



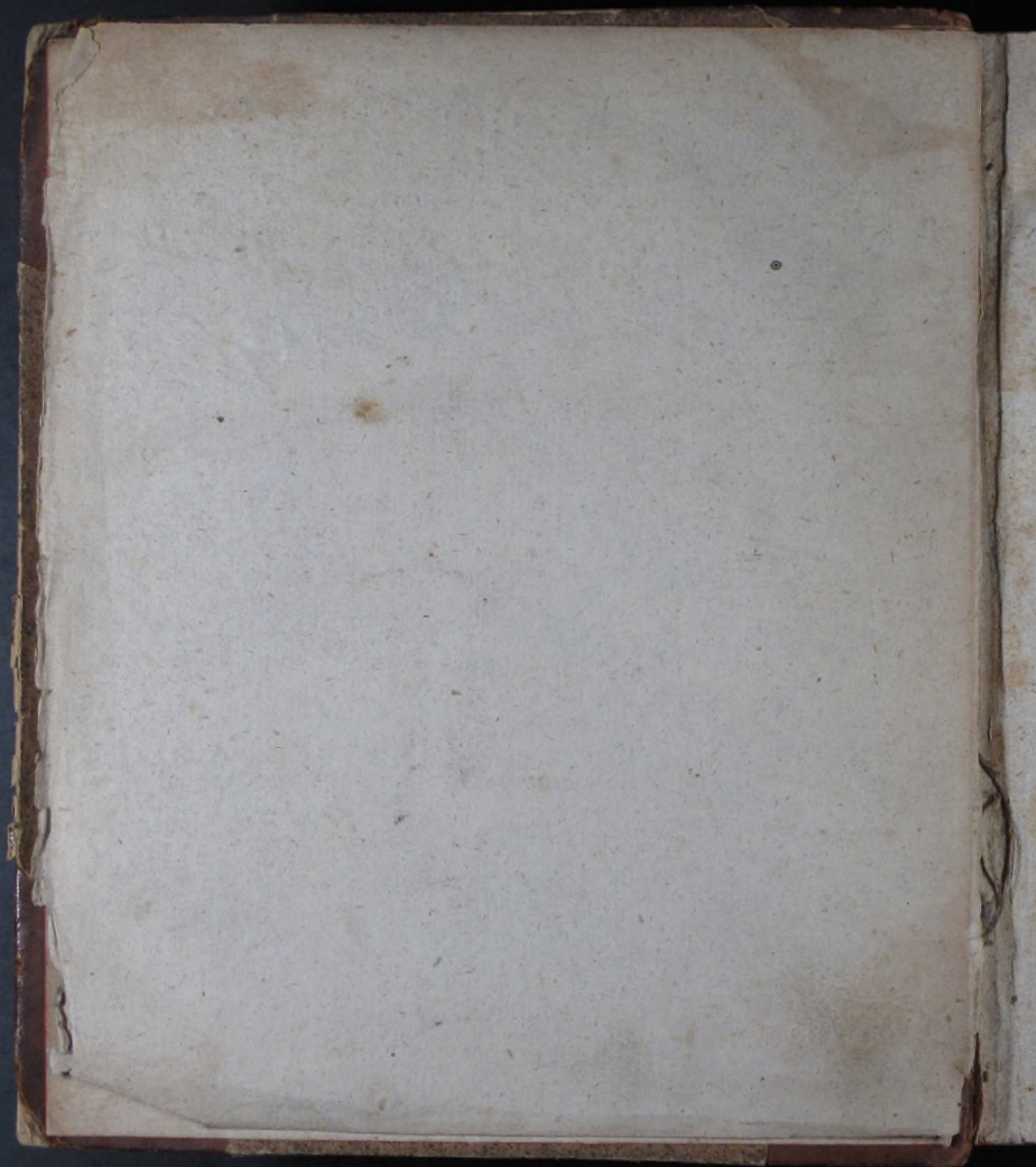
II

113/I

2523 st

113/E

2523 st



Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und
dessen incorporirten Graffschaft Glatz

in

Finanz = Justiz = Criminal = Geistlichen =
Consistorial = Kirchen = Sachen 2c. 2c.

publicirten und ergangenen

Ordnungen, Edicten,
Mandaten, Rescripten 2c. 2c.

welche

von der Zeit der gloriwürdigsten Regierung

Friedrichs

Königes in Preußen

als

souverainen obersten Herzogs von Schlesien

vom 1. Decembr. 1740. bis inclusive 1744.

heraus gekommen

und durch den Druck bekannt gemacht worden.

Mit Königl. allergnädigstem Privilegio.

Breslau, verlegt Johann Jacob Korn.



PAULINE

PAULINE

PAULINE

PAULINE

PAULINE

PAULINE

PAULINE

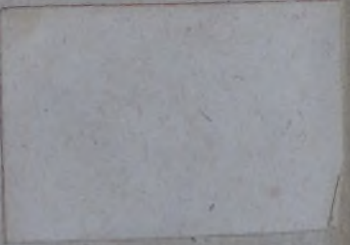
PAULINE

PAULINE

PAULINE

PAULINE

PAULINE



PAULINE



Geneigter Leser!

Sie haben Se. Königl. Majest. in Preußen, Unser allergnädigster Souverain, seit der gloriösen Besitznehmung der Schlesiſchen Lande aus Landesväterlicher Sorgfalt ſo viele zum wahren Beſten Dero getreuen Schlesiſchen Baſallen und Unterthanen abzielende Einrichtungen in Sacris und Politicis durch die unermüdete Application des wirklich-geheimden Etats, Krieger- und in Schlefien dirigirenden Miniſtri, auch Chef-Präſidenten der Schlesiſchen beyden Krieger- und Domainen-Cammern ꝛ. ꝛ. Herrn Grafen von Münchow Excellenz, machen laſſen, welchem allerhöchſt Dieſelben unter Dero Direction das Maniment der Schlesiſchen Affairen anvertrauet haben, daß insbeſondere ſich die Nachkommenschaft biß in die ſpäteſten Zeiten billig verwundern

wundern wird, wie es immer möglich gewesen, in so wenig Jahren bey denen kriegerischen Zeit-Läufen eine unordentliche Landes-Deconomie abzuschaffen, die Landes-Abgaben auf einen billigen nach der wahren Proportion abgemessenen durchgehends gleichen Fuß zu setzen, und ein ganz neues Finanz-Systema zu introduciren? Gewiß sie würde nicht ohne Wahrscheinlichkeit an der Möglichkeit zweifeln, wann nicht so viele durch öffentlichen Druck zu jedermanns Wissenschaft gebrachte Einrichtungen diese Wahrheit bezeugten, wovon man dem Publico eine Sammlung, und was sonst in Justiz-Criminal-Geistlichen-Consistorial-Kirchen-Sachen 2c. vom 1. Decembr. 1740. bis inclusive 1744. ergangen ist, hierbey hat liefern wollen.

Die Sammlung der Schlesischen Sanctionen, welche unter der Oesterreichischen Regierung im Druck erschienen, sind von allen inn- und ausländischen Liebhabern der Schlesischen Rechte mit vielem Beyfall aufgenommen worden; man zweifelt daher um desto weniger, daß auch diese Arbeit eben dieselbe Approbation finden werde. Und weil Se. Majest. die Schlesischen Provinzien bey ihren alten hergebrachten Rechten und Gewohnheiten gelassen; so ist auch dieses Werk nicht anders als eine Fortsetzung der bereits edirten Sammlungen anzusehen, worbey eben die Ordnung und Einrichtung observiret worden. Der geneigte Leser wolle übrigens gewogen verbleiben

dem Verleger.

Register

Derer in diesem Bande befindlichen Sachen.

No. I.

1740. d. d. Berlin, den 1. Decembr. Patent, wegen
des Einmarsches Sr. Königl. Preuss. Majestät
Truppen in Schlessien pag. 1.

No. II.

„ d. d. Berlin, den 1. Decembr. Placat, wegen
Verhütung der Desertionen 4

No. III.

„ d. d. Berlin, den 20. Decembr. Reglement wegen
der Marktender oder Vivandiers 6

No. IV.

1741. d. d. Ottmachau, den 18. Januar. Placat, daß
alle und jede Eingeseffene und Unterthanen in
Schlessien, sie seyn Geist- oder Weltlichen Standes,
die Steuern, Accisen und andere Landes-Abgaben,
bis auf nähere Verordnung, auf den Fuß von An-
no 1740. nach wie vor gehörig abtragen und zu den
Landes-Cassen liefern sollen 11

No. V.

„ d. d. Breslau, den 20. Januar. Verordnung an
die Landes-Deputirten, sich auf dem General-
Steuer-Amte zur Anhörung einiger Propositio-
nen in Landes- und Steuer-Angelegenheiten einzu-
finden 13

a

No. VI.

No. VI.

1741. d. d. Rauschwitz, den 22. Januar. Instruction, vor die im Lager bey Glogau confirmirte neue Prediger pag. 15

No. VII.

= d. d. Breslau, den 24. Januar. Des General-Feld- Krieger- Commissariats an die Landes- Deputirte gethane Propositiones, ratione der abzutragenden Steuern und Landes- Abgaben 15

No. VIII.

= d. d. Troppau, den 30. Januar. Patent, daß die freye Einfuhr des Salzes wieder erlaubt werden solle 19

No. IX.

= d. d. Troppau, den 4. Febr. Placat, daß ein jeder der Schlesischen Einwohner ohngehindert von einem Ort zum andern im Lande reisen, und Waaren, auch Viores zu den Städten bringen könne, wie auch das vorrathige Getrayde zu den Königl. Magazinen gegen baare Bezahlung geliefert werden solle 21

No. X.

= d. d. Breslau, den 11. Februar. Des General-Feld- Krieger- Commissariats Schreiben an den General-Landes- Bestellten wegen einer in Steuer- Angelegenheiten zu haltenden Conferenz 23

No. XI.

= d. d. Berlin, den 11. Februar. Königl. Cabinets- Ordre an das General- Feld- Krieger- Commissariat, das von dem Lande aufzubringende Steuer- Quantum betreffend 25

No. XII.

No. XII.

1741. d. d. Berlin, den 12 Februar. Patent, die Eintreibung eines postulirten Steuer-Geldes und Herstellung der bisherigen Decise-Collecten, zur Abtragung eines monatlichen Geld-Quantum in die Feld-Krieges-Casse betreffend pag. 27

No. XIII.

= d. d. Berlin, den 14. Februar. Patent, wegen Mißbrauch des Vorspanns und überall auszubefehrenden Weges 32

No. XIV.

= d. d. Breslau, den 16. Februar. Patent, auf was Weise das Land Schlessen ein gewisses monatliches Geld-Quantum zur Verpflegung der Armee beytragen solle, nebst einer dazu gehörigen Tabelle 34

No. XV.

= d. d. Breslau, den 25. Februar. Des General-Feld-Krieges-Commissariats Erklärung auf die Offerte Conventus publici wegen der vom Lande aufzubringenden Steuern 42

No. XVI.

= d. d. Reichenbach, den 26. Februar. Königl. Cabinets-Ordre an das General-Feld-Krieges-Commissariat, das von Schlessen aufzubringende Steuer-Quantum betreffend. 44

No. XVII.

= d. d. Breslau den 27. Februar. Patent, wie viel Heu und Stroh das Land Schlessen in die Königl. Magazine liefern soll, nebst einer Tabelle 45

No. XVIII.

1741. d. d. Breslau, Menſe Februar. Verordnung an die Salz: Factors, den Salz: Extract nebst den eingehobnen Salz: Geldern zum Haupt: Salz: Verſilberungs: Ante binnen 4. Tagen sub poena Executionis einzuschicken und quartaliter damit zu continuiren

pag. 53

No. XIX.

== d. d. Glogau, den 12. Mart. Des Erb: Prinzen Leopold von Anhalt Dessau Durchl. Schreiben an die Schleſſiſchen Stände, worinn ein Beytrag von Bau: Materialien zum Glogauischen Feſtungs: Bau verlangt wird

54

N. XX.

== d. d. Breslau, den 19. Mart. Patent, welchergeſtalt ein zweymonatliches Steuer: Quantum in Schleſſien aufgebracht werden ſoll

55

No. XXI.

== d. d. Breslau, den 20. Mart. Patent, wegen Indulgirung eines 14. tägigen Termini zur Einbringung des ausgeſchriebenen Heues und Strohes

64

No. XXII.

== d. d. Breslau, den 17. April. Intimatum, daß alle Victualien frey zur Preußischen Armee zu bringen ſeynd

66

No. XXIII.

== d. d. Breslau, den 18. April. Eben dergleichen Patent

67

No. XXIV.

== d. d. Breslau, den 20. April. Preußische Feld: Krieger: Commissariats: Declaration, daß die Einwohner

wohner

wohner in Schlessen durch die fälschlich ausge-
streuete Zettel, als ob täglich so viel Deserteurs
aufgesuchet werden müßten, ferner nicht beunru-
higet, solchen Ausstreuungen keinen Glauben beiz-
zumessen, und die Urheber und Erfinder solcher
Betrügereyen zur wohlverdienten Strafe angezei-
get werden sollen pag. 67

No. XXV.

1741. d. d. Breslau, den 1. May. Patent, wegen der
Schiffer und Schiffe, so zum Transport des Kö-
nigl. Proviantes und der Fourage in Beschlag ge-
nommen werden 69

No. XXVI.

== d. d. Brieg, den 26. May. Patent, wegen verbo-
tener Correspondence mit dem Feind 71

No. XXVII.

== d. d. Breslau, den 1. Jun. Nachricht vor diejeni-
gen, welche bey der Königl. Preussischen Felds-
Krieges-Commissariats-Canzley etwas anzubrin-
gen haben, und wie es mit den Expeditions-Ge-
bühren zu halten. 72

No. XXVIII.

== d. d. Breslau, den 7. Jun. Verordnung an alle
Steuer-Ämter, eine Consignation aller à l'no Ja-
nuar. eingehobenen Landes-Abgaben binnen 14.
Tagen einzusenden 74

No. XXIX.

== d. d. Breslau, den 10. Jun. Patent, wie sich
Obrigkeiten und Unterthanen respectu ihrer Pflich-
ten gegen einander zu verhalten haben 76

No. XXX.

== d. d. Breslau, den 26. Jun. Patent, wie das ge-
forder-

forderte Steuer: Quantum in Schlessen zu berech-
nen und zu exequiren pag. 77

No. XXXI.

1741. d. d. Breslau, den 26. Jun. Patent, wegen
nicht eingebrachten 2. monatlichen Steuer: Quan-
ti, und daß solches auch noch andre 2. Monat ein-
getrieben werden soll 78

No. XXXII.

== d. d. Breslau, den 26. Jun. Des General: Feld-
Krieges: Commissariats, Schreiben an den Herrn
Obersten von Bogt, wie es mit den neuen intro-
ducirten Evangelischen Predigern gehalten wer-
den soll 81

N. XXXIII.

== d. d. Breslau, den 27. Jun. Reglement, wie sich
die sämtl. Feld: Proviant: Bedienten in Schlessen
bey ihrer Function zu verhalten 85

No. XXXIV.

== d. d. Breslau, den 27. Jun. Patent, daß die Kö-
nigl. Proviant: Schiffer und ihre Knechte die Schif-
fe nicht verlassen, noch sich in Bier: und Brandt-
wein: Häusern aufhalten sollen 85

No. XXXV.

== d. d. Breslau, den 28. Jun. Verordnung, daß
jeder Stadt: Magistrat in Schlessen mit 2. Evan-
gelischen Mitgliedern zu besetzen sey 86

No. XXXVI.

== d. d. Breslau, den 29. Jun. Patent, daß zum
Briegschen Festungs: Bau täglich 1000. Mann
vom Lande gesteller werden sollen 87

No. XXXVII.

No. XXXVII.

1741. d. d. Breslau, den 4. Jul. Ordre an das Landes-Collegium zu Liegnitz wegen Beylegung und Untersuchung des zu Liegnitz entstandenen Tumults

pag. 89

No. XXXVIII.

= d. d. Breslau, den 5. Jul. Resolution vor die Evangelische Prediger zu Beuthen, Schönau und Quanz, worinn sie instruirt werden, wie es in einigen pallibus ecclesiasticis gehalten werden soll

90

No. XXXIX.

= d. d. Grotkau, den 9. Jul. Cartel über Auswechsel- und Ranzionirung beyderseitiger Königlich Preussischen und Königl. Ungarisch- und Böhmischen Kriegs-Gefangenen

91

No. XL.

= d. d. Breslau, den 10. Jul. Ordre an das Landes-Collegium der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, wegen Stellung der Schanz-Arbeiter zum Briegschen Festungs-Bau

107

No. XLI.

= d. d. Breslau, den 11. Jul. Verordnung, daß für die Armee gut ausgebacken Brodt geliefert werden soll

109

No. XLII.

= d. d. Brieg, den 14. Jul. Patent, wie es mit Einhebung der Accise in Brieg gehalten werden soll

110

No. XLIII.

= d. d. Breslau, den 27. Jul. Anweisung, wie es mit Abholung des Brodts aus der Königl. Bäckereyen gehalten werden soll

113

No. XLIV.

No. XLIV.

1741. d. d. Breslau, den 1. August. Patent, daß die
Schiffer den Schleife-Zoll zu Steinau entrichten
sollen pag. 114

No. XLV.

== d. d. Reichenbach, den 31. August. Königl. Preuss-
sische Avocatoria vor alle und jede aus Königlichem
Landen, sonderlich aus Nieder-Schlesien und allen
darzu gehörigen Dependenzien, sich in Königl. Un-
garischen und Oesterreichischen Diensten befindli-
chen Vasallen, Eingekörnte und Unterthanen, bin-
nen 3. Monaten, bey Strafe der Confiscation al-
ler ihrer Lehen, Haab und Güther, Recht und Ge-
rechtigkeiten, Privilegien, auch Verlust ihrer Eh-
re, Standes und guten Leynmuths, sothaner Dien-
ste loß zu machen, und in Königl. Preussische
Dienste zu begeben 115

No. XLVI.

== d. d. Breslau, den 31. August. Patent, daß in
Breslau die Accise nach den Fuß der übrigen Kö-
nigl. Provinzien erhoben werden soll 120

No. XLVII.

== d. d. Breslau, den 1. Sept. Intimation, daß die
dem Capitulo ad St. Johannem & St. Crucem zu
Breslau zugehörigen Güther sequestriret werden
sollen 121

No. XLVIII.

== d. d. Breslau, den 2. Sept. Ordre an alle Magi-
strate, Steuer- und Accise-Bediente in Schlesien,
einen accuraten 20. jährigen Extract von allen
Landes-Abgaben und Revenuen der Städte ein-
zufenden 123

No. XLIX.

No. XLIX.

1741. d. d. Breslau, den 2. Sept. Circulair-Ordre an
alle Magisträte in Nieder-Schlesien wegen Einhe-
bung der Accise pag. 124

No. L.

== d. d. Breslau, den 14. Sept. Patent wider die Ac-
cise-Verschwärzungen 125

No. LI.

== d. d. Breslau, den 14. Sept. Begleitungs-Schrei-
ben an alle Collegia, Magisträte und Obrigkeiten
in Nieder-Schlesien bey Uebersendung der Avoca-
torien 126

No. LII.

== d. d. Breslau, den 24. Septembr. Patent von der
Verminderung des Waaren-Ausschlages, und wie
viel an Accise und Zoll bezahlet werden soll, nebst
der nachrichtlichen Nachweisung 128

No. LIII.

== d. d. Breslau, den 27. Sept. Avertissement, daß
das Ober-Accise-Amt zu Breslau den 1. Octobr.
a. c. in das Zoll-Amt verleget werden soll 129

No. LIV.

== d. d. Breslau, den 2. Octobr. Convocations-Pa-
tent an die sämtlichen Herren Fürsten und Stände
des Herzogthums Nieder-Schlesien und darzu ge-
hörigen Dependenzien und Fürstenthümer bis an
die Reisse sich den 31. Octobr. in Breslau zur allge-
meinen Landes-Huldigung einzufinden 130

No. LV.

== d. d. Breslau, den 7. Octobr. Ordre an die Thor-
Schreiber zu Breslau, daß sie von denen Fuhrleu-
ten die Post-Zettul abfordern sollen 135 (a)

b

No. LVI.

No. LVI.

1741. d. d. Breslau, den 8. Octobr. Vorläufige Intimation an die convocierten Stände zur Erblandes-Huldigung pag. 131 (a)

No. LVII.

== d. d. Breslau, den 9. Octobr. Mandat, daß keine einheimische, oder fremde und ungestempelte Caltender, die nicht von der Berlinischen Societät der Wissenschaften approbiret, oder mit derselben Stempel bezeichnet, gebraucher, verkaufet und eingeführet werden sollen 132 (b)

No. LVIII.

== d. d. Breslau, den 10. Octobr. Verordnung an die Landes-Steuer-Aemter, eine richtige Tabelle und Consignation der in Verpflegung stehenden Invaliden mit nächsten einzusenden 133 (b)

N. LIX.

== d. d. Breslau, den 15. Octobr. Begleitungs-Ordre an die Zoll-Aemter in Schlessen bey Uebersendung der gedruckten Zoll-Extracte, um solche bey dem Schluß jedes Monats aus den geführten Manua-lien auszufüllen 134 (b)

No. LX.

== Sine Dato der Stände in den Fürstenthümern Jauer und Schweidnitz, Vorstellung an Se. Königl. Maj. worinn sie um die Local-Huldigung und Confirmation ihrer Privilegien bitten 136 (b)

No. LXI.

== d. d. Breslau, den 19. Octobr. Sr. Königl. Majestät Resolution wegen Einnehmung der Local-Huldigung in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer 138

No. LXII.

No. LXII.
1741. d. d. Breslau, den 29. Octobr. Ordre an den ehemaligen Conventum publicum, wie es künftig mit den Steuern und Accisen in Schlessen gehalten werden soll pag. 141

No. LXIII.
d. d. Breslau, den 31. Octobr. Edict, daß die mit Sr. Königl. Majest. in Pohlen wegen reciproquer Arretirung und Auslieferung der Deserteurs von beyderseitigen Armeen errichtete Convention und Cartel von allen beobachtet werden solle 143

No. LXIV.
d. d. Breslau, den 3. Novembr. Currenda an alle Aemter in Schlessen, die Kayserlichen Adler herunter zu nehmen, den Preussischen aufzurichten, und die nöthigen Siegel stechen zu lassen 155

No. LXV.
d. d. Breslau, den 10. Novembr. Patent, wie die Briefe, Memorialien und Supplicationes an Se. Königl. Majestät. bemerkt werden sollen 156

No. LXVI.
d. d. Breslau, den 16. Novembr. Currenda an alle Magistrate in Schlessen der Bürgerschaft anzubefehlen, die Accise nach den übersandten gedruckten Tariff prompt abzuführen 157

No. LXVII.
d. d. Breslau, den 16. Novembr. Ordre an alle Accise-Aemter in Schlessen die Einsendung der Accise-Gelder und Extracte betreffend 159

No. LXVIII.
d. d. Breslau, den 17. Novembr. Verordnung an die Steuer-Aemter, die Reste von der 4. monatlich

natlichen Contribution mit Ende Novembr. in Rich-
tigkeit zu setzen pag. 160

No. LXIX.

1741. d. d. Breslau. den 18. Novembr. Ordre an die
Landes-Collegia und Magistrate in Schlesien, das
Edict wegen des mit dem Königl. Pohluischen Hofe
errichteten Cartels gehörig zu publiciren 161

No. LXX.

== d. d. Breslau, den 20. Novembr. Verordnung an
alle Schlesische Accise- und Zoll-Rendanten, daß sie
ferner keine Interesse von denen baar bestellten Eau-
tionen monatlich in Ausgabe bringen sollen 162

No. LXXI.

== d. d. Breslau, den 20. Novembr. Patent, wider
die Excesse in der Werbung 163

No. LXXII.

== d. d. Berlin, den 25. Novembr. Notifications-Pa-
tent, wegen Stiftung zweyer zur Wohlfahrt des
Landes wohl eingerichteten Krieger- und Domai-
nen-Cammern in Schlesien, und dahin gewidmeten
Sachen 164

No. LXXIII.

== d. d. Breslau, den 30. Novembr. Currenda an alle
Magistrate, denen Böttchern anzudeuten, Fässer
und Tonnen zum Transport des Proviantes zu ver-
fertigen 170

No. LXXIV.

== d. d. Berlin, den 4. Decembr. Edict, daß die mit
Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern errichtete Con-
vention und Cartel wegen reciproquer Arretirung
und Auslieferung der Deserteurs von beyderseitigen
Armeen, von allen beobachtet werden soll 171

No. LXXV.

No. LXXV.

1741. d. d. Breslau, den 12. Decembr. Ordre an alle
Accise- und Zoll-Ämter in Schlessen, das Königl.
Salz Accise = und Zoll = frey passieren zu lassen
pag. 177

No. LXXVI.

= d. d. Breslau, den 13. Decembr. Patent wider die
Accise-Defraudationes und Erklärung, daß in den
Vorstädten auch Accise gegeben werden müsse 178

No. LXXVII.

= d. d. Breslau, den 22. Decembr. Notificatorium
wegen der bestellten Land = Räte im Herzogthum
Nieder-Schlessen 179

No. LXXVIII.

= d. d. Berlin, den 24. Decembr. Edict, wegen des in
Nieder-Schlessen, auf einen leidlichern Fuß, als vor
Alters, zu gebrauchenden Stempel-Papiers 182

No. LXXIX.

= d. d. Breslau, den 26. Decembr. Patent, daß à
Imo Januar. 1742. das Stempel-Papier bey allen
Collegiis gebraucht werden solle 194

No. LXXX.

= d. d. Berlin, den 25. Decembr. Patent gegen das
gewaltsame Werben und Enrolliren in Nieder-
Schlessen 195

No. LXXXI.

= Sine Dato Entwurf der Instruction vor die auf Exe-
cution zu commandirende Officiers 198

No. LXXXII.

= Formular zu einem Krieger = Commissariat Vor-
spann-Paß 200

No. LXXXIII.

1741. Formular zu einer Tabelle von der Stadt N. N. wie viel Accise von Anno 1721. bis Anno 1740. inclusive einkommen; ingleichen was für Neben- Steuern angeleget, davon einkommen und abgetragen seyn; auch was an Cämmerey-Gefällen einkommen, davon ausgegeben und im Bestande seyn pag. 210

No. LXXXIV.

= = Sine Dato Instruction vor die Salz-Seller 215

No. LXXXV.

= = Sine Dato Thorschreiber-Instruction 218

No. LXXXVI.

= = Thorschreiber-End 225

No. LXXXVII.

= = Sine Dato Visitator-Instruction 226

No. I.

1742. d. d. Breslau, den 2. Januar. Edict und Verbot im Herzogthum Nieder-Schlesien, mit keinen ungestempelten Charten zu spielen. Zu Benbehaltung des Commercii jedoch mit ungestempelten Charten zu handeln, und solche nach fremden Länden zu debitiren pag. 1

No. II.

= = d. d. Breslau, den 3. Januar. Patent, daß niemand von der Breslauer Garnison um Geld spielen, und die Wirthe ihnen solches nicht gestatten sollen 4

No. III.

No. III.

1742. d. d. Berlin, den 12. Januar. Cartel zwischen Sr. Königl. Maj. in Preußen ic. und dem Hochfürstl. Hause Württemberg pag. 6

No. IV.

== d. d. Berlin, den 14. Januar. Convocations-Patent zur Erbhuldigung in Glatz 9

No. V.

== d. d. Berlin, den 14. Jan. Avocatorien an alle aus der Graffschaft Glatz gebürtige oder daselbst angesessene, Vasallen und Unterthanen, so sich etwa in Königl. Ungarisch- oder Oesterreichischen Diensten befinden möchten, bey Verlust ihrer Ehren und Würden, auch Leibes und Lebens, und bey Confiscation aller Lehen, Haab und Güther, sothane Dienste innerhalb 3. Monaten a dato an zu rechnen zu verlassen, und sich in Königl. Preussif. Dienste zu begeben 12

No. VI.

== d. d. Berlin, den 15. Januar. Notifications-Patent, betreffend die Einrichtung bey dem weltlichen und geistlichen Justiz-Wesen im Herzogthum Niederschlesien 16

No. VII.

== d. d. Breslau, den 22. Januar. Begleitungs-Ordre an alle Magistrate die benkommende Edicte vom Stempel-Papier und Charten, nebst den Glatzischen Avocatorien und Huldigungs-Patente zu publiciren 25

No. VIII.

== d. d. Glogau, den 23. Januar. Patent, wie die Vorstellungen, Berichte und Supplicaten an die Glogauische Cammer eingerichtet werden sollen 26

No. IX.

No. IX.

1742. d. d. Glogau, den 25. Januar. Der Ober-Amts-Regierung zu Glogau Resolution, vor die Lüben-schen Prediger die Taxam Stolæ betreffend pag. 28

No. X.

= = d. d. Glogau, eodem, Resolution vor den Bartsch in eadem causa 28

No. XI.

= = d. d. Breslau, den 1. Februar. Allgemeine Verord-nung an alle Accise-Aemter des Breslauischen De-partements, wie es mit Abfertigung der Commer-cianten und andern Accisanten bis auf weitere Ordre zu halten 29

No. XII.

= = d. d. Breslau, den 1. Februar. Allgemeine Verord-nung an alle Zoll-Aemter in Nieder-Schlesien, Bres-lauischen Departements, wie es mit Abfertigung der Zollanten und Trasiquanten, bis auf weitere Or-dre gehalten werden solle 36

No. XIII.

= = d. d. Glogau, den 26. Februar. Nachricht, wie es auf Sr. Königl. Majest. Reisen und sonst bey den Abführen mit der Vorspann in guter Ordnung ge-halten werden soll 39

No. XIV.

= = d. d. Seelowitz, den 8 Mart. Edict wegen Unter-bringung und Placirung der sogenannten Schwenk-felder in Sr. Königl. Majest. Schlesischen und übrigen Landen 41

No. XV.

= = d. d. Breslau, den 8. Mart. Verordnung an das Bischöfliche Vicariat-Amt, die Begräbnisse der Evan-

Evangelischen und auf den Catholischen Kirchhöfen
betreffend pag. 43

No. XVI.

1742. d. d. Glogau, den 14. Mart. Verordnung an alle
Accise- und Zoll-Beamter Glogauischen Departements,
daß das Minus bey den Cassen verhütet
werden solle 44

No. XVII.

d. d. Glogau, den 16. Mart. Verordnung an alle
Magistrate Glogauischen Departements, eine zu-
verlässige Specification von allen wüsten unbebauten
Bürger-Stellen einzusenden 45

No. XVIII.

d. d. Breslau, den 21. Mart. Avertissement, wie
es mit den Zoll-Abgaben vom Vieh, welches von
den Märkten zu Brieg und Chroterschien gebracht
wird, gehalten werden soll 47

No. XIX.

d. d. Seelowitz, den 1. April. Patent, daß zu Ver-
hütung der Desertion alle und jede, welche Unter-
Officiers und Gemeine ausser ihren Garnisonen be-
gegnet, nach deren Pässe fragen müssen, und die-
jenigen, so von eines oder des andern Soldaten De-
sertion einige Nachricht und Wissenschaft haben,
und es den Regimentern, oder Compagnien nicht
anzeigen, hart bestrafet werden sollen 48

No. XX.

d. d. Glogau, den 6. April. Verordnung an alle
Accise-Bediente Glogauischen Departements, bey-
plus und minus jederzeit hinlängliche Raisons anzu-
führen 51

c

No. XXI.

1742. d. d. Berlin, den 9. April. Depostal = Ordnung
pag. 52

No. XXII.
= d. d. Olmütz, den 9. April. Convocations = Patent
an die Vasallen, Städte und Unterthanen des Kö-
nigl. Districts disseits der Meisse, daß sie sich den 6.
May zu Meisse zu Abstattung der Erb = Huldigung
einfinden sollen 61

No. XXIII.
= d. d. Glogau, den 11. April. Cammer = Berord-
nung, worinn das vorige Schlesische Zoll = Mandat
de Anno 1739. renovirt, die Zollanten vor Ver-
schwärzungen gewarnet, und die Officianten zu
besserer Beobachtung ihres Dienstes angewiesen
werden 64

No. XXIV.
= d. d. Glogau, den 13. April. Instruction vor die
Policey = und Zoll = Ausreuter im Glogauischen De-
partement 66

No. XXV.
= d. d. Glogau, den 16. April. Instruction vor die
Ober = Amts = Advocaten zu Glogau, wie sie sich bey
Führung ihrer Proceffe zu verhalten haben 77

No. XXVI.
= d. d. Breslau, den 1. May. Patent und Verbot
des bey denen Hochzeiten und Gelagen gewöhnli-
chen höchst gefährlichen Schiessens um die Stroß-
Dächer 79

No. XXVII.
= d. d. Chrudim, den 2. May. Edict, wie es wegen
der

der Trauer in Nieder = Schlessien gehalten werden
soll pag. 80

No. XXVIII.

1742 d. d. Sagan, den 16. May. Crenß = Currende an
alle Herrschaften und Gemeinden im Fürstenthum
Sagan die Einbringung der Steuern betreffend 84

No. XXIX.

= d. d. Breslau, den 23. May. Notifications = Pa-
tent an die Unterthanen der Grafschaft Glatz, wo-
durch dieselbigen in ihren Geist = und Weltlichen
Rechts = Angelegenheiten an die königliche Nieder-
Schlessische Ober = Amts = Regierung und Ober = Consti-
tutorium zu Breslau verwiesen werden 85

No. XXX.

= d. d. Breslau, den 10. Jun. Präliminar = Articul
des Friedens = Tractats, zwischen Sr. königl. Maje-
stät in Preußen, und der Königin von Ungarn
Majestät 87

No. XXXI.

= d. d. Breslau, den 18. Jun. Ordre an die Marsch-
Commissarien wegen Verpflegung der auf den
Marsch aus der Campagne begriffenen Regimen-
ter 93

No. XXXII.

= d. d. Breslau, den 19. Jun. Ordre an den Land-
Rath von Seidlitz, eine gewisse Anzahl Fuhrer
zum Transport des Magazins in Braunau abzu-
senden 94

No. XXXIII.

= d. d. Glogau, den 23. Jun. Sportul = Taxe vor
Advocaten in Schlessien 95

No. XXXIV.
1742. d. d. Breslau, den 27. Jun. Ordre wegen Anstel-
lung eines Friedens = Dank = Festes im Herzogthum
Schlesien pag. 98

No. XXXV.
d. d. Breslau, den 27. Jun. Verordnung wider
die Plackereyen der Thor = Schreiber und Visita-
torum 99

No. XXXVI.
d. d. Glogau, den 28. Jun. Feuer = Ordnung der
Stadt Groß = Glogau 100

No. XXXVII.
d. d. Glogau, den 29. Jun. Notification an die
Land = und Steuer = Rätbe, Magistrate und Beam-
te wegen des mit der Königin von Ungarn und
Böhmen Majestät geschlossenen Friedens 110

No. XXXVIII.
d. d. Breslau, den 7. Jul. Avertissement von denen
anzulegenden zweyen jährlichen solennen Messen zu
Breslau 111

No. XXXIX.
d. d. Breslau, den 8. Jul. Avertissement wegen der
Brigischen Vieh = Märkte 112

No. XL.
d. d. Berlin, den 14. Jul. Notifications = Patent we-
gen der beyden der Stadt Breslau verliehenen
Jahr = Messen 113

No. XLI.
d. d. Breslau, den 23. Jul. Avertissement, daß de-
nen neu anbauenden in der Vor = Stadt zu Brieg
eine

eine 3. jährige Accise: und 10. jährige Freyheit von
allen bürgerlichen Oneribus accordiret werden
solle pag. 116

No. XLII.

1742 d. d. Glogau, den 24. Jul. Feuer: Ordnung für
die Stadt Hirschberg 117

No. XLIII.

== d. d. Potsdam, den 27. Jul. Vorläufiges Ser-
vis: Reglement vor die in den Schlesiſchen und Gla-
ziſchen Städten einquartirte Regimenter von der
Infanterie und Cavallerie, außer der Stadt
Breslau 137

No. XLIV.

== d. d. Potsdam, den 27. Jul. Leinwand: und
Schleier: Ordnung für Sr. Königl. Majest. in
Preußen Schlesiſchen Lande und denselben incorpo-
rirten Grafschaft Glas 145

No. XLV.

== d. d. Berlin, den 28. Jul. Definitiv Friedens-
Tractat, welcher zwischen Sr. Königl. Majestät
in Preußen einer, dann der Königin von Un-
garn und Böhmen Majestät anderer Seits am 28.
Jul. 1742. zu Berlin gezeichnet und geschlossen
worden 154

No. XLVI.

== d. d. Potsdam, den 15. August. Patent, wegen Fa-
cilitirung aller freywilligen Werbung, auch Verhü-
tung der Desertionen, worinnen jedoch alle wider
Sr. Königl. Majest. Willens: Meynung laufende
Gewaltthätigkeiten, so bey Werbungen ausgeübet
werden möchten, hart verboten werden 164

No. XLVII.

1742. d. d. Berlin, den 16. August. Edict, daß den Witt-
wern und Wittwen nicht eher verstattet werden soll
ad secunda Vota zu schreiten, als bis sie sich mit den
Kindern erster Ehe gehörig abgefunden pag. 169

No. XLVIII.

= d. d. Breslau, den 28. August. Patent, daß alle
Catholische Religions-Verwandten zur Einigkeit
mit den Evangelischen angehalten werden sollen 171

No. XLIX.

= d. d. Breslau, den 30. August. Notification, we-
gen der verordneten Breslauischen Meß-Commis-
sion 174

No. L.

= d. d. Breslau, den 5. Septembr. Avertissement
und Declaration, daß in den Breslauer Messen
an Meß-Accise ein mehreres nicht dann von den
Verkäufer 1. pro Cent, von dem ausländischen Käu-
fer aber nichts entrichtet werden solle 176

No. LI.

= d. d. Breslau, den 5. Septembr. Instruction vor
die Steuer-Räthe, Accise- und Zoll-Aemter, wie
auch Salz-Factors, in dem Herzogthum Schlesien,
wie es mit der von dem Königl. Salze zu erlegenden
Accise und Zoll hinführo gehalten werden soll 177

No. LII.

= d. d. Breslau, den 6. Septembr. Avertissement,
daß der bey Crossen befindliche Berg abgetragen,
dadurch aber die Passage nicht gehemmet werden
soll, sondern ein jeder sich derselben nach wie vor be-
dienen könne 180

No. LIII.

No. LIII.

1742. d. d. Breslau, den 7. Septembr. Notification,
von der Verlängerung der Breslauischen Messe bis
zum 22. Septembr. pag. 181

No. LIV.

= d. d. Breslau, den 13. Septembr. Evangelisch-Lu-
therische Inspections- und Presbyterial-Ordnung
vor das Herzogthum Schlessien 182

No. LV.

= d. d. Breslau, den 20. Septembr. Circulair-Ordre,
wie es mit den Begräbnissen der Evangelischen ge-
halten werden solle 191

No. LVI.

= d. d. Breslau, den 20. Septembr. Verordnung an
alle Evangelische Prediger der neu erbauten Beth-
häuser, wie sie sich ratione ihres Amtes zu verhalten
haben 193

No. LVII.

= d. d. Breslau, den 25. Septembr. Präliminair-
Punct, zur Errichtung einer Salpeter- und Po-
taschen-Siederey-Compagnie zu Breslau 194

No. LVIII.

= d. d. Breslau, den 4. Octobr. Proclama, wegen des
Thor Ein- und Auslassens in Breslau 199

No. LIX.

= d. d. Breslau, den 10. Octobr. Patent, wegen Fa-
cilitirung des Negotii dererjenigen, so aus der Ukrai-
ne und den Tartarischen Grenzen nach Schlessien
mit Vieh handeln 200

No. LX.

No. LX.

1742. d. d. Breslau, den 13. Octobr. Patent, worinnen
das Verbot wegen Ausfuhr des Pagaments von
Gold und Silber aus den Schlesiſchen Königl. Lan-
den renoviret wird pag. 203

No. LXI.

= d. d. Breslau, den 5. Novembr. Avertissement
von Errichtung eines Adress-Comtoirs zu Bres-
lau 205

No. LXII.

= d. d. Berlin, den 6. Novembr. Patent, daß alle
ausländische Künstler, Ouvriers, Fabriquanten, und
Manufacturiers, welche sich in Sr. Königl. Majest.
Schlesiſchen Landen niederlassen, zehn jährige Frey-
heit von Bürgerlichen Oneribus, freyes Bürger- und
Meister-Recht, wie auch 3. jährige Accis-Freyheit,
die in Reiß- und Briegischen Vorstädten anbauende
aber noch überdieses 10. pro Cent Bau-Freyheits-
Gelder zu genieſſen haben, ihnen auch die Bau-Stel-
len frey angewiesen werden sollen 206

No. LXIII.

= d. d. Breslau, den 12. Novembr. Notification
daß der Breslauischen Bürgerschaft alle rückstän-
dige Landes-herrlichen Steuern geschenkt seyn sol-
len 209

No. LXIV.

= d. d. Breslau, den 16. Novembr. Notifications-
Patent, betreffend, die der Stadt Breslau verlie-
hene 2. Jahres-Messen 211

No. LXV.

= d. d. Berlin, den 17. Novembr. Notifications-Pa-
tent

tent an die Ober-Schlesischen Unterthanen, wodurch dieselben in ihren Welt- und Geistlichen Rechts-Angelegenheiten an die Königl. Ober-Amts-Regierung und Ober-Consistorium zu Breslau verwiesen werden

pag. 214

No. LXVI.

1742. d. d. Potsdam, den 24. Novembr. Reglement, wie es mit Errichtung der Feuer-Societät auf dem platzen Lande in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz zu halten.

217.

No. LXVII.

== d. d. Breslau, den 26. Novembr. Circulare an alle Accise-Zoll- und Crayß-Einnehmer, daß den 16. jedes Monats alle Accise- und Zoll-Extracte, den 15. aber alle Crayß-Extracte eingesendet werden müssen, und daß kein Rendant ohne Assignation Gelder an Regimenter und Officiers zahlen, oder Cassen-Gelder verwechseln, und mit seinen eignen meliren solle.

309

No. LXVIII.

== d. d. Breslau, den 31. Novembr. Avertissement, wegen Abschaffung der Plackereyen und Belästigungen, so denen Fuhrleuten, Zollanten, und Reisenden von den Zoll-Bedienten gemeiniglich angehan werden

310.

No. LXIX.

== d. d. Rattibor, den 6. Decembr. Schlesischer Grenz-Receß, wie solcher von Ihro Königlichen Majest. in Preußen, und der Königin von Ungarn und Böhmen Majestäten allerhöchst hierzu ernannten Commissariis errichtet worden

312

d

No. LXX.

No. LXX.
1742. d. d. Pölkwitz, den 12. Decembr. Avertissement
von Verlegung eines Jahr-Roß- und Vieh-Markts
zu Pölkwitz pag. 401

No. LXXI.
= d. d. Breslau, den 20. Decembr. Verordnung we-
gen Einreißung der Schlacht-Zettel 402

No. LXXII.
= d. d. Berlin, den 22. Decembr. Meß- und Handels-
Gerichts-Ordnung, samt Declaration der Bres-
lauischen Wechsel-Ordnung zum Behuf der beyden
Breslauischen großen Jahr-Messen 403

No. LXXIII.
= d. d. Berlin, den 22. Decembr. Patent, wegen re-
ciproquer Execution der Geistlichen beyder Reli-
gionen im Herzogthum Schlessen von den Juribus
Stolæ 430

No. LXXIV.
= d. d. Berlin, den 20. Decembr. Concession vor die
Mährischen Brüder sich in Schlessen zu etabliren,
und in Kirchen-Sachen unter keinem Consistorio,
sondern unter ihrem Bischof zu stehen 433

No. LXXV.
= d. d. Berlin, den 29. Decembr. Vorspann-Regle-
ment vor das Herzogthum Schlessen und die Graf-
schaft Glatz 434

No. LXXVI.
= Sine Dato Sr. Königl. Majestät Titul, in teutscher,
lateinischer und französischer Sprache, wie solcher
den Collegiis zur Cynosur vorgeschrieben wor-
den 453

No. LXXVII.

No. LXXVII.

1742. Tabelle, wornach der Zustand des platten Landes
von den Land = Rätthen aufgenommen werden
soll pag. 457

No. LXXVIII.

= = Tabelle, wornach die im Lande befindlichen Juden
und derselben Zustand angezeigt werden soll 465

No. LXXIX.

= = Tabelle, von gepflanzten Bäumen und Hecken 473

No. LXXX.

= = Quartal Krug = Tabelle 474

No. LXXXI.

= = Verzeichniß, wie die Posten bey dem Königl. Preuf-
sischen Ober = Post = Amte zu Breslau einkommen
und ablaufen 475

No. LXXXII.

= = Post = Taxe, wornach das Post = Amt zu Grünberg
bis auf weitere Verordnung, sowohl bey den reiten-
den als fahrenden Posten, in Taxirung der Briefe
und Sachen sich zu achten 478

No. LXXXIII.

= = Familien = Tabelle, derer im Craysse angesessenen von
Adel 2c. 515

No. LXXXIV.

= = Formular, wie ein Grund = und Hypothequen = Buch
einzurichten und zu halten sey 517

No. LXXXV.

= = Ein unausgefüllter Vorspann = Paß von der Glo-
gauischen Krieger = und Domainen = Cammer 521

No. LXXXVI.
1742. Formular der gedruckten Vollmachten pag. 522

No. LXXXVII.
= = Avertissement wegen Aufbaueung der wüsten Stellen
zu Guhrau 524

No. I.
1743. d. d. Berlin, den 5. Jan. Rescript, an die Bres-
lauische Ober = Amts = Regierung, daß dem Frey-
herrn von Falkenhayn verstattet seyn soll, ein
Bet = Haus vor die Mährische Bruderschaft an-
zulegen pag. 1

No. II.
= = d. d. Berlin, den 25. Januar. Concession eines nach
den Principiis der Mährischen Confession zu errich-
tenden Bet = Hauses zu Groß = Krausche 2

No. III.
= = d. d. Berlin, den 1. Februar. Avertissement, wegen
Ankunft Sr. Königl. Majestät zu der Breslauer
Messe 3

No. IV.
= = d. d. Breslau, den 18. Febr. Avertissement, daß
dem Commissario Müller ein Privilegium, die
Mobilien = Auction zu halten, ertheilet worden 4

No. V.
= = d. d. Breslau, den 18. Februar. Avertissement,
daß dem Städtchen Schönberg von Sr. Königli-
chen Majestät jährlich 3. Vieh = Märkte verliehen
worden 4

No. VI.

No. VI.

1743. d. d. Breslau, den 19. Februar. Declaration, daß die in den Städten zu errichtete Feuer- Societäten keinen andern Zweck haben, als die Unterthanen in ihrem Eigenthum vor aller Gefahr zu versichern

pag. 5

No. VII.

== d. d. Breslau, den 22. Februar. Convocations- Patent an die sämtlichen Stände der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, wie auch Neisse, Trospau und Jägerndorf, Königl. Preussischen Antheils, sich den 18. Mart. 1743. in Neisse zur Huldigung einzufinden

8

No. VIII.

== d. d. Potsdam, den 1. Mart. Patent, wider die Glücks- Löffel, Riemen- Stecher, und andre dergleichen Spieler, daß selbigen auf den solennen Messen, Jahr- und Wochen- Märkten, auch Kirch- Messen, so wenig in den Städten als auf dem platten Lande der Herzogthümer Ober- und Nieder- Schlesien und Grafschaft Glatz das Ausstehen verstattet werden solle

12

No. IX.

== Potsdam, den 1. Mart. Marsch- Reglement, vor das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz

14

No. X.

== d. d. Breslau, den 4. Mart. Avertissement, wegen der Breslauischen Meß- Accise

45

No. XI.

== d. d. Breslau, den 5. Mart. Avertissement, wie die Supplicata an Se. Königl. Majestät und an die Collegia eingerichtet werden sollen

47

No. XII.

1743. d. d. Bolkshayn, den 7. Mart. Avertiffement,
die Aufnahme der Garne und Leinwand = Märkte
zu Bolkshayn betreffend pag. 48

No. XIII.

= d. d. Breslau, den 20. Mart. Notification von des
Breslauischen Ober-Handlungs-Gerichts-Sektionen
auf dem Rath-Hause 49

No. XIV.

= d. d. Glogau, den 1. April. Avertiffement, daß in
Glogau 3. Vieh-Märkte angeleget worden 51

No. XV.

= d. d. Glogau, den 9. April. Verordnung an alle
Accise- und Zoll-Ämter Glogauischen Departe-
ments, daß von jedem Stücke Rind-Vieh so die
Schlesischen Käufer auf den Pohnischen Vieh-
Märkten einkaufen, 5. Rthlr. eingefordert wer-
den soll 52

No. XVI.

= d. d. Glogau, den 18. April. Avertiffement, wie es
mit der Expedition der Kaufmanns-Güter in Glo-
gau gehalten werden soll 53

No. XVII.

= d. d. Potsdam, den 23. April. Patent, wegen der
künftigen Contributions-Verfassung im Erb-Her-
zogthum Schlessen und demselben incorporirten
Graffschaft Glatz 55

No. XVIII.

= d. d. Breslau, den 25. April. Avertiffement, daß eine
fahrende Post von Breslau über Schweidnitz und
Landeshuth nach Hirschberg angeleget werden 61

No. XIX.

No. XIX.

1743. Taxe bey der neuen fahrenden Post zwischen Breslau, Schweidnitz, Landeshuth und Hirschberg pag. 62

No. XX.

= d. d. Breslau, den 26. April. Notification, daß der Vieh-Zoll in denen Schlesiſchen Vieh-Märkten auf die Hälfte herunter geſetzt werden ſolle 62

No. XXI.

= d. d. Breslau, den 9. May. Erneueretes und geſchärftes Edict, welchergeſtalt wider die fremden Werber in dem ſouverainen Herzogthum Ober- und Nieder-Schleſten und der Graffſchaft Glatz verfahren werden ſoll 63

No. XXII.

= d. d. Breslau, den 10. May. Ordre an alle Magiſtrate, eine accurate Deſignation von den wiſſen Stellen einzufenden 67

No. XXIII.

= d. d. Breslau, den 13. May. Inſtruction, wornach ſich die Policen- und Zoll-Ausreiter im Herzogthum Schleſten Breſlauiſchen Departemens allergerhorſamſt zu achten haben 69

No. XXIV.

= d. d. Glogau, den 18. May. Avertiffement, daß Neuſatz zur Stadt erkläret, und welchergeſtalt die-jenigen, ſo ſich daſelbſt aus fremden Landen etabli-ren, beneficiret werden ſollen 82

No. XXV.

= d. d. Berlin, den 25. May. Mandat, welchergeſtalt die im Lande Schleſten zu publicirende Edicta, Patente

Patente und Verordnungen aufs schleunigste zu je-
dermanns Wissenschaft gebracht werden sollen p. 85

No. XXVI.

1743. d. d. Berlin, den 25. May. Patent, daß keinem
Subaltern-Officier, Unter-Officier oder gemei-
nen Soldaten creditiret, oder baares Geld ohne Vor-
wissen des Chefs und Commandeurs vom Regi-
ment, oder des Capitains, bey Verlust des geborg-
ten, und noch darzu einer willkührlichen Strafe ge-
siehen werden solle 96

No. XXVII.

d. d. Potsdam, den 27. May. Reglement vor die
Land-Kutscher, Fuhrleute und Bothen, wornach sich
selbige in den Ober- und Nieder-Schlesischen Lan-
den wegen Mitnehmung der Personen, Briefe und
Paquete richten sollen 98

No. XXVIII.

d. d. Berlin, den 12. Jul. Circular-Ordre an alle
Chefs und Commandeurs der Regimenter, Batail-
lons und Garnisons; im Fall, daß ein Officier de-
sertiret, oder ausbleibet, wie so dann wider densel-
ben zu verfahren, und daß, im Fall er auf vorher-
gehender dreyimaliger Citation, nach Krieger-Ma-
nier sich nicht stellet, sondern ungehorsamlich aus-
bleibet, über ihn gesprochen, und dessen Bildniß an
Galgen gehänget werden soll 102

No. XXIX.

d. d. Dels, den 17. Jun. Avertissement, wegen Er-
bauung einiger wüsten Stellen zu Dels 105

No. XXX.

d. d. Berlin, den 1. Jul. Mandat, daß diejenigen
Weibs-Bilder, so einen Soldaten zur Desertion
verführen,

verführen, oder nur verführen wollen, sonder Pro-
cess und ohne einige Gnade an den Diebes-Galgen
aufgehen. t werden sollen pag. 106

No. XXXI.

1743. d. d. Liebau, den 1. Jul. Avertissement, wegen Ver-
legung des Jahrmärkts zu Liebau 107

No. XXXII.

= d. d. Grünberg, den 8. Jul. Avertissement, wegen der
angelegten neuen Viehmärkte zu Grünberg 108

No. XXXIII.

= d. d. Breslau, den 10. Jul. Edict, daß diejenigen,
welche sich boshafter Weise gelüsten lassen, die ge-
pflanzten Weiden und Linden zu beschädigen, oder
auch in den Wäldern und Forsten Taback zu rauchen,
oder Feuer anzumachen, mit Hand-Abhauen, Fe-
stungs-Bau, Landesverweisung, oder auf andre Art
exemplarisch bestraft werden sollen 108

No. XXXIV.

= d. d. Potsdam, den 27. Aug. Patent, worinnen
alles eigenmächtige Collectiren bey den Bürgerschaf-
ten, Communen oder Dorffschaften in den sämtli-
chen Königl. Preussisch-Schlesischen Landen verbo-
ten wird 111

No. XXXV.

= d. d. Breslau, den 28. Aug. Notification, daß zwi-
schen Breslau und Glas über Strehlen, Nimsch
und Frankenstein eine fahrende Post angelegt wor-
den 114

No. XXXVI.

= d. d. Glogau, den 20. Sept. Patent, wegen derer
der Stadt Lüben verliehenen Vieh- und Wochen-
Märkte 115

e

No.

No. XXXVII.

1743. d. d. Potsdam, den 28. Sept. Notification, wegen
eines dem Städtchen Friedland im Fürstenthum
Schweidnitz ertheilten Viehmarkts pag. 116

No. XXXVIII.

= d. d. Breslau, den 23. Octobr. Sr. Königl. Majest.
in Preußen wiederholte allergnädigste Declaration
wegen der Breslauer Messen 117

No. XXXIX.

= d. d. Breslau, den 5. Nov. Specification der Ober-
Schlesischen Erbanse, Dörfer und Grund- Stücke,
welche zur Nieder- Schlesischen Feuer- Societät des
platten Landes gezogen worden 119

No. XL.

= d. d. Berlin, den 6. Nov. Patent, gegen die Vor-
Aufkauferey des Viehes 142

No. XLI.

= d. d. Berlin, den 6. Novembr. Pfand- und Leih-
Amts- Ordnung der Königl. Haupt- Stadt Bres-
lau 144

No. I.

1744. d. d. Berlin, den 4. Jan. Mandat, daß die zum Staupenschlag condemnirte Delinquenten nicht des Landes verwiesen, sondern auf die Festung oder Zuchthaus Zeit Lebens gebracht werden sollen pag. 1

No. II.

== d. d. Breslau, den 4. Febr. Avertissement, wegen der von Sr. Königl. Majestät denen neu anbauenden in Reisse zugetheilten ausnehmenden Beneficiorum 2

No. III.

== d. d. Breslau, den 15. Febr. Notification, wegen Aufhebung der Eingangs = Accise vom Roggen und Gerste, und daß selbige bey der Versteuerung zur Mühle von den Consumenten entrichtet werden solle 3

No. IV.

== d. d. Breslau, den 24. Februar. Avertissement, wegen Einführung des neuen Accise = und Zoll = Tarifs vor die Stadt Breslau 6

No. V.

== d. d. Berlin, den 29. Februar. Notifications = Patent an die Ober = Schlesiſchen Stände und Unterthanen, wegen Einrichtung der Ober = Schlesiſchen Ober = Amts = Regierung und Ober = Consistorii zu Oppeln 8

No. VI.

== d. d. Berlin, den 29. Februar. Erneueretes Edict, das Verbot fremder Calender betreffend 13

No. VII.

== d. d. Berlin, den 1. Mart. Edict und Declaration wie e 2

wie es in Zukunft in dem souverainen Herzogthum
Schlesien und der Grafschaft Glatz mit Erlassung
der Unterthänigkeit zu halten, das Austreten der
Unterthanen aus dem Lande zu verhindern, und die
Recrutirung der Regimenter nach Inhalt des Ver-
bunds-Reglements vom 16. August 1743. vorgenom-
men werden soll pag. 17

No. VIII.

1744. d. d. Breslau, den 16. Mart. Declaration, wie
es mit der Schlesischen Land-Miliz gehalten werden
soll 27

No. IX.

== d. d. Berlin, den 6. April. Edict, wider das Steh-
len und Untreue bey denen Königl. Getrayde und
Fourage-Magazine in Schlesien und der Graf-
schaft Glatz 34

No. X.

== d. d. Breslau, den 11. April. Avertissement, wegen
der Freyheiten und Beneficien, so denen in der Graf-
schaft Glatz sich etablirenden ausländischen Künst-
lern, Fabricanten und Manufacturiers angedeyen
sollen 37

No. XI.

== d. d. Breslau, den 27. April. Verordnung, daß
künftig zu besserer Erhaltung der Feld-Früchte die
Sperlinge ausgerottet und zu dem Ende jährl. von
denen Unterthanen eine gewisse Anzahl Körbe von
diesen schädlichen Vögeln in die Crayß-Cassen gelie-
fert werden sollen 38

No. XII.

== d. d. Berlin, den 6. May. Declaration, welchesge-
stalt das in der Haupt-Stadt Breslau über Hand
genom-

genommene unnütze Juden-Volk, a dato Publicationis, binnen 2. Monaten gedachte Stadt räumen, einige zum Münz-Wesen nöthige wohlberückte Jüdische Familien aber geduldet und denenselben mit einigen wenigen Speciebus von Waaren der Handel, al grosso, keinesweges aber mit offenen Laden gestattet werden soll

pag. 41

No. XIII.

1744. d. d. Berlin, den 12. May. Concession und Reglement wegen Indroducirung des Leichen-Wagens zu Breslau, und in denen übrigen Schlesiſchen Städten

65

No. XIV.

= d. d. Glogau, den 14. May. Armen-Verpflegung-Reglement vor die Königl. Stadt Groß-Glogau

65

No. XV.

= d. d. Berlin, den 26. May. Reglement, wie es mit Säuberung der Strassen in der Königl. Hauptstadt Breslau zu halten

76

No. XVI.

= d. d. Den 30. May. Reglement, nach welchem die Königl. Schlesiſchen Beamten wegen der Gerichts-Sporteln und Bestrafung der Unterthanen sich achten sollen

92

No. XVII.

= d. d. Breslau, den 13. Jun. Patent, daß an den Städten, Dörfern und Land-Strassen kein todes Vieh abgedeckt und liegen gelassen, sondern in entfernte Gruben gebracht, und daselbst abgedeckt werden soll

105

No. XVIII.

1744. d. d. Berlin, den 13. Jun. Edict, wegen Regulirung der sogenannten großen Canzley- & Sportul-Taxa in den sämtlichen Fürstenthümern des souverainen Herzogthums Schlessen 107

No. XIX.

== d. d. Haupt-Quartier bey Bechin, den 15. Octobr. Mandat, daß alle in Königl. Ungarischen und Oesterreichischen Diensten stehende Vasallen und Unterthanen, welche aus dem Herzogthum Schlessen gebürtig, a dato über 2. Monat bey Confiscation ihrer Güther und Vermögens dieselbe quittiren und in Königl. Dienste treten sollen 110

No. XX.

== d. d. Breslau, den 9. Novembr. Verordnung an alle Grund-Herrschaften, Magistrate, Beamten und Gemeinden, wegen der Lebendig oder Todt zu liefernden Freybeuter und Räuber, und des auf jeden Kopf gesetzten Prämii von 10. Rthlr 112

No. XXI.

== d. d. Glogau, den 26. Novembr. Avertissement wegen der Mühl-Stein-Factory zu Neusalz, und vor welchen Preiß alle Sorten von Mühl-Steinen zu bekommen 114

No. XXII.

== d. d. Berlin, den 16. Decembr. Patent, worinn den gesanten Vasallen und Unterthanen im Herzogthum Schlessen aufs ernstlichste und bey schwerer Ahndung des Meynendes, untersaget wird, denen von Befehlshabern der Oesterreich-Ungarischen Truppen ausgestreuten Manifesten kein Gehör zu geben,

geben, noch denenselben keine Hülfe und Lieferung
zu thun

pag. 116

No. XXIII.

1744. d. d. Berlin, den 19. Decembr. Patent, an die
sämtlichen Stände und Unterthanen des Herzog-
thums Schlesien und der Grafschaft Glatz, wodurch
dieselben ernstlich gewarnet werden, sich durch die
aufrührerischen Insinuationes des wienerischen Hofes
nicht irre machen zu lassen, sondern in der Pflicht-
schuldigen Treue und Devotion gegen Se. Königl.
Majestät unveränderlich zu verharren

118

No. XXIV.

= = d. d. Berlin, den 31. Decembr. General-Bardon
vor die von Sr. Königl. Majestät in Preußen Ar-
mee ausgetretene Deserteurs und Enrollirte, wann
sie sich binnen 6 Monat freywillig einfinden, und
daß die zurückkommenden Deserteurs 6. Thaler be-
kommen sollen

124



No. I.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX TILDEN FOUNDATION
1900

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX TILDEN FOUNDATION
1900

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX TILDEN FOUNDATION
1900

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX TILDEN FOUNDATION
1900

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX TILDEN FOUNDATION
1900

Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und
dessen incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz = Justiz = Criminal = Geistlichen =
Consistorial = Kirchen = Sachen ꝛc. ꝛc.

publicirten und ergangenen

Ordnungen, Edicten,
Mandaten, Rescripten ꝛc. ꝛc.

de Anno 1741.

A bis Gg.

ben nunmehr gänzlich Erlöschung des Manns-Stammes
geschehenen Ansprüche vielen gefährlichen Weiterungen zu
exponiren, welche sich zum Theil schon geäußert, theils auch in
voller Flamme auszubrechen im Begriff zu seyn scheinen, sol-
ches aber unter andern das Herzogthum Schlesien, an dessen
Conversatien und Wohlstand wir bishero um so vielmehr
Theil genommen, als selbiges Uns und unsers Reichs Landen
zur Sicherheit und Vormauer dienen muß, leicht mit ergreif-
fen, und von denjenigen, so an die Erb-Lande des Erz-Hauses
Oesterreichs einige Präension zu haben vermeinen, darinn zu
Unserm und unsern angränzenden Landen äußerstem Präjudiz
und Nachtheil eigenmächtige und gewaltsame Possession ge-
nommen, mithin das hiernächst dieserhalb ausbrechende
Kriegs-Feuer unsere Gränzen mit ergreifen, und uns selbst
nicht in geringe Gefahr setzen könnte.

Das Herzog-
thum Schle-
sien soll wider
alle besorgli-
che Un- und
Einfälle bedec-
ket werden.

So haben wir zu Abwendung aller solcher besorglichen
Coiten, und zur nöthigen Defension der von Gott Uns an-
vertrauten Land und Leute, bey der bevorstehenden grossen Ge-
fahr eines allgemeinen Krieges, nach denen in allen Völker-
Rechten erlaubten Principiis einer nothwendigen Vertheidi-
gung und in verschiedenen theils verborgenen, theils auch ge-
nugsam sich bereits geäußerten, Uns aber höchst-präjudicirli-
chen Absichten vorzukommen, wie auch aus andern triffrigen
Ursachen, welche wir zu seiner Zeit zu manifestiren nicht un-
terlassen werden, uns genöthiget gesehen, unsere Troupen in
das Herzogthum Schlesien einrücken zu lassen, mithin dadurch
selbiges vor allem besorglichen anderweitigen Anfall und Ein-
fall zu decken.

Königliche
Declaration,
das Land bey
seinen herge-

Und gleichwie dieses keinesweges in der Intention gesche-
hen, um Ihro Königl. Majest. von Ungarn zu beleidigen, als
mit welcher und dem Durchlauchtigsten Erz-Hause Oesterreich
wir

wir vielmehr alle genaue Freundschaft zu unterhalten, und des-
 selben wahres Beste und Conservation zu befördern, nach dem
 Exempel unserer gloriwürdigsten Vorfahren an der Krone und
 Chur eifrigst wünschen, auch welchergestalt solches unsere ein-
 zige Absicht bey dieser Sache seye, mit der Zeit sich von selbst
 genugsam zeigen wird, wie wir dann darüber mit höchstgemeldet
 Ihrer Königl. Majestät uns zu expliciren und zu vereinständi-
 gen wirklich im Begriff sind; als können alle und jede des Her-
 zogthums Schlesien und dessen incorporirte Provinzien und
 Landes-Einwohner, wes Standes oder Würden sie seyen, sich
 versichert halten, daß dieselben von Uns oder unsern Trouppen
 nichts feindliches zu besorgen, sondern vielmehr bey allen und
 jeden ihren wohlhergebrachten Recht und Gerechtigkeit, Frey-
 heiten und Privilegien in publicis & privatis, in Ecclesiasti-
 cis & politicis, welcher Religion, Standes oder Würden die-
 selben seyn könnten oder mögen, Unserer Königlichen Protection
 und mächtigen Schutzes sich, wie sie es nur immer wünschen
 und verlangen können, zu erfreuen haben sollen, wie Wir dann
 auch bey Unsern Trouppen solche gute Disciplin und Manns-
 Zucht halten zu lassen gesonnen, daß niemand durch dieselbe
 molestiret und beunruhiget, noch weniger aber im Besiz des
 Seinigen gestöhret werden solle: dagegen Wir aber auch zu
 ihnen des allergnädigsten Vertrauens leben, daß, gleichwie
 Wir aus keinem feindlichen Gemüth und Abschen, sondern
 vielmehr zu ihrem eigenen Besten und Erhaltung des ihnen so
 wohl als Uns so nöthigen Ruhestands ihres Vaterlandes, Uns
 ihnen genähert, dieselben sich nicht beyfallen lassen oder unter-
 stehen werden, bey solchen von Uns ihnen gnädigst geschehenen
 Aeußerungen und Freund-nachbarlichen Beträgen, sich gegen
 Uns oder die Unsrige auf einige Art zu vergreifen, und etwas
 vorzunehmen, welches Uns hiernächst wider Unsern Willen, zu
 andern Mesures zu schreiten, zwingen und nöthigen dürfte, als

brachten Pri-
 vilegiis zu
 lassen und zu
 schützen.

welches dieselben nebst allen daraus entstehenden üblen Sviten und Folgerungen sich lediglich sodann bezumessen haben werden. Gegeben in Unserer Residenz zu Berlin den 1. Decem-
ber 1740.

(L.S.)

Friedrich.

J. von Podewils.

No. II.

d. d. Berlin, den 1. Decembr. 1740.

Placat wegen Verhütung der Desertionen.

Kein Sol-
dat soll ohne
Paß außer
dem Troup
passiret wer-
den.

Wir Friedrich 1c. 1c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: nachdem Wir allergnädigst resolviret, die Schle-
sische Lande in Unsern besondern Schuß zu nehmen, und zu dem
Ende ein Corps d'Armée marschiren zu lassen, daß kein Sol-
dat, er sey Unterofficier, Grenadier, Mousquetier, Reuter,
Dragoner oder Husar, es mag ein solcher sich ausgeben entwe-
der vor beurlaubet oder vor Ordonanz, außer dem Troup passi-
ret werden solle, wann er nicht einen guten und gültigen Paß
von seinem Officier vorzeigen kan, sondern es sollen dergleichen
welche ohne gültige Pässe sich außer dem Troup antreffen las-
sen, sofort als Deserteurs angesehen und arretiret werden, wes-
halb auch ein jeder sowohl geist- als weltlichen Standes befugt
seyn soll, den Soldaten, so sich außer dem Troup befindet,
nach seinem Paß zu fragen, und im Fall derselbe nicht damit
versehen ist, ihn in der ersten Stadt, Flecken, oder Dorf, als
einen Deserteur anzugeben, und des Orts Obrigkeit, sowohl
geist- als weltlichen Standes, soll den Deserteur alsdenn sofort
arre-

arretiren, und an die erste Guarnison, Regiment oder Detachement abliefern lassen, von welchem alsdann vor einen jeden Deserteur 12 Rthlr. wie in Unsern Erb-Landen gebräuchlich, zum Recompens bezahlet werden sollen.

Vor einen Deserteur wird 12 Rthlr. zum Recompens bezahlet.

Hingegen aber, weil gemeiniglich kein Soldat, ohne Beyhülfe derer Einwohner, es sey entweder durch gegebene Anschläge oder würckliche Handleistung, échapiren kan; So versehen Wir uns um so vielmehr allergnädigst, da Wir, zum Besten des Landes, Unsere Truppen dahin marschiren lassen, daß sämtliche Gerichts-Obrigkeiten, Unterthanen und Einwohner, alle Desertion zu hindern, keinesweges aber zu befördern, sich werden angelegen seyn lassen. Sollte aber dennoch ein anderes sich äussern, und jemand, wes Standes oder Religion er sey, an der Desertion Schuld haben, oder gar befördern und verheelen; So werden Wir alsdenn an denselben Uns halten, und der schuldige Theil, es betreffe, wen es wolle, Obrigkeit oder Unterthan wes Standes oder Religion er sey, soll verbunden seyn, dem Regiment den Deserteur zu bezahlen, oder der prompten militärischen Execution zu gewärtigen. Und damit es desto besser zu jedermanns Wissen komme, und niemand, er sey, wer er wolle, mit der Unwissenheit sich entschuldigen dürfe; Als ist dieses jeden Orts von denen Canzeln abzulesen, oder, wie es sonst mit Publication dergleichen Verordnungen gebräuchlich ist, bekannt zu machen, und zu affigiren, damit jeder sich vor Schaden hüten möge. Gegeben in Unserer Residenz zu Berlin, den 1ten Decembr. 1740.

Niemand soll einen Soldaten zur Desertion beihilflich seyn,

oder solchen dem Regiment bezahlen.

(L. S.)

Friedrich.

C. de Schwerin.

No. III.

d. d. Berlin, den 20. Decembr. 1740.

Reglement wegen der Marketender oder
Bivandiers.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser aller-
gnädigster Herr allergnädigst resolviret wegen derer
Marketender und Bivandiers, wie es mit denenselben jezo
und künftig bey Feldzügen zu halten, ein neues Reglement
publiciren zu lassen, wodurch gute Ordnung unterhalten, und
allen etwa sonst einschleichenden Mißbräuchen in Zeiten vor-
gebeuet werden könne; Als wollen, verordnen, und befehlen
Dieselbe hiermit in Gnaden und alles Ernstes, daß

I.

Wie sich die
Marketender
zu verhalten,
wann sie Waar-
en und Bi-
vualien zur
Armee brin-
gen.

Erstlich alle diejenigen Marketender, so bey gedachter
Dero Armee sich befinden, wann und so offte sie einige Victua-
lien und Waaren, sie haben Nahmen, wie sie wollen, in dem
Lager zum Verkauf bringen, schuldig und gehalten seyn sollen,
und zwar die Staats-Marketender im Haupt- und andern
Quartieren bey dero General-Auditeur, oder dem an dessen statt
mit zu Felde gehenden Ober-Auditeur, die übrigen Marketen-
der aber derer Regimenter und Compagnien bey denen Majors,
oder in dererselben Abwesenheit bey denen Adjutanten, sich zu
melden, und auf ihren geleisteten Eyd treulich und accurat an-
zugeben, was, und wie viel sie von Zeit zu Zeit bey der Armee
zuführen, und wie theuer sie es eingekauft, und es ihnen zu
stehen komme, da dann derselbe eine, wegen ihrer Mühe, Ha-
zards und Kosten, auch nach unterschiedener Güte derer Waar-
ren

ren proportionirte und billigmäßige Tare, nach welcher sie sothane Vivres und Nothwendigkeiten verkaufen sollen, verfertigen und setzen wird.

II.

Solche gemachte Tare soll darauf so fort im Haupt-Quartier von dem General-Gewaltiger, oder dessen Unterhaltenden Leuten, bey denen Regimentern aber, auf des Majors Ordre von jemand öffentlich publiciret und angeschlagen, oder auch an die Fässer notiret und aufgezeichnet werden, damit sich ein jeder darnach richten, und darunter niemand untersetzet, oder vervortheilet werden könne.

Diegemachte Tare soll publiciret werden.

III.

Diejenigen Marketender und Vivandiers nun, welche ohne, oder über solche gesetzte Tare an Waaren oder Victualien etwas verkaufen, oder falsches und ungestempelttes Maas und Gewichte brauchen, sollen zum ersten male nach Befinden willkührlich bestrafet werden, bey wiederholten Verbrechen aber, der Waaren gänzlich verlustig seyn, und die Waaren von solchen confiscirten Vivres, wann es Marketender im Haupt- oder Staabs-Quartier seyn, zum Behuf derer armen und kranken Soldaten im Lazareth, wenn es aber Regiments- und Compagnie-Marketender seyn, unter die Soldaten des Regiments oder Compagnie, wobey der Marketender stehet, und betroffen wird, ausgetheilet, und von der andern Helffte das eine Theil dem General oder Ober-Auditeur, und das andere dem General-Gewaltiger gegeben werden.

Straffe der Marketender, welche über die Tare verkaufen.

IV.

Dann vierdtens gedachte Marketender vor allen Dingen rein und gesundes Fleisch, und überhaupt tüchtige Wa-

ren Ungefundes Vieh, verfälschte und untüchtige

Waaren in das Lager zu führen, wird verboten. ren ins Lager zu bringen, und solche nicht zu verfälschen an- gehalten werden sollen.

V.

Die Marke-
tender sollen
sich der Berli-
nischen Ge-
wichte, Elle
und Maaßes
bedienen.

Ebener Gestalt müssen die Marketerders, und andere
Bivandiers, so Waaren zuführen, richtiges Maaß, Elle und
Gewicht haben, und damit um so viel weniger Unterschleif und
Betrug vorgehen mögen, so sollen sie keines andern im Ver-
kaufen gebrauchen, als welches von mehr besagtem General-
oder Ober-Auditeur bezeichnet und marquirt seyn wird, und
damit um so viel weniger ein Betrug oder Verbortheilung ge-
schehen möge, soll einigerley Maaß, Elle und Gewicht nach
dem Berlinischen Fuß gebrauchet werden. Solte es auch
bey denen Regimentern einem oder andern Marketerdern
an richtigem Maaß und Gewicht fehlen, hat der Auditeur sol-
ches Regiments es dem General- oder Ober-Auditeur zu mel-
den, damit es angeschaffet werden könne; Und weil die an-
kommende fremde Verkäufer dergleichen nicht mitbringen
möchten, so soll bey jedem Regiment dergleichen Maaß und
Gewichte im Vorrath seyn.

VI.

Die Ueber-
treter dieser
Verordnung
werden bey
dem General-
Lieutenant
angegeben.

Gestalt denn Stens zu solchem Ende der General-Ge-
waltiger dffters fleißige Visitation zu halten, und die Ueber-
treter dieser Verordnung bey dem General- oder Ober-Audi-
teur gebührend anzugeben hat.

VII.

Wie diejeni-
gen zu be-
strafen, wel-
che gestohlnes
Guth ver-
kaufen oder
verheelen.

Es soll auch 7tens keiner von denen Marketerdern sich
unterstehen, gestohlnes Guth zu kaufen, oder sonst an sich zu
bringen, noch weniger zu verheelen, oder diejenigen, so darwi-
der gehandelt, sollen nach denen Rechten als Diebesheeler
abgestraffet werden.

VIII. So

VIII.

So bald zur Predigt umgeschlagen, oder der Zapfenstreich geschehen, muß kein Marketender weiter Gäste setzen oder etwas verkaufen, bey Vermeidung willkührlicher Strafe.

Unter der Predigt und nach dem Zapfenstreiche soll bey Strafe nichts mehr verkauft werden.

IX.

Uebrigens und neuntens sollen alle und jede Marketender und Vivandiers, wann sie auch gleich keine wirkliche Soldaten sind, so lange sie bey der Königlich Armee stehen, und bleiben, denen Kriegs- Articulu, so weit solche füglich auf sie appliciret werden können, und der militarischen Jurisdiction unterworfen, zugleich auch alle und jede, es seyn Christen oder Juden, sofort Anfangs, wann sie sich wie obsteher, melden, schuldig seyn, sich mittelst vorgeschriebenen Eydes, von obgedachtem General- oder Ober-Auditeur, oder wann es von selbigen, dem Auditeur des Regiments committiret wird, in Gegenwart des Majors vom Regiment verpflichten zu lassen. Damit auch solche, und sonst in allen, gute Ordnung beobachtet werden könne, so sollen alle diejenigen, welchen bey jedem Regiment und Compagnien erlaubt wird, zu schlachten, zu kochen, Bier und Brandwein zu schenken, oder mit andern Vivres, Marketenderey zu treiben, von denen Auditeurs jeden Regiments jedesmal dem General- oder Ober- Auditeur schriftlich angezeigt werden.

Die Christlichen und jüdischen Marketenders sind denen Kriegs- Articulu und der militarischen Jurisdiction unterworfen und werden vereydet.

X.

Wann von Fremden ins Lager Zufuhr geschiehet, sollen die gegenwärtige Marketenders, um die Victualien nicht in das Geld zu jagen, nicht eher etwas kaufen, als bis der Ankommende seine Victualien und Waaren im Haupt-Quartier bey

Von der Declaration und Tare derer in das Lager geführten Waaren, sollen die

Marketender dieselbigen nicht aufkaufen, und in das Geld ja-
gen, dem General- oder Ober- Auditeur, bey denen Regimentern aber, bey dem Major des Regiments, da er solche verkaufen will, oder in dessen Abwesenheit bey dem Adjutanten sich gemeldet, vom Auditeur die Waaren specificiret, und der Verkäufer endlich bey dem Worte der Wahrheit, so wahr ihnen GOTT helfen soll, den Einkauf und Kosten des Transports declariret, und solchen mit einem billigen Profit vor die Mühe und Hazard von dem Major die Taxe gesetzt worden.

XI.

Präcautio-
nes wider die
Vor- und
Aufkäuferey-
en der Waa-
ren und Vi-
ctualien.
Es sollen auch die Marketender, oder andere denen mit Zufuhr oder sonst mit Victualien ankommenden Verkäufern nicht entgegen laufen, und einen Preis machen, oder darum handeln, ehe die Taxe, wie vorstehet, gemacht ist, damit nicht durch Vor- und Aufkäuferey im Lager oder Quartieren Theu- rung ohne Noth verursacht werde, wie denn auch so viel möglich darauf zu sehen, daß bey der ganzen Armee nach Proportion derer Kosten und anderer Umstände eine gleich durchgehende Taxe bey allen Regimentern gehalten werde.

XII.

Die Marke-
tender müssen
dem Ober-
Generalaudi-
teur vor jede
Compagnie
16 gr. bezah-
len, und ha-
ben sich dage-
gen seines
Schutzes zu
versichern.
Dem General- oder Ober- Auditeur soll zwölftens von jedem Marketender vor eine Compagnie ein vor allemal, In- halts des Königl. Reglements, bey der Armee 16. gr. gege- ben, und solche zugleich bey der Verpflichtung bezahlet wer- den. Dahingegen dann derselbe ihnen seines Orts bey Vor- kommenheiten zulänglichen Schutz zu halten, und absonder- lich dahin zu sehen, hierdurch allergnädigst befehliget wird, damit oft berührte Marketender und Vivandiers von nie- mandß beraubet, bestohlen, oder vergewaltthätiget werden mögen.

Wie dann allerhöchstgedachte Sr. Königl. Majestät Der-
ro gesammten Generalität, Ober- und Unterofficieren, wie
auch ihm dem General- und Ober-Auditeur und sonst jeder-
männiglich in Gnaden anbefehlen, über obangeregte Puncte
und Verordnungen genau und mit Nachdruck zu halten, und
auf alle Weise zu verhüten, daß keine Desordres vorgehen,
noch die Marketender mit ungebührlichen und ungeröthli-
chen Auflagen, wie die auch Rahmen haben, weder von Of-
ficieren noch sonst jemand beschweret, sondern vielmehr dar-
wider kräftigst geschüget und gehandhabet werden mögen.

Ueber diese
vorstehende
Puncte soll
mit Nach-
druck gehal-
ten werden.

Wornach sich also jedermänniglich zu achten, und obi-
gen allen gebührend nachzuleben hat. Signatum Berlin,
den 20ten December 1740.

Friedrich.

No. IV.

d. d. 18. Jan. 1741.

Placate, daß alle und jede Eingeseffene und Unter-
thanen in Schlessen, sie seyn geist- oder weltlichen Stan-
des, die Steuern, Accisen und andere Landes-Abgaben,
bis auf nähere Verordnung, auf den Fuß von An. 1740.
nach wie vor gehörig abtragen und zu den
Landes-Cassen liefern sollen.

Demnach Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser aller-
gnädigster Herr, mit besonderm Mißfallen vernommen,
daß die mehresten Einwohner und Unterthanen derer Schlesi-

Die irrige
Meynung der
mehresten
Einwohner,
als wann

nach Einrückung der Königl. Preuss. Troupen in Schlesien keine Landes-Abgaben in die Publiques-Cassen nicht mehr geliefert werden dürfen, wird widergelegt.

schen Städte, Flecken und Dörfer, die irrige Meynung hegen, daß sie nach Einrückung allerhöchst-gedachten Sr. Kön. Maj. und Dero Troupen in die schlesische Lande, die gewöhnlichen Steuern und Accisen, und andere landübliche Abgaben abzutragen, und zu denen publiques-Cassen zu liefern nicht mehr schuldig noch gehalten wären, und sich deshalb ganz eigenmächtig entbrochen und geweigert, sothane Gelder bey denen zur Einnahme bestellten Officianten und Einnehmern abzutragen, dadurch also zu verursachen, daß das zu Breslau befindliche General-Steuer-Amt, die ordinaire, von Edblichen Fürsten und Ständen in Schlesien, zu Bestreitung derer Landes-Nothdurften bewilligte Landes-Abgaben bishero gar nicht einkommen, und dadurch die größte Unordnung in dieser Haupt-Casse und davon dependirenden Landes-Credit-Wesen verursacht wird; Allerhöchst-gedachte Se. Königl. Majestät aber, diesem Unwesen um so viel weniger nachzusehen, als Selbige keinesweges gemeinet sind, gedachte von Fürsten und Ständen zu Bestreitung derer ordinären Landes-Nothdurften und Abgaben bisher gemachte Edbl. Verfaß- und Ordnungen in Verfall und Confusion gerathen zu lassen, wohl aber, daß solche in vollkommenem Gange und richtiger Ordnung nach wie vor, aufrecht, ge- und erhalten werden, nachdrücklich zu sorgen.

Die sammtl. schlesischen Unterthanen sollen nach den Schlüssen des letzten Fürstentages alle contribuenten in die geordneten Landes-Cassen unweigerlich abführen.

Als befehlen mehr Allerhöchst-gedachte Se. Königliche Majestät allen und jeden schlesischen Eingefessenen und Unterthanen, sowohl geist- als weltlichen Standes, in Städten, Flecken und Dörfern, hiemit so gnädig als ernstlich, alle und jede Ihnen bisher oblegene currente Steuern, Accisen und andere Abgaben, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, nicht nur nach, wie vor, und auf den Fuß, wie solche pro Anno 1740. durch den Schluß des jetzt-gehaltenen Fürsten-Tages, reguliret und ausgeschrieben worden, auch in diesem laufenden Jahre,

an die jedes Orts befindliche und geordnete bisherige Steuer- und Accis-Einnehmer, baar abzuführen, sondern auch die die-
serhalb rückständigen Reste, sowohl vom vorigem Monath De-
cember, als iſtlaufendem Januario, biß auf nähere Verord-
nung ohnweigerlich abzuführen.

Gestalt dann, Allerhöchst-gedachte Se. Königl. Majestät
in Preussen, allen und jeden, in Städten, Flecken und Dörfern,
bestellten und befindlichen Steuer-Accise- und andern Einneh-
mern, hiemit expresse, und bey Vermeidung dero höchsten Un-
gnade anbefohlen, dieses Placat an allen Thoren, Steuer- und
Accise-Stuben, auch andern öffentlichen Dertern anzuschla-
gen, und jedermänniglich bekannt zu machen.

Dieses Plas-
cat ist gehö-
rigen Orts zu
publiciren u.
zu affigiren.

Wie denn Se. Königl. Majestät, falls sowohl vom Con-
tribuenten, sie seyn geist- oder weltlichen Standes, als Einneh-
mern hierunter das geringste verabsäumet oder verweigert
werden solte, solches an jeder Stadt, Flecken und Dorf un-
ausbleiblich und zu seiner Zeit ahnden, auch die Widerspen-
stigen und Säumigen, dem Befinden nach, mit militairischer
Execution ansehen und heimsuchen werden. Haupt-Quar-
tier zu Ottmachau, den 18ten Januar. 1741.

Die Revi-
teuten sollen
mit militäri-
scher Execu-
tion belegt
werden.

Friedrich.

No. V.

d. d. Breslau, den 20. Jan. 1741.

Verordnung an die Landes-Deputirten, sich auf
dem General-Steuer-Amte zur Anhörung einiger Pro-
positionen in Landes- und Steuer-Angelegenheiten
einzufinden.

Es haben Se. Königl. Majestät unser allergnädigster Herr, uns unterm 18. dieses vollkommen instruiret und befehliget, wie es hinkünftig mit denen bey der allhiefigen Landes-General-Casse einzugehenden Revenües und derselben künftigen Administration gehalten werden solle. Nachdem wir nun ohnwegänglich nöthig, auch in specie uns beordert finden, dieserhalb mit einem subsistirenden Conventu publico derer hochlöblichen Herrn Fürsten und Stände zu conferiren, auch dem Befinden nach einige der vornehmsten Herren Bedienten des löbl. General-Steuer-Amtes dazu zu ziehen; als haben wir die Ehre dieses alles derer hoch- und löblichen Fürsten und Stände im Herzogthum Schlesien General-Landesbestellten Herrn von Schellenberg hiermit bekannt zu machen, und Kraft allergnädigsten Commission an dieselbige hiermit zu seinem sämtlichen ab- und anwesenden Herren Deputatis ad Conventum publicum dieser Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Willens-Meynung zu hinterbringen und dahin zu erfordern, daß selbige Vormittags um 9. Uhr auf dem General-Steuer-Amt und zwar demjenigen Orte, wo sonst die Sessiones ermeldten Conventus publici gehalten worden, ohnausbleiblich einzufinden, unsern in Commis habenden Vortrag anzuhören, darauf ihre Erklärung ad Protocollum zu geben, und uns Sr. Königlichem Majestät unserm allergnädigsten Herrn davon allerunterthänigst referiren zu mögen in Stand zu setzen, in der Hoffnung lebende, es werde darinn um so viel weniger ermangelt werden, als wir gewisse Ursache zu glauben haben, daß der von uns zu geschehende Vortrag weder dem löblichen Conventui publico noch dem General-Steuer-Amte selbst anstößig, oder unangenehm seyn, wohl aber zur Conservation bey der ganzen löblichen Landes-Verfassung gereichen könne: Signatum Breslau, den 20. Jan. 1741.

Königl. Preuß. General-Kriegs-Commissariat.
Reinhard. Münchow.

No. VI.

d. d. den 22sten Januar. 1741.

Instruction vor die im Lager bey Glogau confirmirte neue Prediger.

Auf Sr. Königl. Majestät in Preussen Allergnädigsten Befehl, soll der Prediger, Kegel, zu Peinkenaue und denen da herum liegenden Dörfern in grossen Sälen oder Gemächern den Gottesdienst halten, auch alle Actus Ministeriales verrichten, übrigens aber denen Catholischen keinen Eingriff thun, wornach sich ein jeder, wes Standes er sey, zu richten. Hauschwitz, den 22sten Jan. 1741.

Sr. Königl. Majestät in Preussen General: Lieutenant und Commandant des andern Corps der Armee von Glogau.

(L. S.)

Leopold von Anhalt.

No. VII.

d. d. Breslau, den 25. Jan. 1741.

Des General: Feld: Krieger: Commissar. an die Landes: Deputirte gethane Propositiones ratione der abzutragenden Steuern: und Landes: Abgaben.

Als man von Seiten des Commissariats gemeldten Tages und Stunde sich eingefunden, und Eingangs Protocoll verzeichnete Hrn. daselbst angetroffen, hat man selbigen zufo-

Sr. Königl. Majest. wolle das Land nicht nach Krieger: Ma-

nier in Con-
tribution se-
hen, sondern
auf desselben
Conservation
bedacht seyn.

derst zu Gemüthe geführt, daß obwohl allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät nichts im Wege stünde, das ganze Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien durchgehends in Contribution zu setzen, und mit derselben Auschreib- und Veytreibung nach Kriegs-Manier zu verfahren, und zu gebähren, einfolglich ohne zuhabenden Egard auf des Landes Zustand von selbigem einen mehrern als gewöhnlichen Geld-Zuschub zu erfordern, und dadurch das ganze Land in grosse Verlegenheit und Noth zu setzen; Sie dennoch in allergnädigster und wiederholter Beherzigung des bisher so bedrückten Zustandes der sämtl. schlesischen Landen und derselben allergnädigst zugedachten Königl. Protection, und durchgängigen Conservation sich ein- vor allemal entschlossen, keinen der Eingefessenen noch Unterthanen, sie seyn geist- oder weltlichen Standes, oder welcher Religion sie zugethan seyn möchten, zu beschwerlich, am wenigsten aber hart und ruinant zu fallen, wohl aber ermeldtes Land Schlesien, auf alle thunliche Art und Weise in seinen vielfältigen Bedrängnissen zu erleichtern, jedermänniglich bey seinem wohl hergebrachten Recht und Gerechtigkeiten, Privilegien und Freyheiten mächtig zu schützen und zu handhaben, überhaupt aber sich als ein Freund und Vater des Landes zu bezeigen, und letzteres über sein Vermögen in keine Wege mit zu nehmen noch zu bedrücken.

Das Col-
lecten- Wesen
soll bey der
alten Verfas-
sung gelassen
werden.

Um nun dieses alles denen Hochlöbl. Fürsten und Ständen so wohl desto klärer an Tag zu legen und zu versichern, hätten Se. Königl. Majest. allergnädigst resolviret, das sämtliche Collecten- Wesen Ober- und Nieder-Schlesiens durchgehends in derjenigen Verfassung zu lassen, als solches bisher von Löbl. Fürsten und Ständen administriret und gehandhabet worden.

Der Conven-
tus Publicus
bleibt in Acti-

Allerhöchstgedachte Sr. Königl. Majestät wären auch eventualiter intentioniret, den, Rahmens Fürsten und Stän-

Ständen allhier bey dem General-Steuer-Amt subsistirenden Conventum publicum samt dem General-Steuer-Amte und dabey befindlich nöthigen Bedienten, ohne Ansehen der Religion darzu von neuen zu authorisiren, zu rehabilitiren, und samtl. wieder in völlige Activität zu setzen; Allerhöchstgedachte Sr. Königl. Majest. verlangten aber dabey nicht unbillig, daß sowohl Herrn Deputati ad Convent. publicum als bey dem General-Steuer-Amt bestehende sämtliche Bediente vorhero Sr. Königl. Maj. sich durch Eydes-Pflichten verbindlich machen sollten, daß sie vor höchst dero selben Interesse hierunter redlich arbeiten, nichts verschweigen noch unterschlagen, sondern überall tren, redlich herausgehen, im unverhofften wiedrigen Fall aber sich davor mit Ehr und Guth responsabel erklären wolten, massen so bald dieses alles geschehen, und der dieserhalb entworfene und den anwesenden Herrn Deputirten zugleich mit communicirte Eyd vor den Feldcommissariat cdrperlich abgeschworen, seyn wird, selbiges authorisiret, und befehliget seyn, nicht nur den Eöbl. Convent. publ. sondern auch sämtlichen Bedienten des General-Steuer-Amtes und davon dependirende andere Officianten in denen Städten und Dörfern, zu ihren bisherigen Bedienungen und Function von neuen zu authorisiren, zu rehabilitiren, auch dieserhalb überhaupt Sr. Königl. Majestät allergnädigsten schriftlichen Confirmation zu extradiren, und zu besorgen.

vite, wann die dabey und in dem General-Steuer-Amt befindliche Bediente den Eyd der Treue abschwören.

Wie dann allerhöchstgedachte Sr. Königl. Majest. nach bewürkt-erhaltener jeko erforderter Eydes-Pflichten sämtlicher Herrn Deputirten, und General-Steuer-Bedienten von denselben fernerweit verlangten, denen unter ihnen stehenden Steuer- und Accis-Bedienten diese Königl. Gnade zugleich mit anzudeuten, dabey aber selbigen einzuschärfen, die Steuer-Accise und andere Landes-Gefälle, bis auf fernere Verordnung

Denen unter den General-Steuer-Amte befindliche Steuer-Bedienten wird gleiche Königl. Gnade versichert und von

ihnen verlan-
get die Lan-
des = Gefälle
auf dem Fuß
von 1740. ein-
zuheben.

auf dem Fuß des von löbl. Fürsten und Ständen auf dem Fürsten-Tag von 1740. gemachten Conclufi fernerweitig ein-
zufordern und zu heben, die Contribution aber, nach Maßge-
bung des ihnen den Herrn Comparenten zugleich mit commu-
nicirten Placats vom 18. dieses, welches überall zu publiciren,
zu Abtragung derer Landes-Abgaben, pro Anno 1741. anzuhal-
ten, auch darunter um so viel weniger anzustehen, als Se.
Königl. Maj. dabey expresse declariren lieffen, daß solches oh-
ne Präjudiz derer Jurium & privilegiorum sämtlicher Herren
Fürsten und Stände in Schlessien geschehen, und nicht länger
Platz haben sollte, bis wegen des künftigen modi contribu-
endi zu Erleichterung und Besten des Landes Schlessien, über-
haupt mit Zuthuung Fürsten und Stände, etwas anderes und
gedeyliches veranstaltet, und verfaßt werden könnte.

Es wird ei-
ne Specifica-
tion der Lan-
des-Schulden
zu verfertigen
befohlen.

Zu dem auch Sr. Königl. Majestät genugsam bekannt
sey, daß die Landes-Abgaben fast niemalen auf den Schluß
des Fürsten-Tags verschoben, sondern selbige gemeiniglich auf
einen vorjährigen Fuß eingefordert, und gehoben worden wä-
ren, nechst diesem gienge Sr. Königl. Majestät Intention und
Ordre fernerweitig dahin, daß das General-Steuer-Amt eine
von denen löbl. Herren Landes-Deputatis ad Convent. publ.
attestirte Specificque designation eingebe

1. Wer eigentlich die Creditores der auf des Landes-Cre-
dit bisher negociirenden Capitalien seyn?
2. Von welcher Zeit die Obligationes lauteten?
3. Wer diese Obligationes von sich gestellt und unter-
schrieben?
4. Wie hoch die Interesse in denen ausgestellten Obliga-
tionen stipulirt?
5. Ob und was vor Tempora Solutionis derer Capita-
lien darinnen ausgesetzt?

6. Ob

6. Ob und wie viel etwa auf alle diese aufgenommene Capitalia bezahlt, oder jährlich zu bezahlen versprochen?

7. Ob und wie weit davon die Interessen bezahlt?

8. Ob und wie viel derselben anjehzo zu bezahlen fähig, und endlich

9. Ob und welcher Gestalten dieses alles unverwerflich documentiret werden könne? Gestalten wann ein solches untadlich geschehen wäre, das Feldcommissariat Ordre habe dem löbl. Conventui publ. und dem General-Steuer-Amte allerhöchsten Rahmens Sr. Kön. Majest. die allernädigste Versicherung zu geben, daß niemand derer Interessenten darunter zu kurz kommen, sondern hiernächst Jedermänniglich das seine richtig erhalten, sonst aber von vorgedachter Designation im geringsten kein übler Gebrauch gemacht, sondern dieselben vollkommen geheim gehalten und menagiret werden solle. Actum auf dem General-Steuer-Amte, den 24. Jan. 1741.

Verficherungen daß die Landes Creditores bezahlt werden sollen.

Daß das bevorstehende Transsumt mit seinem Original-Exhibito collationiret und ganz gleichstimmig befunden worden, wird hiermit bescheiniget! Breslau, den 25. Jan. 1741.

Franz Bernhard von Schellenberg
General-Landes-Bestellter.

No. VIII.

d. d. den 30. Jan. 1741.

Patent, daß die freye Einfuhre des Salzes wieder erlaubt werden soll.

Ich Eurtz, Graf von Schwerin zu Schwerinsburg, Sr. Königl. Majestät in Preussen über dero Armeen bestellter General-Feld-Marschall, füge hiermit Jedermänniglich zu wissen,

wissen, absonderlich aber denen, so daran gelegen, daß Se. Königl. Majestät in Preussen, mein allergnädigster Herr, mir allergnädigst anbefohlen, denen sämmtlichen Unterthanen in Schlesien sowohl, als Mähren, welchen Standes dieselben auch seyen, in dero allerhöchstem Nahmen zu entbiethen, daß dieselbe keinesweges intentioniret seyen, ihnen einigen Schaden zuzufügen, sondern vielmehr alle Königl. Gnade und Huld widerfahren zu lassen, auch solches in allen Gelegenheiten zu bezeigen, nicht unterlassen werden; Und da absonderlich der Salz-Impost, denen sämmtlichen Unterthanen, sehr beschwerlich, so wollen höchstgedachte Königl. Majestät das Freye hierinnen wieder herstellen, auch alles, was zur Aufnahme verer Unterthanen gereichen kan, bestmöglichst sich angelegen seyn lassen. Hingegen aber haben Ihro Königl. Majestät mein allergnädigster König und Herr, mir ernstlich anbefohlen, denen sämmtlichen Unterthanen, so wohl geist- als weltlichen, Adelichen, Bürgerlichen- oder Bauer-Standes, anzudeuten, daß wo einer von ihnen sich gelüsten liesse, die Waffen gegen die Königl. Preussis. Truppen zu ergreifen; so solten solche nach Kriegs- Gebrauch, mit Feuer und Schwerdt verfolgt, die Schuldigen so wohl als die Unschuldigen, verheeret, und diejenige, so man mit Gewehr findet, ohne Ansehen der Person aufgehängt werden. Als wird sich Jedermänniglich vor Schaden hüten; Und, damit keiner mit Unwissenheit sich entschuldige, so habe, auf Special-Befehl Ihro Königl. Majestät, dieses Patent deutlich, und aller Orten affigiren lassen. Gegeben Troppau, den 30. Jan. 1741.

(L. S.) Graf von Schwerin.

No. IX.

No. IX.

d. d. Troppau, den 4. Febr. 1741.

Placet, daß ein jeder der schlesischen Einwohner, ohngehindert von einem Ort zum andern im Lande reisen, und Waaren auch Vivres zu den Städten bringen könne, wie auch das vorrätliche Getreide zu den königlichen Magazinen gegen baare Bezahlung geliefert werden solle.

Nachdem man vermerket und erfahren, wie seit einiger Zeit die sonst gewöhnlich starken Zufuhren auf die in Schlesien belegenen Städte und Flecken, an Waaren, Getreide, Fleisch, Bier, und allerley Arten von Victualien, und was sonst zur nöthigen Subsistence derer Einwohner erfordert wird, ziemlich nachgelassen, und solches größtentheils aus der Ursach geschehen, weil man von dem Einmarsch Sr. Königl. Majestät in Preussen Truppen in Schlesien, mit üblen Vorurtheilen eingenommen gewesen, und daß selbige das ganze commercium, Handel und Wandel stöhren, und niemanden von den schlesischen Einwohnern mit Waaren, Victualien und dergleichen ungehindert passieren lassen würden, sich eingebildet; wovon jedoch das Contrarium am Tage liegt; indem vielmehr Sr. Königl. Majestät allergnädigste Intention dahin gehet, die schlesischen Lande, auf alle nur ersinnliche Art in Aufnahme zu bringen, und zu dem Ende derselben Handel und Wandel, in so weit es die Umstände erlauben, auf keinerley Weise, gehemmet wissen wollen;

Ungegründete Vorurtheile, als wenn durch den Einmarsch der Preussischen Truppen das commercium gestöhret werden dürfte.

Als thue, auf allergnädigsten Befehl Sr. Königlichen Majestät in Preussen, meines allergnädigsten Königes und

Verfiche-
rung, daß
Handel und
Wandel un-
gehindert ge-
trieben wer-
den soll.

Alle mit
gültigen Päf-
sen versehene
Waaren und
Victualien
passiren un-
angehalten
von einem
Ort zum an-
dern.

Herrn, ich, Curth Christoph, Graf von Schwerin, zu Schwerinsburg, Sr. Königl. Majestät in Preussen, über dero Armeen bestallter General-Feld-Marschall, Ritter des schwarzen Adler-Ordens, Gouverneur der Festung Peiß, Obrister über ein Regiment Infanterie, Dohn-Herr zu Minden, Amts-Hauptmann zu Jerichow und Alten-Platen, Erb-Küchenmeister des Herzogthums Vor-Pommern, Schloß- und Burg-Gefessen zu Spantekow und Pazahr, Erb-Herr zu Ducherow, Löwitz, Cummerow, Witsstock, Drewelow, Pautschow, Wussecken, Stretense und Neuendorf, hierdurch Jeder-männiglich kund und zu wissen, daß das freye commercium, durch Ober- und Nieder-Schlesien, mit allerhand Waaren und Lebens-Mitteln, wie solche Nahmen haben mögen, und nach Inhalt derer sämmtlichen Kauf- und Handels-Leute Privilegiorum geführet werden sollen, hinwiederum völlig hergestellt, und alle hohe und niedere Einwohner in Städten und Dörfern, von Sr. Königl. Majestät versichert seyn sollen, daß Höchst-dieselben, wie überhaupt, also auch hierinnen sämmtlicher Unterthanen Flor und das allgemeine Beste, allerhöchst zu befördern suchen, und weder dem Adel, der Bürgerschaft noch den Bauern, im geringsten etwas zur Last legen werden.

Zu welchem Ende, Allerhöchstgedachte Se. Kön. Majestät durch mich, dero ganzen in Schlesien stehenden Armee, alsergnädigst doch ernstlich befehlen: alle diejenigen Personen, so mit Waaren und Victualien, ic. von was Art dieselben seyn, oder sonst mit gültigen Pässen versehen, hin und wieder in Schlesien reisen, nirgend aufzuhalten, noch weniger denenselben, unter was vor einem Vorwand es auch geschehen möge, etwas abzufodern, am allerwenigsten aber, dieselben zu spoliren, oder ihnen etwas auf diebische Art abzunehmen, sondern vielmehr sämmtlich frey, ungehindert, und unangehalten, allenthalben pass- und repassiren zu lassen; Wicdrigenfalls, und daß die

die geringste Klage hierwieder einlieffe, der Verbrecher zur schweren Verantwortung und unausbleiblich-harten Strafe, andern zum Exempel, gezogen werden soll.

Da nun Se. Königl. Majestät einem jeden, er sey, weß Standes oder Religion er wolle, solchergestalt geschützet, und bey den Seinigen gehandhabet wissen wollen, so haben Allerhöchstdieselben zu denen Ständen des Herzogthums Schlesien auch das allergnädigste Vertrauen, daß Dieselben, nach demjenigen, was ihnen bereits bekannt gemacht worden, von selbst ihr Getreyde und Fourage zu denen Königl. Magazinen zu Breslau, Oppeln, Grotkau, Ottmachau, oder Jägerndorf, um so eher freywillig bringen werden, als ihnen solches an jedem Ort des Magazins baar bezahlet wird; sollte dem ohngeachtet aber damit zurück gehalten werden, und bey den nach Oftern veranlaßten Untersuchungen, es sich wirklich dergestalt befinden, so haben diejenigen, welche diesem allergnädigsten Kön. Befehl und Intention zuwider gelehret, sich der Confiscation ihres ganzen Vorraths ohnfehlbar zu gewärtigen.

Wornach sich also ein jeder respective zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird; weshalb dieses Patent gehörig publiciret, und in denen Städten sowohl, als auf denen Dörfern, zu Jedermanns Wissenschaft, affigiret werden solle. Gegeben Troppau, den 4. Febr. 1741.

(L. S.) Graf von Schwerin.

No. X.

d. d. Breslau, den 11. Febr. 1741.

Des General-Feld-Kriegs-Commiss. Schreiben, an den General-Landes-Bestellten, wegen einer in Steuer-Angelegenheiten zu haltenden Conferenz.

Da

Die Fourage und das Getreyde soll bey Strafe der Confiscation vor baare Bezahlung in die Magazins geliefert werden.

Erklärung
wegen Ob-
sicht der bey
dem General-
Steuer = Amt
vorgenomme-
nen Versiege-
lung wird ac-
ceptiret.

Da dem Königl. Feld-Kriegs-Commissariat der Herr Gene-
ral-Landes-Bestellter von Schellenberg, heute zu erken-
nen gegeben, daß die dieser Tagen bey dem General-Steuer-
Amt vorgenommene Versiegelung keinesweges in der Absicht
geschehen, daß sich der allhier in Breslau subsistirende Con-
ventus Publicus derer Herren Fürsten und Stände, nebst dem
dabey verknüpften General-Steuer-Amt, seiner von Hoch-
und Löbl. ermeldten Fürsten und Ständen, obhabenden Com-
mission zu entziehen vermehnet, noch weniger aber sich da-
durch entbrechen wollen, in Landes- und Steuer-Angelegen-
heiten mit ermeldtem Feld-Kriegs-Commissariat benöthigten
Falles zu communiciren.

Bereitwil-
ligkeit des
Gener. Feld-
Kriegs-Com-
miss, mit dem
Conventu
Publico in
Commission
zu treten.

So acceptiret unter hoffentlichen Königl. allergnädigsten
Approbation man zwar diese Erklärung, alldieweil aber um
davon versichert zu seyn, man nun auch nöthig findet, mit
wohlermeldtem Conventu Publico wegen pressanter dem gan-
zen Lande angehenden Angelegenheiten je eher je lieber in
Commission zu treten, und man sich von Seiten des Feld-
Kriegs-Commissariats alle Augenblick willig und bereit
findet;

Der Tag ei-
ner zu halten-
den Conse-
renz, wird
auf den 13.
Febr. be-
stimmt.

Also hat man wohlbedachtem Herrn General-Landes-
Bestellten von Schellenberg hiermit dienstlich anheim geben
wollen, ob selbigen geliebig, bey denen anwesenden Membriß
des Löbl. Conventus Publici zu vernehmen und anzutragen,
ob ihnen gefällig künftigen Montag, als den 13. huj. sich auf
allhiefigen Ober-Hause Morgens um 9. Uhr, in Commission
einzufinden, die ihnen zu thuende Propositiones anzuhören,
daraus einen vorläufigen gemeinsamen Entschluß fassen, und
dadurch, wo möglich befördern und in die Wege richten zu hel-
fen, daß die eingeseffene und Unterthanen des Landes, nicht zur
Ungebühr beschweret, noch mitgenommen; Allen Unordnun-
gen

gen und Mißbräuchen vorgebauet, und alles, was möglich, zu dem Ende angewandt werden möge. Breslau, den 11. Febr. 1741.

Reinhardt.

Münchow.

No. XI.

d. d. Berlin, den 11. Febr. 1741.

Königl. Cabinets-Ordre an das General-Feld-Kriegs-Commissariat, das von dem Lande aufzubringende Steuer-Quantum betreffend.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen unser allergnädigster Herr mit mehrern ersehen haben, daß Dero Feld-Kriegs-Commissariat unterm dato den 2. dieses, wegen der schlesischen Ober-Steuer-Cassa allerunterthänigst berichten wollen, so ertheilen sie darauf zur allergnädigsten Resolution, daß gleich wie Höchstdieselben die sämtlich schlesischen Stände, bey allen ihren wohlhergebrachten Freyheiten und Verfassungen gerne schützen, und ihnen in jeden Gelegenheiten alle mögliche Marqven Dero Gnade und Hulde geben wollen; also sie auch zufrieden seyn, daß wenn die Bedienten des Conventus publici und der General-Steuer-Cassa zu keiner Zeit niemanden anders als den Ständen selbst verpflichtet worden, Se. Kön. Majest. sie auch mit einer besondern Verpflichtung übersehen, und davon desistiren wollen, wann aber inzwischen, doch wegen Erhebung derer schlesischen Revenües gesichert seyn, und das Werk in seine gehörige Ordnung gebracht werden muß;

Als hat gedachtes Dero Feld-Kriegs-Commissariat vorermeldten Ständen Höchstdieselben Intention dahin zu eröffnen, daß dieselbe anfänglich und auf dieses Jahr dasjenige

1741.

D

Quantum

Se. Königl. Majestät erlassen denen General-Steuer-Amts-Be-dienten die anverlangten Eydes-Leistungen.

Eröffnung der Königl. Intention, ratione des vom Lande aufzu-

bringenden
Steuer-
Quant.

Quantum von Steuern, Accise und andern Imposten, welche Anno 1739. berechnet, und nach Abzug des jährlichen Quanti Cameralis, und indisponable Ausgaben, welche die Cassa sonder dem über sich behalten muß, zwey Millionen fünf mahl hundert und acht und dreyßig tausend sieben hundert sechs und achtzig Thaler oder 3808179. Gulden ausmachet, auch fordern und solches monatlich vom ersten Januarii dieses Jahres mit 190999. Rthlr. oder 286489. und einen halben Gulden eingegangen und zu der Feld-Kriegs-Cassa abgeliefert wissen wollen, durch welche hiernächst der Armee die verordnete Douseurs der Winter-Quartiere ausgezahlt, von dem übrigen hingegen dem Lande selbst die liquidirende Natural-Verpflegung per Compensationem, samt denen erweißlichen Marsch-Kosten allergnädigst vergüten lassen wollen, wegen Bezahlung derer Interessen derer Landes-Schulden und Besoldungen, welche von dem jährlichen Haupt-Quartier geschehen müssen, behalten sich Se. Königl. Majestät vor, darüber sich zu declariren, damit wenn die monatlichen Gelder nicht richtig fallen, noch damit eingehalten werden wollte, Se. Königl. Majestät dieserhalb convenable Messures nehmen können, das von Sr. Königl. Majestät Cassa aber baar zu heben, des Quantum muß allezeit in salvo bleiben, mehr höchstgedachte Se. Königl. Majestät befehlen demnach Dero Feld-Kriegs-Commissariat hierdurch in Gnaden, das Gehörige dieserhalb zu besorgen, und die Sache in seinen Gang und erforderliche Richtigkeit zu bringen. Berlin, den 11. Febr. 1741.

(L. S.)

Friderich.

No. XII.

No. XII.

d. d. Berlin, den 12ten Februar. 1741.

Patent die Eintreibung eines postulirten Steuer-
Geldes und Herstellung der bisherigen Accis-Collecten
zur Abtragung eines monatl Geld-Quantum in
die Feld-Kriegs-Casse betreffend.

Wir **Friderich**, *rc. rc.* Entbiethen denen Fürsten und
Ständen, wie auch denen gesamten Einwohnern des
Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien, wes Standes oder
Würden sie seyn, unsere Königl. Gnade, geneigten Gruß, und
guten Willen zuvor; Und wird jederman aus dem von uns
unterm dato Berlin den 1. Dec. 1740. bey Einrückung unserer
Troupen im Lande kund gemachten allergnädigsten Patent,
annoeh bestermassen erinnerlich seyn, welchergestalten wir aus
ganz keinem feindlichen Gemüthe, gegen alle und jede dieses
ganzen Herzogthums Einwohner, ohne Unterscheid der Reli-
gion und Standes, sondern in der allermildesten Intention,
uns ihnen genähert, um so wohl dieses zeithero mit so vielen
Drangsalen in Religiosis et Politicis wider dessen wohl erwor-
bene Recht und Gerechtigkeiten, und zu dessen hieraus erfolgten
äussersten Ruin so sehr beschwerte Land in unsern allergnä-
digsten Schutz zu nehmen, vor anderseitigen ihm angedrohe-
ten und bevorestandenen feindseligsten Anfall zu bewahren,
und darüber zur wirklichen Behauptung dieser unser aufrichti-
gen Intention mit Ihro Königl. Majest. von Ungarn *rc.* durch
annehmlichstgethane Vorschläge gütlich tractiren zu lassen.
Gleichwie wir aber um so weniger vermuthen können, daß
hochermeldte Ihro Königl. Majestät unsern so billigen und

Wiederhol-
te Versiche-
rung der
Königl. Pro-
tection und
Gnade gegen
alle Einwoh-
ner Schle-
siens.

Rechtliche
Besitz-
nung des
Landes nach
verweigerter
Eingehung
billiger Trä-
ctaten.

Veränderte
Umstände in
wirklicher
Ausführung
der Königl.
Entschlies-
sung.

Nothwendig-
keit noch
mehrere
Troupen ins
Land einzuführen.

Der Frie-
genden Po-
tentien Krie-
gesmanieren

Freund : Nachbarschaftlichen Anerbiethungen so geringen
Platz lassen sollen, als wir zugleich Ihro Königl. Majestät un-
sere gerechteste, und zum Theil fast von zweyen Säculis, auch
von neuern Zeiten fürgedaurete und vorbehaltene Ansprüche
gründlichst beybringen lassen, also seynd wir auch wider unse-
re erstere in solchen gehabte gnädigste Intention bewogen
worden, so wohl zu Manutenirung unserer gerechtesten An-
sprüche, und davon durch so nachthafte Jahres-Läufe höchst-
widerrechtlich entbehrte und auf die stärkste Geld- Summen
hinangelaufene Nutz- Geniessungen, als zur wirklichen Beschü-
hung der sämtlichen Landes- Inwohner und davon abhängen-
der Sicherheit unserer eigenen angränzenden Lande mehrern
Ernst zu gebrauchen, und dasjenige mit Recht in Besitz zu neh-
men, worüber man mit Uns billige und vernünftige Tractaten
einzugehen bishero verweigert hat. Ob wir nun gleich in
wirklicher Ausführung unserer so reiflich erwogenen Königl.
Entschliessung, auch bey sothanen in etwas veränderten Um-
ständen des unveränderlichen Vorsatzes sind, denen uns so lie-
ben Einwohnern dieses Landes samt und sonders, weder von
unsern, noch andern Troupen, einige Feindseligkeiten und mit
sich führenden Desolation ihrer Ländereyen und Vermögens
anfügen, oder deren wohlerworbene Privilegia, Recht und Ge-
rechtigkeit auf einigerley Weise bekränken zu lassen, so will
doch zu standhaftigster Ausführung dieses zu des Herzog-
thums Schlessien einzigen Wohlfarth und höchstbednhtigten
Rettung ernstlichen Vorhabens dermalen erforderlich seyn,
über unsere bereits im Lande befindliche zahlreiche Armee noch
mehrere Troupen einzuführen, und dadurch den gesammten
Landes- Inwohnern allerley Standes, eine desto geschwindere
und dauerhafte Ruhe und Zufriedenheit zu bewirken. Und
ob zwar zur Erlangung sothanen Endzwecks alle bey Kriegen-
den Potentien eingeführte Rechts- und Kriege- Manieren die
unum-

unumschränkte Ausschreibung und Einhebung zulänglicher Schatzungen und Geld-Mittel zur Subsistenz und Besoldung der Armeen gewöhnlich ist, wir auch zu Eintreibung sothanter unumgänglichen Unterhalts-Mittel an Geld, Vivres und Fournage nach occupirten ganzen Lande Schlesien überflüssiges Recht und Macht in Händen hätten; So wollen wir doch wirklich zu verfahren, bloß zur Conservation der uns so nahe am Herzen liegenden Landes-Inwohner in so lange anstehen lassen, als das gesammte Land uns die baare Einhebung desjenigen Quanti auf höchststrafbare und unvermuthete Weise nicht zu difficultiren sich anmasset, welches sie ihrer ehemaligen Landes-Obrigkeit auf den unausgeschriebenen allgemeinen Fürsten-Tagen zu verwilligen, und auch salvis Privilegiis von der angefangenen oder beendigten Fürsten-Tags-Handlung in Abschlag der gewöhnlichen Bewilligung in antecessum auszusprechen und einzuliefern gewohnet sind. Wir gesinnen und verlangen also in Kön. Gnaden und Gunsten an die sämmtliche Landes-Fürsten, Stände und Inwohner dieses Landes, daß sie ohne den allergeringsten Zeit-Verlust auf ohnumgängliche Einbringung eines monatlichen Steuer-Beytrages so, wie solches unser in Breslau subsistirendes Feld-Kriegs-Commissariat nach Maßgebung unserer in Händen habenden Königl. Special-Ordre vom 1ten dieses anfordern wird, nach dem im Lande gewöhnlichen Repartitions modo an ermeldtes unser Feld-Kriegs-Commissariat, gegen Quittung oder desselben authentique Assignationes ohnausbleiblich monatlich, und zwar vom 1ten Jan. c.a. an auszahlen lassen, als wir dagegen noch forthin, wie bis anhero aller sonst zu besorgenden militairischen Excessen und eigenmächtigen Ausschreibungen durch unsere Generalität fürbringen, und solche gute Disciplin und Mannszucht halten zu lassen, die ernstliche Königl. Ordre stellen werden, daß niemand weder an seiner Habseligkeit und

in Ausschreibung hinlänglicher Subsistenz und Geldes Mittel.

Königliche Ansinnung an die sämmtl. Einwohner des Landes, den monatl. Steuer-Beytrag unge säumt einzubringen.

Alle militairische Excesse und eigenmächtige Ausschreibungen sollen unterbleiben,

Wiederhol-
ter Befehl in
der gefundenen
Landes-
Verfassung
nichts noch
zur Zeit ab-
zuändern.

Vermögen, noch an seinen Rechten und Gerechtigkeiten auf ei-
nigerley Weise beeinträchtigt und beunruhiget werden möge.
Und gleichwie wir schon ehehin unterm dato Ottmachau den
28. Jan. c. a. durch das in Druck gegebene Placat unser be-
sonderes Mißfallen darüber bezeiget, daß man ohne Erhaltung
einer Königl. Verordnung und unser allernüldesten Intention
ganz zuwider sich eigenmächtig angemasset, der bisherigen Ac-
cisen und Collecta im ganzen Lande gänzlich zu entziehen. Al-
so ist nicht allein unser wiederholter ernstlicher Befehl, weil wir
dermalen in der gefundenen Landes-Verfassung etwas zu än-
dern, noch zur Zeit nicht gemeynet sind: daß durch unermüdete
Bearbeitung der Landes-Ältesten, Collegien und Stadt-Ma-
gistraten, auch beystretenden Eysen der in jedem Fürstenthum
und Creysß angestellten Landes-Accise-Deputationen, Einneh-
mern und Officianten, auch allenfalls durch Assistenz unserer
im Lande befindlichen Königl. Troupen, die Accise-Abgabe
nach dem bisherigen Fuß und Verfassung wieder hergestellt,
auch die hierdurch einkommende Gelder, wie ehehin, also noch
ferner zu der von unangeheischenen monatlichen Militair-
Verpflegung angewendet, und das Residuum nach jeden Für-
stenthums und Standes-Herrschaft üblichen, oder am nüt-
lichst- und thunlichst-scheinenden Modo auch allenfalls durch
Darlehne und Anticipationes eingeliefert werde.

Die getha-
nen Lieferun-
gen des lauf-
fenden Mo-
nats sollen
compensiret,
das Präteri-

Wobey wir doch um unsere auf die wahrhafte Wohl-
farth des Landes gerichtete Königl. Gnade den gesammten
Landes-Inwohnern noch deutlicher zu erkennen zu geben, al-
lergnädigst gestatten: daß alles dasjenige, was von ein und
andern Ständen, Städten und Insassen für unsere Troupen
und zu unserm allerhöchsten Dienst auf den Märschen, Ein-
quartierungen und Bloqvaden, an Bivres, Fourage und Ma-
terialien, oder auch baarem Gelde und Geldes werth, durch
glaub-

glaubwürdige, und von unserm bestallten Feld-Krieges-Commissariat agnoscirten Quittungen erweislich geliefert worden, in denen jezo laufenden Monaten pro rata an statt baaren Geldes angenommen, und also von dem postulirten Quanto, das Präteritum aber vom Decembr. a. p. und Januar. a. c. nach und nach ebenmäßig abgeschrieben; Ingleichen auch die von liquiden Landes-Passiv-Schulden, fällige Interessen, nach bey uns dieserhalb geschehenen Anfrage, davon mit vergütet werden sollen.

tum aber
nach und
nach vergü-
tet werden.

Dahingegen wir auch, soferne wider Vermuthen sich jemand dieser unser allergnädigsten Ansinnung und Befehl zu widersehen, und das hierinnen angeordnete alsogleich, und ohne den allermindesten Zeit-Verlust nicht bewerkstelligen, auch wie solches mit erforderlichem Ernst, Eyfer und Nachdruck befolget, binnen 14. Tagen an unser oft ernanntes Feld-Krieges-Commissariat umständlich documentiren, und binnen den andern 14. Tagen das allergnädigst-anbegehrte Quantum auf vorgeschriebene Art einliefern werde, den, oder dieselben unsere allerhöchste Königliche Ungnade an ihren Personen, Familie, und Güthern empfinden zu lassen, und alsdann ohne allen Anstand, auch ohne Ansehung der Personen und Stände mit schleunigster militairischer Execution fürzugehen, und ohne Attendirung einiger Proportion die zulänglichste Geld-Subsidia eintreiben zu lassen, die ungesäumte Ordres werden ergehen lassen. Berlin, den 12ten Februarii 1741.

Wider die
säumige Con-
tribuenten
wird mit mi-
litairischer
Execution
verfahren.

(L.S.)

Friderich.

No. XIII.

No. XIII.

d. d. Berlin, den 14. Febr. 1741.

Patent wegen Mißbrauch des Vorspanns in
Schlesien, und überall auszubessernden Weges.

Wir Friderich, ic. ic. Entbiethen denen gesammten
Fürsten und Ständen, wie auch denen Inwohnern
und Unterthanen dieses ganzen Herzogthums Ober- und Nie-
der-Schlesien, unsern geneigten Willen, Königliche Gnade
und alles Gute zuvor:

Die eigent-
liche Erpres-
sung des Vor-
spanns und
Gebrauch er-
dichteter Päs-
se soll abge-
stellt werden.

Und demnach uns sehr beschwerfam beygebracht wor-
den, daß seit dem erfolgten Einmarsch unserer Königl. Troup-
pen in erstermeldtes Herzogthum, die ohne dies sehr bedrängte
Landes-Inwohner mit unerlaubter Abforderung und eigen-
mächtiger Erpressung vieler Vorspann, und sowohl zum Rei-
ten als Fahren nehmenden Pferde und andern Zug-Viehes,
sowohl durch unsere im Lande Schlesien befindliche Troupen
als andere Bediente, ja so gar durch eigene Landes-Stände
und Niedrigere, auch nur in ihren Angelegenheiten hin- und
wieder reisende Personen auf und ohne Vorzeigung allerley,
öfters auch selbst entworfenen und höchst- unerlaubt erdich-
teter Ordres und Pässe sehr mitgenommen, und mit ihrem
Zug-Vieh zu Grunde gerichtet, dadurch aber zu Abtra-
gung der schuldigen Dienste und Pflichten an ihre vorge-
setzte Obrigkeiten, nicht weniger zu Bestellung ihrer eigenen
Wirthschaften und höchstnöthiger Beurbarung ihrer Aecker,
zumalen bey der herbey eilenden Commer-Saat-Zeit un-
tüchtig gemachet werden. Wir aber unsere Königl. aller-
gnädigste Intention ganz besonders auf den Wohlstand des
Landes Schlesien und die Conservation dessen gesammten
Unterthanen beständig gerichtet seyn, und wir also derselben

zuwider nicht geschehen lassen können, daß die Landes-
Inwohner auf sothane unerlaubte Art, und unserer gegen die-
selben tragenden gnädigsten Zuneigung ganz zuwider, bekrän-
ket und enerviret werden sollen.

Als ergeheth hiermit unser Königlichster allergnädigster
aber auch Ernst- gemessenster Befehl überhaupt an alle und
jede Landes- Inwohner, besonders aber an die Gerichts-
Obrigkeiten von Land und Städten, daß sie ohne unsere Kö-
nigliche oder unsers in Schlesien commandirenden General-
Feld- Marschalls, oder deren in denen respective Provinzien
commandirenden andern Generals, oder auch angeordneten
Feld- Kriegs- Commissariats, ausdrückliche und schriftliche
Ordre und Pässe, niemanden weder von der Armee noch an-
dere Personen und Bedienten, wer der oder dieselben immer-
dar seyn mögen, unter keinerley Prätext und Vorwand, wie
solcher erdacht oder listiger Weise bescheiniget werden möchte,
einige Pferde oder anderes Zug- Vieh zum Reiten oder Fah-
ren gegeben, und die darwider etwa verübende Excesse und
gewaltsame Erpressungen also gleich, ohne die geringste Con-
nivenz, zu schärfster Ahndung an unsere commandirende Ge-
neralität berichtet werden solle.

Wie denn ermeldte unsere commandirende Generals-
Personen unsern diesfälligen gnädigsten und ernststen Willen
mit Nachdruck befolgen zu lassen und zu maintainiren schon
wissen und hierbey das Erforderliche vorkehren werden.

Worbey wir allergnädigst befehlen wollen, daß die Lan-
des- Inwohner in schleunigster und tauglicher Ausbesserung
der Wege und Brücken sich nicht säumig finden lassen, viel-
mehr jedwede Stadt und Gemeine solche Reparation auf ih-
ren Grund und Boden, und so weit sie solche zeithero wegen

Ohne gült-
tige Pässe ist
kein Zug-
Vieh zum
Reiten oder
Fahren zu
verabfolgen,
und die dabey
vorfallende
Excesse sind
alsobald ge-
hörigen Orts
anzuzeigen.

Versicherte
nachdrückli-
che Hülfe, von
der comman-
dierenden Ge-
neralität.

Wege und
Brücken sol-
len schleunig
repariret wer-
den.

Hingegen
die Aecker,
Wiesen und
Hüttungen
bey Strafe
nicht zertre-
ten werden.

erhobenen Brücken- und Wege- Zolles, oder aus bloßer Ge-
wohnheit zu thun schuldig gewesen, also gleich für die Hand
nehmen, und dabey um so weniger einige Saumseligkeit erzei-
gen, als wir dagegen auch allgeredest hiermit setzen und
ordnen, durch unerlaubte Ausbeugung aus denen solcherge-
stalt ausgebesserten oder einigermaßen passablen Wegen und
Strassen denen Landes- Inwohnern und Unterthanen die Ae-
cker, Wiesen und Hüttungen nicht verderbet, also bey heran-
kommenden Früh- Jahr so wenig die Winter- Saat, als die
zum Sommer- Geireyde zu stellende Aecker ferner zerfahren,
zertreten oder sonst auf einigerley Weise zu Grunde gerichtet
werden, massen wir die diesfällige Verbrecher unser so ernst-
haften Befehlen mit empfindlicher Strafe angesehen wissen
wollen.

(L. S.)

Friderich.

No. XIV.

d. d. Troppau, den 27. Febr. 1741.

Patent, auf was für Weise das Land Schlesien
ein gewisses monatliches Geld- Quantum zur Verpfle-
gung der Armee beytragen solle, nebst einer darzu
gehörigen Tabelle.

Ob wohl Seine Königl. Majestät in Preussen, unser aller-
gnädigster Herr, gleich bey Einrückung dero Troupen,
und darauf erfolgten völligen Besignehmung des ganzen Her-
zogthums Ober- und Nieder- Schlesien, die allernädigste be-
ständige Intention geheget, und noch hegen, die sämtlichen
Herren

Herren Fürsten und Stände, wie überhaupt, also auch in Ansehung derer zu des Landes Nothdurften und Beschützungen, jährlich zu verwilligen und beyzutragen gewohnet gewesenen allgemeinen Landes-Abgaben, bey ihren wohl hergebrachten Verfassungen zu lassen, und nachdem, so bald als nur immer möglich, herzustellen Ruhe-Stände, ihnen eine nachmahafte und wirkliche Erleichterung anzugönnen; So sind doch Seine Königl. Majestät dormalen unumgänglich bemüßiget, zu nothigem Unterhalt und Subsistenz Dero hier im Lande befindlichen Armee und zu Bestreitung aller und jeder sonst gewöhnlich gewesenen Landes-Befördernissen ein monatliches Geld-Quantum vor dieses 1741ste Jahr allergnädigst von dem gesammten Lande anzubegehren, solches auch dem hier befindlichen General-Steuer-Amte, und denen von den Fürsten und Ständen zum Conventu publico abgeordneten Herren Deputirten erforderlicher massen beybringen zu lassen.

Se. Königl. Majestät verlangen vom Lande Schlessien zum Unterhalt der Armee, ein monatlich Geld-Quantum.

Nachdem aber an schleuniger und richtiger Einbringung sothaner allermildest angeheischeten Geld-Quantum des Landes Wohlfarth selbst gelegen und darzu der schleunigste Weg zu ergreifen ist, damit die hier Landes subsistirende Königl. Armee ordentlich verpfleget, alle besorgliche Excesse pro Futuro abgestellt, pro Præterito aber richtig liquidiret und angezeigt werden möchten; Als haben, um hierunter desto zuverlässiger zu reußiren, Seine Königl. Majestät befohlen, dasjenige, was zur Subsistenz Dero Armee in Schlessien erfordert werden möchte, aufs genaueste auszurechnen, solches zu Gelde zu schlagen, und den herauskommenden Haupt-Ertrag nach denen durch Fürsten und Stände bey dem General-Steuer-Amte festgesetzeten, und bis 1739. üblich gewesenen Principiis auf alle und jede zum Collecten-Wesen concurrirende Status, nach dem bey vorjähriger Einhebung der Vermögen-Steuer

Welches nach denen bishero üblich gewesen Principiis aufgebracht, und der Feld-Kr. Cassé berechnet werden soll.

beobachteten Modo in Corpora ordentlich ausschlagen, solche denen Herren Landes-Ältesten der respective loblichen Fürstenthümer, Standes-Herrschaften, Weichbilder und Städten, auch Aemtern zuzustellen, und denenselben die Subrepartition derer Lieferungen dergestalt zu überlassen, daß sie dazu erforderliche Anstalten und Modos selbst vorsehen, die in denen Winter-Quartieren stehende Regimenter also von ihnen ordentlich verpfleget, und was dazu nicht in natura geliefert werden könnte, oder wollte, mit Gelde bezahlet, denen Regimentern zugestellet, und von selbigen hiernächst Seiner Königl. Majestät Feld-Kriegs-Cassa berechnet werde.

Ertrag der
Natural-
Verpflegung
der Königl.
Armee, und
wie solche ge-
sehen soll.

Da nun der ganze Ertrag der Natural-Verpflegung der Königl. Armee sich auf 56364. Rationes und Portiones monatlich beträget, jede Ration aber zu Gelde gerechnet auf 7. fl. 10. Schl. gl. und die Mund-Portion zu 4. fl. 10. Gröschel gewürdiget, und solche monatlich aufgebracht werden müssen; Als haben die Herren Landes-Ältesten und Deputirten des Fürstenthums (Standes-Herrschaft) hiebey diejenige Repartition und Ausrechnung zu empfangen, nach welchen sie die Lieferung an die in ihren Districten stehende Regimenter vom Januario cur. an, dergestalt und also herbey zu schaffen, daß, was sie nicht in natura an Fourage, Fleisch, Brodt, oder anderen Provisionen, oder etwa baarem Gelde der Armee geliefert zu seyn, mit richtigen und unverwerflichen Certificaten und Quittungen beym Königl. Feld-Kriegs-Commissariat documentiret werden möchte, monatlich mit baarem Gelde bezahlet, und denen Regimentern, so darauf assigniret worden, gegen Quittung derer darzu authorisirten Herren Officierer, mittelst eines Attestati von demjenigen Landes-Ältesten, Deputirten, oder Rendanten, so die Gelder assigniret und ausgezahlet, daß nemlich ein mehreres nicht, als die Quittung besaget, ausgezahlet worden, zugestellet werde.

Woben

Wobey zu observiren, daß da die bisher geschehene Fourage-Lieferung erst von denen Herren Landes-Altesten und Deputirten ausfindig gemacht, liquide gestellet, und beyhm Feld-Commissariat ordentlich manifestiret und recognosciret werden muß, selbige weder von dem Monat Januario, noch andern Monaten, gegen dieses postulierte monatliche Quantum compensiret, noch in Abrechnung zu bringen, sondern so lange das Liquidum derer bereits geschehenen und noch zu geschehenen Lieferungen in natura nicht ordentlich constituiret worden, daß festgesetzte monatliche Quantum an baarem Gelde abgeliefert werden müssen, das baare gelieferte Geld aber, gegen die zu producirende Quittungen gleich compensiret werden könne.

Die Fourage-Lieferung muß von dem General-Feld-Kr. Commissariat ordentlich recognosciret werden.

Da hingegen so bald die Fourage-Lieferungs-Abrechnung mit dem Commissariat gehalten, und das Liquidum constituiret und agnosciret, der herauskommende Ertrag denen respect. contribuirenden Corporibus und Creysern von der Zeit an, da die Armee ins Feld rücket, und aus denen Königlichen Magazinen verspieget werden muß, in denen künfftigen Monaten nach und nach, proportionaliter abgeschrieben, und ohnfehlbar getreulich und ohne Schwierigkeiten vergütet und an dem monatlichen Quanto nachgelassen werden, auch denen Herren Landes-Altesten und Deputirten überall frey stehen solle, die in allen Steuer-Accise- und andern unter dem General-Steuer-Amte stehenden Cassen befindliche baare Geld, Bestände und Current einkommende Gelder, mit zu erheben, dazu zu emploiren oder nach ihrer eigenen Convenienz, vor die künfftige Monate einen solchen Modum durch die Accisen oder nach der Indiction, Rauchfang- oder Capitations-Steuer zu erwählen, nach welchen sie die erforderliche monatliche Haupt-Summe der Armee an Fourage und Gelde herbey schafften und abtragen mögen und gut befinden.

Nach der Fourage-Lieferungs-Abrechnung geschiehet nach und nach die Vergütung.

Worinn
eine Ration
und Portion
in natura be-
stehe.

Damit aber auch festgesetzt sey, worinn eine Ration und Portion in natura, so lange die Winter = Quartiere dauern, monatlich eigentlich bestehe; So ist ferner zur Nachricht, daß solche zu 7 $\frac{1}{2}$ fl. gerechnete Ration, so wohl bey Infanterie, Cavallerie, als Artillerie aus 5. Scheffel Hafer oder 3 $\frac{1}{2}$ Scheffel Gersten Breßlauisch Maas, 8 Scheffel Heyel, 310. Pfd. Heu, und 13. Gebund Streu = Stroh bestehen. Auch bey denen Lieferungs = Abrechnungen nicht höher angeschlagen noch abgerechnet, zu einer Mund = Portion aber unter andern fürnemlich monatlich 62. Pfund Brod und 16. Pfund Fleisch gerechnet, und nach diesen Fuß alle Abrechnung angeleget und formiret werden müssen.

Diese Ord-
nung und
Verkehrung
hat zum
Zweck alle des
Ordres zu
verhüten,
welches auf
die gute Dis-
position der
Landes = Elte-
sten und De-
putirten an-
kommt.

Gleichwie man nun nicht zweifelt, es werden die Herren Landes = Eltesten und Deputirten hieraus ersehen, daß man überall nichts als gute Ordnung und solche Vorkehrung verlange, welche alle des ordres, Bedrückung und endliche Desolation des Landes, desselben Einwohner und Unterthanen, abwenden und verhüten mügen, und darinnen seines Orts der Königlich = allergnädigsten Intention und zu Conservation des ganzen Landes durchgehends abzielenden und oft wiederholten Befehle ein allerunterthänigstes Genügen gethan zu haben versichert ist; Also wird es nun lediglich auf wohltermeldten Herren Landes = Eltesten und Deputirten gute Disposition und Anordnung ankommen, wie nunmehr die künftige Lieferungen in der vorgeschriebenen Ordnung eingerichtet, monatlich richtig abgetragen und damit bis auf Königlich = allergnädigsten fernern Ordre, dergestalt richtig continuiret werden möge, daß die Armee aus Noth gedrungen, nicht etwa selbst zugreifen, fernere eigenmächtige Ausschreibungen und Executiones veranlassen, und dadurch den Unschuldigen mit den Schuldigen zu beschwehren, möge genothsachet werden.

Aller-

Allermassen man sich eventualiter von aller der daraus entstehenden Ungerechtigkeit, Klagen und Verantwortungen hiermit gänzlich los sagen, und dieses alles denen Herren Landes-Ältesten und Deputirten zu ihrer eigenen Last und unausbleiblichen Verantwortung stellen und schreiben wird.

Dahingegen wann sie hierunter sich als rechtschaffene Patrioten und gewissenhafte Pflieger des Landes bezeigen, sie, von Seiner Königlichen Majestät in Preussen aller Gnade und Protection, von Dero Armee aber, allen Glimpf und Assistenz gegen die Widerspenstige und Morosos, auch die unverzügliche Abstellung aller eigenmächtigen Ausschreibungen derer Regimenter, zu gewärtigen haben.

Damit aber von Seiten des Königlichen Preussischen Feld-Kriegs-Commissariats desto zuverlässiger versichert sey, und an Ihro Königliche Majestät die allerunterthänigste Anzeige thun könne, welchergestalt Dero allernädigst ertheilten und also gleich durch öffentlichen Druck kund machender Befehl, allerunterthänigst befolget worden, so werden die Fürstenthums-Landes-Älteste bey eigener Vertretung und auf ihre Personen und Güter redundirenden schweren Verantwortung und Königlicher Ungnade beflissen seyn, binnen 8. Tagen à die recepti hujus an uns umständlich und authentisch zu documentiren, auf welchen Fuß sie die Subrepartitiones ihrer unterhabenden Fürstenthümer und Creysser bewerkstelliget, und zu schleunigster allmonatlicher Einhebung dieses anbegehrten Steuer-Quantis zulängliche Anstalt gemachet haben.

Urkundlich ist dieses von Seiner Königlichen Majestät Feld-Kriegs-Commissariat eigenhändig unterschrieben, und mit dem Königlichen Commissariat-Siegel bedrucket worden. So geschehen Breslau, den 16ten Februarii 1741.

(L.S.)

Königl. Preussisches General-
Feld-Kriegs-Commissariat.

Für-

Oder es fallen ihnen alle entstehende Klagen zur Last und Verantwortung;

Hingegen haben sie sich der Königl. Protection u. Assistenz und Abstellung eigenmächtiger Ausschreibungen zu versehen.

Von der geschehenen Subrepartition an die Creysser muß bey schwerer Verantwortung in 8. Tagen berichtet werden.

Fürstenthum Breslau	=	=	862	1568	12933
Bisthum Breslau	=	=	1066	1940	15997½
Dohm-Capitul	=	=	87	156	1296
Fürstl. Bischöfl. Halben	=	=	206	376	3096
Weichbild Canth	=	=	113	204	1689
Stadt Breslau	=	=	1237	2248½	18551½
Commenda Corporis Christi	=	=	13	24	196½
Fürstenthum Teschen	=	=	541	992	8149½
Königl. Teschnische Cammer-Güter	=	=			
Stadt Teschen	=	=			
Fürstenthum Schweidnitz und Jauer	=	=	3388	6152	50787
Stadt Schweidnitz	=	=			
= Jauer	=	=			
= Striegau	=	=			
= Löwenberg	=	=			
= Bunzlau	=	=			
= Hirschberg	=	=			
= Reichenbach	=	=			
= Volkenhain	=	=			
= Schöndau	=	=	2002	3632	29997
= Lehne	=	=			
= Landeshut	=	=			
Fürstenthum Glogau	=	=			
Das Dohm-Capitul	=	=			
Stadt Groß-Glogau	=	=			
= Freystadt	=	=			
= Guhrau	=	=			
= Sprottau	=	=	Polckwitz	=	=
= Grunenberg	=	=			
= Schwiebussen	=	=			

Fürstenthum Oppeln und Ratibor	2248	4088	33723
Fürstenthum Liegnitz = =	1099	2000	16492
Fürstenthum Brieg = =	1194	2168	12898
Weichbild Ohlau = =	371	676	5571
Fürstenthum Wohlau =	582	1060	8737½
= Delf = =	721	1312	10819½
= Jägerndorf =	524	952	7857
= Troppau = =	755	1376	11338½
Stadt Troppau = =	133	244	2004
Fürstenthum Sagan = =	82	152	1242
Fürstenthum Münsterberg =	606	1100	9082½
Ritterschaft Namslau = =	171	308	2553
Stadt Namslau = =	41	76	621
Freye Standes-Herrschaft Wartenberg	131	236	1956
= = Pless = =	302	552	4542
= = Trachenberg =	168	308	2539½
= = Mielitsch =	86	160	1305
= = Carolathen =	36	64	534
= = Beuthen =	157	284	2349
= = Bielitz =	106	192	1587
= = Oderberg =	43	76	636
= = Friedeck =	65	116	966
= = Neuschloß =	19	36	291
= = Freyhan =	18	32	267
= = Zulauff =	32	60	487½
= = Goschütz =	9	16	133½
= = Medzibohr =	13	28	213
= = Freudenthal =	97	176	1453½
= = Loßlau = =	124	224	1854

Guth, und Stadt Freystadt	=	41	76	621
= Deutschleuthen	=	34	68	535½
= Steuberndorf	=	9	16	133½
= Olbersdorf	=	24	40	345
= Roy	=	25	40	352½
= Reichenwalbau	=	23	40	337½
Burglehn Lyssa	=	6	12	94½
= Muraß	=	17	28	243
= Krolckwitz	=	5	8	70½
= Bogenau	=	6	12	94½
= Kommenau	=	3	4	39
= Malckwitz	=	8	16	125
= Groß-Peterwitz	=	9	16	132½
= Kraicka und Weigwitz	=	8	16	126
= Halt-Großburg	=	13	20	180
Stadt Neumarkt	=	41	76	621

No. XV.

d. d. Breslau, den 25. Febr. 1741.

Das Gen. Feld- u. Kr. Commiss. Erklärung auf die
Offerte des Conventus Publici wegen der vom
Lande aufzubringenden Steuern.

Das vom
Conventu
Publico an-
getragene
Steuer-
Quantum
kan wegen

Als auf das Postulatum, welches Se. Königl. Majestät, laut
dero allergnädigsten Ordre vom 11. dieses Monats Februa-
rii, 3808179. Flr. festgesetzt, mithin monatlich auf 286498
und einen halben Flr. festgesetzt, ein hochlöbl. Landes-Con-
vent des Herzogthums Schlesien, dero Anklärung unterm 23.
dieses

dieses dahin eröffnet, wie daß sie sich einem Qvanto von 1200000. Flr. unter gewissen Reservatis unterziehen würden, so kan ein Königl. Feld-Kriegs-Commissariat, dem sothane schriftliche Auerklärung heute früh insinuiet worden, nicht umhin, ermeldtem löbl. Landes-Convenc hiermit in dienstl. Antwort zu vermelden, was massen dasselbe nicht im Stande, auf ein so gar disproportionirt. Anerbiethen, wodurch nur ein Drittel des Königl. Postulati zur Erfüllung käme, sich einzulassen, allmassen man sich nicht einmal getrauet, Sr. Königl. Majestät darüber allerunterthänigste Vorstellung noch Antrag zu thun; vielmehr wird man, ob wohl sehr ungerne, das Expediens zu ergreifen gendthiget seyn, das anerforderte bemeldte Haupt-Qvantum ex officio, nach der im Lande üblichen Indiction, zu repartiren, und denen Herren Landes-Ältesten jeden Fürstenthums und Domini die Qvotas zuzutheilen, die Veytreibung aber durch die Königl. Troupen verrichten zu lassen; Alles was inzwischen ein Königl. General-Feld-Kriegs-Commissariat dabey thun kan, das wird dieses seyn, daß man die offerirte monatliche 100000. Flr. ad Rationem annehme und das übrige demnechst erwarte: es müssen aber pro Januar. et Februar. die allbereits völlige zween Monate a 286498 und einen halben Flr. unverzüglich zur Königl. Feld-Cassa beschaffet werden, so soll denn a primo Martii die Natural-Verpflegung, was erweislich die Königl. Regimenter entweder in natura oder an Gelde gehoben, von dem monatl. Currenten Qvanto abgeschrieben und compensiret, damit auch bis ultim. Aprilis continuiret werden. So bald hiernächst die Armee zu Felde gehet, und aus den Königl. Magazinen ihre Subsistenz bekommet, sollen die Marsch-Speisen von Februar. und Januar. wie auch vom Monat Decembr. præterito liquidiret und adjustiret, auch so dann zu derenelben Vergütung ein gewisses monatl. Qvantum von dem zu erhebenden monatl. Haupt-Qvanto ausgemittelt,

seiner Unzulänglichkeit nicht angenommen werden.

Die Natural-Verpflegungen der Regimenter sollen von den currenten Stücken abgeschrieben, und damit bis zur völligen Vergütung continuiret werden.

und damit compensiret, solchergestalten auch so lange continuiret werden, bis die Vergütung völlig geschehen.

Die Compensation der Interessenten von den Länd-
des Schulden, Salarien und Pensionen soll gleichfalls statt finden.

Wie denn auch der vor allegirten Königl. allergnädigsten Ordre vom 11. Februar. gemäß, die Interessen von dem Landes-Schulden, wann solche gehörig manifestiret und documentiret seyn werden, auf vorgängliche Königl. Special-Resolution, samt denen Salarien und Pensionen, in so weit sie Sr. Königl. Majestät allergnädigste Approbation erlangen, von sothanem monatlichen Haupt-Quanto der 286498 und einen halben Flr. alsdenn versichert und nach Befinden compensiret werden sollen.

Dem Conventui Publico wird überlassen, nähere Königl. Resolution dieserhalb einzuholen.

Ein mehrers als wie vorgemeldet einzugehen, hat das Feld-Kriegs-Commissariat weder Ordre noch Instruction, und wird von Seiten desselben einem hochlöbl. Conventui Publico derer Herren Fürsten und Stände hiermit lediglich überlassen, bey Sr. Königl. Majestät immediate nähere Königl. allergnädigste Resolution darüber einzuholen. Breslau, den 25. Febr. 1741.

Feld-Kriegs-Commissariat.

No. XVI.

d. d. Reichenbach, den 26. Febr. 1741.

Königl. Cabinets-Ordre an das General-Feld-Kriegs-Commissariat, das von Schlessen aufzubringende Steuer-Quantum betreffend.

Se. Königl. Majestät remittiren das vollzogene

Se. Königl. Majestät in Preussen unser allergnädigster Herr, haben aus dem allerunterthänigsten Bericht dero Feld-Commissariats vom 18. Febr. in Gnaden ersehen, was solches wegen

wegen Ausschreibung des monatlich verlangten Steuer-Quantitäts à 190999. Rthl. umständlich vorgestellt; gleichwie nun höchstdieselben zu gedachtem Commissariat das allergnädigste Vertrauen haben, es werde alles in dieser Sache so einrichten, wie es das Königl. Interesse, und die Conservation des Landes, auch die billige Proportion derer Provinzen und ihrer Umstände erfordern, also haben sie das beygefügte entworfene Edict vollzogen, und schicken solches hieby zurück, mit dem allergnädigsten Befehl, die Sache nunmehr auf die beste und practicableste Art zur Execution zu bringen, anlangend die vorgeschlagene Beytreibung der zurückbleibenden Steuer-Gelder, ingleichen die Differenz der Mund-Portionen, in denen Winter-Quartieren, so soll deshalb nochmals, bey Sr. Königl. Majestät bevorstehender Retour, Vorstellung geschehen. Neichenbach, den 26. Febr. 1741.

Edict, wegen
der aufzubrin-
genden Steuern.

Friderich.

No. XVII.

d. d. Breslau, den 27. Febr. 1741.

Patent, wie viel Heu und Stroh das Land
Schlesien in die Königl. Magazine liefern soll,
nebst einer Tabelle.

Se. Königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, haben dero allhier bestalltes Feld-Krieges-Commissariat befehliget, denen gesammten Fürsten, Ständen und Inwohnern dieses Herzogthums Schlesien, gebührend beyzubringen,

Sr. Königl.
Majestät un-
veränderter
Entschluß,
das bedrängte
Schlesien in

bessern Wohl-
stand zu ver-
setzen.

Gemessene
Ordre zur Ab-
stellung aller
Excesse.

Die Natu-
ral-Verpfle-
gung der Ar-
mee soll künf-
tig aus denen
Magazinen
geschehen.

bringen, und wird jedermänniglich ohne diß aus Sr. Königl. Majestät ehebedorigen, besonders aber der lezthin unterm dato 26. Febr. 1741. im ganzen Lande erlassenen Verfügung, überzeugend bekannt worden seyn; Welchergestalt allerhöchst-dieselbe diesem hiebevord sehr bedrängten Lande Schlesien, alle nur immer mögliche Erleichterung angedeyhen zu lassen, und selbiges in den vorlängst erseufzten bessern Wohlstande werfthätig zu versetzen noch forthin des unveränderten Entschlusses zwar beharren, aber auch zu dessen desto zuverlässiger und schleuniger Bewürkung, über die bereits im Lande befindliche zahlreiche Armee, noch mehrere Troupen nachrücken und einmarschiren lassen müssen, zu deren höchst-kostbaren und unumgänglich nöthigen Verpflegung Ihro Königl. Majestät bemüßiget worden, von dem gesammten Lande denjenigen Steuer-Beytrag in Gnaden anzufinnen und abzuheischen, welchen Ihro Glorwürdigst abgelebte Kayserl. Majestät von den Treuehorsamsten Fürsten und Ständen alljährlich zu erlangen gewohnet gewesen, und gleichwohl höchstdieselbe an dessen monatlichen richtiger Beytreibung um so weniger zweifeln, als sie dagegen an dero sämmtliche im Lande bequartirte Troupen, die Ernst gemessene Ordre gestellet, und darüber mit äußerster Schärfe gehalten wissen wollen, daß weder in Städten, noch auf dem Lande, jemanden etwas abgepresset, erfordert, oder, zur Ungebühr angenommen, und sonst auf einigerley Weise ein Exceß verübet werde; Als haben Ihro Majestät auf zufüglicher und ohnfehlbarlicher Erlangung dieser allergnädigsten Schluß-Schöpfung dero fürnehmste Vorsorge dahin gerichtet, womit zu unumgänglich nöthiger Versorgung dero Königl. Troupen, die erforderliche Magazine errichtet, und künftighin aus solchen die völlige Natural-Verpflegung, ohne Beytrag und Be-fränkung der Landes-Inwohner, gereicht werden mögen.

Da nun zu baldmöglichster vollkommenen in Standbringung sothaner Proviant- und Fourage-Magazins Ihre Königl. Majestät nicht nur aus dero andern Erblanden, den stattlichsten Vorrath und die ansehnlichsten Lieferungen zu Wasser und zu Land bereits herein bringen lassen, auch damit noch forthin, zu augenscheinlicher Sublevirung, dieses zeithero so sehr ervirten Herzogthums, continuiren zu lassen, die nachdrücklichste Befehle gegeben, sondern auch durch baare Verwendung so vieler Tonnen Goldes, und dafür, sowohl Inn- als Ausländern, erkaufte Getreide- und Fourage-Sorten, dem von allen Geld-Mitteln entblößet gewesenen Lande, ganz ausnehmend unter die Armen gegriffen, und so wohl die sonst gewohnte Bequartier- und Verpflegungs-Last erleichtert, als auch durch die bishero eigends continuirte richtige Besoldung dero Miliz, auch herbeygebrachte, oder im Lande angeschaffte Kriegs-Erfordernisse gar merklich aufgeholfen haben; So würde Ihre Königl. Majestät niemand verargen dürfen, wenn allerhöchstdieselbe dermahlen die im Lande befindliche Troupen zu obiger Verpflegung an die Landes-Steuer-Aemter assignireten, und dero aus eigenen Geld-Mitteln errichtete Vorraths-Cammern, bis auf den höchsten Nothstand und bevorstehen könnende mangelhaftere Zeiten, weislich menagireten.

Die Proviant- und Fourage-Magazins werden aus den Königl. Erblanden und durch baar Geld errichtet, und das Land dadurch soutennet.

Damit aber die gesammten Inwohner dieses Landes, wes Standes, Religion oder Beseßs sie seyn, desto überzeugender erkennen mögen, wie Se. Königl. Majestät, zu deren alleinigen Conservation, sich dero eigenen wahrhaften Vortheils berauben, und hinten setzen, auch auf alle nur ersinnliche Art dero außerordentliche Liebe, Gunst und Gnade, diesem ganzen Herzogthum genußbar zu machen, des unabänderlichen Vorsatzes sind; So haben höchstdieselbe uns, als dero im Lande bestallten Königl. Feld-Krieges-Commissariat, den allergnädigsten

Uderrweitige Königl. Ordre, die Magazins zur Conservation des Landes zu erweisen,

sten Befehl ertheilet, die an unterschiedliche Orte angelegte Magazins noch forthin zu erweitern, und dergestalt mit allen und jeden benöthigten Erfordernissen noch stärker zu vermehren und anzufüllen, daß künftighin, und wann sothane Magazins in vollkommenem Stande seyn werden, bloß aus selbigen, und ohne ferneren Beytrag der Landes-Inwohner, die Königl. Preussische zahlreiche Armee verpfleget, und dadurch jedermann im Stande erhalten werden solle, die Land-Wirthschaft ordentlich zu bestellen, und hernach in künftiger, Gott gebe gesegneten Erndte, so wohl den Heu- als Getreyde-Zuwachs, ohne die allergeringste Bekränk- und Beeinträchtigung, vor sich einzusammeln.

Dem Man-
gel an Heu
und Stroh in
den Magazi-
nen soll vom
Lande durch
150000. Er-
hen u. 12000.
Schock Stroh
gegen baare
Bezahlung
abgeholfen
werden.

Nachdem aber zu unfehlbarer Erlangung dieser dero Königl. Intention, in denen errichteten Proviant- und Fourage-Magazinen sich noch ein Mangel an Heu und Stroh äussern, und dessen alsbaldige Herbeybringung, ohnerachtet der dafür von dem Königl. Preussischen Feld-Kriegs-Commissariat zeit-hero geleisteten baldigen und raisonnablen Bezahlung, dadurch sehr schwer zu hoffen ist, weil so wohl in Städten, als auf dem Lande, man aus Furcht ferner zu continuirenden Natural-Berpflegung und Lieferungen sothaner Fourage, bedächtlich zurück halten, und bey dermahligen üblen Wegen und Wetter, auch vielfältig zur Ungebühr erpresseten Vorgespannen, die Führen zu dessen Herbeyführung menagiren wollen; Als leben Se. Königl. Majestät der allernädigsten Hoffnung, da nunmehr die strafbare Erpressung der Vorgespann-Pferde zum Reiten und Fahren, durch die Ernst-gemessenste Königl. Verordnung vom 14. Febr. 1741. nachdrücklich abgestellt, auch die dem Lande so schwer gefallene Natural-Berpflegung pro Futuro, und nach angefüllten Magazinen, gänzlich zu unterbleiben angeordnet worden, daß die gesammten Landes-Stände, Innwoh-
ner

ner und Unterthanen, sich nicht entziehen werden, zu deren bloß alleinigen Consolation und zu gänzlicher Abstellung aller sonst durch das unvermeidliche Fouragiren der Militz besorglichen Excesse, die Königl. Magazins mit einmal hundert und funfzig tausend Centner Heu und zwölf tausend Schock Stroh dergestalt schleunig zu secundiren, daß solche Heu- und Stroh-Lieferung, an die in der Anlage sub C benannte und dermahlen zu den Königl. Magazins gewidmete Derter, a dato binnen 3. Wochen, ganz ohnfehlbar abgeliefert und eingebracht, auch die billige und Mark-gültige Vergütung dafür von den erstern einbringenden Steuer- und Accis-Geldern und den bereitesten Landes-Contributions-Mitteln vergütet, abgerechnet, und sothane Heu- und Stroh-Lieferung, auf alleinige Production der aus den assignirten Magazinen erhaltenen Bescheinigungen, an statt baaren Geld-Beitrages, passieren und angenommen werden.

Gleichwie dieser unumgänglich benöthigte Vorrath an Heu und Stroh, ohne die geringste Abkürzung und Annemung einiger Demonstration, leichter und äqvitaler auf keine andere Art eingetrieben werden kan, als daß solche Lieferung unter die Fürstenthümer, Standes-Herrschaften, Städte und all übrige Corpora und Individua, nach der bißhero im Lande usirten Steuer-Indiction repartiret, durch die Landes-Collegia ausgeschrieben und nach dem in obbemeldter Anlage, entworfenen Project von jedem Fürstenthum, oder Stadt, an das für dieselben assignirte Magazin naturaliter eingebracht werde; Als übergeben und committiren Se. Königl. Majestät diese Angelegenheit in Königlichem Gnaden, denen sämtlichen Landes-Collegiis und Steuer-Ämtern, auch jedweder Gerichts-Obrigkeit, dergestalt nachdrücklich und Ernst-gemessenst, daß sie gleich nach Angesicht dieses, auf Sr. Königl. Majestät

Wie diese
Lieferung zu
repartiren.

ausdrücklichsten allergnädigsten Befehl sich gründenden Verfügung, keinen Tag und Stunde verabsäumen, den auf jedes respective Fürstenthum, Standes-Herrschaft, Städte und Corpus, nach dem zeithero aufhabenden Indictions-Quanto kommenden und zu leistenden schuldigen Beytrag, (so jedweder Steuer-Einnehmer nach dem gewöhnlichen Divisore selbst leichtlich auszurechnen wissen wird) also gleich auf alle und jede Corpora und Individua subrepartiren, davon weder die Cameral- noch andere Güter und Fundos, wenn solche auch zeithero von den Steuer-Anlagen befreyet gewesen wären, nicht eximiren, und hierinnen um so gewisser alle diejenigen Media mit Nachdruck adhibiren sollen, welche zu ohnfehlbarer und schleunigster Einbringung dieses Heu- und Stroh-Beytrags erforderlich sind, als Se. Königl. Majestät im Widrigen, und daferne diesem Königl. allermildesten Ansinnen die prompte Partition nicht geleistet, und daß die Natural-Ablieferung an die jedem Fürstenthum und Statui nahmentlich assignirte Magazine, wirklich beschehen sey, durch authentische Quittungen, vor dem 20. Martii nicht ganz ohnfehlbar dociret und documentiret werden könnte, allerhöchstdieselbe, ohne auf Entschuldigungen zu reflectiren, und ohne Ansehen der Person, mit militairischer Execution fürzugehen, vornehmlich aber, an die Landes- und Steuer-Amts-Officierer sich ohnfehlbar zu halten, und mit letztern den Anfang der Execution zu machen, genöthiget seyn würden.

Der Heu- und Stroh-Beytrag soll bey Strafe der Execution in 4 Wochen beschehen.

Die Quittung von dieser Lieferung soll an statt baar Geldes bey dem Abtrag der Steuern vafiren, und

Wohingegen Se. Königl. Majestät auch denen sammlichten Landes-Zuwohnern die kräftigste und gnädigste Versicherung hiemit geben lassen, daß, so ferne in baldiger Ertheilung richtiger und vollständiger Quittungen, welche an statt baar einzubringender monatlicher Steuer- und Accis-Gelder passiren, vor sothane Fourage-Lieferung, wider Vermuthen, von einem

einem oder andern Sr. Königl. Majestät Unter-Beamten et-
was difficultiret, abgekürzet, erpresset, oder durch einigen
Exceß jemanden ungebührlich begegnet, oder auf andere nur
ersinnliche Art die Landes-Inwohner und Lieferanten bekrän-
ket und beeinträchtigt werden solten, Ihro Königl. Majestät
durch dero im Lande commandirende Generalität und bestell-
tes Feld-Krieges-Commissariat, ihnen eclatante und billigmäs-
sige Satisfaction und Indemnisation verschaffen lassen werden.
Welche Sr. Königl. Majestät allergnädigste Willens-Mey-
nung wir durch unsere eigenhändige Unterschrift und ange-
drucktes Königl. Feld-Krieges-Commissariat-Signet bekräf-
tigen. So geschehen Breslau, den 27. Februar. 1741.

keinem etwa
abgekürzet
werden.

(L. S.)

Königl. Preussisches General-Feld-
Krieges-Commissariat.

1.	Breslau	46600	3700	Das Fürstenthum Jauer, Schweid- nitz und Liegnitz, die Standes-Herr- schaft Trachenberg und Mielitsch.
2.	Oppeln	23400	1850	Das Fürstenthum Oels und Brieg, die Standes-Herrschaft Warten- berg und Beuthen, und die Status minores, so jenseit der Oder ober- halb Breslau liegen.
3.	Glogau	23400	1850	Das Fürstenthum Glogau, Sagan und Wohlau, die Standes-Herr- schaft Carolath und Amt Neu-Salz.
4.	Levin	10600	900	Das Bischofthum Breslau, der Dohm, Bischoflich Halden und Weichbild Canth.
5.	Rattibohr	16000	1300	Das Fürstenthum Oppeln und Rat- tibohr.
6.	Jägerndorf	10000	800	Das Fürstenthum Münsterberg und Jägerndorf, und die disseit der Oder oberwärts Breslau-liegende Status minores.
7.	Ohlau	10000	800	Das Fürstenthum Breslau, die Stadt Breslau, Commenda Corporis Christi, und die unterwärts Bres- lau diß- und jenseits der Oder lie- gende Status minores.
8.	Troppau	10000	800	Das Fürstenthum Teschen und Trop- pau, die Stadt Troppau, und die Standes-Herrschaft Pleß.

No. XVIII.

d. d. Breslau, Mens. Febr. 1741.

Verordnung an die Salz-Factors, den Salz-Extract nebst denen eingehobenen Salz-Geldern zum Haupt-Salz-Versilberungs-Amt binnen 4. Tagen sub poena executionis einzuschicken, und quartaliter damit zu continuiren.

Nachdem von der Salz-Factoren zu N. N. weder die Extracte, noch weniger das daraus eingenommene Geld, es sey an das allhiefige Salz-Versilberungs-Amt, oder auch an das Königl. Preuss. Commissariat eingeschicket worden, und man diesem unverantwortlichen Betragen des Salz-Factors länger keinesweges nachzusehen gemeynet.

So behält man sich nicht allein dessen Ahndung vor, sondern es wird auch dem Salz-Factor zu N. N. hierdurch ernstlich bekannt gemacht, daß, falls er nicht a dato Insinuationis, innerhalb 4. Tagen, den Salz-Extract, nebst den eingehobenen Geldern, zu dem hiesigen Haupt-Salz-Versilberungs-Amt einschicken, und damit gehdrig und richtig quartaliter continuiren werde, er sich ohnfehlbar der militairischen Execution zu gewärtigen habe. Breslau, Mens. Febr. 1741.

Königl. Preuss. General-Feld-Kriegs-Commissariat.

No. XIX.

d. d. Glogau, den 12. Mart. 1741.

Des Erb-Prinzens Leopold von Anhalt-Deßau
Durchl. Schreiben an die schlesische Stände, worinnen
ein Beytrag von Bau-Materialien zum Glogauischen
Festungs-Bau verlangt wird.

Die üblichen Landes-Stände des Herzogthums Schlesien,
besonders aber die vom Fürstenthum Glogau, werden
dienstlich ersuchet, die zu hiesigem Festungs-Bau benöthigte
20000. Eichene Pallisaden, neun Rheintl. Fuß lang und sechs
Zoll stark; ingleichen 4000. dito von eifß Fuß lang und 6 Zoll
stark, item 50. starke eichene Bäume zu Säge-Blöcken mit
dem förderlichsten und ohne den geringsten Zeit-Verlust anzu-
schaffen. Nicht weniger werden sie ersuchet, die vorrathige
Fasines und Piquet-Pfähle von denen Dörfern an hiesige Fe-
stung fahren zu lassen; es sollen die Plätze angewiesen werden.
Alsofort aber 300. Mann zur Schanz-Arbeit, wo sie der Obriste
Walrave verlangen wird, verabsolgen lassen. Glogau, den
12. Mart. 1741.

Er. Königl. Majestät in Preussen General-Lieut-
enant von der Infanterie und Commandant
des zweyten Corps der Armee.

(L. S.)

Leopold, Prinz v. Anhalt.

No. XX.

d. d. Breslau, den 19. Mart. 1741.

Patent, welchergestalt ein zwey monatl. Steuer-
Quantum in Schlessien aufgebracht werden soll.

Dennach Sr. Königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, auf die von den Herren Abgeordneten des löbl. Conventus Publici unterm 28. Febr. Sr. Königl. Majestät überreichte schriftliche Vorstellung unterm 11. Mart. sich allergnädigst dahin erkläret; daß

Allerhöchstdieselbe noch forthin, und so oft versicherter massen, des festen Entschlusses verbleiben, diesen bekanntlich durch so viele Calamitäten und angefügte Bekränkung gedruckten Landen, durch alle nur mögliche Erleichterung und kräftige Beyhülfe, den erschöpften Wohlstand zwar wirklich angedehnen zu lassen, dermahlen aber dem Ansuchen der Herren Deputirten um so weniger Platz geben könnten, als wegen der von dem löbl. Conventu Publico bishero unterlassenen Concurrrens mit dem Königl. Commissariat, Sr. Königl. Maj. Troupen bereits auf dieses monatliche Steuer-Quantum assigniret sind, folglich nunmehr sothane Anweisung ohne die größte Zerrüttung, Confusion und Excesse, nicht füglich wieder zurück genommen, oder vermindert werden könne, &c. &c.

So hat in Conformität dieser Königl. allergnädigsten Entschliessung, der löbl. Conventus Publicus keinen fernern Umgang genommen, mit ermeldtem Feld-Kriegs-Commissariat zusammen zu treten, und in der heute hiermit gehaltenen Conferenz einstimmig zu beschliessen; daß

Sr. Königl. Majestät Declaration wegen der aufzubringenden zweymonatlichen Steuern.

Wie die über-
nommenen
Steuern auf-
zubringen, zu
repartiren
und abzule-
fern.

1. Daß von Sr. Königl. Majestät begehrte monatliche Steuer-Geld von 286498. Flr. 30. Kr. für den Januar. und Februarium dieses jetztlauffenden Jahres, von dem gesamtentl. Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien übernommen, und ohne den allergeringsten Anstand unter die Corpora und „Steuer-Catastra dergestalt repartiret werden solle, daß jedes „Steuer-Amt das ihm zugeschlagene 2. monatliche Quantum „binnen den nächsten 8. Tagen, a die Insinuationis, zusammen „gebracht, und an hiesiges General-Steuer-Amt ohnfehlbar „eingeliefert, von diesem aber innerhalb 14. Tagen dem hoch- „löbl. Feld-Kriegs-Commissariat wirklich ausgezahlet werde;

Auf was
Art die in der
Steuer-Indi-
ction prä-
gravirte In-
dividua sub-
leviret wer-
den sollen.

2. Und da Se. Königl. Majestät in oben angezogener al- lernädigsten Resolution fürnehmlich dahin sich allergnädigst declariret, daß von dem Conventu Publico denen durch Steuer- Indiction notorie prägravirten Individuis wenigstens für jezo einige Sublevation gegönnet, und daß die hieby und an die- sem 2. monatlichen Quanto keinesweges zu verstattende Reste verhütet werden. So hat ermeldter löblicher Conventus Publicus beschlossen und dem Lande kund zu machen gebeten, daß, zu Folge der bereits unterm dato Breslau den 18. Febr. 1741. erlassenen Ausschreiben, und zu einiger Interims- Ab- stellung der meisten Prägravations-Beschwerden, dieses zwey monatliche Steuer-Quantum nicht bloß nach dem Modo der Steuer-Indiction, sondern vielmehr davon $\frac{2}{3}$ nach der Indi- ction, $\frac{1}{3}$ nach der von Alters hergebrachten Rauchfangs-Steuer, und $\frac{1}{3}$ nach der Capitations-Steuer angeleget und repartiret werden soll, als welches auch mit Bewilligung des Feld-Kriegs- Commissariats, vermittelst der beykommenden Repartitions- Tabelle, solchergestalt verfasst worden, und mit dem Ansinnen, Verordnungen und Befehlen hierdurch kund gemacht wird, daß nunmehr in dieser höchstpressanten Sache wider diesen Modum

Modum intermisticum dermahlen niemand mit unstatthaften Gegen-Vorstellungen sich mit der ihm zugetheilten Ratz zurück zu halten sich unterstehen möge, als wider solche, ohne Ansehn der Person, mit wirklicher Execution verfahren, und die etwa von ein oder anderm Stande anzubringende gründliche Remonstrationes für das künftige vorbehalten seyn sollen.

3. Damit nun dieses zwey monatliche Steuer-Quantum desto gewisser und leichter binnen der obbemeldten Zeit eingebracht, und Se. Königl. Majestät aus dem hiebey bezeigten Eysen um desto mehr bewogen werden mögen, dem gesammten Lande die intendirte allergnädigste Erleichterung für die künftigen Monate angedenken zu lassen; so wird nicht nur der löbl. Conventus Publicus durch Darreichung des im General-Steuer-Amte etwa vorhandenen baaren Casse-Bestandes, und wirklicher Eintreibung derer von ein und anderm Corpore bishero noch an sich behaltenen oder rückständigen Accis-Geldern, und durch andere möglichste Vorkehrungen, dem Lande beyzuspringen, und Sr. Königl. Majestät schleunigst zu befolgende Willens-Meynung zu bewerkstelligen sich bemühen; sondern man hat

Vorkehrungen des Conventus Publici, mit dem baaren Cassen-Bestande und rückständigen Accis-Geldern dem Lande beyzuspringen.

4. Sich auch dahin vereinbaret, daß jedes Corpus, zu alsbaldiger Austreibung des in anliegender Consignation ihm zugetheilten 2. Monatl. Steuer-Quantum, die bey selben à Imo Jan. a. c. eingekommenen Steuer-und Accise-Gelder an sich behalten, auch die etwan hier und dort nicht baar eingegangene, sondern nur notirte Accis-Reste, gegen Ertheilung gewöhnlicher Accis-Zettel, durch die Autorität der jeden Orts angestellten Subalternen-Landes-Deputationen, ohne Anstand eingehoben, der Ueberrest aber, nach jedem Corporis Gutbefinden, entweder nach der Steuer-Indiction, oder einer Personal-Anlage, oder wie es sonst beliebig, eingetrieben; daferne aber solches alles nicht zulänglich, oder hierzu die Zeit zu kurz wäre, das Resi-

Was für Mittel in Subsidium zu gebrauchen, wann ein Corpus das zugetheilte Steuer-Quantum nicht aufbringen kan.

daum durch ein baares Dar- und Anlehn, auf gemeinen Landes-Credit aufgenommen werden sollte. Als worzu erforderndenfalls hierdurch der Landesherrliche Consens ertheilet, und versichert wird, daß die Creditores, welche denen Corporibus, zu Abtragung dieses Steuer-Quantis, mit baarer Geld-Hülfe beystehen würden, hierbey die denen Steuer-Geldern zustehende Prioritätische Rechte allerdings zu genießten haben sollen.

Die Heu- und Stroh-Lieferungen werden ult. Mart. an statt baaren Geldes angenommen.

5. Da auch schon unterm dato Breslau, den 27. Febr. 1741. von dem Königl. General-Feld-Krieges-Commissariat die Versicherung gegeben worden, daß die ausgeschriebene und secundum Indictionem repartirte Heu- und Stroh-Lieferung in die benenneten Magazine, an statt baaren Steuer-Geldes, angenommen, und davon dem erstern zu erlegenden Contributions-Quanto decourtiret und compensiret werden solle; so hat es hierbey noch forthin auf den Fall sein Bewenden, wenn durch authentique Quittungen dociret werden kan, daß diese Heu- und Stroh-Lieferung vor Ende Martii geschehen sey, anderer Gestalt die Heu- und Stroh-Lieferung erst von dem künftigen Monat zu verwilligenden Quanto in Abzug kommen könne.

Engleichen aus den Steuer-Ämtern und von andern Individuis erhobene Gelder.

7. Läßt man nun, dem gesamten Lande alle Erleichterung zu verschaffen, geschehen, daß diejenigen Gelder, welche die Königl. Registratur haar aus den Steuer-Ämtern, oder auch von ein und andern Individuo erhoben, wenn solche Auszahlung durch Quittung verificiret werden können, an statt baaren Steuer-Geldes, und auf Abschlag dieser 2. Monatl. Rata, allhier angenommen werden.

Die Liquidationes der Marsch- und Verpflegungskosten sollen binnen 14. Tagen zur Bonification

7. Wobey man nochmahls, zum Besten des gesamten Landes, die ernstliche Verfügung erneuert, daß jedes Corpus und Stand die Liquidationes desjenigen, was die Königl. Troupen auf Marschen, Einquartierungen, und bey den Blockaden an Naturalien gefodert und bekommen, binnen 14. Tagen à dato, sub poena præclusi, an das Feld-Commissariat einzubringen habe,

habe, damit solches alles nach geschehener Revision und abgetragenen Quanto der zweyen ersten Monate, an statt des Steuer-Geldes angenommen und vergütet werden könne.

eingebracht werden.

8. Und gleichwie Se. Königl. Majestät wegen obangezeigten 2. Monatl. Quanti, sich weder an das gesamte Land überhaupt, noch an ein und andern morosen Contribuenten und Land-Stand in Person, sondern, bis zu völliger und unabgeklärter Einbringung des jeden Corpori zugetheilten Quanti, sich bloß an dasselbe in die zu solchem gehörigen vornehmsten Landes-Bedienten und Steuer-Beamten halten, auch die Executiones bloß an sie ergehen lassen werden: Als hat man um so mehr der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, die löbl. Landes-Collegia in Steuer-Aemtern, zu Abhibirung alles Ernstes zu ermahnen, als Se. Königl. Majestät allergnädigst nicht nur präserviret und befohlen, daß denen über die Morosität einiger Steuer-Contribuenten sich beschwerenden Landes- und Steuer-Aemtern mit einem zulänglichen Detachement von dero demselben am nächststehenden Troupen ungesäumt zu Hülfe gekommen, und die Execution verhänget werden solle; sondern es verwilligen höchstermeldte Se. Königl. Majestät auch, daß, auf beschohene Requisition bey dero Generalität oder des Orts commandirenden Officiers, die an das General-Steuer-Amt von ein und andern weit abgelegenen Corpore einzuliefernde Steuer-Gelder, mit einer zulänglichen Escorte convoiret werden sollen.

Die Executions wider die morosen Contribuenten eines jeden Corporis ergehen an die Landes-Bedienten u. Steuer-Beamten.

In welchen allen, zu des Landes Wohlfahrt und wahren Sicherheit abzielenden, mit völliger Einstimmung des Conventus Publici gemachten Vorkehrung, man sich der unfehlbaren Befolgung von sämtl. Landes-Inwohnern versichert, und nicht vermuthen will, daß dieselben, in einigem Entstehungs-Fall, Se. Königl. Majestät zu weit schärfern Vorkehrungen zu schreiten nöthigen werden. Breslau, den 19ten Martii 1741.

Königl. Preuss. General-Feld-Kriegs-Commissariat.

Haupt-REPARTITION über 286498. Gulden 30. Kr. so das Herzogthum Schlesien nach der Capi- tation, Rauchfang-Steuer, und Indi- ction, monatlich, und also für zwey Monate, Januarium und Fe- bruarium 1741. aufbrin- gen soll.	Monatlicher Bevtrag, nach der Capitation, Rauchfangs- Steuer und Indiction.	Thut pro Januar. & Februario 1741. In zwey Monat.	
		Flr.	Kr.
Fürstenthum Teschen	5021	45	10043
Kön. Teschnische Canuner-Güter	2166	18	4332
Stadt Teschen	596	6	1192
Guth und Stadt Freystadt	595	57	1191
„ Roy	335	33	671
„ Reichenwaldau	323	16	646
Herrschaft Bielitz	1513	35	3027
„ Friedeck	918	44	1837
Bisth. Breslau, Obern Crayses	15282	7	30564
Hochwürdiges Dohn-Capitul	1236	8	2472
Hoch-Fürstl. Bischöfl. Halden	2953	9	5906
Weichbild Canth	1617	-	3234
Fürstenthum Oels	10329	33	20659
Herrschaft Gochsitz	128	58	257
„ Medzibohr	198	10	396
Fürstenthum Troppau	10827	19	21654
Stadt Troppau	1907	19	3814
Herrschaft Freudenthal	1385	15	2770
„ Loslau	1767	5	3534
Guth Deutschleuthen	509	46	1019
Fürstenthum Jägerndorf	7505	10	15010
Latus	67118	13	134236

Ferner.

Ferner.

	Monatlicher Bevtrag nach der Capitation, Rauchfangs- Steuer und Indiction.		Ehut pro Januar. & Februario 1741. In zwey Monat.	
	Flr.	Kr.	Flr.	Kr.
Transport - -	67118	13	134236	26
Guth Olbersdorf = =	332	23	664	46
= Steuberndorf = =	130	17	260	34
Fürstenthum Sagan =	4015	17	8030	34
Stadt Sagan = = =	1180	9	2360	18
Fürstenthum Münsterberg =	8672	6	17344	12
Herrschaft Wartenberg =	1870	9	3740	18
= Militsch = =	1237	8	2474	16
= Neuschloß = =	282	1	564	2
= Freyhain = =	252	35	505	10
= Zulauff = =	461	1	922	2
= Pleß = =	4335	19	8670	38
= Trachenberg =	2417	25	4834	50
= Beuthen = =	2240	28	4480	56
= Carolathen =	511	48	1023	36
Fürstenth. Schweidnitz u. Jauer	39243	51	78487	42
Stadt Schweidnitz = =	2481	4	4962	8
= Jauer = = =	1265	35	2531	10
= Striegau = =	746	16	1492	32
= Löwenberg = =	1258	22	2516	44
Latus - -	140051	27	280102	54

Ferner.

	Monatlicher Bevtrag, nach der Capitation, Rauchfange- Steuer und Indiction.		Thut pro Januar. & Februario 1741. In zwey Monat.	
	Flr.	Rr.	Flr.	Rr.
Transport - -	14005	127	28010	254
Stadt Bunzlau " =	874	43	1749	26
" Hirschberg " "	1160	12	2320	24
" Reichenbach " "	411	10	822	20
" Polkenhain " "	243	45	487	30
" Schönau " =	170	25	340	50
" Lübn " =	163	23	326	46
" Landesbuth " =	470	28	940	56
Fürstenthum Glogau =	20222	22	40444	44
Capitul zu Groß-Glogau =	498	38	997	16
Stadt Groß-Glogau =	2745	4	5490	8
" Freystadt " "	1397	1	2794	2
" Gubrau " =	1168	47	2337	34
" Sprottau " =	840	14	1680	28
" Grünberg " =	1171	25	2342	50
" Schwiebussen " =	399	15	798	30
" Polkwitz " =	200	15	400	30
Fürstenthum Oppeln u. Rattibor	32196	18	64392	36
Herrschaft Oderberg "	608	37	1217	14
Fürstenthum Breslau "	12344	28	24688	56
Commenda Corporis Christi	187	25	374	50
Burg-Lehn Lyssa " =	87	41	175	22
" Kraicka und Weigwitz	117	4	234	8
Latus - -	217730	7	435460	14

Ferner.

Ferner.

	Monatlicher Bevtrag, nach der Capitation, Rauchfange- Steuern und Indiction.	Thut pro Januar. & Februario 1741. In zwey Monat.	Flr.	Kr.
Transport - -	217730	7	435460	14
Burg-Lehn Kommenau "	34	33	69	6
" Krostwitz " "	71	30	143	-
" Bogenau " "	94	15	188	30
" Maltwitz " "	119	12	238	24
Stadt Neumark " "	598	15	1196	30
Ritterschaft Namslau =	2437	22	4874	44
Stadt Namslau " "	583	20	1166	40
Burg-Lehn Auras " "	231	22	462	44
" Groß-Peterwitz "	123	21	246	42
Halt Großburg " "	175	27	350	54
Fürstenthum Liegnitz "	15753	45	31507	30
Fürstenthum Brieg "	17087	49	34175	38
Weichbild Ohlau " "	5322	42	10645	24
Fürstenthum Wohlau "	8345	3	16690	6
Stadt Breslau " "	17790	27	35580	54
Summa - -	1286498	30	572997	--

No. XXI.

d. d. Breslau, den 20. Mart. 1741.

Patent, wegen Indulgirung eines 14. tägigen
Termini zur Einbringung des ausgeschriebenen
Heues und Strohes.

Ausschrei-
bung auf
150000. Et.
Heu und
12000. Schof.
Stroh.

Demnach man von Seiten des Königl. Preussif. Feld-Krie-
ges-Commissariats bereits unterm Dato Breslau den
27sten Febr. auf Sr. Königl. Majestät in Preussen allergnä-
digst- und gemessensten Special-Befehl eine Ausschreibung auf
150000. Centner Heu, und 12000. Schock Stroh, secundum
Indictionem, und mit erforderlichem Nachdruck, dieses Inhalts
erlassen: Daß die Ablieferung des jedem Corpori und Indivi-
duo zugetheilten Quanti, längstens binnen 3. Wochen, und al-
so vor dem 20. Martii, gewiß erfolgen, im widrigen Fall gegen
die saumseligen Steuer-Corpora, ohne Ansehen der Personen,
mit militairischer Execution fürgegangen werden soll; So ha-
ben Se. Königl. Majestät mit desto größerem Mißfallen vernom-
men, daß bey diesem eingetretenen 20. Martii noch von den
allerwenigsten, das zugetheilte Quantum an die assignirte Ma-
gazine eingeliefert, und also die auf dem Lande abzustellen re-
solvirt gewesene Natural-Verpflegung der Königl. Troupen,
hierdurch wiederum recht vorseßlich, und zu des Landes eige-
nem Nachtheil, verzögert worden.

Es wird ein
anderweitiger
4. tägiger
Terminus
zur Einbrin-

Wiewohl man nun schon jezo genugsame Ursachen hätte,
gegen die, mit dieser indispensablen Heu- und Stroh-Lieferung
rückständig gebliebenen Corpora mit der angeordneten militai-
rischen Execution zu verfahren; so hat man dennoch, bloß zu
Ver.

Berschonung einiger, vielleicht an dieser unerlaubten Verzögerung des Strohes und Heues accor-
 derweitigen 14. Tägigen Terminum, mit diesem Anfügen in-
 dulgiren wollen: Daß diejenigen Corpora und Aemter, wel-
 che binnen dieser lehtern 2. Wöchentl. Frist, das auf sie nach
 der Steuer-Indiction zu repartiren kommende Quantum, so
 wohl an Heu als Stroh, nicht ohnfehlbar naturaliter abgelie-
 fert, und daferne solches in den eigenen Wirthschaften nicht
 vorrätzig aufzutreiben wäre, gegen baar Geld, anderwärts,
 woher es immer sey, erkaufet haben würde, ganz ohnfehlbar
 mit militairischer Execution auf das allerempfindlichste heim-
 gesucht werden, und den hieraus erleidenden Schaden sich
 selbst bezumessen haben sollte.

Wohingegen denjenigen, welche das ihnen zugetheilte
 Quantum vor Ende dieses Monats in die assignirte Magazine
 wirklich einbringen, und die darüber erhaltene Quittungen
 an das Königl. Feld-Krieges-Commissariat, oder General-
 Steuer-Amt, alsogleich einsenden, solches ihnen nach dem
 wahren Werth des Heu und Strohes, oder wie sie es zu be-
 zahlen selbst genöthiget gewesen, auf Abschlag des binnen 8.
 Tagen einzubringen angeordneten Steuer-Geldes pro Janua-
 rio & Februario a. c. anstatt baarer Münze angenommen, ab-
 geschrieben und also wirklich vergütet werden sollen.

Das zuge-
 theilte Heu
 und Stroh
 soll an statt
 baaren Gel-
 des angenom-
 men werden.

Diejenigen Corpora aber, welche die Ablieferung ihrer
 Quota bis in den Anfang des Aprils verziehen, werden mit
 Acceptirung der hierüber erhaltenen Quittungen und mit Com-
 pensation gegen die einzubringende Steuer-Gelder, bis in die
 künftigen Monate verwiesen, alsdann solche zugleich mit den
 übrig erwartenden Militair-Liquidationen, der Billigkeit nach,
 consideriret und in Abrechnung genommen werden sollen.

Wie es mit
 denjenigen
 zu halten, wel-
 che mit Ablie-
 ferung ihrer
 Quota bis in
 den Anfang
 des April
 verziehen.

Jedermann
soll sich dieser
Anordnung
nunmehr
unterziehen.

Man will also von Königl. Feld-Krieges-Commissariats wegen, der zuverlässlichen Hoffnung leben, daß nunmehr, ohne fernere Verzögerung, jederman sich dieser Königl. bloß zu des Landes wahrem Wohlstande und Conservation abzielenden Anordnung unterziehen, und vor Schaden hüten werde. Breslau, den 20. Martii 1741.

Königl. Preuss. General-Feld-
Kriegs-Commissariat.

No. XXII.

d. d. Breslau, den 17. April 1741.

Intimatum, daß alle Victualien frey zur Preuss. Armee zu bringen seynd.

Seine Königl. Majestät in Preussen, unser Allergnädigster Herr, lassen hierdurch allen und jeden Einwohnern in Städten und Dörfern der Schlesischen Herzogthümer, allergnädigst anbefehlen, ihren habenden Ueberfluß von allerhand Victualien, wie sie auch Nahmen haben mögen, sonderlich was zur Zukost dienet, als Butter, Käse, Speck, Erbsen, Graupen, Grütze, gebacken Obst, Häringe, ungleichen Bier, Brandwein, &c. dero Armee zum öffentlichen Verkauf zuzuführen; Massen ihnen hierdurch die Versicherung gegeben wird, daß sie mit solchen, zur Armee bringenden Victualien, aller Orten frey, sicher und ungehindert, auch Zoll- und Accise-frey, passieren, ihnen auch, auf ihr Begehren, die nöthigen Pässe ertheilet, bey der Armee aber alles gut bezahlt werden soll. Sign. Breslau, den 17. April 1741.

Königl. Preuss. General-Feld-
Kriegs-Commissariat.

No. XXIII.

No. XXIII.

d. d. Breslau, den 18. April 1741.

Eben dergleichen Patent.

Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, befehlen allen und jeden Obrigkeiten, Schulzen, und Gemeinden, des Herzogthums Schlesiens, so viel Bier, Brandwein, Butter, Käse, Speck, Erbsen, Krüge, gebackten Obst, auch Hüner, Endten, Gänse, Puthen, und andere Victualien, wie sie nur Nahmen haben mögen, und aufzubringen sind, oder gemisset werden können, dero Armee zum öffentlichen Verkauf zuzuführen; Wogegen einem jeden alle Sicherheit, auch die Accise- und Zoll-Freyheit, von solchen zur Armee zu liefernden Victualien, versprochen wird. Siga. Breslau, den 18. April 1741.

Königl. Preuss. General-Feld-
Krieges-Commissariat.

No. XXIV.

d. d. Breslau, den 20. April 1741.

Preussische Feld-Krieges-Commissariats-Declaration, daß die Einwohner in Schlesiens, durch die fälschlich ausgestreutem Zettel, als ob täglich so viel Deserteurs aufgesuchet werden müßten, ferner nicht beunruhiget, solchen Austreibungen keinen Glauben bezumessen, und die Urheber und Erfinder solcher Betrügereyen zur wohlverdienten Strafe angezeigt werden sollen.

Præcautiones wider die fälschlich ausgestreute Zettel, als wenn an diesem oder jenem Orte Deserteurs aufzusuchen wären.

Nachdem zu Sr. Königl. Majestät höchstem Mißfallen sich hervor gethan, wie daß zeithero fast überall in Schlesien, so wohl Städte als Dörfer, durch mancherley Umlauf von Zetteln, als wenn hie und da denen Deserteurs nachzusehen wäre, zum öftern beunruhiget und irre gemacht worden. Solche Zettel aber falsch und von böshaften Leuten nur erdichtet gewesen; Als wird in Sr. Königl. Majestät höchstem Nahmen sämtlichen Magistraten in denen Städten, nicht minder auch sämtlichen Schulzen und Gemeinden auf dem Lande, zu ihrem Verhalten hiermit bekannt gemacht, daß fort hin keine Ausbiethung zum Deserteur-Nachsehen geschehen soll, es sey denn der erste Meldungs-Zettel von dem commandirenden Officier derjenigen Compagnie, von welcher der Deserteur ausgereten seyn soll, unterschrieben und besiegelt; wie denn auch, was der Magistratus und Gerichte der ersten Stadt und Ort an Umlauf-Zetteln darauf ausfertigen läßt, wenigstens von ein Paar Rechts-Personen unterschrieben, auch mit dem Stadt-Siegel bestärkt seyn muß. Ebenmäßig soll niemand aus Städten und Dörfern auf dergleichen schlechte Zettel, als ob er von dem General-Feld-Krieges-Commissariat, sich vor demselben zugestellen, citiret, oder dieses und jenes zu bewerkstelligen beordert wäre, Folge oder Gehorsam leisten, es sey dann zuvörderst aus demselben ihm eine expresse und förmliche Verordnung zu Händen gekommen.

Strafe derjenigen, welche dergleichen Ir- rung noch fer- ner anrichten.

Dafern aber jemand sich unterstehen würde, durch Anze- telung falscher Meldungen, noch ferner Ir- rung und unnützen Umlauf anzurichten, der hat gewiß zu gewärtigen, daß er, wenn solches wider ihm erwiesen wird, mit Festungs-Bau und anderer harten Leibes-Strafe angesehen werden soll.

Allermassen Se. Königl. Majestät das Land von dergleichen liederlichen Plackereyen, wodurch die Einwohner nur in ihren Haus-Geschäften unnöthiger Weise behindert werden, auf alle Weise befreyet wissen wollen.

Diese Plackereien sollen abgestellt werden.

Dahero denn auch derjenige, welcher einen oder andern Urheber oder Anstifter derer bisher herumgelaufenen falschen Meldungs-Zettel erweislich angeben kan und wird, eine gute Belohnung zu gewärtigen hat. Diese Verordnung ist aller Orten, gleich denen Landes-Patenten, vorzuzeigen, zu unterschreiben und öffentlich anzuschlagen. Breslau, den 20. April Anno 1741.

Des Denunzianten Belohnung, welcher den Urheber der falschen Meldungs-Zettel anzeigen kan.

Königl. Preussis. General-Feld-Kriegs-Commissariat.

No. XXV.

d. d. Breslau, den 1. May 1741.

Patent, wegen der Schiffer und Schiffe, so zum Transport des Königl. Proviant's und der Fourage in Beschlag genommen werden.

Nachdem seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß die zum Transport des Königl. Proviant's und der Fourage in Beschlag genommenen Schiffer sich nicht allein mit ihren Schiffs-Gefäßen verstecken, auch wohl gar fremde Frachten annehmen, sondern auch die in Empfang genommene Fourage nicht richtig abliefern, wodurch die Königl. Armee in Mangel gesetzt, auch die Magazine zur Ungebühr bevortheylet werden,

Bisherige Unordnungen beym Transport des Proviant's und der Fourage.

massen leicht zu schliessen ist, daß, da ihnen richtiges Maas überliefert worden, sie oder ihre Leute etwas davon entwandt haben müssen, im Fall daran etwas bey der Ablieferung fehlen sollte; und solchem Uebel vorzubeugen nöthig seyn will:

Die Provi-
ant-Schiffer
sollen ohne ei-
nen schriftli-
chen Schein
vom Schiffs-
aufseher Hier-
schen keinen
Transport
übernehmen.

So wird hiermit verordnet und festgesetzt: Daß alle diejenigen Schiffer, welche zum Transport des Königl. Proviants und der Fourage engagiret worden, sich bey dem Ober-Schiffs-Aufseher Hierschen melden, ihre Nahmen und habende Schiffs-Gefässe aufzeichnen, und ohne dessen schriftlichen Schein, nicht den allergeringsten Transport, es sey für wem es auch nur wolle, übernehmen sollen. Sie müssen es auch, so bald sie von einer Fahrt wieder anhero gekommen, sich bey besagtem Ober-Schiffs-Aufseher sogleich nach der Ankunft melden, damit man allemahl wissen könne, wieviel Schiffe abgefahren, oder noch zu befrachten sind.

Die Schiffe
zum Trans-
port der Vi-
ctualien für
die Armee
werden verab-
folget.

Wenn auch einige Bürger zum Transport des zur Armee zu liefernden Bieres und anderer Victualien, Schiffe nöthig haben, so sollen ihnen solche, auf ihr Begehren, assigniret und verabfolget werden: Solten sich aber die Schiffer unterfangen, obigem nicht überall nachzukommen, sich unter Weges über die Gebühr aufzuhalten, oder nach der ihnen gegebenen Anweisung, nicht sogleich an den ihm angewiesenen Orten mit denen Schiffen und darzu gehdrigen Schiffs-Volke erscheinen; so sollen die Schiffe dem Fisco verfallen seyn. Und wie hiernächst die Schiffer dahin sehen müssen, daß ihnen das auf dem zu erhaltenden Fracht-Zetteln specificirte Getreyde und die Fourage richtig geliefert und zu Schiffe gebracht werde; so müssen sie auch dahin sehen und sorgen, daß davon nichts verlohren gehe, und entwandt werde, massen sie sonst für den Defect stehen und

und gewärtigen müssen, daß ihnen das fehlende Getreide und die Fourage, nach dem Einkauf, von dem Fracht-Lohn abgezogen werden solle;

Dahero sie, wann sie an Ort und Stelle kommen, sich bey denen Proviant-Bedienten jedes Ortes sogleich melden, um die baldige Abnahme anhalten, und bey derselben selbst gegenwärtig seyn müssen.

Strafe der Schiffer, welche dieser Anweisung nicht nachkommen.

Die Schiffer haben auch obstehende festgesetzte Strafe um so viel gewisser zu gewärtigen, da ihnen so viel an Transport-Lohn accordiret worden, als sie sonst nicht bekommen, mithin damit völlig zufrieden seyn können. Sign. Breslau, den 1. May 1741.

Sie sollen ihre Ankunft bey denen Proviant-Bedienten sogleich anzeigen.

Königl. Preussisches Feld-Briegs-Commissariat.

No. XXVI.

d. d. Brieg, den 26. May 1741.

Patent, wegen verbotthener Correspondence mit dem Feinde.

Es wird hiermit allen und jeden, wes Standes und Würdem er sey, bey ohnfehlbarer Strafe des Galgens, verbotthen, mit dem Feinde zu correspondiren, oder von denen Mouvemens der Königl. Preussischen victorieusen Armee Nachricht zu geben; wie denn auch, bey eben derselben Strafe, sich niemand unterstehen soll, den Feind von demjenigen zu abvertiren, was

was allhier in der Festung vorgehet. Und soll die Execution an solchem Verräther den Tag seiner Inhaftirung, ohne fernern Proceß, vollzogen werden. Ein jeder hat sich also vor Unglück zu hüten. Brieg, den 26. May 1741.

Sr. Königl. Majestät in Preussen bestalter
General-Major von dero Infanterie,
Chef von dem Corps der Ingenieurs
und Commandant der Festung Brieg.

(L. S.)

de Walrave.

No. XXVII.

d. d. Breslau, den 1. Jun. 1741.

Nachricht für diejenigen, welche bey der Königl.
Preussif. Feld-Krieges-Commissariats-Canzley etwas
anzubringen haben, und wie es mit den Expeditions-
Gebühren zu halten.

I.

Was die Im-
ploranten bey
der Canzley
zu beobach-
ten.

Soll niemand, ohne Anmeldung und Berufung, in die Canze-
ley einzutreten, oder einzudringen sich unterstehen.

II.

Wie die Me-
morialia be-
schaffen seyn
sollen.

Sollen die Memorialia ordentlich verfasst, von einem
geschwornen Rechts-Freund unterschrieben, und der Ort, daß
Fürstenthum, auch Jahr und Tag, woher, und wann es ein-
gegeben wird, beygesetzt werden.

III. Soll

III.

Soll der Principal, oder Rechts-Freund, so das Memorial oder Supplicat eingereicht, mit Bescheidenheit die Expedition abfordern.

Die Expedition wird mit Bescheidenheit abgefordert,

IV.

Für jede Expedition, in Parthey-Sachen hat der Imps- rant dermahlen mehr nicht, als zwey Siebenzehnkreuzer, falls nicht darauf ex officio bemerkt, zu zahlen.

Und in Parthey-Sachen mit 2. Siebenzehnkreuzern bezahlt.

V.

Dagegen die in Landes-Militair- und Königl. Magazins-Angelegenheiten erfolgte Expeditiones, auch die abschlägigen Resolutiones, gänzlich gratis und ex officio ausgegeben werden.

Was für Expeditionen ex officio ausgegeben werden.

VI.

Die Pässe auf Vorspann, und die Zettel zur Extra-Post, wann solche denen in Sr. Königl. Majestät und des Landes Angelegenheiten, oder zu Versorgung der Armee reisenden Personen ertheilet werden, sind von allem Expeditions-Geld frey.

Welche Vorspann = Pässe und Extra-Post-Zettel gratis ausgefertigt werden.

VII.

Diejenigen, welche in ihren Privat-Angelegenheiten Pässe begehren, zahlen dafür Expeditions-Geld, zwey Siebenzehnkreuzer. Für einen dergleichen Post-Zettel aber vier sgl., hingegen muß davon das Drucker-Lohn und Siegellack bezahlt, und Sr. Königl. Majestät nichts davon in Rechnung gebracht werden.

Derselben Laxe in Privat-Angelegenheiten.

VIII.

Alle Discre-
tionones und
Geschenke
werden bey
Strafe der
Cassation ver-
bothen.

Von wem ein mehreres gefordert, oder abgenommen wird, hat solches von dem Interessenten gebührend anzumelden, und gewisser Hülfe sich zu versehen, maßen Sr. Königl. Majestät wie allhier, also auch bey dem Magazins- und Proviant-Wesen, alle Geschenke, Discretionones, Spendagen und Geld-Bucherey, es mag seyn an wem, und wie es will, bey Strafe der infamen Cassation, abgestellt wissen wollen. Breslau, den 1. Junii 1741.

Königl. Preuss. Feld-Krieges-
Commissariat.

No. XXVIII.

d. d. Breslau, den 7. Jun. 1741.

Verordnung an alle Steuer-Ämter, eine Con-
signation, aller à primo Januarii eingehobene Landes-
Abgaben, binnen 14. Tagen einzusenden.

Es wird ei-
ne genuine
Consignation
eingehobener
Anlagen, und
wohin sie ver-
wendet, ver-
langet.

Demnach Sr. Königl. Majestät in Preussen, unsers aller-
gnädigsten Herrn, Dienst, und des gesammten Herzog-
thums Schlesiens Wohlfahrt erfordert, eine genuine und ordent-
lich gefassete Consignation zu haben, was in jedwedem Landes-
und Städtischen Steuer-Amte, à primo Januar. dieses Jah-
res, bis anhero auf einige Art ausgeschrieben, und darauf an
Steuern, Accisen und Landes-Anlagen eingehoben worden,
oder noch im Rückstande steht, ingleichen was darauf entwe-
der an hiesiges Königl. Preuss. Feld-Krieges-Commissariat,
oder an das General-Steuer-Amt, oder an die Militaires ge-
gen

gen Qvittung ausgezahlet, oder zu denen gewöhnlichen Landes-Standes- und Städtischen Ausgaben und Besoldungen verwendet worden, und zu dato noch in jedweden Steuer-Einnehmers Händen ist.

Als werden die sämtlichen Steuer-Beamten von Land und Städten hiemit, Nahmens Sr. Königl. Majestät in Preussen, unsers allergnädigsten Herrn, resp. erinnert und befehliget, diese genuine Consignation unter ihrer Unterschrift, binnen 14. Tagen, bey Vermeidung besonderer Verantwortung, dergestalt richtig einzubringen, daß solche mit dem Termin Johann. Bapt. a. c. allhier ohnfehlbar einlangen mögen.

Welche die Steuer-Aemter in 14. Tagen einsenden sollen.

Wobey man dieselben zum letzten mahl anermahnet, die pro Januar. und Februar. a. c. ausgeschriebene baare Steuer-Gelder, mit Abrechnung derer etwa an die Königlich-Preussische Soldatesque, gegen genuine Qvittung, abgelieferten baaren Geldes, und der unterm 27sten Febr. a. c. zu den Königl. Magazinen ausgeschriebenen und gegen erweisliche Qvittungen gelieferten Heu und Stroh, baar anhero einzubringen, und hierdurch der schon angeordneten Execution wider die Morosos sich zu entledigen, damit nachhero dasjenige, was wegen gelieferter Fourage und anderer in natura abgegebenen Prästationen auch liquidiret, keines mit dem andern confundiret, sondern vollkommen separiret bleibe. Breslau, den 7. Jun. 1741.

Erinnerung, die pro Jan. und Februar. ausgeschriebenen Steuern baar einzubringen.

Königl. Preuss. General-Feld-Krieges-Commissariat.

No. XXIX.

d. d. Breslau, den 10. Jun. 1741.

Patent, wie sich Obrigkeiten und Unterthanen,
respectu ihrer Pflichten, gegen einander zu
verhalten haben.

Er. Königl.
Majestät
Mißfallen ü-
ber diejenigen
Unterthanen,
welche ihren
Grundherr-
schaften die
Schuldigkei-
ten entziehen
wollen.

Zwangs-
Mittel, diesem
Unwesen zu
steuern.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr ic. mit höchstem Widerwillen vernommen, daß einige Bürger, Unterthanen und Gemeinden sich der gewöhnlichen Abgaben, des Gehorsams, der Dienste und anderer durch Vrbaria, Vergleiche und lange Gewohnheiten, hergebrachte Schuldigkeiten, aus unzulänglichen Ursachen, und zuweilen bloß deßhalb zu entziehen vermeynen, weil sie öftere Borgeßpann und Magazin-Führen thun müßten, wozu sie doch manchemahl nur ein oder etliche Pferde zu Hülfe geben; Als haben Se. Königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, befohlen, den sämtlichen Herren Landes-Ältesten jeden Crenses die volle Gewalt aufzutragen, dergleichen widerspenstige und ungehorsame Unterthanen durch gute Vorstellung, oder anzuwendende Schärfe, auch mit Beyziehung der militairischen Hülfe und wirklichem Bestungs-Bau, oder anderer Gefängniß-Strafe, zu Abtragung der von Er. Königl. Majestät in Preussen, unsers allergnädigsten Herrn ic. von dem Lande begehrten Steuern, zu Leistung des behörigen Gehorsams, der gewöhnlichen Dienste, und überhaupt zu ihrer Schuldigkeit zu zwingen, maßen Se. Königl. Majestät niemanden ein wohl erworbenes Recht benehmen, noch etwas Unbilliges aufbürden lassen, aber auch bishero in nichts von der gewöhnlichen Landes-Observanz abgehen wollen, und der gewissen Zuversicht sind, daß die Grund-Herrschaften mit ihren gehorsamen Unterthanen

thanen ein billiges Mitleiden haben, in den Hof-Diensten, auf gehorsames Ansuchen der ruinirten Unterthanen, ehender etwas nachsehen, als ihnen zu viel zumuthen werden.

Vorinnen Se. Königl. Majestät den löblichen Landes-Collegiis die gerechteste Einsicht hierdurch einräumen, und de ro Königl. Feld-Krieges-Commissariat darüber feste zu halten anbefohlen haben. Breslau, den 10. Jun. 1741.

Königl. Preuss. General-Feld-Krieges-Commissariat.

No. XXX.

d. d. Breslau, den 26. Jun. 1741.

Patent, wie das gefoderte Steuer-Quantum in Schlessen zu berechnen und zu exequiren.

Bermöge der von Sr. Königl. Majestät in Preußen, unserm allergnädigsten Herrn, approbirten Ausrechnung und Repartition soll das Monatlich nach der Capitation, Indiction und Rauchfang-Steuer Und also vom 1. Januario bis ultimo April. in vier Monat an Steuern, Accisen und andern An. 1740. ausgeschriebenen gewesenen Landes-Anlagen zur Feld-Kriegs-Cassa zahlen

Ausrech-
nung und Re-
partition des
monatlichen
Steuer-
Quant.

Hat hierauf an das General-Steuer-Amt abgetragen
Und bleibt also noch schuldig
Welche Summe der

das Landes-Collegium, Ober-Steuer- und andere Cassen, dem zu Abholung dieser Gelder, von Sr. Königl. Majestät beordneten Officier, den gegen denselben
Quittungen baar abfolgen zu lassen, oder der wirklichen Execution, so ermeldter Officier zu verrichten, befehliget ist, zu gewärtigen haben.

Was von
diesem Quan-
to abgerech-
net werden
soll.

Was inzwischen außer denen an die General-Steuer-Casse abgeliefernden Geldern, an die in denen Winter- und Stand-Quartieren daselbst gestandenen Königl. Preussif. Regimenter und Soldatesque an baarem Gelde bezahlt seyn, und durch untadelhafte Quittungen so fort erwiesen werden können, imgleichen was zum Königl. Haupt-Magazin an Heu und Stroh geliefert, und durch richtige Ablieferungs-Zettel aus dem Magazin kan dargethan werden, wird gleichfalls, der Centner Heu nemlich, zu 18. Ggr. und das Schock Stroh zu 4. Rthlr. angenommen, statt baaren Geldes passiret, und von der einzuhebenden Summa abgezogen.

Die ausstehenden Reste werden von denen Individuis durch die Execution beygetrieben.

Das löbliche Landes-Collegium und Ober-Steuer-Amt auch hiermit zugleich auctorisiret, die bey denen Individuis von diesen 4. Monaten etwa ausstehenden Restes und Contingentes, dem commandirenden Officier anzuzeigen, und derselben Beytreibung, sich der zur Execution commandirten Soldatesque allenfalls zu bedienen, und die Gelder solchergestalt herbey zu schaffen.

Die Natural-Verpflegung der Armee und die Interessé von denen Landes-Schulden u.

Da inzwischen Se. Königl. Majestät, wegen der zu Verpflegung der Armee vom Lande gelieferten Natural-Verpflegung an Fourage und sonst, wie auch wegen der Landes-Schulden zu bezahlenden Interessén, Salarien und Domestorum, aus denen folgenden Monaten, nach vorgängiger
Liquid-

Liquidation, Vergütungen, und Remission angedeyhen lassen, und dieserhalb Dero Feld-Commissariat mit besonderer Ordre versehen werden. Sign. Breslau, den 26ten Junii 1741.

Königl. Preussisches General-Feld-
Krieges-Commissariat.

No. XXXI.

d. d. Breslau, den 26. Jun. 1741.

Patent, wegen nicht eingebrachtem 2. Monatl.
Steuer-Quant, und daß solches auf noch andere
2. Monat eingetrieben werden soll.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preußen, unser
allergnädigster Herr, mit höchstem Unwillen vernehmen
müssen, daß nicht nur die Landes-Inwohner selbst, denen bishe-
rigen Königl. Verfügungen zuwider, mit Einbringung der aus-
geschriebenen Steuer-Gelder pro Januar. & Febr. a. c. wie
auch mit genuiner Fertigung der Marsch- und Verpflegungs-
Liquidationen, dergestalt säumig sich erwiesen, daß sie anstatt,
solche resp. binnen 8. oder 14. Tagen versprochener maßen ein-
zubringen, mehr als 3. Monate verstreichen lassen; sondern
auch der Edbl. Conventus Publicus allhier sich bey denen oft-
maligen Conferenzen schrift- und mündlich mit so unstatthaf-
ten Einwendungen und verzögernden Ausflüchten aufgehalten,
daß man niemahlen weder einen rechten Ernst des Königlichen
allerhöchsten Gesinnens zu willfahren, noch weniger aber eine
reelle Wirkung der gethanen Versicherungen verspüren kön-
nen, folglich Seine Königliche Majestät bloß durch derglei-
chen unerlaubte und dero Königl. Auctorität zu nahe tretender
Verzö-

anderen De-
messigen,
werden aus
den folgenden
Monaten ver-
gütet.

Verzöge-
rung des ab-
zuführenden
monatlichen
Steuer-Gel-
des und der
Verfertigung
der Verpfle-
gungs-Liqvi-
dationen.

Verzögerung bewogen werden müssen, von dero bisher gehalten allergnädigsten Intention abzugehen, und da man weder das zwey monatliche Quantum pro Jan. & Febr. zu dato eingebracht, noch auch für die nachgefolgten und bereits verstrichenen Monate über ein niedrigeres und proportionirtes Quantum mit dero hier bestellten Königlichem Feld-Krieges-Commissariat, zu tractiren sich angelegen seyn lassen, allergnädigst und ernstlich zu begehren: daß in Conformität der unterm 12. Febr. a. c. erlassenen Insinuation, und dabey an den Eöbl. Conventum publicum communicirten Königl. Verfügung, nicht nur dieses auf 2. Monate ausgeschriebene Steuer-Quantum, sondern, und da nunmehr bereits 6. Monate zu Ende laufen, dieses 2. monatliche Quantum doppelt, und also auf 4. Monate, nach den vorgeschriebenen Modalitäten, von jedem Fürstenthum und Statu baar eingetrieben, auch nach Verfluß von 14. Tagen, durch die schon beordnete Officiers jeden Ortes executive eingehoben, die Marsch-Subsistenz- und Lieferungs-Liquidationes aber (da zumahlen solche ohnediß bißdiese Stunde noch nicht eingebracht sind) auf den Monat Majum, Junium, und so fort, an statt baaren Steuer-Geldes angerechnet, und dem Befinden nach angenommen werden solle; Als haben wir solches hierdurch denen sämmtlichen Landes-Collegiis und Steuer-Aemtern auf das schleunigste, und mit der gewissen Versicherung insinuiren sollen, daß, gleichwie die Execution gegen die saumseligen Contribuenten, ohne Ansehen der Person, für sich gehen werde, also man auf dieses 4. monatliche Steuer-Quantum nichts anders in Abrechnung pafiren lassen könne, als was durch gültige Quittungen an die Soldatesque baar am Gelde bezahlet zu seyn erwiesen, und was zufolge der ergangenen Ausschreibung vom 27. Febr. 19. und 20. Mart. an Stroh und Heu in die assignirte Königl. Magazine erweislich abgeliefert worden.

Das Steuer-Quantum soll doppelt eingetrieben werden.

Woben man jedem Corpori die Freyheit läſſet, durch welche Modalitäten man dieſe 4. monatliche Steuer-Gelder am geſchwindeſten und zuverläßigſten einzuheben gedenket: maßen man hierinnen keine Ausſucht annehmen, noch jemanden, eſſen geiſt- oder weltliche Herrſchaft, Bürger, Unterthaner, oder Inwohner, hievon diſpensiren werde.

Wohl aber erklären Seine Königl. Majeſtät ſich allernädigſt, ſo bald dieſes Contributions-Quantum baar eingegangen ſeyn wird, nicht nur darauf bedacht ſeyn wird, daß in den künftigen Monaten die Interellen von den allgemeinen Landes-Schulden, ſondern auch andere ſonſt gewöhnlich und nöthig gewefene allgemeine Landes-Nothdurften, der Billigkeit nach, davon entrichtet, und noch ſonſt dem Lande aller Schuß, Gnade und Erleichterung wirklich angeordnet werde, welches Nahmens Sr. Königl. Majeſtät das Königl. Feld-Krieges-Commiſſariat hierdurch kräftigſt verſichern ſollen.
Breflau, den 26. Jun. 1741.

Königl. Preußiſ. General-Feld-Krieges-Commiſſariat.

No. XXXII.

d. d. Breflau, den 26. Jun. 1741.

Das Gen. Feld-Krieges-Commiſſ. Schreiben an den Herrn Obrſten von Bogt, wie eſ mit denen neuen introducirten evangelischen Predigern gehalten werden ſoll.

Demnach diejenigen Currenda, welche der Feld-Prediger Abel unter dem löbl. Marggräf. Cavall. Regiment, an die vom Prinzen Leopold von Anhalt Durchl. angeſtellte Evangelische Prediger erlaſſen, viele Zerrüttungen unter den Gemeinden, große Beſchwerden der Herrſchaften über das dadurch gekränkte

1741.

£

Jus

Von dieſen Steuer-Geldern iſt keiner zu diſpensiren.

In denen künftigen Monaten werden die Interellen von den Landes-Schulden und andere Nothdurften entrichtet.

Zerrüttungen, welche des Feldpre-

digers Cur-
rende an die
angestellte
evangelische
Prediger ver-
ursachet.

Der Herr
Feld-Prediz-
ger Abel hat
bey Revocir-
ung der Cur-
renden den-
selben anzu-
deuten, wie
sie sich in ih-
rem Amte
verhalten sol-
len.

Jus Patronatus, und überhaupt viele Bedenklichkeiten, durch zu frühzeitige Anstellung ordentlicher Kirchen- und Schul-Be-
dienten, auch Errichtung einer neuen Stolz Taxa, und mehr andere Novitäten verursacht; wovon man auch Sr. Königl. Majestät dießfällig ausdrücklichen Befehl um so mehr abstra-
hiren muß, als Se. Königl. Majestät dermahlen nichts weni-
ger als die bisherige Landes-Verfassung, wie in Politicis, als auch in Ecclesiasticis, abändern, noch jemanden befränken las-
sen wollen, und über dieses dero Königl. Feld-Commissariat, die Jurisdictionalia in dergleichen und andern Sachen alleine
überlassen haben; So haben wir Ew. Hochwolgeb. dieses schul-
digst melden wollen, nicht zweifelnde, Ew. Hochwohlgeb. werden den Herrn Prediger Abel anweisen, damit er bey Revocirung die-
ser Currende den sämmtl. Predigern schriftlich melden solle, daß sie sich in ihren Schranken halten, und bey dermahligem Kriege-
Läufen von den prätendirten hohen Salariis absteigen, vielmehr sich mit nothdürftigem Lebens-Unterhalt so lange vergnügen, bis
künftighin eine ordentliche Einrichtung deshalb gemacht werden könne; wie sie denn auch bey allen, das Religions-Exercitium
concernirenden Vorfällen, die Herrschaften und Gerichts-
Obriegkeiten nicht vorbe-gehen, noch weniger aber andern
Evangelischen und Catholischen Pastoribus in ihre Jura quærita eingreifen, eine neue Taxam Stolz errichten, oder sich gar ein-
fallen lassen, den erlaubten öffentlichen Gottesdienst außer den gewöhnlichen Parochien, wie es hie und da geschiehet, anzuge-
ben, weil dieses ausdrücklich wider die Geseß-mäßigen Friedens-
Schlüsse, und zugleich Sr. Königl. Majestät allerhöchste Inten-
tion, gänzlich entgegen läuft, als worüber das Königl. Feld-
Commissariat zu halten, und in Sachen das Erforderlichste vor-
zukehren schon befohlen ist. Wir versehen uns hierinne geneig-
ter Willfah-ung, beharrende ic. Breslau, den 26. Jun. 1741.

Reinhardt Münchau.

No. XXXIII.

No. XXXIII.

d. d. Breslau, den 27. Jun. 1741.

Reglement, wie sich die sämmtl. Feld-Proviant-
Bedienten in Schlessen bey ihrer Function
zu verhalten.

Das Königlich-Preussische Feld-Krieges-Magazin, und des-
sen zugeordnete Bedienten, sollen

I.

Denenjenigen Personen, welche Getreyde und Fourage
in das Königl. Magazin bringen, oder dabey was zu thun ha-
ben, nach aller Möglichkeit und in der Ordnung, wie jeder eher
oder später ankömmt, mit allem Glimpf begegnen, ohne je-
manden abzuweisen, fördern, und niemanden, ohne den aus-
sersten Nothfall, über Nacht aufhalten.

Die Provi-
antbedienten
sollen die
Fouragelie-
fernden nach
der Ordnung
abfertigen.

II.

Für das Getreyde und Hechsel, nach dem gezeichneten
Breslauischen Maaß, ordentlich und gewöhnlicher maßen,
auch für den benöthigten Platz und Boden, in Zeiten sorgen,
und die Säcke sogleich restituiren.

Sich des ge-
zeichneten
Bresl. Maa-
ßes bedienen
und die Säcke
restituiren.

III.

Das Heu gewissenhaft, in Gegenwart der Lieferanten,
wiegen, das Stroh in ordentlichen Gebünden übernehmen,
und über beydes ungesäumt den Wage-Zettel oder die Quit-
tung ertheilen.

Heu und
Stroh wie-
gen, u. Quit-
tungen dar-
über geben.

IV.

Bei Cassa-
tion. ohne Ab-
zug die Liefe-
ranten bezah-
len.

Diejenigen, so für ihre Lieferung baar Geld empfangen, sollen solches Contractmäßig, und in den vorhandenen Geld-
Sorten, ohne damit lange, und höchstens über 24. Stunden, aufgehalten zu werden, baar bekommen, und dabey aller Wu-
cher, oder Abziehung einiger Agio oder Zahl-Geldes, bey in-
famer Cassation, gänzlich eingestellet seyn.

V.

Keine Ge-
schenke neh-
men.

Diejenigen, so Gelder zu erheben, oder auch Lieferungen ohne Bezahlung zu leisten haben, sollen, unter was für Vor-
wand es auch sey, denen Königlichen Bedienten, und andern bey dem Magazin befindlichen Personen, weder einige Ge-
schenke und Ergötzlichkeit an Geld oder Eß-Waaren, ic. geben, noch die Magazin-Bedienten solche zu fodern oder anzunehmen befugt seyn, bey erfolgter schweresten Strafe infamer Cassa-
tion dererjenigen, so etwas annehmen.

VI.

Nicht selbst
mit Getreyde,
Bivres und
Fourage han-
deln.

Die Proviant-Bedienten und deren unterhabende Leute, sollen nicht selbst mit Bivres, Getreyde und Fourage handeln, noch solches für andere einkaufen, noch auch solches den Ihri-
gen zu thun gestatten, sondern alles, was zum Verkauf ge-
bracht und ausgeforschet wird, für die Königl. Magazine be-
handeln, und also gleich einschreiben.

VII.

Wie die Con-
travenienten
zu bestrafen.

Wer wider einen dieser vorstehenden Puncte handelt, oder der hierbey auf eine oder andere Art den Dienst Sr. Kö-
nigl. Majestät vernachlässigen, und die Lieferanten bekränken,
oder

oder mit groben Worten und Thaten ihnen selbst, oder durch andere, übel begegnen, Geld von ihnen annehmen, um selbige bald zu fördern, oder selbige sonst chicaniren wird, soll auf die wider ihn angebrachte Klage, also gleich casiret und auf das empfindlichste gestrafet werden, auch zu Sr. Königl. Majestät Diensten ferner untüchtig seyn. Sign. Breslau, den 27sten Jun. 1741.

(L. S.) Königl. Preussisches Feld-Krieges-
Commissariat.

No. XXXIV.

d. d. Breslau, den 27. Jun. 1741.

Patent, daß die Königl. Proviant-Schiffer und ihre Knechte die Schiffe nicht verlassen, noch sich in Bier- und Brandwein-Häusern aufhalten sollen.

Nachdem man in sichere Erfahrung gebracht, daß die Schiffer, sowohl im Ober- als Unter-Wasser, mit ihren Knechten von denen beladenen und ledigen Schiffen abgehen, und sich in denen Bier- und Brandwein-Häusern aufhalten sollen; solches höchststrafbare und unverantwortliche Unternehmen aber auf keinerley Art und Weise geduldet werden kan, weilen dadurch nicht allein der so höchstndthige und schleunige Transport des Königl. Proviantes und Fourage stark verzögert, sondern auch die größte Confusion verursacht wird, indem die Schiffer mit ihren Knechten hernach, wenn sie betrunken, zu keiner Arbeit zu bringen sind; die Schiffe inzwischen da liegen, ohne daß man weiß, woher sie kommen, wohin sie fahren sollen, noch wem sie angehören; Als wird hierdurch ein für

Die Trunkseligkeit der Schiffer verzögert den Transport des Königl. Proviantes, und verursacht Confusion.

Die Schif-
fer oder ihre
Knechte sollen
die Schiffe
nicht verlas-
sen.

allemal fest gesetzt und verordnet, daß die Schiffere von nun an niemahlen ihre Schiffe verlassen sollen, oder aber, daferne sie, ihrer Abfertigung halber, oder, um bündthigtes Einkaufen abgehen müßten, sie ihre Knechte so lange auf denen Schiffen zu lassen schuldig, bis sie wieder zu ihnen kommen, auch allenfalls denen Knechten vorhero kund zu thun, wo sie hingegan- gen, und zu finden seyn.

Oder des
Schiffes ver-
lustig gehen
und mit Ge-
fängniß be-
strafet wer-
den.

Sollte ein- oder anderer Schiffer sich unterstehen, hierwi- der zu handeln, und dem allen nicht gehörig und genau nach zu leben, derselbe hat gewiß zu gewärtigen, daß er nicht allein, im Fall dieserhalb wider ihn Klage einlaufen werde, seines Schiffes verlustig gehen, sondern auch noch überdem mit har- ter Gefängniß- Strafe angesehen werden solle. Breßlau, den 27sten Jun. 1741.

Königl. Preußis. General- Feld-
Krieges-Commissariat.

No. XXXV.

d. d. Breßlau, den 28. Jun. 1741.

Verordnung, daß jeder Stadt- Magistrat in
Schlesien mit 2. evangelischen Mitgliedern
zu besetzen sey.

Zur Vermei-
dung des
Zwietrachts
und der Par-
theylichkeit
sollen die Ca-
tholischen
Raths- Colles

Demnach Se. Königl. Majestät in Preußen, unser aller- gnädigster Herr, sich allermildest entschlossen, bloß zur Consolation der Landes- Inwohner, und damit aller Zwietracht und Schein der Partheylichkeit in Städten vermieden werde, in denen Raths- Collegiis, welche bishero bloß aus Römisch- Catholischen Subjectis bestanden, auch zwey der Augspurgischen Con-

Confession bengethane Mitglieder, als Supernumerarios cum voto, honore & spe succedendi, beizusetzen; So wird Majestät Sr. Königl. Majestät, dem Magistrat in N. N. bey Strafe der Remotion, aufgegeben, solches der Evangelischen Bürgerschaft also gleich vorzutragen, und derselben anzufügen, daß sie einige Subjecta, welche sie dazu am tüchtigsten, friedfertigsten und zum Besten der Stadt, gesinnet zu seyn, vermeynen, an hiesiges Königl. Feld-Krieges-Commissariat, binnen 14. Tagen, schriftlich benennen, und darauf der Königl. allergnädigsten Entschließung erwarten mögen. Sign. Breslau, den 28ten Junii 1741.

gia mit 2. Evangelischen Membris besetzt werden, welche die Bürgerschaft in Vorschlag zu bringen hat.

Königl. Preuss. General-Feld-Krieges-Commissariat.

No. XXXVI.

d. d. Breslau, den 29. Jun. 1741.

Patent, daß zum Briegschen Festungs-Bau täglich 1000. M. vom Lande gestellet werden sollen.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preußen, unser allergnädigster Herr ic. vermöge dero Special-Cabinets-Ordre vom 26ten Junii, allergnädigst an die nachbemeldten Niederschlesischen Fürstenthümer, Herrschaften und darinnen situirten Städtischen und Landes-Inwohner, nahmentlich an das Fürstenthum Breslau, Schweidnitz, Brieg, Liegnitz, Dels, Bischofthum Breslau, Herrschaft Trachenberg, Mielsch, und an alle unter dieser jetzt benannten Corporum, Steuer-Catastra, gezogene Status Minores und Städte, gesinnen und verlangen: bey dem, zu der gesammten Landes-Sicherheit, mit allem

Niederschlesien hat tägl. 1000 Mann zum Festungs-Bau in Brieg zu stellen.

Die Repar-
tition geschie-
het nach der
Indiction.

allem Ernst fortzusetzenden nöthigen Bestungs-Baues zu Brieg, täglich 1000. Mann von den Landes-Inwohnern zu Hülfe dergestalt zu schicken, daß sie jederzeit, Sonntag Abends sich in Brieg einfänden, und den Sonnabend darauf wieder entlassen, auch alle und jede nur 6. Tage in Arbeit stehen, und länger niemals aufgehalten werden sollen; Als haben wir die Königl. Entschließung, denen löbl. Steuer-Ämtern vorbemeldeter Corporum, mit dem Anfügen insinuiren sollen, daß sie so gleich unter sich selbst die Repartition nach der Indiction machen, und das nöthige vorsehen, womit anverlangter maßen, bey dem Briegischen Bestungs-Bau wöchentlich 1000. Hand-Arbeiter mit dem erforderlichen Grab-Eisen, Schuppen &c. &c. sich ohnfehlbar einfänden, worinn man sich der accuraten Befolgung um so gewisser versiehet, als diese 1000. Mann denen hierzu bengezogenen ansehnlichen Corporibus, wenig beschwerlich fallen können, und des in Brieg commandirenden Herrn General-Majors von Balrave Hochwohlgebl. auch schon die Vorsehrung treffen werden, daß denen Arbeitern nichts unbilliges zugemuthet, vielmehr ihnen aller guter Wille bezeigt, und die Nacht hindurch das Quartier zum Schlafen angewiesen werde.

Womit den
2. Julii ange-
fangen, und
von Woche zu
Woche conti-
nuiret werden
soll.

Es haben solchemnach die Landes-Steuer-Ämter dieses den unterhabenden Individuis zu insinuiren, und die 1000. Mann so zu subrepartiren, daß künftigen 2ten Julii die ersten 1000. Mann, aus den bey Brieg angelegensten Orten, daselbst sich einfänden, und alsdenn, von Woche zu Woche, also continuiren, auch, welchergestalt dieses geschehen, binnen 14. Tagen berichten werden. Sign. Breslau, den 29. Junii 1741.

Königl. Preussis. General-Feld-
Krieges-Commissariat.

No. XXXVII.

No. XXXVII.

d. d. Breslau, den 4. Julii 1741.

Ordre an das Landes-Collegium zu Liegnitz, wegen Beylegung und Untersuchung des zu Liegnitz entstandenen Tumults.

Einem Edl. Landes-Collegio in Liegnitz hat man hierdurch unerdsnet nicht lassen können, daß Se. Königl. Majestät zu Stillung des daselbst entstandenen Tumults, und zu gründlicher Untersuchung der Ursache und der Urheber, nicht weniger zu Züchtigung der Schuldigen ein Detachement von 100. Mann aus der Festung Ologau nach Liegnitz zu gehen, beordert, anbey aber pro Commissariis in hac causa Titl. den Herrn Landes-Ältesten von Packisch, auf Leyersdorf, Herrn von Kreckwitz, auf Zieboldorf, Herrn von Wiese, auf Mühlrädlig, und Herrn von Tschammer, auf Groß-Kirchen, anbey aber pro Actuario cum Voto den dortigen Consulenten, Johann Gottfried Hildebrand, mit dem allergnädigsten Befehl ernennet, alles gründlich zu untersuchen, und unpartheyisch vergestalt beyzulegen, wie es die Nothwendigkeit des gemeinen Besten erfordert. Sollten die Herren Commissarii nöthig finden, einen Theil dieses Detachements auch gegen andere rebellirende Unterthanen zu gebrauchen; So hat solches Se. Königl. Majestät allergnädigst placidiret, und erwarten ungesäumt über den Effect verlangter Herstellung der Ruhe, Subordination, und guten Ordnung in Contributionali eine umständliche Relation. Breslau, den 4. Julii 1741.

Königl. Preussisches General-Feld-
Krieges-Commissariat.

Reinhardt Münchau.

1741.

M

No. XXXVIII.

Ein Detachement von 100 Mann wird zur Stillung des Tumults nach Liegnitz beordert.

Ernennung der Commissarien zur Untersuchung dieser Sache und Instruction vor dieselben.

No. XXXVIII.

d. d. Breslau, den 5. Julii 1741.

Resolution vor die Evangelischen Prediger zu
Beuthen, Schönau und Quanz, worinn sie instruirt
werden, wie es in einigen passibus ecclesiasticis
gehalten werden soll.

Ohne Zu-
ziehung der
Herrschaften
des Orts soll
der Gottes-
Dienst nicht
reguliret,
noch Kirchen-
und Schul-
Bedienten
angesezt
werden.

Denen Evangelischen Predigern Herrn Runowsky
Pitschke und Pile wird auf deren hier eingereichte
Vorstellungen zur Antwort ertheilet, daß dieselben allerdings
nicht wohl thun, daß sie ohne Zuziehung der Orte, besonders
Evangelischer Herrschaften, den von Sr. Königl. Majestät er-
laubten Evangelischen Gottesdienst bloß mit Zuziehung gemei-
ner Bürger- und Bauerleute reguliret, auch eigenmächtiger
Weise sogenannte Glöckner, Kirchen- und Schulbedienten an-
gesezt, welche nach schlesischer Verfassung und Recht nicht allein
von den Patronis, sondern auch gar nur von den Orts-Obri-
keiten abhängen, und eingesezt und als Laici considerirt wer-
den müssen. Bey dessen Unterbleibung die angezeigten Incon-
venientien leicht entstehen können. Wiewohl hier niemahls eine
Klage über deshalb angefügte harte Leibesstrafen vorgekom-
men, weil die Evangelische Glaubens-Genossen sich dieses Got-
tesdiensts bedienen, hierinn auch von den Herren Predigern spe-
cifice nichts gemeldet worden. Indessen müssen die Stolz Ac-
cidentien den Catholischen Parochis allerdings von den Evan-
gelischen Glaubens-Genossen, gleichwie auch den Catholischen
Glöcknern das ausgesetzte, entrichtet werden, und haben die
Hrn. Prediger über dißfällige Beschwerden nicht, wohl aber die
Orts-Herrschaften zu decidiren, wenn hierinn eine Klage vor-
kommt, indem hier Landes die Catholische und Evangelische
Geist-

Ueber die
Differentien
wegen der Ac-
cidentien der
Grifflichen
decidiret die
Grund-Herr-
schaft.

Geistlichkeit selbst in realibus, wohin die Differenz wegen der Stola Taxa zu ziehen, dem foro seculari unterworfen ist, und wie derselben Klage wider die Glogauische Geistlichkeit selbst etwas interestiret zu seyn scheint; Als haben sie selbst auch billig in ihren Schranken zu bleiben, und jenen ihre Jura quasita und Possession nicht zu beeinträchtigen.

Der angezeigte Casus wegen der kaltbrieffniger Unterthanen gehöret nicht zu der Herren Prediger, sondern der Orts-Obrigkeit Judicatur, und wenn diese den Unterthanen nicht nach disffälligen Land-Gesetzen willfahret, haben sie sich selbst behörigen Ortes zu beklagen, und ist die Administration derer Ministerialien ausser dem Orte des angeordneten öffentlichen Gottesdienstes, ausser dem casu necessitatis, allemal salvo jure tertii zu verstehen, wie denn dieselben wohl thun werden, in dergleichen Kirchen-Sachen nichts proprio ausu, sondern mit Bestimmung der Orts-Obrigkeiten und Magistraten, auch Zurathziehung friedfertiger inländischer Prediger A. E. alles vorzunehmen, und hierdurch den vielen Klagen selbst zu begegnen. Breslau, den 5. Jul. 1741.

In Kirchen-Sachen sollen die Prediger nichts proprio ausu vornehmen.

Königl. Preussif. General-Feld-Krieges-Commissariat.

No. XXXIX.

d. d. Grotkau, den 9. Julii 1741.

Cartel, über Auswechsel- und Ranzionirung beyderseitiger Königl. Preussif. und Königl. Ungarisch- und Böhmischen Krieges-Gefangenen.

Zu wissen sey, daß zwischen uns, von beyden allhier in Schlesien kriegenden Puissancen abgeordneten Bevollmächtigten,

N 2

als,

als, von Königl. Preuss. Seiten, dem General-Major, Prinz Diderich von Anhalt, mit Zuziehung des Krieges-Raths und Ober-Auditeurs von Criegern, auch des Krieges-Raths Lütken, und Königl. Ungarisch. und Böhmischer Seiten, dem General-Feld-Wachtmeister, Freyherrn von Lentulus, mit Zuziehung des Stabs-Auditeurs Genko, auch Krieges-Commissarii Schüs, in Kraft habend und einander communicirten Vollmachten, wegen Auswechselfung und Ranzionirung derer, sowohl bis anhero beyderseitig bereits eingebrachten, als künftig einzubringenden Krieges-Gefangenen, folgende Convention verabredet, getroffen, und geschlossen worden.

Art. I.

Die Ranzion der der-mahlen Krieger-Gefangenen soll in 2. Terminen geschehen.

Zuförderst sollen die bey ein und dem andern Theile der-mahlen befindliche Krieges-Gefangene, sowohl Gesunde, als Bleibirte, und Kranke, in zwey Terminen, deren ersterer hiermit auf den 20sten gegenwärtigen Monats Julii, und der andere auf den 1sten Aug. a. c. fest gesetzt wird, allhier in Grottkau ausgewechselt und ranzioniret werden.

Art. II.

Künftig aber den 1. jedes Monats.

Vergleichen Auswechsel- und Ranzionirung künftighin den 1sten jedweden Monats, so viel nemlich Krieges-Gefangene bis dahin in dem von beyden-Theilen zu benennenden Auswechselungs-Ort zu überbringen möglich, geschehen, vorher aber die benöthigten Passports einander zugeschicket werden sollen.

Art. III.

Die Auswechselfungen geschehen nach der

Sowohl bey denen zwey erstern, als etwa künftig beschehenden Auswechselfungen, wird man nicht allein auf die Gleichheit derer Chargen sehen, sondern auch, damit so viel möglich

möglich Gefunde mit Gefunden, Blesirte und Kranke mit Bles- Gleichheit
sireten und Kranken, gegen einander ausgewechselt werden; im der Chargen.
Fall aber von einer Qualität auf beyden Seiten keine gleiche
Anzahl vorhanden wäre, alsdenn Gefunde, Kranke, und Bles-
sirte, Kopf für Kopf, oder nach dem hierunter ausgeworfenen
Quantum, gegen einander angenommen werden müssen.

Art. IV.

Im Fall, und da auf einer Seiten mehr Gefangene, als Gefangene,
auf der anderen, zu finden, wird die Ueberschuss mit dem Gelde so gegen baar
ranzioniret, und solche sogleich baar bezahlet. Zu welchem Geld ranzio-
Ende die Chargen und Characters von beyden Armeen hier- nirt werden.
unter specificiret, auch jeder Charge das verglichene Ranzionir-
ungs-Quantum beygemerket wird.

Art. V.

Chargen und Characters bey der Königl. Preussif.
Armee, auch wie hoch eine jede Charge, an Köpfen, und
Geld, zu rechnen.

Die hohe Generalität.

	Köpfe.	Gulden.
General-Feld-Marschall	3000	15000
General	2000	10000
General-Lieutenant	1000	5000
General-Major	300	1500

Regimenter Infanterie mit ihrem Staabe.

Obrister	130	650
Obrist-Lieutenant	60	300
Obrist-Wachtmeister	27	135

	Köpfe.	Gulden.
Hauptmann	16	80
Vicutenant	6	30
Fähnrich	5	25
Adjutant bezahlet nach seiner sonst habenden Charge.		
Regiments-Quartier-Meister	6	30
Auditeur	5	25
Wagen-Meister	2	10
Feldweibel	2	10
Sergeant	1	5
Regiments-Tambour	1	5
Gefreyter Corporal	1	5
Fourier	1	5
Capit. d'Armes, Corporal	1	5
Hautbois	1	5
Tambour, oder Pfeiffer	1	5
Grenadier, Gefreyter, Fourier, Schütz,		
Musquetier	1	5
Büchsenmacher	1	5
Der Prosos giebt nichts.		

Die Frey-Compagnie, so in Mondur stehet,
und die Guarnison: Bataillons, werden
ein jeder nach seinen Character, der In-
fanterie gleich taxiret.

Cavallerie-Regimenter, Cuirassier, Dragoner,
und Husaren, auch Ulanen, nebst ihrem Staabe.

Obrister	130	650
Obrist-Vicutenant	60	300
Obrist-Wachtmeister	27	135

Ritts

			Köpfe.	Gulden.
Rittmeister	=	§	16	= 80
Lieutenant	=	§	6	§ 30
Cornette	=	§	5	= 25
Adjutant bezahlt nach seiner sonst habenden Charge.				
Regiments-Quartier-Meister		§	6	= 30
Auditeur	=	§	5	§ 25
Regiments-Stallmeister		§	2	= 10
Regiments-Wagenmeister		§	2	§ 10
Wachmeister	§	=	2	§ 10
Compagnie-Quartier-Meister		§	1	= 5
Fahn-Junker, Corporal		§	1	§ 5
Baucker	=	§	2	= 10
Trompeter, und Hautbois		§	1	§ 5
Sattler, Fahnen-Schmidt, u. Büchsenmacher		§	1	§ 5

Die Artillerie, das Ponton-Wesen,
und Ingenieurs.

Grand Maitre d' Artillerie	§	3000	= 15000
General	§	2000	§ 10000
General-Lieutenant	§	1000	= 5000
General-Major	=	300	§ 1500
Obrister	§	130	§ 650
Obrist-Lieutenant	§	60	§ 300
Obrist-Wachmeister	§	27	§ 135
Hauptmann, Zeug-Capitain, oder Ponton-Capitain	§	16	§ 80
Lieutenant	§	6	§ 30
Adjutant bezahlt nach seiner sonst habenden Charge.			

Regi-

	Köpfe.	Gulden.
Regiments-Quartier-Meister	6	30
Auditeur	5	25
Feuerwerker	2	10
Bombardier	2	10
Uebrige Artillerie-Unter-Officier	1	5
Paucker	2	10
Hautbois	1	5
Tambour	1	5
Canonier	1	5
Pontonier	1	5
Mineur	1	5
Stallmeister	2	10
Wagenmeister	2	10
Schirrmeister	2	10
Artillerie-Knechte	1	5
Zeug- und Proviant-Schreiber	1	5
Wagner	1	5
Schmiede-Meister	1	5
Zeug-Diener	1	5
Sattler und Riemer	1	5
Zimmer-Meister und Gesellen	1	5
Handlanger	1	5
Ros-Ärzt	2	10
Schirr-Knechte	1	5

Von Ingenieur, Mineur- und Ponton-

Wesen werden die Officiers denen von
der Artillerie gleich gehalten, die nie-
drigern aber denen Gemeinen gleich
gerechnet.

Der

Der General-Staab.

Köpfe. Gulden.

General-Adjutant
General-Quartier-Meister
Flügel-Adjutant
General-Quartier-Meister-Lieut.
Brigade-Major

}

Werden nach ihren sonst habenden Chargen taxiret.

Ober-Auditeur	=	=	=	8	=	40
Staabs-Quartier-Meister, oder Staabs-Four.	=	=	=	5	=	25
General-Wagen-Meister	=	=	=	5	=	25
General-Gewaltiger	=	=	=	3	=	15

Das Commissariat, und Proviant-Amt.

Geheimer Finanz-Rath	=	=	=	130	=	650
Krieges-Rath, und Hof-Rath	=	=	=	27	=	135
Ober-Proviant-Meister	=	=	=	27	=	135
Feld-Krieges-Zahl-Meister	=	=	=	10	=	50
Krieges-Commissarius	=	=	=	10	=	50
Commissarius	=	=	=	6	=	30
Secretarius	=	=	=	6	=	30
Ober-Bachmeister	=	=	=	3	=	15
Canzellist	=	=	=	2	=	10
Proviant-Schreiber	=	=	=	2	=	10
Bach-Meister	=	=	=	2	=	10
Canzley-Diener	=	=	=	1	=	5
Ober-Bach-Knecht	=	=	=	1	=	5
Becker, oder Bach-Knecht	=	=	=	1	=	5

Das Jäger - Corps derer Jäger, so zur Armee gehören, und wirklich geschworen haben.

	Köpfe.	Gulden.
Der Ober-Jäger, wie Capitain	16	80
Die Land-Jäger, wie Lieutenants	6	30
Die übrigen, wie Gemeine	1	5

Chargen und Characters bey der Königlischen Ungarisch- und Böhmischen Armee, auch wie hoch eine jede Charge, an Köpfen, und Geld, gerechnet werden sollen;

Die hohe Generalität.

General-Feld-Marschall	3000	15000
General-Feld-Zeug-Meister	2000	10000
General der Cavallerie	2000	10000
General-Feld-Marschall-Lieutenant	1000	5000
General-Feld-Wacht-Meister	300	1500

Regimenter Infanterie mit ihrem Staab.

Obrister	130	650
Obrist-Lieutenant	60	300
Obrist-Wacht-Meister	27	135
Regiments-Quartier-Meister	6	30
Auditeur, oder Secretarii	5	25
Wachtmeister-Lieutenant	2	10
Proviant-Meister	2	10
Profos zahlt nichts.		

Compagnien.

Hauptmann	16	80
Lieutenant	6	30
Fähnrich	5	25
		Felds

	Köpfe.	Gulden.
Feldwebel	2	10
Führer	1	5
Fourier	1	5
Corporal	1	5
Lambours, oder Pfeiffer	1	5
Fourier, Schützen		
Gefreyte		
Gemeine		

Die Croaten, Slavonier, und die Frey-
Compagnien zu Fuß, sowohl Officiers,
als Gemeine, werden der übrigen In-
fanterie in der Auswechsel- und Ranzio-
nirung gleich gehalten.

Cavallerie-Regimenter, Cuirassiers, Dragoner, und Husaren vom Staab.

Obrister	130	=	650
Obrist-Lieutenant	60	=	300
Obrist-Wachtmeister	27	=	135
Regiments-Quartier-Meister	6	=	30
Auditeur, und Secretarii	5	=	25
Adjutant	2	=	10
Proviant-Meister	2	=	10
Paucker	2	=	10
Profos zahlt nichts.			

Compagnien.

Rittmeister, oder Hauptmann	16	=	80
Lieutenant	6	=	30
Corvette, oder Fähndrich	5	=	25

N 2

Wacht=

				Köpfe.	Gulden.
Wachtmeister	=	=	=	2	= 10
Corporal	=	=	=	1	= 5
Fourier	=	=	=	1	= 5
Trompeter	=	=	=	1	= 5
Sattler	=	=	=	1	= 5
Schmidt	=	=	=	1	= 5
Gemeine	=	=	=	1	= 5

Die Frey-Compagnien zu Pferde, nebst Land- Dragonern, werden sowohl in Ansehen der Officiers, als Gemeinen, in dem Pretio wie die übrige Cavallerie ranzioniret.

Artillerie.

General-Feld-zeugmeister	=	2000	= 10000
General-Feld-Marschall-Lieutenant	=	1000	= 5000
General-Feld-Wacht-Meister	=	300	= 1500
Obrister	=	130	= 650
Obrist-Lieutenant	=	60	= 300
Ober-Hauptmann	=	27	= 135
Stück-Hauptmann	=	16	= 80
Zeug-Warth	=	6	= 30
Quartier-Meister	=	6	= 30
Auditeur	=	5	= 25
Stück-Junker	=	2	= 10
Alt- und jung Feuer-Werker	=	2	= 10
Wege-Bereiter	=	2	= 10
Büchsen-Meister-Corporal	=	1	= 5
Fourier	=	1	= 5
Zeug- und Proviant-Schreiber	=	1	= 5
Büchsen-Meister	=	1	= 5

Vom

Vom Zeug-Amt.

			Köpfe.	Gulden.
Zeug-Diener	=	=	1	= 5
Schmiede-Meister und Gefellen	=	=	1	= 5
Wagen-Meister und Gefellen	=	=	1	= 5
Sattler- und Riemer-Gefellen	=	=	1	= 5
Zimmer-Meister und Gefellen	=	=	1	= 5
Handlanger-Corporal, und Handlanger	=	=	1	= 5
Lambour	=	=	1	= 5
Wagenbauer	=	=	1	= 5

Rosß-Parthey.

Geschirr-Meister	=	=	2	= 10
Rosß-Arzt	=	=	2	= 10
Wagen-Meister	=	=	2	= 10
Geschirr-Knecht	=	=	1	= 5
Stück-Knecht	=	=	1	= 5

Von Ingenieurs, Mineurs, und Pontons-
Wesen werden die Officiers gleich denen
von der Artillerie gehalten, die niedrigeren
aber werden für einen gemeinen Kopf ge-
rechnet.

Der kleine General-Staab.

Feld-Krieges-Secretarius	=	27	= 135
Concipist	=	6	= 30
Canzelist	=	2	= 10
Canzelen-Wagen-Knecht	=	1	= 5
Obrist-Krieges-Commissarius	=	130	= 650

	Köpfe.	Gulden.
Ober: Krieger: Commissarius	27	135
Feld: Krieger: Commissarius	10	50
Amts: Officier	6	30
Commissariats: Amts: Concipist	6	30
Canzelist	2	10
Wagen: Knecht	1	5
Proviant: Ober: Commissarius	27	135
Proviant: Commissarius	10	50
Buchhalter	6	30
Berwalter	6	30
Officier	2	10
Becken: Meister	2	10
Becken	1	5
Fuhr: Wesens: Berwalter	6	30
Officier	2	10
Wagen: Meister	2	10
Gemeine Knechte	1	5
Feld: Krieger: Cassirer	10	50
Cassa: Officier	6	30
Wagen: Knecht	1	5

Generals: Adjutanten nach ihren begleitenden
Officiers: Character beyhm Regimente.

Staabs: Auditeur	8	40
Staabs: Quartier: Meister: Lieutenant	5	25
Capitaine des Guides	10	50
General: Wagen: Meister	6	30
Profos: Lieutenant	6	30

Art. VI.

Alle Geistliche, Cappellane, Feld-Prediger, oder was Nahmen sie haben, die Feld-Medici, General- und Staats-Chirurgi, Regiments- und Compagnie-Feldscherer, Feld-Post-Meister, nebst übrigen zum Feld-Post-Amt gehörigen Personen, Feld-Apotheker, Provisor, Gesellen, und dazu gehörigen Wagen-Knechten, nicht minder alle Officiers- und übrige zu der Armee gehörige Frauen, und Soldaten-Weiber sollen ohne Entgeld loß gelassen, und mit Passeports ohngehindert frey remittiret werden.

Specifica-
tion derjeni-
gen, welche
ohne Entgeld
remittiret
werden.

Art. VII.

Die Volontaires, welche bey der Armee keine Charge bekleiden, werden folgender Gestalt taxiret, als:

Taxe der
Volontaires.

Fürstliche Personen	=	=	1500. Gfl.
Die Gräflichen	=	=	800. Gfl.
Die Freyherrlichen	=	=	400. Fl.
Die Adlichen	=	=	200. Fl.
Die übrigen, so nicht von Adel	=	=	50. Fl.

Diejenigen aber, welche in einer Militair-Charge der Krieg-führenden Puissancen stehen, und dem Feld-Zug als Volontaires beywohnen, zahlen die Ranzion nach ihrer Charge.

Art. VIII.

Die Generals-Personen, und Officiers, so verschiedene Chargen bekleiden, sollen nur nach der höchsten Charge taxiret, und ranzioniret werden; Sollte aber ein gefangener Civil-Bedienter eine Civil- und Militair-Charge bekleiden, so wird derselbe nur nach der Militair-Charge ranzioniret, wann gleich die Civil-Charge höher seyn möchte.

Ranzion der
Officiers, wel-
che verschie-
dene Chargen
bektiden.

Art. IX.

Art. IX.

Der Adjutan-
ten und

Die bey denen Herren Generalen stehenden Adjutanten werden nach ihren Officiers-Character ranzioniret.

Art. X.

der hohen
und niedri-
gern Staats-
Bedienten.

Beiderseitige Königl. sowohl hohe als niedere Hof- und Staats- Bediente, und Domestiquen werden mit eines Monats Gehalt ranzioniret.

Art. XI.

Der Offi-
ciers Knechte
und Bediente.

Alle übrige, sowohl denen Herren Generalen, als Officiers, wie auch anderen in obigen Schematibus enthaltenen Personen zugehörige Bediente und Knechte, werden für einen Kopf gerechnet und auf 5. Gulden taxiret.

Art. XII.

Der Gulden
wird zu 60.
Kreuzer oder
16. gr. gerech-
net.

Unter denen Gulden, von welchen in gegenwärtigen Cartel die Meldung geschieht, werden die Rheinischen Gulden, nemlich einer zu 60. Kreuzer, oder 16. Groschen gerechnet, verstanden.

Art. XIII.

Taxe der
Markedenter
u. s. w.

Die Markedenter, Fleisch-Hacker, und andere Handels- Leute, so im Haupt-Quartier und bey denen Armeen Handel und Wandel treiben, sollen für einen gemeinen Kopf angesehen werden.

Art. XIV.

Tractement
der Krieges-
Gefangenen.

Es soll beyderseits unverbothen bleiben, denen Krieges- Gefangenen etwas abzunehmen. Doch sollen die Gefangenen, nachdem sie sich ergeben, nicht hart und wider die Krieges- Manier

Manier tractiret, vielweniger aber ihnen das Leben benommen werden, welches man beyderseits scharf anbefehlen wolle.

Art. XV.

Beyderseitige Kriegeres- Gefangene sollen, bis auf ihre Auswechsel- und Ranzionirung, nach den in ihren Diensten ausgeworfenem Gehalt verpfleget, und sie, sowohl Gemeine, als Officiers, so viel die Sicherheit des Gefangen-nehmenden und die Umstände zulassen, ihrem Character gemäß, wohl gehalten werden.

Derselben

Art. XVI.

Sowohl dem Unter-Officier, als Gemeinen, soll nebst dem Gelde, auch 2. Pf. Brod, das Pfund beyderseitig zu 2. Kreuzer angerechnet, täglich verabreicht, auch die Bedienten, und Knechte, sowohl mit Brod, als Geld, gleich einem gemeinen Musqveter, versehen werden.

Verpflegung.

Art. XVII.

Welche bevorstehende Verpflegungs-Unkosten sogleich bey der Auswechsel- und Ranzionirung, nach gehaltner Liquidation, ein Theil dem andern zu vergüten, auch den Ueberschuß baar zu refundiren hat, hingegen für Obdach, Lager-Stroh, und Transport beyderseitig nichts angerechnet wird.

Die Verpflegung wird ohne Quartier- und Transport-Kosten refundiret.

Art. XVIII.

Die Gefangenen sollen von keinem Theil auf einigerley Weise zu Annehmung gegenseitiger Kriegeres-Dienste gezwungen werden.

Kein Gefangener wird zu gegenseitigen Kriegeres-Diensten gezwungen.

Art. XIX.

Die Heilungs-Kosten der Bleßirten werden nebst der Verpflegung vergütet.

Die Krieger-Gefangenen, welche bleßiret, oder krank, sollen beyderseits durch die Feldscherer besorget, und mit denen benöthigten Medicinen, auch zu ihrer Genesung erforderlichen Nothdurften versehen werden, welche sowohl Verpflegungs- als Heilungs-Unkosten der übernehmende Theil, bey der Auswechsel- und Ranzionirung, gegen ordentliche Liquidirung zu refundiren hat.

Art. XX.

Auch dererjenigen, welche in der Gefangenschaft sterben.

So ferne ein Gefangener, Blessur- oder Krankheit halber, während seiner Gefangenschaft, und zwar vor dem Auswechselungs-Termin, mit Tode abgehen sollte, werden die vom Tage seiner Gefangennehmung bis zu seinem Tode verwendete Verpfleg- und Curirungs-Unkosten, gegen sattsame Bescheinigung, von dem Theil, in dessen Diensten er gestanden, dem anderen bezahlet, die Verstorbenen aber für ihre Person nicht angerechnet.

Art. XXI.

Wie es mit denen gefährlich Bleßirten und Kranken zu halten, die nicht am Auswechselungs-Termin extradiret werden können.

Hingegen werden die gefährlich Kranken und Bleßirten, welche am bestimmten Auswechselungs-Termin nicht könnten extradiret werden, und hierauf mit Tode abgehen, der Puissance, welcher sie zugehörig, sowohl für ihre Person, als respectu derer verwendeten Unkosten, angerechnet. In welchem Fall dergleichen gefährlich Kranke und Bleßirte dem andern Theil specific und zuverlässig anzuzeigen.

Art. XXII.

Diebe, welche sich mit den gestohle-

Im Fall jemand, er mag seyn Knecht, oder obligat, bey einer Armee etwas entwendet, und zu der anderen hinüber ent-

entweicht, so soll der Diebstahl, auf beschene Untersuchung, dem Bestohlenen, so bald möglich zurückgeschickt werden, doch ist man nicht schuldig, den Dieb selbst zu extradiren. nen Sachen zur gegenseitigen Armee wenden

Art. XXIII.

Die wirklichen Deserteurs können nicht vor Krieges-Gefangene angesehen, noch deren Extradition anverlangt werden. Deserteurs werden nicht extradiret.

Art. XXIV.

Es ist von beyden Seiten beliebt worden, daß gegenwärtiges Cartel 6. Jahr lang gültig sey, und während solcher Zeit unverbrüchlich gehalten werden soll. Wie lange dieses Cartel gültig seyn soll.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Convention von beyderseits Königl. Majest. Anfangs gedachten Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Brotkau, den 9. Julii 1741.

Diderich Pr. zu Anhalt.

Bar. Lentulus.

Andreas Friederich von Kriegern.

Andreas Zenco.

Christian Heinrich Lürkens.

Joh. Schuß.

No. XL.

d. d. Breslau, den 10. Julii 1741.

Ordre an das Landes-Collegium der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, wegen Stellung der Schanz-Arbeiter zum Briegschen Festungs-Bau.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preußen, unser Allergnädigster Herr, höchst ungnädig vernommen, daß der unterm 29. Junii, publicirten Verordnung zu Bestellung täglicher

1000. Schanz- Arbeiter zu dem Festungs- Bau bey Brieg so schlechte Folge bishero geleistet, und außer einigen Dorfschaften des Fürstenthums Brieg aus dem zugeschlagenen Fürstenthum und Herrschaften noch niemand dahin geschickt worden, Se. Königl. Majestät aber diesen Festungs- Bau durch täglich an den Herrn Commendanten in Brieg und anhero erlassene scharfen Ordres höchstens pressiren, und ernstlich befohlen, mit dem größten Rigueur gegen die moreusen Landes- Einwohner, und mit 100. Ducaten Strafe gegen jeden Landes- Officier und diejenigen Landes- Stände vorzugehen, welche hieran eine Saumseligkeit bezeigen, und den prompten Gehorsam nicht leisten, oder einige Verhinderungen einstreuen werden; Als befinden wir die Nothwendigkeit zu seyn, solches aufs schleunigste denen Landes- Collegiis zur Nachricht zu bringen, uns gewiß versiehende, daß dieselben nicht nur ohne Zeit- Verlust das nach der Indiction auf jedes Corpus und Individuum fallende Contingent an Arbeitern alsogleich nach Brieg absenden, sondern auch die morosen Stände und Inwohner zu behdriger Animadversion und Compellirung anhero anzeigen werde. Breslau, den 10. Jul. 1741.

Königl. Preussif. General- Feld-
Krieges- Commissariat.

Reinhard Münchau.

P. S.

Er. Königl.
Majestät
Mißfallen
über das Aus-
bleiben der
Schanz- Ar-
beiter.

Da der Herr General- Major von Walrave uns heute anzeigt, daß bis dato sich noch zu dieser Arbeit kein einziger Mann daselbst eingefunden, und Se. Königl. Majestät über dieses ungehorsame Ausenbleiben ein ungnädiges Mißfallen bezeigen, und solches zu seiner Zeit aufs schärfste zu ressentiren sich

sich vorbehalten; So wird inzwischen denen Ldbl. respective Steuer-Ämtern hiemit ein für allemahl nochmahls aufgegeben, nach erwähnter unterm 20sten Junii a. c. erhaltenen Ordre, die allerschleunigste Vorkehrung zu thun, damit die ausgeschriebenen 1000. Mann sich sogleich in Brieg stellen, und damit gehdrig continuiret werde, maßen sonstn Se. Königl. Majestät sich besonders an einen jeden Landes-Ältesten oder Steuer-Einnehmer derer vorgeschriebenen Corporum halten, und durch Versicherungen derer Personen sie zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten wissen werden.

Die Steuer-Ämter sollen dieserhalben schleunige Anstalt machen, oder davon repondiren.

Reinhard Münchau.

No. XLI.

d. d. Breslau, den 11. Julii 1741.

Verordnung, daß für die Armee gut ausgebacken Brodt geliefert werden soll.

Es wird denenjenigen, welche für die Königl. Preussische Armee aus hiesiger Königl. Bäckerey Brod zu empfangen haben, hiedurch bekannt gemacht, daß sie bey dem Empfang mit allem Fleiß dahin sehen mögen, gut ausgebacknes und vollwichtiges Brod zu erhalten, zu dem Ende ihnen frey stehen soll, sowohl dann und wann ein Brod aufzuschneiden und auf die Wage zu legen, um die Güte oder Untüchtigkeit desto besser wahrnehmen zu können, sich für das angemerkte verdorbene, gut und tüchtiges Brod geben zu lassen, und allenfalls wenn sie das Brod nicht gut finden sollten, davon dem Herrn Krieger-Rath Berliscke Anzeige zu thun, damit nachhero keine

Klage oder Beschwerde darüber geschehen dürfte; Weßhalben denn die Bedienten bey der Königl. Bäckerey ernstlich angewiesen sind, sich hierunter willfährig und bescheiden aufzuführen, wo hingegen auch die Empfänger nicht ermangeln werden, sich ebenmäßig glimpflich zu verhalten, damit solchergestalt Sr. Königl. Majestät allernädigster Wille und Intention desto leichter erreicht werde.

No. XLII.

d. d. Brieg, den 14. Julii 1741.

Patent, wie es mit Einhebung der Accise in Brieg gehalten werden soll.

Die Accise wird auf den Fuß der übrigen Königl. Provinzen reguliret und die vom Lande eingehende Consumtibilien auf der Accise-Stube versteuert.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen ic. ic. unser Allernädigster Herr, verordnet haben, daß es allhier, wegen Einhebung der Accise, auf den Fuß, wie es sonst in dero Königl. Landen ist, reguliret werden solle, so wird solches jedermänniglich, auch zugleich noch hierdurch bekannt gemacht, daß die von dem Lande einkommende Consumtibilien, und wie es sonst Nahmen haben mag, nicht mehr, wie es bishero geschehen, an denen Thoren, sondern ohne Unterscheid auf der Accise-Stube versteuert, darüber aber nur an den Thoren gedruckte Zettel gefordert, und ertheilet, und sodann darnach die Accise errichtet werden solle; worbey ein jeder verwarnet wird, alles was er einbringet, am Thore richtig anzugeben, und den Thorschreibern auf ihre Frage freundlichen Bescheid zu ertheilen, widrigenfalls, derer verschwiegenen Sachen, Verlust, und anderer empfindlichen Bestrafung gewärtigen.

Es muß ein jeder Bürger und Einwohner, in specie aber die Schlächter, weder ein großes noch ein kleines Stück Vieh schlachten, bevor nicht die Kauf- und Schlacht- Accise erlegt, und darüber ein Schlacht- Zettel erhalten worden, maßen bey contravenirendem Fall, das Stück Vieh contrabande gemacht, und der Contravenient über dem, von 2. bis 10. Rthlr. bestraft werden soll.

Wie es mit dem Schlachten des Viehes zu halten.

Sollte auch jemand sich unterstehen, ohne erlegte Accise, einiges Getreide, oder mehr als er veracciset, zur Mühlen zu senden, so hat er der Confiscation des nicht veracciseten Getreides, und demnächst noch harter Bestrafung zu gewärtigen.

Das in die Mühlen gebrachte unveraccisete Getreide ist zu confisciren.

Wer sich der Visitation derer Wagens, Coffers, Stuben, Boden, Keller, Stallung, u. widersezet, und solche denen Accise- Bedienten auf ihr Verlangen nicht öffnen lassen will; Ingleichen wer dem Accise- Einnehmer, Controlleur, Visitator oder Thorschreiber bey Verrichtung seines Amtes; auch bey Einforderung der Neben- Steuern, mit Verbal- Injurien angreift, soll in 10. Rthlr. Strafe verfallen seyn.

Strafe dererjenigen, welche sich der Visitation bey dem Thore widersezen, oder die Accise- bedienten injuriren.

Würde sich aber jemand realiter an einem derselben, bey Verrichtung ihres Amtes vergreifen, soll die Sache dem Fiscal übergeben werden, und die Strafe auf Erkenntniß ankommen.

Reale Injurien werden von dem Fiscal untersucht, u. alsdann bestraft.

Wer auf Erfordern des Accise- Amtes, sich vor demselben nicht gestellet, soll in 2. Rthlr. Strafe verfallen seyn, und solche Strafe bey fernerer Widerseßlichkeit verdoppelt werden.

Strafe dererjenigen, die auf Erfordern des Accise- Amtes nicht erscheinen.

Wer ein Accise- Siegel, so ihm vor seinem Coffer geleyet worden, wissentlich und mit Vorsatz abreißt, wird arbitraire mit 10. 20. bis 30. Rthlr. bestraft.

Ein Accise- Siegel erbrechen.

Dieje-

Die Accise-Defraudationes verheelen.

Diesenigen, so die Accise-Defraudationes verheelen helfen, oder gar dazzu beförderlich sind, sollen dem Defraudanten gleich, in besondern Fällen aber, am Leibe bestrafet werden.

Bey der Durchreise in der Stadt was absetzen,

Die einkommenden Fremden, so nicht sogleich durchreisen, erhalten am Thore, wo sie einkommen, einen Passir-Zettel, welchen sie an dem Thore, wo sie wieder auspassiren, abgehen müssen; würde aber jemand sich unterstehen, von denen bey sich habenden Sachen, etwas ungemeldet in der Stadt abzusetzen, so soll die Sache confisciret, und der Contravenient noch überdem bestrafet werden.

und die Accise-Thor-Zettel binnen 48. Stunden nicht zur Accise senden.

Ein jeder ist schuldig, den erhaltenen Thor-Zettel binnen acht und vierzig Stunden nach dem Eingange, worunter jedoch die Sonn- und Fest-Tage nicht mit zu rechnen, zur Accise zu senden, und nach erlegter Accise, denselben wieder am Thore abzugeben, bey 12. gr. Strafe wer solches nicht punctuel beobachtet.

Die Fremden erlegen für die zum Thor eingehende Consumtibilien ein Pfand, die mit Anspannung aber sind davon befreyet.

Wenn ein Fremder und Unbekannter mit Consumtibilien, oder andern Sachen zum Thor einpassiret, so ist er schuldig, bey dem Thorschreiber auf so hoch Pfand zu lassen, als das Duplum der zu erlegenden Accise beträgt; die mit Anspannung zur Stadt kommende Land-Leute, so der Stadt an Victualien, und sonst Zufuhre thun, sind mit Abforderung dergleichen Pfänder gänzlich zu verschonen, weil diese mit ihrer Anspannung, ohne Producirung des richtig gemachten Thor- und Accise-Zettels nicht zurück passiret werden müssen.

Bey den Defraudationen findet keine Excuße statt.

Im übrigen soll die Excuße, daß die Defraudation, oder Verschweigung, vom Gesinde, oder auch Frauen und Kinder geschehen sey, nicht angenommen werden, sondern jedermann für

für die Seinige zu respondiren, schuldig seyn, an welche er seinen Regreß nehmen kan.

Damit aber wegen der bezahlten Accise, allem zu besorgenden Streit, so viel möglich, vorgebeuet werde, so muß ein jeder Einwohner, sich ein ordentliches eingebundenes Accise-Buch halten, worinnen der Einnehmer dasjenige, so versteuert worden, unter dem Dato, da es versteuert, eintragen, und wann jemand sein Buch nicht mitgebracht, demselben keinen Zettel eher ertheilen, oder ihn abfertigen soll, bis er es geholet.

Ein jeder Einwohner in der Stadt soll ein Accise-Buch halten,

Diese Accise-Bücher müssen sauber und rein gehalten, keine Blätter ausgerissen, noch darinn etwas corrigiret werden; Es verstehet sich aber von selbst, daß nur die Einwohner, und nicht Landleute und Fremde, dergleichen Bücher halten müssen.

nichts darin corrigiren noch Blätter ausreißen.

Damit nun ein jeder sich nach obigem achten und vor Schaden hüten könne, so ist solches zum Druck befördert, und öffentlich affigiret worden. Brieg, den 14. Jul. 1741.

Königl. Preuss. General-Feld-
Krieges-Commissariat.

No. XLIII.

d. d. Breslau, den 27. Julii 1741.

Anweisung, wie es bey Abholung des Brodts aus der Königl. Bäckerey gehalten werden soll.

Es wird denenjenigen, welche für die Königlich-Preussische Armee aus hiesiger Königl. Bäckerey Brod 1741.

Die Empfänger des Brodts für

die Armee
können zur
Probe ein
Brod wiegen
und ausschnei-
den, und sich
für das ver-
dorbene tüch-
tiges geben
lassen.

Wie sich die
Bäckerey-Be-
dienten und
Empfänger
gegen einan-
der zu ver-
halten,

zu empfangen haben, hiedurch bekannt gemacht, daß sie bey dem Empfang mit allem Fleiß dahin sehen mögen, gut ausgebackenes und vollwichtiges Brod zu erhalten, zu dem Ende ihnen frey stehen soll, sowohl dann und wann ein Brod aufzuschneiden und auf die Wage zu legen, um die Güte oder Untüchtigkeit desto besser wahrnehmen zu können, sich für das angemerkte verdorbene, gut und tüchtiges Brod geben zu lassen, und allenfalls, wenn sie das Brod nicht gut finden sollten, davon dem Herrn Kriegs-Rath Verlißschke Anzeige zu thun, damit nachhero keine Klage oder Beschwerde darüber geschehen dürfte; Weßhalb dann die Bedienten bey der Königlichen Bäckerey ernstlich angewiesen sind, sich hierunter willfährig und bescheiden aufzuführen, wohingegen auch die Empfänger nicht ermangeln werden, sich ebenmäßig glimpflich zu verhalten, damit solchergestalt Seiner Königlichen Majestät allergnädigster Wille und Intention desto leichter erreicht werde.

No. XLIV.

d. d. Breslau, den 1. August 1741.

Patent, daß die Schiffer den Schleise-Zoll zu Steinau entrichten sollen.

Sämmtlichen Schiffen, welche so wohl nach Berlin gehen, als auch von dort anhero zurücke kommen, wird hiermit ernstlich anbefohlen, den sonst gewöhnlichen und schuldigen Schleise-Zoll bey Durchpassirung des Müß-

Mühlen: Wehr: Baues zu Steinau ohne Wider: Rede
ferner zu entrichten, widrigenfalls sie dem Befinden nach
dafür angesehen, und zur Erstattung sothanen Zolles bey
scharfer sowohl Geld: als Leibes: Strafe angehalten wer:
den sollen.

Königl. Preussis. General: Feld:
Krieges: Commissariat.

No. XLV.

d. d. Reichenbach, den 31. August 1741.

Königlich: Preussische Avocatoria vor alle und
jede aus Königlichen Landen, sonderlich aus Nieder:
Schlesien, und allen dazu gehörigen Dependenzien, sich
in Königlich: Ungarischen und Oesterreichischen Diensten,
befindlichen Vasallen, Eingeborne und Unterthanen,
binnen drey Monaten, bey Strafe der Confiscation, aller
ihrer Leben, Haab und Güter, Recht und Gerechtig:
keiten, Privilegien, auch Verlust ihrer Ehren, Standes
und guten Leynmuths, sothaner Dienste los zu
machen, und in Königlich: Preussische
Dienste zu begeben.

Wir Friderich, 1c. Entbieten allen und jeden Fürsten,
Prälaten, Grafen, und Freyherrn, denen von der
Ritterschaft, Magistraten in Städten, Beamten, Bürgern und
Bauern, nebst allen Inwohnern und Eingebornen unsers

Ohnſtreitige
Gerechtfame
des Königl:
chen Chur-
Hauſes, auch
die anſehn-
lichſten Für-
ſtenthümer
Schleſiens,
ſind durch
Hülfe der
Waffen, be-
hauptet und
die vornehm-
ſten Feſtun-
gen occupiret
worden.

Königreichs, Churfürſtenthums, und ſämmtlichen andern Lan-
den, inſonderheit aber des Herzogthums Nieder = Schleſien,
und allen dazu gehörigen Dependenzien, weß Standes, Con-
dition, und Würden ſie ſeyn mögen, unſere Königliche Gna-
de, geneigten Willen und Freundschaft zuvor, und fügen de-
nenſelben und euch hiermit zu wiſſen: Nachdem nunmehr
Welt- und Landkundig, was für offenbare und ohnſtreitige
Gerechtfame, wir und unſer Königliches Chur-Hauſ, auf die
anſehnlichſten Fürſtenthümer und Herrſchaften des Herzog-
thums Schleſien von Seculis her gehabt, deren wirklichen
Beſiß und Genieſſung aber, allen göttlichen und weltlichen,
wie auch Natur- und Völker-Rechten zuwider, demſelben
durch die überwiegende Macht des Erz-Hauſes Deſterreich,
um allerhand nichtige Vorwände, ſeit bey nahe einem Seculo
her entzogen, und wir daher in die Nothwendigkeit geſetzt
worden, zu Vindicirung und Behauptung ſothaner unſerer
Gerechtfame, und Wiederlangung derer, unſern in Gott
ruhenden Vorfahren, und uns angeſtammten, bis hieher aber
zur höchſten Ungebühr vorenthaltene Fürſtenthümern und
Herrſchaften, nachdem das Erz-Hauſ Deſterreich alle gütige
Handlungen, welche wir demſelben dieſerhalb zu verſchiede-
nenmahlen antragen laſſen, ſchlechterdings ausgeſchlagen, und
mit hauteur verworfen, die Waffen zu ergreifen, ſelbige auch
von dem Allerhöchſten bis dato mit allem erwünſchtem Suc-
ceß und dergelt geſegnet worden, daß wir nach Occupirung
der allerwichtigſten Feſtungen und Haupt-Städte in Nieder-
Schleſien uns von denen darinnen befindlichen Fürſtenthü-
mern und Herrſchaften gänzlich Meifter ſehen, und ſelbige als
rechtmäßig conquetirte Provinzien auf alle Art und Weiſe zu
conſerviren, zu genieſſen, und zu gebrauchen gemeyner, auch ein
ſolches mit Gottes und unſerer gerechten Waffen Hülfe zu
thun, ſo willens als im Stande ſind. Nachdem wir aber
noch

noch immer in Erfahrung bringen, was maßen noch seit kurzen von übelgesinnten Personen allerhand Tentativen geschehen, insbesondere die Vasallen, Einwohner und Eingeseffene dieses von uns eroberten Herzogthums Schlesien, ohnerachtet wir dieselben, ohne Unterscheid des Standes und der Religion, bey dem ruhigen Besiß des Ihrigen beschützet, und ihnen alle Königl. Huld und Gnade angedenken lassen, irre machen, selbige wider uns anzureizen, und nicht nur zur Widersetzlichkeit gegen unsere Befehle, sondern auch gar zur Ergreifung der Waffen wider unsere Kriegs-Völker zu verleiten, insbesondere aber der Königin von Ungarn und Erz-Herzogin in Oesterreich gefallen, zu solchem Ende ein heftiges, anzügliches, und verfängliches Patent unterm Dato Wien, den 24. Martii a. c. ergehen zu lassen, um dadurch, wo möglich, und hauptsächlich, die sich in unsern Diensten befindliche Schlesische Vasallen und Eingeborne irre zu machen, von uns abzuführen, und unter gar harten Bedrohungen und Strafe zu avociren; so haben wir nach nunmehr, durch göttlichen Beystand, völliger Besitznehmung der Nieder-Schlesischen Fürstenthümer und Herrschaften nöthig gefunden, nicht nur alle und jede daraus, sondern auch die aus unserm Königreiche und übrigen Landen Bärtige, in Königlich-Ungarischen und Oesterreichischen, es sey Militair-Civil- oder Hof-Diensten stehende unsere Vasallen, eingeseffene und eingeborne Unterthanen, fürnehmlich aber allen Generalen, Obristen, Officiern, und Krieges-Leuten, zu Fuß und zu Pferde, so von gedachten unserer Erb-Lande Vasallen, Bürger und Unterthanen seyn, sammt und sonders, bey Verlehrung aller und jeder habenden Ehren, Würden, Vorzügen, Freyheiten, Gnaden, Recht und Gerechtigkeiten, auch ehrlichen Leymuths und Namens, nicht minder bey Confiscation derselben gegenwärtigen und künftigen, sowohl in Nieder-Schlesien und allen dazu gehörigen Depen-

übelgesinn-
ter Personen
Tentativ-
die Einwob-
ner und Va-
sallen zur Wi-
dersetzlichkeit
der Königl.
Befehle auf-
zuwiegeln.

Die in Oe-
sterreichischen
Civil- und
Militair-
Diensten ste-
hende sämt-
liche Unter-
thanen wer-
den avociret.

Die Dester-
reichischen
Dienste zu
verlassen.

Die dem Des-
terreichischen
Hause von
den Preußi-
schen Unter-
thanen gelei-
stete Eydes-
Pflichten
werden für
unverbindlich
erkläret.

denzien, als unsern andern Landen habenden Lehn, Haab und Güter, Bürger-Recht, Zünften, und Stadt-Gerechtigkeiten, auch wohl Leib und Leben, hiermit so gnädig als ernstlich ermahnen und anbefehlen wollen, daß sie alsobald nach Verkündigung dieses unseres Königlichén Gebots ihre Kriegs- Civil- und Hof-Dienste bey mehrgedachter Königin von Ungarn und Erz-Herzogin in Desterreich verlassen, quittiren, und davon abstecken, sich auch wider uns, unser Königreich, Churfürstenthum, und andere, insbesondere aber die Schlesischen Lande, dessen Stände und darzu gehörigen Fürstenthümer, Standes-Herrschaften, Städte, Schlösser und Plätze, deren Bürger, Unterthanen und Angehörigen, oder deren Haab und Güter, weder selbst, noch durch andere heim- oder öffentlich, in und bey allen denjenigen, so wider dieselbe von ersterwähnter Königin in Ungarn, und Erz-Herzogin zu Desterreich, oder sonst männiglich, wer der auch sey, mit Gewalt, es sey mit derselben Besatzung, Belagerung, Bloquirung, Executionen und allen andern dergleichen feindseligen Thaten vorgenommen werden möchte, unter was für Vorwand solches auch von der Königin von Ungarn und Erz-Herzogin zu Desterreich immer begehret würde, maßen die etwa von mehrgemeldten unsern Vasallen, Eingebornen und Unterthanen, darüber geleistete Eydes-Pflichten Hochermeldter Königin, ohnedem wider uns, und unser Königreich, und Erb- insbesondere darunter begriffene Nieder-Schlesischen Lande ganz unkräftig, null und nichtig seynd, wir auch solche zum Ueberfluß, hiermit für unkräftig, nichtig, und unverbindlich erklären, und jedermanniglich davon loszählen, keinesweges gebrauchen lassen, noch dazu einigen Vorschub oder Hülfe leisten, sich dessen im geringsten nicht theilhaftig machen, noch dasselbe zu geschehen, verstaten, sondern allenfalls ihren Kräften nach sich darwider setzen, und da sie ja ihre Dienste, Wissenschaft und Tapferkeit erweisen

sen wollen, solche alleinig zu unserm Dienst und Besten widmen, und sich dieserhalb bey uns allerunterthänigst geziemend anzumelden haben. Wie wir dann alle und jede hierbenannte, sonderlich die Nieder-Schlesischen Vasallen, Eingeborne und Unterthanen, so diesem unserm Königlichen Gebot den schuldigen Gehorsam leisten, und sich bey uns, unserer Generalität und andern Befehlshabern und Collegiis gebührend angeben werden, nach ihrer Qualität und erweislichen Umständen bisheriger Dienste, in die unsrige anzunehmen, und zu befördern erbötig sind. Dahingegen alle diejenigen, so sich an dieses unser Königliches Gebot und Verbot nicht kehren, in der Königin von Ungarn und Erz-Herzogin von Oesterreich, Militair- und Civil-Diensten beharren, oder sich ferner dahin begeben, und gebrauchen lassen, solche a dato an, binnen 3. Monaten nicht verlassen, noch sich bey uns, oder unseren Bedienten angeben, nach Verfließung solcher Zeit, für Meineydige, Ehr- und Pflichtvergessene Leute und Verräther des Vaterlandes angesehen und gehalten, sie auch dazu, und ihre Kinder, nicht nur aller Ehren, Würden, Leben, Haab und Güter dergestalt verlustig seyn sollen, daß sie hiezu nimmermehr wieder gelassen, vielmehr in unserm Königreiche, und in unsern übrigen Provinzien und Erblanden, nach der äußersten Strenge der Geseze, wider dieselben, ihre Kinder, und Nachkommen, mit denen auf dergleichen Uebertreter gesetzten Strafen ungesäumt verfahren werden solle. Zu mehrer Urkund wir diese öffentlichen Patente eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Königl. Insiegel bedrucken, auch durch öffentliche Publication zu jedermanns Wissenschaft und Notiz bringen lassen. So geschehen im Lager bey Reichenbach, den 31. August 1741.

Alle benannte Unterthanen sollen nach ihrer erweislichen Qualität wieder befördert werden.

Strafe dererjenigen, welche ungehorsamlich ausbleiben.

(L. S.)

Friderich.

No. XLVI.

No. XLVI.

d. d. Breslau, den 31. August 1741.

Patent, daß in Breslau die Accise nach dem Fuß
der übrigen Königlichen Provinzien erhoben
werden soll.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preußen, unser
allergnädigster König und Herr, allergnädigst wol-
len und verordnet haben, daß allhier die Accise nach dem
Fuße dero andern Königl. Ländern erhoben, mithin alle
und jede Waaren und Consumtibia an Getrande, Horn-
und Feder-Vieh, Butter, Käse, Holz, und wie es sonst
Nahmen haben mag, so von dem platten Lande Schle-
siens anhero gebracht worden, nicht mehr an dem Orte,
allwo sie ausgefahren, sondern allhier, als an dem Or-
te der Einfuhre und des Verkaufes, veracciset werden
sollen; So wird solches sämtlichen Landes-Einwoh-
nern hiermit vorläufig bekannt gemacht, um solcher Kö-
niglichen allergnädigsten Ordre überall gehorsamlich
nachzuleben.

Königl. Preussif. General- Feld-
Krieges-Commissariat.

No. XLVII.

No. XLVII.

d. d. Breslau, den 1. Sept. 1741.

Intimation, daß die dem Capitulo ad St. Johannem
et St. Crucem zu Breslau zugehörigen Güter
sequestriret werden sollen.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preußen, aus höchst wichtigen Ursachen bewogen worden, allergnädigst zu befehlen, daß bis auf fernere Ordre, die sämtlichen dem Capitulo ad St. Johannem, und St. Crucem, gehörige, und von den sämtlichen geistlichen Dohm-Herren des Breslauischen Bischofthums Tit. deb. besessene und genutzte Güter, Revenüen und Einkünfte, an denen jährlich gefälligen Diensten und Dienst-Geldern, Geld und andern Zinsen, Miethungs-Pensionen, Laudemien, Loß-Geldern, und allen Jurisdictionalien und Gerichtsbarkeiten, auch überhaupt allem dem, was für erwähnte Capitulares und Dohm-Herren auf eine oder die andere Weise zu ihrem Unterhalt zu erheben berechtigt gewesen, Namens Sr. Königl. Majestät sequestriret eingehoben, und höchst Deroselben specialiter verrechnet werden sollen.

Alle denen
Stiftern ad
St. Johannem
und St. Cru-
cem gehörige
Revenüen
sollen Sr. Kö-
nigl. Majestät
verrechnet
werden.

Als hat man von Königl. Preussischen Feld-Krieges-Com-
missariats wegen an die sämtliche nach specificirte Capitulari-
schen Dorfschaften dieses hohen Fürstl. geistlichen Dohm-Ge-
stifts, derselben Schulzen, Gerichten, Einwohnern, Mieth-Leu-
ten und Unterthanen solches, Kraft dieses, intimiren und zu
wissen machen, zugleich aber ernstlich befehlen wollen, daß sie
von allem demjenigen, was sie bis anhero an ihre Grund-

Die Stifts-
Unterthanen
werden an den
Administra-
torem ver-
wiesen.

Obrigkeiten und erst ernannte geistliche Dohm-Herren auf ein- oder andere Art abzutragen schuldig, verpflichtet und gewohnt gewesen, nichts mehr an Selbte, sondern an denjenigen Administratorem und Inspectorem, welchen Sr. Königl. Majestät in Preußen auf hiesigem Fürstlichen Dohm und Einhebung solcher sequestrirten geistlichen Zinsen, Nutzungen und Einnahmen zu constituiren allergnädigst befinden werden, schuldigst gänzlich und in denen gewöhnlichen Terminen einbringen, und dagegen sich gänzlich gesichert halten werden, daß sie über dessen aller richtiger Abführung sogleich quittiret werden, von fernerer Nachzahlung der an Sr. Königl. Majestät und deren Administratorem entrichteten Schuldigkeit völlig befreyet seyn, und wider jedermanns unzulässiges, und unbilliges Anmuthen geschützet, auch in Sr. Königl. Majestät in Preußen allerhöchsten Protection und Gnade erhalten werden, bey widrigem und ungehorsamlichen Bezeigen aber, die Königl. höchste Ungnade samt Ersetzung des Dupli desjenigen, so auf andere Art bezahlet worden, und bestretende militairische Execution, auch allerseharfste Zwangs-Mittel empfinden sollen. Als welches ihnen samt und sonders hiedurch zu wissen gethan, und deshalb unter dem Königlichen Commissariats-Insiegel und gewöhnlicher Unterschrift publiciret wird.

Strafe des
Ungehorsams
und der Wi-
derseßlichkeit.

(L. S.)

Königl. Preussisches General-Feld-
Krieges-Commissariat.

No. XLVIII.

No. XLVIII.

d. d. Breslau, den 2. Sept. 1741.

Ordre, an alle Magistrate, Steuer- und Accise-
Bedienten in Schlessen, einen accuraten 20. jährigen
Extract von allen Landes-Abgaben und Revenüen der
Städte einzusenden.

Se. Königl. Majestät in Preußen, unser allernädigster
Herr, verlangen einen accuraten 20jährigen Extract
von allen denen in beyliegendem Formular aufgeführten Lan-
des-Abgaben und Revenüen der Stadt, und befehlen dannen-
hero dem Magistrat und sämtlichen Steuer- und Accise-Be-
dienten daselbst hiemit in Gnaden, doch Ernsts, ermeldten
Extract Pflicht-mäßig und zuverlässig an dero General-Feld-
Krieges-Commissariat in Breslau, binnen 10. Tagen a dato
insinuationis einzusenden, und dergestalt zuverlässig formiren
zu lassen, daß bey einer nächst in loco zu veranlassenden Spe-
cial-Untersuchung die rubricirte Angaben, sich mit den Ma-
nualien und Büchern überall conform befinden, und accurat
stimmen mögen, widrigenfalls der Magistrat und sämtliche
bey denen beschriebenen Einnahmen concurrirende Bedienten
dafür repondiren, und nachdrücklich angesehen, auch dem Be-
finden nach aller Königl. Gnade, und daraus zu gewärtigen-
den Nutzen und Wohlfahrt verlustig seyn sollen.

Der Extract
soll nach bey-
kommendem
Formular
verfertigt,
und in 10. Ta-
gen eingesen-
det werden.
Widrigen-
falls die Be-
dienten dafür
repondiren.

Auf dergleichen Fuß hat auch ermeldter Magistrat eine
zuverlässige Consignation aller derer beyim Rath-Hause zu be-
findlichen Magistrats-Personen, dazu gehörigen Bedienten,

Es wird ei-
ne accurate
Consignation
der Magi-

strats=Perfo-
nen und Be-
dienten, auch
derselben Sa-
larien und E-
molumenten,
verlangt.

auch Zoll- und anderer Königlich-Officianten, vom ersten bis zum letzten, deren Nahmen, Vaterland und Zeit der Dienste nebst jeden davon habenden Salariis und Emolumenten, wie auch der jeden zugeschriebenen Rathshäuslichen und andern Arbeit und Verrichtungen zu verfertigen, und zugleich mit einzusenden, damit Se. Königl. Majestät von eines jeden derselben Zustande benachrichtiget, und wie das Rath-Haus und die Stadt bedienet und versorget seye, informiret werden mögen.

(L. S.)

Königl. Preuss. General-Seld-
Krieges-Commissariat.

No. XLIX.

d. d. Breslau, den 2. Sept. 1741.

Circular-Ordre an alle Magistrate in Nieder-
Schlesien wegen Einhebung der Accise.

Da Se. Königl. Majestät in Preußen, unser allergnädigster Herr, allergnädigst wollen und verordnet haben, daß gleich wie allhier, also auch in allen andern in Nieder-Schlesien belegenen Städten, die Erhebung der Accise wieder den Anfang nehmen, und auf dem Fuß, wie es vor dem gewesen, bis auf andere vorsehende Einrichtung, gehalten werden soll: so wird solches dem Magistrat zu M. N. hiermit bekannt gemacht, und demselben zugleich anbefohlen, nicht allein beykommende Notification so gleich zu publiciren, und gehörigen Orts zu affigiren,

affigiren, sondern auch selbst dahin mit zusehen, daß die Accise a dato publicationis abgetragen und berechnet, die Gelder in sicherer Verwahrung gehalten, und nach Ablauf eines jeden Monats der Extract, nach beschlüssigem Formular, an das General-Feld-Krieges-Commissariat eingesandt werde; Sollten die bisherigen Accise-Bedienten abgegangen seyn, so muß davon sogleich anhero berichtet, und indessen durch ein paar Personen aus denen Mitteln des Magistrats, oder andern ange-
 fessenen geschickten Personen, die Accise erhoben und berechnet werden.

No. L.

d. d. Breslau, den 14. Sept. 1741.

Patent, wider die Accise, Verschwärzungen.

Dob zwar Se. Königl. Majestät in Preußen, unser allergnädigster Herr, durch verschiedene, an die öffentlichen Dexter affigirten Patents bekannt machen lassen, daß bis auf vorsehende anderweitige Einrichtung, allhier die Accise von allen in der Stadt und denen Vorstädten, auch nahe an belegenen Dörfern vorhan-
 denen Einwohnern, nach dem bisherigen Modo abgetragen werden soll; so hat man jedoch vermerken müssen, daß solchem allergnädigsten Befehl nicht überall nachgelebet, und in specie in denen Mühlen, viel unveraccisertes Gertrande angenommen und abgemahlen, auch von einigen, sonderlich vor denen Thoren und auf denen nahe an belegenen Dörfern wohnenden Schlächtern, viel

Abtragung
 der Accise
 nach dem bis-
 herigen Mo-
 do.

Accise = Ver-
 schwärzungen
 in denen
 Mühlen und
 durch die auf
 den Dörfern
 wohnenden
 Schlächter.

Wie solche
Contraven-
tiones bestra-
fet werden
sollen.

Vieh, ohne Bezahlung der Accise geschlachtet worden, welche Contraventiones billig eine starke Bestrafung verdienet haben; Man hat aber jedennoch zum Ueberfluß, und ein für allemahl, jedermänniglich erinnern und verwarnen wollen, nicht allein die verschwärzte Accise unverzüglich abzutragen, sondern auch alle und jede Consumtabilia hinführo richtig anzugeben, und zu veraccisen, widrigenfalls ihnen solche confisciret, und die Schlächter, außer der Confiscation, von jedem Haupt-Stücke Vieh fünf Reichsthaler, und von einem kleinern Stück Vieh, als Kälber, Schweine, Hammel und dergleichen einen Reichsthaler, die Müller aber von jedem Scheffel Getrayde, welchen sie ohne Producirung des Accis-Zettels zur Mühlen annehmen, einen Reichsthaler Strafe bezahlen sollen.

(L. S.)

Königl. Preußis. General-Feld-
Krieges-Commissariat.

No. LI.

d. d. Breslau, den 14. Sept. 1741.

Begleitungs-Schreiben an alle Collegia, Magistr.
und Obrigkeiten in Nieder-Schlesien bey Uebersen-
dung der Avocatorien.

Die Avoca-
toria werden
zur Publica-
tion übersen-
det.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preußen, 2c. un-
ser allergnädigster Herr, in Gnaden befohlen, bey-
liegende Avocatoria im ganzen Herzogthum Nieder-
Schle-

Schlesien zu publiciren, und deren Inhalt zu jedermanns Wissenschaft zu bringen; Als haben wir von Königlich-Feld-Krieges-Commissariats wegen dem Köbl. s s s beygehende Anzahl Exemplaria mit dem Anfügen übersenden sollen, solche Avocatoria in allen Städten, Flecken, Dorffschaften, an den gewöhnlichen Orten zu affigiren, und durch öffentliche Vorlesung dergestalt kund zu machen, daß solche denen sämtlichen Landes-Inwohnern zur Wissenschaft gelangen, und sie sammt und sonders Hohen oder Niedern, Geist- oder Weltlichen Standes dadurch für Unglück gewarinet werden mögen. Wobey man noch anzufügen befindet, daß im Fall die Publication dieser Könighchen Avocatorien verzögert, oder damit wider diese Verfügung, und Sr. Könighchen Majestät allerhöchste Intention gehandelt werden sollte, man sich zwar daran nicht kehren, und nichts destoweniger dem Patent gemäß verfahren, dennoch aber auch gegen die Landes s s s und die dazu gehörige Personen deren Güter und Vermögen nach besonders mit allem Rigueur executive fürgehen werde. Man erwartet indessen aus jeder s s s über beschene Publication binnen 4. Tagen a dato eine gewissenhafte Relation, um solche an Sr. Königl. Majestät Pflicht-schuldigst referiren zu können.

Von der geschehenen Publication wird ein gewissenhafter Bericht erwartet.

Königl. Preussif. General: Feld-Krieges: Commissariat.

No. LII.

d. d. Breslau, den 24. Sept. 1741.

Patent, von der Verminderung des Waaren-Ausschlages, und wie viel an Accise und Zoll bezahlet werden soll, nebst der nachrichtl. Nachweisung.

Das Com-
mercium soll
in Flor ge-
bracht, und
die Ausländer
angelecket
werden.

Die Con-
sumtabilia
werden an
dem Ort des
Verkaufs ver-
steuert.

Verminderung
des Waaren-
Ausschlages,
zum Besten des
Commerci, welches de-

Dem Magistrat zu N. N. wird bereits Sr. Königl. Maje-
stät in Preußen, unsers allergnädigsten Herrn, aller-
gnädigste Willens = Meynung bekannt seyn, daß in denen
Städten dero Herzogthums Nieder = Schlesien, das Accis-
Wesen auf den Fuß, wie es in dero übrigen Königl. Landen
eingerichtet ist, gesetzt, und darinnen das commercium auf
alle ersinnliche Art in Flor gebracht, die Ausländer anhero
gelockt, und der auswärtige Handel, so viel immer möglich,
ins Land gezogen; darneben alle vom Lande nach denen
Städten zu bringende Waaren, Victualien, Getreyde, Vieh,
und wie es sonst Nahmen haben mag, nicht mehr an dem Orte
der Ausfuhr erleget, sondern an dem Orte des Verkaufs, an
denen Thoren richtig angegeben, darüber ein Thor-Zettel gefor-
dert, und sodann die Accise in dem Accis-Amte bezahlet wer-
den soll. Hiebey wird gedachtem Magistrat sogleich mit be-
kannt gemacht, daß Se. Königl. Majestät, um zu bezeugen,
wie sehr sie sich, die durch das commercium insonderheit zu
befördernde Wohlfahrt derer Städte und des Landes von Nie-
der = Schlesien, angelegen seyn lassen, allergnädigst geruhet,
den bisher so unerträglich = gewesenenen Waaren-Ausschlag, auf
ein sehr merkliches herunter zusehen, und dadurch dem Handel
und Wandel, wo möglich, ein neues Leben zu geben: wie ein
solches beygehende nachrichtliche Nachweisung mit mehrern
besaget.

befaget. Gleichwie es nun nöthig, daß diese besondere Königl. Gnade dem Publico, in specie denen in- und ausländischen Kaufleuten, bestmöglichst bekannt werde; Also wird letztern insbesondere zu Gemüthe zu führen seyn, daß sie solche Gnade durch fleißiges negociiren, und Vermehrung des Handels, in aller Unterthänigkeit erkennen, und die ein- und ausführende Waaren, sowohl bey der Accise als bey dem Zoll accurat und richtig declariren, ansagen, und darunter, so lieb ihnen die Königl. Gnade, und ihre Ehre und Wohlfarth ist, nichts verheelen, noch zum Präjudiz derer Königlichen Ein- und Ausgangs-Rechte vornehmen, noch geschehen lassen möchten; maßen die bishero in Schwange gewesenen, und dem Vernehmen nach, von einigen Kaufleuten und andern Einwohnern ohne Scheu getriebene, und nicht allzuverborgene Unterschleife, und unternommene Contraventiones, nicht wie bishero geschehen, weiter übersehen, sondern bey entdeckten Fällen, ohne Ansehung der Person, außs allerschärfste angesehen, und dem Befinden nach bestraft werden müßten.

nen in- und ausländischen Kaufleuten bekannt zu machen.

Die Waaren sind bey der Accise und Zoll accurat anzugeben.

Die Contraventiones sollen nachdrücklich bestraft werden.

Königl. Preußis. General- und Kriegs-Commissariat.

No. LIII.

d. d. Breslau, den 27. Sept. 1741.

Avvertissement, daß das Ober- und Accise- und Zoll- Amt zu Breslau den 1. Oct. a. c. in das Zoll- Amt verlegt werden soll.

Es wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß vom 1. instehenden Monat Octobris an, 1741. R allhier

allhier zu Breslau die Accise nicht mehr auf dem Rath-
Hause, sondern in dem Königl. Ober- Accis- und Zoll-
Amt, gegen dem Rath- Hause über, wird eingehoben
werden; dahero diejenigen, welche accisbare Sachen zur
Stadt einbringen wollen, sich an denen Thoren, bey
denen Thor- Schreibern melden, die bey sich habenden
Sachen richtig angeben, darüber einen Thor- Zettel for-
dern, und sodann die Accise in obgedachtem Accis- Amte
bezahlen, hiernächst aber den gestempelten Thor- Zettel
an dem Thore, wo er ertheilet worden, wieder angeben
müssen; Wobey ein Jeder verwarnet wird, denen Thor-
Schreibern auf ihre Frage richtig Bescheid zu geben, und
alles accurat anzusagen, oder zu gewärtigen, daß die bey
der Visitation unangegebenen Sachen, ohne Ansehen
der Person, werden confisciret werden.

Königl. Preuss. General- Feld-
Krieges- Commissariat.

No. LIV.

d. d. Breslau, den 2. Octobr. 1741.

Convocations- Patent an die sämtlichen Herren
Fürsten und Stände des Herzogthums Nieder- Schle-
sien und darzu gehörigen Dependenzien und Fürstenthü-
mer, bis an die Reisse, sich den 31. October in Breslau
zur allgemeinen Landes- Huldigung einzufinden.

Wir Friderich 1c. Entbiethen denen sämtlichen Herren
Fürsten und Ständen, von Prälaten, Grafen und
Freyherrn, denen von der Ritterschaft und Städten, in allen
Fürsten-

Fürstenthümern und Herrschaften des Herzogthums Nieder-Schlesien, und dazu gehörigen Dependenzien, inclusive derer Fürstenthümer Münsterberg und Grotkau bis an die Neiße, denen dieses unser Königl. Patent vorkommt, unsere Freundschaft, geneigten Willen, Königliche Gnade und alles Gutes zuvor, und geben denenselben und euch hiermit freundlich und gnädigst zu vernehmen:

Daß, demnach es der göttlichen Fürsichung gefallen, unsere gerechteste Waffen dergestalt zu segnen, daß wir nunmehr, durch Vindicirung des von unseren Vorfahren uns rechtmäßig angestammten Eigenthums verschiedener ansehnlicher Fürstenthümer und Herrschaften in Schlesien, und durch deren Vorenthaltung, von bey nahe einem Seculo her, uns entzogener ansehnlicher Einkünfte und Beträge, wie auch nach der von dem Wienerischen Hofe gänzlich ausgeschlagenen gütlichen Handlung, durch rechtmäßige Occupirung unserer siegreichen Waffen, es durch des Höchsten Gnade dahin gebracht, daß wir uns von denen sämtlichen zum Herzogthum Nieder-Schlesien gehörigen Fürstenthümern, Standes- und andern Herrschaften, Städten, Domanialien, und Reichbildern, vom Fürstenthum Crossen an, bis an dem Fluß Neiße, das Fürstenthum Münsterberg und Grotkau bis dahin mit begriffen, vollkommenen Meister sehen, so, daß nunmehr, zu Festsetzung dieses von uns in Besiz genommenen Herzogthums Nieder-Schlesien, und der Fürstenthümer Münsterberg und Grotkau bis an die Neiße, ein mehreres nicht übrig bleibt, als daß wir uns dieser von uns durch einen rechtmäßigen Krieg acquirirten Provinzien, und dero sämtlicher Vasallen und Einwohner Treue und Ergebenheit durch eine öffentliche und feyerliche allgemeine Erb-Landes-Huldigung versichern, und von allen und jeden darzu gehörigen Vasallen und Unterthanen, wes Standes

Die sämtlichen Vasallen und Unterthanen Niederschlesiens werden zur Erb-Landes-Huldigung eingeladen.

oder Würde sie auch seyn mögen, uns, als ihrem nunmehrigen wahren und einigen obersten Herzog von Nieder-Schlesien, den Eyd der Treue auf eine solenne und bindige Weise ablegen, und einnehmen, auch Jedermänniglich dazu einladen und befehligen lassen;

Der 31. Oct.
wird zur Hul-
digung be-
stimmt.

Ein jeder
soll sich Pers-
önlich, oder
per mandata-
rium, 2 Tage
vor der Hul-
digung, bey
der geheimen
Canzley
melden.

Wir dannenhero, zu Erreichung dieses Zwecks, aller-
gnädigst entschlossen, dazu einen Tag in unserer Haupt-Stadt
Breslau anzusetzen, und zu solchem Ende den 31. dieses Mo-
nats Octobris anberahmet; Als haben wir ein solches denen
sämtlichen Herren Fürsten und Ständen des Herzogthums
Nieder-Schlesien, und der Fürstenthümer Münsterberg und
Grotkau, bis an den Reiß-Strohm, hiemit bekannt machen,
und dabey zugleich an dieselbe und euch gesinnen, auch gnädigst
aufgeben, und befehlen wollen, daß dieselbe und ihr sich, zween
Tage vor angelegtem Huldigungs-Termin, entweder Persön-
lich, oder durch gnugsam Bevollmächtigte und Deputirte, all-
hier in Breslau einzufinden, bey unserer geheimden Canzley
anzugeben, diese ihr und eure Ankunft daselbst zum Protocoll
zu verzeichnen, die respective Vollmachten originaliter zu pro-
duciren, darüber einen gehörigen Recognitions-Zettel zu em-
pfangen, und sodann zu der gesetzten Zeit, an zu bestimmendem
Orte der Huldigungs-Leistung selbst, einzufinden, den Eyd der
Treue und Unterthänigkeit abzuschwören, mithin dadurch uns
und unser Königlichs Haus, Nachkommen, und Descendenten
für ihren Souverain, und obersten Herzog in Nieder-Schle-
sien, allerunterthänigst, unterthänigst, gehorsamst, und wil-
ligst zu erkennen, und dafür ins künftige auf alle Weise zu ver-
ehren, und zu halten haben.

Estrafe der
ungehorsam-
en Basallen

Sintemahls und falls, wider besseres Vermuthen und
Hoffen, es sey von wem es wolle, hierunter einiges Bedenken
und

und Anstand genommen, und die hiedurch öffentlich convocirte und Unters-
thanen. sämmtliche Stände, weder in Person, noch durch gnugsam bevollmächtigte Deputirte erscheinen, oder gar dagegen ungegründete Einwendungen zu machen, sich wollten beyfallen lassen, diejenigen von ihnen, so sich hierunter saumselig, schuldig, oder verdächtig finden lassen möchten, als ungehorsame Vasallen und Unterthanen angesehen, und durchgehends, nach Maaßgebung unserer unterm 31. August a. c. aus dem Lager bey Reichenbach datirten und ergangenen Avocatorien, und nach der Disposition der allgemeinen Rechte, und in dergleichen Fällen fest gesetzten und üblichen Strafen, wider dieselben, ohne Ansehung der Person, verfahren, und dieserhalb so fort das Nöthige von unserm Officio Fisci auf das schärfste beobachtet, und bewerkstelliget werden soll.

Damit aber auch die Beschwerlichkeit, wann jeder unserer Vasallen, Güther-Inhaber, und Magisträte, sich in individuo Persönlich zur Huldigung in Breslau einfinden sollte, nicht nur für Selbige, sondern auch den dazu, nicht hinreichenden Bezirk dieser Haupt-Stadt, nicht zu groß und unbequemlich fallen möge; so ist zwar unser beständiger Wille, daß die Herren Fürsten, die Prälaten, Grafen und Standes-Herren, entweder in Person, oder durch Deputirte, sich zu Breslau, zu bemeldter Zeit, sammt und sonders einfinden, die übrigen Stände und Magisträte aber, durch gewisse zu erwählende und mit zureichender Vollmacht versehene ansehnliche Deputirte aus ihren Mitteln, dergestalt darbey erscheinen mögen, daß aus jedem Fürstenthum, Standes-Herrschaft, und Weichbilde wenigstens viere aus dem Grafen- und Herren-Stande, sechs aber aus der übrigen Ritterschaft genommen, darunter auch allzeit zween der vornehmsten Landes-Altesten mit begriffen seyn; Von den Magisträten aber die beyden

Die Anzahl der aus jedem Fürstenthum und Stanz des Herrschaft zur Huldigung abzuschickenden Deputirten wird determiniret.

Ältesten Bürgermeister, nebst denen Stadt-Syndicis, zu dieser allgemeinen Landes-Huldigung bevollmächtigt und abgefertiget werden sollen; Alle diese Bevollmächtigte auch mit einer zuverlässigen Consignation derer sich in ihren respective Provinzien und Bezirken befindlichen gegenwärtigen und abwesenden Rittermäßigen und Adelsichen Eingefessenen, in welcher Seelen diese allgemeine Landes-Huldigung durch die bevollmächtigten Deputirten zu leisten, in beglaubter authentiquer Form von dem Landes-Collegio unterschrieben, bey und mit sich führen, und solche bey unserer Canzley zur Registratur abgeben lassen sollen.

Daran geschiehet unser ernstlicher und allergnädigster Wille und Befehl.

Zu mehrerer Urkund dessen wir dieses unser Königl. Conventions-Patent Höchst-Eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Königlichem Insiegel bedrucken, und, damit es desto geschwinder zu jedermanns Notiz und Wissenschaft kommen möge, durch den öffentlichen Druck publiciren lassen.

Friderich.

(L. S.)

Hr. von Bodewels.

No. LV.

No. LV.

d. d. Breslau, den 7. Oct. 1741.

Ordre an die Thor-Schreiber, daß sie von denen Fuhrleuten die Post-Zettel abfordern sollen.

I.

Keine Extra-Posten, Land-Kutschen oder verdingene Fuhrren heraus zu lassen, von welchen nicht ein Post-Zettel der aufhabenden Personen halber produciret werden kan, und müssen sie allenfalls, bey ermangelndem Post-Zettel, sich ein Pfand geben lassen, und solches sodann, nebst schriftlicher Verzeichnung, wie der Fuhrmann heiße, und wie viel Personen er auf gehabt, ins Post-Amt senden, damit bey Zurückkunft des Fuhrmanns die Sache untersucht, und weiter darunter verfügt werden könne.

II.

Müssen die Thor-Schreiber die Post-Zettel, wie in denen Königl. Landen, sammeln, und Monatlich an das Post-Amt abgeben, damit solche mit dem Post-Buche callationiret, und denen Unterschleifen vorgebeuet werden könne.

Die Post-Zettel werden Monatlich an das Post-Amt abgegeben.

Weilen auch in Königl. Landen die heimliche Sammlung und Distribution versiegelter Briefe, und denen Fuhrleuten die Bestellung der Fracht-Stücke, unter 20. Rthlr. nach denen Orten, wohin fahrende Posten gehen, verbotnen; So müssen

Verbotene Sammlung und Distribution der Briefe u. Fracht-Stücke durch die Fuhrleute.

III. Die

III.

Visitation
der Fuhrleute
und Privat-
Bothen an
den Thoren.

Die Land-Kutscher, Fracht-Fuhrleute und insonderheit die Privat-Bothen, so keine öffentliche Bestallung haben, noch von dem Post-Amte gehalten werden, von denen Thor-Schreibern wenigstens dann und wann, um sie in Furcht zu halten, visitiret, die befundenen Briefe und Post-Stücke ihnen abgenommen, und an das Post-Amte abgeliefert werden.

Königl. Preussisches Ober-
Accise-Amte.

No. LVI.

d. d. Breslau, den 8. Oct. 1741.

Intimation, wegen der convocirten Stände der
vorläufigen Erb-Landes-Huldigung.

Er. Königl.
Majestät Re-
solution, die
Huldigung in
Person einzunehmen.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preußen, unser allernachbarlichster Herr, in Gnaden resolviret, die Erb-Landes-Huldigung des Herzogthums Nieder-Schlesiens, inclusive Münsterberg und Grotkau, bis an die Reisse, in allerhöchster Person einzunehmen, und dazu den 31. October a. c. pro Termino anzusehen, als hat Nachmens allerhöchstgedachter Er. Königl. Majestät man solches hiermit vorläufig, und bis zu nächster Einlangung derer formellen Convocations-Patente, bekannt machen sollen, und sämmtlichen respective Fürstlichen- und Ständes-Herrlichen Regierungen, auch löblichen Landes-Collegiis und Statibus minoribus zugleich, und um sich dazu gefaßt zu machen, auch ihren respective hohen Herren Principen

pasen entweder in eigener Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, über dieses aber aus denen übrigen Ständen und der Ritterschaft vier Deputirte aus der Geistlichkeit und dem Herren-Stande, und sechs aus dem Ritterstande aus jedem Fürstenthum erwählet, und zur Huldigung nach Breslau abgefertiget, daselbst auf den 28. Octobr. schon anlangen, sich mit ihren Vollmachten legitimiren, und eine Consignation aller, in den Fürstenthümern und Herrschaften vorhandenen Einheimischen und auswärtigen Vasallen, Ritter-mäßigen und andern Eingefessenen übergeben sollen.

Die Stände erscheinen in Person oder durch Bevollmächtigte.

Weil nun die Zeit hiezu etwas kurz fället, gleichwohl aber der Termin nicht aufgeschoben werden kan, so werden die üblichen Regierungen und Landes-Collegia, das nöthige hiezu desto ehender veranstalten, und unter sich zu Ausfertigung der Vollmachten zusammen kommen, als vielleicht noch einige Tage verstreichen können, ehe das Königl. Convocations-Patent gedruckt und herum gesendet werden möchte.

Sollen wegen Kürze der Zeit das Nöthige veranstellen.

Inzwischen erwartet das General-Feld-Krieges-Commissariat über den Empfang dieses Aviso mit der allernächsten Post ein ordentliches Recepisse ad Acta, da man hingegen das Convocations-Patent ebenmäßig, so bald es nur gedruckt ist, durch expresse Estafetten abzufer tigen nicht säumen wird.

und über den Empfang dieses Aviso ein Recepisse einsenden.

Königl. Preuss. General-Feld-
Krieges-Commissariat.

No. LVII.

d. d. Breslau, den 9. Oct. 1741.

Mandat, daß keine einheimischen, oder fremde und ungestempelte Calender, die nicht von der Berlinischen Societät der Wissenschaften approbiret, oder mit derselben Stempel bezeichnet, gebraucht, verkauft und eingeführet werden sollen.

Einführung
und Gebrauch
der von der
Berlinischen
Societät der
Wissenschaften
approbirten
Calender.

Demnach Sr. Königlichen Majestät in Preußen, unsers allergnädigsten Herrn ausdrücklicher Befehl ist, daß, gleich wie in allen dero Preussischen und Brandenburgischen Erb-Landen, also auch in diesem conque-
tirten Herzogthum Schlesien, keine andere, als von der Berlinischen löbl. Societät der Wissenschaft approbirte oder mit derselben Stempel bezeichnete und solchergestalt authorisirte Calender gebraucht, verkauft und eingeführet werden sollen.

Strafe der
Uebertreter
dieses Ver-

Als wird solche Königliche allergnädigste Anordnung sämmtlichen Fürstenthümern, Ständen und Städten mit dem Anfügen kund gemacht, daß jedweder Landes-Inwohner vor Uebertretung dieses Königlichen Verbots sich um so mehr hüten solle, als diejenigen, bey welchen andere als ob angezeigte Calender betroffen werden, mit 2. Rthlr. Strafe oder 4tägigem Gefängniß, diejenigen aber, so einheimische oder fremde und ungestempelte Calender einzuführen sich unterstehen würden, das erstemahl mit 10. Rthlr. Geld-Buße, das
zweite

zweyte mahl mit 20. Rthlr. und sofort erhöheter Strafe bel. get, auch die solchergestalt eingeführten Calender confisciret werden sollen.

Und damit hierinnen Sr. Königl. Majestät Intention erreicher, auch die Landes-Innwohner vor Schaden und Strafe gewarinet werden; So haben nicht allein alle und jede Zoll- und Accis-Bedienten, zu Befolgung dieses Königlich-Befehls, ihre Vigilance zu bezeigen, sondern auch die löblichen Regierungen, Landes-Collegia und städtische Magistratus, durch ordentliche und gewöhnliche Publication dieser Currenda hierinnen das Erforderliche vorzuführen.

Die Accis- und Zoll-Bedienten sollen hierüber die gütliche.

(L. S.)

Königl. Preuss. General-Feld-
Krieges-Commissariat.

v. Reinhard. v. Münchow.

No. LVIII.

d. d. Breslau, den 10. Oct. 1741.

Verordnung, an die Landes-Steuer-Ämter,
eine richtige Consignation und Tabelle der in Verpfle-
gung stehenden Invaliden mit nächstem
einzusenden.

Demnach zu Schöpfung einer Final-Resolution über
das Verpflegungs-Wert der in Nieder-Schlesien
befindlichen Oesterreichischen Invaliden-Soldaten unum-

Die Land-
Steuer-Äm-
ter sollen bey
Einsendung
einer Consi-

gnation der
Invaliden be-
richten; ob
solche nicht
von denen
Dominis ge-
gen ein Adju-
to verpfleget
und zur Ar-
beit gebrau-
chet werden
können?

gänglich nöthig ist, eine genuine Consignation eines jeden Fürstenthums und Herrschaft der sammtlichen daselbst sich aufhaltenden oder in der Verpflegung stehenden Invaliden zu haben; So werden sämtliche Landes-Steuer-Aemter Nahmens Sr. Königl. Majestät in Preußen hiedurch befehliget, und erinnert, eine richtige Consignation und Tabellam dieser Invaliden, mit separirter Anzeige der in- oder ausländischen, wie auch der zur Arbeit gänzlich oder nur etwas untüchtigen Personen, und einen gutachtlichen Bericht, ob die Dominia, wo solche Invaliden ehemals unterthänig gewesen, nicht gegen ein Adjuto vom Lande solche in der Verpflegung behalten, und als ihre übrige Unterthanen, zu Bewachung der Dörfer oder Hütung des Viehes gebrauchen könnten, um so gewisser binnen 14. Tagen einzusenden, als man bis zu Erlangung dieser Consignation und Nachricht, mit Nachdruck auf dieses Verpflegungs-Werk fürzudenken, und die häufigen Overelen abzustellen nicht vermag.

(L. S.)

Königl. Preussif. General: Feld-
Krieges: Commissariat.

No. LIX.

d. d. Breslau, den 15. Oct. 1741.

Begleitungs-Ordre, an die Zoll-Aemter in
Schlesien, bey Uebersendung der gedruckten Zoll-Ex-
tracte, um solche bey dem Schluß jedes Monats aus de-
nen geführten Manualien auszufüllen.

Dem Königl. Preussischen Zoll-Amt zu
werden hierbey 12. Stücke gedruckte Zoll-Extracte
zuge-

zugefertigt, und demselbigen zugleich anbefohlen, mit dem Schluß eines jeden Monats, drey Stücke aus denen geführten Manualien, auszufüllen, davon 1. Stück bey der Cassé zu behalten, und 2. Stück nebst denen zur Domainen-Renthey fließenden Geldern, anhero, an das General-Feld-Krieges-Commissariat, entweder per posta, oder sonst mit einer sichern Gelegenheit, also einzusenden, daß solche Extracte, und die Gelder längstens den 6. des folgenden Monats, allhier einlaufen, hierunter auch, bey 2. Fl. Strafe, nicht zu manquiren; Worbey dasselbe ferner instruiert wird, diejenigen Zoll-Gefälle, so etwa einkommen, und unter die aufgeführten Capita nicht zu bringen, 3. E. Zoll-Strafen 1c. sub Titulo insgemein zu verrechnen, und vermittelst einer beyzufügenden Specification anzuzeigen, worinnen solche extraordinaire Einnahme bestehet; hätte auch das Königliche Zoll-Amt, zum Besten und Ausnahme des Königlichen Zoll-Regals, Verbetterung des Commercii, 1c. etwas anzuzeigen, oder sonst zu seinem Verhalten, Instructiones einzuziehen, so muß solches dem Extract beygefüget, die Berichte und Anfragen aber, auf einen halbgebrochenen Bogen gesetzt, und in duplo eingesendet werden.

Von den ausgefüllten Zoll-Extracten soll ein Exemplar bey der Cassé verbleiben, und 2. Stück, nebst den Zoll-Gefällen, an das Gen. Feld-Kriegs-Commissariat eingesendet werden.

Welche Zoll-Gefälle sub titulo insgemein zu verrechnen.

Königl. Preussisches General-Feld-Krieges-Commissariat.

No. LX.

Der Stände in den Fürstenthümern Jauer und
Schweidnitz Vorstellung an Se. Königliche Majestät,
worinnen sie um die Local-Huldigung und Confir-
mation ihrer Privilegien bitten.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster
Allergnädigster König und Herr, Herr,

Hey der in
Breslau zu
leistenden all-
gemeinen
Landes-Hul-
digung sollen
sich die Stän-
de der Für-
stenthümer
Jauer und
Schweidnitz
einfinden.

Aus dem von Ew. Königl. Majestät unter dem 2ten dieses
allerhöchst erlassenen und vorgestern allererst in hiesige
beyde Fürstenthümer gekommenen allergnädigsten Convoca-
tions-Patent haben wir allergehorsamst entnommen, welcher
gestalten allerhöchst Dieselbe allergnädigst entschlossen, die aller-
höchst Deroselbten allerunterthänigste zu leistende allgemeine
Landes-Huldigung auf den 31. dieses Monats Octobr. zu Bres-
lau in allerhöchster Person selbst allershuldreichst abzunehmen,
zu welchem Ende dann, Deputirte aus hiesigen Fürstenthü-
mern Schweidnitz und Jauer von Land-Ständen und Kö-
niglichen Städten mit zureichender Vollmacht versehenen be-
reits den 28sten vorhero in Breslau sich einfinden, und mit
sothanen Vollmachten bey Ew. Königl. Majestät geheimten
Canzley sich zu melden und darbey alles übrige Ew. Königl.
Majestät allergnädigsten Befehl gemäß allergehorsamst zu
beobachten befließen seyn sollen.

Die Huldi-
gung der Für-
stenthümer
Schweidnitz

Wie nun wir sowohl uns als unsere Mitstände wie auch
Communitäten Ew. Königl. Majestät grossen Clemenzen, Gnade
und Hulde auf das allerdemüthigste unterwerfen: Also erach-
ten

ten wir unsere Schuldigkeit zu seyn, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anzuzeigen, und vermittelst des beylommenden Extracts aus denen Land-Registraturen darzuthun, auf was Weise von wegen hiesiger beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, die denen zeitigen dererselben gewesenen allergnädigsten Landes-Herren allergeziemends zu leistende Huldigungs-Pflicht, nirgends anders dann in Schweidnitz und Jauer, denenselben bey einer allgemeinen gesammter Stände eigends deshalb ausgeschriebenen und gehaltenen Zusammenkunft gebührend abgestattet worden, mithin so viel Jahrhunderte her, kein einziges Exempel vorhanden, daß jemahls selbige irgends wo anders gewesen wäre, sondern dererselben Prästation immerfort und unverrückt hieselbst in Fürstenthümern, bis zu der letzteren An. 1657. den 14. August zu Schweidnitz Weil. Thro damahligen Königl. nachmahls Kaiserlichen Majestät LEOPOLD glorreichsten Andenkens, von Land-Ständen und Königl. Städten abgeleisteten Homagial-Pflicht geblieben, nachhero auch weiters keine mehr vorgegangen, als bis dieselbe nun Ew. Königl. Majestät allergehorsamst zu vollführen geordnet; Wann dann nun Ew. Königl. Majestät bey dero allerhöchsten Eintritt in Schlesien durch ein öffentliches Placat, zu derer Landes-Inwohner unbeschreiblichen Consolation, allerhuldreichst zu erkennen gegeben, allerseits Stände und Insassen bey dero Verfassungen und Privilegien allergnädigst zu lassen, und allermächtigst zu schützen:

und Jauer ist jederzeit in Schweidnitz und Jauer eingenommen worden.

Königliche Declaration bey dem Eintritt in Schlesien, die Stände und Einwohner bey ihren Privilegien zu lassen.

Als erwinden, durch dieses allertheureste und unschätzbarste allerhöchste Königl. Versprechen angetrieben, wir uns um so viel desto getroster, mit dieser allerhumiltesten Bittschrift Ew. Königl. Majestät Gnade allerunterthänigst anzusehen, allerhöchst Dieselben geruhen diese von Seculis her uns von allen unseren alldurchlauchtigsten Landes-Herrschaften allerhuldreichst

Petition, ihre Vorrechte und Privilegien in Erwägung zu ziehen, und die Local-Huldigung einzunehmen.

reichst angeordnet gewordenen Privilegien und Vorrechte in allergerechteste Erwägung zu ziehen, und so bey allernädigster Abnahme der allerunterthänigsten Erb-Huldigungs-Pflicht beyder Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, als überhaupt mit allermildester fernerer Bestätigung aller und jeglicher so lange Jahr her genossenen Briefe und Privilegien, Freyheiten, Recht, Gerechtigkeiten und Altherkommen, durch allernädigste Entschliessungen diejenigen in ausnehmende Vergnügung zu setzen, welche ohne diß mit allerunterthänigster Ehrfurcht bis an das Ende ihres Lebens zu beharren nicht ermangeln werden.

Eurer Königlichen Majestät zc.

No. LXI.

d. d. Breslau, den 19. Oct. 1741.

Sr. Königl. Majestät Resolution wegen Einnehmung der Local-Huldigung in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer.

Se. Königl. Majestät in Preussen, unser allernädigster Herr haben aus dem von denen Land-Ständen der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Ihro unter dem 1sten gegenwärtigen Monats Octobr. darge-reichten gehorsamsten Memorial umständlich vernommen, welchergestalten und aus was Gründen dieselben von der Erscheinung auf dem zu Breslau am 31. hujus anberaumten allgemeinen Landes-Huldigungs-Actus des gesammten Herzogthums Nieder-Schlesien dispensiret zu seyn, und ihre Huldigungs-Pflicht dem bisherigen Herkom-

Herkommen gemäß, in denen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, besonders abzulegen verlangen, wie auch was sie sonst wegen der zu gleicher Zeit zu verfügenden Confirmation ihrer Privilegien und Freyheiten unterthänigst gebeten, höchstgedacht Se. Königl. Majestät beharren des unveränderlichen Vorsatzes, dero treugehorsamste Stände und Unterthanen, so wie im ganzen Herzogthum Niederschlesien, also auch denen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, bey ihrer wohlhergebrachten, und zu des Landes Wohlsfeyn und Conservation gereichenden Privilegiis, Freyheiten und Gerechtigkeiten zu lassen, zu schützen, und zu handhaben, gestalten sie denn auch nicht ermangeln werden, wegen der unterthänigst gebethenen Confirmation sothaner Privilegien und Freyheiten, so bald sie sich der Ihro anjeto obliegenden häufigen und wichtigen Beschäftigungen nur einiger maßen entlediget haben, und dadurch in den Stand gesetzt seyn werden, die bey einem so importanten Werke vorkommenden Umstände reiflicher zu erwegen, derselben Beschaffenheit nach deßhalb eine feste und mit ihrer landesväterlichen Vorsorge für das Beste und Wohlergehen ihrer getreuen Unterthanen übereinstimmende Entschlußung zu fassen. Sie würden also auch auf dero Schweidnitz und Jaurischen treugehorsamsten Stände, in ihrem wegen ihrer particulairen Huldigung an sie unterthänigst gebrachten Gesuch anädigst gerne reflectiren, wosern die Umstände der Zeit solches erlauben wollten, und die zu Empfangung der allgemeinen Landes-Huldigung zu Breslau verfügte Veranstellungen nicht bereits so weit avanciret wären, daß darunter ohne die Inconvenienzien unmöglich einige Aenderung gemacht werden könnte. Bey sothanem Bewandniß aber versehen sich höchst bemeidete

Er. Königl. Majestät un-
veränderter
Vorsatz, die
Fürstenthü-
mer Schweid-
nitz u. Jauer
bey ihren Pri-
vilegien zu
erhalten.

Die Umstän-
de der Zeit er-
lauben nicht,
auf das Ge-
such der par-
ticulairen
Huldigung zu
reflectiren.

Die ictige
allgemeine
Landes-Hul-
digung ist ein
Actus plane
extraordina-
rius und auf
die vorherge-
henden nicht
applicable.

Verfiche-
rung, daß die
bevorstehende
Huldigung
nicht zur
Consequenz
gerechnet
werden soll.

Se. Königl. Majestät zu mehr gedachten Ständen ganz ungezweifelt, sie werden sich aus unterthänigster Devotion und Treue für dieselbe ihres jetzt angeführten Besuchs für diesemahl begeben, und nebst ihren übrigen Mitständen der Schlessischen Fürstenthümer sich am gesetzten Termino zur allgemeinen Landes-Huldigung in Breslau gehorsamlich und unweigerlich einfinden, um so mehr, da dieses ein Actus plane extraordinarius ist, welchem die bey denen ehemaligen Huldigungen beobachtete Observanzien keinesweges zum Beispiel dienen können. Allermäßen denn mehr erwähnte Se. Königliche Majestät dero treugehorsamsten Land-Ständen der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer hierdurch zum Ueberfluß die feste und kräftige Versicherung ertheilen, daß denenselben der aniezo bevorstehende allgemeine Huldigungs-Actus nicht zur Consequenz gerechnet, noch dadurch einiger Präjudiz zugezogen, sondern ihnen bey dergleichen künftigen Fällen alle diejenigen Vorrechte und Prärogativen gegönnet, und verstattet werden sollen, welche sie aus denen dieserhalb rechtmäßig erworbenen und wohl hergebrachten Privilegiis mit Fug und Recht prätendiren können und mögen. Welches alles höchstgedachte Se. Königl. Majestät ihnen auf obangezoenes Memorial zur allergnädigsten Resolution nicht verhalten wollen, und denenselben übrigen mit Königl. Huld und Gnade wohlbeygerhan verbleiben.

(L. S.)

Friderich.

Podewels.

No. LXII.

No. LXII.

d. d. Breslau, den 29. Oct. 1741.

Ordre an den ehemaligen Conventum Publicum,
wie es künftig mit den Steuern und Accisen in Schlesien
gehalten werden soll.

Es haben Se. Königl. Majestät in Preußen unser allergnädigster Herr, dero Feld-Krieges-Commissariat unterm 25. dieses allergnädigst anbefohlen, einem ehemaligen Conventui publico und davon dependirenden General-Steuer-Amt zu hinterbringen, daß nachdem allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät dero Dienst und des Landes Nieder-Schlesien Interesse zuträglich gefunden, mit denen Accisen und Steuern auch andern Schlesischen Landes-Revenüen, derselben Bearbeitung und Administration anderweitige Verfahr- und Verfassungen zu machen, und sämtliche solche Revenüen von dero eigenen in Schlesien zu etablirenden Collegiis und davon dependirenden Cassen einrichten und administriren zu lassen, es des bisherigen sonst in Schlesien üblichen Conventus publici und damit verknüpft gewesenen General-Steuer-Amtes der löblichen Herren Fürsten und Stände nicht mehr bedürfen, sondern vielmehr zur Erleichterung und Soulagement des Landes Nieder-Schlesien dienen würde, alle überflüssige Bedienungen und davon abhängende Geld-Speesen zu supprimiren und abzuschaffen, auch damit bey dem mehr gedachten Conventu publico dergestalt den Anfang zu machen, daß die dazu bisher deputirt gewesenen Nieder-Schlesischen Bevollmächtigten und Abgeordneten von ihrer Commission und damit verknüpft gewesenen Arbeit und Verantwortung gänzlich dispensiret, die

Das Interesse des Landes erfordert mit denen Landes-Abgaben eine andere Verfassung zu machen, und die überflüssigen Bedienungen zu supprimiren.

Die Bedienten des Conventus publici werden von ihrer Arbeit dispensiret u. die Verfassung des General-Steuer-Amtes gänzlich aufgehoben.

Verfassung des General-Steuer-Amtes selbst, aufgehoben, und damit eine ganz andere Verfassung gemacht werden solle. Gleichwie nun diesen Sr. Königl. Majestät allergnädigst gefaßten Willen und aus souverainer Oberlandesherrlichen Macht und Autorität festgesetzte Intention, wie einem löbl. ehemaligen Conventui publico, dem erhaltenen Königl. Special-Befehl nach, hiemit zu seiner Nachricht und Achtung bekannt machen wollen: Als haben wir demselben zugleich mit intimiren und allerhöchsten Rahmens Sr. Königl. Majestät an demselben hiemit gesinnen wollen, die fordersamste Anstalt bey dem gewesenen General-Steuer-Amte zu machen, daß die Haupt-Rechnung dieser Casse pro Anno 1740. formiret, und abgeschlossen, auch pro Anno 1741. von denen erhobenen Landes-Revenüen und wohin solche verwandt? eine accurate Nachweisung projectiret, und beydes zur Justification und Abnahme parat gehalten werden möge, damit Sr. Königl. Majestät alsdenn davon allerunterthänigster Rapport abgestattet und dieserhalben ferner das nöthige verfügt werden möge. Gleich dann von Seiten des Feld-Krieges-Commissariats gelegentlich erwartet wird, was hierunter für Anstalten und in wie viel Zeit ohngefähr sothane Rechnungen zur Abnahme bereit seyn möchten?

Es soll mit
nächstem An-
stalt zur Ab-
nahme der
Gen. Steuer-
Amtes-Rech-
nungen pro
1740. und
1741. ge-
macht wer-
den.

(L. S.)

Königl. Preuss. General: Feld-
Krieges-Commissariat.

von Reinhard. Gr. v. Münchow.

No. LXIII.

No. LXIII.

d. d. Breslau, den 21. Oct. 1741.

Königl. Pohluisches und Churfürstl. Sächsisches
Mandat, wegen reciproquer Arretier- und Auslieferung
der Deserteur von beyderseitigen Armeen.

Wir Friderich August 1c. Entbiethen allen und je-
den, unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen
von der Ritterchaft, Ober- und Haupt- und Amt-Leu-
ten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und
Räthen in Städten, Richtern, Schuldheissen, und son-
sten jedermänniglich, wie auch allen unseren Untertha-
nen und Schutz-Verwandten, unsern Gruß, Gnade
und geneigten Willen; Und führen ihnen hiermit zu wis-
sen: Was maßen zwischen uns und des Königs in
Preußen Majestät, wegen reciprocirlicher Auslieferung
beyderseitiger Deserteurs, auch Verhüt- und Abstellung
aller gewaltsamen und unzulässigen Werbungen, un-
längsthin eine Convention abgehandelt worden, welche
von Wort zu Wort also lautet:

Convention
wider die ge-
waltsamen
Werbungen.

Wir Friderich August, 1c. Thun kund, und fügen
hiermit zu wissen:

Nachdem wir, um die zwischen uns und des Königs
in Preußen Majestät bis hieher continuirende ganz beson-
dere nachbarliche Vertraulichkeit je mehr und mehr zu
befestigen, auch alles, was dem auf einigerley Weise jezo-
oder ins künftige, entgegen seyn könnte, sorgfältigst
aus dem Wege zu räumen, das zwischen unserm und

Erneuerun-
gen des mit
dem Königl.
Preussif. Hofe
ehemahls
aufgerichte-
ten Cartels.

dem Königl. Preussischen Hause ehemahlen aufgerichtete Cartel zu erneuern, für gut befunden, und zu dem Ende durch beyderseitige hierzu ausdrücklich Bevollmächtigte, bis auf Ratification, nachstehende Puncte d. d. Breslau, am 14. Octobr. an. cur. abreden, belieben und schlüssen lassen:

d. d. Breslau, den 31. Oct. 1741.

Königlich Preussisches Edict, wegen reciproquer
Arretir- und Auslieferung der Deserteurs von bey-
derseitigen Armeen.

Convention
und Cartel
zur Verhü-
tung der De-
sertion.

Wir Friderich 1c. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Was maßen wir zur Conservation unserer Troupen und zur Verhütung der dabey zu besorgenden Desertion, für rathsam und dienlich erachtet, uns mit Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen einer gewissen Convention und Cartels zu vereinigen, welches seines völligen Inhalts lautet, wie folget:

I.

Was für De-
serteurs aus-
geliefert wer-
den sollen.

Sollen von dato an, alle und jede unangeseffene Bürger, Bauern, Einwohner und derselben Kinder, Kauf- und Handwerks-Gesellen, so frey, ungebunden und ledig, besonders aber nicht in ihres eigenen Herrn Diensten und dessen Solde stehen, oder bey dessen Land-Miliz und Creiß-Regimenten enrölliret sind, ohne Unterschied, es seyn dieselben Landes-Kinder, oder nicht, wenn sie sich gutwillig und ungezwungen zu des einen oder des andern pacificirenden Herrn Diensten angeben

angeben oder anwerben lassen, zur Fahne geschworen, Hand-
Geld genommen und in dessen Sold getreten, nachmals aber,
a dato dieser Convention an, von beyderseitiger, sowohl Ihro
Königl. Majestät in Pohlen, als Chur-Fürsten zu Sachsen,
als Ihro Königl. Majestät in Preußen, Armeen und Truppen,
sie mögen seyn von denen regulirten Feld-Regimentern, zu Fuß
oder Pferde, Garnisons, Artillerie, Proviant-Wesen, Defen-
sionern, Land-Miliz, Creyß Regimentern, und was sonst zur
Armee gehöret, darunter denn auch insbesondere der bey de-
nen Regimentern und Compagnien zu künftigem Dienst enro-
llirte- und zur Fahne verpflichtete Zuwachs mit begriffen wird,
wenn solche meyneidiger Weise desertiren, übergehen, und in
beyderseitigen Territoriis und Landen, entweder unter denen
Troupen, oder denen Aemtern, bey denen von Adel, in Städten
und Dörfern, solchermassen und ohne richtige Pässe befunden
werden, sogleich arretiret, auch ohne die geringste Difficultät,
nebst der mitgenommenen und etwa noch vorhandenen Mon-
tur und Gewehr, abgefolget werden. Im Fall auch darüber
ein Zweifel entstünde, ob der Deserteur wirklich enrolliret und
zur Fahne verpflichtet gewesen, so soll solches durch die
Stamm-Rolle und das Compagnie-Buch entschieden, und de-
nen daraus gezogenen und unter der Hand des zu selbiger Zeit
das Regiment commandirenden Officiers, wie auch unter dem
Regiments-Siegel, attestirten Extracten, hierunter völliger
Glaube begemessen werden. Da es sich auch hiernächst er-
eignen könnte, daß ein Deserteur, vor ergriffener Desertion,
aus beyderseits hoher Paciscenten Diensten, von denen Trup-
pen eines andern Herrn, der gleichfalls mit einem von beyden
hohen Theilen in Cartel stünde, desertiret wäre; So ist der-
selbe nichts destoweniger an keine anderen, als diejenigen, von
welchen er zuletzt entwichen, auszuliefern.

II.

Präcaution
wider die De-
sertion.

Damit aber ins künftige so viel weniger Gelegenheit zu desertiren gegeben werden möge, so soll beyderseits hohen und niedrigen Officiers, bey Vermeidung unausbleiblicher ernstlicher Strafe, auch bey Verlust aller angewandten Unkosten, und, dem Befinden nach, ihrer Chargen selbst, gänzlich verboten seyn, keinen solchen Deserteur, er mag seyn, wer er wolle, mit Wissen anzunehmen; Vielmehr ist derjenige, so sich zum Dienst angiebt, genau zu examiniren, und, wann er für einen Deserteur erkannt würde, zu arretiren, auch dem nächstliegenden Officier, oder, daferne keine Garnison oder Miliz in der Nähe vorhanden, der nächsten Civil-Obrigkeit es bekannt zu machen: Wie denn kein Officier von beyderseitigen Armeen, er mag seyn, wer er wolle, bey Erstattung aller und jeder Unkosten, dergleichen Deserteur zu verheelen, fortzuschaffen, und in weit entlegene Provinzien, oder Garnison wegzusenden, sich unterstehen soll; Wann aber dennoch solches geschähe, und ein Officier, wer er auch sey, dessen überführet würde, so soll derselbe, außer dem Verlust seiner Charge, dem Officier, dem solcher Deserteur entlaufen, alle behörige und billige Reparation und Satisfaction dafür zu thun, gehalten seyn.

III.

Wie es mit
denenjenigen
Deserteurs zu
halten, die
aus Unwis-
senheit enga-
girt werden.

Wenn auch dergleichen Deserteur, nach dem dato dieser Convention, aus Unwissenheit, unter eines oder des andern Theils Armeen engagirt werden möchte; So ist verabredet, damit es wegen derer Unkosten, und des Hand-Geldes, ingleichen des genossenen Tractaments, und derer einem solchen Deserteur gegebenen kleinen Montirungs-Stücken, keinen Disput sehe, daß der Officier, der den Deserteur übernimmt, ein Car- tel-Geld von sechs Thalern currend überhaupt, und in Pausch und

und Bogen, nebst einem Groschen täglicher Verpflegung für den Deserteur, und sechs Pfund Hafer, auch acht Pfund Heu, nebst benöthigtem Stroh, so nach dem marktgängigen Preise anzuschlagen, für dessen Pferd, wenn er dergleichen mitgebracht, bezahlen, dagegen aber auch der Deserteur nebst der von ihm mitgenommenen Montur, Pferd und Gewehr, wo es möglich, binnen 14. Tagen ausgeliefert, und, wofern es im Lande von selbigem ist veräußert worden, wenn es in natura vorhanden, als gestohlnes Gut, von dem Käufer, ohne Erstattung dessen, was dieser dafür bezahlt, vindiciret, und dem Regiment, oder Officier, von welchen er desertiret, wieder erstattet werden soll.

IV.

Welcher Unterthan einen Deserteur einliefert, bekommt
4. Thaler von denen stipulirten 6. Thalern Cartel-Geld.

Ein Unter-
than bekhät
von einem
Deserteur
4. Rthlr.

V.

Es soll niemand einen Deserteur in des andern Paciscen-
ten Lande, ohne schriftliche Requisition, oder offene Steck Briefe von seinem Obern, verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deserteurs Arretirung, auf gebührendes An-
melden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hülfsliche Hand-
leistung zu thun, verbunden seyn. Wann aber einem oder mehreren Deserteurs durch ein Commando nachgeseket würde, soll, bey Erreichung derer Gränzen des andern Herrn, dieses Commando nicht ganz, sondern nur einer von demselben in die Stadt, Flecken, Amt, oder Dorf, den Deserteur verfolgen, sich aber an demselben keinesweges vergreifen, sondern sofort der Garnison, oder Miliz des Ortes, oder der Obrigkeit es mel-
den, welche den Deserteur in continenti fest machen zu lassen, schuldig, daß er nicht weiter echappire.

Auf was
Art der Deser-
teur verfolgt
werden soll.

VI.

Alle gewalt-
fame u. heim-
liche Unver-
bungen in
beyderseits
Pacifcenten
Landen wer-
den verboten.

Dahingegen aber sollen hinkünftig alle Einfälle, gewalt-
fame, listige, und heimliche Unverbungen in beyderseits Paci-
fcenten Landen, auch alle Debauchirung und Verführungen de-
rer Leute, so beyderseits Armeen engagiret seyn, es mögen sich
nun dieselben befinden bey denen regulirten Feld-Regimentern,
zu Fuß oder zu Pferde, Garnisonen, Artillerie, Proviant, De-
fensionern, oder auch Creyß-Regimentern, und was sonst zur
Armee gehöret, darunter auch der zum künftigen Dienst be-
reits envollirte- und zur Fahne verpflichtete Zuwachs mit ver-
standen wird, verboten seyn, und diejenigen, so dergleichen hin-
fort unternehmen, oder sich dazu gebrauchen lassen, und also ei-
nes oder des andern Herrn Territorium violiren, bey ihrer
Artrapirung in loco delicti & deprehensionis sogleich, ihren
Verdiensten nach, denen Landes-Gesetzen gemäß, bestrafet,
oder, wenn sie, zu entkommen, Gelegenheit gefunden, von ih-
rem eigenen Landes-Herrn mit eben dieser Pön angesehen,
auch zu sothanem Behuf in beyderseits Armeen dieses bekannt
gemacht und zugleich die geschärfte Ordre gestellet werden, daß
diejenigen Officiers, so dergleichen Frevel veranlasset, oder da-
bey concurrirret, oder sonst auf einige Art interessiret gewesen,
ihrer Chargen verlustig seyn, und, nach Befinden, noch mit
mehrerer Strafe angesehen werden sollen. Sollte aber über
das Factum selbst, und dessen Richtigkeit, oder Umstände, ein
Zweifel entstehen, so soll von beyderseits hohen Pacifcenten
Trouppen ein Judicium mixtum, bestehend aus ein Paar
Ober-Officiers von jedem Theile, nebst einem Auditeur, verord-
net werden, und dabey der pars laesa das Directorium führen,
dessen Sentenz alsdenn, nach eingeholter Confirmation, ohne
Aufenthalt exequiret werden soll.

VII. Glei-

VII.

Gleichergestalt bleibt die gewaltfame Anwerbung aller mit Haus und Hof, oder andern liegenden Gründen, Angeseffenen, oder dergleichen von ihren Eltern annoch zu hoffen habenden Unterthanen, beyderseits Puissancen, in fremden Landen, zu mehrerer Beybehaltung und Festsetzung eines guten freundschaftlichen Vernehmens, hierdurch ausdrücklich verboten.

Die angeführten Unterthanen sind frey von der Werbung.

VIII.

Nicht minder werden auch alle Commercirende, welche wegen Handels und Wandels, Zuführung Getreydes, Victualien, und anderer Bedürfnissen, verschicket seyn, oder, ihrer eigenen Berrichtungen halber, in eines oder des andern Pacificirenden Herrn Land kommen, nebst allen denenjenigen, so von beyderseitigen Kriegs- und Civil- Obergkeiten mit richtigen Pässen versehen, wie auch derer reisenden Domestiquen, von allen gewaltfamen Werbungen hierdurch befreyet, und genießen fernerhin ihre völlige Sicherheit.

Ingleichen alle Commercirende und Reisende, welche mit richtigen Pässen versehen.

IX.

Dahero alle dergleichen mit Haus und Hof angeseffene Unterthanen, die nach Ratification dieses Cartels auf solche unzulässige Art angeworben, wie §. 6. 7. und 8. bemerkt, es mögen Beweibte oder Unbeweibte, Bürger oder Bauern, oder weß Condition sie seyn, reclamiret, bey nicht erfolgter Extradition aber, und nach ihrer ergriffenen Desertion, von ihrem Landes-Herrn in Schuß behalten werden. Wanu aber unangeseffene Unterthanen in fremder, oder in des einen oder andern anwerbenden Paciscenten eigenem Lande angeworben werden, oder durch Hand-Geld sich zum Soldaten willig machen

Nach der Ratification des Cartels werden die angeworbene anfassigen Unterthanen reclamiret.

Die unangeseffenen freywillig engagierten Unterthanen aber sind nicht zu-

nicht zu for-
bern.

chen lassen, und geschworen, solchen Falls soll weder eine Reclamirung statt finden, noch kan, bey erfolgter Desertion, dergleichen Angeworbener vorenthalten, sondern muß ohnweigerlich extradiret werden.

X.

Die vor der Convention desertiret oder angeworben worden, werden extradirt.

So viel indessen diejenigen belanget, welche in vorigen Zeiten, und bis zu dato der gegenwärtigen Convention von beyderseits Troupen desertiret, und wirklich Dienste genommen, oder sich auch noch im Lande sonder Dienste aufhalten, solche bleiben inögesamt von der Reclamation und Auslieferung frey, und ohne alle weitere Recherche, an denen Orten, wo sie sich anjeho befinden, wie denn Kraft und vermöge sothaner Convention alle und jede bis dahin zwischen beyden hohen pacificirenden Theilen, der Werbung, Desertion, und anderer in das Militair-Wesen einschlagender Materien halber, entstandene Differentien gänzlich nieder geschlagen, und hinführo auf keine Weise wiederum gerüget werden sollen.

XI.

Die Capitulationes der Angeworbenen sind exact zu halten.

Die denen Angeworbenen ertheilte Capitulationes sollen exact und unweigerlich gehalten, und der Capitulant deren ohne erhebliche Ursache nicht verlustig erkläret, auch, nach ausgedienter Zeit, wann er nicht aufs neue capituliret, in seine vorige Freyheit gelassen werden. Widrigenfalls aber kann er, wann er desertiret, von seinem Landes-Herrn in Schuß genommen werden.

XII.

Den Landes-Kindern, welche sich häuß-

Einem Landes-Kind, so sich häußlich niederläßet, oder Bürger werden will, oder sonst in seinem Vaterlande und Nahrung

Nahrung unentbehrlich ist, und solches zu documentiren vermag, soll, auf geziemendes Ansuchen, der Abschied gegen Stellung eines andern eben so tüchtigen Mannes, an Alter und Grösse, worüber, wann einiger Zweifel entstünde, die Generalität decidiren soll, ertheilet werden. So lange aber derselbe den Abschied noch nicht erhalten, so ist er, wenn er desertiret, der Auslieferung schlechterdings unterworfen, und hat sich des Schutzes eines Landes-Herrns keinesweges zu erfreuen.

sich in ihrem Vaterlande niederlassen wollen, wird der Abschied gegen Stellung eines andern tüchtigen Mannes ertheilet.

XIII.

Wann es sich auch zutragen sollte, daß von beyderseits pacificirenden Herren einige Troupen an fremde Puissancen auf einige Zeit überlassen würden, oder dero Armeen und einzelne Troupen sich sonst in fremden Landen, es sey, wo es wolle, inner- oder außerhalb des römischen Reichs, befänden; So soll diese Convention in Ansehung dererselben eben so genau observiret werden, und in vollkommenem Vigeur unverrückt verbleiben, als wenn sie noch wirklich in ihrer Herren Lande stünden.

Diese Convention soll auch gelten, wann beyderseits an fremde Puissancen überlassen werden.

XIV.

Soll der Inhalt dieser Convention in beyderseits Majest. Landen und Armeen öffentlich und durch gedruckte Mandate zu jedermanns Notiz gebracht, und gehörig publiciret werden, damit derselbe in allen Stücken aufs genaueste, bey Vermeidung der vorstehendermaßen angedroheten und nach Befinden noch härterer Strafe, nachgelebet werden könne.

Publication dieser Convention durch den Druck.

XV.

Und gleichwie gegenwärtiges Cartel und Convention hiermit auf sechs von dato an auf einander folgende

Die Convention soll 6. Jahr gültig seyn.

Niemand soll
dieser Con-
vention zuwi-
der handeln,
bey Strafe
der Königl-
ichen Ungna-
de.

Jahre, und bis man sich nach deren Verlauf eines an-
dern erkläret haben dürfte, geschlossen wird, und gül-
tig seyn soll; Also wollen wir unserer Seits sothane
Convention in allen vorher bemeldeten Puncten, Clau-
sulen und Articulen hiermit bester- und beständiger ma-
ßen ratificiret und genehm gehalten haben; Versprechen
auch, bey unserm Königlichem Worte und Glauben,
daß wir alle deme, so darinnen an unserem Orte zugesag-
get worden, unverbrüchlich nachkommen, und darwi-
der weder selbst, noch durch die unsrigen, in keine Weise
thun noch handeln, vielmehr den, oder diejenigen, so
dargegen etwas vorzunehmen, sich unterstünden, mit-
hin zu Wiederaufhebung dieses Cartels Anlaß und Gele-
genheit geben, mit ernstlicher Strafe ansehen.

Des zu Urkund haben wir dieses eigenhändig un-
terschrieben, und mit unserm Insiegel bedrucken lassen.
So geschehen und gegeben zu Dresden, den 21. Octobr.
1741.

AVGVSTVS REX.

(L. S.)

Heinrich Graf von Brühl.

Nachdem wir nun für nöthig befunden, sothane
Convention, nach ihrem wörtlichen Inhalt, durch den
Druck bekannt zu machen, und zu jedermännigliches
Wissenschaft, vermittelst dieses unsers Mandats, ins
Land publiciren zu lassen; so verordnen, gebiethen und
befehlen wir demnach hierdurch und in Kraft dieses, obiz-
gen

gen unseren Vasallen, sämmtlichen Beamten, Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, wie auch allen unseren Unterthanen, Schutzverwandten, und sonst jedermänniglich, sich nach allem dem, was in vorstehender Convention enthalten und pacificiret worden ist, genau und durchgängig zu achten, auf Erfordern, und nach Befinden, das nöthige hierunter behörig und hinlänglich zu verfügen, darwider auch, bey Vermeidung ernstten Einsehens, und resp. harter Bestrafung, auf keinerley Weise etwas zu verstaten, noch zu verhängen. Des zu mehrerer Urkund ist dieses offene Mandat von uns eigenhändig unterschrieben, und mit unserem Sanzley-Secret bedrucket worden; So geschehen und gegeben zu Dresden, am 11. Nov. 1741.

AVGVSTVS REX.

(L. S.)

Erasm. Leopold von Bersdorf,

Johann Gottlob Otto, S.

XVI.

Soll gegenwärtiges Cartel und Convention Sechs, von dato an, auf einander folgende Jahre, und bis man sich nach deren Verlauf eines andern erkläret haben wird, gültig seyn.

Die Convention soll 6. Jahr gültig seyn.

Befehlen demnach unseren General-Feld-Marschallen, und der sämmtlichen Generalität, Gouverneurs und Commendanten, in denen Städten und Festungen,

Niemand soll dieser Convention zuwider handeln, bey Strafe

der Königl.
Gnade.

Chefs und Commandeurs unserer Regimenter und Garnisonen, und deren Staabs-Ober- und Unter-Officieren und Gemeinen, zu Fuß und zu Pferde, auch allen zum übrigen Militair-Stat gehörigen Personen, weß Rahmens, Standes, und Würden sie seyn, wie nicht weniger unseren Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, und übrigen Collegiis, denen Magisträten, und andern Obrigkeitlichen- und Gerichts-Personen, sowohl in denen Städten, als in denen Aemtern, und sonst auf dem Lande, und überhaupt allen unsern getreuen Unterthanen, ohne Ausnahme, hiemit gnädig und ernstlich, obstehender Convention und Car- tel, und allen darinnen enthaltenen Puncten und Clausulen, in denen dahin einschlagenden Fällen, auf das allergenaueste nachzuleben, und denenselben in keinem Stück, und unter keinerley Prätext, er habe Rahmen wie er wolle, zuwider zu handeln, noch, daß solches von anderen, insonderheit aber ihren Nachgeetzten und Untergebenen, geschehe, zu gestatten, oder darein zu gehelen; So lieb einem jeden unsere Königl. Gnade, und die Vermeidung der in besagter Convention angedroheten, und nach Befinden der Umstände, annoch zu schärfenden Strafe seyn mag, womit alle und jede, die sich solcher unserer Verordnung zu contraveniren unterfangen würden, ohne einigen Unterscheid, oder Ansehen der Person, unausbleiblich, und sonder Begnadigung angesehen werden sollen.

Zu welchem Ende, und damit sich hierunter niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, wir gegenwärtiges, unter unserer höchst eigenen Unterschrift ausgefertigtes Edict durch den Druck publiciren und zu jeder

jederinnis Wissenschaft in unserm ganzen Lande all-
gewöhnlicher Orten bekannt zu machen und anschlagen
zu lassen gnädigst befohlen.

Friderich.

(L. S.)

J. von Bodewels.

No. LXIV.

d. d. Breslau, den 3. Nov. 1741.

Currenda an alle Aemter in Schlesien, die Kai-
serlichen Adler herunter zu nehmen, den Preussischen
aufzurichten, und die nöthigen Siegel stechen
zu lassen.

Dem Königl. Amt zu
wird hiermit anbefohlen, sogleich alle Kaiserliche Ad-
ler herunter nehmen, dargegen den Preussischen Adler
anfertigen, wo noch keine seyn, aufrichten, die nöthige
Siegel stechen zu lassen, und die dazu erfor-
derten Kosten bey de in Ausgabe zu verrechnen.

(L. S.)

Königl. Preuss. General-Feld-
Krieges-Commissariat.

von Reinhardt. Gr. v. Münchow.

No. LXV.

d. d. Breslau, den 10. Nov. 1741.

Patent, wie die Briefe, Memorialien und Supplicationes an Se. Königl. Majestät bemerkt werden sollen.

Dennach Se. Königliche Majestät in Preußen, unser allergnädigster Herr, mittelst dero Cabinets-Ordre vom 9ten Nov. a. c. zu publiciren befohlen, daß künftig hin bey allen und jeden an Allerhöchstdieselbe zu erlassenen Vorstellungen, Briefen, Memorialien, und Supplicationen, allemahl auswendig auf das Couvert bemerkt werden solle, ob es schlesische Commissariats- Militair- Justiz- Finanz- oder Consistorial-Sachen sind.

Zugleich auch bey allen und jeden an allerhöchstgedachte Se. Königliche Majestät, oder hiesiges Königl. Feld-Krieges-Commissariat und die Collegia gefertigten Memorialien, inwendig der Ort und Fürstenthümer, in welchem der Supplicant wohnhaft, nebst dem Dato, bemerkt, auswendig aber in einem kurzen Argument der Rahme des Impetranten und der Inhalt der Bitt-Schrift nervose beygesetzt, und alle dergleichen Vorstellungen in duplo eingebracht, die Beylagen aber abschriftlich anheftet, und von dem Concipienten und geschwor- nen Raths-Freunde unterschrieben werden sollen; So hat man diese Königliche Willens-Meynung denen sämmtlichen Landes-Inwohnern, weß Standes oder Wesens sie seyn, zum gebührenden und schuldigen Nach-
verhalt

verhalt durch diese Currendam öffentlich kund machen, und sich versehen wollen, daß jedermann, besonders aber die Advocaten und Rechts-Freunde, diesem nachzukommen bedacht seyn werden.

(L. S.)

Königl. Preussif. General- Feld-
Krieges-Commissariat.

v. Reinhardt. Gr. von Münchow.

No. LXVI.

d. d. Breslau, den 16. Nov. 1741.

Currenda an alle Magistrate in Schlesien, der
Bürgerchaft anzubefehlen, die Accise nach dem über-
sandten gedruckten Tariff prompt abzuführen.

Dem Magistrat zu N. N. ist bereits bekannt gemacht
worden, wie Se. Königliche Majestät in Preus-
sen, unser allergnädigster Herr, wollen, und verordnet
haben, daß die Accise in dero schlesischen Städten wie-
der in Gang gebracht, und auf den Fuß dero übrigen
Königlichen Länder reguliret und gesetzt werden solle;

Regulirung
der Accise auf
den Fuß der
übrigen Kö-
niglichen Län-
der.

Es ist auch darauf der von Sr. Königl. Majestät
allerhöchst approbirte Accis- Tariff gedruckt, denen
Accis-Einnehmern jeder Stadt zugesandt, und ihnen an-
befoh-

Einige Ma-
gistrate ver-
sagen denen
Accis- Ein-
nehmern die
Assistance.

Strafe der
Widerpensti-
gen, welche
sich der Abga-
be der Accise
widersetzen.

befohlen worden, darnach die Accise zu erheben und zu berechnen. Man muß aber von theils Orten mit Befremdung vernehmen, daß nicht allein verschiedene Magistrate solcher allergnädigsten Ordre gar nicht nachaelebet, und solche nicht einmal publiciret, mithin die Accise nicht in Gang gebracht, sondern gar denen Accis-Einnehmern alle Assistance versaget. Wie nun dieses Bezeigen einer fiscalischen Behandlung meritiret, welche auch hierdurch vorbehalten wird; So wird jedoch gedachtem Magistrat hierdurch anderweitig alles Ernstes anbefohlen, der dasigen gesammten Bürgerschaft Rahmens Sr. Königlichen Majestät anzubefehlen, die Accise nach dem übersandten gedruckten Tariff ohnverweigerlich, und prompt abzuführen, und sich dieserhalb nicht widerpenstig zu erzeigen, oder zu gewärtigen, daß der- oder diejenigen, welche sich der Abgabe der Accise widersetzen, als Rebellen angesehen, und mit Festungs-Arbeit bestraftet, er der Magistrat aber, wenn er seiner ihm obliegenden Pflicht und Schuldigkeit hierunter kein Genügen thut, den Sr. Königlichen Majestät daraus erwachsenden Schaden ex propriis ersetzen soll.

(L. S.)

Königl. Preußif. General- Feld-
Krieges- Commissariat.

v. Reinhardt. Gr. v. Münchow.

No. LXVII.

No. LXVII.

d. d. Breslau, den 16. Novemb. 1741.

An alle Accise-Ämter in Schlesien, Einwendung
der Accise Gelder und Extracte betreffend.

Dem Königl. Preussischen Accis-Ämt zu M. N.
wird hierbey communiciret, was an den dassigen
Magistrat, wegen der Accise und deren Erhebung verord-
net, darnach dasselbe seines Ortes sich auch überall gehor-
samlich zu achten, und anhero zu berichten, was der Ma-
gistrat darauf gethan hat, und ob nunmehr das Accis-
Wesen in völligen Gang gebracht sey, und die Accise nach
denen Sätzen des übersandten Tariffs abgegeben werde.

Wobey besagtem Accis-Ämt nochmals anbefohlen
wird, das Accis-Manual nach allen Titeln des Extracts
anzufertigen, und zu führen, den letzteren des Monats
das Manual zu schliessen, darauf sogleich den Extract anzu-
fertigen, und längstens gegen den 5ten des folgenden Mo-
nats anhero an das General-Feld-Krieges-Commissariat,
die ad Cassam Generalem fließende Gelder aber, an die
Feld-Krieges-Casse zu übersenden, und hierunter bey
zwey Mthlr. Strafe nichts zu verabsäumen.

(L. S.)

Königl. Preuss. General-Feld-
Krieges-Commissariat.

v. Reinhardt. Gr. v. Münchow.

No. LXVIII.

d. d. Breslau, den 17. Nov. 1741.

Verordnung an die Steuer-Ämter, die Reste
von der viermonatlichen Contribution mit Ende Nov.
in Richtigkeit zu setzen.

Demnach bey Revision des schlesischen Contributions-
Wesens sich geäußert, daß auf die, von Sr. Königl.
chen Majestät in Preußen, unserm allergnädigsten Herrn
allergnädigst angebehrte, und von dem Königl. General-
Feld-Krieges-Commissariat, nach dem sonst in der-
gleichen Anlagen gewöhnlichen Divisore repartirte vier-
monatliche Steuer-Gelder das Steuer-Amt N. amnoch
ein Quantum von N. restiret. Se. Königliche Maje-
stät aber den ernstlichen Befehl hinterlassen, dieses viermo-
natliche Contributionale ohnfehlbar mit Ende dieses Mo-
nats Novembr. in Richtigkeit zu setzen, und complet zu
verrechnen.

Als wird dem löblichen Steuer-Amt nochmals auf-
gegeben, die baare Abführung dieses obbemeldten Rück-
standes, binnen 8. Tagen a die recepti, so gewiß an das
General-Feld-Krieges-Commissariat entweder baar
abzuführen, oder die beschehene Abfuhr durch abschrift-
liche Einsendung der Quittungen, an wem selches Geld
gezahlet worden, zu verificiren, als man im widrigen
Fall, nochmals die militairische Execution an die resti-
rende Contribuenten und Steuer-Ämter abschicken,
und

und die Renitenten Sr. Königlichen Majestät zu noch
schärferer Strafe und Vortehrung anzeigen würde.

(L. S.)

Königl. Preussisches General-: Feld-
Krieges-: Commissariat.

v. Reinhardt. Gr. v. Münchow.

No. LXIX.

d. d. Breslau, den 18. Nov. 1741.

Ordre, an die Landes-Collegia und Magistrate
in Schlesien, das Edict wegen des mit dem Königlich
Pohlnischen Hofe errichteten Cartels gehörig
zu publiciren.

Se. Königliche Majestät in Preußen, ic. unser aller-
gnädigster Herr, haben beyliegende Exemplaria des
mit dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsis. Hofe er-
richteten Cartels wegen reciproquen Auslieferung der Des-
serteurs ic. denen sämtlichen Landes-Collegiis und Städ-
ten zu erforderlicher Nachricht zu intimiren allergnädigst
befohlen. Dem man hierdurch Pflicht-schuldigste Folge lei-
sten, und sich versehen wollen, es werden die löbl. Regie-
rungen und Landes-Collegia, solche gewöhnlicher maßen
publiciren, und zu jedermanns Wissenschaft bringen.

(L. S.)

Königl. Preuss. General-: Feld-
Krieges-: Commissariat.

v. Reinhardt. Gr. v. Münchow.

No. LXX.

No. LXX.

d. d. Breslau, den 20. Nov. 1741.

Verordnung, an die Schlesiſche Acciſe und Zoll-
Rendanten, daß ſie ferner keine Interereſſen vor denen
baar beſtellten Cautionen monatl. in Ausgabe
bringen ſollen.

Da nun aus dem eingefandten Acciſe- und Zoll-Extra-
cten verſchiedener Königlich-Preußiſcher Acciſe- und
Zoll-Bedienten im Herzogthum Schleſien wahrgenom-
men, wie die Rendanten, welche ihre Caution in baarem
Gelde beſtellet, die daran fallenden Interereſſen monatlich
in Ausgabe bringen: Auf ſolche Weiſe aber die Intraden
ſehr geſchwächet, und insbeſondere bey mittelmäßigen
Zoll-Ämtern, durch dieſen Interereſſen- und Salarien-Ab-
zug gänzlich abſorbiret werden; So wird allen und jeden
Königl. Acciſ- und Zoll-Rendanten im Herzogthum Schle-
ſien, hiemit anbefohlen, gedachte Interereſſen, von der baar
beſtellten Caution bey Strafe der Reſtitution des Dupli,
forthin nicht mehr abzuziehen, noch in denen monatlichen
Extracten aufzuführen, ſondern ſich wegen der geſtellten
Caution, ſo lange zu gedulden, biß das Credit-Weſen vom
Lande wird reguliret werden können.

(L. S.)

Königl. Preußiſ. General-Feld-
Krieges-Commiſſariat.

v. Reinhardt. Gr. v. Münchow.

No. LXXI.

No. LXXI.

d. d. Breslau, den 20. Nov. 1741.

Patent, wider die Excesse in der Werbung.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preußen, unser allergnädigster Herr, aus landesväterlicher Vorsorge, die Werbung in dero Herzogthum Schlesien dergestalt zu reguliren, und einzuschränken in Gnaden befohlen, daß nicht nur überhaupt dabey keine Excesse vorgehen, sondern auch ins besondere keine Leute von Condition oder Mitteln, auch die von ihren Capitalien leben, ingleichen keine Kaufleute, Künstler, Manufacturiers, Passagiers, wie auch keine angesessene Bürger und Unterthanen angeworben werden sollen; Als hat man solches hierdurch jedermänniglich bekannt machen wollen.

Welche Personen von der Werbung eximiret seyn sollen.

Falls nun aber wider diese heylsame allergnädigste Verordnung gehandelt werden sollte; So haben die wider die Königliche allerhöchste Intention angeworbene Personen, deren Angehörige, oder auch die Obrigkeiten des Ortes sich deshalb zu förderst bey dem Herrn Commandeur desjenigen, welcher den Exceß in der Werbung begangen, behörig zu melden, und um Remedirung geziemend anzufuchen, und wenn von diesen wider Vermuthen, denen angebrachten Beschwerden nicht abgeholfen würde, dem Königlichen Feld-Krieges-Commissariat, den Vorfall ausführlich, und den wahren Umständen nach anzuzeigen, damit solches die Sache, dem Befinden nach, und wenn Selbige durch gehörige Vorstellung hier nicht redressiret werden kann, Sr. Königlichen Majestät allerunterthänigst vortragen könne.

Wie die Werbungs-Excesse zu remediren.

(L. S.) Kön. Pr. Gen. Feld-Krieges-Commissariat.
v. Reinhardt. Gr. v. Münchow.

No. LXXII.

d. d. Berlin, den 25. Nov. 1741.

Notifications - Patent, wegen Stiftung zweyer zur Wohlfarth des Landes wohleingerichteten Kriegs- und Domainen-Cammern in Schlesien, und dahin gewiedmeten Sachen.

Schlesien
soll die Wir-
kung der Kd-
nigl. landes-
väterlichen
Vorsorge ge-
nießen.

Wir Friderich, r. Thun kund und fügen hierdurch Jedermänniglich zu wissen; Demnach der göttlichen Vorsehung es gefallen, unsere gerechte und wohlgegründete Ansprüche auf einige der vornehmsten Fürstenthümer und Herrschaften in Schlesien durch unsere siegreiche Waffen dergestalt zu segnen, daß wir nunmehr dieses uns angestammte und rechtmäßig erworbene Eigenthum von Schlesien in völligen und ruhigen Besitz genommen, und uns dadurch dasjenige Recht und Genugthuung verschaffet, welche unserm Kdniglich- und Churfürstlichen Hause so lange Jahre her, zu unserm empfindlichsten Schaden, vorenthalten und geweigert worden; Und dannenhero nichts mehr übrig ist, als diesen durch Gottes Gnade erhaltenen Landen und Unterthanen die Wirkung eben derjenigen landesväterlichen Vorsorge genießen zu lassen, welche alle andere unsers Königreichs und Landen gewohnet sind;

Der Unter-
thanen Wohl-
farth und
Glückseligkeit
gründet sich in
erträglichen
Abgaben und
einer wohl-

Diese unsere Königliche Großmuth und allernädigste Begierde aber hauptsächlich dahin gehet, alle unter unserm Scepter und Schutz stehende Völker und Unterthanen glücklich zu machen, und so viel nur immer möglich, in solchen Stand zu setzen, und zu erhalten, daß sie in Fried und Ruhe nicht allein bey ihrer Haabseligkeit auf alle Weise kräftig geschützt,

schüßet, sondern auch, wie sie ein solches auf eine ordentliche und vortheilhafte Weise genießen, ihre Nahrung und Gewerbe verbessern, und dadurch in Stand gesetzt werden möchten, die davon zu leistenden Landes-Abgaben ohne gegründete Beschwerden, auf eine erträgliche Weise abzutragen, damit nicht zur Ungebühr belästiget, auch durch eine wohleingerichtete Verwaltung derer daraus entspringenden Landes-Einkünfte selbst, so wohl dem Publico als Privato derjenige zuverlässige Nutzen zuwachsen könne, welchen sich die Einwohner und Unterthanen eines wohleingerichteten Staats vorzüglich vor andern zu erfreuen, und darauf insonderheit ihre Wohlfarth zu gründen haben.

eingerichteten
Verwaltung
der Landes-
Einkünfte.

Aus diesen Ursachen, und da wir aus der glücklichen Erfahrung des gewünschten Fortganges, derer in unserm Königsreiche und andern Landen festgestellten Einrichtung des Finanz-Wesens, und damit verknüpften Landes-Deconomie erwogen und betrachtet, wie denen unter einen verworrenen Haufen von mancherley, aus Mangel derselben sich gehäuften allgemeinen Landes-Beschwerden und Drangsalen, fast in letzten Zügen gelegenen, sonst von Gott und der Natur mit vielen Wohlthaten gesegneten Nieder-Schlesien, nicht besser noch geschwinder gerathen und geholfen werden könne, als wenn die ermeldten, unsern andern Landen so gut gethane Veranstaltung und Mittel, nach Beschaffenheit derer Umstände auch dahin gezogen, und angebracht, durch eine gute Landes-Policey zum Gang und Ausübung befördert, und darinn erhalten werden.

Denen Nie-
derschlesischen
Landen kan
nicht besser,
als durch die
in denen ü-
brigen Köni-
glichen Pro-
vinzien fest-
gestellten Ein-
richtung des
Finanz-Wes-
sens geholfen
werden.

So haben wir auch keine Zeit versäumen mögen, in diesem Herzogthum Schlesien, eben dergleichen löbliche Verfassungen und Collegia zu stiften, welche nicht nur die Aufnahme des ganzen Landes und dessen Wachsthum und Flor, auf vor-

Ursachen,
warum der-
gleichen Ver-
fassungen ge-
macht wer-
den sollen.

her beschriebene Weise, wahrnehmen und befördern, sondern auch alle eingeseffene Einwohner und Unterthanen anleiten und anfrischen mögen, das ihrige rechtschaffen zu nutzen, und sich dadurch so viel möglich von denen bisher erlittenen vielen nagenden heimlichen und offenbaren Drangsalen zu erholen, hauptsächlich aber durch bequemlichere Einrichtung, derer Landes-Abgaben sie in den Stand zu setzen, daß keiner vor den andern beschweret, die Kleineren nicht vor den Größern darinn vervortheilet, noch auch letztere durch Günst oder Absichten übersehen, die Landes-Abgaben selbst aber in solcher Maaße gerichtet und verwaltet würden, wie es der wahre Zustand eines jeden Zutragenden, mithin die Gerechtigkeit und Billigkeit, in allen Stücken erfordert, ein solches auch die nöthige Ordnung und Wirthschaft mit sich bringet.

Die unter
den Nahmen
der Kr. u. Do-
mainen-Cam-
mer bekannte
Collegia wer-
den in Breß-
lau u. Glo-
gau bestellet.

Da nun diese Collegia unter dem bereits bekannten Nahmen von Krieger- und Domainen-Cammern, zu desto grösserer Bequemlichkeit des Publici, zu Breßlau und Glogau dergestalt von uns allergnädigst eingesetzt und bestellet worden, daß wir allergnädigst versichert sind, es werden dieselben ihr gänzliches Augenmerk und Arbeit zur Erreichung unserer landesväterlichen Absichten lediglich erreichen, und dieserhalb alle Treue und pflichtmäßige Sorgfalt tragen, und bezeigen;

Bewegungs-
Gründe der
Publication
dieses Pa-
tent's,

Als haben wir fernerweit nöthig gefunden, diese Verfassung durch gegenwärtiges öffentliches Patent, darum, hie- mit allergnädigst bekannt zu machen, damit alle diejenigen, welche in nachgesetzten Angelegenheiten etwas zu suchen, anzu- bringen, oder vorzuschlagen, wo sie sich dieserhalb zu melden, anzugeben, und Bescheides zu gewärtigen, eigentlich verstan- diget seyn möchten.

Solchem.

Solschemnach haben wir die in denen Fürstenthümern
Grottkau inclusive Neuß und dazu gehörigen District,

Fürstenthum Delsß und Bernstadt,

Fürstenthum Münsterberg,

Fürstenthum Schweidnitz,

Fürstenthum Breslau,

Fürstenthum Brieg,

Fürstenthum Oppeln,

Fürstenthum Ratibor,

Fürstenthum Troppau,

Fürstenthum Jägerndorf,

Souverainen Grafschaft Glas.

} disseits der Oppau, und

überall dazu gehörigen Reichbildern, wie auch die in den
Standes-Herrschaften

Wartenberg,

Plesß,

Beuthen,

und Goschütz.

Auch Herrschaften Loßlaw,

Oderberg,

und dem Ratscher District.

So wohl in Städten, Schlössern, als Dörfern befindliche
Eingesessene, Einwohner und Unterthanen, auch Fremde und
Reisende, welche in Landes-Contributions-oder Steuer-Accise,
Magistrats, Rathhäuslich, gemeiner Stadt, in gleichen Ein-
quartirungs, Magazin, Marsch und Vorspanns, auch nach
Besinden gewaltsamen Werbungs-Angelegenheiten, in glei-
chen, in Land- und Stadt-Policey-Manufactur-Zinnungs-
und Handwerks-Juden-Schutz, und die mit allen diesen ver-
knüpften Privilegien-Sachen, auch besonderer zu suchenden
Detroys und Concessionen, zu Treibung gewisser nicht ver-
zünfterten Künste, Manufacturen und Handwerker; Inglei-

Verzeichniß
dererjenigen
Districts, wel-
che unter der
Breslauischen
Cammer ste-
hen sollen.

Was eigent-
lich für Sa-
chen zum Ref-
ort dieses
Collegii ge-
hören.

hen aller Regalien, Münz = Zoll = Salz = Bergwerk = Gränz = Forst = Holz = Jagd, wie auch anderer Domaniel = Sachen, worunter die aus denen Königl. Amts = Jurisdictionen, Contracten, Cautionen derer Pächtere, Königl. Domainen = und immedia = ten Amts = Unterthanen, auch in Policy = Commerciën = Accis = und Steuer = Sachen, ingleichen rathhäußliche Cammern oder Cämmereyen, Städte und deren Communen und Revenües entspringende Proceßse und summarisch zu verhandelnde Rechts = Angelegenheiten, gehören, sich bey der Krieger = und Domainen = Cammer zu Breslau, münd = oder schriftlich, mittelst Uebergebung deutlicher, an unsere höchste Person gerichteten Memorialien, Besetzung des Ortes, Dati und Rahmens zu melden, ihre Bedürfnisse und Angelegenheiten vorzutragen, und darstellig zu machen, sodann darauf dem Befinden nach alle billigmäßige, thunliche Hülfe, Abhelfung gegründeter Klagen und Gewährung ihres Suchens zu gewärtigen.

Fürstenthü =
mer u. Stan =
des = Herr =
schaften des
Glogauif. De =
partements.

Die in denen Fürstenthümern Liegnitz,
Böhlan,
Zauer,
Glogau,
Sagan,
und denen Standes = Herrschaften Trachenberg,
Militisch,
und Carolath,

hingegen befindlichen hohe und niedrige Eingeseßene und Ein = wohner, sich in allen vorher beschriebenen Sachen bey der Krieger = und Domainen = Cammer in Glogau auf vorgemeldte Maße melden können und sollen.

Befügung =
gen, so bey
diesen Landes =
Collegiis ge =
macht wor =
den.

Gleichwie wir nun bey diesen Landes = Collegiis die hin = längliche Verfügung gemacht, daß sowohl die Niederschlesische Landes = Revenüen, an Steuer = Accise = Finanz = und Doma = nial = Gefällen, mit aller Treu, Ordnung und Richtigkeit ver = waltet,

waltet, die sonst wohl dabey gewöhnlich gewesene Reibe-Haus-
haltung, überflüssige, geldfressende Ausgaben abgestellt, die
Landes-Schulden nach und nach getilget, und solchergestalt
denen sämtlichen Unterthanen die Last derer unvermeidlichen
öffentlichen Ausgaben, so viel immer möglich, je mehr und
mehr leichter gemacht werden möge; Hiernächst auch alle die
dahin gewiedmete Geschäfte und Sachen mit der größten
Sorgfalt und Zuverlässigkeit, sonder alle Weitläufigkeit, Auf-
enthalt und Geldschneideren bearbeitet, die Supplicanten und
Interessenten, so dabey zu thun, ohne Unterscheid des Stan-
des oder Religion in ihren Angelegenheiten, abgefertiget und
bescheiden, dabey auch weder Eigennuß, Absichten, noch an-
deren Menschlichkeiten Platz gegeben wissen wollen, sondern
vielmehr das allergnädigste Vertrauen zu unsern diesen Colle-
giis vorgesetzten Präsidenten und Räten hegen, daß sie alles,
was zur Abhelfung derer eingerissenen gemeinschaftlichen Lan-
des-Beschwerden, und zur Befestigung der Aufnahme und Flor
des ganzen Landes gereichen könnte, ihren äußerlichen Kräften
nach gewissenhaft und redlich anwenden werden; Also wollen
wir auch fernerhin allergnädigst geschehen lassen, daß wann
ein oder ander wohlgesinnter Fremder oder Einheimischer,
durch gute und vernünftige Vorschläge und nützliche Erfindun-
gen in Commercien, Manufacturen, Landes-Deconomie, Berg-
werks- und andern in Niederschlesien anzubringenden Sachen
etwas vernünftiges und erspriessliches vorzubringen hätte, er
solches bey unserer allerhöchsten Person ungescheut, eben so wie
bey ermeldten Collegiis thun könne, auch dem Befinden nach
dieserhalb, recht Königl. Belohnung und Beförderung, zu
unsern Diensten zu gewärtigen haben soll.

Belohnung
dererjenigen,
welche sich
durch nützli-
che Erfindun-
gen distingui-
ren.

Friderich.

No. LXXIII.

No. LXXIII.

d. d. Breslau, den 30. Nov. 1741.

Currenda an alle Magisträte, denen Böttichern
anzudeuten, Fässer und Tonnen zum Transport des
Proviants zu verfertigen.

Nachdem sich in nächst verwichener Campagne ein
 oftmaliger Mangel an Tonnen und Fässern ereig-
net, und dadurch die Mehl- und Getränke-Transports
vielmahls verzögert worden; Als wird dem Magistrat
zu N. hiermit aufgegeben, denen sämtlichen Böttichern
seines Ortes alles Ernstes anzudeuten, daß selbiger, nach
Königl. Majestät allerhöchsten Intention, einen hinläng-
lichen Borrath an tüchtigen Fässern und Tonnen in Zei-
ten zu verfertigen, sich äußerst angelegen seyn lassen, wo-
ben sich dieselben zu versprechen haben, daß ihnen der an-
gefertigte Fässer- und Tonnen- Borrath erfordernden
Falls, abgenommen und prompt bezahlt werden soll.

(L. S.)

Königl. Preuss. General- Feld-
Krieges-Commissariat.

v. Reinhardt. Graf v. Münchow.

No. LXXIV.

d. d. Berlin, den 4. Decemb. 1741.

Edict, daß die mit Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Bayern errichtete Convention Cartel, wegen reciproquer Arretirung und Auslieferung der Deserteurs von beyderseitigen Armeen, von allen beobachtet werden soll.

Wir Friderich, rc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, was maßen wir zu desto besserer Conservation unserer Armee und Troupen, und zu Verhütung der dabey zu besorgenden Desertion, für rathsam und dienlich erachtet, uns mit Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern einer gewissen Convention und Cartels zu vereinigen, welches seines völligen Inhalts lautet, wie folget:

I.

Sollen alle und jede Deserteurs zu Pferde und zu Fuß, welche von einen oder des andern Theils Troupen entweder entwichen, oder hinführo entweichen möchten, keinen ausgenommen, sie mögen Nahmen haben, und gebürtig seyn, wie und wo sie wollen, ohne Unterscheid der Religion, oder einiger anderen Consideration, von was Art dieselbige auch seyn mag, so bald dieselben bey des andern Theils Troupen, es sey im Felde, Garnisonen, Quartieren, oder auch sonst in Städten, Land-Ge-richtern, Aemtern und Creysen, und bey Unterthanen angetroffen werden, auch ohne vorgängige Requisition, mit

Alle Deserteurs sollen arretiret,

allem bey sich habenden Gewehr, Pferden, Montirung und andern Sachen, unverzüglich angehalten und in Verhaft gebracht, und davon sofort denen nächstgelegenen anderseitigen Gouverneurs, Commendanten, Officiers, Krieges-Commissariats oder Pflanz-Amts, und andern Civil-Obrikeiten, Nachricht ertheilet, auch dabey des arretirten Nahmen, Montur, Gewehr, Pferd, und andere Umstände, wie nicht weniger das Regiment, von welchem er entwichen ist, specificce angezeigt werden.

II.

und unweigerlich ausgeliefert werden.

Solche Deserteurs, es seyen derer viele oder wenige, sollen, sobald es derjenige Theil, dem sie entwichen, auf die von ihrer Arretirung erhaltene Nachricht verlangen wird, demselben unverweigerlich, und zwar in eben dem Stande, worinnen sie arretiret worden, mit Montur, Gewehr, Pferd, und allen bey ihnen gefundenen eigenen oder fremden Effecten, wie sie Nahmen haben, ausgeliefert werden, jedoch so, daß der übernehmende Theil dem andern die auf die Arretirung und Verpflegung besagter Deserteurs verwandte Kosten, nach Maassgebung dessen, was deßhalb in denen nachfolgenden Articuli verabredet ist, sofort bey der Auslieferung vergüten müsse, woben übrigens beyderseitigen commandirenden oder Civil-Obrikeiten überlassen wird, sich wegen der Zeit und des Ortes, woselbst die Auslieferung geschehen soll, durch Correspondenz mit einander zu concertiren.

III.

Wie es mit der Verpflegung der Deserteurs zu halten.

So lange indessen ein solcher Deserteur an der einen oder andern Seite in Haft gehalten wird, bis auf den Tag seiner Auslieferung, wird demselben von dem arretiren

tirenden Theile täglich zu seiner Subsistenz vier Kreuzer, den Gulden zu 60 Kreuzer gerechnet, und zu Verpflegung des Pferdes täglich 6. Pfund Haber und 8. Pfund Heu, nebst dem benötigten Stroh, nach marktgängigem Preise angeschaffet, welcher Aufwandt sodann von dem übernehmenden Theile, wie vorher erwähnt, jedesmal bey der Auslieferung gegen behörige Bescheinigung, wieder erstattet werden muß, wobey jedennoch zu Vermeidung aller unnötigen Verzögerung, und anderen dabey zu besorgenden Irrungen, zu beobachten ist, daß erwähnte Verpflegungs-Kosten in eine richtige Specification gebracht, gnugsam liquidiret, und demjenigen Officier, Krieges-Commissariat oder Civil-Obrigkeit, von welchen die Uebernehmung geschehen soll, zu seiner Nachricht vorher zugesandt werde.

IV.

Für alle übrige Arrests-Lieferungs- und andere Kosten aber, hat der übernehmende Theil dem abliefernden Theil mehrer nicht, als von einem jeden Deserteur zu Fuß, er sey sonst von der Infanterie oder von der Cavallerie, 6. Thaler oder 9. Fl. und von jedem berittenen 12. Thaler oder 18. Fl. und zwar obbenanntermaßen, jedesmal so gleich bey der Auslieferung zu bezahlen.

Für einen Deserteur zu Fuß wird 6. Rthaler, für einen berittenen aber 12. Rthlr. bezahlet.

V.

Allen und jeden Officiers, von beyderseitigen Truppen soll auf das schärfste untersaget werden, keinen Deserteur, welcher aus des andern Herrn Diensten entwichen, unter seiner Compagnie anzunehmen. Sollte nun hiernächst ein oder anderer Officier diesem vorseh-

kein Deserteur soll von einem Officier vorsätzlich engagiret werden.

lich zuwider handeln, und einen Deserteur, von dem ihm wissend, daß er aus des andern Theils Diensten ausgetreten, enrolliren, selbiger aber hiernächst von einem Regiment reclamiret werden; so soll gedachter Officier nicht allein denselben ohne einiges Entgeld sofort wiederum ausfolgen zu lassen gehalten seyn, sondern auch noch über dieses deshalb zu gebührender Strafe gezogen werden.

VI.

Wann einer bey der Anwerbung verschweiget, daß er desertiret, wird an statt des Werbegeldes 6. Rthaler bey der Extradition vergütet.

Woserne sich aber zutrüge, daß ein Deserteur bey seiner Anwerbung verschwiege, daß er vorher in des einen oder anderen Diensten gestanden, und aus denselben entwichen sey, dieser Umstand dem anwerbenden Officier sonst nicht bekannt gewesen, so soll zwar derselbe dieser wegen nicht straffällig, jedennoch aber verbunden seyn, den angeworbenen Deserteur, nach Zurückgebung der herrschaftlichen Montur, als Rock, Camisol, und was sonst dazu gehöret, oder was er davon empfangen haben möchte, demjenigen, der ihn reclamiren wird, unverweigerlich abfolgen zu lassen, und sich an statt des Werbegeldes und anderer Unkosten, eines für alles, mit 6. Thaler, oder 9. Fl. so ihm von dem letztern vergütet werden sollen, zu begnügen.

VII.

Niemand soll von einem Deserteur etwas kaufen,

Endlich soll auch an beyden Theilen, allen und jeden Militair- und Civil- Bedienten und Unterthanen, weiß Standes sie seyn mögen, auf das nachdrücklichste untersaget werden, von keinem Deserteur, Gewehr, Montur,

tur, Pferd, oder einige Sachen zu erhandeln, vielweniger aber demselben zur Desertion Anlaß oder sonst einigen Vorschub, Assistenz oder Aufenthalt zu geben.

oder ihn
durchhelfen,
oder

Sollte sich aber jemand, wer er auch sey, sothanen Gebots ungeachtet, sich dergleichen gelüsten lassen, und er dessen überwiesen werden können, so soll derselbe nicht allein alles, was er von dem Deserteur erhandelt oder sonst empfangen, denen Kriegs-Gesetzen gemäß, ohne Entgeld restituiren, sondern auch überdem seines Frevels wegen, befindenden Umständen nach, mit ernster Strafe angesehen werden.

nach Befuns
den bestraft
werden.

VIII.

Obstehende Convention und Cartel wird von beyderseitigen höchst und hohen Principalen längstens innerhalb 4. Wochen ratificirt werden, hiernächst aber und damit selbige zu jedermanns Wissenschaft gelange, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll dieselbige beyderseitigen Militair- und Civil-Bedienten, Soldaten und Unterthanen bekant gemacht, und ihnen die eigentliche genaue Beobachtung alles dessenigen, was darinnen verabredet worden, durch gedruckte Mandata auf das schärfste eingebunden werden.

Die Ratifi-
cation dieser
Convention
geschiehet in
4. Wochen u.
wird durch
den Druck
publiciret.

Befehlen demnach unseren General-Feld-Marschallen, und der sämmtlichen Generalität, Gouverneurs und Commandanten in den Städten und Festungen, Chefs und Commandeurs unserer Regimenter und Garnisonen, und denen Staats-Ober- und Unter-Officieren und Gemeinen zu Fuß und zu Pferde, auch allen übrigen zum Militair-Etat gehörigen Personen, weß Rahmens, Standes und Würden sie seyn, wie nicht weniger un-

Es soll der
Convention
bey der an-
gedroheten
Strafe von
jedermann
nachgelebet
werden.

fern Regierungen, Krieger- und Domainen-Cammern, und übrigen Collegiis, denen Magisträten und andern Obrigkeitlichen und Gerichts-Personen in Städten und Aemtern, und sonst auf dem Lande, und überhaupt allen unsern getreuen Unterthanen ohne Ausnahme, hiemit gnädigst und ernstlich, obstehender Convention und Car- tel, und allen darinnen enthaltenen Puncten und Clau- sulen, in denen dahin einschlagenden Fällen, auf das aller- genaueste nachzuleben, und denenselben in keinem Stück, und unter keinerley Prätext, er habe Rahmen wie er wolle, zuwider zu handeln, noch daß solches von andern, insonderheit aber ihren Nachgesetzten und Untergebenen geschehe, zu veranlassen, zu gestatten, oder darein zu gehorchen, so lieb einem jeden unsere Königliche Gnade seyn mag, und die Vermeidung der in besagter Conven- tion angedroheten, und nach Befinden der Umstände an- noch zu schärfenden Strafe, womit alle und jede, die sich solcher unserer Verordnung zu contraveniren unterfan- gen würden, ohne einigen Unterscheid, oder Ansehen der Personen, unausbleiblich und sonder Begnadigung, an- gesehen werden sollen.

Befehl, dies-
ses Edict zu
jedermanns
Wissenshaft
zu bringen.

Zu welchem Ende, und damit sich hierunter niemand der Unwissenheit entschuldigen könne, wir gegenwärtiges, unter unserer eigenen Unterschrift ausgefertigtes Edict durch den Druck publiciren, und zu jedermanns Wissen- schaft in allen unsern Provinzien und Landen, aller ge- wöhnlichen Orten bekannt machen, und anschlagen zu lassen gnädigst befohlen haben.

(L. S.)

Friderich.

G. S. v. Podewels.

No. LXXV.

No. LXXV.

d. d. Breslau, den 12. Dec. 1741.

Ordre, an alle Accise- und Zoll-Ämter in Schlesien, das Königl. Salz Accis- und Zoll-frey passieren zu lassen.

Da das Königl. Feld-Krieges-Commissariat resolviret, daß es ratione des in Schlesien einzuführenden Königlichen Salzes, bey der bisherigen Verfassung verbleiben, und von demselben, wann es nach denen Factoreyen gebracht wird, weder Accise noch Zoll gegeben werden solle; So wird solches denen sämtlichen Königl. Preussischen Accis- und Zoll-Bedienten in Schlesien hiermit bekannt gemacht: zugleich aber auch anbefohlen, dem ohngeachtet, das eingeführte Salz in ihren Manualien zu notiren, und bey dem einzuschickenden Extracte monatlich das Quantum anzuzeigen, welches eingekommen seyn würde, wenn von mehr gedachtem Salze die Accise und der Zoll erleyet werden sollte.

(L. S.)

Königl. Preuss. General-Feld-
Krieges-Commissariat.

v. Reinhardt. Gr. v. Münchow.

No. LXXVI

No. LXXVI.

d. d. Breslau, den 13. Dec. 1741.

Patent wider die Accise - Defraudationes, und Erklärung, daß in den Vorstädten auch Accise gegeben werden mußte.

Dennach die Accise - Defraudationes in hiesigen Vorstädten bishero, je länger je mehr, überhand genommen, und fast ein jeder, der auf unrichtigen Wegen betroffen, und darüber zur Verantwortung gezogen worden, sich damit entschuldigen wollen, wie ihm unbekannt, daß in denen Vorstädten Accise gegeben werden müsse; als wird hiemit, und Kraft gegenwärtigen Patents, Jedermänniglich bekannt gemacht, daß es mit der Accise in hiesigen sämtlichen Vorstädten eben so, wie in der Stadt selbst, gehalten, mithin alle Consumtibilia und Waaren in den, vor denen Thoren, vorhandenen Accis - Aemtern, richtig angesaget und versteuert, auch, ehe und bevor forthane Ansage geschehen, und die Zettel gelöst, nicht das allergeringste verkauft, noch von einem Einwohner in der Vorstadt, er sey, wer er wolle, etwas im Hause angenommen, geschlachtet, oder zur Mühle gebracht werden müsse: Widrigensfalls die darwider handelnden Verkäufer und Consumenten nicht nur, nebst der Confiscation, nach Befinden mit nachdrücklicher Strafe angesehen, sondern auch die Käufer und Annehmer, als welche zu vielen Defraudationen Anlaß und Gelegenheit geben, ohne Ansehen der Person, a parte

a parte bestrafet werden sollen. Wornach sich jedermänniglich zu achten, mithin für Strafe und Schaden zu hüten hat.

Königl. Preussif. Ober: Accis: Amt.

No. LXXVII.

d. d. Breslau, den 22. Dec. 1741.

Notificatorium wegen der bestellten Land: Rätthe
im Herzogthum Nieder: Schlessen.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preußen, unser aller-
gütigster Herr, in Gnaden resolviret, in dero
Herzogthum Nieder: Schlessen das Contributions: We-
sen auf einen andern Fuß zu setzen, die bisher gewesene
Herren Landes: Ältesten ihrer Landes: Berrichtungen
halber allergnädigst zu dispensiren, hingegen aber nach-
stehende Land: Rätthe allerhöchst selbst zu bestellen und
dazu nachfolgende Herren zu benennen, nemlich:

Dispensa-
tion der Lan-
des: Ältesten
von ihren
Berrichtun-
gen und Er-
nennung der
Land: Rätthe,

Von der Krieger: und Domainen: Cammer,
in Breslau, und zwar

1. Im Fürstenthum Grotkau und dazu gehörigen District:
Den Baron von Prinz, und
Den von Strachwitz.
2. Im Fürstenthum Dels und Bernstadt:
Den Baron von Dyhr, auf Reifewitz, und
Den von Lemberg, auf Willkave.

1741.

Na

3. Im

3. Im Fürstenthum Münsterberg :
Den Cammer-Herrn von Eckwericht, und
Den von Pfeil.
 4. Im Fürstenthum Brieg :
Den Baron von Kittlitz, den Aeltern,
Den von Frankenberg,
Den von Berg, auf Preilau, und
Den von Senitz, wie auch
Den Baron von Kittlitz, den Jüngern. Zum Creutzburg-
und Pietrschischen Creyffe.
 5. Im Fürstenthum Breslau, Neumark und Canth :
Den Baron von Trach auf Segewitz, und
Den von Poser, auf Rasersdorf.
Im Ramlauischen Creyffe aber :
Den von Münsterberg, auf Wilkow.
 6. Im Fürstenthum Schweidnitz, und dazu gehörigen
Striegau, Landes-huth : Reichenbach : und Polken-
hannischen Creyssen :
Den Baron von Zedlitz auf Kapsdorf,
Den von Seidlitz auf Pfaffendorf, und
Den Baron von Schweinitz auf Hausdorf, und
Den von Heyde auf Habendorf.
 7. In der Standes : Herrschaft Wartenberg, und darzu
gehörigen Standes : Herrschaft Gotschütz :
Den von Prittowitz auf Panschwitz.
- Zur Glogauischen Krieger- und Domainen-
Cammer aber, und zwar
1. Im Fürstenthum Glogau-Schwiebusischen Creyffes :
Den von Hohndorf auf Stens.

Grünbergischen Freyffes:

Den von Nassow auf Ockelbermannsdorf,
Freystädtischen Freyffes benebst der Herrschaft
Carolath:

Den von Hanawitz auf Ober-Groß-Borau,
Sprottauischen Freyffes:

Den Cammer-Herrn, Grafen von Logau,
Glogauischen Freyffes:

Den Baron von Stosch auf Gröbbitz.

Gurauischen Freyffes:

Den von Stosch auf Zappeln.

2. Im Fürstenthum Sagan:

Den von Seelstrang auf Gladißgorb.

3. Im Fürstenthum Wohlau, Steinau- und Raudenischen Freyffes:

Den von Kreckwitz auf Billwiese.

Wohlau- Herrnstadt- Winzig- und Rigschenischen
Freyffes, und den Boglischen Halt:

Den von Tschammer auf Dahse,

4. Im Fürstenthum Liegnitz, Liegnitzischen Freyffes:

Den Baron von Hock auf Reichen.

Goldberg und Haynauischen Freyffes:

Den von Packisch auf Leyfersdorf.

Lübenischen Freyffes:

Den von Schweidnitz auf Klein-Kirchen.

5. Im Fürstenthum Jauer, Jauerischen Freyffes:

Den von Reibnitz auf Leipe.

Bunzlau- und Löwenbergischen Freyffes:

Den Baron von Glaubitz auf Sirgwitz.

6. In der Standes-Herrschaft Trachenberg und Militisch:

Den von Littwitz.

Denen Land-
Räthen soll in
Landes-
An-
gelegenheiten
gehörige Pa-
rition geleis-
tet werden.

Als wird solches Nahmens allerhöchst gedachter
Sr. Königl. Majestät allen und jeden in vorermeldten
Fürstenthümern, Herrschaften und Freyffen befindlichen
hohen und niedern Freyß-Genossen und Eingeseffenen
hierdurch öffentlich bekannt gemacht, dabey auch Je-
dermänniglich in denen mehrgedachten Fürstenthümern
und Freyffen angewiesen, den von Sr. Königl. Maje-
stät allergnädigst ernannten Land-Räthen in Contribu-
tions-Marsch- und Vorspanns-Sachen auch andern
Landes-Angelegenheiten die gehörige Parition und Fol-
ge zu leisten.

Königl. Preussisches General-Seld-
Krieges-Commissariat.

v. Reinhardt. Gr. v. Münchow.

No. LXXVIII.

d. d. Berlin, den 24. Dec. 1741.

Edict, wegen des in Nieder-Schlesien auf einen
leidlichen Fuß, als vor Alters, zu gebrauchenden
Stempel-Papiers.

Die Ganz-
ley-Portuln
und Taxen,
werden auf
einen leidli-
chen Fuß ge-
gesetzt.

Wir Friderich 10. Thun kund, und fügen jeder-
männiglich hierdurch zu wissen: Daß, da wir uns-
sere Landesväterliche und Königliche Vorsorge auf die
Wohlfarth unsers getreuen Herzogthums Nieder-Schle-
ssen beständig richten, und demselben, gleich unsern
übrigen Erb-Landen, alles dasjenige gerne angedehen
lassen

lassen wollen, was an sich selbst und aus langwieriger Obervoanz, zu Einführung guter Ordnung im gemeinen Wesen nützlich und ersprießlich befunden worden, also auch wir in diesem allergnädigsten Absehen, bey verwahrender Einrichtung des Schlesischen Finanz-Justiz- und Cameral-Wesens, die allergnädigste Verfügung gemacht, daß die sämtliche Canzleyen-Taxen und Sportula in allen und jeden Collegiis nicht wie bisher so hoch gesetzt und genommen, sondern auf eine weit leidlichere Art reguliret und eingeführet, also allen denjenigen, so bey hohen und niedern Collegiis etwas zu suchen, alle billigmäßige Erleichterung widerfahre.

Damit aber auch durch diese unsere Landesväterliche Absicht nicht der Mißbrauch des unnöthigen und freventlichen Supplicirens befördert, noch unsere allerhöchste Person so wenig, als unsere Collegia ohne genugsame Ursachen und Noth, mit oft ungegründeten Klagen, ungereimten Memorialien und Ansuchen überlaufen und überhäufet, zugleich auch, so viel möglich, die Proceß-Begierde gehemmet, und die bey Uebergebung derer Memorialien, Suppliquen und andern Schriften oft vorkommenden Falsitäten vermieden werden mögen; So haben wir dieses alles, so viel möglich, zu reprimiten, das Stempel-Papier, in unsern sämtlichen Niederschlesischen Landen einzuführen, allergnädigst resolviret und gut gefunden.

Der Entwurf bey der Introduction des Stempels Papiers.

Ob wir nun zwar zu Erreichung dieses unsers allergnädigsten Endzwecks wohl diejenige Stempel-Ordnung zum Grunde setzen könnten, welche von Anno 1686. durch unterschiedliche Jahre, fürnehmlich in diesem Herz-

Die Schlesische Stempels-Ordnung von An. 1686. wird nicht zum Grunde gesetzt,

zogthum Schlessien beobachtet, nach der Zeit aber durch Ausbringung eines Stück Geldes vom Lande redimiret worden.

sondern als dem Lande schädlich verworfen, hin- gegen der leid- liche Stempel- Impost der übrigen Erb- Lände beybehalten.

So haben wir dennoch in gnädigster Betrachtung, daß dieser damalige Aufsat und darauf erfolgte Redimi- rung mehr auf Eigennuz einiger Privatorum, als auf die Landes- Wohlfarth gerichtet gewesen, und beydes denen Landes- Inwohnern mehr beschwer- als nützlich fal- len müssen, allermitdest resolviret, von jener Stempel- Ordnung völlig abzugehen, und unser Herzogthum Nie- der- Schlessien mit keinem andern oder höhern Stempel- Aufsat und Impost zu belegen, als in unsern übrigen Erb- Länden beybehalten, und durch viel- jährigae Erfah- rung denen Landes- Einwohnern so wenig nachtheilig als beschwerlich zu seyn, befunden worden.

Wo und wel- chergestalt das Stempel- Papier ge- brauchet wer- den soll.

Wir befehlen und wollen demnach, daß alles dasje- nige, was an unsere höchste Person selbst, oder sowohl an unsere hiesige oder Schlesische Immediat- und Me- diat- Collegia, unter welche letztere auch die in denen Bi- schöflichen, Fürstlichen und Standes- Herrlichen Distri- cten befindliche, zu verstehen; Ingleichen bey unsern Aemtern und denen von Adel, wie auch auf den Rath- Häusern, Accise- Aemtern in Städten und Flecken, und sonst bey hohen und niedrigen geist- und weltlichen Ge- richten schriftlich eingegeben und ausgefertigt, oder was ausserhalb Gerichts gehandelt wird, und publicam fidem erfordert, auf gestempeltes Papier geschrieben, jedoch darbey der Unterschied der dreyen Stempel fol- genderdestalt eigentlich in Acht genommen und gehalten werden solle.

I.

Sollen mit der Krone bedruckt werden, alle und jede Patente, Bestallungen, Begnadigungen, Privilegien, Confirmationes, Expectantien, und was man mit unserm Gnaden-Siegel zu siegeln pfleget, da denn die Taxa des Papiers sich nach dem Quanto des Salarü oder Werth der Sachen reguliren, und durchgehends von 100. Rthlr 12. Gr. sonst aber, wenn kein gewisser Werth darinnen zu befinden, für den Bogen Papier 12. Sgr. bezahlt werden soll.

Taxe des
Stempels so
man mit dem
Gnaden-Sie-
gel zu siegeln
pfleget.

II.

Der zweyte Stempel mit dem Adler, so bey den hohen und niedrigen geist- und weltlichen, Hof- und Land-Gerichten gebrauchet wird, und damit gezeichnet werden alle Rescripta, Befehle, Commissorialien, Vollmachten, Citationes Edictales, Cautiones, Proclamata, Decreta, Dilationes, Legitimationes Personarum, Protestationes, Liquidationes, Taxen, Subhastationes, Distributiones, Prioritäts-Urthel, Positiones, Responsiones, Intercessionales, Articuli Probatoriales, interrogativi, vidimus, summarische gerichtliche Gezeugnisse, wie auch andere Attestata, Producta, Satzschriften der Advocaten, Definitiva, Urthels-Fragen, Informations-Urthel, Appellationes, Apostoli, Remissiones ad judicem Superiorem, Advocationes a judice inferiori, Depositen-Scheine, Kauf-Recesse, Lehn-Briefe und Muth-Zettel, Consense, Gerichtliche und Privat-Verschreibungen, Obligationes, Transactiones, Ehe-Stiftungen, Ehe-Scheidungen, Testamenta, Erb-Verträge und Theilungen, Inventaria, gerichtliche Quittungen, Indulta moratoria, Relationes
ad

Wey was
für Sachen
der zweyte
Stempel mit
dem Adler zu
gebrauchen.

ad instantiam partium, Dispensationes, Confirmationes, Vocationes der Geistlichen aus dem Consistorio, oder von den Patronis, Innungs- Articul, Gülde- Gebuhrts- und Lehr- Briefe, Bürger- und Eyd- Zettel, Abzugs- Briefe, Rundschaften, Kauf- und Pacht- Briefe, auch alle übrige Contracte, und was sonst von jedem Ortes Obrigkeit in den Gerichten, auch ausserhalb dem Gericht von den Notarien, und andern verfasst und ausgefertigt wird, es habe Nahmen wie es wolle, durchgehends, und zwar ein jedes Stück besonders auf einen Bogen von 3. Gr. geschrieben, und dann bey den weitläuftigen Schriften nur der erste Bogen, welches mit der Erone auch also zu halten, gestempelt, wie denn auch alle und jede Cammer- Canzleyen- und Frey- Pässe, die Monitoria, Inhibitiones, Executorial- Befehle, Arreste, Citationes Sententiae interlocutoriae, Tutoria, Curatoria, Eyd- Zettel, gerichtliche Copyen und Copulationes, Tauf- und Todten- Scheine gleichergestalt auf einen Bogen von 3. Gr. geschrieben, und ebenfalls, wenn es weitläuftige Schriften seynd, nur der erste Bogen mit 3. Gr. bestempelt, auch alles und jedes, was vorstehend verordnet worden, bey denen in Causis privatorum angeordneten Commissionen genau observiret werden soll; dahingegen alle Rescripta, Befehle, Verordnungen und Berichte, so entweder an uns, oder unsere Collegia ex Officio- ergehen, nach wie vor auf ungestempelt Papier geschrieben werden müssen.

III.

Der Stempel zu denen Supplicatis wird mit 4. Pfennigen bezahlet.

Die dritte Sorte des Papiers mit dem Adler, wird zu denen Supplicatis gebraucht, und der Bogen mit 4. gute Pfennige bezahlet.

IV. Der:

IV.

Dergleichen gestempeltes Papier auch bey den Inquisitionen- und Fiscalischen Processen auf nachstehende in unsern übrigen Erb-Landen stabilirte Art dergestalt zu gebrauchen ist.

Gebrauch des
Stempel-Pa-
piero bey In-
quisitionen- u.
Fiscalischen
Processen.

V.

Daß in dem Fall, wenn die Inquisiten zu bezahlen haben, in den Inquisitionen-Processen das Stempel-Papier, und zwar ein 3. Egr. Bogen,

1.) Zum Protocollo Inquisitionis Generalis, 2.) Zum Obductionen-Schein, 3.) Zur Litis Contestation, 4.) Zum Rotulo testium tam probatoriorum quam defensionalium, 5.) Zur Defensionen-Schrift, 6.) Zu denenjenigen Attestatis, welche derselben beygefüget, oder sonst ad Acta übergeben werden, 7.) Zur Urtheils-Frage oder Requisitionen-Schreiben, ein Vier-Pfennig-Bogen aber, zu den Supplicatis genommen werden soll. Und müssen die inquirenden Richter oder Fiscalischen Bedienten, denen die Untersuchung eines Delicti aufgetragen wird, jedes-mahl das Stempel-Papier sofort von den Inquisiten abfordern, und es in Actis adhibiren, auch von denen-selben, oder deren Defensoribus, nichts ad Acta nehmen, so nicht auf Stempel-Papier geschrieben ist. In bloßen Denuntiationen aber, die zu ordentlicher Inquisition noch nicht verwiesen sind, ist solches nicht vornöthen; Dabingegen die Memorialia der Particuliren Denuntianten auf gestempeltes Papier geschrieben werden müssen.

VI.

Bei Antretung des Be-
weises oder
Arrest-Anle-
gung wird ein
3. Sgr. Bo-
gen genom-
men.

Bei Beweis-Antretung, oder Arrest-Anlegung sind allezeit 3. Sgr. Bogen zu gebrauchen, und was von geringerem Stempel, ist nicht anzunehmen, sondern für ungültig zu halten. Die gerichtlichen Expeditionen in Inquisitionen- und Fiscalischen Sachen für die Inquisiten, welche bezahlen können, sind ebenfalls auf gestempelt Papier auszufertigen.

VII.

Wann in ei-
ner Fiscalis-
schen Sache
das Stempel-
Papier liqui-
diret werden
soll.

Wann Fiscus in einer Fiscalischen Sache obtiniret, und restitutionem expensarum erhält, alsdenn wird das Stempel-Papier für alle Stücke zugleich liquidiret und bezahlt, und muß zu mehrerer Richtigkeit solches in und bey den Collegiis quartaliter einzusendenden Straf-Listen zugleich aufgeführt werden.

VIII.

Den Vorschuß zum
Stempel-
Papier thut
der Inquisit.

Darf Fiscus keinen Vorschuß zum Stempel-Papier thun, sondern es muß der Inquisit, wenn er bey einigermaßen zureichenden Mitteln ist, dasselbe bezahlen; Ist er aber arm, und hat nichts im Vermögen, so wird auch kein Stempel-Papier genommen, jedoch soll solches in dem Protocollo inrotulationis angeführt werden.

IX.

In welchen
Fällen Inquisit
solches be-
zahlet.

Ist zu unterscheiden, ob der Inquisit zur ordentlichen Litis Contestation graviret sey, oder nicht? Findet sich das erstere, alsdann muß der Inquisit das Stempel-Papier bezahlen, letzteren Falls aber ist dasselbe nicht nöthig.

X. Ob

X.

Ob wohl in Fiscalischen Sachen von Seiten Fisci und bey denen von demselben übergebenden Schriften, Berichten oder Gutachten, wie auch bey denen von demselben extrahirten Decretis, Verordnungen und Veranlassungen zc. das Stempel-Papier cessiret; So hat es hingegen eine andere Bewandniß, wenn ein Particulier in seiner Sache assistentiam Fisci erhält, auf welchen Fall jener zu den Fiscalischen Schriften und Producentis das Stempel-Papier anzuschaffen und zu bezahlen schuldig ist.

Wann Fiscus sich des Stempel-Papiers bedienen muß.

XI.

Gleichwie nun dieses Stempel-Papier pro forma substantiali eines jeden Instrumenti und der obspecificirten Schriften und Expeditionen erfordert wird, also soll auch Niemand, wer der auch sey, Geistlich- oder Weltlichen, Militair- oder Civil-Standes, sich davon einiger Exemption anmaßen, und sowohl die Richter, als Advocaten und Parthenen selbst, sich für der in unterbleibenden Fall unnachbleiblichen Strafe hüten.

Niemand soll sich vom Gebrauch des Stempel-Papiers erimirn.

XII.

Gestalt denn auch, ausgenommen in höchstem Nothfall, und bloß bey denen aus andern Ländern herkommenden Schriften und Documenten erlaubt ist, einen Stempel-Bogen herum zu schlagen, welcher aber doch angeheftet, gesiegelt und wenigstens das Argument oder Inhalt des Documenti, nebst dem Præsentato darauf geschrieben werden soll.

Die Ausländer können einen Stempel-Bogen um ihre Schriften heften.

XIII.

Alle Besol-
dungs-Quit-
tungen wer-
den auf ge-
stempelt Pa-
pier überge-
ben.

Wir ordnen und wollen auch allergnädigst, daß alle Besoldungs-Quittungen, es werden die Tractamenten, Salaria, Pensiones, und wie es sonst Nahmen haben mag, aus unsern zum Krieger- oder Civil-Stat, oder auch denen Rathhäuslichen Cammern und Cammer-
reihen gehörigen Gefallen gehoben, auf gestempelten Pa-
pier übergeben, und es damit folgender Gestalt gehalten werden solle:

Welche da-
von erimiret
werden.

Preis des
Stempel-Pa-
piers zu den
Besoldungs-
Quittungen.

Zuförderst wollen wir diejenigen davon gänzlich erimiren, welche monatlich unter 2. Rthl. 12. Gr. oder quartaliter unter 7. Rthl. 12. Gr. nur pro Salario genießen, als welcher Quittung alle Monate sowohl, als auch die Haupt-Quittungen zu Ende des Jahres auf ungestem-
pelten Papier angenommen, und bey der Rechnungs-
Abnahme passiret werden sollen; Diejenigen aber, so von 2. Rthl. 12. Gr. bis 50. Rthl. monatlich, oder 7. Rthl. 12. Gr. bis 150. Rthl. quartaliter an Tractament empfangen, sollen ihre Quittungen auf einen gestempelten 4 Pfennig: oder quartaliter 1. Gr. Bogen, die übrigen aber von 50. Rthl. und darüber auf einen 3. Gr. Bogen ihre monatliche Quittungen, oder quartaliter auf einen 9 Gr. Bogen schreiben, und dafern dieses zuwider unserm Edict nicht observiret werden wollte, von allen unsern General- und Special-Immediat- oder Mediat-Cassen keine Besoldung ausgezahlt werden solle. Aller-
maßen wir allen und jeden unsern Bedienten bey be-
rührten unsern General- und Special-Krieger- und Ci-
vil-Cassen aller unserer Schlesischen Provinzen und
Lande hiermit ernstlich befehlen, darüber mit Fleiß zu
halten,

halten, inmaßen wir auch denen zu Abnahme der Rechnungen verordneten Commissariis und Calculatoren hiermit ausdrücklich anbefehlen, bey Abnahme derselben darauf mit Acht zu haben, und den Rendanten keinesweges einige Quittungen passiren zu lassen, wenn nicht oben verordneter Maßen damit verfahren, und alles treulich in Acht genommen worden.

XIV.

Ob nun zwar hieraus zu ersehen, zu welchen Sachen und Verordnungen Stempel = Papier gebraucht werden soll, so ist doch nicht nöthig:

Bei welchen Gelegenheiten das Stempel = Papier nicht gebraucht werden soll.

- 1) Die Formulas Juramentorum, welche in Judiciis abgeschworen und ad Acta überschrieben werden. Imgleichen
- 2) Diejenigen Copiales und Abschriften, so die Parthenen zu ihrer Nachricht ex Actis fordern, e. g. Protocolla und dergleichen, wann sie selbige nicht vidimiret verlangen, ferner
- 3) Die Concepte der Verordnungen und Citationen ex Officio, so mit den gestiegelten Originalien aus den Canzleyen zugleich gegeben werden, auf gestempelt Papier zu schreiben, sondern darzu darf nur gestempelt Papier genommen werden.
- 4) Wobey wir zur besondern Bequemlichkeit und Aufrechthaltung des Commercii annoch allergnädigst anordnen, daß alle Wechsel jezo und künfftig ohne Stempel = Papier gültig und kräftig seyn sollen,

mir daß, wenn über oder aus einem Wechsel Klage angestrenget werden müßte, solcher Wechsel dem Klage = Libell in Abschrift auf einen 3. Ogr. Bogen beizufügen.

5) Desgleichen sind in denen Contributions = Angelegenheiten, die Anweis = und Quittungen, die Quartier = Billets, und was der Steuer = Anlagen wegen zu expediren erforderlich ist.

6) Ferner die Berichte und Gutachten, welche unsere Collegia in unsern eigenen Angelegenheiten an uns, und andere Bediente an Sie ex Officio abgehen lassen, wie auch die Duplicate der Satz = Schriften und deren Beilage.

XV.

Diese Stempel = Ordnung nimmt mit dem Jan. des 1742sten Jahres ihren Anfang.

Strafe dererjenigen, welche wider

Da nun unser allernädigster Wille und Befehl ist, daß diese Stempel = Ordnung mit dem Januario des 1742. Jahres seinen Anfang nehmen, und bis dahin alle ungestempelte Documenta und Schriften in ihren Valeur und Kraft verbleiben, also werden alle unsere hohe und niedere Schlesiße Collegia, Instantien, Gerichte, Herrschaften, Advocati, Procuratores, und Einwohner über diese Gesatz = mäßige Ordnung und alle deren Puncten und Clausuln ohne Ausnahme zu halten und sich darnach zu achten, ins besondere aber unser Niederschlesißisches Officium Fisci und dazu gehörige Fiscalische Bedienten, auf die Contravenienten ein wachsames Auge zu halten, und so viel an ihnen ist, darüber mit zu halten wissen. Allermäßen, dafern einer oder der andere diesem zuwider handeln, etwas übergeben, oder zum Bescheide erhalten würde,

würde, welches nicht auf dergleichen Papier geschrieben, dieses Edict
folches nicht allein als ungültig verworfen, sondern auch handeln,
sowohl derjenige, der es eingegeben, als der es angenommen und ausgefertigt, deshalb behörig angesehen, und
zwar ein Advocat, Procurator oder Solicitant, der etwas auf ungestempelten Papier übergiebet, 1. Rthlr.,
die Rätthe, Magistrate, Richter, so dergleichen annehmen, das Präsentatum darauf gesetzt, resolviret,
und nach der Ausfertigung unterzeichnet, 4. Rthlr.,
die Secretarien, Canzleyen-Verwandte, Amts-Gerichts- und Stadt-Schreiber, wie auch Notarien, so auf ungestempelt Papier etwas ausgefertigt, 2. Rthlr. Strafe
unserm Fisco erlegen, und in Entstehung gütlicher Zahlung
sodort deshalb exequiret werden, davon der Denunciant
den dritten Theil zu genießen hat, das übrige aber unsere
Bedienten in der Stempel-Papier-Cammer berechnen
sollen. Damit aber es auch nicht an Stempel-Papier
fehlen möge, so haben wir zu dem Ende allergnädigst
resolviret, daß darzu eine besondere Stempel-Cammer
in Breslau angeleget, und aus solcher das ganze Land
versorget werde; Wie wir dann unserer Breslauischen
Krieges- und Domainen-Cammer hierdurch allergnädigst
aufgeben, dafür zu sorgen, daß in allen Accis-
Meistern in denen sämtlichen Städten des Herzog-
thums Nieder-Schlesien ein genugsamer Vorrath von
Stempel-Papier gehalten werden möge, damit sich
niemand mit Mangel desselben entschuldigen könne.

(L. S.)

Friderich.

No. LXXIX.

d. d. Breslau, den 26. Dec. 1741.

Patent, daß à Imo Januar. 1742. das Stempel-Papier bey allen Collegiis gebraucher werden solle.

Demnach Se. Königliche Majestät in Preußen, unser allergnädigster Herr, allerhöchst resolviret haben, daß in ihrem Herzogthum Nieder-Schlesien vom 1sten Jan. des 1742. Jahres kein Memorial oder Supplique bey keinem Collegio, so wie in Ihro Königlichen Majestät Königreich und anderen Provinzien, anders als auf gestempelten Papier übergeben, und angenommen werden soll, auch zu dem Ende ein ausführliches allergnädigstes Patent mit ehestem publiciren lassen werden; Als hat E. Königl. Feld-Krieges-Commissariat solches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft bringen und bekannt machen wollen, daß in jeder Stadt bey jedem Accis-Amt das nöthige Stempel-Papier von erwähntem 1sten Jan. an, zu bekommen seyn wird.

(L. S.)

v. Reinhardt. Gr. v. Münchow.

No. LXXX.

No. LXXX.

d. d. Berlin, den 25. Dec. 1741.

Patent, wegen das gewaltsame Werben und
Enrollirung in Nieder-Schlesien.

Wir Friderich 1c. Thun kund und fügen hiedurch jedermänniglich zu wissen, daß weil wir noch immer höchst mißfällig vernehmen, daß in unserm Herzogthum Nieder-Schlesien, zuwider unserer Landesväterlichen Intention, und so oft wiederholten Verbotten, viele Excesse bey der Werbung vorgefallen, und dadurch mancher Landes-Genossener, aus Furcht vor selbiger, sich aus dem Lande begeben, andere, und sonderlich Fremde aber, hinein zu kommen sich fürchten und scheuen, wir aber nicht gesonnen, dergleichen unserer allerhöchsten Absicht, und der uns ans Herz liegenden Wohlfarth unserer Niederschlesischen Lande Schnur-stracks entgegen laufen den Unfug weiter zu dulden. Als setzen, ordnen und befehlen wir, daß hinführo niemand, er sey auch wer er wolle, fremd oder einheimisch, unter keinerley Prätext mit Gewalt geworben, enrolliret, oder sonst zu Krieges-Diensten, einige Werbe- und Enrollirungs-Pässe anzunehmen, gezwungen werden solle, insbesondere aber keine Kaufmanns-Diener oder Bursche, noch auch Manufakturier, oder andere Handwerker, so Wollen und Leinen arbeiten, worunter auch Wolltrager, und alle Arten von Spinnern, und sonderlich die im Jaurischen und sonst in denen Gebirgen dorten befindliche zu rechnen, dergleichen keine angesessene Bürger oder Bauern, oder de-

Excesse bey
der Werbung,

weder Einheimische noch
Fremde sollen mit Gewalt
geworben werden.

Angefessene
Bürger,
Bauern, und
einzige Söh-
ne sollen
auch nicht,
wann sie sich
freywillig ent-
gahen, an-
genommen
werden.

Wie bey vor-
kommenden
Werbungs-
Excessen zu
verfahren.

derselben einzige Söhne. Wie wir denn auch bey diesen letzten nicht einmal die Entschuldigung derer Officiers gelten lassen, noch annehmen wollen, als wann sie sich selber freiwillig zu Soldaten angegeben hätten, indem wir dergleichen Leute, so angefessen, oder nach Absterben ihrer Eltern, derselben Höfe annehmen müssen, nicht unter unserer Armee haben wollen. Fürnehmlich verbieten wir hiemit auf das nachdrücklichste, daß sich niemand unterstehen solle die Commisen-Bedienten oder Knechte derer nach, und in Nieder-Schlesien Commerciirenden, fremden und einheimischen Kauf-Leuten und Juden, unter was für Vorwand es immer seyn möge, mit Gewalt zu werben, zu enrolliren oder selbigen Pässe aufzudringen, und dadurch das Commercium zu stö-
ren und zu beschweren. Nun haben wir zwar dieserhalb unserm in Nieder-Schlesien commandirenden Generals-Feld-Marschall und allen Regimentern allergnädigste und ernstliche Special-Ordre verschiedentlich und noch unterm heutigen dato zukommen lassen, hegen auch das allergnädigste Vertrauen, daß dasige unsere Ar-
mee dieser unser allerhöchsten Ordre und Landesväter-lichen Willens-Meynung allergehorsamst nachkommen werde. Sollte aber einer oder der andre dennoch un-
sere Ordre aus den Augen setzen, und darwider han-
deln oder solches geschehen lassen; So setzen, ordnen und befehlen wir fernerweitig allen unseren Niederschlesischen Land- und Steuer-Räthen, Magisträten, Beam-
ten, Schulzen und Gemeinden in denen Freyssen, wie auch denen Freyß-Steuer-Einnehmern wo dergleichen Werbungs-Excesse vorkommen sollten, hiemit so gnädigst als ernstlich, und zwar bey unausbleiblicher fiscalischen Strafe, auch nach Befinden Cassation, so bald dieser-
halb

halb bey ihnen respective geklaget oder etwas gemeldet wird, sich zuvörderst und erst bey dem Chef oder Commandeur des Regiments, oder Compagnie, von welchen die gewaltsame Werb- und Enrollirung geschehen, zu melden, die Loslassung des mit Gewalt Geworbenen oder Enrollirten zu suchen, und wenn bey diesen keine Remittirung erfolget, auch die etwan aufgedruckenen Pässe nicht wieder zurück genommen werden wollen, an unsere Krieges- und Domainen-Kammer zu Breslau oder Glogau davon zu berichten, und die Original-Pässe einzusenden. Diese letztere, nemlich die Kammern, aber haben hierunter niemanden durch die Finger zu sehen, noch zu scheuen, sondern falls die Remedirung auf ihr Verlangen und Ansuchen auch nicht erfolget, noch die mit Gewalt angeworbenen von den Regimentern unter allerhand gewöhnlichen, oftmals nichtigen und erdichteten Vorwänden, losgegeben werden wollten, so lieb ihnen ihre Ehre und eigene Wohlfahrt ist, an unsere höchste Person umständlich und pflichtmäßig berichten. Damit aber diese unsere allergnädigste doch ernstliche Intention zu jedermanus Wissenschaft kommen, und die etwa aus Furcht der Werbung ausgetretenen eingeseffenen Unterthanen und junge Mannschaft wieder zurück, auch sich deswegen scheuende Fremde ohne Bedenken anher zu kommen, bewogen werden mögen; Als wollen und befehlen wir, daß dieses unser Patent überall, und auch von allen Canzeln, und durch die Zeitungen publiciret und gehöriges Ortes, insbesondere an denen Gränz-Orten affigiret, auch darüber unverbrüchlich gehalten werde. Befehlen auch zugleich unserm Officio Filci in Schlesiens, auf alle diejenigen, so von

Ec 2

gewalt-

gewaltsamen Verbungen etwas wissen, und nicht anzeigen, ein wachsamcs Auge zu haben, und solche gehörigen Ortes fiscalisch zu belangen. Urfundlich haben wir dieses Patent höchst, eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Königlischen Insiegel bedrucken lassen.

(L. S.)

Friderich.

No. LXXXI.

Entwurf der Instruction für die auf Execution zu commandirenden Officiers:

Der **D** wird mit Mann
commandiret nach um daselbst laut
beyliegender Executions-Zettel die Summa von
an baarem Gelde beyzutreiben, zu dem Ende wird sich
selbiger mit seiner Mannschaft bey dem
einlegen und so lange verpflegen lassen, bis ihm das Geld
bezahlet wird. Es wird zum Executions-Gebühr ge-
nommen Essen und Trinken, und an Gelde täglich

für einen Capitain	=	2. Rthlr.	=
Subalternen	=	=	16
Unter-Officier	=	=	6
Gemeinen	=	=	2

Sollten

Sollten die zu erequirenden Stände gute Quittungen von Officiers aufzuweisen haben über baares Geld, so sie bereits gezahlet hätten, so nimmt der commandirte Officier selbige für Zahlung an, wie auch was an Heu und Stroh an die Königlichen Magazine geliefert worden.

Ein jeder Officier wird seine Leute zusammen halten, und solche Messures nehmen, daß er vom Feinde nichts zu befürchten habe, und wann es nöthig wäre, einige Städte oder Dorfschaften nach Anweisung des Feld-Commissariats specialiter zu erequiren, lieber mit seinem ganzen Commando, dahin marschieren, wenn gleich mehrere Zeit darauf gehen möchte.

Die gehobenen Gelder werden an denenjenigen, welcher den Officier ausgeschicket hat, sicher und richtig überliefert, wie denn auch der hiedurch authorisiret ist, den Stand, welchen er erequirit, über den Empfang zu quittiren.

Sr. Königl. Majestät in Preußen
bestellter General-Lieutenant
und Gouverneur der Festung
Breslau.

No. LXXXII.

Ein Krieger-Commissariat Vorspann-Paß.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preußen unser
N allergnädigsten Herrn, werden alle Schlesische
 Steuer-Ämter, Magistrate, Gerichts-Obriheiten,
 auch Schulzen und Gemeinden, denen dieses vor-
 kommt, hierdurch befehliget, auf Vorzeigung die-
 ses,
 aller Orten ohnweigerlich und ohnentgeltlich so fort her-
 zugeben und abfolgen zu lassen. Signat. den

No. LXXXIII.

Tabelle,

Von der Stadt N. N., wie viel Accise
von An. 1721. bis An. 1740. inclusive einge-
kommen; Ingleichen was für Neben-: Steuern ange-
leget, davon eingekommen und abgetragen seyn; Auch
was an Kammerer-: Gefällen eingekommen, davon
ausgegeben und im Bestande sey.

An

An

Accise =

	Zinn- und ausländisch Getränke.			Malz- Schrott.			Malz- Aufschlag.			Brandwein- Schrott.			Brandwein- Schrott- Aufschlag.			Mahl- Hausbacken.		
	Fl.	Kr.	D.	Fl.	Kr.	D.	Fl.	Kr.	D.	Fl.	Kr.	D.	Fl.	Kr.	D.	Fl.	Kr.	D.
1721																		
1722																		
1723																		
1724																		
1725																		
1726																		
1727																		
1728																		
1729																		
1730																		
1731																		
1732																		
1733																		
1734																		
1735																		
1736																		
1737																		
1738																		
1739																		
1740																		

u. Türz

II. Türkensteuer.

Bei der Kammern ist gewesen.

[illegible]

Fe

34

No. LXXXIV.

Sine Dato.

Instruction für die Salz-Seller.

Nachdem eine königliche hochlöbl. Krieges- und Domainen-Kammer zu N. zum Salz-Seller zu N. anzunehmen gut gefunden; Als wird derselbe dergestalt instruiret und befehliget;

I.

Daß er die ihm zugelegte Salz-Consumenten, insonderheit die Armuth, in Verkauf- und Ausmessung des Salzes nicht vervortheilen, auch kein ander als mit königl. Zeichen gebrandtes Gemäß an Scheffel, Viertel, Mezen, und so weiter auch beyhm Stein-Salz rectificirtes Gewicht gebrauchen, und das Salz nicht höher als in dem festgesetzten Preise verkaufen solle, würde aber der Salzhändler oder Seller betreten, daß er jemand mit dem Preise oder Maaß vervortheilet, soll er das erstemahl mit Zwey Rthlr. das anderemahl mit Vier Rthlr. und das drittemahl mit Acht Rthlr. bestrafet, auch zugleich von der Selleren gänzlich dimittiret, und dazu niemals wieder angenommen werden.

Wie sich der Salz-Seller gegen die Salz-Consumenten zu verhalten.

II.

Gleichwie er nun mit keinem andern Salz weder Brandenburgisch- noch Pöhlischen handeln darf, als welches aus denen hiesigen königlichen Factoreyen erkauft wird; Als lieget ihm auch ob, dahin zu sehen, daß in dem ihm angewiesenen District keiner neben ihm Salz ausgabe oder verkaufe, er sey dann durch königl. Instruction dazu autorisiret, und habe den Salz-Seller-End abgelegt.

Niemand soll mit Salz handeln, der nicht vereydet ist.

III.

Der Salz-
Seller muß
auf die De-
fraudationes
Acht haben,
u. participiret
von dem 4ten
Denuncian-
ten Theil.

Hat er auch auf die Salz: Einschwürzungen und Defraudationes mit Achtung zu geben, und wenn er dergleichen auffündig machet, oder auch durch Hülfe der Ausreuter oder des Ortes Obrigkeit fremd Salz mit Pferd und Wagen in Beschlag genommen, soll er von denen Strafen und Contrabanten den vierten Theil mit denen Denuncianten participiren.

IV.

Das Salz
wird bey
Eingang bey
der Accise an-
gemeldet,
geht aufs
Land frey, in
den Städten
aber wird die
Accise davon
erleget.

Bleibet zwar alles Salz, so auf das platte Land gehet, nach wie vor Accise frey; wann aber ein Salz: Seller oder Schenke Salz von einer königlichen Factorey abholet, und in eine Accisbare Stadt einbringeret, muß er solches bey der Accise anmelden, und die Anzahl der Tonnen notiren lassen, und so bald er davon eine Tonne oder wenigstens ein Viertel aufs platte Land oder außer Landes debitiret, muß er solches, weil es frey bleibet und keine Accise giebt, der Accise: Cassen anzeigen, und der Käufer darüber einen Zettel nehmen; weil aber von dem in der Stadt consumirten Salze Accise erleget werden soll, hat er, der Salz: Schenke oder Seller, sich jedesmal den 24sten eines jeden Monats mit der Accise: Cassen zu berechnen, und nachzuweisen, wieviel er auf das platte Land oder außer Landes debitiret, und wie viel er davon noch in Bestand hat; von dem übrigen, welches in der Stadt debitiret zu seyn präsumiret wird, muß er die Accise baar erlegen, einen Accise: Zettel sich darüber geben lassen, mit solchem sich bey der Factorey, wo er wieder Salz holet, melden, und das erlegte Geld dafür, es mag das veraccisirte Salz aus solcher seyn oder nicht, wieder empfangen.

V. Paßi-

V.

Paßiret alles Salz bis zu denen königl. Salz = Factoreyen und Niederlagen Zollfrey, wenn es aber von denen königl. Factoreyen auß platte Land oder in die Städte abgehølet wird, folglich in andere Hände kommt, so muß von solchen der Salz = Schenke oder Käufer, wie es vorhin auch gewesen, wieder den Zoll für sich entrichten nemlich, nach königlicher Verordnung:

Alles Salz paßiret zollfrey nach den Niederlagen, der Käufer aber erleget den Zoll.

Von einer Berlinisch 5. Schefflichten Tonne	=	5. Kr.
Von einer 3. Schefflichten	=	3. Kr.
Vom Centner Stein = Salz	=	1. Kr.

ohne daß diese Kleinigkeit den Salz = Preiß alterniren möge.

VI.

Nimmt diese Einrichtung sowohl wegen des Zolles, als der Accise, vom 1sten Junii 1742. seinen Anfang.

A Imo Jun. 1742. nimmt diese Einrichtung den Anfang.

VII.

Schließlich muß er Salz auch dahin bedacht seyn, daß jederzeit hinlänglicher Salz = Vorrath bey ihm am reinlichen und druckenen Orten verhanden sey.

Es muß jederzeit Salz vorrätzig seyn.

Und da nun vermöge dieser Instruction zum Salz = Seller zu N. bestätigt, und von Ihm der Salz = Seller = Eyd abgelegt ist; So hat der königliche Salz = Factor zu N. ihm das benöthigte Salz nach dem regulirten Preise verabsolgen zu lassen, und ihm in das mitzubringende Buch allemal ordentlich einzuschreiben; Breslau, den

Welches aus den Niederlagen verabsolget werden soll.

No. LXXXV.

Sine Dato.

Thorschreiber-Instruction.

Dennach Se. königl. Majestät in Preußen, 2c. Unser allergnädigster Herr, allergnädigst gut und nöthig gefunden haben, daß in denen niederschlesischen Städten das Accis-Wesen auf den Fuß, wie es sonst in Dero königlichen Landen wegen Einhebung der Accise ist, gesetzt werden soll: und solcher allergnädigsten Ordre zu Folge, auch nöthig seyn will, die Thorschreiber mit einer gewissen Instruction zu versehen; so wird hiermit fest gesetzt, und verordnet, daß

I.

Ein Thorschreiber soll vom Aufschluß bis zur Sperrung des Thors auf seinem Posten seyn.

Ein jeder Thorschreiber soll, so wohl im Sommer als Winter, von Morgen frühe an, wenn die Thore geöffnet, bis zum Abend spät, wenn solche wieder geschlossen werden, sich auf seinem Posten befinden, und stets in solcher Zeit darauf verbleiben, und ohne erhaltenen Urlaub nicht abwesend, sonst aber straffällig seyn; und wenn er mit Krankheit überfallen werden sollte, muß er dem Accis-Amt davon unverzüglich Nachricht geben, damit indessen seine Stelle durch eine andere tüchtige Person versehen werden könne.

II.

Auf alle aus- und eingehende Waagen Licht haben.

Muß er auf alle einkommende und ausgehende Wagen, und anderer Fuhr-Werke, und auf die darauf verhandenen Waaren, Victualien, Getränke, Getreide,

trende, und was sonst darauf befindlich ist, gehörige Achtung geben, und solche anhalten. Ingleichen auch

III.

Die Reisenden und zu Fuß in die Stadt passirenden Personen, sie seynd Fremde oder Einheimische, wenn sie Körbe, Tadeln, Kober und dergleichen bey ihnen haben, observiren: Und

Die zu Fuß Eingehenden observiren.

IV.

Beide, so wohl fahrende als zu Fuß passirende, wenn sie sich nicht selbst melden, befragen, ob sie was Accisbares bey sich haben? und wenn ihnen geantwortet wird, Nein, ihre Frage dennoch wiederholen, und zuerst der Leute ihr Angeben in das Thor-Register tragen, den Thor-Zettel darauf anfertigen, solchen den Leuten deutlich vorlesen, und befragen: ob alles richtig verzeichnet worden; wenn solches geschehen, und mit Ja beantwortet worden, muß er die Visitation vornehmen, und insonderheit die Bett- und Futter-Säcke, Sitz-Kasten, Magazins, und dergleichen mit untersuchen; die Heu- und Stroh-Wagens mit denen Visitation-Eisen durchstechen, solches alles aber selbst verrichten; wenn etwas gefunden wird, so nicht angemeldet, hat er dergleichen Stücke oder Sachen, ab und in seine Verwahrung zu nehmen, und solches auf dem Thor-Zettel zu notiren, auch nicht eher hinwiederum abfolgen zu lassen, bis er von dem Accis-Amt deshalb Befehl erhalten.

Beide visitiren und darüber einen Thor-Zettel anfertigen.

Das Unangemeldete wird weggenommen.

V.

Muß er sich von denen fremden und unbekannten Personen, so accisbare Sachen einbringen, ein Pfand, gedoppelt so viel, als die Accise einträgt, geben lassen, und worinnen solches bestehet zugleich auf den Thor-Zettel

Fremde erlegen von accisbaren Sachen ein Pfand.

schreiben, und solches bey Strafe der zu erlegenden Accise, wann solche nicht abgeföhret werden sollte, nicht unterlassen.

VI.

Strafe des Thorschreibers, wann dem Accis-Interesse zum Nachtheil was versehen wird.

Die Thorschreiber müssen die Ankommenden nicht aus der Stube durchs Fenster befragen, sondern heraus und an die Wagen gehen, und also die Anfrage thun, ob sie was Accisbares bey sich haben, und hiernächst verfahren wie ad quartam verordnet worden, bey Vermeidung 8. Gr. Strafe, so oft solches unterlassen wird; Wann aber dem Accis-Interesse zum Nachtheil was versehen werden sollte, hat er ein monatlich Gehalt verlohren.

VII.

Wie die gedruckten und numerirten Thor-Zettel zu gebrauchen.

Soll er keine andere Thor-Zettel gebrauchen, als die gedruckten, solche numeriren, alle Monate eine neue Nummer anfangen, und die Numern auch in das Thor-Register mit anzeichnen, und in den gedruckten Zettel specificiren, was jedweder an accisbaren Stücken bey sich hat.

VIII.

Auf der Accis-Stube zu stempeln und wieder abzuliefern.

Muß der Thorschreiber die Einpassirenden wohl instruiren, daß sie mit den Thor-Zetteln auf die Accis-Stube gehen, und die Accise erlegen sollen, sich auch solche bey dem Hinausfahren gestempelt wieder einhändigen, und sonder solche, keinen heraus fahren lassen, die Zettel in guter Verwahrung halten, und solche, nach Ablauf einer jeden Woche, auf die Accis-Stube wieder liefern.

IX.

Die in einem andern Thor ertheilte Zettel sind anzunehmen u. dahin zu senden.

Sollte bey ihm ein gedruckter Zettel in ein andern Thor gehörig, abgegeben werden, hat er solchen zwar anzunehmen, aber ins andere Thor zu senden, damit jeder Thorschreiber seine Zettel berechnen könne, und wenn er einmal

einmal einen Thor-Zettel worüber gegeben, aber solcher verlohren würde, muß er für sich keinen andern ertheilen, sondern erst von dem Accis-Amt deshalb Verordnung erwarten.

den, die vers
lohren aber
dem Accise-
Amt anzei-
gen.

X.

Muß der Thorschreiber sich aller Höflichkeit gebrauchen, und bey der Visitation mit den Sachen also wohl und behutsam umgehen, damit denen Leuten daran kein Schade geschehe, noch sonst was zunichte gemacht werde. Und wenn solchem ungeachtet

Beym visiti-
ren ist Be-
scheidenheit u.
Vorsichtigkeit
zu gebrau-
chen.

XI.

Jemand sich unterstehen sollte, ihm schimpflich zu begegnen, oder daß einer nicht halten, und Bescheid geben wollte, hat er die Wache zur Hülfe zu rufen, damit solcher angehalten, und nicht eber pafiret werde, bevor selbiger visitiret worden. Sollten auch alle Küsten, zc. nicht am Thore visitiret werden können, so muß er solche versiegeln, und davon dem Accis-Amt sogleich Nachricht geben lassen, damit das Accis-Amt die Visitation durch den Controleur oder einen Visitator in den Häusern ver-richten lassen könne.

Die Wache
assistiret bey
widersehter
Visitation.

Die grossen
Küsten wer-
den versiegelt
und von dem
Accise-Amt
nach erhalten-
ner Nachricht
visitiret.

XII.

Sollten auch des Sonn- und Fest-Tages, auch an andern Tagen, nach abgelauffenen Accis-Stunden, Fremde einkommen, und bis zum folgenden Tage, wann wieder Accise gegeben wird, ihrer Nothdurft nach, nicht warten können, so soll der Accis-Einnehmer zwar Freyheit haben, die Accise in seinem Hause anzunehmen, er muß aber dem Accisanten einen Interims-Zettel ertheilen, worauf er wieder zum Thor auszulassen ist; Es müssen aber solche Interims-Zettel den andern Tag ohne Verzug auf

Wie es an
Sonn- und
Fest-auch an-
dern Tagen
mit den ein-
kommenden
Fremden nach
den Accise-
Stunden zu
halten,

die Accise gesandt werden, damit der Accis-Einnehmer und Controleur selbige casiren, den ordentlichen Thor-Zettel stempeln, die Accise gehörig eintragen, und die Zettel in das gehörige Thor senden könne.

XIII.

ingeleichen mit dem eingehenden Schlacht-Bieh.

Die Schlächter, welche Bieh in die Stadt zum Schlachten bringen, müssen darauf gleichmäßig den Thor-Zettel fordern, worbey sie zu verwarnen, daß sie davon denselben oder höchstens des dritten Tages die Accise entrichten, und den Thor-Zettel wieder abliefern, oder willkührlicher Bestrafung gewärtigen sollen.

XIV.

Die Grenzen erlegen von dem einkommenden Bieh ein Pfand.

In den Thor-Zetteln sollen auch allezeit bey dem ankommenden Bieh, der Personen Nahmen, die Anzahl und Ort des Viehes, ob es von Bieh-Händlern, oder vom Lande, oder von Einwohnern in den Vorstädten erhandelt, ob es fett oder mager sey, ausdrücklich gesagt, oder von den Fremden und Unbekannten ein hinreichendes Pfand gefodert werden.

XV.

Præcautiones, daß kein Bieh, welches verkauft ist, angegespannt in die Stadt passire.

Weil auch einige Bauern zu Zeiten Pferde und Ochsen mit anspannen, so allbereit verkauffet, und in der Stadt zurücke gelassen werden, so sind die Bauern, oder andere, und ihre Knechte, wenn sie in die Stadt kommen, zugleich darüber zu verwarnen, die Anzahl der habenden Pferde und Ochsen, mit auf den Thor-Zettel zu notiren, und wann ein und anderer contraveniret hätte, muß er angehalten, und solches dem Accis-Amt gemeldet werden.

XVI.

Beym Feder-Bieh ist zu observiren: ob es jung

Beym Federvieh muß in die Thor-Zettel deutlich geschrieben werden, wie viel Salteutische Hahn und Hennen

nen jedweder mitbringe; und bey denen zahmen Hünern, Capaunen, und die alten Hünner allein, und die jungen auch allein benennen, damit, weil solche ungleiche Accise geben, und auch von ungleichen Werth sind, darbey weder der Accise, noch dem Accisanten selbst, zu nahe geschehen möge.

oder alt, ein Hahn oder eine Henne sey.

XVII.

Müssen die Thorschreiber bey Einbringung des Viehes, Heues und anderer Sachen, so nach dem Werth veraccisiret werden, sich aller Animosität enthalten, darunter, nach Pflicht und Gewissen handeln, und solche Sachen nicht höher, als dem wahren Werth nach, und wie sie solche allenfalls selbst zu bezahlen sich getrauen, anschlagen.

Die Sachen sind nach ihrem wahren Werth anzuschlagen.

XVIII.

Auf diese königlichen Zoll-Gefälle müssen die Thorschreiber wohl acht haben, daß Se. königliche Majestät darbey keinen Schaden leiden, daher sie bey dem Ein- und Ausgange der Fracht-Wagen und Karren, Mietths- und Lohn-Wagen, Extra-Posten und Land-Kutschen von Juden und anderer, so mit zollbaren Sachen einkommen, sich jederzeit die Zoll-Zettel vorzeigen lassen, und nach demselben, die ein- und ausgehenden Waaren und Sachen genau visitiren müssen, ob alles seine Richtigkeit habe.

Das Zoll-Interesse soll mit observiret und die Zoll-Zettel vorgezeigt werden.

XIX.

Der Mühlenschreiber muß das Mühlen-Registrier, nach dem ihm gegebenen Formular, ordentlich führen, die ertheilten gedruckten Accis-Zettel über das Getrende, nach der auf dem Zettel stehenden Numer und Datis genau aufzeichnen; Die Säcke wohl in Augenschein nehmen, und examiniren, ob auch eine andere Sorte, oder

Unterricht vor den Mühlenschreiber.

mehr als veracciset worden; zur Mühlen gebracht werde; nicht minder muß er beym Ausgange des Mehles oder Schrotts wieder nachsehen und examiniren, ob auch an statt Mehles, oder Futterschrotts, Brandtwainschrott angefertigt worden. Sollte er hierbey Unrichtigkeiten vermerken, so muß er die Säcke sogleich versiegeln, und solche absetzen lassen, auch davon dem Accis-Amt sogleich Nachricht geben, damit solches die Sache näher untersuchen und entscheiden könne.

XX.

Die Plackerey und Aufkaufereyen werden bey Cassation verbotthen.

Im übrigen werden die Thorschreiber hiermit ernstlich verwarnet, sich aller Plackereyen an denen Thoren zu enthalten; von den ankommenden Victualien, oder Waaren an denen Thoren nichts an- oder vor wegzukauffen, weniger aber für andere etwas in Commission nehmen, an denen Thoren Victualien, ic. aufzukauffen, wer darwider handelt, hat harte Bestrafung, und dem Befinden nach der Cassation zu gewärtigen.

XXI.

Die wirkl. Defraudationes aber mit Festungs-Bau bestraft.

Sollte aber irgend ein Thorschreiber sich gar unterstehen, mit dem Accisanten durch die Finger zu sehen, sie conniviren, oder wohl selbst Unterschleuste auszuüben, so hat er zu gewärtigen, daß er infam gemacht, und Zeit Lebens zum Festungs-Bau gebracht werden soll.

XXII.

Der Thorschreiber muß bey Cassation keine Accise einnehmen, noch für andere auf die Accise senden.

Schließlich muß sich kein Thorschreiber, bey Vermeidung der Cassation, unterstehen, Accisen einzunehmen, oder von andern Leuten die Gelder nach der Accise zu senden, sondern sie müssen die Accisanten nach der Accise verweisen, um die Accise selbst zu erlegen.

No. LXXXVI.

Thorschreiber : Eyd.

Ich N. N. schwöre zu GOTT dem Allmächtigen einen theuren leiblichen Eyd, daß, nachdem unter allergnädigster Approbation Sr. königl. Majestät in Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich von dem hochpreisl. General- Feld- Krieger- Commissariat, bey hiesiger Accise als Thorschreiber angenommen und bestellet worden, ich zu förderst allerhöchstgedachter Sr. königl. Majestät treu, hold und gehorsam seyn, Dero Nutzen und Bestes, nach meinem äußersten Vermögen befördern, dargegen Schaden und Nachtheil verhüten und abwenden helfen will. Insonderheit, und am allermeisten will ich mich nach der mir erteilten Thorschreiber- Instruction allergehorsamst treu und fleißig verhalten, solche in allen Stücken schuldigst observiren, darnach auf alle ein- und ausgehende Waaren, Victualien, und wie es sonst Nahmen haben mag, Achtung geben, solche auf denen Thor-Zetteln richtig verzeichnen, und in das Thor-Buch tragen, keinen durch die Finger sehen, oder einen andern die Thor-Zettel zu schreiben überlassen, dem Accisanten höflich begegnen, auf das allerhöchste königl. Zoll-Regale ein wachsamcs Auge mit haben, daß Sr. königl. Majestät, oder Dero Cassa darunter kein Schaden zugesüget werde, die Zoll-Zettel mit vorzeigen lassen, und die Siegel recognosciren, und aller Plackereien mich enthalten. Ich will mich also von dieser meiner Eyd- des- Pflicht weder durch Geschenke, Freund- oder Feindschaft, oder irgend menschlicher Absicht abwendig machen lassen, und mich vielmehr übrighens so aufführen, als es einem fleißigen, ehrlichen und frommen Thorschreiber eigentlich gebühret, auch übrighens den mir Vorgesetzten geziemenden Gehorsam leisten; So wahr mir GOTT helfe!

No. LXXXVII.

No. LXXXVII.

Sine Dato.

Visitator-Instruction.

Dennach Se. königl. Majestät in Preußen, unser aller-
gnädigster Herr, allergnädigst gut und nöthig gefun-
den haben, daß die Accise-Visitatores mit einer gewissen
Instruction versehen werden sollen; so müssen

Die Visita-
tores erschei-
nen mit An-
bruch des La-
ges auf ihren
Posten, visi-
tiren auch
manchmal
des Nachts
die Mühlen.

Haben auf
die Vorkaufe-
reien ein
wachsamcs
Auge, und
confisciren die
vorgekauften
Sachen.

Was sie bey
den einge-
brachten Vi-
ctualien ob-
serviren müs-
sen,

I. Die Visitatores, so bald der Tag angebrochen, sich auf
dem Markte und an denen Thoren einfinden, und zufoerdest
die Thore visitiren, ob die Thorschreiber auf ihren angewiese-
nen Posten verhanden und vigilant sind. Ingleichen müssen
sie dann und wann des Nachts, sonderlich in und bey den
Mühlen, Visitation anstellen, und nach aller Möglichkeit die
Unterschleife zu erfahren und zu verhüten suchen.

II. Müssen sie wohl Acht haben, daß von demjenigen, so vom
Lande der Stadt zugeföhret wird, nicht das geringste, wie es
auch nur Rahmen habe, vor denen Thoren vormweg gekauffet,
sondern daß alles in die Stadt, und zu öffentlichem Verkauf
auf den Markt gebracht werde. Sollten sie aber wahrneh-
men, daß vor denen Thoren und in denen Vorstädten Vor-
und Aufkauffereyen gehandhabet werde, so müssen sie die vor-
gekauften Sachen wegnehmen und confisciren.

III. Auf die in die Stadt eingebrachten Victualien und andere
Sachen müssen sie ein wachsamcs Auge haben, ihnen die dar-
über erhaltenen Thor-Zettel zeigen lassen, und wann sie dabey
einige Unrichtigkeiten finden, diejenigen Sachen, so nicht auf
dem Thor-Zettel stehen, sogleich confisciren, und solches dem
Einnehmer, oder Gegen-Schreiber, melden, damit die Unter-
schleife

schleife bestraft, auch die Thorschreiber zu besserer Aufsicht an- gehalten werden können. Es müssen aber die Visitatores die Thorschreiber öfters anmahnen, daß sie die Thor-Zettel accu- rat schreiben, fleißig visitiren, und bey der Ausfuhr dahin se- hen sollen, daß die Thor-Zettel gestempelt in den Thoren zu- rück gegeben werden, mithin man versichert seyn könne, daß die Accise richtig bezahlet worden.

IV. Auf die Schlächter müssen die Visitatores besondere Ach- tung haben, und dahin sehen, daß kein Vieh eher geschlachtet werde, bevor nicht dafür die Accise bezahlet und darüber ein Schlacht-Zettel erhalten worden; dahero sie nach denen Schlacht-Zetteln fleißig fragen, und wann ihnen solche nicht vorgezeigt werden können, so muß das Fleisch des nicht verac- ciseten Viehes sogleich confisciret, und solches dem Accis-Amt angezeigt werden. Es bleibet aber vorausgesetzt, daß alles kleine Vieh sogleich bey dem Eingange versteuret, das grosse Vieh aber von denen Thorschreibern alle Tage bey dem Ein- und Aus- gange nachgezehlet und aufgeschrieben werden muß; dahero die Visitatores alle Tage nachzufragen haben, wie viel Vieh in der Stadt zum Schlachten zurück geblieben, und wie viel da- gegen veracciset worden, damit man desto accurater erfahren könne, ob auch von dem zurück gebliebenen Vieh etliche Stü- cke unveracciset geschlachtet worden. Die Schlacht-Tage über muß derjenige Visitator, welchem in der Stadt in specie die Obacht auf die Schlächter übergeben worden, sich aus dem Schlacht-Hause nicht rücken, sondern darinnen so lange, als scharf geschlachtet wird, verharren, und sich alle und jede Schlacht-Zettel über das zum Schlacht-Hause zu bringende Vieh vorzeigen lassen. Wie aber

ingeleichen bey dem Schlacht- Vieh,

V. Annoch in denen Vorstädten viele Schlächter wohnen, so müssen die in jeder Vorstadt bestellte Visitatores täglich und stündlich in der Schlächter Häuser gehen, und wohl Acht ha-

insonderheit in den Vor- städten.

ben, ob auch ohne Accise irgend ein Stück Vieh geschlachtet worden: wie ihnen denn auch zu Zeiten des Nachts herum zu gehen, und darauf ein wachsames Auge zu haben, obliegt, weil in Ansehung der Verhütung derer Defraudationen in denen Vorstädten es fast allein auf die Vigilance, Treue und Fleiß der Visitatores ankommet. Nicht minder müssen sie

ferner auf den
Vieh-Märkten.

VI. Sich fleißig auf denen Vieh-Märkten einfinden, und wohl Acht haben, daß von denen Verkäufern die Handlungs-Accise erleget, mithin auch hierunter Sr. Königl. Majestät allerhöchstes Accis-Interesse observiret werde. Sollten sie aber wahrnehmen, daß jemand die Handlungs-Accise nicht prompt bezahlt hätte, und sich davon schleichen wolle, so müssen sie denselben zu arretiren suchen; wie auch bey diesem Punct festgesetzt bleibet, daß das Kauf-Geld nicht eher bezahlt werden soll, bevor nicht die Handlungs-Accise richtig erleget worden, als welches die Visitatores denen Käufern wohl bekannt zu machen haben. Hiernächst haben auch Visitatores sich genau zu erkundigen und zu notiren, wie hoch dieses oder jenes Stücke Vieh verkauft, wie hoch das Kauf-Preitium bey der Accise angegeben, und ob auch dabey eine Verschwarzung vorgenommen worden; Maßen in solchem Falle, und wann auch der Verkäufer sich davon geschlichen haben sollte, man sich ledig an den Käufer halten wird. Und ob zwar

Weiter in
den Mühlen.

VII. Durchgehends alle Visitatores auf die Mühlen und das dahin einbringende Getreyde ein wachsames Auge mit haben, ob auch Weizen oder Roggen, oder an statt Futterschrotts Brandtweinschrott, oder mehr als veraccisiret worden, zur Mühlen gebracht werde; Dahero sie bey anscheinendem Verdacht Proben zu machen, und das Getreyde oder Malz, umzumessen haben; Jedoch müssen sie bey vorkommender Contravention die Säcke versiegeln, und so wohl dem Accis-Amt, als dem

dem Mahl-Gast, davon Nachricht geben, damit das Accis-Amt das Getreyde, in des Mahl-Gasts Gegenwart, noch einmal ummessen lassen, mithin dieserwegen der Defraudation desto mehr überzeuget werden könne. Es soll aber bey dem Malz der 9te Scheffel und bey dem Weizen zum Mahlen der 7te Scheffel zum Quell-Maasß passieren, es auch so genau nicht genommen werden, wann gleich etwa noch ein viertel Scheffel übrig wäre, weil bekannt ist, daß ein Getreyde vor dem andern besonders wann das Malz hart gedörret ist, quillet, und also auf obbenannte Summa nur ein völliger halber Scheffel, als Contravention, angesehen und contraband gemacht werden soll.

VIII. Damit aber auch alle in denen Mühlen vorkommende Defraudationes desto eher observiret, und entdecket werden, und die Visitatores sogleich wissen können, wem das Getreyde zugehöret, und wie viel in jedem Sacke seyn solle, so muß der Mühlen-Bescheider, so bald solches ankommt, den Accis-Zettel in den Sack thun, und denselben, wenn er es abmahlen will, in die verschlossene Büchse stecken, und zum Zeichen, daß das Getreyde zum Abmahlen gebracht sey, die eine Ecke des Zettels abschneiden, bey zwey Rthlr. Strafe, so oft er es unterläßt. Die Mühlen-Visitatores aber müssen die in der Büchse vorhandenen Zettel alle Morgen herausnehmen, und solche dem Accis-Amt einliefern, damit der Controleur solche mit seiner Controlle collationiren, und darinnen anzeichnen könne, welches Getreyde abgemahlen und zurück gegangen sey, die Zettel aber nach ihren Numern in Ordnung legen und conserviren könne. Und wie

IX. Keinem Brauer oder Brandtwein-Brenner zu verstaten ist, gemengtes Korn zur Mühle zu bringen, jedoch aber die Erfahrung gezeiget, daß, wann unter Gersten-Malz auch Weizen-Malz genommen wird, gutes Bier daraus werde, so soll

Besondere
Præcautiones
wider die De-
fraudationes
in denen
Mühlen.

Der Brauer
und Brandt-
wein-Bren-
ner.

solches zwar erlaubt seyn; jedoch daß jede Sorte Malz und Brandtwein-Schrott in besondere Säcke eingesack't werde, damit, weil die Accise von ungleichem Saße ist, die Visitatores nachsehen können, ob auch mehr Weizen, als versteuret worden, vorhanden ist. Da auch

Das Futter-
Schrott muß
mit Bohnen,
Wicken, Erb-
sen, Haber
oder Buch-
weizen ver-
menget seyn.

X. Alles Futter-Schrott mit Bohnen, Wicken, Erbsen, Haber oder Buchweizen, 2c. vermendet, und 3. Viertel Getreide wenigstens mit 1. Viertel obbenannter Sorte vermendet seyn muß, so müssen die Mühlen-Bescheider bey zwey Rthlr. Strafe kein Getreide zum Schrotten annehmen, welches nicht obgemeldter Maßen gemendet sey, als worauf die Mühlen-Visitatores gleichmäßige gute Obacht haben müssen. Wollten auch die Brandtwein-Brenner unter das Brandtwein-Schrott etwas Malz nehmen, so soll solches zwar nachgegeben seyn, es muß aber beydes nicht mehr, als die veraccisete Scheffel-Zahl, oder höchstens auf zwey Scheffel eine Meße darüber ausmachen.

Wie es mit
den gemeinen
Röcken und
Weizen zum
Backen ge-
halten werden
soll.

XI. Gemengter Weizen und Roggen zu Mehl soll durchaus nicht zur Mühlen angenommen werden, sondern es müssen, wenn darunter zum Nachtheil der Accise eine Contravention vorgenommen worden, die Säcke sogleich versiegelt, und dem Accis-Amt davon Nachricht gegeben werden. Hätte aber der Mahl-Gast das Getreide als Weizen versteuret, und es wäre etwas Roggen darunter befindlich, so ist solches als eine Contravention nicht anzusehen, weil die Accise darunter nicht gelitten.

Der Post-
Visitator
muß bey An-
kunft der Post
zugegen seyn,
die accisbaa-
ren Sachen
annotiren, u.

XII. Derjenige Visitator, welcher zur Aufsicht über die Sachen, so auf denen Posten ankommen, bestellt ist, muß sich gegen die Zeit, wenn die Posten ankommen, im Post-Hause befinden, und in ein Register ordentlich tragen, was für Victualien, oder andere accisbare Sachen angekommen, und wenn sie zuge-

zugehören, auch keine Sache eher aus der Post abfolgen lassen, bis nicht dafür die Accise entrichtet worden; Sollten

vor Erlegung
der Accise
nicht abfolgen
lassen.

XIII. Einige Sachen in Schachteln, 1c. mit der Post ankommen, so nicht sogleich geöffnet werden können, so muß der Visitator die Sachen versiegeln, und wenn sie nach des Eigenthümers Haus gebracht werden, mit gehen und verfahren, wie vor gedacht worden. Er muß sich aber auf die bloße Addressen, und darauf notirte Anzahl, Werth oder Gewichte nicht verlassen, sondern alle Stücke nachwägen, überzählen, und den eigentlichen Werth taxiren: In specie hat er von denen Ausern und Muscheln sich von denen Interessenten die Briefe und Rechnungen zeigen zu lassen: Wo nicht, so muß er solche in des Eigenthümers Hause in seinem Beyseyn öffnen und zählen lassen. Wie aber

Was bey den
versiegelten
Kisten zu ob-
serviren.

XIV. Bereits in der Thorschreiber-Instruction §. II. verordnet ist, daß diejenigen Kisten, 1c. so an denen Thoren nicht visitiret werden können, versiegelt, und die Visitation in des Eigenthümers Logis durch den Accis-Controleur, oder einen Visitator unternommen werden soll; so ist solches auch wegen der Extra-Posten, so wohl ratione der Versiegelung, als der Visitation, zu halten. Dahero ein jeder Wirth oder Eigenthümer, bey zehn Thaler Strafe keine Sachen, so versiegelt sind, eher vom Wagen abtragen lassen muß, bis nicht jemand vom Accis-Amte gegenwärtig sey, der die Kasten, Coffers, 1c. öffnen lassen, und die Visitation vornehmen könne. Dahero der Post-Visitator, wenn er ratione derer ordinairn Posten nichts zu verrichten, sich beständig auf der Accis-Cassa aufhalten muß, damit er bey vorkommenden Fall zu Visitation derer mit denen Extra-Posten einkommenden Sachen gebrauchet werden könne.

Diejenigen
Kisten, wel-
che mit Ex-
tra-Posten
ankommen, u.
am Thore ge-
siegelt sind,
werden gleich-
falls im
Quarier vi-
sitiret.

Alle Kost-
barkeiten wer-
den auf der
Accise eröffnet
und taxiret.

XV. Alle Canten, Juwelen, und andere dergleichen Kost-
barkeiten mehr müssen zur Accis-Casse gesandt, und daselbst
dem Werthe nach taxiret werden, und die Accis-Visitatores,
bey Vermeidung der Cassation, sich nicht unterstehen, solche zu
eröffnen, zu taxiren, und Accise darüber einzunehmen.

Wissenschaft
eines Weins-
Visirers,

XVI. Derjenige, so zum Wein-Visiren gebraucht wird,
muß ein Kenner von allerhand Wein- und Brandtwein-
Sorten seyn, solche nach ihrem Geschmack und Güte wohl unter-
scheiden können.

in Unterschei-
dung des
Maaßes nach
hiesigen Ey-
mern und
Quarten.

XVII. Nächst diesem muß er die verschiedenen Wein- und
Brandtwein-Gefäße, Gebinde und Maaß derselben nach hie-
sigen üblichen Eymern und Quarten wohl verstehen, die Män-
gel und zum Betrug eingerichteten Fehler daran genau zu fin-
den und wohl zu vermeiden wissen.

Beym Ge-
brauch des
Visir-Stab-
bes.

XVIII. Muß er den Visir-Stab, die richtige Eintheilung
davon, auch dessen Gebrauch und Application, nach hiesigem
Land-üblichen Maaße, aus dem Grunde dergestalt sicher und
richtig verstehen, daß weder der königlichen Accise durch seine
Unrichtigkeit geschadet, noch denen Accisanten etwas zur Un-
gebühr angerechnet, sondern alles, wie es mit Recht bestehen,
und er solches vor GOTT und dem Könige, auch seinen
Vorgesetzten, mit gutem Gewissen verantworten kan, tracti-
ret werde.

Muß er die
Accis-Stun-
den abwar-
ten.

XIX. Muß er die gesetzten Accis-Stunden von 8. bis 12.
und von 2. bis 6. Uhr richtig abwarten, und sonder geschene
Anzeige nicht weggehen, sondern wenn er in Amts-Geschäften
ausgehen will, solches dem Accis-Amte anzeigen, damit dasselbe
wisse, wo er sich befinde, und was er allda zu thun habe. Er
muß auch

Mit Vorwis-
sen des Accis-
Amts u. Bey-

XX. Ohne Vorwissen des Accis-Amts nicht das geringste
an Wein oder Brandtwein visiren, noch die Visirung ohne Bey-
seyn

seyn des ihm zugeordneten Visitatoris vornehmen, über die Visirung selbst ein ordentliches Register halten, und sobald er etwas Wein oder Brandtwein visiret, solches darein ordentlich verzeichnen, auch dabey setzen das datum, den Nahmen des Accisanten, die Anzahl der Eymmer oder Quarte, was für Sorten Wein oder Brandtwein es gewesen, und hernach einen gedruckten Visir-Zettel unter der Numer seines Registers schreiben, auch solchen denen Accisanten zustellen, damit sie darnach die Accise entrichten und den Zettel abgeben können.

seyn eines Visitatoris visiren, ein Register halten, und einen gedruckten Visir-Zettel denen Accisanten zustellen.

XXI. Wenn der Monat zu Ende ist, so muß er die Visir-Zettel nach ihren Numern in Ordnung bringen, und mit seinem Register auch dem Accis-Manual callationiren und examiniren, ob alle Zettel eingekommen und die Accise bezahlt sey: Sollten welche fehlen, so muß er sogleich darzu thun, daß solche eingebracht, und vor dem völligen Schlusse die Accise bezahlt werde.

Die Zettel werden von ihm alle Monat mit seinem Register u. dem Accis-Manual callationirt.

XXII. Wenn von hiesigen Wein-Händlern oder andern Particulieren, versteuerte Weine und Brandtweine wieder ausgesandt werden sollen, muß der Visirer solches der Accis-Casse vorher anzeigen, die Sorten Weine probiren und richtig visiren, auch nachgehends so wohl auf dem Spunde, als Zapfen, das Gefaße mit dem Accis-Stempel versiegeln, und so fort in sein Register tragen, wie viel Eymmer, und Sorten er befunden; nachgehends darüber den Ausgangs-Zettel anfertigen, und solchen den Leuten einhändigen, welche denselben bey dem Ausgange denen Thorschreibern einzuliefern, diese aber sodann nachzusehen haben, ob alles, und die Siegel die gehörige Richtigkeit haben; Gegen den Schluß des Monats aber muß er die Ausgangs-Zettel wieder einfordern, solche mit einem Register callationiren, nach denen Numern in Ordnung legen, und bey denen Buchhaltern abgeben.

Die auszusendenden Weine werden auf das neue visirt und ein Ausgangs-Zettel verfertigt.

XXIII. Der

Der Wein-
Visirer muß
keinem bey
Cassation et-
was bonifi-
ciren.

XXIII. Der Wein-Visirer muß bey Strafe der Cassation keinem nach eigenen Gefallen etwas von Lecage, Hefen, oder wegen Verderbung der Weine bonificiren oder abschreiben, sondern über solche Vergütung erst von der Accis-Casse erkannt und Ordre gegeben werden, wie viel allenfalls denen gegenwärtigen Accisanten dieserhalb gut gethan werden solle.

Auf die frem-
den Biere mit
Acht haben,

XXIV. Muß der Wein-Visirer auf das Einbringen der hoch impostirten Biere fleißig Acht haben, und solche bey der Accis-Casse so fort melden, damit der Impost gehörig einzasetzt und zur Königlichen Casse geliefert werde. Auch muß er

und daß kein
Wein ver-
fälscht werde.

XXV. Auf die Verfälschung der Weine fleißig Acht haben, und zu dem Ende nicht nur in seinem Manual fleißig nachsehen, ob von denen, so Weine verkaufen, sondern auch heimliche Kundschaft einziehen, ob sich Wein-Brauer, so kostbare Weine, als Ungarischen, Champagne, Bourgogne und andere Weine aus Land-Weine machen und verkaufen, dadurch per indirectum die Accise defraudiren, das Publicum aber öffentlich hintergehen, betreffen lassen. Wenn er davon Nachricht erhält, muß er solches der Accis-Casse so fort anzeigen, und fernere Ordre zu seinem Verhalten einziehen.

Der Bier-
Visitator hat
die Aufsicht
auf das
Brauen und
Brandwein-
Brennen.

XXVI. Der Bier-Visitator muß in specie auf das Brauen und Brandwein-Brennen Acht haben, und dahin sehen, daß an Bier nicht mehr gezogen werde, als von einer Wispel Malz zu ziehen nachgegeben ist; Dahero er sich alle und jede in der Stadt vorhandene Brauer wohl bekannt machen, einige Tage nach geschehenem Brauen die Keller visitiren, die gezogenen Tonnen Bier nachzählen, und wenn er Contraventiones anmerken sollte, solches sogleich dem Accis-Amt anzeigen muß, welches wissen wird, die Sache an höherem Orte gelangen zu lassen.

Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und
dessen incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz = Justiz = Criminal = Geistlichen =
Consistorial = Kirchen = Sachen ꝛc. ꝛc.

publicirten und ergangenen

Ordnungen, Edicten,
Mandaten, Rescripten ꝛc. ꝛc.

de Anno 1742.

A bis Uuu.

Constitutio

1711

In dem vorerwähnten Reichthum Schloß zu
Lipschitz in der Provinz Sachsen

ist

Seiner Majestät General-Lieutenant
Commissarius Johann Christian

von dem Reichthum Schloß zu

Lipschitz in der Provinz Sachsen

Constitutio

1711

de Anno 1711

1711



No. I.

d. d. Breslau, den 2. Januar. 1742.

Edict und Verboth im Herzogthum Nieder-
Schlesien mit keinen ungestempelten Carten zu spielen.
Zu Beybehaltung des Commercii aber, doch mit un-
gestempelten Carten zu handeln, und solche
nach fremden Landen zu debitiren.



ir Friedrich von Gottes Gnaden König
in Preussen 2c.2c. Thun kund, und fügen
jedermänniglich zu wissen, daß Wir aller-
gnädigst resolviret und gut gefunden haben,

den Gebrauch der gestempelten Carten so, wie solcher in Un-
serm Königreich Preussen, und allen Unsern Provinzien und
Landen eingeführet worden, auch in Unserm Herzogthum Nie-
der-Schlesien introduciren, und solches durch dieses offene Pa-
tent

Der Gebrauch
gestempelter
Carten wird
introduciret.

1742.

A

tent zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen. Wir befehlen und ordnen demnach :

Anlegung ei-
ner Carten-
Cammer zu
Breslau.

I. Daß in Breslau eine Carten-Cammer angeleget, und daselbst beständig ein guter Vorrath von allerhand Carten gehalten werden soll, damit ein jeder die verlangte Sorten, für baare Bezahlung erhalten könne.

Woraus die
übrigen
Städte verse-
hen werden
sollen.

II. Soll an diesem Orte auch die Stempelung derer Carten geschehen, und zum Debit von daraus, alle andere Städte in Nieder-Schlesien mit gestempelten Carten hinlänglich versehen werden.

Preis der ge-
stempelten
Carten.

III. Sollen sowohl die Deutsche, als Französische und Pohnische Carten, nach ihrer Bonnität zu 2. 3. 4. und 6. Bgl. gestempelt, und der Stempel mit der Laya darauf mit rother Farbe gedruckt werden.

Verboth mit
ungestempel-
ten Carten zu
spielen.

IV. Wollen Wir, daß keiner in Unserm Herzogthum Nieder-Schlesien, wes Standes und Würden er auch immer seyn mag, vom 1sten Februar. 1742. an, sich unterstehen soll, mit andern, als mit dem rothen Adler, nach beygehendem Abdruck, gestempelten Carten zu spielen, bey zehen Rthlr. Fiscalischer Strafe, davon ein Drittel denen Armen, ein Drittel dem Denuncianten, und ein Drittel denen Bedienten bey der Carten-Cammer, zufließen soll.

Der Handel
mit ungestem-
pelten Carten
zum auswär-
tigen Debit,
wird in gan-
zen Paqueten
erlaubes.

V. Nun würden Wir zwar, zu Vermeydung aller Unterschleife; auch bey namhafter Strafe verbiethen, daß niemand von denen Kaufleuten, mit ungestempelten Carten handeln sollte. Da Uns aber wissend, daß viele Carten von hier ausser Landes debidiret werden, und Wir die Wohlfahrt Unserer Lande, und die mit solcher verknüpfte Ausnahm des Commercii zu Unserm Augenmerk haben; Als wollen Wir zwar erlauben, daß die hiesigen Kaufleute ganze Paquete Carten zum auswärtigen Debit führen dürfen: Es müssen aber die-
selben

selben durchaus nicht einzelne Spiele debitiren, noch vielweniger an die Landes-Einsassen bey hundert Rthlr. Fiscalischer Strafe verkaufen.

VI. Wie dann auch denen Carten-Machern bey zwanzig Rthlr. Fiscalischer, oder nach Befinden, bey proportionirlicher Leibes-Strafe, und völliger Legung ihres Handwercks, hierdurch verbotthen wird, ihre fabricirte Carten an niemand anders, als entweder an Unsere Stempel-Cammer, oder an Kaufleute, so sie auswärtis debitiren, zu verkaufen, durchaus aber keine einzelne Spiele, es sey auch an wen es wolle, abzusetzen.

Die Carten-Macher sollen ihre Carten nur an Kaufleute, oder an die Carten-Cammer verkaufen.

VII. Diejenigen, so noch einen Vorrath von Carten haben, und solchen entweder zu Spielen, oder zum einländischen Debit brauchen wollen, müssen solche, und zwar in Breslau binnen 8. Tagen, in andern Städten und aus dem platten Lande aber binnen 3. Wochen, vom Tage der Publication dieses Edicts, zur Stempelung bey der Carten-Cammer in Breslau einbringen; Widrigenfalls sie in die vorhin benannte Strafe verfallen seyn sollen.

Die vorräthigen Carten müssen zum einländischen Debit gestempelt werden.

VIII. Damit aber auch kein Mangel an gestempelten Carten im Lande seyn möge; So soll in denen Nieder-Schlesischen Städten bey denen Accise-Cassen allemal eine Quantität von allerhand Sorten vorräthig gehalten, oder besondere Factors, bey welchen solche zu bekommen, bestellet werden, auch dem Factor vom Reichs-Thaler zum Douceur oder Provision ein Groschen sechs Pfennig zu gute kommen, desgleichen dem Käufer, so solche von der Carten-Cammer nimmt, auf jeden Reichs-Thaler so viel an Carten gut gethan, und ihnen auf der Cammer Kosten franco übermachtet werden. Dagegen muß keiner bey Vermeidung fünf Rthlr. Strafe vor je-

Die Carten sollen bey denen Accise-Cassen, oder bey besondern Factors vorräthig gehalten werden.

des Spiel Carten, sich unterstehen, die Carten höher, als sie gestempelt seyn, zu verkaufen.

Accise = und
Zoll-Freyheit
der gestempel-
ten Carten.
Ueber dieses
Patent soll
von allen Col-
legiis und Be-
dienten mit
Nachdruck ge-
halten werden.

IX. Passiren die gestempelte Carten aller Orten Zoll: und Accise = frey.

Und endlich befehlen Wir allen hohen und niedern Col-
legiis, ingleichen denen Land: und Steuer: Råthen, auch Be-
amten, und sämtlichen Magistråten, fürnemlich aber Unserm
Officio Fiscai und dazu gehörigen Bedienten, in Unserm Her-
zogthum Nieder-Schlesien, hierdurch so gnädigst als ernstlich,
sich hiernach allergehorsamst zu achten, und mit Nachdruck
darüber zu halten, daß diesem gehörig nachgelebet werde;
Wie denn auch, damit sich niemand einer Unwissenheit entschul-
digen könne, dieses Patent durch den Druck publiciret, und
sowohl in denen Städten, als auf dem platten Lande, in lo-
cis publicis, angeschlagen werden soll. So geschehen und ge-
geben Breslau den 2. Januar. 1742.

(L. S.)

Friedrich.

No. II.

d. d. Breslau, den 3. Januar. 1742.

Patent, daß niemand von der Breslauer Gar-
nison um Geld spielen, und die Wirths ihnen sol-
ches nicht gestatten sollen.

Demnach Se. Königl. Majest. in Preussen, Unser allergnå-
digster König und Herr, höchst- mißfällig vernehmen
müssen, wie das Spielen um Geld, dermassen in der Bres-
lauer Garnison eingerissen, daß einige bereits zu 100. und
mehr

mehr Ducaten auf einmal verlohren; Wenn nun Se. Königl. Majest. diesem Ubel mit Macht gesteuert, und das Spielen um Geld gänzlich verhothen und aufgehoben wissen wollen; Mir dahero in Gnaden befohlen, solches der Breslauischen Garnison bekannt zu machen, und Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl zur Execution zu bringen; Als wird allen Coffetiers, Beliardeurs, Gastwirthen und Kretschams, alles Ernstes hierdurch anbefohlen, niemanden in ihren Häusern, es mag seyn, wer es wolle, einiges Spiel um Geld zu verstatten, oder Carten darzu herzugeben, widrigen Falls dieselben dennoch hierunter conniviren, einiges Spiel um Geld in ihren Häusern dusden, und an diß Verbot nicht kehren, selbige so fort arretiren, die Sache genau untersucht, und sie ernstlich bestrafet werden sollen. Wie dann die Coffetiers, Beliardeurs, Gastwirth und Kretschams, dieses zu jedermanns Wissenschaft öffentlich in ihren Stuben affigiren, und wenn jemand von ihren Gästen sich hieran nicht kehren, und entweder gar par force spielen, Carten fordern, oder selbst welche zum Spielen mitbringen würde, sie solches gleich bey mir zu melden, und den- oder diejenigen anzuzeigen haben, da denn das nöthige schon weiter verfügen und veranstalten lassen werde. Es wird also ein jeder diesen genau nachzuleben und sich für Schaden zu hüten haben. Breslau, den 3. Jan. 1742.

(L.S.)

Peter Ludwig
du Moulin.

Sr. Königl. Maj. von Preussen befallter General-Major von der Infanterie, Obrist über ein Regiment zu Fuß, General-Quartier-Meister von der Armee, und Commendant der Stadt und Festung Breslau.

No. III

d. d. Berlin, den 12. Januar. 1742.

Cartel zwischen Sr. Königl. Majestät in Preuss.
sen, 2c. und dem Hochfürstlichen Hause
Württemberg.

Alle Deser-
teurs und En-
rollirte sollen
extradiret
werden.

Wollen Se. Königl. Majestät in Preussen, und des Herrn
Administratoris und Ober-Vormunders von Würtem-
berg Hochfürstl. Durchl. von tragender Administration und
Vormundschafft wegen: Daß alle diejenige Leute, welche den
Soldaten-Eyd abgeschworen, und von des einen, oder des
andern hohen Paciscenten respective Armeen und enrollirten
Soldaten und Zuwachs, sie mögen aus dieses oder jenes de-
rer hohen Paciscenten Landen, oder sonst gebürtig und ange-
worben seyn, woher sie wollen, ins künftige austreten, und
in des andern Theils Kriegs-Dienste übergehen, oder sonst in
deren Landen, es seye im Felde, Garnisons, Quartieren,
oder wo es wolle, oder auf dem Lande, unter was für Vor-
wand oder Prätext es immer sey, ohne richtige Pässe ange-
troffen werden, so wohl ohne, als auf Ansuchen, sofort un-
ausbleiblich in Arrest genommen, davon ein ander reciproce
Notification gegeben, und sodann deren Ausfolge und Ex-
tradirung, nebst der mitgenommenen und etwa noch verhan-
denen Montour und Gewehr, reciproce, ohnverzüglich, und
ohne die geringste Difficultät oder Aufenthalt geschehen solle.

Die Obrigkeit
müssen
die Deserteurs
auf Requisi-
tion arretiren
und auslie-
fern.

2. So bald man in Erfahrung kommt, daß jemand von
solchen Deserteurs in des einen oder andern derer hohen Pa-
ciscenten Landen, auch ausser Kriegs-Diensten, sich aufhalte,
soll sowohl auf geschene Requisition des einen und andern
derer hohen Paciscenten, oder deroeselden Officiers, als auch
ohne

ohne solche Requisition, die Obrigkeit jedes Orts schuldig seyn, denselben sofort persönlich, und verläßig arretiren zu lassen, und sodann nach dem hier vorstehenden ersten und folgenden Articeln ohne Aufenthalt ausliefern.

3. Soll beyderseits hohen und niederen Officiers, bey Vermeydung ohnaußbleiblicher exemplarischer Strafe untersaget werden, keine Deserteurs von derer hohen Paciscenten enröllirten Trouppen, Soldaten und Zuwachs wissentlich anzunehmen, vielmehr sollen sie, wann sich jemand bey ihnen, oder den ihrigen angiebet, oder finden läßt, denselben genau examiniren, ob und unter was vor Truppen er gedienet, oder engagiret sey? Und da er vor einen Deserteur von des einen, oder des andern derer hohen Paciscenten respective Armee, und enröllirten Soldaten, erkannt würde, selbigen sofort arretiren lassen, und dem Chef des respective Regiments oder Compagnie, wovon er ausgetreten, oder an die hohe Paciscenten selbst, es zu melden schuldig seyn.

Kein Deserteur oder enröllirter Soldat soll wissentl. von derer hohen Paciscenten Trouppen engagiret werden.

4. Solt auch jemand von des einen, oder des andern derer hohen Paciscenten, Officiers, Soldaten oder Unterthanen in des andern Theils Landen wider dieses Cartel handeln, oder sonst einen strafbaren Exceß begehen, soll selbiger zwar deßhalb sofort allda mögen arretirt, übrigens aber seinem Landesherrn zur Bestrafung extradiret werden.

Die Contravenienten dieses Cartels werden von dem Landes Herrn bestraft.

5. Und da sich auch leicht zutragen kan, daß Deserteurs unwissend angenommen werden, alsdann aber demjenigen Officier, welcher solchen dergestalt engagiret, zum unverschuldeten Schaden gereichen würde, wann er denselben ganz ohne Entgeld wieder gehen lassen müßte; Als soll für einen jeden dergleichen wie auch sonst im Lande aufgefundenen und auszulieferenden Deserteur, in Kriege- und Friedens-Zeiten überhaupt zehen Reichthaler Cartel-Geld, und für dessen Verpflegung

Vor einen Deserteur wird 10. Rthlr. und vor derselben Verpflegung täglich 2. Gr. bezahlt.

pflegung, zeitwährenden Arrests, bis zu dessen Extradition, täglich 2 Groschen von dem, der den Deserteur wieder bekommt, bezahlt werden.

Die Extradi-
tion beyderseits
rigen Deser-
teurs geschie-
het zu An-
spach.

6. Damit es auch wegen des Orts, wohin die Deserteurs von beyden hohen Paciscenten jedesmal zu liefern, keine Schwierigkeit geben möge; So ist hiemit von beyden Theilen beliebt worden, daß sothane Extradition allemal zu Anspach, als wesentlichwegen sowohl Se. Königl. Majestät, als des Herrn Herzogs Administratoris Hochfürstliche Durchlaucht, die gehörige General-*Requisitoriales* ein- vor allemal wollen abgehen lassen, geschehen, und bis dahin der Deserteur von demjenigen Theil, welcher selbigen arretiren lassen, geführt, und in sichere Verwahrung dahin gebracht und an das andere Theil abgeliefert werden solle.

Die Capitulationes
sollen denen an-
geworbenen
exact gehalten
werden.

7. Die denen angeworbenen ertheilte Capitulationes sollen exact und unweigerlich gehalten, und der Capitulant deren, ohne erhebliche in einem Krieges-*Necht* erkannte Ursache, nicht verlustig erkläret, auch nach ausgedienter Zeit, wann er nicht aufs neue capituliret, in seine vorige Freyheit gelassen werden: Widrigenfalls aber kan er, wenn er desertiret, von seinem Landes-Herrn in Schuß genommen, und darinnen behalten werden.

Dieses Cartel
wird auf drey
Jahr geschlos-
sen, und gehö-
rig im ganzen
Land publici-
ret.

8. Zu desto mehrerer Versicherung, und genauer Nach-*sehung* dessen, was hierinnen stipuliret ist, soll dieses Cartel a dato publicationis an, drey Jahr lang gelten, und seine Kraft haben, und nicht nur bey denen beyderseitigen Truppen, Garnisons, Regimentern und Compagnien, sondern auch überall im ganzen Lande, sowohl denen einen als andern hohen Paciscenten, damit es zu jedermanns Nothig komme, und ein jeder sich darnach zu achten wisse, öffentlich kund gemacht,

set, und publiciret werden. So geschehen und gegeben, Berlin, den 12. Januarii, 1742.

(L. S.)

Friedrich.

No. IV.

d. d. Berlin, den 14. Januar. 1742.

Convocations - Patent zur Erb - Huldigung
in Glatz.

Wir Friedrich 2c. 2c. Entbieten denen sämtlichen Ständen, Vasallen und Eingefessenen der Grafschaft Glatz, weß Standes, Würden und Namens sie seyn mögen, Geist- und Weltlichen, wie nicht weniger denen Magisträten in denen Städten, denen dieses Unser Königliches Patent vorkommet, Unsern geneigten Willen, Königliche Gnade und alles Gutes, und geben Denenselben hierdurch gnädigst zu vernehmen:

Demnach es unter göttlichen Beystand dahin gediehen, daß die Grafschaft Glatz, als ein vor Alters zu Unserm souverainen Herzogthum Nieder-Schlesien gehörige, obwohl durch Unfall der Zeiten und allerhand Fatalitäten nachhero von demselben abgesonderte Provinz nicht allein mit Vorbewußt und Genehmhaltung Seiner jetzt-regierenden Königlichen Majestät in Böhmen, und Churfürstl. Durchl. in Bayern, als mit welcher Wir wegen vollkommener Cedirung und Ueberlassung derselben an Uns und Unser Königl. Chur-Haus in der Qualität einer souverainen Grafschaft gänzlich vereinständiget und verglichen, sondern Wir Uns auch durch die am 9ten dieses Monats erfolgte Übergabe der Stadt Glatz im völligen Besiz gedachter Grafschaft befinden, und solchemnach zu dessen Befestigung.

1742.

B

stif.

figung nichts mehr übrig bleibt, als daß Wir Uns dieser Provinz und der sämtlichen Vasallen und Einwohner derselben Treue und Ergebenheit durch eine öffentliche und feyerliche Erb-Huldigung versichern, und Uns als Ihren nunmehrigen wahren und einigen souverainen Landes-Herrn den Eyd der Treue auf eine solenne und bündige Weise von Ihnen ablegen und einnehmen lassen.

Daß Wir dannenhero den Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundlich lieben Vetter, General von der Infanterie, Obristen über ein Regiment zu Fuß und Gouverneur zu Cüstrin, Herrn Leopold Maximilian, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst und Bernburg, Dechant der hohen Stifts-Kirche zu Magdeburg allergnädigst befohlen, und denselben Commission und Vollmacht aufgetragen haben, sich nach der Stadt Glas zu verfügen, und den 20. instehenden Monats Februarii, als welchen Tag Wir zu solchem Actu allergnädigst anberaumet, an Unserer Statt von denen gesamten Ständen, Vasallen und Städten, mehr besagter Unserer Grafschaft Glas die Erb-Huldigungs-Pflicht zu empfangen und anzunehmen, welches Wir dann igt-erwehnten Ständen und Städten zu Ihrer aller gehorsamsten Achtung hierdurch in Gnaden bekannt machen, und zugleich alles Ernstes befehlen und aufgeben wollen, daß Dieselbe sich zween Tage vor angefügten Huldigungs-Termin entweder persönlich, oder durch gemungsam Bevollmächtigte und Deputirte, wozu in specie die Magisträte in denen Städten die beyden ältesten Bürgermeister nebst denen Stadt-Syndicis zu ernennen und abzufertigen haben, zu gedachtem Glas einfinden, bey Unserm obbenannten Principal-Commissario angeben, Ihre Ankunft bey Demselben zum Protocoll verzeichnen lassen, die respective Vollmachten originaliter produciren, darüber einen Recognitionß-Zettel empfangen, und hiernächst zu der gesetzten Zeit an dem hiezu bestimmenden Orte

Orte der Huldigungs-Leistung, den Eyd der Treue und Unterthänigkeit respective vor sich, und in die Seele Ihrer Mandanten abschweren, und dadurch Uns und Unser Königlich Chur-Hauß, auch Descendenten und Nachfolger an der Crowne und Chur für Ihren alleinigen Souverainen und obersten Landes-Herrn allerunterthänigst und willigst erkennen, auch dafür ins künftige auf alle Weise verehren und halten sollen.

Allermassen denn alle diejenige Vasallen und Eingefessenen der Graffschafft Glaz Geist- oder Weltliche, weß Standes oder Würden sie seyn mögen, wie auch die Magistrats-Personen in den Städten, welcher sich sothaner Pflicht entziehen, und dazu weder persönlich noch durch Bevollmächtigte erscheinen, oder vielleicht gar einige übel gegründete Einwendungen dagegen zu machen sich gelüsten lassen dürften, als ungehorsame Unterthanen angesehen, und gegen selbige mit denen sowohl durch die allgemeine Rechte, als auch durch Unsere unter dem 14. dieses an die sämtliche Glazische Unterthanen ergangene Avocatoria, angedroheten und dictirten Strafen ohn-nachlässig verfahren, auch Unser Officium Fisci dieserhalb das benöthigte zu observiren, sofort nach Ablauf des in erwehnten Unsern Avocatorien festgesetzten Termini, exiret werden soll.

Daferne auch einer oder anderer von Unsern Glazischen Vasallen und Unterthanen, welche sich aniso außer Landes befinden, wegen der Entfernung des Orts, allwo er sich aufhält, oder durch Krankheit und andere erhebliche Verhinderungen abgehalten würde, sich an dem Tage der Huldigungs Leistung persönlich oder durch Bevollmächtigte zu derselben einzufinden; So wollen Wir zwar in Gnaden zugestehen, daß selbiger hienächst bey Unser Geheimten Canzley seine Huldigungs-Pflicht, durch einen Bevollmächtigten leisten, oder auch den Eyd von Ihm selbst unterschrieben daselbst übergeben lassen, und darüber die gewöhnliche Recognition empfangen möge; Jedoch

unter der ausdrücklichen Bedingung, daß solches vor Ablauf des in Unsern an die Glasischen Vasallen und Unterthanen ergangenen Avocatorien festgesetzten Termini geschehe, nach dessen Verfließung keine fernere Submissiones, noch Entschuldigungen angenommen werden sollen, sondern gegen die Säumnigen und Ungehorsamen dasjenige unausbleiblich verhänget werden wird, was ist angezogene Avocatorien deßhalb im Munde führen.

Deß zu Urkund und damit sich niemand der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir gegenwärtiges Convocations-Patent Eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Königlichem Insiegel bestärket, und in allen Unsern Landen publiciren und durch den Druck bekannt machen lassen. Berlin, den 14. Januarii 1742.

(L. S.)

Friedrich.

H. G. v. Podewils.

No. V.

d. d. Berlin, den 14. Januar. 1742.

Avocatoria, an alle aus der Grafschaft Glas gebürtige oder daselbst angesessene Vasallen und Unterthanen, so sich etwa in Königl. Ungarisch- oder Oesterreichische Dienste befinden möchten, bey Verlust ihrer Ehren und Würden auch Leibes und Lebens, und bey Confiscation aller Lehn, Haab und Güther, sothane Dienste innerhalb 3. Monaten a dato an zu rechnen zu verlassen, und sich in Königl. Preussische Dienste zu begeben.

Wir Friedrich 2c. 2c. Entbieten allen Unsern getreuen Unterthanen, insonderheit aber denen Vasallen, Eingessenen,

fessenen, und übrigen Einwohnern Unserer Grafschaft Glatz, weß Standes, Condition und Würden sie seyn mögen, Unsere Königl. Gnade, geneigten Willen, und alles Gutes, und fügen denenselben hiemit zu wissen:

Demnach die Güte des Allerhöchsten, Unsere zu Vindicirung Unsers Groß-Väterlichen Erbes in Nieder-Schlesien, und des, durch dessen Vorenthaltung, Uns und Unserm Königl. Chur-Hause zugefügten Nachtheils und Schadens, nothdringlich ergriffene gerechteste Waffen mit so erwünschtem Succes becrönet, daß wir nicht allein das ganze Herzogthum Nieder-Schlesien bis über die Neuß unter Unsere Bothmäsigkeit gebracht, und von den sämtlichen Ständen desselben vor Ihren Souverainen und obersten Herzog und Landes-Herrn willigst erkannt und gehuldigt worden, sondern auch die Grafschaft Glatz, als eine vor Alters zu dem Herzogthum Schlesien gehörige, demselben aber eine Zeitlang entrissene Provinz, durch die am 7ten gegenwärtigen Monats erfolgte Uebergabe der Stadt dieses Namens, bemeistert, und Unserm Scepter unterwürfig gemacht, auch über derselben völligen Cession und Abtretung mit Seiner jetzt-regierenden Königl. Majestät in Böhmen, und Churfürstlichen Durchlauchtigkeit in Bayern, als bisherigen rechtmäßigen Landes Herrn besagter Grafschaft vollkommen vereinständiget und verglichen: Daß wir dannenhero vor gut und nöthig angesehen, die aus solcher Grafschaft bürdige oder sonst darinne sesshafte Vasallen, Einwohner und Unterthanen, so etwa in Königlich-Ungarischen und Oesterreichischen Militair-Hof- oder Civil-Diensten stehen möchten, aus denenselben abzurufen.

Wir thun das auch hiemit, und ermahnen in Kraft dieses Unsers Patents alle und jede in jetzt erwehnten Diensten annoch befindliche, aus Unserer Grafschaft Glatz gebürtige, oder sonst daselbst angeessene Vasallen und Unterthanen, weß

Standes und Condition sie seyn, insonderheit aber alle Generale, Obristen, Officierer und Kriegs-Leute zu Fuß und zu Pferde, befehlen auch denenselben daneben, bey Verlust aller ihrer Ehren, Würden, Vorzüge, Freyheiten, Gnaden, Rechte und Gerechtigkeiten, auch ehrlichen Leumuths und Namens, wie nicht weniger bey Confiscation aller ihrer sowohl in Unserer Graffschafft Blas, als in allen Unsern übrigen Provinzien und Landen anjehö habender, oder Ihnen annoch künftig zufallender Lehne, Haabe und Güther, Bürger-Rechts, Zünfte, und Stadt-Gerechtigkeiten, auch wohl gestalten Umständen nach bey Leib- und Lebens-Strafe, so ernstlich, als gnädigst, daß sie sofort nach Verkündigung dieses Unsers Königlischen Befehls, und längstens binnen drey Monaten, von unten gesetzten dato an zu rechnen, Ihre anjehö habende Kriegs-Civil- oder Hof-Bedienungen bey der Königin in Ungarn Majestät niederlegen, verlassen, und sich davon losmachen, sich auch wider Uns, Unser Königreich, Churfürstenthum, und übrige Uns angehörige, und in Unserm Besiß befindliche Lande, und derselben Einwohner und Unterthanen, auch deren Haab und Güther, weder durch öffentliche Feindseligkeiten, noch auch durch andere Uns und Unsern Landen nachtheilige Handlungen, unter was Vorwand selbige auch von erwählter Königin Majestät, oder auch in derselben Faveur von jemand anders, wer der sey, ihnen zugemuthet werden möchten, anerwogen die mehrgedachter Königin hiebevör etwa geleistete Eydes-Pflichten der Uns als Ihrem rechtmäßigen Landes-Herrn schuldigen Treue und Ergebenheit allerdings nachstehen, und in soweit sie derselben zuwider, vor unkräftig und nichtig gehalten werden müssen, gestalt Wir auch selbige zum Überfluß davor erklären, und alle obbemeldte Unsere Vasallen und Unterthanen davon loszehlen, auf keine Weise gebrauchen lassen, noch dazu einigen Vorschub oder Hülfe leisten, sich derselben im geringsten nicht theil-

theilhaftig machen, noch daß dergleichen von andern vorgenommen werde, so viel an ihnen ist, gestatten, noch zugeben, sondern sich allenfalls solchen Unternehmungen nach äußersten Kräften widersetzen, und wofern sie ja Verlangen tragen, in Kriegs- Civil- oder Hof- Diensten zu beharren, selbige Uns und Unserm Königlichem Chur- Hause wiedmen, und sich deshalb bey Uns allerunterthänigst melden; Allermassen Wir dann alle und jede Vasallen und Unterthanen Unserer Grafschaft Blas, welche diesem Unserm Königlichem Befehl schuldigsten Gehorsam leisten, und sich bey Uns, Unserer Generalität und andern Befehlshabern und Collegiis geziemend angeben werden, nach ihrer Qualität, Geschicklichkeit und bisher erweislich geleisteten Diensten, in die Anfrige anzunehmen, und zu befördern in Gnaden geneigt und erbdthig sind: Dahingegen alle diejenigen von oberwehnten Unsern Vasallen und Unterthanen, welche gegenwärtigen an sie erlassenen ernstlichen Befehl, und zugleich angebotene Königl. Gnade in den Wind schlagen, und nach Ablauf der Ihnen vorgeschriebenen drey monatlichen Frist in der Königin von Ungarn Majestät Militair- Civil- oder Hof- Bedienungen fernerweit beharren, oder selbige annehmen möchten, vor meyneidige, Ehr- und Pflicht vergessene Leute und Verräther Ihres rechtmäßigen Landes- Herrn geachtet, und sowohl vor Ihre Person, als auch vor Ihre Erben und Nachkommen, aller Ehren, Würden, Lehne, Haab und Guthes verlustiget seyn, und dazu nimmermehr wieder gelassen, sondern vielmehr, falls Sie in Unserm Königreich, Churfürstenthum und übrigen Landen, oder auch sonst von Uns und denen Anfrigen betroffen, und zur Haft gebracht würden, mit denen Strafen, welche die Befehle dergleichen Verbrechern dictiren, nach deren äußerster Strenge unnachbleiblich angesehen und belegt werden sollen.

Deß zu Urkund, und damit sich niemand der Unwissenheit

heit entschuldigen könne, haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem In- siegel bestärken, auch zu jedermanns Nachricht durch öffentli- chen Druck bekandt machen, und in allen Unsern Provinzien und Landen publiciren lassen. Berlin, den 14. Jan. 1742.

(L.S.)

Friedrich.

H. G. v. Podewils.

No. VI.

d. d. Berlin, den 15. Januar. 1742.

Notifications-Patent, betreffend die Einrichtung bey den weltlichen und geistlichen Justiz-Wesen im Herzogthum Nieder-Schlesien.

S Ir Friedrich 2c. 2c. Thun hierdurch kund und fügen jedermanniglich zu wissen: Nachdem Wir bey dem An- fange Unserer Regierung in Unserm souverainen Herzogthum Nieder-Schlesien wahrgenommen, daß nicht allein durch die vielerley Gerichte und Jurisdictiones eine grosse Confusion bey der Administration der Justiz entstanden, sondern auch die strei- tenden Partheyen bey Endigung des Processus, durch die Lang- wierigkeit desselben, und durch die schwere Kosten, mehren- theils ruinirét worden; So haben Wir auch in diesem Stücke vor die Wohlfahrt Unserer Unterthanen gesorget, und wollen, daß in gedachtem Unserm Herzogthum Nieder-Schlesien die Ju- stiz künftig nach folgendem Fuß administrirét werden solle.

Vielerey Ju-
risdictiones
verursachen
bey der Ju-
stiz grosse
confusiones.

Verstattung
des Fürsten-
Rechts

§. 1. Zuförderst wollen Wir Unsern getreuen Fürsten und Standes-Herren Unseres souverainen Herzogthums Nieder-Schlesien eine besondere Marque von Unserer Königl. Pro- pension

pension geben, und Ihnen das so genannte Fürsten-Recht noch weiter verstaten, auch solches hierdurch confirmiren und bestätigen, jedoch dergestalt und also: Daß, wann unter denen immediat-Fürsten und Standes-Herren wegen eines Fürstenthums oder Standes-Herrschaft, oder wegen eines Stück Landes, so originarie dazu gehöret, Streit entstehet, sothane Streitigkeit einzig und allein durch das Fürsten-Recht gerichtet werden solle.

Dieses Fürsten-Recht wird unter der Direction der Ober-Amts-Regierung zu Breslau, und unter dem Präsidio unser Fürsten von Carolath Libd. als perpetuirlichen Ober-Fürsten-Rechts Präsidenten, des Jahres zweymal gehalten; jedoch muß denen Gravatis der Recursus an Unsere Allerhöchste Person jederzeit vorbehalten bleiben.

wird jährlich zweymal gehalten.

§. 2. Gleichwie nun dieses Fürsten-Recht bloß in causis realis, welche die Fürstenthümer und Standes-Herrschaften angehen, statt findet, also verstehet sich von selbst, daß dieselbe in allen übrigen Fällen, als (1) in Causis personalibus, (2) in Causis realis, wann sie wegen anderer Güther oder Jurium belanget werden, (3) wann ein Streit zwischen Ihnen und ihren Vasallen oder Unterthanen entstehet, bey der Ober-Amts-Regierung Recht nehmen müssen: Allermassen Wir alle diese Fälle Unsern Ober-Amts-Regierungen und deren Präsidenten, vi specialis delegationis, hierdurch auftragen wollen.

Hat nur in causis realis, welche die Fürstenthümer angehen, statt.

§. 3. Die viele verschiedene Gerichte und Jurisdictiones, welche bisher in denen immediat Herzogthümern in Nieder-Schlesien etabliret gewesen, als das Ober-Amt zu Breslau, so weit es die Justiz-Sachen gehabt, in Landes-Hauptmannen zu Breslau, Liegnitz, Schweinitz, Jauer, Brieg, Glogau Wohlau, nicht minder das Mann-Gericht, das Zwölffer-Gericht, das Zauden-Recht, das Ritter-Recht, die Hof- und alle andere

Die verschiedene Jurisdictiones in denen immediat Herzogthümern werden aufgehoben.

andere Gerichte, welche in der höchsten Landes-Herrschaft Ramen bisher gehalten worden, sollen alle miteinander combiniret, und durch zwey Ober-Amts-Regierungen administrirt werden.

Stiftung
zweyer Ober-
Amts-Regie-
rungen.
Vertheilung
der Fürstenthümer.

§. 4. Von diesen beyden Ober-Amts-Regierungen haben Wir eine in Breslau, die andere in Glogau angeordnet.

Zu der erstern gehören die Fürstenthümer Breslau, Schweinitz, Jauer, Brieg, ingleichen der Ramslauische District. Zu der zweyten aber die Fürstenthümer Glogau, Wohlau und Liegnitz.

Anzahl der
Bedienten.

§. 5. Eine jegliche dieser Ober-Amts-Regierungen soll mit folgenden Membris besetzt werden.

- 1) Einem obristen Präsidenten,
- 2) Einem zweyten Präsidenten,
- 3) Einem Directore,
- 4) Sechs Ober-Amts-Regierungs-Räthen,
- 5) Vier Secretarien,
- 6) Einem Registratore,
- 7) Sechs Canzelisten,
- 8) Einem Taxatore, oder Botenmeister,
- 9) Sechs Boten,
- 10) Einem General-Fiscal und zwey Unter-Fiscalen.

Die Mediat-
Fürstenthümer u. Standes-Herrschaften, bleiben nebst der Stadt Breslau bey ihren Verfassungen;

§. 6. Diejenige Fürstenthümer und Standes-Herrschaften, wobey besondere Regierungen bestellet seyn, wie auch die gleiche Jura habende Stadt Breslau, bleiben sowohl in Criminalibus als Civilibus bey ihren Gerichts-Verfassungen; jedoch müssen sie sich quoad modum procedendi nach der neuen Constitution, welche mit nächstem publiciret werden soll, und in genere nach denen künftig zu publicirenden Justiz-Verfassungen reguliren.

§. 7. Weil

§. 7. Weil Wir auch nöthig finden, jemanden die Aufsicht der Mediat-Fürstenthümer, Standes-Herrschaften, und der Stadt Breslau, so viel die Administration der Justiz betrifft, zu committiren, so wollen wir die beyde Ober-Amts-Regierungen, und deren Präsidenten, per modum specialis delegationis hierdurch authorisiren, daß Sie auf die daselbst bestellte Regierungen und Gerichte genau Achtung geben, und dahin sehen sollen, daß die Justiz überall nach Recht und Billigkeit administriret, die Unterthanen gegen unbillige Gewalt geschützt, und die Bedienten in ihren Schranken gehalten werden; daher, und wann super denegata vel protracta Justitia gegen diese Mediat-Fürstenthümer und Standes-Herrschaften, (wie solche bey einer jeden Ober-Amts-Regierung am nächsten belegen seyn, wie auch die Stadt Breslau,) Klage geführt wird, und der Ober-Präsident nöthig findet, Acta abzufordern, sollen Ihm solche sofort abgefolget, diese aber durch ein paar geschickte Membra der Ober-Amts-Regierung nachgesehen, und im Fall etwas wider die Rechte und Billigkeit veranlasset worden, solches redresiret, und der Modus procedendi vorgeschrieben werden.

Wie Wir dann denenselben auch die Publicationes der Edicte in Justiz-Sachen, in diesen Mediat-Fürstenthümern und Standes-Herrschaften, hierdurch auftragen.

§. 8. Die Status minores, Birgglehne, wie auch die übrigen Landes-Stände, und Magisträte, welche mit Ober- und Unter-Gerichte beliehen seyn, wollen Wir bey ihrer Jurisdiction in Civilibus & Criminalibus, (jedoch, daß Acta, wann eine Lebens-Strafe oder etwas peinliches erkannt wird, zur Confirmation an Se. Königl. Majestät eingeschicket werden müssen,) schenken, auch nicht zugeben, daß dieselbe durch Avocationes Actorum von denen Ober-Amts-Regierungen geschmälert oder

die Aufsicht
aber über die
Administration der Ju-
stiz, wird den
Ober-
Amts-Regie-
rungen auf-
getragen;

ingleichen die
Publicationes
der Edicte in
Justiz-Sa-
chen.

Wie es mit
denen übr-
igen Gerich-
ten zu halten.

turbiret werden, auſſer, wann ſuper denegata vel protracta juſtitia Klage geführt wird. Die Appellationes aber gehen von der Statuum minorum und Königl. Burglehen Urtheiln an die nächſte Ober-Amts-Regierung.

Welche Perſonen in prima Instantia vor denen Ober-Amts-Regierungen ſtehen ſollen.

§. 9. Vor denen beyden Ober-Amts-Regierungen müſſen künftig in prima Instantia alle dieſenigen Perſonen Recht nehmen, welche vorhin vor denen höchſten Landes-Gerichten, in Perſonalibus und Realibus, in jedem Fürſtenthume geſtan- den haben.

Weilen aber biſhero zwiſchen dem Ober-Amt und der Stadt wegen der Jurisdiction über die von Adel und Standes-Personen, die in der Stadt wohnen, Streit entſtanden, ſo haben Wir aus eigener Bewegung die Sache dergeltalt be- cidiret, daß dieſe Perſonen lediglich vor Unſerer jetzigen Ober-Amts-Regierung ſtehen ſollen: Wann ſie aber Häuſer in Breſlau haben, müſſen ſie, wann darüber Streit entſtehet, in foro rei ſita Recht nehmen. In Acciſe-Steuer- und Policy- Sachen aber vor der Kriegs- und Domainen-Cammer ſtehen.

Sachen ſo zum Reſſort der Ober-Amts-Regierungen gehö- ren,

§. 10. Die Jurisdiction dieſer Ober-Amts-Regierungen iſt in genere in allen Cauſis fundiret, welche nicht an Unſere Krieges- und Domainen-Cammer nach dem Edict vom 25ſten Novembris 1741. verwieſen, oder Unſern Conſiſtoriiß über- laſſen ſind.

Dahero gehören dahin alle Cauſæ Civiles, tam perſona- les quam reales, alle Cauſæ Criminales, feudales, & ſicales; in ſpecie, wann ſuper Jure Patronatus & Decimatum, ſuper ſtupro, Alimentis, & Reſtitutione dotis geſtritten wird, nicht weniger Cauſæ Academicæ.

und per Ap- pellationem dahin kom- men.

§. 11. Ferner gehen per Apellationem an dieſe Ober-Amts-Regierungen alle Klagen, welche über die von denen Statibus Minoribus, von denen Königl. Burglehen, und von denen Magiſträten, auch andern Unter-Gerichten ausge- ſprochene Urtheiln geführt werden.

§. 12. Wann jemand von diesen beyden Ober: Amts Re-
gierungen, und durch deren Urthel, graviret werden solte, ste-
het ihm frey an das Tribunal in Berlin zu appelliren: Jedoch
muß die Summa 500. Rthlr. betreffen; es sey dann, daß der
Appellant arm, oder die Sache Jura beträfe, oder eine nul-
litas insanabilis begangen wäre. Unter diesen 500. Rthlr.
werden auch verstanden, wann viele Summen zugleich einge-
klagt worden, und das Urthel dem Appellanten über 500.
Rthlr. zu oder abspricht: Die Zinsen aber werden nicht mit-
gerechnet. Wann also Summa vel Causa nicht appellabilis
ist, stehet denen Partheyen das gewöhnliche remedium suppli-
cationis offen.

Die Appella-
tiones von de-
nen Ober:
Amts: Regie-
rungen, gehen
an das Tri-
bunal in Ber-
lin.
Summa ap-
pellabilis.

§. 13. Wer appelliren will, muß binnen 10. Tagen die
Appellation interponiren, und binnen 6. Wochen solche intro-
duciren, und erwarten, ob dieselbe von dem Tribunal ange-
nommen wird, oder nicht: Auf den ersten Fall muß er die
Succumbenz: Gelder à 20. bis 50. Rthlr. und vor die Rela-
tion, Urthel: und Canzley: Gebühren 20. 30. bis 40. Rthlr.
(welches beydes das Tribunal bey Erkennung derer Processuum
determiniren wird,) binnen 4. Wochen a die Decretorum Pro-
cessuum bey denen dortigen Ober: Amts: Gerichten, sub pœna
desertionis erlegen; da denn die Relations: Gebühren mit de-
nen Acten an das Tribunal eingesandt, die Succumbenz: Gel-
der aber, wann das Urthel confirmiret wird, in die Sportuln-
Casse gelegt, in Casum Reformationis aber ganz zurück ge-
geben werden müssen.

Was bey der
Appellation
zu beobachten.

§. 14. Wann die Appellation angenommen, und Pro-
cessus erkannt worden, soll der Proceß in Schlessen dirigiret,
alle Schriften daselbst übergeben, und wann in der Instanz
geschlossen, und Acta innotuliret seyn, diese alsdenn erst an
das Tribunal eingesandt werden.

Direction des
Processus nach
angenomme-
ner Appella-
tion.

Wenn das
Remedium
Supplicationis
beym
Tribunal
statt findet.

§. 15. Wann jemand durch des Tribunals Urtheil graviret zu seyn glaubet, stehet ihm frey, von demselben das Remedium Supplicationis gegen Erlegung der gewöhnlichen 100. Rthlr. zu ergreifen.

Es soll aber dieses Remedium nur in denen Fällen statt haben, wann zwey Instanzen vorhergegangen seyn, wann aber drey Instanzen gewesen, soll es bey dem ersten Tribunals-Urtheil lediglich sein Bewenden haben, weil Wir alle Sachen in drey Instanzen abgethan wissen wollen.

Publication
einer Appel-
lation-Constitu-
tion.

§. 16. Im übrigen werden Wir, wie es mit denen Appellationen zu halten, mit nächstem eine besondere Constitution publiciren lassen.

Appellation
von denen
Mediat-Regie-
rungen und
der Stadt
Breslau;
Summa ap-
pellabilis.

§. 17. Gleichwie wir aber die Mediat-Fürstenthümer, Ständes-Herrschaften und die Stadt Breslau, bey ihren Regierungen und Gerichten überall gelassen haben, also gehen auch immediate die Appellationes von denenselben an das Tribunal: Und muß es damit eben so, wie bey denen Immediat-Fürstenthümern gehalten werden; jedoch wird die Summa appellabilis nur auf 100. Rthlr. fest gesetzt.

Anordnung
zweyer Con-
sistoria zu
Breslau und
Glogau.

§. 18. Wir haben auch ferner in Breslau und Glogau zwey besondere Consistoria angeordnet, welchen wir die Geistlichen Sachen, so unsern Evangelischen Unterthanen angehen, anvertrauet haben.

Die Ober-Amts-Regierung respiciet hauptsächlich die zu denen Consistoriis gehörige Sachen: Nur daß ein Catholischer Prälat, ein Evangelischer Geistlicher, und zwey Weltliche Consistorial-Räthe, als Assessores dazu gefodert, und zu dem Ende ein besonderer Tag ausgemachet werden soll.

Die zu densel-
ben Assessor ge-
hörige Sa-
chen.

§. 19. Vor diese Consistoria gehören bloß diejenigen Sachen, welche den Geistlichen Staat angehen, und zum Aufnehmen der Religion gereichen: Als Aussicht über die Predi-
ger,

ger, Kirchen und Schulen, Examinirung derer Prediger, deren Confirmation und Introduction, item Ehe-Sachen, und dergleichen.

§. 20. Wann jemand sich durch die Urtheil des Consistorii graviret befindet, stehet ihm frey an das Tribunal in Berlin zu appelliren, auch ferner das Remedium Supplicationis daselbst zu suchen.

Die Appellationes gehen an das Tribunal in Berlin.

§. 21. Das Fürstenthum Dels, und die Stadt Breslau, bleiben bey ihren Verfassungen ratione Consistoriorum: Die Appellationes aber gehen gleichfalls an das Tribunal in Berlin.

Consistoria zu Dels und in der Stadt Breslau.

§. 22. In denen übrigen Fürstenthümern, und Standesherrschaften, welche bishero kein eigen Consistorium gehabt, müssen alle Geistliche Sachen an die beyden Consistoria in Breslau und Glogau gebracht, und daselbst decidiret werden.

Geistl. Sachen der übrigen Fürstenthüm. und Standesherrschaften.

§. 23. Was das Geistliche General-Vicariat-Amt betrifft, so wollen Wir aus Landes-herrlicher Macht und Gewalt, solches in denen Stücken, welche ihrer Natur nach dahin gehören, und Unserer Souverainität nicht nachtheilig fallen, hierdurch bestätigen, dergestalt und also, daß Wir Unsern Catholischen Unterthanen eine völlige Gewissens-Freyheit, wie solche in dem Instrumento Pacis etabliret ist, verstaten, und nimmermehr zugeben wollen, daß sie darinnen von jemand, wer es sey, beeinträchtigt werden sollen; Gestalten Wir dann in specie Unsern Ober-Amts-Regierungen hiedurch auf ihren theuer geleisteten Eyd anbefehlen, Unsere Catholische Unterthanen bey ihren Religions-Principiis zu schützen. Wir stellen auch einem jeden Gedruckten frey, sich allenfalls, und wenn er kein Recht erlangen kan, immediate an Uns zu wenden, da Wir ihm dann schleunige Justiz verschaffen wollen. Wir wollen aber auch hoffen, daß der Vicarius genera-

Bestätigung des Geistl. General-Vicariat-Amts.

lis sich in seinen Schranken halten, und weiter keine Klagen super jure patronatus, Decimis & Testamentis sacerdotum, auch nicht über Hospitäler, sich anmassen werde: Und wollen Wir cum Causæ cognitione ein besondres Reglement über die dahin gehörige Sachen so wohl, als die Taxam stolz, verfertigen lassen.

Und des Bischöfl. Amtes, oder Geistl. Catholischen Consistorii.

§. 24. Wir wollen auch bis auf fernere Verordnung, das Bischöfliche Amt, oder das Geistliche Catholische Consistorium, hierdurch confirmiren, jedoch dergestalt, daß es bloß über Causas vere Ecclesiasticas cognosciren, und daher von allen Causis civilibus, wann sie auch schon einen Geistlichen angehen, abstrahiren müssen; gestalten Se. Kön. Majest. auch dieserwegen ein besonderes Reglement werden publiciren lassen.

Citationes Evangelicorum, geschehen per Requisitionales Causæ matrimoniales.

§. 25. Wann ein Evangelicus, oder jemand so unter einem andern Fürstenthum wohnet, citiret werden soll, muß solches per Requisitionales geschehen.

§. 26. Die Causas matrimoniales wollen Wir, wann beyde Theile der Catholischen Religion zugethan seyn, dem Bischöfl. Amte überlassen: Wann aber ein Theil von denen Braut- oder Ehe Leuten der Evangelischen Religion zugethan ist, gehöret die Sache an Unser Evangelisches Consistorium, und hat ins künftige keine Präventio statt.

Dispensationes ratione graduum,

§. 27. Ob Wir schon unter denen Evangelicis alle Dispensationes ratione Graduum, welche nicht in Gottes Wort entweder ausdrücklich, oder ex paritate Rationis verbotten seyn, aufgehoben wissen wollen, so haben Wir doch in Ansehung der Catholischen, wann diese ohne Dispensation sich nicht copuliren lassen wollen, verordnet, daß sie die Dispensationes, bey schwerer Strafe, bey dem Ober-Amt suchen müssen.

et a bina vel trina Copulatione.

Wie denn auch die Dispensationes a bina vel trina Proclamatione, nicht weniger in der Advent- und Fasten-Zeit sich

zu verheyrathen und auſſer der Kirche ſich copuliren zu laſſen, bey dem Ober-Gerichte geſuchet werden ſollen.

§. 28. Die Appellationes gehen von dieſem Biſchöflichem Conſiſtorio an das Tribunal in Berlin, welches aber nach denen Principiis catholica Religionis die Sachen decidiren muß. Appellationes vom Biſchöflichen Conſiſtorio.

§. 29. Wir verſtatten auch allen Evangelischen Beſitzern derer Güther Evangelische Schulen anzurichten, und diejenige Catholiſche Obrigkeiten, welche Evangelische Unterthanen haben, ſeyn ſchuldig, denenſelben einen Evangelischen Schulmeiſter, jedoch auf der Gemeinde Koſten, zu verſtatten, und ihm eine Wohnung zu aſigniren. Anrichtung Evangelischer Schulen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Notifications-Patent höchſt eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königl. Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen Berlin, den 15. Januar. 1742.

(L.S.)

Friederich.

S. v. Cocceji.

G. D. von Arnim.

No. VII.

d. d. Breßlau, den 22. Januar. 1742.

Begleitungs-Ordre an alle Magiſtrate die kommende Edicte vom Stempel-Papier und Carten neßt den Oligiſchen Avocatorien und Huldigungs-Patenten zu publiciren.

Wir Friedrich 2c. Unſern 2c. Demnach Wir allernädigſt wollen und verordnet, daß das geſtempelte Papier und Carten
1742. D

Carten in Unserm Herzogthum Nieder-Schlesien so wie in Unsern übrigen Provinzien und Landen eingeführet und gebraucht werden solle, auch zu dem Ende die hierzu nöthige Edicta und Stempel-Ordnungen entwerfen lassen und Allergnädigst approbiret. Als lassen Wir Euch nun solche nebst denen Glaglichen Avocatorien und Convocations Patenten zur Erbhuldigung in hinlänglicher Anzahl hiemit communiciren, und befehlen Euch dabey in Gnaden, dieses eures Ortes und Districts zu jedermanns Wissenschaft gehörig affigiren zu lassen und zu publiciren; Euch selbst aber nach dem Inhalt dieser Stempel-Ordnungen in allen deren Puncten und Clausuln allergehorsamst zu achten. Daran 2c. Breslau den 22sten Januarii 1742.

Königl. Preussif. Nieder-Schlesische Krieges- und Domainen-Cammer zu Breslau.

No. VIII.

d. d. Glogau, den 23. Januar. 1742.

Patent, wie die Vorstellungen, Berichte und Supplicata an die Glogauische Cammer eingerichtet werden sollen.

Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser Allergnädigster Herr, haben zwar bereits unterm 10. Nov. a. p. durch das Feld-Krieges-Commissariat, Dero Höchste Willens-Meynung, welcher Gestalt so wohl die an Dero Höchste Person, als an Dero Collegia zuverlassende Vorstellungen, Memorialia und Supplicata eingerichtet werden sollen, gehörig bekannt machen lassen;

Da

Da aber dem ohngeachtet, insonderheit bey der Kriegs- und Domainen Cammer, annoch täglich, Berichte, Supplicata und andere Schreiben einkommen, so nach dieser ergangenen Allergnädigsten Verordnung nicht angefertigt sind; So wird dieselbe hiermit nochmals wiederholet, und sämtlichen Land-Räthen, Magisträten, Accise- und Zoll-Bedienten, Amts-Administratoribus und anderen Königl. Officianten, auch allen und jeden, welche bey gedachter Kriegs- und Domainen-Cammer etwas Schriftliches zu übergeben, oder einzusenden haben, hierdurch aufgegeben und anbefohlen, daß selbige ihre Vorstellungen, Berichte und Supplicata auf einen halb gebrochenen Bogen schreiben, inwendig in der einzubringenden Schrift, den Ort und den Creyß, und Fürstenthum, in welchen der Referent oder Supplicant wohnhaft, nebst dem dato bemerken, zwischen dem Titul und dem Anfange der Schrift selbst, auf der linken Seite in einem kurzen Argument den Namen des Subscribenten und den kurzen Inhalt der Bitte oder Relation beysetzen, die Beylagen mit Zahlen oder Buchstaben distinguiren, und falls es Sachen, so den Königl. Höchsten Dienst nicht angehen, sondern die Parthen und Ihr Interesse betreffen, alle dergleichen Vorstellungen und Bitt-Schriften auf Stempel-Papier von einem geschwornen Rechts-Erfahrenen unterschreiben lassen, und in duplo einsenden sollen, widrigenfalls, und wenn die einkommende Schriften vorgemeldeter massen nicht eingerichtet gewiß zu gewärtigen, daß solche entweder gar nicht angenommen, oder doch ohne einige darauf erfolgte Resolution liegen bleiben werden. Glogau, den 23. Januar. 1742.

Königl. Preuß. Glogauische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. IX.

d. d. Glogau, den 25. Januar. 1742.

Der Ober-Amts-Regierung zu Glogau Resolution vor die Lübenschen Prediger die Taxam stola betreffend.

Denen Evangelischen Predigern zu Lüben ist zu vermelden, daß dem dortigen Catholischen Curato angefüget worden; wie er sich nach der Altranstädtschen Convention richten, die Taxam stola den Evangelischen Predigern abtragen, und kein Kind ohne Licenz-Zettul taufen solle. Glogau, den 25. Januar. 1742.

No. X.

d. d. Glogau, den 25. Januar. 1742.

Resolution vor den Bartsch, in ead. caus.

Der Lübenische Curatus Bartsch wird angewiesen, daß er sich nach der Altranstädtschen Convention zu richten habe, und denen Evangelischen Predigern in Lüben die Jura stola zukommen lassen, auch ohne Licenz-Zettul nicht taufen solle. Glogau, den 25. Januar. 1742.

No. XI.

No. XI.

d. d. Breslau, den 1. Februar. 1742.

Allgemeine Verordnung an die sämtliche Accise-
Aemter des Breslauischen Departements, wie es mit
Abfertigung derer Commercianten, und anderen
Accisanten bis auf weitere Ordre zu halten.

Demnach von dem ehemaligen Königl. Preussischen Gene-
ral-Feld-Krieges-Commissariat, in einer unterm 1ten
Oct. a. p. mit denen Kaufmanns Eltesten der Stadt Bresl.
lau gepflogenen Conferenz verschiedene Puncte, wie die Acci-
se, in favorem Commercii zu reguliren, abgeredet worden;
und dann die nunmehrige Königl. Krieges- und Domainen-
Cammer nöthig findet, nach Inhalt der darüber mit Zuzie-
hung und Zufriedenheit der Kaufmannschaft genommenen
Resolutions, die Accise-Bediente mit gemessener Instruction
zu versehen: Als wird die Beobachtung folgender Puncte
hierdurch verordnet, und so lange, bis darinn von Seiner
Königl. Majestät ein anderes disponiret werden möchte, fest-
gestellt.

I. Müssen sowohl zu Breslau, als in andern Städten,
alle eingehende Waaren, ausgenommen diejenige, deren Ein-
gang unten frey gegeben ist, mit dem im gedruckten Accise-
Extract fest gestellten Consumptions-Satz, völlig veracciset
werden. Nachdem aber

II. Der auswärtige Handel bey der Stadt Breslau ei-
ne besondere Attention verdienet, damit selbiger nicht allein
ferner beybehalten, sondern noch in größeres Aufnehmen ge-
setzt werde: Als sollen der hiesigen Kaufmannschaft alle auf-

Instruction
vor die Accise-
Bedienten an
Einhebung der
Accise von de-
nen Kauf-
manns-Waa-
ren.

Alle eingehen-
de Waaren,
außer die frey-
gegebene, erle-
gen den im Ac-
cise-Extr. fest-
gesetzten Con-
sumptionsatz.

Die von Bresl-
lau außer Lan-
des gehende
Waaren wer-
den bonificirer,
zu welchem

Behuf der
Großirte ein
besonderß
Buch hält.

fer Landes gehende Waaren bonificiret werden; wobey auch zu Facilitirung dieses Beneficii, weil es der Kaufmannschaft allzu beschwerlich fallen würde, alle sonst bey dem Abschreiben der ausgehenden Sachen gebräuchliche Umstände zu beobachten, denen Groß-Händlern dieser Stadt verstattet wird, ein besonderes Buch zu halten, und darinnen, was sie von allerhand Waaren, es sey an Centner, Pfunden, Fässern, Quartten, Stücken, oder Ellen ausser Landes verkaufen, accurat zu verzeichnen, welchem Buche Glauben beygemessen, und die Accise darnach gut gethan werden soll; Wie dann auch nicht nöthig ist, daß der Kaufmann bey der Berechnung dieses Buch producire, sondern es darf derselbe nur daraus einen Extract formiren, und produciren, jedoch ist bey vorkommenden Verdacht selbiger gehalten, solchen Extract eyndlich zu bestärken.

Der Posamentirer bekommt vor jedes Pf. ausgehende hier fabricirte Bänder 4 Rthl. Der Kaufm. aber die Vergütung des Eingangs Zolles.

III. Dieses Beneficium soll auch bey Versendung der hieselbst fabricirten seidenen Bänder ausser Landes statt finden, und zwar dergestalt, daß dem Posamentirer oder Fabriqueur die Seide nach dem Gewicht, wobey das Pfund durchgehends auf 4 Rthl. anzuschlagen, vergütet werde, der Kaufmann aber bekommt die Bonification der ausgehenden Seide nach dem Werth, wie selbige bey dem Eingange versteuert worden.

Die Berechnung und Bezahlung der Consumtions- Accise geschieht Quartalliter.

IV. Mit denen Kaufleuten zu Breslau, welche zur Einföhrung der Waaren von aussen berechtigt sind, soll die Berechnung nur alle Viertel Jahr angeleget, und die von dem Consumo zu bezahlende Accise, so dann erst abgeföhret, auch wann gegründete Umstände vorhanden, daß bey einigen Waaren der Debit annoch gemangelt, und das Eingeschlagene noch vorräthig sey, noch eine drey monatliche Frist darunter verstattet werden.

Ausser Bresl. findet keine Bonification statt.

V. In denen übrigen Städten ausser Breslau, kann jedoch so wenig die Bonification, als die Abrechnung statt finden,

es wäre dann, daß bey einem oder andern Orte speciale Ursachen, zu Verstattung dieser Beneficiorum vorkommen möchten, welchenfalls das nöthige darunter nach Befinden zu disponiren, hiebey reserviret wird.

VI. Wann die Wein-Händler, sowohl hier, als in übrigen Städten, etwas an Wein oder Brandtwein, mit ganzen und halben Eymern, nach andere Accis-bare Städte versenden, wird ihnen die Consumtions-Accise abgeschrieben, und nur die Handlungs-Accise nach dem Extract bezahlt; wogegen aber in denen Städten, woselbst der Wein oder Brandtwein eingehet, die völlige Consumtions-Accise erlegt werden muß.

VII. Wegen der übrigen Kram-Waaren aber, die nach andere Accis-bare Städte gehen, wird nichts abgeschrieben, sondern nur darüber ein Passir-Zettel, unentgeltlich ertheilet, damit diese Waaren in loco Consumtionis frey eingehen, und soll davon der Nachschuß à 4 Pfennige per Mthlr. gänzlich cessiren, mithin weder vom Kaufmann, noch Consumenten erlegt werden.

VIII. Denen Wein-Händlern in sämtlichen Städten passiret auch der 11. Eymmer Wein zum Auffüllen, und zur Leccage frey, jedoch muß sowohl der eingehende als ausgehende Wein, von dem Wein-Visirer jedesmal visitiret, und gehörig nachgesehen werden.

IX. Der Impost vom Groß-Handel à 4 Pfennig per Mthlr. von Waaren und Victualien (auffer Wein und Brandtwein) soll ebenfalls cessiren, es geschehe die Handlung inn- oder auffer Landes; Dabeneben

X. Von allen Farb-Waaren, inclusive der blauen und weissen Stärke, mit 1 pro Cento an Consumo erlegt werden.

Der in die übrige Städte ausgehende Wein und Brandtwein erlegt nur die Handlungs-Accise, den Consumtions-Satz aber in loco Consumtionis.

Ueber die übrigen Kram-Waaren wird ein Passir-Zettel ertheilet, und der Nachschuß cessiret.

Der 11. Eymmer Wein passiret nach der Visirung zum Auffüllen.

Der Impost vom Groß-Handel, auffer Wein und Brandtwein, cessiren.

Consumo der Farb-Waaren, nebst der blauen u. weissen Stärke.

Alldie-

Alldieweil auch die Umstände des Schlesiſchen Handels mit denen auswärtigen Ländern, und inſonderheit mit dem angränzenden Pohlen, erfordern, daß einige Sachen, wie von Alters fernerhin Acciſe frey gelassen werden; Als wird

Acciſe freye
Waaren, aus
Pohlen, Mo-
ſcau ꝛc.

XI. Hiedurch declariret, und verordnet, daß alle aus Moscau, Armenien, Pohlen, Litthauen, und denen dahin einverleibten Ländern eingehende Waaren, worunter auch der Salpeter und die sogenannte Bieliſche Leinwandt mit begriffen, von der Einfuhr- und Conſumptions-Acciſe gänzlich frey bleiben ſollen, welches jedoch

wann ſolche
biß auf ein
Drittel barat-
tirt werden.

XII. Nur von ſolchen Fällen zu verſtehen, wenn die Einbringer dieſer Waaren dagegen andere einländiſche Waaren, biß auf ein Drittel an Gelde barattiren, und wieder nach dortige Länder mit ausnehmen. Dabeneben werden

ingeleichen
Lein-Saamen
und einſchü-
rige Wolle;
Sachen ſo
das Conſumo
erlegen.

XIII. Folgende Sorten, als: Wein, Bier, Brandtwein, Meth, und alles übrige Getränke, item allerhand Sorten von Getreyde, Mehl und Graupen, (excluſive des Lein-Saamens, welcher frey iſt) ferner Vieh, Butter, Käſe, und Milch-Speiſe, Fiſche, Wildpret, und anderes Geflügel, nicht weniger Toback, Glaß-Waaren, Papier, alle Wollene und übrige Leinene Waaren, Flachß, Hanf, und Garn, auch die zweyſchürige, nicht aber die einſchürige Wolle, welche letztere keine Acciſe giebet, von dieſer Freyheit ausgenommen, und müſſen dieſelbe nach ihren Sägen beym Eingang die Acciſe erlegen.

Wie es mit
den fremden
Blätter-To-
back zu Breß-
lau

XIV. Wegen des bey der Stadt Breßlau eingehenden Pohlſiſchen, Türkſiſchen, und Ungariſchen Blätter-Tobacks, wird ins beſondere verordnet, daß wann diejenige, ſo ihn einführen, dagegen Landes-Manufacturen barattiren und zurücknehmen, derſelbe dem einländiſchen gleich veracciſet werden ſolle, von welchem Beneficio alſo der aus denen Pohlſiſchen Grenz-Städten, Rawis, Liſſa, Bajonowa, Zduni, Graustadt ꝛc. eingehende Toback, weil dieſe Städte von hier keine Landes-Manufactu-

manufacturen mitnehmen, zu excludiren. Falls aber selbige dergleichen Landes-Manufacturen, gegen ihren Toback gleichfalls barattiren wollten, soll ihnen obiges Beneficium auch angedeyhen.

XV. Bey denen übrigen Städten bleibet es mit dem Toback fernerhin nach dem Tarif, es wäre denn, daß auf angezeigte speciale Umstände ein anderes zu verfügen, und gleiches Beneficium zu verstaten, nöthig gefunden würde.

XVI. Alles einländische Flachß und Garn, als prima & principalis Materia der Landes-Fabriken, sollen, sowohl zu Breslau, als in andern Städten, dem Kaufmann und Consumenten Accise-frey einpassiren. Wie denn auch

XVII. Alle einländische Leinwand und Schleyer, imgleichen einländische Wollene Waaren, bey welchen letztern jedoch ein Attestat vom Ort der Fabrique, oder dem Manufacturier produciret werden muß, dem Kaufmann Accise-frey bleiben, der Consumente aber erleget davon die Tarif-mäßige Accise. Was in Jahrmärkten an einländischer Leinwand zum Verkauf eingebracht wird, soll vor der Hand auch noch Accise-frey bleiben.

XVIII. Mit dem Glasischen, Ober-Schlesischen, Mährischen, und Böhmischem Garn und Leinwand zur Handlung, ist es ebenfalls solchergestalt zu halten, daß solche überall Accise-frey eingehen.

XIX. Die Ungarische rohe Kupfer-Platten, sollen bey dem Eingange nur mit 1 pro Cento versteuert werden, und wenn die von solchen Platten verfertigte Töpfe und Kessel außer Landes gehen, geschiehet die Bonification hieselbst dem Kupfer-Schläger nach dem Gewicht, der Centner zu 30. Rthlr. gerecht, der Kaufmann aber bekommt die Vergütung des ausgehenden Kupfers, nach dem bey dem Eingang angegebenen Werth desselben.

und in den übrigen Städten zu halten.

Einländische Flachß und Garn ist Accise-frey, wie auch zum Handel leinene und wollene Waaren, der Consumente aber bezahlet den Consumtions-Satz.

Die Böhmisches u. Garn sind ebenfalls Accise-frey.

Versteuerung des Ungarischen Kupfers mit 1 pro Cento bey dem Eingange, und Vergütung bey dem Ausgange.

Die ausge-
hende Wolle
nach der Kauf-
preis bezahlt ein
Stet pro Cent.

Alle aus den
Königl. Pro-
vinzen einge-
hende natura &
arte produc-
ta passiren mit
einen Passir-
Zettel frey.

Der Verkäufer
des Ge-
traydes vom
Lande giebt
keine Kauf-
noch Consum-
tions- Accise.

Wie es in be-
nen Land- und
benannten
Städten mit
der Kauf- und
Consumtions-
Accise vom
Getrayde zu
halten.

XX. Von der nach Lausniz ausgehenden Wolle, wird durchgehends vor der Hand, nach dem alten Fuß, nur ein Achtel pro Cento abgeführt, und der Stein zu 6 Rthlr. gerechnet. Uebrigens wird

XXI. Zugleich verordnet, daß alle aus der Chur-Mark und andern Königl. Provinzen eingehende, mit einem Attestato begleitete Landes-Waaren, Victualien, und fabricirte Sachen, in Nieder-Schlesien, als Einländische zu veraccisen, und wenn dabey ein Passir Zettel vorhanden, ganz frey, und ohne Nachschuß, eingelassen werden sollen. Da auch

XXII. Vom platten Lande Beschwerde eingelaufen, daß, wenn der Landmann Getrayde nach den Land-Städten bringe, selbigem die Kauf- auch wohl gar die Consumtions-Accise, abgedrungen, imgleichen von dem zum Durchgang wieder auf das platte Land, und sonderlich nach dem Gebürge destinirten Getrayde die Kauf- und Consumtions-Accise gefordert und genommen werde; ein solches aber wider die Absicht der gegenwärtigen Accise-Verfassung ist, vermöge welcher der Verkäufer vom platten Lande keine Consumtions- noch Kauf Accise geben kann, sondern beydes vom Consumenten, wann er sich nicht etwa dieserhalb mit dem Verkäufer anders verglichen hat, gefordert und genommen werden muß.

Als wird hierdurch verordnet, daß in denen Land-Städten, (Breslau, Brieg, Schweidnitz und Neuß ausgenommen,) die Kauf Accise vom Weizen, Roggen und Gerste beim Eingange nicht mehr zu erlegen; Wie dann auch, wann der Landmann sein in die Städte zum Verkauf gebrachtes Getrayde nicht verkaufen kann, oder will, ihm frey stehet, solches wieder ohne zu erlegende Accise aus der Stadt zu nehmen, oder aber auch solches in der Stadt ohne Erlegung einiger Accise, aufzuschütten, er muß aber solches jederzeit bey der Accise melden, und wenn er das Korn aufschüttet, Sicherheit stellen, daß solches,

solches, ohne Vorbewußt des Königlischen Accise-Amtes, nicht verkaufet werde, damit derjenige, so es kauft, die vöilige Consumtions-Accise, wann nemlich das Korn zur Mühle gehet, nach Vorschrift des Capituli Ildi des gedruckten Accise-Extracts unter der Rubrique: Von dem bey dem Eingange nicht veracciseten zur Mühle gebrachten Korn, alsdenn erlegen könne. In so ferne aber ein Korn-Händler, oder Kaufmann von Profession, Getrayde zum weitem Verkauf aufschüttet, soll derselbe, es bleibe das Getrayde in der Stadt, oder gehe durch, nach dem Gebürge oder platten Lande, folgende Handels-Accise, nämlich à

Scheffel Weizen	=	10. Pfenn.
= Erbsen	=	10.
= Hirse	=	10.
= Roggen	=	6.
= Gerste	=	6.
= Malz	=	6.
= Haber	=	3.

Pfennige erlegen; Gehet aber, wie eben gedacht, das Getrayde, so die von Adel, oder andere Land-Leute in die Städte bringen, nur durch selbige wieder nach dem platten Lande; So muß weder Kauf- noch Consumtions-Accise von selbigen gefordert werden.

XXIII. Von dem Haber, imgleichen Erbsen, und allem Hülsen-Getrayde, wird zwar bey dem Eingange die so genannte Kauf- oder Eingangs-Accise erlegt, es muß aber solche ebenfals nicht vom Verkäufer, sondern vom Käufer, und Consumenten gefordert, indessen doch dem Verkäufer der erhaltene Thor-Zettel nicht eher gestempelt, und er zum Thore auszulassen werden, bis die Eingangs- und Consumtions-Accise, von oberwehnten Getrayde bezahlet sey.

Die Eingangs- und Consumtions-Accise vom Haber und allem Hülsen-Früchten erlegt der Käufer oder Consumente.

Ursachen,
warum der je-
hige Getray-
de-Vorrath in
denen Städ-
ten überschla-
gen werden
soll.

XXIV. Damit nun dasjenige, so an Weizen, Roggen und Gerste, bisher die Kauf-Accise erleget, von deme, so von nun an Accise frey eingehet, separiret, und nur dem erstern, wann es zur Mühle gehet, solche Eingangs-Accise bonificiret werden könne; Als soll der jeßige Vorrath an Weizen, Roggen und Gerste, in denen Städten, sofort bey dem Eingang dieses Circulars aufgenommen und überschlagen werden.

Wornach sich also das Accise-Amt zu Breslau, wie auch alle übrige Accise-Cassen in Nieder-Schlesien, Breslauischen Departements, aufs genaueste zu achten haben. Breslau, den 1. Febr. 1742.

(L.S.)

Königl. Preussif. Nieder-Schlesische Krieges- und Domainen-Cammer zu Breslau.

No. XII.

d. d. Breslau, den 1. Februar. 1742.

Allgemeine Verordnung an sämtliche Zoll-Aemter in Nieder-Schlesien, Breslauischen Departements, wie es wegen Abfertigung der Zollanten, und Trafiquanten, bis auf weitere Ordre gehalten werden solle.

Der Zoll wird
in Favorem
Commercii
mit Zufrieden-
heit der Kauf-
mannschaft re-
guliret.

Demnach von dem ehemaligen Königl. Preussischen General-Feld-Krieges-Commissariat, in einer unterm 11. Octobr. a. p. mit denen Kaufmanns-Eltesten der Stadt Breslau gepflogenen Conferenz; verschiedene Puncte, wie der Zoll in Favorem Commercii zu reguliren, abgeredet worden; Und dann

dann die nunmehrige Königl. Krieger- und Domainen-
Cammer vor nöthig findet, die hierunter, mit völliger Zu-
friedenheit der Kaufmannschaft genommene Resolutiones zu
mehrerer Aufnahme und Beförderung des Handels inn- und
außerhalb Landes, auch Bequemlichkeit der Kaufmannschaft
in ganz Nieder-Schlesien, so weit selbiges unter ihrer Aufsicht
steht, allgemein zu machen; Als wird denen sämtlichen Zoll-
Ämtern die Beobachtung folgender Puncte, bis darinn von
Sr. Königl. Majestät ein anderes disponiret wird, anbe-
fohlen.

I. Alle eingehende Waaren, müssen nach dem bisherigen
Zoll-Mandat und Tarif, als welche so lange, bis Se. Königl.
Majestät eine anderweitige Zoll-Rolle, publiciren zu lassen,
gut finden, pro norma darunter bleiben, verzollt werden,
und wird davon bey dem Ausgange nichts bonificiret. Die-
jenigen Waaren aber, welche den Aufschlags-Zoll bey dem Ein-
gange erliegt, sollen, ob gleich der Aufschlags-Zoll in der ge-
druckten Verordnung vom 24. Sept. a. p. merklich herunter
gesetzt worden, wenn sie erweislich, und nach der Vorschrift
außer Landes versandt worden, mit Abschreibung des Auf-
schlages bonificiret werden.

II. Wird die Berechnung mit denen accreditirten und
gesicherten Kaufleuten zu Breslau, nach Ablauf jeden Quar-
tals angeleget, und der zu bezahlende Zoll so dann eingesor-
dert und berechnet. Im Fall jedoch gegründete Ursachen ver-
handen, daß viele Waaren binnen solcher Zeit noch nicht de-
bitiret werden können, soll noch einige fernere Frist dazu ver-
stattet werden; In andern Städten aber muß der Zoll so fort
entrichtet werden, wann nicht wegen besonderer Umstände hier-
nächst ein anderes zu disponiren, nöthig gefunden wird.

III. Wann die verzollte Waaren, nach andere zollbare
Dertey Lande bleiben,

erhalten keine Vergütung. Derter im Lande gehen, geschieht davon keine Vergütung, auch nicht vom Aufschlags-Zoll.

Der 11. Ey-
mer passiret
zum Auffüllen
Zoll-frey;

IV. Denen Wein-Händlern passiret der 1te Eymer zum Auffüllen und zur Leccage Zoll frey. Ferner wird noch in specie verordnet.

Ingleichen
alles einge-
hende Garn,
Leinwand und
Schleyer.

V. Daß es vor der Hand bey der im Zoll-Mandat de Anno 1739. befindlichen Disposition sein Verbleiben habe, der- gestalt, daß nicht allein alles einländische Garn, Leinwand und Schleyer, sondern auch dasjenige, so davon aus Ober-Schlesien, Böhmen, Mähren und Glas eingehet, Zoll-frey passiren soll. Und da übrigens Beschwer geführt worden, daß einige geringe Waaren, von denen Zoll-Officianten höher, als die Meynung des Zoll-Tarifs sey, angezogen werden; So wird zum Ueberfluß declariret.

Leinen- und
Schachtel-
Bänder sollen
pro Rthlr. 1
u. einen hal-
ben Kr.

VI. Daß Leinen-Band oder gemeine Schachtel-Bän- der aus Erberfeld nur mit 1. und einen halben Kreuzer, in- gleichen

Die Eisen-
Waaren und
Böhm. Glas-
Paterlen aber
1 Kr. Zoll
bezahlen.

VII. Die Böhmishe und Steyermärkische Eisen-Waaren, auch geringe Steyermärkische Messer, und Böhmishe Glas-Paterlen nur mit 1 Kr. pro Rthlr. verzollet werden sollen; Wie es denn auch

Die Waaren
aus Oester-
reich u. Stey-
ermark erle-
gen den Zoll
zu Breslau.

VIII. Dabey bleibet, daß die aus Steyermark und Oesterreich destinierte Waaren den Zoll nicht an der Grenze, son- dern erst zu Breslau, weilen die Fuhrleute unterwegs nicht allezeit mit baaren Geldern versehen, zu entrichten schul- dig sind.

Alle aus den
Königl. Landen
eingehende na-
tura & arte
producta wer-
den, als

IX. Alle erweisliche aus der Churmark und andern Kö- niglichen Provinzien eingehende Victualien, Landes- und fa- bricirte Sachen, werden nicht anders als Einländisch ange- sehen, und verzollet.

Mornach

Wornach sich also die sämtlichen Zoll-Ämter in Nieder-^{einländisch} Schlessien, Breslauischen Departements, aufs genaueste, ^{verjollt.} und gehörig zu achten haben. Breslau, den 1. Febr. 1742.

(L. S.)

Königl. Preussif. Nieder-Schlesische Krieger- und
Domainen Cammer zu Breslau.

No. XIII.

d. d. Glogau, den 26. Februar. 1742.

Nachricht, wie es auf Sr. Königl. Maj. Reisen
und sonst bey den Abführen mit den Vorspann in
guter Ordnung gehalten werden soll.

Damit bey dem bestellten Vorspann, und wie es auf Sr.
Königl. Majestät Reisen, und sonst, wann mehr als ein
Wagen bespannet werden muß, es desto ordentlicher gehalten
werde; So wird hierdurch geordnet, wie ein jeder dabey sich
zu verhalten habe.

Bey einer vorzunehmenden Reise, wird, wann solche ^{Liste von Pfer-}
nicht allzu pressant, den auf solchen Weg betreffenden Kriegs- ^{den und Wa-}
und Domainen-Cammern vorhero eine Liste, so wohl der be- ^{gen.}
nöthigten Pferde als der Wagen zugefertigt, nemlich:

Num. 1. Vor den Königl. Wagen 8. Pferde.

Num. 2. Vor den General N. N. 8. Pferde.

Num. 3. Vor den Obristen N. N. 8. Pferde, und so
weiter, welche Numer auch entweder an jeglichen Wagen
selbst, oder an den Huth eines dabey vorhandenen Bedienten,
befindlich seyn soll.

Die

Die Land-Rä-
the besorgen
den Vorspann.

Was vor
Ordnung zu
beobachten.

Die Liste werden die Kriege- und Domainen-Cammern, so oft es seyn kann, hinwiederum den Land-Räthen, welche den Vorspann zu besorgen haben, alsofort zuschicken und Denen selbst aufgeben, daß Sie auf allen Stationen oder Abwechselungen die zu jedem Wagen gehörige Vorspann-Pferde absondern, und den dabey befindlichen Knechten die Numer des Wagens, für welchen Sie vorspannen sollen, nicht allein deutlich bekannt machen, sondern auch solche Numer auf stark Papier gezeichnet, vorn auf den Huth anstecken lassen, damit, wenn Seine Königl. Majestät mit Dero Gefolg, oder auch andere, für welche die Vorspann bestellet, an die geordneten Stationen kommen, jeder Wagen mit seiner Numer sich melden, auch jeder Knecht so fort wissen könne, wie viel Pferde, und vor welchen Wagen er vorspannen müsse. Damit aber dabey alle Unordnung um desto eher verhütet werde; so soll auf jeglicher Abwechselung des Vorspanns, im Fall die Land-Dragoner nicht gegenwärtig seyn könnten, jedesmal ein vernünftiger Verwalther, Schreiber oder Schulze sich dabey befinden, welcher alles in rechter Ordnung halten, die Nummern jeglichem der Suite, oder derjenigen, für welche die Vorspann bestellet, anweisen, und bey harter unausbleiblicher Strafe sich nicht unterstehen soll, eher von Seiner Station abzugehen, als bis alle und jede Wagen von dem Gefolge mit Pferden versehen und abgefertiget worden:

Diese Verfü-
gung soll zur
Execution ge-
bracht werden.

Wobey Seiner Königl. Majestät ausdrücklicher Wille ist, daß keiner von Dero Suite, oder diejenigen, für welche die Vorspann bestellet, die vor einen andern bestimmten Pferde wegzunehmen, oder den ihm nicht zukommenden Vorspann für seinen Wagen anspannen lassen soll.

Noch weniger, daß jemand, der nicht auf der Liste befindlich, sich unterstehe, von dem bestellten Vorspann sich Pferde

Pferde zuzuteignen, als welches zu der größten Unordnung An-
laß giebet, und daher durchaus nicht zu gestatten ist. Signa-
tum Glogau, den 26. Februar. 1742.

(L. S.)

Königl. Preuss. Glogauische Krieger- und
Domainen-Cammer.

No. XIV.

d. d. Seelowitz, den 8. Mart. 1742.

Edict wegen Unterbringung und Placirung der
sogenannten Schwenkfelder, in Sr. Königl. Maje-
stät Schlesiſchen und übrigen Landen.

Wir Friedrich 2c. 2c. Thun hiermit jedermänniglich kund und zu wissen; Nachdem Wir nichts der Natur, der Vernunft, und denen Grund-Sätzen der Christlichen Religion mehr zuwider halten, als denen Gewissen derer Unterthanen einen Zwang anzulegen, und dieselbe wegen einer oder der andern irrigen Lehre, welche die Haupt-Stücke der Christlichen Religion nicht angehen, zu verfolgen.

Denen Gewis-
sen der Unter-
thanen einen
Gewissens-
Zwang anzu-
legen, ist der
Vernunft und
der Christl. Re-
ligion zuwider.

So haben Wir allergnädigst resolviret, die so genann-
ten Schwenkfelder, welche man aus einem unbesonnenen Re-
ligions-Eyfer zum unerseßlichen Schaden des Commercii und
des Landes vertrieben, wiederum in Unser souveraines Her-
zogthum Nieder-Schlesien zurück zu rufen.

Sr. Kön. Maj.
Resolution die
Schwenkfel-
der wieder zu-
rück zu rufen.

Wir haben daher alle Diejenige, welche sich zu gedach-
ter Lehre bekennen, auf Unser Königliches Wort hiemit ver-
sichern

um in den
Schlesiſchen
und übrigen
sichern

1742.

F

Landen sich
nieder zu
lassen.

sichern wollen, daß sie sich nicht allein in Unserm souverainen Herzogthum Nieder-Schlesien, sondern auch in allen Unsern übrigen Landen sicher einfinden, ruhig daselbst wohnen, und Handel und Wandel treiben sollen und mögen.

Sie sollen ge-
schüget, u. ih-
nen aller Vor-
schub gesche-
hen.

Gestalten Wir denn Dieselbe nicht allein in Unsern be- sondern Schuß nehmen, sondern auch Denenselben zu Beför- derung ihres Commercii, allen benöthigten Vorschub thun werden.

Auch die ge-
nommene Hö-
fe und Häuser
restituiret
werden.

Wie dann denenjenigen, welchen für einigen Jahren in Unsern Schlesischen Landen ihre Höfe und Häuser genommen worden, solche, falls sie von denen neuen Besitzern noch nicht bezahlet, ohnentgeldlich wieder gegeben werden sollen.

Die Cammer
wird ihnen in
den Amtsör-
tern, Höfe und
in den Städt-
ten, Plätze, zur
Erbauung, ih-
rer Häuser,
ohnentgeltlich
anweisen.

Denen, welche sich in Unsern Aemtern und Dörfern nie- derlassen wollen, sollen Höfe angewiesen, und für ihr gutes Unterkommen gesorget, auch denen, so sich in die Städte nie- derlassen, nebst einigen ordinairen Frey-Jahren Plätze zu Er- bauung ihrer Häuser ohnentgeltlich angewiesen werden. Und haben sie zu dem Ende sich nur bey Unseren Krieges- und Do- mainen-Cammern anzugeben.

Ordre an alle
Landes-Colle-
gia hierüber zu
halten.

Wir befehlen also Unsern Ober-Justiz- und Finanz-Col- legiis, wie auch allen Mediat-Fürsten, Standes-Herren, Magisträten &c. &c. hierüber mit Nachdruck zu halten.

Urkundlich haben Wir dieses Edict Höchst-eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Insigel bedru- cken lassen. So geschehen Seelowitz, den 8. Mart. 1742.

(L. S.)

Friedrich.

v. Cocceji.

Gr. v. Münchow.

No. XV.

d. d. Breslau, den 8. Mart. 1742.

Verordnung an das Bischöfl. Vicariat-Amt die
Begräbnisse der Evangelischen auf den Catholischen
Kirchhöfen betreffend.

Wir Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Nachdem zeithero an
Seiten derer Catholischen Parochorum vielerley Diffi-
cultäten, bey denen Begräbnissen derer Evangelischen, beson-
ders in Ansehung der Begleitung derer Evangelischen Geistli-
chen auf die Catholischen Kirchhöfe, Absingung derer Evan-
gelischen Lieder auf denselben, und sogar der Beerdigung
selbst gemacht worden; Nun aber nicht abzusehen ist, wie
denen Evangelischen, da die Cœmeteria Loca publica, & uni-
versitatis sind, die Beerdigung ihrer Verstorbenen auf den
Catholischen Kirchhöfen verweigert werden will: So befehlen
wir hiermit allergnädigst, daß künftighin die Catholischen Pa-
rochi, wessen ihr sie, nach Ansicht dessen, schleunigst zu be-
deuten haben werdet, denen Evangelischen ihre Leichen auf die
Catholischen Kirchhöfe begraben zu lassen, keinesweges ver-
weigern, vielweniger die Evangelischen Geistlichen an Beglei-
tung derer Leichen, ingleichen an Absingung Evangelischer
Lieder auf den Kirchhöfen hindern, oder das Geläute bey de-
nen Begräbnissen versagen, oder sonst die Verrichtung derer
Actuum ministerialium difficultiren, sondern schlechterdings
gegen die Erlegung der ausgesetzten Taxa stollæ alles dieses oh-
ne den mindesten Widerspruch verstaten und concediren sollen.
Hieran 2c. sind 2c. Gegeben Breslau, den 8. Mart. 1742.

An

das Bischöfliche Vicariat-Amt 2c.

No. XVI.

d. d. Glogau, den 14. Mart. 1742.

Verordnung an alle Accise- und Zoll- Aemter
Glogauisch. Departements, daß das Minus bey
den Cassen verhütet werden solle.

Die Nachläs-
sigkeit und
Unerfahren-
heit der Unter-
Bedienten
verursachet
das Minus.

Demnach aus den einkommenden monatlichen Extracten sich
gefunden, wie statt der gehofften Verbesserung der Zoll-
und Accise-Intraden sich bey den mehresten Zoll- und Accise-
Cassen ein starkes Minus ereignet, und nicht anders zu ver-
muthen, als daß solches Theils durch Unerfahrenheit oder
Ungeschicklichkeit, Theils durch Nachlässigkeit der Unter-Be-
dienten herrühre;

Information
der Thorschrei-
ber und Wissi-
tierer.

Als haben die Receptores unablässig daran zu arbeiten,
daß Sie die Visitirer und Thorschreiber gründlich informi-
ren, wie sie nach der besonders habenden Instruction ihren
Dienst wahrzunehmen, und wenn Sie einen und andern fin-
den, welcher darunter nicht zu bedeuten, müssen Sie sich nach
geschickten Leuthen umthun, an den Commissarium Loci davon
berichten, und damit nicht ablassen, bis dergleichen Dienste
mit tüchtigen Leuten bestellet worden, widrigen Falls Sie von
allen daraus entstehenden Schaden responsable bleiben. Hier-
nächst sollen die Controллеurs die Thore und Mühlen fleißiger
visitiren und untersuchen, ob die Thor-Bücher, ordentlich und
reinlich geführt, die Visitationes der einkommenden Chaisen,
Wagen, Körbe, Butten, ohne Ansehen der Person, doch
mit aller Bescheidenheit und ohne Chicanen und Plackereyen
vorgenommen, die Accisanten alles richtig anzugeben ermah-
net, das sogleich Durchgehende bey dem Eingange versiegelt, und
die Siegel bey dem Ausgange recognosciret werden, auch sonst
überall

Visitationes
der Thore und
Mühlen, durch
die Contro-
lleurs.

überall der Visitierer und Thorschreiber. Instruction genau nachgelebet werde. Wie denn auch das Accise- und Zoll-Amt sogleich nach Empfang dieses die Unter-Bediente vor sich zu fordern, und denenselben bekannt zu machen hat, daß wosern sie ihrer Instruction nicht aufs genaueste nachleben würden, sie ohne alles Nachsehen casiret, und des Tractaments des currenten Monats verlustig seyn sollten.

Und weil von nun an die bisherigen Zoll-Bereuter auch den Dienst eines Policy- und Accise-Ausreuters mit versehen, und deshalb besonders instruiert werden sollen; So muß das Accise-Amt diese Leute anhalten und instruiren, wie sie auf der Accise Defraudationes mit zu vigiliren haben.

Die Zoll- und Policy-Bereuter vigiliren mit auf die Accise-Defraudationes.

Diese Verordnung haben die Accise- und Zoll-Aemter ohngesäumt zum Effect zu bringen, und darüber beständig, bey schwerer Verantwortung, und unausbleiblicher Strafe und Ahndung, mit allem Fleiß zu halten. Signatum Glogau, den 14. Mart. 1742.

(L. S.)

Königl. Preuss. Glogauische Kriegs- und Domainen-Cammer.

No. XVII.

d. d. Glogau, den 16. Mart. 1742.

Verordnung an alle Magistrate Glogauisch. Departements, eine zuverlässige Specification von allen wüsten unbebauten Bürger- Stellen einzusenden.

Da Se. Königl. Maj. unser allernädigster Herr, in sichere Erfahrung gebracht, daß in verschiedenen der Nieder-Schlesi-

Schlesischen Städte nicht wenig unbebaute und wüste Bürger-Stellen befindlich, Höchst-gedachte Se. Königl. Majestät aber nicht zweifeln, daß nummehr, bey denen, zur Aufnahme der Nahrung in den Städten gemachten Landes-Väterlichen Verfügungen, sich Leute finden werden, welche dergleichen wüste Stellen aufbauen;

Als wird allen und jeden Magisträten hierdurch aufgegeben, nicht allein innerhalb 14. Tage eine zuverlässige Specification derer in jeder Stadt befindlichen wüsten Stellen an die Kriegs- und Domainen-Cammer einzuschicken, sondern auch und ins besondere sich angelegen seyn zu lassen, Leute ausfindig zu machen, und zu disponiren, auf sothanen wüsten Stellen Häuser zu erbauen, wobey denen Magisträten zugleich ernstlich injungiret wird, dahin zu sehen, daß keine wüste Stellen, worauf ehemals ein Bürger-Haus gestanden, zu einem Garten oder Hofe eingezogen werde, immassen, und wann sich finden sollte, daß solches a Dato dieser Verordnung geschehen, Magistratus dafür zur Verantwortung gezogen werden soll. Glogau, den 16. Mart. 1742.

(L.S.)

Königl. Preuss. Glogauische Kriegs- und
Domainen-Cammer.

No. XVIII.

d. d. Breslau, den 21. Mart. 1742.

Avvertissement, wie es mit den Zoll-Abgaben von
 Vieh, welches von denen Märkten zu Brieg und
 Chroterschien gebracht wird, gehalten
 werden soll.

MAmens Sr. Königl. Majestät in Preussen, Unsers Aller-
 gnädigsten Herrns, wird hierdurch jedermänniglich in-
 sonderheit, denenjenigen, welche mit ein- oder ausländischen
 Vieh und Pferden, 2c. die Chroterschiener- und Brieger-Jahr-
 märkte betreiben, oder auch daselbst einiges Vieh aufzukaufen
 pflegen, hiermit bekandt gemacht, daß von allem auf dem
 Chroterschiener-Markt aufgekauften, oder dahin getriebenen
 Vieh und den Pferden, 2c. wann damit die Schlesischen Zoll-
 Städte berührt werden, der ganze Zoll; Von dem Vieh und
 den Pferden aber, so auf den Briegischen Jahrmarkt gebracht,
 und daselbst eingekauft, und entweder in Schlefische, oder
 andere Königlich-Preussische Lande getrieben werden, nur der
 halbe Zoll gefodert, und bezahlet werden solle, daher die Kö-
 nigl. Zoll-Ämter hiermit befehliget werden, sich hiernach zu
 achten, und solches so viel immer möglich zu jedermanns Wis-
 senschaft zu bringen. Breslau, den 21. Martii, 1742.

Königl. Preuss. Nieder-Schlesische Krieger- und
 Domainen Cammer zu Breslau.

No. XIX.

d. d. Seelowitz, den 1. April 1742.

Patent, daß zur Verhütung der Desertion alle und jede, welche Unter-Officier und Gemeine, ausser ihren Garnisonen begegnen, nach deren Pässe fragen müssen, und diejenigen, so von einem oder des andern Soldaten Desertion einige Nachricht und Wissenschaft haben, und es den Regimentern oder Compagnien nicht anzeigen, hart bestraft werden sollen.

Erneuerung
des Placats
wegen Verhü-
tung der De-
sertion.

Alle comman-
dirte oder be-
urlaubte Un-
ter-Officier u.
Gemeine sol-
len sich in den
Städten und
Dörfern ih-
ren Paß un-
terschreiben
lassen, und sol-
chen auf dem

Von Gottes Gnaden Friedrich 1c. 1c. Wir haben zwar, bey dem Einmarsch Unserer Troupen, in Unser Herzogthum Nieder-Schlesien ein Placat unterm 1. Decembr. a. p. wegen Verhütung der Desertion, und wie sich dabey von Seiten Unser getreuen Nieder-Schlesischen Unterthanen zu verhalten sey, ergehen lassen. Da jedennoch aber Wir höchstmißfälligst wahrnehmen müssen, daß demselben von theils Einwohnern Unser Schlesischen Lande, nicht gebührend nachgelebet werde; Als wiederholen und erneuern Wir nicht allein so-
thanes Placat hiermit, sondern setzen und wollen, ordnen und befehlen, auch Kraft dieses nochmals, so gnädig als ernstlich, daß sowohl Unter-Officier als Gemeine, welche in Nieder-Schlesien auf Commando ausgeschiedt, oder beurlaubet werden, den von ihren commandirenden Officier bekommenen Paß, in denen Städten und Dörfern, welche sie passiren, von denen Gerichts-Obriheiten, denen von Adel, oder von Magisträten, Predigern, Schulzen 1c. unterschreiben lassen, ausser dem noch, auch einen jeden, welcher ihnen auf dem Wege, im Felde, oder anders-

anderswo begegnet, und nach dem Paß fräget, solchen sogleich, Bege unwei-
gerlich vor-
zeigen.
ohne einzige Difficultät vorzeigen sollen.

Allen und jeden Unterthanen in Städten, auf den Dör- Wie sich die
Unterthanen
gegen einen
außer der
Guarnison
angetroffen
Soldaten zu
verhalten ha-
ben.
fern, wird hierdurch aufs nachdrücklichste und bey Vermeidung
100. Rthlr. oder nach Befinden, anderer empfindlicher Leibes-
Strafe, anbefohlen, wann jemand von ihnen einen Unter-Offi-
cier oder Gemeinen, außer seiner Guarnison, es sey wo es wol-
le, antrifft, demselben sogleich nach seinem Passe zu fragen, und
zeigen zu lassen, auch dabey nachzusehen, ob es damit seine
Richtigkeit habe, und Falls kein richtiger Paß vorgezeigt wer-
den könnte, noch wollte, es sofort in der nächsten Stadt, oder
Dorf der Obrigkeit, denen Schulzen und Geschwornen zu mel-
den, welche dann bey befindlichen Mangel eines richtigen Pas-
ses sich des Soldaten als eines Deserteurs bemächtigen, dem-
selben mit Fleiß nachsehen, ihn arretiren, und an die nächste
Guarnison abliefern, da denn denenjenigen, welche den Deser- Vor einen at-
trahirten De-
serteur wird
12. Rthlr. be-
zahlet.
teur attrapiret und geliefert, 12. Rthlr. von der Guarnison,
ohne die allergnädigste Wiederrede und Exception, bezahlet
werden sollen.

Wir declariren auch von nun an und fürs künftige, daß Wer von der
vorhabenden
Desertion
Wissenschaft
hat, soll sol-
ches anzeigen,
oder mit Lei-
des - u. Lebens-
Strafe ange-
sehen werden.
alle diejenige, so nur die geringste Nachricht und Wissenschaft
von eines oder des andern Soldaten Vorhaben und Desertion,
entweder vor sich, oder durch andere einziehen und bekommen,
allerdings schuldig und gehalten seyn sollen, wann sie anders
nicht in ohnnachbleiblicher schwerer Leibes- und nach Befinden
Lebens- Strafe verfallen wollen, es denen Regimentern und
Compagnien, worunter solche Meineydige stehen, ohne Ver-
säumnung einiger Zeit, anzuzeigen; Gestalt dann, wann schon
die Desertion nicht wirklich erfolgen, oder der Deserteur hin-
wieder attrapiret werden möchte, es demjenigen, welcher die
Nachricht davon gehabt, aber gleichwohl verschwiegen, zu lei-

nen Behelf dienen, sondern er, erwehnter Massen ohne alle Gnade, nach den hiebey vorkommenden Umständen, mit Leibes- oder gar Lebens Strafe angesehen werden soll.

Die Einwohner verfolgen den Deserteur zu Pferde u. zu Fuß, die Säumigen müssen ihn bezahlen, und werden mit Bestungsbau bestraft. Wider die säumigen Gerichts-Obri-
keiten aber, agi-
ret der Fiscus.

Bei vorfallender Desertion sind durch Läut-
ung der Glocken die Bau-
ern in Alarm zu bringen,
und die Offi-
ciere sorgen
vor die nöthige
Pferde zum
nachsehen.

So bald in denen Dörfern und Flecken, die Desertion eines Soldaten, durch einen Officier, oder dazu commandiren-
den Unter-Officier bekannt gemacht wird, sind die Einwohner schuldig, demselben, sowohl zu Pferde als zu Fuß nachzusehen, diejenigen, so sich hierunter säumig erzeigen, sollen, wann solches erwiesen, nicht allein den Deserteur mit Gelde bezahlen, sondern überdem mit Bestungs-Bau bestraft werden. Wi-
der die Gerichts-Obri-
keiten aber, welche bey Desertion, zu Befolgung der Deserteurs nicht gebührend Assistance geleistet, soll unser Fiscal forthin agiren.

Jedennoch gehet hiebey Unsere gnädigste Intention nicht dahin, daß denen Bürgern und Bauern zugemuthet werde, Pferde beständig auf dem Stall zu halten, um sich derselben bey ereignenden Desertion zu bedienen, Wir wollen vielmehr solches zum Schaden, und Hinderung der Bürgerschaft und Bauern in ihrer Nahrung keinesweges gestatten, sondern be-
fehlen, daß bey vorfallender Desertion die Glocken geläutet, und die Bauern in denen Dörfern in Alarm gebracht werden sollen, um den desertirten Soldaten zu Pferde und zu Fuß nachzusehen, dieselben aufzusuchen und anzuhalten, die Officiere aber wenn sie selbst nachzusehen nöthig finden, der PferdeAn-
schaffung selbst besorgen sollen.

Jedermann soll sich nach obigen Punct bey Vermey-
dung der ge-
setzten Strafe,
genau achten.

Wir befehlen demnach allen Unseren Krieger- und Civil-
Bedienten, hohen und niedern Creyß Eingeseffenen, in Städ-
ten und auf dem Landen, Unsers Erb-
Herzogthums Nieder-
Schlesien hiemit in Gnaden, sich bey vorfallender Desertion, nach allen obbeschriebenen Puncten zu achten, und solche über-
all

all bey Vermeydung Unser höchsten Ungnade, Leibs- und Lebens-Strafe, allergehorsamst nachzukommen.

Urkundlich haben Wir dieses Patent höchst-eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen, Seelowitz, den 1. April 1742.

(L. S.)

Friedrich.

Gr. Münchow.

No. XX.

d. d. Glogau, den 6. April. 1742.

Verordnung an alle Accis- Bediente Glogauischen Departements, beym Plus und Minus jederzeit hinlängliche Raisons auszuführen.

Demnach die Königliche Krieger- und Domainen-Cammer ^{Ausfall der} mißfällig wahrnehmen muß, daß die Accise-Gefälle von ^{Accise.} Monat zu Monat fallen, dieses aber hauptsächlich von nicht genugsamer Vigileance derer Accise-Bedienten, Thor-Schreiber und Visitatoren herrühret, und dadurch Gelegenheit zu Defraudationen gegeben wird, solchem aber länger nachzusehen die Königliche Krieger- und Domainen Cammer nicht gemeynet;

Als wird denen Accise-Bedienten zu N. hiedurch alles ^{Anbefohlene} Ernstes anbefohlen, mehrere Vigileance und Accurateße in ihrem Dienst zu bezeugen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie ^{Vigileance und Accurateße im} dafür angesehen, und man sich wegen des Ausfalles lediglich ^{Dienst.} an ihre Tractamenter halten werde.

Wobey denenselben annoch aufgegeben wird, jedesmal ^{Wie die Ein-} bey Einsendung des monatlichen Extracts nicht gegen das vo- ^{nahme zu ba-} ^{rig} ^{lamiren.}

rige Jahr, sondern gegen den abgelaufenen Monat die baare Einnahme zu balanciren, auch hinlängliche Raisons von Plus und Minus anzuführen. Signatum Glogau, den 6. April, 1742.

(L. S.)

Königl. Preussif. Glogauische Kriegs- und
Domainen-Cammer.

No. XXI.

d. d. Berlin, den 9. April 1742.

Depositat-Ordnung.

Erläuterung
und Verbesse-
rung der De-
positat-Ord-
nung im Her-
zogthum
Schlesien.

Wir Friedrich 2c. 2c. Thun hiermit jedermänniglich zu wis-
sen; Nachdem die Wohlfahrt sehr vieler Landes-Zu-
wohner, besonders aber der Wittwen und Waisen, nicht we-
niger auch der Landes-Credit davon abhanger, daß die zu dem
gerichtlichen Depositis gezahlte Gelder wohl verwaltet, und da-
mit gute Ordnung gehalten werde, so befinden Wir folgendes
zur beständigen Richtschnur zu verordnen, und die bisherige,
in Unserm Herzogthum Schlesien introducirte Depositat Ord-
nung respectiv bezubehalten, zu erläutern, zu erneuern und
zu vermehren.

Wie die De-
positat-Cassen
in Sicherheit
zu setzen.

I. Sollen die Depositat-Cassen, so wohl bey Unsern Ober-
Amts-Regierungen, als auch bey denen Mediat-Nemtern,
Fürstlich und Standes-Herrlichen Regierungen, Magisträten,
und Unter-Gerichten in sicheren Feuer-festen Gewölbern, und
so viel möglich, in ganz eisernen, oder doch mit Eisen stark be-
schlagenen Kasten und Truhen verwahrlich aufbehalten, und
diese

diese mit dreyfachen differenten Schlössern befestiget werden, als worzu bey Unsern Ober-Amts-Regierungen der zweyte Präsident und Director, wegen der Ihnen besonders aufgetragenen Aufsicht über die Depositat-Cassam, zwey Haupt-Schlüssel, und der darzu denominirte Secretarius den dritten Schlüssel dergestalt haben und behalten sollen, daß einer ohne dem andern die Depositat-Cassam nicht eröffnen, noch etwas hinein- oder herausbringen könne.

II. Wollen Wir allergnädigst, daß so wohl die sub Lite schwebende baar eingehende, oder aus den sequestrirten Güthern erhobene, wie nicht weniger die bey den Vormundschaften und Curatelen, weiter unten bemeldter Massen müßig erliegende Gelder, ad Depositum gebracht und genommen, jedoch dabey nicht etwa das Utile der Depositariorum, sondern der Nutzen und Sicherheit der Interessenten respiciet, und daher diese nicht gezwungen werden sollen, wider ihren Willen, zumalen, wenn das Litigium bald zu Ende gehet, und sie andere Sicherheit verschaffen können, die Gelder und Mobilia ad Depositum zu bringen.

Was vor Geld ad Depositum zu bringen.

III. Diejenigen, denen die Aufsicht und Berrichtungen bey der Depositat Cassa anvertrauet ist, haben allen Fleisses dahin zu trachten, daß die baaren Depositat-Gelder, so bald und so sicher als möglich elociret, und auf Interesse zu 6. oder wenigstens 5. pro Cent. ausgelehnet werden, und haben die Depositarii alle viertel Jahre eine genuine Consignation der baar vorhandenen Depositat-Gelder an das ganze Collegium zu übergeben, und mit demselben zu consultiren, wie und wohin solche auf Interessen sicher untergebracht werden könnten.

Berrichtungen bey der Depositat-Casse.

IV. Und gleichwie die Depositarii nichts aus der Depositat-Casse ohne schriftliche Anschaffung des Collegii auszahlen sollen, also haben Sie auch ohne vorhergehenden Vortrag und Einstimmung des Collegii nichts von den Depositen-Geldern

Wie es mit Auszahlung und Ausleihung der Depositat-Gelder zu halten.

bey eigener Vertretung, Gefahr und Verantwortung auszu-
leihen, niemalen aber einige Anleihen anders, als auf gericht-
lichen Consens und liegende Gründe zu thun, wie denn alle der-
gleichen Schuld-Verschreibungen in die Gerichts- und Hypo-
theken Bücher eingetragen werden müssen.

Keine Ge-
richts- und
Canzley-Be-
diente können
solches ent-
leihen.

V. Die sämtliche hohe und niedere Gerichts-Personen
und Canzley-Bedienten, wie auch die Depositarii selbst, bey
welchen die Depositen-Gelder auszuleihen sind, können niema-
len, und unter keinen, was vor Prätext es sey, einiges Geld
aus der Depositen-Casse, weder selbst erborgen, noch solches
per Tertium auf sich nehmen, als welches zur Vermeydung al-
ler Protractionen der Processen gänzlich abzustellen, wohl aber
dagegen zuzulassen ist, daß Sie bey andern Aemtern und Re-
gierungen, gegen gnugsamer Sicherheit, so gut, als andere Pri-
vati, aus den Depositen-Cassen Gelder entleihen dürfen.

Ingleichen
keine Cassen-
Mandaten.

VI. Desgleichen soll auch denjenigen, welche auf Rech-
nungen sitzen, und ihr Vermögen vor das übernommene Offi-
cium zum Unterpfande eingesezt haben, gar nicht, oder doch
nur mit größter Behutsamkeit, und gegen zulängliche Sicher-
heit Depositen-Gelder überlassen werden.

Müßige De-
positen-Gelder
werden öffent-
lich ausgebo-
then,

VII. Wenn die Depositen-Gelder einige Zeiten müßig er-
liegen bleiben, und darzu keine sichere Mutanten sich angeben,
oder die Partheyen und Interessenten dieselben nicht selbst vor-
schlagen sollten, so können solche Gelder durch die Gerichte
öffentlich ausgebothen, oder durch Zeitungen kund gemacht,
und die Quanta, welche auch in zertheilte Summen zu eloci-
ren sind, benennet, und demjenigen überlassen werden, welcher
die beste Sicherheit stellen kann, und am wenigsten mit hypo-
thecarischen Schulden graviret ist.

und auf ge-
wisse Zeit
ausgelehnet.

VIII. So viel möglich, sollen die Deposita auf eine deter-
minirte Zeit, als z. E. Monats-Weise, oder auf ein viertel-hal-
bes oder ganzes Jahr ausgelehnet, und bey der Verfall-Zeit
der

der Debitor alsogleich, und wie bey Depositis bißhero gewöhnlich gewesen, executive und mit Personal-Arrest, nach Art des strengsten Wechsel-Rechts, zur Zahlung adigiret werden, jedoch, daß dem Debitori bey denen auf einzelne Monatsgelehnten Gelder, 14. Tage vor der Verfall-Zeit, und bey denen auf längere Termine übernommenen Geldern, 6. Wochen vor deren Ablauf die gewöhnliche Aufkündigung geschehen, oder er bey dem gesamten Collegio längere Dilation gesucht und erhalten hätte, welchenfalls er den anderweit ausgesetzten Zahlungs-Termin ohne alle Ausflucht innen zu halten, und auch, da die vorhergehende Aufkündigung in der Obligation accordiret worden wäre, nach deren Erfolg die Zahlung ohnfehlbar zu leisten hat.

Determinirte Aufkündigung und Modus procedendi wider den Debitorem.

IX. Einem, oder andern der Interessenten, sollen auch ohne Einwilligung oder Vorbewußt des Gegentheils die Deposita nicht leicht eingehändiget, oder als ein Anlehn überlassen werden, es findete denn der Richter dabey erhebliche Ursachen und gnugsame Sicherheit, oder verspührete, daß die Contrapart nur bloß aus Neid, und ohne gnugsam und redliche Ursachen hierinn dissentirete; Welchenfalls dem Judici ex Officio zu progrediren zwar frey stehet, jedoch also, daß auch diesenfalls die Interessen ohne Verzögerung ad Depositum gezahlet, und bey Vermeidung Personal-Arrests binnen 4. Wochen das Capital bloß auf des Judicis Verlangen wieder ad Depositum gebracht, und er mit allen seinen Exceptionibus tam dilatoriis quam peremptoriis nicht gehöret werden solle.

Die Interessenten können ohne Einwilligung des Gegentheils dergleichen Gelder nicht entlehnen.

X. Auf richtige Einbringung der Interessen von den ausgelehnten Geldern, haben die Depositarii besondere Vorsorge zu richten, und 14. Tage nach verfloßenen Zahlungs-Termino den dißfälligen Rückstand dem Collegio anzuzeigen, damit

Abführung der Interessen.

damit solches nach einem verstatteten 8. Tägigen Spatio solche sogleich executiv durch Anlegung Personal-Arrests einheben lassen könne, und damit jederzeit gute Richtigkeit gehalten werde; Wie denn auch die Depositarii fleißig zu invigiliren haben, daß denjenigen Debitoribus, welche mit der Interessen-Abfuhr morosi sind, die Capitalia in Zeiten aufgeündigt, und die Depositat-Gelder dadurch sicher gestellt werden.

Wie lange die
Depositat-
Gelder auszu-
leihen.

XI. Die Depositat-Gelder sollen nicht leichtlich auf längere Zeit ausgelehnet werden, als so lange vermuthlich und vernünftigem Ermessen nach das Litigium dauern möchte, indem Wir nicht gerne, und ohne erheblichste Ursachen geschehen lassen können, daß die einer Parthey gehörige Deposita an andere Personen bezahlet, und dadurch Confusiones, oder anscheinender Nachtheil und Verzögerung vor die andern Interessenten causiret werde.

Ordnung bey
den Depositat-
Rechnungen
und Büchern.

XII. Und wie denen Depositariis besonders obliegt, daß die Depositat-Rechnungen und Bücher ordentlich und gewissenhaft gehalten, die ein- und ausgezahlte Gelder jederzeit und alsogleich, mit Beysetzung des Jahres und Tages, wenn solche Ein- und Auszahlung geschehen sey, eingetragen, von Viertel zu Viertel-Jahren richtig abgeschlossen, und ein summarischer Uberschlag und Extract desjenigen gefertigt werde, was ex Depchito ausgelehnet worden, was baar vorhanden, oder noch im Rückstand ist; Also befehlen Wir Unserm Präsidenten und Directori, daß sie hierüber feste Hand halten, und jederzeit mit Ende des Jahres eine ordentliche Depositat-Rechnung dem gesamten Collegio zu weiterer Untersuchung: Revidir- und Approbirung fürlegen lassen.

Revision der
Rechnungen
und Cassen.

XIII. Es hat auch das Collegium bey Revidirung und Depositen Rechnung jederzeit die Depositat-Cassam zu revidiren, welches dasselbe auch ausser dem Jahres-Schluß zu thun wohl

wohl befugt ist, wann dabey einige Unrichtigkeiten verspühret werden, oder einige Klagen einkommen.

XIV. Ob nun zwar die zu Verwaltung des Amts Depositi geordnete Personen, diese Bemühungen vi Officii, und vor die ohnedieß genießende Besoldungen und Emolumenta zu übernehmen haben; So wollen Wir doch allergnädigst geschehen lassen, daß vor die bey Geld-Zahlungen vorkommende Beschwerlichkeiten und Gefahr, wegen des sich dann und wann äussernden Abganges und vorkommenden ungültigen Münz-Sorten, zu einigem Douceur und Indemnisation von jedem Hundert Thaler ein halb pro Cent. bey der Einzahlung, und eben so viel bey der Auszahlung passiret, und dieses vor all- und jede Bemühungen alsogleich von den baaresten Geldern decourtiret, zurück behalten, und in die Sportuln-Casse geleyet werde, so, daß solches Zähl-Geld dem Succumbenten, in denen Concurß-Processen aber demjenigen, der es empfänget, er sey Eigenthümer, oder Mutuant, von der respective Ein- oder Auszahlung abgezogen werden soll.

XV. Damit aber für die Auslehnung und sichere Unterbringung der Depositat-Gelder bestomehr gesorget, und durch den Anwachs der Interessen der Partheyen Bestes bestomehr befördert werde; So gestatten Wir allergnädigst, daß nicht nur von denen ausgelehnten Capitalien, sondern auch von denen eingehenden Interessen den beyden Depositariis zusammen ein halb pro Cent., wie obgemeldet, passiret, weiter aber, es sey auch unter was Vorwand es wolle, gar nichts abgefördert werde.

XVI. Und wie Wir Uns zu Unfern Ober-Amts-Präsidenten, Directoribus und ganzen Collegiis allergnädigst versehen, daß dieselben nicht gestatten werden, daß etwan aus Eigennützigkeit zu öfterer Genießung dieses accordirten halben

Die Depositarii erhalten einen halben pro Cent bey der Aus- und Rück-Bezahlung zum Douceur,

welches die beyden Depositarii theilen.

Diese Gelber sollen nicht aus Eigennüt auf kurze Zeit untergebracht werden.

pro Centi, die ausgelehnte Capitalia bloß auf kurze Termine untergebracht, und zu solchem Ende diese Gelder öfters wieder eingehoben, anderwärts elociret, oder dieses ausgesetzte Douceur und Zähl-Geld, auch ohne erfolgte Zurückzahlung der Haupt-Summa dennoch erlegt werden solle, als welches unerlaubte Gebühren Wir hierdurch ausdrücklich und ernstlich untersagen, also ist

Obligationes,
Mobilen, 1c.
bezahlen ein
Viertel pro
Cent.

XVII. Auch von denen deponirten Obligationen, Mobilien und andern Sachen nur die Helfte des vorstehend- ausgesetzten Zähl-Geldes zu nehmen, wobey auch vor die Bescheinigung in der Canzley- und Sportul-Ordnung ausgesetzte Tara und Expeditions-Gebühren zu verrechnen.

Versiegelte
Deposita ex-
tra Litem sind
frey.

XVIII. Es sind die von den Vormündern, bloß zur Sicherheit und extra Litem stehende Wittums- und Mündel-Gelder, wenn sie solche versiegelt unter ihrem Petschaft einliefern, gratis anzunehmen, wenn aber solche über ein halbes Jahr erliegen bleiben, oder durch Beyhülfe des Depositi und Gerichtes elociret werden, so kan alsdenn das halbe pro Cent auch bey der Auslieferung gefordert werden.

Wie es mit
denen unab-
gefordert ge-
lassenen De-
positis zu hal-
ten.

XIX. Und obwohl nicht leichtlich zu vermuthen ist, daß die Interessenten die ihnen zugehörige und ad Depositum gebrachte Gelder mit Willen und Vorsatz lange Jahre erliegen lassen, und auf die Zurückzahlung nicht selbst dringen solten; So wollen Wir doch, daß, wann dergleichen Casus etwa bey unmündigen Kindern, Fremden, Abwesenden, oder unter heredibus collateralibus und andern, sich ereignen solte, daß die Judicia selbst alle Mühe anwenden sollen, diejenigen auszuforschen, und allenfalls per Subsidium Juris es denen wissend zu machen, welchen die deponirte Gelder von Rechts wegen gehören, und da niemand sich meldete, oder ausgeforschet werden solte, so hat dennoch das Judicium dergleichen Gelder

der nicht ehender dem Fisco zu adjudiciren, bis durch dreymalige Edictal-Citationes von Viertel zu Viertel Jahren, die bevorstehende Abjudication des Depositi öffentlich kund gemacht, und alle darzu erforderliche Umstände der Citation inseriret worden.

XX. Dafern aber die Deposita solchen Personen zustünden, welche alleine in Judicio zu erscheinen und valide zu agiren nicht vermögen, und denen die Rechte zu succuriren verlangen, so hat das Judicium die dergleichen Personen vorgesezte Curatores zu ihrer Schuldigkeit aufzumuntern, allenfalls aber ihnen selbst ex Officio zu assistiren, und ihnen in nichts einige Kürze begegnen zu lassen.

XXI. Mit Abforderung der Depositat-Gebühren oder Zähl-Gelder sollen die Extranei den Einheimischen excepto Jure talionis mit denen Auswärtigen, welche solches von den Schlesischen Inwohnern nehmen, gleich geachtet, und von erstern so wenig, als von den Communitäten, Juden, u. ein mehreres, als oben verwilliget worden, nicht genommen werden.

XXII. Und da in Schlessen gewöhnlich gewesen, daß von denen aus den Königl. Stifts-Ämtern zu Liegnitz und Brieg, die ad Depositum zuweilen gelangende Gelder keine Depositat-Gebühren genommen werden sollen, so hat es dabey noch fernerhin sein Bewenden.

XXIII. Es sollen auch forthin die streitende Partheyen wider ihren Willen zu Deponirung des streitigen Quanti nicht gezwungen, noch ihnen angemuthet werden, anstatt offerirter bindiger und sicherer Obligationen oder Bürgschaften baare Gelder einzubringen, als worauf die Ämter durchgehends zu invigiliren, und bey einiger Connivenz davor zu repondiren haben. Wovon aber die baar zu erlegende Succumbenz- und andere dergleichen Gelder allerdings examiniret sind.

Deposita der sub tutela oder curatela stehenden Personen.

Abforderung der Depositat-Gebühren von denen Extraneis.

Die Stifts-Ämter zu Brieg und Liegnitz nehmen keine Zähl-Gelder.

Die Partheyen sollen zum Deponiren nicht gezwungen werden.

Rechnungs-
Abnahme bey
den Depositäl-
Cassen der
Magistrate
und Unter-
Gerichte.

XXIV. Da auch die Stadt-Magistrate und Unter-Gerichte schuldig sind, die Rechnungen über ihre Depositäl-Cassen an die vorgesetzte Ober-Ämter oder Regierungen jährlich einzusenden, so haben diese solche sowohl, als die Rechnungen über die ad Depositum eingehobene Interessen genau und gratis zu examiniren, und über die vorkommende Dubia die Gerichte und Depositarios zu constituiren, die Unordnungen abzustellen, oder an Uns Pflicht-mäßig zu berichten. Wie denn

Publication
dieser San-
ction.

XXV. Diese Depositäl-Ordnung in vim Sanctionis pragmaticæ perpetuo valituræ publiciret, bey allen und jeden Nieder-Schlesischen Ober- und Unter-Gerichten eingeführet und genau beobachtet werden soll, als worauf Unsere Königl. Fiscäle zu invigiliren, und den hervorkommenden Gegenstand Pflicht-mäßig anzuzeigen wissen werden.

Annehmungen
der Münz-
Sorten bey
denen Depo-
sitis.

XXVI. Zulezt wollen Wir zwar vor der Hand denen Depositariis nicht vorschreiben, was dieselben vor Gelder und Münz-Sorten bey denen Depositis annehmen und ausgeben sollen, Wir versehen Uns aber nichts destoweniger allergnädigst und ernstlich, daß sie dabey keine Eigennützlichkeiten, oder wucherlichen Schein durch interestirte Umsetzungen und Wechselungen der Geld-Sorten blicken lassen, vielmehr zu besserer Unterbrechung dergleichen Unzuläßigkeiten die ad Depositum gezahlte Geld-Sorten auf die Post-Zettul und Obligationes notiren, und die Rückzahlung so, wie die Ein- und Auszahlung gewesen, leisten lassen werden. Berlin, den 9. April. 1742.

(L.S.)

Friedrich.

von Cocceji.

No. XXII.

No. XXII.

d. d. Olinütz, den 9. April. 1742.

Convocations-Patent, an die Vasallen, Städte und Unterthanen des Königlich Districts, disseits der Neiß, daß sie sich den 6. May zu Neiß, zu Abstattung der Erb-Huldigung einfinden sollen.

Wir Friedrich etc. etc. Entbieten allen und jeden Unsern Vasallen und Unterthanen, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern und Edlen, welche in dem Uns disseits der Neiß angehörigen District mit Ritter- und Land-Güthern an-
 gefessen, und sonst wohnhaft sind, wie nicht weniger denen da-
 selbst befindlichen Magisträten, Bürgern und Gemeinden in
 den Städten, Unsere Königlich Gnade, geneigten Willen,
 und alles Gutes, und fügen Denenselben hiemit zu wissen:
 Nachdem Wir gut und nöthig befunden, der mittäglichen Sei-
 te disseits des Neiß-Stroms Uns angehörigen Districts, Uns
 der Treue und Ergebenheit der in dem Bezirk angefessenen
 oder wohnhaften Vasallen und Unterthanen, und allda be-
 findliche Städte, und derselben Magisträte und Einwohner,
 durch Abstattung der gewöhnlichen Erbhuldigungs-Pflicht,
 auf eben die Weise, wie Uns selbige von denen übrigen Nie-
 der-Schlesischen Ständen, Vasallen und Unterthanen den
 6. Novembr. des nächst verwichenen 1741. Jahres zu Breslau
 geleistet worden, zu versichern: Daß Wir allergnädigst resol-
 viret, solchen Erbhuldigungs Actum in Unserer Stadt Neiß
 den gegenwärtigen Jahres, durch Unsern Gene-
 ral-Lieutenant von der Infanterie, Obristen über ein Regi-
 ment zu Fuß, und Gouverneur der Stadt Breslau, auch Rit-

Die Erbhul-
 digungs-
 Pflicht des
 Districts dis-
 seits der Neiß
 soll von dem
 General-Lieu-
 tenant von
 der Marwig
 eingenommen
 werden.

tern Unseres Schwarzen Adler-Ordens, Heinrich Carln von der Marwitz, welchen Wir hierzu specialiter bevollmächtigt haben, vollenziehen, und durch Denselbigen die Erbhuldigung von Ihm in Unsern Namen einnehmen zu lassen.

Alle Vasallen und Unterthanen dieses Districts sollen in Person oder durch Bevollmächtigte und per Deputatos in Reiffe erscheinen und den Eyd der Treue ablegen.

Wir befehlen allen und jeden, in obbeschriebenen Bezirk Angefessenen, oder auch sonst in demselben wohnhaften, oder Anwartsung habenden Vasallen und Unterthanen, weß Standes, Würde oder Wesens sie seyn mögen, ohne Ausnahme, Geist- und Weltlichen, wie auch denen Magisträten und Gemeinden in denen daselbst befindlichen Städten, hierdurch in Gnaden, und zugleich alles Ernstes, daß sie zwey Tage vor oberwehnter massen anberaumten Termino, und zwar die Ritter-mäßige, oder sonst mit Land-Güthern angefessene Personen, entweder persönlich, oder durch gnugsam Bevollmächtigte, die Städte aber wenigstens durch zwey mit hinlänglicher Vollmacht versehene Deputatos, nemlich den ältesten Bürgermeister, und den Stadt-Syndicum jedes Orts in Unserer Stadt Reiffe erscheinen, ihre Ankunst und respective Vollmachten bey erwihntem Unserem General Lieutenant anzeigen, und übergeben, auch ad Protocollum verzeichnen lassen, darüber Recognition empfangen, und sodenn auf den angezeigten Tag, und dem ihnen zu bestimmenden Ort und Stunde beisammen kommen, und respective vor sich und in die Seele ihrer Mandanten, Uns, als ihrem Erb-Landes-Herrn und Souverainen obersten Herzog zu Nieder-Schlesien, wie auch Unserm Königlichem Chur-Hause, nach denen ihnen alsdenn vorzulesenden Formularen, den Eyd der Treue, Gehorsams und Unterthänigkeit unverweigerlich ablegen sollen.

Strafe der Vasallen und Unterthanen, welche sich der Huldigung entziehen.

Wosern sich aber wider Verhoffen unter besagten Unsern Vasallen und Unterthanen einer oder mehrere finden solten, welche diesen Unsern allergnädigsten Befehl aus den Augen setzten, und bey solchem Huldigungs-Actu weder persönlich, noch durch

durch Bevollmächtigte erscheinen, oder auch wohl gar die von ihnen erforderte Huldigungs-Pflicht widerspenstiger Weise verweigern wolten, gegen dieselbe soll alsdenn mit denenjenigen Strafen, die Wir in denen an Unsere sämtliche Nieder-Schlesische Vasallen ergangenen Avocatorien auf solchen Fall dictiret und angedrohet, unmachlässig verfahren werden.

Gestalt Wir denn Unserm Officio Fisci hierdurch den Das Offi-
cium Fisci
soll darauf
acht haben. allergnädigsten und ernstlichen Befehl ertheilet haben wollen, darauf ohne Ansehen der Person, eine ganz genaue Obacht zu haben, und darunter niemanden, wer der auch sey, nachzusetzen, noch daß er sich der gebührenden Huldigungs-Pflicht entziehe, unter was Schein und Vorwand solches auch versucht werden wolle, zu gestatten.

Wornach sich denn ein jeder, dem solches angehet, zu achten, und vor Unserer schweren Ungnade, und unausbleiblicher Strafe zu hüten.

Deß zu Urkund, und damit sich niemand der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir gegenwärtiges Convo-cations-Patent nicht nur Unserer Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Insiegel ausfertigen, sondern auch durch den Druck bekannt machen, und allenthalben, wo es nöthig, publiciren lassen. So geschehen Ollmütz, den 9. Apr. 1742.

(L.S.)

Friedrich.

Gr. von Podewills.

No. XXIII.

No. XXIII.

d. d. Glogau, den 11. April. 1742.

Cammer-Berordnung, worinn das vorige Schle-
sische Zoll-Mandat de Anno 1739. renoviret, die Zollan-
ten vor Verschwäzungen gewarner, und die Offi-
cianten zu besserer Beobachtung ihres Dien-
stes angewiesen werden.

Abfall der
Zoll-Gefäl-
len.

Confirmation
des Zoll-
Mandats de
Anno 1739.

Nachdem die Königliche Krieger- und Domainen-Cammer
wahrgenommen, daß die Zoll-Gefälle dieser Provinz in
grossen Abfall gerathen, ohngeachtet dieselbe bey verschiedenen
Sätzen sehr moderiret worden, solches aber zum Theil von der
schlechten Aufsicht der Zoll- und Accise-Bedienten herrühret,
theils auch viele auf die Gedanken kommen seyn mögen, als
wenn bey gegenwärtiger Regierung die vorhin wegen des Zol-
les ergangene Verordnungen nicht mehr zu beobachten wären,
und daher zur Defraudation Gelegenheit nehmen; Als wird
hierdurch bekannt gemacht, daß es wegen Verzollung der Waa-
ren, Getrayde, Vieh, Victualien, und allen übrigen Sa-
chen, wie dieselbe in dem erneuerten Zoll-Mandat vom 1sten
Jul. 1739. specificiret sind, vor der Hand bey nur erwähnten
Mandat, und so weit dasselbe seit dem durch andere neuere
Verordnungen nicht geändert worden, schlechterdinges gelassen,
und dasselbe aufs genaueste beobachtet werden solle: Dahero
hierdurch männiglich gewarner wird, alle in dieser Provinz ein,
aus, oder durchführende Waaren und Sachen, in denen Zoll-
Städten richtig anzugeben, und den gesetzten Zoll davon zu
entrichten, oder zu gewärtigen, daß bey Entdeckung des ge-
ringsten Unterschleifes, wider die Defraudanten nach mehr er-
wähnten Mandat de 1739. aufs schärfste verfahren, die Waa-
ren

ren samt Schiffen, Pferd und Wagen contrabandiret, und die überdem darauf gesetzte schwere Strafe ohne einziges Nachsehen beygetrieben werden solle.

Wie denn auch sämtliche Zoll- und Accise-Bediente hier durch nochmals erinnert werden ihres Dienstes besser als bis-hero wahrzunehmen, und Ihrer Pflicht habenden Instruction gemäß, so wohl auf die Einheimische als Auswärtige ohne Unterscheid zu vigiliren, daß alles zum Zoll richtig angegeben, oder die etwan vorsehende Unterschleife entdeckt, und wider die Defraudanten nach mehr erwehnten Patent verfahren werden, widrigenfalls dieselbe ohne alle Gnade casiret, und über dem nach Befinden hart bestrafet werden sollen; Wornach also die Zoll Bedienten sowohl als die Zollanten sich zu achten, und vor Schaden zu hüten haben. Und damit dieses Patent zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, soll dasselbe zu denen Städten auf den Rath-Häusern der Bürgerschaft, und auf denen Dörfern den Gemeinen von jedem Ortes Gerichts-Obrigkeit öffentlich vorgelesen und publiciret, hiernächst aber in denen Thoren, Rath-Häusern, Gerichts-Stuben, Kretschammen, auch in denen Zoll-Städten, auf denen Zoll- und Warnungs-Tafeln affigiret, und zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden. Signatum Groß-Glogau, den 11. April 1742.

(L. S.)

Rönigl. Preussif. Glogauische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XXIV.

d. d. Glogau, den 13. April 1742.

Instruction, vor die Policy- und Zoll-Ausreuter
im Glogauischen Departement.

Nachdem man wahrgenommen, daß der bey verschiedenen
ergangenen Verordnungen intendirte Zweck deshalb nicht
behörig erreicht werden können, weil dieselbe nach der Publi-
cation nicht zur Observanz gebracht worden, und bey denen
Communen und Innungen, welche einen Vortheil daraus zie-
hen sollen, sich einer auf den andern verlassen, allesamt aber
das vor sie gesuchte gemeine Beste, weilen sich keiner bemühen
wollen, negligiret haben, und daher auch diejenigen, welche
nach der ihnen beygelegten Macht, denen Edictis den Nach-
druck geben, und sie zum Effect befördern sollen, weilen von
niemanden etwas an sie gebracht worden, auch nichts zur Sa-
che thun können: So haben Se. Königl. Majestät allergnädigst
befohlen, zu Verhütung der Contraventionen, und zu Wieder-
herstellung des Policy-Besens, und des davon dependirenden
Wohlfeyns der Einwohner in den Städten, gewisse Policy-
Ausreuter in denen Freysen zu bestellen, daß sie auf die Con-
traventiones, so wider die publicirte Policy-Verfassung und
ergangene Edicte, so wohl in Städten, als auf dem platten
Lande vorgehen möchten, fleißig Acht haben, und gehörigen Orts
anzeigen sollen, zu dem Ende auch dieselbe mit folgender
Instruction versehen lassen:

Ursachen war-
um die publi-
cirte Verord-
nungen nicht
zur Observanz
gebracht wor-
den.

Bestellung der
Policy-Aus-
reuter zur Ver-
hütung der
Contraventio-
nen in den
Freysen.

Derselben
Verordnung
und Function.

I. Sollen die Policy-Ausreuter unter der Glogauischen
Krieges- und Domainen-Cammer stehen, von derselben in
Pflicht genommen, und auf diese Instruction verordnet, auch
von

von Zeit zu Zeit mit neuen Ordres versehen werden. Wie sie aber hiernächst dasjenige, was ihnen von denen Land-Räthen und Commissariis locorum, nach Anleitung der Policey-Edicte anbefohlen wird, fleißig zu beobachten, auch wenn sie von denen Zoll- und Accise-Mentern, Magisträten um einige Accise- und Zoll-Reste oder Strafen, desgleichen Cämmerey-Servies-Fener-Societät- und andere Stadt-Cassen Reste bezutreiben, oder auch Königliche Policey-Verfassungen zum Stande zu bringen, erfordert werden, solches ohnweigerlich zu verrichten haben;

Also sollen sie hingegen auf Requisition eines Gewerks, Dependiren von keinem einer Gemeinde, und noch weniger eines Privati, weder eine Privato, sondern Pfändung noch andern Actum executionis vornehmen, sondern Actum executionis vornehmen, sondern dergleichen zu veranlassen, dependiret allein von der Krieges- und Domainen-Cammer, und denen dazu instruirten Land- und Steuer-Räthen. Wann ihnen nun dergleichen auf dem Lande anbefohlen wird, wozu sie jedennoch allezeit mit einer schriftlichen Ordre versehen seyn sollen, müssen sie sich zwar bey der Gerichts-Obrigkeit, oder in deren Abwesenheit, bey denen Heimgelassenen, jedesmal bescheidentlich melden, welche ihnen dann mit Nachdruck zu assistiren hierdurch angewiesen werden.

Wenn ihnen aber wider die Obrigkeit selbst, oder die Kretschmer, Handwerker, und andere Unterthanen in denen Dörfern Executiones aufgetragen werden, wobey die Obrigkeiten, wenn sie die Kretscham unbefugter Weise vorlegen, oder die Handwerker wider die Landes-Verfassung zu schützen suchen, mit interestiret sind, sollen sie sich nur bey dem Schulzen im Dorfe angeben, demselben ihre obhabende Berrichtungen anzeigen, und darauf ohngesäumt, und ohne Zeit-Verlust die anbefohlene Visitation und Execution verrichten, im übrigen aber sich alles Excesses und unbefugter Plackereyen, bey hoher Strafe enthalten, auch kein Futter vor die Pferde verlangen, und an Gebühren

Die Gerichts-Obrigkeiten sollen ihnen assistiren.

Wie sie sich bey Executionen zu verhalten, und an Gebühren zu fordern.

bühren vor eine Executions Ankündigung, sie mag einzelne Personen oder ganze Communen angehen, 3. Gr. vor eine wirkliche Execution 12. Gr. und wenn die Execution aus erheblichen Ursachen über zwey Tage währen sollte, ausserhalb der Stadt, da sie wohnen, täglich 4. Gr. und innerhalb derselben 3. Gr. auch vor jede Meile, so sie der Ankündigung oder Pfändung halber reisen, 2. Gr. und nicht ein mehrers bey Vermeydung der ohnfehlbaren Cassation abfordern oder sich geben lassen. Sollte ihnen aber anbefohlen werden, einen Inhaftirten nach Glogau oder anderswo hinzubringen, soll ihnen, wenn sie ihre eigene Pferde und Wagen haben, für jede Meile inclusive des Futters und Mahls 8. Gr. und wenn sie mit freyer Fuhre versehen werden, vor jede Meile 4. Gr. überdem aber in beyden Fällen an Warte-Geld 6. Gr. täglich von den Inhaftirten, wann er des Vermögens, gezahlet werden, hätte aber derselbe nicht die Mittel dazu, so müssen die Policy- und Zoll-Bereuter solches ohn-entgeltlich und ex Officio thun.

In ausserordentlichen Fällen werden solche von der Cammer bestimmet.

Wann die Krieger- und Domainen-Cammer die Policy- und Zoll-Bereuter in ausserordentlichen Fällen gegen diesen oder jenen zur Execution gebrauchen wolle, so werden sie jederzeit besonders instruiert werden, wie viel ihnen an Executions-Gebühren in solchem Fall zu nehmen verstattet seyn soll.

Policy-Commercien-Manufactur-Zoll- und Salz-Wesen.

Nachdem auch die Ratione des Policy-Commercien-Manufactur Zoll-und Salz-Wesens von der ehemaligen hohen Landes-Obrigkeit gemachte Verfassungen und deshalb erlassene Edicta bey ihrer Kraft verbleiben, und darüber mit allem Nachdruck gehalten werden soll, in so weit dieselbe nicht durch andere allergnädigste Königl. Verordnung geändert, oder aufgehoben werden, so sollen

Monatliche Bereitung der Dörfer in Creyse.

II. Die Policy-Ausreuter ihre Creyse und alle darinn gelegene Dörfer zum wenigsten Monatlich einmal bereiten, und dahin sehen, daß

1) Ueber

- 1) Ueber das Garn. Reglement de 14. Junii 1708. vom 6ten Garn.
Octobr. 1711. 22. Martii 1717. 6. Martii 1719. und vom Schleyer-
14. Jan. 1726. über die Schleyer- und Leinewands-Ordnung und Leinewands-
de An. 1724. und deshalb erlassene Patente vom 7. Julii Ordnung.
1716. und 17. Dec. 1723. wie auch über die Tuch-Ordnung
de Anno 1718. und nachhero ergangene Patente vom 6.
Octobr. 1718. vom 25. Sept. 1724. vom 31. Octobr. 1729.
vom 28. Febr. und 9. Martii 1730. vom 19. April 1731.
und 6. May 1732. gehalten, und insonderheit die unrichti-
gen Wissen abgeschaffet werden.
- 2) Daß die Wege nach dem Patent vom 5. Martii 1700. re. Wege-Beße-
pariret und visitiret, und von denen Fuhrleuten die Land- rung.
Strassen nach dem Patent vom 4. Jan. und 11. Aug. 1709.
richtig gehalten, die Schleif- und Neben-Wege aber abge-
stellt, und sonst alles das, was 1726. den 16. Nov. und
1731. den 10. Dec. deswegen öffentlich verordnet worden,
observiret werde.
- 3) Der Oder-Strohm nach denen Patenten vom 15. May und Räumung der
27. Nov. 1710. und vom 26. Julii 1734. geräumt und Oder.
schiffbar gemacht werde.
- 4) Das Hausiren auf dem platten Lande und in denen Städ- Hausiren auf
ten nach denen Patenten vom 3. Julii 1721. 5. Dec. 1724. dem Lande und
8. Febr. 11 Junii 1725. und 3. Junii 1726. wie auch vom in Städten.
5. Aug. 1728. und 9. Sept. 1732. eingeschränket und ab-
gestellt werde.
- 5) Die Ausfuhr der rohen Leder nach dem Patent vom 4. Ausfuhr des
Martii 1723. und 26. Martii 1726. und die Ausfuhr des rohen Leders,
Alten- und Bruch Goldes, Silbers und Kupfers, nach dem Bruch-Gol-
Patent vom 3. Nov. 1694. vom 30. April 1724. und 11. des, Silbers
Martii 1725. verhitet. und Kupfers.
- 6) Das Einbringen der devalvirten und verruffenen Münz- Einbringen
Sorten nach denen Edictis de 30. Jan. 1716. 6. und 23. der verruffe-
Aug. nen Münzen.

- Aug. 1725. und vom 1. Aug. auch 10. Nov. 1726. ingleichen vom 19. Julii 1731. 11. Jan. 8. Febr. 28. Martii. 15. Junii 1732. vom 13. Martii 1733. 22. Octobr. 1735. und 2. Jan. 1736. verhütet, und die deshalb im Lande vorgehende Contraventiones entdecket.
- Vor- und Auf-
kaufferey des
Getraydes
und Victua-
lien.** 7) Die Vor- und Aufkaufferey des Getraydes und der Victualien zum schädlichen Gewinnst auf dem platten Lande und in denen Vorstädten nach dem Patent vom 1. Junii 1714. vom 1. Febr. 14. Julii und 29. Dec. 1727. und vom 21. Aug. und 5. Nov. 1736. abgestellet.
- Richtige Elle,
Maas und
Gewichte.** 8) Richtige Elle, Maas, Gewicht und Gefäß nach denen Patenten vom 6. April 1705. 15. Febr. 1715. und 5. Octobr. 1725. eingeführet und gehalten.
- Zigeuner,
Diebe, und
Räuber.** 9) Die Zigeuner, Diebe und Räuber, nach denen Edictis vom 17. Aug. 1703. vom 11. Junii 1707. 23. Junii 1721. 26. Martii und 25. Nov. wie auch vom 7. und 20. Julii und 5. Dec. 1729. vom 22. Sept. 1732. und 24. Febr. 1740. aufgesuchet, und zur Haft gebracht, desgleichen
- Bettler und
Vagabonds.** 10) Die Bettler und Vagabunden nach der Ordnung vom 6. Nov. 1700. die den 17. Dec. 1739. erneuert worden, und den 29. Dec. 1719. angehalten, nach den Ort ihrer Heymath, oder wenn sie im Lande nicht zu Hause gehören, über die Grenze geschaffet.
- Ungestempelte
Carten.** 11) Die Spieler mit verbotenen und ungestempelten Carten, nach dem Patent vom 2. Jan. 1742. ausgeforschet.
- Missbrauch
des Vor-
spanns.** 12) Der Missbrauch des Vorspannes, wider den Inhalt der Vorspann-Pässe, gehörigen Ortes denunciiret, und überhaupt alle Contraventiones wider die Policy-Edicte und Verordnungen entdecket, und zur Bestrafung angezeigt werden; Und damit die Policy Ausreuter im Stande seyn mögen, diesem allen gebührend nachzukommen, sollen sie nicht allein den hier beygefügtten Extract von vorerwehnten Verordnungen

nungen und Edicten sich gründlich bekandt machen, sondern auch diejenigen, so noch künfftig dieserhalb emaniren möchten, fleißig sammeln, den Inhalt derselben wohl einsehen und begreifen, auch dieselben beständig zur Hand haben, solche allemal auf Erfordern vorlegen zu können, widrigenfalls sie davor angesehen werden sollen.

III. Und weilien das Brau-Besen eines der vornehmsten Nahrungen der Städte ist, müssen sie wohl Acht haben, daß denen publicirten Brau-Constitutionen genau nachgelebet werde, zu welchem Ende sie die Kretscham auf dem Lande zum öftern zu visitiren, und dahin zu sehen haben.

- 1) Ob einige Kretschmer auf dem Lande mit ausländischem, Pohlnisch
Bier und
Brandtwein.
sonderlich Pohlnischem Biere oder Brandtweine verleget werden.
- 2) Ob jemand vom Adel, Beamte, oder andere im Lande, so dessen nicht berechtiget, die Kretschmer mit Bier oder Brandtwein verlegen, und die zu denen Städten gewidmete Kretschmer allesamt ihr Bier und Brandtwein aus denen Städten, wohin sie gewidmet sind, nehmen, und mit genugsamen Vorrath an Bier und Brandtwein jedesmal versehen seyn. Sollte es daran fehlen, so sollen sie davon beym Steuer-Rath Anzeige thun, und wenn der Kretschmer den Schank nicht recht abwartet, auch sich kein Futter, Licht und Laternen vor die Reisende halten will, hat er davon zu berichten. Widerrechtlicher Verlag
der Kretschmer
mit Bier und
Brandtwein.
- 3) Ob auch jemand von denen, so zum Bier Schank nicht berechtiget, es seyn von Adel, Beamte, Schulzen oder Müller, Bier oder Brandtwein von seinem Hofe vor Geld verkaufen, oder selbiges denen Unterthanen zur Hochzeit, Kindtaufen, Fest- und Erndte-Bier überlasse, oder auch Brandtwein im Lande zum Verkauf herum schiefe, sollten sie finden, daß hierwider gehandelt würde, haben sie davon an die Krieges- und Domainen Cammer zu berichten. oder widerrechtlicher
Bier-Schank.

4) Ob

Brauen des 4) Ob etwa ein Bauer, Gärtner, Handwerker, oder anderer
Haus-Trunk. Unterthan in denen Dörfern sich unterstehe, den so genann-
ten Haus-Trunk zu brauen.

Malzen und 5) Ob die von Adel, Beamte, Prediger und Schulzen, Malz;
Brandwein- zum Verkauf machen, auch ob die Müller einem Küster,
Schrot zum Bauer, Schäfer oder andern, die keine Gerechtigkeit haben
Verkauf. Bier zu brauen, einiges Malz oder Brandwein-Schrot ab-
mahlen; Als welches denen Müllern das erstemal bey 20.
Rthlr. Strafe, das anderemal aber bey 4. monatlicher Be-
stungs-Arbeit verboten seyn soll.

Beschaffenheit 6) Ob die Land-Kretschmer in guten Stand gesetzt, und die
der Land- Gebäude dergestalt aptiret worden, daß die Bier-Gäste, und
Kretschmer- insonderheit die Reisende und Fuhrleute, welche Kaufmanns-
Gebäude. Guth fahren, die nöthige Bequemlichkeit und gute Stal-
lung finden.

Notirung des 7) Ob sich die zu denen Städten gewidmete Kretschmer den
Abgangs an Verschank an Bier und Brandwein fleißig notiren, damit
Bier und die Policy-Ansreuter alle Monat Nachricht haben können,
Brandwein. wie viel an Bier und Brandwein abgegangen.

Verfälschung 8) Ob der Kretschmer das Bier und den Brandwein nicht
des Biers und verfälsche, richtige und geängte Maas halte, auch die gesetz-
Brandweins, richtige te Bier- und Brandwein-Lage nicht überschreite.
Maas u. voll.

Feuer-Anstal- 9) Ob in denen Dörfern die nöthige Feuer-Anstalten sind, und
ten auf dem ein jeder Einwohner mit ledernen Eymern und Leitern, daß
Lande. Dorf aber mit genugsamen Wasser Thünnen und Feuer-Ha-
cken versehen, und ob die Back-Defen nicht an unsicheren
Orten stehen.

Anzeigung die- Daferne sie nun nach obigen einige Mängel entdecket, ha-
ser Mangel. ben sie solche gehörigen Ortes zur Bestrafung anzuzeigen.

IV. Müssen

IV. Müssen auch die Policcy-Ausreuter die Mühlen fleißig *Visitationes* *der Mühlen.* visitiren, und dabey acht geben, ob die Mezen richtig, und die Streich-Hölzer daran befindlich, oder die Umläufe betrüglisch eingerichtet: Ueberdem haben Sie in denen Stadt-Mühlen, oder wo sonst die Leute aus denen Städten hin zu mahlen pflegen, zu untersuchen, ob auf alles Getrayde und Malz richtige Accise-Zettel verhanden, ingleichen, ob die Malz-Säcke zu groß oder zu sehr eingestampft worden. Finden sie nicht alles richtig, müssen sie dem Accise-Amte es anzeigen, welches sie auch

V. Zu beobachten haben, wenn sie in denen Jahrmärk- *Accise- und* *Zoll-Defraudationes* *entde-* *Revision des* *Maasses, Ge-* *wichtes und* *der Elle.* ten, oder sonst einige Accise- und Zoll-Defraudationes entdecken, oder etwas in Beschlag nehmen, wie sie dann denen Accise-Ämtern auf Erfordern allemal an die Hand gehen, auch zu weilen das Gefäß, Elle, Maas und Gewicht untersuchen, und wenn solche unrichtig, solches dem Magistrat jeden Orts anzeigen müssen.

VI. Da auch bisher das Königl. Zoll-Regale theils *Zoll-Regale.* durch Nachlässigkeit der Zoll-Bediente, theils durch die von denen Fuhrleuten gesuchte Schlupf- und Neben-Wege gar sehr gelitten, so sollen die Policcy-Ausreuter denen Zoll-Ämtern auf alle Weise zur Hand seyn, und derselben Ordres, so weit sie das Königl. Zoll-Interesse betreffen, prompt und ohne einzige Verweigerung ausführen, sich das Zoll-Mandat de An. 1739. und andere wegen des Zolles ergangene und künftig noch zu gebende Verordnungen aufs genaueste bekannt machen, und so oft sie ihren Creyß, wie monatlich geschehen soll, bereiten, müssen sie, wie sonst allemal, also ins besondere, zu solcher Zeit auf die Zoll-Contraventiones ein wachsames Auge haben, auf die ein- und aus- oder durchgehende Fuhr-Wagen, Getrayde, Vieh, oder Waaren, und wie es sonst Namen haben mag, visitiren, und dahin sehen, daß davon der Zoll entrichtet werde;

Besserung der
Land-Stras-
sen.

Zoll-Defrau-
dationes.

Plackereyen
wider die
Zollanten
werden bey
Cassation ver-
boten.

Und damit die Fuhrleute nicht gemüßiget werden, fremde und Neben-Wege zu suchen, haben sie mit allem Ernst darüber zu halten, daß die Land-und Zoll-Strassen, auch die darinn befindliche Brücken in gutem Stande erhalten, das Wasser davon abgeleitet, und die Gründe ausgehöhet, und also durchgehends gute und passable Land-Strassen geschaffet, und beständig unterhalten werden. Wenn sie aber jemand mit Zollbaren Sachen ausser der ordinairn Zoll-Strasse antreffen sollten, müssen sie denselben im nächsten Dorfe anhalten lassen, und davon zu weiterer Verfügung dem Königl. Zoll-Amte Meldung thun. Damit auch die Commercianten und Fuhrleute diese Provinz gerne zu betreten angereizet werden mögen, müssen die Policy-Ausreuter dahin sehen, daß dieselbe in denen Kreischmern wohl aufgenommen, und vor ihr Geld mit allen nöthigen versorget werden; Sonst aber müssen sie sich von diesen Leuten die Zoll-Zettel und Fracht-Briefe vorzeigen lassen, und examiniren, ob alles richtig, der Zoll erleyet, oder eine Contravention begangen sey, oder Zollbare Waaren auf dem Lande abgesetzt worden, welchen Falls sie sogleich die Waaren und Sachen anzuhalten, und ans Zoll-Amt davon zu berichten haben; Jedoch haben sie solches mit aller Bescheidenheit zu thun, keinesweges aber denen Zollanten unnöthige Chicanen zu machen, am wenigsten einige Plackereyen wider dieselben auszuüben, wie denn ihnen nicht erlaubt seyn soll, das allgeringste von denen Zollanten anzunehmen, wenn es ihnen auch freywillig von denselben angeboten würde, bey Vermeidung der wirklichen Cassation und anderer empfindlichen Leibes-Strafe; Dahingegen sollen sie schuldig seyn, so wie sie selber von dem Zoll-Wesen gründlichen Unterricht haben müssen, die Reisende und Commercianten bey aller Gelegenheit bescheidenlich zu unterrichten, wie sie sich in Abgebung des Zolles zu verhalten, in welchem Zoll-Amt sie sich zu melden, und was sie vor

vor eine Strasse zu nehmen haben. Über dieses müssen sie auch auf die in und ausländische Hausirer, Savoyarden, Butten-Träger, Juden und dergleichen, ein wachsames Auge haben, daß solche zum Nachtheil des Königl. Zoll-Interesse, und zum Schaden derer in denen Städten wohnenden, und die gesetzte Onera tragenden Bürger, auf dem Lande nicht hausiren gehen, und Falls sie derselben Butten oder Paquete unversiegelt antreffen sollten, solche wegnehmen, und ins Zoll-Amt bringen.

In- und ausländische Hausirer.

VII. Wann von denen von Frankfurth und Leipzig kommenden Kaufleuten, Christen oder Juden in Dörfern, oder auf der Land-Strasse liegenden Krügen, einige Waaren abgelegt werden möchten, um dadurch bey der Einfuhre in den Städten, wo sie wohnen, bey der Accise und dem Zoll etwas zu lucriren, hernach aber bey Gelegenheit, unter andern Sachen verpacket, heimlich herein zu practiciren suchen: So müssen sie solches sofort versiegeln, und bey dem nächsten Accise- oder Zoll-Amt bringen, davon aber auch sofort dem Commissario Loci Bericht abstaten.

wie sie sich gegen die von den Messen kommende Kaufleute zu verhalten haben,

VIII. In den Viehmärkten, müssen sie für allen Dingen vigilant seyn, und gut acht haben, daß kein unveraccisirtes und unverzolltes, heimlich ausgetrieben werde. Wann sich dergleichen Defraudanten finden, müssen sie das Vieh anhalten, und dem Accise- oder Zoll-Amt davon Anzeige thun, auch sofort dem Steuer-Rath Bericht abstaten.

ingeleichen auf den Viehmärkten,

IX. Kein Policcy-Ausreuter soll sich unterstehen, für sich selbst Strafen zu dictiren, und bezutreiben, auch nicht die mit Arrest belegte und angehaltene Sachen länger als 24. Stunden bey sich zu behalten, widrigen Falls es so genommen werden soll, als hätte er solche veruntreuen wollen, und soll er sodann Bestungs-Bau zu gewärtigen haben.

sollen keine Strafen dictiren, noch die arrestirte Sachen über 24. Stunden an sich behalten.

und ein Journal von ihren Berrichtungen führen und einsenden.

X. Damit man auch wisse, ob und welchergestalt die Policy- und Zoll-Verreuter ihrer Schuldigkeit, und dieser Instruction ein Genüge thun, ob sie nicht vielmehr ihre Zeit mit Sauffen und unnützen Aufenthalt in denen Schenken und Kretschams zubringen, so sollen sie über alle ihre Berrichtungen ein Journal halten, und solches dem Steuer-Rath wöchentlich, und monatlich gegen den 6ten, an die Krieger- und Domainen-Cammer einschicken.

Verprochenen Schutz.

XI. Wann sie ihren Dienst mit aller Treue Pflicht-mäßig wahrnehmen, so sollen sie wider alle Ungelegenheit, so ihnen deshalb zugefüget werden wolte, kräftigen Schutz zu genießen haben.

Strafe dererjenigen, welche ihr Devoir nicht beobachten.

XII. Dahingegen aber, und woferne die Policy- und Zoll-Ausbreuter an ihrer Vigilance es ermangeln lieffen, oder mit denen Hausirern, Zoll- und Accise-Defraudanten, unbefugten Bräuern, Brandtwein-Brennern auf dem Lande, und andern, so wider die Verordnungen und Edicta handeln, conivirten und sich bestechen lieffen, oder auch wohl gar mit denen Contravenienten sich unter der Hand zu vergleichen, eigenmächtig Straf-Gelder zu dictiren, und confiscirte Waaren vor sich zu behalten, unterstehen möchten, sollen sie, so bald nur dergleichen Unternehmungen erwiesen, ohne deshalb Process anzustellen, sofort casiret, und nach Befinden am Leibe gestrafet werden.

Was die Obrigkeiten jedes Orts hierbey zu beobachten.

XIII. Ubrigens befehlen Seine Königliche Majestät allen und jeden Obrigkeiten, und insonderheit Dero Land- und Steuer-Räthen, Beamten und Magisträten, hiermit ernstlich, denen Policy- und Zoll-Ausbreutern bedürffenden Falles, alle mögliche Assistance unverweigerlich zu leisten, die in ihren Gerichten befundene und verarrestirte Sachen in Verwahrung nehmen zu lassen, durchaus aber, und bey Strafe doppel-

doppelter Erstattung, nicht eigenmächtig heraus zu geben, sie auch wider alle Gewalt und ungebührliches Unternehmen zu schützen. Signatum Glogau, den 13. April. 1742.

(L.S.)

Königl. Preuss. Glogauische Kriegs- und Domainen-Cammer.

No. XXV.

d. d. Glogau, den 16. April. 1742.

Instruction vor die Ober-Amts-Advocaten zu Glogau, wie sie sich bey Führung ihrer Processse zu verhalten haben.

Denen sämtlichen Advocatis procuratoribus und andern, so bey der hiesigen Königl. Ober-Amts Regierung etwas zu suchen haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß

I. Niemand sich, bey Vermendung funfzig Ducaten fiskalischer Strafe, unterstehen solle, in ihren Rechts-Sachen einige Aufsätze, welche sie Species facti, Status causæ, oder sonst intituliren, an die Membra der Königl. Ober-Amts-Regierung, zu distribuiren, massen das Officium filci, hierauf ein wachsamcs Auge haben wird.

Species facti,
Status causæ
&c.

II. Daß künftig der summarische Auszug des Petiti, nicht in dorso, vielweniger, wie bisher geschehen, verkehrt auf die Memorialia, sondern zwischen dem Titul und Anfang des Memorialis gesetzt werden solle.

Rubriquen
auf die Memorialien.

Wie es mit
Ubergabe
derselben zu
halten.

III. Daß alle Petita, so andern Tages vorzutragen, wenigstens Tages vorher, längstens Nachmittags um 3. Uhr bey dem Ober-Amts-Directore, Böhmner, diejenigen aber, wo es auf Fatalia ankommt, bey dem Registratore übergeben, diejenigen Sachen aber, wo periculum in mora ist, zu jeder Zeit angenommen werden sollen.

Angleichen die
Sachen so vor
das Ober-
Amts-Consis-
torium ge-
hören.

IV. Alle Petita, so vor das Ober-Amts-Consistorium gehören, und wo ebenfalls kein periculum in mora ist, allererst Dienstags und Mittwochs früh, angenommen werden sollen. Endlich

Bescheidenheit
in mündl. und
schriftl. Vor-
trag.

V. Werden sämtliche Advocati nochmals erinnert, so wohl in ihrem mündlichen Vortrag, als in ihren Schriften, sich aller Bescheidenheit zu gebrauchen, widrigenfalls selbige, ohne Ansehung der Personen, nachdrücklich gestraft werden sollen. Glogau, den 16. April. 1742.

(L.S.)

Königlich-Preussische, zur Glogauischen Ober-
Amts-Regierung, verordnete Ober-Präsi-
dent, Präsident, Director, und Råthe.

C. A. G. v. REDER.

No. XXVI.

No. XXVI.

d. d. Breslau, den 1. May 1742.

Patent und Verbot, des bey denen Hochzeiten
und Gelachen auf denen Dörfern gewöhnlichen
höchst-gefährlichen Schiessens um die
Stroh-Dächer.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser
Allergnädigster Herr, ic. ic. zu Dero allerhöchsten Miß-
fallen vernehmen müssen, was gestalt hiesiger Orten durchge-
hend die höchst-gefährliche Gewohnheit eingerissen, daß auf
denen Dörfern bey Hochzeiten und Gelachen um die Stroh-
Dächer ohne Scheu geschossen wird, solchem strafbarem Un-
ternehmen aber, zur Bethütung des daraus zu befürchtenden
grossen Unglücks und Schadens fernerhin nachzusehen, nicht
gemeynet sind, noch solches weiter gestatten wollen; Als wird
sothanes frevelhafte Schiessen, Kraft dieses nachdrücklichst
und alles Ernstes verbotthen, dabey jedermänniglich erinnert
und gewarnet, sich über dergleichen vermeintlichen Belustigung
bey Hochzeiten und Gelachen a Dato an, nicht betreten zu las-
sen, oder sich solches weiter zu unterstehen; Widrigensfalls
derselbe seines Ungehorsams wegen Exemplarisch und mit Be-
stungs-Arbeit angesehen und bestrafet werden soll: Denen
Schulzen und Gerichten des Dorfs aber, wird hiermit nach-
drücklich anbefohlen, Achtung zu haben, daß diesem nicht zu-
wider gelehret werde; Sollte sich aber dennoch jemand unterste-
hen hiemider zu handeln, so haben Sie den Thäter zur gefäng-
lichen Haft zu bringen, und mit Ablieferung des Gewehrs bey
der Orts Obrigkeit davon Anzeige zu thun; werden sie aber
hierunter einige Nachsicht gebrauchen, so haben sie zu gewar-
tigen,

Gefährliche
Gewohnheit
bey Hochzeiten
und Gelachen
auf den
Dörfern, wi-
schen die
Stroh-Dä-
cher zu schief-
sen.

Welches bey
Strafe des
Bestungs-
Baues verbo-
then wird.

Worüber
Schulzen und
Gerichten auf
den Dörfern
Acht haben.

den Thäter
nebst dem Ge-
wehr an die
Obrigkeiten
abliefern;

oder widrigen- tigen, daß sie als die Thäter selbst angesehen werden sollen, falls mit der wie auch dem Officio fisci befohlen worden, hierauf ein wach- darauf geses- samtes Auge zu haben. Wornach sich also jedermann zu ach- ten Strafe an- ten, und vor Schaden zu hüten hat. Gegeben Breslau, den gesehen wer- den sollen. 1. May 1742.

(L.S.)

Friedrich.

Graf Münchow.

No. XXVII.

d. d. Schrudim, den 2. May 1742.

Edict, wie es wegen der Trauer in Nieder-Schle-
sien gehalten werden sollen.

Pracht und Verschwen-
dung bey
Trauer-Fäl-
len, wodurch
öfters ganze
Familien rui-
nirt werden.

Wir Friedrich 1c. 1c. Thun kund, und fügen hiemit zu wissen, was massen Wir mitleidentlich angemerket, daß in Unserm zu Nieder-Schlesien gehörigen Herzogthümern und Landen der Aufwand und die Verschwendung bey Trauer-Fällen so hoch gestiegen, daß dadurch nicht so wohl das Andenken der Verstorbenen Christ-mäßig verehret, als vielmehr auf eine unzeitige und eitele Pracht und Hochmuth dabey abgezielet werde, und folglich immer einer es dem andern in diesem Stück zuvor zu thun sich bemühe. Wodurch dann viele, welche ohnedem von ihren Verstorbenen öfters in Trübsal und Armuth zurück gelassen werden, vollend verarmen, und solchergestalt ganze Familien, zumal zu diesen annoch beklemmten und schlechten Zeiten, ruiniret werden.

Gesezte
Schranken
vor das über-

Wann Uns aber nichts mehr zu Herzen gehet, als die
Erhaltung, Wohlfahrt und Aufnahm Unserer getreuen Schle-
sichen

fischen Vasallen und Unterthanen: So sind Wir aus Landes- mäßige Trau-
väterlicher Vorsorge bewogen worden, sothanem übermäßi- ren.
gen Trauern, gleich wie in Unsern übrigen Provinzien und
Landen bereits geschehen, also auch in Nieder- Schlesiens und
dazu gehörrigen Landen, gewisse Schranken zu setzen, und zu
dem Ende Unsere gnädigste Willens Meynung, wie und wie
lange ins künftige die Trauer so wohl bey Unserem Königl-
chen Hof-Lager, als in den Familien Unserer Schlesischen
Unterthanen, nach dem Unterscheid der Todes-Fälle, getra-
gen werden solle, mittelst dieses Edicts zu jedermanns Wis-
senschaft bringen zu lassen. Sehen, wollen und verordnen
demnach

I. Wann eine Trauer über den tödtlichen Hintritt ge-
krönter Häupter, oder aber der Prinzessin und Prinzessinnen
des Königl. Preussischen Hauses, sich begiebet, die Trauer
über sothanens Absterben so lange und auf die Art getragen
werden soll, als Wir bey jedem Fall es allergnädigst verord-
nen und anbefehlen werden.

Beym Abster-
ben gekrönter
Häupter, oder
der Prinzen u.
Prinzessinnen
des Kön. Hau-
ses soll die
Trauer iede-
mal reguliret
werden.

II. Die Zeit der Trauer, welche in den Familien der Kö- Familien-
niglichen Preussischen Nieder- Schlesiens Unterthanen über Trauer rechnet
das Absterben ihrer Verwandten und Angehörigen getragen man von dem
wird, soll von dem Tage an gerechnet werden, da die verstorbe- Tage des Ab-
ne Person das Zeitliche verlassen hat. sterbens eines
Verstorbenen.

III. Die Eltern betrauen ihre Kinder, im Fall Dieselbe Kinder von 12.
das zwölfte Jahr ihres Alters überlebet haben, drey Monat Jahren wer-
lang; Wegen der Kinder aber, die unter zwölf Jahr sterben, den von den
soll gar keine Trauer von den Eltern angeleget werden. Eltern 3. Mo-
nat betrauet,
die unter 12.
Jahr aber gar
nicht.

Eltern, Groß-
u. Vor-Eltern
sollen von den
Kindern 6.
Monat, Stief-
Eltern aber
30. Tage.

Der Mann
von der Witt-
we 1. Jahr,
die Frau von
dem Mann 6.
Monat.

Schwieger-
Eltern ein
halb Jahr.

Der Univer-
sal-Erbe oder
Legatarius 6.
Monat.

Bruder,
Schwester,
Schwager u.
Schwägerin 3
Monat und

alle übrige
Verwandte
30. Tage be-
trauret wer-
den.

Niemand soll
seine Carossen
drapiren, Pfer-
de und Zimmer
schwarz be-
hängen, und
die Bedienten
schwarz klei-

IV. Die Kinder sollen die Trauer über ihre verstorbene rechte Eltern, Groß- und Ober-Eltern sechs Monat lang tra- gen; Ihre Stief-Eltern aber gleich einer Muhme nur dreys- sig Tage betrauren.

V. Eine Witwe soll ihren Ehe-Mann ein Jahr, und länger nicht betrauren; Der Ehe-Mann aber soll die Trauer über seine mit Tode abgegangene Ehe-Genossin nach Verflie- sung von sechs Monat wieder ablegen.

VI. Die Schwieger-Eltern sollen ebenmäßig länger nicht als ein halbes Jahr betrauret werden.

VII. Wer von jemand zum Universal-Erben oder Legatas- rio eingesetzt ist, hat die Freyheit, über desselben Tod bis zu Ende des sechsten Monats zu continuiren.

VIII. Die Trauer über einen rechten Bruder, oder Schwe- ster, oder über einen Schwester-Mann und Schwägerin, muß nicht länger als 3. Monat währen.

IX. Alle übrige Verwandten und Angehörige, worunter auch die Stief-Geschwistere zu rechnen, sie mögen in solchen Grad der Bluts-Freundschaft oder Schwägerschaft stehen, wie sie wollen, müssen bloß 30. Tage lang betrauret werden.

X. Soll auch niemand, wenn in seiner Familie eine Trauer entsteht, es sey wegen Eltern, Schwieger-Eltern, Ehe-Gatten, Geschwister und andere Verwandten, noch ein Universal-Erbe oder Legatarius, seine Carossen drapiren, oder seine Pferde und Zimmer schwarz behängen, noch Haus- Gesin- de und Bedienten beyderley Geschlechts in Trauer gekleidet, und

und Ihnen dazu weder Geld noch sonst etwas gereicht werden. Inmassen denn solches alles einem jedweden, er sey wes Standes oder Würden er wolle, ohne Ausnahme, Kraft dieses bey Unserer Ungnade und willkührlicher Strafe verboten wird.

Damit nun obiges alles stets und genau observiret werde: So befehlen Wir nicht allein, Unseren wirklich Geheimden Etats- und Kriegs- Ministris in Nieder-Schlesien, Hohen und Niederen Collegiis daselbst, denen Kriegs- und Domainen-Cammern, Ober- Aemtern, Land- Råthen, Landes-Haupt-Leuten, Steuer-Råthen, Adelichen, Obrigkeiten, Magistråten in Stådten und Beamten über dieses Edict, und daß demselben zu allen Zeiten nachgelebet werde, ernstlich und mit Nachdruck zu halten, sondern es werden auch alle und jede Fiscalische Bediente hierdurch erinnert, Pflicht-måssig zu vigiliren, daß diesem Edict überall, und in allen Puncten, auch zu allen Zeiten ein völliges allerunterthånigstes Gelingen geleistet werde: Gestalt dann auch den Contravenienten, oder welche diesem Edict in ein oder anderen Punct zuwider handeln würden, hiemit eventualiter angedeutet wird, daß sie dafür eine Strafe von Hundert bis Tausend Thaler unnachlässig entrichten sollen: Welche Strafe Wir, jedoch nach Gelegenheit der Umstände, oder aber nach Beschaffenheit des Vermögens, von demjenigen, der hierwider handeln würde, höher zu setzen, Uns vorbehalten haben wollen. Wornach sich Månniglich zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Urkundlich unter Unserer eigenhåndigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insiegel. Gegeben Ehrudim, den 2. May 1742.

Die Contravenienten werden mit 100. bis 1000. Rthlr. bestraft.

(L. S.)

Friedrich.
Graf Münchow.

No. XXVIII.

d. d. Sagan, den 16. May 1742.

Creysß- Currende an alle Herrschaften und Gemeinden im Fürstenthum Sagan die Einbringung der Steuern betreffend.

Denen sämtlich respectivel Herrschaften und Gemeinen dieses Fürstenthums wird hierdurch wissend gemacht, daß der ausdrückliche allergnädigste Königliche Befehl an hiesige Steuer-Cassa insinuiert worden: Die Contribuenten nicht allein auf die letztern Tage des Monats zu Einbringung deren Steuern zu bescheiden; sondern, daß der Einnahmer sich wenigstens wöchentlich drey Tage zu solcher Einnahme parat halten, und darzu besonders die Markt-Tage, als an welchen die Unterthanen ohnedieses in die Stadt zu kommen pflegen, determiniren solle; Als hat man zu Pflicht-schuldigster Befolgung dieser allermildesten Verfügung, so wohl sämtlich respective Herrschaften hiermit ermahnen, als auch denen Unterthanen nachdrücklichst mitgeben wollen, bey Vermeydung militärischer Execution in der Zeit monatlich ihr Steuer-Contingent Donnerstags, Freytags und Sonnabends in die Steuer-Cassa abzuführen, und sich in solchen ausgesetzten Tagen einzufinden; Wogegen selbige einer baldigen und prompten Abfertigung gewiß versichert seyn können, Sagan, den 29. May 1742.

Königliche Preussische Land-Räthe im Saganischen Creysse.

No. XXIX

No. XXIX.

d. d. Breslau, den 23. May 1742.

Notifications- Patent an die Unterthanen der
Grafschaft Glatz, wodurch dieselbigen in ihren Geist- und
Weltlichen Rechts- Angelegenheiten an die Königl.
Nieder- Schlesi- sche Ober- Amts- Regierung und
Ober- Consistorium zu Breslau verwie-
sen werden.

Wir Friedrich 1c. 1c. Entbiethen den sämtlichen Stän-
den, Vasallen, Eingefessenen, und Einwohnern Unse-
rer Grafschaft Glatz, weß Standes, Wesens und Würden
sie seyn mögen, Unsern geneigten Willen, Königl. Gnad,
und alles Gutes; und geben denenselben gnädigst zu verneh-
men, was maßen Wir, nach nunmehr erfolgten, auch durch
feyerliche Erbhuldigung der sämtlichen Stände befestigter voll-
kommener Unterwerfung Unserer Grafschaft Glatz, Unserer
Königlichen Obliegenheit zu seyn erachten, derer Uns hiedurch
neuen acquirirten Unterthanen Wohlergehen, Glückseligkeit
und Vortheile auf alle Weise Landes väterlich zu befördern,
und Unsere Sorgfalt unter andern auch dahin zu richten, da-
mit denenselben in Ihren Rechts- Angelegenheiten gute und
prompte Gerechtigkeit administret, und ein jeder bey den Sei-
nigen wider alle unrechtmäßige Eingriffe geschützet und gehand-
habet, auch da ferner ihm dasselbige ehemals zur Ungebühr
entzogen wäre, oder noch künftig entzogen werden wollte, in
dessen Besiz wiederum eingefezet würde.

Wenn Wir nun hiez zu kein natürlicheres und bequemer-
es Mittel gefunden, als die Unterthanen der nunmehr mit Un-
serm souverainen Herzogthum Nieder- Schlesien glücklich re-

Kön. Sorg-
falt, daß den
sämtl. Unter-
thanen der
Grafschaft
Glatz prompte
Justiz in
Rechts- Ange-
legenheiten ad-
ministret
werden solle.

Zu welchem
Ende diesel-
ben im Welt-
lichen der

dinte-

Bresl. Ober-
Amts-Regie-
rung und die
Geistlichen
Rechts-Sa-
chen dem
Ober-Cons-
istorio unter-
geben werden.

integrierten Grafschaft Glatz, so wie Wir sie aller übrigen
Unsern Nieder-Schlesischen Unterthanen zugedachten Vorthei-
le theilhaftig zu machen in Gnaden geneigt sind, also auch in
Administration der Justiz denselben gleich zu tractiren, und
sie in specie der Jurisdiction derjenigen Ober-Amts Regie-
rung in Weltlichen, und des Ober-Consistorii in Geistlichen
Rechts-Angelegenheiten und Sachen zu untergeben, welche
Wir, besage mehrern Inhalts Unseres unterm 15. Januarii
gegenwärtigen Jahres emanirten Notifications-Patent, zu
Besorgung des Justiz-Wesens in Unserer Königlich Stadt
Breslau nieder gesetzt; Gestalt Wir dann auch bereits ist
bemeldten beyden Collegiis den gemessenen gnädigsten Befehl
ertheilet, sich der Cognition und Direction aller in Unserer
Grafschaft Glatz vorkommenden, und entweder in prima in-
stantia, oder durch Appellation an sie gebrachten Rechts-Sa-
chen, nach Maafgebung obangezogenen Notifications-Pa-
tents, allergehorsamst zu unterziehen, und dahin zu sehen, daß
Unsern getreuen Unterthanen der Grafschaft Glatz, in allen
ihren respective Geist- und Weltlichen Angelegenheiten gute
unpartheyische und schleunige Gerechtigkeit administriret und
gehandhabet werde.

sich bey ge-
dachten Colle-
giis in allen
Rechtsfällen
und nirgends
anders zu ad-
dressiren.

Als haben Wir solches denen sämtlichen Unterthanen
Unserer Grafschaft Glatz hierdurch in Gnaden bekannt machen
wollen, und befehlen denenselben zugleich so gnädig, als ernst-
lich, sich darnach allergehorsamst und eigentlich zu achten, und
in allen denjenigen Geist- und Weltlichen Rechts Fällen und
Angelegenheiten, welche, nach Ausweisung mehr angezoge-
nen Notifications-Patents, Unserer Ober-Amts-Regierung
und Ober-Consistorio zu Breslau, zu besorgen obliegen, sich
nirgends anders, als bey igtgedachten beyden Collegiis zu ad-
dressiren, und vor denenselben Recht zu vernehmen. Woben
jedemnoch oftbemeldten Unsern Glatzischen Unterthanen unbe-
nommen

nommen seyn soll, woferne sich ein oder anderer von ihnen durch das Urtheil dieser Collegium graviret zu seyn erachten möchte, an Unser Tribunal in Berlin zu appelliren, auch ferner das Remedium supplicationis daselbst zu suchen; alles in eben derselben Maasse, und unter gleichen Bedingungen, alles in oft angezogenen Notifications-Patent Unsern übrigen Nieder-Schlesischen Unterthanen, dieserhalb vorgeschrieben worden. Daß zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Notifications-Patent höchst eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Königlichem Insiegel bedrucket, auch durch öffentlichen Druck publiciren, und zu jedermanns Wissenschaft bekandt machen lassen. So geschehen, Breslau, den 23. May 1742.

(L. S.)

Friedrich.

H. Gr. v. Podewils.

No. XXX.

d. d. Breslau, den 11. Junii 1742.

Präliminar-Articul des Friedens-Tractats, zwischen Sr. Königl. Majestät in Preussen, und der Königin von Ungarn Majestät.

Im Namen der heiligen Drey-Einigkeit Gottes des Vaters, Sohnes, und des Heil. Geistes.

Gleichwie Sr. Königl. Majestät in Preussen und der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, beyderseitig darauf bedacht gewesen, dem unter Ihnen entstandenen, und bisher fortgedauerten blutigen Kriege, durch Vermittelung, und die angewandte gute Officia, Ihro Majestät des Königs von Großbritannien, ein Ende zu machen;

Endigung des Krieges durch Vermittelung Sr. Groß-Britannischen Majestät.

So

Bevollmäch-
tigte Mini-
stres.

So haben zu Erreichung sothanen Endzwecks, Sr. Königl. Majestät in Preussen Dero wirklichen Geheimten Etats- und Cabinet-Ministrium, Herrn Heinrich Grafen von Podewills, des Schwarzen Adler-Ordens Ritters, und der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, Herrn Johann Grafen von Hyndfort, Vi Comte von Igelsburg und von Nemphler, Lord Carmichaell von Carmichaell, Pair von Groß-Britannien, und Ihro Groß-Brittanischen Majestät Bevollmächtigten Ministrium am Königl. Preussischen Hofe, mit behörigem Gewalt, und Vollmacht versehen, welche dem, nach vorher erfolgter Auswechselfung solcher Ihrer Vollmachten, und gehaltenen verschiedenen Unterredungen, am 9. Tage, Monats Junii, neuen Styls, des 1742. Jahres, zu Breslau, über nachstehende Präliminar-Articul sich gereiniget, und verglichen.

Ewiger Friede
zwischen bey-
den hohen pa-
cificirenden
Theilen.

Art. I. Zwischen Sr. Königl. Majestät in Preussen eines, dann der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät deren Erben, und Nachfolgern, auch sämtlichen Landen und Leuten, andern Theils, soll, von nun an, ein ewiger Friede, auch unverbrüchliche und aufrichtige Verbindung, und vollkommene Freundschaft seyn, und bleiben, dergestalt, und also, daß fort- hin beyde pacificirende Puißanzen gegeneinander weder Feindseligkeiten ausüben, noch dergleichen ausgeübet werden, ver- statten wollen, es geschehe solches heimlich oder öffentlich, di- recte oder indirecte, oder auf was Art es sonst geschehen kan, oder mag.

Es sollen keine
Verbindlich-
keiten diesen
Präliminarien
entgegen von
beyden Thei-
len getroffen
werden.

Art. II. Es versprechen sich beyde pacificirende Theile, Ih- ren beyderseitigen Feinden keine Hülfe zu leisten, und sich mit selbigen in keine Allianz einzulassen, die diesen Präliminarien zuwider läuft, wie denn auch, die, von Ihnen, etwa vorhin ge- troffene Verbindlichkeiten, in so ferne sie mit denen gegenwär- tigen Engagemens streiten, keine weitere Kraft und Wirkung haben,

haben, zu dem wollen hochermeldete Paciscenten, so viel als möglich, und ohne zu denen Waffen zu schreiten, zu bewerkstelligen thunlich ist, den Schaden und das Nachtheil, womit sie von einer andern Puissance bedrohet werden, ohne ferner bedrohet werden dürften, abzuwenden, bemühet und beflissen seyn.

Art. III. Beyderseits, ist eine generale Amnestie, und Vergebenheit, alles dessen, was vorgegangen, beliebt, und die Unterthanen der beyder pacisirenden Cronen, welche entweder vor dem Kriege in der einen oder der andern Diensten sich befunden, oder unter denen Troublen sich darinn begeben sollen, der gänzlichen und ohnumschränkten Wirkung solcher Amnestie sich zu freuen haben, auch der, von beyden Theilen publicirte Avocatorien ohngehindert, und unter was für einen Vorwand es sonst immer seyn möchte, so wenig vor ihre Personen, als in Ansehung ihrer Güther, beunruhiget, im Gegentheil aber, wann sie deren währenddem Kriege, entsehet worden wären, zu dem Besiz des Ihrigen wieder verstattet werden.

General-
Amnestie.

Art. IV. Von dem Tage anzurechnen, da die Präliminarien gezeichnet worden, hören alle Feindseligkeiten an beyden Seiten auf, und werden die Armeen, und Troupen, beyder pacisirenden Puissanzen, darüber, so fort, die erforderlichen Ordres erhalten.

Die Feindseligkeiten hören auf.

Ihro Königl. Majestät in Preussen ziehen, 16. Tage nach erfolgter Zeigung gegenwärtiger Präliminarien, Ihre Troupen nach Dero Landen, zurück, und dafern von denjenigen, welchen diese Präliminarien nicht bekannt, noch einige Feindseligkeiten ausgeübet werden sollten, so bleiben dieselbe doch in ihrer vollkommenen Kraft, und werden die etwa weggenommene Leute, und Effecten, künftighen ohne Ausnahme restituiret.

Zurückziehung
der Königl.
Preussischen
Troupen.

Allen denen, so ihre, in denen Sr. Königlichen Majestät in Preussen abgetretenen Provinzien, belegene Güter verkauft

Denen Unterthanen der
abgetretenen
Schlesischen

Provinzen, fen wollen, um sich anderwärts zu etabliren, können solches
wird 5. Jahr innerhalb 5. Jahren thun, ohne das geringste dafür zu ent-
ein freyer Ab- richten.
zug verstatet.

Abtretung
Ober- und
Nieder-Schle-
sien an Se.
Preussische
Majestät.

Ausgenomme-
ne Districte.

Cession der
Grafschaft
Glag.

Se. Königl.
Majestät in
Preussen re-
nunciren auf
alle Ansprüche.

Art. V. Um allen an denen Grenzen zu besorgenden Zwi-
stigkeiten, zu begegnen, und die sämtlichen Anforderungen,
von was Gattung sie immer sind, zu berichtigen, so cediren
Ihro Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen, Kraft
dieser Präliminariën, so wohl vor sich, als Dero Erben und
Nachkommen, auf ewig und mit völliger Souverainität, und
Independenz von der Cron Böhmen, Ihro Königl. Majestät
in Preussen, Dero Successoren, und Nachkommen, beyderley
Geschlechts, auf ewig, die Nieder und Ober-Schlesien, aus-
genommen das Fürstenthum Teschen, die Stadt Troppau,
und was jenseits des Oppau-Strohms, und sonst in den ho-
hen Gebirgen in der Ober-Schlesien situiert ist, nicht weniger
die Herrschaft Hennersdorf und die andere Districte, welche,
ob sie schon von den Ober-Schlesischen Landen eingeschlossen
sind, dennoch zu Mähren gehören.

Gleicher Massen übertragen Ihro Majestät die Königin
von Ungarn und Böhmen, vor Sich und Ihre Erben, des
Königes von Preussen Majestät und Dero Erben und
Nachfolgern, beyderley Geschlechts, auf ewig die Stadt
und Bestung Glag, samt der ganzen Grafschaft dieses Na-
mens, mit völliger Souverainität, und Independenz von
der Cron Böhmen.

Dahingegen verzeihen und begeben sich Ihro Königl. Ma-
jestät in Preussen, wie es am zu recht beständigsten geschehen
kan oder mag im Namen Ihrer, und Ihrer Erben und Nach-
folgern, und auf ewig, aller alten und neuen Präensionen und
Ansprüche, es beruhen dieselbe, worinn sie immer wollen, welche
Sie bis hie hin an Ihro Majestät die Königin von Ungarn
und Böhmen zu machen gehabt haben.

Art. VI.

Art. VI. Die Catholische Religion, wollen Ihro Königl. Majestät in Preussen in der Schlesie, in statu quo auch alle Einwohner solchen Landes bey dem ruhigen Besiz des Thronen, und bey dem völligen Genuß ihrer wohlerworbenen Freyheiten und Privilegien, ohngekränkt lassen, gestalt sie solches bey Einrückung ihrer Armeen in die Schlesie, bereits declariret, jedoch mit gänzlichem Vorbehalt der denen dahiesigen Protestanten zu verstattenden ohnumschränkten Gewissens-Freyheit, und der, dem Souverain des Landes, compedirenden Gerechtsame.

Art. VII. Ihro Königl. Majestät in Preussen übernehmen einzig und allein, die Bezahlung der auf der Schlesie haften- den, von einigen englischen Kaufleuten, vermöge des, den 10. Jan. 1738 zu London unterschriebenen Contracts vorgeschos- senen Capitalien.

Art. VIII. Alle Gefangene werden gleich, nach beschehener Zeichnung dieser Präliminarien, von beyden Theilen, ohne Ran- tion, auf freyen Fuß gestellet, und alle Contributiones cessiren zu gleicher Zeit, und was nach erfolgter Vollziehung gegenwär- tiger Präliminarien vielleicht noch beygetrieben worden, wird restituiret und zurück gegeben.

Art. IX. Wegen des Commercii, und des Handels, zwi- schen beyderseitigen Landen, und Unterthanen, und über alles, was dahin einschläget, wird man sich, entweder in dem künf- tigen Haupt-Friedens-Tractat, eines gewissen einigen, oder, zu dessen Regulirung, eine gemeinschaftliche Commission an- ordnen, mittlerweile, und bis man sich eines andern verglichen, darunter alles auf dem Fuß bleibet, wie es damit vor dem jetzigen Kriege gewesen.

Schließung ei-
nes förmlichen
Friedens-
Tractats.

Art. X. Nach Maßgebung dieser Präliminarien, soll spätestens in Zeit von 3. bis 4. Wochen, ein förmlicher Friedens-Tractat, zwischen Sr. Königl. Majestät in Preussen, der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, zu Papier gebracht, und gezeichnet werden, worinn man alles, worüber in denen gegenwärtigen Präliminarien nicht conveniret werden können, reguliret wird, da indessen dieselbe eben die Kraft und Wirkung behalten, als wann gleich Anfangs ein förmlicher Friedens-Tractat geschlossen und gezeichnet worden wäre.

Was vor
Mächten in
diese Prälimi-
narien mit
einzuschließen

Art. XI. Beyde hohe pacificirende Theile haben sich verglichen, Ihro Majestät den König von Groß Britannien, und zwar beydes als König, und als Churfürst von Hannover, der Russischen Kayserin Majestät. Ihro Königl. Majestät von Dänemark. Die Herrn General-Staaten der vereinigten Nieder-Lande, das Fürstl. Haus Wolfenbüttel, und des Königes von Pohlen Majestät, als Churfürsten von Sachsen, in diese Präliminarien mit einzuschließen, jedoch, so viel leßt hoch-erwehnten König betrifft, mit der Bedingung, daß Ihro Majestät binnen Zeit von sechzehn Tagen, nach dem Ihnen, von derselben geschehenen Vollziehung förmliche Eröffnung geschehen, Dero Troupen von der Französischen Armee absondern, mithin selbige aus Böhmen, und anderen Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen zugehörigen Landen zurück ziehen.

Auswechs-
lung der Ra-
tification.

Art. XII Die Auswechselung der Ratification, über gegenwärtige Präliminar-Articul, geschieht zu Breslau, 8. oder 10. Tage nach derselben erfolgten Unterschrift.

Dessen zu Urkund Wir unterzeichnete Ministri Plenipotentarii Sr. Königl. Majestät in Preussen, und der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, in Kraft, der Uns ertheilten und gegen einander ausgewechselten Vollmachten, die oft angeführte Präli-

Präliminar-Articul unterschrieben, und selbige mit Unserem angebohrnen Pertschafften besiegelt haben. So geschehen zu Breslau den 11. Tag Monats Junii, neuen Styls, im Ein-tausend Siebenhundert Zwey und Bierzigsten Jahre.

(L. S.) Heinrich Gr. v. Podewills.

(L. S.) Syndfort.

No. XXXI.

d. d. Breslau, den 18. Jun. 1742.

Ordre an die Marsch-Commissarien wegen Ver-pflegung der auf den Marsch aus der Campagne begriffenen Regimenten.

Von Gottes Gnaden Friedrich 1c. 1c. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Bester lieber Betreuer. Wir fügen Euch hierdurch in Gnaden zu wissen, daß verschiedene unsere, sowohl Cavallerie: als Infanterie-Regimenter nunmehr aus der Campagne marschiren, und theils in hiesigen Schlesi-schen Landen verbleiben, theils aber sich weiter begeben sollen, wie Ihr solches aus den beygefügtten Nachrichten, nemlich sowohl wie die Regimenten den Marsch nehmen, als in welchen Stadt-Quartieren sie zu stehen kommen sollen, des mehrern ersehen werdet.

Wir befehlen Euch dieserhalb hierdurch allergnädigst Euch zu diesem Marsch sofort zu präpariren, in Zeiten die Marsch-Routen zu machen, auch solche Veranstaltung zu ma-chen, daß die Troupen überall mit Rationen, Portionen und benöthigten Vorgespann auf diesem Marsch versehen, und darunter kein Mangel im geringsten verspühret werden möge.

Des Endes Ihr Euch, nach denen bey anderer dergleichen Marschen bisher gegebenen Instruction aufs genaueste zu achten habt. Seynd mit Gnaden gewogen. Gegeben Breslau, den 18. Jun. 1742.

Königl. Preuss. Nieder-Schlesische Krieger- und Domainen Cammer zu Breslau.

Gr. Münchow. B. v. Löben. Alencon v. Werner. Oppermann.

No. XXXII.

d. d. Breslau, den 19. Jun. 1742.

Ordre an den Land-Rath von Seidlitz, eine gewisse Anzahl Fuhren zum Transport des Magazins in Braunau abzusenden.

Unsern gnädigen Gruss zuvor, vester Rath, lieber Getreuer. Weil Wir nunmehr Unsere Troupen wieder aus der Campagne in Böhmen, zurück ziehen, und das Land dadurch ein großes Soulagement von denen bisherigen Transports zu gewärtigen hat, anjeho auch nichts mehr übrig, als daß noch eine gewisse Anzahl Fuhren zu Zurückbringung des in Braunau noch befindlichen Proviantes abgesendet werde, so habt ihr die auf euren Creys reparirten 79. Fuhren ohngesäumt und zwar dergestalt auszusprechen, daß solche längstens vor den 24. dieses in Braunau eintreffen, und keine einzige Fuhre davon ermangeln möge. Breslau, den 19. Jun. 1742.

Friedrich.

No. XXXIII.

d. d. Glogau, den 23. Jun. 1742.

Sportul-Taxe vor die Advocaten in Schlesien.

		Appl. Ggl.
1. Vor ein Simples Memorial	=	= 16
Wenn aber realia darinnen tractiret werden, und die Sache wichtig ist	I	=
2. Pro Extensione Mandati	=	= 4
3. Vor einen Vortritt bey Vortragung einer Caution Fidejussion, Cession, Renunciation, Vollmacht, Vormundschaft und derselben Loß-Zehl-Ausbitung eines Guthes, Vereydung der Zeugen, oder Ablegung eines andern Juramenti, und dergleichen gerichtlichen Actuum mehr	=	= 16
4. Vor ein mündlich Verhör	= 1. bis 2	=
Wenn aber die Sache loco oralis verwiesen wird, wird vor beyde Schriften auch nicht mehr gegeben.		
5. Pro accusatione contumacia	=	I =
6. Pro termino Publicationis sententia	=	= 16
7. Vor eine Satz-Schrift, als Exception Re- und Duplic, sowohl in der erstern als folgenden Instantien, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache	= 1. bis 8	=
8. Pro termino Inrotulationis Actorum	=	I =
9. Vor Subscription eines nicht verfertigten Memorialis	=	= 2

Vor

- Vor Subscription einer Satz-Schrift 4. bis 8
10. Vor die Correspondenz soll am Ende einer jeden Instanz überhaupt etwas gewisses determiniret werden
11. Wann die Satz-Schriften in duplo übergeben werden, wird vor jeden Bogen des dupli paßirt = 1
12. Vor eine Obligation aufzusehen = 1 =
13. Vor Verfertigung eines Kaufes = Miethungs- Ehe = Veredungs- Erb = Vergleichs, Donations- und andern Instruments nach Beschaffenheit der Sache 2 bis 6
14. Vor Bewirkung eines Vergleich nach Wichtigkeit der Sache =
welches die Regierung determiniren muß 4. 10. bis 20 =
15. Vor eine Commission allhier in Loco vor einen ganzen Tag 2 =
Vor einen halben Tag 1 8
16. Vor Formirung der Zeugniß-Articul, oder Interrogatorien nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache 1. bis 2 =
17. Vor eine Commission auf dem Lande, inclusive der Kost täglich = 2
Und die Frey-Fuhre wird zwar gegeben, die sonst gewöhnlichen Meilen-Gelder gänzlich abgeschafft.
18. Wenn ein Proceß zum schriftlichen Verfahren verwiesen wird, soll denen Advocaten frey stehen 8. bis 10 =
Vorschuß von denen Partheyen zu fordern.

Wer aber ein mehreres nimmt, soll nicht allein dasjenige, was er empfangen, sondern auch das Duplum bezahlen, beydes aber der Sportuln-Casse anheim fallen.

Strafe des Contravenienten.

Dahingegen müssen die Advocaten ihr Deservitum und andere Auslagen in termino inrotulationis specificiren, die Specification nebst demjenigen was an Vorschuß erhalten übergeben, und von den künftigen Referenten die Determinirung derer Gebühren erwarten.

Specification der Gebühren und des Vorschusses.

Wenn ein Advocatus seine Specification der Gebühren bey der Inrotulation nicht übergiebt, soll er nicht allein eo ipso derselben verlustig, sondern auch gehalten seyn, dasjenige, was er wirklich erhalten, (und welches er eydlich angeben muß) der Sportuln-Casse, als welcher es anheim fallen soll, heraus zu geben, und soll bey Abfassung der Urtheil jedesmal mit darauf erkannt werden.

Wann solche vor der Inrotulation nicht übergeben wird, fällt sie der Sportuln-Casse anheim,

Wenn ein Advocat ein mehreres, als ihnen in denen gedruckten Sätzen dieses Reglements verschrieben ist, vor seine Gebühr liquidiret, soll er aller Gebühren verlustig erkläret, das Deservitum der Sportuln-Casse zuerkannt werden.

wie auch die zu viel liquidirte Gebühren.

Wie denn auch dem Richter frey stehet, auf dem Fall, da die Advocaten eine offenbare ungerechte Sache defendiren, oder die Schriften ohne Noth weitläufig machen, und mit vielen unnützen und zu der Sachen Grund und Decision nicht gehörenden Allegatis häufen, oder den Proceß unverantwortlicher Weise protrahiren, und die Beweis-Articul und die Interrogatoria unnöthiger Weise vermehren. dieselbe ihrer Gebühren verlustig zu erklären, und solche der Sportuln-Casse zuzuerkennen, es muß auch der Advocat überdem, nach Anleitung der Edicten bestraft werden, und soll von allen diesen Punkten kein Remedium statt haben.

Wie der Richter die Mißbräuche beyhym Proceßiren bestrafen soll.

Im übrigen sollen die Advocaten bey Strafe ohnsehlbarer Cassation, sich nicht unterstehen mit denen Partheyen auf

Die Trans-Actiones über die Gebühr ein

und Schman-
fereyen bey
Inrotulatio-
nen sind abzu-
schaffen. ein gewisses Quantum vor ihre Gebühren zu transigiren. Wie
dann auch alle andere Mißbräuche (insonderheit die Schman-
fereyen und das Weintrinken bey den Inrotulationen) gänz-
lich abgeschafft seyn solle. Glogau, den 23. Jun. 1742.

Samuel von Cocceji.

No. XXXIV.

d. d. Breslau, den 17. Jun. 1742.

Ordre wegen Anstellung eines Friedens-Dank-
Festes im Herzogthum Schlesien.

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preußen, &c. &c.
Nachdem es nunmehr unter göttlichen Segen und Bey-
stand dahin gediehen, daß die zwischen Uns und der Königin
in Ungarn Majestät seither obgeschwebten, und zu offenbaren
Krieg ausge schlagenen Differenzen, durch einen Uns und Un-
sern Königl. Chur-Hause so gloriösen als vortheilhaften Frie-
den, gänzlich beigeleget, und der ehemalige Ruhestand zwis-
schen beyderseitigen Reichen, Provinzien und Landen vollkom-
men wieder hergestellet worden, so sind wir auch billig bedacht,
dem Allerhöchsten Gott, als dessen unendlicher Güte wir den
glücklichen Ausschlag sowohl des bisherigen Krieges, als auch
der Friedens-Handlung vornehmlich zuschreiben, für die Uns
hierunter erwiesene Gnade und geschenkte Vortheile gebüh-
renden Dank zu erstatten, und befehlen euch dannenher in
Gnaden, wegen dieses glücklich geschlossenen Friedens ein öf-
fentlich Dank-Fest auszusprechen, und die Verfügung zu thun,
daß selbiges durch eine Friedens-Predigt, wozu ihr einen con-
venablen Text auszusuchen habt, und andere bey dergleichen Gele-

Gelegenheit gewöhnliche ohnansichtige Freuden-Bezeugungen feyerlichst begangen, auch nach geendigter Predigt die solenne Proclamation des Friedens, von allen Canzeln vorgelesen, und Unsere getreue Unterthanen ermahnet werden mögen, dem Allmächtigen Gott vor diesen Uns und Ihnen verliehenen Segen demüthigst zu danken und um Befestigung und unverbrüchliche Unterhaltung des dadurch wieder hergestellten Ruhestandes und der damit verknüpften Vortheile, inbrünstig anzusehen. Seynd ic. Breslau, den 27. Jun. 1742.

No. XXXV.

d. d. Breslau, den 27. Jun. 1742.

Berordnung wider die Plackereyen der Thorschreiber und Visitatorum.

Nachdem man in Erfahrung gebracht, daß einige von hiesigen Thorschreibern und Visitatoren, wider alles Verboth, sich dennoch unterstehen, von den Accisanten in den Thoren und Mühlen Geld, und andere Douceurs anzunehmen, oder wohl gar ihnen dergleichen abzufordern, woraus dann nichts anders zu schliessen, als daß ermeldte Accis-Officianten wider Eyd und Pflicht, mit den Accisanten, zum Nachtheil des hohen Königl. Interesse colludiren, und die Revisiones nicht behörig verrichten; Als wird hiemit bekannt gemacht, daß derjenige, so dergleichen Plackereyen und Collusiones der Thorschreiber und Visitatoren wahrnehmen, und dem Ober-Accis-Amte hinterbringen, auch nöthigenfalls erweislich machen wird, nicht nur mit 5. Rthlr. recompensiret, und sein Name auf Verlangen dabey verschwiegen, sondern auch dergleichen Ehr- und Pflicht-vergessener Officiant sofort casiret, und

und Denunciant, falls derselbe den Dienst verlangt, und dazu die erforderliche Capacität besiget, an dessen Stelle angenommen werden soll. Breslau, den 27. Jun. 1742.

Königl. Preußis. Ober-Accis-Amt.

No. XXXVI.

d.d. Glogau, den 28. Jun. 1742.

Feuer-Ordnung der Stadt Groß-Glogau.

Demnach aus der vielfältigen Erfahrung zur Gnüge bekannt, wie durch entstandene Feuers-Brünste öfters ganze Städte und Dörfer in die Asche gelegt, und deren Einwohner dadurch in das größte Elend gestürzt worden, solche aber auch vielmalen, theils von dem unachtsamen Umgang mit Feuer und Licht, theils von denen schlechten Anstalten herrühren; und dann Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser Allergnädigster Herr, auch hierunter Ihre besondere Sorgfalt vor das Wohlfeyn und Erhaltung Dero getreuen Schlesi-schen Unterthanen erkennen zu geben im ganzen Lande heyl-same und höchstnöthige Veranstellungen machen zu lassen, in Hohen Gnaden befohlen: Als ist deme zur schuldigsten Folge, auch vor die Stadt Glogau ins besondere, nachstehende Feuer-Ordnung abgefaßt worden, wornach sich ein jeder sowohl mit Feuer und Licht, als auch bey entstehenden unvermutheten Feuers-Brünsten, (welche Gott in Gnaden abwenden wolle) zu verhalten habe.

Solchemnach nun ist anfänglich nöthig, daß

Zu Verhütung einer Feuers-Brunst

§. 1. Dem Rauchfang-Kehrer ernstlich anzubefehlen,

in

In denen Win-
ter-Monaten
müssen alle 6.
Wochen, im
Sommer aber

in denen Winter-Monaten, alle 4 bis 6. Wochen, Sommers-Zeit aber alle Quartale jede Feuer-Mauer zu fegen, und ein ordentlich Buch zu halten, darinn derjenige, so fegren lassen, den Monat und den Tag einschreibe, wenn dieses geschehen sey.

alle Quartale die Feuer-Mauern gefegt und von den Schorsteinfeger der Winter-Namen, Monat und den Tag, wenn es geschehen, in ein 2 partes Buch eingetragen werden.

§. 2. Muß der Schorstein-Feger unter einem Eyde verbunden seyn, nach verrichteter Arbeit, die etwa schadhafte und gefährlich befundene Feuer-Mauern, jedesmal einem Edl. Magistrat anzuzeigen, damit solcher befürchtenden Gefahr abgeholfen werde.

Ist der Schorsteinfeger eidlich schuldig und verbunden, nach verrichteter Arbeit dem Magistrat anzuzeigen, ob schadhafte Feuer-Mauern vorhanden oder nicht.

§. 3. Soll der Rauchfang-Kehrer genugsame Gesellen und Jungen halten, auch bey dem Kehren selbst gegenwärtig seyn, damit alles rein gefegt werde, widrigenfalls aber ein Schade durch nachlässiges Kehren verursacht würde, gedachter Meister mit ernster Leibes-Strafe anzusehen, und zu Ersetzung des causirten Schadens anzuhalten. Ubrigens hat auch der Schorstein-Feger darauf zu vigiliren, seinen Gesellen und Jungens aufs nachdrücklichste anzubefehlen, damit bey Fegung derer Schorsteine niemanden das mindeste von seinen Leuten denen Eigenthümern entwendet werde, widrigenfalls solches geschehen solte, selbiges einzig und allein vom Meister gefordert werden wird.

Der Schorsteinfeger muß satte Leute zum Fegen halten, auch selbst zusehen, daß alles sauber gemacht werde, (auch) seinen Leuten des Diebstahls bey der Fegung, ernstlich verwarnen, sonst die causirte Schaden vom Meister zu prästiren seyn sollen.

§. 4. Auf denen Böden müssen keine leicht Feuer-fassende Sachen, als Flachs, Werg, Hanf, Rühn, Kohlen, hölzerne Tonnen mit Asche, Stroh, Holz, Heu, schwarze Wäsche, und was mehr dergleichen, gedultet werden. Wohl aber

Auf denen Böden sollen keine Feuer-fassende Sachen, als Flachs, Hanf, und dergleichen, gedultet werden.

In Sommer
müssen Wasser-
und Feuer-In-
strumenta ver-
handen seyn.

Wird untersagt
mit brennen-
den Licht oder
Kühn auf die
Boden und
über die Stras-
sen zu gehen,
auch sind die
Fackeln hiermit
verboten.

Das Tobackrau-
chen auf denen
Böden und
Ställen ist bey
Hals-Eisen und
Bestungs-Ar-
beit untersagt.

Die Kohl-Eöpfe
und Ziegel-
Steine an statt
der Bett-Wär-
mer zu gebrau-
chen, müssen
unterlassen wer-
den.

Die in Holz ar-
beiten, müssen
die Spähne bey
Tage aus der
Werkstatt schaf-
fen, und so sie
des Abends ar-
beiten, muß sol-
ches bey einer
in die Höhe
hängenden La-
terne geschehen.

§. 5. Sommers-Zeit ein Gefäß voll mit Wasser, Feuer-
Hacken und Leiter, befindlich seyn.

§. 6. Mit brennenden Licht und Kühn auf den Boden
oder über die Strasse zu gehen, wird ausdrücklich verboten,
und soll dießfalls ein Nachbar auf den andern fleißig Acht ge-
ben, und solches bey ereignender Vertretung dem Bürgermei-
ster schleunigst anzeigen; wie nicht weniger die Wind-Lichter
oder Fackeln auf denen Strassen angezündt zu tragen gänzlich
untersagt sind.

§. 7. Das Tobackrauchen auf denen Boden und in denen
Ställen wird hiermit einem jeden ernstlich und aufs härteste
verboten. In Fall aber sich einer oder der andere gelüsten las-
sen sollte, wider dieses Verbot zu handeln, soll nach überzeug-
ter That das erstere mal mit dem Hals-Eisen, und so dieses
zum zweyten mal geschehen sollte, mit Bestungs-Arbeit bestraft
werden. Auch soll denen, so in Holz arbeiten, solches eben-
falls bey schwerer Straf verboten seyn.

§. 8. Auch soll sich niemand unterstehen, Winters-Zeit ei-
nes heißen Ziegel-Steines an statt des Bett-Wärmers sich zu
bedienen, oder gar Kohlen-Eöpfe gebrauchen, als wodurch
öfters viel und grosses Unglück geschehen, deshalb ein jeder
Hauß-Vater auf die Seinigen fleißig acht zu haben hat.

§. 9. Alle Handwerker, so in Holze arbeiten, als Tischler,
Büttner, Stell- und Rademacher, müssen die Spähne bey
Tage an einen sicheren Ort, wo man niemalen mit Lichte hin-
kommt, bringen und aufbehalten, und so sie bey Nacht arbei-
ten, muß solches vorsichtig mit einer Laterne, welche hoch han-
get, geschehen.

§. 10. Des-

§. 10. Desgleichen auch die Gast-Wirthhe anders kein brennend Licht als in der Laterne in denen Ställen, bey schwerer Strafe zu erlauben.

Die Gastwirthhe haben anders kein Licht als in der Laterne in Stallung zu lassen.

§. 11. Wer mit Pulver handelt, soll niemals mehr als 10. Pfund in dem Gewölbe zu feilen Kauf haben, auch solches nicht Abends-Zeit bey Lichte verkaufen, wer hierwider handelt und überwiesen würde, soll 10. Reichs Thaler Strafe an die Cämmerey zu erlegen schuldig und gehalten seyn.

Ben Abendszeit soll kein Pulver verkauft, auch in denen Läden nicht mehr als 10. Pf. gestatter werden, bey 10. Reichs thaler Strafe.

§. 12. Die Seiffensieder, Licht- und Schwefelzieher sollen des Nachts nicht schmelzen, wie ingleichen die Mahler niemals als am Tage und an einem sicheren Orte den Färniß zu siedeln haben. Wie dann auch

Das Seiffensieden, Schwefelziehen und Färnißstochen wieh anders nicht als am Tage erlaubt.

§. 13. Das Nachtwaschen ernstlich verboten worden, und soll sich niemand unterstehen im Sommer vor 3. Uhr und im Winter vor 4. Uhr Feuer anzumachen, bey 6. Reichs-thaler Strafe.

Zu Waschen wird ehender nicht zugelassen als im Sommer um 3. im Winter um 4. Uhr, bey 6. Rthlr. Strafe.

§. 14. In denen Brau-Malz- und Dorr-Häusern soll sehr vorsichtig mit dem Feuer umgegangen werden, auch in jeden allemal gungames Wasser- und Feuer-Instrumenta beyhändig seyn.

Feuer-Instrumenta sollen in denen Brau- und Malz-Häusern befindlich seyn.

§. 15. Jeder Bürger soll mit 2. ledernen Eymern, 1. Hand-Sprühe, Feuer-Hacken und Flug-Hader in seinen Hause versehen seyn, worauf bey vorzunehmender Feuer-Visitation genau Achtung zu geben, auch wird künftig keiner zum Bürger-Recht gelassen, der (ob er gleich kein Haus hat) nicht wenigstens die 2. lederne Eymern und Hand-Sprühe mit seinen Namen gezeichnet, einem löblichen Magistrate vorhero vorgezeigt.

Ein jeder Bürger muß mit 2. ledernen Eymern, 1. Hand-Sprühe 2c. versehen seyn, auch soll keiner das Bürger-Recht erlangen, der nicht erstlich 2. lederne Eymern, 1. Hand-Sprühe mit seinen Namen bezeichnet, den Magistrat vorzeigen kan.

§. 16.

Jeder Bürger
muß im Sommer
ein Gefäß mit
Wasser vor sei-
ner Thür stehen
haben, und sol-
ches alle 4. oder
5. Tage mit fris-
chen Wasser
anfüllen.

Die publicquen
Sprützen wer-
den alle Quar-
tale probiret,
um zu sehen, ob
etwas schadhaft
worden oder
nicht.

Eine Schlauch-
Sprütze ist noch
von nöthen.

Wegen der
Sprützen, wo
selbige in Ver-
wahrung behal-
ten werden kön-
nen.

Was in das
Sprütz-Haus
gehöret.

Zu jeden
Sprütz-Hause
sind 3. Schlüs-
sel von nöthen.

Die erforderli-
chen Leute zu
denen Sprützen
müssen sich bey
entstehenden
Gewittern,
schleunigst bey
Feuer-Herrn
einfinden.

§. 16. Des Sommers muß jeder Bürger vor seinen Hause auf der Strasse ein Gefäß voll Wasser haben, und solches wenigstens alle 4. oder 5. Tage ausschütten und mit frischem Wasser anfüllen, damit der üble und ungesunde Gestank vermieden werde.

§. 17. Die publicquen Sprützen, deren 7. vorhanden, als 1. grosse, 1. mittlere, und 2. kleine, nebst 3. Trage-Sprützen sollen alle Quartale probiret werden, auch wann ein Brand gewesen, müssen solche gleich versucht werden, um zu sehen, ob etwa was daran schadhaft worden, welches so gleich zu repariren.

§. 18. Muß eine lederne Schlauch-Sprütze förderfamst angeschaffet werden.

§. 19. Sind die Sprützen an 2. Orten aufzubehalten, und könnten einige in den Marstall stehen, da bey sich ereigenden Unglück die Pferde gleich zur Hand sind.

§. 20. In jeden Sprütz-Hause muß eine Laterne mit Licht und Feuer-Zug befindlich seyn.

§. 21. Zu jeden Sprütz-Hause müssen wenigstens 3. Schlüssel seyn, davon 2. an die nächst wohnenden Nachbarn abzugeben, und an einen gewissen Ort aufzuhängen, der dritte aber an den Sprütz-Meister.

§. 22. Bey einen Sommers-Zeit entstehenden Gewitter, es sey Tag oder Nacht, müssen die Zimmer-Leute, Rauchfang-Kehrer, und die zu denen Sprützen angewiesene Leute, sich bey dem Feuer-Herrn schleunigst einfinden, auch die Pferde im Marstall angeschirret und parat stehen.

Ben

Bei entstehender Feuers-Brunst muß solches

§. 1.

Sogleich vom Thurm-Wächter durch zweymalige Anschlagung derer Glocken, wann es in der Stadt, so es aber auf den Dohm oder nahe vor der Stadt, durch einen Schlag an die Glocke, und Aussteckung einer Fahne bey Tage, des Nachts aber durch eine brennende Laterne, auf diejenige Seite, wo das Feuer ist, kund gemacht werden, und von den Kunst-Pfeiffer sofort Lerm geblasen werden.

Was vor Signalen bey entstehenden Feuer gegeben werden.

§. 2. Bei denen, so das Unglück entsteht, müssen durch Feuer-Schreyen die Leute allarmiren, auch jemand eilends auf die Haupt-Wacht lauffen, daß durch die Trommel die Leute ermuntert werden.

Muß bey ausbrechenden Feuer gleich Lerm gemacht werden.

§. 3. Haben besonders die Nacht-Wächter fleißig Achtung zu geben, daß, so bald sie Feuer gewahr werden, durch Anklopfen an die Thüren und Feuer ruffen, die Leute ermuntern mögen, auch jeden anzeigen, an welchen Orte das Feuer sey, sodann müssen die an jeder Ecke der Strassen befindliche Feuer-Laternen mit Rühn oder Pech-Gränzen erleuchtet, und an die Fenster brennend Licht bey der Nacht gesetzt werden.

Die Nachtwächter müssen die Leute mit Feuerschreyen ermuntern, u. zugleich anzeigen, wo Gefahre vorhanden, auch sollen die Rühn-Röste mit Rühn belegt und an die Ecken der Strassen gesetzt werden.

§. 4. Wann also das Feuer kund worden, muß der Feuer-Herr sich sogleich zu Pferde zu dem Feuer verfügen, und die Anstalt machen, daß die Sprützen beygeführt, und gnugsames Wasser herbey geschaffet werde.

Müssen alsbald die Veranstellungen bey Ausbruch des Feuers vom Feuer-Herrn gemacht werden.

§. 5. Haben diejenigen, so zu jeder Sprütze benennet, sich eilfertig bey derselben einzufinden, als zu der Grossen 3. so das Rühr regiren, welche von denen Schlössern und Glockengiessern zu nehmen, 15. so da drücken, worzu noch 15. kommen,

Die bestimmte Mannschafft zu den Sprützen muß sich schleunigst einfinden, um bey Ermüdung die andern abzulösen.

Die bey der 2ten
Sprüze das
Rohr dirigiren
de 2. Mann.

die die Ersteren ablösen, diese 30. Mann geben die Becker und Fleischhacker.

§. 6. Zu der 2ten Sprüze werden erfordert 2. Mann die das Rohr dirigiren, und unter sich abwechseln, welche von denen Schlossern und Kupferschmieden zu ernennen. Zum Drücken und zur Ablösung mitgerechnet, sind 16. Mann nöthig, und geben die Schuhmacher 10. die Riemer 2. Sattler 2. und Zinggiesser die übrige 2. Mann.

Ingleichen wer-
den 2. Mann zur
3ten Sprüze er-
fordert.

§. 7. Die 3te Sprüze muß auch 2. haben, die dirigiren, und 12. Mann zum Drücken, die ersteren 2. sind von den Schlossern und Büchsenmachern, die 12. aber von denen Tischlern und Seiffensiedern zu ernennen.

Zur 4ten Sprüze
ebenfalls 2.
Mann erforder-
lich.

§. 8. Die 4te braucht eben so viel, als die 3te, worzu Schlosser und Schmiede, zum Ziehen aber die Kürschner, Stricker und Tuchmacher zu nehmen.

Von denen 3.
Trage-Sprühen
regieret jeder
eine.

§. 9. Die 3. Trage-Sprühen regieret jeder eine, so von denen Nagel- und Huf-Schmieden geschehen kan, zum Drücken sind zu jeder 2. Mann nöthig, also zusammen 6. welche die Hutmacher, Bürtler und Böttcher Zunft geben muß. Alle diese nun müssen mit Namen benennet werden, und bey der ihnen zugeeigneten Sprüze sich bey Strafe einfinden.

Die einheimische
Land-Kutscher,
und übrige, so
Pferde halten,
sind verbunden,
sogleich das Was-
ser herzu fahren
zu lassen, deshalb
den ersten ein
Groatial von 1.
Rthl. und der 2te
von 15. Silber-
Groschen ge-
reicht werden
wird.

§. 10. Zu Herbeschaffung des Wassers sind alle hier einheimische Land-Kutscher schuldig, die Wasser-Röffen oder Schleiffen anzufahren, welches auch alle andere, so Pferde halten, verbunden, und wird eine Erkänntlichkeit dem, der die erstere Wasser Schleiffe bringet, von 1. Reichsthaler, den 2ten 15. Silber-Groschen gereicht, welches auch bey denen Sprühen zu practiciren.

§. 12. Muß

§. 11. Muß der Röhr-Meister alle Wasser-Läufe, so viel immer möglich, zu dem Orte des Feuers suchen zu leiten, und die in der Nähe befindlichen Brau-Häuser geöffnet, auch wohl das Wasser in denen Brau-Pfannen heiß gemacht werden, wann das Unglück im harten Winter geschehen sollte.

Die Wasser-Läufe müssen vom Röhrmeister sogleich an den Ort des Feuers hingeleitet werden.

§. 12. Diejenigen, so zu Löschung des Feuers mit Eymern oder Kannen herzu-eilen, müssen in 2. Reihen gestellt werden, damit einer dem andern das Wasser in den Eymern zulange, und durch das Hin- und Herlaufen niemanden gehindert würde. Die ausgeleerten Gefäße gehen auf der andern Seite auf solche Art wiederum zurück, bis an den Ort, wo das Wasser befindlich.

Die zum Löschen commandirete müssen in 2. Reihen gestellt werden, damit einer den andern nicht verbinde.

§. 13. Zu Herbeschaffung der nöthigen Feuer-Hacken und Leitern, müssen die hier in der Stadt wohnhafte Tagelöhner gebraucht werden, welches, daß es geschehe, der Unter-Bau-Verwalter zu besorgen hat.

Die Tagelöhner sollen die benöthigten Feuer-Leitern herzu-schaffen.

§. 14. Zu dem Rathhause werden 24. Mann commandiret, welche von den Peruquenmachern, Beckern, Fleischern und Schuhmachern zu nehmen. Auch sollen sich der Burgermeister, zwey der nächsten Ráthmänner, Secretair und Registrator dahin begeben, um in Fall der Noth das nöthige zu besorgen.

Auf dem Rathhause müssen sich der Burgermeister, 3. Senatoren, der Secretair und Registrator einfinden, worzu auch noch 24. Mann commandirt werden.

§. 15. Feuermauer-Kehrer und Zimmer-Leute sollen die erstern beym Feuer seyn, und ihre Schuldigkeit gewissenhaft verrichten.

Die, so die erstern beym Feuer seyn sollen.

§. 16. Die Handwerks-Bursche sollen von jeder Zechen-Altesten allen Ernstes angehalten werden, zu Löschung des Feuers sich einzufinden.

Die Handwerks-Bursche sollen sich zum Löschen ebenfalls einfinden.

Wird ein Com-
mando ausge-
föhrt, so die geret-
teten Sachen be-
wachen müssen.

§. 17. Hat der Stadt-Hauptmann die Verfügung zu machen, daß einige gewaffnete Bürgerschaft an einen räum-
lichen Ort in einem Creyß postiret werde, damit die geretteten
Sachen dahin gebracht, und vor Diebstahl gesichert werden.

Die dem Feuer
nahe gelegene
Häuser sollen
nieder gerissen
werden.

§. 18. Die dem Feuer nahe gelegene Häuser sollen durch
Einschlagung und Abtragung der Schindel-Dächer gerettet
werden.

Die Dorfschaff-
ten müssen zu
Hülff kommen.

§. 19. Die nahen, und unter die Stadt gehörigen Dorf-
schafften sollen sowohl mit Pferde als Wagen zu Hülff
kommen.

Handleistung der
Judenschaft.

§. 20. Die Judenschaft wird hoffentlich allemal so, wie
bisher geschehen, zu Löschung und Verhütung größern Un-
glücks, sich fleißig einstellen, zumal selbige eine eigene Sprüze
haben.

Werden einige
commandiret,
auf das gedämpf-
te Feuer Achtung
zu geben.

§. 21. Nach gedämpften Feuer müssen gleichwohl
einige beordert werden, welche dabey Wache halten, um,
wann sich etwa noch irgendwo was verhalten, solches zu
löschen.

Ein Exemplar
wird in jede Ze-
che zur Nach-
richt gegeben,
welches alle
Quartale verte-
len werden soll.

§. 22. Damit aber auch niemand mit der Unwissenheit
dieser Ordnung sich entschuldigen könne; so ist dieselbe im
Druck gebracht, und soll der Bürgerschaft gehörig publiciret,
von jedem Wirth ein Exemplar angeschafft, jeder Zeche und Zunft
aber eines zugestellet, und solches bey denen Quartal-Zusam-
menkünften abgelesen werden, damit sich ein jeder solche desto
besser bekannt machen könne. Wornach sich also ein jeder ge-
bührend zu achten, und Sr. Königl. Majestät hierunter hegen-
den Allergnädigsten Intention, ein allerunterthänigstes Gnu-
gen

gen zu leisten, anbey seine eigene Wohlfahrt wohl zu beobach-
ten hat. Glogau, den 28. Jun. 1742.

(L. S.)

Königl. Preuß. Glogauische Krieges- und
Domainen-Cammer.

REGLEMENT

Vor die Feuermauer-Kehrer.

§. 1.

Müssen die Feuermauer-Kehrer jedesmal bey dem Fegen Der Schornsteins
Keger muß bey dem
Kehren selbst zu-
gegen seyn.
oder Kehren selbst gegenwärtig seyn, und wohl Acht haben,
daß alles rein und sauber gefeget werde.

§. 2. Muß nach verrichteter Arbeit, wann etwa gefähr- Die schadhafte
Feuer-Mauern
müssen nach ver-
richteter Arbeit
sogleich den Ma-
gistrat angezeigt
werden.
liche und schadhafte Feuermauern angetroffen werden, solches
sogleich einem Eöblichen Magistrat gemeldet, damit solches ge-
ändert, und der daraus erfolgende Schade verhütet
werde.

§. 3. Müssen sie ein besonderes Buch haben, darinn je- Muß ein Buch
gehalten werden,
worinn der Eis-
genthümer Na-
men, der Tag und
Monat eingetra-
gen werden kan.
desmal derjenige, so fegen läßt, den Tag und Monat, wann
solches geschehen, einschreibe.

§. 4. Im Winter muß alle 6. Wochen, Sommers-Zeit, Im Winter soll
alle 6. Wochen,
im Sommer aber
alle Quartale ge-
feget werden.
aber alle Quartale gefeget werden, und diejenigen, so sich etwa
darwider setzen würden, sind sofort einem Eöblichen Magi-
strat anzuzeigen.

§. 5. Bey entstehenden Feuer sich ungesäumt einfinden, und ihre Schuldigkeit im Eidschen gewissenhaft verrichten.

Hat er sich bey dem Feuer einzufinden, und seinen Fleiß nicht zu sparen.

Der Meister und Gesellen müssen sich bey entstehenden Sommerszeiten gleich bey dem Feuer Herrn einfinden.

§. 6. Bey Sommers-Zeit vorfallenden Gewittern, sie seyn gleich bey Tag oder Nacht, haben sie sich eilfertig bey dem Feuer-Herrn, nebst ihren Gesellen einzustellen, um bey entstehenden Unglück, (wovor Gott uns in Gnaden bewahren wolle,) gleich bey der Hand zu seyn.

T A X A

Der Schorstein - Feger.

Da die Leute vormals von den Schorstein-Feger, wegen des Feger-Lohns so stark übersehet worden sind, so hat man vor gut befunden, denselben eine ordentliche Taxa zu entwerfen, und zwar, daß selbige

Num. 1.

Num. 2.

Vor eine Feuer-Mauer, sie sey groß oder klein 2. Sgr.
Vor einen Camin, welcher einen besondern Schlund hat 1. Sgr.
So aber bey selbigen kein besonderer Schlund befindlich, wird er gratis gefeget.

No. XXXVII.

d. d. Glogau, den 29. Jun. 1742.

Notification an die Land- und Steuer-Räthe, Magistrate und Beamte wegen des mit der Königin von Ungarn und Böhmen Majest. geschlossenen Friedens.

Demnach die mit der Königin von Ungarn Majestät bisher vorgewesene Friedens-Handlungen nunmehr den beglückten

glückten Ausschlag gewonnen, daß alle zwischen Sr. Königl. Maj. in Preussen ic. Unsern allergnädigsten Herrn, und gedachter Königin von Ungarn Majestät obgewaltete Zwistigkeiten gründlich gehoben und beigelegt, und der ehemalige Ruhe-Stand unter beyderseitigen Reichen, Provinzen und Landen vollkommen wieder hergestellt worden:

Als wird sämtlichen Land- und Steuer-Räthen, wie auch Magisträten und Beamten hiermit anbefohlen, solches Ihren Untergebenen in denen Erensen, Städten und Aemtern gehöri gen Orts bekannt zu machen, und dahin zu sehen, daß solchem von denenselben genau nachgelebet, und nichts, was dem mit denen Königlich Ungarischen Landen und Unterthanen nunmehr glücklich rethabilirten guten und nachbarlichen Vernehmen auf einige Weise zuwider seyn, oder selbigen turbiren könne, vorgenommen noch veranlasset werde. Signatum Glogau, den 29. Jun. 1742.

(L.S.)

Königl. Preuss. Glogauische Kriegs- und Domainen-Cammer.

No. XXXVIII.

d. d. Breslau, den 7. Julii 1742.

Avvertissement, von denen anzulegenden zwey jährlichen solennen Messen zu Breslau.

Es haben Seine Königliche Majestät zum Aufnehmen des Commercii dieser Stadt allergnädigst verordnet, daß die bisherige beyde Jahrmärkte, auf Mitfasten und Crucis, von

nun an casiret, an deren Stelle aber zwei ordentliche Jahr-
Messen, nemlich die erste am Sonntage Lätare, und die zwey-
te den Montag vor Mariä Geburt, oder wenn dieses Fest auf
einen Montag einfiele, selbige auch an diesem Tage ihren An-
fang nehmen, beyde diese Messen, Tages zuvor, Mittags um
12. Uhr eingeläutet, und 8. Tage darauf zu gleicher Stunde
wieder ausgeläutet, alsdenn aber die Zahl-Woche und Scon-
tro-Tage den Anfang nehmen, mithin der 4te Tag derselben
als der Zahl-Tag festgesetzt werden solle, wobey dann Se.
Königl. Majestät die allergnädigste nachdrücklichste Verfügung
machen lassen werden, daß nicht allein denen, so solche Jahr-
Messen besuchen wollen, vor ihre Personen, sowohl als bey sich
führende Waaren sicheres Geleit, und alle sonstige vollkomme-
ne Securite, überall wiederfahren, sondern auch die Zoll- und
Accise-Gefälle auf einen so gelinden Fuß gesetzt werden, daß
Käufer und Verkäufer dabey ihren Vortheil finden mögen, als
wovon die eigentliche Regulirung dem Publico nächstens er-
öffnet werden soll, damit diese neue Verfassung auf bevorste-
henden 3. Sept. welches der Montag vor Mariä Geburt ist,
ihren Anfang nehmen, und die erstere neue Messe alsdenn ge-
halten werden könne. Breslau, den 7. Julii 1742.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten
Special-Befehl.

Graf Münchow.

No. XXXIX.

d. d. Breslau, den 8. Julii 1742.

Avvertissement, wegen der Briegischen
Viehmärkte.

Nachdem der Friede zwischen Sr. Königl. Majestät in Preus-
sen, und der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät herge-

hergestellt, und dadurch die Schlesiſche Lande in völlige Ruhe geſetzt worden.

So wird denen ſowohl fremden als einheimiſchen Vieh-Händlern hiemit bekannt gemacht, daß ſie unter denen den 21. Mart. verſprochenen Freyheiten den inſtehenden Briegiſchen Jacobi Viehmarkt, nunmehr in aller Sicherheit beſuchen können, und ſoll ihnen daſelbſt mit aller Willfährigkeit begegnet werden, zu welchen Ende denen einheimiſchen Vieh-Einkäufern und Fleiſch-Hauern anbefohlen wird, dieſen Markt fleißig zu beſuchen, und ſich auf denſelben mit der Nothdurst zu verſorgen: Denen Zoll- und Acciſe-Bedienten aber wird aufs nachdrücklichſte eingebunden, ſich nach dem durch den Druck publicirten Avertiſſiment vom 21. Mart. auf das genaueſte zu achten, niemand über die Gebühr aufzuhalten, noch weniger aber durch unerlaubte Abförderungen, unter was vor Prätext es wolle, denen Vieh-Händlern beſchwerlich zu fallen, ſondern ihnen vielmehr alle Beförderung und guten Willen zu erzeigen. Gegeben, Breßlau, den 8. Julii 1742.

Königl. Preußiſ. Nieder-Schleſiſche Krieges- und Domainen Cammer zu Breßlau.

Gr. Münchow, Bar. v. Löben, v. Aſſen, Franke, d'Alencon, v. Fuchs, v. Werner, Steudener, v. Wittich, Oppermann, Walter, Hofmann, v. Naſſau.

No. XL.

d. d. Berlin, den 14. Julii 1742.

Notifications-Patent, wegen derer beyden der Stadt Breßlau verliehenen Jahr-Meſſen.

Wir Friedrich 2c. 2c. Thun kund und fügen hiermit zu Beförderung wiſſen. Demnach Wir auf dem mit der Königin von Handels und
1742. P Ungarn

Wandels in
Schlesien.

Ungarn und Böhmen Majestät durch göttliche Gnade glücklich-hergestellten Frieden Unsere vornehmste Landes-väterliche Vor-sorge dahin richten, Unsern getreuen Herzogthümern Nieder- und Ober-Schlesien sowohl in dem Handel und Wandel unter sich, als auch in Ansehung desselben mit angrenzenden und auswärtigen Provinzien alle diensame Handreichung zu thun, und die demselben etwa bishero entgegen gestandene Hinder-nissen aus dem Wege zu räumen, mithin auch diese, wie alle Unsere getreue Unterthanen durchgehends in einen glücklichen Zustand zu setzen, und deren Aufnehmen zu befördern.

Vergrößerung
des Commercii
bey der Stadt
Breslau, durch
Anlegung
zweyer Mes-
sen.

Insbefondere aber in Unserer getreuen Haupt-Stadt Breslau das Commercium nicht nur zu vergrößern, sondern auch durch zu accordirende Freyheiten in florisanten Stand zu bringen und aufzuhelfen; Und dann zu Erhaltung solcher Un-serer allernädigsten Intention und Absicht Wir dem Commer-cio dieser Unserer getreuen Schlesiſchen Haupt-Stadt Breslau zuträglich erachten, von denen bisherigen auf Mitfasten, Jo-hannis, Crucis und Elisabeth daselbst üblich gewesenenen Jahr-märkten, die zwey auf Mitfasten und Crucis eingefallene gänz-lich eingehen zu lassen, dahin statt solcher resolviret aus sou-verainer Landes-herrlichen Macht und Auctorität zwey öffent-liche freye Jahr-Messen dergestalt anzuordnen, und fest zu se-zen, daß die erste am Sonntage Eatare, und die zweyte den Montag vor Mariä Geburt, oder wenn auch dieses Fest auf einen Montag einfiele, dennoch dieselbe an diesem Tage ihren Anfang nehmen, beyde diese Messen Tages zuvor Mittags um 12. Uhr gehörig eingeläutet, und acht Tage darauf zu gleicher Stunde wieder ausgeläutet, alsdann aber die Zahlungs-Bo-che und Scontro-Tag ihren Anfang nehmen, mithin der vier-te Tag derselben als Zahl Tag festgestellet, und solchergestalt auf nächst künftigen 3. Sept. des jezt laufenden Jahres, als den Montag vor Mariä Geburt, diese neue Einrichtung ihren An-fang

fang nehmen, und die erste freye Jahr-Messe alsdenn gehalten, mit denen übrigen beyden Jahrmärkten auf St. Johannis und Elisabeth es bey der bisherigen Verfassung sein Verbleiben haben soll.

Als haben Wir solche Unsere allergnädigste Intention ^{Freiheiten der} und Willens-Meynung hierdurch öffentlich bekandt machen, ^{Commercianten.} und daneben allergnädigst declariren wollen, daß nicht allein denen, so diese Jahr-Messen besuchen, für ihre Personen bey sich habende Leute und mit sich führende Waaren, sicheres Geleite, und alle vollkommene Securite wiederfahren, sondern auch die vor dem Verkauf derer Waaren abzugebende Zoll- und Accise-Gefälle beydes in Ansehung Unserer Schlesiſchen und anderer getreuen Unterthanen, als auch benachbarten und auswärtigen Commercianten auf einen solchen gelinden Fuß, und eben so, wie zu Frankfurth an der Oder eingerichtet, auch deßfalls die Nachrichten in Zeiten vor die erste einfallende Messe bekandt gemacht werden sollen, so daß Käufer und Verkäufer dabey ihren guten Vortheil finden, und freyer Handel und Wandel ungehindert getrieben werden könne.

Gestalt Wir denn allen und jeden auf diesen Jahr-Mess. ^{Schutz und} sen sich einfindenden Commercianten und Handels-Leuten, ^{Sicherheit.} Käufer und Verkäufer, sie seyn was für Nation oder Religion sie wollen, Unseres mächtigen Königlich Schutzes versichern, und ihnen durchgehends völlige Mess-Freiheiten angeben, auch wie es wegen der Wechsel-Bezahlung gehalten werden soll, hiernächst publiciren lassen werden.

Wir befehlen dannhero Unserem Gouvernement zu Breslau und Unsern wirklich Geheinden Stats- und Kriegs-Ministren in Schlesiſien hierdurch Allergnädigst, über diese zum

besten Unserer getreuen Haupt-Stadt Breslau und Aufnahme des Commercii von Uns gemachten Verfügung mit Nachdruck zu halten, denen Commercianten und Handels Leuten, so wohl aus Unseren als auswärtigen Provinzien, den ihnen versprochenen Schuß, Sicherheit und verliehene Meß-Freyheit angedeyen zu lassen, damit Unsere Allerhöchste Intention durchgehends völlig erreicht werden möge.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift.
Signatum Berlin, den 14. Jul. 1742.

(L. S.)

Friedrich.

Graf Münchow.

No. XLI.

d. d. Breslau, den 23. Jul. 1742.

Avvertissement. daß denen neu anbauenden in der Vorstadt zu Brieg eine 3. jährige Accise- und 10. jährige Freyheit von allen Bürgerl. Oneribus accordiret werden solle.

Nachdem Se. Königliche Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, allergnädigst resolviret, daß die neue Vorstadt bey Brieg bebauet werden soll, und zu desto mehrerer Erleichterung den Neu-anbauenden eine drey-jährige Accise und zehn-jährige Freyheit von allen Bürgerlichen Oneribus accordiret haben; Als wird solches denen, so solche zu bebauen Lust haben, hiermit öffentlich bekannt gemacht, um sich wegen Anweisung der Bau-Plätze bey der Breslauischen Krieger- und Domainen-Cammer zu melden, unterdessen aber sich

sich mit dem Bau: Holz und andern Materialien in Zeiten
providiren zu können. Gegeben Breslau, den 23. Jul. 1742.

**Königlich-Preussische Schlesiſche Krieges- und
Domainen-Cammer.**

Gr. Münchow. B. v. Löben. v. Aussen. v. Minckwitz. Francke.
v. Alencon. v. Fuchs. v. Werner. Studener. v. Wittich. v. Op-
permann. Walther. Hofmann. v. Nassau.

No. XLII.

d. d. Ologau, den 24. Jul. 1742.

Feuer-Ordnung für die Stadt Hirschberg.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, Dero Landes-väterliche Vorsorge in denen Städten Dero Erb-Herzogthums Nieder-Schlesien auch dahin gerichtet, daß durchgehends eine gute Policcy eingeführet werden möge, damit in gehöriger Ordnung Dero getreue Bürger und Unterthanen ihrem Gewerbe nachgehen, und in Ruhe und Zufriedenheit wohnen mögen, hiezü aber nicht nur die Bequemlich- und Gemächlichkeit auch Feuer Sicherheit derer Gebäude vieles beynträget, sondern auch hauptsächlich nöthig, daß bey wider Vermuthen, entstehende Unglück einer Feuers-Gefahr in denen Städten solche Veranstaltungen vorgekehret seyn mögen, damit die Flamme nicht überhand nehmen, sondern unter göttlichen Beystand ihr Einhalt geschehen, und grosses Unglück und Verwüstung vermieden werden könne; und dann allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät diese Dero allergnädigste Absicht, auch in Ansehung Dero getreuen Stadt Hirschberg erreicht wissen wollen; als wird

Es soll eine gute Policcy durch Feuer-Veranstaltungen eingeführet werden.

in Namen Sr. Königl. Majestät in Preussen, Unseres allergnädigsten Herrn hierdurch, wegen derer bey entstehenden Feuers-Brünsten zunehmenden Vorsehrungen, folgender Gestalt verordnet und best gesetzt:

Von Personen denen die Inspection bey dem Feuer-Wesen hauptsächlich obliegt.

§. I. Weilen bey Erbauung derer Häuser in der Stadt alle Aufsicht adhibiret werden muß, damit Selbe Feuer-sicher gebauet, hiernächst auch die Feuer-Rüstungen den vornehmsten Theil derer publicquen Geräthschaften ausmachen, und die Stadt-Senatores, Cämmerer, und Cämmerer-Controleur durch die Bau-Ordnung bereits diejenige Instructiones empfangen, welche zu Präcavirung aller Unsicherheit bey neu zu erbauenden, und Abschaffung aller gefährlichen Gebäuden, nöthig und nützlich seyn können: So hat es dabey sein Verbleiben, und soll darüber feste und unverbrüchlich gehalten, auch mit denen darinnen geordneten Anstalten von Zeit zu Zeit continuiret werden.

Feuer-Visitationes.

§. II. Denen verordneten Membris Senatus, sollen im jeden Stadt-Viertel der Wach- und Markt-Meister, imgleichen die Viertels-Meister und Nachtwächter, Maurer und Zimmermeister zugetheilt, und darzu vernünftige und beherzte Männer aus den Schöppen und Geschwornen ausgesuchet werden, welche denen Feuer-Visitationibus beywohnen, und in ihrem Revier auf die Wirthschaften, und wie im jeden Hauß mit Feuer und Licht umgegangen werde, Achtung geben, die Contravenienten dessen erinnern, und dem Feuer-Herrn ex Senatu gehörige Anzeige thun.

Brunnen-Inspectores.

§. III. Zu der Wasser-Leitung, Plumpen und Brunnen sollen aus denen benachbarten Häusern gewisse Brunnen-Inspectores gesetzt werden und gehalten seyn, bey sich ereignenden Nothfall mit genugsamen Wasser zu Hülfe zu kommen, bey jeden Brunnen, oder Plumpe, hauptsächlich aber bey denen Röhr-Kästen, sollen Laternen ausgehangen, und von jedem

jedem Wirth ein oder zwey Lichte inwendig an die Fenster, oder eine Laterne vor die Thüre gesetzt werden, damit wenn, da Gott vor seye, ein solch Unglück in der Nacht entstehen sollte, alle Unordnung präcaviret werden, die Wasser-Schleiffen auch frey und ungehindert paß- und repasiren können, ohne Schaden anzurichten.

§. IV. Alle Einwohner und Handwerker, welche zu ihrer Nahrung einer starken Feuerung bedürfen, als Brandtweinbrennern, Becker, Schmiede, Seiffensieder, Töpfer, Färber, Hutmacher, sollen ihre Feuer-Stellen, nach Maßgebung der Bau-Ordnung in untadelhaften Stand setzen, die Brandt-Mauren nach der Länge eines Steins dick anfertigen, und von denen hölzernen Wänden absetzen, oder gewärtigen, daß sie bey der Visitation rasiret, und eingeschlagen werden.

§. V. Es soll sich auch kein Zimmermeister weiterhin unterstehen, einen Rauchfang in Holz zu verbinden, der Mauermeister aber keine Röhren auf Brettern schleppen, solche auch nicht enger als 16. Zoll im Quadrat anlegen bey 10. Rthlr. Strafe, in die Röhren selbst aber, wenn sie hoch laufen, muß eine eiserne Klappe oder Einschieber gemacht werden, damit der Zug vom entstehenden Feuer gedämpft werden könne.

§. VI. Die Mauren sollen keine Camine in denen Etagen auf Balken, sondern auf ein Gewölbe, die Töpfer auch keinen Ofen auf Bretter setzen, sondern den Heerd auf eisern Stangen mit Stein anlegen. Und wie diese Handwerks-Meister für ihre Gesellen stehen müssen, so sollen sie auch dieselbe hinfänglich dazu anweisen, daß sie keine dergleichen schädliche Arbeit machen, noch sich durch die Possessores dazü verleiten lassen, bey 4 Fl. Strafe.

§. VII. Die publicquen Brau-Häuser und Darren, sollen ohne Aufstand, nach Maßgebung der Bau-Ordnung, in Feuer-sicheren Stand gesetzt, und letztere mit Draten oder Kupfern

Wie der
Feuers-Ge-
fahr zu präca-
viren und ge-
hörige Reue-
divung gesche-
hen.

Einen Rauch-
fang in Holz zu
verbinden, und
die Röhren auf
Brettern zu
schleppen, wird
verordnet.

Wie die Cami-
ne und Ofens
zu setzen.

Brau-Häuser,
Darren und
Brandtwein-
Blasen.

nen

nen Herten nebst einen tüchtigen Gewölbe versehen werden, dazu soll sowohl daselbst, als insbesondere bey einem jeden Brandtweins Topf oder Blase allezeit ein mit Wasser gefülltes Kuffen oder Böttich zum Nothfall vorrätzig gehalten werden, die Darren und Ofen Löcher seynd mit eisernen Thüren zu versehen, und soll keine Asche in hölzerne Gefässe oder auf die Bodens gebracht werden, sondern es soll ein jeder Hauswirth darzu ein steinern Gefäß bey'm Töpfer bestellen, oder ein Gewölbe mit einer eisernen Thüre unterm Feuer-Heerd machen lassen.

Reinigung der
Rauchfänge,
Feuer-Mau-
ren und Röh-
ren.

§. VIII. Die Rauchfänge, Feuer-Mauern, und Röhren müssen jährlich 4 mal vom Rauchfang-Kehrer gereinigt und bebrochen werden, und wenn sich darinnen eine Borste, oder andere gefährliche Umstände finden, sollen sie es sofort denen Feuer-Herren anzeigen, die Rauchfänge, und insonderheit die enge Röhren selbst visitiren, und sich nicht auf ihre Zungen verlassen. Es soll auch der Meister nicht ohne Urlaub des Dirigentis, und Vorwissen des Feuer-Herrens aus der Stadt reisen, vielweniger seine Leute mit eins wegschicken, und allen Feuer Visitationes beywohnen.

Strafe derer-
jenigen, welche
an Entzün-
dung des
Schorsteins
Schuld ha-
ben.

§. IX. Wenn sich dem ohngeachtet ein Schorstein entzündet sollte, und durch zwey glaubhafte Zeugen erwiesen würde, daß der Schorsteinfeger, der Wirth, oder dessen Gesinde, daran Schuld hätten, weilen jener den Schorstein entweder gar nicht, oder nicht rein gefeget, oder aber vom Wirth, und dessen Hausgenossen, darzu nicht verlangt, oder zu rechter Zeit admittiret worden; So soll der Wirth mit 5 Fl. der Schorsteinfeger dem Befinden nach am Leibe, das Gesinde aber mit der Karre, und Spinn Haus bestrafet werden.

Abshaffung
der hölzernen
Dächer, und
mit Brettern

§. X. Alle Schindel- und Bretter-Dächer, auch mit Brettern verkleidete Giebel-Wände, die hölzerne gepichtte Altane, und Keller-Dächer sollen nach und nach abgeschaffet, und über
die

die Keller-Thüren Gewölbe gemacht werden, und weisen die Dach-Rönnen wegen der Giebel-Häuser nicht abgeschaffet werden können, so müssen doch hinlängliche Zugänge dahin vorhanden seyn, und dieselbe bey entstehendem Unglück mit Wasser angefüllet, und vorne mit Mist oder Dünger zugestopfet werden, um das Flugfeuer desto geschwinder zu dämpfen, und zu wehren.

§. XI. Da auch die Einwohner größten Theils kein ander als Fichten oder Feurn- und Büschel-Holz haben können und gebrauchen, so ist darbey die Vorsichtigkeit desto nöthiger, und soll keinem erlaubt seyn, im Hause mehr als 2. bis 3. Klafftern untern freyen Himmel auf den Hof zu stellen, sondern es soll der Vorrath vor dem Thore in einem sichern Ort, oder allgemeinen Holz-Hof oder in gewölbte Keller gebracht, und was sie davon nöthig haben, bey Tage ohne Licht ausgeworfen werden.

§. XII. Die nöthige Fourage, Stroh, Heu, und Hevel oder Siede, sollen in Wirths- oder Privat-Häusern nicht in grosser Quantität und höchstens von jeder Sorte nicht mehr als ein mäßiges Fuder eingebracht vielweniger an solche Oerter geleyet werden, wo sie dem Flugfeuer unterworfen sind, die nöthige Siede, soll auch nicht bey Licht geschnitten, und wenn allenfalls dergleichen Feuer-fangende Waaren auf einen Boden gebracht werden müßten; So sollen sie doch so geleyet werden, daß sie wenigstens 2. Ellen, oder 4. Fuß breit rings umher vom Schorstein abliegen.

§. XIII. Die Gastwirthe sollen auf die fremde Knechte und Fuhrleute acht haben, und niemanden verstaten, bey Licht ohne Laterne abzufüttern oder in Ställen Toback zu rauchen. Überhaupt aber wird das Toback-rauchen auf denen Heyden und Stroh-Bdden, und zwischen hölzernen Gebäuden bey Gefängniß-Strafe verboten, wie denn überhaupt auf das Toback-

verkleibeten
Giebel-Wän-
de.

Wohin und
wie viel
Brenn-Holz
in denen Häu-
sern aufzustel-
len.

Was bey
Stroh, Heu u.
in denen Häu-
sern zu deob-
achten.

Vorsichtigkeit
mit den Licht
und bey Tob-
ack-rauchen.

back-rauchen in denen Schlaf-Stellen, item auf das Licht-anflegen an hölzerne Wände und Bettstellen, wohl Achtung geben, und solches dem Gesinde verboten werden muß.

Wie es mit
denen Feuer-
fangenden
Materien ge-
halten werden
soll.

§. XIV. Auf die Boden soll kein Flachs, Hauf, Spähne, Kohlen, auch bey Schustern und Lohgärbern keine gestossene oder ungestossene Rinde, und bey denen Seilern keine grosse Quantitäten von Hanff und Theer gelitten, sondern alle dergleichen Feuerfangende Materien in entlegene Cammern verwahret, oder darzu gewölbte Gruben auf dem Hofe gemacht werden. Die Handarbeiter so in Holz arbeiten, als Drechsler, Tischler, Rademacher, Büttner &c. sollen des Abends die Spähne dahin zusammen kehren lassen, wo kein Feuer dazu kommen kan.

Schieß-Pul-
ver und
Schiessen in
der Stadt und
Vorstädten.

§. XV. Die Materialisten sollen nicht mehr Schieß-Pulver als ein viertels Centner in denen Häusern haben, und solches auf den obersten Boden verwahren, alles Schiessen in der Stadt und Vorstädten; Schwermer Raquetten werffen, und Pulver-anzünden, ist bey Strafe des Gefängnisses verboten.

Speck,
Schmeer, Un-
schlitt &c.

§. XVI. Diejenige, so mit Speck, Schmeer, Unschlitt &c. handeln, oder davon grosse Provision in denen Häusern haben, sollen dazu sich ein Gewölbe anlegen, die Schlächter aber bey Auslochung des Unschlitts alle Präcaution gebrauchen, und bey 10. Fl. Strafe bey nächtllicher Zeit dergleichen nicht vornehmen.

Das Toback-
rauchen und
Licht auf denen
Boden und in
Ställen wird
denen Solda-
ten verboten.
Was bey de-
nen Quartals-
Visitationi-
bus zu obser-
viren.

§. XVII. Weilen auch denen Soldaten das Toback-rauchen auf denen Boden und in Ställen verboten, und dieselben kein Licht noch Lunten brennend halten sollen, so muß der Wirth darauf Achtung geben, und die Contravention dem Commandeur anzeigen.

§. XVIII. Es haben sich also die zum Feuer-Wesen verordnete 4. Deputati Senatus in ihren Vierteln darnach zu richten, alle diese Umstände wohl zu beobachten, die Contraventiones

tionem bey denen zu haltenden 4. Quartal-Visitationibus pflichtmäßig zu notiren, auch bey Winters Zeit die Ofen wahrzunehmen, und zu verhindern, daß kein Brenn- oder Ruß-Holz oben, oder um den Ofen geleyet, oder wenn die Arbeits-Leute auf Tagelohn oder in die Kirche gehen, indessen stark eingeheizet werde.

§. XIX. Weilen sich befunden, daß die Stadt nicht mit genugsamen publicquen und Feuer-Rüstungen versehen; So wird verordnet, daß zu denen 3. grossen und der einen kleinen noch eine grosse Schlauch-Sprünge angeschaffet werden soll.

Von Anschaffung der Feuer-Instrumenten.

An publicquen Cymern müssen noch 50. Stück zu Rathhause angeschaffet, auch alles was bey der Bau-Ordnung dem Camerario aufgegeben worden, ohne Anstand besorget werden, von denen daselbst verordneten Feuer-Leitern soll die Hälfte etwas kleiner gemacht werden, damit sie desto leichter her- an gebracht werden können, welches denn nach Proportion bey denen Feuer-Haacken zu observiren ist. Bey jedem Privato aber soll 1. Feuer-Cymer, 1. Laterne, 1. kurze Leiter, und eine Hand-Sprünge vorhanden seyn, bey 2. Rthlr. Strafe, wo diese Instrumenta bey nächster Visitation nicht gefunden werden.

§. XX. Die Feuer-Cymer müssen bey denen Sattlern und Riemern nach der vorhandenen Probe von gutem starken Leder, wohl gepicht und am Boden zu dem Rande stark dreyfach Leder eingelaschet werden, damit sie etwas vertragen können, wenn sie wider vom Dache herunter geschmissen werden. Der nöthige Vorrath vor das Rathhaus und Privatos ist a Collegio mit eins zu verdingen, und soll darauf gehalten werden, daß darzu kein schwammigtes Pferde-Leder genommen werde. Denen Handwerkern welche diese Arbeit übernommen, soll eine gesiegelte Probe gegeben und die Arbeit bey der Lieferung darnach angenommen, oder zurück gegeben werden.

Wie die Feuer-Cymer beschaffen seyn sollen.

Der Camerarius thut darzu den Vorschuß, und cashiret die Auslage sofort wieder ein, wenn die Eymern in die Häuser vertheilet, und einem jeden Wirth zugesandt worden.

Vertheilung
der Leiter-
Häuser in je-
des Viertel
der Stadt.

§. XXI. Die Leiter-Häuser, wo die Feuer-Haacken zugleich mit unter ein Dach aufzuhängen seyn, werden sodann in 6. Theile vertheilet, also daß in jedem Stadt-Viertel eines, das 5te nahe am Rathhause, und das 6te am Kirchhofe zu stehen komme, wornach auch Magistratus die Vorstädte einzutheilen, und wegen der nöthigen Feuer-Instrumenten, als Leitern, Haacken, Eymern und Hand-Sprüngen, die erforderliche Anstalten zu verfügen hat, und weilen daselbst eine mittelmäßige und eine kleine Feuer-Sprünge wohl nöthig, so ist dahin zu sorgen, daß solche ohne Beschwerung des Publici angeschaffet werd.

Wasser-Ge-
fäße.

§. XXII. Ein jeder Einwohner in und vor der Stadt soll beständig ein Gefäß oder einen steinernen Troch mit Wasser vor oder hinter der Hausthüre halten, und bey der Quartals-Revision darauf gesehen werden.

Feuer-In-
strumenta bey
denen Kir-
chen, Schulen
und Hospita-
lern.

§. XXIII. Es sollen auch die Inspectores bey denen Kirchen, Schulen und dem Hospital einen Borrath von Laternen, Hand-Sprüngen, Leitern und Feuer-Ruffen auf Schleiffen anschaffen, damit bey entstehendem Unglück diese Gebäude so viel möglich geschützet bleiben mögen.

Borrath von
Eymern,
Hand-Sprü-
ngen u.

§. XXIV. Die Handwerker bey welchen die Eymern-Hand-Sprüngen und Laternen zu verfertigen, sollen auch allemal einen Borrath halten, damit wenn ein oder ander Stück unbrauchbar würde, solches sofort wieder suppliret werden könne.

Privat-Rü-
stungen.

Die Privat-Rüstungen aber müssen in Cammern nicht verschlossen, sondern im Hause öffentlich aufgehangen, und mit eines jeden Wirths Namen bezeichnet werden, damit er sie allemal nach gelöschtem Feuer wieder kriegen könne.

Die

Die Laternen bey denen Brunnen, Pumpen und dem Wasser-Bottich auf dem Ring sollen nebst denen übrigen publicken Rüstungen aus der Cämmerey sofort angeschaffet, und einem jeden Brunnen-Inspectori zur Verwahrung gelassen werden.

Laternen und
publique Rüs-
tungen.

XXV. Die Anzahl der Feuer-Ruffen ist darnach zu reguliren, daß bey einem jeden Brunnen oder Plumpe eines, auf den Ring 8. bey denen Zugängen nach die Bober allemal 2. und so viel bey jedem Leiter-Hause, in Summa bey der Stadt 20. gute vorrätzig stehen, und sind noch überdem vier dergleichen breite Ruffen auf Schleiffen im Sprützen-Hause vorrätzig aufzubehalten, daß sie im Nothfall geholet werden können. Dieselben sollen insgesamt mit eisernen Ringen beschlagen, im Sommer alle Wochen mit frischem Wasser gefüllet, bey angehenden Winter-Tagen aber ledig gehalten werden, daß sie nicht befrieren oder anstoeken.

Anzahl der
Wasser-Ruf-
fen.

Damit aber durch Muthwillen nicht allerhand Unreinigkeiten darein geschmissen werden können, sind sie mit dünnen leichten Deckeln, die allenfalls mit Alexten bald zu öffnen wären, zu verwahren, und denen Brunnen-Inspectoribus die Schlüssel davon zuzustellen.

§. XXVI. Und weil es hoch-nöthig, daß sogleich eine Anzahl leichter Alexte vorhanden seyn, um dem Feuer beizukommen, und in des Nachbarn Hause die Avenues zu dem Brande löschen zu können, so sind zu Rathhaus beständig 6. Stück dergleichen Alexte vorrätzig aufzubehalten, und dieselbe weiter als hierzu nicht zu gebrauchen.

Vorrath an
leichten Alex-
ten.

So haben auch diese Anstalten ihren grossen Nutzen, wenn sofort verfügt wird, daß man dem Feuer durch andere Strassen von hinten zu auf die Höfe kommen, und so weit es practicable durch Demolirung derer Zänne und Scheide-Wände einer oder zweyer Feuer-Sprützen und Leitern den Zugang öffnen kan.

§. XXVII. Die Nachtwächter sollen unter dem Stadt-Wachtmeister stehen und demselben alle Mängel und Excesse, so wider diese Ordnung geschehen, anzeigen. Der Stadt-Wachtmeister aber muß Proben anstellen und vigiliren, ob jene ihre Schuldigkeit überall verrichten und alle Stunden richtig abrufen.

Verrichtungen
der Nachtwächter.

Vornehmlich aber müssen die Nachtwächter Achtung haben, ob sie etwa in denen Häusern ungewöhnliches Licht oder Rauch gewahr werden, und müssen sich sodann die Thüren öffnen lassen. Fänden sie nun, daß eine Feuers-Brunst bereits angegangen, oder noch zu besorgen, müssen sie die Nachbarn aufwecken, sofort nach der Hauptwache laufen, und die Trommel rühren, wovon er 1. Reichsthaler Recompence bekommen solle, welchen derjenige, bey dem das Feuer ausgekommen bezahlen muß. Es sollen auch sämtliche Nachtwächter des Nachts in der Hauptwache verbleiben, daselbst aus der Cämmerey mit Holz und nöthigen Lampen-Öel versehen werden, damit einer den andern observiren, und dieselben bey solchen Unglücks-Fall sich theilen können, daß einer davon nach den dirigirenden Burgemeister, der 2te nach den Cämmerer, und der 3te mit die Schlüssel zu die Feuer-Sprüngen laufen, das Behältniß davon öffnen und besorgen soll, daß die Inspectores die Laternen an die Brunnen und Wasser-Böttig auf den Ring bringen.

Bey denen
Pumpen und
Wasser-Küf-
sen.

Die Pumpen sollen sie im Vorbeygehen zu Winters- und nächtlicher Zeit rühren, bis das Wasser zuschießet, damit sie nicht einfrieren, und wo sie abey, oder an denen Wasser-Küffen etwas schadhafes finden, solches des Morgens dem Wachtmeister anzeigen.

Verbotene
Feuerung bey
nächtl. Zeit.

Und da das Waschen, Brandtweinbrennen und überhaupt alle Arbeit, dazu Feuerung nöthig ist, bey nächtlicher Zeit verboten ist;

So müssen die Nachtwächter von 10. Uhr des Abends bis des Morgens wenn sie abrufen, darauf wohl Achtung geben, sich bey entstehenden Verdacht, die Thüren öffnen lassen, das Feuer ausgießen, und solches des andern Tages gehörig anzeigen.

Wenn nun solchergestalt die Stadt durch die Trommel allarmiret wird, so läuft der vierdte Nachtwächter nach die Glöckner und Thurmbläser, welche nach der bisherigen Ob- servanz mit Blasung und Geiger-Schlagen, des Tages die Fahne und des Nachts die Laterne gegen das Stadt-Viertel, und den Ort ausstellen, wo das Feuer ist, damit die Einwohner zum Löschen eilen und bey Zeiten erfahren können, ob das Feuer in oder vor der Stadt aufgehe, in welchen letztern Fall er nur mit einem Horn blasen soll, dabey muß der Thurmbläser es nicht bewenden lassen, sondern auf das Flug-Feuer Achtung geben, und wenn er siehet, daß sich anderwärts ein Feuer dadurch ansehen solte; so muß er aufs neue mit Blasen ein Zeichen geben, und sofort veranstaltet werden, daß die Trommel wieder gehe. Sobald nun das Feuer ruchtbar wird, müssen die Inspectores ex Senatu sich nach das Viertel begeben, und besorgen, daß alle Nachbarn von dem nächsten daran stoffenden Viertel mit ihren Feuer-Cymern und doppelten Hand-Sprühen nach das Feuer eilen und sich bemühen, das selbe in seinen ersten Ausbruch zu dämpfen; Sie sollen auch nicht eher weggehen bis sie durch das 3te Viertel so daran stoffet, abgelösset werden; das vierdte Viertel aber bleibet nebst denen darzu gehörigen Feuer-Instrumentis zur Reserve. Die Nachbarn, welche mit Rettung des ihrigen beschäftigt sind, müssen dazu nicht adigiret werden.

Der Consul Dirigens soll sich sodann nebst dem Syndico und Secretario auf das Rathhaus verfügen, sich von Zeit zu Zeit von denen Senatoribus referiren, und dem Befinden nach,

Verrichtungen
der Glöckner
und Thurmb-
bläser.

Der Policcy-
Inspectorum.

Des Consulis
Dirigentis Syn-
dici und Se-
cretarii.

nach, wenn das Rathhaus Gefahr laufen könnte, mit Rettung des Archivi und der Depositen-Casse den Anfang machen lassen, damit alles in Sicherheit komme.

Der übrigen
Raths-Glie-
der, des
Wachmei-
sters, des Bier-
tel- und Plum-
pen-Inspecto-
ris.

Die übrigen Membra Senatus, als der Policey-Burgemeister, Cämmerer, Controllleur, Markt- und Wachmeister verfügen sich alsofort zum Feuer, und sollen nebst dem Inspector desselben Viertels die ersten dabey seyn, und besorgen, daß alle Feuer-fangende Sachen und Materien in dem brennenden Hause bey Seite gebracht werden. Die Brunnen- oder Plumpen-Inspectores sollen beständig eine Laterne in Verwahrung haben, welche sie bey entstehendem Lärm an die Brunnen oder Plumpen aufhängen müssen, als worzu Camerarius einen eisernen Arm in die Muren oder an die Plumpen Brunnen, Wasser-Böttich, oder Baßin auf dem Ring machen lassen soll.

Der sämtli-
chen Einwoh-
ner.

Die sämtliche Einwohner aber sollen wenn das Unglück zu nächtllicher Zeit entsteht, gehalten seyn, vor ihre Thüren eine Laterne, oder 2. brennende Lichte in die unterste Etage an die Fenster zu setzen, damit alles Unglück so im Tumult durch die Pferde, und Heranbringung derer Instrumenten geschehen könnte, nebst der besorglichen Dieberey, wenn Einwohner das Ihrige retten, verhütet werden könne.

Der 4. Bier-
tel-Meister.

Die vier Viertels-Meister sollen die Schlüssel zu die Deckel auf die Feuer-Kuffen haben, und sofort mit ihren Nachbarn nach die Leiterhäuser eilen, um solche nebst denen Hacken zum Feuer zu schicken. Wo Pferde in Häusern seyn, sie gehören wem sie wollen, solche müssen sie bey denen Wirthen sofort betreiben, daß sie die grosse Feuer- und Schlangen-Sprüßen dahin bringen, und müssen sie nicht eher ruhen, bis alle Pferde und Gesinde, Handwerß-Bursche und Jungen, auch vornehmlich diejenige, so zu denen Sprüßen gehören, aus ihren Vierteln nach das Feuer verwiesen seyn.

Der

Der Bürger-Capitaine von dem vom Feuer abgelegenen Stadt-Viertel, soll 3. Unter-Officiers und 20. Mann nach das Feuer schicken, wovon 8. Mann die Strassen und Zugänge zu dem Feuer besetzen, und die Knechte in Ordnung halten sollen, daß die Ab- und Zuführen des nöthigen Wassers nicht gehemmet oder gestopfet werden. Der 2te Unter-Officier und 8. Mann, sollen derer Nothleidenden Sachen auf einen gelegenen Ort, wo kein Feuer hinkommen kann, bewachen, und zu Winters-Zeit alle Stunden die Nacht über abgelöset werden;

Der 3te Unter-Officier aber gehet während dem Feuer mit 4. Mann patrouilliren, und soll auf das Flug-Feuer, Diebereyen, und fremde unbekannte Personen Achtung geben.

Vor allen aber sollen die Kirchen und 2. Stadt-Thore geöffnet werden, damit die Vorstädter herbey kommen, und die Meubles und Kasten auf die gelegenste Weise gerettet werden können.

Was nun in der Stadt verordnet ist, solches ist auch auf die Vorstädte zu verstehen, welche in 3. Theile zu vertheilen, und wegen der Leiter-Häuser, Feuer-Cymer, und denen übrigen Veranstaltungen das nöthige auf gleiche Art zu besorgen ist, damit sie der Stadt, und diese wiederum denen Vorstädten bey entstehenden Unglück, mit Pferden, Schleifen, Wasser und Instrumenten treulich assistiren mögen. Alle Zimmerleute, Maurer, Müller, Schorsteinfeger, so wohl Meister als Gefellen, sollen mit Nerten, Brechstangen, oder andern Feuer-Instrumentis die allerersten bey dem Feuer seyn, und damit man wissen könne, ob dieser oder jener ausgeblieben, soll er des andern Tages durch glaubhafte Leute erweisen, daß er von Anfang sich eingefunden, und seine Schuldigkeit gethan habe.

Eröffnung
Kirchen und
Stadt-Thore.

In denen
Vorstädten
sind die Ver-
anstaltungen
auf gleiche Art
zu machen.

Alle Zimmer-
Maurer-Mül-
ler und Schor-
steinfeger,
Meister u. Ge-
fellen müssen
mit Feuer-In-
strumenten zu-
gegen seyn.

Wann die
nächsten Ge-
bäude nieder
zu reissen.

Sollte aber das Feuer bey entstehenden Alarme, und weilen es vom Wirth so lange verheelet worden, schon dergestalt überhand genommen haben, daß das Dach schon in voller Flamme stehet, und vernünftiger Weise keine Rettung zu hoffen seyn; so sollen die anstehende Gebäude abgedeckt, niedergerissen, und die Feuer-Geräthe dahin gerichtet werden.

Vermittelt
eines starken
Thaues und
der Pferde.

Dazu nun sollen die Seiler gehalten seyn, ein starkes Thau oder Strick herzugeben, damit die Sparren-Giebel, Wände oder Schorsteine die den Fall drohen, umgerissen, und denen Löschen die Gefahr des Einfallens benommen werde, solch Thau wird sodann an einen, oder mehr Feuer-Haackfen feste gemacht, und allenfalls durch Anspannung einer oder mehr Pferde das gefährlichste niedergerissen.

Strafe des
Ungehorsams
und Entzie-
hung von der
Arbeit.

Würde nun jemand aus der Bürgerschaft von seinem angewiesenen Posten und der Arbeit ohne Permission und hinlängliche Ursachen abgeben, ehe die völlige Gefahr vorbey ist, oder es bezeugte sich jemand ungehorsam, der und dieselbe solten exemplarisch bestraft werden.

Die Mann-
schaften wer-
den bey harter
Kälte abge-
wechselt.

Wenn aber die Kälte groß ist, so müssen aus dem zur Reserve stehenden Viertel zu die Sprützen und Löschen, die nöthige Mannschaften herbeigeschaffet, die erstere aber in dem nächsten Hause mit etwas Getränke auf der Cammercy Kosten wieder rafraichiret werden, daß sie die letzteren wieder ablösen können, womit zu continuiren ist, bis durch die Gnade Gottes alles Feuer, Kohlen und Balken gedämpft, und ausgekühlt werden.

Die zuerst mit
Feuer-Rü-
stungen er-
scheinen, er-
halten Prä-
mia. Die Pfer-
de werden ob-
ne Unterscheid

Derjenige, welcher den ersten Wasser Ruffen mit Wasser, oder die erste Fuhre von Leitern und Haackfen zum Feuer bringet, soll 1. Rthlr. der 2te 16. gr. und der 3te 12. gl. und der vierdte 8. gl. Discretion haben. Wer aber die erste Feuer-Sprütze dahin bringet, soll 2. Rthlr. vor die Schlauch-Sprütze eben so viel, vor die übrige Sprützen aber jeder 1. fl. bekommen.

Kommen. Ausserdem kan sich kein Einwohner entbrechen seine zum Löschen Pferde herzugeben, und sind diejenige insonderheit so vom angegeben. Stadt Fuhrwerk ihre Nahrung haben, darzu verbunden, daß sie auch durch die Wachen dahin gebracht werden können.

Der Marstaller soll aber vor allen suchen die Schlauch- Pflicht der Sprühen herbey zu schaffen, und beflissen seyn, mit Wasserfüh- Marstaller. ren alles mögliche zu thun, zu dem Behältniß derer publiken Schlüssel zum Feuer-Sprühen sollen vier Schlüssel angefertigt, und deren ei- publiken ner dem Cämmerer, der andere dem Wachtmeister, und der Feuer-Sprü- dritte auf die Hauptwache in Verwahrung gegeben werden, gen. damit der erstere beste Nachtwächter denselben bekommen, und das Sprühen-Haus öffnen könne, sodann sollen gewisse Per- sonen aus denen Handwerkern designiret werden, welche die Anzahl der Sprühe zum Feuer bringen, falls noch keine Pferde vorhan- bey denen den, diese müssen auch diejenige seyn, so dieselben bearbeiten Sprühen. sollen, folglich werden zu der großen Sprühe in der Stadt erfordert, bey

No. 1.	Von denen Schuhmacher	10
	Beckern	10
	Fleischern	10

30

No. 2.	Tuchmachern	4
	Schneidern	20

24

No. 3.	Tischlern	7
	Kürschnern	4
	Schlossern	4
	Leinwebern	2
	Böttchern	3

20

R 2

No. 4.

No. 4.	Gemeinen Bürgern	4
	Viel Handwerfern	8
		12

Aus denen Vorstädten.

No. 1.	Von denen Töpfern	10
	Tuchmachern	10
	Vielhandwerfern	10
		30

No. 2.	Von den Schneidern	8
	Tischlern und Stellmachern	9
	Schlossern	7
		24

No. 3.	Leinwebern	10
	Strickern	7
	Vielhandwerfern	3
		20

No. 4.	Gemeinen Bürgern	12
--------	------------------	----

Sollen sich Alle diese Meister und Handwerker müssen sich sofort bey dem Probieren der Sprüzen-Hause einfinden, dieselbe begleiten, und wie sie auf derer Rath's Personen Gutfinden nöthig ist, gehorsamlich anzubringen, bearbeiten, damit sie aber sich an selbige gewöhnen, und solche in Gefahr zu tractiren wissen, sollen sie alle Quartal bey Probierung der Sprüzen sich bey 1. Rthlr. Strafe einfinden.

Wer aber bey dem Feuer ohne rechtmäßige Hinderniß wegleibet, soll 2. Rthlr. Strafe erlegen.

Wo die Jungmeister, Gesellen und Lehr-Jungen gebraucht werden, welche zu Handreichung bey dem Wasser zu die Feuer-Sprüzen einzutheilen sind, als bey

No. 1. Die Schuster-Gesellen und Jungen,

2. Die Schneider,

3. Becker und Fleischer,

4. Die Garnweber.

Zu jedem Wasser-Böttich, oder Bassin auf dem Ring, item bey denen Privat-Brünnen und Plumpen, müssen bey erstern 4. Personen, und zwar der Braumeister mit seinen Knechten, zu die übrigen allemal 2. von denen Gesellen und Jungen, welche eben noch nicht eingetheilet sind, genommen werden, wovon eine Specification zu machen, und monatlich von denen Viertels Meistern zu revidiren ist, weilien die Gesellen nicht allemal an einem Ort bleiben.

Wie viel Personen bey dem Bassin, Brunnen und Plumpen zu employiren.

Die Vorstädter sollen bey dem Thurmblasen aus jedem Hause eine Person mit einem Wasser-Gefäß, oder anzuschaffen. den Feuer-Cymer zum Feuer schicken, die das Wasser zutragen, und auf denen Leitern, Haus und Boden, Treppen und Dächern dergestalt einzutheilen sind, daß die Gefäße aus einer Hand in die andere bis dahin kommen, wo es am nöthigsten ist.

Ein jedes Haus in der Vorstadt stellet einen Mann mit gehöriger Feuer-Rüstung.

Diejenige Personen nun, welche zu Hause bleiben, sollen indessen ein gut Gefäß mit Wasser vor die Thüren setzen, und wegen der Schindel-Dächer nasse Säcke oder Laacken halten, die Boden Lücken oder Käfer zu machen, und die Dach-Rinnen wohl observiren, daß das Flug-Feuer gedämpft und nicht in die Boden fliegen könne, worzu denn die nasse Laacken und Hand-Sprühen ihre Dienste thun.

Berrichtungen derjenigen Leute, welche zu Hause bleiben.

So sollen auch die Kirchen- und Hospital-Bediente mit ihrem Gesinde die Gebäude wohl observiren, und dieselbe der gleichen Feuer durch vorrätzig Wasser bewahren.

Der Kirchen- und Hospital-Bedienten.

Beym Probirung der Sprühen sollen die Gesellen und Jungen dergestalt rangirer werden, daß sie diß- und jenseit jeder Sprünge das Wasser aus denen Feuer-Ruffen gießen, und einer gen.

Der Gesellen und Jungen bey dem Probiren der Sprühen.

einer dem andern nicht hinderlich seyn könne, wenn sie bey entstehenden Unglück gebraucht werden.

Der Sprüß-
meister.

Allgemeine
Reguln.

Die Sprüßenmeister, worzu die Altmeister von denen Schöffern und Klemptnern zu nehmen, sollen Achtung geben, daß kein unreines dickes Wasser eingegossen und die Röhren dadurch verstopfet werden, zu dem Ende ein jeder einen starken Drat bey der Hand haben soll, damit er die Röhre durchstopfen könne. Da aber einem jeden, der beym Feuer-Wesen zu thun hat, solche præcise Reguln von seinen Berrichtungen nicht vorgeschrieben werden können; so sollen obbenannte Membra Senatus nach bestem Wissen und Kräften dahin trachten und die Arbeit also dirigiren, daß obigem so viel möglich, gefolget und pro occasione & circumstantiis auch nach der Lage des verunglückten Gebäudes alles gut und vorsichtig disponiret werde, als worauf es am meisten ankommt, weilen bey dergleichen Vorfällenheiten die Confusion den größten Schaden verursachet, durch vieles Geschrey, Zulauf und unzeitigen Lärm derer Arbeiter wird mehr gehindert als befördert, und ist es nicht möglich, daß diese von der Veranstaltung ein Wort hören, oder verstehen können.

Das unnütze Gefinde so nicht mit einen Feuer-Eimer oder ander Geschirr mit Wasser erscheinet, soll die Wache zurück nach die Brunnen und Plumpen bringen, daß sie dorten die Feuer-Kuffen füllen helfen.

Es sollen aber die Arbeiter durch gütliches Zureden, nicht aber durch Drohung oder übelß Tractament, sondern vielmehr durch eine mäßige Ergößlichkeit und oben verordnete Abwechselung zum Fleiß und Arbeit encouragiret werden.

§. XXIII. Wenn durch die göttliche Hülfe das Feuer gedämpft, und nach einer vernünftigen Beurtheilung keine Gefährde mehr zu besorgen; So ist die Brandt-Stelle wieder auf eine neue mit einer Wache von 20. Mann zu besetzen, worzu die Capitains aus jedem Viertel 5. Mann commandiren sollen, die Feuer-Sprützen aber müssen dieselbe Nacht nicht weggehohlet, sondern die Ruffen noch einmal voll Wasser gefüllet, und bis an den Tag 1. Maurer- und 1. Zimmer-Geselle dabey gehalten werden, weilen öfters unter den Schutt noch verborgene Feuer bleibet, worzu man vor Räumung der Brandt-Stellen nicht kommen kann.

Des andern Tages hat der Cammerer zu besorgen, daß die publicquen Instrumenta und Sprützen durch die Marstaller-Pferde wieder an ihren Ort gebracht, gereiniget, von Schloßser, Zimmerleute und Rademacher wieder repariret, und die Schlauche frisch eingeschmieret werden.

Das Fett zum Schlauch soll mit etwas Theer meliret werden, um zu präcaviren, daß die Ragen solchen nicht benagen und Löcher einfressen mögen, wovon der Oberälteste vom Riemer-Geuerke zu besorgen hat.

Desselben Tages ist die Untersuchung zu Rathhause anzustellen, worbey Zeugen abzufragen sind, und zu indagiren ist, durch wessen Schuld das Feuer ausgekommen, ob ein jeder dabey sein Devoir gethan, und etwa dabey wäre zu Schaden gekommen.

Von ersteren und letzteren wird sodann protocollum cum Relatione an die Königl. Krieger- und Domainen-Cammer eingesandt, und wenn die Protocolla noch etwas Zeit erfordern, von dem Brande und denen vorläuffigen Umständen bey nächster Post berichtet, die Saumseligen und die verübten Excesse aber werden dem Befinden nach bestrafet, und wider die Diebe inquisitorie verfahren.

Derje-

Wie man sich nach gelöschtem Feuer zu verhalten habe.

Reparation der Feuer-Rüstungen.

Untersuchung des Feuerschadens.

wovon das Protocoll cum Relatione an die Cammer zu senden.

Strafe derjenigen, bey welchen das Feuer entste-
het.

Derjenige nun, bey welchem das Feuer ausgekommen, und erwiesen ist, daß er sogleich um Hülfe gerufen, soll von allen Bestrafungen frey bleiben.

Falls aber das Feuer nicht zu rechter Zeit beschrien würde, soll derjenige, bey dem es ausgekommen, wenn er es auch selbst gelöscht hätte, dennoch in 10. Rthlr. Strafe condemniret werden.

Versorgung der Verunglückten im Feuer.

Vor die Verunglückte, welche bey dem Feuer am Leibe Schaden genommen, soll Gewissenhaft gesorget, und sollen dieselben vom Stadt-Arzt verbunden und curiret, die Gelähmte aber, so sie arm seyn, in das Hospital gratis recipiret, oder sonst in ihren Unterhalt aus der Cämmerey ein Erseßliches gereicht werden.

Berechnung und Anwendung der Feuer-Strafen.

Wenn aber arme Leute bey dem Feuer nur legerement blessiret werden, so kan denenselben eine Ergößlichkeit aus obiger Casse gegeben werden.

Uebrigens sollen die etwa einkommende Strafen gehörig berechnet, und die publicquen Leitern, Eymern und übrige Feuer-Instrumente davon repariret und unterhalten werden.

Wornach sich also der Magistrat und Bürgerschaft zu Hirschberg, und ins besondere diejenige, welche in dieser Feuer-Ordnung zu dieser oder jener Berrichtung angewiesen worden, eigentlich zu achten. Signatum Glogau, den 24. Julii 1742.

(L. S.)

Königl. Preussif. Glogauische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Gr. v. Münchow, Basse, v. Minkwitz, Bugäus, Lübeck, Hilbebrand,
Gr. v. Schwerin, v. Massow, Schwarzenberger, Machnisky.

No. XLIII.

d. d. Potsdam, den 27. Julii 1742.

Vorläufiges Servis-Reglement, vor die in denen
Schlesischen und Glogischen Städten einquartierte Re-
gimenter von der Infanterie und Cavallerie,
außer der Stadt Breslau.

Dennach Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, allergnädigst resolviret, daß Dero in Schlesien stehende Regimenter und Soldaten in denen Städten einquartieret und untergebracht werden sollen, und dann bey deren Logirung nicht allemal eine solche Gleichheit getroffen werden kan, daß nicht ein-oder anderer Bürger dabey prägraviret werde;

So haben Höchst-Dieselbe in Gnaden befohlen, um so viel möglich denen besorglichen Klagen abzuheffen, denen Magistraten außer der Stadt Breslau, allwo das Servis-Wesen besonders reguliret werden soll, gegenwärtiges vorläufige Reglement, wornach Dero Officiers und Soldaten, so weit es sie betrifft, gleichfalls sich allergehorsamst zu achten, zu ertheilen, und darinn vorzuschreiben, welchergestalt durch Auföringung eines monatlichen Beitrags von jedem Bürger und Einwohner diejenige eine Vergütung bekommen, welche mit wirklicher Einquartierung belegt seyn.

1) Ist Sr. Königlichen Majestät allergnädigster Wille, daß bey der Infanterie und Cavallerie von dem Commandeur des Regiments oder Compagnie, so in einer Stadt Quartier haben soll, monatlich eine Liste an den Magistrat gegeben werde, wie stark an Mannschafft, Ober- und Unter-Officiers, Feldscharers, gemeinen Soldaten und Weibern, (worzu aber keinesweges

Bei der Logirung der Soldaten kan nicht allemal eine Gleichheit getroffen werden.

Vorläufiges Servis-Reglement vor die Städte außer Breslau.

Die Commandeurs sollen monatlich eine Liste, wie stark die Garnison an Mannschafft u. Pferden sey, an den Stadt-Magistrat übergeben.

weges die Knechte und Bediente eines Officiers zu rechnen,) jede Compagnie effective sey, und werden bey der Cavallerie die Pferde der Unter-Officiers und Reuter in dieser Liste gleichfalls mit aufgeführt, worunter aber die Pferde der Officiers nicht zu verstehen, weil sie dieselbe vor das empfangene Quartier-Geld selbst unterbringen müssen.

Alle Einwohner in den Städten und Vorstädten, sollen nach Proportion ihrer Nahrung und Einkünfte, zum Servis-Beytrag gezogen werden. Der Rendant von der Servis-Casse und Billetier, ist aus dem Mittel des Magistrats zu bestellen.

2) Seynd sämtliche Bürger, Einwohner, Mieths-Leute und Tagelöhner in der Stadt und Vorstadt, in so weit sie unter der Accise stehet, und nicht zum platten Lande gehöret, als welche letztere weder zum Servis noch Einquartirung gezogen werden kan, die Königl. Bediente, welche in würllichen Tractement stehen, nach Proportion ihrer Besoldung, desgleichen die Magistrats-Personen nicht ausgeschlossen, in eine gewisse Anlage, welche in Gegenwart des Commissarii Loci formiret wird, zu bringen, und vorjedo ein jeder nach seinen Einkünften, Nahrung und Umständen, welche von dem Magistrat und Schöppen, Ältesten und Jünsten, oder Verordneten der Bürgerschaft am besten zu beurtheilen, in gewisse Classen zum Beytrag zu collectiren, damit nicht allein so viel als zum Servis erforderlich, sondern auch etwas mehreres zum Bestande bey der Casse, weil man die vorkommende Kleinigkeiten und Extraordinaria nicht allemal vorher wissen kan, monatlich aufgebracht werde, zu welcher Einnahme ein besonderer Rendant, der zugleich Billetier seyn kan, und Rechnungs-Sachen wohl verstehen muß, aus dem Mittel des Magistrats zu bestellen ist.

Wie viel vor einen Beweibten und Unbeweibten zu bezahlen.

3) Jedem Bürger oder Wirth, dessen Haus mit einem Unter Officier, Hautbois, Feldscheer, gemeine Soldaten, und deren Weibern belegt ist, geschiehet von diesem aufgebrachtten Gelde die Vergütigung, als monatlich

Vor einen beweibten Mann 12. gute Groschen.

unbeweibten 8. gute Groschen.

wofür er ihm ein mehreres nicht, als nebst dem freyen Obdach, das

das nothdürftige Holz zum Kochen, Licht und Bette giebet, und wird ihm solches auf sein nach der Anlage beyzutragendes Quantum abgeschrieben, worüber monatlich eine ordentliche Abrechnung mit ihm gehalten werden muß. Sollte der Wirth vor die seinem Hause zugeschriebene Leute an Gemeinen und Unter Officiers und deren Weiber oder Kinder keine Betten, oder derselben nicht genungsame haben, müssen von andern dieselbe zur Hülfe gegeben, und ihnen vor jedes Bette 4. Groschen monatlich aus der Servis-Casse vergütet werden. Bey der Cavallerie geschieht vor die einquartierte Mannschafft an Unter Officiers, Trompetern, gemeinen Reutern, Fahnschmidt und deren Weiber, desgleichen an Pferden die Vergütung auf gleiche Weise, und werden für ein Pferd 6. gute Groschen an Servis gerechnet.

Vor ein ent-
lehtes Bette
wird monat-
lich 4. Gro-
schen und

Vor ein Pferd
6. Groschen an
Servis vergü-
tet.

4) Die Unter-Officiers sowohl bey der Infanterie als Cavallerie bekommen das Quartier in Natura, wie die Gemeinen, und wird ihnen so wenig etwas an Quartier-Gelde, als denen Wirthen vor sie etwas mehr, wie vor die Gemeinen, gut gethan, und müssen so wenig Unter Officiers, als Gemeine, wenn sie gleich verheyrathet seyn, eine eigene Stube, oder daß ihnen solche des Winters besonders geheizet werde, verlangen, sondern sämtlich des Tages in der Wirths Stube, des Nachts aber mit einer Kammer oder Schlaf-Stelle, so wie sie der Wirth geben kan, sich behelfen.

Die Unter-Of-
ficiers bey der
Infanterie u.
Cavallerie be-
kommen gleich
den gemeinen
Soldaten ihr
Quartier in
Natura.

Desgleichen müssen die Soldaten-Weiber, welche für andere waschen, und dieselbe beköstigen, den benöthigten Raum und Feuerung dazu ihnen selbst anschaffen, und ist der Wirth keinesweges schuldig, ihnen solches in seinem Hause zu geben.

Die Soldaten-
Weiber bezah-
len den nöthi-
gen Raum zum
waschen, und
beköstigen vor
andere.

Die Ober-Of-
ficiers erhalten
den Quartier-
Geld, wovon sie
sich mit Be-
willigung des
Wirths ein-
mieten.

5) Die Ober-Officiers so wohl bey der Cavallerie als Infanterie bekommen Quartier-Geld aus der Servis-Casse, wofür sie sich ihre Domestiquen und Pferde einmieten müssen, so gut sie können, ohne einen Bürger zu obligiren, ihm das Quartier wider seinen Willen zu vermieten, im übrigen aber haben sie weder an Holz, Licht, Betten, Lager und Streu-Stroh, Meubles, (exclusiv Tisch und Stühle,) außer dem Quartier-Gelde nichts zu fordern, wie sie dann weder einige Reparaturen oder Bauen ohne Genehmigung des Wirths vorzunehmen, noch wann auch solche geschehen, oder sie sonst etwas zu ihrer Commodität, es habe Namen wie es wolle, in denen Quartieren machen lassen, denen Wirthen etwas abzuziehen, sollte es dennoch geschehen, daß die Officiers denen Wirthen dafür etwas anrechnen, soll es ihnen in dem erstfolgenden Monat vom Quartier-Gelde so gleich wieder abgezogen werden.

Quartier-
Geld bey der
Infanterie.

6) An Quartier-Geld aber empfängt bey der Infanterie.

Der Staab.

	Nthr.	Gr.	Pf.
Der Obriste und Chef eines Regiments	9.	8.	=
Der Obrist-Lieutenant	6.	16.	=
= Major	5.	=	=
= Regiments-Quartier-Meister	2.	16.	=
= Prediger	1.	8.	=
= Auditeur	1.	8.	=
= Regiments-Feldscheer	1.	8.	=
= Hautbois	1.	=	=
= Regiments-Tambour	1.	=	=
= Profos	=	16.	=

Eine

Eine Compagnie.

	Rthlr.	Gr.	Wf.
Der Capitain	5.	8.	"
• Lieutenant	2.	16.	"
• Fähndrich	2.	16.	"
Wann ein Stabs-Capitain bey der Compagnie ist, bekommt derselbe an Quartier-Geld	4.	"	"

Bev der Cavallerie, Reutern oder Dragonern.

Der Obriste und Chef des Regiments	13.	8.	"	Quartier- Geld bey der Cavallerie.
• Obrist-Lieutenant	12.	"	"	
• Major	8.	"	"	
• Regiments-Quartier-Meister	2.	16.	"	
• Prediger	2.	16.	"	
• Auditeur	2.	16.	"	
• Regiments-Feldscheer	2.	16.	"	
• Paucker	1.	8.	"	
• Stabs-Trompeter	1.	8.	"	
• Sattler	1.	8.	"	
• Prosos	1.	"	"	

Eine Compagnie.

Der Rittmeister	6.	16.	"
• Lieutenant	2.	16.	"
• Cornet oder Fähndrich	2.	16.	"
Wann ein Stabs-Rittmeister bey der Compagnie stehet bekommt derselbe an Quartier Geld	4.	"	"

Vor obiges Quartier-Geld müssen die Officiers ihre Quartier selbst anschaffen.

Das Umquar-
tieren geschie-
het mit Vor-
wissen des Bil-
letiers.

Die Königl.
Schlöffer, Kir-
chen- u. Schul-
Gebäude sind
von der Natu-
ral-Einquar-
tierung frey,
ingleich die
Königl. Be-
diente,

wie auch die
Großirten und
die Fremden
von auswärti-
gen Länden.

Die Revision
der Servis-
Anlage ge-
schiehet alle
halbe Jahr
von den Com-
missario Loc.

7) Ohne Billet und Wissen des Billetiers muß niemand umquartieret werden, sollte es aber nöthig seyn, so ist mit dem Magistrat und Billetier darüber zu conferiren, und nach Verschaffenheit der Umstände das Billet zu ertheilen.

8) Von der würllichen Einquartierung so wohl, als Entrichtung des Servis seynd die Königl. Schlöffer, Amts- und andere Königlische Häuser, desgleichen derer Kirchen und Schul-Bedienten, Klöster und alle publique Gebäude befreuet, hiernächst seynd alle Königl. Bediente, weilen sie schon zum Servis ihren Beytrag thun, worunter insbesondere in denen kleinen Städten die Einnehmer bey denen Accise-Zoll-Contribution- und Post-Cassen mit zu verstehen, von der würllichen Einquartierung frey, desgleichen Consul Dirigens, Pro-Consul, Cämmerer, Richter, Syndicus, Secretarius oder Notarius, Kirchen- und Schul-Bediente, wann sie in ihren Bürger-Häusern wohnen, die Mieths-Leute, angesehen die Einquartierung auf die Häuser selbst und deren Eigenthümer gerichtet ist, und jene nicht mehr Zimmer miethen werden, als sie selbst höchst nöthig haben. Auch wollen Sr. Königl. Majestät, daß diejenige, so von auswärtigen Länden sich in der Stadt niedergelassen, auf 10. Jahre weder Einquartierung noch Servis tragen sollen, wann auch in der Stadt Kaufleute wären, welche ein starkes Commercium en gros haben, soll der Magistrat an die Kriege- und Domainen-Cammer eine Pflichtmäßige Specification derselben einsenden, und darauf nach Befinden, die Einquartierungs-Freyheit resolviret werden.

9) Die Anlage des Geld-Beytrages muß alle halbe Jahr von dem Commissario Loci revidiret und untersucht werden, ob ein und anders in seiner Nahrung zu oder abgenommen, damit dem Befinden nach dem ersten der Satz billig-mäßig erhöhet, dem letzteren aber gemindert werde.

10) Der Billetier als Rendant muß Monatlich über die Einnahme und Ausgabe nach bepfommenden Formular die Rechnung richtig führen, und vornehmlich bey harter Abndung niemanden geringer oder höher, als er in der Anlage stehet, setzen, oder gar auslassen.

Der Billetier als Rendant, führt nach dem Formular die Rechnung,

11) Den 20. oder 21. eines jeden Monats, muß der Billetier die monatliche Rechnung, wann solche mit demjenigen, welcher im Magistrat das Servis-Departement hat, durchgegangen, und der Richtigkeit wegen attestiret worden, dem Collegio übergeben, und darinn so wohl den würllichen Quartier-Stand, als den Geld Beytrag ausgeworffen, und summiret haben, damit falls etwas mehreres erforderlich, solches in dem folgenden Monat mit ausgeschrieben, und auf die Contribuenten nach der Billigkeit repariret werden könne.

und übergiebet Monatlich dieselbe dem Magistrats-Collegio.

12) Der Billetier muß keine Reste anwachsen lassen, sondern Monatlich dem Magistrat die Specification derselben übergeben, welcher darauf solche ohne Anstand allenfalls durch Execution bezutreiben hat.

Die Reste werden mit der Execution bezutrieben.

13) Ueber den denen Bürgern vergüteten Servis so wohl als das Quartier-Geld derer Ober-Officiers und des Staabs, muß der Rendant ihm von jedem eine Quittung geben lassen, was aber auffer dem Quartier-Stande ad Extra-ordinaria bezahlt werden soll, darüber muß von dem dirigirenden Bürgermeister und dem Membro Senatus, so das Servis-Departement hat, eine Absignation ertheilet, und ohne derselben nichts ausgegeben werden.

Der Rendant bezahlt den Servis gegen Quittung, extra-ordinaria aber gegen Absignation des Bürgermeisters.

14) Die vorkommende Klagen in Servis-Sachen werden bey dem dirigirenden Bürgermeister angebracht, und wann solche mit dem Raths-Membro des Servis-Departements und dem Billetier nicht abgethan werden können, müssen solche von dem Magistrats-Collegio entschieden werden, wobey aber mit dem Commandeur der Guarnison, wann es die Einquartierung und

Wie die Klagen in Servis-Sachen zu entscheiden.

und Soldaten selbst concerniret, zuvor zu conferiren, ehe an die Krieger- und Domainen Cammer davon berichtet wird.

Die Jahres-
Rechnung ist
aus der mo-
natlichen zu
formiren, wel-
che Magistra-
tus revidiret,
und attestiret,
der Commissa-
rius Loci aber
öffentlich ab-
nimmt, u. dar-
über quittiret.

Diesem Re-
glement soll in
allen Stücken
nachgelebet
werden.

15) Aus den monatlichen Rechnungen hat der Rentant nach Ablauf des Jahres eine ganz-jährige Rechnung zu formiren, solche dem Magistrat zur Revision zu übergeben, und wann die Richtigkeit derselben behörig attestiret worden, ist solche dem Commissario Loci zuzufertigen, welcher sie in Calculo nachsehen zu lassen, und hiernächst in Gegenwart des Magistrats und der Schöppen, oder Jünsten und Ältesten öffentlich abzunehmen, und dem Rentanten mit obigen darüber zu quittiren hat.

16) Seine Königl. Majestät befehlen allen Dero hohen und niedern Officiers, gemeinen Soldaten, Reutern und Dragonern, so weit es sie angehet, ingleichen Dero Schlesischen Krieger- und Domainen-Cammern, Krieger- und Steuer-Räthen, Magisträten in denen Städten, und sonst jedermänniglich diesem vorläuffigen Servis-Reglement in allen Stücken mit Pflicht-mäßigen Gehorsam nachzuleben, und sich dahin alles Fleisses zu bestreben, daß derselbe weder von ihnen selbst, noch von andern contraveniret werde, gestalt wann wieder ein- oder andern Quartier-Stand dieserhalb Klagen einlaufen sollten, Se. Königl. Majestät lediglich an den Commandeur des Regiments sich dieserhalb halten wollen.

Urkundlich haben Se. Königl. Majestät vorläuffiges Servis-Reglement höchst eigenhändig vollzogen, und dasselbe durch den Druck zu publiciren befohlen. Signatum Potsdam, den 27. Julii 1742.

(L. S.)

Friedrich.

Graf Münchow.

No. XLIV.

d. d. Potsdam, den 27. Jul. 1742.

Leinwand- und Schleyer-Ordnung, für Sr.
Königl. Majest. in Preussen Schlesiſche Lande, und
denſelben incorporirten Graffſchaft Glatz.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen, Unseres aller-
gnädigsten Herrn, Landes-väterliche Vorsorge dahin ge-
het, den Leinwand- und Schleyer-Handel in Dero Erb-
zogthum Nieder-Schlesien immer mehr und mehr empor zu
bringen, in solcher Absicht auch allerhöchſt Dieſelbe, wodurch
ſolchem aufgeholfen werden könne, und wie die Hinderniſſe
aus dem Wege zu räumen, nicht nur unterſuchen laſſen, ſon-
dern auch darauf bereits verglichen dienſame Vorkehrungen
ſo wohl in Dero eignen Landen, als bey auswärtigen Puiſ-
ſancen gethan, und noch ferner zu thun allergnädigſt intentio-
nirer ſind, damit dieſer Handel, wo nicht in gröſſeren, den-
noch in vorigen Flor wieder geſeſet werden möge.

Der Lein-
wand- und
Schleyer-
Handel ſoll in
größern Flor
geſeſet wer-
den.

Dieſe Dero allerhöchſte Intention aber auf keine Weiſe
zu erreichen, wenn nicht in Anſehung der Spinner, Weber,
Bleicher und Garn-Sammler eine ſolche Ordnung eingefüh-
ret, und mit Nachdruck darüber gehalten wird, damit durch-
gehends an Länge, Breite und Güte tüchtige Waare verfer-
tiget, angekauft und auſſer Landes verfahren, mithin der Cre-
dit bey Auswärtigen conſerviret, die Kaufmannſchaft ſelbſt
aber von Spinnern, Webern und Bleichern auf keine Weiſe
vorthetheilet, und in Schaden geſeſet werden möge;

Der Credit der
Waaren wird
bey Auswärti-
gen am beſten
durch gute
Ordnung in
Anſehung der
Spinner, We-
ber, Bleicher
und Garn-
Sammler con-
ſerviret.

Als haben allerhöchſt gedachte Seine Königl. Maje-
ſtät zu Erhaltung dieſer Dero zum Beſten des Landes und
Aufnahme des Commerciü abzielenden Intention für nöthig
beſun-

Verfügungen
zur Aufnahme
des Landes,
ratione des
Glatzes, wel-
chen

befundent, nachfolgende kurze und deutliche Verfügungen ergehen zu lassen, und zwar, damit der Flachs als prima Materia nicht ermangeln, und der Spinner nicht damit überseht werden möge: So wird

bey Strafe
des Contra-
bands nicht
ausführen.

Erstlich die Flachs-Ausfuhr vor der Hand, wie es bis anhero damit gehalten worden, bey Strafe des Contrabands, worauf die Zoll- und Accise-Officianten, und insonderheit die Policy-Ausreuter genaue Obacht zu geben, ferner gänzlich hiedurch verboten.

Wie es ratio-
ne der Spin-
ner zu halten

Zweitens muß ein jeder Spinner seine eigene 4. hörmich- te Weise haben, und nicht zwey Personen im Hause auf eine Weise ihr Garn zusammen tragen, sein Garn am Stücke mit zwölf Zaspel, jede Zaspel an zwanzig Gebünden, jedes Gebünd aber mit zwanzig Faden ohne den geringsten Abgang und wohlgedrähet liefern, welches jeden Orts Herrschafft, wo Spinner sind, ihren Unterthanen öfters einzuschärfen, dem Gemein-Veltesten, welcher ohnedem monatlich in der Gemeine umzugehen hat, daß er die Weisen und Gebünd fleißig bey denen Spinnern untersuche, aufzugeben, und die betrüglischen Spinner, wenn sie eines Betrugs überführet worden, zu Ersehung des Schadens anzuhalten, und nach Befund der Sache mit dem Stocke oder dem Hals-Eisen zu bestrafen, oder allenfalls an Dero Krieger- und Domainen-Cammern zu noch härterer Bestrafung anzuzeigen und zu berichten.

Strafe der
betrüglischen
Spinner.

Die Garn-
Sammeler und
Garn-Händ-
ler haben auf
das falsche
Gespinnte mit
acht zu geben.

Drittens: Die Garn-Sammeler und Garn-Händler sie mögen aus Schlesien, Böhmen oder Mähren Garn zum Verkauf bringen, haben sich wohl fürzusehen, daß sie nicht untaugliche und mangelhafte Garne erkaufen, und zu Märkte führen, sondern alles wohl untersuchen, und das falsche Gespinnte der Obrigkeit des Spinners anzeigen.

Bestrafung
der Garn-
Sammeler,

Widrigenfalls sie, Garn-Sammeler, allen Schaden ersetzen, und wenn sie einheimisch, ihrer Obrigkeit zur Bestrafung

fung mit dem Stocke oder Hals-Eisen, wenn sie aber Aus-
länder, an den Ort, wo das untaubliche Garn verkauft, de-
nunciret, und vor jedes falsch befundene Stück den doppelten
Werth, oder Falls sie nicht des Vermögens, vor jedes falsch-
befundene Stück, mit einem Tag Gefängniß Strafe bey Was-
ser und Brod belegt werden sollen.

Und hat jede Obrigkeit, wo Garn-Sammler sind, sel-
bige für Schaden fleißig zu warnen, auch öfters *ex officio vi-*
sitiren zu lassen.

*Die Obrigkeit
des Orts soll
die Garn-
Sammler oft
visitiren.*

Viertens: Der Weber muß, wenn er also mit richtigen
Garn versehen, seine Waare durchgehends mit gleicher Werf-
te und Eintrage an gehöriger Breite, Güte und Länge arbei-
ten, und durchaus nicht in einem Gewebe, theils feine, theils
grobe Trümmer einwirken, noch auch die Schlichte mit Zwie-
bel-Saft, Del, oder andern schädlichen Fette vermischen, noch
weniger aber das Fleckel mit Wachs bestreichen, und also die
Waare unbleichbar machen; allermassen er seine Waare bey
den angewiesenen Schaumeister zur Schau und Stempelung
bringen muß, welcher denn die unechte Waare nicht allein nicht
siegeln, sondern auch noch das Verbrechen der Obrigkeit zur
Bestrafung anzuzeigen hat.

*Instruction
vor die Weber.*

*und Schau-
meister.*

Die Breite von jeder Sorte leinen Waaren, so wie sie
auf den Kauf-Tisch geliefert werden muß, ist bey der Lein-
wand ein fünf Viertel breit Stück 62. Ellen, ein 6. Viertel
breit Stück 60. Ellen, ein 7. und 8. Viertel breites 42. Ellen,
ein 8. Viertel breites 84. Ellen, ein 6. und ein halb Viertel
breites 72. Ellen. Und an Schleyern 8. Viertel breit 7. und
ein halb Viertel breit, 7. Viertel und 6. und ein halb Viertel
breit, 58. Ellen. Die 5. und 6. Viertel breite aber 54. El-
len, so wohl dem Weber als Messer bekannt, wie in gleichen
auch die Länge, und hat es dahero bey solchem Maasse sein

*Breite und
Länge der
Leinwand.*

Bewenden, welches, wenn es an Breite und Länge seine Richtigkeit hat, ein gewiß Zeichen ist, daß durch die Schau-
rung der Waare kein Leid geschehen.

Die Schau-
meister sollen
vereydet,

und wo keine
sind noch an-
genommen
werden.

Und weilten gute, an Länge, Breite und Güte tüchtige
Waaren zu erlangen es größtesten Theils auf die Schaumeister
ankommt, so sind

Fünftens: Solche, daferne es noch nicht geschehen, von
jeder Ortes Obrigkeit zu vereyden, und ist, daß solches ge-
schehen, der Quartal Zusammenkunft schriftlich anzuzeigen.

An denen Orten aber, wo nicht bereits Schaumeister ge-
setzt, sind selbe noch anzunehmen, und wenn welche abgehen,
derer Abgang bald wieder zu ergänzen, worauf insbesondere
der Land-Rath des Hirschbergischen Erenses, als Director
derer geschwornen Handlungs-Zusammenkünfte Attention ha-
ben; und wie diesem liberal nachgekommen, denen Königl.
Krieges- und Domainen-Cammern anzuzeigen muß.

Wie die We-
ber zu bestra-
fen, welche die
Waare ohne
Schau ver-
kaufen, oder
anderswo sie-
geln und mes-
sen lassen.

So dann hat jeden Orts Herrschaft oder Obrigkeit die-
daselbst befindlichen Weber an ihren Schaumeister anzuweisen,
sie, daß woferne einer anderswo siegeln und messen lassen, oder
ungerechte Waare ungestempelt zu Markte tragen würde, sol-
che nebst Ersetzung des Schadens an ihn mit dem Stocke,
Hals-Eisen, oder auch wohl gar der Karre, gestrafet werden
solle, ofte und allen Fleißes zu bedeuten, dem Schaumeister
aber aufzugeben, daß er alle Stücke, Webe oder Schocke selbst
schauen, messen, und wenn solche an Länge, Breite und Gü-
te, richtig befunden werden, den Namen des Webers mit hin-
ten darauf schreiben, und an beyden Enden siegeln, keines-
weges aber was an Länge oder Breite mangelhaft, oder wenn
der Eintrag der Waare bald grob, bald fein, oder starke En-
de oder Löcher, oder Raster hat, stempelen, oder aber gewar-
tigen, daß er dem Kaufmanne zu Ersetzung des Schadens von
seiner Obrigkeit nicht allein werde angehalten, sondern auch

er und der Weber noch dazu mit der Karre, dem Stock oder dem Hals-Eisen bestrafet werden solle.

Und damit auch niemals an einem Orte ein Schaumei-
ster fehle; so muß der zweyte Schaumeister angenommen wer-
den, welcher bey etwaniger Krankheit oder Abwesenheit des
ersteren die Schau und Siegelung verrichte, durch Weiber,
Kinder oder Gesinde ab nicht vorgenommen werden.

Annehmung
des zweyten
Schaumei-
sters zur
Schau und
Siegelung in
Abwesenheit
des ersten.

Die Siegel-Gebühr à 1. Sgr. werden ferner von dem
Weber, welcher solches von dem Kaufmann wieder bekommt,
dem Schaumeister bezahlt.

Der Weber
bezahlt einen
Sgr. Siegel-
Gebühr.

Solten auch Streitigkeiten zwischen Schaumeister und
Weber dieserhalb vorkommen; so werden solche von jeden Orts
Obrigkeit oder allenfals bey der Quartal-Zusammenkunft
entschieden.

Wo die Strei-
tigkeiten zwi-
schen Schau-
meister und
Weber zu ent-
scheiden.

Wann nun

Sechstens: Die Waare nach dem introducirten Maasse,
an Breite und Länge, richtig, nicht löchericht, nicht schütterich,
nicht ungleich gewebet, und folglich ordentlich gestempelt; so
muß der Weber solche über den Rücken gestrichen, die Stem-
pel an beyden Enden heraus hangende, nicht falsch, sondern
wie ein Buch-Fach, Vier-Fach, zusammen gelegt, zu Mark-
te bringen, solche nicht übermäßig überbiethen, und die ein-
mal ordentlich verkaufte und beschriebene Waaren nicht wie-
der auslöschten, und vertragen.

Nachricht, wie
mit der Wa-
re nach der
Siegelung
verfahren
werden soll.

Damit solchergestalt nicht andere als gute substantiße
Waare auf dem Kauf-Tische erscheine, und jedermann weiß,
wo er seine Satisfaction zu suchen und zu erlangen habe.

Allermassen

Siebendes: Im Fall eine Obrigkeit wider alles Vermu-
then einem klagenden Theile nicht die Gerechtigkeit wolte wie-

Die Obrigkei-
ten müssen
bey dem Land-
derfah-
Rathe oder

der Cammer
belanget wer-
den, welche
dem Kläger
nicht die Zu-
stüg admini-
striren.

verfahren lassen, ein solcher Verkürzter, er sey nun Garn-
Sammeler, Weber, Schaumeister, oder Kaufmann, sich nur
deßhalber zuorderst bey dem Land-Rathe, und dann bedür-
fenden Falls bey den Königl. Kriegeß- und Domainen-Cam-
mern zu melden, welche dann wider selben den Fiscum ex-
citiren wird.

Die Kaufleute
kaufen keine
ungestempelte
Leinwand und
bezahlen den
Weber das
Stempel-
Gröschel.

Doch müssen

Achtens: Die Kaufleute wissentlich keine ungestempelte
ordinaire Markt-Waaren kaufen, noch auch dem Weber das
Stempel-Gröschel vorenthalten, noch weniger aber ohne Ein-
willigung des Webers die zu Feil und Kaufe gebrachte Waa-
re, gewaltthätig beschreiben, und die Waare unverkäuflich
machen. Ob sie sich schon eine kleine Notam machen können,
bey Vermeidung der Denunciation an die Kaufmanns-Äl-
testen, bedürfenden Falls an den Magistrat, oder an die
Quartal-Zusammenkünfte oder allenfalls selbst an die Krie-
geß- und Domainen-Cammer zur Fiscalischen Beahndung.

Wie nun

Der Bleicher
muß bey
Strafe der
Karre nicht
mit Kalke blei-
chen, und auf
jedem Stücke
das Bleichzei-
chen drucken.

Neundtens: Dem Kaufmann überlassen wird, wie er
seine Waaren schneiden, walken und bleichen lassen will, doch
daß Bleicher bey Strafe der Karre, nicht mit Kalke bleichen,
und er, der Kaufmann, auf jedes Stücke sein Bleich-Zeichen
an beyde Ende drucket, und im widrigen Fall der Kaufmann
seinen Regreß wider den Bleicher ordentlich zu suchen.

Also muß

Die Blattebin-
der und Kam-
menseger ver-
fertigen die
Arbeit nach
dem Verlan-
gen des We-
bers.

Zehntens: Der Weber sich rechte Blätter bey dem Blatt-
Binder, und rechte Kammern bey dem Kammenseger bestellen,
welche dem Weber ihre Arbeit nach dessen Verlangen verferti-
gen müssen, im widrigen Falls sie um zwey Rthlr. gestrafet
werden sollen.

Eilftens:

Eilftens: Die bisherigen Inspectores, imgleichen Meckler-Weiber, werden hierdurch gänzlich abgeschafft, indem weder jene noch diese nöthig.

Die Inspectores und Meckler-Weiber werden abgeschafft.

Zwölftens: Die Dorf-Händler, in so lange sie nicht abgeschafft, müssen sich in denen Städten incorporiren lassen, widrigenfalls ihnen der Handel nicht gestattet werden soll.

Die Dorf-Händler müssen sich in den Städten incorporiren lassen.

So müssen auch diejenige in denen Städten, welche eine Profession erlernen, und nicht Handelsleute sind, bey Con- fication der Waaren, keinen Leinwand- und Schleyer-Handel treiben, und mit ihren Schleudern die Märkte verderben, sondern sich von ihrer Profession ernähren.

Keiner lauffer den erlernten Handels-Leuten in den Städten soll mit Leinwand und Schleyer handeln.

Dreyzehendes: Endlich sollen auch die Einkäufer ihre Waare auf ordentliche Wochen-Märkten, und nicht auf denen Dörfern zusammen kaufen, und nichts als Ordnungsmäßig gefertigte Waare liefern, oder den Schaden ersetzen, und vor jedes unechtes Stück Waare zwey Rthlr. Strafe zu erlegen, von ihrer Obrigkeit angehalten werden, denen Schau- meistern aber bleibt der Handel und der Aufkauf bey ebenmäßiger zwey Rthlr. Strafe von jedem Stück durchaus verboten.

Der Einkauf der Waaren geschieht auf den ordentlichen Wochen-Märkten.

Vierzehendes: Wie nun bey Beobachtung alles dessen, was vorstehend vorgeschrieben, es niemals an, in Güte, Breite und Länge, tüchtiger Leinwand fehlen, und der Kaufmann solche jedesmal erhalten wird;

Also haben Se. Königliche Majestät auch das allergnädigste Vertrauen, zu dem Gebürg- Handels- Stand, es werde derselbe und jeder Kaufmann en particulier, um sich nicht am meisten an seinem Credit zu schaden, und einer zur grossen

Der Handels- Stand soll keine unrichtige und verfälschte Waare verschicken.

Prosti-

Prostitution zugebenden Satisfaction bloß zu stellen, seinen Correspondenten weder verkürztes Maas, noch angestückelte unbeschauete Waare zu schicken, noch auch in solcher Absicht durch Kauf- oder Verkauf eines falschen Gespinnstes oder Gewebes zu dergleichen Vervortheilungen Anlaß geben.

Wie die Contravenienten aus der Kaufmannschaft zu bestrafen.

Solte aber dem ohngeachtet wider Vermuthen jemand aus der Kaufmannschaft selbst sich gelüsten lassen, falsche Gespinste oder Gewebe zu kaufen, zu verkaufen oder zu verschicken; so soll derselbe das erstemal von denen Kaufmanns-Altesten in denen Quartal-Zusammenkünften solcherhalb nachdrücklich bestraft, das zweytemal Fiscus wider ihn excitiret, wenn er sich aber zum drittenmal deßfalls betreten lassen sollte, ihm die Handlung völlig gelegt werden; inmassen dem Commercio am meisten daran gelegen, und zu dessen beständigen Aufnahme gereicht, daß der Credit bey auswärtigen conserviret bleibe, und durch verfälschte untüchtige Waare auf keine Weise geschwächt werde, daher denn Seine Königl. Majestät nicht zweifeln, es werden die Kaufleute selbst unter sich darauf genaue Acht haben, und dergleichen Contravenienten zu gebührender Bestrafung gehörigen Orts anzeigen.

Und die Leinwand- und Schleyer-Ordnung zu publiciren.

Fünfzehendens: Damit nun allen diesem, was hierinne verordnet worden, durchgehends auf das genaueste nachgelebet werde, als soll nicht nur diese Leinwand- und Schleyer-Ordnung durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft gebracht, von denen Land-Räthen, jeden Orts Obrigkeit zugeschiekt, und von diesen ihren Gemeinden publiciret, und in denen Gerichten alle halbe Jahre öffentlich vorgelesen werden, damit keiner derer Weber, Spinner, oder Garn-Sammler sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sondern es befehlen auch Se. Königl. Majestät hierdurch denen sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten allergnädigst, jedoch ernstlich, über alle
und

und jede vorgemessene Anordnungen und Verfügungen mit Nachdruck zu halten, wider diejenige, welche darwider handeln, nach Vorschrift dieser Ordnung zu verfahren, und ohne Nachsicht und einige Neben-Absichten die fest-gesetzte Strafe an die Uebertreter zu vollziehen, und denen klagenden Theilen durchgehends Justiz zu administriren, widrigenfalls und dafern die Gerichts-Obrigkeiten hierunter ihre Schuldigkeit nicht beobachten, sie zu gewärtigen, daß das Officium Fiscalis wider sie exercitiret, und sie selbst zur gebührenden Beahndung gezogen werden sollen.

Insbefondere aber befehlen Seine Königl. Majestät dem Dem Land- Rath des Hirschbergischen Creyses als Directori, derer Quartals-Zusammenkünfte hierdurch allergnädigst, sowohl überhaupt das Aufnehmen des Gebürg-Handels sich angelegen seyn zu lassen, als auch dahin zu sorgen, damit diese Ordnung durchgehends in Vigeur bleibe, selbe auf das genaueste beobachtet, und auf keine Weise darwider gehandelt werde, wie er denn, daferne er in ein- und andern Vorfällenheiten solches zu prästiren sich nicht im Stande zu seyn erachtete, davon sofort an Dero Krieger- und Domainen-Cammern zu berichten hat, die dann die übrige fernere Verfügung zu machen wissen werden.

Hirschbergi-
schen Creyses
wird specialis
cura aufgetra-
gen, hierüber
zu halten.

Wornach sich also jedermanniglich, insonderheit die Spinner, Weber, Bleicher, Schaumeister und Garn-Sammler, wie nicht weniger die sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten allerunterthänigst zu achten, und für Schaden zu hüten haben.
Signatum Potsdam den 27. Julii 1742.

(L. S.)

Friedrich.

Graf Münchow.

No. XLV.

d. d. Berlin, den 28. Julii 1742.

Definitiv-Friedens-Tractat, welcher zwischen Sr. Königl. Majestät in Preussen einer, dann der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät anderer Seits, am 28. Julii 1742. zu Berlin gezeichnet, und geschlossen worden.

Im Namen der Heiligen Drey-Einigkeit, Gottes des Vaters, des Sohnes, und des Heiligen Geistes.

Nachdem der, zwischen Sr. Königl. Majestät in Preussen, und der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, entstandene Krieg, durch die Mediation und Vermittelung Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien, seine Endschaft glücklich erreicht, die Friedens-Präliminarien von denen dazu bevollmächtigten Ministern, und zwar Namens des Königes von Preussen Majestät, von Dero wirklich Geheimten Etats- und Cabinets-Minister, Herrn Heinrich Grafen von Podewils, des schwarzen Adler-Ordens Rittern, und von Seiten der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, von Herrn Johann Grafen von Hyndfort, Vicomte von Ingelsbury, und von Remphler, Pair von Groß-Britannien, Königlichen Groß-Britannischen Stadthalter der Grafschaft Lanerect, und Ritter des uralten und weitberühmten Distel-Ordens, Ihro Königl. Majestät in Engeland Ministre Plenipotentiaire am Königl. Preussischen Hofe, am 11. Junii laufenden Jahres zu Breslau gezeichnet, und folgendes von beyden hohen Theilen ratificiret worden; So haben ermeldte Ministri, in Kraft Ihrer schon vorhin erhaltenen Vollmachten, und nach Maßgebung des 10. Artikuls

Endscaffte des Krieges durch Vermittelung Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, nach der Zeichnung und Ratification der Friedens-Präliminarien.

vor-

vorerwehnter Präliminarien, nach einigen darüber gepflogenen Unterredungen, und deßhalb beliebten Conferenzen, sich folgender Articul weiter gereinigt und verglichen.

Art. I. Es soll von nun an und zu ewigen Zeiten zwischen Sr. Königl. Majestät in Preussen, Dero Erben und Nachfolgern, auch sämtlichen Landen, eines Theils, dann Ihrer Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen, Dero Erben und Nachfolgern, auch Königreichen und übrigen Erb-Ländern, anderers Theils, ein unverbrüchlicher Friede, aufrichtige Verbindung und vollkommene Freundschaft errichtet, und getroffen seyn und bleiben, dergestalt und also, daß beyde hohe contrahirende Theile forthin, weder einige Feindseligkeiten gegen einander weiter ausüben, noch daß dergleichen begangen, oder verübet werden, gestatten wollen, es geschehe nun solches heimlich oder öffentlich, directe oder indirecte, von denen Ihrigen oder von andern. Sie wollen auch, unter was vor einem Vorwand es immer seyn möchte, denen Feinden des einen oder des andern Theils keine Hülfe leisten, und mit selbigen in keine Allianz treten, welche diesen Friedens-Schluß zuwider, vielmehr und im Gegentheil, sollen alle von Ihnen etwa hiebevordetroffene Verbindlichkeiten, in soferne selbige mit dem jetzigen Tractat streiten, von keiner ferneren Kraft und Wirkung seyn, wie dann beyde Hohe Theile in einer unauflöblichen Freundschaft zu beharren, was zu Ihrer Beyderseitigen Ehre, Vortheil und Sicherheit gereicht, zu befördern, den Schaden und das Nachtheil aber, womit eines von beyden Theilen von einer andern Puissance etwa bedrohet wird, oder vielleicht demaleinst bedrohet werden könnte, nach äußerster Möglichkeit abzuwenden versprechen, ohne jedoch verpflichtet zu seyn, solches durch Ergreifung der Waffen zu leisten und werkstellig zu machen.

Errichtung eines unverbrüchlichen Friedens, aufrichtiger Verbindung und vollkommener Freundschaft zwischen beyden hohen contrahirenden Theilen.

Beliebte reciproque General-Amnestie und Vergessung aller im Kriege begangenen Feindseligkeiten.

Art. II. Von beyden Theilen ist eine General-Amnestie beliebt, alle währenddem Kriege begangene Feindseligkeiten werden in ein ewiges Vergessen gestellt, und wird man selbst so wenig ahnden, daß vielmehr die Unterthanen, welche entweder vor dem Kriege in des einen oder des andern Theils Diensten sich befunden, oder sich darinn unter den Kriegs-Troublen begeben, mithin sich wider eine von beyden Puissanzen gebrauchen lassen, der völligen Wirkung einer unumschränkten Amnestie sich zu erfreuen haben, und der Beyderseits bekannt gemachten Advocatorien ohngehindert, auch um keiner sonst noch zu erdenkenden Ursach willen, weder respectu ihrer Personen, noch in Ansehung ihrer Güther, weiter benruhiget, wohl aber, und im Gegentheile zu dem Besiz der letzteren, falls sie deren in dem Kriege entsezt worden wären, wieder verstatet werden sollen, dafern sie nur binnen Monats-Frist, nach erfolgter Publication des gegenwärtigen Friedens, einer jeden von beyden contrahirenden Hohen Puissanzen, die Ihr, wegen desjenigen, so Sie unter Ihrer Bothmäßigkeit besizzen, gebührende Submission, es sey in Person oder durch Bevollmächtigte, leisten und erweisen.

Denen Unterthanen in denen abgetretenen Schlesi-schen Landen, wird der Verkauf ihrer Güther und ein freyer Abzug 5. Jahr lang verstatet.

Art. III. Allen denjenigen, welche ihre in denen Sr. Königl. Majestät in Preussen abgetretenen Landen belegene Güther verkaufen, und sich anderwärts niederlassen wollen, stehet solches, ohne daß sie wegen des Verkaufs des Ihrigen und ihres Abzuges, etwas zu entrichten verbunden, fünf Jahre lang frey. Allen denjenigen, welche entweder Unterthanen von beyden pacificirenden Hohen Theilen sind, oder in Ihren Landen sich possessionirt befinden, ist auch unbenommen, in der einen oder der anderen Puissance Diensten, wann sie darinn bereits stehen, zu bleiben, oder sich darinn nach eigenem Willführ annoch zu begeben.

Art. IV.

Art. IV. Der jetzige Friede wird sofort publiciret, und hat man sich in denen, im jetzt-laufenden Jahre, am 11. Junii neuen Styls, zwischen beyden contrahirenden Hohen Theilen zu Breslau verglichenen Präliminarien allschon dahin verstanden, daß von dem Tage an zu rechnen, da selbige gezeichnet worden, alle Feindseligkeiten aufhören sollten, Ihro Königliche Majestät in Preussen haben Sich vermöge sothaner Präliminarien auch verbindlich gemacht, sechzehn Tage nach derselben erfolgten Vollziehung, Ihren Troupen den Rückmarsch nach Ihren Landen nehmen zu lassen, und wann man aus Unwissenheit, und daferne die Friedens Präliminarien nicht zeitig genug zu jedermanns Wissenschaft gelangen können, nachher noch einige Feindseligkeiten begangen, so soll solches die Bewirkung ost-erwehnter Präliminarien und des gegenwärtigen Tractats keinesweges hindern oder hemmen, sondern alle Leute und Effecten, die etwa bereits aufgehoben und weggenommen worden, oder noch künftighen aufgehoben und weggenommen werden möchten, werden wieder dimittiret und ausgeantwortet.

Die Feindseligkeiten hören auf, so bald die Präliminarien gezeichnet, und die Königl. Preussischen Troupen nehmen in 16. Tagen den Rückmarsch nach ihren Landen.

Art. V. Damit allen Zwistigkeiten, welche der Grenzen halber etwa möchten entstehen können, zuvor gekommen werde, und beyderseitige sämtliche Ansoderungen, von was Art und Gattung die sind, ihre Erledigung erreichen; So cediren Ihro Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen, sowohl vor Sich, als Namens ihrer Erben und Nachfolger, beyderley Geschlechts, in Kraft gegenwärtigen Tractats, auf ewig, und mit völliger Souverainität und Independenz von der Cron Böhmen des Königes von Preussen Majestät, Dero Erben und Nachfolgern beyderley Geschlechts, gegen eine in Ihrem, und Ihrer Erben und Nachfolger Namen, zu thuende förmliche und blindige Verzicht, auf alle und jede Ihre Präensiones, sie beruhen, worinn sie immer wollen, die Nieder und Ober-Schlesie, mit dem hiebevorn zu Mähren gehörig gewesenen District von

Nieder- und Ober-Schlesien nebst dem Ratscher-District, wird an Se. Königl. Majestät in Preussen auf ewig abgetreten; das Fürstenthum Teschen aber nebst Troppau, Jägerndorf, Oberberg u. nebst den dazu gehörigen Orten der Oppa gelegenen Di-

Ratscher,

stricken, ver-
bleiben der
Königin von
Ungarn und
Böhmen Ma-
jestät.

Katscher, welcher nachbenannte Herrschaften und Güther in sich begreift: Die Stadt und das Lehn Katscher, Stolzmuhs, Knispel, Groß-Petrowitz, Ehrenberg, Krotzphul, Neusorg, Langenau, Kösling und Paczedluck, wiewohl doch auch Ihre Majestät die Königin das Fürstenthum Teschen, die Stadt Tropau, und was jenseits des Flusses Oppa, und sonst jenseits der hohen Berge in der Ober-Schlesie situiert, nicht minder die Herrschaft Hennersdorf, und die andere Bezirke, welche, ob sie schon von der Ober-Schlesie eingeschlossen sind, dennoch einen Theil von Mähren ausmachen, als namentlich das Fürstenthum Teschen, samt denen dazu gehörenden, und selbigem einverleibten Herrschaften, Bieltz, Freystadt, Roy, Peterwitz, Reichewaldau und Friedeck, nebst Teutschleuten und Oderberg, bis an den Ort, wo der Fluß Olza in die Oder fällt, ausnehmen, gestalt Ihre Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen solches alles behalten, und fangen die Limiten von denen Grenzen gegen Pohlen an, daß also die Grenzen des gedachten Fürstenthums Teschen, und der Herrschaften Bieltz, Freystadt, Roy, Peterwitz und Reichewaldau, nebst denen Herrschaften Teutschleuten und Oderberg, bis an den Fluß Olza, wo derselbe mit der Oder sich vereinigt, die Limiten und Grenzen Ihrer Majestät der Königin, jenseits der Oder formiren.

Von da die Oder hinauf, längst denen Grenzen von Teschen und Mähren, bis an den Ort, wo der Oppa-Strohm in die Oder fällt, und von da den Fluß Oppa hinauf, bis nach Jägerndorf, die Stadt mit eingeschlossen, und von Jägerndorf, nach dem Lauf des Flusses Oppa, bis an die Grenzen der Herrschaft Olbersdorf, und der enclavure von Mähren, wo Hennersdorf und die dahin gehörige Güther belegen, dann längst dieser enclavure bis nach Bischoffs-Koppe, und von dort nach Zuckmantel; Ferner längst eines kleinen daselbst fließenden Bache, bis nach Niclasdorf, und von da bis zu der Heer-
Strasse

Strasse nahe bey Goldsdorf, dann längst dieser Strasse bis nach Weidenau, Barsdorf und Johannesberg; Weiter längst dem Wege über Zauernick, Hamberg, Weißbach und Überschaar bis Weiswasser, und endlich bis an die hohe Berge von Münsterberg, exclusive, wohl verstanden, daß alle hieroben benannte Derter der Königin Majestät zugehören sollen.

Ihro Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen, behalten auch, nach Maßgebung vor angezogener Präliminarien, ohnverkürzt, und in Ihren ighen Grenzen, alle übrige Pertinenzien und enclavuren von Mähren, so disseite der Oppa belegen, den Distrikt von Katscher doch ausgenommen, welcher Sr. Königl. Majestät in Preussen, durch den ighen Tractat, cediret worden.

Festsetzung der Grenzen der Königin von Ungarn und Böhmen Majest. verbleiben ingl. ausser den Katscher Distrikt, alle Pertinentien von Mähren.

Gleichermassen, treten der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, so wohl vor Sich, als Namens Dero Erben und Nachfolger beyderley Geschlechts, Ihro Königl. Majestät in Preussen, Dero Erben und Nachkommen beyderley Geschlechts, Stadt und Schloß Glatz, nebst der ganzen Grafschaft dieses Namens, auf ewig, und mit völliger Souverainität und Independenz von der Cron Böhmen ab.

Abtretung der Grafschaft Glatz, mit völliger Souverainität an Sr. Königl. Majestät in Preussen.

Dahingegen begeben sich Sr. Königl. Majestät in Preussen, wie es am zu Recht beständigstem geschehen mag, vor sich, und Namens Ihrer Erben und Nachfolger beyderley Geschlechts, auf ewig aller und jeder Präensionen, sie haben Namen wie sie wollen, so Sie an der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät zu machen gehabt, und noch haben, und wird erst hoch besagter Ihro Königl. Majestät deshalb thunende Verzicht, von allen Ihren Erben, die anjeko am Leben sind, bestätigt werden.

Renunciation auf alle und jede Präensionen von Seiten Sr. Preussischen Majestät.

Art. VI. Die Römisch-Catholische Religion, werden des Königes von Preussen Majestät in der Schlesie in statu quo, auch die sämtliche dasige Landes-Einwohner bey dem ruhigen Besiß quo.

Die Römisch-Catholische Religion verbleibet in statu quo.

Besitz des Ihrigen, und bey ihren wohl erworbenen Rechten und Freyheiten, ohnbeeinträchtigt lassen, jedoch der völligen Gewissens-Freyheit der protestantischen Eingefessenen, und denen Ihro Majestät, als Souverain des Landes, zustehenden höchsten Gerechtsamen, ohnbeschadet, und ohne Nachtheil; Indessen sind des Königes von Preussen Majestät auch nicht gemeynet, Sich solcher Dero Gerechtsame zu bedienen, um, in Ansehung des status quo der Römisch-Catholischen Religion in der Schlesie, eine Abänderung zu treffen.

Die Gefangene erhalten von beyden Seiten ohne Religion ihre Freyheit, und alle Contributiones hören auf.

Art. VII. Alle von beyden Seiten gemachte Gefangene, erhalten sofort und ohne Entrichtung einiger rançon ihre gänzliche Befreyung, und zwar sowohl Officierer, Prälaten, Geistliche und Ordens-Leute, Beamte, und gemeine Soldaten, als andere Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen Unterthanen, weß Namens oder Standes sie sind; Alle Contributiones fallen auch völlig hinweg, eben so wie die Beschwerden, welche ein- oder anderer Seits über dasjenige, was ohne Vorwissen beyder pacificirenden hohen Theile, und nach beschehener Zeichnung der Präliminarien, etwa erhoben und beygetrieben worden, möchten geführt werden können, als woran nicht gedacht werden soll.

Das commercium soll von beyden Theilen reguliret werden.

Art. VIII. Zu desto besserer Befestigung des, unter beyden hohen pacificirenden Theilen, sich iho befindenden guten Vernehmens, wird man von beyden Seiten, unverzüglich Commissarien ernennen, welche das commercium, zwischen beyderseitigen Landen und Unterthanen reguliren; Mittlerweile, und bis man sich eines anderen verglichen, bleibet darunter alles in dem Stande, worinn es vor dem Kriege gewesen, und sollen bis dahin die alte das commercien-Wesen betreffende Verträge, nebst allem, was sich darauf beziehet, unverbrüchlich beobachtet, von beyden Theilen darüber gehalten, und selbstbige befolget werden.

Art. IX.

Art. IX. Ihre Königl. Majestät in Preussen, versprechen die Gelder zu bezahlen, welche auf der Schlesie haften, und von denen Unterthanen des Königes von Groß-Britannien, und des Staats, vorgeschossen worden, Sich jedoch auch vorbehaltend, gegen die letztere dasjenige, womit Ihnen die Republic Holland verschuldet ist, zu compensiren, und mit derselben deshalb in Liquidation zu treten.

Gr. R. Maj. in Preussen bezahlen die von Groß-Britannien auf Schlesien vorgeschossene Capitalien. Der Königin von Ungarn und Böhmen Maj. aber die Brabantische Schulden.

Der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät übernehmen gleichfalls die Gelder zu vergüten, so denen Brabandischen Ständen auf besagte Schlesiſche Lande versichert sind.

Art. X. Ihre Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen, werden des Königes in Preussen Majestät, die Archive und alle Brieffschaften, Documenta, Urkunden und Papiere, so die, Ihre, mittelst des gegenwärtigen Tractats, abgetretene Land concerniren, sie betreffen publique oder Privat-Geschäfte und Angelegenheiten, wo selbige anzutreffen, getreulich und ohne die geringste Ausnahme, ausliefern lassen, welches Ihre Königl. Majestät in Preussen, mit denen Archiven und Brieffschaften, Documenten, Urkunden und Papieren, so die der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät verbleibende Lande angehen, es seyen darunter publique oder Privat-Acta begriffen, und wo sie bisher asserviret worden, auf gleiche Art, getreulich zu beobachten, und deren richtige Ausantwortung, an hocherwähnter Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, ebenmäßig zu verfügen, nicht erman-
geln wollen.

Die Schlesiſche Archive werden reciproquement extradiret.

Art. XI. Ihre Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen, Lehns-herren
1742. X

eben Gerechtsame von der Cron Böhmen dem Churhause Brandenburg zuständige Böhmisches Lehne.

Böhmen, begeben beides vor Sich, und Ihre Erben, und Nachfolger auf ewig, Sich der Lehnsherrlichen Gerechtsame, so die Cron Böhmen, über verschiedene dem Churhause Brandenburg von vielen Jahren her zugehörigen Lande, Städte und Bezirke bisher zu exerciren gehabt hat, von was Namen, Alt, Beschaffenheit und Eigenschaft die immer seyn mögen, daß folglich dieselbe nicht mehr als Lehne der Cron Böhmen angesehen, oder dafür geachtet werden, sondern von aller Lehns-Verbindlichkeit dieser Crone frey erkläret, und davon gänzlich losgezählet seyn, und, von nun an, immer bleiben sollen, als worüber auch nach erfolgter Pacification eine gleichmäßige Renunciation der Stände des Königreichs Böhmen, mithin derselben völlige Einwilligung, beygeschaffet werden wird.

Die Königin von Ungarn und Böhmen Maj. versprechen eine Renunciations-Acte auf alle abgetretene Lande von den Böhmisches Ständen zu verschaffen.

Art. XII. Der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät versprechen und verbinden Sich, die Böhmisches Stände dahin zu vermögen, daß Sie nach hergestellter Ruhe und Frieden, eine Renunciations-Acte, auf alle diejenige Lande ertheilen, welche vor Zeiten zu der Cron Böhmen gehörig gewesen, Kraft gegenwärtigen Tractats aber, an des Königes von Preussen Majestät, mit völliger Souverainität und aller Independenz von ermeldter Crone, abgetreten und übertrazgen worden.

Wie es ratione des Titels eines souverainen obersten Herzogs in Schlesien und souverainen Grafen von Glatz gehalten werden soll.

Art. XIII. Der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät und Dero Erben und Nachfolger, werden Ihro Königl. Majestät in Preussen, und Ihren Erben und Nachfolgern, den Titel eines Souverainen und Obersten-Herzog von Schlesien, und eines Souverainen Grafen von Glatz, so gleich igo, und forthin beständig beylegen, wiewohl doch auch das Prädicat Souverainer Herzog von Schlesien, der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, und Dero Erben und Nachfolgern, ebenfalls allezeit gegeben wird.

Art. XIV

Art. XIV. Es haben beyde hohe pacificirende Puissancen, ^{Welche Puissancen in diesem Frieden mit aufzunehm.} in denen, den 11. Junii zu Breslau, gezeichneten Präliminarien, sich bereits gereinigt, Sie wiederholen es auch, bey dem Schluß dieses Friedens-Tractats, daß Sie in denselben, des Königes von Groß-Brittannien Majestät, und zwar beydes als König, und als Churfürsten von Hannover, Ihro Russisch-Kayserliche Majestät, des Königes in Dännemark Majestät, Ihro Majestät den König in Pohlen, als Churfürsten von Sachsen, jedoch Dieselbe unter der in dem XI. Articul der Friedens-Präliminarien enthaltenen Bedingung, die Herren General-Staaten der Vereinigten Nieder Lande, und das Fürstliche Haus Wolsenbüttel, mit einschließen, und aufnehmen wollen.

Art. XV. Sogleich nach erfolgter Auswechslung der Ratificationen, ^{Regulirung der Grenzen.} des gegenwärtigen Friedens-Tractats, werden von beyden Seiten gewisse Commissarien ernannt werden, welche die Grenzen in der Ober-Schlesie in Richtigkeit setzen, nach Maaßgebung desjenigen, was deshalb in dem Vten Articul dieses Tractats verabredet worden ist.

Art. XVI. Die Auswechslung der Ratificationen des jetzigen Friedens-Tractats, geschiehet zu Berlin, vierzehnten Tages nach dessen erfolgter Zeichnung, oder wo möglich noch ehe-^{Auswechslung der Ratification des Friedens.} der. Dessen zu Urkund haben Wir bevollmächtigte Ministri die Sechzehnen Articul dieses Tractats unterschrieben, und Unsere Pettschaftte beygedrucket. Geschehen zu Berlin, den 28. Jul. 1742.

(L. S.) Heinrich Graf von Podewils, (L. S.) Hynsford.

No. XLVI.

d. d. Potsdam, den 15. Aug. 1742.

Patent wegen Facilitirung aller freywilligen Werbung, auch Verhütung der Desertionen, worinn jedoch alle wider Sr. Königlichen Majestät Willens-Meynung laufende Gewaltthätigkeiten, so bey Werbungen ausgeübet werden möchten, hart verboten werden.

Es soll eine gewisse Ordnung bey Anwerbung der Recruten zur Vermeidung der Excesse observiret werden.

Wir Friedrich 1^{er}. 1^{er}. Gleichwie Wir Unsere Landes-väterliche Vorsorge dahin gerichtet, daß Unsere getreue Erb- Herzogthümer Nieder- und Ober- Schlesien, ingleichen Unsere souveraine Grafschaft Glatz, des durch göttliche Gnade glücklich wieder hergestellten Friedens in Ruhe und völliger Sicherheit sich zu erfreuen haben mögen, zu Erreichung solcher Absicht Wir auch nicht nur zu Bedeckung des Landes, und zu dessen Denrées desto bessern Debit, hinlängliche Garnisons in denen Städten verlegt, sondern auch erforderlich seyn will, daß Unsere Armee und Troupen in beständigen completen Stande erhalten werden, und Wir dieses zu erlangen, Unsere Lande, Vasallen und Unterthanen mit einer ihnen größten Theils schweren Lieferung gewisser Anzahl Recruten verschonen wissen, vielmehr mit denen schweresten Kosten die Anwerbung junger Mannschafft und Recrutirungen von Unsern Regimentern wie bis anhero also noch ferner verrichten lassen wollen; innmittelst sich verschiedentlich hervorgethan, daß bey denen Enrollir- und Anwerbungen allerhand Excesse ausgeübet, Leute mit Gewalt und wider Willen weggenommen, und Kriegs-Dienste zu nehmen gezwungen werden, Wir aber dergleichen zum Nachtheil Unserer getreuen Schlesiſchen Lande

de nicht ferner gestatten, sondern hierbey so wie bey allen andern Sachen eine gute Ordnung eingeführet wissen wollen; Als haben Wir bereits durch das unterm 25. Decembr. 1741. emanirte öffentliche Patent alles gewaltsame Werben und Enrolliren in Unserm Erb-Herzogthum Nieder-Schlesien verboten.

Das Patent vom 25. Dec. 1741. wider das gewaltsame Werben wird wiederholt und auf sämmt. Schlesische Lande extendiret, wornach sich jedermann zu achten hat.

Wir wiederholen und extendiren solches auch nunmehr hiedurch auf Unsere sämtliche Lande und Fürstenthümer Unserer souverainen Erb-Herzogthümer Nieder- und Ober-Schlesien und der Grafschaft Glas, und wollen, daß darüber streif, fest und unverbrüchlich gehalten werden soll.

Befehlen dahero allen und jeden Chefs, Commandeurs derer Regimenter, Capitains, Officiers, Unter-Officiers und Gemeinen, auch Commandos, welche in Unsern Erb-Herzogthümern Nieder- und Ober-Schlesien und der Grafschaft Glas nach der wegen des Cantons gemachten Eintheilung und Disposition zu werben angewiesen werden, so gnädig als ernstlich sich nach solchen emanirten Patent vom 25. Dec. 1741. und der darauf an alle Regimenter, unter den 7. Aug. c. ergangenen Ordre auf das allergenaueste und Buchstäblich zu richten, und bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade, sich nicht unterstehen, jemand, er sey wer er wolle, fremd oder einheimisch, unter irgend einem Prätext mit Gewalt anzuwerben, oder zu Kriegerischen Diensten Werbe- und Enrollirungspässe zu nehmen, zu zwingen, am allerwenigsten aber einiges Geld, Fourage oder Vivres in Städten oder auf dem Lande zu fordern, Excesse und Gewaltthätigkeiten begehen, und auszuüben, oder ausüben zu lassen, noch zu Klagen Anlaß und Ursach zu geben, widrigenfalls bey angebrachten und wahr befundenen Klagen die Uebertreter dieser Unserer allerhöchsten Verordnung und Willens-Meynung unnachbleiblicher Ahndung zu gewärtigen haben.

Niemand auf
sich der Wer-
bung widerse-
hen, oder zur
Desertion An-
laß geben und
dazu behülf-
lich seyn, wi-
drigenfalls
aber die im
Desertions-
Patent ange-
drohete Stra-
fe zu gewärti-
gen hat.

Wenn Wir aber daneben zu Unsern getreuen Ständen, Vasallen und Unterthanen Unserer Erb- Herzogthümer Nieder- und Ober Schlesien, und denenselben incorporirten Grafschafft Glatz das allergnädigste Vertrauen haben, es werden Dieselbe denen zum Schutz und Sicherheit des Landes nothwendigen Werbungen Unserer Armee sich auf keine Weise widersetzen, gleichwohl Wir bis anhero mit besondern Mißfallen vernehmen müssen, daß theils Stände, Vasallen, Herrschafften, Bürger und Gemeinden der Werbung Unserer Regimenter gänzlich zuwider gewesen, ihnen alle nur ersünliche Hindernissen in den Weg gelegt, und als eine ihnen ganz verhasste Sache das Enrolliren und Anwerben Unsern Regimentern, welche jedennoch zu ihrer Sicherheit und Besten gehalten werden, so beschwerlich, als ihnen es möglich gewesen, gemacht, ja wohl gar sich unterstanden, die bereits engagirte Recruten aufzu- reden, unwillig zu machen, und laufen zu lassen, auch zu denen Desertionen Anlaß zu geben, und hülfliche Handleistung zu thun: Dieses höchst- strafbare Unternehmen aber Wir, wenn unverhofften Falls es sich weiter begeben sollte, bey denen von Uns wider alle gewaltsame Werbungen widerholentlich gemachten Verfügungen länger nachzusehen, keinesweges gemeynet sind. Als haben Wir Unsern getreuen Ständen, Vasallen, Stiftern, Klöstern, Herrschafften, Bürgern in denen Städten und Gemeinden auf denen Dörfern Unserer Erb- Herzogthümer Nieder- und Ober- Schlesien, und der souverainen Grafschafft Glatz, auch sonstn Männiglichen hiers durch allergnädigst erinnern wollen, der so nöthigen als zum Schutz und Sicherheit Unserer Lande unentbehrlichen Werbung für Unserer Armee in denen zur Recrutirung denen Regimentern angewiesenen Dertern, nichts weiter, es sey mittelbar oder unmittelbar, directe oder per indirectum in Weg zu legen, noch solche odieux oder difficil zu machen, am allerwe-

ferwenigsten aber sich zu unterstehen, bereits gutwillig enrullirte und engagirte Soldaten zurück zu halten, zur Desertion zu verleiten, oder auf eine Pflichtvergessene Art gar durchzuhelfen, und sich des Meinen des derer Deserteurs selbst theilhaftig zu machen, vielmehr hierunter nach dem noch jüngst hin unterm 1. April des jeztlaufenden Jahres der Desertion halber emanirten Patent lediglich sich zu achten, dagegen denen in den Cantons auf Werbung ausgeschickten alle hülffliche Hand zu leisten, und die Werbungen auf alle Weise zu facilitiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß nicht nur bey erfolgenden Desertionen derer bereits Enrollirten, die im Patent comminirte Leib- und Lebens-Strafe an die Uebertreter unnachbleiblich erequiret, sondern auch, wenn jemand sich den Werbungen Unserer Armee, wenn solche nicht gewaltsamer Weise und in den Cantons vorgenommen werden, widersezet, und solcher hinderlich seyn sollte, davon zu Unserer allerhöchsten Person berichtet werden solle, da sodann sich der oder diejenigen, welcher dieser Unserer allerhöchsten Ordre zuwider gehandelt, selbst bezumessen, wenn sie Unsere allerhöchste Ungnade über sich ziehen, und mit gebührender Strafe angesehen werden müssen.

Wobey Wir jedennoch ferner wollen, und denen Regimentern unter den 5ten Aug. cur. allergnädigst bekannt gemacht, daß in der Stadt und Vorstädten von Breslau, in dem Fürstenthum Jauer, in dem Volkshayn- und Landeshuthschen Creyse gar keine Werbung, es sey unter was Vorwand und Prätext es wolle, statt haben und geduldet werden sollen. **W e** Wir nun denen Chefs und Commandeurs Unserer Regimente Officiers und Subalternen auch allen und jeden auf Werbung in Unsern Erb- Herzogthümern Nieder- und Ober-Schlesien und der Graffschafft Glatz ausgeschickten oder

Welche Deserteur, Districte und Personen, von aller Werbung frey seyn sollen.

aus-

auszuschickenden Commandos durch dieses offene Patent wiederholentlich alles Ernstens anbefehlen, nach dieser Unsern Ordre sich genaue zu achten, und derselben zuwider bey Vermeidung Unser allerhöchsten Ungnade auf keine Weise gewaltsam zu werben, am allerwenigsten aber angeessene Wirthe, oder deren einzige Söhne zu engagiren, noch auffer denen ihnen angewiesenen Werbe-Plätzen Leute zu engagiren. Zu Unsern getreuen Ständen und sämtlichen Eingefessenen und Unterthanen aber Wir das allergnädigste Vertrauen hegen, es werden dieselbe demjenigen, was hierinn befohlen worden, zu Erreichung Unserer allergnädigsten Intention und beständiger Conservation Unserer Armee durchgehends gehorsamst nachleben, so lieb ihnen Unsere Gnade, und so schwer ihnen Unsere Ungnade seyn möchte, mithin sich selbst für Unglück und Schaden zu hüten: Als befehlen Wir hiermit Unserm wirklich geheimen Etats- und Krieger-Minister in Schlesien, sämtlichen Schlesischen Krieger- und Domainen Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Magisträten, Beamten, Gerichts-Obriheiten, Schulzen und Gerichten auf denen Dörfern, ihres Orts über dieses Patent mit Nachdruck zu halten, bedürftenden Falls aber davon an Unsere allerhöchste Person zu berichten. Und hat insonderheit Unser Officium Fisci fleißig zu vigiliren, daß selbigen, was der Hinderung in der Werbung wegen verordnet, gebührender Gehorsam geleistet werde.

Damit sich aber keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, als soll nicht nur diese Unsere allergnädigste Willens-Meynung durch den Druck bekannt gemacht, und denen Commandeurs derer Regimenter zugefertigt, sondern auch im Lande überall gewöhnlicher massen publiciret, auch von denen Canzeln öffentlich abgelesen werden.

Urkund:

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insiegel, Potsdam, den 15. Aug. 1742.

(L.S.)

Friedrich.

Gr. Münchow.

No. XLVII.

d. d. Berlin, den 16. Aug. 1742.

Edict, daß den Wittvern und Wittwen nicht eher verstattet werden soll ad secunda Vota zu schreiten, als bis sie sich mit den Kindern erster Ehe gehörig abgefunden.

Wir Friedrich 2c. 2c. Entbieten hiermit Unsern Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Magisträten in Städten und Flecken, wie auch insgemein allen und jeden Unterthanen, Unserer gesamten Schlesischen Lande, Unsern gnädigen Gruß, und fügen denenselben zu wissen:

Nachdem Wir bishero wahrgenommen, daß in gedachten Unsern Schlesischen Landen Wittwer und Wittwen zur zweyten Ehe schreiten, ehe und bevor sie sich mit den Kindern erster Ehe gehörig abgefunden, und denn hieraus nichts als Unordnungen, Unrichtigkeiten und Proceffe entstehen, wodurch die Unmündigen gar oft an ihrem Vermögen und Rechte Nachtheil und Schaden leiden. Als sehen, wollen und verordnen Wir hiemit, als oberster Vormund, und aus allerhöchster Landesväterlicher Vorsorge, ernstlich und nachdrücklich, daß hinführo kein Wittwer und keine Wittwe, sie mögen seyn von was Religion,

Kein Wittwer und Wittwe soll zur zweyten Ehe schreiten, ehe und bevor er oder sie völlige Richtigkeit mit den Kindern erster Ehe getroffen.

Die Wittwer
und Wittwen
müssen ohne
ein gerichtl.
Attest, daß sie
sich mit ihren
Kindern ab-
gefunden,
nicht copuli-
ret werden.

Strafe der
Contraven-
tionen.

ligion, Stande oder Würden sie wollen, in Unsern gesamten Schlesiſchen Landen, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, welche nach Beschaffenheit der Umstände determiniret werden wird, zur zweyten Ehe schreiten ſollen, ehe und bevor er oder sie mit den Kindern erster Ehe völlige Richtigkeit getroffen, und dieserwegen ein Liquidum vor der ordentlichen Obrigkeit constituiret worden; Wie wir denn allen und jeden Predigern und Geistlichen von denen in Schlesiſien eingeführten Religio- nen hiedurch ernstlich befehlen und gebieten, die Copulation eines Wittwers, oder einer Wittwe, welche Kinder haben, nicht eher zu verrichten, als bis sie ein gerichtliches Attestatum vor- gezeigt, daß sie sich mit den Kindern erster Ehe gebührend ab- gefunden, welches Attest ihnen ohnentsgeltlich, und dem Kir- chen-Buche beygeheftet werden soll.

Daſerne aber ein Wittwer oder eine Wittwe, ohne der- gleichen Berichtigung sich verheyrathen, oder sich gar außer- halb Landes copuliren laſſen, oder auf andere Art wider diese Unsere allerhöchste Abſicht, die Copulation erschleichen wür- den, ſo ſollen dieſelben nicht allein als Ubertreter Unserer Ord- nung geſtraft werden, ſondern auch alles deſſen, was sie aus der Kinder Vermögen an Ulufructu, oder ſonſt zu genieſſen hätten, verluſtig, auch die tutela legitima erloſchen ſeyn, und von den Gerichten und Obrigkeiten weiter vor die Unmündigen ex officio geſorgt, auch zu dem Ende deren ganzes Vermögen bis zu erfolgter völligen Richtigkeit ſequeſtriret werden, maſſen die Gerichte und Obrigkeiten ſowohl, als die Prediger und andere Geistliche, beyder Religionen, ſo hiewider etwas thun, oder geſchehen laſſen, nicht nur daſſir mit nachdrücklicher Stra- fe angeſehen werden, ſondern auch den Kindern erster Ehe reſponſable ſeyn ſollen.

Diese Verord-
nung ſoll bey

Wir befehlen demnach allen Unsern hohen und niedern Gerichten Unserer gesamten Schlesiſchen Lande, Geist- und Welt-

Weltlichen, sowohl in Städten als in Flecken und Dörffern
hiermit allergnädigst und zugleich ernstlich, über diese Unsere
Verordnung mit Ernst und Nachdruck zu halten, allermassen
solche künftighin, als ein unverbrüchliches Gesetz und Regul
dienen, und von Zeit der Publication, die jedes Ortes unver-
züglich zu bewerkstelligen ist, genau beobachtet werden soll:
Wie Wir denn wollen und hiedurch befehlen, daß Unsere Fisca-
lische Bediente mit Fleiß vigiliren sollen, damit hierwider auf
keine Weise gehandelt, sondern die Contraventiones zur scharf-
fen Ahndung gezogen werden.

allen Gerich-
ten in Schle-
sien als ein
unverbrüch-
liches Gesetz
beobachtet
werden.

Urkundlich unter Unserer Höchst-eigenhändigen Unter-
schrift, und beygedrucktem Königl. Siegels. Gegeben Ber-
lin, den 16. Augusti 1742.

(L. S.)

Friedrich.

Samuel von Cocceji.

No. XLVIII.

d. d. Breslau, den 28. Augusti 1742.

Patent, daß alle Catholische Religions-Verwand-
ten zur Einigkeit mit denen Evangelischen
angehalten werden sollen.

Von Gottes Gnaden, Wir Philipp Ludewig, der Heil.
Römischen Kirche, Tit. Sancta Maria supra Minervam,
Priester-Cardinal, von Singendorf, Bischoff zu Breslau und
Fürst, des Heil. Röm. Reichs Erb-Schatzmeister und Graf,
Burggraf in Rheinegg &c. Entbieten allen und jeden Christ-
Gläubigen, beyderley Geschlechts, Unsern Bischöflichen Segen,
und

Uneinge-
schränkte Ge-
wissens-Frey-
heit aller der
Christl. Reli-
gion zugetha-
nen Untertha-
nen in Schle-
sien, sollen al-
len Zwiespalt
in Religions-
Sachen ver-
meiden.

Ausdeutung
des Wortes
Keker.

und alles Gutes! Und fügen denenselben, besonders aber al-
len Personen geistlichen Standes, hiermit gnädigt zu wissen:
Welchermassen Ihro Königl. Majestät in Preussen, souverainer
und obrister Herzog in Schlesien, Unser allergnädigster Landes-
Fürst und Herr, von Anbeginn Dero glorreichsten Regierung
und Beherrschung des Herzogthums Schlesien, alle Dero Un-
terthanen, wasserley Christlichen Glaubens-Bekänntniß sie seyn
mögen, Dero höchsten Königl. Schutzes, und ungeschränkter
Gewissens-Freyheit, allergnädigt versichert haben, deren sie
auch, besonders Ihre Catholischen Unterthanen, bis anhero
dergestalt theilhaftig gemacht, daß sie auch dem Clero, und
Uns, als dessen Haupt, die Ausübung Unserer Bischöflichen
und allerseits geistlichen Gerechtsamen, so, wie Sie selbige bey
Dero Eintritt in Schlesien, angetroffen, lassen zu wollen, al-
termildest erkläret. Es ist aber beynebens Ihro Königl. Ma-
jestät allgergerchteste, wie auch Christliche Intention, Willens-
Meynung und Befehl, daß sämtliche Dero Unterthanen, was
sie nur vor einer Religion seyn mögen, mit einander in Christ-
und bürgerlicher Fried und Einigkeit leben, ihr eigenes und
allgemeines Wolsseyn, zu Ihro Königl. Majestät und des Lan-
des Besten, gemeinschaftlich befördern, und von allen Wer-
ken und Worten sich enthalten mögen, wodurch einiger Zwie-
spalt, Haß und Widerwillen, in Religions-Sachen, erwach-
sen könne. Gleichwie nun, unter diesen, das Wort Keker,
oder Kekerrey (ohneachtet es an sich selbst nichts anders, als
eine verschiedene Meynung in Religions-Sachen zu bedeuten
hat) auf eine verfängliche, ja schimpfliche Ausdeutung ver-
setzt zu werden, pfleget, dessen zu geschweigen, daß protestantische
hohe Häupter dieses Wort Keker, zu Ihrer höchsten Beleidig-
ung ausdeuten; Und Ihro sämtlichen Unterthanen, wasser-
ley Religion Ihre Herren seyn mögen, Ihnen alle Treue und
Gehorsam dergestalt zu leisten schuldig seynd, daß der Unter-
scheid

scheid der Religion, an dem Ihro schuldigen Gehorsam und Treue weder einigen Abbruch noch Unterscheid machen kan:

Als ergeheth hiermit Unser ernstlicher Befehl, an alle Catholische, geistlichen Standes, daß sie sich, in ihren Predigten, und Christlichen Unterrichtungen, aller schimpflichen, gehässigen und unglimpflichen Ausdrückungen gegen andere Religions-Genossen enthalten. Die Auslegung der Catholischen Lehre, und Widerlegung derer entgegenlaufenden Sätze, mit behöriger Bescheidenheit und Sittsamkeit vortragen, ohne jene zu schänden, oder wider deren Sitten, (da ohnedem der Haupt-Anstand auf die Sitten-Lehre nicht ankommt) insgemein, oder insbesondere, sich zur Ungebühr heraus zu lassen, absonderlich aber des Wortes Keßer sich enthalten sollen. Wie dann auch, wann sie von dem Abendmahle, so die Augspurgische Confession Zugethane, ihren Gebrauch nach, zu genießen pflegen, Erwähnung thun, solches nicht mit dem höchst-schimpflichen Worte Stoppen benamen, beynebst aber auf das äußerste besorgt seyn sollen, den andern Haupt-Satz derer Gebote Gottes, so in der Liebe des Nächsten wegen Gott bestehet, auf die andere Religions-Genossen jederzeit auszulegen, und das Beispiel des barmherzigen Samariters, Luc. am 10. Cap. denen Christ-Gläubigen in ihren Predigten und Lehren fleißig vor Augen zu stellen. Mit gleicher Bescheidenheit und Glimpf sollen auch alle geistliche Personen, in ihren Privat-Gesprächen, sich aufführen, und andere darzu ermahnen; Alle Christ-Catholische aber, samt und sonders, hauptsächlich sich angelegen seyn lassen, mit auf erbaulichen Tugend-Wandel, eyfrige Gebet zu Gott, Ausübung derer Werke der Barmherzigkeit, heilsamen und ganz friedamen Unterredungen, ihren Nächsten, von was Religion er immer seyn möge, vorzuleuchten. Anbey vor Ihro Königl. Majestät, und des gesamten hohen Königl. Hauses Erhaltung und Wohlseyn, das auf unsern Befehl bereits

Unglimpfliche
Ausdrücke,
der Worte
Keßer und
Stoppen, sol-
len gegen an-
dere Reli-
gions-Genos-
sen nicht ge-
braucht wer-
den.

Bescheidenheit
und Glimpf in
Privat-Ge-
sprächen und
Ausübung
Christlicher
Tugenden.

zum Druck beförderte Gebet, eysrig und öfters zu wiederholen.

Strafe der
Contravenien-
ten.

Es werden sich hernach alle Uns Untergebene, besonders aber die geistlichen Seelsorger und Prediger Catholischer Religion, zu richten wissen; Und thun Wir Uns gegen Ubertretern, (welche Wir, entgegen die Königl. höchste Ungnade und Ahndung, zu schützen, ohnedem nicht vermögen) auch mit denen Uns zustehenden schweren Bestrafungen, denen Umständen nach fürzugehen, vorbehalten. Gegeben in Unserer Fürstl. Bischöfl. Residenz, zu Breslau, den 28. Aug. 1742.

Philipp Ludewig, Cardinal von Sinzendorf,
Bischof zu Breslau.

(L.S.)

Adamus Antonius Oexle de Friedenberg, Vicarius
Generalis.

Friedericus Heißig.

No. XLIX.

d. d. Breslau, den 30. Aug. 1742.

Notification, wegen der verordneten Bres-
lauischen Mess-Commission.

Es wird zur
Vermeidung
der Unord-
nung bey der
Messe eine

Se. Königl. Majestät in Preussen unser allergnädigster Herr, haben wie in allen andern Stücken, also auch bey der zu Aufnahme des Commercii und des ganzen Landes Wohlfahrt hier etablirten Messe, Ihro Landes väterliche Vorsorge jeder-

jedermann zu erkennen gegeben. Damit aber auch höchst De- Commission
roselben allergnädigste Intention desto besser erreicht, und bey verordnet.
der Messe alle Unordnungen vermieden werden mögen; So
haben Se. Königl. Majestät eine Commission allerhöchst ver-
ordnet, und darzu Deroselben Geheimen Rath, und zweyten
Cammer-Director von Aussen, und die Krieger- und Domainen-
Räthe von Wittich und Oppermann ernannt.

Da nun diese Commission auf dem Rathhause die ganze Zeit und Ort
Mess-Zeit über, täglich Vormittag von 10. bis 12. Uhr, und ihrer Zusam-
Nachmittag von 4. bis 6. Uhr zusammen kommen wird, und mentkunft.
danit schon künftigen Sonnabend als den 1. Sept. der An-
fang gemacher werden soll:

Als wird solches jedermänniglich hierdurch bekannt Ein jeder kan
gemacht, damit er sich so wohl wegen Abtragung der auf das sich bey der-
leidentlichste gesetzten Mess-Alcise, als wann sich Zwistigkeiten selben in Mess-
ereignen, oder wenn er etwas zu Verbesserung des Commer- Angelegenhei-
cii und besseren Einrichtung der künftigen Messe vorzuschlagen ten melden.
hätte, es sey Fremder oder Einheimischer, sich bey solcher mel-
den könne. Und wird nicht allein jedermann prompte Justice
wiederfahren, sondern auch die Abfertigung so geschwinde,
als immer möglich erfolgen. Breslau, den 30. August
1742.

Königl. Preussische Kriegs- und Domainen-
Cammer zu Breslau.

Graf Münchow.

Baron von Löben.

No. L.

No. L.

d. d. Breslau, den 5. Sept. 1742.

Avvertissement und Declaration, daß in denen
Breslauer Messen an Meß-Accise ein mehreres nicht,
dann von dem Verkäufer 1. pro Cent, von dem
ausländischen Käufer aber nichts ent-
richtet werden solle.

Meß-Accise-
Impost bey
Etablirung
der Breslauer
Messen.

Es haben zwar Se. Königl. Majestät bey Etablirung deren
Breslauer zwey öffentlichen Jahr-Messen unter andern
ansehnlichen Beneficiis, Immunitäten und Freyheiten, auch
den Meß-Accise-Impost auf sehr moderaten Fuß und dahin
allbereit gesetzt, daß von allen zur Messe anhero eingehenden
fremden und einländischen Waaren, bloß allein die Lösungs-
Accise mit 1. pro Cento vom Käufer, und 1. pro Cento vom
Verkäufer erleget werden, dahingegen aber der Zoll, Aufschlag
und Accise von allen Meß-Güthern gänzlich cessiren soll.

Der Verkäu-
fer soll von
allen Waaren
ohne Unter-
scheid 1. pro
Cent, der
Käufer aber
nichts erle-
gen.

Alldieweil aber allerhöchstgedacht Se. Königl. Majestät
aus Landes-väterlicher allernädigster Neigung vor Dero
Reiche und Lande, den Handel und Wandel insgemein, und
die Aufnahme des Breslauer Meß-Commerciis ins besondere
zu befördern, und in dieser Absicht alles, was zu dessen Er-
weiterung und möglichster Avantageirung nur immer beytragen
und gereichen mag, verhängen zu lassen, allernädigst geneigt
seynd; Und dann einige Commercianten allerunterthänigst
nachgesuchet, daß vorhin ermeldter Meß-Accise-Impost an-
noch auf einen geringern Fuß herab gesetzt werden möchte;
So haben Se. Königl. Majestät diesen allergehorsamsten Ge-
such statt gegeben; Ordnen dahero, setzen und wollen hier-
durch, und Kraft dieses, daß a dato publicationis von allen
zur

zur Messe eingehenden aus- und einländischen Waaren, ohne Unterscheid von was Art und Eigenschaft dieselben seyn mögen, von dem Verkäufer 1. pro Cent, von dem Einkäufer hingegen, nichts erlegt, sondern nur von demselben bey der Meß Accise-Cammer ein Paßir-Zettel genommen, und am Thor abgegeben werden soll.

Befehlen darneben Dero angeordneten Meß Commission, die Meß-Accise-Cammern und Accise-Aemter zu instruiren, daß sie sich darnach überall allergehorsamst achten sollen, und damit diese Verfügung zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll dieselbe zum offnen Abdruck gebracht, und der hiesigen Kaufmannschaft sowohl als denen Meß-Traficanten ausgetheilet werden. Signatum Breslau, den 5. Sept. 1742.

(L. S.)

Königl. Preuß. Nieder-Schlesische Krieger- und Domainen Cammer zu Breslau.

Graf Münchow. Baron von Löben.

No. LI.

d. d. Breslau, den 5. Aug. 1742.

Instruction vor die Steuer-Räthe, Accise- und Zoll-Aemter, wie auch Salz-Factores, in dem Herzogthum Schlesien, wie es mit der von dem Königl. lichen Salze zu erlegenden Accise und Zoll hinführo gehalten werden soll.

Es haben Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser al- Das Königl.
lergnädigster Herr in Gnaden resolviret, daß alles in De- Salz bis zur
1742. Z ro Niederlage

Accise: frey,
ingleichem

ro Herzogthum Schlesien eingehende Königl. Salz bis zur Niederlage, nämlich nach Breslau und in die Factoreyen ganz Accise: frey seyn soll.

das platte
Land.

2. Soll dasjenige, was auf das platte Land gehet, Accise: frey bleiben,

Die Salz: Sel-
ler in den
Städten erste:
gen davon die
Accise, welche
die Factorey
ihnen vergütet.

3. Von demjenigen aber, so in der Stadt consumiret wird, soll von dem Salz: Seller die Accise erleget, diesem aber solche, damit er es nicht auf das Salz aufschlagen darf, von der Salz: Factorey, woraus er dasselbe geholet, oder wo er hernach Salz holet, restituiret und der Factorey aus der Ober: Salz: Cassé vergütet werden.

Wie die De-
fraudation zu
verhüten.

Damit aber alles hiebey ordentlich und ohne Defraudation zugehen möge; so ordnen und wollen Allerhöchst gedachte Se. Königl. Maj. daß es mit der Vergütung der Accise folgender Gestalt gehalten werden soll:

Das Salz
wird von dem
Sellern ange-
geben, und bey
der Accise no-
tirt.

1. Müssen die Salz: Seller, sobald sie mit dem Salze aus denen Factoreyen ankommen, solches bey der Accise: Cassé angeben, und letztere die Anzahl der Tonnen notiren.

Der Käufer
vom platten,
oder aus einem
fremden Lande
nimmt über das
Salz einen Accise: Passier:
Zettel.

2. Sobald er von dem eingebrachten Salz eine Tonne, oder wenigstens 1. Viertel, auf das platte Land oder sonsten außer Landes debitiret, muß er solches, weil es frey bleibet, und keine Accise giebet, der Accise: Cassé anzeigen, und der Käufer darüber einen Zettel nehmen.

Der Salz:
Seller berech-
net sich monat-
lich mit der
Accise: Cassé.

3. Weil aber von demjenigen Salz, so er in der Stadt debitiret, billig Accise erleget werden muß, so hat der Salz: Seller sich jedesmal den 24ten eines jeden Monats mit der Accise: Cassé zu berechnen und nachzuweisen, wie viel er auf das platte Land oder außer Landes debitiret, und wie viel er davon noch im Bestand hat.

Wann

Wann nun der Bestand und dasjenige, was auf das platte und erlegt von dem in der Land gegangen, abgezogen worden, so muß er von dem Stadt debitiret werden, als welches in der Stadt debitiret zu seyn präsumirt wird, die Accise baar erlegen.

4. Ueber die erlegte Accise bekommt er einen Accise-Zettel, mit welchem die Factoren restituirt, diesem meldet er sich bey derjenigen Factoren, wo er wieder der Salz holet, und diese, es mag das Salz, so veracciset worden, aus solcher seyn oder nicht, zahlet ihm sein Geld wieder zurück. Damit sie aber auch ihre Bezahlung wieder dafür bekommen, so setzet sie
5. Das wieder bezahlte Geld in ihrem Extract unter den Titul Zoll- und Accise, zur Ausgabe, und schicket den Accise-Zettel bey dem Extract mit
6. Die Ober-Salz-Casse hingegen setzet auf das in dem Etat zu diesem Behuf angeführte Quantum, so viel dieser Accise-Zettel importiret, in ihrer Rechnung zur Ausgabe, und be-
legt solche mit dem Accise-Zettel.

Was nun

7. Den Zoll betrifft, so bleibt wie bey der Accise gleichfalls festgesetzt, das Königl. Salz bis zu denen Niederlagen und Factoren nach wie vor allen Orten Zoll-frey, von dort aber muß derjenige, so das Salz daselbst holet, es mag auf das platte Land oder in die Städte gehen, weil es alsdenn nicht mehr Königl. Salz, den Zoll davon erlegen, und hat er keine Ursache sich darüber zu beschweren, weil es nicht allein vorhin eben so gewesen, sondern auch nur von einer fünfschefflichen Tonne = 5 Kr.
und von einer dreyschefflichen = 3 Kr.
vom Centner Stein-Salz aber nur = 1 Kr.
genommen werden soll, welches den Salz Preis als eine Bagatelle nicht alteriren kan.

Terminus a
quo von dieser
Einrichtung.

Wornach sich also sämtliche Steuer-Räthe, wie auch Accise- und Zoll-Ämter, ingleichen die Salz-Factores, auf das genaueste zu achten, und dienet denselben anbey zur Nachricht, daß der Terminus a quo bey dieser Einrichtung vom 1. Junii a. c. angehet, ratione præteriti aber dieserhalb von der Ober-Salz-Casse nichts vergütiget werden kan. Breslau den 5. Sept. 1742.

Königl. Preussif. Breslauische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Gr. Münchow, B. v. Löben, v. Aussen, v. Minckwitz, Francke, v. Alencon, v. Fuchs, v. Werner, Steubener, v. Wittich, Oppermann, Walther, Hoffmann.

No. LII.

d. d. Breslau, den 6. Sept. 1742.

Avvertissement, daß der bey Crossen befindliche Berg abgetragen, dadurch aber die Passage nicht gehemmet werden soll, sondern ein jeder sich derselben nach wie vor bedienen könne.

Dennach Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, aus Landes väterlicher Vorsorge allergnädigst resolviret, daß der bey Crossen befindliche Berg abgetragen, und die dortige unbequeme Passage dergestalt geändert und bequem gemacht werden soll, damit wie überhaupt alle Reisende, als besonders die Trassiquanten und Fuhrleute mit mehrerer Bequemlichkeit, auch wenigern Kosten und Zeit darauf ihre Reise proseguiren mögen; Als wird solche Sr. Königl. Majestät allergnädigste Intention hierdurch jedermanniglich inson-

insonderheit aber denen Traficanten und Reisenden publiciret, und zugleich bekannt gemacht, daß ob zwar mit Abtragung dieses Berges gleich nach der Messe der Anfang gemacht werden soll, dennoch dabey solche Anstalten vorgekehret werden, daß die Passage dadurch nicht gehemmet, sondern ein jeder nach wie vor, sich derselben bedienen könne. Breslau, den 6. Sept. 1742.

**Königl. Preuss. Breslauische Krieger- und
Domainen-Cammer.**

Gr. Mündow, B. v. Löben, v. Aussen, v. Mündow, Franke, v. Alen-
con, v. Fuchs, v. Werner, Steudener, v. Wittich, Oppermann,
Walther, Hoffmann.

No. LIII.

d. d. Breslau, den 7. Sept. 1742.

**Notification, von der Verlängerung der Bres-
lauischen Messe bis zum 22. Sept.**

Nachdem man in zuverlässige Erfahrung gebracht, daß ver-
schiedene ausländische Negocianten auf die Gedanken ge-
rathen, als wann die gegenwärtige Breslauer Marien-Messe
mit dem Montag nach Marie-Geburt erst ihren Anfang nehmen
werde, und man daher befürchtet, daß durch diesen Irrthum
einige derselben, so etwan um diese Messe zu besuchen, unter
Wege wären, mit ihren Verkauf oder Einkauf dieser erstern
Messe gänzlich frustriret werden möchten; So haben Se. Kö-
nigl. Majestät aus vorgedachten und andern erheblichen Ursa-
chen vor diesesmal allergnädigst resolviret, denen Fremden al-
hier schon vorhandenen, oder etwa nach ankommenden Groß-
ßen

sten zu verstaten, nach Ablauf der Messe noch acht Tage, gefolglich bis zum 22. Sept. ihren Verkauf und Einkauf in Grofs- so zu continuiren, jedoch dergestalt, daß dem ungeachtet am bevorstehenden Sonntag, als den 9ten dieses, die Messe vor wie nach ausgeläutet, denen Minutisten folgenden Montages, als den 10ten, Mittags um 12. Uhr kein fernerer Handel gestattet, vielweniger die Zahl- Woche und Zahlungs- Termin verrücket werden solle. Breslau, den 7. Sept. 1742.

Graf Münchow.

No. LIV.

d. d. Breslau, den 13. Sept. 1742.

Evangelisch-Lutherische Inspections- und Presbyterial-Ordnung vor das Herzogthum Schlesien.

Denen Super-
intendenten,
Pastoribus
Primariis und
Inspectoribus,
wird die Auf-
sicht über Kir-
chen und Schu-
len aufgetra-
gen.

Wir Friedrich 2c. 2c. Demnach Wir allergnädigst befunden, in Unserem souverainen Herzogthum Schlesien zu Errichtung und Beybehaltung einer Gott-gefälligen Ordnung und guter Verfassung bey Evangelischen Kirchen und Schulen, sowohl in denen Fürstenthümern, in denen vorher Evangelische Kirchen bereits in Menge gewesen, denen darinnen constituirten und von uns selbst allerhöchst confirmirten Superintendenten, und unter ihnen gestandenen Senioribus der unterschiedenen Cressse; als auch in denen Fürstenthümern und Standes-Herrschaften, in welchen von Uns nunmehr der Evangelische Gottesdienst an mehreren Orten allermildest erlaubt worden, denen hierzu ernannten Pastoribus Primariis bey dem Fürstenthums- oder Reichbilds Städten, und andern, als hiermit gesetzten Inspectoribus, die Aufsicht über die in
eines

eines jeden allgemeine oder besondere Inspection vertheilte Pastores, Kirchen und Schulen hiermit aufgetragen, auch ihre Obliegenheit deßfalls durch eine besondere Inspections- und Presbyterial-Instruction mitzugeben: Als werden gedachte Superintendentes, Pastores Primarii, und Seniores, ein jeder in seinen ausgemessenen Grenzen, als Inspectores, hiermit zu folgenden Stücken theils verpflichtet, theils autorisiret.

I. Sollen alle diese Inspectores vor allen Dingen vor ihre eigene Person dahin sehen, daß sie selbst in Lehre und Leben untadelhaft erfunden werden mögen, denen übrigen Pastores und Gemeinen, die ihrer Aufsicht empfohlen sind, mit einem guten Exempel vorgehen, auch bey vorkommenden Fällen mit gehörigem Rath an die Hand zu gehen fähig seyn mögen.

Die Inspectores sollen ihren Gemeinden im Lehren und Leben mit gutem Exempel vorgehen.

II. Soll ein jeder Superintendent in dem Fürstenthum, gleichwie ein jeder Inspector in dem ihm befohlenen Districte, auf derer darinnen befindlichen Pfarrer, Kirchen- und Schul-Bedienten Lehre, Leben, und Amts-Führung genaue Aufsicht tragen, ob sie in ihrem Amte und Dienste öffentlich und insbesondere den gebührenden Fleiß und Treue bezeugen? Dafern einiger Mangel oder Vergehung an denselben von ihm selbst wahrgenommen, oder von andern ihm angezeigt wird, soll er sie darüber zu sich erfordern, in Liebe und Ernst gewissenhaft darüber besprechen und ermahnen. Da aber diese Ermahnung nicht fruchtete, und die Sache gleichwohl von Wichtigkeit wäre: Soll solches in den Fürstenthümern, wo ein Superintendent ist, von den Senioribus durch denselben, in den übrigen Fürstenthümern unmittelbar von den Inspectoribus, an dem im Ober-Consistorio sitzenden Geistlichen erstlich allein und ins geheim; oder endlich auch nach desselben Gutbefinden, wenn seine Admonition vergeblich abgegangen, an Unser

Wie sich der Superintendent und Inspector gegen die Kirchen- und Schul-Bedienten zu verhalten.

fer Königlichcs Consistorium zu weiterer Verordnung berichtet werden.

Die Mißhelligkeiten zwischen Predigern oder Schul-Be-
dienten, oder von denen Inspectoribus und Superintendenten be-
geleget, oder an das Consistorium verwiesen.
III. Soll ein jeder Inspector denen unterhabenden Pfar-
vern, auch der Superintendenten den unter ihm stehenden Se-
nioribus auf ihr Befragen in allerley Amts-Fällen mit gutem
Rath beystehen; insonderheit bey Mißhelligkeiten, so etwa
zwischen Predigern, Kirchen- oder Schuldienern sich ereignen
möchten, gütliche Beylegung versuchen, ehe es zu öffentlichem
Klgergerniß ausbricht; bey dessen Entstehung aber die Streitig-
keiten an unser Consistorium verweisen, und da die Partheyen
die Sache dahin zu bringen unterliessen, und dennoch in ihrem
Zwiespalt fortführen, sollen es die Inspectores selbst dahin
berichten.

Wie die Schulen zu ver-
bessern.
IV. Nicht weniger sollen dieselben aller Orten über die
Schulen die Absicht ihnen besonders lassen angelegen seyn:
Und in den Städten zwar denen Examinibus publicis, die in
denen lateinischen Schulen jährlich zweymal gehalten werden,
selbst persönlich beywohnen, und wo sie darinnen etwas zu
erinnern finden, dasselbe auf gehdrige Weise zu verbessern su-
chen: In denen deutschen Schulen aber in Städten und Dörf-
fern sorgen, daß überall tüchtige Schulmeister gesetzt, und die-
selben zu nöthigen Fleiß angehalten werden mögen. Wo aber
die Schulmeister untüchtig befunden werden, oder keine gesetzt
wollten werden; oder wo die Eltern saumselig oder halbstarrig
wären, ihre Kinder nicht zur Schule zu schicken: Sollen sie in
allen diesen Fällen zuerst zwar bey dem Patrono und Herrschaft
des Ortes wegen der nöthigen Remedirung die Vorstellung
thun, und daferne solches nicht hülfe, bey unserm Königlichem
Consistorio die Sache melden.

V. Bey erfolgten Todes-Fälle, oder anderweitiger Vo-
 cation eines Pfarrer in ihrer Inspection, soll von denen In-
 spectoribus unmittelbar, oder durch den Superintendenten des
 Fürstenthums unmittelbar, der Bericht darüber unverzüglich an
 das Ober-Consistorium abgestattet: Zugleich aber auch also-
 bald die Eintheilung zur Circular-Berichtung der Predigten
 und übrigen actuum ministerialium unter die benachbarten
 Prediger ihrer Inspection, bis zum Ablauf der Gnaden-Zeit
 oder anderweitiger Ersetzung der Vacanz, sowohl denen Pfar-
 rern per currendam intimiret, als auch abschriftlich an das
 Consistorium beygelegt werden. Wobey sie auch davor zu
 sorgen haben, daß des verstorbenen Pfarrers ihrer Wittve
 oder Kinder die Einkünfte der Gnaden-Zeit richtig und ohne ei-
 nige eigenmächtige Verkürzung gereicht werden mögen.

VI. Neu-vocirter Pfarrer Einweisung und Introduction
 in dem Orte, dahin sie berufen sind, soll in denen Fürstenthü-
 mern, wo bisher Superintendenten dieselbe verrichtet, auch
 noch ferner von denselben: in den übrigen Districten aber von
 denen Inspectoribus, von einem jeden in seinem bestimmten
 Creyße; jedoch jedesmal auf ein deßfalls von Unserm Königl.
 Consistorio an den, der es verrichten soll, ergangenes Special-
 Mandat, auf die in der Kirchen-Ordnung vorgeschriebene Wei-
 se verrichtet, und wegen des darzu erwählenden Tages, zu-
 vorher mit den Patronis oder Collatoribus der Kirche, wo
 die Installation geschehen soll, die nöthige Abrede gepflogen
 werden.

VII. Die von Unserm Königl. Ober-Consistorio in diesen
 oder jenen Fällen ergehende General-Berordnungen, von Ge-
 beten, Buß-Tagen, Dank-Festen, oder von den Kanzeln abzule-
 sende Sachen, u. s. f. wie sie aus demselben an die Superin-
 tendenten und Inspectores ausgefertigt werden: Also sollen

Was bey To-
 des-Fällen der
 Prediger zu
 observiren.

Die Introdu-
 ction des neuen
 Pfarrers ge-
 schiehet durch
 den Superin-
 dent, oder In-
 spectorem.

Die vom
 Ober-Consis-
 torio ergan-
 gene General-
 Berordnun-
 gen müssen
 per curren-

dam denen
Pfarrern com-
municiret wer-
den.

dieselben so fort von den Superintendenten an ihre unterhabende Seniores, und von diesen, wie auch von den andern Inspectoribus, an die in ihrem District befindliche Pfarrer per eurrentam communiciret werden; auch darunter von eines jeglichen Ortes Pfarrern desselben Name unterschrieben werden, zum Zeugniß, daß die Verordnung an ihn wirklich gekommen.

Die bisher
üblich gewese-
ne Circular-
Wochen-Pre-
digten in der
Haupt-Stadt
des Fürsten-
thums halten
die benachbar-
te Prediger
nach den vor-
geschriebenen
Texten.

VIII. Die an einigen Orten bisher bereits üblich gewese-
ne Circular-Wochen-Predigten derer benachbarten Pfarrer in
der Haupt-Stadt des Fürstenthums sollen sowohl da, wo sie
bisher üblich gewesen, noch ferner von den Superintenden-
ten; als auch an denen Orten, wo jetzt Inspectores verord-
net werden, von diesen in ihren Districten, zu rechter Zeit, un-
ter die ihrer Inspection untergebene Pfarrer ausgeschrieben,
die Texte dazu vorgeschrieben, auch die Predigten selbst je-
desmal von dem Superintendenten oder Inspectore persönlich
angehöret werden: Wormit ein jeder die unter ihm stehende
Prediger und ihren Vortrag desto besser kennen lerne, und, da
er etwas dabey zu erinnern findet, solches bey dieser Gelegen-
heit desto bequemer thun könne, auch wenn es nöthig ist, das
Concept von der Predigt abfordern könne, welches ihm als-
denn von dem Pfarrer unweigerlich soll übergeben werden.

Wie oft die
Local-Visita-
tionen der Kir-
chen und
Schulen anzu-
stellen.

IX. Zu eben diesem Zwecke einer desto genauern Känn-
niß und Aufsicht auf Prediger, wie auch andere Kirch- und
Schul-Bedienten, soll ein jeder Superintendens in dem Ihm
aus dem Fürstenthum zur Special-Inspection besonders af-
signirten Creyße, und ein jeder Inspector und Senior in sei-
nem Districte, Local-Visitationes, nach der besonders dar-
über zustellenden Visitation-Instruction, so halten; daß,
wenn er in seinem District nur 12. Prediger hat oder noch we-
niger, er alle Jahre dieselbe halte; wenn aber mehrere bis

20. oder 25. unter ihm stehen, er den einen Theil davon in dem einen, den andern in dem folgenden Jahre immer Wechfels weise v'sitare. In welchen Visitationen er nebst andern die interna angehenden Fragen, auch besonders nach den Kirchen-Rechnungen und Verwaltung der Kirchen-Gelder sich gehörrig zu erkundigen, und wenn von ihm darinnen einige Unrichtigkeit vermerket, oder die nach der Visitations-Ordnung von ihm darüber verlangte Auskunft versaget würde, davon Unserm Königl. Ober-Consistorio in seinen Visitations-Berichte Anzeige zu thun befehliget und autorisiret wird. Wie denn jedem Superintendenti, Inspectori, und Seniori, nach gehaltener Visitation den Bericht davon an das Consistorium, unter welchem er stehet, allergehorsamst einzusenden; was er befunden, getreulich anzuzeigen; aber weder aus Liebe noch aus Haß darein etwas wider die Wahrheit einfließen zu lassen, hiermit auf sein Gewissen gegeben wird.

X. Daferne bey solcher Visitation, oder auch ausser derselben, einiger Verdacht irriger Lehre gegen Prediger oder Pfarr-Kinder sich in eines oder des andern Inspection regelte; soll ein jeder Inspector erstlich vor seine Person allein, die Seniores aber, wo ein Superintendentens ist, mit dessen Communication, die Personen, die in Verdacht kommen, zu sich erfordern, privatim und glimpflich darüber vernehmen, und soviel möglich, unter Gebete und liebeichem Unterricht, den Irrenden ohne Rumor zu rechte zu helfen suchen. Daher auch die unter ihnen stehenden Pfarrer, bey Vermerkung einiger solchen Irrung, dieselbe gleich dem ihnen vorgesetzten Superintendenti oder Inspectori zu berichten verbunden sind. Wenn aber diese Privat-Admonition nicht fruchtete, und der Irrthum weiter greifen wollte: Soll das, was dem Superintendenten oder Inspectori davon bekannt ist, und was er selber

Was bey
Verdacht irri-
ger Lehrer der
Prediger oder
Zuhörer zu
beobachten.

darinnen bereits vorgenommen, von ihm durch eine geheime Nachricht nach Gewissen, ohne jemandes Berunglimpfung oder unzeitige öffentliche Ausbreitung, dem Evangelischen Geistlichen, der in Unserm Ober Consistorio sitzt, schriftlich angezeigt, und desselben weiterer Remedur oder Denunciation bey der Instanz, überlassen werden.

Die Kirchen-
Busse wird
vom Ober-
Consistorio er-
kannt, wann
die gradus ad-
monitionis
fruchtlos ab-
gegangen.

XI. Wenn öffentliche Aergernisse, worauf die Kirchen-Busse gesetzt ist, in einer Gemeinde unter einer Inspection sich äussern; und die von dem eigentlichen Pastore loci erstlich allein mit den Personen vorgenommene gradus admonitionis fruchtlos abgegangen: Soll der Pfarrer des Ortes nichts weiter ohne Communication mit dem Inspectore, unter dem er steht, vornehmen, sondern an diesen die Sache mit ihren Umständen berichten. Da denn dieser die schuldige Person in Gegenwart des Pastoris zu sich fodern, durch bewegliche und treuemeynende Zureden zur Busse zu bringen suchen, auch derselben anzeigen soll, daß die Zulassung zum H. Abendmahle, ohne vorherige Abstellung des Aergernisses, nicht statt finde: Die ganze Angelegenheit aber, und was wegen der öffentlichen Kirchen-Busse vorzunehmen sey, zur Decision Unsers Königlichem Ober-Consistorio einzusenden, und den von daraus ergangenen Bescheid dem Pfarrer des Ortes zu intimiren hat.

Die Streitig-
keiten der Ehe-
leute sucht der
Inspector güt-
lich beyzule-
gen, oder be-
richtet davon
an das Consis-
torium.

XII. Wenn Ehe-Leute in ihren Inspectionen mit einander streitig werden, oder sich eigenmächtig separiren: Soll ein jeder Superintendent, oder Inspector mit gütlichen Verhandlung und Interposition an ihrer Ausöhnung zu arbeiten sich verpflichtet achten. Wenn aber die Sühne nicht statt finden will, soll er sich keiner förmlichen rechtlichen Entscheidung anmassen, sondern die Partheyen an das Consistorium weisen, oder wenn dieselbe proprio ausu separirt bleiben, und cognitionem causæ fliehen, selbst derer Namen bey dem Consistorio ex officio denunciiren.

XIII. Wenn

XIII. Wenn in einem Fürstenthum, wo ein Superintendentens ist, oder in einem District, wo ein geordneter Inspector ist, Studiosi Theologiae, die entweder da bürgerlich sind, oder sich darinnen aufhalten und im Predigen üben wollen, ankommen; und noch in dem Ober-Consistorio nicht examinirt sind, (worvon sie sonst das erhaltene authentische Testimonium dem Superintendenten oder Inspectori sofort bey ihrer Ankunft vorzuzeigen, und in diesem Falle kein weiteres Examen zu erwarten haben:) so sollen dieselben von keinem Pfarrer zum Predigen gebraucht werden, ehe sie von dem Superintendente oder Inspector des Creyffses, durch ein mit ihnen angestelltes Tentamen Theologicum, wegen ihrer reinen Lehre, zulänglichen Wissenschaft, und Fähigkeit, untersucht worden. Worbey ihnen ein curriculum vitae abzuheischen, auch nach dem Examine eine Predigt in Gegenwart des Examinantis zu halten, aufzutragen, und derselben Concept abzufordern. Woran, wenn sie tüchtig erfunden worden, unter des Superintendenten oder Inspectoris Namen und Siegel, die Erlaubniß in dem dasigen Fürstenthum oder District ferner im Predigen sich zu üben, ihnen schriftlich ertheilet: Der Bericht aber, welche examinirt und wie sie befunden worden, nebst kurzer Nachricht von ihrem Leben und gehaltenen Predigt, halbjährlich an Unser Consistorium erstattet werden soll.

XIV. Ueber alle diese nicht nur von ihm, sondern auch vom Ober-Consistorio examinirte Studiosos Theologiae hat ein jeder Superintendent, oder Inspector, so lange dieselben in seinem Bezirk sich aufhalten, eine besondere Aufsicht in Ansehung ihrer Lehren und Lebens zu tragen, auch von den unterhabenden Pfarrern darüber Nachricht einzuziehen: Damit er entweder jährlich von derselben Verhalten und Zunehmen dem Consistorio Bericht erstatten, oder doch bey etwa in Vor-

kein Studio-
sus Theologia
wird ohne Te-
stimonio des
Consistorii
oder Inspectoris
zum Predi-
gen admittiret.

Die Inspector-
res haben auf
Lehre u. Leben
der examinir-
ten Studiosos
eine beson-
dere Auf-
sicht, u. erthei-
len bey ihrer
Beförderung
darauf ein

schlag

gewissenhaftes schlag kommenber Beförderung des einen oder andern, von
Testimonium. ihnen ein gewissenhaftes Zeugniß zu geben im Stande seyn
möge.

Die Küster und
Schulmeister
werden von
dem Inspectore
vor ihrer Be-
stellung exa-
miniret.

XV. Wie eine gleiche Absicht über die Küster und Schul-
meister einen jeden Superintendenti, Inspectori, und Senio-
ri in seinem besondern Creyße obliegt: Also wird derselbe zu-
gleich hiermit befehliget, wenn in seiner Inspection ein Küster
oder Schulmeister abgethet, die vom Patrono oder Herrschafft
dazu in Vorschlag gebrachte Person zu examiniren, und bey
der Präsentation desselben zur Confirmation, seinen versiegel-
ten Bericht an das Consistorium mit beyzulegen, ob er wegen
seiner Fähigkeit oder seines Wandels etwas gegen ihn einzu-
wenden habe?

Der Inspector
hält, von den
Namen der
Kirchen- und
Schulbedien-
ten und von
seinen Verrich-
tungen ein
Protocoll.

XVI. Ueber alles dieses hat ein jeder Inspector ein richti-
ges Protocoll von den Namen der unter ihm stehenden Pfar-
rer, Kirchen- und Schul-Bedienten, von denen mit ihnen an-
gestellten Examinibus, Visitationen, auch an sie expedirten
Currenden zu halten: Welches bey seinem Absterben seinem
Nachfolger in der Inspection von den Erben unweigerlich soll
abgefolget werden.

Das Abster-
ben der Su-
perintendent.
Inspectorum
oder Senio-
rum wird an
das Consisto-
rium berichtet,
und der tüch-
tigste zum
Nachfolger er-
wählet.

XVII. Wie denn bey dergleichen Absterben eines Super-
intendenten, Inspectoris oder Senioris, der Bericht davon
an Unser Königlich Ober-Consistorium sofort entweder von
seinem nächsten Collegem, wenn er in der Stadt in einem Mi-
nisterio stehet, oder von dessen nächsten Nachbar, wenn er auf
dem Lande gelehret, soll geschehen. Worauf Wir denn durch
dasselbe einen andern an seine Statt verordnen werden, keines-
weges aber gehalten seyn wollen, präcise bey derjenigen Stadt
oder Stelle, womit jetzt das Inspectorat verbunden ist, zu
verbleiben, sondern Uns vorbehalten, aus der ganzen Inspe-
ction

ction, welchen Wir darzu am tüchtigsten erachten werden, er wohne an welchem Orte er wolle, darzu zu bestellen.

XVIII. Die auf ihre ex officio erstattete Berichte ergehende Verordnungen, in so ferne es Amts-Sachen und keine Parthey-Sachen sind, sollen ihnen ohne Entgeld oder Entrichtung einiger Gebühr zugestellet werden. Wornach sich also sämtliche Inspectores in allen Stücken zu achten haben.

No. LV.

d. d. Breslau, den 20. Sept. 1742.

Circulair-Ordre, wie es mit denen Begräbnissen der Evangelischen gehalten werden solle.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preussen, 2c. Unsern Gruß zuvor! Wohl-Ehrwürdiger, Lieber Verrichter allhier, wegen der Begräbnisse der Evangelischen, unter der Begleitung eines Predigers dieser Religion, auf die Catholische Kirchhöfe, mannigfaltig respectueuse Anfrage geschehen, und die größste Beschwerfungen vielfältig angebracht worden: So haben wir zu völliger Behebung aller dergleichen Streitigkeiten, und zu Vermeidung aller daraus entstehen kommenden übeln Folgerungen, vor höchstnöthig befunden, ein General-Principium disfalls feste zu setzen.

Wir befehlen dannenhero zwar in Gnaden aber doch Ernst gemäßest, daß in denen jeden Catholischen Parochien, wo auch keine Evangelischen Bet-Häuser befindlich sind, dennoch denen Evangelischen Inwohnern frey stehen sollen, mit Zuziehung des nächstwohnenden Evangelischen Predigers ihre Begräbnisse

Die Verordnungen in Amts-Sachen geschehen ex officio.

Begräbnisse der Evangelischen auf Catholischen Kirchhöfen.

Freygelassene Ceremonien bey Beerdigungen.

gräbnisse auf denen Catholischen Kirchhöfen bergestalt zu ver-
richten, daß man die gewöhnlichen Lieder dabey singen, auch
auf Begehr bey dem Grabe collectiren, und einen Sermon
halten lassen können.

Denen Catho- Wir haben aber hiernächst, auch zu denen Evangelischen
lischen Paro- Parochianis, das allerhöchste Vertrauen, daß sie sich des-
chis verbleibet halb keinesweges, der dem Parocho Catholico gehörigen La-
die Laya stola, ra stola entziehen; sondern vielmehr selbige nach Maßgebung,
sollen sich in der Altranstädtischen Convention unweigerlich entrichten wer-
ihren Schran- den, dahingegen wir denn zugleich aus obhabender Landes-
ken halten, Fürstlichen Macht und Gewalt den Catholischen Parochis
hiermit Ernst-gemessenst anbefehlen, daß sie sich deshalb ge-
ziemend in ihren Schranken halten, die Evangelischen auf kei-
ne Weise, es sey unter was Vorwand es immer wolle, bey
ihren auf obbeschriebenen Ort sich unternehmenden Begräbnis-
sen, nicht im mindesten beirren, und also vermeiden sollen,
daß man nicht gemüßiget sey, gegen dergleichen muthwilligen
Uebertreter unserer Allergnädigsten Willens-Meynung, mit der
nachdrücklichsten Strafe vorzugehen.

Gebrauch der
Glocken.

Was bey solchen Begräbnissen den Gebrauch derer Glo-
cken anbelanget, so hat es in Ansehung derselben, bey dem
den 19. Julii a. c. bereits ergangenen ebenmäßigen Genera-
le, sein billiges Bewenden, und lieget euch noch ob diese un-
sere pro regula universali festgesetzte Meynung, in allen euren
Creysßen befindlichen Predigern per Currendam förderksamst
kund zu thun, damit jedes Orts Gemeine zu ihrer Nachach-
tung davon benachrichtiget sey, wie Ihr denn nichts weniger
genaue Obachten zu geben habet, daß dieser unser Befehl
Pflicht-schuldigst befolget werde. Hieran geschiehet unser
Wille,

Wille, sind auch anbey mit Gnaden gewogen. Gegeben
Breslau, den 20. Septembr. 1742.

Sr. Benckendorff.

Joh. Theodor. Freyh. v. Arnold.

J. F. Vogel.

No. LVI.

d. d. Breslau, den 20. Sept. 1742.

Verordnung an alle Evangelische Prediger der
neu-erbauten Bethäuser, wie sie sich ratione ihres
Amtes zu verhalten haben.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preussen, &c. Versorgung
der Schlesi-
schen Unter-
thanen mit
Predigern
und Gottes-
häusern.
Unsere Gruss zuvor. Ehrwürdiger, Lieber Besonderer!
Nachdem wir eine Menge Unserer aller gehorsamsten Schlesi-
schen Unterthanen auf Ihr flehendliches inständiges allerun-
terthänigstes Ansuchen, mit Evangelischen Gotteshäusern
und Predigern, allerhuldreichst zu versorgen bewogen wor-
den: So wollen wir auch nunmehr ernstlich, daß durch Best-
setzung einer allgemeinen guten Ordnung, diese unsere aller-
höchste nach Masse, des vorzüglichen geistlichen Wohls, und vor-
her gemeldeten groß und langen Entbehrung, zu schätzenden
Königlichen Begnadigung ihren rechten Endzweck erreichen.

Dannhero befehlen Wir hierdurch und Kraft dieses, Rein Prediger
soll sich ohne
speciale Con-
cession über
dren Tage von
seiner Paro-
chie entfernen.
allen und jeden Pfarr-Herrn und Predigern, Evangelischer Lu-
therischen Religion, ihre Amts-Pflichten dergestalt unablässlich
zu beobachten, daß niemand von ihnen von seiner Parochie
oder Kindern, ohne speciale Concession unseres Königl. hiesi-
gen Ober-Consistorii, auf dren Tage zu entfernen unterste-
hen,

hen, bey unserer schweren Ungenade und nachtheilichen Strafe, und behändigen auch diese unsere in Landes-väterlicher Vorsorge, verfaßte allgemeine Ordnung, mit allergnädigsten Anfügungen, daß ihr nicht alleine stets solche zu einer allerhöchsten Vorschrift seyn lassen, sondern auch, wie sie von der untergebenen Geistlichkeit, dortigen Crensses, beobachtet werde, ein wachsames Auge haben, und davon auf bedrängten Fall, jederzeit unverzügliche Anzeige thun: Vorihro aber besonders, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, die gegenwärtige Currende einem jeden Evangelischen Pfarren und Prediger insinuiren: Sie sogleich bey Ansicht von ihm unterschreiben lassen, und solche darnach anhero allergehorsamst remittiren sollet. Hieran geschiehet unser Wille, sind auch in Gnaden gewogen. Begeben Breslau, den 20. Sept. 1742.

(L.S.)

Friedrich.

J. L. Fürst von Caroloth,
S. v. Benckendorf.

J. F. Vogel.

No. LVII.

d. d. Breslau, den 25. Sept. 1742.

Präliminair-Puncte, zur Errichtung einer Salpeter- und Potaschen-Siederer-Compagnie zu Breslau.

Concession in
Ober- und Nieder-Schlesien
Salpeter- und

Es hat eine Hochpreißl. Königlich-Preußische Krieger- und Domainen-Cammer allhier in Breslau, dem Elias Friederich Landenberger, und allen denen, die sich mit ihm associiren

ciiren werden, sub dato 17. Augusti a. c. die eventuale Con-
 cession gnädigst ertheilet, daß diese in Ober- und Nieder-Schle-
 sien, aller Orten, nur die Graffschafft Blas ausgeschloffen, Sal-
 peter- und Potaschen-Siedereyen, auch Salpeter-Plantagen
 anlegen mögen, dergestalt, daß sie in allen Gebäuden, Häusern,
 Scheuern, Schaaf-Bieh- und Pferde-Ställen, Kellern und
 Gewölbern, einige Herrschafftliche geistliche und publique Ge-
 bäude ausgenommen, Salpeter suchen und graben, besondere
 Salpeter-Pflanzen, Gewölbern und Hüttinnen, wie und wo
 sie es vor thunlich finden werden, anlegen, und die Aschen al-
 ler Orten, wo es nicht vorhin verpachtet, jedoch ohne Zwang,
 aufkaufen können, und ist das Graben in denen Häusern auf
 20. Jahr verstatet, die Plantagen aber werden zu einem wah-
 ren und beständigen Erb-Lehn gegeben, und nach erfolgter
 Königl. Ratification Lehn-Briefe darüber ausgefertigt wer-
 den. Kalk, den man zu den Salpeter Pflanzen brauchet, darf
 die Societät ohne Entgeld selbst brennen lassen, das nöthige
 Bau- und Brenn-Holz aber, wird aus denen Königl. Gehöl-
 zen vor gewöhnliche Bezahlung gegeben. Vor das Potaschen-
 Wesen darf die Societät, außer Zoll und Accis, kein Pacht-
 Geld geben, hingegen soll sie von all- und jeden erzeugenden
 Salpeter den zehenden Zentner loco Canonis samt gewöhnli-
 chen Zell und Accis reichen. Potaschen kan die Societät ver-
 kaufen, wie und wohin sie will, Salpeter aber muß der Kö-
 niglichen Cammer, so viel als sie brauchet, gegen baare Bezah-
 lung und zwar jeder Centner 2. Rthlr. geringer, als der hiesige
 ordinaire Cours ist, geliefert werden. Endlich ist der zehende
 Centner, oder obiger Canon, von Zoll und Accis frey, anben
 die gnädigste Versicherung gegeben worden, daß außer dem
 Landenberger und Consorten, ein dergleichen Privilegium, we-
 der in Ober- noch Nieder-Schlesien, weiter jemanden ertheilet,
 und diese Societät wieder jedermänniglich kräftigst geschützt
 werden solle.

Potaschen-
 Siedereyen
 und Salpeter-
 Plantagen
 anzulegen.

Freyes Kalk-
 brennen, Ca-
 non außer
 Zoll und Ac-
 cise.

Freyer Ver-
 kauf der Pot-
 asche.

Preis des
 Salpeters vor
 die Königl.
 Cammer und
 Accise- und
 Zoll-Freyheit
 des zehenden
 Centners.

Puncte zur
Errichtung
einer Socie-
tät.

Gleichwie nun zu Anfah- und Ausführung eines solchen wichtigen Werkes, insonderheit zu Anlegung der Salpeter-Pflanzen, wie leicht zu erachten, ein ziemlicher Fundus erfordert wird; So hat man die Sache am leichtesten zu Stande zu bringen, die Errichtung einer Societät vor das bequemste Mittel erachtet, als wozu auch in antecessum folgende Puncte pro Fundamento geleyet, und denen, so bey dieser Societät zu entriren gedenken, nachrichtlich mitgetheilet werden.

Geld- Sum-
me zum Fun-
do dieses
Werks.

I. Den zu diesem Werk erforderlichen Fundum betreffend, läßt sich zwar dieser voraus so eigentlich nicht determiniren, doch will man solchen auf einmal hundert tausend Reichs-Thaler dergestalten setzen, daß wann entweder diese ganze Summe nicht nöthig wäre, oder so viel daran zu verwenden, nicht convenable gefunden würde, man nach denen infra §. 8. gemachten 10. unterschiedlichen Absätzen die Societät allemal schließen kan, mithin an die ganze Summa der 100000. Reichs-Thaler allenfalls nicht gebunden seyn solle.

Eintheilung
der Summa
in 1000.
Actien.

II. Immittelst wird die ganze Summa der 100000. Reichs-Thaler zu mehrerer Bequemlichkeit der Participanten in 1000. Actien, jede zu 100. Reichs-Thaler eingetheilet, damit jeder mit wenig oder viel in diese Societät zu kommen, Gelegenheit haben möge.

Haupt- Lager
Casse und Be-
dienten.

III. Die Haupt-Casse und das Haupt-Materialien-Lager soll in Breslau seyn, und ein tüchtiger Buchhalter und wohl possessionirter Casierer bestellet werden, welche Casse und Rechnung führen, und monatlich eine Cassen- alle 6. Monat aber eine Profit-Rechnung der Societät ablegen müssen. Weder Landenberger noch übrige Interessenten aber sollen sich in die gemeinschaftlichen Societäts-Gelder zu meliren, befugt seyn.

IV. Es

IV. Es werden diejenigen vier Societäts-Membra zu Deputatis dieser Compagnie bestimmt, welche das mehreste Capital zu dem Fundo geleyet haben, die dann mit Zuziehung des Landenberger's die Rechnungen und Casse zu gewissen Zeiten revidiren, den Debit der Materialien besorgen, und über andere der Societät Angelegen- und Vorfällenheiten deliberiren und disponiren können.

Deputati dieser Compagnie und ihre Berrichtungen.

V. Der Landenberger aber, als der von dem Potaschen- und Salpeter insonderheit von dem Salpeter-Pflanz-Wesen die erforderliche Connoissance hat, wird, und muß das Werk einrichten, mithin Hüttinen, Gewölbe und Plantagen anlegen, die Subalternen, Potaschen- und Salpeter-Siedererey behdriq instruiren, folglich alles hierbey getreulich thun, was zu Erreichung eines guten Endzwecks nur immer nöthig und dienlich seyn mag.

Wem die Einrichtung dieses Werks aufzutragen.

VI. Vor jede Actie wird, wenn die Königl. Ratification erfolgt, ein gedruckter Schein, unter dem privilegirten Societäts-Insiigel, und des Landenberger's, Buchhalters und Casiers Namens Unterschriften: Wann aber die Societät so weit avanciret, daß der Deputatus ernannt werden können, unter dieser, neben jener ihrer Namens Unterschriften, ertheilet und ausgestellt werden.

Ertheilung eines gedruckten Scheins über jede Actie.

VII. Gleichwie die Salpeter-Plantagen zu einem wahren beständigen Erb-Lehn gegeben werden, das Salpeter-Pflanz-Wesen aber an sich eine so natürliche, als perpetuelle Sache ist, welche weder fehl schlagen, noch, so lange Menschen-Hände arbeiten mögen, cessiren, oder aufhören kan; Also ist hierbey der Vortheil, daß man nicht nur ein beständiges, sondern auch ein sicheres Capital, und die Plantagen allemal zur Hypothec hat, mithin jeder seine Actien nach Gefallen verkaufen, ver-

Sicherheit bey diesem Werke, und Freyheit die Actien zu alieniren.

tauschen, vererben, oder sonst alieniren kan, nur daß er solches allemal bey der Buchhaltung anzeigt, damit die Namen gehörig umgeschrieben werden können.

Eintheilung
der Actien in
verschiedene
Absätze.

VIII. Die 1000. Actien werden in 10. unterschiedliche Collecturen und Absätze, jede zu 100. Actien eingetheilet, auf einmal aber nur 100. Actien daran eincasiret, dergestalt, wann die erste 100. Actien unterzeichnet, und die Königl. Ratification erfolgt, solche sodann eincasiret, und mit dem Werk der Anfang gemacht, mit Colligirung der übrigen Actien zwar continuiret, solche aber nur von denen Interessenten signiret, und die Eincasirung des Geldes allemal so lange sistiret werden solle, bis die vorgehende 100. Actien in das Werk verwendet worden seynd, damit, weil man alles Geld über einmal, oder wohl in etlichen Jahren nicht in das Werk stecken kan, kein unnützes oder todtes Capital zugegen liegen möge, und die Ausbeute nicht auf das Capital, welches noch in der Cassé lieget, und nichts trägt, ausgetheilet werden dürfe.

Austheilung
der Ausbeute.

IX. Von dem Deductis deducendis bey diesem Salpeter- und Potaschen-Wesen durch den Segen Gottes anhoffenden Profit und Ausbeute, wird nach jedesmalig geschlossener 6. Monatl. Profit-Rechnungen, denen Herren Einlegern des Capitals drey Viertel, dem Landenberger aber vor seine hierbey adhibirende Wissenschaft, Mühe und Arbeit, ein Viertel, und zwar zu mehrerer Bequemlichkeit der auswärtigen Interessenten jedesmal in der Breslauer Meß-Zahl-Woche, aus der Societäts-Cassé bezahlet, als welches zwischen denen Herren Einlegern an einem, und dem Landenberger am andern Theile wissend- und wohlbedächtlich, in perpetuum auf Erben und Nachkommen, also verglichen, stipuliret und contrahiret wird.

X. Wenn

X. Wenn über Verhoffen zwischen denen Interessenten über kurz oder lang Streit und Irrung fürfallen, solle zur Abschneidung weitläufiger Processse, an ohnpartheyische Rechts-
Die Streitigkeiten werden summariter beygelegt.
 gelahrte und Kaufleute compromittiret, und die Sachen solchergestalten summariter beygelegt werden.

XI. Sobald die ersten 100. Actien unterzeichnet seynd,
Societäts-Contract.
 und die Königl. Ratification erfolgt ist, wird ein formaler Societäts-Contract aufgesetzt und gegen einander ausgetauscht werden.

XII. Gleichwie man aber bis dahin kein Geld vor die
Collection der Actien.
 Actien einzucassiren, sondern diese nur zu colligiren begehret: Also werden die Herren Liebhaber, welche bey diesem Werke zu emiriren gedenken, bey Herrn Johann Christoph von Becker auf der Engels-Burg-Gasse im Gebhardischen Hause wohnhaft, sich zu melden, so viel Actien sie verlangen, ad interim nur zu signiren, und wenn sie bey der Sache etwann einiges zu erinnern haben möchten, solches anzuzeigen, belieben, mit der Versicherung, daß nach Befinden auf letzteres reflectiret, ihnen auch übriges weitere Auskunft, die man um geliebter Kürze willen hier nicht inseriren wollen, gegeben werden solle. Signatum Breslau, den 15. Sept. 1742.

Elias Friedrich Landenberger.

No. LVIII.

d. d. Breslau, den 4. October 1742.

Proclama, wegen des Thor Ein- und Auslassens
 in Breslau.

Wir Director, Präses und Rath der Königl. Hauptstadt
 Breslau, bekennen und thun kund öffentlich hiermit vor
 jeder.

jedermänniglich: Demnach Ihro Königl. Majestät in Preussen, Unser Allergnädigster Herr, allermildest resolviret, daß die Thore der Stadt Breslau Sommer- und Winters- Zeit bis um 10. Uhr Abends offen bleiben, und alle Diejenigen, welche nach 8. Uhren ferner ein- oder hinaus passiren, ein wenig Thor-Geld, als vor einen Wagen zwey gute Groschen, von einer Person zu einen Groschen, und vor einen Fußgänger einen guten Dreyer oder Creuzer erlegen sollen,

Also haben Wir solche Allergnädigste Willens-Meynung zu jedermännigl. Wissenschaft und Nachricht, um daß diejenigen Personen, so sich dieses Ein- oder Auslassens nach 8. bis 10. Uhr gebrauchen wollen, mit aller Bescheidenheit gegen die hierzu verordnete und bestellte Einnehmer aufführen, und vor aller Unbescheidenheit und Widersehung enthalten sollen. Wornach sich jedermänniglich zu richten haben wird.

Zu Urkund haben Wir Unser der Stadt Insiegel hierauf drucken lassen. Geschehen den 4. October 1742.

No. LIX.

d.d. Breslau, den 10. Oct. 1742.

Patent wegen Facilitirung des Negotii dererjenigen, so aus der Ukraine und denen Tartarischen Grenzen nach Schlesien mit Vieh handeln.

Das Negotium **E**s haben Se. Königl. Majest. in Preussen, Unser allergnädigster Herr, Höchst-mißfällig vernehmen müssen, daß denen aus der Ukraine und denen Tartarischen Grenzen mit Ochsen und andrem Schlacht-Vieh auf die hiesigen Messen und Jahr-Märkten kommenden Negotianten, die Fortbringung und die Fortbringung des Viehes wird den fremden Negotianten schwer gemacht

gung

gung sothanen Viehes fast aller Orten dergestalt schwer gemacht wird, daß sie

1. Vor die Beyde, oder vor die zu unentbehrlichen Unterhalt der Ochsen nöthige Hütung ein enormes und übermäßiges Geld-Quantum, und überdieß noch, wann ein Stück nur was wenigens Schaden thut, davor eine ganz unproportionirte Indemnisation erlegen, ja so gar

2. Das zum Unterhalt des Viehes benöthigte Wasser abgefordertes entweder mit Gelde bezahlen, oder das Vieh 2. bis 3. Tage Wasser-Beld. Durst leiden lassen müssen; und wann sie sodann

3. Sothanes Vieh auf den hiesigen Märkten verkauft und davor die Bezahlung Contract-mäßig verdinget und verabredet haben, ihnen oft und vielmalen weder das Contract-mäßige Kauf-Preitium, noch der darinn bestimmte Terminus solutionis gehalten, und obwohlen sie bey jedes Ortes Obrigkeit die Hülfe mit vielen Kosten suchen, ihnen dennoch keine schleunige Justiz noch weniger die wirkliche Hülfe geleistet, und wann endlich die Bezahlung geschieht, sie

4. Von denen Käufern gendthiget werden, den Ducaten zu 84. Sgr. und also einen jeden 1. und einen halben Sgr. höher als der wirkliche Valor hier ist, anzunehmen.

Wann nun aber Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majest. in allergnädigster Erwegung, daß dem hiesigen Commercio und dem ganzen Lande ein merklicher Schaden und Nachtheil zugezogen werden würde, wenn diese mit Ochsen- und andern Schlacht-Vieh anhero handelnde, durch dergleichen unbillige Prozeduren, ferner anhero zu handeln abgeschreckt und zurück gehalten werden sollten, solches so viel möglich abgestellt und nicht ferner gestattet wissen wollen:

Als lassen Höchst Dieselbe

Die Hütung ist
auf einen billi-
gen Preis zu
setzen, der
durch das
Bieh verur-
sachte Scha-
den aber ge-
richtlich zu
taxiren.

1. Allen! Derö Landes-Innsassen, so auf der Strasse bey Anherobringung der Pohlischen Ochsen betroffen werden, hiemit so gnädig als ernstlich erinnern, die vor sothane Ochsen unentbehrliche Hütung auf einen billigen und leidentlichen Preis zu setzen, befehlen auch jedes Ortes Obrigkeiten und Gerichten hiedurch in Gnaden, wann etwa durch diesen Bieh-Trieb an ein oder andern Orte einiger Schaden verursacht werden sollte, diesen Schaden, wann kein gültlicher Abtrag statt findet, auf Eyd und Pflichten, mithin eben auf den Fuß, wie alldorten unter denen Eingessenen in dergleichen Fällen bräuchlich zu taxiren.

Die Tränkung
des Viehes
wird frey ge-
lassen.

2. Wollen Se. Königl. Maj. daß diesen Handels-Leuten das Wasser, so weit selbiges jedermann unschädlich zu haben ist, zu Tränkung ihres Viehes unentgeltlich zu nehmen frey gelassen werden soll.

Alle Gerichts-
Obrigkeiten,
sollen denen
Verkäufern
schleunig zur
Zahlung ver-
helfen.

3. Wie denn auch aller und jedes Ortes Gerichte hie-
durch ernstlich befehliget werden, denenselben nach Verlauf der
Zahlungs-Terminen Contract-mäßig zu dem ihrigen zu ver-
helfen, und darüber keine weitläuftige Prozesse zugestatten,
sondern wie in Causis Mercantilibus & Summariis bräuchlich,
ohne Zeit-Verlust zu verfahren, und soll

Wahor der
Münze.

4. Das Gold und übrige Münze nicht höher als der
Wechsel-Cours ist, gelten.

Bestrafung
der Contrave-
nienten.

Uebrigens ist Sr. Königl. Maj. ernstlicher Wille und Be-
fehl, daß man wider Verhoffen gegen den einen oder den an-
dern in diesem Patent enthaltenen Punct gehandelt werden
wird, der Transgressor dafür arbitrarie jedoch ernstlich ange-
sehen werden soll.

Wornach sich also jedermänniglich auf das genaueste zu achten. Signatum Breslau, den 10. Octobr. 1742.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

Graf Münchow.

No. LX.

d. d. Breslau, den 13. Octobr. 1742.

Patent, worinnen das Verbot wegen Ausfuhr des Pagaments von Gold und Silber aus den Schlesiſchen Königl. Landen renoviret wird.

Es ist jedermänniglich bekannt, was massen die Ausfuhr sowohl von Gold, als Brand- und Bruch-Silber oder Pagament, Test, Krez und Schlich aus hiesigen Schlesiſchen Landen in fremde Länder, jederzeit aufs schärfste verboten gewesen. Verbotene Ausfuhrung des Pagaments von Gold und Silber, und

Nachdem man nun in sichere Erfahrung gekommen, daß eine Zeit her dieses Verbot gänzlich aus der Acht gekommen, und von eigennütigen Christen sowohl, als vornehmlich von Juden mit dergleichen Gold- und Silber-Pagament in diesen Provinzien, und in specie zu Breslau große Aufkauferey getrieben, mithin das aufgekaufte Gold und Silber ausser Landes gebracht worden, woraus dann zu vernuthen, daß man in den Gedanken stehe, als wären die vorhin dagegen emanirte Edicta nicht mehr gültig, oder wohl gar aufgehoben, diese Ausfuhr des Pagaments aber dem Königl. Interesse so- befohlene Ausfuhrung gegen baare Bezahlung in die hiesige Münze.

viel nachtheiliger, da Se. Königl. Majestät Selbst gewillet sind, die Breslauische Münze wieder herzustellen, und dadurch zum Vortheil des Commercii die Vermehrung der Geld Species befördern zu lassen, wobey denn vornehmlich die Nothdurft erfordert, dafür zu sorgen, daß es der Münze nicht an dergleichen Materiali gebreche, sonderu alles vorkommende Gold oder Silber-Pagament in diese Münze gegen gebührliche Bezahlung geliefert werde.

Strafe der
Contravenien-
ten.

Solchemnach finden Se. Königl. Majestät vor gut, durch gegenwärtiges gedruckte Patent die vorhin hierüber ergangene Edicta allergnädigst renoviren, und hierdurch aufs schärfste verbieten zu lassen, daß niemand weder von Christen noch Juden ein- oder ausheimischen, in- oder ausser den Messen und Jahrmärkten sich unterstehen solle, dergleichen Gold, Brand- und Bruch-Silber, oder Pagament, Test, Krez und Schlich in hiesigen Dero Schlesischen Landen aufzukaufen, und solches ausser Landes zu bringen, oder zu versenden, bey Strafe der Confiscation, und nach Befinden, härterer Bestrafung am Leibe.

Vorüber alle
Königl. Be-
dienten zu hal-
ten.

Sie befehlen auch allen Dero Beamten, dem Officio-Fisci, absonderlich aber denen Post-Zoll- und Accise-Bedienten, auf die Unterschleife genaue Acht zu schlagen, bey vorkommenden verdächtigen Umständen das zu versendende anzuhalten, alles genau zu untersuchen, und die Uebertreter zur gebührenden Strafe anzuzeigen.

Ohne einen
Cammer-Paß
wird die Aus-
fuhr des Pa-
gaments nach
andern Kö-
nigl. Landen
verboten.

Damit auch unterm Prätext, als sollte das Pagament zur Münze nach andern Se. Königl. Majest. zugehöriger Erb-Landen gesandt werden, denen Defraudationes vorgehen mögen: So soll dergleichen Ausfuhr nach andere Königl. Provinzien ebenfalls verboten seyn, wann nicht zuvor darüber bey denen Schlesischen Krieger- und Domainen-Cammern mit Benennung des auszusendenden Quanti gehörige Anzeige geschehen

schehen und von denenselben ein Frey-Paß darauf ertheilet worden.

Uebrigens werden Se. Königl. Majestät nächstens annoch bekannt machen lassen, wie es mit Ablieferung des Pagaments in die Breslauische Münze gehalten werden solle. Breslau, den 13. Sept. 1742.

Königl. Preuss. Breslauische Krieger- und
Domainen-Cammer.

Gr. Münchow, B. v. Löben, v. Aussen, v. Minckwitz, Francke, v. Alen-
con, v. Fuchs, v. Werner, Steudener, v. Wittich, Oppermann,
Walther, Hoffmann, v. Nassau.

No. LXI.

d. d. Breslau, den 5. Nov. 1742.

Avvertissement von Errichtung eines Adress-Com-
toirs zu Breslau.

Nachdem Se. Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, in Gnaden resolviret, zum gemeinen Besten und zur Aufnahm des Commercii auch in Dero Schlesiſche Lande, die öffentliche Frag- und Anzeigungs-Nachrichten, oder sogenannte Intelligenz-Blätter einführen, und wie in Dero übrigen Haupt Städten, also auch hier zu Breslau ein Adress-Comtoir errichten zu lassen; als wird dem Publico hiermit bekannt gemacht: Daß eben gemeldtes Adress-Comtoir den 20. dieses seinen Anfang nehmen, und den 26. darauf der erste Intelligenz-Zettel vor 1. Gr. das Stück, 8. Tage vorher aber das Avvertissement wie ein jeder sich dieses nützliche Werk bedienen kan, bey dem Commissario Degnern in der

Altbüßer-Gasse in des Kaufmanns Reinerts Hause (bey welchem auch das Address-Comtoir seyn wird) gratis ausgegeben werden solle. Signatum Breslau, den 5. Nov. 1742.

Königl. Preuss. Breslauische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Gr. Münchow, B. v. Löben, v. Aussen, v. Minckwitz, Francke, v. Alencon, v. Fuchs, v. Werner, Steudener, v. Wittich, Oppermann, Walther, Hoffmann, v. Nassau, Deutsch.

No. LXII.

d. d. Berlin, den 2. Nov. 1742.

Patent, daß alle ausländische Künstler, Ouvriers, Fabriquanten und Manufacturiers, welche sich in Gr. Königl. Majestät von Preussen Schlesischen Landen niederlassen, zehnjährige Freyheit von Bürgerlichen Onerebus, freyes Bürger-und Meister-Recht, wie auch dreijährige Accis-Freyheit; die in den Neiß- und Briegischen Vorstädten anbauende, aber noch überdieses 10. pro Cento Bau-Freyheits-Gelder zu genießsen haben, ihnen auch die Bau-Stellen frey angewiesen werden sollen.

Die Aufnahme des Landes wird durch nützliche Fabriquanten befördert.

Wir Friedrich 2c. 2c. Thun Kund, und fügen hiemit zu wissen, was massen Wir nach nunmehr glücklich wieder hergestellten Frieden Landes-väterlich und mit allem Ernst darauf bedacht seynd, nicht allein Unseren getreuen Schlesischen Unterthanen in erwünschter Ruhe und Frieden unter götlichem Segen von Zeit zu Zeit noch bessere Nahrung zu verschaffen, und überhaupt die Wohlfahrt dieses guten und bis-
hero

hero viel erlittenen Landes mehr zu befördern, sondern auch insbesondere Unsere Königl. Vorsorge dahin gerichtet seyn lassen, daß die Aufnahme, Flor und gutes Gewerbe Unserer Schlesiſchen Provinzien noch durch mehrere nützliche Einwohner und Fabriquanten vermehret werde.

Wann sich nun hiezu in verschiedenen Orten und Städten Unserer Schlesiſchen Lande noch gute Gelegenheit findet, und den Künstlern, Ouvriers, Fabricanten und Manufacturiers guter Verdienst und Nahrung geschaffet werden kan, und Wir deren baldiges Etablissement und Unterkommen auf alle Art und Weise befördert wissen wollen:

Gelegenheit
zum Etablis-
sement vor die
Fabriquanten
in den Schles-
siſchen Städ-
ten.

Als haben Wir allergnädigst resolviret und gut gefunden, nachstehende Beneficia um männiglichen von dieser Unserer ernststen Willens-Meynung gnädigst zu überzeugen, durch gegenwärtiges offene und allgemeine Patent zu machen.

Accordirte
Beneficia.

Sehen, ordnen und wollen demnach, daß alle und jede fremde ausländische Ouvriers und Künstler, wie auch Fabriquanten, Damast-Zieher und Leinweber, welche sich in einer oder der anderen Schlesiſchen Stadt niederlassen wollen, ohne Unterscheid der Religion, Zehn-jährige Freyheit von allen Bürgerlichen Oneribus und Unpflichten, als Contributionen, Cinquartierung, Servis, nachbarlichen Wachten, und wie sie sonst Namen haben mögen, mit einem Wort von allen Real- und Personal-Oneribus, nebst dem freyen Bürger und Meister-Recht, sodann auch noch überdem Drey-jährige Accise-Freyheit haben und genießen sollen.

Drey-jährige
Accise- und
Zehn-jährige
Freyheit von
allen Bürgerl-
Oneribus.

Denenjenigen aber, welche sich in denen Vorstädten von Brieg und Reiffe anbauen wollen, wollen Wir aus besonderer Königl. Milde, nebst den freyen Bau-Hof- und Garten-Stellen, so Ihnen ohne das mindeste davon zu erlegen, angewiesen werden sollen, noch ausser vorstehenden allen Zehn

Die Neuan-
bauenden in
Brieg erhal-
ten freye Bau-
stellen nebst
10. pro Cent
zum Bau.
Rthlr.

Rthlr. für jedes Hundert, so sie in den Bau wirklich anwenden werden, nach vollführten Bau angedehnen lassen.

Alle Fremde sind mit Kindern und Gesinde frey von der Werbung. Ueberdieses sollen diejenigen, welche sich aus fremden Ländern solchergestalt allhier etabliren und ansetzen, für ihre Personen, Kinder und Gesinde vollkommen von aller Werbung, es sey unter was Prätext und Vorwand es immer wolle, beständig frey seyn.

Vorüber die commandirende Generalität in Schlesien nachdrücklich zu halten hat. Wie Wir denn, soviel Letzteres betrifft, Unseren in Schlesien commandirenden General, allen Chefs und Commandeurs der Regimenter, allen Capitains, Officiers, Unter-Officiers und Gemeinen hiedurch ausdrücklich und bey Unserer schweresten Ungnade befehlen und mitgeben, sich von keinem dergleichen Fremden, noch dessen Kinder oder Gesinde zu vergreifen, und dieselbe auf einige Art zu Unseren Krieges-Diensten zu engagiren, sondern vielmehr denenselben bey allen vorfallenden Gelegenheiten alle Assistance und Hülfe zu leisten.

Alle Civil-Bedienten sollen denen Fremden hülfsliche Hand leisten, Ferner befehlen Wir Unserm Ministre in Schlesien, Unsern Schlesien Kriegs- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, auch Magistraten in denen Städten und Beamten, dergleichen Ausländern, so sich in denen Schlesischen Städten und auf dem Lande häufiglich niederlassen, besonders auch in vorermeldten Städten Briege und Reisse anbauen wollen, hierunter Innhalts dieser Unserer Königlichen Versicherung und Edicts alle hülfsliche Hand zu leisten.

und dieses Edict gehörig publiciren lassen. Und damit solches desto eher zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde, so befehlen Wir zugleich, daß selbiges aller Orten von den Canzeln publiciret, auch sonst von Unseren hohen und niedrigen Collegiis wegen dessen Publication das gehörige förderksamst besorget werden solle.

Urkund=

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 6. Nov. 1742.

(L.S.)

Friedrich.

Graf Münchow.

No. LXIII.

d. d. Breslau, den 12. Nov. 1742.

Notification, daß der Breslauischen Bürgerschaft alle rückständige Landes- herrliche Steuern geschenkt seyn sollen.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, aus Landes- väterlicher Huld und Clemenzen, auch zu Wiederaufrichtung der in vorigen Jahren wegen ihrer dem Landes- Herrn rückständig gebliebenen Abgaben, in ziemlich the Schulden- Last versunkenen Bürgerschaft Dero treugehorsamsten Stadt Breslau, aus eigener allermitdesten Bewegniß, die Nachzahlung gedachter in Rückstand gebliebenen Steuern, und Landes- Fürstlichen Anlagen niederzuschlagen, auch darüber an Höchst Deroselben Geheimten Etats und Kriegs Ministres auch Chef- Präsidentens der Schlesischen Kriegs- und Domainen- Cammern, Grafens von Münchow Excellenz, de Dato Aaken den 1. Sept. 1742. eine eigene Königl. Cabinets- Ordre ergehen zu lassen geruhet; Als wird solche Landes- väterliche Gnade hiermit nochmals der ganzen Bürgerschaft, Zünften und Zechen öffentlich und dergestalt bekannt gemacht, daß

Die in Rückstand verbliebene Landes- herrliche Abgaben werden niedergeschlagen.

Was vor Re-
ste wegfallen
sollen.

1. Vermöge erst-angezogener allerhöchsten Königl. Willens-
Meynung, die rückständigen Landes-herrlichen Steuern,
Verbungs- und Remonta-Gelder, auch Capitationes und
Vermögen-Steuer-Reste, von denen bürgerlichen Häusern,
deren Besitzer ihren bürgerlichen Eyd abgelegt, so weit Die-
selbe bis hieher annoch wirklich rückständig sind, aufgehoben,
wegfallen, und ihre Fundi dessentwegen frey gesprochen
seyn sollen: Doch werden

Die den Bür-
ger-Eyd nicht
abgelegt be-
zahlen die
Steuer-Reste
in 3. Termi-
nen.

2. Diejenigen Fürstlichen, Gräfflichen, Standes-herrlichen, und
geistliche Personen, die den Bürger-Eyd nicht abgeschwo-
ren haben, sondern ihre in der Steuer-Indiction gelegene
Häuser, nur auf einen Revers besessen, nicht mit darunter
begriffen, sondern sind gehalten, nachdem sie ohnedem von
der Stadt, wegen ihrer Steuer-Reste lange genug übertra-
gen worden, dieselben ohne fernern Anstand und zwar in
dreyen Terminen, als auf nächst-bevorstehenden 3. Könige
1. Drittel, den 15. Merz wieder 1. Drittel, und den 15. May
1743. den Rest völlig zu bezahlen; Wie denn auch

Die kleinen
Cammer-Ges-
fälle werden
von der Bür-
gerschaft zur
Abtragung
der Zinsen
der gemach-
ten Stadt-
Schulden
aufgebracht.

3. Allerhöchst-gedachte Se. Königl. Majestät bey Nieder-
schlagung der alten Steuer-Reste keinesweges die gemeiner
Stadt zugehörige, und auf Häusern und Privat Personen
noch rückständige Abgaben, und Renth-Cammer-Gefälle
darunter gerechnet wissen wollen, sondern es sollen dieselben
zu Bezahlung der Zinsen von denen Sr. Königl. Majes-
tät bereits bekannt gemachten Stadt-Schulden, und zu
Erhaltung des öffentlichen Stadt-Credits angewendet wer-
den, es rühren diese Rückständigkeiten entweder von dem
jährlich zu der Stadt Nothdurft angelegten Termin Bapti-
sta, oder vom Monat- und Soldaten-Gelde, groß und klein
Geschoss, und dergleichen kleinern Cammer-Gefällen her,
wie denn auch Se. Königl. Majestät auch vor das künftige
jezt.

jezt benannte der Stadt Anlagen und Gefällen, das Soldaten Geld ausgenommen, nicht nur allermildest approbi- ret, sondern auch in dem neuen Cämmerey-Etat zur Ein- nahme gerechnet, übrigens werden

4. Vermöge dieser allerhöchsten der Bürgerschaft, Zünften und Zechen ertheilten Gnade, alle wegen der verlassenen Steuern bey den Stadt-Gerichten entstandene Processe, Cu- ratelen und Administrationes, wie hiermit geschiehet, auf- gehoben, und die Besitzer dieser Häuser, wenn sie zuvor die auf denselben haftende rückständige Renth-Cammer-Gefäl- le bezahlt, in dieselbe wieder eingewiesen.

Alle Processe, wegen ver- lassener Steuern wer- den aufgeho- ben.

Wornach sich jedermänniglich zu achten, und die allerhöchste Königl. Gnade mit allerunterthänigsten Dank zu veneri- ren haben wird. Breslau, den 12. Nov. 1742.

No. LXIV.

d.d. Breslau, den 16. Nov. 1742.

Notifications-Patent, betreffend die der Stadt Breslau verliehene zwey Jahres-Messen.

Dem Publico ist allbereit vorhin bekannt, was massen Se. Erweiterung des Schlesi- schen Com- mercii durch Anlegung zweyer Mes- sen.
Königl. Majestät in Preussen, Unser allernädigster Herr, zu Beförderung und Erweiterung des Schlesischen Commercii, aus habender souverainen Landes-herrlichen Macht und Gewalt, Dero getreuen Hauptstadt Breslau zwey öffentliche freye Jahr- Messen, als nämlich: Die erste auf dem Montag nach Lätare, die zweyte auf dem Montag vor Maria-Geburt einfallend, al- lernädigst verliehen, immassen allerhöchst Dieselben mittelst Notifications-Patents de dato Berlin den 14. Julii 1742. ein solches

solches durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft bringen, sowohl auch die bey andern solennen Messen übliche Immunitäten, sicheres Geleit für Personen und Waaren, Königl. mächtigen Schutz, und allen gnädigsten guten Willen, manlichen, Käufern und Verkäufern, so diese Messen frequentiren und bauen werden, verheissen lassen.

Zufriedenheit
der Kaufleute
über die Mess-
Verfassung
und Debit,

Wann nun die erste Breslauische Messe bereits verstrichen, und Sr. Königl. Majestät zu allergnädigsten Wohlgefallen gereicht, daß dieselben von ausländischen Käufern und Verkäufern in ziemlich beträchtlicher Anzahl besucht worden, welche mit völliger Zufriedenheit sowohl über die Mess-Verfassung selbst, deren geordnete Freyheiten und moderate Accise-Sätze, als auch den nach Art der zum ersten male gehaltenen Messe gefundenen Debit und Absatz der Waaren hinweg gereiset, mithin Höchst: Dieselbe, die allergnädigste Zuversicht haben, es werden die auswärtige Negotianten, Käufer und Verkäufer, die bevorstehende Lätare- und folgende Messen zu bauen und zu besuchen geneigt seyn;

Der modera-
te Handlungs-
Accise-Satz
wird vom
Verkäufer er-
leget,

Als versichern mehr allerhöchst-gedachte Se. Königl. Majestät hiermit anderweit allergnädigst, daß, inmassen die Aufnahm und Beförderung des Commercii überhaupt und dieser Breslauischen Messe insbesondere Deroselben äusserst anliegt, Höchst: Dieselben nicht allein solcher selbst beywohnen, sondern auch ferner alles dasjenige, was zu Erreichung des Zwecks nur immer dienlich seyn kan und mag, vorsehen, den Handels-Accise-Satz auf so moderaten Fuß, als es immer möglich, und bloß von der Lösung ohne alle Bevation absenten der Accise- und Zoll-Bedienten, von den Verkäufern, von dem ausländischen Käufer aber nichts erheben, absenten aller mit dem Mess-Trafic zu schaffen habenden Officianten denenselben allen er-
finli-

sinnlichen guten Willen bezeigen; Sodann auch die Verfügung, daß die ausländischen Einkäufer, Pohlen, Ungarn, Siebenbürgern, und welche sonst die Messen zum Einkauf zu besuchen pflegen, ihr völliges Sortiment von allen Arten der Waaren in gleicher Quantität und Qualität, als auf andern Messen finden können, nicht minder die Veranstaltung machen lassen wollen, daß Wege und Stege gebessert, in der Stadt Breslau aber selbst die ankommende Fremde mit gnüßlich bequemen Quartieren und respective Gewölben um civilen Preis versehen werden mögen; Gestaltsam Höchst-gedachte Se. Königl. Majestät, denn auch das Kauf- und Handels Gericht, bey welchem die, über Handel und Wandel, Wechsel- und Schuld-Forderung in diesen Messen entspringende Klagen anzubringen, dergestalt allergnädigst verfassen lassen, daß die gerichtliche Tagessfahrten und Termine von 24. zu 24. Stunden gesetzt, und alles also angeordnet worden, daß jedem in derselben Messe, wo die Klagen angebracht, und respective, nach Art der Sache, von einer Messe zur andern, ohn Ansehen des Standes der Person, zu seinem Recht verholffen, und sine strepitu Processus die Sache in prima & secunda Instantia abgemachet werden soll.

Waaren:
Sortiment.

Verbesserung
der Wege.

Quartier vor
die Fremde.

Handels-Ge-
richt.

Und wie über dieses alles Se. Königl. Majestät allergnädigst geneigt sind, falls die auswärtige Negotianten, sowohl Käufer als Verkäufer, zum Besten des Commercii, Handels und Wandels, oder dieser Messe und ihren eignen Nutzens, oder Bequemlichkeit, Anzeige zu thun hätten, derselben Propositiones anhören, und so viel immer möglich statt finden zu lassen; Zu solchem Ende auch die allergnädigste Verfügung machen lassen, daß in jeder Messe einige aus dem Mittel fremder Kaufleute zu dem etablirten Kauf- und Handels-Gericht gezogen werden sollen; So haben allerhöchst Dieselben diese Dero anderweite allergnädigste Affecuration durch den Druck zu jeder-

Die ausländischen Kaufleute werden mit zum Handels-Gericht gezogen.

manns Wissenschaft bringen, und Urkundlich durch Dero
Schlesischen wirklich-Geheimten Etats- und Krieges-Ministre
unterzeichnen lassen. Signatum Breslau, den 16. Nov.
1742.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten
Special-Befehl.

Gr. Münchow.

No. LXV.

d. d. Berlin, den 17. Nov. 1742.

Notifications-Patent, an Dero Ober-Schlesische
Unterthanen, wodurch dieselben in ihrem welt- und geist-
lichen Rechts-Angelegenheiten an die Königl. Ober-
Amts-Regierung und Ober-Consistorium
zu Breslau verwiesen werden.

Administra-
tion schlein-
ger Justiz in
allen Rechts-
Angelegenhei-
ten.

Wir Friedrich 2c. 2c. Entbieten den sämtlichen Ständen,
Basallen, Eingefessenen und Einwohnern Unserer Ober-
Schlesischen Lande, in specie der Fürstenthümer Oppeln und
Rattibor, Troppau und Jägerndorf, wie auch Reiß und Grotz-
kau, Unsers Antheils, und der dazu gehörigen sowohl Standes
als andern Herrschafften, weß Standes, Würden, oder Be-
sens sie seyn mögen, Geist- und Weltlichen, Unsern geneigten
Willen, Königl. Gnade und alles Gutes, und geben denensel-
ben gnädigst zu vernehmen, was massen Wir nach nunmehr
glücklich erfolgter vollkommener Berichtigung des zwischen Uns
und der Königin in Ungarn und Böhmen Majestät geschlosse-
nen Friedens Uns nichts mit mehrerer Sorgfalt angelegen seyn
lassen,

lassen, als daß die Uns dadurch übertragene Schlesiſche Lande und Unterthanen ſowohl überhaupt in ungeſtörter Ruhe und Sicherheit erhalten, als auch ein jeder insbeſondere bey dem Seinigen gehandhabet, und wider alle unrechtmäßige Anſprüche, Eingriffe und Gewalt, kräftig geſchüzet, und ihnen in allen ihren Rechts-Angelegenheiten ſchleunige und unpartheyiſche Juſtiz adminiſtriret werden möge.

Wann Wir nun zu Unſerm beſondern Vergnügen wahr-
genommen, daß dieſe Unſere Landes-väterliche Abſichten in
Nieder-Schleſien, durch die wegen des Juſtiz-Weſen, daſelbſt
verfügte Veranſtaltungen in ziemlicher Maſſe erreicht worden;
So haben Wir keinen Anſtand nehmen wollen, Unſere Ober-
Schleſiſche Lande und Unterthanen eben derſelben Glückſelig-
keit theilhaftig zu machen, und ſie wegen ihrer Rechts-Ange-
legenheiten in geiſtlichen Sachen, in ſo weit dieſelben zur ſecu-
laren Jurisdiction gehören, an Unſer Ober-Conſiſtorium zu
Breslau, in weltlichen aber an Unſere daſelbſt verordnete Ober-
Amts-Regierung zu verweiſen, alles auf die Art und Weiſe,
wie ſolches in Unſern, wegen des Juſtiz-Weſens unter dem
15. Januarii gegenwärtigen Jahres emanirten Notifications-
Patent umſtändlich verordnet und vorgeſchrieben iſt: Geſtalt
Wir dann auch bereits beſagte beyde Collegia gnädigſt befeh-
liget, alle und jede aus Unſern Ober-Schleſiſchen Landen ent-
weder in prima Inſtantia oder per appellationem an ſie ge-
brachte Rechts-Sachen anzunehmen, darüber nach Maßge-
bung Unſers obangeführten Patents zu cognosciren, und das
Erforderliche zu verfügen, und daneben alles Fleiſſes dahin
zu ſehen, damit Unſern getreuen Ober-Schleſiſchen Unter-
thanen in allen ihren gerichtlichen Angelegenheiten gute und
promte Gerechtigkeit gehandhabet werde.

Die Ober-
Schleſiſchen
geiſtlichen
Sachen wer-
den an das
Ober-Conſi-
ſtorium, und
die weltlichen
an die Ober-
Amts-Regie-
rung zu Bres-
lau verwieſen.

Wir

Appellation
an das Tri-
bunal zu Ber-
lin.

Wir haben dannenhero solches hierdurch denen sämtlichen Unterthanen Unserer vorbenannten Ober-Schlesischen Lande in Gnaden bekannt machen wollen, und befehlen denenselben zugleich so gnädig, als ernstlich, sich darnach allergehorsamst zu achten, und in allen denen geist- und weltlichen Rechts-Sachen und Angelegenheiten, welche nach Ausweisung mehrerwähnten Notifications Patents Unserer Ober-Amts-Regierung und Ober-Consistorio zu Breslau zu besorgen obliegen, allen an gedachte beyde Collegia sich zu wenden, und vor denenselben Recht zu suchen und zu nehmen: Wobey jedennoch obberegten Unsern Unterthanen unverboden seyn soll, dafern sich ein oder anderer von ihnen durch den Ausspruch dieser Collegiorum graviret zu seyn erachten sollte, an Unser hiesiges Tribunal zu appelliren, auch hiernächst das Remedium Supplicationis bey demselben zu suchen, in eben derselben Maaß und unter gleichen Bedingungen, so in oft-angezogenem Notifications-Patent Unsern Nieder-Schlesischen Unterthanen deshalb vorgeschrieben sind.

Deß zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Innsiegel bestärken, auch durch öffentlichen Druck publiciren, und zu jedermanns Wissenschaft bekannt machen lassen. So geschehen Berlin, den 17. Nov. 1742.

(L. S.)

Friedrich.

S. von Cocceji.

No. LXVI.

No. LXVI.

d. d. Potsdam, den 24. Nov. 1742.

Reglement, wie es mit Errichtung der Feuer-Societät auf dem platten Lande in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glas zu halten.

Wir Friedrich 2c. 2c. Da Wir aus besonderer Landes-väterlichen Hulde und Milde, auf das wahre Wohlfeyn Unserer souverainen Erb-Herzogthümer Nieder-und Ober-Schlesien, wie auch der Grafschaft Glas, unermüdet bedacht sind, und Unsere größste Sorge dahin gerichtet haben, daß das Aufnehmen der sämtlichen getreuen Stände, Vasallen und Unterthanen vorgedachter Unserer Lande, von Zeit zu Zeit möge vermehret, demjenigen aber, so daran hinderlich seyn kann, durch gute Ordnungen und Satzungen gewehret werden; und dann die tägliche Erfahrung lehret, wie durch unversehene mannigfaltige Unglücks-Fälle, denen das gemeine Wesen unterworfen ist, zuweilen ganze Districte, Gemeinden, Dörfer und Unterthanen, auf einmahl aus ihrem Wohlstand heraus, und in solche Umstände gesetzt werden können, woraus sie sich selbst zu retten nicht weiter im Stande erfunden werden; so sind Wir zur Erleichterung vergleichen eintreffenden unverhofften Verhängnissen Allerhöchst gesinnet, von Zeit zu Zeit, solche heilsame Mittel festzusetzen und vorzukehren, wodurch nach Möglichkeit das Wohl dieser Unserer souverainen Erblände erhalten, und die größte Drangsal und Noth abgekehret werden kan. Wenn Wir aber hierbey zu förderst überzeugt sind, daß unter allen andern Unglücks-Fällen die Beschädigte durch unverhofften Brant-Schaden am meisten

Unglücks-Fälle durch Brant-Schaden.

Errichtung ei-
ner Feuer-Soc-
ietät unter
den Creysern.

meisten in ihrer Wirthschafft derangiret, und dergestalt her-
unter gebracht werden, daß sie aus Mangel der überge-
bliebenen Mittel, oder aber der zu Erbauung ihrer einge-
äscherten wirthschaftlichen Gebäuden erforderlichen Zeit, sich
nicht ohne Unsere, und ihrer Creysß-Genossen-Beyhülfe erho-
len können; so haben Wir nöthig geachtet, vor der Hand mit
gegentwärtigen, auf dergleichen Feuer- und Brannt- Schaden
gerichteten Reglement und Vernehmung einen Anfang zu machen,
mithin überhaupt festzusetzen, daß sämtliche vorerwähnte Un-
sere souveraine Erblände, und die darinnen vertheilte Creysser,
in gewisse Feuer-Societäten treten, und in denenselben alle
Dörfer, Gemeinden und Angeseffene, den in diesem oder jenem
Dorfe hiernächst entstandenen Feuer-Schaden, welchen Gott
gnädiglich verhüte, einander übertragen sollen. Auf daß aber
hierbey der vorgestellte Zweck desto bequemer erreicht werde;
so sollen sothane Feuer-Societäten mit aller Behutsamkeit
und Circumspection errichtet werden. Und damit, mehrerer
Ordnung und Convenience halber, künftighin in dergleichen
Unglücks-Fällen die Remission, an statt der verschiedenen bis-
hero in jedem Creysß üblich gewesenem Arten, überall auf ei-
nen beständigen und gleichen Fuß gesetzt werde. So verord-
nen und wollen Wir

Alle Wirth-
schafftliche Ge-
bäude der Ein-
geseffenen im
Creysse werden
zu der Socie-
tät gezogen.

1) Daß zu diesen Feuer-Societäten alle Eingeseffene de-
rer Creysser, sowohl aus der Ritterschaft und Geistlichkeit, als
allen übrigen Einwohnern, welcher Condition sie immer seyn
mögen, gehören sollen, jedoch bleiben davon derer von Adel
Wohn-Häuser, desgleichen derer Stifter und Klöster, Kir-
chen- und Bohn-Gebäude ausgeschlossen, und kommen allein
derselben wirthschaftliche Gebäude, Vortwerker, und übrige
ausgesetzte Häuser in Attention.

2) Da

2) Da nun der Haupt-Zweck dieser Societät einzig und Haupt-Zweck allein dahin gerichtet ist, daß bey entstandenem Brannte dem dieses Insti-
 Verunglückten schleunige Beyhülfe wiederfahre, und zu des-
 sen Conservation, Obdach, Birtthschaft, und derer Abge-
 brannten verlohrene Gebäude ungesäumt wieder auferbauet,
 und in Stand gesezet werden: So erachten Wir

3) Nöthig, und haben durch Unsere Cammern bereits Association der
 verfüget, daß die Creysen nach ihrer Grösse, Lage und Be-
 schaffenheit, entweder ganz oder zum Theil unter sich zu asso-
 ciren, und leztern Falls die Dörfer in solcher richtigen Pro-
 portion zusammen geschlagen werden, daß bey entstandenem
 mittelmäßigen Brannte, von der einen Seite die Societät
 durch ihren Beytrag nicht allzusehr gedrückt, von der andern
 aber durch die abgetheilte Situation derer Dörfer die Beyhül-
 fe facilitiret, und der Anbau auf alle Weise beschleuniget wer-
 den könne. Dannenhero dann alle in einer Societät stehende
 Dörfer deutlich verzeichnet, und unter Unterschrift der Cam-
 mer, einer jeden Societät und Creyse namentlich, und mit An-
 zeige der Einwohner gedruckt bekanntgemachet werden sollen.

4) Wann sich aber der unvermuthete Zufall ereignet, Wie es bey ex-
 daß ein extraordinairer grosser Brannt entstehe, und in einer traordinairen
 Societät ein ganzes und grosses Dorf abbrennet, dergestalt, Unglücks Fäl-
 daß der Beytrag der Societät allzubeschwerlich oder unmög-
 lich fiele, so sollen alsdenn die übrigen Societäten des Creys-
 ses, worinnen dergleichen ausserordentlicher Brannt entstan-
 den, mit zutreten, und der Beytrag über den ganzen Creysß,
 auf Anfrage und eingeholte Approbation der Cammer, repar-
 tirt werden, damit nicht durch dergleichen extraordinairen
 Zufall eine Societät vor der andern enerviret, noch auch durch
 Unvermögen der abgetheilten Societät der Zweck verfehlet,
 und der schleunige Anbau der abgebrannten Stellen gehindert
 werde. Und weisn

Schleunige
Hülfe und Er-
bauung der
Wirthschafft-
Gebäude.

5) Hauptsächlich denen Abgebrannten durch schleunige Hülfe und baldige Erbauung ihrer Wirthschafftlichen Gebäuden gerathen, und ihrem Ruin vorgebeuet werden kan, damit sie bey bevorstehender Erndte ihr Getrayde unter Dach bringen, und der Wirthschafft ordentlich vorstehen können; so soll auf dem Fall, da der Brannt kurz vor der Erndte entstände, und die Societät wegen Kürze der Zeit den Aufbau allein nicht prästiren könnte, es eben auf den Fuß, wie bey außerordentlichen Brannt-Schaden verordnet ist, gehalten, und die Repartition desselben über den ganzen Creyß angeleget, mithin jederzeit dahin unablässig gesorget werden, daß die Brannt-Stellen vor der Erndte und aufs schleunigste in brauchbaren wirthschafftlichen Stand kommen.

Freye Fuhren
Stroh- und
Hand-Dien-
ste.

6) Entstehet demnach ein Brannt-Schaden, so kommt die abgetheilte Societät, oder aber auch in vorbemerkten außerordentlichen Fällen, der ganze Creyß denen abgebrannten mit unentgeltlicher Beyfuhre der erfordernten Materialien und unentgeltlichen Anschaffung des nöthigen Strohes, desgleichen die kleinen Acker-Leute mit Hand-Diensten zu Hülfe; Weß Endes

Bau-Materia-
lien.

7) In Ansehung derer Materialien der Land-Rath des Creyses, worinnen das Unglück vorgefallen, in Beyseyn der Obrigkeit und Gerichten, auch mit Abhibirung derer bereits hierzu verordneten Zimmer- und Mauer-Meister den Schaden aufnehmen, die abgebrannte Gebäude und Stellen, nachdem bishero verschiedentlich schon üblichen Ellen-Maas, ausmessen, und wie viel auf jede Elle an Stamm- und Schall-Holz, wie auch Brettern, Latten und andern Holz, desgleichen an Steinen und Leim, überschlagen lassen. Demnachst wie viel Fuhren, nach der Nähe und Entlegenheit des Orts, zur Beyfuhre dieser Materialien nöthig sind, fest setzen, und darauf die Repartition und Eintheilung respective in der Societät

tät oder dem Creyse machen, und solche Repartition der Societät durch eine Currende bekannt machen muß, damit hernach ein jedes Individuum ungesäumt die Fuhren leisten, und die Materialien ohne Anstand auf den von dem Land-Rath, gleich Anfangs in der Repartition und Ausschreiben festzusetzenden Tag, anfahren könne; wie es denn

8) Auf gleiche Art mit dem nöthigen Stroh zu halten, und ein Ueberschlag zu machen ist, wie viel Schock oder Gebund desselben auf die sämtlichen Ellen der abgebrannten Stellen, zum Dach und Wänden, oder sonst erforderlich sind, welches alsdenn, eben wie die Fuhren, repariret, ohne Anstand von der Societät angefahren, und ohnentgeltlich abgeliefert werden muß.

Ueberschlagung des nöthigen Strohes.

9) Die Hand-Dienste, so zur Räummung und Aufbau der Brand Stellen erfordert werden, müssen ebenfalls nach jeden Orts Umständen überschlagen, und auf wie viel Ellen Gebäude eine Person zu rechnen, ausgemachet; mithin darnach die Vertheilung der Dienste, unter denen in der Societät begriffenen kleinen Acker-Leuten in allegirter Repartition gleich Anfangs angeleget werden.

Der Hand-Dienste.

10) Unter vorstehender Disposition gehören auch die Gebäude mit, so zu Abwendung grössern Brand-Schadens abgerissen werden müssen: Und damit

Abgerissene Gebäude.

11) Hierunter eine Gleichförmigkeit in modo procedendi überall gehalten werde; so soll die Aufnahme der abgebrannten Stellen, und Repartition der Fuhren, Hand-Diensten, und abzuliefernden Strohes, nach beyliegendem Schemate aller Orten angeleget werden. Auf daß aber auch

Gleichförmigkeit in modo procedendi.

Ordnung bey
dieser Noth-
Hülfe.

12) In dieser Noth- Hülfe gute Ordnung beybehalten, und nicht durch willkührliche überhäufte Fuhren und Dienste der Anbau mehr gehindert als befördert werde, so hat der Land-Rath die tägliche Fuhren und Dienste in der Societät zu vertheilen, und in Tage und Wochen zu verlegen, daß es zwar nie bis zur völligen Perfection des Anbaues an denenselben fehlen, jedoch auch keine überflüssige sich finden lassen, und hat er insbesondere gewisse Aufseher, welche die Societät bezahlen muß, zu bestellen, welche denen Arbeitern und Fuhren vorgesetzet werden, damit ein jeder das Seinige ordentlich beyntrage, und von allen Seiten der Anbau befördert werde. Und wie

Der Modus
collectandi
wird zum
Fundament
bey der Repar-
tition der Bey-
hülfe genom-
men.

13) Wir durch die im Werk begriffene Classification- Commission künftighin eine durchgehende gerechte Gleichheit im Steuer-Beyntrage zu erhalten, allergnädigst bedacht sind, so soll auch dieser in denen Creysen alsdann festgesetzte Modus Collectandi allein zum Fundament und Proportion bey der Repartition der Beyhülfe über die Feuer-Societäten genommen werden. Wann jedoch ein unverhofter Brannnt entstünde, ehe und bevor das Classification-Werk zum völligen Stande gekommen, so wird dem Land-Rath nebst den Creys-Ständen bis dahin die gerechteste Proportion nach der Indication der Huben-Zahl, oder auch der Ranchfangs- und Capitation-Steuer zu wählen überlassen. Und weiln

Ausschließung
der Adelichen-
Stifts- und
Kloster-Ge-
bäude von die-
ser Societät.

14) Oben, §. 1mo festgesetzter massen die Adelichen, wie auch auf dem platten Lande befindliche Stifts- und Kloster-Wohn-Gebäude von dieser Feuer-Societät ausgeschloffen bleiben; so ist hierauf billig bey der Repartition des Societäts-Beyntrages Acht zu haben, und mögen dieselben, nicht wie die übrigen Societäts-Genossen, nach ihrem völligen Steuer-

Steuer-Beytrage, quotisiret werden, sondern es soll ihnen, wegen ihrer Wohn Häuser, so durchgehends nach der Importanz der Gütter eingerichtet zu seyn pflegen, ein Viertel Theil herunter gesehet, und nach denen übrigen drey Viertel Theilen des Steuer-Quanti der Beytrag zur Feuer-Societät vom Dominio angesehet werden. Und gleichwie solcher gestalt

15) Die Adelige und Geistliche, wann sie wirklich sub onere contributionis stehen, in Ansehung ihrer wirthschaftlichen Gebäuden, nebst allen übrigen Creyß-Einwohnern bey entstandnem Brannte, der unentgeldlichen Anfuhr der Materialien, Hand-Diensten und Ablieferung des Strohes zu erfreuen haben sollen; so stehet fernerhin keinem frey, diese unentgeldliche Hülfe ihren Societäts-Genossen tiones, Kost, Trank oder sonsten einige Recognition und Belohnung zu reichen, damit dadurch nach und nach willigen Gemüthern, so dergleichen zu thun, nicht im Stande sind, kein Vorwurf oder Nachtheil erwecket, und der Zweck der schleunigen Ersekung des Brannt-Schadens per indirectum gehemmet werde; massen Wir vielmehr

Die Adelligen und Geistlichen sollen vor die Beyhülfe ihrer Abgebrannten wirthschaftlichen Gebäude keine Discretion geben.

16) Aus dieser Landes-väterlichen heilsamen Absicht, und damit die Steuern zu allen Zeiten desto prompter, curator und ohne alle Reste, zu vorgeschriebener Zeit erfolgen, zum Ankauf der Materialien, als Bau-Holz, Breter, Rohr, Steine, Kalk, Eisen, 2c. auch dem erfordernten Arbeits-Lohn, denen Abgebrannten, aus Unserer Königl. Casse, einen baaren Zuschub zu leisten, entschlossen sind. Und damit

Baarer Zuschuß aus den Königl. Cassen.

17) Dar-

Proportion
der Steuer-
Freiheit.

17) Darunter gleichfalls eine billige Proportion getroffen werde, so sind Wir allerhöchst geneigt, allen Contribuenten, vor ein ganzes Gehöfe dreyjährige, vor ein Haus des Contribuenten 1½ jährige, vor eine Scheune einjährige Steuer-Freyheit zu accordiren, und baar ausreichen zu lassen; Jedoch verstehet sich diese Freyheit nur von den Contribuenten, welche von den Stücken, so wirklich zum abgebrannten Hofe gehören, und dazu catastriret sind, gegeben wird. Für die Stallungen und andere zur Bequemlichkeit des Contribuenten und der Seinigen erbaute Wohnungen aber, wird aus Unserer Casse nichts gegeben; Dahingegen jedoch, wie vorbeschrieben, ein Beytrag der Fuhren und Lieferung des Strohes aus der Societät, gleich zu andern Gebäuden geschehen soll. Zu welchem Ende dann

Gerichtlicher
Anschlag des
Brannt-
Schadens.

18) Sofort nach entstandnem Brannte der Land-Rath nicht allein oben verordneter Massen den Brannt durch die verordnete Werkmeistere, in seiner der Obrigkeit, und des ganzen Gerichts Gegenwart, ausmessen, den Schaden anschlagen, und die Beyhülfe repartiren, sondern auch von allem ein förmliches Protocoll halten, darinnen, was vor Gebäude abgebrannt, was dazu an contribuablen Pertinenzien gehören, wie viel das von monatlich und jährlich an Steuern gegeben werden, und denn wie bald die Gebäude wieder angebaut werden können, verzeichnen, und alsdenn mit seiner, der Obrigkeit, und der Gerichte Unterschrift zur Kriegs- und Domainen-Cammer ein-senden muß.

Assignation
des Remis-
sions-Quant.

19) Sobald dieses geschehen, und die Kriegs- und Domainen-Cammer dabey nichts zu erinnern findet, so soll das zum Anbau vorhin beschriebener Massen, festgesetzte Remissions-Quantum, nach Befinden auf einmal oder nach und nach, dem Anbauenden assigniret und angewiesen werden. Es muß aber ein jeder

20) Unserer Königl. ernstest Willens: Meynung gemäß, ^{Anwendung} diese Gelder alleine zum Anbau, und keinen andern Behuf ver- ^{der Bau-Gel-} wenden, mithin mit denselben so wirthschafften, daß die Brannt-Stelle zur gehörigen Zeit ohne Aufenthalt wieder hergestellt werde; Zu welchem Ende der Land: Rath, die Obrigkeit und Gerichten, auf den Anbau ein beständiges, wachsamcs Auge halten, und insbesondere dahin sehen müssen, daß das Geld wirklich zum Aufbau der abgebrannten Gebäude angewendet werde, Massen dieselbe hievor sowohl, als daß der Bau zu rechter Zeit fertig geschaffet werde, mit responsable bleiben. Dahero denn auch ferner bey jährlicher Abnahme der Ereyß-Rechnungen durch ein Attest von der Obrigkeit, Schulzen und Gerichten documentiret werden muß, daß die auf den Brannt-Schaden aus Königl. Cassen gezahlte Gelder wirklich wieder zum Bau verwandt seyn.

21) Sollten sich unvermeidliche, nicht vorher gesehene ^{Hebung der} Hindernisse, bey dem Anbau hervor thun, muß die Obrigkeit ^{Hindernisse} dieselbe sofort dem Land: Rath, und dieser Unserer Krieger- ^{beym Anbau} und Domainen: Cammer anzeigen, damit selbige ohne Zeit-Verlust gehoben werden, und der Bau seinen Fortgang haben könne. Was danächst

22) Den durch den Brannt an Hauß- und Wirthschafft- ^{Wirthschafft-} lichen Geräthe, wie auch an vorrathigem Getrande und Vieh, ^{Geräthe, Ge-} erlittenen Schaden anbelanget, so soll zwar von denen Socie- ^{trande und} tats-Verwandten, in Ansehung des Getrandes und Viehes, wann das Brodt-Korn, nebst der Nothdurft zur Bestellung des Ackers, nicht übrig geblieben, denen Abgebrannten mit Brod und Saat-Korn borgsweise ausgeholfen, desgleichen bey Verlust der erfordernten Pferde oder Ochsen durch der associirten Mit-Contribuenten ihre Züge, nach der Reihe der Aecker bestellet werden; das Brod- und Saat-Korn müssen aber die

Abgebrannten nach erfolgter Erndte der Societät wieder ersetzen, und hat dieselbe übrigens mit Ergänzung des wirthschaftlichen Vieh-Inventarii sowohl, als das Haus und andern Geräthes weiter nichts zu schaffen, sondern es muß

Remission der
Obrigkeiten.

23) Jede Obrigkeit, wie solches bey Unseren immediat Unterthanen geschiehet, mithin ihr eigen Bestes, und die Conservation der Ihrigen erfordert, ihnen im Verlust des Haus- und andern Geräthes, ohne Concurrenz der Societät zu Hülfe kommen, und denenselben eine proportionirliche Remission wiederfahren lassen. Damit aber

In Erlassung
derer Robot-
ten und des
Dienst-Gel-
des.

24) Auch hierinnen etwas gewisses festgesetzt, und bey ereignenden Fällen keinem Zeit-verderblichen Streit Platz gelassen werde, so wird hiermit verordnet, daß, da die Obrigkeit ihrer Unterthanen bereits unter der Societät merklich zu Hülfe kommt, sie dieserhalb denenselben nicht weiter als mit Erlassung derer Robotten und des Dienst-Geldes zu assistiren gehalten seyn solle, und zwar folgender Gestalt: Daß sie bey Abrennung eines ganzen Hofes wenigstens 1. Jahr, von einem Hause aber $\frac{1}{2}$. Jahr, und von einer Scheune $\frac{1}{4}$. Jahr Robotten und Dienst-Geld nachlassen, wogegen die Unterthanen alle übrige Herrschaftliche Zinsen und Pächte, vor wie nach abführen müssen, und wann ihnen nur ein Stall abbrennet, indogen sie keine Remission der Dienste fordern. Damit aber

Vorschuß des
Brod- und
Saat-Korns.

25) Auf den oben §. 21. bemerkten Fall, wann nemlich denen Abgebrannten ihr vorrathiges Brod- und Saat Korn mit im Feuer aufgegangen ist, dem Mangel in gehöriger Ordnung ausgeholfen werde; So muß der Land-Rath nebst Zuziehung der Obrigkeit und Gerichten, nach derer Abgebrannten Nothdurft, den Vorschuß des mangelnden Brod- und Saat-Kornes reguliren, und des Endes nach der Jahres-Zeit, und ei-

nes

nes jeden Umständen, die erforderte Quantität des Brod- und Saat-Kornes aufnehmen, repartiren, und zur Nachricht Unserer Krieger- und Domainen-Cammer einsenden. Wie nun übrigens

26) Bey dieser ganzen heilsamen Einrichtung, Unsere ^{Verbotener} Landes-väterliche Absicht nur einzig dahin gerichtet ist, daß ^{Mißbrauch} bey dergleichen ruindösen Unglücks-Fällen, sämtliche Dero ge- ^{dieser Ein-} treue Vasallen und Unterthanen, nach denen Regeln der Christ- ^{richtung,} lichen Liebe, und dem allgemeinsamen Bande, womit ein jeder seinem Nächsten verpflichtet ist, einander beyspringen, und des nothleidenden Neben-Menschen völligen Untergang verhüten helfen sollen; Also haben Wir zwar zu jedermänniglichen das allergnädigste Vertrauen, daß keiner von diesem höchst-billigen und Christlichen Zweck, auf einigerley Art und Weise einen Mißbrauch zu machen sich gelüsten lassen, und entweder mit Feuer und Licht unachtsam umgehen, oder aber aus höchst-strafbaren, unchristlichen Neben-Absichten dem Brannte nicht bey Zeiten, und nach Vermögen steuern, ja wohl gar befördern werde. Damit aber dergleichen schändlichen Mißbrauch desto kräftiger vorgebeuget, und durch die eingeführte gute Veranstellungen, die dennoch nöthige Sorgfalt und Präcautiones destoweniger ausser Acht gesetzt werden; So verordnen und wollen Wir,

27) Daß bey einem jeden vorfallenden Brannt-Schaden ^{Strafe derer} von dem Land Rath nebst der Obrigkeit und Gerichten, die Ur- ^{am Brannte} sachen desselben, und wie, bey wem, und wodurch derselbe ent- ^{Schuldigen.} standen, auf das genaueste untersucht, alles ad Protocollum niedergeschrieben, und zu Unserer Krieger- und Domainen-Cammer mit eingesendet werden soll. Wo sich demnächst hierbey hervorthäte, daß einer oder andere durch unverantwortliche erweisliche grobe Unachtsamkeit, und bloßes eigenes Verschul-

den den Brannt verursacht hätte, so soll derselbe nicht allein von dem Beneficio Societatis ausgeschlossen seyn, sondern auch den Befinden nach darbeneben mit Ernst angesehen, und bestrafet werden; Ja, wo sich dabey wider Verhoffen gar ein gegründeter Dolus äusserte, soll solcher ohn alle Gnade auf das allerschärfste, und dem Befinden nach, an Guth und Blut geahndet werden.

Feuer-Rüstungen auf den Lande.

28) Allem Brannt-Schaden menschmöglich vorgebeuet, und wenigstens durch nöthige Feuer-Rüstungen, dem Brante könne widerstanden und verhütet werden, daß derselbe keine Überhand nehme, und verschiedene Gehöfse, ja wohl gar ganze Dörfer in die Asche lege; So wollen Wir, daß ein jeder Wirth auf dem platten Lande wenigstens einen ledernen Eymer, einen kleinen Eiß-Haacken, und eine grosse Feuer-Leiter sich anschaffen, und in Borrath haben, darbeneben jede Dorfschaft 4. grosse Feuer-Haacken, 3. bis 4. grosse Feuer-Leitern, 10. bis 12. Hand-Sprüngen, und 3. 4. bis 5. publique Wasser-Tonnen und Schleiffen in Bereitschaft halten, mithin jede Obrigkeit und Gerichte, diese Dorf-Geräthschaften an einem trockenen Orte, mitten in dem Dorfe oder bey der Kirche bewahren soll. Gleich dann auch dieselbe

Feuer-Visitationes.

29) Fleißig die Feuer-Stellen, und zwar in denen Winter-Monaten, alle 4. Wochen visitiren, und bey dieser Gelegenheit dahin sehen müssen, daß vorbeschriebene, sowohl von denen particulairn Eingefessenen, als denen Dorfschaften angeschaffte Feuer-Instrumenta in gutem Stande sind, oder wo sie einiger Ausbesserung nöthig haben, dieselbe sofort verfüget, und jederzeit in gutem Stande gehalten werde, gestalten derjenige, so seine Feuer-Rüstung nicht in gutem Stande hält, dem Befinden nach bestrafet werden soll. Und damit

30) Der Feuers-Gefahr desto mehr vorgekommen werden, so verordnen und wollen Wir ferner ausdrücklich und ernstlich, daß die Backöfen entweder vor die Dörfer, oder in denselben an solche Derter zu setzen, wo sie nicht nahe bey Häusern und Zäunen stehen, noch Schaden thun können; desgleichen soll kein Kiehn, bey arbitrairer Strafe, unter oder oben auf dem Kachel-Ofen getrocknet, noch der Ofen nahe an eine hölzerne Wand gesetzt, vielweniger Flachs darauf getrocknet werden. Ferner muß die Obrigkeit nebst denen Gerichten dafür sorgen, daß die Wasser-Tonnen stets mit Wasser gefüllt sind, und auf denen Schleiffen stehen, wie nicht weniger, daß die Brunnen in solchem Stande erhalten werden, daß es in der Noth nicht am Wasser fehle; Es sollen auch künftig die Feuer-Mauern oder Schorsteine, unten bis an den Balken mit Steinen aufgeführt, die Schwellen ausgeschnitten, und kein Holz mit eingemauert werden. Wo aber die Feuer-Mauer nicht mäßig aufgeführt werden kan, soll dieselbe wenigstens 4. Fuß aus der Weste oder Giebel mit Steinen herausgeführt, im übrigen aber derselbe von Zeit zu Zeit rein gemacht und gefeget, darauf auch bey der Visitation der Feuer-Stellen sehr wohl Attention genommen werden.

Präcautions
wider die
Feuers-Ge-
fahr.

Weiter sollen Nachtwächter in denen Dörfern von Michael bis Ostern gehalten werden, welche nebst Abrechnung der Zeit, besonders auf das Feuer fleißig mit Acht haben müssen. Und wie auf alle diese Stücke bey denen geordneten Visitationen genau zu sehen ist; Also sollen auch alle Königl. Bediente insbesondere fleißig hierüber vigiliren, und bey denen Vereinigungen der Departements-Räthe, Land- und Steuer-Räthe hierauf wohl Acht gegeben werden, damit die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen, und in Zeiten das nöthige veranstaltet werden könne. Wie nun zuletzt

Vigilanz der
Königl. Be-
dienten.

Die Abge-
brannten
müssen ihre
Steuern ab-
führen.

31) Die Abgebrannte durch die von Uns, der Obrigkeit, dem Creyße und denen associirten zu leistende Beyhülfe, sofort in den Stand gesetzt werden, ihre Stellen wieder aufzubauen, und ihre Wirthschafft fortzusetzen; Also ist es auch billig, daß dieselben in denen gemeinen Lasten, wie vorhin ihren Beitrag zu steuern und ihr Contingent abführen, massen dem Creyße, und übrigen Contribuenten es zu desto größserer Last gereichen, ja wider die Billigkeit streiten würde, den oder die Mit-Contribuenten, so sie schon durch ihre Hülfe aus dem erlittenen Schaden guten theils heraus gezogen, in denen gemeinen Lasten fernerhin zu übertragen.

Damit nun diesem Unserem Reglement in allen Stücken und Puncten genau nachgelebet und Unsere Landes-väterliche Vorsorge erreicht werde; So haben Wir dasselbe höchst-eigenhändig vollzogen, und befehlen Unseren Krieger- und Domänen-Cammern, Land-Räthen, Schlesischem Officio Fisci, sämtlichen Obrigkeiten und Gerichten auf dem platten Lande, und jedermänniglichen, sich darnach auf das genaueste zu achten.
Potsdam, den 24. Nov. 1742.

Friedrich.

Graf Münchow.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, ein Feuer-Societäts-Reglement vor das platte Land in Dero souverainen Erb- Herzogthümern Nieder- und Ober-Schlesien sub dato den 24. Nov. 1742. publiciren lassen, welchergestalt denen Abgebrannten der erlittene Schaden durch Beyhülfe des Creyßes und darinnen einge-

eingetheilten Societäten ersetzt werden soll: Als wird hiermit nachrichtlich bekannt gemacht, daß

In dem Volckenhain-Landeshuttischen Grenze

Zur Ersten Societät gehören:

Fürstlich Stift Grüssau.	== Dittersbach, bey Liebau.
Städtel Schömburg.	== Lindenau.
Gemeinde Hermsdorff.	== Reichheinersdorff.
== Ober-Zieder.	== Reichenau.
== Neuen.	== Quolsdorff.
== Gärtelsdorff.	== Neu-Reichenau.
== Traut Liebersdorff.	== Wittgendorff.
== Klein-Heinersdorff.	== Kindelsdorff.
== Kragbach.	== Forst.
== Leuthmannsdorff.	== Harte.
== Blasdorff, bey Schömburg	Burg Volckenhayn.
== Voigtsdorff.	Gemeinde Giesmannsdorff mit
== Bertelsdorff.	der Burg Bauer-Gü-
== Alldorff.	ter.
== Kunzendorff.	== Hohen-Helmsdorff.
== Oppau.	== Klein-Waltersdorff.
== Tschöpsdorff.	== Einsiedel.
== Buchwald.	== Ruhband.
== Ober-Blasdorff, bey	== Wieselau.
Liebau.	

Zur Zweyten Societät:

Herrschaft Hermsdorff.	== Michelsdorff.
Gemeine allda.	== Dittersbach.
	Gemeine

Gemeine Haaselsbach.	== Gablau.
== Hartau.	== Conradswaldau.
Herrschaft Pehelsdorff.	== Vogelgesang.
Gemeine allda.	Herrschaft Liebersdorff.
Herrschaft Pfaffendorff.	Gemeine allda.
Gemeine allda.	Herrschaft Rothenbach.
Gemeine Weißbach.	Gemeine allda.
Herrschaft Ober-Schreiben-	Herrschaft Hartmannsdorff.
dorff.	Gemeine allda.
Gemeine allda.	Herrschaft Krausendorff.
Graf Nimpischen Antheil zu	Gemeine allda.
Schreibendorff.	Herrschaft Merz- und Ber-
Unterthanen allda.	nersdorff.
Herrschaft Nieder-Schreiben-	Gemeine Merzdorff.
dorff.	Gemeine Ober-Werners-
Gemeine allda.	dorff.
Herrschaft Ober-Neußendorff.	Gemeine Nieder-Werners-
Herrschaft Nieder-Neuß-	dorff.
dorff.	Herrschaft Rudelsdorff.
Gemeine ganz Neußendorff.	Gemeine allda.
Herrschaft Nieder-Bloß- und	Gemeine Nieder-Lungen-
Johnsdorff.	dorff.
Gemeinde.	Herrschaft Röhrsdorff.
Herrschaft Kreppelhoff.	Gemeine allda.
Gemeine Nieder-Leppers-	Herrschaft Würcks- und Hal-
dorff.	bendorff.
Ober-Leppersdorff.	Gemeine Würcks- und Hal-
Gemeine Rohnau.	bendorff, incl. Herr-
Stadt Landeshutt, wegen Zol-	schaftliche Bauer-Gü-
les.	ther, Wießner und Her-
Herrschaft Schwarzwaldau.	tel.
Gemeine allda.	

Herr.

Herrschaft Nimmersaath.	Hierzu kommt noch der zur Stadt
Gemeine Nimmersaath.	Landeshutt gehörige
Gemeine Ober-Eunzendorff.	Nieder-Zieder und
Gemeine Streckenbach.	Vogelsdorff.

Zur Dritten Societät:

Herrschaft Lauterbach.	Herrschaft Preysdorff.
Gemeine allda.	Gemeine allda.
Herrschaft Langenhelmsdorff.	Herrschaft Hohen-Petersdorff
Gemeine allda.	Gemeine allda.
Herrschaft Schweinhaus.	Herrschaft Wedrau.
Gemeine allda.	Gemeine allda.
Herrschaft Hohendorff.	Herrschaft Falkenberg.
Der Lehn-Mann allda.	Gemeine Falkenberg.
Gemeine Hohendorff.	Herrschaft Nieder-Baumgar-
Herrschaft Ober-Wolmsdorf.	ten.
Herrschaft Nieder-Wolms-	Gemeine allda.
dorf.	Herrschaft Ober-Baumgarten.
Gemeine Wolmsdorf.	Gemeine allda, mit Herr-
Herrschaft Waltersdorff.	schaftl. Bauer-Güthern.
Gemeine allda.	Herrschaft Ober-Polcke.
Herrschaft Kauder.	Gemeine allda.
Gemeine allda.	Herrschaft Nieder-Polcke.
Rüttnerische Geschöffer.	Gemeine allda.
Herrschaft Gräbel.	Herrschaft Ossenbahr.
Gemeine allda.	Gemeine allda.
Herrschaft Gräbler Bauer-	Herrschaft Gielldorff.
Güther.	Gemeine allda, mit Herr-
Herrschaft Blumenau.	schaftl. Bauer-Güthern.
Gemeine Blumenau, mit	Herrschaft Däsdorff.
Herrschaftl. Bauer-Gü-	Gemeine allda, mit Herr-
ther.	schaftl. Bauer-Güthern.
1742,	Gg Herr:

Herrschaft Rohnstock.

Gemeine allda.

= Weyden Petersdorff.

= Seyffersdorff.

Lehn-Mann zu Thomasdorff.

Gemeine Thomasdorff.

Herrschaft Hausdorff.

Gemeine allda.

Herrschaft Hohen-Friedeberg.

Gemeine Wiesenberg.

= = Schweinß.

= = Scholtwiß.

Städtel Hohen-Friedeberg.

Herrschaft Simbsdorff.

Gemeine allda, mit Herr-
schaftl. Bauer-Güthern.

Herrschaft Wehnersdorff.

Gemeine Wehnersdorff, mit
Herrschaftl. Bauer-Gü-
thern.

Herrschaft Börnichen.

Gemeine allda.

Gemeine Birckß- u. Wolms-
dorff, unter Volckenhayn
gehörig.

Wornach sich zu achten. Signatum Breslau, den 24. Nov.
1742.

Königl. Preußis. Breslauische Krieger- und Domainen-Cammer.

Gr. Münchow, B. v. Löben, v. Aussen, Francke, v. Alen-
con, v. Fuchs, v. Werner, Steudener, v. Wittich, Oppermann,
Walther, Hoffmann, v. Nassau, Deutsch.

In dem Breslauischen Creyße

Zur Ersten Societät gehören:

- | | |
|------------------|-------------------|
| 1. Cosel. | 6. Klein-Mochber. |
| 2. Pöpelwiß. | 7. Gräbschen. |
| 3. Klein-Gandau. | 8. Gabiß. |
| 4. Schmiedefeld. | 9. Neudorff. |
| 5. Höfschen. | 10. Lehmgruben. |

11. Huben.

- | | |
|-----------------------|----------------------|
| 11. Huben. | 44. Schmortsch. |
| 12. Höfchen. | 45. Carawane. |
| 13. Herdain. | 46. Althof. |
| 14. Dürgan. | 47. Probotschin. |
| 15. Ditwis. | 48. Wasserjentsch. |
| 16. Treschen. | 49. Gruhnau. |
| 17. Jedliß. | 50. Mandelau. |
| 18. Schwentnig. | 51. Sillmenau. |
| 19. Morgenau. | 52. Oberwis. |
| 20. Kleinburg. | 53. Sambowis. |
| 21. Klein-Tschanisch. | 54. Repplin. |
| 22. Groß-Tschanisch. | 55. Boguslawis. |
| 23. Krietern. | 56. Thauer. |
| 24. Althof. Vincenz. | 57. Zwenhoff. |
| 25. Pleischwis. | 58. Rothsürben. |
| 26. Hartlieb. | 59. Borottwis. |
| 27. Boyschwis. | 60. Münchwis. |
| 28. Brocke. | 61. Unchristen. |
| 29. Oltchen. | 62. Kreyka. |
| 30. Benckwis. | 63. Weigwis. |
| 31. Radelwis. | 64. Groß-Rasselwis. |
| 32. Lambsfeld. | 65. Ischnock. |
| 33. Kuntschüs. | 66. Sarfo. |
| 34. Dürjentsch. | 67. Mellowis. |
| 35. Klein-Sägewis. | 68. Sürdanig. |
| 36. Wefig. | 69. Willkowis. |
| 37. Oldern. | 70. Pologwis. |
| 38. Sacherwis. | 71. Bogenau. |
| 39. Tschednick. | 72. Schliesa. |
| 40. Lohe. | 73. Leopoldwis. |
| 41. Eckersdorff. | 74. Pangern. |
| 42. Schönborn. | 75. Klein-Rasselwis. |
| 43. Catteru. | G g 2 76. Bre |

- | | |
|-----------------------------|---------------------------|
| 76. Bresó Merzdorff. | 83. Ottwiz, bey Großburg. |
| 77. Kurlsch. | 84. Großburg. |
| 78. Bresó Prittswiz. | 85. Nendchen. |
| 79. Michelwiz. | 86. Zellin. |
| 80. Krentsch, bey Großburg. | 87. Baumgarten. |
| 81. Wäldchen. | 88. Schweinbraten. |
| 82. Bohrau. | 89. Jerau. |

Zur Zwenten Societät:

- | | |
|------------------------------------|-----------------------------|
| 1. Herrn-Prottsch. | 24. Blanckenau. |
| 2. Groß- und Klein-Massel-
wiz. | 25. Reibniz, Saadewiz. |
| 3. Stabelwiz. | 26. Gaudau und Jeschkittel. |
| 4. Pilsniz. | 27. Zwenbrodt. |
| 5. Goldschmieden. | 28. Groß-Schottgau. |
| 6. Neu-Kirche. | 29. Pohlisch-Peterwiz. |
| 7. Hermannsdorff. | 30. Born. |
| 8. Arnolds-mühle. | 31. Pohlisch-Neudorff. |
| 9. Schullermühle. | 32. Klein-Schottgau. |
| 10. Strachwiz. | 33. Pleische. |
| 11. Romberg. | 34. Bettlern. |
| 12. Groß-Mochber. | 35. Schoßniz. |
| 13. Schalckau. | 36. Bischwiz am Berge |
| 14. Cripkau. | 37. Grünhübel. |
| 15. Kentschke. | 38. Paschwiz. |
| 16. Cammelwiz. | 39. Klein-Linz. |
| 17. Oberhoff. | 40. Woigwiz. |
| 18. Opperau. | 41. Malsen. |
| 19. Malckwiz. | 42. Domslau. |
| 20. Schmolz. | 43. Kribslowiz. |
| 21. Niederhoff. | 44. Rasselwiz. |
| 22. Siebischau. | 45. Tschauhelwiz. |
| 23. Klettendorf. | 46. Schlank. |
| | 47. Baumgarten. |
| | 48. Pohl- |

- | | |
|-------------------------|---------------------|
| 48. Pohlisch Kniegnitz. | 63. Albrechtsdorff. |
| 49. Magnitz. | 64. Groß-Sägemitz. |
| 50. Gnichwitz. | 65. Pasterwitz. |
| 51. Nenen. | 66. Seschwitz. |
| 52. Gallowitz. | 67. Jackschenau. |
| 53. Krolschwitz. | 68. Schönbauckwitz. |
| 54. Koberwitz. | 69. Duckwitz. |
| 55. Peltzschütz. | 70. Lorandwitz. |
| 56. Wiltzschau. | 71. Buchwitz. |
| 57. Schauerwitz. | 72. Prieselwitz. |
| 58. Guhrwitz. | 73. Damsdorff. |
| 59. Schiedlackwitz. | 74. Bogtschütz. |
| 60. Pistohle. | 75. Schönsfeld. |
| 61. Birwitz. | 76. Petrigau. |
| 62. Buckelwitz. | 77. Deutschlauden. |

Zur Dritten Societät:

- | | |
|-------------------|---------------------|
| 1. Döhrwitz. | 15. Stein. |
| 2. Palanowitz. | 16. Groß-Mäditz. |
| 3. Rosenthal. | 17. Jeschkowitz und |
| 4. Carlowitz. | 18. Sibeltzschütz. |
| 5. Schottwitz. | 19. Margareth. |
| 6. Cawallen. | 20. Zündel. |
| 7. Leerbeutel. | 21. Claren Cranst. |
| 8. Mitscheitnig. | 22. Marien Cranst. |
| 9. Schwortsch. | 23. Tschirne. |
| 10. Grüneiche. | 24. Meleschwitz. |
| 11. Dörsenthal. | 25. Rattwitz. |
| 12. Büstendorff. | 26. Zeltzsch. |
| 13. Krichen. | 27. Beckern. |
| 14. Klein-Mäditz. | 28. Neu Borwerck. |

Zur Vierdten Societät:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Kausfern. | 13. Althoff. |
| 2. Prottsch und Weyde. | 14. Thonwald. |
| 3. Schweinern. | 15. Riemberg. |
| 4. Schabitz. | 16. Reichwaldt. |
| 5. Hasenau. | 17. Dyhernfurth. |
| 6. Spansberg. | 18. Erank. |
| 7. Striesä. | 19. Wahren. |
| 8. Kottwitz. | 20. Sirchen. |
| 9. Hennigs- und halb Kun-
gendorff. | 21. Seyfersdorff. |
| 10. Liebenau. | 22. Pathendorff. |
| 11. Sorge. | 23. Thiergarthen. |
| 12. Mursä. | 24. Heingendorff, und |
| | 25. Schönborn. |

Wornach sich zu achten. Signatum Breslau, den 24. Nov.
1742.

Königl. Preussis. Breslauische Kriegs- und Do-
mainen-Cammer.

Gr. Münchow, B. v. Löben, v. Aussen, Francke, v. Alen-
con, v. Fuchs, v. Werner, Steudener, v. Wittich, Oppermann,
Walther, Hoffmann, v. Nassau, Deutsch.

In dem Briegischen Freysse

Zur Ersten Societät gehören:

Königl. Briegische Cammer-Dörfer.

Gemeine Banckau.

= = Zündel.

= = Bergdorff.

= = Grünigen.

= = Briesen.

= = Linden.

= = Paulau.

Königl.

Königl. Briegische Stifts- Dörfer.

Gemeine Cunradswaldau.

= = Pamppitz.

= = Laugwitz.

= = Schönan.

= = Jägendorff.

Hoch-Ritterl. Maltheser- Ordens- Commenda Dorfschafften.

Commenda Lossen Obmäßigkeit.

Gemeine Lossen.

= = Rustel.

= = Büches.

= = Teschen.

Dem Stift S. Vincentii in Breslau zugehörige Dorfschafften.

Gemeine Mollwitz.

= = Hermsdorff.

Adeliche Dorfschafften.

Dominium Ober- und Nieder-Michelau dem Stift Camenz zugehörig.

Gemeine Michelau.

Dominium Schwanowitz und Pramsen, dem von Waldau gehörig.

Gemeine Schwanowitz.

= = Pramsen.

Dominium Groß-Jänckwitz, dem von Franckenberg gehörig.

Gemeine Groß-Jänckwitz.

Dominium Kreysewitz, gehörig dem von Prittwitz.

Gemei-

Gemeine Krensewig.

Dominium Taschenberg, denen von Heuthausischen Pupillen gehörig.

Gemeine Taschenberg, ohne Bauer-Huben.

Dominium Johnsdorff, dem Herrn von Tschirsky gehörig.

Gemeine Johnsdorff.

Dominium Koppen, dem von Sulikowsky gehörig.

Der Gemeinen Stadt Brieg zugehörige Dominia, Ritter-Sitze und Dorfschafften.

Dominium Canterisdorff und Klein-Neudorff.

Gemeine Canterisdorff, ohne Bauer-Huben.

z z Klein-Neudorff.

Dominium Schönfeld, nebst einem Vorwerck.

Gemeine Schönfeld.

Ritter-Sitz Alzenau.

Gemeine Alzenau.

z z Pogrell.

z z Gierschdorf.

z z Böhmischesdorf.

z z Schlüsseldorf.

Vorwerck Briegischdorf. } so aber völlig vor der Blo-

Gemeine Briegischdorf. } quade abgebrannt wor-

z z Ratschau. } den.

Id est: Dominia, Ritter-Sitze und Vorwerke z 12

Gemeinen. z 35

Zur Zwenten Societät:

Königl. Briegische Cammer-Dörfer.

Gemeine Groß-Neudorff.

z z Tschepplowitz.

z z Michelwitz.

Gemei-

Gemeine Scheideßwig.

= Döbern.

Königl. Carlsmarckſche verſteuerte Cammer-Dörfer.

Gemeine Kauern.

= = Carlsmarck.

= = Edln.

= = Stoberau.

= = Tarnowig.

= = Raſchwig.

Der Gemeinen Stadt Brieg zugehörige Dorſſchafften.

Gemeine Schreibendorff.

= = Leubiſch.

Dominium Mangſchütz, dem Garf von Pückler gehörig.

Gemeine Mangſchütz.

Ritter-Siz Groß-Neudorff, der Frau v. Mühlencronin
gehörig.

Ritter-Siz Michelwitz, gehörig dem von Kolbniz.

Id eſt : Dominia und Ritter-Sitze	3.
und Gemeinen	14.

Wornach ſich zu achten. Signatum Breſlau, den 24. Nov.
1742.

**Königl. Preußiſche Breſlauiſche Kriegs- und
Domainen-Cammer.**

Gr. Münchow, B. v. Löben, v. Außen, Francke, v. Alencon,
v. Fuchs, v. Werner, Steudener, v. Wittich, Oppermann, Wal-
ther, Hoffmann, v. Naſſau, Deutſch.

Der Creutzburg und Pitschnische Creyß in einer Feuer-Societät verbleiben solle,

In solche gehören
Folgende Dörfer und Gemeinen :

Im Creutzburgischen Creyße.	Domi- nia.	Gemei- nen.
Eschappel	I	—
Margsdorffer-Mühle	I	—
Banckau, das Seidlitzische Antheil	I	} I
das Voczalkowskische	I	
Schönfeld	I	I
Makdorff	I	I
Creutzburgische Freyguth	I	—
Ober-Rosen	I	I
Nieder-Rosen	I	I
Simmenau	I	I
Schmardt, Hrn. Hans Wolff v. Franckenberg	I	} I
das Schottendorffische Dominium	I	
Hrn. von Prißelwitz	I	
Hrn. Nicol von Franckenberg	I	} —
Gottersdorff, Hrn. v. Sebottendorff	I	
Breschinke	I	—
Wüttendorff, die Königl. Cammer	I	} I
die Frau von Balwin	I	
Ludwigsdorff, die Königl. Cammer	I	—
Königl. Cammer-Dörfer.		
Bürgsdorff nebst den Kirch-Bauern	—	I
Gottersdorff	—	I
Latus ..	19	10

Im Creutzburgischen Creyffe.

			Domi- nia.	Gemei- nen.
	Transport	-	19	10
Ludwigsdorff	"	"	—	I
Margsdorff	"	"	—	I
Schönwaldt	"	"	—	I
Sarnau	"	"	—	I
Ulrichsdorff	"	"	—	I

Geistliche Stifts-Dörfer.

Löffkowitz	"	"	—	I
Ober-Kunzendorff	"	"	—	I
Nieder-Kunzendorff	"	"	—	I
Kuhnau, nebst der Scholtisey	"	"	—	I

Der Stadt Creutzburg Dörfer.

Ober-Elguth	"	"	—	I
Nieder-Elguth	"	"	—	I

Im Pitschnischen Creyffe.

Neudorff	"	"	I	I
Kostau	"	"	I	I
Polckowitz	"	"	I	I
Jacobsdorff	"	"	I	I
Proschlitz	"	"	I	I
Omechau	"	"	I	I
Reinersdorff	"	"	I	I
Wilmsdorff	"	"	I	I
Schiroflawitz	"	"	I	I
Gosslau	"	"	I	I
	Latus	-	29	31

Im Pitschnischen Creysse.

	Domina.	Gemeinen.
Transport -	29	31
Rochelsdorff	I	I
Carnau	I	—
Baumgarten	I	I
Nassadel	I	I
Roschkowis, Herrn von Seidlitz	I	}
„ Herrn von Franckenberg	I	
Woyßlawis, Herrn von Franckenberg	I	}
„ Herrn von Spiegel	I	
Bischdorff, Herrn von Prißelwitz	I	}
„ Herrn von Pelchyzim	I	
Ober-Brunne	I	}
Das Guth Mittel-Brunne	—	
Nieder-Brunne	I	—
Der Stadt Pitschen Dörfer.		
Gaschkowis	—	I
Pallannowis, nebst dem Vorwerk.	—	I
Summa -	41	40

Wornach sich zu achten. Signatum Breslau, den 24. Nov.
1742.

Königl. Preussis. Breslauische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Gr. Münchow, B. v. Löben, v. Aussen, Francke, v. Alencon, v. Fuchs, v. Werner, Steudener, v. Wittich, Oppermann, Walther, Hoffmann, v. Nassau, Deutsch.

Im

Im Faldenbergischen Kreysse

Zur Ersten Societät gehören :

1. Stadt Schurgast.
2. Fröbeln.
3. Struswig.
4. Arnsdorff.
5. Leipzig.
6. Norock.
7. Grunau.
8. Nicolin.
9. Golschwig.
10. Niedwodnick.
11. Tanne.
12. Weißdorff.
13. Schönwig.
14. Hilbersdorff.
15. Czepelwig.
16. Karbischau.
17. Dambrau.
18. Naschwig.
19. Grase.
20. Groß-Särner.
21. Klein-Särner.
22. Niebe und Bockwig.
23. Rantke.
24. Groß und Klein-Guhrau.

Zur Zwenten Societät :

1. Stadt Falckenberg.
2. Friedland.
3. Groß-Mangersdorff.
4. Klein Mangersdorff.
5. Beschele.
6. Jaxdorff.
7. Springsdorff.
8. Rosdorff.
9. Geppersdorff.
10. Brande.
11. Buschwig.
12. Friedland.
13. Würbschel.
14. Müßdorff.
15. Schedlau.
16. Molwig.
17. Hendersdorff.
18. Kleischwig.
19. Kirchberg.
20. Tarnitz.
21. Groß-Schnellendorff.
22. Klein-Schnellendorff.
23. Ranisch.
24. Rogau.
25. Jacobsdorff.
26. Petersdorff.
27. Ezeppanowig.
28. Lippen.
29. Mauschwitz.
30. Corpiß.

31. Ellguth.

31. Ellguth.

32. Friedland-Dorff.

Wornach sich zu achten. Signatum Breslau, den 24. Nov.
1742.

**Rönigl. Preußis. Breslauische Krieger- und
Domainen-Cammer.**

Gr. Münchow, B. v. Löben, v. Aussen, Francke, v. Alen-
con, v. Fuchs, v. Werner, Steubener, v. Wittich, Oppermann,
Walther, Hoffmann, v. Nassau, Deutsch.

In dem Franckensteinischen Kreysse

Zur Ersten Societät gehören:

1. Briesnitz.
2. Bone.
3. Eiche.
4. Franckenberg.
5. Franckenberger Sand
6. Gierichswalde.
7. Hennersdorff.
8. Haag.
9. Johsbach.
10. Warthe.
11. Herzogswalde.
12. Schönwalde und Raschgrund.
13. Giersdorff.
14. Ober-Lampersdorff.
15. Nieder Lampersdorff.
16. Quickendorff.
17. Raub.

17. Raubnig.
18. Raschdorff.
19. Riegersdorff.
20. Wiltich mit Siebersberg.
21. Grochau.

Zur Zweyten Societät:

1. Rosenbach.
2. Tarau.
3. Baumgarten.
4. Dittmannsdorff.
5. Grochwitz.
6. Haunold.
7. Kleutsch.
8. Ebdenstein.
9. Peterwitz, Schwärgischer Antheil.
10. Ober- und Niederzeche Peterwitz.
11. Schönhayde.
12. Stolz.
13. Prohan.
14. Heinersdorff.
15. Cunkendorff.
16. Obbersdorff.
17. Zadel.
18. Reife, Zigel.
19. Seitendorff.
20. Zadelwitz.
21. Lomnig.
22. Nickelsdorff.

Zur Dritten Societät:

1. Beichen.
2. Dörndorff.
3. Comenß.
4. Follmersdorff.
5. Harte.
6. Meyfritschdorff.
7. Pils.
8. Reichenau.
9. Rogau.
10. Schromm.
11. Schlottendorff.
12. Wollmsdorff.
13. Alt-Altmannsdorff.
14. Raubitz und Bohnwitz.
15. Racksdorff.
16. Schrebsdorff.
17. Paulwitz.
18. Glasendorff.
19. Klein-Bemisdorff.
20. Heinrichswalde.
21. Labnitz.
22. Grune.

Wornach sich zu achten. Signatum Breslau, den 24. Nov.
1742.

Königl. Preussif. Breslauische Krieges und Domainen-Cammer.

Gr. Münchow, B. v. Löben, v. Ruffen, Francke, v. Alencon,
v. Fuchs, v. Werner, Steudener, v. Wittich, Oppermann,
Walther, Hoffmann, v. Nassau, Deutsch.

In dem Glazischen Freyſſe

Zur 1. Societät gehören:

Häſig Baron von Pilati.

Gemeinde.

Königshayn Gemeinde.

Freyrichter.

Freybauer.

Scheiße, Herr von Schenckendorff, Ritterguth.

Kabithſch, Herr von Schenckendorff, Ritterſiß.

Gemeinde.

Poditau, Herr von Schenckendorff, Ritterſiß.

Gemeinde.

Moriſchau Gemeinde.

Merſdorf, Graf von Gds, Ritterſiß.

item Graf von Gds, Ritterſiß.

Gemeinde.

Freyrichter.

Niederhaußdorf, Graf von Neuhaus, Ritterſiß.

item Graf von Neuhaus Ritterſiß.

Gemeinde.

Freyrichter.

Freybauer.

item Freybauer = Guth.

Soriß Gemeinde.

Piltſch Gemeinde.

Eyſersdorf Seminarium, ſamt

Kengersdorf, Ritterſiß.

Freyrichter.

Freybauer.

Kengerés

Kengeredorff, Baron von Mitrowitz, Rittersitz.

Herr von Pannwitz.

Gemeinde.

Pischkowitz das eine Gut, Herr von Haugwitz.

Das 2te Gut, Herr von Haugwitz.

Gemeinde.

Rauschwitz, Gemeinde.

Mügwitz, Gemeinde.

Coritau, Gemeinde.

Hollenau, Gemeinde.

Burgwitz, Herr Graf von Hartig.

Burgwitz, Gemeinde.

Roschwitz, Herr General Wallis.

Gemeinde.

Gabersdorff, Graf von Gdh, Rittersitz.

Gemeinde.

Melten, Graf von Gdh, Rittersitz.

Gemeinde.

Wiltzsch, Freyrichter.

Gemeinde.

Mühlborff, Cammer-Untertanen.

Ritter-Guth allda.

Wieschau, Graf Gdh, Rittersitz.

Gemeinde.

Schwenk, Herr Graf von Hartig, Rittersitz.

Baron von Hem. Rittersitz.

Gemeinde.

Über dieses kommt in gedachte Societät, was dato in keinem
Contributions-Catastro begriffen, als die geistlichen Pfar-
reden und Wiedmuthen, wie auch neuen Colonien.

Als die Pfarredey Niederhauffdorff,

= = = Kengersdorff.

= = = Pischkowitz.

= = = Gabersdorff.

= = = Königsheym.

Neue Colonien, so in keinem Catastro begriffen.

Als zu Scheibe wie auch zu Gabersdorff.

Häsig. Mühlendorff.

Königsheym. Mehlen.

Niederhauffdorff. Schwenz s. Ludwigsdörffel.

Merkdorff insgesamt. Kengersdorff.

Wieschau. Eysersdorff.

In diesem District besagter Societät lieget die Königl. Stadt
Glas, nebst allen zu der Stadt gehöri gen Vorwerken und
dem Dorfe Steinwitz.

Zur 2ten Societät.

Wallisfurth und Stolszenau, Herrn General von Wallis.

Werderische Guth allda.

item andere beyde Güther.

Gemeinde allda.

Solszenau Gemeinde.

Oberschwedeldorff, beede Gräfl. Wallis Güther.

von Tschischwitz, Rittersitz.

Herr Graf von Hartig zu Coritau.

item Graf Hubert von Hartig.

von Rittermäßigen R. G. Freyrichter allda.

Gemeinde.

Cammer - Unterthanen.

Niederschwedeldorff, Colleg. Soc. Jesu.

Gemeinde.

Alt-Bagdorff, Gemeinde.

Alt-Bilmsdorff, Gemeinde.

Neu-Lomniß, Gemeinde.

Alt-Lomniß, Herberstein.

Glasendorff, Herberstein.

Sauerborn.

Alt-Lomniß, Herr Ernst Anton v. Pannwitz.

item Herr Johan Jacob von Pannwitz.

Richter-Guth allda.

dessen Unterthanen.

Gemeinde

Alt-Hande, Gemeinde.

Falkenhayn, Gemeinde.

Coritau, Graf Hartigische Dominia.

Reichenau, Richter-Guth.

Gemeinde.

Camniß, Gemeinde.

Tscherbeney, Gemeinde.

Schlaney, Stadt Nachodt, ratione Dominii.

Gemeinde.

Brzesow, Gemeinde.

Rückers, Herr Graf Hubert von Hartig.

item wegen erkaufte Cammerdorffer.

Gemeinde.

Friedersdorff, Gemeinde.

Hartau, Gemeinde.

Utschendorff, Gemeinde.

Hallatich, Gemeinde.

Tschischna.

Kessel.

Keylendorff.

Lescheney.

Nerbotin.

Jauernig.

Gellenau, Frau von Illersdorf, wegen erkaufte Cammer-
Unterthanen.

Richter: Guth allda.

Gesamt 7. Dorffschafften.

Rohms, Städtel Reiners, ratione Dominii.
Gemeinde.

Hernsdorff, Gemeinde.

Neuheyde, Gemeinde.

Pohldorff Gemeinde.

Richter.

Neu-Bahdorff, Gemeinde.

Neu-Wilmsdorff.

Über dieses kommet in gedachte Societät, was dato in keinem
Contributions-Catastro begriffen, als die geistlichen Pfarr-
reden und Wiedmuthen, wie auch die neuen Colonien.

Als die Pfarredey, Altwilmsdorff.

= = = Oberschwedeldorff.

= = = Ruckers.

Das Königl. Städtel Reiners, rat. der Wiedmuthen auf
dem Lande.

Das Städtl. Lewin, rat. der Wiedmuthen auf dem Lande.

Alt-Kommiser Pfarr-Wiedmuth. 12.

Die Niederschwedeldorffer Jesuiter-Höfe, so nicht catastrirret.

Neue Colonien, so in keinem Catasto begriffen:

Als Col. zu Reichenau, wie auch zu Annaberg.

Camnig,

Johannesthal,

Wallisfurth,

Jauernig,

Stolzenau,

Siebersdorff,

Alt-Wilmsdorff,

Pohldorff,

Niederschwedeldorff,

Neuheyde,

Alt=

Alt-Lamitz insgesamt,	Aspenau,
Oberschwedeldorf,	Bellenau,
Mückers,	Lassau,
Friedersdorf,	Tscherbeney,
Dörnikan,	Chudowa,
Grunwald,	

In diesem District besagter Societät lieget das Königl. Städtel
Neiners nebſt dem Dorfe Rohms.

Dann das Königl. Städtel Lewin.

Zur 3ten Societät.

Herrſchaft, Mittelwaldt, Schönfeld und Wölffelsdorf.

Gränzendorff, Gemeinde.

Schönthal, Gemeinde.

Schreibendorff, Gemeinde.

Schödnau, Gemeinde.

Steinbach, Gemeinde.

Nothſißel, Gemeinde.

Herzogwald.

Bobischau.

Gemeinde Schönfeld.

Hayn.

Reundorff.

Lauterbach.

Freybauer-Guth allda.

Glasendorff.

Thandorff.

Neußbach.

Gemeinde Wölffelsdorf.

Freybauer-Guth allda.

Uhrniß.

Nieder.

Niederlangenau, Herbersteinisch.

Hohendorff, Gemeinde.

Kieflingswald, das Geißnerische Guth.

Item Herr Gen. v. Wallis wegen denen andern Güthern
allda.

Richter-Guth allda.

Dessen Unterthanen.

Gemeinde.

Plomnik, Herrn Gen. v. Wallis.

Richter-Guth allda.

Gemeinde.

Weißbrodt, Freyhauer-Guth.

Lichtenwald, Gemeinde.

Richter-Guth allda.

Elbersdorff, Gemeinde.

Richter-Guth allda.

Oberlangenau, Gemeinde.

Freyh-Richter.

Freyh-Richter.

Rosenthal, Gemeinde.

Richter-Guth allda.

Wölßgrund, Gemeinde.

Freyhwalde, Gemeinde.

Richter-Guth allda.

Stullseiffen, Gemeinde.

Richter-Guth daselbst.

Marienthal, Gemeinde.

Richter-Guth allda.

Seytendorff, Herrschafft Schnallenstein.

Gemeinde.

Richter-Guth allda.

Peucker,

Peucker, Gemeinde.

Richter-Guth allda.

Verlohrenwasser, Gemeinde.

Richter-Guth.

Niederlangenau, Althansch.

Hammer.

Langebruck.

Neuweiseritz und Brandt.

Richter allda.

Altweiseritzer Richter.

Boigsdorff, Gemeinde.

Richter-Guth.

Spöttemwalde, Gemeinde.

Richter.

Habelschwerdt ratione Dominii über ihre Dorfschaften.

Ueber dieses kommt in gedachte Societät was dato in keinem Contributions-Catastro begriffen, als die geistlichen Pfarreden, und Wiedmuthen, wie auch die neuen Colonien.

Als die Pfarreden Kyßlingswald,

„ „ Schönfeld.

„ „ Ebersdorff,

„ „ Wolfelsdorf,

„ „ Rosenthal,

„ „ Mittelwald, rat. der Wiedmuthen auf dem Lande.

„ „ Habelschwerd, rat. der Wiedmuthen auf dem Lande, so in diese Societät treffen als zu Niederlangenau, u.

Neue Colonien, so in keinem Catastro begriffen.

Colonien auf dem Dominio Mittelwalde, ausser der Stadt,
Dann zu Schreibendorff, wie auch zu Lichtenwaldt.

Schönan,	Ebersdorff,
Steinbach,	Verlohren Wasser,
Rothfössel,	Peucker,
Herzogwald,	Stuhlfenffen,
Bobtschau,	Langebrück,
Schönsfeld,	Niederlangenan,
Hayn,	Wölfsgrund,
Neudorff,	Kyßlingswald,
Lauterbach,	Plomnis,
Glasendorff,	Neuweyseris,
Reißbach,	Brandt,
Wölfsdorff,	Weißbrodt,
Uhrnis,	Voigtsdorff,
Oberlangenan,	

In dem District dieser Societät lieget die Königl. Stadt Habelschwerdt, samt den Dörffern Altweiseris und Krottenpfuhl.

Dann die unterthänige Graf-Althansch. Stadt Mittelwald, welche letztere 20. angesessene hat.

Zur Vierdten Societät:

Oberhausdorff, Graf von Gbß, Rittersig.
Gemeinde.

Neudeckh, Graf von Gbß, Rittersig.
Gemeinde.

Werdeckh, Gemeinde.

Droschkau, Frey-Richter.
Gemeinde.

Allersdorff, Herr v. Schenckendorff, Rittersig.
item Herr von Schenckendorff, Rittersig.

item

item Graf von Wallis, Rittersig.
Gemeinde.

Verkaufte Cammer-Untertanen.

Frey-Richter.

Frey Bauer, Kuschel.

Frey-Bauer, Heymann.

Petersdorff, Frey Richter.

Graffenort, Dominium.

Frey-Bauer-Guth.

Gemeinde.

Melling, Gemeinde.

Frey-Richter.

Altwaltersdorff, des von Bachsteinf. Guth.

Altwaltersdorff, Herrn Gen. Wallis.

Richter-Guth.

Frey Bauer-Guth.

Gemeinde.

Verkaufte Cammer-Untertanen.

Neuwaltersdorff, Herr von Frobel.

Richter-Guth.

Gemeinde.

Reyersdorff, Herr Graf von Neuhaus.

Richter-Guth.

Dessen Untertanen.

Gemeinde.

Schöna, Herr von Haugwitz.

Gemeinde.

Kunzendorff, Herr Gen. von Wallis insgesamt.

Gemeinde.

Heinsendorff, Frey-Bauer-Guth.

Gemeinde.

Schreckendorff, Herr Gen. von Wallis.
Gemeinde.

Verkaufte Cammer-Unterthanen.

Weißwasser, Gemeinde.

Martinsberg, Gemeinde.

Frey-Richter.

Seittenberg, Herr Gen. Graf Wallis.

Frey Richter-Guth.

Seittenberger, Frey-Bauer Guth, Rohrbach.
Gemeinde.

Gompersdorff, Gemeinde.

Richter allda.

Alt-Gersdorff, Gemeinde.

Richter-Guth.

Neu-Gersdorff und Bielendorff.

Richter-Guth.

Mühlbach und Pfaffensteg.

Klessengrundt.

Camnig.

Neumohrau.

Johannesberg.

Hendorff.

Polmsdorff, Gemeinde.

Richter.

Kunradtswald, Herr von Frobel.

Richter-Guth.

Gemeinde.

Winkeldorff, Herr Gen. Graf von Wallis.

Gemeinde.

Richter-Guth allda.

Voigtsdorff, Gemeinde.

Leuthen, Gemeinde.

Richter.

Karpfen

Karpfenstein.

Ollersdorff.

Niederthalheimber Dominium.

Richter-Guth.

Gemeinde.

Oberthalheimber Dominium.

Gemeinde.

Ueberdieses kommt in gedachte Societät, was dato in keinem Contributions Catastro begriffen, als die Geistl. Pfarreden und Wiedmuthen, wie auch die neuen Colonisten:

Als die Pfarreden zu Oberhannsdorff.

Ollersdorff.

Altwaltersdorff, Wiedmuth.

Grafen-Orth.

Neu Waltersdorff.

Kunzendorff.

Keyersdorff.

Schreckendorff.

Neu Gersdorff.

Kunradswalde.

Landeck, rat. der Wiedmuth. auf dem Lande.

Neue Colonisten, so in keinem Catastro begriffen, als

Col. zu Oberhaufsdorf, wie auch zu Mühlbach:

Neudeck,

Heydorff,

Ollersdorff,

Neu-Gehrsdorff,

Neuwaltersdorff,

Schreckendorff,

Altwaltersdorff insges.

Kunradswalde,

Grafenorth,

Keyersdorff,

Melling,

Schönauf,

Alt-Gehrsdorff,

Oberhaltheim,

In dem District dieser Societät lieget die Königl. Stadt Landeck

Dann das Graf Wallis Städtel Wilhelmsthal.

Zur Fünften Societät:

Tuntshendorff, Herr Graffen von Gdgen.

Richter-Guth allda.

Gemeinde.

Nieder-Rathen, Herr Baron von Osterberg.

Herr von Schenckendorff.

Richter-Guth.

Gemeinde.

Ober-Rathen Gemeinde.

Oberstein, Herrschaft Scharffenack, Graf v. Gdgen.

Frey-Richter-Guth.

Dessen Unterthanen.

Gemeinde.

Mittelsteine pia Causa.

Gemeinde.

Gräfl. Gdgische.

Frey-Richter-Guth.

Frey-Bauers-Guth.

Niedersteine, Herr Baron v. Hemm und Hemstein.

Gräfl. Bäterl. Guth.

Item Herr von Haugwitz.

Gemeinde.

Dürkungendorff Gemeinde.

Richter-Guth.

Albendorff, Herr Grafen von Gdgen.

Richter-Guth allda.

Richter-Unterthanen.

Gemeinde.

Reichenforst Gemeindel.

Seiffersdorff, Herr Gen. Wallis.

Gemeinde.

Paffen.

- Passendorff, Richter: Guth.
 Dessen Unterthanen.
 Neurodt, Herr Baron von Stillfried.
 Erainsdorff, Herr Graf von Bögen.
 Richter: Guth allda.
 Gemeinde.
 Waldis Gemeinde.
 Königswalde, Gemeinde.
 Richter allda.
 Buchau Gemeinde.
 Cammer: Gärtner.
 Losdorff, Herr Baron von Larisch.
 Gemeinde.
 Frey: Richter.
 Zaughals, Gemeinde.
 Belspersdorff, Herr Baron von Hem.
 Gemeinde.
 Richter: Guth.
 Dessen Unterthanen.
 Hausdorff, Herr von Haugwitz.
 Gemeinde.
 Richter: Guth.
 Hausdorff, Stillfried Unterthanen.
 Kunzendorff Gemeinde.
 Richter: Guth.
 Dessen Unterthanen.
 Schldgel, Herr Baron von Pilati.¹
 Gemeinde allda.
 Eckersdorff, Herr Grafen von Bögen.
 Gemeinde.
 Ebersdorff Gemeinde.
 Richter: Guth allda.

Walters.

Waltersdorff, Herr Graf von Gdhen.
Gemeinde.

Richter Guth.

Neudorff Gemeinde.

Richter Guth.

Scheidewinkel, Herr von Tschischwitz.

Ueberdieses kommt in gedachter Societät, was dato in keinem
Contributions-Catastro begriffen, als die Geistliche Pfarre-
deyen und Wiedmuthen, wie auch die neuen Colonien.
Als die Pfarredenen zu Ober-Steine.

Nieder-Steine.

Albendorff.

Loßdorff.

Bolpersdorff.

Eckersdorff.

Wünschelburg, rat. der Wiedmuthen auf
dem Lande.

Neurode, rat. der Wiedmuth: auf dem Lande.

Neue Colonien, so in keinem Catastro begriffen, als:

Col. zu Ober-Rathen, wie auch zu Buchen,

Nieder-Rathen, Falkenberg,

Albendorff, Berghoff, u. Hausdorff,

Mittelsteine inſgesamt, Loßdorff,

Ober-Steine, Biehalß,

Scharffeneckh, Erainsdorff,

Tuntschendorff, Eckersdorff,

Reichenforst, Schldgel,

Senfersdorff, Waltersdorff,

Scheidewinkel, Bolpersdorff,

Niedersteine inſgesamt, Kunkendorff,

Dürkunkendorff, Scheibe,

Waldiß, Neudorff.

Grund und Eyle, Carlsberg.

In diesem District der Societät lieget die Königl. Stadt Wü-
schelburg samt ihren Vorwerkern und Dörffern Scheibe-
und Sieben-Huben.

Dann die Baron Stillsfried Stadt Neurode.

Wornach sich zu achten. Signatum Breslau, den
24. Nov. 1742.

Königl. Preußische Breslauische Krieger- und
Domainen-Cammer.

Gr. Münchow, B. v. Löben, v. Aussen, Francke, v. Alencon, v.
Fuchs, v. Werner, Steudener, v. Wittich, Oppermann, Wal-
ther, Hoffmann, v. Nassau, Deutsch.

In dem Grotkauischen Kreysse.

Zur Ersten Societät gehören:

1. Gallenan.
2. Liebenau.
3. Herzwigswalde
4. Peuckstein.
5. Neuhaus.
6. Ober-Pomsdorff.
7. Nieder-Pomsdorff.
8. Herbstdorff.
9. Kaltersdorff.
10. Laschwitz.
11. Laschkowitz.
12. Weidich.
13. Ullersdorff.
14. Preschkenstein.

15. Bittendorff.
16. Zentsch.
17. Ellguth.
18. Carlowig.
19. Klein-Mahlsendorff.
20. Lindemau.
21. Lobedau.
22. Mahwig.
23. Grädis.
24. Pillwidsche.
25. Johnsdorff.
26. Gauerß.
27. Thorneu.
28. Reifewig.
29. Ottmachauer Vorstädtische Bauern.

Zur Zwenten Societät:

1. Boiß.
2. Ischauschwiz.
3. Stephansdorff.
4. Klein-Carlswig.
5. Groß-Carlswig.
6. Reifendorff.
7. Graschwiz.
8. Kannig.
9. Kloderbach.
10. Ruspendorff.
11. Ogern.
12. Schützendorff.
13. Starwig.
14. Zaurig.
15. Zedlig.

16. Seyfersdorff.
17. Glasendorff.
18. Voithmannsdorff.
19. Striendorff.
20. Wurben.
21. Nicklausdorff.
22. Gührau.
23. Ober- und Nieder- Kuschmatsch.
24. Zündel.
25. Hühnigsdorff.

Zur Dritten Societät.

1. Alt- Grottgau.
2. Falkenau.
3. Kroschen.
4. Klein- Neundorff.
5. Münsenberg.
6. Sonnenberg.
7. Gruben.
8. Koppitz.
9. Merzdorff.
10. Leipzig.
11. Leuppusch.
12. Weisselsdorff.
13. Gührau.
14. Ditz.
15. Seyfersdorff.
16. Halbendorff.
17. Tharnau.
18. Endtersdorff.
19. Voigtsdorff.
20. Herzogwalde.

21. Lichtenberg.
22. Alt-Bansen.
23. Spornitz.
24. Rinschwitz.
25. Johnwitz.
26. Halbendorff.
27. Bischwitz.

Wernach sich zu achten. Signatum Breslau, den 24. Nov.
1742.

Königl. Preussische Breslauische Kriegeres und Domainen-Cammer.

Gr. Münchow, B. v. Löben, v. Nussen, Franke, v. Alencon,
v. Fuchs, v. Werner, Steudener, v. Wittich, Oppermann,
Walther, Hoffmann, v. Nassau, Deutsch.

In dem Münsterbergischen Freyffe

Zur Ersten Societät gehören:

1. Ober- und Nieder-Kunzendorff.
2. Weißdorff.
3. Münchhoff.
4. Merzdorff.
5. Haldauf.
6. Ober- und Nieder-Kühnern.
7. Bartsdorff.
8. Allgersdorff.
9. Neuen.
10. Neuhoff.
11. Rätisch.

12. Wie-

12. Wiesenenthal nebst Schön-Johnsdorff.
13. Schildberg.
14. Pohlisch-Neudorff.
15. Neu-Carlsdorff.
16. Sackrau und Deutsch-Neudorff.
17. Pleßguth.
18. Dobrischau.
19. Craßwitz.

Zur Zwenten Societät:

1. Willwitz.
2. Neobschütz.
3. Kummelwitz.
4. Korschwitz.
5. Beyde Theile Tarchwitz.
6. Ober-Johnsdorff.
7. Töppliwode.
8. Sackrau.
9. Räß.
10. Alt-Heinrichau.
11. Taschenberg.
12. Rancke.
13. Borsdorff.
14. Heinrichau.
15. Zesseltwitz.
16. Zinckwitz.
17. Pohlisch-Peterwitz.
18. Bälmsdorff.
19. Moschwitz.
20. Krelschau.

Zur Dritten Societät:

1. Leippe.
2. Frömsdorff.
3. Albersdorff.
4. Schlaufe.
5. Berwalde.
6. Alt-Altmanndorff.
7. Beerdorff.
8. Glambach.
9. Neu-Altmanndorff.
10. Barnsdorff.
11. Reindorffel.
12. Ohlguth und der Bezirk der Bürger genannt.
13. Groß- und Wenig Stossen.
14. Eichau.

Wornach sich zu achten. Signatum Breslau, den
24. Nov. 1742.

**Königl. Preussische Breslauische Krieges- und
Domainen-Cammer.**

Gr. Münchow, B. v. Löben, v. Aussen, Francke, v. Alencon, v.
Fuchs, v. Werner, Steudener, v. Wittich, Oppermann, Wal-
ther, Hoffmann, v. Nassau, Deutsch.

**Der Namslauische Kreis soll in einer
Feuer-Societät verbleiben,**

In solche gehören folgende Dörffer und Gemeinden:

1. Herrschaft Buchelsdorff.
2. Buchelsdorffer Unterthanen.

3. Buchels.

3. Buchelsdorffer Unterthaner zu Strellitz.
4. Breßl. Herren Landguth Strellitz.
5. Breßl. Strellitzer Unterthaner.
6. Neu-erkauffte Strellitzer.
7. Ritterl. Commende wegen Polkowitz.
8. Ingleichen die zugeschlagene Indiction.
9. Glausche.
10. Hennersdorff.
11. Altstadt.
12. Wundischmarchwitz.
13. Eckersdorffer Com. Unterthaner.
14. Roldner Com. Unterthaner.
15. Obrister Com. Unterthaner.
16. Herrschafft Belmsdorff.
17. Belmsdorffer Unterthaner.
18. Herrschafft Banckwitz.
19. Banckwitzer Unterthaner
20. Gülcher Unterthaner.
21. Herrschafft Lippe.
22. Herrschafft Brezinke.
23. Herrschafft Dambing.
24. Herrschafft Dammer.
25. Dammer Unterthaner.
26. Herrschafft Droßkau.
27. Droßker Unterthaner.
28. Herrschafft Eckersdorff.
29. Eckersdorffer Unterthaner.
30. Hr. v. Ohle auf Eyßdorff.
31. Hr. v. Siegroth auf Eyßdorff.
32. Eyßdorffer Unterthaner.
33. Herrschafft Gießdorff.
34. Gießdorffer Unterthaner.

35. Herr:

35. Herrschafft Grambschütz.
36. Grambschützer Unterthaner.
37. Herrschafft Hennersdorff.
38. Herrschafft Hönigern.
39. Höniger Unterthaner.
40. Herrschafft Jacobsdorff.
41. Jacobsdorffer Unterthaner.
42. Herrschafft Kaullwitz.
43. Kaullwitzer Unterthaner.
44. Obrister nach Kaullwitz gehörige.
45. Herrschafft Krickau.
46. Kricker Unterthaner.
47. Herrschafft Lorchendorff.
48. Lorchendorffer Unterthaner.
49. Lorchendorffer Unterthaner zu Strellitz.
50. Herrschafft Landkau.
51. Herrschafft Münckoffsky.
52. Deutschmarchwitz.
53. Ellguth.
54. Obrister Spital-Bauern.
55. Simmelwitzer Spital-Bauern.
56. Herrschafft Noldau.
57. Nolder Unterthaner.
58. Herrschafft Nassadel.
59. Nassadler Unterthaner.
60. Hr. von Prittwitz auf Paulsdorff.
61. Hr. von Lücke auf Paulsdorff.
62. Herrschafft Großbutzkau.
63. Großbutzkauer Unterthaner.
64. Herrschafft Polnischmarchwitz.
65. Polnischmarchwitzer Unterthaner.
66. Herrschafft Ober-Reichen.

67. Herr=

67. Herrschafft Nieder-Reichen.
68. Reichner Unterthaner.
69. Herrschafft Steinersdorff.
70. Steinersdorffer Unterthaner.
71. Herrschafft Sterzendorff.
72. Sterzendorffer Unterthaner.
73. Herrschafft Simmelwitz.
74. Simmelwitzer Unterthaner.
75. Herrschafft Schmogger.
76. Schmogger Unterthaner.
77. Herrschafft Städtel und Schwirtsch.
78. Städtler Unterthaner.
79. Schwirtscher Unterthaner.
80. Herrschafft Wülckau.
81. Wülcker Unterthaner.
82. Städtel Reichthal.
83. Creuzendorff.
84. Proschau.
85. Schadegur.
86. Wallendorff.
87. Dzedzitsch.
88. Michelsdorff.
89. Bornberg Böhmiß.

Wornach sich zu achten. Signatum Breßlau, den 24. Nov.
1742.

**Königl. Preußif. Breßlauische Krieges- und
Domainen-Cammer.**

Gr. Münchow, B. v. Löben, v. Aussen, Grande, v. Alen-
con, v. Fuchs, v. Werner, Steudener, v. Wittich, Oppermann,
Walther, Hoffmann, v. Nassau, Deutsch.

In dem Neumärkischen Freyſſe Zur Erſten Societät gehören :

- | | |
|-------------------------------|------------------------------|
| 1. Liſſa. | 24. Born. |
| 2. Rathen. | 25. Heyde. |
| 3. Marſchwig. | 26. Lampersdorff, |
| 4. Weiſſerwitz. | 27. Kammendorff. |
| 5. Schreibersdorff. | 28. Viſchdorff. |
| 6. Wilſen. | 29. Bruch-Grünthal. |
| 7. Sarawenz. | 30. Schlaupe. |
| 8. Krempitz, | 31. Kobelnick. |
| 9. Frobelwitz. | 32. Jeſchendorff. |
| 10. Nippert, und Guckertwitz. | 33. Nieder-Stephansdorff. |
| 11. Bohnwitz. | 34. Ober-Stephansdorff. |
| 12. Wolffsdorff. | 35. Brethen. |
| 13. Tſchirnau. | 36. Regnitz. |
| 14. Groß-Breſa. | 37. Comesen. |
| 15. Klein-Breſa. | 38. Schadewinkel. |
| 16. Geiffge. | 39. Falckenhayn. |
| 17. Brandtſchütz. | 40. Schönheyche. |
| 18. Gloſche. | 41. Probftey. |
| 19. Leonhardtwitz. | 42. Pfaffendorff. |
| 20. Kniegnitz. | 43. Ober- } |
| 21. Belckau. | 44. Mittel- } Flämiſchdorff. |
| 22. Nimckau. | 45. Nieder- } |
| 23. Kadlau. | 46. Schönau, |

Zur Zweyten Societät:

- | | |
|------------------|------------------|
| 1. Schimmelwitz. | 4. Franckenthal. |
| 2. Ellguth. | 5. Hausdorff, |
| 3. Buchwäldchen. | 6. Krinſch. |
| | 7. Volcken- |

- | | |
|---------------------|-------------------------|
| 7. Polckendorff. | 27. Ober-Romulckwitz. |
| 8. Gossendorff. | 28. Nieder-Romulckwitz. |
| 9. Keulendorff. | 29. Pnschwig. |
| 10. Zieseritz. | 30. Jurtisch. |
| 11. Stusa. | 31. Kommenau. |
| 12. Pirschen. | 32. Stöschwitz. |
| 13. Zerschendorff. | 33. Dnerckwitz. |
| 14. Tschammendorff. | 34. Schmellwitz. |
| 15. Jenzwitz. | 35. Miesendorff. |
| 16. Rackshütz. | 36. Tschehen. |
| 17. Pohl. Bandiß. | 37. Pohl. Schweidnitz. |
| 18. Lobelitz. | 38. Wilckau. |
| 19. Radardorff. | 39. Zopfendorff. |
| 20. Leuthen. | 40. Schebekirch. |
| 21. Sagschütz. | 41. Jacobsdorff. |
| 22. Gohlau. | 42. Sablath. |
| 23. Kolin. | 43. Kossenbluth. |
| 24. Kertschütz. | 44. Groß-Peterwitz. |
| 25. Schriegwitz. | 45. Schönbach. |
| 26. Illnisch. | 46. Spillendorff. |

Zur Dritten Societät :

- | | |
|------------------|---------------------|
| 1. Penherwitz. | 10. Biehan. |
| 2. Wenheran. | 11. Ober- } Strufe. |
| 3. Polsdorff. | 12. Nieder- } |
| 4. Pittchen. | 13. Schmachtenhayn. |
| 5. Bockau. | 14. Fürstenau. |
| 6. Ebersdorff. | 15. Kammendorff. |
| 7. Borganin. | 16. Ocklig. |
| 8. Mettckau. | 17. Sachwitz. |
| 9. Lorchendorff. | 18. Beylau. |

19. Landan.
20. Neudorff.
21. Stadt Canth.
22. Zangwitz.
23. Kossel.

24. Polßniß.
25. Vincenz Mühl.
26. Bilgenauer Mühl.
27. Pusch-Mühl.

Wornach sich zu achten. Signatum Breslau, den 24. Nov.
1742.

**Königl. Preuss. Breslauische Kriegs- und Do-
mainen-Cammer.**

Gr. Münchow, B. v. Löben, v. Aussen, Francke, v. Men-
con, v. Fuchs, v. Werner, Steudener, v. Wittich, Oppermann,
Walther, Hoffmann, v. Nassau, Deutsch.

In dem Reissischen Crensse Zur Ersten Societät gehören:

- | | |
|-----------------------|----------------------|
| 1. Groß-Mahlsendorff. | 15. Rickers-Baldau. |
| 2. Bilig. | 16. Prockendorff. |
| 3. Schaderwitz. | 17. St. insdorff. |
| 4. Kaldeck. | 18. Jäglitz. |
| 5. Lambsdorff. | 19. Rennersdorff. |
| 6. Bauschwitz. | 20. Lessoth. |
| 7. Sorge. | 21. Nieder-Zeutritz. |
| 8. Hermisdorff. | 22. Ober-Zeutritz. |
| 9. Volckmannsdorff. | 23. Rimmertsheyden. |
| 10. Mannsdorff. | 24. Groß-Neudorff. |
| 11. Klein-Bartha. | 25. Wanzenberg. |
| 12. Raundorff. | 26. Walddorff. |
| 13. Wischke. | 27. Hennersdorff. |
| 14. Neung. | 28. Geltendorff. |

Zur

Zur Zwenten Societät :

- | | |
|---------------------|---------------------|
| 1. Hamnsdorff. | 16. Schmelsdorff. |
| 2. Struhwisch. | 17. Gurschwisch. |
| 3. Beesdorff. | 18. Natschkau. |
| 4. Megwisch. | 19. Sengwisch. |
| 5. Großbriesen. | 20. Nowag. |
| 6. Koppendorff. | 21. Schmolsch. |
| 7. Friedewaldau. | 22. Renhmen. |
| 8. Schönheydan. | 23. Bechau. |
| 9. Petersheydan. | 24. Guttwisch. |
| 10. Eckwerthshenau. | 25. Schlaupisch. |
| 11. Renischdorff. | 26. Giesmannsdorff. |
| 12. Kieglisch. | 27. Schilde. |
| 13. Beigwisch. | 28. Heydersdorff. |
| 14. Frankdorff. | 29. Glumpenau. |
| 15. Kuschdorff. | |

Zur Dritten Societät :

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Heydan. | 12. Schönwaldau. |
| 2. Deutsch-Kamisch. | 13. Groß-Kunzendorff. |
| 3. Oppersdorff. | 14. Borckendorff. |
| 4. Greusau. | 15. Girsdorff. |
| 5. Lindewiese. | 16. Langendorff. |
| 6. Altemwaldau. | 17. Wiesdorff. |
| 7. Ludwigsdorff. | 18. Deutschwette. |
| 8. Dir-Kunzendorff. | 19. Pohlischwette. |
| 9. Altmannsdorff. | 20. Marckersdorff. |
| 10. Enderdorff, mit der Papier-Mühle und etlichen Häusern. | 21. Preysland. |
| 11. Neuwaldau. | 22. Dürkamisch. |
| | 23. Steinhübel. |
| | 24. Neuland. |
| | 25. Kupf. |

25. Kupfferhammer.
26. Grunau.
27. Bilau.
28. Mohrau.

29. Eyhlan.
30. Lentsch.
31. Kleinwaldbau.
32. Bischoffswaldbau.

Zur Vierdten Societät :

1. Klein-Briesen.
2. Bauckhe.
3. Blumenthal.
4. Thannenberg.
5. Köppernig.
6. Steinberg.
7. Naasdorff.
8. Kaindorff.
9. Dir-Arnsdorff.
10. Wiefau.
11. Kalkau.
12. Schrandorff.
13. Würben.
14. Brunschwig.
15. Schleywig.
16. Krackwig.
17. Peterwig.

18. Hermisdorff.
19. Mößen.
20. Nothmannsdorff.
21. Friedrichseck.
22. Stiebendorff.
23. Schwanmelmwig.
24. Gefässe.
25. Fuchswinkel.
26. Gostig.
27. Kamig.
28. Plonig.
29. Kassel.
30. Patschkauer Vorstädter.
31. Heinsendorff.
32. Alt-Patschkau.
33. Alt-Wilmsdorff.

Wornach sich zu achten. Signatum Breslau, den 24. Nov.
1742.

Königl. Preussische Breslauische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Gr. Münchow, B. v. Löben, v. Aussen, Francke, v. Alencon,
v. Fuchs, v. Werner, Steudener, v. Wittich, Oppermann, Wal-
ther, Hoffmann, v. Nassau, Deutsch.

Der Rimpfische Kreis

In einer Societät folgender Gestalt
bleiben solle.

Königl. Cammer: Dörfer.	Herr: schaftl: che Vor: werde.	Geistliche Wirt: schaftl: Gebaude.	Fauer: Wirt: lich Be: setze.	Hufen unbesetzte und wü: ste.	Anzahl derer Frey: leute, Dresch: Gärtner, u. Anger: Häufler.
Brockfurt	—	—	19	—	—
Groß-Zeseritz.	—	—	24 $\frac{1}{2}$	—	16
Gregersdorff.	—	—	17 $\frac{1}{2}$	—	16
Karsen.	—	1	36	—	19
Groß-Kniegnitz.	—	1	79 $\frac{1}{2}$	—	30
Senitz.	—	1	38	—	23
Tieffen-See.	—	—	—	—	9
Poseritz.	—	—	—	—	8
Karsche.	—	1	26 $\frac{3}{4}$	—	22
Rothschloß, oder Teich. Geistliche Pfiffts: Dorfschaften.	—	—	—	—	55
Langen-Olf.	—	1	77	—	68
Hendersdorff.	—	1	50	—	71
Wilschwitz.	—	—	41	—	19
Naselwitz.	1	1	28	—	18
Täschwitz.	—	—	18	—	22
Kanigen.	—	—	8	—	3
Poppelwitz.	—	—	12	—	2
Thornitz.	—	—	18 $\frac{1}{2}$	—	8
Wlitsch.	—	—	55	—	10
Latus -	1	7	504	—	369

Groß

	Heer- schafftli- che Vor- werke.	Geistliche Wirt- schafts- Gebäude.	Bauer- Wirt- schaft- liche Be- setze.	Hufen unbesetzt und wü- ste.	Anzahl derer Frey- Leute, Dresch- Gärtner, u. dergl. Häusler.
Transport -	1	7	504	—	369
Groß-Zins.	1	1	39 $\frac{1}{2}$	—	37
Klein-Zins.	—	—	23 $\frac{1}{2}$	—	25
Gleinik.	—	—	23 $\frac{3}{4}$	—	13
Drey Compter Bau- ern zu Jordansmühl.	—	—	5 $\frac{1}{2}$	—	3
Land- u. Ritterschafft.	—	—	—	—	—
Dürz-Brockutt.	1	—	—	—	9
Carisdorff.	1	—	—	—	3
Weinberg.	1	—	6 $\frac{1}{2}$	1	3
Danckwitz.	1	—	10 $\frac{3}{4}$	—	14
Ober-Johnsdorff.	1	—	—	—	11
Ober-Diersdorff.	1	1	6	1	21
Nieder-Diersdorff.	1	—	—	2	12
Klein-Ellgut.	1	—	—	—	10
Neudorff.	1	—	—	—	8
Gaumnitz.	1	—	—	—	8
Grunau.	1	—	—	—	7
Jacobsdorff.	1	—	—	—	12
Jordans-Mühle.	2	1	28	7	23
Kittlau.	1	—	4 $\frac{1}{2}$	4	8
Kobelau.	1	—	—	10 $\frac{1}{2}$	14
Kosemitz.	1	—	—	6	23
Kuhnau.	1	—	—	—	14
Kunhsdorff.	1	—	10	—	19
Leipitz.	1	—	—	—	9
Sadewitz.	1	—	—	—	7
Manke.	1	—	—	—	10
Grünhartau.	1	1	30	11 $\frac{1}{4}$	10
Latus -	24	11	692	42 $\frac{3}{4}$	702

Dürz

	Herrenschaftliche Vorwerke.	Geistliche Wirthschaftliche Gebäude.	Flauer Wäldlich Besetzte.	Stücken Anbaue und m. d. fl.	Anzahl der Herrschaft, Dreisch, Gdetrner, u. Hinger Häuser.
Latus.	24	11	692	42 $\frac{1}{2}$	732
Dürhartau u. Kaltenhaus.	1	—	—	1	10
Glofenau.	1	—	—	—	8
Stein.	1	—	13	7 $\frac{1}{2}$	11
Klein = Jeseritz.	1	—	—	—	3
Pudigau.	1	—	—	26	12
Pangol und Weiskwitz.	2	—	—	—	—
Mistadt Nimptsch.	—	—	4 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	18
Quangendorff.	1	—	—	—	13
Petergau.	1	—	—	—	11
Ober = Pantenau.	1	1	—	—	9
Petersdorff.	1	—	—	6 $\frac{1}{2}$	10
Pras und Gorse,	2	1	—	6	26
Golsche.	—	—	14 $\frac{1}{2}$	18 $\frac{1}{2}$	16
Klein = Johnsdorff.	1	—	—	—	8
Randwitz.	1	—	—	—	6
Plottnik.	1	—	—	—	5
Roth = Neudorff.	1	—	—	13 $\frac{1}{2}$	15
Kurtwitz.	1	—	8 $\frac{1}{2}$	1	15
Pristram.	1	—	11	4	9
Ranckau.	1	1	20	10	9
Strachau bey Lobten.	1	—	—	—	6
Ober- u. Nied. Reichau.	2	1	—	—	19
Reisau.	1	—	—	4 $\frac{1}{2}$	9
Roschkowitz bey Nimptsch.	1	—	—	—	5
Roschkowitz bey Groß Lins.	1	—	—	—	13
Rudelsdorff.	2	1	14	6 $\frac{1}{2}$	16
Schwentzig.	1	—	6	4 $\frac{1}{2}$	21
Klein = Kniegnitz u. Schieferstein.	1	1	6 $\frac{1}{2}$	—	35
Latus -	54	17	790	155	1040
1742.		N n			Prschiz

	Herr- schaftli- che Vor- werke.	Geistliche Wirth- schafts- Gebäude.	Bauern- Wärf- lich Be- setzte.	Hufen und wü- ste.	Anzahl derer Frey- leute, Dresch- Gärtner, u. Acker- Häufner.
Transport.	54	17	790	155	1040
Prschiderwitz.	1	—	—	4	13
Schmiedsdorff.	1	—	—	—	13
Silbzig	1	—	—	8	12
Strachau bey Nimptsch.	1	—	—	1 $\frac{1}{2}$	10
Ober-Siegroth.	1	1	—	—	10
Nieder-Siegroth.	1	—	—	—	14
Stachau.	1	—	—	—	10
Trebnig.	1	—	6 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{4}$	11
Vogelgesang.	1	—	—	—	16
Wetteritzsch.	1	—	6	3	22
Walsche.	1	—	—	—	6
Groß-Wilskau.	1	1	16 $\frac{1}{2}$	—	30
Woinewitz.	1	—	—	—	5
Zülkendorf.	1	1	—	8	25
Bischkowitz.	1	—	—	—	9
Summa	69	20	819 $\frac{1}{2}$	184 $\frac{3}{4}$	1246

Wornach sich zu achten. Signatum Breslau, den 24. Nov.
1742.

Königl. Preussische Breslauische Kriegs- und Do-
mainen-Cammer.

Gr. Münchow, B. v. Löben, v. Ruffen, Francke, v. Alencon, v. Fuchs,
v. Werner, Stendener, v. Wittich, Oppermann, Walcher, Hoffmann,
v. Nassau, Deutsch.

In dem Ohlaurischen Kreysse

Zur Ersten Societät gehören

Diß- und jenseits des Ohlau-Flusses, welche am weitesten von denen Waldungen entlegen.

- | | |
|------------------------|----------------------|
| 1. Deutschbreyl. | 24. Höchricht. |
| 2. Mechwis. | 25. Dommelwig. |
| 3. Klein Delf. | 26. Heltauf. |
| 4. Klein-Zänkwig. | 27. Eulendorff. |
| 5. Tempelsfeld. | 28. Gumschwiz. |
| 6. Klossdorff. | 29. Poppelwig. |
| 7. Jauer. | 30. Klein-Weißlerau. |
| 8. Pohlischbreyl. | 31. Kuhnert. |
| 9. Marienau. | 32. Büstebriefe. |
| 10. Hermsdorff. | 33. Ober-Dremling. |
| 11. Güntersdorff. | 34. Nieder-Dremling. |
| 12. Kallen. | 35. Jacobine. |
| 13. Niemen. | 36. Schimmelley. |
| 14. Brosowiz. | 37. Gusten. |
| 15. Kontsch. Vorwerck. | 38. Runzen. |
| 16. Kochendorff. | 39. Weißdorff. |
| 17. Gaulau. | 40. Kontschwiz. |
| 18. Krausenau. | 41. Groß-Weißlerau. |
| 19. Lorzendorff. | 42. Schwoife. |
| 20. Chursangwig. | 43. Kochern. |
| 21. Weigwig. | 44. Graduschkowiz. |
| 22. Kauer. | 45. Raduschkowiz. |
| 23. Sigmannsdorff. | 46. Thomaskirch. |

Zur Zwenten Societät
Jenseits der Oder, und disseits eine Meile davon, welche
am nächsten denen Waldungen gelegen.

1. Mincken.
2. Büschwitz.
3. Peisterwitz.
4. Steinersdorff.
5. Rodeland.
6. Daupe.
7. Qualwitz.
8. Dupine.
9. Ottag.
10. Laßkowitz.
11. Tschelmer Vorwerk.
12. Rosenhahn.
13. Deutsch Stein.
14. Pohlmsch Stein.
15. Frauenhahn.
16. Hennersdorff.
17. Hünern.
18. Heydau.
19. Gey.
20. Jähdorff.
21. Gießdorff.
22. Nieffing.
23. Bulchau.
24. Marschwitz.
25. Peltshaus.
26. Senfersdorff.
27. Rohrau.
28. Teiderau.

29. Würben.
30. Zauslau.
31. Diadowitz.
32. Sauhwitz.
33. Schochwitz.
34. Zottwitz.
35. Weilen.
36. Standowitz.
37. Leisewitz.
38. Jungwitz.
39. Merzdorff.
40. Grünbelwitz.
41. Baumgarten.
42. Redlitz.
43. Sackrau.
44. Parduner Vorwerk.

Wornach sich zu achten. Signatum Breslau, den 24. Nov.
1742.

Königl. Preussische Breslauische Kriegeres und Domainen-Cammer.

Gr. Münchow, B. v. Löben, v. Rüssen, Franke, v. Alencon,
v. Fuchs, v. Werner, Steudener, v. Wittich, Oppermann,
Walther, Hoffmann, v. Nassau, Deutsch.

In dem Oels-Prebnischen Kreysse

Zur Ersten Societät gehören:

Stitta Herrschafft und Gemeine.
Raschewitz Herrschafft und Gemeine.

N n 3

Preussen

Peruschen	=	dto.	=	dto.	=
Lahserwig	=	dto.	=	dto.	=
Sackerschöwe	=	dto.	=	dto.	=
Striesa	=	dto.	=	dto.	=
Kadlewe	=	dto.	=	dto.	=
Jagatschütz	=	dto.	=	dto.	=
Langawe	=	dto.	=	dto.	=
Bersingawe	=	dto.	=	dto.	=
Schlanowiz	=	dto.	=	dto.	=
Schilckwiz	=	dto.	=	dto.	=
Grottky	=	dto.	=	dto.	=

Conradtswaldau Herrschaft und Gemeinde nebst Pfarredey.

Lippe: Herrschaft: Pfarredey: Gemeinde.

Groß-Peterwiz: Herrschaft: Gemeinde.

Pruckawe = dto. = dto. =

Göllendorff = dto. = dto. =

Stroppau Städtel, Pfarredey, Dominium.

Ellguth, Herr von Franckenberg Herrschaft: Gemeinde.

Zur Zwayten Societät:

Crumpach: Herrschaft: Gemeinde.

Groß-Krutschon dto. = dto. =

Klein-Peterwiz dto. = dto. und Bauer: Huben.

Ellguth, Herr von Lemberg und Gemeinde.

Schimmerau nebst der Pfarredey.

Groß-Martinan.

Koschneue Herrschaft, Antheil Dohmb und Gemeinde.

Würzen und Beckern Herrschaft nebst Gemeinde.

Kapatschütz: Herrschaft: Gemeinde.

Kleinwillkawe: Herrschaft: Gemeinde.

Großbresen = dto. = dto. =

Eßdorff = dto. = dto. =

Hünern Herrschaft, nebst Pfarreden.

Schön Ellguth: Herrschaft: Gemeine.

Groß: Rucke = dto. = dto. =

Klein Rucke = dto. = dto. =

Kreyschanowitz = dto. = dto. =

Langenau = dto. = dto. =

Buckowiene = dto. = dto. =

Bunkau = dto. = dto. =

Günterwitz = dto. = dto. =

Zeditz = dto. = dto. =

Pascherwitz = dto. = dto. = nebst Pfarreden und

Bauer: Huben.

Mahlen, Herrschaft: Gemeine.

Pannwitz = dto. = dto. =

Wiesa und Hoch: Kirch Herrschafft.

Wiesa Gemeine.

Hoch: Kircher Gemeine nebst Pfarreden.

Bencke.

Zur Fünften Societät.

Pafelwitz: Herrschaft: Gemeine.

Dockern = dto. = dto. =

Laasen = dto. = dto. = nebst 2. Pfarreden.

Groß: Totschen

Scholtisen.

Kein: Totschen.

Raschen.

Ober: Glauche. Herrschafft. Gemeine nebst Pfarreden.

Nieder: Glauche Herrschafft. Gemeine.

Skarsiena = dto. = dto. =

Pollentschien = dto. = dto. =

Pirschen = dto. = dto. =

Stotschen

Skotschemiene : dto. : dto. :
 Nadelau : dto. : dto. :
 Tschawein : dto. : dto. :
 Sendig Herrschaft-Gemeine.
 Sirekwiß Marktfleck.
 Bdgtey.

Wischawe.

Knigniß.

Teschütz-Herrschaft-Gemeine.

Friedrichs Heylmanns Mühle.

Matthes Labigkes Mühl.

Höllmanns Mühl.

Tarnast.

Bruschewiß-Herrschaft-Gemeine.

Ramischau : dto. : dto. :

Zur Sechsten Societät:

Perschütz-Herrschaft-Gemeine, nebst Pfarreden.

Campern-Herrschaft-Gemeine.

Müchelwiß : dto. : dto. :

Ober Sapraschiene : dto. :

Nieder-Sapraschiene : dto. :

Ober-Bingerau : dto. :

Nieder-Bingerau : dto. :

Ober Crackewahne : dto. :

Nieder-Crackewahne : dto. :

Ober-Mahliau dto. : dto. :

Nieder-Mahliau dto. : dto. :

Kapitz. dto. : dto. :

Antheil Proboterschütz.

Paulwiß-Herrschaft-Gemeine.

Proboterschütz. dto. : dto. :

Manckertwiz dto. = dto. =
 Ober Lugiens dto. = dto. =
 Nieder-Lugiens, nebst Pfarredey, Vorweg,
 Lieckertwiz.

Die Mühlen daselbst.

Neyderen.

Tschelentnig.

Schawoyne, nebst Pfarredey und Vorweg.

Klein-Zauche-Herrschaft-Gemeine.

Streuhoß = dto. = dto. =

Kehla = dto. = dto. =

Pfaffenmühl.

Briegen.

Schülwiz.

Ober-Kehla-Herrschaft-Gemeine.

Nieder-Kehla dto. = dto. =

Buschewiz dto. = dto. =

Glockschütz dto. = dto. =

Zur Siebenden Societät :

Parwetau nebst Pfarredey.

Maluschütz.

Fieckemühl.

Kobelwiz.

Ellguth Herr von Kanig-Gemeine.

Massels-Herrschaft-Gemeine nebst Pfarredey.

Groß Zauche-Herrschaft-Gemeine, Ackerstück Streuhoß.

Haltauß-Herrschaft-Gemeine.

Klein-Schweinern dto. = dto. Antheil daselbst.

Berndorff-Herrschaft-Gemeine.

Buchwald = dto. = dto. =

Bothendorff = dto. = dto. =

Pollnisch-

Pöhlischhammer.
 Deutschhammer.
 Hans Hentschels Mühl.
 Schlottan, Vornberg und Mühlen.
 Groß-Biadausche.
 Janische Guth.
 Briescher-Mühl.
 Parnitz.
 Comrauer Vornberg, dasige Gärtner.
 Wieschitz.
 Domnowitz.
 Wieschitzer Mühl.
 Caynower Vornberg und Gärtner.
 Hörnche-Lube-Tschade-Tarnckemühl.

Zur Achten Societät:

Dombrowe-Herrschaft-Gemeine.
 Lohse, Vornberg, Mühlen daselbst.
 Nieder-Rachel-Herrschaft-Gemeine.
 Bockowitsche Gemeine.

Scholtisen.

Klein-Graben.
 Brodowje-Herrschaft.
 Groß-Perschnitz.

Herr v. Abdeladorff.

Klein-Perschnitz.
 Neudorff-Herrschaft-Gemeine.

Brustowe	dto.	z	dto.	z
Einßen	z	dto.	z	dto.
Althammer	dto.	z	dto.	z
Olschowsky	dto.	z	dto.	z
Sackerau	dto.	z	dto.	z

Neuwalde. dto. : dto. :
Zantkau, nebst Borwerg.

Zur Neundten Societät:

Herrschafft, Neuschloß.

Wornach sich zu achten. Signatum Breslau, den 24. Nov.
1742.

Königl. Preussische Breslauische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Gr. Münchow, B. v. Löben, v. Ruffen, Francke, v. Alencon,
v. Fuchs, v. Werner, Steudener, v. Wittich, Oppermann, Wal-
ther, Hoffmann, v. Nassau, Deutsch.

In dem Reichenbachischen Freyffe

Zur Ersten Societät gehören:

- | | |
|---|--|
| 1. Habendorff. | 10. Hannold. |
| 2. Weigelsdorff. | 11. Bartelsdorff. |
| 3. Langen-Bielau, Secul. An-
theil. | 12. Hartau. |
| 4. Langen-Bielau, Capitul. | 13. Stoschendorff. |
| 5. Ober- Peilau, Dobschis.
Antheil. | 14. Lauterbach. |
| 6. Ober- Peilau, Seidl. Anth. | 15. Groß- Ellguth. |
| 7. Mittel- Peilau, Seidl. Anth. | 16. Pantenau. |
| 8. Mittel- Peilau. | 17. Ulberdorff. |
| 9. Nieder- Peilau Schlössel. | 18. Guhlau. |
| Dann befinden sich in Pei-
lau Lehnbauern. | 19. Girsldorff, Sternberg. An-
theil. |
| | 20. Girsldorff. |
| | 21. Guttmannsdorff. |

Zur

Zur Zwenten Societät :

1. Peterswaldau.
2. Stein-Seiffersdorff.
3. Stein-Kunzendorff.
4. Peißkersdorff, und Dorotheen Thal.
5. Ernstdorff, Städtischen Antheil.
6. Commende Ernstdorff.
7. Klinckenhauß.
8. Neudorff.
9. Schlaupitz.
10. Mellendorff.
11. Kunzendorff.
12. Pfaffendorff.
13. Köllschen.
14. Ober-Faulbrück, Graf Amesloe.
15. Ober-Faulbrück, Graf Promnitz.
16. Nieder-Faulbrück.
17. Eudersdorff.
18. Hennersdorff.
19. Drensig-Huben.
20. Ober-Seiffersdorff.
21. Nieder-Langen-Seiffersdorff.

Wornach sich zu achten. Signatum Breslau, den 24. Nov.
1742.

Königl. Preussis. Breslauische Krieges- und
Domainen-Cammer.

Gr. Münchow, B. v. Löben, v. Aussen, Francke, v. Alen-
con, v. Fuchs, v. Werner, Steudener, v. Wittich, Oppermann,
Walther, Hoffmann, v. Nassau, Deutsch.

In dem Strehlischen Creysse

Zur ersten Societät gehören :

1. Friede:sdorff.
2. Mückendorff.
3. Karisch.
4. Eisenberg.
5. Laißdorff.
6. Lorengberg.
7. Krahn.
8. Ober-Ecke.
9. Ober-Mittel- und Nieder-Altendorff.
10. Ober- und Nieder-Jäschkittel.
11. Ober- und Nieder-Rosen.
12. Nieder-Mittel und Ober-Ursdorff.
13. Pohlisch Jägel.
14. Pohlisch Tschammendorff.
15. Deutsch Jägel und Mäckrig.
16. Ober-Mittel- und Nieder-Schreibendorff.
17. Tirpiz.
18. Däßdorff.
19. Katschdorff.
20. Pogarth.
21. Habendorff.
22. Tschammendorff.
23. Cronmendorff.
24. Prieborn und Siebenhuben.
25. Schönbrun.
26. Käscherey.
27. Rügeräsdorff.

Zur

Zur Zwayten Societät:

1. Löppendorff.
2. Melcheuer.
3. Geppersdorff.
4. Gambig.
5. Darchwig.
6. Wammelwig.
7. Stein-Kirche.
8. Wammen.
9. Striege.
10. Dobergast.
11. Nicklasdorff.
12. Freyguß.
13. Pentsch.
14. Peterwig.
15. Plohmühle.
16. Bergdorff.
17. Camppen.
18. Barkotsch.
19. Klein Landen.
20. Mohe.
21. Mahwig.
22. Birck Kretscham.
23. Kuschel.
24. Gurtisch.
25. Sägen.
26. Woyfelwig.
27. Weyde-Mühle.
28. Krippig.
29. Wlsche.
30. Tschaußwig.

31. Kupf

31. Kuppersdorff.

32. Glambach.

Bornach sich zu achten. Signatum Breslau, den 24. Nov.
1742.

**Königl. Preussis. Breslauische Kriegs- und Do-
mainen-Cammer.**

Gr. Münchow, B. v. Löben, v. Aussen, Francke, v. Allen-
con, v. Fuchs, v. Werner, Steudener, v. Wittich, Oppermann,
Waltzer, Hoffmann, v. Nassau, Deutsch.

**In dem Striegauischen Freysse
Zur Ersten Societät gehören:**

1. Delfe.
2. Ullersdorff und Teichau.
3. Ober- und Nieder-Stanowitz.
4. Gräben Land- und Stadt-Seite.
5. Halbendorff.
6. Thomaswaldau.
7. Güntersdorff.
8. Häßlicht.
9. Pilgramshain.
10. Groß- und Klein-Rosen.
11. Fehsebeutel.
12. Eyßdorff.
13. Haydau.
14. Alt-Striegau.
15. Muhrau. } quä Jungfräu-
16. Pfaffendorff } lich Kloster-Ge-
17. Järschau. } stift.

18. Gruz

18. Grunau.
19. Preilsdorff.
20. Nicklasdorff.
21. Laosan.
22. Gasterhausen.
23. Nieder: Streith.
24. Ober: Streith.
25. Ober: Gutschdorff.
26. Mittulgutschdorff.
27. Niedergutschdorff.
28. Gaußke.
29. Barzdorff.
30. Lüßen.

Zur Zwenten Societät:

1. Kuhnern.
2. Drohmsdorff.
3. Lederhose.
4. Ober: Göbbersdorff.
5. Beckern, Dominia bey dem Jungfräul. Klosterstift.
6. Ober: Mittel: und Nieder: Domsdorff.
7. Tschinswig.
8. Kbrnig.
9. Obermoiß } die 2. Dominia befinden
10. Niedermoiß } sich bey Neuhoff.
11. Pöselwig.
12. Hulm.
13. Riegel.
14. Obsendorff.
15. Buchwald.
16. Disdorff.

17. Ober- und Mittel-Dambritsch.
18. Pilsnig.
19. Zuckelnick.
20. Bertholdsdorff.
21. Auen-Mühle.
22. Osig.
23. Metschlau
24. Neuhoff.
25. Guckelhausen.
26. Michelsdorff.
27. Förschen.
28. Diesdorff.
29. Eisendorff.

Vornach sich zu achten. Signatum Breslau, den
24. Nov. 1742.

**Königl. Preuss. Breslauische Krieger- und
Domainen-Cammer.**

Gr. Münchow, B. v. Löben, v. Aussen, Francke, v. Alen-
con, v. Fuchs, v. Werner, Steudener, v. Wittich, Oppermann,
Waltzer, Hoffmann, v. Nassau, Deutsch.

**In dem Schweidnitzischen Kreysse.
Zur Ersten Societät gehören:**

- | | |
|------------------|--------------------|
| 1. Altenburg. | 6. Cristelwig. |
| 2. Banckwig. | 7. Domanke. |
| 3. Berghof. | 8. Florianisdorff. |
| 4. Klein-Bielau. | 9. Frauenhayn. |
| 5. Birckholz. | 10. Golitsch. |

11. Gulsau

- | | |
|---------------------|-----------------------|
| 11. Gulau. | 30. Rogau. |
| 12. Gurcke. | 31. Rosenau. |
| 13. Kântichen. | 32. Rosenthal. |
| 14. Kallienbrunn. | 33. Rungendorff. |
| 15. Kapendorff. | 34. Seisserdau. |
| 16. Ki:ferndorff. | 35. Schönfeld. |
| 17. Klettendorff. | 36. Schmelwig. |
| 18. Krake. | 37. Groß-Silsterwig. |
| 19. Margdorff. | 38. Klein-Silsterwig. |
| 20. Groß-Merzdorff. | 39. Stäupchen. |
| 21. Michelsdorff. | 40. Stephanshayn. |
| 22. Mörselwig. | 41. Strebel. |
| 23. Groß-Monau. | 42. Strehlig. |
| 24. Klein-Monau. | 43. Striegel-Mühle. |
| 25. Wenig-Monau. | 44. Lampadel. |
| 26. Hohen-Poserig. | 45. Wernersdorff. |
| 27. Prottschenhayn. | 46. Groß-Wierau. |
| 28. Qualcke. | 47. Klein-Wierau. |
| 29. Queitsch. | 48. Zobten. |

Zur Zwenten Societät:

- | | |
|-------------------|-----------------------|
| 1. Arnsdorff. | 11. Roth-Kirschdorff. |
| 2. Bunkelwig. | 12. Klein-Merzdorff. |
| 3. Callendorff. | 13. Neudorff. |
| 4. Cammerau. | 14. Nitschendorff. |
| 5. Conradswalde. | 15. Pänckendorff. |
| 6. Cungendorff. | 16. Peterwig. |
| 7. Eckersdorff. | 17. Puscke. |
| 8. Freudenthal. | 18. Raben. |
| 9. Jauernick. | 19. Sara. |
| 10. Ingramsdorff. | 20. Säbischdorff. |

- | | |
|--|------------------|
| 21. Schönbrunn. | 26. Tunkendorff. |
| 22. Sorge. | 27. Waisenrode. |
| 23. Tarnau. | 28. Wickendorff. |
| 24. Teichenau, wegen des
Zülzendorffer Acker-
Stückes. | 29. Wilcke. |
| 25. Tschehen. | 30. Würben. |
| | 31. Zedlig. |
| | 32. Zülzendorff. |

Zur Dritten Societät:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1. Bögendorff. | 15. Weiß- Kirschdorff. |
| 2. Breitenhayn. | 16. Leutmannsdorff. |
| 3. Buckerödorff. | 17. Ludwigsdorff. |
| 4. Creisau. | 18. Ohmsdorff. |
| 5. Croischwitz. | 19. Pülzen. |
| 6. Erlich. | 20. Schlesier- Thal, was auß-
ser der Barriere der Stadt
Schweidnitz lieget. |
| 7. Esdorff. | 21. Schwencsfeld. |
| 8. Hohen- Giersdorff. | 22. Seifersdorff. |
| 9. Goglau. | 23. Weistritz. |
| 10. Grödditz. | 24. Pohlmsch- Weistritz. |
| 11. Grune. | 25. Wierischau. |
| 12. Hundsfeld. | |
| 13. Jacobsdorff. | |
| 14. Kletschke. | |

Zur Vierterden Societät.

- | | |
|------------------|---|
| 1. Abelsbach. | 7. Fürstenstein, was außser
der Barriere von Frey-
burg lieget. |
| 2. Alt- Wasser. | 8. Gottsberg. |
| 3. Bärengrund. | 9. Hartau. |
| 4. Dittersbach. | 10. Hayn. |
| 5. Fellhamer. | |
| 6. Frölichdorff. | 11. Hermis- |

- | | |
|------------------|------------------|
| 11. Hermisdorff. | 17. Seidendorff. |
| 12. Läßig. | 18. Sorge. |
| 13. Libichau. | 19. Waldenburg. |
| 14. Neuhaus. | 20. Weißstein. |
| 15. Polénitz. | 21. Zierlau. |
| 16. Salzbrunn. | |

Zur Fünften Societät.

- | | |
|-------------------|-------------------------|
| 1. Bärsdorff. | 11. Rudolphswalde. |
| 2. Dittmanndorff. | 12. Schenkendorff. |
| 3. Dörnhau. | 13. Tuschendorff. |
| 4. Dorffbach. | 14. Wüste-Waltersdorff. |
| 5. Falkenberg. | 15. Wäldichen. |
| 6. Friedersdorff. | 16. Jauernick. |
| 7. Hausdorff. | 17. Kynau. |
| 8. Heinrichau. | 18. Kaltwasser. |
| 9. Neugerichte. | 19. Michelsdorff. |
| 10. Neussendorff. | |

Zur Sechsten Societät.

- | | |
|---------------------|------------|
| 1. Donnerau. | |
| 2. Stadt Friedland. | |
| 3. Alt Friedland. | |
| 4. Freudenburg. | |
| 5. Giersdorff. | |
| 6. Görbersdorff. | |
| 7. Golenau. | |
| 8. Lehmwasser. | |
| 9. Lomniz. | |
| 10. Neudorff. | |
| 11. Raspenau. | |
| 12. Reimswalde. | 13. Reims. |

- | | |
|------------------|--------------------------|
| 13. Keimtsbach. | 16. Steinau. |
| 14. Rosenau. | 17. Tannhausen. |
| 15. Schmißdorff. | 18. Langen-Walterßdorff. |

Wornach sich zu achten. Signatum Breslau, den 24. Nov.
1742.

Königl. Preußische Breslauische Kriegas und Domainen-Cammer.

Gr. Münchow, B. v. Löben, v. Nussen, Francke, v. Alencon,
v. Fuchs, v. Werner, Steudener, v. Wittich, Oppermann,
Walther, Hoffmann, v. Nassau, Deutsch.

In dem Wartenbergischen Kreysse.

Zur Ersten Societät gehören:

1. Das Wartenbergische Schloß.
2. Trembatschauer Gemeinde.
3. Neudorffer Gemeinde.
4. Städtel Bralin.
5. Rohsteller Gemeinde.
6. Schlaupper Gemeinde.
7. Türckwitzer Gemeinde.
8. Schleyßer Gemeinde.
9. Mechauer Herrschaft.
10. Mechauer Bauern.
11. Ruppiner Herrschaft.
12. Mangschüler Herrschaft.
13. Mangschüler Bauern.
14. Ruppiner Ellguth.
15. Mergdorff.
16. Tschernine.

17. Sbitz

17. Ebtschnie.
18. Diestelwig.
19. Ellguth.
20. Neuhoff.
21. Cammerau.

Zur Zwenten Societät:

- | | |
|--------------------------|----------------------------------|
| 1. Münchwizer Gemeinde. | 8. Maßadel. |
| 2. Grunwizer Herrschaft. | 9. Pürschauer Herrschaft. |
| 3. Dombßler Herrschaft. | 10. Pürschauer Bauern. |
| 4. Dombßler Bauern. | 11. Eungendorffer Herrschaft. |
| 5. Dalbersdorff. | 12. Eungendorffer Bauern. |
| 6. Bogusclawitz. | 13. Schreibersdorfer Herrschaft. |
| 7. Eichgrund. | 14. Schreibersdorffer Bauern. |

Zur Dritten Societät:

1. Nieder-Stradamber Herrschaft.
2. Nieder-Stradamber Bauern.
3. Ober-Stradamber Antheil.
4. Herr Adolph von Dreßky.
5. Herr von Dreßky.
6. De Dreßkysche Bauern.
7. De Dreßkysche Ober-Guth.
8. Schollendorffer Herrschaft.
9. Schollendorffer Bauern.
10. Gernsdorff.
11. Schönwälder Herrschaft.
12. Schönwälder Bauern.

Zur Vierdten Societät:

1. Bieschdorff.
2. Himmelthal.

3. War-

3. Wartenbergischer Vorstädtische Bauern.
und Vorwerke.
4. Ulberßdorff.
5. Rabine.
6. Rudelsdorffer Herrschafft.
7. Rudelsdorffer Bauern.
8. Woytsdorffer Herrschafft.
9. Woytsdorffer Bauern.
10. Woytsdorffer Langendorff.
11. Herr Graf von Salisch.
12. Gräfl. Salische Bauern.
13. Herr von Lessel.
14. Frau Rockenbauchin.
15. Herr von Salisch.
16. Herr von Franckenberg beyde Theile.
17. Muschliß.
18. Buncfau.
19. Steine.
20. Herr von Kalisch.
21. Herr von Pogrell.
22. Kraschen.
23. Gaffron.

Wornach sich zu achten. Signatum Breslau, den
24. Nov. 1742.

Königl. Preußische Breslauische Krieges- und Domainen-Cammer.

Gr. Münchow, B. v. Löben, v. Aussen, Francke, v. Alencon, v.
Fuchs, v. Werner, Steudener, v. Wittich, Oppermann, Wal-
ther, Hoffmann, v. Nassau, Deutsch.

Namen

Nahmen Des abgebrän- ten Dorffes, sammt Nahmen des Creyßes, worinnen es be- legen.	Nahmen. Der Abgebrannten Unter- thanen.	Anzahl Der Abgebrannten. Gee. höflic. Hau- ser. Scheu- nen.	Die abge- brannte Ge- bäude ent- halten an El- sen-Zahl. Ellen.	Zum Aufbau Wird erfor- dert An			
				Stamm- holz.	Schnel- holz.	Bret- ter.	Latten.
				St.	Schock.	Schock.	Schock.

No. LXVII.

d. d. Breslau, den 26. Nov. 1742.

Circulare an alle Accise- Zoll- und Creysß-Einnehmer, daß den 16. jedes Monats alle Accise- und Zoll-Extracte, den 15. aber alle Creysß-Extracte eingesendet werden müssen, und daß kein Rendant oder Assignation Gelder an Regimenter und Officiers zahlen, oder Cassen-Gelder verwechseln, und mit seinen eignen meliren solle.

Nachdem man höchst-mißfälligst wahrnehmen müssen, daß, aller geschehenen Erinnerungen ohneracht, die monatliche Extracte nicht dergestalt zur gesetzten Zeit bey den Cassen und der Kriegs- und Domainen Cammer einlaufen, daß längstens den 15. jedes Monats, der Contributions- und den 6. die Accise- und Zoll-Extracte präsentiret werden, als wird denen Rendanten hiedurch nochmals und alles Ernstes injungiret, sothane Extracte bey ohnablässlicher Strafe eines Monats-Tractaments dergestalt abzuschieken, daß, wiegedacht, die Contributions-Extracte aufs allerspätste den 15. die Zoll- und Accise-Extracte aber, den 16. bey der Kriegs- und Domainen-Cammer und bey den Cassen präsentiret seyn müssen.

Weil man auch noch überdem wahrnehmen müssen, daß theils Rendanten sich sogar unterstanden, ohne unterschriebener und präsentirter Assignation von der Kriegs- und Domainen Cammer, Gelder an Regimenter und Officiers auszusahlen, oder auch solche zu verwechseln, oder mit ihren eigenen Geldern zu meliren, so wird ferner hierdurch fest gesetzt, und allen bekannt gemacht, daß derjenige, so sich unterstehen wird,

ohne einiger von hiesiger Haupt-Casse erhaltenen wirklichen und unterschriebenen Original-Assignation, Gelder in Abschlag, oder in Hoffnung und auf Versicherung, daß eine Assignation erfolgen werde, an jemanden, es sey wer es immer wolle, auszusahlen, oder aber Geld aus der Cassen, wenn es auch nur auf eine Stunde wäre, zu verlehnen, oder umzusetzen, solches vorgeschossene Geld statt der Strafe nicht allein selbst baar bezahlen, sondern auch noch überdem ohne weitere Umstände cashiret seyn soll.

Es soll auch hierunter keine Entschuldigung oder Vorwand helfen, als ob derjenige, der das Geld per Avance aus den Königl. Cassen gehoben, vor allen Schaden stehen wolle, und wenn er auch wirklich einen Revers darüber ausgestellt, sondern derjenige Rendante, so sich unterstehen wird, ohne der ihm vorgezeigten und übergebenen quittirten Original-Assignation von der Haupt-Casse, Gelder, es sey an wen es wolle, auszusahlen, soll, nebst Erlegung der abgesetzten Strafe, wie gedacht, ganz ohnefehlbar seines Amtes entsetzt seyn. Wor- nach sich also alle Königl. Rendanten zu achten, und vor Schaden zu hüten haben. Breslau, den 26. Nov. 1742.

No. LXVIII.

d. d. Breslau, den 31. Nov. 1742.

Avvertissement, wegen Abschaffung der Plackereien, und Belästigungen, so denen Fuhrleuten, Zollanten, und Reisenden von den Zoll-Bedienten gemeiniglich angethan werden.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, höchst mißfällig vernehmen müssen, daß
die

die Fuhrleute, Zollanten, Schiffer, und andere Reisende von denen Zoll-Bedienten zur Ungebühr, und wider so viele deshalb bereits ergangene Mandata gedrucket, und Plackereyen, und andere Belästigungen unternommen werden, so aber Se. Königl. Majestät durchaus abgestellt wissen wollen; Als lassen allerhöchst Dieselben allen Dero Zoll-Bedienten nachdrücklich anbefehlen, sich alles dessen vors künftige zu enthalten, und dargegen mit denen Zollanten, Fuhrleuten, Schiffen, und andern Reisenden bescheidenlich umzugehen, und selbige zu verwarnen, alles richtig anzugeben, und die ordentliche Zoll-Strassen zu nehmen, dagegen die Schleiff-Wege zu vermeiden. Daferne aber ein und anderer Zoll-Bedienter dem zuwider, die Zollanten, Fuhr- und Schiffleute, oder andere Reisende wider die Gebühr aufhalten, Plackereyen erigiren, oder mehr als durch die Zoll-Mandata verordnet worden, abfordern, und erpressen sollte, so sollen diejenigen, denen solches begegnet, es sogleich denen Commissariis Locorum Land-Räthen, oder andern Gerichts-Obrigkeiten anzeigen, und den ihnen gethanen Unfug bescheinigen, diese aber gehalten seyn, das darüber abgehaltene Protocoll sofort ex Officio an die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, worunter es gehöret, einzusenden. Breslau, den 3. Nov. 1742.

Königl. Preussif. Breslauische Kriegs- und Domainen-Cammer.

No. LXIX.

d. d. Rattibor, den 6. Dec. 1742.

Schlesischer Grenz-Meß, wie solcher von Ihro Königl. Majestät in Preussen, und der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät allerhöchst hierzu ernannten Commissariis errichtet worden.

Rund und zu wissen sey hiermit, als nachdem am 28. Julii 1742. zwischen dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich, König in Preussen, &c. Und der Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Königin und Frauen, Frauen Maria Theresia, Königin in Ungarn und Böhmen, &c. Ein Definitiv-Friedens-Tractat abgeschlossen, und unter andern in dem Art. XV. beliebt worden, daß nach dessen erfolgter Ratification alsobald von beyden höchsten Theilen Commissarii zu Regulirung derer Grenzen in Ober-Schlesien ernennet werden sollten, mithin darauf ist gedachter allerhöchster König in Preussen Dero Geheimten und Ober Appellations-Gerichts-Rath, Carl Gottlob von Müßler, laut der sub Sig. O. angelegten Vollmacht zum ersten Commissario ernennet, und ihm als Commissarios Deputatos zugegeben den Ingenieur-Major Matthäus von Schubart, und den Ober-Schlesischen Forst-Meister Johann George Rehdanz. Ihro Majestät die Königin in Ungarn und Böhmen aber Inhalt der sub Sig. D. anliegenden Copienlichen Vollmacht Dero Rath Johann Wolfgang von Dorsch, als ersteren Commissarium, dann ferner als Con-Commissarios und zwar in dem Fürstenthum Teschen George Leopold Freyherr von Skrbensky, auf Riegersdorf, in dem Fürstenthum Troppau Heinrich Philipp Halama

Halama von Giezín, in dem Fürstenthum Jägerndorf Johann Julium von Frobel, und in dem Neißischen Franz Heinrich Freyherr von Berežko benannt. Daß hiernächst von allerseits Königliche Commissarii nach Anleitung gedachten Art. V. die Ober Schlesische Landes Grenze nach und nach folgender Gestalt reguliret, und hierauf von ihnen folgender Grenz Recess errichtet, und verabredet worden, deme nun zu Folge haben sämtliche Commissarii sich über den Ort ihrer ersten Zusammenkunft vereinigt, und dazu das in der Standes-Herrschaft Pleße gelegene Dorf Rudoltowitz ansersehen, allda nach den gegen einander abgelegten gewöhnlichen Curialien, auch producirten und ausgewechselten Vollmachten mit dem Grenz-Zug bey dem nächst vorgedachten Dorf Rudoltowitz gelegenen Ort, wo der Fluß Biala genannt, in dem Weichsel-Fluß fällt, zugleich die Grenze von Pohlen, und von dem zu dem Fürstenthum Teschen gehörigen Guth Czehowitz, dann von der vorerwehnten Standes Herrschaft Pleß zusammenstossen, den Anfang gemacht. Dasjenige, so nach dem Prospect des Einflusses des Biala in die Weichsel rechter Hand dieses Weichsel-Flusses lieget, ist nebst der Halbscheid des Flusses das Königl. Preussische, was aber linker Hand desselben gelegen, ist nebst der andern Hälfte des Flusses das Königl. Ungarische und Böheimische Territorium.

Die Grenze von Pohlen an bis zu dem Ort, wo der Olsa-Fluß in die Oder fällt, betreffend.

Bev dem ersten hat man eine große Eiche, und bev dem andern ebenfalls vier beysammen stehende Eichen zu Grenz-Mahlen genommen, zugleich aber noch jedes Orts eine Grenz-Säule zu setzen, und beyde Säulen mit Num. I. zu bezeichnen No. I. angeordnet, mit der ferneren Abrede, das an denjenigen Orten, wo ein Fluß die Grenze machet, die Stationes allemal mit zwey Säulen, das ist diß- und jenseits bemerket, sonst aber nur mit einer Säule bezeichnet, die Numeri hingegen mit Romanischen Buchstaben eingebrennet, und noch darzu auf

beiden Seiten die Königl. allerhöchste Namens mit denen Initial-Buchstaben auf Blech gemahlet, angeheftet werden sollen.

Lit. A.

Gleichwie vorgedachter Weichsel-Fluß nach Zugeständniß der Ständes-Herrschaft Pleß, dann derer von dem Guthe Ezechowiz, und der Herrschaft Bielig zugegen gewesenem und in dem Grenz-Protocoll Lit. A. benannten Beamten in Ansehung der Ständes-Herrschaft Pleß und ermeldeten Fürstenthums Teschen je und allezeit vor die richtige Grenze erkannt und angenommen worden ist; also hat man auch sothanen Fluß aufwärts gefolget, nächst der so genannten Gottschalkischen Fährre einander gegenüber wieder zwey Grenz-Säulen

No. II.

aufrichten, und solche mit Num. II. zeichnen zu lassen gut befinden; den Grenz-Zug aber ferner zwischen der Ständes-Herrschaft Pleß, dann dem Fürstenthum Teschen, und der darin belegenem Herrschaft Bielig, dem Weichsel-Fluß nach fortgesetzt, und bey der Bieligischen so genannten Zabrzeger Fährhauße abermalen zwey Grenz-Säulen mit Num. III. angeordnet.

No. III.

Eben dieses ist weiters dem Weichsel-Fluß nach an dem Orte, wo sich die Herrschaft Bielig endiget, und die Herzogliche Teschnische Cammer-Güther anfangen, das Pleßnische aber noch continuiret, mit Num. IV. bewürfelt worden.

No. IV.

Lit. B.

Und nachdem sowohl die von Seiten des Fürstenthums Teschen, als von Seiten der Ständes-Herrschaft Pleß zugegen gewesene in dem Protocollo Lit. B. benannte Officianten angezeigt haben, daß die Mitte des Weichsel-Flusses zwischen beiden ferner fort nicht nur nach dem Dorf Teutschweichsel, sondern noch weiter zu dem Schwarzwasser Stadt-Teich-Graben, wo derselbe in die Weichsel fällt, die richtige Grenze mache;

No. V.

So hat man an der Brücke zwischen besagtem Dorf Teuschweichsel und dem Dorf Zarzitsche diß- und jenseits des Flusses abermalen zwey Grenz-Säulen mit Num. V. gesetzt, und

und bey dem vorerwähnten Schwarzwasser Stadt Teich-Graben, allwo die Grenze der Standes-Herrschaft Pleß sich mit dem Fürstenthum Teschen zugleich an den Weichsel Fluß endiget, ein gleiches mit Num. VI. vollzogen; anbeynebens auch, No. VI. daß derjenige Meceß, welcher zwischen dem Fürstenthum Teschen und der Herrschaft Pleß unterm dato den 11. May An. 1735. sowohl wegen des sogenannten alten Grabens als des alldorten befindlichen Behres aufgerichtet, und von Seiten Pleß zwar ebenfalls agnoskiret, aber zu dato nicht erfüllet worden, in Zukunft eracte gehalten werden solle, von Commissionswegen veranlasset, besage Protocoll Lit. C.

Lit. C.

Von da ist man an der ordentlichen Grenze zwischen den zu dem Fürstenthum Teschen gehörigen Herrschaft Schwarzwasser und dem der Standes-Herrschaft Pleß gehörige Dorf Deutschweichsel fortgegangen, bis zu zweyen dem Spital zu Schwarzwasser zustehenden Teichel, allwo sich zwischen ermeldeten Spital und berührter Standes-Herrschaft Pleß der Grenze wegen ein Disput geäußert hat, es wurde daher von Seiten der Commission, weilen in continenti darüber kein Vergleich getroffen werden könnte, der Locus quaestionis mit zwey aufgeworffenen Hügeln bemerket, denen Parten aber die baldige gütliche Auseinandersetzung und dißfällige Nichtigstellung der Landes Grenze nachdrucksam eingebunden.

Hiernächst continuiret die Grenze zwischen denen Schwarzwasser, dann denen Deutschweichseler Teichen und Feldungen ganz richtig fort, bis an die Strasse, so von Schwarzwasser und Deutschweichsel gehet, woselbst man eine Grenz-Säule mit Num. VII. gesetzt, und nach ermeldeter Strasse ferner bis No. VII. an den Ort, wo der alte Galgen gestanden, welche Gegend man durch eine abermalige Grenz-Säule mit Num. VIII. bemerket hat, be- No. VIII.

No. IX. Von dar wurde die Grenze zwischen der Schwarzwasser-
 und Teutschweichsel-Feldung ferner fortgezogen, bis zu dem An-
 fang der Grenze des Pleßnischen Dorfes Stauda, und allda
 wieder eine Grenz-Säule aufgerichtet mit Num. IX. sodann
 weiter bis zu dem Eck eines zu der Schwarzwasserischen Pfar-
 re gehörigen Teiches, welches Eck abermalen mit einer Grenz-
 Säule sub Num. X. notiret worden.

No. X. Von dieser Ecke ziehet sich die Grenze linker Hand an
 Sträuchen und einem Damme herum, bis zu einer andern
 Ecke, woselbst zugleich die Grenze derer Dörfer, Stauda,
 Pawlowitz und Schwarzwasser zusammen stoßen, und man
 No. XI. wiederum eine Grenz-Säule, mit Num. XI. bezeichnet, ange-
 ordnet hat.

Von hier gehet sie an dem Pawlowitzischen Teich fort, bis
 an einen linker Hand belegenen Damm, und von daraus einen
 andern Damm, welcher den sogenannten Teich Koschnitzky ein-
 fasset. Sodann machen verschiedene Koppizzen an dem Pawlo-
 witzer Eichen Wald die Grenze bis an die Strasse von Schwarz-
 wasser nach Pawlowitz, allwo mehrmalen eine Grenz-Säule
 No. XII. mit Num. XII. gesetzt worden.

Ferner grenzet der Damm des sogenannten Henneck ober
 Zbitkower Teiches bis zu einer mit einem Creutz bemerkten Ei-
 che an der Schwarzwasser-Feldung. Allhier entstande zwischen
 der Herzoglichen Cammer von Teschen, und dem von Gusnar
 auf Pawlowitz, welchen ermeldeter Teich zugehörig, und folgli-
 chen mit der Herrschafft Pleß eine Contradiction, indeme da
 gedachte Herzogliche Cammer prätendirete, daß diesen Teich,
 er von Gusnar und seine Vorfahren nur usufructuarie besaßte,
 das Territorium aber ohnwidereprechlich zu dem Fürstenthum
 Teschen gehörete, welches hingegen von Seiten Pleße wider-
 sprochen werden wollen. Es hat demnach Commissio den
 Locum quæstionis inmittelst bis zu erfolgender Erörterung
 der

der Sache ebenfalls wie hier oben bey denen zweyen streitigen Schwarzwasser Spital Teicheln geschehen, wieder mit zweyen aufgeworffenen Hügeln notiren lassen, von welchen der letztere mit der obgedachten Grenz-Säule Num. XII. schlisset, und vorerwehnten Hennecker-Teich von der Pawlowiſcher Feld-Grenze absondert. Von diesen letzteren Hügel hat man die Grenze zwischen Pawlowiſch und dem zu dem Teschnischen Amt Schwarzwasser gehörigen Dorf Zbitkau nach ihrer bisherigen ordentlichen in dem Protollo Lit. D. ausführlich beschriebenen Feld-Markung in fernerer Gegenwart derer Herzoglich-Teschnischen Officianten, benanntlichen des Burggrafen Kayser, und des Cammer-Procuratorisch Glowahsch, dann des von Guſnar, und des von Marklowſky continuiret, bis zu einer Ecke, wo sich die Grenze von Pawlowiſch mit Zbitkau geendiget, dagegen aber die Grenze von dem Pleſniſchen Dorfe Gollasſowiß angefangen, und allda ferner eine Grenz Säule mit Num. XIII. beliebet.

Lit. D.

No. XIII.

By welchen Grenz-Zug jedoch anzumerken kommet, daß von Seiten des Dorfs Zbitkau wegen des sogenannten Kempten-Teiches erinnert worden, daß man Pawlowiſcher Seits die Grenze mutiret, und solche zuweit herauf nach dem Damman gezogen habe, da doch ſelbe ehedessen tiefer in den Teich hinein an einen Graben fortgegangen ſey.

Nachdem aber Pawlowiſch die Poſſeſſion vorgeschüſet, und ſolche mit dem noch allda gelegenen abgehauenen Hafer zu erweiſen geſuchet, hingegen Zbitkau ebenfalls in Poſſeſſione der Hutung auf denen oberhalb den Teich belegenden wüſten Acker-Stücken zu ſeyn behaupten wollen;

So hat Commiſſio immittelſt die Grenze nach der bisherigen Pawlowiſchen Poſſeſſion genommen, den Locum quaſtionis aber mit aufgeworffenen Hügeln bemerken laſſen, und übrigen den Parten ihre beyderſeitige Rechte vorbehalten.

No. XIV.

Von der Grenz-Säule Num. XIII. hat man die Grenze zwischen dem Teschnischen Dorf Zbitkau und dem Pleßnischen Dorfe Golassowiz ferner gefolget bis an den Ort, wo sich diese beyde Marquirungen geendiget, und die von dem Dorfe Jarzombkowiz angefangen, mithin allda die XIV. Grenz-Säule gesetzt.

No. XV.

No. XVI.

No. XVII.

No. XVIII.

Die XV. befindet sich, wo erst gedachte drey Markungen wieder zusammen kommen. Die XVI. wo diese abermalen zusammen laufen. Die XVII. zu Ende eines alldortigen Leich-Dammes. Und die XVIII. wo die Zbitkausche Grenze aufhöret, und das Teschnische Dorf Bankau anfängt, hingegen aber das Pleßnische Dorf Jarzombkowiz annoch continuiret.

Von hier gehet die Grenze zwischen beyden Dörfern Bankau und Jarzombkowiz der ordentlichen Feld-Markung noch an einen langen Damm weiter fort.

Lit. D.

Zu Ende desselben wurde von denen beyden Besitzern dieser Dörfer, nämlich dem Freyherrn von Calisio und dem von Kloch angezeigt, daß allda hievor ein Grenz-Streit gewesen, solcher aber Vermöge eines in Originali producirten Recesses de dato den 19. Dec. Anno 1703. gehoben worden sey, weßwegen man dann a Commissione auch diesen Recesß vermöge obberührten Protocolle Lit. D. inhäriret, und die Grenze den daselbstigen Koppizzen nach prosequiret hat.

No. XIX.

Hiernächst ziehet sich die Grenze an einen Berg hinauf, und läufet immer den allda befindlichen ordentlichen auf einander folgenden Koppizzen nach fort, bis dahin, allwo die Grenze des Teschnischen Dorfes Sinhuldt, und die beyde Feld-Marken Golassowiz und Jarzombkowiz zusammen stoßen, diese letztere auch sich zugleich endigen, welche dann abermalen mit einer Grenz-Säule sub Num. XIX. bemerket worden.

Von dar continuiret die Grenze zwischen beyden Dörfern Golassowiz und Sinhuldt ferner nach den ordentlichen Koppizzen

pißen fort, bis die Grenze von dem Teschnischen Dorfe Pilgramsdorf dazu stößet, allwo wieder eine Grenz-Säule Num. XX. No. XX. aufgerichtet worden, und da die Feld-Marken zwischen denen beyden Dörfern Sinhubt und Pilgramsdorf durch die weitere Koppitzen ganz richtig befunden worden; so hat Commissio dieselbe ebenfalls gefolget, und an einen Hügel, wo die drey Feld-Marken von den Dörfern Pilgramsdorf, dann denen beyden Teschnischen Dörfern Sinhubt und Pruchna zusammen kommen, ferner eine Grenz-Säule mit Num. XXI. an No. XXI. geordnet.

Von da ist man der ordentlichen Feld-Markung zwischen Pilgramsdorf und Pruchna weiter nachgegangen, bis sich die letztere geendiget, und dagegen die Markung von dem Teschnischen Dorf Seybersdorf angefangen hat, woselbst ebenmahlen eine Grenz-Säule mit Num. XXII. sodann ferner bey No. XXII. dem nacher Pilgramsdorf gehörigen Teich, und zwar an dem Ort, wo zwey Teiche an einen Damm zusammen stossen, zu Verhütung der Undeutlich- und Unrichtigkeit wieder eine Grenz-Säule mit Num. XXIII. gesetzt wurde. Mit der XXIV. No. XXIII. Grenz-Säule hat man den Ort bezeichnet, allwo die Feld-Marken zwischen Pilgramsdorf und Seybersdorff bey dreyen in einander gewachsenen Weißbüchen aufhören, und sich zugleich die Grenze des Fürstenthums Teschen mit der Standesherrschaft Pleß geschlossen; dagegen aber mit der Herrschaft Loßlau, und zwar von dem dahin gehörigen Dorf Eysowka in der Continuation mit Seybersdorf angefangen hat. No. XXIV.

Hiernächst hat man die Grenze zwischen Loßlau und dem Fürstenthum Teschen, dann denen mit darinn begriffenen und angrenzenden Herrschaften Peterwitz, Freystadt, und Teutschleuten; insonderheit aber zwischen vorbenannten Dörfern Eysowka und Seybersdorf nach ihrer mit Koppitzen ordent-

No. XXV.
Lit. E.

lich bezeichneten Feld-Markung fortgesetzt, bis an den Ort, da die Seybersdorfer sich endiget, und dargegen das Teschnische Dorf Marklowitz anfängt, woselbst auch wieder eine Grenz-Säule mit Num. XXV. gesetzt wurde, besage Protocolli Lit. E. Und gleichwie von dar die Privat-Feld-Marken zwischen denen diß- und jenseitigen Possessoren durch aufgeworfene und a Commissione wieder renovirte Koppizgen ganz richtig befunden worden.

No. XXVI.

Also hat man auch nach solchen die Landes-Grenzen continuiret, und am Ende der Marklowitzer-Damm zu Anfang der Markung des Teschnischen Dorfs Pierstna die XXVI. Grenz-Säule beliebet.

No. XXVII.

Die XXVII. hingegen stehet, wo Ejsowka aufhöret, die Grenze von dem in das Loßlauische gehörige Dorf Ruptawa anfängt und mit Pirschna continuiret.

No. XXVIII.

Die XXVIII. zum Ende der Grenze von Ruptawa, und Anfang der Markung des Loßlauischen Dorfs Mostieniez.

No. XXIX.

Die XXIX. zwischen beyden Feld-Marken Mostieniez und Pierstna an einem von dem in dem Loßlauischen gelegenen Dorf Golskowitz nachher Ruptawa gehenden Wege.

No. XXX.

Die XXX. zum Ende der Mostinier und Anfang der Golskowitz Markung.

No. XXXI.

Die XXXI. wo Pierstna aufhöret, und dargegen Teschnischer Seits Petrowitz mit Golskowitz zu grenzen anfängt.

Lit. F.
No. XXXII.

Von hier hat man den Grenz-Zug auf vorgemeldten Ort, nemlich nach der von denen beyderseitigen Possessoribus ferner vor richtig agnoscireten Privat-Markung Inhalt Grenz-Protocolli Lit. F. weiter fort geführt, und die XXXII. Grenz-Säule gesetzt, wo Petrowitz sich endiget, und die Feld-Markung von dem nach Freystadt gehörigen Dorf Zawada anfängt, Golskowitz mit der Feld-Grenze aber noch continuiret.

Die

Die XXXIII. Grenz-Säule findet man zuörderst berührt No. XXXIII. ten Goltowiger und Anfang des zum Theile in dem Loßlauischen gelegenen Orts Godow.

Die XXXIV. allwo die Feld-Markung von Jatwada auf No. XXXIV. höret, und derjenige Theil von dem Guth Godow, welcher nach Teschen gehörig, anfänget, so daß allhier Godow mit Godow grenzet.

Die XXXV. an dem Ort wo Teschnisch Godow cessiret No. XXXV. und die Grenze von der Herrschaft Teutschleuten seinen Anfang nimmt.

Die XXXVI. bey dem Anfang der Feld-Markung des No. XXXVI. Loßlauischen Dorfs Lazisch in der Continuation mit Teutschleuten, und nachdem von der vermögte Grenz-Protocoll Lit. G. Lit. G. II. III. die Grenze bald in den Olsa-Fluß hinein, bald wieder heraus tritt, so hat man die alldortige verschiedene Krümmungen und Wendungen mit Koppisen und Bäumen bemerkt, jenen Ort aber, an welchem die Feld-Markung des nach Teutschleuten gehörigen Dorfes Wilmersdorf durch bemeldten Fluß an das Land gehet, diß- und jenseits mit 2. Säulen Num. XXXVII. No. XXXVII. bezeichnet.

Allhier wurde von Seiten Teutschleuten der Antrag gemacht, daß die Olsa wegen des zum größtesten Schaden des Dorfes Wilmersdorf besorgenden gefährlichen Einrisses in einen neuen Abseum geleitet werden möchte, mit dem Erbieten, daß man dasjenige, was dadurch Loßlau an einigen Feldern abgeschnitten werden dürfte, von denen jenseits der Olsa gelegenen Teutschleutener Grund-Stücken wieder ersetzen wollte, Da aber diese Proposition, ob sie schon an sich billig und thunlich geschienen, nicht sogleich hat zu Werke gesetzt werden können, so hat Commission solches jedennoch in dem Protocoll zu annectiren, und auch hier in dem Recess anzumerken gut befunden; übrigens aber die alte Grenze beybehalten von

der obgemeldeten Grenz-Säule Num. XXXVII. bleibet die Grenze durch ein grosses Stück rechter Hand ausserhalb der Olsa und zwar immer zwischen denen vorhin bemeldten Güttern Wilmersdorf und Lazisch, welche man wegen ihrer vielerley Wendungen mehrmalen hier und da mit Koppitzen und Bäumen kennbar gemacht, und endlich an den Ort, wo sich Lazisch endiget, und an dessen Statt das Loßlauische Dorf Klein-Görzig mit Wilmersdorf fortgrenzet.

No. XXXVIII.

Lit. H.

No. XXXIX.

Die XXXVIII. Grenz-Säule gesetzt. Hiernächst continuiert die Grenze ferner auf der rechten Seiten der Olsa und sofort bald nach der Olsa, bald wieder ausserhalb derselben durch mehrmalige Winkel und Umschweife, wie solche in dem Grenz-Protocoll Lit. H. umständlicher beschrieben sind, bis auf eine Krümme, wo die Feld-Markung von Klein-Görzig aufhöret, und das Loßlauische Gut Uchilsko mit Teutschleuten zu grenzen anfänget; an welchem Ort wiederum eine Grenz-Säule mit Num. XXXIX. aufzurichten veranlasset worden.

No. XL.

Die Grenze von dem Ort wo der Fluß Olsa in die Oder fällt, bis dahin, wo die Oppa in die Oder fließet.

Lit. I.

Von dar ziehet sich die Grenze nach verschiedenen auf einander folgenden Koppitzen weiter fort, bis sie wieder in die Olsa fällt, und nach sothanen Fluß sich bis an den Ort erstrecket, allwo über der Olsa Teutschleuten zu grenzen aufhöret, und die Feld-Markung des Oderbergischen Dorfes Kopitau anfänget, allda man abermalen diß- und jenseits des Olsa-Flusses eine Grenz-Säule mit Num. XL. gesetzt.

Die Landes-Grenze auch ferner fort durch das Kopitauische Feld bis zu dem Einfluß der Olsa in die Oder gezogen, und allda sowohl diß- und jenseits der Olsa, als auch über der Oder, jedes Orts eine, zusammen alle drey Grenz-Säulen mit Num. XLI. bezeichnet, gesetzt hat.

Allhier hat man die Herrschaft Oderberg, besage Grenz-Protocolli Lit. I. dergestalt getheilet, daß von der Säule N. XL.

XL. so bey dem Anfang der Kopitauer Feld-Markte stehet, No. XLI.
 tanquam termino a quo bis zu der Mitte des Oppa-Flusses,
 wo dieser zwischen denen beyden Säulen Num. XLI. in die
 Ober fällt, tanquam terminum ad quem eine gerade Linie ge-
 zogen, und mit aufgeworfenen Hügeln bemerkt worden, wel-
 che Linie in das künftige die Landes-Grenze zwischen der Olsa
 und der Oder formiret.

Und gleichwie nunmehr die Mitte von dem Oder-Fluß
 auf beyden Seiten die Ober-Schleßische Landes-Grenze bis
 an den Ort, wo die Oppa in denselben fällt, constituiret; also
 hat man auch sothanem Oder-Fluß aufwärts gefolget, derge-
 stalt jedoch, daß hingegen diejenigen Fundi, welche jenseits
 desselben gelegen, und annoch zu dem Marggrasthum Mäh-
 ren gehörig sind, so wie zeithero ferner dahin verbleiben, und
 durch mehr gedachten Fluß davon nicht vor abgesondert gehal-
 ten werden sollen.

Ubrigens aber wurde der Grenz-Zug auf folgende Weise
 bewürket. Man ist nemlich Königl. Preussischer Seits auf
 der rechten, Königl. Ungarisch- und Böhemischer Seits aber
 auf der linken Hand desselben Flusses verblieben, und hat je-
 der Theil auf seiner Seite die nachdem bishero beobachteten
 Unterschied derer Privat-Dominiorum betroffene Grenz-Sta-
 tionen mit Grenz-Säulen bemerkt, welches dann verursa-
 chet hat, daß die gleiche Anzahl gedachter Säulen sowohl hier
 als hernach auch an der Oppa bis ad LXI. nicht so genau hat
 beygehalten werden können.

Es sind demnach bey der Oderberger Brücke über dem
 Oder-Fluß diß- und jenseits noch zwey Grenz-Säulen zugleich
 mit Num. XLII. gesetzt worden.

No. XLII.

Hingegen hat man Königl. Preussischer Seits rechter
 Hand der Oder, zu Ende der Oderbergischen Schloß-Gründe
 und Anfang der Feld-Markung des nach Schillersdorf gehö-
 rigen

No. XLIII. rigen Dorfes Baseth eine Grenz-Säule mit Num. XLIII. angeordnet.

Und bey denen zu dem auf Königl. Ungarisch- und Böh-
mischer Seite gelegenen Dorfe Pudlau gehöri-
gen Feldern die

No. XLIV. XLIV. Dann ferner zwischen dem Oberbergischen Stadt-Fel-
de und an der Feld-Grenze von dem auf Königl. Preussischer

No. XLV. Seite befindlichen Dorf Koplau die XLV. Grenz-Säule ge-
setzt.

Linker Hand der Oder, mithin Königl. Ungarisch- und
Böheimischer Seits ist zwischen der Feld-Markung des Dorfs
No. 43. Pudlau und des Guts Würbisch die 43. Grenz-Säule aufge-
richtet worden.

Und nachdem Würbisch auf rechter Hand des Oder-Flus-
ses noch einige Felder liegen hat, so wurden dieselben mit ei-
ner Grenz-Säule sub Num. XLVI.

No. XLVI. Weiter die Grenze des Dorfs Kopilaw und des Dorfs
No. XLVII. Petekowisch sub Num. XLVII. Ferner die Feld-Markung von
No. XLVIII. dem Dorf Ellgott sub Num. XLVIII. Dann endlich die zwi-
No. XLIX. schen Ellgott und dem Dorf Hostialkowisch sub Num. XLIX.
unterschieden.

Linker Hand des gedachten Oder-Flusses hat man hinge-
gen zwischen der Feld-Mark Würbisch und der Feld-Mark
No. 44. Kruschau eine Grenz-Säule mit Num. 44. Dann zwischen
diesen und der darauf folgenden Feld-Grenze von dem Mäh-

No. 45. rischen Dorf Prziwos wieder eine dergleichen mit Num. 45.
gesetzt. Allhier ist zwar in dem vor angezogenen Grenz-Pro-
tocoll Lit. I. angemerkt worden, daß der Richter aus Ellgott
Jacob Witteck angeführet habe, was massen die Schlesische
Landes-Grenze linker Hand über der Oder bis an das Mäh-
rische Dorf Neudorfel fortgehe.

Nachdem man aber nach der Hand darüber nähere Nach-
richt eingezogen, und sich geäußert hat, daß dieses Stück
Feld

Feld und Hütung von denen Mährischen Ostrauern schon von verschiedenen Jahren her ex capite allusionis prätendiret werde:

So hat man zu Verhütung künftiger Irrung sothanen Umstand gegenwärtigen Recess annoch zu inseriren gut befunden.

Gleichwie übrigens obgedachtes Dorf Neudörfel linker, rechter Hand der Oder aber, das Schlesische Dorf Hostialkowisch die Grenze bis an den Ort, wo die Oppa in die Oder fällt, continuiret, und daselbst die Landes-Grenze sich ändern und auswärts dem Oppa-Fluß nachgehen: Also ist auch linker Hand der Oder, item auf dem Werder und Eck, so die Oder und Oppa machet, jeden Orts eine Säule mit Num. 46.

No. 46.

Rechter Hand hingegen auf Hostialkowiger Grund und Boden ebenfalls eine Grenz-Säule mit No. L. gesetzt worden.

No. L.

Hiernächst hat man die Grenze an dem Oppa-Fluß auf eben die Art, wie hier oben bey der Oder erwehnet worden, Inhalt Protocoll Lit. K. zwischen denen beyden Feld-Märken, Gottschalkowisch und Strzebowisch fortgeführt, so dann rechter Hand, mithin auf der Königl. Preussischen Seite nächst an der Oppa bey einer großen Pappel an dem so genannten nach Strzebowisch gehörigen Müller-Feld eine Grenz-Säule mit Num. LI. angeordnet.

Lit. K.

No. LI.

Linker Hand des Oppa-Flusses aber ist Königl. Ungarisch- und Böhmischer Seite an dem Ort, wo Strzebowisch zu grenzen aufhört, und die Marzinauer Feld-Markung anfängt, ebenfalls eine Grenz-Säule mit Num. 47. aufgerichtet worden.

No. 47.

Ferner steht rechter Hand ermeldten Flusses auf der Feld-Mark zwischen Boronick und dem zu Hultschin gehörigen Stadt-Felde eine Säule mit Num. LII. Linker Hand hingegen, wo die Marzinauische Feldung sich endiget, und die

No. LII.

- No. 48. Gelchower Feld-Grenze anfänget, abermalen eine Säule sub Num. 48.
- Von dar continuiret die Grenze ferner den Oppa-Fluß noch zwischen der Gelchower und Hultschiner Feldung längst hinauf bis zu der Hultschiner Mühle und Brücken, allwo man nächst dieser Brücke linker Hand die Grenz-Säule mit Num. 49.
- No. 49. Rechter Hand aber gleich gegen über ebenfalls eine Grenz-Säule mit Num. LIII. gesetzt hat.
- No. LIII. Und da man weiter fort dem Oppa-Fluß gefolget, so ist zwischen denen Hultschiner und Dobrosłowitzer Feld-Gründen an dem Ort, wo diese letztere aufhören, und rechter Hand der Oppa die Koswizische Feld-Grenze anfänget, eine Säule mit Num. LIV.
- No. LIV. Dann linker Hand fast gegen über, unter dem Wald Ostraw, an einer Raine, wo die Feld-Mark von dem Dorf Illischowiz anfänget, gleichfalls eine Grenz-Säule Num. 50. aufzurichten veranlasset worden.
- No. 50. Zu Ende der Koswizischen Wiesen, und bey dem Anfang der Grenze des Städtlein Beneschau wurde rechter Hand der Oppa mehrmalen eine Grenz-Säule mit LV. angeordnet.
- No. LV. Dagegen auch linker Hand des berührten Oppa-Flusses zu Ende der Illischowitzer und Rabitzschauer Feldung bey dem Anfang der Schmolzkauer Markung ebenfalls wieder eine Grenz-Säule sub Num. 51. gesetzt. Von dar ist man fernerhin der Oppa nachgegangen, und hat rechter Hand bey dem Anfang der Grenze bey dem Dorf Kauten an der allort über dem Oppa-Fluß gehenden Brücke weiter eine Grenz-Säule mit Num. LVI.
- No. LVI. Linker Hand hingegen bey der Ellgotter Wehr, wo sich die Schmolzkauer Grenze endiget, eine dergleichen sub Num. 52. ausstellen zu lassen, gut befunden.
- No. 52.

In dem Verfolg dieses Grenz-Zuges an der Oppa, besage Protocolli Lit. L. findet man rechter Hand zwischen Rau-
then und Cravarn die Feld-Markung durch eine Grenz-Säule mit Num. LVII. unterschieden. Dann ferner rechter Hand, wo Cravarn an der Groß-Hoschitzer Grenze aufhöret, eine dergleichen Säule mit Num. LVIII.

Lit. L.

No. LVII.

No. LVIII.

Linker Hand aber continuiert die Feld-Marke von dem Dorf Mockrolasitz mit Sucholasitz, und ist zu Ende der ersteren ebenfalls eine Grenz-Säule sub Num. 53.

No. 53.

Und weiter auf ein Stück Wiesen, so zu dem sogenannten Dammarzkyischen Hof nach Troppau gehörrig, und wo zugleich das Fürst Lichtensteinische Guth Cammerau anfängt, sub Num. 54. aufgerichtet worden.

No. 54.

Ferner stehet zwischen der Klein- und Groß-Hoschitzer Feld-Grenze rechter Hand des oft erwähnten Oppa-Flusses die LIX. und am Ende der Klein-Hoschitzer Feld-Marke die LX. Grenz-Säule.

No. LIX.

No. LX.

Linker Hand aber hat man zu Ende Gilschowitz Feldung, welche vorher mit dem Cammer-Guth Cammerau grenzet, und mit Anfang des Fürst Lichtensteinischen Troppauischen Vorwerks-Gründen die 55. So dann am Ende der Klein-Hoschitzer Markung gerade gegenüber der auf Königl. Preussischer Seits befindlichen Sechzigsten Säule, die 56. gesetzt.

No. 55.

No. 56.

Von hier ist die Grenze Inhalt Continuation des Protocolli Lit. L. an der zur Stadt und Vorstadt Troppau gehörigen Feldungen fortgeführt, und wo solche mit Klein-Hoschitz zu grenzen aufhöret, hingegen mit der Feld-Markung des Dorfes Odersch anfängt, eine Grenz-Säule sub Num. 57.

No. 57.

Und ferner eine andere mit Num. 58. bey dem von Troppau nach Odersch gehenden Weg aufgestellt worden. Die 59. hingegen stehet an dem Ort, wo die Grenze von Odersch

No. 58.

No. 59.

Odersch

Obersch sich endiget, und die von dem Dorf Pilsch anfänget, zugleich der Troppauer Stadt- und Vorstadt-Gründe linker Hand daran stossen, wo die Feld-Märke von Pilsch mit ermeldeter Troppauer Stadt- und Vorstadt-Feldung zu grenzen aufhöret, und hingegen die Grenze von Behowitz ihren Anfang nimmt, da hat Commissio, und zwar bey der von Troppau aus, nach Meyße und Breslau gehenden Strasse, die 60. Grenz-Säule beliebet.

No. 60.

Hiernächst hat man, wo linker Hand die Baurowitzer, und rechter Hand die Behowitzer Feldung an der Oppa anfänget, die LXI. Grenz-Säule gesetzt. Von dar ist ferner der Oppa nach Inhalt Protocolli Lit. M. zwischen erst gedachten Baurowitzer und Behowitzer Gründen die Grenze fort gezogen, und an dem Ort, wo die Dirschkowitzer Feld-Märke anfänget, hingegen die Behowitzer sich endiget, diß- und jenseits des Oppa-Flusses eine abermalige Grenz-Säule sub Num. LXII. angestellet worden.

No. LXI.

Lit. M.

No. LXII.

Weiters wo linker Hand die Dirschkowitzer Grenze sich endiget, die Neplachowitzer anfänget, und die Dirschkowitzer rechter Hand continuiret, wurde zu Ende dieser letztern und Anfang der Kreuzendorffer Feld-Markung diß- und jenseits der Oppa die LXIII. Säule gesetzt. Dann zu Ende der Kreuzendorffer und Anfang der Sckerchowitzer linker Hand des Flusses, rechter Hand aber der Boblowitzer Feldung wieder auf beyden Seiten die LXIV. Grenz-Säule aufgerichtet; die LXV. hingegen stehet abermalen diß- und jenseits der Oppa, wo linker Hand die Sckerchowitzer Grenze sich endiget, und die Braunsdorfer sich anfänget, rechter Hand aber die Boblowitzer continuiret. Die LXVI. ist an dem Ort, wo linker Hand die Braunsdorfer, rechter Hand hingegen die Bablowitzer Felder zu grenzen aufhören, und die Branitzer Grenze anfänget, errichtet worden.

No. LXIII.

No. LXIV.

No. LXV.

No. LXVI.

Von

Von hier hält die Oppa, besagte Protocolli Lit. N. Lit. N.
 schen den Braniger Feldungen weiter fort die Gränze, und hat
 man zu Ende dieser, dann zu Anfang derer Dorf Pleißwischischen
 wiederum diß, und jenseits des Flusses eine Grenz-Säule mit
 Num. LXVII. gesetzt. No. LXVII. Wo sich die Pleißwischer Feldung en-
 diget, und die Jägerndorfsche Stadt-Markung anfänget, ist
 die LXIIX. Grenz-Säule befindlich. No. LXIIX. Die LXIX. aber hat man
 bey Endigung der Jägerndorfschen Stadt-Grenze und Anfan-
 ge der Comeiser Feld-Markung auf beyden Seiten des Oppa-
 Flusses gesetzt. No. LXIX. So dann ist der Grenz-Zug der Oppa nach,
 durch das zur Stadt Jägerndorf gehörige Dorf Comeise con-
 tinuïret, und zu Ende des Dorfs Comeise, wo sich die Feld-
 Markung von dem Dorf Schönwiese anfänget, diß, und jen-
 seits der Oppa abermahlen eine Grenz-Säule mit Num. LXX. No. LXX.
 angeordnet worden, und nachdem die Oppa ferner fort sowohl
 durch das Dorf Schönwiese, als hernach durch das Dorf Ge-
 ppersdorf fließet; so hat man eines Theils zu Ende der Schön-
 wieser Feldung und Anfang der Geppersdorfer Feld-Markung
 auf beyden Seiten des Flusses die LXXI. No. LXXI. Andern Theils aber,
 wo sich die Geppersdorfer Feld-Grenze endiget, und die Trop-
 pelwischer anfänget, die LXXII. Grenz-Säule aufstellen lassen. No. LXXII.

Gleichwie weiter die Oppa ebenfalls durch das Städtlein
 Troppelwitz gehet, und derselben bis an den Ort, wo die Grenze
 von Olbersdorf anfänget, nachgegangen worden.

Also hat man auch allda diß, und jenseits derselben eine
 Grenz-Säule mit Num. LXXIII. gesetzt. No. LXXIII.

Von diesen beyden Säulen an hat man Inhalt des Proto- Lit. O.
 colli Lit. O. die Oppa verlassen, und die Grenze rechter Hand Die Grenze
 nach der grossen Mährischen Enclavure also fortgeführt, daß an der gros-
 die Olbersdorfer Feld-Markung linker Hand, die von Troppel- sen Mähri-
 witz aber rechter Hand liegen geblieben; wie dann auch ermel- schen Encla-
 deter Absprung von der Oppa als ein Haupt-Umstand des in vure bis an
 dieser das Gebürge
Bischoffstap-

pe genannt,
betreffend.
No. LXXIV.

dieser Gegend vorgehabten Grenz-Ductus an der allda befindlichen Straßse mit der LXXIV. Säule bemercket wurde. Und nachdem wegen der Feld-Markung zwischen vorbesagten beyden Güttern gar kein Streit vorhanden, mithin dadurch auch die Landes-Grenze in Richtigkeit gesetzt worden; so hat Commissio am Ende der Feld-Marke von Olbersdorf, und Anfang der von Peutschdorf, die LXXV. Grenz Säule errichten lassen.

No. LXXV.

Die nunmehrige Grenze zwischen Mähren und Schlessien wird durch einen eigenen Graben, das Grenz-Wässerlein genannt, bis an das bald unten berührende Pfaffen-Bächlein ebenfalls ganz deutlich unterschieden:

No. LXXVI.

Man hat also nur am Ende der Kroppeiwitzer und Anfang der Pilgersdorfer Grenze eine Säule mit Num LXXVI. Und

No. LXXVII.

wiederum eine andere sub Num. LXXVII. allda wo Mährischer Seits an statt des Guths Peutschdorf ein Stück von dem Guth Grose mit der Feld-Marke Pilgersdorf grenzet, aufstellen zu lassen, gut befunden.

Vorbesagtes Grenz-Wässerlein theilet das Dorf und die Feld-Marke Pilgersdorf solchergestalt, daß der linker Hand belegene Theil zu Mähren, der rechter Hand aber zu Schlessien gehöret: Jedemnoch befinden sich einige Feld-Gründe auf der Schlessischen Seite so nach Mähren, und hinwiederum einige auf der Mährischen Seite, so nach Schlessien gehören.

Linker Hand folgen nach denen Pilgersdorfer Feldungen, die Felder vorbesagten Guthes Grose, wo aber die rechter Hand belegene Pilgersdorfer Felder zu grenzen aufhören, und statt derenselben die Feld-Marke von Doberßdorf anfänget, da hat man die LXXVIII. und ferner die LXXIX. Säule an dem Ort, wo nach der Grenze von Doberßdorf die von dem Guth Roben folget, aufrichten lassen.

No. LXXVIII.

No. LXXIX.

No. LXXX.

Die LXXX. Grenz-Säule aber befindet sich bey dem schon oben angeführten Pfaffen-Bächlein, das ist, wo Mährischer

rischer Seite die Feld-Mark von Grose aufhöret, und die von dem Guthhause mit denen Schlesischer Seits sich befindenden Robner Grund-Stücken zu grenzen fortfähret.

Auf gleiche Art hat man den Grenz-Ductum von hier Lit. P. laut Protocolli Lit. P. continuiret, und befindet sich die LXXXI. No. LXXXI. Grenz-Säule allda, wo Schlesischer Seits die Grenze von Roben aufhöret, und dargegen die Feld-Mark von Schmeißdorf anfänget.

Die LXXXII. bey dem Zusammenhang der Grund-Stücke No. LXXXII. von Schmeißdorf mit denen von dem Vorwerk Plimsdorf.

Die LXXXIII. am Ende der Grenze des Mährischen Guths No. LXXXIII. Hause und Anfang der eben dahin gehörigen Feld-Mark Magd- dorf. Die LXXXIV. Säule hingegen stehet auf einer alten Grenz-Koppe, wo Schlesischer Seits die Feld-Mark von Plimsdorf sich endiget, und der Leobschüßer Wald, nebst der Trenkauer Feldung daran stößet. Am Ende der Feld-Mark No. LXXXIV. von Magd- und Anfang der von dem Mährischen Dorf Füll-

stein hat man die LXXXV. Grenz-Säule einzugraben be- No. LXXXV. liebet.

Die LXXXVI. aber stehet bey Zusammenstoßung der Feld- No. LXXXVI. Marken Trenkau und Steubendorf, wo so dann die Grenze von Windorf Schlesischer Seits anfänget, an einem daselbsti- gen Grenz-Graben mit der LXXXVII. Säule ausgezeichnet N. LXXXVII. worden.

Die LXXXVIII. befindet sich an dem Ort, wo das Mäh- N. LXXXVIII. rische Dorf Füllstein zu grenzen aufhöret, und die Feld-Mark des Städtlein Hohenploh anfänget, rechter Hand aber die Gren- ze von Windorf annoch continuiret. So dann hat man die LXXXIX. zwischen der Grenze von Hohenploh und Windorf No. LXXXIX. an dem Leobschüßer Weg bey einer Brücke die XC. am Ende No. XC. der Windorfer und Anfang der Pommerwitzer Grenze.

- No. XCI. Ferner die XCI. in einem Winkel, wo statt der Pommer-
wiger Feldungen die Deutsch-Rasselwiger Gründe mit denen
Hohenplogischen grenzen.
- No. XCII. Und wiederum die XCII. Säule am Ende der Grenze von
Hohenplog und Anfang der von Deutsch-Paulowiz in der Con-
tinuation mit der Feld-Märke Deutsch-Rasselwiz aufstellen zu
lassen für gut befunden, und nachdem ferner die Grenze zwi-
schen Schlesien und der Mährischen Enclavure der Commission
laut Protocolli sub Lit. Q. richtig angewiesen, und von dersel-
ben also befunden worden: So hat selbe an denen Orten, wo
Mährisch oder Schlesischer Seits neue Privat-Grenzen eintre-
ten, folgende Grenz-Säulen verordnet, nämlich: sub Num.
No. XCIII. XCIII. wo sich Schlesischer Seits die Grenze des Dorfs Deutsch-
Rasselwiz endiget, und statt dessen die Feld-Märke Loßwiz an-
fängt.
- No. XCIV. Sub Num. XCIV. wo gleich besagte Loßwiger Grenze auf-
hört, und dargegen die von dem Dorf Elschmiz eintritt, Mäh-
rischer Seits aber die Deutsch-Paulowiger Feldungen noch im-
mer fort wehren.
- No. XCV. Von dar hat man die Mährische Grenze mit erst gedach-
ten Deutsch-Paulowiz linker Hand continuiret, und mit denen
Dittersdorfer Feld-Gründen zu grenzen angefangen; allwo zu
dessen Bemerkung die XCV. und am Ende dieser Dittersdorf-
fer Felder, nach welchen die Kröschendorfsche folgen, die XCVI.
No. XCVI. Säule eingegraben worden. Die XCVII. steht am Ende der
No. XCVII. Feld-Märke von Deutsch-Paulowiz, und Anfang der von Neu-
No. XCVIII. Würben. Bey der XCVIII. verwechselt sich die Feld-Märke
von Neu-Würben mit der Klemkauer Grenze, und wo hinge-
gen Schlesischer Seits die Kröschendorfer Feld Gründe aus-
laufen, und an deren statt die Kunzendorfer Grenze folget, da
No. XCIX. hat Commissio die XCIX. Säule einsetzen lassen. Die C. fin-
No. C. det sich, wo linker Hand die Feld-Märke Klemkau sich endiget,

und die Zottiger Felder mit denen Kunzendorfschen fort grenzen. Die CI. am Ende der Grenze von Zottig und Anfang der Paszdorfschen. No. CI.

Bei der CII. Säule höret Mährischer Seits die Paszdorfer Feld-Märke auf, und wird die Grenze zwischen denen Arnsdorfer und Kunzendorfer Feldungen prosequiret. No. CII.

Und wo sich Schlesiſcher Seits diese Kunzendorfer Felder endigen, die Feld-Märke von Eichhäusel aber mit der von Arnsdorf zusammen stoffet, da hat man die CIII. Grenz-Säule, und ferner die CIV. an den Ort, wo an statt Arnsdorf die Feld-Märke des Mährischen Guths Hennersdorf mit Eichhäusel continuiret, fest machen zu lassen beschloſſen; Wie dann ferner vermöge Protocoll i Lit. R. der Ausgang der Eichhäuseler Grenze, und zugleich der Anfang der Feld-Märke Neudeck da linker Hand die Herrschaft Hennersdorf annoch fortgehet, mit der CV. Säule gezeichnet worden. Die CVI. befindet sich am Ende der Neudecker und Anfange der Langenbrücker Feldungen. No. CIV.

Die CVII. stehet, wo Hennersdorf zu grenzen aufhöret, und das Städtlein Johannisthal seine Grenze mit dem Schlesiſchen Guth Langebrücke fort fährt, so dann hat Commissio, wo nunmehr die Feld-Märke von Langenbrücke aufhöret, und die Landes-Grenze zwischen Johannisthal und Wiltſch Grund prosequiret wird, die CVIII. Grenz-Säule bewilliget. Da nun hier selbst ein Grenz Streit wegen gewisser Holzung zwischen Johannisthal und Wiltſch Grund sich ereignet hat; so ist der strittige Ort Stillestand genannt, an jedem Ende gleich wie man es bishero bey allen dergleichen streitigen Dertern beobachtet, mit einem Hügel bemerket, und ratione possessionis es bey dem inter partes ehemals geschloſſenen Vergleich immittelst gelassen, jedennoch beyden Theilen ihr Recht, oder fernere gütliche Auseinandersetzung überall vorbehalten worden, und hat man bey dem letzten Hügel, wo die Grenze vom Wiltſchgrunde aufhöret, und No. CV.

No. CVI.
No. CVII.
No. CVIII.

und

No. CIX. und die Arnoldsdorfer anfänget, die CIX. Säule zu setzen beschloffen.

Die Grenze von der Bischoffskoppe bis an das Münsterbergische Gebürge betreffend.

Von dar ist man ferner an der Grenze der Mährischen Enclavure und hiernächst an dem Gebürge der Bischoffskoppe dergestalt fortgegangen, daß das Dorf Arnoldsdorf mit denen darzu gehörigen sämtlichen Feldern und Wäldern bis an ersagte Enclavure, und die Grenze von Zuckmantel auf der Königl. Preussischen Seite verblieben; welcher Grenz-Ductus mit denen Säulen Num. CX. und CXI. bemerket worden.

No. CX.

No. CXI.

No. CXII.

Die CXII. Säule befindet sich, wo Arnoldsdorf aufhöret, und Zuckmantel mit Dürr-Kunzendorf zu grenzen anfänget. Und wie die Stadt Zuckmantel mit den darzu gehörigen, allenthalben richtigen und unstreitigen Feld-Marken, der Königin in Hungarn und Böhmeis Majestät verbleibet; so ist auch a Commissione beliebt worden, weiter zu gehen, und laut Protocolli Lit. S. bey der äussersten Grenze von Zuckmantel, wo solche rechter Hand an die Feld-Marke von Endersdorf, und das an dem Definitiv-Friedens-Tractat angemerckte Wässerlein stößet, zu beyden Seiten desselben die Säulen mit Num. CXIII. einsetzen zu lassen.

Lit. S.

No. CXIII.

Dieses Flüslein, wie solches gegen Niclasdorf läuft, hält solchergestalten die Landes-Grenze, daß dasjenige, so rechter Hand desselben zu liegen kommet, das Königl. Preussische, was aber linker Hand gelegen, das Königl. Hungarische Böhmeimische Territorium verbleibet; solchemnach wird die Feld-Marke von Endersdorf getheilet, und wo solche rechter Hand aufhöret, folgen darauf die Schönwalder Grund-Stücke, wo aber Endersdorf auch linker Hand die Grenze bey dem Wasser zu halten aufhöret, und dargegen die Grenze von Niclasdorf, so ebenfalls gänzlich Ihro Majestät der Königin zu Hungarn und Böhheim vorbehalten ist, zu beyden Seiten desselben anfänget, da befindet sich abermahlen diß- und jenseits des Wassers eine Säule mit Num. CXIV. im übrigen hat man dieses Wässerlein

No. CXIV.

ferlein allhier verlassen, und sich rechter Hand also gewendet, daß das Ricklasdorfsche gänzlich linker Hand, und die Feld Marke Schönwalde rechter Hand verblieben; da dann, wo diese aufhöret, und die von Langendorf anfänget, die CXV. Säule, ferner aber die CXVI. wo nach Langendorf die Feld Marke der Stadt Ziegenhals mit Ricklasdorf grenzet, und am Ende dieser Ricklasdorfer und Eingang der Kolsdorfer Feld-Märke, so nunmehr mit der rechten Hand verbleibenden Ziegenhalsischen fortgränzet, die CXVII. Grenz-Säule aufgestellt worden.

No. CXV.

No. CXVI.

No. CXVII.

Von hier hat man die Landes-Grenze nach dem ebenfalls in dem Definitiv-Friedens-Tractat vorgeschriebenen Weg also fortgeführt, daß die CXVIII. Säule, wo rechter Hand dieses Weges die Kolsdorfer Felder aufhören, und die Giersdorfer anfangen. Dann weiter dem Wege nach, am Ecke der beyderseits befindlichen Damsdorfer Feld-Märke die CXIX. und ferner die CXX. Säule am Ende der Feld Marke von Groß-Kunzendorf, nachdem solches durch den Grenz-Weg durchschnitten und getheilet worden, zu stehen kommen. Die CXXI. Grenz-Säule befindet sich, wo zu beyden Seiten des Weges und zwar rechter Hand die Feld-Märke Arnsdorf, linker Hand aber die Feld-Märke Rothwasser, fast an einem Ort aufhören. Und die CXXII. hat man am Ende der Feld-Märke von Schuberscrose,

No. CXVIII.

No. CXIX.

No. CXX.

No. CXXI.

No. CXXII.

wo darauf das Territorium des mit aller seiner Zugehör auf der Königl. Hungarischen und Böhmeischen Seite verbleibenden Städtlein Weidenau anfänget, bey einem Zaun setzen lassen. Von Weidenau aus ist die Landes-Grenze auf dem Wege nach Parzdorf und Johannesberg dergestalt, vermöge Protocolli sub Lit. T. continuiret worden: Daß rechter Hand das zu der Bogten Weidenau, und folglich noch zu dem Königl. Hungarischen und Böhmeischen Territorio gehörige Land bis zum Ansfange der Schwandorfer Feld-Märke fortgegangen, linker Hand des Weges aber der Felder von Voigts-Croße angestossen,

Lit. T.

sen, und hat Commissio bey dem Anfange der Schwandorfer Feld-
 No. CXXIII. der die CXXIII. Säule angeordnet. Von hier hat man den
 Weg zwischen denen Schwandorfer und Voigts-Croser Grün-
 den ein Stück continuiret, sodann aber rechter Hand den Weg
 nach Parzdorf fortgesetzt, und wo rechter Hand die Schwan-
 dorfer Felder aufhören, und die Hermisdorfer anfangen, linker
 Hand aber die Grenze von Nieder-Voigts-Croser darzu gekom-
 men ist, die CXXIV. Säule eingefeset worden.

No. CXXIV.
 No. CXXV. Die CXXV. befindet sich, wo linker Hand die Grenze von
 Groß-Croser sich endiget, und die Feld-Mark von Hermisdorf zu
 beyden Seiten des Weges zu liegen kommet; wie dann auch
 ermeldtes Dorf durch den durchlaufenden erst besagten Weg
 getheilet worden. Ferner wurde bey dem Anfange der Parz-

No. CXXVI. dorfer Grund-Stücken die CXXVI. und bey demselben Ende
 No. CXXVII. die CXXVII. Säule aufgestellt. Von hier hat man, laut Pro-
 Lit. U. tocolli sub Lit. U. die Grenze längst des Parzdorfer Weges
 bis nach Johannesberg, und von da diesen Weg herunter durchs
 Städtlein und Dorf Jauernick, bis zu Ende ihrer Feld-Mar-
 kung, so beydes zusammen auf Königl. Hungarisch- und Böh-
 heimischer Seits gänzlich und ohne alle Ausnahme verbleibet,

No. CXXVIII. continuiret, mithin allda die CXXVIII. Säule geset. Hier-
 nächst folgen zu beyden Seiten des Weges die Grund-Stücke
 von Weisbach, welches sowohl als das rechter Hand von diesem
 Weg belegene Dorf Hanberg, mit ihren bisherigen Gränzen auf
 der Königl. Hungari- und Böhheimischen Seite verbleibet.

Und wurde der Ort, wo die Weisbacher Gründe rechter
 No. CXXIX. Hand des Weges aufhören, die CXXIX. und wo sie sich auch lin-
 No. CXXX. ker Hand endigen, die CXXX. Säule zu setzen anbefohlen.

No. CXXXI. Die CXXXI. stehet in Verfolg der Strasse am Ende der bey-
 No. CXXXII. derseits liegenden Feld-Mark Gostitz. Die CXXXII. wo die
 Grund-Stücke des Dorfes Kamitz mit denen von Uberschar zu-
 sammen stossen. Wo aber die Feld-Mark von Uberschar aus-
 laufet,

laufet, und wieder auf beyden Seiten des Weges Ramiker Grund folget, da wurde die CXXXIII. Säule beliebt. Diese Ramiker Feld-Märke continuiret wiederum auf beyden Seiten des Weges, bis auf Weißwasser, woselbst bey der zu gedachten Weißwasser gehörige Kirche die CXXXIV. Grenz-Säule aufgestellet worden. Bey dem Zusammenhang der Feld-Märke von Weißwasser mit denen Plotniger Gründen ist an der Grenz-Strasse die CXXXV. und weiter fort auf einer linker Hand gehenden kleinen Weg und zweyen dabey befindlichen Grenz-Steinen, woselbst die Feld-Marken von Weißwasser mit der rechter Hand dieses Weges belegenen Reichensteinischen zusammen stößet, die CXXXVI. Säule zu setzen verordnet worden.

No. CXXXIII.

No. CXXXIV.

No. CXXXV.

No. CXXXVI.

Im Verfolg dieses Weges hat Commissio ferner zwischen diesen ermeldeten beyden Feld-Marken am Fuß des Münsters bergischen Gebürges die CXXXVII. und sodann an dem Ort, wo die Grenze von Reichenstein mit Weißwasser in dem Gebürge sich an dem Glakischen Territorio endiget, die CXXXVIII. und letzte Grenz-Säule einschlagen lassen.

N. CXXXVII.

N. CXXXVIII.

Wobey überhaupt anzumerken kommet, daß man aller Orten die respective Besißere und Gemeinde zu diesem Grenz-Zug, nach mehrern Inhalt derer Protocollen accidiret, und sich solche dabey eingefunden haben; wie denn übrigens noch beyzufügen: Daß die nachstehende, in dem öfters erwehnten Definitio-Friedens Tractat benahmte Derter, Zuckmantel, Nicklasdorf, Weidenau, Parsdorf, Johannesberg, Jauernick, Städtlein und Dorf Hanberg, Weißbach, Überschaar, und Weißwasser, mit allen ihren bisherigen richtigen Feld-und Holz-Gränzen, aller-massen bereits hier oben, hier und dar auch specificce davon schon Meldung geschehen ist, unter der Domination Ihro Majestät der Königin von Hungarn und Böhheim, gleich wie hin-gegen die darinnen nicht benannte, denen vorgebachten Städten und Dörfern rechter Hand angränzende Derter, Ihro Königl.

Majestät

Majestät in Preussen ebenfalls privative, jene aber, so ein Gränz-Fluß, oder Begtheilet, in so weit, als solche sich rechter Hand der Grenze befindet, verbleiben. Womit dann diese Ausgränzung finalisiret, mithin dieser gegenwärtige Grenz-Receß a Commissariis abgeschlossen worden, und bekennen darauf so wohl des Königes in Preussen Majestät, als der Königin in Hungarn und Böhheim Majestät, daß hiedurch nunmehr dem unter Ihnen getroffenen Friedens-Schluß Art.V. in Beziehung und Regulirung der Grenze, überall ein vollkommen Gnüge geschehen, versprechen, und geloben auch für sich und Ihre allerhöchste Erben, alles, was vorstehender Massen in diesem Receß gehandelt und geschlossen, stets fest und unverbrüchlich zu halten; folglich begeben Sie sich aller Exceptionen, Ausflüchten und Einwendungen, welche diesem a Commissariis errichteten Grenz-Receß und Transact anfechten möchten, besonders, daß sie nicht genugsam informiret gewesen, daß man in der Grenze geirret, oder ein anderes a Commissariis entweder mündlich, oder etwa durch einige inzwischen abgehaltene Neben-Protocolle verabredet, ingleichen, daß die gebrauchte Commissarii und Bevollmächtigte ultra limites mandati verfahren, oder sonst nicht zu förderst genugsame Bericht davon abgestatten hätten; in Summa, allen übrigen Exceptionen und Ausflüchten, jegigen und zukünftigen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, keine überall ausgeschlossen.

Dessen allen zu Urkund und Festhaltung ist dieser Grenz-Receß errichtet, in Duplo originalisiret, und von beyderseitigen Bevollmächtigten Commissariis unterschrieben, und unterschiegelt worden, mit dem Versprechen, daß darüber nunmehr zu desto mehrerer Bekräftigung beyder, so wohl des Königes in Preussen Majestät, als Königin in Hungarn und Böhheim Majestät Ratificationes eingeholet, und sodann die beyden Originalien gegen einander ausgewechselt werden sollen. So geschehen

schehen und geschlossen Ratibor, den 6ten Tag des Monaths Decembris, im Jahr nach Unseres Herrn und Heylandes Geburt Ein Tausend sieben Hundert und zwey und Bierzig.

- | | |
|--|-------------------------------|
| (L. S.) L. von Müßler. | wegen des Fürstenthum |
| (L. S.) M. von Schubart. | Droppau. |
| (L. S.) J. G. Rehdanz. | |
| (L. S.) Johann Wolfgang von Dorsch. | (L. S.) Johann J. von Frobel, |
| (L. S.) George Leopold, Frl. von Erbenesky des Fürstenthums Teschen Con- | als Concommissar. we- |
| commiss. | gen Fürstenthum Jä- |
| (L. S.) H. V. Halama von Giezin, als Concommiss. | gerndorf. |
| | (L. S.) Franz Heinr. Frl. von |
| | Berezko, als Concom- |
| | missar. wegen des Für- |
| | stenthum Neuh. |

Collatum mit dem der Cammer von Sr. Kayf. Maj. per Rescriptum vom 6. April, 1743. communicirten Original-Grenz-Recess, den 13. April, 1743.

Alençon.

Anlage sub Signo ○

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, ic. ic. Urkunden und bekennen hiermit: Demnach der zwischen Uns und der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät am 28. Julii des jetzt laufendes Jahres gezeichnete Haupt-Friedens-Tractat unter andern disponiret, und mit sich bringet, daß sofort nach erfolgter Auswechselung beydersseitiger Ratificationen, die Grenzen in der Ober-Schlesie reguliret, mithin zu dem Ende eine gemeinschaftliche Commission angeordnet werden sollte, daß Wir den Besten Unserm Geheimden-Justiz und Ober-Appellation-Gerichts-Rath, Carl Gottlob von Müßler,

Uu 2

Befehl

Befehl und Vollmacht ertheilet, solche Commission in Unserm Namen abzuwarten, und selbiger von Unsertwegen mit beyzuwohnen.

Wir thun das auch hiedurch und in Kraft dieses bester und beständigster Massen, dergestalt und also, daß gedachter Unser Geheimder Justiz- und Ober-Appellations-Gerichts-Rath der von Nüssler mit denjenigen Bedienten, welche von Hoherwehnter Königin Majestät mit gleicher Gewalt und Vollmacht versehen seyn werden, sich zusammen thun, die Grenzen Unsers Antheils an dem Herzogthum Ober-Schlesien, nach Maßgebung des V. Articuls des vorhin angezogenen Haupt-Friedens-Tractats, und sonst auf eine unter Ihnen ferner zu vergleichende Art in Richtigkeit setzen helfen, und sich darüber bis zu Unserer höchsten Ratification eines ordentlichen Recesses und Grenz-Convention mit Ihnen einigen solle und möge. Was auch solchergestalt von mehr-erwehnten dem Nüssler gehandelt, verabredet und geschlossen werden wird, solches werden Wir in allen Stücken approbiren, ratificiren und genehm halten, wollen Ihm auch, dafern er darzu eines mehrern Gewalts, als hierinn begriffen, benöthiget seyn sollte, selbigen hie-mit gleichfalls verliehen und beygeleget haben. Des zu Urkund haben Wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. Berlin den 14. Augusti 1742.

(L.S.)

Friedrich.

H. G. v. Podewils.

Vollmacht von den Geheimden, und
Ober-Appellations-Gerichts-
Rath von Nüssler zu Reguli-
rung der Grenzen in Ober-
Schlesien.

Anlage

Anlage sub Signo ○

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, 1c. 1c. Urkunden und bekennen hiermit, daß Wir Unserm Ingenieur-Major von Schubart Befehl und Vollmacht ertheilet, mit Unserm Geheimden-Justiz- und Ober-Appellations-Gerichts-Rath dem von Müßler die Commission abzuwarten, welche in der Ober-Schlesie, zu Regulirung der Grenze, zwischen Unsern und der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät dasigen Landen zu halten beliebt und festgesetzt worden ist.

Wir thun das auch hiermit und in Kraft dieses besser und beständiger Massen, dergestalt und also, daß gedachter Major von Schubart mit Zuziehung unsers gleichfalls vorhinn benannten Geheimden-Justiz und Ober-Appellations-Gerichts-Raths des von Müßler mit den Bedienten, so von Hoherwehnter Königin Majestät zu eben dem Ende werden authorisiret werden, sich zusammen thun, die Grenzen in der Ober-Schlesie mit Ihnen auf die, in dem am 27. Julii jüngsthin zwischen Uns, und dem Königl. Ungarischen und Böhmeimischen Hofe geschlossenen Haupt-Friedens-Tractat bereits determinirte oder sonst noch ferner zu vergleichende Art in Richtigkeit bringen helfen, und sich darüber bis zu Unserer höchsten Ratification eines ordentlichen Reccesses und Grenz Convention einigen solle und möge.

Was auch solchergestalt von oft-besagten Unserm Ingenieur-Major von Schubart mit Concurrenz Unsers Geheimden Justiz- und Ober-Appellations-Gerichts-Raths des von Müßler gehandelt, verabrebet und geschlossen werden wird, solches wollen Wir in allen Stücken approbiren, ratificiren und genehm halten, Ihm auch, daferne Er darzu noch eines mehrern Gewalts, als hierinn begriffen, benöthiget seyn sollte, selbigen hiermit ebenmäßig verliehen und beygelegt haben.

Des zu Urkund haben Wir diese Vollmacht höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 14. Augusti 1742.

(L. S.)

Friedrich.

S. G. von Podewils.

Vollmacht vor Unserm Ingenieur.
Major von Schubart zu der
Grenz-Commission in der Ober-
Schlesie.

Anlage sub Signo ☉

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen, ic. ic. Urkunden und bekennen hiermit, daß Wir Unsern Ober-Schlesischen Forst-Meister Nehdanz Befehl und Vollmacht ertheilet, mit Unserm Geheimden-Zustig- und Ober-Appellations-Gerichts-Rath dem von Nüßler, die Commission abzuwarten, welche in der Ober-Schlesie zu Regulirung der Grenzen zwischen Unserm und der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät dasigen Landen zu halten, beliebet und festgesetzt worden ist.

Wir thun das auch hierdurch und in Krafft dieses bester und beständiger Massen dergestalt und also, daß gedachter Nehdanz mit Zuziehung Unsers gleichfalls vorhin benannten Geheimden-Zustig- und Ober-Appellations-Gerichts-Raths des von Nüßler mit denen Bedienten, so von Hoherwehnter Königin Majestät zu eben dem Ende werden authorisiret werden, sich zusammen thun, die Grenzen in der Ober-Schlesie mit Ihnen auf die in dem am 27. Julii jüngsthin zwischen Uns, und dem Königl. Ungarischen und Böhmischem Hofe geschlossenen Haupt-Friedens-

Friedens-Tracat bereits determinirte, oder sonst noch ferner zu vergleichende Art in Richtigkeit bringen helfen, und sich darüber bis zu Unserer höchsten Ratification eines ordentlichen Necesses und Grenz-Convention einigen solle und möge.

Was auch solchergestalt von oft-besagten Forst-Meister Rethdanz mit Concurrenz Unsers Geheinden-Justiz-und Ober-Appellations-Gerichts-Raths, des von Rüksler, gehandelt, geschlossen und verabredet werden wird, solches wollen Wir in allen Stücken approbiren, ratificiren, und genehm halten, Ihm auch, daferne Er dazu noch eines mehrern Gewalts, als hierinn begriffen, benöthiget seyn sollte, selbigen hiermit ebenmäßig verlihen und beigeleget haben. Des zu Urkund haben Wir diese Vollmacht höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin den 14. Augusti 1742.

(L.S.)

Friedrich.

H. G. von Podewills

Vollmacht vor den Ober-Schlesischen
Forst-Meister Rethdanz, zu der
Grenz-Commission in der Ober-
Schlesie.

Anlage sub Signo C

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden zu Ungarn und Böhmen Königin ic. ic. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund jedermänniglich: Demnach der zwischen Uns und des Königs in Preussen Majestät unterm 28. Julii dieses fortlaufenden Jahres geschlossenen Haupt-Friedens-Tracat unter andern disponiret und ausmisset, daß nach erfolgter Auswechselung beyderseitigen Ratificationen die Grenzen in
Ober-

Ober-Schlesien, reguliret, und zu solchem Ende eine gemeinschaftliche Commission angeordnet werden solle; als haben Wir primo Unserm Rath und lieben Getreuen Johann Wolfgang von Dorsch, secundo dem Wohlgebohrnen Unserm lieben Getreuen N. Freyherrn von Skrebensky auf Riegersdorf, tertio dem Ehrenvesten Unserm lieben Getreuen Heinrich Philipp Hallama von Gitschin, quarto dem auch Ehrenvesten Unserm lieben Getreuen Johann Julius von Frobel, und endlich quinto dem Wohlgebohrnen Unserm lieben Getreuen Franz Heinrich Freyherrn von Berenzko, Gewalt und Vollmacht ertheilet, daß selbige sämtlich dieser beyderseitigen Grenz-Commission, und zwar der primo loco benannte von Dorsch, als erster Commissarius überhaupt und durchgehends, der anderte aber bloß allein respectu des Fürstenthums Teschen, der dritte respectu des Troppausischen, der vierdte wegen des Jägerndorfschen, und den Mährischen Enclavuren, und leztlich der fünfte in dem Neißischen, dem ersten als Con-Commissarii von Unsert wegen beyzuwohnen haben. Wir thun das auch hiemit und in Krafft dieses Briefes also und dergestalten, daß vorgebacher dieser Unser Commissarius und respective Con-Commissarii mit denjenigen Commissariis, welche von des Königs in Preussen Majestät mit gleicher Gewalt und Vollmacht versehen seyn werden, sich vorverstandener Massen zusammen setzen, die Grenzen des Uns an dem Herzogthum Ober-Schlesien verbleibenden Antheils nach Maafgebung des fünften Articuls des vorhin berührten Haupt-Friedens-Tractats, und sonst auf eine unter Ihnen ferner zu vergleichende Art in Richtigkeit setzen helfen, und sich darüber bis zu Unserer höchsten Ratification eines ordentlichen Necesses und Grenz-Convention mit Ihnen verstehen und vereinbaren sollen und mögen. Und was nun dergestalten vorbenannte Unser Commissarius und respective Con-Commissarii aus gegenwärtigen Unserer Gewalt, Ihrer habenden Instruction

struction und Vollmacht nach, thun und verrichten werden, solches wollen Wir allerdings dergestalt für genehm halten, approbiren und ratificiren, als hätten Wir solches selbst gethan und verrichtet, getreulich und ohne Gefährde. Zu Urkund dessen haben Wir Uns hierbey mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Königlich- Secret- Innsiegel beydrucken lassen, So geschehen in Unserer Stadt Wien, den achten Monats- Tag Septembris, im Siebenzehnen Hundert Zwey und Bierzigsten, Unserm Reiche des Hungarisch- und Böhmischen im Andern Jahr.

(L. S.)

Maria Theresia.

Philippus Comes Kinsky
Sup. Cancell.

*Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis
proprium.*

Rudolph Graf Korzensky.

Johann Friedrich von Eger.

Anlage Lit. A.

Actum Rudoltowiz, den 22. September 1742.

Nachdem Ihro Königl. Majestät in Preussen Geheimder Ober- Appellations- Gerichts- Rath, und zu der nach Inhalt des zwischen allerhöchst Deroselben, dann der Königin in Ungarn und Böhmen Majestät den 28. Julii 1742. geschlossenen Definitiv- Friedens- Tractat Art. XV. bevorstehenden Ober- Schlesischen Grenz- Scheidung ernannter erster bevollmächtigter Commissarius Herr Carl Gottlob von Müßler, mit dem von

Seiten der Königin in Ungarn und Böhmen Majestät ebenfalls hierzu verordneten ersten Commissario Herrn Joh. Wolffgang von Dorsch, Königl. Ungarischen und Böhmischen Rath wegen des Orts, wo der Anfang ermeldeter Grenz-Scheidung gemacht werden solle, sich vorläufig vereinbahret, und zu solchem beyderseits das Dorf Rudoltowiz am bequemsten zu seyn erachtet worden, so ist gedachter Herr von Düsler nebst den ihm zugegebenen Commissariis Deputatis, dem Königl. Preussischen Major Herr Matthäus von Schubart, und dem Ober-Schlesischen Forst-Meister Herr Johann George Neshdanz allda erschienen.

Zu gleicher Zeit erschien auch der Königl. Ungarische und Böhmische Rath Herr Johann Wolffgang von Dorsch, als zur Grenz-Regulirung derer Ober-Schlesischen Lande obgedachtermassen Bevollmächtigter erster Commissarius, ferner der von Allerhöchst-gedachter Königin in Ungarn und Böhmen Majestät, Dero Rath Herr von Dorsch in dem Fürstenthum Teschen zugegebener Commissarius, Herr George Leopold Freyherr von Skrbensky auf Kiegersdorf.

Hiernächst wurden nach denen gegen einander abgelegten gewöhnlichen Curialien die allersseitige Vollmachten produciret und abgelesen, sofort auch gegen einander ausgewechselt.

Hier prämisset man sogleich zur Sache selbst, und verfügte sich zusammen an den nächst bey obgedachtem Dorfe Rudoltowiz gelegenen Ort, wo der Fluß Biala in den Weichsel-Fluß fällt, und die Grenzen von Pohlen, dann von dem zu dem Fürstenthum Teschen gehörigen Guthe Ezechowiz und der Herrschaft Plesse zusammen stoßt.

Allda wurde dißseits eine große Eiche, und Königl. Ungarischer und Böhmischer Seits von dieser Eiche gerade über den Weichsel-Fluß vier beyammen stehende Eichen zu Grenz-Mahlen ausgesehen, und allda jedes Orts noch eine Säule mit

Num. I. zu bezeichnen, auch nebst diesem die entweder beliebende No. I. Wappen oder Namen an Tafeln anzuhängen veranlasst.

Dasjenige, so nach dem Prospect des Einflusses der Viala in die Weichsel rechter Hand dieses Weichsel-Flusses lieget, ist nebst der Helfte des Flusses das Königl. Preussische, was aber linker Hand desselben gelegen, ist das Königl. Ungarische und Böhmische Territorium, nebst der andern Helfte des Flusses.

Wie nun vorgedachter Weichsel-Fluß zwischen dem Guthe Czechowitz und der Herrschaft Bielitz, dann der Standes-Herrschaft Plesse ferner fort die unwidersprechliche Grenze macht, wie der in Abwesenheit seiner Obrigkeit zugegen gewesene Czechowitzische Berwalter Ferdinand Gallasch, und Renth-Schreiber Niclas Scholz, dann der Bielitzische Canzley-Director David Köppen, item der alldasige Hofmeister Baldauf selbstn zugestanden.

Also hat man auch ermeldeten Fluß aufwärts gefolget, und bey dem Graben, welcher Czechowitz und Bielitz scheidet, ohnweit eines allda stehenden Grenz-Steines diß- und jenseit des Weichsel-Flusses zwey gerade gegen einander über liegende Landes-Grenz-Hügel aufwerfen lassen, nächst dabey aber dicht an der Fehre, einander gegen über zwey Grenz-Säulen mit Num. II. zu bezeichnen beliebet, auch die Derter, wo sie zu stehen kommen sollen, mit Pfählen bemerket.

E. von Nüßler.

M. von Schubart.

J. G. Nehdanz.

Joh. Wolfgang von Dorsch.

George Leopold Freyherr von

Skrbensky.

Anlage Lit. B.

Actum & continuatum Teutschweichsel den 24. Sept. 1742.
und zwar in Gegenwart der Königl. Preussis. auch Königl.

Xx 2

Unga

Ungarischen und Böhmischen Commissarien als des Herrn Geheimden Rathes von Rühlner, Herrn Major von Schubart, und des Herrn Forstmeister Rehmanz, ingleichen des Herrn Rath von Dorsch, und des Herrn Baron von Skrbensky,

Ist unterm heutigen Dato die Königl. Preussische und Königl. Ungarische und Böhmische Ober-Schlesische Grenz-Commission continuiret, und sind Commissarii in dem disseits der Weichsel auf Pleßischen Grund und Boden belegenen Gottschalkischen Fähr-Hause zusammen kommen, und haben daselbst anfänglich den Ingenieur-Lieutnant Besold, nachdem er seiner der Königin in Ungarn und Böhmen Majestät geleisteten Pflichten ad hunc actum entlassen, zu Aufnehmung der Grenz-Carte verheydet.

Hiernächst hat Commissio den Grenz-Ductum den Weichsel-Fluß hinauf, in Beyseyn des Gräflichen Promnitzschen Jägermeisters von Näfen und Canzeller-Rath Cellarii, als auch des Bielitzischen Canzeller-Directoris Köppen continuiret, und wie linker Hand dieses Flusses das Fürstenthum Teschen nebst der darinn belegenen Bielitzischen Herrschafft, rechter Hand aber die Herrschafft Pleße belegen, so hat Commissio

Drittens, bey dem Bielitzischen sogenannten Zaberzege-Fähr-Hause die dritte Grenz-Säule beliebet, auch gleich über die Weichsel im Pleßischen eben dergleichen Grenz-Pfahl feste gesetzt, und sollen beyde Grenz-Pfähle mit Num. III. bezeichnet werden.

No. III.

Ist sodann Commissio weiter den Weichsel-Fluß hinauf gefolget, und hat dieselbe

Vierdtens linker Hand des Flusses an dem Orte, wo die Grenze der Herrschafft Bielitz sich endiget, und die Herzogliche Teschnische Cammer-Güter sich anfangen, eine Grenz-Säule angeordnet, und ist solcher gleich über der Weichsel rechter Hand auf dem Pleßnischen Grund und Boden in der so genannten

nannten Lunkauer Hüttung an dem Ufer der Weichsel ein ebenmäßiger Pfahl angefertigt, und beyde mit Num. IV. bemerkt worden. Und wie an diesem Orte, nach dem Zugeständniß des Bielitzischen Canzelley- Directoris Köppens die Herrschafft Bielitz sich unstreitig endiget, so hat

No. IV.

Fünften Commisio den Weichsel-Fluß weiter hinauf den Grenz-Ductum prosequiret, und weilen so wohl der nomine des Fürstenthums Teschen anwesende Burggraf Namens Kayser, als der Cammer-Procurator, Namens Glowatsch, die Mitte des Weichsel-Flusses bis nach Teutschweichsel vor unstreitige Grenzen mit der Herrschafft Plesse agnosciret, so haben hiernächst sämtliche Königl. Herren Commissarii in gedachtem Dorfe Teutschweichsel, gleich über dem Dorfe Jarzitsche an der Brücke, welche über die Weichsel gehet, und beyde Dörfer zusammen hängen, so wohl auf dieser als jener Seite rechter Hand der Brücke zwey gegen einander überstehende Grenz-Säulen zu setzen beliebt, und solche mit Num. V. marquiret.

No. V.

C. von Nüßler.

M. von Schubart.

J. G. Rehding.

Joh. Wolfgang von Dorsch.

George Leopold Freyherr von

Skrbensky.

Anlage Lit. C.

Actum & continuatum zu Sinhuld den 25. Sept. 1742. in Gegenwart der Königl. Preussischen, dann auch der Königl. Ungarischen und Böhmischen Commissariorum, benannten Herrn Geheimten Raths von Nüßler, Herrn Major von Schubart, Herrn Forstmeister Rehding, ferner des Herrn Raths von Dorsch, und Herrn Barons von Skrbensky.

Von Teutschweichsel, und zwar von der allda mit Num. V. bemerkten Säulen verfügte man sich in Gegenwart des Teschenischen Cammer-Burggrafens Kayser, Cammer-Procuratoris

No. VI.

Glowatsch, und Wald-Bereuthers Scheschnieß von Skotschau, Pleßnischer Seits aber des Gräflich Promnitzischen Jägermeisters von Rösen und Canzelley-Rath Cellarii, fernerß dem Weichsel-Strohm nach, bis zu dem Schwarzwasser Stadt-Teich-Graben, wo derselbe in die Weichsel fällt, und zugleich die Grenze zwischen dem Fürstenthum Teschen und der Herrschafft Pleß an dem Weichsel-Fluß sich endiget, allda wurden abermal diß- und jenseits ersagten Weichsel-Fluß zwey Säulen mit Num. VI. bemerket, geschlagen, woben kurz vorhero die Teschnischen Deputati erinnerten, daß der zwischen dem Fürstenthum Teschen, und der Herrschafft Pleße de dato den 11. May 1735. so wohl an wegen des alten Grabens, als des all dort befindlichen Wehres getroffenen Recesß Pleßnischer Seits nicht adimpliret würde, wogegen die Pleßnische Deputati coram Commissione ersagten Dieces nicht nur agnosciret, sondern selbigen auch in Zukunft exacte zu erfüllen zugesaget haben.

Von da ist man weiter an die Grenze zwischen Schwarzwasser und Teuschweichsel fortgegangen, bis zu jenen zwey Teicheln, welche in das Spittal nacher Schwarzwasser gehören, allda wurde die Grenze von Seiten ermeldeten Spittals, und von Seiten Pleß disputiret, und nachdem die Contradicenten nicht einigen konnten, so hat Commissio für gut befunden, beyder Theilen Präension durch aufgeworfene Hügel zu dem Ende notiren zu lassen, damit die beyderseitige Ingenieurs diesen locum quæstionis in der zu fertigenden Grenz-Mappa wohl und deutlich anzeigen können, inmittelst aber auch nicht unterlassen denen beyden Partheyen einen baldigen gütigen Vergleich in dieser ohnehin nicht viel importirenden Streit-Sache zu mehrerer Sicherheit derer Landes-Grenzen auf das nachdrucksamste anzurecommandiren. Von erst bemeldeten Teichen gieng die Grenze zwischen denen Schwarzwasser- und Teuschweichsler-Teichen und Feldung weiter ganz richtig fort, bis an die

die Strasse, so von Schwarzwasser nach Teutschweichsel gehet, allwo man abermals eine Säule gesetzt, und mit Num. VII. No. VII. bezeichnet hat, von da folgte man ferners ersagter Strassen, bis an den Ort, wo der alte Galgen gestanden, und setzte allda wieder eine Säule mit Num. VIII. Von dieser Säule ziehete No. VIII. man die Grenze ferner fort zwischen der Schwarzwasser und Teutschweichsler Felder, dann unter einen allda befindlichen Damme bis zu dem Anfang der Grenze des Dorfes Stauda, woselbst wieder eine Säule mit Num. IX. geschlagen, von No. IX. dorten fahrete man ferner fort bis zu dem Eck des Teichs, und setzte all dort wieder eine Säule mit Num. X. Allhier ereignete No. X. te sich abermal zwischen dem Erz. Priester zu Schwarzwasser und der Herrschafft zu Plesse ein Anstand, wie weit nemlich der erstere besagten Teich zu geniessen habe, es vereinigten sich aber darüber beyde Theile in continenti so, daß die Grenze von der linken Hand an denen Sträuchern und Damm herum, bis an der Ecke, allwo die Grenze derer Dörfer Stauda, Pawlowitz und Schwarzwasser zusammen stossen, und woselbst man ferner eine Säule mit Num. XI. gesetzt, ganz richtig fort. No. XI. gegangen. Von hier continuirte man an dem Pawlowitzer Teiche bis an einen linker Hand gelegenen Damm, und von da auf einen andern Damm, der um den so genannten Teich Koschinsky herum gehet, und da machen verschiedene Koppitzen an dem Pawlowitzer Eichenwald weiter fort die Grenze bis an die Strasse, welche von Schwarzwasser nach Pawlowitz gehet, allwo abermal eine Säule mit Num. XII. gesetzt wurde. No. XII. sodann continuirte man über den Damm des so genannten Hönick, oder Bittlower Teich, bis zu einer mit einem Creutz bemerkten Eiche an der Schwarzwasser Feldung, und ob man zwar von dort an die Grenze den Weg nach weiter fortziehen wollte, so hat sich aber zwischen der Herzoglichen Cammer von Teschen und dem von Gusnar, welchem ermeldeter Teich zugehörig,

hbrig, und folglich mit der Herrschafft Pleße eine Contradi-
ction in dem erhoben, daß gedachte Herzogliche Cammer prä-
tendirte, daß diesen Teich er von Gusnar und seine Vorfah-
ren nur usufructuarie besizeten, das Territorium aber unwi-
dersprechlich nach Teschen gehörete, welcher hingegen von Sei-
ten Pleß widersprochen werden wollen, es wurde daher die-
ser locus quæstionis abermals mit zwey aufgeworfenen Hü-
geln bemerket, damit solcher gleichfalls von denen Ingenieurs
richtig aufgenommen, und in die Grenz- Carte angezeigt wer-
den könne, und schliesset der letzte von diesen Hügeln wieder
mit der obbemeldten Säule Num. XII. und separiret die Pawlo-
wischer Feld- Grenze von dem Höncker- Teiche.

E. von Nüssler.
M. von Schubart.
J. G. Rehdanz.

Joh. Wolfgang von Dorsch.
George Leopold Freyherr von
Skrbensky.

Anlage Lit. D.

Actum & continuatum Pilgramsdorf den 26. Sept. 1742.
& quidem in præsentia Dominorum Commissariorum,
Domini de Nüssler, Domini de Schubart, Domini Reh-
dantz, Domini de Dorsch, & Domini Baronis de Skrbensky.

Von dem im gestrigen Protocollo bemerkten Hügel hat
Commisio die Grenze zwischen Pawlowitz und Spitzkau, wo-
von das erstere im Pleßnischen belegen, und den von Gusnar
nebst dem von Marclowsky gehörig, das Dorf Zbitkau aber
linker Hand in dem Teschnischen Amte Schwarzwasser situiret,
in præsentia erwehnten von Gusnar und von Marclowsky, auch
des Herzoglichen Teschnischen Burggrafen Kayser, und des
gleichfalls Herzoglichen Cammer- Procuratoris Glowatsch
continuiret, und gehet die Grenze zwischen beyder Dörfer
Feld- Marquen auf einem Wege gleichaus fort, und bleibt
das

daß Dorf Zbitkau linker Hand liegen, bey diesem Dorfe gehet die Grenze über den Weg nach dem Teich-Damme zu, woselbst der linker Hand dem Teich-Damme belegene Graben die Grenzen hält, welcher Graben in einem andern Teiche, der Kempen genannt, fortgehet, und gleich rechter Hand hinauf an diesem Teich-Damme die Grenze an einen oben quer über gelegenen Teich-Damme continuiret, doch rechter Hand unterwärts dieses Teich-Dammes eine Klasten davon abgehet.

Fast am Ende dieses Quers-Teich-Dammes hat man vort Seiten des Dorfes Spitzkau erinnert, daß man Pawlowiger Seits, die Grenze mutiret, und solche zu weit herauf nach dem Damme gezogen, da doch selbige ehedessen tiefer in den Teich hinein an einen Graben fortgegangen sey, indeß, und da man Spitzkauer Seits eingeräumet, daß der von Gusnar und von Marclowsky Haber Pawlowiger Seits dieses Jahr, bis an den Damm gesäet, auch solcher noch daselbst abgehauen gelegen, hingegen Zbitkauer Seits angeführet, daß sie noch hinter diesen Haber über den Teich hinauf von einem rechter Hand gelegenen kleinen Graben an, die Hütung bishero genossen, so hat man nach der gegenwärtigen Possession die Sache genommen, und bleiben die Besitzer des Dorfes Pawlowitz in Possessionen dieses zeithero besäeten Stückes, die Zbitkauer Unterthanen aber in Possessionen der Hütung auf dem oberhalb dem Teiche belegenen wüsten Acker-Stücken, und ist dieser streitige Ort mit drey Hügeln marquiret, denen privatis aber, nämlich beyderseits Nachbarn, Jura salva reserviret worden, dazumalen die Possessores von Pawlowitz angeführet, wie ihnen die Gemeinde aus Zbitkau jährlich 4. Gulden vor die oben gemeldete Hütung bezahlet, welchen jedoch erwähnte Gemeinde contradiciret, und davor gehalten, daß diese 4. Gulden vor anderwärtige da herum gelegene Hütung bezahlet worden.

Von diesem letzten Streit-Hügel gehet die Grenze an einem Damme, welcher linker Hand gelegen, ohnstreitig fort, wo sich noch fernerhin ein anderer Teich-Damm anfängt, welcher Teich der Zutschecker Teich genannt wird.

Am Ende dieses Dammes oberwärts der Spitze desselben wendet sich die Grenze linker Hand herum, und ist rechter Hand die Pawlowitzer Mühle belegen, linker Hand aber wird die Grenze durch einen Damm mit Zbitkau prosequiret. Linker Hand diesen Damm ohngefähr 200. Schritte fort, hat sich

Dreyzehendens an einer Ecke die Grenze von Pawlowitz mit Zbitkau geendiget, und die Grenze von Golassowitz angefangen, weshalb allhier eine Grenz-Säule zu setzen, und mit

No. XIII.

Num. XIII. zu marquieren beliebt worden. Hier ist die Grenze zwischen dem Pleßnischen Dorfe Golassowitz, so dem von Gluck gehöret, und welcher gleichfalls dabey erschienen, und dem Teschnischen Dorfe Zbitkau rechter Hand fortgegangen, unterwärts an einem Damm, und sodann über einen dazwischen gelegenen Teich-Damme weg, woselbst rechter Hand weiter hin kurz an gedachtem Teich-Damme sich

Vierzehendens die Golassowitzische Grenze mit Zbitkau endiget, und die Grenze von Jarzombkowitz anfängt, weshalb an diesem Orte, wo drey Grenz-Marquen zusammen kommen, abermals eine Grenz-Säule angeordnet, und solche mit

No. XIV.

Num. XIV. marquiret worden. Gehet dann die Grenze zwischen dem Pleßnischen Dorfe Jarzombkowitz und dem Teschnischen Dorfe Zbitkau vorwärts ohnstreitig weiter fort, und bleibt linker Hand das Zbitkauer, rechter Hand aber das Jarzombkowitziger Feld liegen.

Hiernächst gehet die Grenze bey einem kleinen Eichwalde vorbei, woselbst dichte an diesem Wäldchen eine kleine Grenz-Kuppig belegen, welche renoviret worden.

Von

Von dieser Grenz-Kuppel continuiret die Grenze zwischen beyden gedachten Feld-Marquen auf einer mit Eichen- und Birken-Strauch bewachsenen Raine, bis unterwärts an einem Teiche, welcher linker Hand dieser Raine gelegen, und der Grenz-Teich heißet, aber nach Zbitkau gehdrig ist. Und wie

Fünfzehentens diese Raine noch immerfort die Grenze hält vorwärts bis an den Ort, wo abermalen 3. Grenz Marquen, nämlich Golassowiz, Jarzombkowiz und Zbitkau zusammen stossen, so ist allhier eine Grenz-Säule anzusehen vor gut befunden, und hat man solche mit Num. XV. bezeichnet.

No. XV.

Sodann gehet die Grenze zwischen Golassowiz und Zbitkau auf einem mit Strauchwerk bewachsenen Raine abermal fort, bis an einen nicht allzu weit davon gelegenen Wald, durch welchen die Grenze auf einem kleinen Wege sich fort- schlug; dieser Weg continuirte

Sechzehentens die Grenze zwischen gedachten zwey Dörfern bis an einen in diesem Walde belegenen Ort, wo die beyden Pleßischen Dörfer Gelassowiz und Jarzombkowiz mit dem Teschnischen Dorfe Zbitkau abermalen in ihren Feld-Marquen zusammen kamen, weßhalb dann an dieser Grenz-Scheide eine Grenz-Säule beliebt, und solche mit Num. XVI. bezeichnet worden.

No. XVI.

Nicht weit hiervon lieget rechter Hand ein kleiner Damm, woran jenseit ein kleiner Graben ausgeworfen, welcher die Grenze zwischen Jarzombkowiz und Zbitkau fortführet.

Siebenzehentens wendet sich bey Endigung dieses Dammes die Grenze linker Hand, weßhalb eine Säule mit Num. XVII. angefertigt, und gehet die Grenze in dem Walde von dieser Säule erwann 200. Schritte zwischen denen Feld Marquen Zbitkau und Jarzombkowiz rechter Hand nach dem beackerten Felde fort, woselbst sich der Jarzombkowizer Wald

No. XVII.

endiget, der Zbitkauer Wald aber immer linker Hand liegen bleibt, und sich zugleich die Grenze da herunter wendet, welche dann auch auf einem kleinen Wege bis an eine alte Kuppiße continuiret, und wie

No. XVIII.

Achtzehntens bey dieser Kuppiß abermal drey Feld-Marquen Zbitkau, Jarzombkowiz, und das dem Baron von Calisius zugehörige Guth Bonkau zusammen stoßen, sich auch an diesem Orte gedachter Baron eingefunden, so hat man in diesem Hügel eine Grenz-Säule einzusetzen beliebt, und solche mit Num. XVIII. marquiret.

Von dieser Säule wendet sich die Grenze rechter Hand, und gehet an einem langen Damme fort, zwischen denen beyden Dörfern Bonkau, so in das Fürstenthum Teschen und Jarzombkowiz, so in das Plessische gehöret, und das letztere von dem von Kloch possediret wird. Beyde Besizere sind die Grenze längst dem Damme mitgefolget, und haben oberwärts, fast am Ende des Dammes angezeigt, daß allda ehedessen ein zwischen beyden Häusern Bonkau und Jarzombkowiz obgewalteten Grenz Streit laut einem in Originali producirten Receß vom 19. Decembr. 1703. geschlichtet, weßhalb a Commissione die Grenze nach diesem Receß durch die daselbst belegene Kuppiße prosequiret worden.

Von hier gehet die Grenze einen Berg hinauf, woselbst abermal verschiedene Kuppißen beyde gemeldete Feld-Marquen von einander scheiden, und sind verschiedene davon renoviret worden.

Neunzehntens halten diese Kuppißen die unstreitige Grenzen, so, daß unter denen Possessoribus kein Grenz-Streit vorhanden, wannenhero man diese Kuppißen gefolget, und auf der letzten, wo die drey Feld-Marquen, nämlich die ins Teschnische belegene und dem Baron Calisius gehörende Feld-Marque Michult, item die beyden Plessischen Feld-Marquen Jarzomb-

Jarzombkowitz und Golassowitz zusammen stossen, und die Feld-Marque Jarzombkowitz sich endiget, eine Grenz-Säule mit Num. XIX. bezeichnet, gesetzt.

No. XIX.

Von hier continuiret die Grenze zwischen Golassowitz und Richult, und ist auch der zeitige Besitzer des Dorfes Golassowitz der von Glück bey der Begrenzung gewesen, es gehet nämlich die Grenze an dem zu Golassowitz gehörigen Walde fort, und linker Hand bleibet das Richultische Feld liegen. Die Grenze ist mit alten Kuppigen ordentlich bemerket, so auch als Grenz-Marquen von beyden Possessoribus agnosci-
ret worden.

Zwanzigstens endiget kurz darauf die Grenze zwischen Golassowitz und Richult eben an gedachtem Walde weiter hinauf, und weilen daselbst die Grenze von dem in der Herrschaft Plesse gelegenen Dorfe Pilgramsdorf dran stößet, so hat man bey dem daselbst gelegenen Kuppige eine Grenz-Säule gesetzt, und solche mit Num. XX. bezeichnet.

No. XX.

Nachdem sich nun daselbst der Besitzer des Guttes Pilgramsdorf der von Franke bey dem Grenz-Bezug gleichfalls eingefunden, ist man die Grenze zwischen Richult und Pilgramsdorf fortgegangen.

Die Grenze ist zwischen beyden Feld-Marquen unstreitig, und abermalen durch Kuppigen von einander abgesondert, sie ziehet durch ein Thal durch, und endiget sich an zweyen gegen einander über belegenen Kuppigen, woselbst linker Hand die Grenze von Richult aufhöret, und die Grenze von Pruchna sich anfänget, weßhalb man dann

Ein und Zwanzigstens an den linken Hügel, wo die drey Grenzen Pilgramsdorf, und die beyden Teschnischen Dörfer Richult und Pruchna zusammen stossen, eine Grenz-Säule sub Num. XXI. gesetzt,

No. XXI.

Linker Hand fort hält ein kleiner Mühlen-Graben die Grenze zwischen beyden Feld-Marken Pilgramsdorf und Pruchna, kurz darauf aber schneidet die Grenze linker Hand den Graben durch, gehet an Berg und Thal fort, und ist die Grenze abermal durch alte Kuppitzen notiret gefunden, welche so wohl der von Franke qua Possessor von Pilgramsdorf, als der Baron von Calisius qua Possessor von Pruchna, vor richtige Grenz Mahlen agnosciret.

Noch weiter gehet die Grenze rechter Hand an einem Teiche herum, und lieget daselbst über dem Wege rechter Hand abermal eine Grenz Kuppitz, welchen noch andere folgen, hier fällt anfänglich die Grenze in die Mühl-Graben solchen hinauf, und gehet sodann linker Hand auf einen kleinen Damm fort bis an einen Wald heran, woselbst vor dem Walde zwey Grenz-Kuppitzen gelegen, ist dann rechter Hand die Grenze in dem Walde am Berge und Thale zwischen beyden gedachten Feld-Marquen Pilgramsdorf und Pruchna durchgegangen, bis an eine Grenz-Kuppitz, wo die Feld-Marque Pruchna aufhört, und das Dorf Seybersdorf, so im Teschnischen gelegen, mit dem Pleßischen Dorfe Pilgramsdorf zu grenzen anfänget, und da also allhier abermal 3. Grenzen zusammen stossen, so hat Commissio

No. XXII.

Zwey und Zwanzigstens an dieser Kuppitz eine Grenz-Säule sub Num. XXII. angesetzt, hat sich auch der jetzige Possessor des Dorfes Seybersdorf der von Kischelowsky, welcher mit einem Theil dieses Dorfes Seybersdorf mit dem Dorfe Pilgramsdorf allhier die Grenze alleine hält, bey der Commission eingefunden, und nebst dem von Franke die zwischen beyden Feld-Marken Pilgramsdorf und Seybersdorf befindliche Grenzen an Kuppitzen und Rainen als unstreitige anerkannt; anfänglich fänget sich solche mit Kuppitzen an, durch Wald und Berge fort, hiernächst, gehet sie linker Hand über das

das Feld durch einen Rain, welcher mit Strauchwerke bewachsen, und von da wiederum in einen Thal durch einen Wald durch, und aus diesem Wald Berg hinan wiederum auf einen Rain (der gleichfalls mit Holz bewachsen) fort, von da fällt der Rain abermals einen Berg herunter, und unter diesen Berg durch einen befestigten Graben noch einen Berg hinauf, woselbst ein Zaun zu laufen anfängt, welcher die Grenze über den Berg hinan fortführet, und von dem Berg hinunter bis an einen Teich, welcher nach Pilgramsdorf gehöret, die Gränze continuiret.

Das Land linker Hand dem Zaun gehöret nach Seybersdorf, das rechter Hand aber nach Pilgramsdorf.

Drey und Zwanzigstens wendet sich die Grenze an diesem nach Pilgramsdorf gehörigen Teiche linker Hand an der Anhöhe des Teiches fort, und weilen daselbst nicht weit davon zwey Teiche an einem Damme zusammen stossen, so ist zu Verhütung der Undeutlichkeit und Unrichtigkeit eine Säule zu setzen angeordnet, und solche mit Num. XXIII. marquiret worden. No. XXIII.

Der Damm rechter Hand zwischen beyden Teichen führet die Grenze zwischen Pilgramsdorf und Seybersdorf weiter fort, bis an einen befestigten Graben, welcher rechter Hand an einem Damme hinan gehet, so, daß der Damm an dem Graben rechter Hand Pilgramsdorfs, und das Land linker Hand Seybersdorfs verbleibet.

Nur; hinauf an diesen rechter Hand gehenden Graben wendet sich die Grenze von dem Graben linker Hand dem Berge (nahe bey einem daselbst gestandenen nach Seybersdorf gehörigen Bauer Hof) hinauf, von wannen die Grenze durch einen mit Strauchwerke bewachsenen Rain über den Berg, und so ferner durch eine kleine Tiefe fortgeführt wird, aus dieser Tiefe prosequiret ein Rain den Berg hinan abermal die Grenze, und ist in dem Rain eine Kuppige, welche
um

um einen Kirschbaum geworfen, gezeigt, solche von beyden Theilen agnosciret, und so wohl diese, als eine nicht weit hiervon in diesen Rain abermalige befindliche Kuppige renoviret worden.

No. XXIV.

Vier und Zwanzigstens haben oben bemeldete Possessores des Guttes Pilgramsdorf und Seybersdorf der Königl. Commission die letzte Grenz-Marque dieser beyden an einander gelegenen Dorfschaften Pilgramsdorf und Seybersdorf, wo die Grenze Loßlauischer Herrschaft daran stößet, gezeigt, und bestehet solche in drey in einander gewachsenen Weiß-Büchen, weßhalb dann eine Säule sub Num. XXIV. anzusehen beliebet, und damit die Grenz-Regulirung zwischen der Herrschaft Plesse, und dem Fürstenthum Teschen geschlossen, also die Königlich-Preussische Landes Grenze, so die Herrschaft Plesse bis daher gehalten, geendiget, und solche von der Herrschaft Loßlau, und zwar von dem dahin gehörigen Dorfe Czissunka mit der Grenze des Dorfes Seybersdorf continuiert worden.

C. von Nüßler.
M. von Schubart.
J. G. Rehding.

Joh. Wolfgang von Dorsch.
George Leopold Freyherr von
Skrbensky.

Anlage Lit. E.

Actum Gaborow den 27. Septembr. 1742. in Gegenwart der Königl. Preussischen auch Königl. Ungarisch- und Böhmischen Commissarien, nämlich des Herrn Geheimden Raths von Nüßler, Herrn Major von Schubart, Herrn Forstmeister Rehding, dann des Herrn Raths von Dorsch, und Herrn Barons von Skrbensky.

Von der im vorhergehenden Protocoll bemerkten Grenz-Säule mit Num. XXIV. wo rechter Hand das Loßlauische und

und in specie Czissowka anfänget, linker Hand aber das Tschamische und in specie Seybersdorf grenzet, wendete man sich linker Hand, und gieng nach denen allda von denen Possessoribus benanntlich den von Guszmar und den von Ryschelowsky angezeigten richtigen Kuppigen ferner fort, bis an das Gräßlich Hordische Antheil, weßwegen der alldortige Verwalter erschienen, zwischen diesen und dem Czissowker-Grund continuirte man nach denen ebenfalls allda befindlichen richtigen Kuppigen bis an den Ort, wo sich die Seybersdorfer Grenze endiget, und die Markslowiger anfänget, allwo eine Grenz-Säule mit Num. XXV. zu setzen beliebet worden.

No. XXV.

Von dieser Säule wurde weiters denen von denen Possessoribus angezeigten Kuppigen nachgegangen, bis zu einer Eiche, bey welcher das Guszmarische Antheil von Markslowitz aufhöret, und das Tschamerische anfänget; von dar führete man die Grenze in Gegenwart des von Tschamer ferner nach denen alldortigen richtigen Kuppigen fort, bis zum Anfange der Grenze des Guths Perstna, und wo rechter Hand in dem Loßlauischen die Grenze von Zischowka noch continuiret, auch eine Grenz-Säule mit Num. XXVI. gesetzt worden ist.

No. XXVI.

Allda wendete sich die Grenze rechter Hand, und continuiret nach denen ferner aufeinander folgenden richtigen Kuppigen, bis an den Ort, wo die Grenze von Zischowka aufhöret, und hingegen das Guth Ruptawa mit Perstna zu grenzen anfänget, allwo man abermahl eine Grenz-Säule mit Num. XXVII. zu setzen befunden hat.

No. XXVII.

Von dar wurde die Grenze linker Hand nach denen abermahls angezeigten richtigen Kuppigen prosequiret, bis zu dem Ende der Grenze von Ruptawa, und zum Anfang der Moshieniger Grenze allda wieder eine Grenz-Säule mit No. XXVIII. gesetzt worden.

No. XXVIII.

No. XXIX.

No. XXX.

No. XXXI.

Weiter fort grenzete Moschtiemiser mit Perstna, nach denen a Possessoribus benanntlich von wegen Ruptawa und Pirschna durch den Baron von Skrbensky im Namen seiner Ehefrauen, einer gebornen von Lhosky, und von wegen Loslau durch den Graf Dietrichsteinischen Landes-Hauptmann Laschowsky ferner angezeigten richtigen Kuppigen, bis auf den Weg, der von Golskowitz nach Ruptawa gehet, woselbst man abermals eine Grenz-Säule mit Num. XXIX, an den Weg zu setzen beliebet hat, weilien die Grenze allda durch mehrere Wege unkenntlich worden. Von hier folgte man ferner gerade fort den Weg bis zu einer daselbst linker Hand zwischen zweyen Bergen liegenden Kuppige, von dieser nach denen alldortigen fernern richtigen Kuppigen bis zu dem Ende der Moschtiemiser Grenze und Anfang der Golskowitz in der Continuation mit Perstna, wo der Possessor von Golskowitz Rudolph von Eselsta auch selbst erschienen, und mehrmahlen eine Grenz-Säule mit Num. XXX. gesetzt worden ist. Von dar wurde abermahlen denen angezeigten Kuppigen nach continuiret, bis an den Ort, allwo Pirschna aufhöret, und Petrowitz mit Golskowitz zu grenzen anfänget, allda auch ferner eine Grenz-Säule mit Num. XXXI. zu setzen verordnet worden ist.

Wobey noch anzumerken kommt, daß alle Kuppigen renoviret und kenntbar gemacht, folglich bey diesem ganzen Grenz-Zug durch die von denen diß- und jenseitigen Possessoribus vor richtig angewiesene und agnosceirte Privat-Grenze auch die Landes-Grenze ihre vollkommene Richtigkeit erhalten habe.

E. von Müßler.

M. von Schubart.

J. G. Niehdanz.

Joh. Wolfgang von Dorsch.

George Leopold Freyherr von

Skrbensky.

Anlage

Anlage Lit. F.

Actum Teutschsleuthen den 28. September 1742. in praesentia Dominorum Commissariorum Domini de Nüssler, Domini de Schubart, Domini Rehdantz, item Domini de Dorisch, & Domini Baronis de Skrbensky.

Unterm heutigen Dato ist die Königl. Ober-Schlesische Grenz-Commission und zwar bey Num. XXXI. wo Golkowiß, Perstna und Petrowiß zusammen stossen, besammen kommen, und haben den Grenz-Ductum rechter Hand gerade auf einer mit Eichen und Strauch bewachsenen Raine von Kuppis zu Kuppis, und zwar in Beysehn des von Eselesta, Herrn auf Golkowiß und Wald-Bereuthers Adam Pust als Mandatarii Petrowiger Seits zwischen Golkowiß und Petrowiß fortgesetzt, bis an einen Thal dicke am Walde, wo rechter Hand im Thal ein Dämmchen befindlich, von dar gehet die Grenze weiter rechter Hand des Teiches, linker Hand des Waldes von Kuppis zu Kuppis über den Golkowiger und Petrowiger Wege fort, und von dar der Kuppis nach, zwischen dem Golkowiger Walde und Petrowigischen Felde linker Hand ohnweit dem Dorf beyläufig 110. Schritt rechter Hand der Petrowigischen Kirche fort, ferner gehet die Grenze zwischen gedachten Dörfern von Kuppis zu Kuppis in dem Walde hinein, sodann durch den Wald und rechter Hand eines Dammes fort in einem Eisen-Bruch, und durch dasselbe auf eine Kuppis, von einem Teich-Damme, daselbst schwenket sich die Grenze linker Hand, gehet auch beständig unterwärts des Dammes fort, bis zu einer Kuppis, von dar rechter Hand auf eine Kuppis mit einer Eiche, in welcher ein Kreuz befindlich, von dieser Eiche continuiret die Grenze an einen Graben, und sodann mit diesem Graben weiter fort bis in den kleinen Fluß Petrowka genannt, in welchem die Grenze mit dem Strohm ein Stück fortgeheth, sodann sich aber rechter

Hand raus schwenket, und den verlassenen alten Albeum der Petrofka, welcher mit Kuppigen marquiret, folget, mit selben aber wiederum links um in die Petrofka fällt, und continuiret mitten im Stroh ein jedes Stück, bis zu einer kleinen Wehr. Die Grenze gehet wiederum linker Hand mit einem Graben von der Petrofka ab bis zum Freystädtischen, woselbst

No. XXXII.

Zwey und Dreyßigstens, Petrowik mit Golskowik zu grenzen aufhöret, hingegen Zawada mit Golskowik continuiret, daselbst ist die Säule mit Num. XXXII. bezeichnet gesetzt worden; wobey Zawader Seits anwesend gewesen, der Rentmeister Abraham Pusch, Zawade aber gehöret zu Freystadt, also dem von Wienzkowsky, dieser vorgemeldete Graben verfolgete die Grenze, bis er wieder an die Petrofka fällt, in die Mitte derselben bis zum Zawader Wehr gehet die Grenze, und sodann auf die Mitte eines alten Albei, und mit demselben rechter Hand aus der Petrofka raus, fällt auch mit diesem alten Albei gegen der Zawader Mühle wieder in den Stroh, in welchem dieselbe zwar in die Mitte des Strohs, doch nur ein kurzes Stück continuiret, sodann aber wieder rechter Hand raus, und auf eine Kuppige, und wo dieser wieder in der Petrofka continuiret, bis wieder

No. XXXIII.

Drey und Dreyßigstens drey Grenzen zusammen kommen, nemlich Godau, welches mit Zawada continuiret, hingegen Golskowik cehiret. Godauer Seits, welches Guth der von Skrbensky Geböhrne von Lhoskin gehöret, ist gegenwärtig gewesen der Administrator von Gurefky, und ist daselbst diß- und jenseit der Petrofka eine Säule mit Num. XXXIII. marquiret, gesetzt worden.

Gehet dann die Grenze wiederum aus der Petrofka rechter Hand an einen Graben, und zwar dichte an einem Damme, worauf dieselbe gleich wieder in die Petrofka fällt.

Hat

Hat sich dann hier ein Irrthum ereignen wollen, massen der Eigenthümer der Herrschafft Freystadt einer von Wienzkowshy, ein klein Stück Land rechter Hand der Petrowka der Losklauischen Herrschafft, und zwar dem Guthe Godau streitig gemacht, da aber der Losklauische Hauptmann angezeigt, daß diese Sache ehedessen zwischen dem Grafen Ludwig von Gasschin als ehemahligen Freystädtischen Besitzer und dem Possessore des Guths Godau, von dem Hohshy verglichen, und seit der Zeit dieses Stück zu Godau richtig genossen worden, so hat man Innhalt dieses Vergleichs die Sache in Statu quo gelassen, dergestalt, daß die alte Petrowka die Grenze verbleibet;

Gehet dann ferner die Grenze von der Petrowka ab, und hört hiernächst Zawada auf mit Godau zu grenzen, hingegen formiret ohnweit hiervon in einem alten Alveo der Petrowka die Grenze, zwischen dem Losklauischen Guthe Godau, und einem zu dem Fürstenthum Teschen gehörigen Stücke Landes, so gleichfalls zu dem Guthe Godau gehöret, aber oben angeführter Massen von einem Possessore genuset wird, und ist allhier die Grenz-Säule mit Num. XXXIV. gesetzt worden.

No. XXXIV.

Gehet dann die Grenze den alten Alveum nach, bis in den Fluß Olsa, und hat man sowohl diß- als jenseit der Olsa eine Grenz-Säule sub Num. XXXV. angeordnet. Hieselbst fänget Teschnischer Seits der Status minor Teutschseuten, welcher dem Grafen von Tass gehöret, mit Godau anzugränzen, und hat dessen Verwalter Anton Ambrosi die angewiesene Grenzen als ohnstreitig agnosciert. Es continuiren nemlich selbige mitten in der Olsa, und gehen hiernächst linker Hand zwischen den Aeckern nach einer Kuppig fort, und wieder in der Olsa hinein, gleich aber aus selbiger linker Hand heraus auf einer Raine, wo man zu mehrer Deutlichkeit und Sicherheit der Privatorum zwey neue Kuppigen aufgeworfen, von wannen die Grenze auf einer Raine continuiret, bis sie wieder rechter Hand in der Olsa fällt,

No. XXXV.

No. XXXVI.

fällt, sodann weicht sie linker Hand ab auf einer Raine bis zu einer Kuppig, von dar wieder in die Olsa, und aus der Olsa in einen Graben linker Hand nach einer Raine auf der Kuppige zu, worauf abermal eine Raine folget, und weil daselbst drey Grenzen, nemlich Lazisk, Teutschleuthen und Godau zusammen kommen, so hat man daselbst die Grenz-Säule sub No. XXXVI. eingesezt.

Continuïret die Grenze nunmehr zwischen Teutschleuthen und Lazisk, mit Godau aber höret dieselbe auf. Allhier hat der Loßlauische Hauptmann Greneck dem Grenz-Bezug mit be-
gewohnet, da die Grenze weiter einer Raine nachgehet, und sich hiernächst rechter Hand schwenket nach einer neuen Kuppig, und nahe dabey noch zu einer dergleichen, noch mehrere sich in dieser Raine finden, und sich die Grenze daselbst link- und rechter Hand wendet, da stehet auch eine Eiche, von welcher man auch einen Strauch fortgehet, und von da rechter Hand den Weg nach so von Lazisk auf Teutschleuthen gehet. Von nur gedachtem Wege bieget sich die Grenze linker Hand, und gehet nach einer Weide auf einen Hügel zu, die Raine schwenket sich noch ferner linker Hand nach einem Hügel, da dieselbe gerade in einen Graben continuïret, wovon sie rechter Hand abgehet, und zwar nach einen Zaun zu, welcher Zaun die Grenze ein Stücke fort hält, endlich aber aufhöret, und von dar durch die Mitte des Bruchs, wo eine Kuppige aufgeworfen, continuïret. Ist hiernächst noch einer Kuppige aufgeworfen, von welcher die Grenze rechter Hand in einer Raine fällt, alsdann in einen Graben linker Hand fort-
gehet, und sind daselbst 2. Kuppigen aufgeworfen. Endlich aber die Grenze den Graben nach, bis sie wieder in die Olsa fällt, continuïret worden.

C. von Nüßler.
M. von Schubart.
J. G. Nehdanz.

Joh. Wolfgang von Dorsch.
George Leopold Freyherr von
Skrbensky.

Anlage

Anlage Lit. G.

Actum Oberberg den 1. October 1742. In Gegenwart der Königl. Preuß. auch Königl. Ungarischen und Böhmischen Commissarien, des Herrn Geheimden Raths von Rüsler, Herrn Major von Schubart, Herrn Forstmeister Nehdanz, dann des Herrn Raths von Dorsch, und des Herrn Baron von Strbenöky.

Den 29. und 30. Sept. hat man von der Grenz-Scheidungs-Operation wegen des eingefallenen Michaelis Fest, und darauf gefolgten Sonntags ausgesetzt, anheute aber berührte Ausgrenzung von dem Ort, wo lezthin aufgehört worden, benanntlichen von einem Graben, der samt der Grenze in die Olsa fällt, weiter, und zwar zwischen dem Guth Teutschleuthen Teschnischer Seits und dem Guth Lazisk Loßlauischer Seits in Gegenwart des Teutschleuthener Verwalters Anton Ambrosi, und Loßlauischen Verwalters Stanislaw Greneck folgender Massen fortgeführt. Es trate nemlich berührte Grenze linker Hand, das ist Teschnischer Seite aus der Olsa, und nachdem dieselbe zwischen besagten beyden Güthern nach Aussage derer supra ad-citatorum unstreitig ist, folgsam auch andurch die Landes-Grenze ihre vollkommene Richtigkeit erhalten, so hat man mehrerer Deutlichkeit halber diesen Zug nach jenen aus der Olsa und wieder in dieselbe, dann auf dem Lande selbst formirenden Krümmungen und Wendungen mit verschiedenen Kuppisen und Bäumen zu bemerken, an jenem Orte aber, wo die Grenze von Wilmersdorf rechter Hand aus der Olsa tritt, mithin durch den Fluß gehet, diß- und jenseit desselben zwey Säulen mit Num. No. XXXVII. ausstellen zu lassen beschlossen, und hat man von Wilmersdorf, wo die Grenze rechter Hand aus der Olsa kommt, von Seiten Teutschleuthen dahin angetragen, daß die Olsa wegen des von derselben in Gefahr stehenden Dorfs Wilmersdorf in einen

einen neuen Abseum geführt werden möchte, wodurch zwar die Teutschleuthner über Loßlau einige Felder gewinneten, selbige aber aus ihren jenseit der Olsa gelegenen Feldungen wieder zu ersetzen gedenkten, so man allhier pro notitia anfähret.

Von der obbemerkten Säule an bleibt die Grenze durch ein großes Stück rechter Hand aus der Olsa immer zwischen beyden vorhin bemerkten Güthern; sie machet zwar auf diesem Stücke Landes abermalen gar verschiedene Wendungen, und kommet an manchen Orten fast wieder auf ihren vorigen Lauf zurück. Weilen aber die darbey gewesene vorbeschriebene Wirthschafft's-Beamte und Unterthanen sothane Grenzen von einander ganz deutlich unterschieden, und gegen einander nichts einzuwenden gehabt, so hat man diesen Fleck wie vorhin zu Richtigstellung der Landes-Grenzen an vielen Orten und Wendungen, da es für nöthig erachtet worden mit Kuppigen und gemerkten Bäumen bezeichnet, an dem Orte aber, wo sich Loßlanischer Seits Lazisk endet, und an dessen Statt Klein-Gorzig mit Wilmersdorf fortgrenzet, wiederum eine Säule mit Num. XXXVIII. setzen zu lassen, für gut befunden.

Von dieser Säule an continuiret die Grenze ferner auf der rechten Seiten der Olsa, und machet auf denen Feldungen, und allda befindlichen Waldung verschiedene Winkel und Umschweife, bis sich solche durch einen Graben von dieser rechten Seite wiederum in die Olsa lenket, und da auch hierauf als die zwischen diesen beyden Güthern fürseyende Grenzen, so auch die Landes-Grenzen constituiren von ihren Beamten richtig angewiesen und befunden worden. So hat man solche anwieserum durch Kuppigen und bemerkte Bäume kenntbar machen zu lassen beliebt.

E. von Nüßler.
M. von Schubart.
J. G. Nehdanz.

Joh. Wolfgang von Dorsch.
George Leopold Freyherr von
Erbensky.

Anlage

Anlage Lit. H.

Actum & continuatum Oderberg, den 2. Octobr. 1742. in
praesentia Dominorum Commissariorum, & quidem Do-
mini de Nüssler, Domini de Schubart, Domini Rehdtanz, item
Domini de Dorsch, & Domini Baronis de Skrbensky.

Alsdañ fänget die Olsa an zu grenzen, und tritt rechter
Hand bey einem Graben, und bey einer dabey befindlichen Kup-
piße heraus. Dieser Graben hält die Grenze bis zu einer Kup-
piße sodann gehet es gerade der Raine nach fort, bis zu einer
Weyde, von dieser rechts herauf bis zu einer Kuppige, alsdenit
wieder rechts, ferner links, neben dem Gesträuch in einen Thal,
auf einer mit einem Creuß bezeichnerten Weyde, von da gerade
zu auf einer Kuppige, dem Thal nach, zur andern davon links
im Thal in einem Bogen bis zu einer Weyde, sodann gerade fort
wieder auf einer Weyde, von dieser überm Graben und Weg
auf einer Kuppige, von hier rechts unter einem Damm auf ei-
ner Kuppig, weiter zu der andern und dritten, von welcher die
Grenze linker Hand im Graben geht, alsdann sie in der Olsa
fällt, woselbst eine Kuppige grenzet. Von hier hält die Olsa die
Grenze, da sie hernach bey einer Kuppige rechts wieder heraus
geht, continuiret linker Hand dem Wege der Raine nach bis
zu einer Kuppige, sodann links auf einer Weyde von da gera-
de der Raine nach bis zu einer Kuppige, woselbst die Grenze
in die Olsa fällt.

Althier continuiret die Grenze, und gehet aus der Olsa
rechter Hand ruckwärts auf einer Raine fort, von dieser gerade
zu einer Kuppig in dem Thal. Alsdañ gehet sie linker Hand,
schwenket sich hernach gerade fort, da sie in einen Graben, allwo
eine Kuppige aufgeworfen, fällt; von hier schwenket sie sich den
Krümmen des Grabens nach, linker Hand zu Ende dieses Gra-
bens hat man eine Kuppige aufgeworfen, von da die Grenze der

Naime nachgehet. Von dieser wendet sie sich linker Hand nach einer Kuppige zu, alsdann gehet sie rechter Hand in linea recta, und wendet sich ferner linker Hand nach einer Kuppige zu, da die Naime die Grenze bis an die Dlsa continuiret, allwo eine Kuppige aufgeworfen. Eine Strecke fort hält die Dlsa die Grenze, hernach aber gehet sie rechter Hand wieder eine Naime bey deren Anfang sich zwey Wenden befunden, um deren eine eine Kuppige geschüttet, von dort geht sie in einen Bogen etwas linker Hand bey einer Kuppige, und continuiret bis sie in der Dlsa fällt, zuvor aber eine Kuppige fertig. Von dort gehet die Grenze von Kuppige zu Kuppige bis nach der Dlsa, alsdenn sie 20. bis 30. Schritt vom Ufer weicht, und linker Hand liegen bleibet, rechter Hand aber an einen Acker stößet, an welchen die Teutschleuthener eine Prätenſion gemacht, und die Grenze über ein Stück Land geführet haben wollten, die Loßlauer aber hingegen über 20. Jahre in Poſſeſſione gewesen, und haben beſtändig den Acker genüßet, deßhalb es in Statu quo verblieben. Sie haben auch eine alte Kuppige angezeigt, welche zu mehrerer Sicherheit renoviret worden, und præter propter 160. Schritte vom Ufer belegen war, Von hier fällt die Grenze wieder in die Dlsa, von hier geht sie rechter Hand wieder an einer Kuppige der Naime nach, da sie sich ferner linker Hand an einen Bogen an einer Kuppige bieget.

No. XXXIX.

Mitten auf dieser Naime höret die Klein-Gorziſcher Grenze auf, und fängt die Uchilſkiſcher anzugrenzen, deßhalb eine Grenz-Säule, welche mit Num. XXXIX. bemerket, aufgerichtet worden.

Gleich bey dieser Säule fand sich eine Kuppige, da die Grenze der Naime nach continuiret, und sich linker Hand zu einer Kuppige ſchwenket, sodann wieder linker Hand nach einer Kuppige, von dieser wieder zu einer, und zwar rechter Hand, alsdann linker Hand, von da ſchwenket sich die Grenze nach der Dlsa,

Olša, ohnweit davon eine Kuppige aufgeworfen worden, welche Olša die Grenze weiter continuiret, bis an den Ort, wo über der Olša Teutschleuthen zu grenzen aufhöret, und die Grenze des Oderbergischen Dorfes Koppitau anfänget, daselbst eine Säule mit Num. XL. gesetzt, wovon die Grenze in linea recta No. XL. durchs Koppitauische Feld bis zum Einfluß der Olša in die Oder gehet, und vorerwehnter Säule gegenüber auf dem Loßlauischen Ufer, allwo nunmehr Osilsko abgeheth, und Koppitau zu grenzen anfänget, die Säule gleichfalls Num. XL. errichtet worden, und ist Oderbergischer Seits der Verwalter Sander erschienen.

E. von Nüssler.

M. von Schubart.

J. G. Rehdtanz.

Joh. Wolfgang von Dorfsch.

George Leopold Freyherr von Skrbensky.

Anlage Lit. I.

Actum & continuatum den 3. Octobr. 1742. zu Strezebowitz in praesentia Dominorum Commissariorum, Domini de Nüssler, Domini de Schubart, Domini Rehdtanz, Domini de Dorfsch, & Domini Baronis de Skrbensky.

So wie man gestern den Terminum a quo an dem Ort zwischen der Grenze von Teutschleuthen, Oderberg und gleich über gelegenen Loßlauischen Territorio mit einer Säule sub Num. XL. bemerket, so hat man heute den Terminum ad quem bey dem Einfluß der Olša in die Oder genommen, und so wohl diß- als jenseits der Olša, als über der Oder jeden Orts eine Säule, und also drey Säulen mit Num. XLI. marquiret, an No. XLI. geordnet, also daß das Centrum des Flusses Olša, wo solcher in der Oder fällt, den Terminum ad quem ausmachet, und solchen zu Folge von denen Ingenieurs eine Linie von dem Terminum a quo usque ad Terminum ad quem durch die Feld-

Marque Koppitau gezogen, solche mit zwey Hügeln versehen, und diese Linie vors künftige die Landes-Grenze zwischen der Olsa und Oder formiren soll. Und gleichwie von dem Einfluß der Olsa in der Oder nunmehr die Mitte der Oder auf beyden Seiten die Landes-Grenzen bis an den Ort hinauf, wo in dieselbe die Oppa hinein fällt, ausmachet, so hat man auch den Oder-Fluß hinauf gefolget, und da solcher durch eine Brücke separiret, so ist so wohl diß- als jenseits der Brücke eine Säule mit Num. XLII. angeordnet worden.

No. XLII.

Ferner hat Commissio die Oder hinauf zu grenzen continuiret, allwo an dem Ufer derselben rechter Hand Oderberg sich endiget, und das zu Schillersdorf gehörige Dorf Bassecke anfänget, weßhalb man allhier die XLIII. Säule gesetzt; gleichwie über der Oder continuiret das Oderbergische Stadt-Feld, wovon auch noch rechter Hand der Oder in der Basseckischen Grenze ein Stücke lieget.

No. XLIII.

Folget weiter rechter Hand der Oder die Grenze des Dorfes Koplau, gleich über der Oder linker Hand aber grenzet das Oderbergische Dorf Pudlau mit der Stadt Oderberg, beyde Dörfer Bassecke und Koplau gehören den Jesuitern nach Trop-pau, und ist ihr Verwalter Joseph Pitsch dabey erschienen, und weilen rechter Hand das Dorf Putlau einige Felder liegen hat, so ist bey Anfang der Grenze an der Oder die XLIV. Säule ge-
setzt.

No. XLIV.

No. XLV.

Hierauf folget wieder etwas Oderbergisches Stadt-Feld, hiernächst eine Grenze von Koplau, woselbst die XLV. Säule gesetzt, wornächst abermals Putlauer-Feld am Rande der Oder liegt, und von der Koplauischen Feld-Marque eingeschlossen wird. Linker Hand der Oder grenzet Putlau mit dem Guthe Würbig, so dem von Bilscheff gehört, und ist dessen Verwalter Joseph Schikora dabey erschienen, auch die XLIII. Säule dieserhalb angeordnet worden, und wie die Feld-Marque Würbig rechter Hand über der Oder in der Feld-Marque

que

que Koplau noch verschiedene Felder zu liegen hat, weßhalb bey Anfang dieser Grenze eine Säule sub Num. XLVI. angeordnet worden. Grenz hiernächst Koplau, welches vorgebachten Jesuitern gehört, mit Peterskowitz so nächst denen folgenden Dörfern Ellgoth, Hoszialkowitz dem Graf Gianini-zustehen, und ist seinetwegen der Hauptmann Johann Schellata erschienen, und ist daselbst die LXVII. Säule und zwischen der Grenze von Ellgoth die XLVIII. mit Hoszialkowitz aber, so darauf folget, zwischen diesen und der Ellgothischen Grenze die XLIX. Säule gesetzt worden. Linker Hand der Oder ist zwischen der Feld-Marque Würbitz, und der Feld-Marque Hruschau eine Säule sub Num. XLIV. angesetzt, auch zwischen dieser und darauf folgenden Feld-Marque Prziwos eine abermalige Säule sub Num. XLV. beliebet worden. Gedachte Feld-Ort-Marque Prziwos ist der Anfang von Mähren, und nach Mährisch-Ostau gehörig, auch deßhalb aus Ostau die Rathsmänner Carl Calliwoda, Franz Justin, und Johann Balham erschienen. Hierauf folget linker Hand der Oder das Dorf Neudorfel, wobey der Richter aus Ellgoth Jacob Witteck angeführet, daß linker Hand über der Oder die Schlesische Landes-Grenze bis an das Mährische Dorf Neudorfel fortgehe, welches Land seiner Meynung nach an 24. Malter Ausfaat ohne die Hütung importiret.

Und wie das Mährische Dorf Neudorfel linker und rechter Hand der Oder das Schlesische Dorf Hoszialkowitz die Grenze bis an den Ort, wo die Oppa in die Oder fällt, continuiret, nunmehr aber bey dem Einfluß der Oppa in die Oder die Landes-Grenzen sich ändern, und solche die Oppa herauf gehen, so hat man daselbst linker Hand der Oder, item auf den Werder und Eck, welchen die Oder und Oppa macht, jeden Orts eine Säule mit Num. XLVI. marquiret, angeordnet; rechter Hand aber auf Hoszialkowitz Grund und Boden eine Säule mit

No. L.

Num. L. marquiret, gefeset, und ist hier zu Verhütung künftiger Confusion, wegen Marquirung der Säulen zu merken, daß solche linker Hand besonders, und rechter Hand gleichfalls wiederum besonders mit Nummern bezeichnet, woher die Differenze der Nummern entstanden. Gehet dann die Oppa rechter Hand hinauf zwischen dem Dorf Hoszialkowitz und Strzezbowitz fort, womit heute der Grenz-Zug geendiget.

E. von Nüssler.

M. von Schubart.

J. G. Rehmanz.

Joh. Wolfgang von Dorsch.

George Leopold Freyherr von
Skrbensky.

Anlage Lit. K.

Actum & continuatum Cramarne den 4. Oct. 1742. in praesentia Dominorum Commissariorum, Domini de Nüssler, Domini de Schubart, Domini Rehmanz, item Domini de Dorsch, Domini de Halama, & Domini de Frobel.

Inhalt des gestrigen Protocollis hat man den Oppa-Fluß zwischen denen beyden Feld-Marquen Gottschalkowitz und Strzezbowitz fortgefolget, also daß das erstere rechter Hand, und das andere linker Hand liegen geblieben. Gottschalkowitz habe eine grosse Wiese von ohngefähr 38. Fuder disseits der Oppa, da hingegen lieget jenseits der Oppa etwas rechter Hand hinauf in den Gottschalkowitzer Grund und Boden, nächst an der Oppa, das sogenannte nach Strzezbowitz gehörige Müller-Feld, und hält allda eine grosse Pappel die Grenze, daher dann auch daselbst eine Säule sub Num. LI. gesetzt worden ist.

No. LI.

Von dar ist man ferner den Oppa-Fluß hinauf zwischen denen Feld-Marquen von Gottschalkowitz und Strzezbowitz nachgegangen, bis an den Ort, wo Strebowitz zu grenzen aufhört, und die Marzinauer Feld-Markung zu grenzen anfängt, woselbst man Königl. Ungarisch- und Böhmischer Seits eine
Säule

Säule sub Num. XLVII. zu setzen, angeordnet. Dahingegen wurde noch rechter Hand auf der Feld-Marke zwischen Boronick und zwischen den zu Holtschin gehörigen Stadt-Felde Königl. Preussischer Seits eine Säule sub Num. LII. gesetzt. No. LII. Ohnweit dieser Säule gegenüber hat man Königl. Ungarisch- und Böhmischer Seits an den Ort, wo die Marzinauische Feldung aufhöret, und das Gehlichauer Feld anfängt, ebenfalls eine Säule sub Num. XLVIII. zu setzen befunden, allda seyn die zugegen gewesene beyde Gemeinden von Marzinau und Gehlichau ihrer Grenze halber in einen Widerspruch gerathen, nachdem aber die Marzinauer sich an die Possession gehalten, so hat man es auch salvo jure partis utriusque darbey gelassen, und gehören vorbenannte Güther Holtschin und das darauf folgende Borenick nebst dem an der Oppa auf Königlich-Preussischer Seite gelegenen Städtgen Holtschin dem Grafen von Gianini, dessen Hauptmann Johann Schellata dabey erschienen.

Von hier gehet die Grenze ferner den Oppa-Fluß nach zwischen der Gehlichauer und Holtshiener Feldung längst hinauf, bis zu der Holtshiener Mühle und Brücke, allwo Dobroslowitz, Holtschin und Gehlichau mit ihren Wiesen zusammen grenzen, dennoch aber auch noch einige Holtshiener Wiesen disseits der Oppa liegen. Nächst an vorbemeldeter Brücke hat man Königl. Ungarisch- und Böhmischer Seits eine Säule mit Num. XLIX. und Königl. Preussischer Seits gleich gegenüber ebenfalls eine Säule mit Num. LIII. gesetzt. No. LIII.

Ferner gehet die Grenze den Oppa-Fluß noch fort zwischen den Holtshiener und Dobroslowitzer Grund, bis an den Ort, wo die Dobroslowitzer Grenze aufhöret, und jenseit der Oppa die Kosiwizische Grenze anfängt, weßhalb an der Oppa allda Königl. Preussischer Seits eine Säule sub Num. LIV. Hingegen No. LIV. Königl. Ungarisch- und Böhmischer Seits ohnweits hiervon gegenüber

genüber unter den Bald Ostrau an einer Kraine, wo sich die Grenze von Dobrosławowiz endiget, und die von Illischowiz, so in das Fürstenthum Jägerndorf gehörig, anfängt in Gegenwart der Gemeinde eine Säule mit Num. L. gesetzt wurde.

No. LV.

Hierauf lauset die Grenze oft ermeldeten Oppa-Fluß nauf an der Illischowizer Feld-Marque fort, da sich jenseits der Oppa gleichwohl auch noch einige nach Illischowiz gehörige Wiesen längst an der Oppa befinden, endlich aber wiederum Kofwizische Wiesen anfangen, die sich bey dem Anfange der Grenze des Städtlein Beneschau endigen, weßhalb allda Königl. Preussischer Seits mehrmalen eine Säule mit Num. LV. zu setzen angeordnet worden, und sind auf der Königl. Preussischen Seite zugegen gewesen Jacob Ohmanzik und Johann Wurzik auch Matthes Perschich, Inwohner aus Cofwiz und Illischowiz. Von da ferner der Oppa nach zwischen den Beneschauer Grund, so dem Baron von Juana, und den Illischowizer Grund, so denen Kloster-Jungfrauen nach Troppau gehörig, bis an den Ort, wosich die Grenze aus Illischowiz endiget, und die Rabitschauer Grenze anfängt, wobey zu merken, daß Beneschau auch disseits der Oppa noch etwas Feld liegen habe. Von obgedachten Anfang der Rabitschauer Grenze gieng man ferner den Oppa-Fluß nach bis zu dem Ende der gedachten Rabitschauer und Anfang der Schmolkauer Grenze, allwo Königl. Ungarisch- und Böhmischer Seits abermals eine Säule mit Num. LI in Gegenwart des Graf Lichnowschyschen Hauptmanns, Franz Schwarz, gesetzt worden.

No. LVI.]

Von da wurde ferner fort der Oppa nach zwischen denen Schmolkauischen Gründen dis- und jenseits der Oppa (inmassen die Schmolkauer Hütung auch jenseits der Oppa bis an die Grenze des Dorfs Kauten erstreckt) die Grenze fortgeführt, und bey der allda über die Oppa gehenden Brücke Königl. Preussischer Seits eine Säule mit Num. LVI. gesetzt, Königl. Unge-

Ungarisch- und Böhmischer Seits aber bis zu dem Ellgothet Wehr, wo sich die Schmolzkauer Grenze endiget, und Macrolasitz anfänget, auch allda ferner eine Säule mit Num. LII. gesetzt.

E. von Nüssler.

M. von Schubart.

J. G. Rehdantz.

Joh. Wolfgang von Dorsch.

Heinrich Philipp Halama von
Giezin.

Johann Julius von Frobel.

Anlage Lit. L.

Actum & continuatum Troppau den 5. Octobr. 1742. in praesentia Dominorum Commissariorum, Domini de Nüssler, Domini de Schubart, Domini Rehdantz, Domini de Dorsch, Domini de Halama & Domini de Frobel.

Continuïret dann die Landes-Grenze die Oppa hinauf linker Hand die Ungarisch- und Böhmische mit der Feld-Marque Macrolasitz, deswegen Königl. Ungarisch- und Böhmischer Seits der Freyherrliche Bockische Verwalter Joseph Eichner erschienen, und rechter Hand die Königl. Preussische mit der Feld-Marque Kauthen, worauf die Grenze von Cravarn folget: Beyde Dörfer gehören dem Baron von Eichendorf, und ist er bey der Ausgrenzung zugegen gewesen, auch in seiner Gegenwart zwischen Kauthen und Cravarn die LVII. Säule gesetzt No. LVII. worden.

Linker Hand an der Oppa hat das Guth Cravarn an dem Ufer der Oppa in der Feld-Marque Macrolasitz dem Angeben nach am 24. Malter Ausfaat nebst verschiedenen Wiesen liegen, wie denn auch daselbst von denen Unterthanen zu Kauthen 2. kleine Wiesen belegen sind.

Continuïret hierauf linker Hand die Oppa hinauf die Sucholazeter Grenze, es gehöret solches nach Mähren, und ist

1742.

B b b

denen

denen Skrawasischen Pupillen zuständig, von welchen der Berwalter Anton Schober gegenwärtig war, rechter Hand der Oppa aber hört Camarn an der Groß-Hoschitzscher Grenze auf, No. LVIII. weßhalb zwischen beyden Grenzen eine Säule sub Num. LVIII. gesetzt worden, das Dorf Hoschitz gehöret dem Grafen von Caschin und ist dessen Hauptmann Ignatius Gebur mit zugegen gewesen.

Sodann hat man linker Hand bey Endigung der Feld-Marque Macrolasitz die LIII. Säule angeordnet, und lieget etwas Feld von Groß-Hoschitz auf dasigen Grund und Boden.

Hiernächst ist linker Hand die Oppa hinauf ein klein Stück Acker, so zum Dominarzkischen Hofe nach Troppau und dem von Schimonstky gehörig, worauf wiederum etwas von Groß-Hoschitzischen Wiesen, ingleichen ein Stück Wiesen zu gedachten Dominarzkischen Hofe gehörig, folget, wovon jedoch jährlich 32. Sgl. in recognitionem Domini an das Fürstl. Guth Camerau gegeben werden, einfolglich darauf das Guth Camerau daselbst anfänget, weßhalb eine Säule sub Num. LIV. gesetzt worden.

Folgen noch weiter einige Wiesen, so dem von Schimonstky usu fructuarie gehören, sodann ein Ausfall aus der Oppa genannt Ostropitz, wornächst wiederum Groß-Hoschitzer Grund lieget, bis an den Ort, wo linker Hand die Oppa einen Arm machet, allwo das Camerawsche wieder anfängt, und hat dieses Guth auch jenseits der Oppa auf den Groß-Hoschitzer Felde einige Pappeln, Acker, Wiesen und Hütung.

Mit diesen Guthe grenzet linker Hand das Gilschowitzher Feld, so dem Fürsten von Lichtenstein zuständig, rechter Hand aber vor Endigung der Groß-Hoschitzer Grenze haben die Jesuiten aus Troppau eine Wiese liegen, welche linker Hand der Oppa continuiret, sodann fänget die Klein-Hoschitzer Feld-Marque an, woselbst zwischen dieser und der Groß-

Groß-Hoschitzer Feld-Marque eine Säule sub. Num. LIX. ge. No. LIX. gesetzt worden.

Dieses Dorf Klein-Hoschitz gehöret vier Herrschaften, nemlich den von Kalkreuter, der Commende in Troppau, dem Fürsten von Lichtenstein, und denen Kloster-Zungfrauen zu Troppau, wie sich dann nomine des Klosters und des Stifts eingefunden der Hauptmann Johann Franz Ludwig, und von Fürst Lichtensteinischer Seite der Amts-Schreiber Johann Scutta, welcher letztere angezeigt, daß in dieser Feld-Marque an der Oppa eine Wiese belegen, so dem Fürstl. Lichtensteinischen Meyerhof bey Troppau gehöret, und endlich hat man am Ende der Klein-Hoschitzer Feld-Marque eine Grenz-Säule sub Num. LX. bezeichnet gesetzt. Linker Hand der Oppa aber stößet das Fürstliche Lichtensteinische Vorwerk bis an Troppau hinan, Königl. Ungarisch- und Böhmischer Seits wurde zu Ende derer Gilschowitz Feldung und zum Anfang des Fürst Lichtensteinischen Vorwerks-Gründen, so zur Stadt Troppau gehörig abermal eine Säule mit Num. LV. und endlich gegenüber der LX. Säule eine eben dergleiche sub Num. LVI. angeordnet.

E. von Nüßler.

M. von Schubart.

J. G. Rehdantz.

Joh. Wolfgang von Dorsch.

Heinrich Philipp Halama von
Giezin.

Johann Julius von Frobel.

Anlage Lit. L.

Continuatio Protocolli sub Lit. L. d. d. Troppau den 5. Oct. 1742. in praesentia Dominorum Commissariorum, & quidem Domini de Nüßler, Domini de Schubart, Domini Rehdantz, item Domini de Dorsch, Domini de Halama & Domini de Frobel.

Bb b 2

Von

Von der LVI. Säule wurde die Grenze um der Vorstadt zu Troppau und selbige Feldung dergestalt continuiret, daß wo solche mit Klein-Hoschitz zu grenzen aufhöret, hingegen mit dem auf Königl. Preußl. Seite verbleibenden Dorf Odersch anfängt, eine Grenz-Säule mit Num. LVII. Dann ferner eine bey dem von Troppau nach Odersch gehenden Weg mit LVIII. aufgestellt worden. Die LIX. stehet weiter an dem Ort, wo die Grenze von Odersch sich endiget, und die von dem Königl. Preussischen Dorf Piltisch anfängt, zugleich die Troppauer Stadt- und Vorstadt-Gründe linker Hand daran stoßen.

Wo die Feld-Marque von Piltisch mit ermeldter Troppauer Stadt- und Vorstadt-Feldung zu grenzen aufhöret, und hingegen die Grenze von dem Königl. Preußl. Dorf Behowitz ihren Anfang nimmet, da hat Commissio, und zwar bey der von Troppau aus nacher Reisse und Breslau gehenden Straße die LX. Säule beliebet.

E. von Nüßler.

M. von Schubart.

J. G. Rehdanz.

Joh. Wolffgang von Dorsch.

Heinrich Philipp Halama von Giezin.

Johann Julius von Frobel.

Anlage Lit. M.

Actum & continuatum Pranis den 9. Octobr. 1742. in praesentia Dominorum Commissariorum & quidem Domini de Nüßler, Domini de Schubart, Domini Rehdantz, Domini de Dorsch, Domini de Halama & Domini de Frobel.

Wurde bey Troppau innittelfst die Grenze weiter continuiret, und zu Ende der Stadt und Vorstadt, wie auch derer Closter-Zungfrauen zu Troppau Gründe, wo linker Hand

Hand die zur Commende St. Johannis belegene Feld: Marke Bawrowitz und rechter Hand die dem Baron von Nezer gehörige Behowitzer Feldung anfänget, eine Säule mit Num. LXI. gesetzt, wozu einige Deputirte von dem Magistrat zu Troppau erschienen. Von dar gieng man ferner der Oppa nach zwischen der Bawrowitzer und Behowitzer Feldung fort, bis zu dem Anfange der allhier zum Theil linker Hand gelegenen der Baron Bockin gehörigen Feld: Marque Dirschkowitz und Ende der Behowitzer Feld: Grenze, woselbst wiederum eine Säule diß: und jenseits mit Num. LXII. gesetzt worden. No. LXI. No. LXII.

Wobey jedoch anzumerken, daß die Behowitzer ein Stücklein Feld linker Hand der Oppa zwischen Bawrowitz und Dirschkowitz liegen haben. Von Seiten Behowitz war zugegen der Baron Nezerische Wirthschafft's Hauptmann Joseph Neysser, und von Seiten Dirschkowitz die Gemeinde.

Ferner wo linker Hand die Dirschkowitzer Grenze sich endiget, und die dem vom Halama gehörige Feld: Marque Neplachowitz anfänget, rechter Hand aber in der Continuation der Dirschkowitzer Feldung folgte man den Oppa-Fluß fort, bis zu Ende der Neplachowitzer und Anfang der Kreuzendorfer Grenze, wo hingegen an den Ort, allwo sich rechter Hand die Dirschkowitzer Grenze endiget, und die dem Fürsten von Lichtenstein gehörige gleichfalls rechter Hand belegene Feld: Marque von Kreuzendorf anfänget, wiederum eine Säule link: und rechter Hand mit Num. LXIII. gesetzt wurde, bey welcher die allerseitig interessirte Gemeinde zugegen waren. No. LXIII.

Von dieser Säule gehet linker und rechter Hand die Kreuzendorfer Feld: Grenze an dem Fluß fort, und hat man zu Ende dieser Grenze und Anfang der linken Hand der Oppa gelegenen dem Baron von Morawitz gehörigen Feld: Marque Skrochowitz und jenseitiger Boblowitzer Feldung auf beyden Seiten ferner eine Säule mit Num. LXIV. angeordnet. No. LXIV.

No. LXV. Weiter continuirte man linker Hand an der Strachowiger und rechter Hand nach an der Boblowiger Feldung bis zu Ende besagter Strachowiger und Anfange der dem Fürst von Lichtenstein zustehenden Feld-Marque Braunsdorf und setzte daselbst wiederum eine Säule mit Num. LXV. allwo das dem von Frobel gehörige Dorf Lobnitz ein Stück Grund mit Strauchwerk liegen hat, die wüste Mühle genannt.

No. LXVI. Von dar wurde linker Hand an der Braunsdorfer und rechter Hand an der Boblowiger Grenze continuiret, und wo sich linker Hand Braunsdorf, rechter Hand aber Boblowig endiget und Pranitz anfänget, eine Säule mit Num. LXVI. gesetzt.

E. von Nüßler.

M. von Schubart.

J. G. Rehdantz.

Joh. Wolfgang von Dorsch.

Heinrich Philipp Halama von Giezin.

Johann Julius von Frobel.

Anlage Lit. N.

Actum & continuatum Göbbersdorf den 10. Octobr. 1742. in praesentia Dominorum Commissariorum, Domini de Nüßler, Domini de Schubart, Domini Rehdantz, Domini de Dorsch, Domini de Halama & Domini de Frobel.

Von Pranitz aus hat Commissio die Grenze weiter der Oppa hinauf continuiret, und grenzet Anfangs linker und rechter Hand der Oppa Pranitz mit Pranitz. Hierauf höret linker Hand Pranitz auf, und kommen anfänglich einige Wiesen, so dem Fürsten Lichtensteinischen Cammer-Guth Lobenstein gehören.

Hierauf folget das Fürst Lichtensteinische Vorwerk der rothe Hof genannt, rechter Hand aber continuiren noch die Wiesen von Pranitz und ist bey Endigung dieser Feld-Marque

que und Anfang des Dorfes Fleischwitz eine Säule sub Num. LXVII. gesetzt, auch gleich über der Oppa auf dem zum Vorwerk der rothe Hof genannt, gehörigen Felde eine gleichmäßige Säule sub Num. LXVII. beliebet worden. Pranischer No. LXVII. Seits ist der junge Baron von Morawitz selbst dabey gewesen, und Fürst Lichtensteinischer Seits hat der Burggraf Carl Joseph von Giller der Commission gefolget. Wie dann auch aus dem den Fürsten von Lichtenstein gehörigen Guthe Fleischwitz der Richter Matthäus Giesel mit zugegen gewesen.

Rechter Hand gehet die Grenze von Fleischwitz an der Oppa hinauf bis zu dem Anfange des Stadt Jägerndorffschen Feldes, und wie linker Hand nach dem Fürst Lichtensteinschen Vorwerks Felde anfänglich Stadt-Feld, hiernächst etwas Feld, so denen Minoriten in Jägerndorf gehöret, und so dann wider Stadt-Feld grenzet, so ist rechter Hand an dem vorbedachten Orte, wo die Fleischwitzsche Grenze aufhört, und die Jägerndorffsche Stadt-Grenze anfängt, eine Säule gesetzt, auch eine ebenmäßige Säule gleich über der Oppa auf Jägerndorffschen Grund und Boden, beyde sub Num LXVIII. be. No. LXVIII. zeichnet, angeordnet und gesetzt worden.

Hierauf hat man bey Endigung der Stadt-Grenze, wo die Feld-Marque Commense zu grenzen anfängt, die LXIX. Säule No. LXIX. die diß- und jenseits der Oppa und zwar linker Hand noch auf dem Jägerndorffschen Stadt-Felde gesetzt, so dann grenzet das dem Magistrat zu Jägerndorf gehörige Dorf Commense linker und rechter Hand der Oppa, wornächst bey Endigung des Dorfs Commense wo sich das Dorf Schönwiese anfängt, auf beyden Seiten eine Säule mit Num. LXX. angesetzt. No. LXX. Grenzet noch weiter Schönwiese mit Schönwiese die Oppa hinauf, und fängt hiernächst auf beyden Seiten das Dorf Göppersdorf an, woselbst linker und rechter Hand derselben eine Säule sub Num. LXXI. angeordnet, und wie das Dorf Göppersdorf No. LXXI.

persdorf linker und rechter Hand die Oppa hinauf lieget bis an Troppelwitz hinan, so sind rechter und linker Hand der Oppa auf diesen beyden Grenzen zwey Säulen sub Num. No. LXXII. LXXII. und zwar die linker Hand über der Oppa noch auf Göppersdorffschen Grund und Boden gesetzt worden.

Nicht weit hiervon höret das Göppersdorffsche Feld auf, und grenzt das Städtchen Troppelwitz mit Troppelwitz. Vorbeneldete Dörfer Schönwiese, Göppersdorf und das Städtchen Troppelwitz (welche so wohl als Commesse in ihren Häusern längst der Oppa hinauf fast in einem Zusammenhang liegen,) gehören dem Grafen von Sedlitzky, und ist dessen Verwalter Siegmund Casimir Frosch bey der Commission mit erscheinen.

C. von Nüßler.
M. von Schubart,
J. G. Rehdanz.

Joh. Wolfgang von Dorsch.
H. P. Halama v. Giezin.
J. J. von Frobel.

Anlage Lit. O.

Actum & continuatum Roswalde den 11. Octobr. 1742. in praesentia Dominorum Commissariorum, Domini de Nüßler, Domini de Schubart, Domini Rehdantz, item Domini de Dorsch, Domini de Halama & Domini de Frobel.

Man ist mit der Grenzung weiter die Oppa hinauf zwischen denen rechts und links liegen verbliebenden Troppelwitzer Grund: Stücken und Städtel fortgefahren, und hat die Commission für gut befunden, an den Ort, wo Olbersdorf und Troppelwitz an der Oppa mit ihren Grenzen zusammen stossen, No. LXXIII. diß- und jenseits derselben eine Säule sub. Num. LXXIII. bezeichnet anzuordnen.

So dann verliesse man die Oppa und führte die Grenze rechter Hand auf die Mährische grosse Enclavure zu, zwischen denen

denen Olbersdorfer und Toppelwitzer Gründen fort, so daß das Olbersdorfsche linker Hand und das Toppelwitzer rechter Hand verblieben.

Am Anfange dieses Absprungs von der Oppa hat man mehrerer Deutlichkeit halber an der Strasse eine Säule mit Num. LXXIV. zu setzen verordnet; und wie nun zwischen die- No. LXXIV. sen beyden Güthern die Grenzen unstreitig seyn, so hat man nur an dem Ort wo sich linker Hand Olbersdorf endiget, und darauf Peutschdorf folget, rechter Hand aber das Toppelwitsche annoch continuiret, eine Grenz-Säule mit Num. LXXV. ausstellen zu lassen erachtet. No. LXXV. Wobey von wegen des dem Grafen von Sedlinsky zugehörigen Städtels Toppelwitz dessen Göppersdorfer Hauptmann Augustin Joseph Libald, von wegen des denen Jesuitern zu Reisse gehörigen Guths Olbersdorf der Wirthschafft-Hauptmann Johann Glas; von Seiten des Graf Hodigischen Guths Peutschdorf aber einige Gerichts-Männer erschienen, und ist allhier zu merken, daß sich mit Peutschdorf das Mährische Territorium linker Hand anfangt, rechter Hand aber das Schlesische verbleibe.

Diese Grenze zwischen Mähren und Schlesien und zugleich zwischen Peutschdorf und Toppelwitz wird durch einen Wasser-Graben (das Grenz-Wässerle genannt) fortgeführt, und ist an dem Ort, wo sich Schlesischer Seits Toppelwitz endet, und an statt dessen Pilgersdorf eintritt, Mährischer Seits aber Peutschdorf annoch continuiret an vorbesagten Graben eine abermalige Säule und zwar mit Num. LXXVI. No. LXXVI. aufsetzen zu lassen für nöthig befunden, und allda wo Mährischer Seits das Guth Peutschdorf aufhöret, und an statt desselben ein Stück von Grosse mit Pilgersdorf und zwar durch vorbeschriebenes Grenz-Wässerlein zu grenzen anfängt, eine ebenmäßige Säule mit Num. LXXVII. beliebet worden. No. LXXVII.

Von dieser Säule an läufet die Grenze mit gleich besagten Wasser-Graben weiter und durch Pilgersdorf also fort, daß von demselben der eine dem Baron von Edw gehörige Theil Mährisch, das andere dem von Blumencron gehörige Antheil aber Schlesiſch verbleibet, jedennoch befinden sich einige Feld-Gründe auf der Schlesiſchen Seite ſo zu Mähren gehörig, und auch hinwiederum einige auf der Mährischen Seite ſo zu Schlesiſien gehörig.

So dann continuiret die Grenze nach Anweiſung des Wasser-Grabens zwischen denen Pilgersdorfer Feldungen, wo diese Mährischer Seits sich endigen, treten die Großische, eines obgedachten Baron von Edw gehörigen Guths ein, und continuiren Schlesiſcher Seits oder rechter Hand annoch die Pilgersdorfer Gründe, an deren Ende, und wo solche mit denen Doberſdorfiſchen, welches Guth dem schon oben angeführten von Blumencron gehörig, zu grenzen anfangen, eine
No. LXXVIII. Säule sub Num. LXXVIII. geſetzt worden iſt.

Nunmehr gehet die Grenze den Graben nach zwischen denen Feld-Marquen von Doberſdorf und Groſſe, und wurde am Ende der Feld-Marque Doberſdorf und Anfang der von Roben eines Fürst Lichtenſteinischen Dorfes in der Continuation mit dem diſſeitigen Groſſen an wiederum eine Grenz-
No. LXXIX. Säule mit Num. LXXIX. eingefezt.

Mit beſagter Graben führet die Grenze noch ein Stück, läuft rechter Hand unter dem Dorfe Groſſe vorbey, und iſt zur Beſchließung der heutigen Operation an dem ſo genannten Pfaffen-Bächlein, das iſt, wo Mährischer Seits Groſſe ceſſiret, und Kaufe ein Ollmüzer Capitular-Guth anfänget, Schlesiſcher Seits aber Roben noch fort fährt, eine Grenz-Säule
No. LXXX. errichten, und ſolche mit Num. LXXX. bemerken zu laſſen beſchloſſen worden. Und ſind bey dieſem Grenz-Zuge die aller-
ſeits

seits interessirte Gemeinden durch abgeordnete Gerichts-
Personen erschienen.

E. von Nüssler.
M. von Schubart.
J. G. Rehding.

Joh. Wolfgang von Dorsch.
H. W. Halama v. Giezin.
J. J. von Frobel.

Anlage Lit. P.

Actum & continuatum Pommerwitz den 12. October 1742.
in praesentia Dominorum Commissariorum, Domini de
Nüssler, Domini de Schubart, Domini Rehding, item Do-
mini de Dorsch, Domini de Halama & Domini de Frobel.

Hat Commissio die Schlesiſchen und Mährischen Landes-
Grenzen anfänglich zwischen beyden Feld- Marquen Rohe und
Rausen continuiret, und ist die LXXXI. Säule an dem Orte, No. LXXXI.
wo das Schlesiſche Dorf Rohe aufhöret, und das Schlesi-
sche Dorf Schmeißdorf mit dem linker Hand belegenen Dorfe
Rausen zu grenzen fortfähret, gesetzt worden.

Ferner hat man eine Säule am Ende der Schmeißdorfer
Grenze, wo das nach Leobschütz gehörige Vorwerk Plimsdorf
anfänget, linker Hand aber Rausen, grenzen, sub Num.
LXXXII. zu sehen angeordnet. No. LXXXII.

Aus Leobschütz ist der Verwalter Gottfried Lobmann,
und der Castner Ferdinand Bartke dabey gewesen, wegen
Rause aber hat sich der Richter Joseph Perschke dabey eingefun-
den, das Dorf Rohe ist Fürst Lichtensteinisch, Rausen aber ge-
höret dem Dom- Capitul zu Ollmütz.

So dann fängt sich linker Hand die Grenze von Maß-
dorf, welches dem Baron von Bartenstein gehöret, an, und
ist daselbst an der Plimsdorfschen Grenze eine Säule sub
Num. LXXXIII. festgesetzt worden. No. LXXXIII.
Ist noch weiter die
Schlesiſche und Mährische Landes- Grenze rechter Hand auf
einer

einer Mäine fortgegangen, und an den Ort, wo Plimsdorf sich endiget, und der Leobschützer Wald nebst der Schlesischen Feld-Marque Tränkau daran stößt, linker Hand aber Magdorf
No. LXXXIV. angrenzet, eine Säule sub Num. LXXXIV. in eine alte Grenz-Kuppel einverleibet worden.

Continuirt dann die Schlesische und Mährische Feld-Marque Magdorf linker Hand mit der Feld-Marque Tränkau, bis an den Ort, wo das Mährische Dorf Filsstein linker Hand zu grenzen anfängt, rechter Hand aber die Feld-Marque Tränkau noch immer fortgehet, an welchem Ort man die LXXXV.
No. LXXXV. Säule einzugraben beliebt, Filsstein gehöret dem Obristen von Hodiß, Tränkau aber gehöret nach Leobschütz, und wie

hiernächst rechter Hand das Schlesische Dorf Tränkau zu grenzen aufhöret, und das Dorf Steubendorf, welches den Grafen von Henkel gehöret, mit Filsstein zusammen grenzet, so
No. LXXXVI. hat man daselbst die LXXXVI. Säule gesetzt. Aus Steubendorf ist dabey gewesen der Richter Anton Müller. So

dann gehet die Grenze zwischen Steubendorf und Filsstein fort, und wo die erstere aufhöret, fängt die Grenze von Wiendorf an, wannenhero man daselbst unten an einen Graben, welcher die Grenze zwischen Filsstein und Wiendorf hält, eine Säule
No. LXXXVII. sub Num. LXXXVII. festgesetzt, und ist aus Wiendorf der Richter Andreas Hehle dabey gewesen. Ferner hat man die

N. LXXXVIII. LXXXVIII. Säule an dem Ort, wo das Mährische Dorf Filsstein zu grenzen aufhöret, und die Feld-Marque des Städtchens Hohenploh anfängt, rechter Hand aber Wiendorf continuirt, angeordnet, ist auch der Wirthschaffts-Hauptmann der von Wottis, nebst verschiedenen Bürgern aus Hohenploh bey dem Grenz-Zug gewesen.

Das Städtchen Hohenploh gehört dem Bischoff zu Olmütz, Wiendorf aber dem Baron von Drach zu Pommerwitz, und hat man auf diesen Grenzen zwischen Wiendorf und
Hohen-

Hohenplog an dem Leobschützger Wege an einer Brücke die LXXXIX. Grenz-Säule anzuordnen gut befunden.

No. LXXXIX.

Sodann continuiret die Grenze zwischen Hohenplog und Wiensdorf, und ist, wo diese letztere aufhöret, Pommers-
witz aber zur rechten Hand zu grenzen anfängt, die XC. Säule No. XC.
le feste gesetzt worden.

Gehet nunmehr die Schlesische und Mährische Grenze zwischen Hohenplog und Pommersdorf fort, und hat man in einem Winkel, wo gedachte zwey Felder mit einander zu grenzen aufhören, und Deutsch-Kasselwitz zu grenzen anfängt, eine Säule sub Num. XCI. gesetzt, das Schlesische Dorf Deutsch-Kasselwitz gehöret dem Grafen von Oppersdorf zu Glogau; läufet endlich die Landes-Grenze zwischen dem Hohenplogischen und dem Kasselwitzischen Felde fort, ist auch an dem Orte, wo Hohenplog die Mährische Grenze zu halten aufhöret, und das Mährische Dorf Deutsch-Paulwitz linker Hand zu grenzen anfängt, rechter Hand aber Deutsch-Kasselwitz continuiret, eine Säule sub Num. XCII. No. XCII. angeordnet worden.

C. von Nüssler.
M. von Schubart.
J. E. Rehdanz.

Joh. Wolfgang von Dorsch.
J. P. Halama v. Giezin.
J. J. v. Frobel.

Anlage Lit. Q.

Actum & continuatum Hennersdorf den 13. October 1742.
in praesentia Dominorum Commissariorum & quidem
Domini de Nüssler, Domini de Schubart, Domini Rehdanz,
item Domini de Dorsch, Domini de Halama, & Domini
de Frobel.

Die Commission hat anheute die Ausgrenzung zwischen
Schlesien und der Mährischen Enclavure, und zwar von de-

No. XCIII.

No. XCIV.

No. XCV.

No. XCVI.

nen Feld-Marquen des nach Mähren, und dem von Pöß gehörigen Dorfs Deutsch-Paulowitz, und des zu Schlesien gehörigen Dorfs Nasselwitz anfangend, bis anhero fortgesetzt, und weilten bey diesem ganzen Zug durch die allerseits richtige Privat-Grenzen, auch die Landes-Grenzen in Richtigkeit gestellet worden; so hat man dem hergebrachten Principio gefolget, und nur in jenen Gegenden, wo linker oder rechter Hand neue Privat-Grenzen eintreten, folgende Grenz-Säulen zu setzen, gut befunden, und zwar sub Num. XCIII. wo sich Schlesischer Seits die Feld-Marque des dem Grafen von Oppersdorf gehörigen Dorfs Nasselwitz endiget, und des dem Baron von Pöß gehörige Dorf Laßwitz, mit denen Mährischer Seits fortwährenden Deutsch-Paulowitzer Gründen fortgrenzet. Bobey von allen drey Dörfern einige Gerichts-Männer erschienen. So denn endigte sich rechter Hand Laßwitz, und laufete dagegen die Grenze zwischen Elschnitz und denen linker Hand annoch continuirenden Deutsch-Paulowitzer Gründen fort, und allda befindet sich die Säule sub Num. XCIV. Elschnitz gehöret einem von Ráse, bey welcher Ausgrenzung er selbstn zugegen gewesen.

Die Elschnitzische Grenze hat man in linearecta nicht bis zum Ende prosequiret, sondern weilten sich die Mährische Grenze mit Paulowitz stark linker Hand über Eck's gewendet, mithin den Zusammenhang mit Elschnitz verlohren, und dagegen rechter Hand mit den nach Neustadt gehörigen Dorf Dittersdorf zu grenzen angefangen, so ist zu dessen Bemerkung allda die Säule sub Num. XCV. und zwar in Beyseyn derer Dittersdorfer Geschwornen Hans Möller und Adam Hiller, samt denen schon oben angeführten Paulowitzern erigiret worden. Die XCVI. Grenz-Säule hat man allda aufzustellen befunden, wo nach Dittersdorf rechter Hand die Feld-Marque des eben nach Neustadt gehörigen Dorfs Kroschendorf mit Paulowitz zu grenzen

zen anfänget, und sind hierzu die Kroschendorfer Geschworne
Hans Pohl, und Adam Hiller abcitiret worden.

Und wo sich hinwiederum linker Hand oder Mährischer
Seits Deutsch-Paulowitz endet, und die Feld-Marque des
Dorfs Neu-Würben mit Kroschendorf zu grenzen fortfähret,
da befindet sich die mit Num. XCVII. aufgestellte Grenz-Säule. No. XCVII.
Neu-Würben gehöret zur Commenda Meydelberg, deren Ber-
walter, Friedrich Schreiber, der Ausgrenzung mit beygewohnet.
Bey der Säule sub Num. XCVIII. verwechselt sich Neu-Wür- No. XCVIII
ben mit dem unter eben diese Commenda gehörigen Dorf Klen-
kau, welches seine Grenze mit dem Schlesischer Seits gelegenen
Kroschendorf fortführet.

Und wo sich rechter Hand Kroschendorf endiget, und an
dessen Statt Kunzendorf die Grenze mit Klenkau prosequiret,
da hat Commissio die XCIX. Säule aufstellen zu lassen erachtet. No. XCIX.
Kunzendorf gehöret dem Creutz-Probstem nach Meyße, und hat
zur Commission den Schulzen Hans Schneider deputiret.

Ferner hat man allda, wo sich linker Hand Klenkau endi-
get, und nach demselben das wiederum Meydelbergische Dorf
Zottig mit Kunzendorf fortgrenzet, die C. und wiederum, wo No. C.
Zottig aufhört, und zwischen Paszdorf und Kunzendorf die Gren-
ze fortgeführt wird, die CI. Grenz-Säule, und die CII. bey Ein- No. CI.
digung der Paszdorfer und Eintretung der Arnsdorfer, mit der No. CII.
noch immer continuirenden Kunzendorfer Feld-Marque gesetzt.

Wo sich weiters Kunzendorf endiget, und nach demselben,
das nach Neustadt gehörige Dorf Eichhäusel die Grenze mit
Arnsdorf fort hält, ist die Säule sub Num. CIII. die sub Num. No. CIII.
CIV. aber an dem Ort, wo an Statt Arnsdorf die Feld-Mar- No. CIV.
que Hemmersdorf mit Eichhäusel continuiret, aufgesetzt wor-
den, wobei zu merken, daß Paszdorf und Arnsdorf nach Hem-
nersdorf, dieses aber dem Baron von Bartenstein gehöre, des-
sen Kasten Schwarzer bey der Commission erschienen; von Sei-
ten

ten Eichhäusel aber hat sich der Häger Daniel Herrmann eingefunden.

E. von Nüssler.
M. von Schubart.
J. G. Rehding.

Joh. Wolfgang von Dorsch.
H. P. Halama v. Giezin.
J. J. v. Frobel.

Anlage Lit. R.

Actum & continuatum Zuckmantel den 16. October 1742. in praesentia Dominorum Commissariorum, & quidem Domini de Nüssler, Domini de Schubart, Domini Rehding, item Domini de Dorsch, Domini de Halama, & Domini de Frobel.

Hat man unterm heutigen Dato zwischen dem Schlesischen Dorf Eichhäusel, und der linker Hand gelegenen Herrschaft Hennersdorf die Landes-Grenze continuiret, bis die Grenze von Eichhäusel rechter Hand aufhöret, und die Schlesische Feld-Marque Neudeck anfänget, weßhalben daselbst eine Säule sub Num. CV. angeſetzt, und iſt von Eichhäusel dabey gewesen der Förſter Johann Heinrich Weiß.

Ferner hört Neudeck rechter Hand auf, und fänget Langebrücke anzugrenzen, wannenhero ebenfalls eine Säule sub Num. CVI. eingegraben. Langebrücke gehöret dem Grafen von Mettich, und iſt der Verwalter Johann Bayer dabey erschienen. Nicht weit davon höret die Mährische Herrschaft Hennersdorf auf, und das Mährische Städtlein Johannesthal fänget an zu grenzen, und rechter Hand continuiret Langebrücke, wannenhero man allhier eine abermählige Säule sub Num. CVII. geſetzt. Johannesthal gehöret nach Hennersdorf dem Baron von Bartenstein.

Sodann stoßen drey Grenzen, nemlich linker Hand Johannesthal, und rechter Hand die beyde Schlesische Dörfer Langebrücke,

brücke, und das nach Neustadt gehörige Bortberf Wiltischgrund zusammen, und hat man allhier die CVIII. Säule ein: No. CVIII. gesetzt.

Da nun hieselbst ein Grenz-Streit wegen gewisser Holzung zwischen Johannesthal und Wiltischgrund sich ereignet, so ist der streitige Ort an jedem Ende mit einem Hügel bemerkt, und ratione possessionis es bey dem inter partes ehemals geschlossenen Vergleich immitteltst gelassen worden, jedennoch beyden Theilen ihr Recht oder fernere gütliche Auseinandersetzung überall vorbehalten worden, und hat man bey dem letzten Hügel, wo die Grenze von Wiltischgrund aufhöret, und die von Arnoldsdorf anfängt, die CIX. Säule zu setzen beschloffen.

No. CIX. 2

Von dar ist man ferner an der Grenze der Mährischen Enclavure, und hiernächst an dem Gebürge der Bischoffkoppe dergestalt fortgegangen, daß das Dorf Arnoldsdorf mit denen dazu gehörigen sämtlichen Feldern und Wäldern bis an ersagte Enclavure, und die Grenze von Zuckmantel auf der Königl. Preußl. Seite verblieben, welcher Grenz-Ductus mit denen Säulen Num. CX. und CXI. bemerkt worden. Endlich hat Commissio die CXII. Säule an dem Ort, wo rechter Hand Arnoldsdorf aufhöret, und Zuckmantel anfängt, auch Dürr-Kunzendorf continuiret, angesetzt und angeordnet.

No. CX.
No. CXI.
No. CXII.

Und wie übrigens die Stadt Zuckmantel mit der dazu gehörigen Feld-Marque der Königin in Ungarn und Böhmen Majestät verbleibet, so ist auch a Commissione beliebt worden, weiter keine Säule als bey Endigung dieses Territorii zu setzen, dazumahlen mit denen rechter Hand Zuckmantel besiegenden an diese Feld-Marque anstossenden Königl. Preussischen Feld-Marque als Dürr-Kunzendorf, Ziegenhals, Schönwalde und Endersdorf kein Disput der Grenzen halber vorhanden.

Von Seiten der Stadt Zuckmantel ist dabey gewesen der
Stadtschreiber Melcher Joseph Franzky, und noch andere von
der Bürgerschaft.

C. von Nüßler.
M. von Schubart.
J. G. Rehding.

Joh. Wolfgang von Dorsch.
H. P. Halama von Siezin.
J. J. von Frobel.

Anlage Lit. S.

Actum & continuatum Weidenau den 18. Oct. 1742. in
praesentia Dominorum Commissariorum & quidem
Domini de Nüßler, Domini de Schubart, Domini Rehding,
item Domini de Dorsch, & Domini Baronis de Berecko.

Bei der äußersten Grenze von Zuckmantel, wo solche rech-
ter Hand an die Feld-Marque von Endersdorf stößet, vorwärts
aber mit ihrer bishero ganzen und richtigen Feld- und Holz-Mar-
que durch ein Flößlein beschloffen wird, hat die Commission in
Beseyn des Zuckmantler Bürgermeisters Johann George Wiß
zu beyden Seiten dieses Wassers eine Grenz-Säule mit Num.
CXIII. einzusetzen befohlen.

No. CXIII.

Und gehet nunmehr die Grenze diesem Wasser also nach,
daß besagte Feld- und Holz-Marque von Endersdorf, so dem
von Zerlin gehöret, und davon der Schulz Gottfried Römer er-
schienen, beyderseits desselben zu liegen kommet.

Sodann höret Endersdorf rechter Hand auf, und fänget
dagegen das eben dem von Zerlin zuständige Dorf Schönwald
anzugrenzen, da linker Hand Endersdorf annoch continuiret.
Wo aber linker Hand Endersdorf die Grenze bey dem Wasser
zu halten aufhöret, und dagegen Niclasdorf solcher gestalten
eintritt, daß dessen Grund-Stücke auf beyden Seiten des Was-
sers zu liegen kommen, mithin in linea recta auf Schönwald
zu grenzen aufhörete, so hat man das Wasser verlassen, und alsda

diß

diß- und jenseits desselben eine Säule mit Num. CXIV. einge- No. CXIV.
setzet, im übrigen aber sich rechter Hand gewendet und den Grenz-
Ductum also fort gesetzt, daß das Niclasdorfsche gänzlich lin-
ker Hand und die Feld-Marque Schönwald rechter Hand ver-
blieben, da dann wo Schönwald aufhöret und Langendorf an-
fänget, linker Hand aber Niclasdorf annoch continuiret, eine
abermalige Grenz-Säule, und zwar sub Num. CXV. aufgerich- No. CXV.
tet worden. Wobey zu merken, daß Niclasdorf dem Bischoffe
von Breslau, Langendorf aber pro parte auch demselben und
pro parte denen Jesuitern in Meisse gehörig seyn, und der Je-
suiten-Jäger, Anthon Rötter, die Grenze also angewiesen habe.

Sodergestalt gehet die Grenze fort, und ist der Ort, wo
an statt Langendorf die Feld-Marque von Ziegenhals rechter
Hand folget, in Gegenwart dieser Stadt Burgermeisters Hein-
rich Pinert die CXVI. wo linker Hand Niclasdorf aufhöret, No. CXVI.
und dargegen Kolsdorf fortgrenzet, die CXVII. Grenz-Säule No. CXVII.
fest gemacht worden, Kolsdorf gehöret einem von Grelf und
verbleibet übrigen mit ihrer bisherigen Feld-Marque auf der
Königl. Ungarischen und Böhmischen Seite, sind auch einige
Geschworne bey der Ausgrenzung zugegen gewesen.

Sodann wurde die Grenze durch einen Weg also fort ge-
führt, daß die Kolsdorfer Gründe zu beyden Seiten desselben
verblieben; im übrigen bleiben die rechter Hand Niclasdorf an-
grenzende Dörter, als Schönwalde, Ziegenhals, Langendorf und
Giersdorf ic. allseits an Sr. Königl. Majestät in Preussen
ohne Ausnahme.

Bald darauf endet sich Kolsdorf, und fänget dagegen rech-
ter Hand bey der CXIX. Säule Giersdorf anzugrenzen, linker No. CXIX.
Hand aber continuiret noch ein Stück von Kolsdorf, nach wel-
chen der Weg, und mithin auch die Grenze zwischen der Giers-
dorfer und sodann zwischen der Damsdorfer Feld-Marque fort-
gehet, am Ende derselben die CXIX. Säule gesetzt worden. No. CXIX.

Giersdorf und Damsdorf gehören vorgebachten von Gress, und sind von Giersdorf (massen Damsdorf nicht bewohnt ist) einige Bauern bey der Grenz-Operation zugegen gewesen.

No. CXX.

Hiernächst folgt die Feld-Marke von Groß Kunzendorf zu beyden Seiten des Weges. Dieser Weg gehet durch das Dorf Kunzendorf durch, und wo sich dessen Grund-Stücke beyderselts endigen, allda hat Commissio die CXX. Säule aufstellen lassen.

No. CXXI.

Der Weg führet die Grenze noch immer fort, und zwar zwischen denen Feld-Stücken von Rothwasser und Arnsdorf, deren die erstere linker Hand, die andere aber rechter Hand desselben sich befinden, nur hat Rothwasser einen kleinen Hügel mit Bäumen, so rechter Hand des Weges belegen, und weilen die Grenzen dieser beyder Dorfschaften sich fast an einem Orte endigen, so hat man solchen mit der CXXI. Säule bemerkt; wie denn auch, und weilen der Weg nunmehr durch die Feld-Marque von Schubertschrofe continuiret, an derselben Ende, und wo beyderselts das Territorium des mit aller seiner Zugehörungen Ihro Majestät der Königin zu Ungarn und Böhmen verbleibende Städtlein Weidenau anfänget, hart an der Stadt an einem Zaun die CXXII. Grenz Säule eingesehet worden, und verbleiben, wie sich von selbst versteht, die rechter Hand Weidenau um den Weg liegende und angrenzende Dörfer Arnsdorf, Schubertschrofe, Wiese, u. allerselts des Königs in Preussen Majestät private.

No. CXXII.

Im übrigen gehören Kunzendorf, Rothwasser, Arnsdorf, Schubertschrofe und Weidenau dem Bischoffen von Breslau, und ist der Grenz-Zug in Anwesenheit der allerseltigen Interessenten verrichtet worden.

C. von Rüstler.

M. von Schubart.

J. G. Nehdanz.

Joh. Wolfgang von Dorsch.

F. H. von Berejko.

Anlage

Anlage Lit. T.

Actum & continuatum Zauernick den 19. Octobr. 1742. in
praesentia Dominorum Commissariorum, & quidem Do-
mini de Nüssler, Domini de Schubart, Domini Rehdtanz, item
Domini de Dorfsch, & Domini Baronis de Berezko.

Von Weidenau aus hat man die Landes-Grenze auf dem
Wege nach Parzdorf und Johannesberg dergestalt continuiret,
daß rechter Hand das zu der Voigtey Wendenau, und folglich
noch zu dem Königl. Ungarischen und Böhmischem Territorio
gehörige Land bis zum Anfange der Schwandorfer Feld-Mar-
que fortgegangen, linker Hand dem Wege aber die Felder von
Voigts-Croß angestossen, und hat Commissio beyhm Anfange
der Schwandorfer Felder eine Säule sub Num. CXXIII. ange-
ordnet. Linker Hand hat man den Weg zwischen Schwandorf-
fer und Voigts-Crosser Felder ein Stück continuiret, hiernächst
aber rechter Hand den Weg nach Parzdorf fortgesetzt, da dann
anfänglich rechter Hand Schwandorfer Feld fortgegangen, lin-
ker Hand am Wege aber das Voigts Croßer aufhöret, wor-
auf recht- und linker Hand Schwandorfer Feld belegen, so-
dann aber weiter an diesen Wege drey Grenzen, nämlich
Schwandorfer, rechter Hand aufgehöret, und Hermisdorf
angefangen, linker Hand aber Voigts-Croß wieder herauf
gekommen, woselbst sub Num. CXXIV. eine Säule angeordnet,
und sodann sich linker Hand auf den Weg nacher Parzdorf ge-
wendet wurde. Schwandorf gehöret einem gewissen von Gil-
genheim, und Voigts-Croß ist ein Bischöfl. Dorf, und ist der
von Gilgenheim selbst mit zugegen gewesen.

Linker Hand lauffet noch ein Stücke Feld von Voigts-
Croß herauf, alsdann ein Stücke Feld von Groß-Crosse folget,
D d d 3 bey

ben dessen Aufhören und Anfang Hermisdorf auch linker Hand eine Säule sub Num. CXXV. angeordnet worden.

No. CXXV. Lieget dann auf beyden Seiten Hermisdorf Feld, hernächst gehet der Weg durch das Dorf Hermisdorf durch, so daß rechter Hand des Weges ein Theil des Dorfes nebst der Kirche, linker Hand aber der andere Theil des Dorfes nebst einem kleinen Theil vom Adelichen Hofe, welcher dem Kuntzschky gehöret, liegen bleibet, das Dorf selbst aber stehet dem Bischoff zu, und hat man am Ende der Feld-Marque Hermisdorf rechter Hand, wo das Dorf Parzdorf anfänget, eine Säule sub Num. CXXVI. CXXVI. eingegraben; linker Hand gehet noch Hermisdorfsch Feld fort, wornächst auf beyden Seiten des Weges Parzdorfer Feld lieget, und wie Parzdorf nebst dieser ganzen Feld-Marque der Königin in Ungarn und Böhmen Majestät verbleibet, so verbleiben hingegen die rechter Hand angrenzende Dörfer als Hainersdorf ꝛc. des Königs in Preussen Majestät.

No. CXXVII. Ist sodann über Parzdorf, wo solches an dem Land-Wege aufgehöret, und linker Hand die Feld-Marque Forst, rechter Hand aber die Feld-Marque Zauernick anstößet, die CXXVII. Säule eingegraben worden.

E. von Nüßler.
M. von Schubart.
J. G. Rehldanz.

Joh. Wolfgang von Dorsch.
J. H. Freyherr von Berezko.

Anlage Lit. U.

Actum & continuatum Weißwasser den 20. Octobr. 1742. in praesentia Dominorum Commissariorum, Domini de Nüßler, Domini de Schubart, Domini Rehldanz, item Domini de Dorsch, & Domini Baronis de Berezko.

Von der CXXVII. Säule an hat man die Grenze längst des Parzdorfer Weges zwischen denen Grund Stücken von Zauernick bis nach Johannesberg, und von da diesen Weg her-

herunter durch Jauernick Städtlein und Dorf bis zu Ende ihrer Feld-Marque, so beydes zusammen auf Königl. Ungarisch-Böhmischer Seite gänzlich und ohne alle Ausnahme verbleibet, continuiret, an derselben Ende aber die CXXVIII. Grenz-Säule aufgerichtet. Sodann folget zu beyden Seiten des Weges die Feld-Marque Weißbach, das dem von Rothkirch zustehende Dorf Hahnberg aber lieget mit seinen Gründen etwas rechter Hand über diesen Weg, und berühret solchen nicht, wie es der Possessor selbst angegeben.

Wo nun in Verfolgung des Weges die Feld-Marque von Weißbach rechter Hand aufhöret, und an statt dessen die Gostitzer Felder anfangen, da hat Commissio die CXXIX. Säule, die CXXX. aber, wo linker Hand Weißbach aufhöret, und beyderseits Gostitzer Grund folget, und die CXXXI. wo auch diese Gostitzer Gründe sich endigen, errichten lassen; Johannesberg, Jauernick, Weißbach und Gostitz, gehören dem Bischoffen von Breslau, und ist nebst denen Richtern und Geschwornen der Landes-Hauptmann, Baron von Post, bey der Ausgrenzung mit zugegen gewesen.

Es gehet die Grenze mit dem Weg nunmehr auf der zu beyden Seiten desselben liegenden Feld-Marque von Camitz fort, und wo diese aufhöret, und beyderseits die Grund-Stücke des Dorfleins Überschar folgen, da hat Commissio die CXXXII. und ferner am Ende derselben, und da wieder zu beyden Seiten des Weges die Camitzer Grund-Stücke folgen, die CXXXIII. Grenz-Säule beliebes. Camitz und Überschar gehören dem Dohni Capitul nach Breslau, und sind von allen beyden die Schulzen und einige Bauern erschienen.

Es continuiren die Camitzer-Gründe rechter und linker Hand des Weges bis an das dem Bischoffen zu Ollmütz gehörige Dorf Weißwasser, woselbst rechter Hand die Land-Strasse das Dorf Camitz lieget, etwas Land aber linker Hand des Weges

Weges verbleibet, jenseits des Bachs aber die nachher Weißwasser gehörige Kirche grenzet, als welches die geschworne Gerichts-Leute, Namens Caspar Schneider, Jurge Umlauf, Franz Gottwald, und Nicolaus Schlesinger, allerseits aus Camitz
 No. CXXXIV. attestiret, die CXXXIV. Grenz-Säule eingegraben worden.

Ferner gehet der Weg durch Weißwasser und ihre Grund-Stücke, und wo solche links und rechts an die von dem Dorf Plotniz, so nach Reichenstein ins Münsterbergische gehörig,
 No. CXXXV. stossen, da befindet sich die CXXXV. Säule, das Stück von Plotniz, so linker Hand des Weges gelegen, ist gar klein, und erstrecket sich nur bis an dem nächst dabey befindlichen Rain, wo der grosse Fahrweg aufhört, linker Hand desselben aber anfänglich Reichenstein mit Plotniz grenzet, sodann aber die Grenze recht und linker Hand eines daselbst befindlichen kleinen Weges zwischen Reichenstein und Weißwasser anfängt, und zwar bey zweyen den Weg-über gesetzten Grenz-Stei-
 No. CXXXVI. nen, woselbst rechter Hand eine Säule sub Num. CXXXVI. angeordnet worden, und grenzet dieser Weg zwischen der linken Hand fortwährenden Feld-Marque von Weißwasser, und denen rechter Hand gelegenen Reichensteiner Stadt Gründen, bis an den Fluß des Münsterbergischen Gebürge, da man die
 N. CXXXVII. CXXXVII. Säule aufgerichtet. So dann continuirte man ferner fort zwischen ersagtem Weißwasser und Reichensteiner Gebürge, bis an den Ort, wo die Grenze von Weißwasser mit Reichenstein sich endiget, und nach Angeben des Weißwasser Schulzen Michael Förster, und Schödnauer Bauerns Michael Foltmeyer, das Glatzische Territorium sich anfängt, allwo man dann die letzte Grenz-Säule auf einer gebürgigten grossen
 N. CXXXVIII. Koppe sub Num. CXXXVIII. gesetzt, und damit den ganzen Grenz-Zug, Innhalt des Friedens-Schlusses Art. V. beschloffen hat.

Im übrigen hat man gegenwärtigem Protocollo annoch zu inferiren gut befunden, daß die benannte Derter Zuckmantel, Niclasdorf, Kolsdorf, Weidenau, Parzdorf, Johannesberg, Jauernick, Städtlein und Dorf, Hahnberg, Weißbach, Uberschar und Weißwasser, mit allen ihren bisherigen richtigen Feld- und Holz- Grenzen, allermassen bereits hier oben hier und dar auch specific schon Meldung geschehen ist, unter der Domination der Königin von Ungarn und Böhmen verbleiben; Sr. Königl. Majestät in Preussen aber die übrige in dem Frieden nicht benannte, doch rechter Hand dem Wege und vorgedachten Städtgen und Dörfern rechter Hand angrenzende Derter privative zustehen.

E. von Müßler.

M. von Schubart.

J. G. Nehdank.

Joh. Wolffgang von Dorsch.

F. H. Freyh. von Berehko.

Daß bevorstehende Copia mit dem Originali genau collationiret, und in allem gleichlautend befunden worden, solches wird hiermit attestiret. Breslau, den 20. April. 1743.

Truzettel.

No. LXX.

d. d. Polckwitz, den 12. Dec. 1742.

Avvertissement, von Verlegung eines Jahr-Roß- und Vieh-Marktes zu Polckwitz.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr hiesiger Königlichen Stadt Polckwitz einen neuen Jahr-Roß- und Viehe-Markt, solchen Sonntags nach Martini zu halten, allermildest verlieden, zugleich auch der
1742. E e e Mon-

Montag nach dem Neu-Jahre vorhin eingefallene Jahr-Ross- und Vieh-Markt von allerhöchst Sr. Königl. Majestät auf den Sonntag nach Mariä-Lichtmess transferiret, und fortgeleget worden ist. (Da man aber aus denen pro Anno 1743. bereits heraus gekommenen neuen Calendern wahrgenommen, daß der sonst Montag nach dem Neu-Jahr ehehin gehaltene Jahr-Ross- und Vieh-Markt in dem Verzeichniß derer an beschriebenen Jahr-Märkten nicht geändert worden.) Als wird dem Publico hiermit bekannt gemacht, daß der ehedessen Montag nach dem Neu-Jahr eingefallene Jahr-Ross- und Vieh Markt nicht mehr wie vorhin, sondern jederzeit nach Mariä-Lichtmess werde gehalten werden. Polckwitz, den 12. Dec. 1742.

No. LXXI.

d. d. Breslau, den 20. Dec. 1742.

Verordnung, wegen Einreißung der Schlacht-Zettel.

Nachdem man wahrgenommen, welchergestalt die bereits bey voriger Regierung gemachte und introducirte gute Anordnung, wegen Einreißung derer Schlacht-Zettel, nach und nach aus den Augen gesehet, und so, wie billig geschehen sollen, zeithero allemal nicht befolget worden; als wird nun künftighin denen Contravenienten allen Vorwand, und Entschuldigung zu benehmen, hierdurch wiederholentlich bekannt gemacht, und fest gesehet, daß hinführo die Schlächter, oder Consumenten, so ihr Vieh selbstem schlachten, die Schlacht-Zettel, sobald das versteuerte Vieh abgeschlachtet, bey zwey Wehrl. irremißibler Strafe, sofort einreißen, auch hiernächst solche längstens binnen vier Tagen von der Zeit anzurechnen, da der

der Zettel gelbset, demjenigen Accise-Amte, welches den Schlacht-
Zettel ertheilet hat, ohnefehlbar wieder einliefern sollen. Da-
hero sich ein jeder hiernach zu achten, und für Strafe zu hüten
hat. Breslau, den 20. Dec. 1742.

(L.S.)

Königl. Preussisches Ober- Accise- Amt.

No. LXXII.

d. d. Berlin, den 22. Dec. 1742.

Mess- und Handels- Gerichts- Ordnung, samt
Declaration der Breslauischen Wechsel- Ordnung,
zum Behuef der beyden Breslauischen groß-
sen Jahr- Messen.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preus-
sen, 2c. 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen,
demnach die Beförder- und Erweiterung der Commerciën in
Unsere souverainen Erb- Herzogthümern Nieder- und Ober-
Schlesien überhaupt, vornämlich aber in Unser getreuen Haupt-
Stadt Breslau, Uns besonders anliegt, und Wir zu dessel-
ben Flor und Aufnahme alles Mensch- mögliche bezutragen
und vorsehen zu lassen, Allergnädigst gemeynet sind; in die-
ser Absicht auch, aus habender souverainen Landes- herrlichen
Macht und Gewalt, ermeldter Unser getreuen Haupt- Stadt
Breslau zwey solenne freye Jahr- Messen, die 1te den Mon- Mess- Ter-
mini.
tag nach Lätare, die 2te den Montag vor Mariä- Geburt ein-
fallend, verliehen; allermassen solches unterm 14. Jul. und
16. Novembr. 1742. durch den Druck zu jedermanns Wissen-
schafft bracht; und dann die Nothwendigkeit erfordert, zu Er-
haltung

haltung guter Ordnung und Instruction, des zu ordnenden Handel- und Mercantil-Gerichts, auch Achtung derer einheimisch- und ausländischen diese Messe beziehenden Negotianten, Käufer und Verkäufer, gewisse Vorschrift abfassen und publiciren zu lassen, welche während der Messe männiglich im Handel und Wandel, auch in judicando zur Norm und Ziel dienen; als haben Wir solchem allen mittelst gegenwärtigem Befehl thun lassen; sehen, ordnen und wollen demnach:

Verkäufer sollen bey der Ankunft in eine Matricul gebracht werden.

§. 1. Daß in jeder Messe nicht allein die Namen aller ankommenden Kauf- und Handels-Leute fleißig angemerket, und in eine ordentliche Liste gebracht, sondern auch diejenigen, so ihre Tarfiquen von einer Messe zur andern continuiren und erweitern, in eine besondere Matricul eingeschrieben, und vor andern auf nachstehende Art und Weise zum Kauf-Gericht gewürdiget werden sollen, und damit

In der Latare-Messe sollen zehn Deputati aus den fremden Negotianten erwählt werden.

§. 2. Die Meß-Freyheiten, das Interesse und Wohl der gesamten auswärtigen Kaufmannschaft desto besser in Obacht genommen werden möge, so sollen die vornehmsten und immatriculirten Kaufleute alljährlich am 2ten Tage der Latare-Messe, als am Dienstage der ersten Meß-Woche auf gewöhnliches, mit dem Raths-Glocklein zu gebendes Zeichen, Vormittags um 11. Uhr auf der Börse sich versammeln, in beliebiger Ordnung, in gewisse, nach Unterschied der Seyden-Tuch-Gewürz-Händler, und so weiter, zu machende Classen treten, und aus ihrem Mittel zehn bequeme und erfahrene Handels-Leute, durch die mehrere Stimmen erwählen, welche das Jahr über in beyden Messen zu ordentlicher und nachfolgend fest gesetzter Zeit den Wechsel-Cours stellen, der sämtlichen Negotianten Bestes suchen, was zum ersprießlichen Aufnehmen und Beförderung der Commerciens diensam, reiflich bedenken, und dem nachstehend-geordneten Ober-Handels- und Appellations-Gericht mit geziemender Bescheidenheit vortragen

vortragen sollen; welches denn solches und in wie ferne dasselbe zu Erweiter- und Beförderung der Commerciën überhaupt, und den Breslauer-Messen insbesondere dienlich seyn möchte, in reife Erwägung zu ziehen, in ein schriftliches Gutachten zu bringen, und bey Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer zu diensamer Verordnung zu überreichen hat.

§. 3. Die zehen erwählte Handels-Herren sollen alsofort nach ihrer beschehenen Wahl aus ihrem Mittel vier Mit-Richter und Assessores zu dem, auf die Messe zu ordnenden Kauf-Gericht, als nemlich Zwey zu der ersten, und Zwey zu der andern oder Apellations-Instanz ernennen, und solche zu Unseres Schlesischen wirklichen Geheimden Etats und Kriegs-Ministri Confirmation, sofort selbigen Tages, gebühlich präsentiren, welche denn auf erfolgte Confirmation nach geleistetem Hand-Gelübde an Eydesstatt zwey Messen hindurch bey denen respectiven Kauf- und Mercantil-Gerichten Sitz- und Stimme haben, alljährlich aber in der Lätare-Messe, gleich denen zehen Handels-Herrn abgewechselt, und an deren Stellen auf vorhin beschriebene Art andre erwählet werden sollen.

Aus deren Mittel 4. Assessores zu denen Gerichten zu erwählen.

Würde nun einer oder der ander sodenn durch die meisten Stimmen von neuem dazu wieder erkohren, so hat er solche ordentliche Wahl billig anzunehmen, und ohne erhebliche Ursache sich dem gemeinen Besten nicht zu entziehen.

Dafern auch einer von solchen vier Gerichts-Assessoren, welcher in der Lätare-Messe erwählet, in folgender Maria-Geburt-Messe persönlich zu erscheinen verhindert würde, so soll aus dem Mittel der zehen Handels-Herrn, und von ihnen selbst vor das mal eine andere geschickte Person in die Stelle erwählet, vorhin verordneter Massen, zur Confirmation präsentiret, und nach gewöhnlichem Hand-Gelübde in die respectiven Gerichte admittiret werden.

Wie das Handels-Unter-Gericht zu besetzen.

§. 4. Es soll aber dieses Kauf- und Handels-Gerichte erster Instanz besetzt seyn mit zweyen Breslauischen Rathswandten, so Litterati sind; Zweyen aus dem Mittel der Breslauischen Kaufmannschaft, als nämlich einem Kaufmanns-Ältesten, und einem des Wechsel-Negotii wohl-erfahrenen Handels-Mann, und endlich aus zweyen auf vorbemeldte Art zu erlesenden alljährlich abwechselnden auswärtigen Negotianten; dergestalt, daß der älteste derer Rathswandten die Direction dabey führet, das Gerichts-Siegel verwahret, und in paritate votorum der Sache den Ausschlag giebet. Wie denn diesem Iudicio ein Gerichts-Boigt zum Referenten und Actuario zugeordnet werden soll.

Die Rathswandten sollen auf ihre Eydes-Pflicht, womit sie Uns vorhin verwandt, verwiesen, die Breslauischen Kaufmanns-Beysitzer aber, im Fall es nicht solche Subjecta, welche Uns bereits mit Dienst-Eyd verpflichtet, solchen gleich denen auswärtigen Handels-Gerichts-Herrn mit Hand-Geldbnuß an Eydesstatt bezeuget, von dem Gerichts-Boigt oder Actuario hingegen ein förmlicher Dienst-Eyd geleistet werden.

Wie das Handels-Tribunal.

§. 5. Das Iudicium Appellationis oder Ober-Handels-Gericht soll bestehen

1) Aus einem von Uns besonders zu ernennenden Directore, welcher zugleich unser wirklicher Rath seyn soll.

2) Aus einem gelehrten Rathswandten und einem Syndico der Stadt Breslau.

3) Aus zweyen Breslauischen Kaufleuten, deren einer ein Kaufmanns-Ältester, der andere ein Mann, welcher des Wechsel-Negotii kundig.

4) Aus zweyen auswärtigen Handels-Leuten; und soll demselben ein Actuarius und Copist, ein eigener Gerichts-Bothe aber so wenig diesem als jenem Iudicio beygefüget, sondern

sondern vom Magistrat zwey verpflichtete Stadt-Ausreuter, ein vor allemal angewiesen werden, bey diesem und jenem Gericht in denen Messen sich gebrauchen zu lassen.

Der Director und beyde Rath's-Verwandte bleiben bey diesem Judicio ohnabgewechselt; die beyde Breslauische Kaufleute bis auf weitere Ordre, die Auswärtige hingegen werden alljährlich mit anderen abgewechselt; und soll es mit der Verpflichtung, wie bey denen Handels-Gerichts-Assessoren erster Instanz verordnet, auch bey diesem Judicio gehalten, von dem Directore, in paritate votorum das Decisum gegeben, und das Siegel verwahret werden.

Wie Wir denn demselben hiermit und in Kraft dieses die Befugniß ertheilen, im Fall er es der Nothdurst erachten möchte, auch dem Kauf-Gericht erster Instanz cum voto activo beyzuwohnen, in selbigem auf gute Ordnung, und daß diesem Unsern Allergnädigsten Reglement allenthalben die genaueste Befolgung geleistet werde, zu halten, auch, so oft er es dienlich findet, an Platz der Rath's und Breslauischen Kaufmanns-Assessoren, andere in pflichtmäßigen Vorschlag zu bringen, und Unserm Schlesischen wirklichen Geheimden Etats- und Krieges-Ministre zur Confirmation zu präsentiren.

§. 6. Das Kauf-Gericht erster Instanz sowohl als das Appellations-Gerichte soll auf dem Breslauischen Rathhause in dazu angewiesenen Zimmern, jedoch nur in denen Messzeiten, gehalten werden; und damit jedermann zu allen Zeiten daselbst seine Klagen anbringen könne, sich beyde Mess-Weeken hindurch Vor- und Nachmittags versammeln dergestalt, daß es Vormittags von 10. bis 12. und Nachmittags von 3. bis 5. Uhr Session halte.

Es soll aber dasselbe regulariter nach Ende der Zahl-Weeke weiter nicht gehalten, noch Urtheil in demselben gefällt werden;

Wo, wie oft und wie lange diese Judicia Session halten.

werden; im Fall jedennoch das respective Judicium in Concurs- und andern wichtigen Sachen nöthig fände, zwischen denen Messen den Proceß fortzusetzen, so mögen Wir zwar solches zu desto schleuniger Justiz- Pflege und Endigung des erhobenen Recht- Handels, Allergnädigst wohl geschehen lassen; jedoch sollen in solchem Fall die fremde Gerichts- Besizer vor ihrer Abreise mit denen Breslauischen gewisse Abrede nehmen, und sich ratione modi procedendi vergleichen; wornach die letzteren die Sache befördern, und nach geendigtem Proceß, Acta zum auswärtigen Spruch Rechtens verschicken, oder aber bis zur nächsten Messe die Decision verschieben sollen.

Diese Judicia
sollen gebüh-
rend respecti-
ret werden.

§. 7. Es soll aber dieses respective Judicium gebühlich respectiret werden; allermassen vor solchem ein jeder sich fried- und bescheidenlich, ohne alle Ungebühr und Offension in Worten und Werken, bey Vermeidung ernstlicher und nachdrücklicher Strafe zu verhalten schuldig ist, und sollen

Wider welche
Personen vor
diesen Judi-
ciis geklaget
werden könne.

§. 8. Vor dieses Gericht gebracht werden alle in denen Messen vorfallende strittige Sachen, da einer zu klagen hat wider Kaufleute, inn- und ausländische, ob sie auch in Unserer oder anderer Bestallung wären, oder sonst in Aemtern sitzen, wenn sie nur noch wirklich Handlung treiben; Kramer, sowohl Christen als Juden, Factoren, Handwerker, welche zu ihrer Nahrung und Handwerk, Waaren erkauf, Meckler, Guth- fertiger und Spediteurs, Fuhrleute, Handels- Diener und Jungen, wegen Kauf und Verkauf, Vertauschen, Agio, Interesse, Wechsel, und Rück- Wechsel, Buch- und Marktschulden, so in der Breslauischen Messe contrahiret, oder von andern Orten zur Zahlung auf Breslau remittiret und verwiesen; wie auch wegen Anlehn, Zinsen, Mieth- Gelder der Laden und Gewölbe, Cessionen, Societäten, Assurance, Burgschaften, Commissionen, item Frachten, übel verwahr-

Was für Kla-
gen dahin ge-
hören.

te und beschädigte, oder gar zu spät und nicht Accordmäßig gelieferten Güthern, und denen Kaufleuten dadurch verursachten Schadens, Beschwerde oder Miß-Credits, und in Summa alle diejenige Sachen, die zum Commercio oder Handel und Wandel in den Messen immediate gehörigen, davon herkommen und deroßelben anhängig sind, da die Beklagte in Breslau wohnen oder anhero handeln, und dieselben oder ihre Factoren und Commisen, auch Güther oder Handels-Effecten daselbst anzutreffen.

Diejenigen aber, so nicht Kaufleute sind, noch unter die Zahl obbemeldter Personen gehören, und weder Handlung treiben noch Laden haben, ob sie gleich zu ihrem Gebrauch etwas kaufen, oder nach Nothdurft eigen gewonnene Producta verkaufen, worunter auch die Landleute, so ihr Korn, Vieh, Holz und dergleichen gemeine Land-Waaren, zum Markte bringen, und die, so solche von ihnen kaufen, gehören, sollen nicht dem Kauf-Gericht und dessen Indicatur, sondern dem Foro ordinario, Unserm Breslauischen Ober-Amt oder respective dem ordentlichen Magistrat und dessen Jurisdiction unterworfen seyn; weilen aber

§. 9. Ein- und ausländischen Kaufleuten daran gelegen, daß ihnen auch wider diejenigen Wechsel- und andere Schuldener, so in den Breslauischen Messen sich einfunden, und keine Kaufleute sind, zu schleuniger Justiz verholffen werde, so behalten Wir Uns vor, deshalb besondere allergnädigste Verordnung, demnächst verfassen und publiciren zu lassen.

§. 10. So viel den, bey denen Handels-Gerichten zu beobachtenden Modum procedendi anbelangt, so befehlen, ordnen und wollen Wir allergnädigst, jedoch ernstlich, daß die Assessores dieses Gerichts, was an sie bracht wird, reiflich, ihren obliegenden Pflichten, und dem von Uns in ihre Dexterrität gesetzten allergnädigsten Vertrauen, gemäß, untersuchen,

die Partheyen genüßlich hören, vornehmlich aber in allen Sachen, es seyn gleich dieselben von der äußersten Wichtigkeit oder geringer Importanz, die Güte ohne Beyseyn der Advocaten, mit sonderem Fleiß und mehrerm Ernst als sonst wohl zu geschehen pflöget, unter denen Partheyen tentiren, und wenn solche in zweifelhaften Sachen das erstemal nichts verfangen will, zu mehren malen, nach Befinden, damit anhalten, und demjenigen Theil, dessen Sache nicht auf guten Grunde stünde, seinen Unfug beweglich vorstellen, alsdann aber in gänzlicher Entstehung der Güte, wann die Sache wohl untersucht, daß man zum Urtheil gelangen kann, sofort mit dem Spruch verfahren sollen.

Der Ober-Gerichts-Director soll auf Vollstreckung dieses Reglements Aufsicht haben.

Die Klage soll regulariter mündlich ohne Advocaten anbracht werden.

Gestalt der zu verordnende Director, gleichwie auf Vollstreckung des ganzen Inhalts dieser Unser Meß- und Handels-Gerichts-Ordnung, also auch besonders, daß in diesem Stück Unsere allergnädigste Willens-Meynung erreicht werde, äußersten Fleißes zu invigiliren hat.

§. II. Von diesem Gerichte soll nach Kaufmanns-Recht summariter, ohne allen weitläufigen Proceß, oder da die Klage auf Wechsel-Briefen oder ganz richtigen Schuld-Beschreibungen und Bekänntniß beruhete, alsofort executive verfahren, und keine schriftliche Handlung zugelassen werden, sondern die Partheyen sollen ihre Klagen selbst mündlich vorbringen, wie denn auch, wenn gleich mehr als drey Puncte darinn begriffen, wofern nur keine Confusion daraus zugewarten, nicht verworfen, noch Kläger damit abgewiesen, sondern von dem Actuario niedergeschrieben, und ad Protocollum genommen werden soll. Welches alles auch von der Wieder-Klage, da solche zulässig zu verstehen; im Fall jeden noch in wichtigen sonderlichen Fällen das Gericht einen Advocaten oder Beystand zulassen wollte, so können Wir solches zwar allergnädigst geschehen lassen, es muß aber gleichwohl das

daß Factum nur mündlich, ohne einzige allegata Juris, mit seinen nothdürftigen Umständen vorgebracht werden.

§. 12. Wenn nun solchergestalt die Klage angebracht, so soll der Beklagte ohnverzüglich, durch den geschwornen Gerichts-Bothen mündlich, mit Vermeldung der Sache, weßhalb er citiret wird, längstens auf den folgenden Tag zu erscheinen vorgeladen werden, und dergleichen mündliche Citation, ohngeachtet keine schriftliche Klage mit überschickt, wenn nur der geschworne Gerichts-Bothe hievon gehörige Relation erstattet, und solche von dem vereydeten Actuario gebührend ad Acta registriret wird, die Wirkung, welche sonst eine rechtmäßige Citation hat, und diesernach auch effectum præventionis, litispendingia, interruptionis, oder wie sie sonst benennet werden, allerdings haben.

Es soll aber der Beklagte, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, schuldig seyn, sofort auf die erste Citation, und vor Ablauf des, jedesmal auf 24. Stunden oder drunter, nie aber drüber zu präfigirenden Termini zu erscheinen, inmassen dagegen keine Appellation oder Remedium statt haben, noch angenommen werden soll; im Fall jedoch derselbe ohne erhebliche Ursache, aussen bliebe, und auf anderweitige Citation, den noch nicht erschiene, soll er, ohne Ansehen der Person, durch die Raths-Diener vor Gericht gebracht, und so einer der Flucht halber aus gnugsamer Vermuthung verdächtig wäre, soll er auf Ansuchen und Caution des Klägers, ohne vorgehende Citation, in Arrest oder Verhaft genommen werden.

§. 13. Obwohlen denen Weibern durch ihre Curatores oder Actores vor Gericht zu handeln vergönnet ist; soll es doch bey denen Breslauischen Handels-Gerichten dergestalt gehalten werden, daß zwar eine Weibsperson, wenn sie wider einen andern klagen will, durch ihren Curatorem oder Actorem auch Defensorem die Klage anstellen mag; wann sie aber Be-

Die Beklag-
ter zu citiren.

Wie zu ver-
fahren, wenn
derselbe nicht
erscheinet.

Wie Weiber
vor diesem Ge-
richt klagen,
und zu belan-
gen.

klagten Stelle vertritt, ist sie nicht allein, so lange sie noch Handlung treibet, sondern auch, da die Sache aus einer hie-
bevor geführten, nachgehends aber aufgegebenen Handlung
herrühret, sie sey ledigen Standes oder verehliget, benebst ih-
rem Curatore, oder dessen bestellten Actore, in Person zu er-
scheinen, auch da sie vergleichen nicht hätte, denjenigen, so ihr
alsdenn von dem Gerichte zugeordnet wird, massen denn selbi-
ges, in solchem Fall, mit der Bestätigung sofort ex Officio zu
verfahren hat, anzunehmen schuldig, keinesweges aber unter
dem Vorwand, als ob sie indefensa, Anstand zu bitten, be-
sugt.

Wie die Vor-
münder.

§. 14. Wenn hergegen ein Vormund von wegen seiner
Unmündigen und Pflegebefohlenen vor diesem Gericht zu thun
hat, soll er in Person und keinesweges durch Actorem erschei-
nen, es sey gleich die Wechsel- oder Verschreibung in seinem
eigenen oder der Unmündigen Namen ausgestellt worden.

Wie, wenn
Kläger Termi-
num circum-
duciret.

§. 15. Falls nun der Beklagte in Termino behörig, der
Kläger aber nicht erschiene, so ist Beklagter länger, als, wenn
Terminus des Morgens anberaumat, bis um 12. Uhr, wo aber
des Nachmittags, bis um 5. Uhr zu warten nicht gehalten, son-
dern es ist Kläger auf Beklagters vorgängige Anklage, super
termino circumducto, zwar mit der Cautione de lite profe-
quenda zu verschonen, jedoch dem Beklagten die Unkosten, nach
erfolgter richterlicher Mäßigung zu erstatten schuldig, gestalt
er vor deren Erstattung weiter nicht zuzulassen ist.

Ob und welche
Exceptiones
dilatatorie zu-
lassen.

§. 16. Wiewohl auch bey diesem Gerichte die Exceptio-
nes feriarum sacrarum, ausser was diejenigen Actus, so diebus
feriatis eypediret werden können, betrifft, imgleichen Præventio-
nis und Litis pendentia, wenn solche incontinenti beyzubringen,
wie auch wenn der Kläger seine Person oder zur Sache sich
nicht gnugsam legitimiren könnte, und dann die Exceptio Spo-
lii billig in Acht zu nehmen; so haben doch alle andere Ex-
ceptio-

ceptiones dilatoria nicht statt, gestalt dieselben hiemit gänzlich abgeschnitten werden;

Was aber die Exceptiones Litis ingressum impediētes, als Solutionis, Compensationis, Transactionis, Prescriptionis, Rei judicatae und dergleichen anlanget, seynd zwar dieselben, wenn solche incontinenti liquida, alle zugleich und auf einmal gegen gemeine Schuld-Verschreibung, oder in Wechsel Klagen, gegen den Empfänger des Wechsels selbst vorbracht werden, billig zu attendiren. Dafern aber hierbey der geringste Zweifel annoch übrig, soll Beklagter nichts destoweniger auf die angehörte Klage eventualiter richtig und hauptsächlich sub poena confessi & convicti antworten, oder die producirten Documenta, mit der ausdrücklichen Verwornung, daß dieselben, in Verbleibung dessen, pro recognitis zu achten, wie rechtens, alsofort recognosciren, oder nach Gelegenheit, endlich diffittiren; Gestalt denn bey erfolgendem rechtlichen Spruch auf diese Strafe wirklich und ohnnachbleiblich zu erkennen, allermassen ferner die Exceptio non numerata pecuniae wider einen Wechsel-Brief, ohnerachtet die Voluta nicht darinn begriffen, nicht zulässig, also ist auch darauf, wenn aus einem Wechsel-Brief geklaget wird, nicht zu sehen; es wäre denn, daß durch des Creditors eigenhändigen Schein oder Verschreibung also bald dargethan werden könnte, daß der Ausgeber des Wechsel-Briefes von demselben nichts empfangen, auf solchen Fall wird darauf, wenn der Creditor selbst Klage erhoben, und dergleichen Wechsel-Brief an einen andern nicht cediret oder indosiret, wie denn wider einen Tertium auch auf diesem Fall berührte Exceptio non numerata pecuniae nicht zulässig, billig erkannt, und beziehen Wir Uns, ratione derer dagegen zugelassenen Exceptionum lediglich auf die Schlesische Wechsel-Ordnung von Anno 1738. gestalt Wir, was darinnen disponiret, in soferne es in dieser Gerichts Ordnung nicht deutlich

Ob und welche peremptoria?

und per expressum abgeändert, allenthalben in Kraft dieses, allergnädigst bestättigen.

Wie, wenn Be-
klagter einen
andern Litem
denunciiret.

§ 17. Würde der Beklagte einen andern Litem denunciren, und denselben vorzuladen ansuchen, ist ihm zwar solches falls Denunciat in Breslau in der Messe gegenwärtig nachgelassen, er kann sich aber damit der Recognition, oder Antwort, auch im ersten Termin, nicht entbrechen, sondern ist solche, sub poena confessi & convicti oder recogniti zu verrichten pflichtig; wie denn auch Litis Denunciat, dem, in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modo procedendi sich allenthalben gemäß zu bezeigen hat.

Beklagter soll
sofort die Do-
cumenta re-
cognosciren,

oder solche ju-
rato diffitiren.

§ 18. Im übrigen soll Beklagter, wenn Kläger in Termino die Klage fürbracht, die Antwort sofort im ersten Termin von Mund aus in die Feder dictiren, oder die wider ihn producierte Documenta an Wechsel-Briefen, unterschriebenen Auszügen, Obligationen, oder andern Schuld-Bekanntnissen alsobald recognosciren; oder aber in solchen Fällen, wo die endliche Diffession, vermöge der Rechte statt hat, endlich zu diffitiren schuldig seyn; in dessen Verbleibung aber, ohne vorhergehende Comminatoria er, Beklagter, pro confesso & convicto erkläret, auch wenn solches geschehen, und die Urkunden Beklagten's eigene Hand oder acceptirte Wechsel Briefe, daraus die libellirte Schuld offenbar und sonst executive geklagt werden kan, oder aber Beklagter die Schuld gestehet, sofort in die Zahlung vertheilet, und bis er solche wirklich geleistet, in Gehorsam behalten werden; er hätte denn oben-bemeldete Exceptiones peremptoriae & litis ingressum impediētes, so incontinenti klar und mittelst unlängbaren Urkunden beyzubringen, vorzuschützen. Womit er, jedoch unter Restriction, wie oben §. 16. verordnet, billig zugelassen würde.

Wann nun zu solchem Behuf Beklagter gewisse Documenta reproduciret, ist der Kläger, oder derjenige, wider welchem

chem sie vorgeleget worden, solche ebenmäßig alsofort zu recognosciren, oder wenn die Diffessio statt hat, eyndlich zu diffittiren verbunden, in dessen Verbleibung sind dieselben ebenfalls ohne vorhergehende Comminatoria, pro recognitis zu halten.

§. 19. Hätte Kläger keine richtige Verschreibung, Schuld-Bekänntniß oder Instrumenta Guarentigiata vor sich, sondern müßte die geklagte Forderung durch Zeugen beybringen und beschreinigen, oder Beklagten den Eyd darüber deferiren, mag wider ihn, Beklagten, nicht executive, sondern nur summariter verfahren, und auf richterliches Ermessen in diesem Falle wohl, nach Wichtigkeit der Sachen, ein rechtlicher Beystand, doch also, daß in quovis termino partes in Person mit erscheinen, zugelassen werden; jedennoch aber soll in Präfigirung der Termine von dem was Wir vorhin allernädigst verordnet, nicht leicht abgewichen, allenthalben die Weitläufigkeit, so viel immer Mensch-möglich, vermieden, die Endschaft des Processus, wo es immer thunlich, annoch in derjenigen Messe, worinnen die Klage anbracht, befördert, und zu solchem Endzweck in dem Zeugen-Verhör zwar legaliter verfahren, über deren Aussage aber keine Deduction oder Disputation verstattet, jedoch mündliche Exceptiones wider die Person der Zeugen, da ihnen notorie etwas obiciret werden könnte, und wider deren Aussage zugelassen werden.

Wie im Zeugen-Verhör zu verfahren.

§. 20. Es soll aber demjenigen Part, welchem in diesem vorgedachten Falle die Bescheinigung (zumalen denn bey diesen Gerichten und denen dahin gehörigen Sachen, kein ordentlicher Beweis, sondern bloß Bescheinigungen zu führen,) auferleget wird, nicht leicht länger, als eine einfache Handels-Gerichts-Frist von 24. Stunden, außs höchste aber eine doppelte Frist von 48. Stunden zu Einbringung der Bescheinigungs-Articul cum denominatione testium ac Directorio verstattet werden; darauf das Gericht, ohne des Bescheinigungs-Führers weiteres

Vom Termine zur Bescheinigung, und wie solche zu führen.

teres Anhalten, förderlichst, ohne den geringsten Verzug, die Zeugen citiren, in Gegenwart der Parthenen verenden, und sowohl über die Articul als zulässige Frage Stücken, da deren vom Gegentheil überreicht würden, abhören; immassen denn Unser allergnädigster Wille, daß zu schleuniger Beförderung der Handels-Gerichts-Justiz, sich niemand der ohnverzüglichen Ablegung des erforderlichen Zeugnisses entziehen soll.

Von der Gegen-Bescheinigung. §. 21. Im Fall nun der Gegentheil eine Gegen-Bescheinigung zu führen gemeynet, soll er seine Gegen-Bescheinigungs-Articul, in dem Fall, da solche sonst, denen Rechten nach, statt hat, ohne Erwartung der Citation zur Publication der Bescheinigung und alsbald in 24. Stunden, nachdem ihm solche bekannt gemacht, bey Verlust derselben, überreichen, und im übrigen hierunter gleicher Gestalt, wie bey der Bescheinigung verfahren werden.

§. 22. Da der Kläger dem Beklagten die Klage ins Gewissen stellet, und den Eyd darüber deferiren wollte, stehet ihm solches in quacunq̃ue litis parte frey.

Von der Eyd- des Leistung und Gewissens Vertretung. Wann nun einem das deferirte, referirte, oder auch ein Purgatorium vel Suppletorium Juramentum zuerkannt würde, so soll er dem Urtheil sofort, nach Verfluß von 24. Stunden Genüge zu leisten, und den zuerkannten Eyd zu schweren sich erklären; zu Vertretung aber des Gewissens mit Beweis, als welche allemahl zu Verzögerung des Processus dienet, nicht zugelassen werden; es sey denn, daß er in gleichmäßiger kurzen Frist mit der Bescheinigung, wodurch er solche Vertretung zu verrichten vermeynet, wirklich einkommen, alsdann aber hiermit, gleichwie mit einer andern Bescheinigung, vorhin besagter Massen, verfahren werden soll.

§. 23.

§. 23. Wann ein Part anzeigt, auch bescheiniget, daß bey seinem Gegentheil briefliche Urkunden vorhanden, und begehret solche zu ediren, der andere aber sich dessen verweigert: So soll in denen Fällen, wo sonst nach gemeinen Rechten die Edition gefodert werden kann, in der ersten Sentenz darauf, und zwar nach Gelegenheit der Umstände, sub pœna editi, oder bey einer gewissen Strafe, erkannt werden.

Von Edition
der Urkunden.

Trüge es sich auch zu, daß die Edition eines Handels Buchs, so nicht zu Breslau, sondern in einigem andern Orte zu befinden, und daß daselbst damit verfahren werden möchte, erkannt würde; so soll zu Ersparung der Unkosten, ob gleich derer, so die Edition gefodert, oder dabey interessiret, mehr denn einer wären, in loco editionis nur ein Mandatarius bestellet werden; welches dann auch in denen Fällen, da jemand einen aus seinen Büchern genommenen Extract damit zu bestärken schuldig, also zu halten ist.

§. 24. Wann nun die Partheyen genungsam gehöret, Acta zum Spruch Rechtsens instruiert und introduliret, so soll die Sache, ohne allen geringsten Verzug, nach dieser Unser Handels- Gerichts- der Breslauischen Wechsel- Ordnung, Unsern Landes- Gesetzen, der Stadt Breslau Statuten und Herkommen, auch den gemeinen beschriebenen Rechten nach, in so ferne selbige in Breslau recipiret, bey dem Handels- Gericht selbst entschieden und abgeurtheilet, oder auch nach Erforderniß und Wichtigkeit der Umstände, und aus bewegenden Ursachen an die nächste Juristen-Facultät Unserer Lande, zu Einholung eines Rechtlichen Spruchs verschickt werden; und ist solches gesprochene oder eingeholte Urtheil denen Partheyen, nach vorhergehender Citation gebührend ohnverzüglich zu publiciren.

Wenn Acta
instruiert, wo
die Urtheil zu
sprechen.

Vom Parere
auswärtiger
Kaufleute.

§. 25. Falls aber in wichtigen und intricanten Sachen, worinn es hauptsächlich auf Kaufmannische Praxis, Gebrauch und Gewohnheit ankommt, dem Handels-Gericht bedenklich fallen sollte, in der Sache selbst zu sprechen, oder aber solche an ein auswärtig Rechts-Collegium zu senden; so mögen Wir allergnädigst geschehen lassen, daß in solchen Sachen vor dem Spruch oder der Transmission der Acten ohne Zeit-Verlust, auswärtiger Kauf- und Handels-Stadt Parere eingeholet, und solches in decidendo zu Hülfe genommen werde.

Welcher Ge-
stalt appelli-
ret werden
mag.

§. 56. Vermeynet nun ein Theil durch die publicirte Urtheile graviret zu seyn, so mag er sich des Beneficii Appellationis wohl bedienen, jedoch bescheidenlich, und also:

Daß wir den Wir aus Landes-Väterlicher, zur schleunigen Beförderung der Justiz in Handels-Strittigkeiten abzielender Intention, nach Art und Weise es hierinfallt in einigen andern Handels-Plätzen, wo öffentliche Messen sind, geordnet; ein eigen Appellations-Gericht constituiret.

- 1) Die Appellationes an kein ander noch höher Gericht, dann dieses, gebracht, weder verstattet und angenommen werden soll.
- 2) Dahin von einem in erster Instanz ausgesprochenen und publicirten Bey-Urtheil oder Interlocut, so nicht prejudicii maximi in der Haupt-Sache wäre, gar nicht.
- 3) Von einem End-Urtheil, Decret oder Mandat aber, bey Vermeidung willkührlicher Strafe anders nicht appelliret werden soll, es sey denn das Objectum litis, Ein hundert Reichsthaler Capital und drüber.
- 4) Daß der Beklagte, wann er im Arrest sihet, nochmals darinnen verbleibe,

5) Wo-

5) Wofern aber er frey die Appellation sofort nach Anhörung der Urtheile, stante pede, dem *Judicio a quo* anmelde, anderer Gestalt nicht damit gehöret noch admittiret werde, wannenhero die Partheyen bey Publication der Sentenz allemal, wenn sie vom Gericht abtreten, dessen deutlich erinnert werden sollen.

§. 27. Wann nun solchergestalt dergleichen Appellation recht-
mäßig interponiret, soll der Appellant sofort nach Verfluß von 2. Stunden die Apostolos, ohne weitere Auflage, sub pœna defertionis, welche tacita renuncitioni æquipariret wird, ablösen, in 24. Stunden aber, unter gleichmäßiger Pön, seine Gravamina samt und sonders auf einmal ohne alle Weitläufigkeit aufs kürzeste, und nur blos Puncts-Weise, dem Appellations-Gerichts Secretario ad Protocollum entweder mündlich dictiren, oder da die Gravamina mancherley, demselben solche schriftlich, in gleicher Kürze sub pœna rejectionis in duplo übergeben und justificiren; deme denn auch der Gerichts-Actuarius primæ instantiæ alsofort die daselbst-ergangene Acta originalia verschlossen zuschicken soll, damit die Justiz, ohne den geringsten Aufenthalt befördert werden möge.

Wie die Appellatio zu justificiren.

Da nun die Sache bey dem Appellations-Gericht also befunden, daß der Appellation zu deferiren, soll dem Appellanten, den der Appellant darzu citiren lassen, und, daß solches geschehen, bey Verlust der Appellation, bescheinigen muß, wann die Partheyen auf beschehenes ernstliches Zureden, in Güte sich nicht vergleichen wollen, Copia Justificationis, oder falls dieselbe von Appellanten schriftlich übergeben, das Duplicat derselben zugestellt werden, um darauf innerhalb 24. Stunden (welcher Terminus sowohl im ersten, als auch im Appellations-Gericht tanquam præjudicialis regulariter observiret werden soll,) seine

schlüssliche Gegen: Nothdurft in duplo eben so kurz verfasst einzubringen.

Würde denn der Ausspruch voriger Instanz confirmiret, so soll weder Supplicatio noch Appellatio oder ander Remedium suspensivum weiter zugelassen werden.

Wann Sup-
plicationis Be-
neficium zuge-
lassen.

Da aber Reformatoria erfolgt, mag Appellat das gewöhnliche beneficium Supplicationis coram eodem iudicio in gleicher Kürze, aus erheblichen Ursachen, wohl gebrauchen, dergestalt und also, daß in diesem Fall Acta zum auswärtigen Spruch Rechtsens an die nächste Universität oder Rechts: Collegium unserer Lande versendet werden: Er soll aber auch das bey schlechter Dinge, bey hoher Strafe, sich aller weiteren Appellation gänzlich verzeihen und begeben, zumalen dieselbe auch sonst in Kauf: Gerichts: Sachen, auf keinerlei Art und Weise an höhere Gerichte angenommen werden soll.

Pœna frivola
Appellationis.

Im Fall aber die eingewandte Appellatio oder Supplicatio frivola erfunden, und also verworfen würde, soll die Parthey sowohl als der Advocatus, so derselben offenbarlich mißbrauchet, in pœnam temere litigantium condemniret, und ein jeder 5. pro Cento Strafe, nach dem Werth der Klage, dem Fisco zu erlegen, angehalten werden.

Wie Execus-
sion zu verrich-
ten in secunda.

§. 28. Würde demnach der Sentenz des Handels: Gerichts bey dem Appellations: Gericht confirmiret, soll dieselbe an das Handels: Gericht, zu Vollstreckung schleuniger Execution, remittiret werden, im Fall aber reformatoria erfolgte, und das Appellations: Gericht trüge Bedenken, solche selbst zu erequiren, oder würde sonst daran verhindert, so soll solche gleicher Gestalt an das Judicium a quo zu Vollstreckung der Hülfe remittiret werden, gestalt denn der Breslauische Magistrat, darinn auf erfolgte Requisition ohnweigerliche prompte assistenz leisten soll.

§. 29. Es sollen aber die Urtheile oder Abschiede, wenn die- Wie in prima
Instantia.
selbe auf vorbeschriebene Art verbindliche Kraft Rechtens er-
langet, ohne die geringste Verzögerung und zwar folgender Ge-
stalt zur Execution gebracht werden.

Wenn nemlich dieselbe auf dingliche Klage ergangen,
als wenn jemand gewisse Waaren oder Güther als sein Eigen-
thum angesprochen hätte, und dieselbe ihm zuerkannt wären, soll
demjenigen, welchen die Aus- Antwortung auferleget, innerhalb
24. Stunden dem Kläger selbige zuzustellen sofort bey Publi-
cation der Urtheile angedeutet, und wenn es in dieser Zeit nicht
geschiehet, die Hülfe wirklich vollstrecket, die Güther oder Waa-
ren vom Beklagten abgenommen, und dem Kläger übergeben
werden; wann aber die Klage auf persönlichen Zuspruch bestan-
den, soll wider Beklagten, sobald nur die Urtheile publiciret, und
deren vivres rei judicata auf vorbeschriebene Art nicht suspen-
diret, nach Wechsel- Recht verfahren werden: Doch, daß dem
Kläger frey stehe, sich zugleich in das verschriebene Unterpfand
oder sonst zu des Debitoris Vermögen verhelfen zu lassen.

Auf welchen Fall dann dem Schuldner einige sonst etwan
übliche Frist nicht verstattet, sondern binnen 2. à 3. Tagen dem
Kläger zu befriedigen, ihm auferleget, darneben alsobald even-
tualiter die Hülfe mit Ausgang solcher 3. Tage auf einen ge-
wissen Tag ernannt, auch wenn die Zahlung in der Zeit nicht ge-
schiehet, sodenn wirklich vollstrecket, Execution und Inmischung
zugleich verrichtet, und hierauf alsobald mit gewöhnlicher Sub-
hastation der Anfang gemacht werden.

Da Beklagter in dem Urtheil ein gewis Factum zu leisten
condemniret, soll derselbe zu dessen Prästation nach Gelegenheit
durch Gefängniß, oder zulängliche Straf- Præcepta angehalten,
darwider aber kein ferner Remedium zugelassen werden.

Wie in Con-
cursu Credi-
torum zu ver-
fahren.

§. 30. Wurde nun Zeit während der Messe bey einem fremden in Breslau sich aufhaltenden, oder seine Handels- Effecten daselbst habenden Kaufmann, Cramer oder andere Personen, so diesen gleich zu achten, oder auch bey einem Breslauischen Handelsmann, der unterschiedlichen Fremden in dasiger Messen mit Schuld verwandt worden, ein Concurfus Creditorum entstehen, so sollen alle dessen Güther also gerichtlich versiegelt, durch beeydigte Gerichts- Personen inventiret und taxiret, und wenn die nächsten Erben innerhalb 4. Wochen die Verlassenschaft gegen Caution schlechterdings, oder cum beneficio Inventarii anzunehmen, sich nicht erklären, einem von den Creditoribus vorzuschlagenden oder ex officio abzuverordneten bestätigten, und beeydigten Curatori bonorum oder Sequester anvertrauet werden, welche denen Gläubigern zum besten, vornemlich die vererblichen, denn auch die übrigen Waaren und Güter durch öffentliche Subhastation an den Meistbietenden (ohneachtet aller darwider eingewandten Supplication, Appellation, wie auch Unterpfands, Retentions und dergleichen Rechte) verkaufet, die Schulden eintreibe, die Kauf- und andere Gelder zu Bezahlung der Creditoren beym Handels- Gerichte deponire und seinen Pflichten nach von seiner ganzen Administration, so oft es die Nothdurft erfordert, richtige Rechnung ablege:

Die Creditores aber sollen alsofort adliquidandum citiret, und ihnen Zeit von 6. Wochen sub præjudicio præclusi angesetzt, hiernächst darinn länger nicht als 4. Wochen zum endlichen Abscheu verstattet, nach deren Verfließung Acta vor beschlossenen angenommen, die Priorität- Urtheile förderlichst abgefasset, und publiciret, auch ferner wider diejenigen Schuldner insonderheit, so nicht darthun können, daß sie durch Unglücksfälle ohne ihr Verschulden in Abfall der Nahrung, und um das
 Thrige

Ihrige Kommen, mit aller Schärfe verfahren werden, bis die Creditores gänzlich befriediget.

§. 31. Wollten aber inzwischen die Creditores einen gütlichen Accord versuchen, so soll ein jeder seine Forderung summariter bescheinigen, der Debitor aber ein richtiges Verzeichniß aller seiner Gläubiger, samt einer vollkommenen Beschreibung seines ganzen Vermögens an beweg- und unbeweglichen Güthern, Baarschaften, Schulden und Gegen-Schulden, übergeben, und die Handels-Bücher und Schuld-Register, oder zum wenigsten eine wahrhafte Balance daraus vorlegen und aufschärfen, auch wohl, da es die Nothdurft und Beschaffenheit der Umstände erforderten, in Gegenwart und mit Abhibirung eines Geistlichen ihm vorhaltender Warnung vor dem Meyn-Ende, und dessen schweren Strafe eyndlich erhalten, daß er sein ganzes Vermögen offenbaret, und nichts daran verschwiegen, die Creditores auch so viel und nicht weniger als er auf ihre Forderung gestanden, zu fordern befugt seyn.

Welcher Gestalt Creditores mit dem Debitore in Güte sich vergleichen können.

Wann nun daraus zu sehen, daß alle Gläubiger nicht völlig befriediget werden können, soll der wenigste vor andern nicht privilegirte Theil sich nach denen, so das meiste zu fordern haben, richten, und in den Accord mit einzugehen, schuldig seyn; gleichwohl ist dieses nur von denenjenigen Gläubigern, so einerley Recht haben, zu verstehen, und auf die Hypothecarios, oder welche sonderlich privilegirt, und denen sonst der Vorzug gebühret, nicht erstrecken, als welchen ihr Recht, des getroffenen Accords ohnerachtet, billig unverändert bleibet.

§. 32. Uebrigens soll sowohl dem Unterkauf- als Appellations- und Ober-Gericht jeden ein eigen Gerichts-Siegel zugestellet werden, wessen sie sich um mehrerer Auctorität willen, zu gebrauchen: So soll auch das letztere bemächtigt seyn, erforderlichen Falls über die Zahl der bereits vorhandenen Breslauischen Sensalen und Mecklers, annoch mehrere anzunehmen, deren

Das Judicium soll ein eigen Siegel führen.

Und pro luitu die Sensalen vermehren.

Hülfe

Hülfe sich die Kaufleute in Schliessung der Wechsel und andern Contracte sicher und nützlich gebrauchen können; zu welchem Ende solche Meckler mit gewöhnlichen Eydes-Pflichten beleget werden, und sich überall verhalten sollen, als deshalben in der Breslauischen Wechsel-Ordnung Art. 42. Versehen geschehen.

Negotianten
sollen sich al-
ler Aufrichtig-
keit im Handel
befleißigen.

§. 33. Und wie wir das allergnädigste Vertrauen haben, es werde ein jeder Handelsmann, welcher diese Breslauer Messen frequentiret, er sey Käufer; oder Verkäufer, sich guten Glaubens und aller Aufrichtigkeit befleißigen, auch vor Betrug, Arglistigkeit, und Falschheit im Handel und Wandel hüten, sintemal dadurch der Kaufmanns-Credit sehr geschwächet, oder gar verlohren, und der getroffene Contract insgemein nichtig und unkräftig gemacht wird; so werden wir unsers Höchsten Orts, dieselben in ihrem auf denen Breslauischen Messen treibenden Handel und Wandel, allenthalben allergnädigst schützen, und zu Vermehrung ihres Traffics, alles mögliche beyntragen zu lassen, allermildes nicht unterlassen, damit aber

Wie ferne der
Handel en de-
rail verstatet.

§. 34. Auch abseiten der auswärtigen diese Messe besuchenden Negotianten, im einzeln Verkauf Maaß und Ziel gehalten, und durch unanständige Höckereyen und geringe Vereinzlung im Ausschneiden und Auswiegen denen einheimischen Cramern, weil selbige zum Theil ihre Waaren in großen Partien von Fremden selbst erkaufen dörfen, kein Schaden zugefüget werde.

So setzen, ordnen und wollen wir, daß bey willkührlicher Strafe die auswärtige Kaufleute keinerley Gewürz, worunter auch Caffee und Zucker begriffen, unter zwey Rthlr. verkaufen, gestoffenes und gemahlnes Gewürz; aber ganz und gar nicht zu Märkte bringen, oder verhandeln: Ferner die Taffende, und andere leichte seidene Zeuge, nicht unter 12. à 15. Ellen, Rasch aber und andere wollene Zeuge, sie haben Namen wie sie wollen, imglei-

ingleichen die von Seyden wie auch von Leinen und Wollen gemengte und Baumwollen Zeuge nur bey ganzen und halben Stücken, die fremden Tuch Händler aber nur in ganzen Stücken verkaufen sollen, allermäßen dann auch die Nürnberger, und Iserloher bey ihrer guten Gewohnheit ihre Waaren bey Gulden-Werken Hundert und Duzend loßzuschlagen, billig verbleiben. Und obwohl der eigentliche Meß-Handel, vornehmlich in Ansehung der auswärtigen Verkäufer, nur die erste Meß-Woche hindurch dauern sollte; Gestalt die zweyte Woche eigentlich nur zur Zahlung gewiedmet, so mögen Wir doch allergnädigst geschehen lassen, daß die zweyte Woche auch von Fremden nach wie vor gehandelt werde, jedoch sollen dieselbe schuldig seyn, gleich als es auf andern Messen hierinfallß gehalten wird, in der zweyten Woche ein geringes Stand-Geld, als von einem Gewölbe 3. und von einer Bude 1½ Ggr. zu erlegen.

Die überbleibende Waaren so in einer Messe nicht verhandelt werden, sollen zwischen denen Messen keinesweges und bey Strafe der Confiscation vereinzelt werden, jedoch mögen dieselbe wohl an Breslauer in Grosso verhandelt, oder in Commission bey denenselben zurück gelassen werden.

Wie mit den unverkauften Waaren zu verfahren.

§. 35. Damit auch ein jeder, der Wechsel-Briefe bedarf, vom Cours der Wechsel zeitig Nachricht haben, und keine Unbilligkeit daher besorgen möge, so sollen die aus denen fremden Kaufleuten erwählte und deputirte zehn Handels-Herren, nebst zweyen vom Kauf-Gericht dazu verordneten Breslauischen Kaufleuten, und dem Kauf-Gerichts-Actuario am Freytag in der ersten Meß-Woche auf der Börse um XI. Uhr zusammen kommen, und nachdem sie daselbst bey denen anwesenden Kaufleuten und Mecklern die Beschaffenheit der bey instehender Messe gepflogenen Handlung fleißig erkundiget, vor sich allein in eine dazzu verordnete Stube

Wieder Wechsel-Cours zu stellen.

treten, daselbst nach befundenen Umständen durch die mehresten Stimmen, ohn allen strafbaren Eigennutzen und übermäßige Steigerung, nicht allein einen billigen Preis und Conto der Wechsel nach ihrem Gewissen, und dem von Uns in sie gesetztem Allergnädigsten Vertrauen stellen und vorschlagen, sondern den Unterscheid zwischen Current Münze und Wechsel-Gelde, zur Nachricht derer, so mit Wechsel-Gelde nicht versehen, und deswegen mit Münze und dem Aufwechsel zahlen wollen, determiniren, darauf denn des Kaufgerichts Confirmation und Publication eines gewissen Courszettels, noch selbigen Nachmittags erfolgen soll.

Gleichwie aber dergleichen Meß Wechsel-Conto fürnehmlich darauf angesehen, daß die Ausländischen im nöthigen Fall, wie auf einem und dem andern Ort der Zeit gehandelt, und gewechselt worden, dienliche Nachricht erhalten, und sich von denen, so ihre Gelder disponiren, keiner Unbilligkeit zu befahren haben mögen; als bleibet nichts desto weniger denen schließenden Partheyen ohnverwehret, dießfalls nach ihrem freyen Willen zu negotiiren, und ist keiner an den Cours-Zettel so genau gebunden, daß er nicht nach Gelegenheit der Person und Umstände, über oder unter dem Wechsel-Conto schliessen könnte; je näher und gemässer aber, doch der gesetzten Tare, gewechselt wird, je billiger und rechtmäßiger ist der Wechsel zu halten.

Die Schlesische Wechsel-Ordnung wird bestätigt, sofern solche allhier nicht abgeändert.

§. 36. Soviel die auf die Breslauer-Messen gestellte zahlbare Wechsel-Briefe anbetrift, so lassen Wir es zwar bey allen demjenigen, was in der Schlesischen Wechsel-Ordnung von Anno 1738. derenthalben versehen und disponiret, in soweit dasselbe mittelst diesem Unserm Handels-Gerichts Reglement nicht ausdrücklich abgeändert worden, vor der Hand hiermit nochmalen allergnädigst bewenden; jedoch ordnen, setzen und wollen Wir

§. 37. Daß

§. 37. Daß in denen Messen die Präsentirung und respective Acceptation der Wechsel-Briefe, Montags in der ersten Woche ihren Anfang nehmen, und bis Freytags als den 5ten Tag der ersten Woche Vormittags um 10. Uhr fort-dauern solle, dergestalt, daß, wenn sodenn die Acceptation nicht geschehen, alsobald mit der Protestation verfahren, und solche mit der nächsten Post an den Remittenten übermacht, der Wechsel-Brief selbst aber, bis zum Zahl-Tage in den Händen des Breslauischen Inhabers ohne Präjudiz verbleibe, und dafern sodann die Zahlung nicht erfolgete, nochmals protestiret und der Wechsel mit diesem anderweiten Protest zurück gesandt werde.

Wie es mit Präsentation und Acceptation der Wechsel in den Messen zu halten.

§. 38. Die Zahlung aber der Wechsel oder Assignation soll den Montag in der zweyten Woche ihren Anfang nehmen, und bis zu dem Donnerstag, als den 4ten Tag geschehen, dergestalt, daß wenn ermeldten Donnerstags auf nachmalige letzte Anforderung Morgens vor 9. Uhr die Zahlung nicht wirklich per Cassa durch Scontro oder schleunig zahlbare Assignationes erfolget, sodenn bis Abends um 9. Uhr mit schließlicher Protestation verfahren werde, immassen denn nach solcher Stunde keine Proteste mehr geschehen oder angenommen werden sollen.

Wann die Mess-Wechsel zu bezahlen sind von Christen.

Die Juden hergegen haben sich mit der Zahlung wie in den Jahrmärkten und nach Inhalt der Wechsel-Ordnung Art. 12. §. 4. zu verhalten.

Wie von Juden.

§. 39. Weilen auch das auf andern Messen übliche Scontriren ein bequemer Weg der Bezahlung ist, so mögen Wir allergnädigst geschehen lassen, daß solches auch in Breslau und zwar in denen erstern dreyen Tagen der zweyten Mess- oder Zahl-Woche auf der Börse, als dem rechten Giro- oder Scontro-Platz Vormittags von 11. bis 12. Uhr, auch wohl gegen Abend zu sonst gewöhnlicher Zeit geschehe, woben denn der

Wie und wenn zu scontriren ist.

Debitor dahin zu sehen hat, wie er seinen Creditoren durch Conversation oder Delegation und dergleichen anständige Zahlungsmittel vergnügen möge, und soll ein jeder alsdann die Posten und Namen gegenwärtiger scontirenden Personen, nebst Zeit und Ort nicht in eine Schreib-Tafel, sondern in ein auf jede Messe absonderlich dazu gemachtes Giro-Buch mit Feder und Dinte richtig verzeichnen, hierbey auch die Personen selbst gegenwärtig seyn, immassen dann keine Parthey gelten soll, welche in Abwesenheit des Schuldners, oder dessen hierzu durch richtige bey dem Handels-Gericht gebührend producirte und ordinirte Vollmacht legitimirte Mandatarii geschlossen werden.

So bald nun einer gegen den andern eine Parthey ins Giro-Memorial überschrieben, von selbigem Augenblick an bleibt die Schuld, als bezahlt, auf Gefahr dessen, welcher selbige angenommen, gestallt dann dißfalls solchen Markt-Memorialien oder Scontro-Büchern, wenn deren zwey mit einander übereinkommen, bey vorfallenden Streitigkeiten, völliger Glaube begemessen werden soll, es wäre dann, daß ein Haupt-Mangel oder Arglistigkeit daran zu spüren: Auf solchem Fall, und wenn jemand wider der Handlung Aufrichtigkeit, es geschehe auf was Weise es wolle, sein Memorial oder Scontro-Buch bey einer in contriveten Parthey zu verfälschen, sich unterstanden, derselbe nicht allein allen dahero entstehenden Schaden ersetzen, sondern darneben exemplarisch gestrafet werden soll.

Wer aber kein gewisses Memorial oder Scontro-Buch hält; soll dißfalls seine Ordre, wenn es dem Creditori beliebt, durch einen kurzen Schein, oder Assignment an seine Debitores ergehen lassen, und solches hernach vor eben so gültig, als wäre die Parthey obbemeldeter Massen durch ein Memorial überschrieben geachtet, und dergleichen Schein folgendes als
eine

eine Quittung passiret werden; Und obwohl die Scontri außer denen Messen in Breslau bisher nicht üblich gewesen, so lassen Wir doch dem Willkühr der dasigen Kaufmannschaft heimgestellt seyn, ob sie sich derselben in Zukunft als eines in andern Handels-Plätzen üblichen bequemen Mittels bedienen wollen; Gestalt Wir dieselben mittelst diesem auch außer denen Messen für gültig declariren.

§. 40. Im Fall ein Breslauer Bürger von jemand Gü- Welchergestalt
ther und Waaren in Commis-
sion zu verkaufen, oder auch nur in Commis-
sions-Güthern
zu verwahren empfangen, darneben aber von demselben mit und Deposito
Wechsel belegeet worden, so ordnen und wollen Wir, daß der- der Creditor
selbe wegen seines Vorschusses an den empfangenen Waaren sich bezahlt zu
machen berechtiget, auch da in Fallimenten und machen.
sonsten solche Waaren mit Arrest oder Verboth beladen wür-
den, er mehr nicht als das Residuum, so nach seiner Befrie-
digung übrig bleibet, herauszugeben schuldig seyn soll.

§. 41. Dieweil auch unter Handels-Leuten bräuchlich, Wann und wie
zu discountiren
daß einer discountiren möge; als soll derjenige, so beym Ein-
kauf der Waaren sich vorbehalten nach Gefallen zu discountiren
oder rabattiren, seine Disconto oder Rabat, den Tag nach
dem Zahl-Tage, als Frentags in der Zahl-Woche zu offeri-
ren schuldig, oder in dessen Verbleibung, nach solcher Zeit
der Verkäufer den Disconto anzunehmen nicht verbunden
seyn.

§. 42. Was die Juden' anbetrifft, behalten Wir Uns Juden behal-
ten bis zur
vor, in Ansehung derselben, mittelst einer zu publicirenden weiteren Ver-
Juden Ordnung, demnächst allergnädigste Vorsehung zu thun, ordnung mit
bis dahin bleibet denenselben der Handel in denen Messen gleich den Christen
andern frey, jedoch dergestalt, daß sie sich alle demjenigen gleiche Mess-
was oben wegen des Minutirens und sonsten verordnet, al- Freyheit.
lenenthalben gemäß bezeugen.

Männiglich
hat sich nach
dieser Meß-
Ordnung zu
achten.

§. 43. Und wie schließlich nach dieser Unser Meß-Ordnung Käufer und Verkäufer, und männiglich sich allergehorsamst zu achten; so befehlen Wir Unser Kriegs- und Domänen Cammer, dem Breslauischen Magistrat und Handels-Gerichten auf derselben genaueste Vollstreckung zu invigiliren, auch darauf vor sich selbst steif und fest zu halten. Urkundlich haben Wir dieselbe höchst-eigenhändig vollzogen, und durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft bringen lassen. Berlin, den 22. Decembr. 1742.

Friedrich.

Graf Münchow.

No. LXXIII.

d. d. Berlin, den 22. Dec. 1742.

Patent, wegen reciproquer Exemption der Geistlichen beyder Religionen im Herzogthum Schlesien, von den Juribus Stolæ.

Befestigung
der Harmonie
zwischen den
Geistlichen
beyder üblichen
Religionen in
Schlesien
durch eine reci-
proque Exem-
ption von de-
nen Juribus
Stolæ.

Wir Friedrich 2c. 2c. Thun kund, und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen; was massen Uns der Hochwürdig-Hochgebohrne Fürst, Herr Philipp Ludwig, der Römischen Kirchen Priester-Cardinal von Singendorf, Bischoff zu Breslau, Fürst zu Reiß und Grottkau, Unser lieber Oheim, Freund, Fürst und lieber Getreuer, unterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt Dieselbe, zu Beförderung und Befestigung der guten Harmonie zwischen den von beyden in Schlesien üblichen Religionen, bey dem Römisch-Catholischen Clero die Verfügung gemacht, daß die Parochi denen

denen im Bezirk Ihrer Pfarredenen wohnenden Evangelischen Pastoren und Predigern hinführo keine Taxam Stolz abheischen, mithin diese letztere nicht gehalten seyn sollen, zu Verrihtung der Sie selbst, oder Ihre Familie angehenden Actuum Ministerialium, Trauungen, Kindtaufen und Begräbnisse, von denen ersteren die sonst gebräuchliche Licenz-Zettul zu erheben, jedoch dergestalt, daß sothane Exemption bloß und allein von Ihren, der Pastorum und Prediger, Personen, ihrem Ehe Frauen und Kindern, so lange selbige noch in Väterlicher Gewalt und Brod bleiben, und sich nicht etwa von den Eltern auf eine oder andere Weise abgefordert haben, zu verstehen sey, oder auf Ihre Aunderwandten, ob sich dieselben gleich in ihren Häusern befinden, wie auch ihre Dienst-Bothen, imgleichen andere Kirchen- und Schul-Bedienten, nicht extendiret werden dürfe; gestalt dann auch bey denen Aufbothen (welche jedesmal, es werde denn darüber expresse dispensiret, in der Pfarr-Kirche eines jeden Orts geschehen müsse) und denen Trauungen nur allein diejenigen Pastores und Prediger nebst Ihren Familien der Exemption von denen Juribus Stolz zu genießsen haben sollten, welche eine Person von eben demselben Stande zur Ehe nehmen, die übrigen aber, so sich mit einer Person anderes Standes ehelich verbinden, sowohl wegen des Aufbots, als der Trauung, dem Ordinario jedes Orts seine Jura nach der Tax-Ordnung zu entrichten hätten: Wobey Uns dann Se. Ebd. ferner ersuchet, Wir wolten jezt angeführte Verfügung gnädigst genehm halten und bestättigen, auch denen Römisch-Catholischen Geistslichen, so sich in denen Parochien der Evangelischen Pfarrer befinden möchten, eine reciproque Exemption andedenen lassen.

Rönlgl. Con-
firmation die-
ser Verfü-
gung.

Wenn Wir nun solchem Sr. Ebdn. geziemendem und zu Unserm besonders gnädigstem Wohlgefallen gereichendem Versuch in Gnaden Statt gegeben; so confirmiren und bestätigen Wir nicht allein hierdurch und in Kraft dieses aus Oberst-Landesherrlicher souverainen Macht und Gewalt, obstehende Verfügung in allen ihren Puncten und Clauseln, sondern wollen auch, meynen, setzen und ordnen, daß die Römisch-Catholischen Geistlichen, so sich in denen Parochien der Evangelischen Pfarrer befinden, hinwiederum von allen Juribus Stola, wie sie Namen haben, gänzlich erimiret seyn sollen. Gebiethen und befehlen auch demnach Unsern Schlesischen Ober-Amts-Regierungen und Ober-Consistoriis, Krieges- und Domainen-Cammern, und allen übrigen Obrigkeitlichen und Amt-tragenden Personen, wie nicht weniger denen Mediat-Regierungen und Consistoriis, so gnädig als ernstlich, über obigen Verordnungen in Zukunft steif und fest zu halten, und keinesweges zu gestatten, daß denenselben, es sey von wem es wolle, entgegen gehandelt werde, sondern denen Sie in solchen Fällen implorirenden Theilen jedesmal schleunige Rechts-Hülfe wiederfahren zu lassen. Hierangeschiehet, was Unsere gnädigste und ernste Willens-Meynung ist.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Rönlgl. Innsiegel bestärken, auch durch den Druck bekannt machen, und gewöhnlicher Orten affigiren lassen. Gegeben Berlin, den 20. Decembr. 1742.

(L. S.)

Friedrich.

S. v. Cocceji.

No. LXXIV.

d. d. Berlin, den 25. Dec. 1742.

Concession vor die Mährischen Brüder sich in
Schlesien zu etabliren, und in Kirchen-Sachen
unter keinem Consistorio, sondern untern
ihren Bischoff zu stehen.

Sr. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr
ertheilen hiedurch denen Deputirten der sogenannten Mäh-
rischen Brüder auf ihre unterm 8. gegenwärtigen Monats ein-
gerichtete unterthänigste Vorstellung zu gnädigster Resolution,
was Massen höchst Dieselben in Gnaden gestatten wollen, daß
gedachte Bruderschaft so wie überhaupt in Königl. Landen, als
auch ins besondere in Schlesien sich etabliren mögen, anbey ei-
ne vollkommene Gewissens-Freyheit, nebst der Erlaubniß, ih-
ren Gottesdienst öffentlich auszuüben, und ihre Kirche, in der
bey ihnen hergebrachten Zucht und Ordnung zu halten, genüs-
sen; die Prediger bey denen Gemeinen, so sich zu ihrer Kirche
bekennen, nach Gutbefinden bestellen, selbige in geistlichen und
Kirchen-Sachen keinem Consistorio, sondern unter Sr. Königl.
Majestät höchsten Oberherrschaft und Protection, bloß und
allein ihren Bischöffen unterworfen seyn wollen. Wobey je-
dennoch Sr. Königl. Majestät, sich zuversichtlich versprechen,
und als eine Condition sine qua non, dieser Concession vor-
aus setzen, daß bemeldte Mährische Brüder, sich in allen übr-
igen Stücken, welche ihre Gewissens-Freyheit und die Ordnung
ihrer Kirche nicht berühren, denen Landes-Gesetzen sich confor-
miren, und so, wie es getreuen und gehorsamen Unterthanen
anstehet, sich aufführen und betragen werden. Zu welchem
Ende denn auch Sr. Königl. Majestät ausdrücklich verlangen,
1742. I i i daß

daß die Bischöffe, welche mehr angezogene Mährische Brüder ihren Gemeinen vorsehen werden, in denen Königl. Landen wohnen, oder falls selbige erheblicher Ursachen halber sich anderwärts aufhalten müssen, wenigstens von höchst Deroselben bestätigt werden, und ihre unterthänigste Treue und Gehorsam versprechen sollen. Da auch mehr höchst-gedachte Sr. Königl. Majestät von den Mährischen Brüdern ferner unterthänigst gebeten worden, daß, wenn es hiernächst Zeit und Gelegenheit an die Hand geben würde, ihnen erlaubt seyn möchte, einen Ort in Schlesien, wo sie sich zusammen halten könnten, zu wählen und anzubauen, so wollen höchst Dieselben auch diesen ihren Besuch, wenn sie zu vorher den, zu ihrer Wohnung erkiesenden Ort angezeigt, und zur Königl. Approbation gemeldet haben werden, in Königl. Gnaden fügen, nicht weniger ihnen alle übrige Vortheile und Abantagen, welche sich gute und treue Unterthanen von einem um ihr Wohlsfeyn unablässig bekümmerten Landes-Vater jemals versprechen können, gnädigst angedeyhen lassen. Signatum Berlin, den 25. Dec. 1742.

(L. S.)

Friedrich.

S. von Cocceji.

No. LXXV.

d. d. Berlin, den 29. Dec. 1742.

Vorspann-Reglement, vor das Herzogthum
Schlesien und die Grafschaft Glatz.

Abheftung der
Prägravation
beim Vorspann.

Wir Friedrich 2c. 2c. Da Wir seit dem Antritt der Regierung in Unserm souverainen Erb-Herzogthum Schlesien

sien und Grafschaft Glatz verschiedentlich angemerket, daß bis-
hero bey dem Vorspann-Wesen wenig Ordnung beobachtet
worden, wodurch Unsere getreue Unterthanen nicht allein sehr
gedrucket, sondern auch einer vor den andern durch ungleiche
und übermäßige Führen prägraviret worden; So haben Wir
der unermüdeten auf das wahre Wohl Unserer Schlesischen
Lande gerichteten Königl. und Landes-väterlichen Sorge gemäß
zu seyn erachtet, der in diesem Stücke eingeschlichenen Ungleich-
heit, Prägravation und allen übrigen dabey vorkommenden
Unordnungen und Bedrückungen durch gegenwärtiges bestän-
diges Reglement so viel möglich abzuheben. Und gleichwie
die bisherige Ungleichheit in denen Vorspann-Führen aus
zweyen Haupt-Sourceen herfließet und zwar eines theils daher,
wann einige Creysse und Dörfer ihren Pferde-Stand nach Will-
kühr verringern und sich zu ihren wirthschaftlichen Bestellun-
gen Ochsen anschaffen, mithin also die Contribuenten, so die
Führen sonst durch einander gleich zu leisten schuldig sind,
sich unvermerkt einer nach den andern von Pferden entblößen
und dadurch indirecte des schuldigen Vorspanns entziehen, und
derselben wider Recht und Billigkeit den Nachbarn aufbür-
den, andern theils aber, wann nach der natürlichen Lage derer
Districten ein Dorf auf denen Routen mehr oder weniger als
das andere mit dem Vorspann berühret wird; So sind Wir
insbesondere allergnädigst bedacht gewesen, diesen doppelten
Ursprung der Prägravation gründlich zu heben. Wir setzen,
wollen und verordnen demnach

I. Daß in allen Creysßen Unsers souverainen Erb-^{Pferde-Stand} Her-
zogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz die von Uns al-^{eines jeden}
lternädigst bestellte Land-Räthe mit Zuziehung derer Marsch-^{Dorfes und}
Commissarien und Deputirten, in so weit es nicht schon gesche-^{Creysßes}
hen, annoch ungesäumt und ohne den geringsten Zeit-Verlust
li i 2 den

den Pferde-Stand derer Dörfer ihres Erenßes, nach Eyd, Pflicht und Gewissen aufnehmen und davon eine förmliche Consignation, worinn eines jeden Individui und eines jeden Dorfes Pferde-Zahl angeworffen ist, anfertigen und sodann aufs schleunigste und zuverlässigste an Unsere Krieger- und Domainen-Cammer, zu deren Departement sie gehören, einseiden sollen, weil aber

II. Es dabey auf dem effectiven Pferde-Stand nicht ankommt, indem vorerwehnter Massen, theils Dörfer und Unterthanen bereits zum Beschwer ihrer Nachbarn sich statt der Pferde, Ochsen angeschaffet, mithin solchergestalt, die dadurch schon eingeschlichene Prägravation nicht gehoben werden kan:

Die Aufnahme soll nach der Unterthanen Wirthschafts-Beschaffenheit geschehen, und nicht nach der Anzahl der Pferde.

So wollen Wir und befehlen hierdurch ausdrücklich, daß vorerwehnte Land-Räthe Marsch-Commissarien und Deputirten, ohne sich im geringsten an den bishero im Dorfe oder Erenße angeschaffte Zug Ochsen zukehren, bloß und einzig bey der Aufnahme ihr Augenmerk auf der Unterthanen Wirthschaft richten und darnach, wie viel Pferde ein jeder zu Bestellung seines Ackers, nach der Art, Situation und Eigenschaft seines Gutes nöthig habe und haben müsse, Pflicht-mäßig determiniren und solchergestalt zur vorbeschriebenen Consignation bringen sollen, damit dieselbe zum festen Saß dienen könne, wornach in einer beständigen guten Ordnung und Gleichheit der Vorspann künftig aufgebotten, und vertheilet werden müsse.

Wann nun solchergestalt

Königl. Intention bey dieser Einrichtung.

III. Unsere allerhöchste Intention hiebey nur dahin gerichtet ist, daß durch diese gewissenhafte Ausnahme die aus dem bisherigen willkührlichen effectiven Pferde-Stand entspringen

springende Ungleichheit gehoben und vorß künftige präcaviret werde; Also gehet die Absicht auch keinesweges dahin, die Unterthanen, Dörfer und Creysse, welche mehrere Conve-
nience finden, ihre Aecker mit Ochsen fernerhin zu bestellen, dadurch anzuhalten, sich an deren Stelle die fest zu setzende Anzahl Pferde wirklich anzuschaffen, sondern Wir sind wohl zufrieden, daß solches ihrem eigenen Gutbefinden überlassen werde, woferne sie nur die ihnen in der Reihe nach obiger bloß auf Pferde angeschlagene Consignationen zufallende Fuhren selbstten verrichten können, massen sie sonst davor de-
nen Nachbarn gerecht werden und die Fuhren vergüten müß-
sen: Damit aber

IV. In diesem Stück was gewisses fest gesetzt und also aller Disput abgeschnitten werde; So wollen Wir, daß dieje-
nigen, so ihre Ochsen behalten und dadurch den ihnen nach dem angefesten Pferde-Stand zugetheilten Vorspann zu stellen, gehindert werden, denenjenigen ihrer Mit-Contribuenten, wel-
che das Vorspann wirklich vor sie leisten, nebst der geordneten Bonification amoch 2. Ggr. pro Meile vergüten sollen; Es bleibet jedoch denen Unterthanen dabey vorbehalten, sich hier-
über allenfalls ihren Umständen nach, unter sich zu vergleichen. Und gleichwie solchergestalt vorerst ein fester Fuß zu der so nö-
thigen und billigen Gleichheit im Vorspann-Besen gelegt, folglich dadurch eine Haupt-Ursache der Prägravation gehoben ist; Also wolten Wir auch ferner, um die andere gleichfalls so gründlich als möglich zu heben,

Wie viel de-
nen Mit-Con-
tribuenten zu
vergüten,
welche Zug-
Ochsen be-
halten.

V. Das Vorspann-Besen so eingerichtet wissen, daß die Fuhren in alle Dörfer vertheilet und keines derselben ohne
Noth damit gänzlich übersehen werde; Sollte jedoch die na-
türliche Lage und Entlegenheit des einen oder andern Districts
Eintheilung
der Fuhren.

und Dorfs daran gänzlich hinderlich seyn, so muß dasselbe gleich denen Dörfern, welche dem angeführten völligen Pferde- Stand nicht halten und sich von ihren Nachbarn im Vorspann vertreten lassen, jede Fuhre dem Erensse oder Dorf, so solche übernimmt, mit 2. Egr. oder wie sie sich dessen am besten vergleichen können, zur ermannigen Ausgleichung vergüten.

Routen und Stationen.

Wegen der übrigen aber soll der bisherigen Prägravation dadurch abgeholfen werden, daß auf die vornehmste in- und ausländische Städte, als Berlin, Breslau, Dresden, Glogau, Brieg, Eignitz, Hirschberg, imgleichen nach Böhmen besondere und verschiedene Routen fest gesetzt, auch die Berlinische als die Haupt-Route auf differente Derter verlegt, und nach Anweisung der Anlage No. 1. gewisse Stationes ausgemachet und denenselben die im Umkreiß gelegene Dörfer zugeschlagen werden. Damit aber

Distanz einer Station.

VI. Unseren Unterthanen das Vorspann nicht allzu beschwerlich falle, und sie destoweniger dadurch in ihrer Wirthschaft gehindert werden; So verordnen Wir, daß die bereits fest gesetzte und noch ferner fest zu setzende Stationes von 2. zu 2. Meilen, oder da es sich nicht wohl anders fügen möchte, höchstens zu dritthalb Meilen angeleget werden sollen, welches jedoch in denen Fällen, da Wir vor Unsere höchste Person und Suite reisen, seinen Abfall leidet, gestalten dazu besondere Stationes von Meile zu Meile reguliret, und im übrigen es überall nach dem Edict vom 21. Junii a. c. gehalten werden muß.

Sonsten sollen in Ansehung der ordinairn Vorspann auf einer jeden Station

Der Vorspann geschieht nach der Reihe.

VII. Alle auf beyden Seiten zu 2. à dritthalb Meilen gelegene Dörfer im Umkreiß zugeschlagen und unter dieselben die vorkom-

vorkommende Vorspann-Führen nach der Reihe und ohne einige Neben-Absichten vertheilet werden, um aber

VIII. In diesem Stück desto ordentlicher zu gehen; So wollen Wir ferner, daß auf einer jeden von gedachten Stationen eine deutliche Liste aller dahin geschlagenen Dörfer, es mögen dieselbe Amts-Stadt oder Geistlicher Jurisdiction seyn, wosern sie sonst nur Vorspann zu geben schuldig sind, ungesäumt angefertigt, ihrer Lage nach numeriret, und einem jeden Dorfe die Anzahl der Pferde, welche dasselbe nach dem oben bereits vorgeschriebenen Fuß halten kan und muß, beygesetzt werden, gestalt

Liste der Dörfer und Pferde bey denen Stationen.

IX. Hiernach die Repartition des Vorspanns geschehen, die Reihe gehalten und von demjenigen, welchem die Besorgung derer Vorspanne aufgegeben worden, ein förmliches Journal geführt werden soll, welches Unsere Land-Räthe, auch Unsere Krieger- und Domainen-Räthe selbst bey Vereisung ihrer Departements öfters revidiren und sich daraus anweisen lassen sollen, daß kein Dorf ausser seiner Ordnung zum Vorspann gezogen worden; Da es sich aber dennoch

Journal von Vorspann.

X. Zutragen kan, daß von Zeit zu Zeit in Unserm höchsten Dienste einige schleunige Führen, so sich nach dem Reiches Aufbieten nicht aufhalten können, vorkommen möchten; So wollen Wir, daß auf solchen Fall die Derter, wo die Stationen Vorspann-Pferde allzustark ist, nebst ihnen die nächst gelegenen Dörfer diese Führen übernehmen sollen, zumalen ihnen ohnedem die Vorspann leichter als denen übrigen zugeschlagenen Dertern fällt, da diese sich nach der Distanz ihrer Wohnungen 1. 2. und dritthalb Meilen zu ihnen hin verfügen und dem Vorspann entgegen gehen müssen, und obgleich

Wie es mit schleunigen Königl. Führen zu halten.

XI. Durch

Wodurch
Ordnung und
Gleichheit er-
halten wird.

XI. Durch diese Führen das sonst guter Ordnung und Gleichheit halber nach der Reihe fest gesetzte Aufbieten einiger massen unterbrochen wird, wollen Wir doch keinesweges, daß dadurch zu einiger Ungleichheit neuer Anlaß gegeben werde, sondern es müssen die Land-Räthe pflichtmäßig dergleichen vorkommende schleunige Führen von Zeit zu Zeit überschlagen und dem Befinden nach die Verfügung machen, daß überhaupt weder die Stationes noch die zugeschlagene Dörfer gegen einander in der Quantität der Führen prägraviret werden, wie Wir dann zu ihnen das besondere allergnädigste Vertrauen hegen, daß sie nach denen obigen Sätzen alle mögliche Gleichheit und gute Ordnung einzuführen beflissen seyn werden. Damit sie aber desto besser darauf das Auge halten können, so haben sie

Douleur vor
Besorgung
des Vor-
spanns.

XII. In denen Creysß-Städten die Einnehmer und in denen andern Städten sonst einen erfahrenen Mann aus dem Magistrat, auf denen Dörfern aber den Schulzen oder eine geschickte Gerichts-Person auszumachen, welche gegen Erhaltung des 12. Pfennigs von dem Meilen-Gelde in der vorgeschriebenen Ordnung die Besorgung des Vorspanns übernehmen.

Was dabey
zu observiren.

Es haben aber dieselbe sich bey ihrem Amte aller Höflichkeit, Bescheidenheit und promptitude auf alle Weise zu befeißigen, vor baldige Bestellung tüchtiger Pferde und daß alles zur bestimmten Zeit und in gehöriger Ordnung bereit sey, fleißig zu sorgen, gestalt wo dennoch wider sie entweder wegen gar zu langsam, unordentlich und wider die Vorschrift geschehenen Bestellung, oder aber wegen ungebührlich gegen die Reisende so wohl als Vorspanner geführte Conduite gegründete Klagen vorkommen solten, Wir dieselbe nicht allein sofort mit der Amotion, sondern daneben noch, dem Befinden nach, mit empfindlicher Strafe belegen lassen werden; es müssen dahero die
Land:

Land: Ráthe bey deren Anordnung selbigen die Vorspann: Rolle ihrer zu besorgenden Relais geben, und sie insbesondere auf dieses Unser Reglement verweisen, auch ihnen eine durchgängige unpartheyische Gleichheit und gute Ordnung im Vorspann zu halten, aufs schärfste einbinden; auf daß jedoch dieser Zweck desto zuverlässiger erreicht werde; so ordnen Wir,

XIII. Daß obgedachte Unsere Landes: Ráthe diesen Personen, so auf denen Passage: Dertern erwahnter massen die Vorspann zu besorgen angeordnet sind, gedruckte und von ihnen unterschriebene und besiegelte Anweisungen, nach anliegenden Formular sub No. 2. zustellen sollen, welche dieselbe alsdann bey würrlicher Bestellung des Vorspanns dergestalt ausfüllen müssen, daß darinn der Königl. oder Cammer: Paß allegiret, die Person, so den Vorspann bekommt, nebst der Anzahl Pferde angesetzt, das Dorf nach seiner in der Rolle befindlichen Nummer und Ordnung benannt und endlich wie weit und wohin die Pferde gehen sollen, bemerkt werde.

Formular zur
Vorspann-An-
weisung.

XIV. Und da überdem diese mehrerwehnte Besteller des Vorspanns der Abschriften von denen Pässen unumgänglich nöthig haben, um damit bey dem Schluß des Monats die vom Land: Rath angegebene gedruckte Anweisungen belegen und nachweisen zu können; so finden Wir mehrerer Ordnung und Bequemlichkeit halber vor gut, daß an statt derer sonst auf jeder Station zu nehmenden Abschriften ein beständiges Formular nach der Anlage sub No. 3. gedrucket, und davon nothdürftige Exemplaria denen Bestellern des Vorspanns ausgetheilet werden, denen sie aus dem vorzuzeigenden Original: Passe den Namen und die Verrichtung dessen, so damit versehen worden, wie imgleichen der Ort, wohin er gehet und

Formular ei-
nes Vorspann-
Passes.

von wem, auch unter was Dato derselbe ertheilet, mit geringen Zeit-Verlust einrücken können, weilen auch nicht weniger

Einer Vorspann-Quittung

und Liquidation.

Anzahl der Vorspanns-Pferde.

XV. Erfordert wird, daß der Creyß, oder das Dorf, über die gestellte Führen ordentlich quittiret werde, damit es dadurch den wirklich geleisteten Dienst justificiren könne, so sollen die Quittungen unter der Copia des Passes No. 3. gesetzt, mithin solchergestalt denen Reisenden zur blossen Unterschrift vorgeleget werden; ehe und bevor diese solche Quittung vollziehen, sind die Vorspanner nicht schuldig abzufahren, weil die Quittungen beym Schluß des Monats ihnen zur Liquidation und Vergütung dienen müssen, was Endes sie dieselben sowohl als des Landes-Raths Anweisungen und die ausgefüllte Exemplaria der Pässe zusammen monatlich prompt beym Creyß-Einnehmer abzugeben haben, der sie alsdenn dem Land-Rath zustellet, dieser aber daraus nach dem Schema te sub No. 4. die monatliche Liquidation formiret und mit solcher, wann er die Beläge gehörig numeriret und an einer Seite geheftet, an die Krieges- und Domainen-Cammer zur Assignation der festgesetzten Vergütung à 3. Egl. pro Meile einsendet, wobey Wir dann noch ferner festsetzen und ordnen, daß niemanden mehr Pferde, als in denen Vorspann-Pässen ausgedruckt sind, abgegeben werden sollen, mehr erwogen Unsere Meynung dahin gehet, daß die Reisenden ihre Voitures und Bagage darnach einrichten sollen, daß sie mit denen geordneten Pferden, ohne Beschwer der Vorspanner, fortgeschaffet werden können; wie nun ordinaire vom Militair-Stande

Einem General nicht mehr als	6	8	} Pferde
Obristen	5	6	
Obrist-Lieutenant	4	5	

Einem

Einem Major	•	•	•	}	4	Pferde
Capitain	•	•	•			
Subalternen	•	•	•			
und von Civil-Stande						
Einem Etats-Minister	•	•	•	}	8	
Präsidenten	•	•	•			
Directori	•	•	•	}	6	
Ober-Forst-Meister	•	•	•			
Krieges- und Domainen, auch						
Land-Rath	•	•	•	}	4	

accordiret werden; so verordnen Wir weiter hiemit, daß auf 2. Pferde mehr nicht als zwey Personen und ein Kuffer gerechnet werden solle.

Es müssen auch die vorspannenden Unterthanen nicht gezwungen werden, geschwinder oder stärker als in zwey Stunden anderthalb Meilen bey guten Wege zu fahren, widrigenfalls der so dieselbe forciret, vor jede halbe Stunde, die er zu stark fahren lassen, 10. Rthlr. erlegen, und wenn ein Pferd durch solches Ueberjagen fällt, oder unbrauchbar wird, solches doppelt bezahlen soll.

Noch weniger muß sich jemand unternehmen die zur Vorspann gehörige Leute davon zu jagen, oder durch seine Bediente fahren zu lassen, noch auch die Unterthanen, wenn etwa die frischen Pferde nicht gut genug, weiter als ihre Station gehet, zu fahren anhalten; sollten zuweilen die Unterthanen zu Menagierung ihrer Pferde oder sonsten ihrer Convenience noch über dem Paß mehrere Pferde anspannen wollen; so bleibt ihnen solches zwar unbenommen, sie mögen aber die

Quittung und Vergütung nicht von mehreren, als denen im Paß ausgedruckten Pferden fordern, noch auch die Reisende ihnen attestiren und quittiren;

Was diesem nächst

Exemption
vom Vor-
spann.

XVI. Die Exemption von denen Vorspann-Führen anbelanget; so wollen Wir zwar, dem bisherigen Gebrauch nach, es ferner dabey lassen, daß diejenigen Städte, in welchen die Accise introduciret ist, wie auch der Adel oder die sogenannte Dominia von dem Vorspann befreyet bleiben, jedoch müssen dieselbe von denen bey ihren Dominiis bewirthschafteten, und untern Pflug habendem unterthänigen Fundis und Realitäten, so nach dem in solchen Fällen sonst pro anno decretorio angenommenen Jahre 1633. zu denen Dominiis gezogen sind, nach Proportion dem Rusticali gleich, die Führen in der Reihe und nach der denen untergezogenen Bauer-Hufen in der Vorspann-Liste angeschlagene Pferde-Zahl jederzeit unverweigerlich stellen; gleichwie denn überhaupt keinen Rustical-Pertinentien und Realitäten einige Exemptions-Freyheit vom Vorspann einzuräumen, es sey dann, daß dieselbe durch genügsame Documenten und Special-Privilegia erwiesen und nach vorher gegangener Untersuchung vor gültig erkannt würde; damit auch

Ohne Cam-
mer-Paß wird
kein Vorspann
verabfolget.

XVII. Das Land ohne Noth mit keinen übermäßigen Führen beschweret werde; so wollen Wir, daß diejenige Person, dem die Besorgung des Vorspanns aufgegeben wird, bey Unserer höchsten Ungnade niemanden, weß Standes, Würden oder Wesens er seyn möge, und ohne Absicht, ob derselbe in Unsern Militair- oder Civil-Diensten stehet, einiger Vorspann ohne einen von Unserer allerhöchsten Person oder von Unserem Kriegeß

Krieges- und Domainen-Cammern oder auf Unsern Special-Befehl ausgestellten Pässen hergeben sollen, massen Wir, wo von ihnen dennoch diesem zuwider gehandelt werden sollte, sie davor ernstlich ansehen und empfindlich bestrafen lassen wollen.

Wann jemand nur die Copey des Passes zum voraus geschicket hätte, so muß bey dessen Ankunft das Original dem Besteller vorgezeigt, und alsdann auf obgedachte Art davon Copia genommen werden; wobey dieser genau dahin zu sehen hat, ob auch etwa die in dem Paß vorgeschriebene Route geändert, oder sonst wider den Inhalt des Passes Vorspann erfordert werde, als in welchem Fall der, so die Pferde fordert, vor Geld Vorspann nehmen muß. Was die Vorspann bey vorfallenden Marschen Unserer Regimenter und Troupen anbelanget, so wird, wie es damit gehalten werden soll, das Marsch-Reglement hinlänglich disponiren.

Der Original-Paß soll vorgezeigt, und davon eine Copey genommen werden.

Denen Recruten und Commandirten muß durchaus kein Vorspann gegeben werden. Sollten aber dennoch bey deren Marsche sich solche Umstände hervor thun, daß, vieler Kranken oder sonst vorkommender Ursachen halber, solche ohne Vorspann nicht fortkommen könnten; so müssen Unsere in Breslau und Glogau commandirende Generals denen Krieges- und Domainen-Cammern davon schriftliche Anzeige thun und selbigen eine Liste, zu welchen Regimentern die Recruten oder Commandos gehören, zustellen, da denn gegen Ordonanz-mäßige in jeder Station zu prästirende Bezahlung à Meile 3. Ggr. pro Pferd ihnen die verlangte Vorspann und der dazu nöthige Paß zwar gegeben werden kann: Auf dem Fall aber sothane Recruten oder Commandos sich weigern sollten, die Ordonanz-mäßige Bezahlung in einer Station zu thun, so sollen die Vorspann-Besorger nicht schuldig seyn, ihnen auf den erhaltenen Paß, Pferde

Wie es mit Fortbringung der Recruten und Commandirten zu halten.

zu geben, und dafern sie dennoch ohne Bezahlung in einer oder der andern Station durch Zwang, Vorspann erhalten sollten; so sind Unsere Krieger- und Domainen-Cammern authorisiret, nach eingelaufenen Bericht des Land-Raths denen Regiments-tern, wohin die Recruten oder Commandos gehören, dem Betrag des nicht bezahlten Geldes von ihrer Verpflegung zu decourtiren.

Ingleichen
beym Nach-
setzen der De-
ferteurs.

Was die bey vorkommenden Desertionen herzugebende Pferde betrifft, so haben Wir bereits in dem unterm 1. April c. emanirten Edict, wie es damit gehalten werden solle, fest gesetzt, wobey es denn auch lediglich sein Bewenden haben, und die Pferde zu Nachsetzung der Deferteurs, von dem Officiers so gut sie können gemiethet und baar bezahlet werden müssen.

Der erpres-
ste Vorspann
wird Post-
mäßig bezahlet
und der Excess
bestraft.

XVIII. Sollte ausser obigen sonst wider Vermuthen sich jemand unterstehen von denen Bestellern oder hinter ihnen her von denen Schulzen und Gerichten oder gar von denen Particulier-Untertanen einiges Vorspann zu erpressen; so werden Wir solches aufs allerschärfste zu ahnden wissen, und soll in solchen Fall der Besteller oder die gezwungene Gemeinde von denen Magisträten oder denen Gerichten des Ortes, wohin das Vorspann gehen muß, sich ein Attestat, daß sie ohne Paß und gezwungener Weise dienen müssen, ertheilen lassen, und muß es auf eben die Art bis an den Ort, wo die Abfuhr zuletzt geschieht, gehalten werden, damit man den Uebertreter dieses Unseres ernstlich und wohlbedächtlich promulgirten Edicts erforschen und denselben nicht allein zur extra-Postmäßigen Vergütung des erpressten Vorspanns anhalten, sondern auch dabeneben seiner Widerspenstigkeit und Excesses halber hart ansehen und bestrafen könne. Was nun endlich

XIX. Die

XIX. Die Bestellung des Vorspanns betrifft, so müssen von denenjenigen, denen die Besorgung des Vorspanns anvertrauet die ordinaire Führen, in dem ihrer Station zugeschlagenen District zu Ersparung mehrerer Kosten und besonders in denen Creyß-Städten durch die Land- Dragoner bestellet werden; wann aber derselben keiner zur Hand wäre, soll ein Bothe genommen werden, deme von dem Lands-Rath, so ihm ausschicket, von der Meile 3. Sgr. bezahlet, und dieses Bothen-Lohn in der Vorspann Designation monatlich mit angeführet werden kann. Es ist aber

Die Land-
Dragoner be-
stellen das
Vorspann.

XX. Dieses gar nicht dahin zu ertendiren, wann der Reisende mehrerer Bequemlichkeit und Eyl halber von Relais zu Relais das Vorspann zum Voraus auf eine gewisse Zeit und Stunde bestellet haben will, massen solchen Falls die Passagiers nach Vorschrift der gedruckten Pässe selbst dergleichen Bothen von der Meile mit 3. Sgr. bezahlen müssen, wogegen aber alsdann Sorge muß getragen werden, daß die Notification zu rechter Zeit nicht von Dorf zu Dorf, sondern directe von Relais zu Relais geschehe, damit der Reisende gar nicht aufgehalten werde, sondern bey seiner Ankunft alles parat finde; wann aber die Pferde zum Voraus nicht bestellet werden, so muß der Reisende nach Beschaffenheit jeden Orts sich gefallen lassen 4. bis 6. Stunden auf solche zu warten, jedoch soll auch derselbe, wenn nach Verlauf dieser Zeit, die Vorspann nicht kommen sollte, auf Kosten der säumigen Unterthanen Post-Pferde zu nehmen berechtigt seyn.

Die voraus-
geschickte Bo-
then werden
von denen
Passagiers die
Meile à 3. Sgr.
bezahlt.

Dafern hingegen die bestellte Vorspann an dem Ort der Relais 24. Stunden vergebens gewartet, so haben die dabey befindliche Leute von der Obrigkeit oder den Gerichten des Orts ein Attest deßhalb zu nehmen, und muß derjenige, vor welchen die

Vergeßlich
bestelltes Vor-
spann erhält
die Helfte der
Ordonanz-
mäßigen Be-
zahlung.

die Pferde bestellet gewesen, sich vor sein Geld fortzuschaffen, die Unterthanen aber haben in solchem Fall die Hälfte der Ordnung: mäßigen Bezahlung zu erhalten.

Strafe der
Contraven-
tionen.

Endlich gehet Unser ernstlicher Königlichcr Befehl und Absicht dahin, daß von allen und jeden Unsern Militair: sowohl als Civil: Bedienten und jedermänniglich diesem Unserm Reglement und Verordnung aufs genaueste und bey Vermeidung Unserer höchsten Könighchen Ungnade auch schweren Ahndung überall nachgelebet werden soll, wes Endes Wir dieses Patent höchst eigenhändig vollzogen haben und befehlen Unsern in Schlesien commandirenden Generals, Etats: Ministre, Krieger: und Domainen: Cammern, Land: und Steuer: Råthen, General und übrigen Fiscalen, sämtlichen Obrigkeiten, Magistråten, Schulzen und Gerichten, hierüber genau zu halten, die darwider vorgehende Contraventiones Pflicht: mäßig anzuzeigen und zur gebührenden Ahndung zu befördern, massen Wir, sothane Unsere ernstliche Willens: Meynung, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sowohl von Unsern Krieger: und Domainen: Cammern in Schlesien öffentlich bekannt machen, als auch sämtlichen Regimentern dieses Patent um sich darnach auf das genaueste zu achten, zufertigen lassen werden. Signatum Berlin, den 29. Dec. 1742.

(L. S.)

Friedrich.

Graf v. Münchow.

Anlage No. 1.

Anlage No. 1. Wird geschrieben.

Anlage No. 2.

Nach dem Königl. oder Cammer-Paß d. d.
sollen dem überall in Nieder-Schle-
sien von Ort zu Ort Vorspann-Pferde gegeben wer-
den. Es hat demnach das im Creyse bele-
gene Dorf No. welches nach der Vor-
spanns-Rolle in der Ordnung folget Pferde
Wagen zu geben, und den um Uhr in
zugestellt, und damit bis
Meilen zu fahren, und daß solches geschehen, durch Quit-
tung zu erweisen. N.N. den 174

Königlicher Preussischer Land-Rath
des N. Creyses.

(L.S.)

N. N.

Anlage No. 3.

Seine Königl. Majestät in Preussen 2c. Unser allergnädigster Herr, befehlen Dero Schlesischen zur
Krieges- und Domainen-Cammer gehöriger Magi-
sträten, Beamten, Schulzen auf denen Dörfern, so hiermit
berühret werden, und Vorspann zu besorgen oder anzuschaffen
1742. L 1 1 schul-

schuldig sind, hierdurch in Gnaden, Vorzeigern dieses dem
welcher in Königl. Berrichtungen
nach reiset, auf dem hin
Vorspann-Pferde sofort unentgeltlich herzugeben und absol-
gen zu lassen, Signatum

Königl. Preussische
Domainen-Cammer.

Krieges- und

Daß das Dorf N. N. im Crense bele-
gen, mich auf vorgezeigten Original-Paß obigen Inn-
halts von bis
Meilen mit Pferden gefahren, wird hierdurch
attestiret den 174

Einlage No. IV. Liquidation, über die gegebene Vorspann im St. St. Creysle.

※ (451) ※

No. der Luit- tungen.	Datum.		Der Luit- tungen.	pro No.					Stbtl. Gr. Pf.	Bemerkungen.		
	Des Stb- nigl. oder andern Pflastes.	Des Kammers- Pflastes.		Stamen Des Orts, von wels- chem u. wo- hin der Starch oder die Stelle nach gehen soll.	Stamen Der Orts, so, die Vorspann gegeben, u. mit solche bestimmen.	Stamen Des Orts, in welchen u. mit der aus- spannet worden.	Zeit stellen	Zeit stren- gen.				
1	—	6	10	von Stets- lau nach Stetlin.	Der N. Der Stet- Friedrichs Rath N. N.	von Stos- gan bis Stendards dorf.	21	4	1	6	—	Einzelbe- merkung, die aus bestes sen müssen, hat 6, Gr. so von dem N. N nicht beobachtet worden, zu sehen.

Geography: the five continents and the oceans

Chapter No. 1

No. LXXVI.

S. D. Sr. Königl. Maj. Titul, in Teutscher, Lateinischer und Französischer Sprache, wie solcher denen Collegiis zur Eynosur vorgeschrieben worden.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Grafschafft Glatz, in Gelbern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c.

FRIDERICVS DEI Gratia, Rex Borussiar, Marggravius Brandenburgensis, Sacri Romani Imperii Archi-Camerarius & Princeps Elector, Supremus Silesiar Dux, Princeps Supremus Arausionensis, Novi Castri & Valengiar, nec non Comitatus Glacensis, Geldria, Magdeburgi, Cliviar, Julia-ci, Montium, Stettini, Pomeraniar, Cassubiorum, Vandalorum, & Megapolis, nec non Crosnar Dux, Burggravius Norimbergensis, Princeps Halberstadii, Mindar, Camini, Vandalii, Suerini, Raceburgi, Ost-Frisiar, & Mursiar, Co-

mes Hohenzollera, Ruppini, Marca, Ravensbergi, Hohensteinii, Tecklenburgi, Suerini, Linga, Buræ, & Leerdami, Dominus Ravensteinii, Rostochii, Stargardæ, Lauenburgi, Butovix, Arlayæ & Bredæ, &c.

FREDERIC Par la Grace De Dieu, Roi de Prusse, Margrave de Brandebourg, Archi-Chambellan & Prince Electeur du Saint Empire Romain, Souverain Duc de Silésie, Souverain Prince d'Orange, Neufchatel & Valengin, comme aussi de la Comté de Glatz, Duc de Gueldre, de Magdebourg, Cleves, Juliers, Bergue, Stettin, Poméranie, des Cassubes & Vandales, de Mecklenbourg, comme aussi de Crosne, Bourggrave de Nurenberg, Prince de Halberstadt, de Minde, Camin, Vandalie, Suerin, de Ratzebourg, Ost-Frise & Meurs, Comté de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marc, de Ravensberg, Hohenstein, Tecklenbourg, Suerin, Lingue, Büre, & Leerdam, Seigneur de Ravenstein, de Rostock, Stargard, Lauebourg, Büttau, Arlay & Breda, &c.



No. LXXVII.
 ERAL. TABELLA,

ersteuernten und unversteuernten Leuten, auch andern Accise-baren Stücken befindet, wie hoch die St

Hiervon sind Handels-Leute und Professionire.

nech- te.	Maß de.	
		Bader.
		Barvier.
		Biemer.
		Sattler.
		Stell- oder Rademacher.
		Leich- und Beungrader.
		Uhrmacher.
		Korb- und Kistenmacher.
		Bäcker.
		Bleicher.
		Bergknappen.
		Böttcher oder Büttner.
		Brauer.
		Brennweinbrenner.
		Biermüller oder Schneid.
		Brettschneider auf denen Dorfern, so nahe am Walle de liegen.
		Destillatores.
		Dresler.
		Eisen-Hammer-Meister.
		Eisen-Stein-Graber.
		Farber.
		Färber.
		Fleischer.
		Gerber.
		Hier- Gärtner.
		Glasmacher.
		Glaschleifer.
		Gewäuner
		Juden.
		Kauf- und Handels-Leute.
		Kupfer-Hammer-Meister.
		Leinwand-Weber.
		Gegogene Weber.
		Materialisten oder Krämer.
		Maurer.

Mm m

SPECIAL-TA

Namen Der Stadt, Oder Erenßes und Ortes.	Namen des sich das selbst auf haltenden Stammes Judens.	Deßsen Be- dienung, Profession oder Ge- werck.	Woher er gebürthig.	Deßsen Al- ter.	Ob er als Koller, Klöpper, Todten- Gräber, oder ande- rer Bedien- te der Ge- meine nö- thig.	Ob mit nem H angesesse oder nur Mieth wohne.

derselben Familien und Umstände, aufgenommen im Monat

Das Famulitium bestehet, Hat an Verwandte noch
aus: hen sich

Präcepto:		Knechte.	Mägde.	Männlichen.	Weiblichen

ribus.			Ge-	schlechts.
--------	--	--	-----	------------

--	--	--	--	--	--

[illegible][illegible]

Wie viel er Jährlich
abführen muß an

Toleranz Geld.	Personal Uccise.

1

1

In welcher
bezahlt

das
Toleranz-
Geld.

1

1

Einige in der Stadt und in der Gegend

der Stadt und in der Gegend

der Stadt und in der Gegend

der Stadt und in der Gegend

der Stadt und in der Gegend

der Stadt und in der Gegend

der Stadt und in der Gegend

der Stadt und in der Gegend

der Stadt und in der Gegend

der Stadt und in der Gegend

der Stadt und in der Gegend

der Stadt und in der Gegend

der Stadt und in der Gegend

der Stadt und in der Gegend

der Stadt und in der Gegend

der Stadt und in der Gegend

der Stadt und in der Gegend

der Stadt und in der Gegend

der Stadt und in der Gegend

der Stadt und in der Gegend

der Stadt und in der Gegend

der Stadt und in der Gegend

der Stadt und in der Gegend

der Stadt und in der Gegend

der Stadt und in der Gegend

der Stadt und in der Gegend

der Stadt und in der Gegend

der Stadt und in der Gegend

der Stadt und in der Gegend

der Stadt und in der Gegend

der Stadt und in der Gegend

No. LXXIX.

Tabelle derer gepflanzten Bäume und Hecken, so
im Jahre 1742. in dem Grevisse
gesetzt worden.

Namen des Dorfes.	Namen der Grund-Herrschaft.	Solche haben an Bäumen und Hecken gesetzt
Aldorf.	Herrschafft.	
Baldorf.		
Caldorf.		
Daldorf.		
Eldorf.		
Faldorf.		
Galdorf.		
Haldorf.		
Ildorf.		
Jaldorf.		
Kaldorf.		
Laldorf.		
Maldorf.		
Naldorf.		
Oaldorf.		
Paldorf.		
Qaldorf.		
Raldorf.		
Saldorf.		
Taldorf.		
Ualdorf.		
Valdorf.		
Waldorf.		
Xaldorf.		
Yaldorf.		
Zaldorf.		

Einden.	Weyden.	Obst Bäumen.	Hecken.
---------	---------	-----------------	---------

Der Stadt " " " " Prung-Tabelle, vom
Quartal 174 bis ult. " " " " 174

[illegible]

No. LXXXI.

No. LXXXI.

Verzeichniß, wie die Posten bey dem Königl. Preussischen Ober-Post-Amt zu Breslau einkommen und ablaufen.

Einlaufende Posten.

Sonntag. Die reitende Post aus dem Reiche, Prag und ganz Böhmen, Glas, Franckenstein, Rimplsch, Jordansmühl, und Domsel, Vormittag um 8. Uhr.

Die reitende Post aus Italien, Ungarn, Oesterreich, Mähren, Ober-Schlesien, Neuß, Grotkau und Ohlau; desgleichen aus Cracau über Tarnowitz, Oppeln und Brieg, Vormittag um 10. Uhr.

Die Leipziger fahrende aus ganz Sachsen, Bareuth und Anspach, Nachmittag um 3. Uhr.

Montag. Die Berliner fahrende Post, Abends, oder des folgenden Morgens.

Dienstag. Die Berliner reitende, Morgens um 8. Uhr.

Die Leipziger reitende, Mittags um 12. Uhr.

Mittwoch. Die fahrende Post aus Neuß, Grotkau, Brieg und Ohlau, Morgens früh um 8. Uhr.

Die reitende Post aus dem Reiche, Prag und ganz Böhmen, 2c. 2c. wie am Sonntage, Vormittag um 8. Uhr.

Die reitende Post aus Warschau, 2c. 2c. Vormittag um 8. Uhr.

Die reitende Post aus Hirschberg, und dem Gebürge über Schweidnitz, Vormittag um 9. Uhr.

Die reitende Post aus Italien, Ungarn, Oesterreich, Mähren, Oppeln und Tarnowitz, 2c. wie am Sonntage, Vormittag um 10. Uhr.

Die Leipziger fahrende, Nachmittag um 3. Uhr.

Donnerstag. Die Berliner fahrende, Abends, oder folgenden Morgen.

Freitag. Die Berliner reitende, Vormittag um 8. Uhr.

Die Leipziger reitende, Mittags um 12. Uhr.

Sonntag. Die fahrende Post aus Neuß und Brieg, wie am Mittwochen.

Die reitende aus Hirschberg, und dem Gebürge, 1c. 1c. wie am Mittwoch, Vormittag um 9. Uhr.

Die reitende aus Thoren, Posen, Lissa, Herrnsdorf, Mittags um 12. Uhr.

Die reitende aus Warschau, 1c. 1c. Abends um 3. Uhr.

Ablaufende Posten.

Sonntag. Die reitende Post nach Neumark, Parchwitz, Lüben, Polckwitz, Glogau, Neustädte, Grüneberg, Cossen, Franckfurt, Berlin, Hamburg, Dänemark, Schweden, Pommern, Preussen, Petersburg, Moscau, Westphalen, das ganze Bergische, Brabant, Franckreich, Holland, Engelland, desgleichen nach Halle, die Altmark, Güstrow, 1c. Nachmittag um 3. Uhr.

Die fahrende Post nach Neumark, Liegnitz, Haynau, Buns-
lau, Leipzig und ganz Sachsen, Nachmittag um 4. Uhr.

Die reitende Post nach Schweidnitz, Landsbut, Schmiede-
berg, Hirschberg, Greiffenberg, Nachmittag um 5. Uhr.

Montag. Die reitende Post nach Domsel, Jordansmühle,
Nimptsch, Franckenstein, Glas, Prag, und ganz Böhmen,
desgleichen nach dem Reiche, Vormittag um 9. Uhr.

Dienstag. Die fahrende Post nach Ohlau, Brieg, Grotkau
und Neuß, Morgens früh um 7. Uhr.

Die reitende Post nach Ohlau, Grotkau, Neuß, Ober Schle-
sien, Mähren, Oesterreich, Ungarn, Italien, desgleichen
nach Cracau über Brieg Vormittag um 11. Uhr.

Die

Die reitende Post nach Delß, Wartenberg, Warschau, Nachmittags um 4. Uhr.

Mittwoch. Die reitende Post nach Herrnsdorf, Lissa, Posen und Thoren, Mittags um 12. Uhr.

Die fahrende Post nach Neumark, Parchwitz, Lüben, Poleschitz, Glogau, Neustädte, Grüneberg, Crossen, Franckfurt, Berlin, Hamburg, Pommern, Preussen, die Altmark, Halle, Westphalen und Holland, Nachmittags um 3. Uhr.

Die Leipziger fahrende, Nachmittags um 4. Uhr.

Die reitende nach Neumark, Liegnitz, Haynau, Bunzlau, ganz Sachsen, Bareuth und Anspach, Nachmittags um 4. Uhr.

Die reitende nach Schweidnitz, Landshut, wie am Sonntage, Nachmittags um 5. Uhr.

Donnerstag. Die Berliner reitende mit dem Aufschluß des Thors, NB. wird aber Abends vorher um 8. Uhr geschlossen.

Die Prager-Post, wie am Montage, Vormittags um 9. Uhr.

Freitag. Die fahrende Post nach Brieg und Neuß, wie am Dienstag.

Die reitende nach Ohlau, Grotkau, ic. ic. wie am Dienstag, Vormittags um 11. Uhr.

Die reitende nach Warschau, ic. Nachmittags um 4. Uhr.

Sonnabend. Die Berliner fahrende, wie am Mittwoch, Nachmittags um 3. Uhr.

Die Leipziger reitende, Nachmittags um 4. Uhr.

Avertissement :

Hiebey wird noch zur Wissenschaft der Correspondenten bekannt gemacht, daß mit den fahrenden Posten Briefe, Gelder und Sachen bestellet werden können: weilen aber bey isiger Einrichtung des hiesigen Post-Wesens alle Briefe und Sachen Stück vor Stück in der Carte eingetragen werden müssen, so können solche weiter nicht, wie vor dem, unmittelbar vor Ablauf der Post angenommen werden, sondern es müssen die Correspondenten sich gefallen lassen, selbige 2. Stunden vorher zur Post zu liefern, widrigenfalls sich die Aufgeber gefallen lassen müssen, daß ihre Briefe und Sachen bis zur nächsten Post liegen bleiben.

No. LXXXII.

Königliche Preussische Post-Taxe, wornach das
Post-Amt zu Grüneberg, bis auf weitere Verordnung,
so wohl bey den reitenden als fahrenden Posten,
in Taxirung derer Briefe und Sachen
sich zu achten.

I. Cours nach Berlin.

	Porto.	
	Gr.	pf.
Nach Jülichau	—	9
„ Crossen	1	—
„ Frankfurt	1	—
„ Fürstenwalde, Cöpenick	1	6
„ Berlin	1	6

II. Cours nach Königsberg in der Neumark
und der Uckermark über Berlin.

Nach Bernau	2	—
„ Neustadt = Eberswalde, Neu = Angermünde, Schwedt	2	6
„ Königsberg in der Neumark	2	—
„ Oranienburg	2	—
„ Zehdenick	2	6
„ Strelitz, Mirow per Zehdenick	2	6
„ Templin	2	6
„ Prenzlau	3	—
„ Lücknitz	3	—

III. Cours nach Hamburg über Berlin.

Nach Bützow	2	—
„ Fehrbellin, Wusterhausen an der Dosse, Kyritz.	2	6
Nach		

	Porto.
Gr. Pf.	
Nach Havelberg, Perleberg	3 —
„ Preiſwalde, per Perleberg	3 6
„ Lenz	3 —
„ Boizenburg, Lübtſen	3 6
„ Lübeck, Lüneburg, per Boizenburg	
„ Hamburg	4 —
„ Holſtein, Dänemark, Schweden, Norwegen, Franco Hamburg	

IV. Cours nach Magdeburg, Duderſtadt,
Caſſel, Cleve, Holland und Brabant
über Berlin.

Nach Potsdam	2 —
„ Brandenburg, Zieſar	2 6
„ Genthin	3 —
„ Burg, Magdeburg, Cöthen, Calbe, Halber- ſtadt, Quedlinburg	3 6
„ Staßfurt, Salze, Schönebeck, Bernburg, per Magdeburg	
„ Helmſtadt, Franco Magdeburg	
„ Hannover, Braunſchweig, Franco Halberſtadt.	
„ Iſcherleben, Wernigerode	4 —
„ Goſlar, per Wernigerode	
„ Ellerich	4 6
„ Nordhauſen, per Ellerich	
„ Duderſtadt, Caſſel, Franco	4 6
„ Mühlhauſen, Franco Duderſtadt	
„ Minden	4 —
„ Bückeburg, per Minden	
„ Osnabrück, Franco Minden	

Nach

	Porto.
Gr. Pf.	
Nach Bremen	4 6
Emden, Ost-Friesland, Oldenburg, Franco	
Bremen	
Herford, Bielefeld	4 —
Lingen, per Bielefeld	4 6
Tecklenburg, per Bielefeld	5 —
Lippstadt	4 —
Soest, per Lippstadt	4 6
Hamm	4 —
Schwelm	4 6
Elberfeld, Solingen, Lennep, Gemarke, per	
Schwelm	
Löhnen	4 —
Unna, Iserloh, Dortmund, Hagen, Altena,	
Lüdenscheid, per Hamm	
Münster, Franco Löhnen	
Wesel	4 6
Meurs, Crefeld per Wesel	5 —
Brabant, Frankreich, Franco Wesel	
Düsseldorf, Meis, Rheinberg, Cöln, Franco	
Wesel	
Duisburg	4 6
Geldern	5 —
Denlo, Franco Geldern	
Kantep, Calcar, Cleve	4 6
Nimwegen, Herzogenbusch, Breda, Franco	
Cleve	
Rees, Emmerich	4 6
Holland, Franco Emmerich	
Engelland, Franco Rotterdam	6 —

Porto.

Gr. W.

V. Cours nach Halle, die Alte-Mark, und
Güstrow, über Berlin.

Nach Saarmund	2	—
Freuenbricken, Zerbst	2	6
Coburg, Dessau	3	—
Halle	3	6
Mannsfeld, Merseburg, Weiffenfels, Jena, Eisleben, per Halle		
Spandow.	2	—
Barnewitz, Rathenow	2	6
Tangermünde, Sadow	3	—
Stendall, Arendsee, Gardelegen, Salzwedel	3	6
Ruppin	2	6
Wittstock	3	—
Plaue,	3	6
Güstrow, Schwerin, Rostock, Wismar, Strals- fund, per Plaue.		

VI. Cours nach Alten-Landsberg.

Nach Strausberg, Freyenwalde, Briesen, an der Oder, per Berlin.	2	—
--	---	---

VII. Cours nach der Neumark, Pommern,
Danzig, Preussen, Petersburg, ic. über
Frankfurth.

Nach Drossen, Zielenzig	1	—
Cüstrin, Müncheberg, Landsberg an der Warthe.	1	6
Friedeberg, Driesen, Soldin, Pyritz, per Cüstrin.	2	—
Stargard	2	6
Stettin, Naugard	3	—

	Porto.	
	Gr.	fl.
Nach Wollin, Wollgast, Greifswald, Anclam, Demmin, per Stettin		
„ Treptow	3	6
„ Colberg, Coblin, Cöslin, Schlaue, Stolpe, Wuskow	3	—
„ Danzig = worunter 10. Pf. Poln. pto. begriffen	4	4
„ Pillau	5	6
„ Königsberg in Preussen, Elbsit	6	—
„ Memel	6	6
„ Mitau, Riga, Petersburg, Moscau, per Memel		

VIII. Cours nach Cobus, über Frankfurth.

Nach Müllrose	1	—
„ Beeskow, Storkow	1	6
„ Königs-Wusterhausen	2	—
„ Lieberose, Peitz, Cobus	1	6

IX. Cours nach Breslau, Ober-Schlesien, Mähren, Oesterreich, Italien und Ungarn 2c.

Nach Neustädtel	—	6
„ Sprottau, Sagan, Freystadt, Beuthen, Carolath, Schlaue, Prybus, per Neustädtel		
„ Sorau, per Neustädtel, Franco Sagan	1	—
„ Fraustadt, Pohlisch-Lissa, Posen, Thoren, Franco Neustädtel	1	—
„ Polkwitz	1	—
„ Nauden, Primkenau, per Polkwitz		
„ Glogau	1	—
„ Herrnsstadt, per Glogau	1	—

Nach

Porro.

	Gr.	Fl.
Nach Surau, Willitsch, Trachenberg, per Herrnst.		
„ Lüben	1	—
„ Winzig, Köben, Steinau, Wolau, per Lüben	1	6
„ Parchwitz	1	6
„ Leubus per Parchwitz	1	6
„ Neumark	1	6
„ Auras per Neumark	1	6
„ Breslau	1	6
„ Domsfel	2	—
„ Jordansmühl, Rimpfch	2	—
„ Ohlau	2	—
„ Strehlen, Wansau per Breslau	2	—
„ Grotkau	2	—
„ Neiß	2	6
„ Mähren, Oesterreich, Italien, Franco Zugmantel	3	—
„ Klein Glogau, Neustadt	3	—
„ Pleß, Bielitz, Loslau, Sorau } per Rattibor		
„ Rübnick, Rauden, Gleibitz }		
„ Rattibor	3	6

X. Cours über Brieg nach Krakow.

Nach Brieg	2	6
„ Löwen, Schurgast, per Brieg		
„ Oppeln	3	6
„ Crappitz, Cossel, Groß-Strelitz und Cost, per Oppeln	—	6
„ Tarnowitz	3	—
„ Beuthen, Ezenstochow, per Tarnowitz		
„ Cracow, Franco Tarnowitz	3	6

	Porto.	
	Gr.	Wf.
XI. Cours nach Warschau und Groß-Pohlen über Breslau.		
Nach Delf	2	—
= Namslau, Bernstadt, Constadt, Rosenberg, Creutzberg, per Delf		
= Wartenberg	2	6
= Festenberg, Mezebohr, Goshütz, per Wartenberg		
= Warschau, Franco Wartenberg	3	—
XII. Cours nach Sachsen, Gotha, Eisenach, Vaireuth, Anspach, Bamberg, 2c.		
Nach Haynau	1	6
= Bunzlau	1	6
= Löwenberg, per Bunzlau		
= Görlitz, Baußen, Torgau, Leipzig, Fr. Bunzlau		
= Dresden über Baußen, Franco Bunzlau		
= Gotha, Eisenach, Vaireuth, Anspach, Bamberg, Franco Leipzig	3	6
XIII. Cours nach Hirschberg und dem Gebürge über Polßwitz und Haynau.		
Nach Goldberg	1	6
= Gratzberg, Liebethal, Greiffenberg, Greiffenstein, Schönau, per Goldberg		
= Hirschberg, Schmiedeberg	1	6
= Kupferberg, Friedeberg, per Hirschberg		
= Landeshut	1	6
= Crüssau, Lübau, Friedland, per Landeshut.		

		Porto.	
		Gr.	Sf.
XIV. Cours nach Schweidnitz, Prag und ganz Böhmen und dem Reiche über Lüben.			
Nach Liegnitz		1	6
„ Kunitz, Koschwitz, Nicolstadt, per Liegnitz			
„ Jauer, Striegau		1	6
„ Schweidnitz		1	6
„ Freyberg, Gottsberg, per Schweidnitz			
„ Reichenbach, Franckenstein		2	—
„ Münsterberg		2	6
„ Glas		2	6
„ Prag, und ganz Böhmen, Franco Glas			
„ Prag, Franco ganz		4	6
„ Franckfurth am Mayn, Nürnberg, Straßburg, Heidelberg, Augsburg, ic. Franco Glas		3	6

Dibiges wird von einem einfachen Briefe vom halben und ganzen Bogen, so ein Loth wieget, genommen, was aber schwerere und dickere Briefe sind, werden nach Lothen taxiret, und vor jedes Loth soviel als vor einen einfachen Brief gegeben.

In Taxirung der Acten, so bey der fahrenden Post gehen, richtet sich jedes Post-Amt nach der besondern Acten-Taxe.

Von Juwelen und von gemünztem Golde wird, nachdem der Ducaten auf 2. Thlr. 12. Gr. angeschlagen worden, durchgehends halb soviel als von Silber-Münze angenommen, wann solches nicht expresse beygesetzt ist. Ganze Barren Silber zahlen überall das doppelte Porto von Kaufmanns-Waaren. Banco- und Xthlr. zahlen das Porto, was solche an couranten Gelde austragen.

NB. An einigen Orten, da das Porto zu hoch oder ohne Proportion zu seyn scheint, rühret solches von denen zu Bestellung sothaner Briefe angelegten eigenen Neben-Posten oder Boten her.

Tare bey der fahrenden Post.

En Passagier, weß Standes er auch sey, giebt vor jede Meile vom 3. April bis zum 1. October 3. Gr. vom 1. October bis 1. April aber auf den Berlinischen, Leipziger und Neusser Courfen 4 Gr. und bey jeder Umwechselung dem Postilion sein Gebühr 6 Gr. und wird demselben 50. bis 60. Pfund an Bagage auf der Post-Talesche frey pahiret, was aber darüber ist, wird nach dem Gewicht, und nach Beschaffenheit der Sache bezahlet, und ist kein Post-Amt befuget ein mehrers freyzugeben, widrigenfalls man der Ueberfracht halber, sich an das erste Post-Amt halten, und die Bezahlung von selbigem fordern wird.

	Porto.	
	Thl.	Gr.
Nach und von Zülchow, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	2
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	3
Nach und von Crossen, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	3
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	3
Nach und von Frankfurt, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	5
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	5
Nach und von Fürstenthalde, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	6
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	6
Nach und von Espnick, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	8
Von 100. Silber-Geld	—	8
Nach und von Berlin, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	9
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	9
Nach und von Bernau, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	11
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	11

Nach

	Porto.		
	Thl.	Gr.	pf.
Nach und von Neustadt Eberswalde, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	—
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	12	—
Nach und von Neu-Angermünde, und Schwed, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	1
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	13	—
Nach und von Königsberg in der Neumark, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	—	10
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	10	—
Nach und von Oranienburg, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	—
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	12	—
Nach und von Zehdenick und Templin, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	1
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	13	—
Nach und von Prenzlau und Löcknitz, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	3
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	15	—
Nach und von Bützow, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	—	11
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	1	—
Nach und von Sehrbellin, Kyritz und Wusterhausen, an der Dosse, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	1
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	13	—
Nach und von Perleberg, Savelberg, und Lenzgen, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	3
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	15	—
Nach und von Boizenburg, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	6
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	18	—
Nach und von Hamburg, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	9
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	21	—
	Nach		

	Porto.		
	Thl.	Gr.	Pf.
Nach und von Potsdam, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	—
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	12	—
Nach und von Brandenburg, von Kaufmanns- Waaren, von jedem Pfund	—	1	1
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	13	—
Nach und von Magdeburg, von Kaufmanns-Waa- ren, von jedem Pfund	—	1	5
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	17	—
Nach und von Halberstadt, von Kaufmanns-Waa- ren, von jedem Pfund	—	1	6
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	18	—
Nach und von Ellerich, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	7
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	19	—
Nach und von Duderstadt, von Kaufmanns-Waa- ren, von jedem Pfund	—	1	9
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	21	—
Nach und von Cassel, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	2	3
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	1	—
Nach und von Wernigerode, von Kaufmanns-Waa- ren, von jedem Pfund	—	1	6
Von 100. Thlr. Silber-Geld.	—	18	—
Nach und von Goslar, von Kaufmanns-Waa- ren, von jedem Pfund	—	1	7
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	19	—
Nach und von Quedlinburg, von Kaufmanns- Waaren, von jedem Pfund	—	1	6
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	18	—
Nach und von Aschersleben, von Kaufmanns-Waa- ren, von jedem Pfund	—	1	7
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	19	—

Nach

	Porto	
	Thl.	Gr.
Nach und von Minden, Herford, Bielefeld, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	2 3
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	1 —
Nach und von Lipstadt, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	2 5
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	3 —
Nach und von Samin und Lühnen, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	2 6
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	5 —
Nach und von Wesel, Xanten, Duisburg, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	2 9
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	9 —
Nach und von Cleve, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	2 11
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	11 —
Nach und von Duisburg, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	3 —
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	12 —
Nach und von Saarmund, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1 —
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	12 —
Nach und von Treuenbriezen, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1 1
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	13 —
Nach und von Zerbst, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1 3
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	15 —
Nach und von Cöthwig, und Dessow, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1 4
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	16 —
Nach und von Halle, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1 6
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	18 —

	Porto		
	Thl.	Gr.	pf.
Nach und von Spandau, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	—	11
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	11	—
Nach und von Barnewitz, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	—
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	12	—
Nach und von Rathenow, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	1
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	13	—
Nach und von Tangermünde, und Stendal, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	3
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	15	—
Nach und von Gardelegen, Arendsee und Salzwe- del, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	5
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	17	—
Nach und von Ruppın, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	1
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	13	—
Nach und von Wittstock, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	3
Von 100. Thlr. Silber-Geld.	—	15	—
Nach und von Güstrow, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	5
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	17	—
Nach und von Alten-Landsberg, von Kaufmanns- Waaren, von jedem Pfund	—	—	11
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	11	—
Nach und von Strausberg, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	—
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	12	—
Nach und von Freymwalde und Wriezen, von Kauf- manns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	1
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	13	—

Nach

	Porto.		
	Zhl.	Gr.	Sch.
Nach und von Drossen, von Kaufmanns= Waaren, von jedem Pfund	—	—	5
Von 100. Thlr. Silber= Geld	—	5	—
Nach und von Zielenzig, von Kaufmanns= Waaren, von jedem Pfund	—	—	5
Von 100. Thlr. Silber= Geld	—	5	—
Nach und von Cüsterin, von Kaufmanns= Waaren, von jedem Pfund	—	—	6
Von 100. Thlr. Silber= Geld	—	6	—
Nach und von Müncheberg, Landsberg an der Warte, von Kaufmanns= Waaren, von jedem Pfund	—	—	7
Von 100. Thlr. Silber= Geld	—	7	—
Nach und von Friedeberg, Driesen, Soldin, von Kaufmanns= Waaren, von jedem Pfund	—	—	8
Von 100. Thlr. Silber= Geld	—	8	—
Nach und von Pyritz, von Kaufmanns= Waaren, von jedem Pfund.	—	—	10
Von 100. Thlr. Silber= Geld	—	10	—
Nach und von Stargard, von Kaufmanns= Waaren, von jedem Pfund.	—	—	10
Von 100. Thlr. Silber= Geld	—	10	—
Nach und von Stettin, und Naugard, von Kauf- manns= Waaren, von jedem Pfund	—	1	2
Von 100. Thlr. Silber= Geld	—	14	—
Nach und von Treptow, von Kaufmanns= Waaren, von jedem Pfund	—	1	4
Von 100. Thlr. Silber= Geld	—	16	—
Nach und von Colberg, von Kaufmanns= Waaren, von jedem Pfund	—	1	8
Von 100. Thlr. Silber= Geld	—	20	—
Nach und von Cörlin, von Kaufmanns= Waaren, von jedem Pfund	—	1	6
Von 100. Thlr. Silber= Geld	—	18	—

	Porto.		
	Thl.	Gr.	W.
Nach und von Eßlin, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	8
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	20	—
Nach und von Schlawe, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	9
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	22	—
Nach und von Stolpe, Wuzkow und Danzig, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	10
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	—	—
Nach und von Königsberg in Preussen, von Kaufmanns-Waaren von jedem Pfund	—	2	6
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	13	—
Nach und von Memel, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund.	—	6	6
Von 100. Thlr. Silber-Geld	2	13	—
Nach und von Beeschau, Storkau und Lieberose, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	—	6
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	6	—
Nach und von Peiz und Corbus, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	—	7
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	7	—
Nach und von Neustädte, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund.	—	—	2
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	2	—
Nach und von Polkwitz, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	—	4
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	4	—
Nach und von Glogau, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	—	4
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	4	—
Nach und von Lüben, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	—	5
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	5	—

Nach

	Porto.		
	Zhl.	Gr.	ſſ.
Nach und von Parchwitz, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund.	—	—	6
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	6	—
Nach und von Neumarkt, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	—	7
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	7	—
Nach und von Breslau, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	—	8
Von 100 Thlr. Silber-Geld	—	8	—
Nach und von Ohlau, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	NB. Von Bresl. ab, gleich Gold und Silber egal.	—	10
Von 100. Thlr. Silber-Geld		10	—
Nach und von Brieg, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund		—	11
Von 100. Thlr. Silber-Geld		11	—
Nach und von Grotkau, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund		—	11
Von 100. Thlr. Silber-Geld		11	—
Nach und von Neusse, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund		—	11
Von 100. Thlr. Silber-Geld		11	—
Nach und von Liegnitz, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund		—	6
Von 100. Thlr. Silber-Geld		6	—
Nach und von Saynau, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund.		—	7
Von 100. Thlr. Silber-Geld		7	—
Nach und von Bunzlau, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund.		—	9
Von 100. Thlr. Silber-Geld		9	—
Nach der Lausitz, Dresden, und Leipzig, und ganz Sachsen Fr. Bunzlau.			

	Porto.		
	Thl.	Gr.	Pf.
Nach und von Goldberg, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund.	—	—	6
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	6	—
Was aber von Hamburg und Berlin kommt, nur jedes Pfund 4. Pf. und 100. Thlr. Gold und Silber egal 4. Gr.	—	—	—
Nach und von Greiffenberg, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	—	6
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	6	—
Was aber von Berlin nach Hamburg kommt, nur jedes Pfund 4. Pf. und 100. Thlr. Gold und Silber egal 4. Gr.	—	—	—
Nach und von Jauer und Strigau, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	—	6
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	6	—
Nach und von Schweidnitz, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund.	—	—	8
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	8	—
Nach und von Landshut, Schmideberg, und Hirschberg, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	—	6
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	6	—
Was aber nach Berlin und Hamburg gehet, ingleichen daher kommt, vor jedes Pfund	—	—	4
Von 100. Thlr. Gold und Silber egal	—	4	—
Nach und von Oppeln, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	—	2
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	14	—
Nach und von Neustadt, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	—	2
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	14	—

Von Breslau ab Gold u. Silber egal

Mit denen Gold-Paqueten, so unter 100. Thlr. betragen, (dann wann die Summe über 100. Thlr. ist, zahlet der Ueberrest das Porto nach Proportion von 100. Thlr.) wird es, weilen es kleine Hand-Päcklein sind, folgender Gestalt gehalten, daß nemlich von 70. 80. und 90. Thlr. eben so viel Porto als von 100. Thlr. und von 30. bis 40. Thlr. so viel als von 50. Thlr. von 50. bis 68. Thlr. aber $\frac{2}{3}$ tel von 100. Thlr. von Geld-Päcklein aber so weniger als 30. Thlr. importiren, wird das Porto eines doppelten Briefes bezahlet, wann nur ein einfacher Brief oder blossse Adresse dabey ist, sonst aber wird der Brief besonders taxiret.

Von gesponnenen Gold-und Silber-Tressen, wie auch Drap d'or &c. unter 30. Pfund zahlet noch einmal so viel Porto als obgemeldte Kaufmanns-Waaren: Von Paqueten aber, so über 30. Pfund wiegen, wird nur das Porto gleich wie von den Kaufmanns-Waaren entrichtet.

Weilen die Brabandische und andere feine weisse Kantten gemeiniglich von grossem Werth sind; als soll es damit folgender Gestalt gehalten werden. Wird der Werth derselben bey den Posten angegeben, mithin die Bezahlung desselben bey sich zutragenden Verlust prärendiret, muß an Porto halb so viel von hundert als von Silber-Münze entrichtet werden, wann aber keine gewisse Angabe des Werths geschehen ist, wird vor selbige das Porto wie vor Gold-und Silberne Tressen in vorstehendem §. bezahlet.

Von denen kleinen Hand-Päcklein, so unter 5. bis 8. Pfund wiegen, wird nach Proportion des Werths und der Grösse das doppelte oder dreyfache Porto vom Briefe genommen.

Von denen gedruckten Büchern und rohen Materien, Eß-Waaren, und dergleichen wird das $\frac{1}{2}$ Porto von Kaufmanns-Waaren und solcher Gestalt wird auch von geringen Wollenen, oder groben Linnen-Waaren, das Porto bezahlet genommen.

Königlich

Königlich-Preussische Post-Taxe zu Breslau, wor-
nach das Ober-Post-Amt zu Breslau, bis auf weitere
Verordnung, so wohl bey den reitenden als fahren-
den Posten in Taxirung derer Briefe und
Sachen sich zu achten.

I. Cours nach Berlin.

	Porto.
Gr. Pf.	
Nach Neumarcß	— 6
„ Alras per Neumarcß	— 9
„ Parchwitz	— 1
„ Leubus per Parchwitz	— 1
„ Lüben	— 1
„ Winzig, Köben, Steinau, Wolau, per Lüben	— 1
„ Polckwitz	— 1
„ Kauden, Primkenau, per Polckwitz	— 1
„ Glogau	6
„ Neustädtel	6
„ Sprottau, Sagan, Freystadt, Beuthen, Carolath, Schlawe, Neusalze, Wartenberg, Prybus, per Neustädtel	—
„ Sorau, per Neustädtel und Franco Sagan	2 —
„ Grünberg	1 6
„ Züllichau	2 3
„ Crossen, Frankfurth	2 6
„ Fürstenwalde, Cöpenick	3 —
„ Berlin	3 —

II. Cours nach Königsberg in der Neumark
und der Uckermark über Berlin.

Nach Bernau	3 6
„ Neustadt = Eberswalde, Neu = Angermünde, Schweedt	4 —
Nach	

	Porto.	
	Gr.	pf.
Nach Königsberg in der Neumark	3	6
Oranienburg	3	6
Zehdenick	4	—
Strelitz, Mirov per Zehdenick	4	—
Templin	4	—
Prenzlau, Löcknitz	4	6

III. Cours nach Hamburg.

Nach Böhlow	3	6
Fehrbellin, Buxtehause an der Dosse Kritz	4	—
Havelberg, Verleberg	4	6
Prigwalck, per Verleberg	5	—
Lenzen	4	6
Boizenburg, Lübthen	5	—
Lübeck, Lüneburg, per Boizenburg	5	6
Hamburg	5	6
Holstein, Dänemark, Schweden, Norwegen, Franco Hamburg		

IV. Cours nach Magdeburg, Duderstadt Cassel, Cleve, Holland und Brabant über Berlin.

Nach Potsdam	3	6
Brandenburg, Siesar	4	—
Genthin	4	6
Burg, Magdeburg, Cöthen, Calbe, Halberstadt, Quedlinburg	5	—
Stassfurth, Salze, Schönebeck, Bernburg, per Magdeburg		
Helmstädt, Franco Magdeburg		

			Porto.	
			Gr.	Pr.
Nach	Hannover, Braunschweig, Franco Halber-			
	stadt			
"	Alscherleben, Wernigerode,		5	6
"	Goslar, per Wernigerode		6	—
"	Ellerich		6	—
"	Nordhausen, per Ellerich		6	—
"	Duderstadt, Cassel, Franco			
"	Mühlhausen, Franco Duderstadt			
"	Minden		5	6
"	Bückeburg, per Minden			
"	Osnabrück, Franco Minden		6	—
"	Bremen			
"	Emden, Ost = Friesland, Oldenburg, Franco			
	Bremen			
"	Herford, Bielefeld		5	6
"	Tecklenburg, per Bielefeld		6	—
"	Lingen, per Bielefeld		6	6
"	Lippstadt		5	6
"	Soest, per Lippstadt		6	—
"	Hamm		5	6
"	Schwelm		6	—
"	Elberfeld, Solingen, Lennep, Bemarkte, per			
	Schwelm			
"	Lübben		5	6
"	Unna, Iserlohn, Dortmund, Hagen, Alstena,			
	Lüdenscheid, per Hamm			
"	Münster, Franco Lübben		6	—
"	Wesel		6	6
"	Meurs, Crefeld, per Wesel			
"	Brabant Frankreich, Franco Wesel			
"	Düsseldorf, Neiß, Rheinberg, Cölln, Franco			
	Wesel			

	Porto.
Nach Duisburg	6 —
„ Geldern	6 6
„ Benlo, Franco Geldern	6 —
„ Xanten, Calcar, Cleve	6 —
„ Nimwegen, Herzogenbusch, Breda, Franco Cleve	6 —
„ Nees, Emmerich	6 —
„ Holland, Franco Emmerich	7 6
„ Engelland, Franco Rotterdam	7 6

V. Cours nach Halle, die Alte-Mark, und
Güstrow, über Berlin.

Nach Saarmund	3 6
„ Trennenbriesen, Zerbst	4 —
„ Cöthwig, Dessau	4 6
„ Halle	5 —
„ Mannsfeld, Merseburg, Weiffenfels, Jena, Eisleben, per Halle	3 6
„ Spandow	4 —
„ Barnewitz, Rathenow	4 6
„ Tangermünde	5 —
„ Stendal, Urendsee, Sandau, Gardelegen, Salzwedel	4 —
„ Ruppın	4 6
„ Wittstock	5 —
„ Plaue	5 —
„ Güstrow, Schwerin, Rostock, Wismar, Strals- und, per Plaue.	5 —

VI. Cours nach Alten-Landsberg.

Nach Strausberg, Freyenwalde, Briesen, an der
Oder, über Berlin

Porto.
Gr. Pf.

3 6

VII. Cours nach der Neumark, Pommern,
Danzig, Preussen, Petersburg, 2c. über
Frankfurth.

Nach Drossen, Zielenzig

2 6

= Cüstrin, Müncheberg, Landsberg, an der Warthe,

3 —

= Friedeberg, Driesen, Soldin, Pyritz, per Cüstrin

3 6

= Stargard

4 —

= Stettin, Naugard

4 6

= Wollin, Wollgast, Greifswald, Anklam, Dem-
min, per Stettin

—

= Treptow

5 —

= Colberg, Cörlin, Cöslin, Schlawa, Stolpe,
Wukfow

4 6

= Danzig. = worunter 10. Pf. Poln. pro. begriffen

5 10

= Pillau

7 —

= Königsberg in Preussen, Tilsit

7 6

= Memel

8 —

= Mitau, Riga, Petersburg, Moscau, per Memel

VIII. Cours nach Cobus, über Frankfurth.

Nach Mühlrose

2 6

= Beeßkau, Storkau

3 —

= Königs-Wusterhausen

3 6

= Lieberose, Peitz, Cobus

3 —

IX. Cours

IX. Cours nach Ober-Schlesien, Mähren, Oesterreich, Italien und Ungarn.

	Porto.	
	Gr.	W.
Nach Ohlau	—	6
Strehlen, Wansen per Ohlau		
Grotkau	1	—
Neiß	1	—
Mähren, Oesterreich, Italien, Franco Zugmantel	2	6
Klein-Glogau, Neustadt	2	—
Rattibor	2	6
Ples, Bielitz, Loslau, Zorau } per Rattibor		
Rübnick, Rauden, Gleibitz }		
Jägerndorf, Troppau, Teschen, und ganz Ober- Ungarn, Franco Neustadt		

X. Cours über Brieg nach Krakow.

Nach Brieg	1	—
Löwen, Schurgast, per Brieg		
Oppeln	2	—
Crappitz, Cossel, Groß-Strelitz und Tost, per Oppeln		
Tarnowitz	2	6
Beuthen, Egenstochow, per Tarnowitz		
Crackow, Franco Tarnowitz	2	6

XI. Cours nach Sachsen-Gotha, Eisenach, Bareuth, Anspach, Bamberg, ic.

Nach Liegnitz	1	—
Runitz, Roschwitz, Nicolstadt, per Liegnitz		
Jauer, Striegau	1	3

	Porto.	
	Gr.	Pf.
Nach Hagnau	1	3
Goldberg	1	6
Gratzenberg, Liebethal, Greiffenberg, Greiffenstein, Schönau, per Goldberg		
Bunzlau	1	6
Löwenberg, per Bunzlau	1	6
Görlitz, Bautzen, Torgau, Leipzig, Fr. Bunzlau	1	6
Dresden über Bautzen, Franco Bunzlau		
Gotha, Eisenach, Bareuth, Anspach, Bamberg, Franco Leipzig	3	6

XII. Cours nach Warschau und Groß-Polen.

Nach Delf		6
Ramelsau, Bernstadt, Constadt, Rosenberg, Creutzberg, per Delf	1	—
Wartenberg		
Festenberg, Meisebohr, Goshütz, per Wartenberg	1	6
Warschau, Franco Wartenberg	1	—
Herrnstadt		
Gurau, Militsch, Trachenberg, per Herrnstadt		
Fraustadt, Pohlisch-Lissa, Posen, Choren, Franco Herrnstadt.	1	6

XIII. Cours nach Schweidnitz und dem Gebürge.

Nach Schweidnitz	1	—
Freyberg, Gottsberg, per Schweidnitz		
Landschut, Schmiedeberg	1	6
Crüßau, Lübau, Friedland, per Landschut	1	1

Nach

	Porto.	
	Gr.	Pr.
Nach Hirschberg	1	6
„ Kupferberg, Friedeberg, per Hirschberg		
XIV. Cours nach Böhmen und dem Reiche.		
Nach Domsfel	—	6
„ Jordansmühl, Rimpfch, Franckstein	1	—
„ Reichenbach, Münsterberg	1	—
„ Glas	1	6
„ Prag, und ganz Böhmen, Franco Glas	2	—
„ Prag, Franco ganz	4	6
„ Franckfurth am Mayn, Nürnberg, Straßburg,		
Heidelberg, Augspurg, 2c. Franco Glas	2	6

D biges wird von einem einfachen Briefe vom halben und ganzen Bogen, so ein Loth wieget, genommen, was aber schwerere und dickere Briefe sind, werden nach Lothen taxiret, und vor jedes Loth soviel als vor einen einfachen Brief gegeben.

Die Acten, wann sie bey der fahrenden Post gehen, werden nach der denen Post-Aemtern gegebenen Taxe bezahlt.

Von Juwelen und von gemünztem Golde wird, nachdem der Ducaten auf 2. Thlr. 12. Gr. angeschlagen worden, durchgehends halb so viel als von Silber-Münze genommen. Ganze Barren Silber zahlen überall das doppelte Porto von Kaufmanns-Waaren. Banco und Xthlr. zahlen das Porto, was solche an couranten Gelde austragen.

NB. An einigen Orten, da das Porto zu hoch oder ohne gnußfame Proportion zu seyn scheint, rühret solches von denen zu Bestellung forthauer Briefe angelegten eigenen Neben-Posten oder Boten her.

Vom

Von Passagierern, Kaufmanns-Waaren, Geld und andern Paqueten wird gegeben.

Ein Passagier giebt vor jede Meile vom 1. April, bis zum 1. October 3. Gr. vom 1. October bis 1. April aber auf den Berlinischen, Leipziger und Neusser Coursen 4. Gr. und bey jeder Umwechselung dem Postilion sein Gebühr 6 Gr. und wird demselben 50. bis 60. Pfund an Bagage auf der Post-Caleſche frey paſiret, was aber darüber ist, wird nach dem Gewicht, und nach Beschaffenheit der Sache bezahlt, und ist kein Post-Amt beſuget ein mehrers freyzugeben, widrigenfalls man der Ueberfracht halber, sich an das erste Post-Amt halten, und die Bezahlung von selbigem fordern wird.

	Porto.		
	Thl.	Gr.	Pf.
Nach und von Neumarkt, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	—	2
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	2	—
Nach und von Parchwitz, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	—	3
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	3	—
Nach und von Lüben, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	—	4
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	4	—
Nach und von Polkwitz, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	—	5
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	5	—
Nach und von Glogau, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	—	6
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	6	—
Nach und von Neustädtel, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	—	7
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	7	—

Nach

	Porto.		
	Zhl	Gr.	Pl.
Nach und von Grünberg, von Kaufmanns-Waaren,	—	—	8
von jedem Pfund	—	—	8
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	8	—
Nach und von Clossen, und Züllichow, von Kauf-	—	—	11
manns-Waaren, von jedem Pfund.	—	—	11
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	11	—
Nach und von Frankfurt, von Kaufmanns-Waa-	—	1	1
ren, von jedem Pfund	—	1	1
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	13	—
Nach und von Fürstenwalde, von Kaufmanns-Waa-	—	1	4
ren, von jedem Pfund	—	1	4
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	16	—
Nach und von Cöpnick, und Berlin, von Kaufmanns-	—	1	5
Waaren, von jedem Pfund	—	1	5
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	17	—
Nach und von Bernau, von Kaufmanns-Waaren,	—	1	7
von jedem Pfund	—	1	7
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	19	—
Nach und von Neustadt Eberswalde, von Kauf-	—	1	8
manns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	8
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	20	—
Nach und von Neu-Angermünde, und Schwed,	—	1	9
von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	9
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	21	—
Nach und von Königsberg, in der Marck, von Kauf-	—	1	6
manns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	6
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	18	—
Nach und von Oranienburg, von Kaufmanns-Waa-	—	1	8
ren, von jedem Pfund.	—	1	8
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	20	—
Nach und von Zehdenick, und Templin, von Kauf-	—	1	9
manns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	9
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	21	—

	Porto,		
	Thl.	Gr.	Pf.
Nach und von Prenglau und Löckwitz, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	11
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	23	—
Nach und von Bützow, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	7
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	19	—
Nach und von Sehrbellin, Kyritz und Wusterhausen, an der Dosse, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	9
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	21	—
Nach und von Perleberg, Savelberg, und Lentzen, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	11
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	23	—
Nach und von Boizenburg, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	2	2
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	2	—
Nach und von Hamburg, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	2	5
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	5	—
Nach und von Potsdam, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	8
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	20	—
Nach und von Brandenburg, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	9
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	21	—
Nach und von Magdeburg, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	2	1
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	1	—
Nach und von Halberstadt, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	2	2
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	2	—

Nach

	Porto:		
	Thl.	Gr.	Pf.
Nach und von Ellerich, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	2	3
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	3	—
Nach und von Duderstade, von Kaufmanns-Waa- ren, von jedem Pfund	—	2	5
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	5	—
Nach und von Cassel, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	2	11
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	9	—
Nach und von Vernigerode, von Kaufmanns-Waa- ren, von jedem Pfund	—	2	2
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	2	—
Nach und von Goslar, von Kaufmanns-Waa- ren, von jedem Pfund	—	2	3
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	3	—
Nach und von Quedlinburg, von Kaufmanns- Waaren, von jedem Pfund	—	2	2
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	2	—
Nach und von Ascherleben, von Kaufmanns-Waa- ren, von jedem Pfund	—	2	3
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	3	—
Nach und von Minden, Herford, Bielefeld, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	2	11
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	9	—
Nach und von Lipstadt, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	3	1
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	11	—
Nach und von Hamm und Lübben, von Kaufmanns- Waaren, von jedem Pfund	—	3	2
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	13	—

	Porto.		
	Thl.	Gr.	Pf.
Nach und von Wesel, Xanten, Duisburg, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	3	5
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	17	—
Nach und von Cleve, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund.	—	3	7
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	19	—
Nach und von Duisburg, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	3	8
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	20	—
Nach und von Saarmund, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund.	—	1	8
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	20	—
Nach und von Treuenbriezen, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	9
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	21	—
Nach und von Zerbst, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	11
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	23	—
Nach und von Dessow, und Cöhrig, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	2	—
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	—	—
Nach und von Halle, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	2	2
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	2	—
Nach und von Spandau, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	7
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	19	—
Nach und von Barnowitz, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	8
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	20	—

	Porto.		
	Thl.	Gr.	Pr.
Nach und von Rathenow, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	9
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	21	—
Nach und von Tangermünde, und Stendal, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	11
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	23	—
Nach und von Gardelegen, Arendsee und Salzwedel, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	2	1
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	1	—
Nach und von Ruppin, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	9
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	21	—
Nach und von Wittstock, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	11
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	23	—
Nach und von Güstrow, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	2	1
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	1	—
Nach und von Alten-Landsberg, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	7
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	19	—
Nach und von Strausburg, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	8
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	20	—
Nach und von Freyenwalde und Wriezen, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	9
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	21	—
Nach und von Drossen, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	1
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	13	—

	Porto.		
	Thl.	Gr.	Wi.
Nach und von Zielenzig, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	1
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	13	—
Nach und von Custrin, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	2
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	14	—
Nach und von Müncheberg, Landsberg an der Warte, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	3
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	15	—
Nach und von Friedeberg, Driesen, Soldin, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	4
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	16	—
Nach und von Pyritz, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund.	—	1	6
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	18	—
Nach und von Stargard, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund.	—	1	6
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	18	—
Nach und von Naugard, und Stettin, von Kauf- manns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	10
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	22	—
Nach und von Treptow, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	2	—
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	1	—
Nach und von Colberg, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	2	4
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	1	4
Nach und von Cörlin, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	2	2
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	1	2

Nach

	Porto.		
	Zhl.	Gr.	ſf.
Nach und von Cölin, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	2	4
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	2	—
Nach und von Schlawe, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	2	5
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	6	—
Nach und von Stolpe, Wuzkow und Danzig, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	2	6
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	8	—
Nach und von Königsberg in Preussen, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	3	2
Von 100. Thlr. Silber-Geld	1	21	—
Nach und von Mernel, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	7	2
Von 100. Thlr. Silber-Geld	2	21	—
Nach und von Beeschau, Storkau und Lieberose, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	2
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	14	—
Nach und von Peiz und Corbus, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	1	3
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	15	—
Nach und von Ohlau, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	—	2
Von 100. Thlr. Silber-Geld und Gold	—	2	—
Nach und von Grotkau, Brieg und Neusse, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	—	3
Von 100. Thlr. Silber-Geld und Gold	—	3	—
Nach und von Liegnitz, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	—	4
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	4	—

Nach

	Porto.		
	Ehl.	Gr.	Pl.
Nach und von Jauer und Strigau, von Kaufmanns-	—	—	5
Waaren, von jedem Pfund	—	—	—
Von 100. Ehlr. Silber-Geld	—	—	—
Nach und von Saynau, von Kaufmanns-Waaren,	—	—	6
von jedem Pfund	—	—	—
Von 100. Ehlr. Silber-Geld	—	6	—
Nach und von Goldberg, von Kaufmanns-Waaren,	—	—	4
von jedem Pfund	—	—	—
Von 100. Ehlr. Silber-Geld	—	4	—
Von 100. Ehlr. Gold	—	3	—
Nach und von Greiffenberg, von Kaufmanns-Waa-	—	—	4
ren, von jedem Pfund	—	—	—
Von 100. Ehlr. Silber-Geld	—	4	—
Von 100. Ehlr. Gold	—	3	—
Nach und von Buzglau, von Kaufmanns-Waaren,	—	—	9
von jedem Pfund	—	—	—
Von 100. Ehlr. Silber-Geld	—	9	—
Nach der Lausitz, Dresden, und Leipzig, und	—	—	—
ganz Sachsen Franco Buzglau	—	—	—
Nach und von Schweidnitz, von Kaufmanns-Waa-	—	—	4
ren, von jedem Pfund	—	—	—
Von 100. Ehlr. Silber-Geld	—	4	—
Nach und von Landshut, Schmideberg, und Girsch-	—	—	3
berg, von Kaufmanns-Waaren, von jedem	—	—	—
Pfund	—	—	—
Von 100. Ehlr. Silber-Geld, und Gold	—	3	—
Nach und von Domsel, von Kaufmanns-Waaren,	—	—	2
von jedem Pfund	—	—	—
Von 100. Ehlr. Silber-Geld	—	2	—
Nach und von Jordansmühle, von Kaufmanns-	—	—	3
Waaren, von jedem Pfund	—	—	—
Von 100. Ehlr. Silber-Geld	—	3	—

	Porto.		
	Thl.	Gr.	Sh.
Nach und von Nimpfch und Franckenstein, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	—	4
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	4	—
Nach und von Glaz, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	—	6
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	6	—
Nach und von Reichenbach und Münsterberg, von Kaufmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	—	5
Von 100. Thlr. Silber-Geld	—	5	—

Mit denen Gold-Paqueten, so unter 100. Thlr. betragen, (dann wann die Summe über 100. Thlr. ist, zahlet der Ueberrest das Porto nach Proportion von 100. Thlr.) wird es, weil es kleine Hand-Päcklein sind, folgender Gestalt gehalten, daß nämlich von 70. 80. und 90. Thlr. eben so viel Porto als von 100. Thlr. und von 30. bis 40. Thlr. so viel als von 50. Thlr. von 50. bis 68. Thlr. aber $\frac{2}{3}$ tel von 100. Thlr. von Geld-Päcklein aber, so weniger als 30. Thlr. importiren, das Porto eines doppelten Briefes gefordert und bezahlet wird, wann nur ein einfacher Brief oder bloße Adresse dabey ist, sonst aber wird der Brief besonders taxiret.

Von gesponnenen Gold- und Silber-Tressen, wie auch Drap. d'or &c. unter 30. Pfund, zahlet das Pfund noch einmal so viel als obgemeldte Kaufmanns-Waaren: Von Paqueten aber, so über 30. Pfund wiegen, wird nur das Porto gleich wie von den Kaufmanns-Waaren entrichtet.

Weilen die Brabandische und andere feine weisse Ranten gemeiniglich von grossem Werth sind; als soll es damit folgender Gestalt gehalten werden. Wird der Werth derselben bey den Posten angegeben, mithin die Bezahlung desselben bey sich zutragenden Verlust präteudiret, muß an Porto halb so viel von hundert als von Silber-Münze entrichtet werden, wann aber keine gewisse Angabe des Werths geschehen ist, wird vor selbige das Porto wie vor Gold- und Silberne Tressen in vorstehenden §. bezahlet.

Von denen kleinen Hand-Päcklein, so unter 5. bis 8. Pfund wiegen, wird nach Proportion des Werths und der Grösse das doppelte bis dreyfache Porto vom Briefe genommen.

Von denen gedruckten Büchern und rohen Materien, und dergleichen wird das $\frac{1}{2}$ Porto von Kaufmanns-Waaren bezahlet, item Eß-Waaren, auch von geringen wollenen, oder groben Linnen-Waaren, ein mehreres nicht genommen.

* (515) *

No. LXXXIII.

FAMILIEN- TABELLE

Derer

Mit Güthern

In dem

Erenſſe

Angefeſſenen von Adel,
und anderer.

pro

Anno 174

T t t 2

Namen

Namen und Alter der Solda- ten.	Namen des Gutes im Grosse.	Ist sonst noch Gilt hier in Schiffen, und no?	Ist außer Landes Güter, und no?	Siehet in Dien- sten.	Sollt sich gewöhnlich auf.	Ist Gilt- ne, und des ren Alter.	Gefolte stehen in Dien- sten, und was sie bedürfen.
				In hiesig- gen. In aus- wärtigen.			In hiesig- gen. In aus- wärtigen.

Form, wie ein Grund- und Hypotheken-Buch

L. Fol.		Benennung der Straße od					
No. des Hau- ses.	Hat Parti- nentien.	Besitzer des Hauses.	Titulus, oder wie es an den Besitzer gelangt.	Werth des Hauses.	Ist in der Feuer-Socie- tät einge- schrieben vor	Darauf sind ver- sicherte Schul- den.	
c. g. 120.	c. g.	N. N.	c. g.	Rthlr.	Rthlr.	c. g.	
	Eine Wiese ge- legen s s sub No. 30. im Wiesen-Buch desgleichen 2. Morgen oder 1. Hufe Acker gelegen sub No. 40. im Acker-Buch. Desgleichen ei- nen ganzen Brau-ührbar.		Hat das Haus den 23. Aug. 1742. von sei- nen Mit-Erben ver- möge Theilungs-Re- cesses angenommen vor s s s	5000.	3000.	1000. Rthlr. so der vo- rige Besitzer N. N. schuldig verblieben, laut Hypothek d. d. und jetziger Besitzer übernommen. 500. Rthlr. so der Be- sitzer laut Theilungs- Recesses seinem Bru- der N. N. den 1. Junii 1740. schuldig verblieben. 200. Rthlr. so ihm N. N. den 2. May 1730. ver- möge Protocolls und bestallter Hypothek geliehen. 300. Rthlr. welche vor N. N. laut Cautions- Buch Fol. 32. d Caution gestellet. 400. Rthlr. auf welche er seine Ehe-Frau laut Protocoll Fol. q. we- gen ihrer Mar-um gerichtlich versichert.	1000. zu sine so abg- dal ver- sen hie last 200 Ehe- N. D. 200 ih N. sel lat Si fi sen
	ic. hic nocentur andere Gerech- tigkeiten und Freiheiten, so auf dem Hause haften.		Oder hat das Haus den 4. Jul. 1742. von N. N. laut Kauf-Brief er- kauft vor s s s	4000.	3500.		
			Oder hat das Haus ererbet von seinem Vater laut Testament d. d. Oder es gekauft vor s s s	3000.	2000.		
			Oder hat das Haus sub haka erstanden den 1. April. 1742. vor s s s	2000.	1500.		

THE NEW YORK

Date	Description	Amount	Balance	Total
1890	To Balance	100.00	100.00	100.00
1891	By Cash	50.00	150.00	150.00
1892	To Cash	25.00	175.00	175.00
1893	By Cash	75.00	250.00	250.00
1894	To Cash	100.00	350.00	350.00
1895	By Cash	150.00	500.00	500.00
1896	To Cash	200.00	700.00	700.00
1897	By Cash	250.00	950.00	950.00
1898	To Cash	300.00	1250.00	1250.00
1899	By Cash	350.00	1600.00	1600.00
1900	To Cash	400.00	2000.00	2000.00
1901	By Cash	450.00	2450.00	2450.00
1902	To Cash	500.00	2950.00	2950.00
1903	By Cash	550.00	3500.00	3500.00

No. LXXXV.

d. d. Glogau, den 1742.

Ein unausgefüllter Vorspann-Paß der Glogauischen Kriegs- und Domainen-Cammer.

Seine Königl. Maj. in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, befehlen Dero Schlesischen zur Glogauischen Kriegs- und Domainen-Cammer gehörigen Land-Räthen, Magistraten, Beamten, Schulzen auf den Dörfern, und allen denjenigen, so hiermit berührt werden, und Vorspann zu besorgen oder anzuschaffen schuldig sind, hierdurch in Gnaden, Vorzettel dieses dem N. N. welcher in Königlichem Verordnungen von hier nach N. reiset, auf dem Hin = = Vorspann-Pferde so fort unentgeltlich herzugeben und abfolgen zu lassen, auch damit bis zur nächsten Station auf 2. Meilen, und weniger nicht zu fahren: Es soll aber der N. bey Vermeidung schwerer und hiernächst zu determinirenden Strafe, sich nicht unterstehen, die zu den Vorspann Pferden gehörige Unterthanen oder Knechte wider ihren Willen davon wegzujagen, und durch seine eigene Leute fahren, noch sonst die Vorspann-Pferde übertreiben zu lassen.

Wie denn die bestellte Vorspann auch nicht länger als zum höchsten 24 Stunden an dem bestimmten Ort zu warten schuldig, sondern befugt seyn sollen, wann der N. in solcher Zeit nicht käme, von der Obrigkeit oder den Gerichten des Orts, ein Attestat zu fordern, daß sie 24. Stunden daselbst gewartet haben, und damit wieder zu Hause reiten, und muß der, so den Vorspann Paß bekommen hat, sich sodann vor sein eigen Geld Vorspann miethen.

Auch müssen die vorspannende Unterthanen nicht gezwungen werden, geschwinde oder stärker als in zwey Stunden andert- halb Meilen bey gutem Wege zu fahren, widrigenfalls vor jede halbe Stunde, so zu stark gefahren worden, zehn Reichthal-
 1742. U u u Strafe,

Strafe, und wenn ein Pferd durch überjagen zu Schaden kommt, solches doppelt bezahlt werden soll. Daneben muß an keinem Orte Vorspann genommen, noch erzwungen werden, wo selbst man Vorspann zu geben nicht schuldig ist; auch soll kein Amt, Stadt oder Dorf, so außerhalb der in diesem Paß vorgeschriebenen Route belegen, Vorspann herzugeben schuldig, noch N. erlaubt seyn, die Route zu ändern. Sollte er aber einen andern Weg nehmen; so muß = vor = Extra Post nehmen: Ingleichen muß nicht ein Pferd mehr, als in diesen Paß verwilliget worden, gefordert und genommen, und deshalb Wagen und Bagage, nach Anzahl der accordirten Pferde, eingerichtet werden. Die Abschrift dieses Passes und der Schein über die verrichtete Fuhren, muß den abgehenden Vorspann ohnerweigerlich gegeben werden. Sollte Inhaber dieses Passes demselben zuwider handeln, so muß solches so fort dem Land-Rath des Erenßes, und von diesem so fort, der Krieger- und Domainen-Cammer, von dieser aber Sr. Kön. Maj. immediate berichtet werden. Uebrigens wann Inhaber dieses Passes reitende oder Fuß-Bothen zur Bereithaltung der Vorspann-Pferde, voraus zu schicken verlangen sollte, so muß an solche reitende, oder Fuß-Bothen pro Meile mit 3. Sgl. so fort von Inhaber des Passes bezahlt, und keiner ehe abgefolget werden, bis die voraus geschickte Bothen nicht baar bezahlt werden.

Signatum Glogau den = 1742.

(L. S.) Königl. Preuss. Breslauische Krieger- und Domainen-Cammer.

No. LXXXVI.

Formular der gedruckten Vollmachten.

Endes Unterschriebene thu kund, und bekenne
hiermit, daß für Erben und
Nachkommen zu Vollführung des bey

in Sachen wider

Herrn

zu Gebollmächtigten constituiret habe, dergestalt, daß Er in Namen erscheinen, der Sachen Nothdurft beobachten, die Güte tractiren, und da dieselbe nicht statt finde, die Sache vorzutragen, und libelliren, beschaffenen Umständen nach *Exceptiones fori declinatorias* und andere Vorbringen, *litem contestiren*, *manum & Documenta produciren*, und *recognosciren*, solche *diffitiren*, *Juramenta de- & referiren*, dieselbe *acceptiren*, Beweis und Gegen Beweis, nicht weniger Bescheinigung und Gegen Bescheinigung, wo es die Sache erfordert, führen *inspectionem ocularem* suchen, und dabey, was nöthig, beobachten, auch *vi specialis mandati*.

wider gegenseitiges Einbringen respective *excipiren*, *repliciren* und *dupliciren*, auch so weiter bis zum Schluß, allenfalls auch in *Contumaciam* verfahren, zu Bey- und End-Urthel beschliessen, die Urthel eröffnen lassen, anhören, annehmen, *expensas*, *damna & interesse* designiren, zu taxiren bitten, in *Executionem* bis zu endlicher Vollstreckung der Urthel *active*, *procediren*, auch *passive*, da die Urthel zu wider ergienge, und darauf wieder *Execution* gesucht würde, von alle Nothdurft bis zu endlicher Erörterung des *puncti Executionis* verhandeln, bedürffenden Falls *competentia Juris beneficia* sonderlich *contra Sententias*

restitutionis in integrum, *querelam nullitatis*, & quævis remedia nach dem Gebrauch u. *Stylo des Judicii* suchen u. ergreifen, einen andern in seiner Stelle substituiren, die Substitution *revociren*,

U r u 2

ren,

ren, auch alles thun solle, was selbst, wann zugegen
wäre, thun sollte, könnte oder möchten; wie denn auch, wenn
nach Gottes Willen pendente lite mit Tode abgehen sollte,
Anwalt nichts desto weniger in Erben Na-
men ohne vorgängige Citation ad reassumendam litem auf bloß-
se Anzeige des Sterbefalls und Specification Erben, in
der Sache zu verfahren, und die Nothdurft darinnen zu verhan-
deln hat. Und da mehr erwehnter Anwalt oder dessen
Substitutus einer weitem Gewalt dann hierinn begriffen, be-
dürftig seyn sollte, solche ihm, wie das, vermöge der
Rechte, am beständigsten geschehen soll und mag hiermit auch er-
theilet haben. Was nun also mehr erwehnter Anwalt
und dessen Substitutus handeln, thun oder lassen wird, das ver-
spreche vor und Erben fest und un-
verbrüchlich zu halten, auch ihm alle Bürden der Rechte, præser-
tim satisfactionis, zu entheben, nicht weniger, was ihm für seine
Mühe gebühret, ihm richtig zu bezahlen, und ihn allerdings, ohne
einige Ausnahme, überall schadlos zu halten, bey Verpfändung
jetzigen und künftigen Haabe und Güther, so
viel deren hierzu vonnöthen. Dessen zu Urkund habe
diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit
Pittschafft bekräftiget. So geschehen

No. LXXXVII.

S. D. Avertissement wegen Aufbaunung der wüsten Stel-
len zu Guhrau.

Es haben Se. Königl. Maj. Unser allergnädigster Herr, allen denenjenigen,
welche bey der Königl. Stadt Guhrau entweder aus fremden Landen, oder
vom platten Lande sich etabliren, und die wüsten Häuser annehmen, oder Stel-
len aufbauen, und das Bürger Recht gewinnen wollen, dreyjährige Accise,
und zehnjährige bürgerliche Freyheit concediret; wer also Lust und Belieben
träget, sich dieser allerhöchsten Gnade theilhaftig zu machen, kan sich bey dem
Eöbl. Magistrate an benannten Orte derothalben angeben.



S a m m l u n g

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und
dessen incorporirten Graffschaft Glatz

in

Finanz-Justiz-Criminal-Geistlichen-
Consistorial-Kirchen-Sachen ꝛc. ꝛc.

publicirten und ergangenen

Ordnungen, Edicten,
Mandaten, Rescripten ꝛc. ꝛc.

de Anno 1743.

A bis U.

Paulus

Paulus apostolus ad Romanos

Paulus apostolus ad Romanos

Paulus apostolus ad Romanos

De Anno 1743

II



No. I.

d. d. Berlin, den 5. Jan. 1743.

Rescript, an die Breslauische Ober-Unts-Regierung, daß dem Freyherrn von Falkenhayn verstattet seyn soll ein Bethaus vor die Mährische Brüderschafft anzulegen.



Friedrich 12. Unsern 12. Wir hatten zwar unter dem 19. des nächstverflossenen Monats euren gehorsamsten Bericht erfordert, als wenn einiges Bedenken vorhanden, weswegen dem Hans Friedrich von Falkenhayn, die gebetene Concession zu Errichtung eines Bethhauses, nach der sogenannten Mährischen Brüder-Concession nicht füglich verstattet werden könne. Weil wir aber seitdem gedachten Brüdern aus eigener Bewegniß die Erlaubniß gegeben, in allen Unsern Landen, Häuser nach ihren Principiis zu haben, auch dahero keinen Anstand gehabt, den Friedrich von Falkenhayn, die abschriftliche hierbey kommende Concession zu ertheilen, so haben Wir solches hiedurch zu eurer Achtung in Gnaden bekannt machen wollen, und wird es dannenhero unndthig seyn, daß ihr ferner hierüber berichtet. Seynd 12. Gegeben Berlin, den 5. Jan. 1743.

1743.

A

No. II.

No. II.

d. d. Berlin, den 25. Jan. 1743.

Conceßion eines, nach denen Principiis der Mährischen Confeßion, zu errichteten Bethauses, zu Großkrausche.

Sr. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, theilen hierdurch dem Hans Friedrich von Falkenhayn auf Großkrausche und Lohwiz die gnädige Erlaubniß, auf seinem Guthe, Großkrausche im Fürstenthum Jauer, ein Bethaus zu errichten, und darinnen den Gottesdienst nach der Vorschrift der Mährischen Confeßion öffentlich auszuüben, einen Prediger gedachter Confeßion dabey nach Gutbefinden zu bestellen, auch im übrigen die, von den Mährischen Brüdern hergebrachte Kirchen- Zucht und Ordnung beobachten zu lassen. Gestalt denn höchstgedachte Sr. Königl. Majestät den Friedrich von Falkenhayn und die Gemeine, so sich nebst ihm zu mehr ermeldeter Confeßion bekennet, von der Jurisdiction ihrer Consistorien in geistlichen und Kirchen- Sachen gänzlich eximiren, dergestalt, daß dieselben in solchen Fällen, unter dero höchsten Oberherrschaft und Protection, allein ihren Bischöffen und sonst niemanden unterworffen seyn sollen, nach mehrer Anweisung derer, denen gesammten Mährischen Brüdern, wegen ihrer Gewissensfreyheit und Religionsercitiis, unter dem 25. nächst verwichenen December ertheilten Königl. Resolution, wodurch jedennoch, weder denen Römisch- Catholischen noch sonst jemanden, in seinen wohlhergebrachten Juribus präjudiciret werden soll. Signatum Berlin, den 25. Jan. 1743.

(L.S.)

Friedrich.

Friedrich v. Cocceß.

No. III.

No. III.

d. d. Breslau, den 1. Febr. 1743.

Avvertissement, wegen Ankunft Sr. Königl. Majestät zu der Breslauer Messe.

Auf Sr. Königlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn Ordre und Befehl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß Se. Königl. Majestät die nächst bevorstehende Breslauer Messe mit Dero allerhöchsten persönlichen Gegenwart besuchen, und Deroselben zu ganz besonderem allergnädigsten Wohlgefallen reichen werde, wann sowohl die Edbl. Schlesiſche Stände, als übrige Landes-Einwohner in Städten und auf dem Lande, sich nebst ihren Familles auf besagte Messe zahlreich einfinden, und dadurch zum Ansehen, Flor und Aufnahme dieser Messen etwas beyzutragen sich bemühen werden: Immassen daselbst Se. Königliche Majestät dem hohem und niederm Adel, auch sonst anderen Personen von einiger Distinction, bey Dero allerhöchsten Königl. Person einen freyen Zutritt zu verstaten nicht allein allergnädigst geneigt sind; sondern das Publicum wird auch noch überdem hiemit versichert, daß nunmehr bereits so nützliche und diensame Meß-Einrichtungen und Vorkehrungen gemacht worden, daß die besten Sortements von allen und jeden Waaren gewiß darauf anzutreffen, und die Käufer, so im Preise als Sortement der Waare, vollkommen so gut, und hoffentlich noch besser auf der Breslauischen Messe, als nicht leicht auf einer andern berühmten Messe, werden accommodiret werden können.
Glogau, den 1. Febr. 1743.

Graf von Münchow.

No. IV.

d. d. Breslau, den 18. Febr. 1743.

Avvertissement, daß dem Commissario Müller ein Privilegium, die Mobilien-Auction zu halten, ertheilet worden.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr dem Commissario Müller ein Privilegium privativum, daß ihm einzig und allein die Auctiones hieselbst zu halten erlaubt seyn soll, in Gnaden accordiret haben, so wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht, und kan zu dem Ende ein jeder sowohl hier aus Breslau, als an andern Orten, welcher Verlassenschaften, oder andere Sachen zu verauctioniren willens, sich bey gedachten Commissarium Müller auf dem Neumarkt im goldenen Stern melden, da selbiger jedweden nach Möglichkeit zu dienen beflissen seyn wird.

No. V.

d. d. Breslau, den 18. Febr. 1743.

Avvertissement, daß dem Städtgen Schönberg von Sr. Königl. Majestät jährlich 3. Vieh-Märkte verliehen worden.

Demnach Ihro Königl. Majestät in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr allergnädigst geruhet, dem zum Kloster-Stift Grüssau gehörigen Städtlein Schönberg zu verleihen: daß Roß- und Viehmärkte an denen vorhergehenden 2. Tagen derer sonst gewöhnlichen drey Jahrmärkten, welche da seynd: 1te Sonntag vor Margaretha, 2te Sonntag vor Bartholomäi, 3te Sonntag vor Simon Juda, gehalten werden sollen; als
wird

wird solches hiermit allen, und jeden, welche sich dieser Roß- und Viehmärkte zum kaufen, oder Verkaufen bedienen wollen, hiermit zum zweytenmal kund gethan, und versichert, wie man bemühet seyn werde, ihnen in ihren Handel und Wandel, auch sonst nach Möglichkeit beförderlich zu seyn.

No. VI.

d. d. Breslau, den 19. Febr. 1743.

Declaration, daß die in denen Städten zu errichtende Feuer-Societäten keinen andern Zweck haben, als die Unterthanen in ihrem Eigenthum vor aller Gefahr zu versichern.

Nachdem Se. Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr nicht nur aus eigener allerhöchsten Einsicht und tragenden besonderen Landesväterlichen Vorsorge, vor die Wohlfahrt und Aufnahme Dero Schlesischen Lande, besonders aber derer Städte, vor gut befunden, und allergnädigst anbefohlen, daß unter denen sämtlichen Schlesischen Städten (Breslau ausgenommen, als welches vor sich bleibt) eine Feuer-Societät errichtet werden solle, sondern auch hierauf, zu Beförderung dieses heilsamen Werks das Nöthige ohne Anstand dergestalt überall verfügt worden, daß die dazu erforderliche Präparatoria und Catastra nunmehr bey nahe völlig zu Stande gekommen, und angefertigt; so liegt zwar der unwidersprechliche Nutzen, und die auf der associirten Städte Conservation lediglich abzielende Landesväterliche Absichten, bey dieser zu errichtenden Feuer-Societät von selbst klar am Tage; weilen aber dennoch zweifels ohne, jedermann davon zur Zeit noch nicht hinlänglich informiret, viel-

Endzweck
bey Errich-
tung der
Feuer-So-
cietät in de-
nen Accefsba-
ren Städten.

mehr einer, oder der andere, von dem Werke aus Mangel nöthiger Information, annoch ungleiche Meynungen und irrige Begriffe hegen dürfte; als lassen Se. Königl. Majestät dem Publico hierdurch in Gnaden bekannt machen, welcher Gestalt vermittelst vorerwähnter Einrichtung sämtliche Schlesische Accise-Städte (Breslau ausgenommen, wie schon gedacht) in eine Art von Societät treten, und kraft solcher verbunden, bey allen hinkünftig in dieser oder jener Stadt an Häusern und Gebäuden entstehenden Feuer Schaden, welchen jedoch der Allerhöchste in Gnaden abwenden wolle, einander gemeinschaftlich zu übertragen. Hieraus nun erhellet und folget, daß bey der ganzen Sache keine andere Haupt- noch Neben-Absicht sey, als lediglich und allein

Conservation
der
Städte.

Wiederauf-
helfung un-
glücklicher
Leute.

Assecuration
des Vermö-
gens der Ein-
wohner.

- I. Die Conservation derer Städte, welche öfters durch verbliche Feuers-Brünste zum Theil, auch wohl ganz und gar in die Asche gelegt werden.
- II. Die Wiederaufhelfung unglücklicher Leute, worunter die mehresten bey erlittenen Feuer-Schaden um all das Ihrige kommen, in den bejammernswürdigsten Zustand gerathen, und nicht vermögend sind, die eingäscherte Gebäude wieder zu erbauen, durch dergleichen gemeinschaftlichen Beytrag aber zu Wiederaufbauung derselben bey Brod und Nahrung auch im Lande erhalten werden, da sonst auch öfters die arbeitsamsten Bürger, den Bettelstab würden ergreifen, und mit den Ihrigen dem Lande zur Last fallen müssen. Und gleichwie
- III. Durch diese Societät und heilsame Verfassung jeder Einwohner sein Vermögen an Häusern und Gebäuden dergestalt asscuriret erhält, daß wenn durch Gottes Schickung dieselbe in Brand gelegt werden, er nichts verlieret, sondern ihm alles nach der Taxe bonificiret und baar erstattet wird; als hängt auch

IV. Davon

IV. Davon ab, die allgemeine Sicherheit und Credit, in-
 dem ein jeder der auf Häuser und Gebäude Geld geliehen, ^{Allgemeine Sicherheit und Credit.}
 und solche zur Hypothec angenommen, oder sonst dar-
 auf rechtmäßige Anforderung hat, durch diese Societät
 hinlängliche Securitāt bekommt.

Bev dem allen aber geben annoch Se. Königl. Majestät ^{Wann die}
 hierdurch Dero Königlichē Wort, und versichern allergnädigst, ^{Feuer-Societäts-Gel-}
 daß keine Feuer-Societäts-Gelder eher, als nachdem ^{der ausge-}
 in einer associirten Stadt ein Brand-Schaden wirklich gesche- ^{schrieben und}
 hen, und solcher in Tage genommen, jemals colligiret, auch ^{colligiret}
 das zusammen zu bringende Quantum vor die Abgebrannten ^{werden sol-}
 niemals höher, als der Brand-Schaden taxiret worden, und
 die Abgebrannte nach erfolgter Collectur und Einschickung der
 Gelder, sonder einigen Abzug, wirklich bekommen, ausge-
 schrieben, und demnächst von allem zu seiner Zeit richtige Rech-
 nung gefodert werden solle.

Folglich fallen alle bey dergleichen Geld-Ausschreibun- ^{Die Geld-}
 gen sonst nicht ungewöhnliche Mißbräuche völliē weg, und ^{Ausschrei-}
 soll, wegen aller bey dem Werke vorkommenden Arbeit nicht ^{bungen ge-}
 das allergeringste weder an Salarien, noch Discretionen, oder ^{sehen von}
 andern Ausgaben, wie die auch Namen haben mögen, passi- ^{denen Be-}
 ret und gestattet werden, sondern sowohl von denen die Ta- ^{dienten gra-}
 xe des Brand-Schadens ausnehmenden, als nach der bey ^{tis.}
 der Kriegs- und Domainen-Cammer zu fertigenden Subre-
 partition die Collectur besorgenden Steuer-Räthen Accise-
 und Magistrats-Bedienten alles lediglich ex Officio gesche-
 hen und bearbeitet werden. Dahero dann Se. Königl. Ma-
 jestät das allergnädigste Vertrauen hegen, es werde ein jeder
 zu ermeldtem, einzig und allein das wesentliche Wohl des Lan-
 des zum Ziel und Zweck habenden Behuf, nach Proportion
 des Brand-Schadens, casu existente das Seinige willig
 und gerne beytragen, zumalen da dergleichen Beitrag ohne
 dem

dem ein Werk der Pietät und Christlichen Liebe gegen den armen hülfsbedürftigen Nächsten, und einen jeden dergleichen Unglücksfälle ebenfalls betreffen können. Signatum Breslau, den 19. Febr. 1743.

(L.S.)

Friedrich.

Graf von Münchow.

No. VII.

d. d. Berlin, den 22. Febr. 1743.

Convocations-Patent an die sämtlichen Stände der Fürstenthümer Oppeln und Rattibor, wie auch Neisse, Troppau und Jägerndorf, Königlich-Preussischen Antheils, sich den 18. Mart. 1743. in Neisse zur Huldigung einzufinden.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, etc. etc. Entbieten den sämtlichen Ständen der Fürstenthümer Oppeln und Rattibor, wie auch Neisse, Troppau und Jägerndorf, Unseres Antheils, und davon dependirenden Herrschaften, Fürsten, Prälaten, Grafen, denen von der Ritterschaft, weß Standes, Würden oder Namen sie seyn mögen, Geist- und Weltlichen, ingleichen denen Magistraten in den Städten, denen dieses Unser Königl. Patent vorkommt, Unsere Freundschaft, geneigten Willen, Königl. Gnade und alles Gutes, und geben denenelben hierdurch freundlich und gnädigst zu vernehmen:

Die Erbhuldigung der abgetretenen Ober-Schle-

Demnach nunmehr unter göttlichem Segen und Bendigung der stand die zwischen Uns und der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät seit einiger Zeit obgeschwebte Differenzien durch ein ein

einen den 28. Jun. abgewichenen 1742. Jahres gezeichneten ^{ischen Jäh-} und hiernächst von beyderselts Höchsten Paciscenten ratificir- ^{stenthümer,} ten Definitif. Friedens- Tractat völlig und dergestalt appla- ^{Herrschaft-} niret und beygeleget sind, daß Uns und Unsern Erben und ^{ten, Districte} Nachkommen beyderley Geschlechts, sowohl Ober- als Nie- ^{und Depen-} der. Schlesien, nebst allen dazu gehöri- gen Fürstenthümern ^{denzien soll} und Herrschaften, (ausgenommen das Fürstenthum Teschen, ^{eingenom-} und diejenigen Städte und Orte, welche jenseit der im 5. Ar- ^{men werden.} ticul jekt angezogenen Definitif. Tractats beschriebenen. und festgesetzten Grenz- Linie belegen,) wie nicht weniger von denen Mährischen: in Ober- Schlesien enclavirten Ländern, der Di- strict, Katscher, nebst dessen Dependenzien, mit vollkomme- ner Souverainität und Independenz von der Cron Böhmen, von Ihro Königl. Majestät in Ungarn und Böhmen vor sich und Dero Erben und Nachkommen beyderley Geschlechts, auf ewig abgetreten und übertragen worden, und dann die Noth- durst erfordert, daß wir Uns auf eben die Weise, wie solches bey der, im verwichenen Jahre zu Breslau eingenommenen allgemeinen Landes- Huldigung, und denn ferner in der in gegenwärtigem Jahre zu Reiß veranlasseten Huldigung eini- ger jenseits des Reiß Strohmies belegenen Stände geschehen, der Treue und Ergebenheit dererjenigen Stände, Vasallen und Einwohner, welche in Anfangs bemeldten Fürstenthü- mern Oppeln und Rattibor, wie auch Reisse, Troppau und Jägerndorf, Unserer Antheils, und derselben Dependenzien begriffen, und nicht bereits bey vorerwehnten Huldigungs- Actibus selbst, oder durch Bevollmächtigte erschienen, durch eine öffentliche und feyerliche Erbhuldigung versichern, und Uns als Ihrem nunmehrigen unstreitigen und einigen souve- rainen Landes- Herrn den Eyd der Treue auf eine solenne und blündige Weise von Ihnen ablegen und einnehmen lassen:

Dem Gene-
ral von der
Marwitz ist
committiret,
den End der
Treue zu em-
pfangen.

Daß Wir dannenhero dem Besten, Unserm General von der Infanterie, und Obristen über ein Regiment zu Fuß, Gouverneur der Stadt Breslau, Rittern Unseres schwarzen Ad-ler = Ordens und lieben Getreuen, Heinrich Carl von der Marwitz, allergnädigst befohlen, und Ihm Commission und Vollmacht aufgetragen haben, sich nach der Stadt Oppeln zu verfügen und den bevorstehenden 18. Mart. 1743. als welchen Tag Wir zu solchem Huldigungs = Actu gnädigst anberaumer, an Unserer Statt, von denen sämmtlichen Ständen, Vasallen und Städten mehrbesagter Fürstenthümer Oppeln und Rattibor, wie auch Neisse, Troppau und Jägerndorf, Unseres Antheils, und der dazu gehörigen Herrschaften und Dependencien, welche Uns hiebevornoch nicht gehuldiget, die Erb-Huldigungs = Pflicht zu empfangen und anzunehmen.

Wir haben solches demnach jetzt erwähnten Ständen, Vasallen und Städten zu Ihrer allerunterthänigsten Achtung hierdurch in Gnaden bekannt machen, und zugleich alles Ernstes befehlen und aufgeben wollen, daß Dieselbe sich zweene Tage vor den angesetzten Huldigungs = Termin entweder persönlich oder per Mandatarios, persönlich oder durch gnugsam Bevollmächtigte und Deputirte, wozu in specie die Magistrate in den Städten, die beyden ältesten Bürgermeister, nebst dem Stadt = Syndico, zu ernennen und abzufertigen haben, in bemeldter Stadt Oppeln einzufinden, bey Unserm obbenannten Commissario angeben, Ihre Ankunft bey Demselben zum Protocoll verzeichnen lassen, die respective Vollmachten originaliter produciren und einliefern, darüber einen Recognitions = Schein empfangen, und hiernächst zu der gesetzten Zeit, an dem Orte, der hierzu bestimmt werden wird, den End der Treue und Unterthänigkeit respective vor sich, und in die Seele ihrer Mandanten abschwören, und dadurch Uns und Unser Königlich = Chur = Hauß, auch Descendenten und Nachkommen beyderley Geschlechts vor Ihre jetzigen

jehigen und zukünftigen alleinigen unstreitigen souverainen und
 obersten Landes-Herrn allerunterthänigst und willigst erkennen,
 auch dafür ins künftige auf alle Weise ehren und halten sollen.
 Daferne aber ein oder anderer von denen Ständen und Basal-
 len mehr benannter Fürstenthümer, und der dazu gehörigen
 Herrschafften und Dependenzien, welche sich aniso außerhalb Denen auf-
 Landes befinden, entweder wegen Entfernung des Orts, wo ferhalb Lan-
 er sich aufhält, oder durch Krankheit und andere erhebliche des sich auf-
 Behinderungen abgehalten würde, an dem Tage der Huldi- haltenden
 gungs-Leistung sich persönlich oder durch Bevollmächtigte zu Basallen
 derselben einzufinden, so wollen Wir zwar dergleichen Basal- aber wird ei-
 len, wann Sie anders sothane Behinderungen gehdrig be- ne zwey mo-
 scheinen können, noch eine zwey monatliche Frist in Gna- natliche Frist
 den zugestehen, binnen welcher Dieselben hiernächst bey Un- verstattet.
 serer Geheimten Canzeley in Unserer Königl. Residenz Ih-
 re Huldigungs-Pflicht durch einen Bevollmächtigten ablegen,
 oder auch den Eyd von Ihnen selbst unterschrieben daselbst
 übergeben lassen, und darüber die gewöhnliche Recognition
 empfangen mögen. Falls aber jemand von beregten Basal-
 len auch diesen aus besonderer Königl. Clemeniz denenselben Wider die
 gegbuneten Terminum verabsäumen würde, so soll nach dessen Ungehorsam-
 Verfließung von Ihm keine fernere Submission noch Entschul- men soll nach
 digung angenommen, sondern selbige sowohl, als diejenigen Verfließung
 so sich etwa muthwillig und vorseßlich der Huldigungs-Pflicht dieses Ter-
 zu entziehen begehren lassen möchten, als ungehorsame und minis mit der
 widerspenstige Unterthanen angesehen, und gegen Sie mit Confiscation
 Confiscation ihers in Unsern Landen befindlichen beweg- und der Güther
 unbeweglichen Vermögens, auch wider sie ergebenden Umstän- verfahren
 den nach, mit noch schärferer Strafe verfahren werden. werden,
 Gestalt dann auch sofort nach Ablauf dieses zwey monatlichen
 Termini Unser Officium fiscali exercitiret werden wird, dieserhalb
 das Benöthigte zu beobachten.

Eine Designation aller Stände ist dem Commissario einzuliefern.

Zu welchem Ende dann die Deputirte eines jeden Fürstenthums oder Herrschaft eine accurate Designation aller und jeder Stände nebst specifiquer Meldung, welcher unter Ihnen etwa ausgeblieben, und aus was vor Ursachen, bey Production ihrer Vollmachten obbemeldtem Unserm Commissario einzuliefern haben.

Deß zu Urkund, und damit sich niemand der Unwissenheit entschuldigen könne, haben wir gegenwärtiges Convocations-Patent eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Königl. Innsiegel bestärket, und in Unseren Ober-Schlesischen Landen publiciren, auch durch den Druck bekannt machen lassen. Berlin, den 22. Febr. 1743.

(L.S.)

Friedrich.

Heinrich Graf von Podewills.

No. VIII.

d. d. Potsdam, den 1. Mart. 1743.

Patent wider die Glücks-Löpper, Riemen-Stecher, und andere dergleichen Spieler, daß selbigen auf denen solemnen Messen, Jahr- und Wochen-Märkten, auch Kirch-Messen, so wenig in Städten als auf dem platten Lande der Herzogthümer Ober- und Nieder-Schlesien, und Grafschaft Glatz das Ausstehen verstatet werden solle.

Denen Glücks-Löpper, Riemen-Stechern, und betrüg-

Demnach Sr. Königlichen Majestät vorgetragen worden, daß auf denen Schlesischen Jahr-Märkten, sowohl in grossen, mittlern und kleinern Städten, als auf dem Lande, die Glücks-Löpper, Riemen-Stecher, und andere dergleichen

chen betrüglische Spieler sich bisher in großer Anzahl eingefun-
den, ohne daß solches von denen Magistraten und Obrigkeiten
ihnen gewehret worden.

Nun aber einem jeden bekannt ist, daß die ganze Absicht ist das Aus-
von dergleichen Gesindel nur dahin gehe, denen zu Markte stehen auf
kommenden, sonderlich jungen und unverständigen Leuten, Märkten
durch ihre betrüglische Griffe das Geld abzulocken, worunter vorlängst per
dann nicht allein die verspielende sondern auch die zu Markt Edicta ver-
kommende Verkäufer per indirectum, nebst dem Königl. botten;
Interesse mit leiden, da beneben die Erfahrung gleichfalls ge-
wiesen, daß unter dem Namen solcher Leute allerhand Die-
bes Gesindel sich zu verstecken, und bey dieser Gelegenheit ih-
re Diebereyen an solchen Orten auszuüben pflegen, aus wel-
chen höchst gegründeten Ursachen in allen übrigen Königl. Pro-
vinzien diesen Leuten das Ausstehen auf den Jahr-Märkten
per Edicta vorlängst worden;

Als haben Se. Königl. Majestät aus allerhöchst Dersel welche hier-
ben beywohnenden Landesväterlichen Vorsorge, vor das Be- durch renovi-
ste dieser Lande, und derselben getreuesten Unterthanen, aller- ret und auf
gnädigst gut gefunden, durch gegenwärtiges Patent gleichfalls neue denen-
zu verordnen, und vest zu stellen, daß in denen sowohl imme- selben das
diat als mediat Städten, Flecken und Dörfern sämmtlich unter Ausstehen
Dero Regierung stehenden Schlesischen Fürstenthümern, we- bey Strafe
der auf Jahr-Märkten, solennen Messen und Kirch-Messen, untersaget
keinen Lotterie-Buden, es sey dann, daß selbige unter gewis- wird.
sen, zu Evitirung des Betrugs veranstalteten Präcautionen,
durch ein Königlich Special-Privilegium dazu vergünstiget
sind, noch weniger aber und niemals den ordinairn Glücks-
Löpfern, Riemen-Stechern und andern Spielern von verglei-
chen Sorte, sie mögen Militair-oder Civil-Standes seyn,
das Ausstehen verstattet, sondern selbigen entweder das Ein-
kommen in den Thoren durch die Garnisons oder Bürger-
Wächtern

Wachten sofort verhindert, oder wann sie sich dennoch auf einige Weise einzuschleichen gewußt, das Ausstehen auf denen Märkten nöthigenfalls mit starker Hand gewehret, auch wohl mit Confiscation der Waaren und körperlichen Arrest gegen dieselbe verfahren werden solle.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach allen Dero Die Königl. Militair- und Civil-Bedienten, insonderheit denen beyden in Bediente sol- Dero Schlesischen Landen angeordneten Kriegs- und Domai- len über die- nen-Cammern, wie auch denen Land- und Steuer-Räthen, und ses Patent ge- Commisariis Locorum, Fiscalen, Magisträten, und Gerichts- nau halten. Obrigkeiten in Städten, Flecken, und Dörfern, vornemlich aber Dero Accise- und Zoll-Bedienten, Policen- Land- und Zoll-Be- reutern, allergnädigst und zugleich ernstlich, dieses Patent ge- hörig zu publiciren, auch aufs genaueste dahin zu sehen, daß demselben gehorsamst nachgelebet werde. Potsdam den 1. Mart. 1743.

(L.S.)

Friedrich.

Gr. v. Münchow.

No. IX.

d. d. Potsdam, den 1. Mart. 1743.

Marsch-Reglement vor das Herzogthum Schlesien und die Graffschafft Glatz.

Wir Friedrich 2c. 2c. Thun kund, und fügen hiemit zu Wißsen; demnach Wir mit allerhöchsten Mißvergnügen vernommen, daß bey denen bishero vorgegangenen Marschen wegen der Quartiere, Verpflegung und Vorspann vielfältige Unordnungen vorgegangen, wodurch das Land gedrucket und unsere Anzerthanen hart mitgenommen worden, welches denn häufige

häufige Klagen und Beschwerden verursacht; so sind Wir aus gung und
dringender Liebe zur Gerechtigkeit und Güte bewogen worden, Vorspann.
hierinn eine gewisse Ordnung zu machen, und bestimmte Re-
geln fest zu setzen, wornach sich sowohl die Regimenter bey ih-
ren Märschen, als auch die Kriegs- und Domainen-Cammern,
Land-Räthe, Steuer-Räthe, Marsch-Commissarii und Magi-
strate, wie auch die Bequartirte zu richten haben, damit der
Unordnung gesteuert, die Beschwerden verringert, und eine
gute Einigkeit unter dem Soldaten- und Bürgerlichen Stan-
de, welche zusammen das Wohl des Landes ausmachen, be-
fordert werde.

Wir ordnen, setzen und befehlen demnach hiemit aller-
gnädigst und ernstlich:

§. 1. Weil überhaupt Unser vornehmstes Augenmerk bey Die Unter-
allen Unternehmungen auf die Glückseligkeit und Zufriedenheit thanen sollen
des Landes, und eines jeden Unterthan insbesondere gerich- bey Mar-
tet; so ist Unser ernstlicher Wille, daß Unsere getreue Unter- schen gescho-
thanen allemal, insonderheit aber auf Märschen, geschonet- net werden.
nichts Ungerechtes oder zur Ungebühr von ihnen gefodert, und
die Bauern mit aller Gelindigkeit, und nicht so hart, wie bis-
hero geschehen, tractiret, überall aber eine gute Manns-Zucht
und Ordnung beobachtet werde.

§. 2. Um allerwenigsten wollen Wir verstaten, daß Un- Denen bey
sere Land-Räthe, Marsch-Commissarii, Steuer-Räthe und Ma- Marsch con-
gistrate in den Städten übel begegnet und gleichsam als unter currirenden
der Nothmähigkeit der Officiis Stehende angesehen werden, Civil-Be-
welches Wir bishero oft mit dem größten Mißvergnügen wahr- dienten soll
nehmen müssen, vielmehr soll der Befehlshaber der marschiren- nicht übel be-
den Mannschafft sich nach den Marsch-Stationen, Quartie- gegnet wer-
ren und Lieferung richten, wie es der Land-Rath oder Marsch- den.
Commissarius reguliret hat.

§. 3. Hin-

Es soll auf die Erhaltung des Landes und der Troupen gesehen werden.

Die Commandeurs sollen den Cammern Listen von den marschirenden Corps zusenden.

§. 3. Hingegen befehlen Wir auch Unsern Land- und Steuer-Räthen und Marsch-Commissarien bey Führung und Verpflegung der Troupen sowohl auf die Erhaltung der marschirenden Mannschaft als des Landes zu sehen.

§. 4. Bey großen Marschen, wenn die Regimenter zu Felde, oder aus einer Provinz nach der andern gehen, muß der Chef oder Commandeur des Regiments, so bald er die Ordre zum Aufbruche empfänget, eine genaue und vollständige Liste verfertigen lassen, und darinn anführen, ob der Stab complet, imgleichen wie stark jede Compagnie oder Esquadron, ob auch alle Officier dabey gegenwärtig, was eines jeden Character sey, und in Summa, wie stark das Regiment wirklich an Ober- und Unter-Officiers, Tambours, Gemeinen, auch Pferden, marschiren werde, solche Liste hat derselbe eigenhändig zu unterschreiben, zu besiegeln, und an Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer, in deren Departement der Marsch geschiehet, ohne den geringsten Anstand zu senden, damit solche in Zeiten, denen mit dem Marsch zu betreffenden Creyßern ihres Departements, imgleichen der Kriegs- und Domainen-Cammer der nächstgelegenen Provinz, nach welche der Marsch gehet, gedachte Listen zufertigen, und zur Aufnahme und Verpflegung des marschirenden Corps alle nöthige Anstalten machen können: Es muß zu dem Ende die Vorschrift, wie der Marsch gehen soll, allezeit der Ordre zum Aufbruch an den General, Obristen oder Befehlshaber des Regiments beygefüget werden.

Vor dem Aufbruch müssen die Schuldner im Stand-Quartier befriediget werden.

§. 5. Ehe der Marsch aus dem bis dahin gehaltenen Stand-Quartier angetreten wird, muß der Commandeur mit dem Land-Rath, Steuer-Rath, oder in dessen Abwesenheit, mit dem Magistrat richtige Liquidation und Abrechnung halten, und dahin sehen, daß ein jeder, so an dem wegmarschirenden Corps etwas zu fodern hat, gehörig befriediget, und keine Nach-Klagen verursacht werden mögen. Und zwar soll sothane Abrechnung nicht

nicht auf die letzte Stunde, da der Marsch angetreten wird, sondern wenigstens 2. oder 3. Tage vorher geschehen, damit ein jeder Zeit habe, sich behöriger massen mit seiner Forderung zu melden.

§. 6. Wann alles richtig abgethan, und der Quartier-^{Als denn er-}Stand vollkommen befriediget ist, so soll dem commandiren-^{hälter der com-}den Officier ein Attest über gehaltene gute Ordre von dem Land-^{mandirende} Rath, Steuer-Rath, oder auch Magistrat, wenn keiner von^{Officier ein} ersteren gegenwärtig ist, in behöriger Form gegeben werden, al-^{Attest von ge-}le übrige Scheine und Atteste aber, welche von denen bequar-^{haltner guter}tiert gewesen an die Officiers oder auch an die Soldaten^{Ordre.} ausgestellt werden, sollen nichts gelten, auch darauf nicht die geringste Achtung gemacht werden.

§. 7. Es ist aber Unser ernster Wille, daß sowohl der^{Die Chèfs} Chef des Regiments, als Commandeur desselben, wofern nicht^{sollen auf} einer oder der ander auf Unsere allergnädigste Ordre und Per-^{dem Marsch} mission abwesend ist, stets auf dem Marsch bey dem Regiment^{beziehen Re-} bleibe, damit die etwan vorkommende Ausschweifung und Un-^{gimentern}ordnung alsobald bey ihm angebracht, und desto schleuniger er-^{bleiben.} sehet werden können.

§. 8. Soll der Land-Rath, welchem allemal die Marsch-^{Die Nacht-}Route zufertiget werden wird, imgleichen der Marsch-Com-^{Quartiere} missarius die Regimenter, Battaillons und Compagnien die^{sollen in} geradeste Strasse nach dem Orte, wo sie hinmarschiren müssen^{Städten ge-} führen, und zwar auf dem ganzen Marsche, so viel möglich, die^{nommen} Nacht-Quartiere in den Städten, es mag Garnison von Ca-^{werden.}vallerie oder Infanterie darinn liegen oder nicht, anweisen; wann aber auf dem geradesten Wege die Städte nicht so gelegen sind, daß das Nacht-Quartier darinn genommen werden kann, hergegen eine halbe Meile seitwärts eine Stadt lieget, soll der Land-Rath das marschirende Corps nach der Stadt führen, und das Nacht-Quartier allda anweisen.

Die Regi-
menter von
der Infante-
rie sollen Ba-
taillons- die
von der Ca-
vallerie,
Esquadrons-
weise mar-
schiren.

§. 9. Weilen aber viele Städte nicht so beschaffen, daß darinn ein ganz Regiment Infanterie oder Cavallerie untergebracht werden kan; so ist Unsere allergnädigste Willens- Meinung, daß die Regimenter Infanterie, Bataillons. und die Cavallerie Esquadronsweise marschiren, dergestalt, daß die beyden ersteren Esquadrons nebst dem Stabe zuerst, und hernach die andere 3. Esquadrons darauf folgen, damit sie desto besser und bequemer untergebracht werden. Sollte jedoch in derjenigen Stadt, worinn das Nacht-Lager einfällt, wegen Mangel der erfordernten Quartiere und Stallungen, auch kein ganz Bataillon oder 3. Esquadrons völlig zu logiren möglich seyn, so lassen Wir allergnädigst geschehen, daß in solchen äußersten Nothfall ein oder zwey in der nähe gelegene Dörfer mit zu Hülfe genommen und bequartiret werden mögen.

Wenn die
Nachtquar-
tiere in Dör-
fern genom-
men werden
müssen, soll
gute Ordre
gehalten
werden.

§. 10. Wenn aber weder auf der geradesten Strassen, noch von der Seite ab, einige Städte anzutreffen, so, daß das marschirende Corps die Stationes und Nacht-Lager in Städten und verschlossenen Orten gar nicht haben kan, so muß solches auf die Dörfer geführt, und in jedem Dorfe 1. 2 bis 3. Compagnien, nach Beschaffenheit des Orts, verlegt werden. Die Officier und Unter-Officier aber müssen in solchem Fall gute Acht darauf haben, daß mit dem Feuer vorsichtig umgegangen, und im Dorfe oder in den Scheunen kein Toback gerauchet werde, solcherwegen auch Schildwachen aussetzen, und damit auf alles fügliches gesehen werden könne, etwa 20. bis 30. Mann in ein Haus oder Scheune, nebst einen oder ein paar Unter-Officiers legen.

Die Marsch-
Route müs-
sen die Com-
mandeurs
nicht ändern.

§. 11. Die Marsch-Route sollen die commandirende Officiers der marschirenden Corps so annehmen, wie Unsere Kriegs- und Domainen-Cammern oder Land-Räthe und Marsch-Commissarien solche verfertigen, und ihnen zusenden, ohne dieselbe nach ihren Gefallen zu ändern, oder davon im geringsten abzugehen,

gehen, widrigenfalls dieselben vor alle dadurch verursachte Kosten und entstandene Unordnungen responsable seyn.

§. 12. Ingleichen müssen die Soldaten die Quartiere, ^{Auch müssen die Quartiere nicht geant-} so, wie sie in Städten vom Commissario Loci und Magistrat ^{werd} eingerichtet, und ihnen angewiesen worden, beziehen, und sich dort werden. durchaus nicht selbst logiren, noch wann sie das Quartier einmal bezogen, darunter eine Aenderung machen, und sich umquartieren, als worüber der commandirende Officier mit allem Ernst und Nachdruck zu halten hat.

§. 13. Bey allen Marschen, es mögen dieselben in groß. ^{Beym} sen oder kleinen Corps, nahe oder weit geschehen, (es wäre denn, ^{Marsch soll ein Commis-} daß sich etwa nur eine oder ander Compagnie in ihren Quar- ^{farius zuge-} tieren zusammen zöge, oder ein Commando Recrouten weg- ^{gen} brächte,) soll ein Marsch-Commissarius oder Deputatus gegenwärtig seyn, den Marsch führen, und auf gute Ordre, damit das Land nicht zur Ungebühr beschweret werde, fleißig acht haben, alle Klagen und Excesse so bey ihm angebracht werden, dem Commandeur anzeigen, auch das Corps nicht eher quittiren, bis alles abgethan, und eine richtige von dem commandirenden Officier so wohl als ihm dem Commissario zu unterschreibenden Liquidation geschlossen, und die Regimenter oder Compagnien dem folgenden Commissario, so ihn ablösen muß, in guter Ordnung übergeben werden; und sollen obgedachte Marsch-Commissarien hierinn kein Nachsehen oder unzeitige Höflichkeit bezeigen, in Vertuschung der Excesse, sondern solche treulich anzeigen ohne Ansehen, das Regiment möge zugehören, wem es wolle, wer dawider zum Schaden Unserer Unterthanen handeln, und nicht alles berichten wird, soll davor nicht nur hart angesehen werden, sondern auch dem Quartier-Stande den Schaden selbst ersetzen.

§. 14. Weil auch bishero angemerkt worden, daß es in ^{Mit Ausstel-} den kleinen Städten wegen der Billettirung viel Unordnung ge- ^{lung der Bil-} geben, ^{lets soll or-}

dentlich ver- geben, auch bey dem Einmarsch des Corps solches viele Con-
fahren wer- fusions verursacht hat, so müssen die Land-Räthe, Marsch-
den. Commissarien, Commissarii locorum und Magisträte Billets

nach der Größe der Häuser in jeder Stadt fertigen lassen, der-
gestalt, daß die Häuser numeriret, und gedruckte Billets einge-
führet werden, die zum beständigen Gebrauch dienen, worauf
nichts mehr gesetzt werden darf, als:

Das Haus sub Num. I. logiret ein Ober- oder so viel
Unter Officier, oder soviel Gemeinde und Pferde.

Den Tag vor dem Einmarsch müssen die Nummern an die Häu-
ser angemerket, die darauf gefertigte Billets aber denen Ca-
pitains bey ihrer Ankunft zugestellt werden, welche die Com-
pagnien nicht eher aus einander gehen zu lassen, bis ein jeder
Soldat mit seinem Billet versehen ist; auf welche Weise denn
ein jeder Officier und Soldat nur nach der Nummer des Hauses
suchen darf, und sein Quartier gar leicht finden kann, der Ei-
genthümer des Hauses auch zum Voraus weiß, auf wie viel
Mann und Pferde er sich anzuschicken habe.

§. 15. Wegen des in den Nacht-Lagern zu liefernden
Strohes, soll es folgendergestalt gehalten werden: Daß dem
ersten Bataillon frisches Lager-Stroh, womit es auch bey ein-
fallenden Nacht-Lage die zwente Nacht zufrieden seyn muß, in
dem Nacht-Quartier gegeben werde; daß darauf folgende
zwente Bataillon muß sich mit demselben behelfen, ausser, daß
wenn das Stroh bereits zwey Nächte zum Lager gedienet hat,
auf die dritte Nacht die Hälfte frisches darzu genommen wer-
de; mit der Cavallerie wird es auf gleichen Fuß gehalten, und
bekommt der Staab nebst den zwey erstern Esquadrons frisches
Lager- und Streu Stroh, die darauf folgende drey Esquadrons
müssen sich desselben bedienen, und wird nur auf so viel Mann
und Pferde, als diese Esquadron starker ist, als die vorige, fri-
sches Stroh geliefert.

Dem mar-
schirenden
Corps wird
Lager-Stroh
geliefert.

§. 16. Das

§. 16. Das Stroh zum Nacht-Lager in denen Städten ^{Dieses} muß der Land-Rath des Creyßes nach einer Pflichtmäßigen ^{Strohliefert} Repartition, vom platten Lande dahin liefern lassen, wogegen ^{das platte} der Bürger vor 1. Bund a 18. bis 20. Pf. Berliner, oder 21. ^{Land auch in} bis 23. Pfund Breslauer Gewichts 2. Gröschel bezahlet, und ^{die Städte.} haben die Magistrate vor diese dem Lande zu prästirende Bezahlung zu sorgen; wann der Wirth keinen andern Platz hat, kan er das Lager auf den Boden anweisen. Damit auch der Bürger desto weniger von der Einquartierung incommodiret werden möge, sollen die Soldaten bey bequemer Jahres-Zeit auf das Rath-Haus und in andere publique Häuser geleet werden, und muß der Creyß, darinn die Stadt belegen, auch in solchem Fall das erforderliche Stroh anschaffen, der Magistrat aber, die Bonification, nach nur gemeldetem Satz, auf diejenigen Bürger, so dadurch in der Einquartierung soulagiret worden, repartiren, und bestreihen: Auf den Dörfern, wann das Dorf das nöthige Stroh nicht fourniren kan, muß es von andern Dörfern nach einer gleichen Repartition beygeschafft, und dem bequartirten Dorf unentgeltlich zu Hülfe gegeben werden.

Die Officiers müssen von jeder Compagnie zusammen im Dorfe ein Haus nehmen, die übrige Häuser aber denen Kranken, oder wenn noch mehrere übrig, denen Compagnien, und zwar einer jeden gleichviel, angewiesen, der Ueberrest der Mannschaft aber in denen Scheunen eingelegt werden.

§. 17. Ein jeder Officier und Gemeiner soll auf dem Marsche vor sein Geld, wie in seiner Garnison, alles kaufen, und ^{Alles übrige} kein Officier oder Gemeiner soll sich unterstehen, von dem Wirth, ^{muß auf dem} wo er logiret wird, Betten, Licht, oder sonsten das geringste zu ^{Marsche} fodern, wofür ein jeder Officier repondiren soll; und wenn ein ^{baar bezahlet} Soldat ausser Obdach vom Wirth das allergeringste fodern möchte, soll er dafür nach der Schärfe bestrafet werden; in ^{werden.}

den Nacht-Quartieren auf den Dörfern müssen die Officier und Soldaten gleichfalls den Bauern oder denen Leuten aus der Stadt, welche die Zufuhre hinbringen, nach der Taxa wie in der Garnison, weil sie ihre völlige Löhnung bekommen, alles baar bezahlen, und um alle Excesse zu verhüten, soll eine Wacht bey den Zufuhr-Wagen gegeben werden, die auf alles genau Acht haben, die Officier aber allemal mit einem Attest vom Land-Rath oder Marsch-Commissario von gehaltener guten Ordre versehen seyn.

Sollte aber dennoch ein marschirendes Regiment oder Corps über dasjenige, was nach diesem Regiment unentgeltlich geliefert wird, sich etwas reichen lassen, ohne die schuldige Bezahlung zu prästiren, so authorisiren Wir nicht nur hiemit Unsere Schlesische Kriegs- und Domainen-Cammern, wenn das Regiment aus den Schlesischen Cassen verpfleget wird, solches decourtiren zu können, sondern Wir wollen auch, daß Unsere übrige Cassen auf Requisition gedachter Unser Schlesischen Cammern, ohne weitere Anfrage, in dergleichen Fall die Bezahlung von der Verpflegung des Regiments abziehen und gehörig übermachen sollen.

§. 18. Wann auch während des Marsches einige Köpfe oder Pferde bey dem marschirenden Corps abgehen, oder auch anwachsen, hat der Commandeur solches dem Marsch-Commissario sofort anzugeben, damit dieser seine Billets und Anweisungen darnach einrichten, auch die Liquidation selbst darnach fassen möge, bey welcher zugleich die Ursache des Abgangs oder des Zuwachses annotiert werden muß. Weil sonst, wann dieses nicht geschiehet, die Nachsehung und weitere Expedition gedachter Liquidationen Unseren Krieger- und Domainen Cammern nur schwer gemacht wird: Auch sollen die Marsch-Commissarii wohl observiren, daß sie, so bald sie ein marschirendes Corps von einem andern, um weiter zu führen, übernehmen, davon

Der Zuwachs oder Abgang bey dem marschirenden Corps ist dem Marschcommissario anzuzeigen.

dabon sofort durch einen reitenden Boten an Unsere Krieges- und Domainen-Cammern des Departements referiren und melden, wie viel Tage sie dasselbe begleiten, und an wem sie solches wieder überliefern werden, damit man bey gedachter Cammer allemal wissen möge, wie der Marsch avanciret, und wohin die Ordres, so etwann dem commandirenden Officier auf dem Marsch zugesandt werden sollen, zu adressiren seyn.

§. 19. Die Marsch-Stationes und Nacht-Lager sind, nach Gelegenheit der Jahres-Zeit und Wege, dergestalt zu reguliren, damit dieselben nicht allzuweit, den Regimentern und Compagnien zu allzugroßer Entkräftung, noch auch allzunah und kurz, zum Schaden des Landes ausfallen mögen; und lassen Wir dieses auf die gute Ueberlegung Unserer Krieges- und Domainen-Cammern, imgleichen der Land-Räthe und Marsch-Commissarien, welche, wenn es füglich geschehen kan, mit den Commandeurs zu concertiren haben, ankommen.

Sonsten aber wollen Wir, daß der Cavallerie und Infanterie ordinair sonder Special-Ordre zwar nicht weiter als drey, aber auch nicht unter zwey Meilen, die Nacht-Lager angewiesen werden sollen, imgleichen, daß allemal drey Tage marschiret, und den vierten Tag Rast-Tag gehalten werde. Doch weil bey diesem Punct viele Umstände vorkommen können, so diese Ordonnanz alteriren; so überlassen Wir solches der Commandeurs, derer Krieges- und Domainen-Cammern und der Marsch-Commissarien Disposition, und sollen selbige schuldig seyn, sowohl die Conservation der marschirenden Regimentern und Compagnien, als auch des Landes, jedesmal vor Augen zu haben, sonst Wir von einem wie dem andern die Verantwortung zu fodern, gemeynet sind.

§. 20. Wann das Regiment aus einer Provinz in die andere marschiret, ohne Fourage-Gelder zu bekommen, und des Nachts nicht beyssammen, sondern in unterschiedene Derter bequar-

Die Marsch-Stationes und Nacht-Lager sind nach den Umständen zu reguliren.

beym Marsche aus einer Provinz in die andere

werden dem Ordonnanz-Officier Pferde gegeben. bequartieret wird; so soll das Nacht-Quartier verbunden seyn, dem Ordonnanz-Officier, welcher zu Abholung der Ordre ins Staabs-Quartier geschicket wird, ein Pferd zum Reiten zu geben, nebst einen Knecht zu Pferde, welcher den Weg weisen, und des Officiers Pferd halten kan. Mehr aber als zwey Pferde sollen nicht in der Liquidation passiren. Wann aber das Regiment in Campagne marschiret, und die Officier Fourage-Gelder bekommen, so müssen selbige die Ordonnanzen mit ihren eigenen Pferden verrichten.

Der Commissarius muß auf der Route belegene Derter vom Marsche avertiren u. auf demselben ein Protocoll halten. §. 21. Jeder Marsch Commissarius, der das zum Marsch beordnete Regiment, Bataillon, Compagnie oder Corps füh- ren soll, muß, so bald er die Liste, wie stark solches marschiren werde, erhält, denen auf den Marsch belegenen Dertern, wo die Stationes und Nacht-Lager zu treffen, davon in Zeiten avertiren, und dabey wissen lassen, welchen Tag das marschirende Corps an jeden Ort einrücken, und ob solches 1. oder 2. Nach- te daselbst verbleiben und Nacht-Tag halten werde. Dafern auch auf dem Marsche wegen Excesse oder sonstigen Klagen vor- fallen, so hat derselbe solche sogleich dem commandirenden Officier anzuzeigen, und um deren Remedirung Ansuchung zu thun, in Entstehung derselben aber, solche Excesse seinem bey dem Marsch zu haltenden förmlichen Protocoll zu inferiren: Dieses Protocoll soll längstens in Zeit von 8. Tagen nach ge- endigtem Marsch bey Unserm Kriegeß und Domainen-Cammern nebst der von dem Commandeur und Marsch-Commissario unter- schriebenen Liquidation und einer pflichtmäßigen Relation über- geben werden, damit die dem Crevße dieserwegen zustehende Vergütung bald möglichst bewürket werden könne.

Dem marschirenden Corps wird eine gewisse Anzahl Wagen gegeben. §. 22. Wegen der Abfuhren bey Marschen, wenn die Re- gimenten zu Felde oder aus einer Provinz nach der andern ge- hen, oder auch nur sonst in der Provinz ihre Quartiere ver- ändern, und keine Equipage-Gelder bekommen, soll jedem Regiment

Regiment auf dem Staab sowohl zu Fuß als zu Pferde drey Wagen, bey der Cavallerie inclusive des Paucken: Wagens, und auf eine Compagnie Infanterie, ingleichen eine Esquadron Dragoner 4 Wagen, auf eine Compagnie Cavallerie aber 3. Wagen, jeder Wagen mit 4. Pferden bespannet, verabsolget werden: Vor diese Abführen haben die Regimentier und Compagnien nichts zu bezahlen, sondern es werden solche in der Liquidation unter der Rubrique: Von Vorspann nach der Ordonnanz, aufgeführt, und von Unseren Kriegs- und Domainen Cammern dem Crensse für jedes Pferd auf jede Meile 3. Ggr. vergütet. Sollten aber gedachte Regimentier bey Marschen mehrere Pferde oder Wagen entweder zum Reiten oder vor die Kutschen oder Wagen der Officiers, oder zu Fortbringung derselben Bagage, oder auch sonst zu anderm Gebrauch, es habe Namen, wie es immer wolle, über obige festgesetzte Anzahl nehmen, so hat der Marsch-Commissarius solche sogleich mit 3. Ggr. für jedes Pferd auf eine Meile bezahlen zu lassen, auch wenn die Bezahlung nicht erfolget, dieselbe in der Liquidation unter der Rubrique: Vorspann über Ordonnanz, nach solchen Satz aufzuführen, damit der Verlauf nach eingesandter Liquidation an Unseren Kriegs- und Domainen-Cammern denen Regimentiern durch Unsere Krieges-Cassen von der nächstfälligen monatlichen Verpflegung völlig abgezogen, und dem Crensse vergütet werden könne. Wenn aber sonst ausser Marschen, Vorspann genommen wird, muß solche wie Extra-Post bezahlt werden.

§. 23. Sollten indessen bey den marschirenden Corps viele Kranke seyn, so hat zwar der Marsch-Commissarius mehr Wagen anzuschaffen, und falls es nöthig, noch auf jede Compagnie oder Esquadron einen Kranken-Wagen herzugeben, der Commandeur aber muß darüber seine Hand und Schein ausstellen, daß so viele Kranke, deren Anzahl zu benennen, und

Vor die Kranken wird noch ein besonderer Wagen accordirt.

D

die

die übrige Wagen auf sein ausdrücklich Verlangen abgefolget worden. Sothanen Schein hat der Commissarius der Liquidation beizulegen, die Zahl der Wagen, und was sie an Gelde aus machen, unter der Rubrique: Vorspann über Ordonnanz zu denen Kranken-Führen, zu tragen, und für jedes Pferd auf jede Meile, eben wie bey den Ordonnanz-mäßigen Führen, nur 3. Ggr. anzusehen, es soll aber, im Fall sich dabey einiger Zweifel finden möchte, der Land-Rath oder Marsch-Commissarius bey Einsendung der Liquidation an Unsere Krieges- und Domainen-Cammern davon besonders referiren, und werden Wir auf gebührenden Uns in solchen Fall davon zu thuenenden Vortrag allergnädigst resolviren, ob Wir solche übrige Wagen dem Corps, so sie ohne Special-Ordre oder Paß genommen, decourtiren oder den Belauf durch Unsere Krieges- und Domainen-Cammern dem Creysse bezahlen lassen wollen; wann aber auch über diese Kranken-Wagen noch mehrere erfordert, und gegeben werden sollten, so muß solche das marschirende Corps Ordonnanz-mäßig bezahlen; insonderheit sind in fremden Territoriis die Abführen über Ordonnanz möglichst zu menagiren, weil Wir solche zu bezahlen nicht gemeinet sind, sondern den Belauf dem marschirenden Corps decourtiren lassen werden. Wie denn auch die Pässe, die wir auf einige übrige Wagen zuweilen zu accordiren pflegen, nur auf Unsere eigene Provinzien verstanden, auf andere Territoria aber nicht extendiret werden sollen.

Die Regimente müssen sich vor den Marsch die Equipage-Pferde anschaffen.

§. 24. Wann wir aber denen Regimentern noch vor dem Aufbruch aus den Quartieren die Equipage-Gelder reichen, imgleichen die Fourage-Rationen nach dem Feld-Etat am Gelde bezahlen lassen, so müssen die Regimente sich alsofort die nöthige Equipage und Pack-Pferde anschaffen, und bekommen auf dem Marsch gar keine Wagen, sondern müssen für die Fortbringung der Bagage, Mundirungs-Stücke, Gezele etc. selbst sorgen,

sorgen, und werden weiter keine Abfuhren, als nur für die bey dem Regiment sich findende Kranken, jedoch, wie vorgedacht, pro Compagnie oder Esquadron nur ein Wagen gegeben: Wegen der Fourage-Nationen aber wird den Regimentern sodann, und zwar sowohl von der Infanterie als Artillerie, Cavallerie, Dragoner und Husaren, nach Proportion der Fourage-Gelder, so sie nach dem Feld-Stat bekommen, der Abzug gemachet.

§. 25. Was die Abfuhren, wenn die Regimente sich Exercirens halber zusammen ziehen, oder zur Revue marschiren, betrifft: So sollen auf jeder Compagnie-Infanterie 2. Wagen, jeder mit 4. Pferden bespannet, abgefolget, und wenn die Regimente nach ihren Quartieren zurück marschiren, eben so viel Abfuhren hergegeben werden.

§. 26. Es ist übrigens von den Officiers, so bey den Marschen commandiren, mit allem Ernst und Nachdruck darüber zu halten, damit die Wagen, welche zur Abfuhr gegeben werden, nicht überladen, und dadurch die Pferde der Unterthanen ruiniret, vielweniger diese durch Schläge und sonst übel tractiret werden mögen. Wie Wir denn expresse allergnädigst befehlen, daß derjenige Unter-Officier, welcher sich unterstehet auf dem Marsch einen Bauern zu schlagen, oder sonst, es geschehe unter was Prätext es immer wolle, übel zu tractiren, sofort in Arrest genommen, und nach zurückgelegten Marsche nach Befinden davor hart angesehen werden solle; die Gemeinen aber, die dergleichen Excesse thun, und einen Bauern schlagen oder übel tractiren, sollen mit Gassen-Läusen bestrafet werden.

Von denen Officieren sind Wir allergnädigst versichert, es werde keiner von ihnen capable seyn, die Bauern und Unterthanen mit Schlägen und Prügeln übel zu tractiren; sollte aber solches dennoch geschehen, und Klage darüber einkommen, wird ein solcher Officier sich bey Uns sehr übel recommandiren; sollten auch die Pferde übertrieben werden, daß sie davon auf der

Stelle oder kurz hernach crepirten, soll solches vom Marsch-Commissario angezeigt, und der Werth davon dem Befehlshabenden Officier der marschirenden Mannschafft nach der gerichtlichen Taxe decourtiret werden, welcher sich an diejenigen zu halten, so daran Schuld gewesen.

Die Commissarii sollen wegen des Marsches mit einander correspondiren.

§. 27. Die Marsch-Commissarii sollen mit einander beständige gute Correspondence halten, und einander von dem Antritt sowohl, als von dem Success des Marsches zum Voraus avertiren, damit ein jeder auf seinen Posten parat sey, die Troupen zu übernehmen und weiter zu führen; welches insonderheit nöthig ist, wann das marschirende Corps aus Unsern Königlichcn Landen aus- und in ein fremdes Territorium einrücken soll; da dann nöthigenfalls der Commandeur in Zeiten auch einen Officier voraus zu schicken, und den Marsch zu notificiren hat, damit nicht etwann das Corps im Marsch aufgehalten, und zur Beschwerde der Königl. Unterthanen auf den Grenzen stille zu liegen, obligiret werden möge.

Bei großen Marschen bekommen die Gemeinen Brod.

§. 28. Was die Verpflegung der Regimenter, wenn sie zu Felde gehen, oder auch ihre Garnisons dergestalt verändern, daß sie aus einer Provinz in die andere marschiren, betrifft, so soll in den Nacht Lagern, außer freyes Obdach und Lager-Stroh, wovon auf 2. Mann 1. Bund Stroh a 18. bis 20. Pfund Berliner, oder 21. bis 23. Pfund Breslauer Gewicht gerechnet wird, sowohl denen Unter-Officieren und Gemeinen, imgleichen denen Compagnie- und Proviand-Wagen-Knechten, über ihr Tractament, welches sie völlig behalten, jedem täglich an Brod 2. Pfund nach Berliner, oder 2. Pfund 10. Loth nach Breslauer Gewicht, ohnentgeltlich gereicht werden, das Brod wird nach des Land-Raths Repartition vom Lande geliefert, sollte dieser aber bey Zeiten melden, daß das Land das erforderliche Brod zu fourniren nicht im Stande sey, so muß solches aus denen Magazins gegeben, und durch

durch den Land-Rath: oder Marsch-Commissarium, Commissarium Loci, oder Magistrat denen Commandeurs der Compagnien oder Esquadrone sogleich wie sie im Quartier ankommen, auf einmal abgeliefert werden, wogegen sich jene über das gelieferte von dem Commandeur des Regiments, Bataillons oder Compagnie richtig quittiren lassen sollen; wobey selbige mit Nachdruck dahin zu sehen haben, daß über die Gebühr an Brod nichts genommen werde. Die Soldaten müssen sich mit diesem Brod, so sie über ihr ordentlich Tractament bekommen, begnügen, und was sie sonst vor sich und vor die bey sich habenden Weiber benöthiget, für baar Geld selbst kaufen und anschaffen, dagegen die Land-Räthe, Marsch-Commissarii, Commissarii Locorum und Magistrate zu veranstellen haben, daß an den Orten, wo die Stationen und Nacht-Lager eintreffen, ausser dem gelieferten Brod, sowohl gutes Bier, als Fleisch, Speck, Heringe, Käse, Grütze, Kohl, Taback, auch anderes Zugemüse und Victualien herbey geschaffet, und um billigen Preis, welchen sie allenfalls durch eine Taxa fest zu setzen haben, zu bekommen sey, damit der Soldat alles, was er nöthig hat, für baares Geld ankaufen könne.

§. 29. Bey kleinen Marschen, da die Regimenter, Ba-
 taillons oder Compagnien sich entweder zum Exerciren zusam-
 men ziehen, oder zur General-Revue, oder in Schlesien aus
 einer Garnison in die andere marschiren, bleibt es zwar bey den
 demjenigen, was oben §. 1. 2. 5. 6. 7. 8. 9. & 10. festgesetzt
 worden; was aber die Verpflegung anlangt, so muß der
 Soldat, weil er seine völlige Löhnung bekommt, ausser freyen
 Obdach und Lager-Stroh nicht das geringste genießen, noch
 von den Bequartirten fordern, sondern in den Städten oder
 Dörfern, in Häusern und Scheunen, und zwar mit dem gan-
 zen Regiment, Bataillon, oder mit 1. 2. 3. oder 4. Com-
 pagnien

pagnien in einer Stadt oder einem Dorfe, nach Beschaffenheit des Orts und der Land-Räthe und Marsch-Commissariorum Anweisung cantoniren. Wann die Cavallerie-Regimenter bey Antretung eines solchen Marsches noch einen Vorrath von Fourage in ihren Magazins haben, soll ihnen solcher, so viel sie davon auf dem Marsche benöthigt, nachgefahren, und denen Unterthanen die Abfuhr aus Unfern Casen bezahlet werden, falls aber die Regimenter die Fourage bey dem Abmarsch consumiret, so muß ihnen selbige in denen Nacht-Lagern wie auf andern Marschen gereicht, und dafür nach Proportion der Fourage-Gelder der Abzug gemacht werden.

Dem marschirenden Corps wird Fourage geliefert.

§. 30. Was die auf dem Marsch zu reichende Fourage betrifft, so wird solche vom Lande nach denen Orten, wo die Nacht-Lager einfallen, geliefert, und auf jede Ration auf Tag und Nacht, nebst dem benöthigten Streu-Stroh, als auf 3. Pferde zwey Bund, jedes a 18. bis 20. Pfund Berliner, oder 21. bis 23. Pfund Breslauer Gewicht, folgendes gerechnet, als:

Nach Berliner Maaß und Gewicht:

4. Megen Hafer, oder in Ermangelung dessen $2\frac{1}{2}$ Megen Roggen.

8. Megen Siede, oder wenn Roggen gegeben wird 12 Megen.

10. Pfund Heu.

Nach Breslauer Maaß und Gewicht:

$2\frac{3}{4}$ Megen Hafer, oder in Ermangelung dessen $1\frac{3}{4}$ Megen Roggen.

$5\frac{3}{4}$ Megen Sieden, oder wenn Roggen gegeben wird $8\frac{1}{2}$ Megen.

11. Pf. 16. Loth Heu.

Beym Haltemachen sind die Rationen geringer.

§. 31. Wann aber die Regimenter oder marschirende Corps auf den Marsch Halte machen, und an einem Ort eine Zeit lang stehen bleiben, bekommen sie nur auf jede Ration, auf Tag und Nacht nehmlich:

Nach

Nach Berliner Maaß und Gewicht:

2 $\frac{2}{3}$ Megen Hafer, oder in Ermangelung desselben 1 $\frac{1}{2}$ Megen Roggen.

6. Megen Siede, oder wenn Roggen gegeben wird 8. Megen.

8. Pfund Heu, und

5. Pfund Streu-Stroh.

Sollte sich auch in diesem Fall treffen, daß an ein oder dem andern Ort gar kein Heu vorhanden, noch vor Geld zu haben, so werden auf jede solche Ration an statt des Heues gereicht

Nach Berliner Maaß:

Eine Meße Hafer, nebst
Zwey Megen Heu, oder
Drey Viertel Megen Gerste,
oder

Einer halben Meße Roggen,
nebst

Drey Megen Heu.

Nach Breslauer Maaß und Gewicht:

2. Megen Hafer, oder in Ermangelung dessen 1 $\frac{1}{4}$ Megen Roggen.

4 $\frac{1}{4}$ Megen Siede, oder wenn Roggen gegeben wird 5 $\frac{1}{4}$ Megen.

9. Pfund 8 Loth Heu.

5. Pf. 25 Loth Streu-Stroh.

Nach Breslauer Maaß:

Drey Viertel Megen Hafer,
nebst

Ein und ein Viertel Megen
Heu.

Eine halbe Megen Gerste, oder
Eine halbe Megen Roggen, nebst

Zwey Megen Heu.

§. 32. Diese Fourage muß ein jeder Chef vor seine Compagnie oder Esquadron im ganzen, auch bey marschirenden Commandos auf das ganze Commando, durch einen Officier übernehmen, und sodenn weiter vertheilen lassen, und soll demjenigen, welchem die Ablieferung der Fourage vom Lande aufgetragen worden, die Distribution zu einzelnen Rationen nicht zugemuthet werden.

§. 33. Die vom Lande nach denen Städten und verschlossenen Orten zu liefernde Fourage oder Futter, zu Verpflegung der marschirenden Regimenter, Compagnien oder Corps wird zwar auf des Land-Raths oder Marsch-Commissarii Zeugniß

Die Fourage wird von jeder Compagnie in ganzen übernommen.

Die Fourage ist in denen Städten abzuliefern.

Zeugniß, in welchem die Quantität der Fourage an Hafer, Siede, Heu und Stroh genau specificiret seyn muß, ohne Erlegung einiger Accise, frey in der Stadt eingelassen; sollte aber nach geschעהer Lieferung davon noch etwas übrig bleiben, und der Land:Rath oder Marsch-Commissarius solchen Ueberrest in der bequartirten Stadt zu verkaufen und loßzuschlagen gut finden, so muß dieser Ueberschuß dem Accise-Amt angezeigt, und davon die Accise erleget werden, als welches gedachte Land:Räthe oder Marsch-Commissarii aufs genaueste beobachten sollen.

Bey grossen
Marschen
determiniret
der Feldebat
die Anzahl
derer Ratione-
nen.

§. 34. Was eigentlich die Anzahl der Rationen bey einem vorkommenden Marsche zu Felde betrifft, so werden Wir solches jedesmal in dem Feld:Etat determiniren, und durch unsere Krieger- und Domainen-Cammern die Land:Räthe deshalb näher instruiren lassen, wenn aber die Regimenter nur aus einer Provinz in die andere gehen, so hat der Land:Rath oder Marsch-Commissarius die Rationen auf so viel Pferde als wirklich vorhanden, reichen zu lassen, jedoch muß gedachte Anzahl der Rationen sich ausser die Rationen für die Unter-Officiers und Gemeinen, imgleichen die Staats-Wagen-Pferde nicht weiter erstrecken, als:

Für einen Obristen zu Pferde und zu Fuß = 12 Rationen

Obrist-Lieutenant und

Major = 6

Rittmeister = 6

Hauptmann = 4

Lieutenant zu Pferde = 4

Lieutenant zu Fuß = 2

Cornet = 3

Fähndrich = 2

Regiments-Quartier-Meister = 3

Auditeur = 3

Feld:

Feld - Prediger

3 : : :

Regiments - Feld - Scheer

: 4 : : :

und müssen sothane Pferde nicht nur wirklich vorhanden seyn, sondern auf dieselbe nichts gefordert werden darf, sondern es ist auch in diesem Fall da nemlich der Marsch nur aus einer Provinz in die andre, oder zur Revue gehet, die Infanterie schuldig, diese Rationen nach Marktgängigen Preise sogleich zu bezahlen. Sollten aber die Officier von der Infanterie und Cavallerie mehrere Pferde als in dieser Ordennanz festgesetzt sind, mit sich führen, müssen sie solche entweder selbst verpflegen oder die Rationen nach dem liquidirten Marktgängigen Preis, völlig bezahlen, auch müssen selbige bey Vermeidung Unserer Ungnade in den Quartieren nichts ohnentgeltlich fordern, noch sich bey Strafe der Cassation etwas zum Douceur reichen lassen.

§. 35. Wann die Regimenter und Compagnien durch fremde Territoria marschiren, so wird mit demselben auf die Rationen und Portiones eben so, wie in Sr. Königl. Majestät Landen liquidiret, der Nachschuß aber, der so denn nach dem mit dem auswärtigen Puissancen verglichenen oder noch festzusetzenden Fuß geschehen muß, wird durch die General - Krieges - Casse gut gethan.

schon durch fremde Territoria wird der Nachschuß aus der General - Krieges - Casse vergütet.

§. 36. Das Brod, Fourage und Vorspann soll zwar von Brod, Fourage und Domainen - Cammern bezahlt werden; dennoch wollen Wir bey vorfallenden großen oder häufigen Marschen, auf geschehenen allerunterthänigsten Bericht und Anzeige derselben ein auf jeden Fall proportionirtes Quantum extraordinaire assigniren und bezahlen lassen.

und Vorspann werden aus den Königl. Casse bezahlt.

§. 37. Was nun die Berechnung des denen Soldaten zureichenden Brodes anbelangt, so hat der Land - Rath oder Marsch - Commissarius die Proportion zu ein Silber - Groschen zu liquidiren, die Rechnung an Unsere Krieges - und Domainen -

Die Portion wird zu ein Silber - Groschen liquidirt.

nen-Cammern einzusenden, und von selbiger die Vergütung zu erhalten.

Die Ration
wird zu 4.
Ggr. 6. Pfenn.
gerechnet.

§. 38. Was aber die Liquidirung und Bezahlung der Fourage anlangt, so hat der Land-Rath oder Marsch-Commissarius jede dem marschirenden Corps gelieferte tägliche Ration zu 4. Gr. 6. Pfenn. in der Liquidation aufzuführen, solche nach der in folgenden §. enthaltenen Vorschrift zu formiren, und selbige, ehe noch das Regiment, Bataillon, Compagnie oder Corps aus seinem Creysse marschiret, von dem commandirenden Officier unterschreiben zu lassen, damit solche in Zeiten an Unsere Krieger- und Domainen-Cammern zur Vergütung eingesandt werden können, und muß der Belauf dieser nach solchem Satz aufgeführten Rationen zwar gleichfalls von Unseren Krieger- und Domainen-Cammern dem Creysse völlig bezahlet, jedoch dabey folgendes beobachtet werden:

1) Daß nemlich denen Officieren von der Infanterie und Artillerie, wenn sie zu Felde gehen, so lange sie keine Fourage-Gelder bekommen, wegen der auf dem Marsch empfangenen Rationen, nichts decourtiret werde.

2) Die Regimenter Infanterie aber, so nicht zu Felde gehen, sondern nur nach einer andern Provinz marschiren, bezahlen vor eine tägliche Ration 2. Ggr.

3) Denen Officiers von der Cavallerie, Dragoner, oder Husaren aber, muß die Fourage auf eben den Fuß, wie denen Gemeinen des Regiments, unter dem sie stehen, angerechnet und ohne Unterscheid, es möge die Fourage auf dem Marsch nach der §. 30. oder wenn die Regimenter eine Zeitlang stehen bleiben nach der §. 31. vorgeschriebenen Quantität gereicht werden, und sollen sowohl die denen Officiers, als die denen Unter-Officiers und Gemeinen gelieferte Rationen nach eben der Proportion gerechnet, und vom Regiment wieder bezahlet werden, nach welcher denen Gemeinen des Regiments die Fourage.

Fourage-Gelder oder Rationen in dem Verpflegungs-Etat angesetzt sind; nehmlich die Regimenter, welche nach dem Verpflegungs-Etat auf jede Ration monatlich 5. Rthlr. bekommen, zahlen sowohl in dem einen als in dem andern Fall vor jede auf den Marsch sowohl an Officiers als Gemeinen gelieferte Ration täglich 4. Ggr.

Diejenigen, so $4\frac{3}{4}$ Rthlr. auf jede Ration monatlich bekommen, zahlen für jede auf dem Marsch sowohl an Officiers als Gemeinen gelieferte Ration täglich 3. Gr. $9\frac{3}{4}$ Pfen.

Diejenigen, so auf jede Ration monatlich $4\frac{1}{2}$ Rthlr. bekommen, zahlen für jede auf dem Marsch sowohl an Officiers als Gemeinen gelieferte Ration täglich 3. Gr. $7\frac{1}{2}$ Pfen. und so ferner nach dem differenten Fourage-Preis, so die Regimenter vermöge ihres Verpflegungs-Etats bekommen, so daß allemal der 30 Theil des monatlichen Quanti vor eine tägliche Ration gerechnet wird.

4) Nach dieser Proportion sollen Unsere Krieger- und Domainen-Cammern die in ihren Departements auf dem Marsch und sonst den Regimentern gelieferte Rationen bey Unsern Kriegs-Cassen wieder einziehen, und letztere es dem Regiment, so die Natural-Verpflegung empfangen, von denen nächstfälligen monatlichen Verpflegungs-Geldern wieder decourtiren, den Ueberschuß aber bringet Unsere Krieger- und Domainen-Cammer in gehörige Ausgabe, damit der bequartiert gewesene Creys die Fourage nach dem determinirten Satz völlig vergütet und bezahlt bekomme. Es soll zu dem Ende allemal in der Marsch-Route oder Paß, so vor die marschirende Corps gegeben wird, mit exprimiret werden, wieviel die Regimenter zur Fourage bekommen, und auf wie hoch die Ration mit demselben zu liquidiren sey.

Wann Remonta-Pferde nach die Quartiere der Regimenter geführt werden sollen, so haben die Chefs derselben solches Unsern Kriegs- und Domainen-Cammern anzuzeigen, als welche dem Regiment eine Route, wie sie geführt werden sollen, zufertigen, und die Land-Räthe instruiren müssen, daß selbige die erforderliche Fourage in dem Wirthshause, wo das Nacht-Lager einfällt, zusammen bringen lassen, der commandirende Officier aber muß solche nach dem Preis des letzten Wochen-Markts in der nächsten Stadt wie auch das Stall-Geld und alles Stroh sogleich baar bezahlen.

5) Wie denn hiemit zugleich festgesetzt wird, daß außer das für die Mannschafft §. 28. determinirte Lager-Stroh auf 3. Pferde 2. Bund Streu-Stroh, jedes Bund zu 18. bis 20. Pf. Berliner- oder 21. bis 23. Pf. Breslauer Gewicht gerechnet werden solle.

6) Damit auch die Fourage in Zeiten nach die Orter, wo die Nacht-Quartiere einfallen, gebracht werden könne, so müssen von den Magisträten und Grund-Herrschaften jedes Orts den Land-Räthen die nöthige Boden und Scheunen zu Verwahrung der Fourage angewiesen werden.

Die Liquidation muß ordentlich und accurat angefertigt werden.

§. 39. Was endlich die von dem Marsch-Commissario zu verfertigende Liquidationes betrifft, so müssen selbige sauber und ohne Correcturen, insonderheit was die Ziffern anlangt, gefertigt, mit des commandirenden Officiers ausgestellten Liste oder Specification völlig übereinstimmen, von dem commandirenden Officier des marschirenden Corps und dem Land-Rath unterschrieben, jedes Tages Verpflegung darinn besonders angeführt, nach anliegenden Schemate sub A. eingerichtet, und allemal den funfzehnten des folgenden Monats von

von dem Land-Rath an Unſre Kriegeſ- und Domainen Cammern eingefandt werden.

Wir befehlen demnach allen Unſern hohen und niedrigen Kriegeſ-Officiren, Chefs und Commandeurs der Regimenter, auch Unter-Officiren und Soldaten, wie auch Unſern Kriegeſ- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer Rärhen, Marſch-Commiſſarien, Magiſtraten und Gerichts-Obrigkeiten in Städten und auch auf dem Lande, auch Schulzen und Gemein-den in den Dörfern, und ſonſten jedermänniglich, ſich hiernach al-lerunterthänigſt zu achten, und allen hierinn enthaltenen Punc-ten mit ſchuldigſtem Gehorſam allerunterthänigſt nachzuleben. Wobey gedachte Unſere Kriegeſ- und Domainen-Cammern zu gewärtigen haben, daß in alle dem, ſo hierinn enthalten, ihnen auf geſchehenes Anſuchen, ſowohl von Unſerm General-Ober-Finanz-Kriegeſ- und Domainen-Directorio, als de-nen übrigen Unſern Kriegeſ- und Domainen-Cammern, ge-hdrig aſſiſtirt werden ſolle.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift, und aufgedrucktem Königlichem Inſiegel. Gegeben zu Potsdam, den 1. Mart. 1743.

(L.S.)

Friedrich.

Gr. v. Münchow.

No. 1.

Formular, nach welchen von jeder Esquadron oder Compagnie bey dem Ausmarsche das Arreit über erhaltenes Quartier, Rationes und Portiones ic. ertheilet wird.

Demnach meine unterhabende von gestern
bis heutigen dato allhier im Marsch: Quartier gestanden,
und in solcher Zeit als auch bey dem Ausmarsche ohne Entgelt
empfangen

Rationes a

Messen Haber.

Messen Hirsfel.

Pfund Heu.

Portiones Brod a 2 $\frac{1}{2}$ Pfund.

Bund Lager = Stroh.

Bund Streu = Stroh.

Pferde mit Wagen vor den Staat.

Desgleichen mit Wagen vor die $\left\{ \begin{array}{l} \text{Compagnie.} \\ \text{Esquadron.} \end{array} \right.$

Desgleichen mit einen Wagen vor die Kranke.

Desgleichen mit Wagen vor Kranke über die Ordon-
nanz.

Ledige Pferde zum Reiten oder Borspann über die Ordon-
nanz.

Und der Marsch dato Meilen von hier bis
gehet, wohin auch die Pferde und Wagen genommen und ge-
brauchet werden, als wird solches hiermit attestiret.

den

Anno 174

No. 2.

Formular, nach welchen von jeder Esquadron oder Compagnie beyin Rast- Tage das Attest über genossenes Quartier, Rationes und Portiones &c. ertheilet wird.

Demnach meine unterhabende
bis heutigen dato allhier im Marsch-Quartier gestanden,
und in solcher Zeit ohne Entgeld empfangen

Rationes a

von gestern
Messen Haber.
Messen Hehl.
Pfund Heu.

Portiones Brod a 2 $\frac{1}{2}$ Pfund.

Bund Lager- Stroh.

Bund Streu- Stroh.

Ledige Pferde zum Reiten oder Vorspann über die Ordon-

nanz.

Und die

solches hiemit attestiret.

dato allhier Rast- Tag hält, als wird
den Anno 174

Not. I.

Die Attestata nach vorstehenden Formularen müssen von jedem Chef oder Commandeur der Esquadrons oder Compagnien ertheilet werden, wenn auch zwey Compagnien oder das ganze Regiment in einem Orte und an einem Tage beisammen gestanden und das Quartier genossen hätten.

II. In denen Formularen geschieht zwar Erwähnung der Pferde zum Reiten und Vorspann über die Ordonnanz, es hat aber keinesweges damit die Meynung daß solche auch von dem Regiment oder Compagnie allemal gefordert werden könnten,

Könnten, als worinn es lediglich bey der Ordonnanz in dem Marsch Reglement bewenden muß, sondern es sind diese und andere Rubriken bloß deswegen in dem Attest mit aufgeführt, daß wenn dergleichen von Sr. Königl. Majestät dem Regiment über die Ordonnanz durch ausdrücklich deßfalls an die 16. Cammer gegebene Ordre wäre accordiret worden, solches gebührend liquidiret werden könne.

III. Was das Regiment an Fourage, Vorspann oder sonst vorbaares Geld empfangen, wird weder in die Attestata, noch in die Liquidations-Tabelle gebracht, es muß aber solchenfalls dem Libranten das Geld sogleich vor dem Ausmarsche baar zugestellet werden.

IV. Wenn der Marsch durch einen Creyß geendiget ist wird alles, was das Regiment in sämmtlichen Quartieren des Creyßes empfangen, nach denen vorerwehnten Attestatis in die Marsch-Liquidations-Tabelle übertragen, und solche in dem letzterem Quartier noch vor dem Ausmarsche dem Chef oder Commandeur des Regiments zur Unterschrift vorgelegt, und solche von demselben folgender Gestalt attestiret:

Daß mein unterhabendes Regiment nach denen mir vorgelegten Special-Liquidationen und Attestatis von No. bis No. alles, was in vorstehender Haupt-Liquidation angeführt worden, ohne Entgelt richtig empfangen und genossen, solches wird hiermit attestiret. den Anno 174

Marsch-

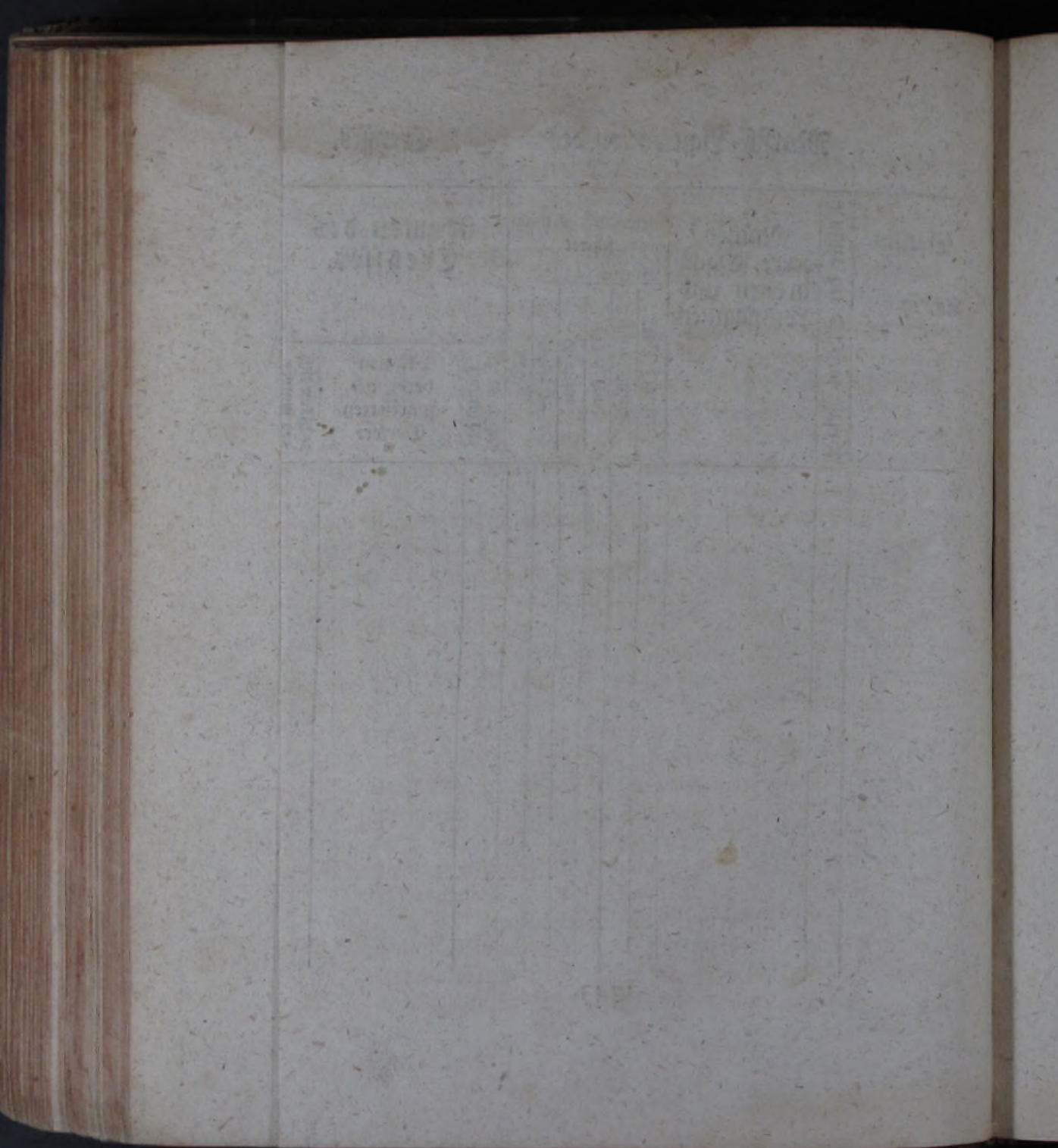
Marsch-Liquidation des

Creysses.

Mit dem Regiment v

A

Datum	Namen derer Esqua- dronen und Compagnien.	Wie stark es mar- schiret					Namen des Creysses.		Haben an Ratio- nen empfan- gen.		Haben an Por- tionen emp- funden.	
		Obdr.	Der Unter- staab	Gemeine.	Spieleute.	Unter-Officer.	Namen derer be- quartierten Orter.	Datum des Ausmarsches	Ra- tio- nes.	Betragen an Gelde a Egr.	Por- tio- nes.	Betra- gen an a Egr.
An. 17	Namen der Special-Beläge.											



No. X.

d. d. Breslau, den 4. Mart. 1743.

Avvertissement, wegen der Bresl. Meß- Accise.

Demnach Se. Königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, <sup>Der Accise-
Satz a 1. pro</sup> allergnädigst resolviret, daß der geringe Accise- ^{Satz von} Cent soll fer-
1. pro Cento, welcher in der Breslauischen Maria- Geburt- ^{nerhin statt}
Messe festgesetzt, annoch ferner auch in bevorstehender Lätare- ^{haben.}
Messe vor hiesige sowohl, als fremde Kaufleute statt haben sol-
le, jedoch vergestalt, daß

1. Der Caffee nicht pro Cent-weise sondern jedes Pfund mit Versteuerung ^{des Caffee.}
4 Pfen. versteuere.
2. Diejenigen Waaren, so nicht eigentlich als Meß-Guth zu <sup>Des Wach-
seß, der Gar-
ne und Wolle.</sup> consideriren, als Wachs, Wolle, Garn, und dergleichen, nicht nach den obigen Meß- sondern denen ordentlichen und ^{ne und Wolle.}
bisherö üblich gewesenenen Accise- und Zoll- Sätzen, bis zu
demnächst zu treffender Abänderung der ganzen Accise- und
Zoll- Verfassung, vergeben werden.
3. Die auswärtigen Kaufleute ihre Declarationes der einge- <sup>Wie es mit
denen Decla-
rationen der
Kaufleute zu
halten.</sup> brachten Meß- Waaren, sowohl der Quantität als dem
Werth nach, 6. Stunden vor dem Auspacken, vergestalt
thun sollen, daß auf Art und Weise es in diesem Stück auf
anderen Messen gehalten wird, sie im Stande und schuldig
sind, auf Verlangen dieselbe der Königl. Accise, mit 25. pro
Cent Avanzo oder Gewinn, gegen baare Bezahlung in na-
tura zu überlassen, also, daß welcher Kauffmann seine ein-
bringende Waaren, 3. E. auf 1200. Rthlr. declariret, sol-
che vor 1600. Rthlr. abzutreten schuldig sey.

Weilen aber allhier die Waaren nicht bey der Entree, <sup>Die Losung
wird von al-
len Waaren,
welche auf</sup> sondern nur die Losung versteuert wird, so haben Se. Königl.
Maj. zu denen sämmtlichen Kaufleuten zwar das allergnädigste
Ber- Conto, Ba-

ratto, oder Vertrauen, es werden Dieselbe in Betracht der gar geringen contente Be- Accise-Abgaben, in ihren Declarationen aufrichtig und ehrlich zahlung ver- verfahren, und sowohl dasjenige, was sie gegen baare und kauft, erleget. contente Bezahlung abgesetzt, als auch was sie auf Credit und Conto, oder durch Barotto verkauft, abgeben.

Weilen aber dennoch in abgewichener Messe sich geäußert, daß einige Kaufleute ihre Lösung dergestalt geringe angegeben, daß die Unrichtigkeit derselben sich klar von selbst zu Tage leget; so finden hochgedachte Se. Königl. Majestät sich genöthiget, mittelst diesem allergnädigst zu verordnen, daß

Bey sich er-
eignenden
Verdacht ei-
ner Unrich-
tigkeit müs-
sen die Waa-
ren nach der
Declaration
mit 25. pro
Cento Avanz
an die Kö-
nigl. Cassen
überlassen
werden.

4. Die auswärtige Kaufleute die Declaration ihrer Lösung also machen sollen, daß, auf vorkommende Suspicion von Unrichtigkeit derselben, sie im Stande sind, den Vorrath, so sie nach ihrer ersten Declaration eingebrachter Waaren noch unverkauft haben müssen, in natura vorzeigen, und solchen, nach Abzug der Lösung gleichfalls auf obermeldete Art mit 25. pro Cento Gewinn oder Avanzo auf Verlangen der Königl. Cassen überlassen sollen.

Uebrigens sind Se. Königl. Majestät allergnädigst geneigt, allen hiesige Messen frequentirenden Kaufleuten, sowohl Käufern als Verkäufern allen geneigten Willen wiederfahren zu lassen, und dieselben auf alle Art und Weise zu schützen.

Dessen zu Urkund Höchst: Dieselben dieses alles durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen, der Nothwendigkeit erachtet. Gegeben Breslau, den 4ten Martii 1743.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Graf von Münchow.

No. XI.

d. d. Breslau, den 5. Mart. 1744.

Avvertissement, wie die Supplicata an Se. Königl. Majestät und an die Collegia eingerichtet werden sollen.

Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben zwar bereits vorhin Dero allerhöchsten Willens: Meynung, welchergestalt sowohl die an Dero höchste Person, als an Dero Collegia zu erlassende Vorstellungen, Memorialia und Supplicata eingerichtet werden sollen, gehörig bekannt machen lassen. Da aber dem ohngeachtet insonderheit bey der Krieger- und Domainen: Cammer annoch täglich Berichte, Supplicata und andere Schreiben einkommen, so nach dieser ergangenen Verordnung nicht angefertigt sind; so wird Sr. Königl. Majestät allergnädigste Verordnung hiermit nochmals wiederholet, und sämtlichen Fürstlichen Regierungen, Magisträten, Beamten, Accis- und Zoll: Bedienten, allen Advocaten, Procuratoren und Schrift: Stellern, auch andern Königl. Officianten, und allen denjenigen, welche bey allerhöchst Sr. Königl. Majestät, Dero Minister der Schlesischen Affaires, oder denen Krieger- und Domainen: Cammern etwas schriftliches zu übergeben oder einzusenden haben, hierdurch bekannt gemacht, aufgegeben und anbefohlen, daß selbige ihre Vorstellungen, Berichte und Supplicata auf einen halbgebrochenen Bogen schreiben, inwendig in der einzubringenden Schrift den Ort und den Creyß, wie auch das Fürstenthum, in welchem Referent oder Supplicant wohnhaft, nebst dem Dato bemerken, zwischen dem an Se. Königl. Majestät gerichteten Titul und dem Anfang der Schrift selbst, auf der linken Seite, in einem kurzen Argument den Namen

des Subſcribenten und den kurzen Inhalt der Bitte oder Reſolution beyſetzen, die Beylagen mit Zahlen oder Buchſtaben diſtinguiren, und falls es Sachen, ſo den Königl. höchſten Dienſt nicht ſchlechterdings angehen, ſondern die Partheyen und ihre Intereſſe betreffen, alle dergleichen Vorſtellungen, Bitt-Schriften, im erſten Bogen auf Stempel-Papier, und wann es Rechts-Sachen, von einem geſchwornen Rechts Erfahrenen unterſchreiben laſſen, auch in ſolchem Fall in duplo einſenden, widrigenfalls und wann die einkommende Schriften vorgemeldtermäſſen nicht eingerichtet, gewiß gewärtigen ſollen, daß ſolche entweder gar nicht angenommen, oder auch vorkommenden Umſtänden nach, darauf gar keine Reſolution erfolgen, oder wohl gar eine willkührliche Strafe darauf beygetrieben werden ſoll. Breßlau, den 5. Mart. 1743.

(L S.)

Königlich : Preußiſche Breßl. Kriegs : und Domainen : Cammer.

No. XII.

d. d. Polſſenhayn, den 7. Mart. 1743.

Avertiſſement, die Aufnahme der Garn- und Leinwand-Märkte zu Polſſenhayn betreffend.

Weil man wahrgenommen, daß der allhier wöchentlich gehaltene Garn- und Leinwand-Markt ſeit einigen Jahren in ziemlichem Abfall gerathen, und ſowohl Käufere, als Verkäufer ſich vielleicht deßwegen von hier gewendet haben mögen, weil keine Ordnung bey Verkaufung der Garne und Leinwand gehalten worden; als hat man vor nöthig befunden,

den, dem Publico hierdurch bekannt zu machen, daß Magistratus dieserwegen vorjeho solche Veranstaltungen vorgekehret, damit sowohl Käufer als Verkäufer ihr Conto finden werden; wie denn zu dem Ende alle resp. Garn- und Leinwand-Händler, inßbesondere diejenige, welche ehedem diesen Markt besucht haben, und denen die hiesige favorable Situation bereits bekannt ist, freundlich ersuchet werden, künftighin den hiesigen etablirten montäglichen Garn- und Leinwand-Markt, hinwiederum zu frequentiren, man versichert, daß ein jeder mit der jetzigen Einrichtung zufrieden, und sein Accommodent, so wie er es verlangt, finden wird. Polacken-
hayn, den 7. Mart. 1743.

No. XIII.

d. d. Breslau, den 20. Mart. 1743.

Notification von des Breslauischen Ober-Handlungs-Gerichts-Sessionen auf dem Rath-Hause.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen, Unter gnädigster Herr, zum Behuf und Besten der Breslauischen Messen, und damit alle in selbiger entspringende Klagen schleunig abgemacht, auch jedem ohne den geringsten Verzug und Aufenthalt zu seinem Recht verholffen werden möge, zwey öffentliche solenne Handels-Gerichte, als eines erster Instanz und zur Appellation ein Ober-Gericht, welche beyderseits auf dem hiesigen Rath-Hause täglich Vor- und Nachmittags von 10. bis 12. auch 3. bis 5. Uhr Session halten, allergnädigst etabliren und niedersehen, sothane Judicia auch mit Allerhöchst eigenhändig-vollzogener Meß-Ordnung und Reglement versehen lassen, welches sowohl denenselben als jedermann, welcher

1743.

G

welcher

welcher anhero handelt und diese Messe bauet, zu Norm und Ziel dienet; als werden die sämtlichen auswärtigen Negotianten erinnert, sich den Inhalt sothaner Meß- und Handels-Gerichts-Ordnung allenthalben, vornehmlich was darinn, wegen der Einzahlungs-Handlung festgesetzt und verordnet worden, wohl bekannt zu machen, damit bey vorfallenden Klagen mit der Unwissenheit sich niemand entschuldigen könne.

Ende des
Meß-Handels.

Wie denn Dieselben zugleich auch dieses zu merken haben, daß, nach Inhalt ermeldten Meß-Reglements, der Handel sowohl al Grosso als alla minuta mit dem Sonnabend Abend der zweyten Meßwoche völlig zum Ende.

Es sollen 4.
fremde Kauf-
leute als
Beyfiser des
Handlungs-
Gerichts be-
stätiget wer-
den.

Da übrigens Se. Königl. Majestät, zum Besten der auswärtigen Negotianten, in dem Meß-Reglement allergnädigst declariret, daß solche unter sich 10. Handels-Herren erlesen und erwählen sollen, welche, wie es auf einigen andern Messen bräuchlich, den Wechsel-Cours stellen, der sämtlichen fremden Kaufleute Bestes suchen und fördern, und diese hinwieder aus ihrem Mittel vier Subjecta, welche zu Beobachtung des erspriesslichen Besten ihrer aller, zu Handels-Gerichts-Assessoribus bestätigt werden, erwählen sollen.

Die Wahl
derselben ge-
schehet auf
der Börse.

Zu Verrichtung sothaner Wahl auch die auswärtige Negotianten, am Dienstag um 11. Uhr auf gegebenes Zeichen mit dem Rath's-Glocklein, auf der Börse sich zu versammeln haben; jedennoch um diese Mittags-Stunde jeder Kaufmann vielleicht gern deshalb im Gewölbe und Laden verbleiben dürfte, weilen sodann vielleicht Se. Königliche Majestät in allerhöchster Person die Messe besuchen möchten; mithin man besser erachtet, dazu die Stunde von 9. bis 10. am Dienstage der ersten Meß-Week vor dasmal zu nehmen; als

als wird denenselben dieses alles hiemit nachrichtlich ohnver-
halten. Signatum Breslau, den 20. Mart. 1743.

Kön. Preuß. Ober-Handels-Gericht zu Breslau.
Hagen, Folgersberg, Wolff, Hilscher, Gümsh.

No. XIV.

d. d. Glogau, den 1. April. 1743.

Avvertissement, daß in Glogau 3. Vieh-Märkte
angeleget worden.

Nachdem der Pferde- und Vieh-Markt zu Groß-Glogau
nunmehr wiederum etabliret ist, dergestalt, daß den
vorhergehenden Tag, jeden derer bekannten 3. Jahr-Märkte,
eine ansehnliche Anzahl von allerley Vieh, so wie E. E. Ma-
gistrat daselbst von verschiedenen Orten aus Pohlen deshalb
versichert worden, zum Verkauf vorhanden seyn wird, zu dem
Ende auch in dem gleich dabey über der Oder belegenen Dorfe
Zerbe, alle Anstalt zur guten Bequemlichkeit an Ställen, Strä-
cken, auch Quartieren gemacht ist; als wird solches dem Pu-
blico, und besonders sowohl Käufern als Verkäufern zu ihrer
Achtung hiermit zum zweytenmal bekannt gemacht.

No. XV.

d. d. Glogau, den 9. April. 1743.

Berordnung an alle Accise- und Zoll-Ämter Glo-
gauischen Departements, daß von jedem Stück Rind-
Vieh so die Schlesischen Käufer auf den Pohlischen Vieh-
Märkten einkaufen 5. Rthl. eingefordert werden soll.

Wir haben bereits unterm 4. Febr. zum besten Unser getreuen
Unterthanen, und um die hiesigen Vieh-Märkte wie-
der in Aufnahme zu bringen, unsern Steuer-Nächsten aufge-
geben,

geben, die sämtlichen Accis- und Zoll-Bedienten zu instruiren, daß sie von jedem Stück Schlachtvieh, so die Schlesischen Fleischer auf den Pohlischen Viehmärkten einkaufen und ins Land bringen, 5. Rthlr. Accise einfordern sollen; da Wir aber vernehmen, daß die Fleischer auf dem Lande das Vieh von denen Pohlischen Jahrmärkten holen, und damit Handlung treiben, Wir aber fernerhin dieses zu gestatten nicht gemeynet sind, um die Pohlen dahin zu bewegen, die Schlesischen Viehmärkte, worauf sie genugsamen Debit finden werden, um so viel öfter und häufiger als bisher nicht geschehen, zu besuchen; als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, denen sämtlichen Fleischern auf denen Dörfern eures Creyses bekannt zu machen, daß sie hinführo von denen Pohlischen Viehmärkten kein Vieh holen, und ins Land bringen, widrigenfalls sie von jedem Stück Vieh, so eingekauft würde, 5. Rthlr. an Zoll erlegen sollten, zu welchem Ende Wir auch dato sämtliche Zoll-Ämter sich hiernach genau zu achten, haben instruiren lassen. Ihr habt aber denen Land-Fleischern dabey zugleich bekannt zu machen, daß ihnen erlaubt sey, ausser denen Pohlischen Jahrmärkten das Vieh aus Pohlen zu holen, und daß es ratione desselben bey denen bisherigen Sätzen sein Bewenden habe. Geben zu Glogau, den 9. April. 1743.

Königliche Preussische Glogauische Kriegs- und
Domainen-Cammer.

No. XVI.

d. d. Glogau, den 18. April 1743.

Avvertissement, wie es mit der Expedition der Kaufmanns-Güter in Glogau, gehalten werden soll.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen, zc. Unser allergnädigster Herr, den sogenannten Aufhalt, nunmehr selber angenommen, und dem Johann Friedrich Richter die Expedition derer Kaufmanns-Güter daselbst allergnädigst anvertrauet: Als wird solches hiemit jedermänniglich bekannt gemacht, und werden sowohl inn- als ausländische Kaufleute ihre Briefe und Waaren künftig an bemeldten Richter zu adressiren haben. Glogau, den 18. April 1743.

(L.S.)

Königl. Preussif. Glogauische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XVII.

d. d. Potsdam, den 23. April 1743.

Patent, wegen der künftigen Contributions-Befassung im Erb-Herzogthum Schlesien, und demselben incorporirten Grafschaft Glatz.

Wir Friedrich, zc. zc. Da Wir aus Königlich- und Landesväterlicher Huld und Fürsorge, auf die wahre Wohlfahrt und das Beste Unserer Lande und Provinzien unermüdet bedacht sind; so haben Wir aus ganz besonderer Unserer souverainen Erb-Herzogthum Schlesien hegenden Gnade und väterlichen Fürsorge, seit dem Antritt Unserer, Gott

Königliche Fürsorge die Schlesischen Provinzen in Sicherheit und Glor zu erhalten.

gebe! allezeit glücklichen Regierung, hauptsächlich Unsere Gedanken und Vorsorge dahin gerichtet, wie dasselbe, ohngeachtet der noch fast in ganz Europa gegenwärtig weit aussehenden Conjunctionen, dennoch beständig nicht nur in guter Sicherheit und Ruhe erhalten, sondern auch zu noch mehrerer Aufnahme und immerwährenden Flor gebracht werde. In dieser Absicht sind Wir allergnädigst gesonnen, alle diejenigen Abgaben, so Unsere getreue Stände, Vasallen und Unterthanen, denen natürlichen und göttlichen Rechten auch hiesigen Landes-Verfassungen nach, zur allgemeinen Sicherheit und Besten beizutragen verbunden sind, einzig und allein zu Erreichung dieses Landes erspriesslichen Zwecks beständig zu widmen.

Das Contributions-We-
sen soll in
Ordnung ge-
bracht, und
die Prägrava-
tionen ab-
geschaffet
werden.

Weil Wir aber gleich anfänglich wahrnehmen müssen, daß bisher die allgemeine Landes-Nothdurften, wider alle Billigkeit, ja gar zur offenbaren Unterdrückung eines Standes und Unterthanen für den andern, mit keinen gemeinen Schultern getragen worden; so ist Unsere erste Sorge gewesen, das Contributions-Weesen, ohne allen Zeit-Verlust, in bessere Ordnung und billige Gleichheit zu bringen, mithin denen eingerissenen Prägravationen und Ungleichheiten, durch verschiedene, nur allein zum Besten des Landes auf Unsere eigene Kosten angeordnete Commissionen gleich Anfangs ein baldiges Maaß und Ziel zu setzen.

Was die
Clasifica-
tions-Com-
missionen bey
ihren Unter-
suchungen
beobachten
müssen.

Und da ohnstreitig alle bey dem Steuer-Weesen eingeschlichene Ungleichheit und Unordnung entweder aus dem Mangel des Steuerbaren Stückes, oder aber der eingeführten Art der Steuern entspringet; so haben Wir auch auf diese beyde Haupt-Stücke fürnehmlich die Untersuchungen richten lassen, und verhoffen daher nicht ohne Grund, daß durch die mit allem Fleiß beeyferte, und aniso vollendete Commissionen, die schon längst vorhin gewünschte und mit schweren Landes-Kosten gesuchte Gleichheit, so viel es in dergleichen Sachen mög-
lich

lich ist, in beyden Stücken werde erhalten seyn: Zumalen Wir zuvörderst bey Erforschung der Steuerbaren Realitäten alle Vorsichtigkeit gebrauchen, und durchgehends einen gleichen Fuß nehmen, nicht weniger die vorhergehende Landes-Verfassungen, Sanctiones, Verordnungen und Verträge, als namentlich den Collowratischen de An. 1504. die bestätigten Fürsten-Tags-Schlüsse de Anno 1553. 1554. 1556. und 1558. ferner die Landesherrlichen Mandata, Schlüsse, Decisiones und Patente de Anno 1557. 1610. und 1695. wohlbedächtig zum Grunde legen, mithin zum allgemeinen Besten des Landes überall gar keine Ausnahme von den Steuern fernerhin gestatten lassen, um so mehr, da alle diese heilsame, von Zeit zu Zeit ergangene ältere und neuere Landes-Constitutiones, überdem mit der selbst redenden Billigkeit übereinstimmen, als welche ohnleugbar erfordert, daß diejenigen Mitglieder eines Staats, welche in einem Lande eines durchgehends gleichen Schutzes und Sicherheit genießen, auch in denen darauf zu verwendenden Abgaben, ihren Beytrag thun, und sich davon auf keinerley Art zum Beschwer der übrigen ausnehmen, und davon entziehen, sondern daß ein jeder zur allgemeinen Nothdurft, Ruhe und Sicherheit, sein Antheil, nach Beschaffenheit seiner Einkünfte willig beytrage, oder dazu nach Proportion seines dem Lande bringenden Nutzens herbey gezogen werde: Wir haben uns in dieser Absicht selbst, und zum Besten Unserer Schlesischen Lande gefallen lassen, Unsere eigene Domainen der Contribution zu unterwerfen, und durch die angeordnete Commiſsiones solche nach denen angenommenen Principiis catastriren zu lassen. Ob Wir nun zwar solchergestalt durch diesen Landes-Constitutions- und billigmäßigen allgemeinen durchgehends gleichen Beytrag, die Steuerbaren Stücke zu ergänzen, und dadurch den größten Theil der bisherigen verderblichen und unbilligen Ungleichheit, in Ansehung des ganzen Landes und derer darinn befind-

beständigen Communitäten zu heben bedacht, und ferner bemühet gewesen, alle Individual-Ungleichheit durch die geordnete Untersuchungen heben zu lassen; so finden Wir dennoch allerhöchst selbst, daß dergleichen langwierigen Mißbrauch, und den daraus entstandenen unzähligen Klagen, in denen Contributions-Anlagen, nicht so ganz durchgehends auf einmal abgeholfen seyn möchte.

Die gegründete Beschwerden werden von der Haupt-Clasifications-Commission untersucht und abgestellt.

Wir sind dannenhero zu desto annoch mehreren Beruhigung Unserer getreuen Stände Vasallen und Unterthanen allernädigst gesonnen, nach bereits nunmehr vollendeter Arbeit, dennoch die in diesem Stücke gegründete Klagen ferner anzunehmen, und solchen abhelfen zu lassen, auch zu dem Ende noch auf ein Jahr die angeordnete Haupt-Clasifications-Commission fortzusetzen, damit dieselbe den Grund der etwa hie und da noch übrig gebliebenen, und bey derselben angebrachten Beschwerden, periculo Impetrantis untersuchen, und mit Bewilligung und Uebereinstimmung Unserer Schlesischen Kriegs- und Domainen-Cammern, in dem laufenden 1743. Jahre, gründlich heben, und abmachen können.

Die Abgaben müssen vom 1. Jun. 1743. prompt monatlich abgeführt werden.

Dahingegen aber Unsere getreue Stände Vasallen und Unterthanen, ihres Orts jedoch sich nicht entbrechen können und müssen, vom 1. Junii dieses Jahres an, die ihnen für das 1743. Jahr, nach dem neuen Catastro inzwischen zugetheilte und bereits zum allgemeinen Landes-Besten Unserer Armee angewiesene Abgaben, Monatlich prompt und richtig auf den gesetzten Tag jeden Orts abzugeben, und mithin vorerst sich damit begnügen, daß wann ihre Beschwerden gegründet befunden werden, sie sich ohnfehlbar fürs künftige Jahr einer Hülfe zu getrösten haben.

Gleichwie Wir nun solchergestalt, in Ansehung der Steuerbaren Stücke dem Haupt-Beschwer des Landes aus wahrer Königlichem Zuneigung abzuhelfen beflissen gewesen; so haben Wir

Wir auch ferner Unsere Königl. Vorsorge dahin gewandt, wie diesen Landen, in Absicht auf die bisherigen beschwerliche und mangelhafte Art, in Abführung der Steuern am besten zu rathen sey.

Wir haben dannenhero für allen Dingen die ehemalige Abschaffung willkührliche und unvollkommene so genannte Indiction, nebst der Indiction der mit unendlichen Zundthigungen, Bedrückungen, Betrügen, Land- Accisen, und Plackereyen Unserer getreuen Stände, Vasallen und aller und Unterthanen, ohnumgänglich verknüpfte Accise, des plat- Collecten und Abgaben ten Landes, sodann auch alle übrige vielfältige unversehende Arten von Collecten, und unter so mannigfaltigen Benennungen gefoderte Abgaben, vermittelst welchen die Steuern und Landes- Nothdurften ehemals aufgebracht worden, gänzlich, und zu ewigen Zeiten verworfen.

Bei den geschlossenen Städten allein, allwo denen vor- Die Accise bemerkten Beschwerden leichter und besser vorgebeuet werden kan, haben Wir die Accise als ein mit dem Handel, bür- denen geschlossenen gerlichen Handthierung und innerlichen Verfassung derselben, Städten bey- mehr übereinstimmende Art beizubehalten, und statt der ehe- behalten, und mals zugleich gegebenen Accise und Steuern in den Städten, Steuern der an statt der als welche letztere zu keinen Zeiten weiter gefodert werden sol- Servis nebst len, nur allein die Accise, nebst einem leidlichen Servis, auch einen Bey- wo es die höchste Noth erfordert, und wo es sonst hergebracht, Stadt- trag zum einen geringen Beytrag zu denen Stadt- Schulden und unent- Schulden behrlichen Nothdurften, (welche Anlagen jedoch nicht anders, durften auf- als mit Vorwissen und Approbation der Cammer gemacht gebracht werden sollen,) einzuführen beschlossen.

Da nun solchergestalt die Städte, worinnen die Accise Die Indic- eingeführet, durch dieses Surrogatum der Contribution, und tion der Ac- den leidlichen Servis denen allgemeinen Landes- Abgaben da- ciscbaren den durch ihr Antheil beytragen; so ist auch, wie billig, deren bis- Städte ist herige sogenannte Indiction dem platten Lande gänzlich abge- dem platten Lande abge- schrieben.

schrieben worden, und folchergestalt nunmehr auf einen gleichen Fuß alle Steuerbare Stücke des Landes ausgefunden, und daraus ein vollständiges Catastrum angefertigt, wornach künftig mit desto mehrerer Gleichheit die Steuern des platten Landes eingehoben werden sollen.

Ausführung
der Steuern.

Wir sind bey dieser von uns gemachten Einrichtung von Unsern getreuen Ständen, Vasallen und Unterthanen, geist- und weltlichen Standes versichert, daß sie insgesammt und ein jeder besonders sich werden angelegen seyn lassen, die ihnen nach sothanem Landes Catastro zugetheilte Steuern und Abgaben welche in künftigen Monat bekannt gemacht werden sollen, zur gesetzten Zeit prompt abzuführen.

Wir hätten zwar wohl bey diesem ganzem Werke Landesväterlich gewünscht, daß Wir bey Antritt Unserer Regierung, Unseren getreuen Ständen, Vasallen und Unterthanen noch durch ein geringeres Quantum an Steuern zu Hülfe kommen, um sie dadurch Unserer Huld und Gnade noch mehr versichern zu können.

Die Einkünfte
des Landes
sind zur Unterhaltung
der Armee
gewidmet.

Da aber bey jetzigen Läuften und weit aussehenden Conjunctionen die Sicherheit Unserer Lande und deren Einwohner erfordert, eine beständige und starke Armee auf den Beinen zu halten, als zu welcher Unterhalt nur allein die von diesem Lande erfolgende Einkünfte gewidmet sind, und durch deren Consumption das Getreyde und übrige Denrees in beständigem gutem Preisse verbleiben, und alle Gelder im Lande erhalten werden. So zweifeln Wir keinesweges, daß dieselben von selbst, sowohl die Nothwendigkeit dieser Abgaben, als deren prompte und accurate Abführung einsehen werden.

Es soll weder in Friedens noch Kriegeszeiten ein höherer

Bogegen Wir aber auch Unsern gesammten Ständen, Vasallen und Unterthanen des Landes Schlessien, geist- und weltlichen Standes, für Uns und Unsere Erben, Nachkommen und Successoren, bey Unserem Königl. Wort und Würden versprechen,

den, daß von ihnen forthin und zu ewigen Tagen, es sey zu Frie-
dens- oder Kriegs- Zeiten, kein mehreres und höheres Steuer-
Quantum, als durch ighes Steuer-Catastrum festgesetzt wor-
den, abgefodert, sie auch vors künftige niemalen, und unter kei-
nerley Vorwand oder Benennung mit einigen Abgaben, sie mö-
gen Namen haben wie sie wollen, oder ehedessen in diesem oder
Unseren übrigen Landen üblich gewesen seyn oder nicht, es sey
an Domestical- Anlagen, Capitation, Rauchfang- und Vieh-
Steuer, Tanz- Impost, Fortifications- Legations- Geldern,
Land- Accisen, Türken- Steuer, Don Gratuit, Fräulein-
Steuer, Anlehnern, Schloß- Ban, Cavallerie- oder Four-
ge- Gelber, Zins-, Hufen- oder Gidel- Schoß, Krieges-
Meße, und anderen Extraordinariis, wie sie nur erdacht wer-
den mögen, beschweret werden sollen.

Wir wollen auch überdem nicht allein alle künftig erfo-
derte Landes- Abgaben und Nothdurften, nach der bereits ge-
machten Einrichtung aus Unserer eigenen Cassen zahlen lassen,
sondern Wir sind auch zu desto mehrerer Sublevation, Erhal-
tung und ordentlicher Abführung der Steuern, Landesväterlich
entschlossen, haben auch solches durch besondere Reglements be-
reits festgesetzt und dem Lande bekannt gemacht, daß Wir al-
le Marsche, Vorspann, ingleichen die Unglücksfälle, als Miß-
wachs, Feuer- Hagel- und Wasserschaden, durch Unsere Kriegs-
und Domainen- Cammern billigmäßig baar vergütigen lassen,
und da die aufzubringende Steuern, welche, wie schon erwäh-
net, zum Unterhalt der Regimenter angewandt werden, hiezu
nicht hinreichend sind, so haben Wir zu desto mehr überzeugen-
der Landesväterlichen Vorsorge Unsere eigene Domainen- Re-
venues mit zu obigen Behuf gewidmet.

Wir wollen ferner, ohngeachtet des Uns bey den Städten Die Hand-
und Accisen dadurch entstehenden Nachtheils, dennoch igo und werker ver-
bestän- bleiben auf

den platten Lande, die Landes-Fabriken und das Commercium soll mit keinen beschwerlichen Imposten belegt werden. beständig allergnädigst zufrieden seyn, daß die Handwerker auf dem platten Lande wohnen, und dasselbe, durch Ansehung noch mehrerer zu dem allgemeinen Beytrag angebauet werde. Wir haben auch überdem gemessenen Befehl ertheilet, daß die Schlesi- schen Fabriken und das Commercium besonders mit keinen Imposten, so dasselbe nur einigermaßen beschweren können, belegt werde, sondern Wir haben, wie bereits vor Augen lieget, dergleichen Veranstellungen gemacht, und werden noch ferner damit fortfahren, daß der Handel und Wandel noch zu mehrerer Aufnahme gelange, Wir werden auch dem zuwider nichts gestatten.

Abhelfung
der Wer-
bungs-Kla-
gen.

Wir wollen auch denen bißhero verschiedentlich einge- kommenen Werbungs-Klagen durch ein mit-Zuziehung des Landes gemachtes Reglement aufs beständigst fordersamst ab- helfen lassen.

Erleichte-
rung der
Contribu-
tion bey ge-
ruhigern
Zeiten.

Ausser dieser Unser allergnädigsten Erklärung wollen Wir annoch aus Landesväterlicher Vorsorge, bey nur etwas geruhigern Zeiten, alljährlich bedacht seyn, wie den Contribuen- ten, geistlichen und weltlichen Standes, noch mehrere Erleich- terung geschaffet werden könne, als von welchem Unserem aller- gnädigstem Entschluß denenselben, bey richtiger Abführung der Steuern dieses Jahres der Effect und wirkliche Vortheil an- gedenhen soll.

Wir zweiffeln übrigens nicht, daß Unsere getreue Stände, Vasallen und Unterthanen diese Unsere Landesväterliche Vor- sorge, Einrichtung und Erklärung mit allerunterthänigster Dankbarkeit erkennen, und sich beständig so bezeigen werden, daß Wir fernerhin denenselben mit beharrlicher Königl. Pro- pension bengethan bleiben, auch denenselben davon bey allen Gelegenheiten Merkmale geben können. Urkundlich haben Wir dieses Patent höchstenhändig vollzogen, und mit Un- serem

serem Königl. Innsiegel bedrucken lassen. Gegeben Potsdam,
den 23. April 1743.

(L.S.)

Friedrich.

Gr. v. Mlinchow.

No. XVIII.

d. d. Breslau, den 25. Apr. 1743.

Avvertissement, daß eine fahrende Post von Breslau über Schweidnitz und Landeshuth nach Hirschberg angeleget worden.

Dem Publico, und insbesondere denen Commercirenden, und Reisenden, wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 2. May an, wöchentlich zweymal eine fahrende Post zwischen Breslau, Schweidnitz, Landeshuth und Hirschberg ihren Anfang nehmen, und künftig regulariter des Montags und Donnerstags früh um 9. Uhr aus Breslau abgehen, Dienstags und Freytags früh in Landeshuth, und desselben Mittages in Hirschberg eintreffen, des Mittwochs und Sonnabends früh aber, aus gedachten Gebürge-Städten, allhier in Breslau wieder zurück kommen, und einlaufen soll; und wie die Taxe von Geldern, Paqueten und Personen, zum Besten des Commercii und der Reisenden, auf einen ganz gelinden Fuß bey dieser neuen Post gesetzt, und reguliret worden, so zweifelt man nicht, es werde ein jeder sich derselben zu seinem Vortheil bedienen. Breslau, den 25. Apr. 1743.

Königl. Preussische Breslauische Krieger- und Domainen-Cammer.

No. XIX.

Taxe bey der neuen fahrenden Post zwischen Breßlau, Schweidnitz, Landeshuth, und Hirschberg.

Von Breßlau nach, und von Schweidnitz, Landeshuth, und Hirschberg

	Rthl.	Gr.	Den.
Von 100 Rthl. Gold oder Silber-Geld egal	=	3.	=
Von jedem Pfund Kaufmanns-Waaren	=	=	3.
Eine Person von Breßlau nach Schweidnitz zah-			
let Sommer und Winter überhaupt	=	1.	6.
Von Schweidnitz nach Landeshuth	=	=	16.
Von Landeshuth nach Hirschberg	=	=	15.

Und wird auf jede Person 50. bis 60. Pfund Baga-ge frey gegeben, und auf dieser Post kein Passagier-Geld, wie auf andern Couren bezahlet.

Was schlechte Sachen sind, und unter Kaufmanns-Waaren nicht gehören, werden wie unter der großen Breßlauer-Taxe angemerket worden, bezahlt genommen.

No. XX.

d. d. Breßlau, den 26. Apr. 1743.

Notification, daß der Vieh-Zoll in denen Schlesischen Viehmärkten auf die Helfte herunter gesetzt werden solle.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, aus Landesväterlicher Vorsorge vor die Aufnahme des Mutuellen-Commerci mit denen benachbarten Ländern und der Schlesischen Viehmärkte allergnädigst resolviret,

solviert, die bisherige Onera auf den Vieh- Handel sonderlich
 bey jetziger Theurung des Viehs und zur Facilitirung des
 Einkaufs der Fremden auf denen Schlesischen Viehmärkten
 dergestalt zu vermindern, daß von nun an überall in Dero
 Schlesischen Provinzien nur der halbe Vieh- Zoll, von dem
 aus- und durchgehenden Vieh erlegt werden soll, und zu dem
 Ende sämtliche Zoll-Ämter bereits gehörig instruiren lassen;
 als wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht,
 und können diejenige, so die Schlesische Viehmärkte zu frequen-
 tiren gesonnen, versichert seyn, daß ihnen sonst alle Assisten-
 ce und möglicher Vorschub geschehen werde. Breslau, den
 26. Apr. 1743.

(L S.)

Königl. Preussische Bresl. Kriegs- und Domai-
 nen- Cammer.

No. XXI.

d. d. Breslau, den 9. May 1743.

Erneuertes und verschärftes Edict, welchergestalt
 wider die fremden Berber in dem souverainen Herzog-
 thum Ober- und Nieder- Schlessien und der Grafschaft
 Glatz verfahren werden soll.

Von Sr. Königl. Majestät in Preussen rc. zur Kriegs- und
 Domainen- Cammer des souverainen Erb- Herzogthums
 Ober- und Nieder- Schlessien, auch Grafschaft Glatz, Bres-
 lauischen Departements, verordneter wirklicher geheimter
 Etats- und Kriegs- auch Schlesischer dirigirender Minister und
 Chef-Präsident, Directores, Ober-Forstmeister und Räte.

Entbieten

Renovation
der ergange-
nen Verord-
nungen und
Patente wi-
der die frem-
de Werber
und Werbun-
gen.

Entbieten denen Hoch- und Edlichen Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten, und in Summa allen und jeden hohen und niedrigen Einwohnern dieses Landes, was Bürden, Standes, Amtes oder Ehren sie seyn, Unsere respective freundliche Dienste, Freundschaft, auch alles Gutes zuvor, und geben denenselben hiermit zu vernehmen, was massen allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät höchst mißfällig vernehmen müssen, daß denen in Dero Königl. Chur- und übrigen Landen, insonderheit in Dero souverainem Erb- Herzogthum Schlesien, wider die fremden Werber, und daß niemand in auswärtiger Puissancen Kriegs- Dienste trete, ergangenen allerhöchsten Verordnungen ohngeachtet, sich dennoch verschiedene fremde Werber in Dero souverainem Erb- Herzogthum Schlesien eingefunden, welche durch unerlaubte Wege, List und Gewalt die Unterthanen in auswärtige Kriegs- Dienste zu engagiren sich unterstanden. Diefemnach haben allerhöchster- nannt Ihro Königl. Majestät, damit die fremde Werbungen, insonderheit in Dero souverainem Erb- Herzogthum Schlesien und Graffschafft Glatz, ab- und die junge Mannschafft zu Ihro eigenen Kriegs- Diensten erhalten werde, allergnädigst verordnet und nöthig gefunden, obige wider alle fremde Werber und Werbungen allerhöchstergangene Verordnungen und Patente in Dero Erb- Herzogthum Schlesien wiederum hiemit zu erneuern, und gegenwärtiges Edict publiciren, auch solches an denen sonst gewöhnlichen Orten affigiren zu lassen.

Wider die
fremde Wer-
ber soll mit
Leib- und Le-
bens- Strafe
verfahren
werden.

Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät verordnen demnach hiermit nochmalen, daß nicht nur wider die auswärtigen Werber die Leib- und Lebens- Strafe zu verhängen, sondern auch auf die erlangte Nachricht, daß die Unterthanen sogar mit Gewalt, entweder auf Wegen und Strassen, oder auch in ihren Wohn- Häusern selbst angefallen und darauf zu fremden

fremden Kriegs-Diensten entführet wurden, daß wider dergleichen Uebertreter mit der Strafe des Stranges, und respective bey einer Wiedersehung, mit dem Todtschießen verfahren werden solle.

Insonderheit sollen wegen derjenigen Unterthanen, welche ausser Landes in fremde Kriegs-Dienste sich begeben, oder zu diesem Ende künftighin entweichen, alle diejenige, so es hätten verhindern können und sollen, absonderlich Befreunde und Anverwandten, und die, bey welchen der Entwichene in Brod gewesen, hieher zur Verantwortung gezogen, und dem Befinden nach, mit Festungs-Bau, oder auch mit andern schweren Leibes-Strafen belegt: Die Entflüchtete, und bereits in fremde Kriegs-Dienste Eingetretene, oder ins künftige Eintretende aber all ihr habendes oder erblich anhoffenden Vermögens verlustig erkläret werden, bey welchen wider die fremden Werber gefezten schweren Leib- und Lebens-Strafen, besonders mit dem Strang; es auch sein Verbleiben hat, es mögen gedachte für fremde Puffsancen werbende Personen mit Gewalt, oder sonst öffentlich oder auch heimlich werben, zu welchem Ende Unsere Land- und Steuer-Räthe, und sämtliche Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen auf dergleichen Werber genau vigiliren müssen, damit selbige, so bald sie ausgekundschaftet, ergriffen, und in Verhaft von jedes Orts Jurisdiction-Obrigkeit in die mit geschwornen Gerichten ordentlich besetzte nächste Stadt wohl verwahret geliefert, daselbst von dem Stadt-Magistrat unweigerlich angenommen, und gefänglich eingesezet, solches auch zugleich von jeder Gerichts-Obrigkeit dem Land-Rath des Creyffes zu Abstattung seines Berichts angezeigt werden.

Wider einen solchen fremden Werber hat Magistratus wider den sogleich den Inquisition-Proceß anzustellen, es sey derselbe Delinquenten soll so

gleich der In- in flagrante, und auf der That ertappet, oder ex intervallo
quisitionis- ausgekundschaftet, auch folgendes in Verhaft gebracht wor-
Proceß ange- den, und insonderheit dahin zu sehen, ob er der That gestän-
stellt wer- dig, oder aber durch seine Complices, oder glaubhafte Zeu-
den. gen in continenti überführet werden könne, und die vorhande-
ne Zeugen das Factum eydlich bestätigen wollen, so sollen
Acta ohne Weitläufigkeit geschlossen, und an die Kriegs- und
Domainen-Cammer zum Spruch gesandt, falls aber der In-
haftirte das Factum läugnet, und nicht sogleich überführet
werden könnte, hat Magistrat den Proceß, nach Vorschrift
der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordinunge, zusörderst annoch
genauer zu instruiren, und dem Inculpaten zur Defension zu
admittiren, damit nach eingesandten Acten darinnen ein End-
Urtheil erfolgen, und die angemessene Todes- oder gestalten
Dingen nach, andere Leibes-Strafen, so bald immer möglich,
an dem Delinquenten vollzogen werden könne.

Denen Com- Und weiln endlich dergleichen fremde Anwerbungen ohne
plicibus wird Beyhülfe und Unterstützung der Unterhändler oder Berhöhrer
auf gleiche nicht leicht unternommen und ausgeführet werden können, mit-
Urt der Pro- cess gemacht- hin sothanen Unterhändlern und Berhöhrern eben soviel Schuld,
als denen Anwerbern selbst bezumessen ist; so gehet schlußlich
Sr. Königl. Majestät allergnädigster Befehl dahin, daß auch
die diesfällige in- und ausländische Berhöhrer und Unterhänd-
ler arretiret, selbigen der Proceß gemacht und gestalten Din-
gen nach ebenfalls mit der oben ausgesetzten Todes- oder an-
dern schweren Strafe belegt werden sollen.

Die Ge- Wie nunmehr allerhöchstermamt Ihro Königl. Majestät
richtsobrig- es bey dem Inhalt dieses auch noch fernerhin durchgehends
keiten und bewenden zu lassen, allgerichtet gemeynet seynd, solche auch
Bedienten soßen vorste- auf das genaueste vollzogen wissen wollen; als werden ob-
hendes genau hoch- und wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch
verobachten deren selbst nachgesetzte Beamten und Obrigkeiten, insonder-
heit

heit aber sämtliche Land- und Steuer-Räthe und Magistrate obiges alles mit Pflichtmäßiger Beßissenheit quoad omnes passus zu genauer Beobachtung bringen, und damit jedermann sich für die wider die fremden Werber, ihre Unterhändler und Verhöbler, decretirte Strafe zu hüten wissen möge, soll gegenwärtige Verordnung in denen Städten und Dorfschaften öffentlich affigiret und zu jedermanns Wißenschaft gebracht werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiges Patent mit dem Königl. Krieger- und Domainen-Cammer-Siegel besiegelt, und unter der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigt worden; so geschehen Breslau, den 9. May 1743.

(L.S.)

Königl. Preuss. Breslauische Krieger- und Domainen-Cammer.

Gr. v. Münchow, Bar. v. Löben, v. Aussen, v. Minckwitz, Francke, v. Alencon, v. Werner, Steudener, v. Unfried, v. Wittich, Oppermann, v. Hagen, Walther, Hoffmann, v. Nassau, Deutsch.

No. XXII.

d. d. Breslau, den 10. May 1743.

Ordre an alle Magistrate eine accurate Designation von denen wüsten Stellen einzusenden.

Da Se. Königliche Majestät in Preussen, 2c. 2c. Unser allergnädigster Herr, in sichere Erfahrung gebracht, daß in verschiedenen Dero Schlesischen Städten nicht wenig unbauete und wüste Bürger-Stellen befindlich, höchstgedachte Se.

Königl. Majestät aber nicht zweifeln, daß nunmehr, bey denen zur Aufnahme der Nahrung in den Städten gemachten Landesväterlichen Verfügungen, sich Leute finden werden, welche dergleichen wüste Stellen aufbauen; als wird allen und jeden Magisträten hierdurch aufgegeben, nicht allein innerhalb 14. Tage eine zuverlässige Specification derer in jeder Stadt befindlichen wüsten Stellen an die Breslauische Krieger- und Domainen-Cammer einzuschicken, sondern auch und insbesondere sich angelegen sein zu lassen, Leute ausfindig zu machen, und zu disponiren, auf sothane wüsten Stellen Häuser zu erbauen, worbey denen Magisträten zugleich ernstlich injungiret wird, dahin zu sehen, daß keine wüste Stellen, worauf ehemals ein Bürger-Haus gestanden, zu einem Garten oder Hofe eingezogen werden, immassen, und wann sich finden sollte, daß solches a dato dieser Verordnung geschehen, Magistratus dafür zur Verantwortung gezogen werden solle. Breslau, den 10. May 1743.

Königl. Preuss. Breslauische Krieger- und Domainen-Cammer.

Gr. v. Münchow, Baron v. Löben, v. Nussen, v. Minckwitz, Franke, v. Alencon, v. Werner, Steudener, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, Hagen, Walther, Hoffmann, v. Nassau, Deutsch.

An
sämmliche Magisträte.

No. XXIII.

d. d. Breslau, den 13. May 1743.

Instruction, wornach sich die Policy- und Zoll-
Ausreuter im Herzogthum Schlessen Breslauschen
Departements allergehorfamst zu achten
haben.

Nachdem man wahrgenommen, daß der bey verschiedenen Bestellung
Berordnungen intendirte Zweck nicht erreicht werden kön. der Policy-
nen, weil dieselbe nach der Publication nicht zur Observanz ge- Ausreuter
bracht worden, und bey den Communen und Innungen, wel- zur Verhü-
che einen Vortheil daraus ziehen sollen, sich einer auf den an- tung der Con-
dern verlassen, allesammt aber das vor sie gesuchte gemeine Be- traventionen
ste, weil sich keiner bemühen wollen, negligiret haben, und da- und Wieder-
her auch diejenigen, welche nach der ihnen beygelegten Macht herstellung
denen Edictis den Nachdruck geben, und sie zum Effect beför- des Policy-
dern sollen, weil von niemanden etwas an sie gebracht wor- Wesens.
den, auch nichts zur Sache thun können: So haben Se. Kd-
nigl. Majestät allergnädigst befohlen, daß zu Verhütung der
Contraventionen, und zu Wiederherstellung des Policy-Be-
seins, und des davon dependirenden Wohlsyns der Einwohner
in denen Städten, gewisse Policy-Ausreuter in denen Freysen
zu bestellen, daß sie auf die Contraventionen, so wider die publi-
cirte Policy-Verfassungen und ergangene Edicte sowohl in
Städten, als auf dem platten Lande vorgehen möchten, fleißig
Acht haben, und gehörigen Orts anzeigen sollen, zu dem En-
de auch dieselbe mit folgender Instruction versehen lassen.

I. Sollen die Policy-Ausreuter unter den Kriegs- und derselben
Domainen-Cammern stehen, von denselben in Pflicht genom- Verordn-
men, und auf diese Instruction vereydet, auch von Zeit zu Zeit ung.
mit neuen Oidres versehen werden; wie sie aber hiernächst
daß-

dasjenige, was ihnen von denen Commissariis Locorum nach Anleitung der Policy-Edicte anbefohlen wird, fleißig zu beobachten, auch wenn sie von denen Accise- und Zoll-Ämtern, Magistraten um einige Accise- oder Zoll-Reste beyzutreiben, oder auch Königl. Policy-Versassungen zum Stande zu bringen erfordert werden, solches ohnweigerlich zu verrichten haben.

Müssen keinen Actum Executionis auf Requisition eines Privati vornehmen.

Also sollen sie hingegen auf Requisition eines Gewerks, einer Gemeinde und noch weniger eines Privati weder eine Pfändung, noch andern Actum Executionis vornehmen, sondern dergleichen zu veranlassen dependentiret allein von der Kriegs- und Domainen-Cammer, und denen dazu instruirten Steuer-Räthen.

Die Gerichtsobrigkeiten sollen ihnen nachdrücklich assistiren.

Wenn ihnen nun dergleichen auf dem Lande anbefohlen wird, wozu sie jedennoch allezeit mit einer schriftlichen Ordre versehen seyn sollen, müssen sie sich zwar bey der Gerichts-Obriegkeit, oder in deren Abwesenheit bey denen Heimgelassenen, jedesmal bescheidentlich melden, welche ihnen denn mit Nachdruck zu assistiren hierdurch angewiesen werden. Wann ihnen aber wider die Obriegkeit selbst, oder die Handwerker und andere Unterthanen in denen Dörfern Executiones aufgetragen werden, wobey die Obriegkeiten, wenn sie die Kretschmer unbefugter Weise verlegen, oder die Handwerker wider die Landes-Versassungen zu schützen suchen, mit interestiret sind, sollen sie sich nur bey dem Schutzen im Dorfe angeben, demselben ihre obhabende Berichtungen anzeigen, und darauf ohngesäumt, und ohne Zeitverlust, die anbefohlene Visitation und Execution verrichten, im übrigen aber sich aller Excesse, und unbefugter Plackereyen bey hoher Strafe enthalten, auch kein Futter vor die Pferde verlangen, und an Gebühren vor eine Executions-Ankündigung, sie mag einzelne Personen oder ganze Communen angehen, 3. Ggr. vor eine wirkliche Execution 12. Ggr. und wenn die Execution aus erheblichen Ursachen über 2. Tage währen

Was sie bey denen ihnen aufgetragenen Executionen zu beobachten,

währen sollte, außerhalb der Stadt da sie wohnen, täglich 4. Ggr. und innerhalb derselben 3. Ggr. auch vor jede Meile, so sie der Ankündigung oder Pfändung halber reisen müssen, 2. und an Gebühren for- dern können.
Ggr. und nicht ein mehrers; bey Vermeidung der ohnsehlba- ren Cassation abfordern oder sich geben lassen.

Sollte ihnen aber anbefohlen werden, einen Inhaftirten nach Breslau oder anders wohin zu bringen, soll ihnen, wenn sie ihre eigne Pferde und Wagen haben, für jede Meile inclusive des Futters und Mahls 8. Ggr. und wenn sie mit freyer Fuhre versehen werden, vor jede Meile 4. Ggr. überdem aber in beyden Fällen an Warte-Geld 6. Ggr. täglich von dem Inhaftirten, wenn er des Vermögens, gezahlet werden, hätte aber derselbe nicht die Mittel dazu, so müssen die Policy- und Zoll-Bereuter solches ex Officio thun.

Wenn die Kriegs- und Domainen-Cammer die Policy- und Zoll-Bereuter in außerordentlichen Fällen gegen diesen oder jenen zur Execution gebrauchen wollte, so werden sie jederzeit besonders instruiert werden, wie viel ihnen an Execution-Gebühren in solchem Fall zu nehmen gestattet seyn soll.

Nachdem auch die Ratione des Policy-Commercien-Manufactur-Zoll- und Salz-Wesens von der ehemaligen hohen Landes-Obrigkeit gemachte Verfassungen, und deshalb erlassene Edicta zur Zeit bey ihrer Kraft bleiben, und darüber mit allem Nachdruck gehalten werden soll, in so weit dieselbe nicht durch andere allergnädigste Königl. Verordnungen geändert, oder gar aufgehoben werden, so müssen

II. Die Policy-Ausreuter ihre Creysse und alle darinn belegene Dörfer zum wenigsten monatlich einmal bereuten, und dahin sehen, daß

- 1) Über das Garn-Reglement vom 14. Jun. 1708. vom 6. Oct. 1711. 22. Mart. 1717. 6. Mart. 1719. und vom 14. Jan. 1720.

Jan. 1726. über die Schleyer- und Leinwand's Ordnung de An. 1724. und deshalb erlassene Patente vom 7. Jul. 1716. und 17. Dec. 1723. 27. Jul. 1742. wie auch über die Tuch- Ordnung de An. 1718. und nachhero ergangene Patenten vom 6. Oct. 1718. vom 25. Sept. 1724. 31. Oct. 1729. 28. Febr. und 29. Mart. 1730. 19. April 1731. und 26. May 1732. gehalten, und insbesondere die unrichtigen Beisfen abgeschaffet werden.

auf die Wege 2)
Brücken und
Dämme.

Daß die Wege, sonderlich die Post- und Land-Strassen, Brücken und Dämme beständig in gutem Stande erhalten werden, daher die Policcy-Bereuter, sobald sie bemerken, daß die Wege ausgefahren, und darinn Sümpfe und Gründe, oder auch Steine vorhanden, denen Obrigkeiten solches gehörig anzeigen, und um die Besserung der Wege und Brücken, Aufräumung der Gräben, Ableitung des Wassers, und Wegschaffung der Feld-Steine anhalten, und wenn ihre Anmahnung nichts effectuiert, solches sogleich an den ihnen vorgesetzten Commissarium Locci berichten müssen, damit alslenfalls Fiscus excitiret werden könne.

Auf den
Oderstrom
und desselben
Räumung.

3) Der Oder-Strom nach denen Patenten vom 15. May und 27. Nov. 1710. und vom 26. Jul. 1734. geräumt und schiffbar gemacht werde, daher sie deshalb, als im vorigen §. wegen Besserung der Wege verordnet worden, verfahren, besonders aber Acht geben müssen, ob an denen Orten, wo zur Bequemlichkeit der Wirthschaft, Fahren gehalten werden, zum Nachtheil des Königl. Zoll-Interesse, auch Zollbare Waaren mit übergebracht werden, in welchem Fall sie die Waaren, Vieh, u. so gleich anhalten, und davon berichten müssen, damit die Sache näher untersucht, und die Contravenienten zur gehörigen Strafe gezogen werden.

Auf das Haus-
fieren in den
Städten und

4) Das Hausfieren so wohl in Städten als sonderlich auf dem platten Lande, nach denen Patenten vom 3. Jul. 1721. 5. Dec.

5. Dec. 1724. 8. Febr. und 11. Jun. 1725. 3. Jan. 1726. auf dem platten Lande.
 5. Aug. 1728. und 9. Sept. 1732. eingeschränket und ab-
 gestellet werde, weßhalb sie auf die Juden, Dittäten- und
 Tablet-Krämer, Bändler, und dergleichen ein wachsames
 Auge haben, und wenn sie solche nur mit ungesiegelten Baa-
 ren oder Packen antreffen, ihnen solche so gleich abnehmen,
 und in das zu nächst belegene Accise-Amt bringen, davon
 an den Commissarium Loci berichten, und Resolution ab-
 warten müssen, keinesweges aber stehet ihnen frey, vor sich
 allein Leute abzustrafen, als welches ihnen hierdurch bey
 Strafe der Cassation verboten wird.
- 5) Die Aufkaufferey der rohen Kind- Rüh- und Kalb- Leder Auf die Auf-
 nach dem Patent vom 4. Mart. 1723. und 26. Mart. 1726. kaufferey der
 und die Ausfuhr des alten und Bruch-Goldes, Silbers und u. Ausfuhr
 Kupfers nach dem Patent vom 3. Nov. 1694. vom 30. des Bruch-
 April 1725. und 11. Mart. 1725. sonderlich aber nach dem Goldes, Sil-
 Patent vom 13. Oct. 1742. verhütet. bers und Ku-
 pfers.
- 6) Das Einbringen der devaluirten und verruffenen Münz. Auf die Ver-
 Sorten nach denen Edictis vom 20. Jan. 1716. 6. und 23. ruffene Mün-
 Aug. 1725. 1. Aug. und 10. Nov. 1726. 19. Jul. 1731. zen.
 11. Jan. 8. Febr. 28. Mart. und 15. Jun. 1732. 13. Mart.
 1733. 22. Oct. 1735. 2. Jan. 1736. verhütet, und deßhalb
 im Lande vorgehende Contraventiones entdecket.
- 7) Die Vor- und Aufkaufferey des Getreydes, und der Victua- Auf die Auf-
 lien auf dem platten Lande, und in denen Vorstädten nach kaufferey des
 dem Patent vom 1. Jun. 1714. 1. Febr. 14. Jul. und 29. der Victua-
 Dec. 1727. 21. Aug. und 5. Nov. 1736. abgestellet werde, lien.
 dahero sie denen, welche sich unternehmen dergleichen Vor-
 und Aufkaufferey zu treiben, das Angekaufte zu confisciren,
 und dem nächsten Accis-Amt einzuliefern.
- Besonders müssen sie mit Acht haben, daß die Aufkauf- Des Pohl-
 ferey des Pohlischen und andern Viehes auf den Strassen Viehes auf
 1743. K abge-
 den Strassen.

abgestellt, die Verkäufer aber angewiesen werden, ihr Vieh nach denen Städten zum öffentlichen Verkauf zu bringen. Und da nach dem Patent vom 31. Jul. 1727. denen fremden Aufkäufern kein Vieh eher pafiret werden soll, bis die einländischen Fleischer und Einwohner zur Gnüge versehen seyn, und den Einwohnern auf den Jahr-Märkten von Michael bis Ostern bis um 10. Uhr, und von Ostern bis Michael bis um 9. Uhr, der Verkauf verstattet worden, so müssen sie wohl Acht haben, daß darwider nicht contraveniret, noch die fremde Aufkäufer sich binnen benannter Zeit auf denen Vieh-Märkten blicken lassen, denen Contravenienten aber das Vieh mit Arrest belegen, und davon unverzüglich dem Accise-Amte jeden Orts Anzeige thun.

Auf das Lumpen sammeln der Ausländer. 8) Daß von Ausländern die Hadern und Lumpen nicht gesammelt, noch weniger zum Nachtheil der einländischen Papier-Mühlen aus dem Lande gefahren werden.

Potasche brennen.

9) Daß zu Menagierung des Holzes keine Potasche gebrannt oder ausser Landes gebracht werde, es wäre denn, daß jemand von Einwohnern etwas zu seiner Nothdurft vordröhen hätte.

Salpeter und Pulver handeln. Richtiges Maaß und Gewichte.

10) Daß kein Salpeter oder Pulver ausser Landes verhandelt werde.

11) Richtige Elle, Maaß, Gewichte und Gefäß, nach denen Patenten vom 6. April 1705. 15. Febr. 1715. 5. Oct. 1725. eingeführet und gehalten, die Müller mit richtigen Meßen, und an einer Kette daran hangenden Streichholz versehen, und wo die Mahl-Meße in natura abzugeben üblich; nicht mehr als vom Scheffel eine abgestrichene Meße genommen werde.

Auf die Mühlen.

Nicht minder müssen sie in denen Mühlen examiniren, ob auch um die Steine zu weite Rimpfe, oder der sogenannte Wolf- und andere Diebes-Löcher vorhanden, ob auch die Mehl-

Mehl-Kasten in gehörigen gutem Stande, und also beschaffen sind, daß das Mehl nicht zu stark verstaube, wovon sie, wenn auf ihre Annahmung die Defecte nicht redressiret werden, gehörigen Orts berichten müssen.

- 12) Die Ziegeuner, Diebe und Räuber nach denen Edictis 17. Ziegeuner Aug. 1703. 11. Jun. 1707. 23. Jun. 1721. 26. Mart. und Diebe und Räuber. 25. Nov. 1726. 7. und 20. Jul. und 5. Dec. 1729. 22. Febr. 1732. und 24. Febr. 1740. aufgesuchet und zu Verhaft gebracht. Desgleichen
- 13) Die Bettler und Bagabonden nach der Verordnung vom Bettler und Bagabonds. 6. Nov. 1700. so den 17. Dec. 1739. erneuert worden, und 29. Dec. 1719. angehalten, nach dem Ort ihrer Heymath, oder wenn sie im Lande nicht zu Hause gehören, über die Grenze geschaffet.
- 14) Die Spieler mit verbotenen und ungestempelten Charten nach dem Patent vom 2. Jan. 1742. ausgeforschet. Spielen mit ungestempelten Charten.
- 15) Der Mißbrauch des Vorspanns wider den Inhalt der Vorspann-Pässe gehörigen Orts denunciiret, und überhaupt des Mißbrauch des Vorspanns. alle Contraventiones wider die Policeny Edicte und Verordnungen entdeckt, und zur Bestrafung angezeigt werden, und damit die Policeny-Ausreuter im Stande seyn mögen, diesem allen gebührend nachzukommen, sollen sie die emanirte Edicta und Verordnungen sich wohl bekannt machen, fleißig sammeln, auch dieselbe beständig zur Hand haben, solche allemal, auf Erfordern, vorlegen zu können, widrigenfalls sie davor angesehen werden sollen.
- 16) Daß aus denen benachbarten Ländern, zum Präjudiz des Auf das Königl. Salz-Regalis, kein Salz heimlich eingeschleppt, sondern sowohl in denen Städten als Dörfern das Salz lediglich aus denen Königl. Factoreyen in Schlesien geholet werde. Sollten sie dergleichen aus fremden, oder aus angrenzenden Königl. Landen eingebrachtes Salz antreffen, haben sie

sie dasselbe zu versiegeln, und bey denen Gerichten des Orts abzuliefern, davon aber sogleich dem Commissario Locī so wohl, als auch dem nächsten Salz-Factor Anzeige zu thun, da ihnen denn von denen Strafen derjenige Antheil zufließen soll, welcher vor die Denuncianten bey denen Salz-Defraudationibus ausgemachet worden.

Auf das
Brau-
Wesen.

III. Und weil das Brau-Wesen eines der vornehmsten Nahrung der Städte ist, müssen sie wohl Acht haben, daß denen publicirten Brau-Constitutionen genau nachgelebet werde, zu welchem Ende sie die Kretschmer auf dem Lande wenigstens monatlich einmal zu visitiren, und dahin zu sehen haben

Pöhlische
Bier und
Brandtwein.

1) Ob einige Kretschmer auf dem Lande mit ausländischen, sonderlich Pöhlischen Bier und Brandtwein verlegt werden.

Auf den wie-
derrecht-
lichen Krug-
verlag,

2) Ob jemand von Adel, Beamten, oder andere im Lande, so dessen nicht berechtigt, die Kretschmer mit Bier verlegen, und die zu denen Städten gewidmete Kretschmer allesammt ihr Bier aus denen Städten, wohin sie gewidmet sind, nehmen, und mit genugsamen Vorrath an Bier und Brandtwein jedesmal versehen seyn, sollte es daran fehlen, und der Kretschmer den Schank nicht recht abwarten, auch sich kein Futter, Licht und Laterne vor die Reisende halten, hat er solches dem ihm vorgesetzten Commissario Locī sogleich zu berichten.

oder Bier-
und Brandt-
weinschank.

3) Ob auch jemand von denen, so zum Bier-Schank nicht berechtigt, es seyn von Adel, Beamte, Forst-Bediente, Schulzen oder Müller, Bier oder Brandtwein von seinem Hofe vor Geld verkaufe, oder selbiges denen Unterthanen zur Hochzeit, Kindtaufen, Fest- und Erndte-Bier überlasse, oder auch Brandtwein im Lande zum Verkauf herumschicke; sollten sie finden, daß darwider gehandelt werde, so haben sie das

das befundene Bier oder Brandtwein sogleich zu versiegeln, und davon an die Kriegs- und Domainen Cammer zu berichten, damit wider die Uebertreter Fiscus excitiret werden könne.

- 4) Ob etwa ein Bauer, Gärtner, oder Handwerker, oder andere Unterthanen, in denen Dörfern sich unterfangen den so genannten Haus- Trunk zu brauen. Auf das Brauen des Haustrunks.
- 5) Ob die Land- Kretscham in guten Stand gesetzt, und die Gebäude dergestalt aptiret sind, daß die Bier- Gäste, und sonderlich die Reisende und Fuhrleute die nöthige Bequemlichkeit und gute Stallung finden. Beschaffenheit der Land- Kretschams,
- 6) Ob die zu denen Städten gewidmeten Kretschmer ordentlich Bücher haben, und von dem Accis- Amte der Stadt, wohin sie gewidmet, jedesmal darinn notiret worden, wenn und wie viel Bier und Brandtwein sie aus der Stadt geholet, damit die Policcy- Ausreuter alle Monat Nachricht haben können, wie viel an Bier und Brandtwein abgegangen. und derselben Bier- und Brandtweinbücher.
- 7) Ob der Kretschmer das Bier und den Brandtwein nicht verfälsche, und richtige geeigte Maas halte. Verfälschung des Biers Brandtweins und Maasses.
- 8) Ob in denen Dörfern die nöthige Feuer- Anstalten sind, und jeder Einwohner mit ledernen Eymern, auch guten Leibern, das Dorf aber mit genugsamen Wasser- Thienen und Feuer- Hacken versehen, und ob die Back- Ofen nicht an unsichern Orten stehen. Auf die Feuer- Anstalten des platten Landes.
- 9) Ob der ergangenen Verordnung zu Folge die Einwohner Pflanzung in Städten und Dörfern sich angelegen seyn lassen, eine Menge von guten Beyden zu pflanzen und aufzuziehen. Pflanzung der Bäume.

Dafern sie nun nach obigen einige Mängel entdeckt, haben sie solche gehörigen Orts zur Bestrafung anzuzeigen.

IV. Auf das Königl. Accis- Interesse müssen sie nicht minder, so viel möglich, ein wachsames Auge haben, und

sonder-

in denen Mühlen und bey denen Krämern auf dem Lande. sonderlich in denen Stadt-Mühlen, oder wo sonst die Leute aus denen Städten hinzumahlen pflegen, untersuchen, ob auf alles Getreyde, Malz und Brandtwein-Schrott richtige Accise-Zettel verhanden, ingleichen ob die Malz-Säcke zu groß oder zu sehr eingestampfet seyn. Ob die auf dem platten Lande zur Zeit noch zu duldende Kaufleute, Krämer, Weinschenken u. ihre Waaren und Weine aus denen Accisbaren Städten nehmen, und darüber richtige Passir-Zettel oder Attestata haben.

Ob irgend auf dem Lande verbotener Handel getrieben; finden sie Unrichtigkeiten, müssen sie dem nächsten Accis-Amte es anzeigen, welches sie auch

Auf denen Jahrmärkten.

V. Zu beobachten haben, wenn sie in denen Jahrmärkten, oder auch sonst einige Accise- und Zoll-Defraudationes entdecken, oder etwas in Beschlag nehmen, wie sie denn denen Accis-Ämtern auf Erfordern allemal an die Hand gehen müssen.

Zoll-Regale.

VI. Da auch bishero das Königliche Zoll-Regale theils durch Nachlässigkeit der Zoll-Bedienten, theils durch die von denen Fuhrleuten gesuchte Schlupf- und Neben-Wege gar sehr gelitten, so sollen die Policy-Ausreuter denen Zoll-Ämtern auf alle Weise zur Hand seyn, und derselben Ordres so weit sie das Königl. Zoll-Interesse betreffen, prompt und ohne einige Verweigerung ausführen, sich das Zoll-Mandat de Anno 1739. und andere, wegen des Zolles ergangene, und künftig noch zugebende Verordnungen aufs genaueste bekannt machen, und so oft sie ihren Creyß, so wenigstens monatlich einmal geschehen soll, bereiten, müssen sie, wie sonst allemal, also insbesondere zu solcher Zeit auf die Zoll-Contraventiones ein wachsamcs Auge haben, auf die ein- und aus- oder durchgehende Fuhr-Wagen, Gedreyde, Vieh, oder Waaren, und

und wie es sonst Namen haben mag, vigiliren, und dahin sehen, daß davon der Zoll entrichtet werde.

VII. Wenn sie aber jemand mit Zollbaren Waaren auf Zoll-Strassen der ordinairn Zoll-Strasse, insonderheit auf den durch den, Neben- die gesetzte Warnungs-Tafeln verbotenen Neben-Begen an- nungs-Ta- treffen sollten, müssen sie dieselben im nächsten Dorfe anhalten sein, Wege- lassen, und davon zu weiterer Verfügung dem Königl. Zoll- weiser und Amte Meldung thun, wie sie dann auch auf die Warnungs- gepflanzte Tafeln, Wegweiser, und die gepflanzten Bäume gut Acht ge- ben müssen, daß solche beständig unterhalten, und an der ab- gehenden Stellen neue gesetzt werden.

Damit auch die Commercianten und Fuhrleute diese Auf gute Be- Provinz gerne zu betreten angereizt werden mögen, müssen wirthung der die Policcy-Ausreuter dahin sehen, daß dieselbe von denen Fuhrleute zc. Kreischmern wohl aufgenommen, und vor ihr Geld mit allem Kreischams, nöthigen versorget werden.

Sonst aber müssen sie sich von diesen Leuten die Zoll-Zet- und derselben tel und Fracht-Briefe vorzeigen lassen, und examiniren, ob Zoll-Zettel und Fracht- alles richtig, der Zoll erlegt, oder eine Contravention began- Briefe. gen sey, oder Zollbare Waaren und Sachen auf dem Lande abgesetzt werden, welchenfalls sie sogleich die Waaren und Sachen anzuhalten, und an das nächste Zoll-Amt zu berich- ten haben.

Jedoch haben sie solches mit aller Bescheidenheit zu thun, Bescheiden- keinesweges aber denen Zollanten unnöthige Chicanen zu ma- beitz gegen die chen, am wenigsten einige Plackereyen wider dieselbe auszu- Zollanten, üben, wie denn ihnen nicht erlaubt seyn soll das allgering- die Placke- ste von denen Zollanten anzunehmen, wenn es ihnen auch- reyen werden freywillig von denselben angeboten würde, bey Vermeidung mit der Tas- sation be- der wirklichen Cassation, und anderer empfindlicher Leibes- strafte. Strafe.

Strafe. Da hingegen sollen sie schuldig seyn, so wie sie selber von dem Zoll- Wesen gründlichen Unterricht haben müssen, die Reisenden und Commercianten bey aller Gelegenheit beiseitend- lich zu unterrichten, wie sie sich in Abgebung des Zolles zu verhalten, in welchen Zoll- Amte sie sich zu melden, und was für eine Straffe sie zu nehmen haben.

Auf die von
denen Messen
kommende
Kaufleute.

VIII. Wenn von denen von Frankfurt und Leipzig kom- menden Kaufleuten Christen oder Juden in Dörfern, oder auf der Land- Straffe liegenden Krügen einige Waaren abgelegt werden möchten, und sie dadurch bey der Einfuhr in denen Städten, wo sie wohnen, bey der Accise und Zoll etwas zu lucriren, hernach aber bey Gelegenheit unter andern Sachen verpacket heimlich herein zu practiciren suchen, so müssen sie solches, so bald sie es entdeckt, versiegeln, und bey dem näch- sten Accise- oder Zoll- Amte einbringen, davon aber auch so fort dem Commissario Loci Bericht abstat- ten.

Auf den
Biehmarkt-
ten.

IX. In denen Biehmärkten müssen sie vor allen Dingen vigilant seyn, und Acht haben, daß kein unveraccisirtes und unverzolltes Bieh, zc. heimlich ausgetrieben werde. Wenn sie dergleichen Defraudanten finden, müssen sie das Bieh anhal- ten, und dem Accise- oder Zoll- Amte davon Anzeige thun, und sofort an den Commisarius Loci berichten.

Muß nicht
Strafe dicti-
ren, beztrei-
ben, noch die
angehaltene
Sachen über
24. Stunden
an sich behal-
ten.
Das Jour-
nal von ih-
ren Verrich-
tungen.

X. Kein Policy- Ausreuter soll sich unterstehen für sich selbst Strafe zu dictiren und bezutreiben, und auch nicht die mit Arrest belegte und angehaltene Sachen länger als 24. Stun- den bey sich zu behalten, widrigenfalls es so genommen wer- den soll, als hätte er solche veruntreuen wollen, und soll er als- denn harte Strafe zu gewarten haben.

XI. Damit man auch wisse, ob und welchergestalt die Policy- Ausreuter ihrer Schuldigkeit und dieser Instruction ein

ein Genüge thun, ob sie nicht vielmehr ihre Zeit mit Saufen ^{an die} und unnützen Aufenthalt in den Schenken und Kreschams zu ^{an den Com-} bringen, so sollen sie über alle ihre Berrichtungen ein Journal ^{missar. Loc-} halten, und solches dem Steuer-Rath wöchentlich, monatlich ^{eingesendet} aber gegen den 6. des folgenden Monats an die Krieger- und ^{werden.} Domainen Cammer einschicken.

XII. Wenn sie ihren Dienst mit aller Treue pflichtmäß- ^{Schutz und} sig wahrnehmen, so sollen sie wider alle Ungelegenheit, so ih- ^{Antheil von} nen deßhalb zugefüget werden wollte, kräftigen Schutz zu ge- ^{denen Stra-} messen haben, und von denen Strafen, so auf ihre Denun- ^{ciationes} erkannt werden, den sechsten Theil zu genießen haben.

XIII. Da hingegen aber und woferne die Policcy- und Strafe der ^{Policcy- und} Zoll-Ausreuter an ihrer Vigilance es ermangeln lassen, oder ^{Zoll-Aus-} mit denen Hausirern, Accise- und Zoll-Defraudanten, unbe- ^{reuter, wel-} fugten Bräuern, Brandwein Brennern auf dem Lande, und ^{che ihr De-} andern, so wider die Verordnungen und Edicta handeln, con- ^{voir nicht} niven, und sich bestechen lassen, oder auch wohl gar mit den ^{thun.} Contravenienten sich unter der Hand zu vergleichen, eigenmäch- ^{tige} tige Straf-Gelder zu dictiren, und confiscirte Waaren an sich ^{zu} zu behalten unterstehen möchten, sollen sie, sobald nur derglei- ^{chen} chen Unternehmungen erwiesen, ohne deßhalb Proceß anzustel- ^{len,} len, so fort casivet, und nach Befinden, mit Bestungs-Arbeit ^{gestrafet} gestrafet werden.

XIV. Uebrigens befehlen Se. Königl Majestät allen und Die Obrig- ^{jeden} jeden Obrigkeiten, und insonderheit denen Land- und Steuer- ^{keiten sollen} Rärhen, Magisträten und Beamten, hiermit ernstlich denen ^{denen Aus-} Policcy- und Zoll-Ausreutern alle mögliche Assistance unver- ^{reutern in ih-} weigerlich zu leisten, die in ihren Gerichten befundene und ver- ^{tungen as-} arrestirte Sachen in Verwahrung nehmen zu lassen, durchaus ^{siren.} aber und bey Strafe doppelter Erstattung nichts eigenmächtig ^{herauszugeben,} herauszugeben, sie auch wider alle Gewalt und ungebühr- ^{liches} liches

liches Unternehmen zu schliessen. Signaturum Breslau, den
13. May 1743.

Königl. Preussif. Breslauische Krieger- und Domainen-Cammer.

Gr. v. Münchow, Bar. v. Löben, v. Aussen, v. Minckwitz, Francke, v. Alencon, v. Werner, Steudener, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, Hagen, Walther, Hoffmann, v. Naschau, Deutsch.

No. XXIV.

d. d. Glogau, den 18. May 1743.

Avvertissement, daß Neusals zur Stadt erklärt, und welchergestalt diejenigen, so sich daselbst aus fremden Landen etabliren, beneficirer werden sollen.

Privilegia vor die sich etablirende Ausländer in dem zur Stadt gemachten Orte Neusals. Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, welchergestalt Se. Königl. Majestät in Preussen, zc. Unser allergnädigster Herr, den Ort Neusals, welcher in Nieder-Schlesien, und zwar im Freystädtischen Creyse des Fürstenthums Glogau, an der Oder belegen, mit der Stadt-Gerechtigkeit und andern Privilegiis versehen, dergestalt, daß diejenigen Ausländer, welche sich daselbst niederlassen und ehrlich nähren wollen:

1. Freyes Bürger- und Meister-Recht erhalten, und eine zehnjährige Freyheit von allen Landes-herrlichen, Bürgerlichen und andern Oneribus genießen, nach Verlauf der zehn Jahre aber zu keinen andern Abgaben verpflichtet seyn sollen, als wozu die Bürger in andern Königlichem Städten, so am wenigsten geben, gehalten seyn.

2. Sol-

2. Sollen dieselben zu aller Zeit das Brennholz zu 2. Dritt-^{Genießen} theil des wahren Werths, und wie es andre bezahlen, ^{das Brenn-} frey zu genießen, und nur ein Dritttheil davor zu bezah- ^{holz vor ein} len, auch auf der gemeinen Weide 1. bis 2. Haupt-^{Dritttheil} Rind- ^{des wahren} Vieh ohne Entgeld zu treiben, Befugniß haben. ^{Werths und} ^{die freye} ^{Weide vor 2.}
3. Denenjenigen, welche sich ihre Wohnungen selber bauen ^{Stück Rind-} wollen, soll dazu ein bequemer Bau-Platz, imgleichen, ^{vieh.} ^{Die Neuan-} alles Bauholz ganz frey, und ohne alles Entgeld respecti- ^{bauende be-} ve angewiesen, abgefolget, und zu erb und eigen überge- ^{kommen frey} ben werden, jedoch dergestalt, daß sie nach Ablauf der ^{Bauholz und} zehn Frey-Jahre von den Bau- und Hof-Stellen, nach ^{einen beque-} Beschaffenheit der Größe, und zwar von jeder Rheinländi- ^{men Platz} schen Quadrat-Ruthe sechs Kreuzer zu entrichten haben.
4. Denen Fabricanten, und zwar denen Tuchmachern, soll ^{Die Tuchma-} ein Magazin von der besten Schlesiſchen Wolle geschaffet ^{cher erhalten} werden, aus welchem sie zu aller Zeit die Nothdurft zu ^{ein Wollma-} ihrer Handhierung, an kleinen Portionen, zu 2. bis 3. Haus ^{gazin Färbe-} Stein Wolle, gegen baare Bezahlung vor den mindesten ^{Hauf und} Preis des Einkaufes bekommen können, desgleichen soll ^{Wollmühle} ihnen auf Königl. Kosten ein Färbe-Haus mit den Fär- ^{auf Königl.} be-Kesseln, die Wolle zu den mehren Tüchern selber zu ^{Kosten.} färben, und eine Walke mit allem Zubehör erbauet und angeschaffet, auch dem ganzen Gewerk dergestalt zu eigen übergeben werden, daß sie den Walk- und Färbe-Zins darauf, so geringe, als es ihnen belieben wird, anlegen, solchen Zins zur Gewerks-Lade einnehmen, und zum Besten und Aufnehmen des Gewerks anwenden mögen.
5. Denen Linnen-Fabricanten zum Besten sollen denjenigen, ^{Die Linnen-} welche Privat- oder publique Bleichen anlegen wollen, da- ^{Fabricanten} zu bequeme Orter ohne Entgeld angewiesen, auch das ^{eine Bleiche-}

Die Färber
einen beque-
men Platz
und auf zehn
Jahr freyes
Brennholz.
Die Loh- Ger-
ber außer den
auf 10. Jahr
ohne Entgelt
die eichene
Borke.
Die Gärtner
einen Platz
zum Garten.

Brennholz zum Bleichen zehn Jahr lang ganz frey, nach-
hero aber gegen ein Dritttheil Bezahlung verabsolget wer-
den, dergleichen sollen auch

6. Die Färber, welche auf eigene Kosten Färbereyen bauen
wollen, darzu bequeme Baustellen am fließenden Wasser,
und zehn Jahr lang freyes Brennholz, und
7. Die Loh- Gerber eben solche Baustellen und freyes Brenn-
holz, überdem aber noch die eichene Borke zur Loh zehn
Jahr lang, ohne Entgelt, bekommen.
8. Wann auch jemand neben seiner Profession, oder allein
vom Garten- Bau sich nähren wollte; soll ihn dazu der
Grund ohne Entgelt zu erb und eigen angewiesen werden,
doch, daß von jeder Rheinländischen Quadrat-Ruthe drey
Kr. Grund-Zins entrichtet werden.

Ueberdem soll allen und jeden in ihrem Gewerbe, sonder-
lich aber denjenigen, welche zu Beförderung derer Manu-
facturen etwas beitragen können, hülfsliche Hand geboten
werden.

Wer nun willens seyn möchte, sich zu gedachten Neu-
sals niederzulassen, und vorgedachte Freyheiten zu genießten,
derselbe hat sich bey der Königlich- Preussischen Kriegs- und
Domainen- Cammer in Glogau zu melden, und zu gewärti-
gen, daß er, ohne desßhalb einige Kosten zu machen, an den
bestellten Magistrat zu Neusals werde angewiesen, und vor
desser Unterkommen auf alle Weise gesorget werden. Signa-
tum Glogau, den 18. May, 1743.

(L.S.)

Königliche Preussische Glogauische Kriegs- und
Domainen- Cammer.

Gr. v. Münchow.

No. XXV.

No. XXV.

d. d. Berlin, den 25. May 1743.

Mandat, welchergestalt die im Lande Schlesien zu publicirende Edicta, Patente und Verordnungen aufs schleunigste zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden sollen.

Wir Friedrich 2c. 2c. Denmach Wir angemerket, daß, ^{Ursachen.} wann denen in Unserem souverainen Erb-^{warum die} Herzogthum ^{publicirte} Schlesien publicirten Edictis, Patenten und Verordnungen ^{Edicte nicht} die gebührende Befolgung nicht allerdings geleistet wird, solches ^{zum Effect ge-} nicht sowohl aus Mangel des Unsern allergnädigsten Befehlen ^{bracht wor-} zu leistenden Gehorsams, als vornehmlich daher rühret, daß ^{den.} sothane Unsere allerhöchste Befehle, bisher nicht mit genügli-cher Ordnung und promptitude dem Lande eröffnet, und zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden; dergestalt, daß Unsere getreue Unterthanen oft aus Unwissenheit derselben Inhalt entgegen gehandelt, mithin ohnverschuldeter Ahndung und Strafe ausgesetzt worden.

Diesem aber, aus tragender Landesväterlichen Neigung ^{Absehung} und Begierde in allen Stücken gute Ordnung zu fassen, und ^{dieser Miß-} alle Mißbräuche zu heben, Wir allergnädigst gesteuert wissen ^{bräuche.} wollen. Als ordnen, setzen und wollen Wir

1) Daß Unsere Landes-Collegia, oder wenn sonst der Abdruck und Abdruck committiret werden möchte, von allen durch den ^{Distribution} Druck zu publicirenden Edicten, Patenten, Sanctionen oder ^{der Publican-} Verordnungen dergestalt genügli-^{dorum.}che Anzahl Exemplaria abdrucken lassen sollen, daß nach hinlänglicher Distribution ins Land allemal von jedem Publicato wenigstens hundert Exemplaria bey der Registratur verbleiben, damit davon nie und zu keiner Zeit einiger Mangel noch Abgang sey; zu welchem Ende,

und damit man exact wissen möge, wieviel Exemplaria überhaupt in denen Städten, und auf dem platten Lande zur Distribution erforderlich sind, sollen

Einsendung
einer De-
signation der
benöthigten
Exemplarien
in jedem
Creyse.

2) Die Land- und Steuer-Räthe ein vor allemal ein Verzeichniß aller derjenigen Dominiorum und Dörfer, auch respective Magistrate, Zoll- Accis- und Post- Aemter auch überhaupt aller derjenigen Personen ihres Creyses, welchem, nach Inbegriff Unser allergrnädigsten Verordnung, die Publicanda zu insinuiren, ad Acta einsenden, aus welcher erhelle, wie viel Exemplaria eines Publicandi jeder Land- und Steuer-Rath in seinem Creyse bedürfe, und soll dieser Circulus eines jeden Creyses besonders gedruckt, und dem Land-Rath davon eine gemüßsame Zahl zugesandt werden, damit er sich desselben, wie unten verordnet, bey denen Currenden bedienen könne.

Welche in
das Edicten-
Buch beyder
Cammern zu
notiren,

3) Diesen Betrag jeden Creyses nun sollen die Registratores Unserer Krieges- und Domainen-Cammern summarium in ein besonder dieses Behufs anzufertigendes Edicten-Buch übertragen und notiren, damit daraus die Anzahl der benöthigten Exemplarien überhaupt exact erhelle; wie dann in dieses Buch alle in Zukunft zu publicirende und emanirende Edicta nach dem Serie Datorum, mit Benennung des Inhalts derselben eingetragen, wieviel davon zur Registratur geliefert, und welchergestalt dieselben distribuiret, mit Auswerfung des Ueberschusses notiret werden soll, damit der Vorrath jeden Edicti sofort in die Augen falle. Es sollen aber

welches auch
von denen
Magistraten
und Unter-
Gerichten zu
beobachten.

4) Die Registratores Unserer Landes-Collegiorum sowohl, als bey denen Magistraten und Unter-Gerichten, von allen, während Unserer Landes-Regierung zum Druck gediehenen und in Zukunft emanirenden Edictis ein Exemplar, nicht minder von allen eingehenden Unsern Decisio-Rescriptis und solchen Befehllichen, welche dem Lande zur Norma actionum dienen,

diene, vidimirte Abschrift in ein besonder Buch verheften, daselbe form an mit einem Elencho versehen, worinn der Inhalt und Datum des einzuhestenden Edicts oder Rescripti sofort notiret, numeriret, und von zwey zu zwey Jahren geschlossen, und sodann vom Buchbinder eingebunden, und von dem Registratore hinten an ein Register, worinn die Edicta nach Alphabetischer Ordnung und Beyfügung des Folli, verfertiget werden, welche Volumina Sanctionum Silesiacarum in der Audienz-Stube auf dem Nebentische zur paraten Inspection liegen sollen. Weil aber

5) Theils Verordnungen, so Wir Höchst-Selbst, Unsere Kriegs- und Domainen-Cammern oder Ober-Amts-Regierung abfassen und publiciren lassen, also beschaffen, daß dieselbe dem ganzen Lande zu publiciren die Nothdurft nicht erheischt, so soll auch von dergleichen Verordnungen, die sonst nöthige Anzahl nicht, sondern nur so viel Exemplaria abgedruckt werden als erforderlich, jedoch also, daß, wie oben verordnet, allemal hundert Stück bey der Registratur übrig bleiben. Wann auch

6) Unsere Kriegs- und Domainen-Cammern, mittelst der Land- und Steuer Rätthe, die Publication der Edictorum am ehesten besorgen können, zudem, wenn mehr als ein Collegium die Distribution derselben verhänget, das Inconveniẽs daraus zu entstehen pfleget, daß die Publicanda doppelt insinuiert werden; so wollen Wir allernädigst, daß, wann Unsere Ober-Amts-Regierungen, Ober-Consistoria, oder andere Collegia, mit Uebereinstimmung der Kriegs- und Domainen-Cammern Verordnungen zum Druck befördern, selbige die zu publicirende Exemplaria an die Kriegs- und Domainen-Cammern senden sollen, welche auf beschehene Requisition und Anzeige: Ob das Edict allgemein, oder an welche Derter es zu distribuiren sey? Die Publication durch die Land- und Steuer-Rätthe vollziehen wird. Es sollen aber

7) Un-

Beforgung
des Ab-
drucks.

7) Unsere Collegia, in Beforgniß des Abdrucks derer Verordnungen, sich keinesweges auf die Secretarien oder Registratores verlassen, sondern der Chef des Collegii soll einem Membro Collegii committiren, daß derselbe den schleunigen Abdruck betreiben lasse, und denselben revidire, auch sobald die Exemplaria zur Registratur kommen, dahin sehe, daß ohne den geringsten Zeit-Verlust, die nöthige Exemplaria wohl eingepackt, an die destinierte Derter und Personen abgesendet werden. Wie denn

Communica-
tion und Pu-
blication der
Edicta.

8) Die Communication und Versendung derer Edictorum immediate von Unsern Kriegs- und Domainen-Cammern geschieht

I) Per Modum Communicationis.

1) An die Ober-Aemter.

2) An die Fürstliche Regierungen.

II) Per Publicationem.

1) An die Land-Räthe.

2) An die Steuer-Räthe,
zuweilen und nach vorkommenden Umständen
auch

3) An Unsere Beamte, General-Pächter oder Administratoren.

4) An die Magistrate.

5) An die Post-Aemter.

6) Zoll- und Accise-Beamte.

7) Salz-Factoreyen.

Müßten solche aber von denen Canzeln publiciret werden, so sind solche ein für allemal, nach Anzahl der Kirchen, festzusetzenden Zahl, denen Ober-Consistoriis und dem Bischöflichen Vicariat-Amte des Endes zuzufertigen. Obwohl nun

9) Wir

9) Wir zu Unsern Land- und Steuer-Räthen das aller-Saumselig-
gnädigste Vertrauen hegen, es werden Dieselbe bey Distribu-
tion und Publication derer ihnen zu Händen kommenden ^{Publication}
Edicten und Verordnungen, von selbst sich angelegen seyn las-
sen, daß obbemerkte Unsere allergnädigste Intention, von schleu-
niger allgemeiner Noth, des Inhalts der Publicandorum,
vollkömmlich erreicht werde, und Wir entübriget seyn kön-
nen, denenselben einiger Fahrlässig- oder Saumseligkeit halber
Unsere Ungnade empfinden zu lassen; alldieweil aber dennoch
bis anhero zu Unserem Mißfallen sich geäußert, daß einige der-
selben, bey Publication der ins Land ergangenen gedruckten
Patenten sowohl, als der an sie von Unsern Collegiis erlasse-
nen schriftlichen Verordnungen, darauf zu verhängenden Cur-
rende und in Conformität zu erstattenden Bericht, denjenigen
Fleiß nicht allerdings bezeigt, welchen Unser allerhöchster
Dienst erheischet; als ordnen setzen und wollen Wir so gnä-
dig als ernstlich, daß

10) In Ansehung derer an sie einlaufenden, Unserer Krie-
ges- und Domainen-Cammern schriftlichen Verordnungen, mit-
telst welchen ihnen aufgegeben wird, durch Umlauf diese oder ^{denen schrift-}
jene Nachrichten einzuziehen, und nach Beschaffenheit zu be-
richten, sie bey Vermeidung Unser allerhöchsten Ungnade dem ^{lichen Cam-}
Injuncto ohne den allergeringsten Zeit-Verlust eine Genüge ^{mer-Verord-}
leisten: In Ansehung ^{nungen zu}
^{halten.}

11) Der ihnen zur Distribution zukommenden gedruckten ^{Distribution}
Patenter aber, unter gleichmäßiger ernstlicher Verwarnung die ^{der Publican-}
Land-Räthe solche denen Grund-Herrschaften auf den Land-
Güthern, oder deren Beamten, Wirthschafftern, Pächtern, Se-
questern, oder auch wenn sonst von Seiten des Dominiū nie-
mand vorhanden, denen Voigten jedes Dorfs, wie auch den
Schulzen und Gerichten absonderlich, mithin auf jedes Dorf,
wann darinn nur ein Dominium vorhanden, 2. Exemplaria;

als eines vor das Dominium, und eines vor die Unterthanen, ohne den allermindesten Verzug senden, zu sothaner Eurrende aber niemand anders als den Land- Dragoner des unterhabenden Creyßes gebrauchen sollen. Es sollen aber

Die Insinua-
tion geschie-
het durch die
Land- Dra-
goner,

12) Unter denen Dörfern ihres Creyßes, auch Unsere Amts- und alle Stadt- Dörfer mit verstanden seyn, immassen die Insinuation des Publicandi in selbigen durch die Land- Dragoner füglich mit geschehen kann; so sollen auch die Land- Räthe die Insinuationes Unserer Königl. Edictorum in denen Mediat- Fürstlichen und freyen Standes- Herrschaftlichen Dörfern, nicht minder bey allen Städten und Markt- Flecken so zum platten Lande geschlagen seyn, und unter keiner Accise, folglich auch unter keinem Commissario Loci stehen, besorgen.

mit möglich-
ster Ge-
schwindigkeit

13) Soviel die Land- Dragoner anbetrifft, müssen selbige die Distribution des ihnen von dem Land- Rath anvertrauten Edicts mit allem Fleiß und möglichster Geschwindigkeit verrichten;

in einer ihnen
von dem
Land- Raths
zu determini-
renden Zeit.

Zu welchem Ende denenselben von dem Land- Rath, nach der Weislaustigkeit ihres Creyßes eine gewisse Zeit zum Umrirt determiniret, und von dem Land- Rath darüber, daß binnen solcher Frist der Land- Dragoner die Tour absolviret, fest gehalten werden muß.

Zu jeder Eurrende wird
ein schriftl.
Notificatio-
rium mit ge-
geben,

14) Dem Land- Dragoner soll von dem Land- Rath zu jeder Eurrende, ein von ihm unter dem Creyß- Siegel zu vollziehendes, schriftliches Notificatorium an die gesammte Creyß- Eingeseffene, mitgegeben werden, worinn dieselbe zu genauester Befolgung des Publicandi ermahnet, nicht minder an ordentlicher Unterzeichnung ihres Namens, erinnert werden.

welches
beym Umlauf
unterschrie-
ben,

Dieses Notificatorium soll sammt einem gedruckten Verzeichniß aller derjenigen Orter, allwo die Insinuation nöthig, zusammen in eine Papp geheftet, von dem Land- Dragoner aller Orten bey Insinuation des Patents oder Verordnung prä-
sentiret,

sentiret, und von demjenigen, welchem es verordneter massen präsentiret wird, bey seinem oder respective seines Dorfs im Umlauf befindlichen gedruckten Namen, mit Beyfügung des Dati, unterschrieben werden.

Dieses circulirte und subscribirte Notificatorium ist so- und ab Acta dann von dem Land- Dragoner an den Land- Rath zurück zu bringen, welcher dasselbe ad Acta nimmet, vidimirte Abschrift aber auf gleichmäßigen gedruckten Currende- Bogen, sammt Beyfügung des Dati, wenn er selbst dasselbe erhalten, zu Unserer Krieges- und Domainen- Cammer ad Registraturam ohnverlängt einsenden und anzeigen soll, binnen wieviel Tagen der Land- Dragoner den Umriss verrichtet.

Falls nun etwa eine circulirende Verordnung nicht gedruckt, sondern in Schriften abgefaßt wäre, so ist dieselbe, wenn sie kurzen Inhalts, in jedem Dorfe ganz abzuschreiben, wofern sie aber lang und etwas weitläufig, so hat der Land- Rath den contrahirten Inhalt derselben dem Notificatorio beizufügen, welcher sodann allein und nicht die ganze Verordnung abzuschreiben. Mit der Subscription hingegen ist auch in diesem Fall, wie oben verordnet, zu verfahren. Damit aber

15) Sich niemand Unserer Unterthanen mit der Unwissenheit entschuldigen möge, und Unsere durch Patenta, Edicta und Verordnungen dem Lande eröffnete Willens- Meynung jedermanniglich bekannt werde; so ist Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß die Herrschaften ihren Domestiquen und Gesinde, ingleichen denenjenigen, so sich in denen Dörfern aufhalten, und nicht Unterthanen sind, als zum Exempel: Ohnpossessionirten Edelleuten, adelichen Wittwen, und dergleichen, wie auch denen Pfarrern, solche Edicta bald bekannt machen, und daß die Gerichte der Gemeine solche auf den nächstfolgenden Sonntag deutlich und langsam vorlesen, hernach es in der Stube, wo Gericht gehalten wird, affigiren sollen. Die

und ab Acta genommen wird.

Wie es mit denen ungedruckten circulairendes zu halten.

Was die Herrschaften, Prediger, Krüger, bey der Publication zu beobachten.

Kretschmer oder Krüger haben, bey Vermeidung willkührlicher Strafe wohl Acht zu haben, daß Unsere Edicta, wann selbige in denen Gast-Stuben affigiret, nicht zerrissen, beslecket oder sonst verderben werden; dafern es aber dennoch geschehen sollte, müssen die Kretschmer davon sofort an die Land-Räthe Anzeige thun, damit an dessen statt ein ander Exemplar angeschaffet, der Thäter aber bestraft werde, welche affigirte Exemplaria allemal mit dem Tage der Publication zu bezeichnen seyn.

Die abrogirte Patente werden abgenommen.

Wie denn die Land-Dragoner darauf, daß die affigirte Patente unverfehret seyn, diejenigen aber, so nach des Land-Raths ihnen zu ertheilender Instruction keinen Gebrauch mehr haben, und gänzlich abrogiret sind, zu Vermeidung der Confusion und der Vielheit abgenommen, und in die Gerichts-Lade, nebst Notirung der Ursach dieser Abnehmung, oder wenigstens des Dati, wenn es geschehen, gelegt werden, fleißig Acht, zu solchem Ende auch und um zu vigiliren, daß die emanirte Patente ohne Mangel affigiret, der Land-Dragoner eine Speci-

Die Mediat-Regierungen u. Magisträte in unaccisbaren Städten unterschreiben den Umlauf. Publication und Distribution der Publicandorum durch die Steuer-Räthe unter die ihnen subordinirte Bedienten.

fication derselben haben muß.

16) Die Mediat-Regierungen, Magisträte und Gerichte in denen Städten und Markt-Flecken, so unter keiner Accise stehen, müssen, loco Documenti insinuationis, den Circulum oder Umlauf auf obermeldte Art unterschreiben.

17) Unsere Steuer-Räthe oder Commissarii Locorum haben die ihnen von Unseren Krieges- und Domainen-Cammern zugefertigte Edicta und Verordnungen denen unter ihrer Inspection stehenden Magisträten, den Zoll- und Accise-Aemtern wie auch denen Salz-Factoreyen, nachdem es Unsere Cammern bey Communication der nöthigen Exemplarien dienlich erachtet werden, mittelst der Post oder Post-Bothen ohne Versäumung eines einigen Post-Tages, sofort zu insinuiren, welche den Empfang ohn Verzug an den Steuer-Rath zurück zu melden

den haben, wovon derselbe der ihm vorgesetzten Krieger- und Domainen-Cammer ad Acta Anzeige thun soll.

18) Die Magisträte sollen von dem ihnen zugelommenen Patent, sofort nach Empfang desselben, ein Exemplar an den gewöhnlichen publicen Orten, mit Bemerkung des Tages, wenn es geschieht, affigiren, und die Bürgerschaft oder wenigstens die Ältesten der Zünfte und Zechen bald auf das Rath-Haus berufen lassen, und das Edict gehöriger massen, mit erster Erinnerung, sich darnach gehorsamlich zu achten, publiciren; ein Exemplar aber, wie oben verordnet, in das auf dem Rathstische liegende Edicten-Buch verheften, und darauf den Diem Praesentationis & Publicationis accurat vermerken.

19) Die Zoll- und Accise-Einnehmer, wie auch Salz-
Factores, sollen die Verordnungen dem Controleur und sämtlichen Unter-Bedienten ohnverzüglich bekannt machen, vornehmlich aber solche denen Thorschreibern und Visitatoren deutlich expliciren, dieselben im Amte wohl verwahren und zusammenheften, auch, falls es der Inhalt erfordert, ein Exemplar davon affigiren, die Präsentation darauf notiren, und dem Steuer-Rath ohne Verzug von dem Empfang Bericht erstatten.

20) Denen Policen-Zoll- und Salz-Außreutern sollen In-
fere Steuer-Räthe ein Exemplar von denenjenigen Edictis zu-
stellen, auf deren Beobachtung dieselbe zu invigiliren haben;
diese haben dieselbe in ein Buch zusammen zu heften, den Tag
des Empfangs darauf zu notiren, und wohl zu verwahren, da-
mit, wenn sie abgehen, der Successor solche Sammlung voll-
ständig überkommen möge.

21) Sollten Unsere Krieger- und Domainen-Cammern zu Zeiten nöthig finden, denen Magisträten, Zoll- und Accise-
Plentern oder Salz-Factoreyen ein emanirendes Patent oder
Circular-Berordnung unmittelbar mit der Post oder auf an-
dere Weise zu insinuiren; so sollen dieselbe den Empfang nichts
desto-

Nach: desoweniger dem ihnen vorgesehten Steuer = Rath berichten,
richt geben. damit derselbe davon die Insinuation ad Acta Camera behd-
rig erdffnen kdne.

Die Insinua- 22) Soviel aber die Insinuation der Edictorum an die
tion an die Stifter, Klster und andere pia Corpora Catholischer Religion
Catholische betrifft, so soll dieselbe durch das Bischfliche General = Vica-
Geistlichkeit riat's Amt geschehen, und zu solchem Ende von denenjenigen
geschiehet durch das Edictis, welche auch ihnen oder ihren Gerichten zu wissen nd-
durch das General-Vi- thig, genugliche Anzahl Exemplaria gedachten Vicariats = Ge-
cariat = Amt richten zu Breslau zugesandt, von dannen so geschwind als
zu Breslau. mglch distribuiret werden, und von beschehener Insinuation
und Distribution an Unsere Krieger- und Domainen = Cammern
Anzeige geschehen; jedoch sollen die Insinuationes an die
Stifts = Dfer, gleich Unsern Amts = Dfern, durch die Land-
Rthe geschehen.

Publicatio- 23) So etwas an die Post = oder Unsere Kmigl. Aemter
nes bey den zu publiciren, mu solches von denen Krieger- und Domainen-
Post und Km- Cammern auf der Post immediate geschehen, welche den Em-
nigl. Aem- fang cito, gleichfalls immediate, einzuberichten, und im ubrigen
tern. damit zu verfahren, wie andern Aemtern obliegt.

Von allenge- 24) Von allen gedruckten Edictis und Patenten soll je-
druckten Pa- desmal von einer Cammer der andern bey den Ober = Amts-
tenten erhalt Regierungen, dem General und Cammer = Fiscal, nach Beschaf-
der General- fenheit der Umstnde, einige Exemplaria zugesandt, und deren
u. Cammer- Empfang behdrig zurck gemeldet werden. Damit auch
Fiscal einige Exemplaria,
Ein Edict

von einem 25) Jedweder Einwohner im Lande, Unsere publicirte
Bogen soll Edicta gentlich und ohne allzugrofe Kosten bekommen kdne;
nicht hber so wollen Wir hiemit, und in Kraft dieses allergnädigst ver-
als mit ordnet haben, daf, wenn es solche Edicta, deren Debit zu ver-
6 Pfennige statten, die Buchdrucker Unserer Kriegs und Domainen Cam-
bezahlet wer- mern, welchen der Debit der Edictorum privative verstattet ist,
den. dieselbe ffentlich, und zwar nicht theurer, als 6. Pfennige,
wenn

wenn es nicht über einen Bogen stark ist, verkaufen, und damit die Buchführer, Buchbinder, oder wem sie sonst wollen, in andern Städten verlegen sollen.

Gleichwie denn aller Nachdruck in Unseren sämtlichen Reichthümern und Ländern bey zwanzig Rthlr. Strafe, so halb dem Fisco, und halb dem Cammer-Buchdrucker heimfallen soll, verbothen wird.

Weilen jedoch der öffentliche Verkauf nicht von allen Edictis ohn Unterscheid verstatet ist, so sollen die Cammer-Buchdrucker bey jedem emanirenden Edict, ob ihnen solches zu debittiren vergönnet, bey Unsern Kriegs- und Domainen-Cammern besonders anfragen, und wann es ihnen verbothen wird, selbiges zu verkaufen, bey funfzig Rthlr. Strafe, sich nicht unterfangen.

26) Schlüsselichen befehlen Wir Unsern Kriegs- und Domainen-Cammern, Ober-Amts-Regierungen, Ober- und Nieder-Consistoriis, dem Bischöflichen General-Vicariats-Amte, Unserm Land- und Steuer-Räthen, Magisträten, General- und Cammer-Fiscalen, Aemtern, Obrigkeit, Post-Aemtern, Salz-Factoreyen, Policey- und Zoll-Bereutern, auch Land-Dragonern, so gnädigst als ernstlich, sich nach dem Inhalt dieses Unsers allernädigsten Reglements auß genaueste allenthalben gehorsamlich zu achten, und die Contraventiones Pflichtmäßig anzuzeigen. Berlin, den 25. May 1743.

Friedrich.

Graf von Münchow.

No. XXVI.

No. XXVI.

d. d. Berlin, den 25. May 1743.

Patent, daß keinem Subaltern-Officier, Unter-Officier oder gemeinen Soldaten creditiret, oder baares Geld ohne Vorwissen respective des Chefs und Commandeurs vom Regiment oder des Capitains, bey Verlust des Geborgten, und noch darzu einer willkührlichen Strafe geliehen werden solle.

Das Credit
und Schul-
den machen
giebt denen
Officiers
Gelegenheit
zum unor-
dentlichen
Leben.

Wir Friedrich, K. K. Demnach Wir höchst mißfällig ver-
nehmen, daß viel Subaltern Officiers, Unserer in
Schlesien stehenden Regimenter große Schulden machen, wo-
zu Ihnen eines theils die Kaufleute und andre Bürger, allwo
Sie in Garnison stehen, selbst Gelegenheit geben, als wel-
che öfters wegen vermeynten Gewinnstes die Officiers an sich
zu ziehen und zu persuadiren suchen, hin und her etwas auf
Credit zu nehmen; dahero aber mancherley Unheil und üble
Folgen kommen, Unsere Officiers in unordentliches Leben ge-
rathen, Unser Dienst darüber verabsäümet wird, dergleichen
Creditores auch in ihrer gewinnstüchtigen Absicht am meisten
hintergangen, und selbst um das Ihrige gebracht werden; die-
sem Unwesen aber Wir keinesweges ferner nachzusehen gemey-
net seyn:

Denen Sub-
alternen Of-
ficiers soll
ohne Vorbe-
wust des
Chefs bey
Verlust des
Crediti
nichts credi-
tirt werden.

Als ordnen und befehlen Wir hiermit, so gnädigst als
ernstlich, daß von nun an keinem Subalternen Officier, ohne
Vorbewust und Genehmigung des Chefs und Comman-
deurs vom Regiment, baares Geld geliehen, noch sonst unter
einigerley Vorwand Waaren auf Credit gegeben werden, viel-
mehr alles Creditiren cessiren solle, widrigenfalls und wann
solches dennoch ohne Vorwissen und Bewilligung des Com-
mandeurs geschehen, der Creditor nicht nur seines verborgten
Geldes,

Gelbes, Waaren oder Guths schlechterdings verlustig und dieserhalb niemalen zu klagen berechtigt, sondern auch noch überdem, so bald solches nur dem Gerichte, worunter der Creditor stehet, bekannt wird, mit einer willkührlichen Strafe belegt werden soll.

Wir lassen jedennoch allergnädigst geschehen, daß ein Subaltern-Officier, wann derselbe in dringenden Nöthen und Umständen ist, als wann z. E. ein neuer Officier zu Bezahlung seiner Mundirung oder Equipage keine eigene Mittel hat, alsdann sich bey dem Chef oder Commandeur des Regiments desfalls melden, dieser aber, wann er findet, daß der Subaltern-Officier Geld zu leihen oder Credit zu machen nöthig habe, demjenigen, welcher das Geld leihen, oder Credit geben will, für die Summa des Gelehnten oder Geborgten, gut sagen möge.

Wobey der Commandeur sich von dem Subalternen versichern lassen muß, auf was Art und in wie langer Zeit dieser das Geld oder Creditum wieder abzahlen will.

Wann nun die Zeit verfloßen, und der Subaltern-Officier seinen Creditoren nicht bezahlet hat, auch der Commandeur siehet, daß der Officier dazu keine Anstalt machet, alsdann soll der Commandeur das Geld monatlich von der Assignation dem Schuldner abziehen, und den Creditorem ohne Widerrede befriedigen.

Denen Unter-Officiers und gemeinen Soldaten soll ebenfalls bey demjenigen, was vorstehend festgesetzt worden, ohne Vorwissen und Bewilligung ihres Capitains nicht einen Groschen werth geborget oder gestundet werden.

Und damit keiner sowohl in Städten, als auf dem Lande sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so soll in jeder Garnison diese Unsere Ordre mit Trommelschlag alle halbe

Der Chef des Regiments kann vor eines andern Subaltern-Officiers nöthigen Credit taxiren.

Begen- Versicherung u. Bestimmung des Termini Solutionis.

Nach verfloßener Zeit wird das Creditum von der monatl. Assignation bezahlet.

Mit denen Unter-Officiers und Soldaten soll es auf gleiche Art gehalten werden. Publication dieses Patents.

Jahre publiciret, auch in den Städten und Dörfern öffentlich angeschlagen, und von der Canzel abgekündigt werden;

Urkundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. Gegeben Berlin, den 25. May 1743.

(L.S.)

Friedrich.

No. XXVII.

d. d. Potsdam, den 27. May 1743.

Reglement, wegen der Land-Kutscher, Fuhrleute und Bothen, wornach sich selbige in denen Ober- und Nieder-Schlesischen Landen, wegen Mitnehmung der Personen, Briefe und Paquete richten sollen.

Vorsehung
wegen der
Land-Kut-
scher, Fuhr-
leute und
Bothen.

Wir Friedrich, 2c. 2c. Nachdem Wir in Unsern Schlesi-
schen Landen, die fahrende und reitende Posten überall
zu Beförderung des Commercii und schleuniger Fortbringung
derer Reisenden, mit großen Kosten einrichten und reguliren
lassen; so finden Wir nun auch der Nothwendigkeit zu seyn,
wegen derer Land-Kutscher, Fuhrleute und Bothen, welche
sich besonders des Personen-Fahrens, nebst Collection und
Distribution der Briefe und Paquete anmassen, dienliche
Vorsehung zu thun, und selbige in gemessene Schranken zu
setzen, auf daß die Unterhaltung der Posten, an deren Be-
haltung dem Commercio Unserer Schlesiischen Lande vor
andern ein vieles gelegen ist, Unserer Post-Casse nicht zur Last
fallen, und derselben, die denen Posten allein gehörige Sachen
nicht entzogen werden mögen.

Gesehen,

Sehen, ordnen, und befehlen demnach

I. Daß zwar die Land-Kutscher, Fuhrleute, und so Beybehalten-
genannte fahrende Bothen, in Unseren Schlesischen Landen, zu Behuf des Commercii beybehalten werden mögen; es soll aber keinem derselben von dato an, erlaubt seyn, an denen Orten wo fahrende, und reitende Posten eingerichtet sind, weder heimlich noch öffentlich Briefe, und in Specie wo fahrende Posten sind, keine kleine unter 20. Pfund wiegende Paquete zu colligiren, und distribuiren, und denen Posten auf ein oder andere Weise, zu entziehen, sondern was ihnen, zur Bestellung mitgegeben werden wollte, lediglich zur Post verweisen.

II. Soll und darf kein Land-Kutscher und Fuhrmann, an denen Post-Tagen, mit Personen von solchen Orten abfahren, wo fahrende Posten eingerichtet sind, auch keineswegs solche denen Posten zu entziehen suchen, ausser denen Post-Tagen bleibt ihnen zwar frey, Personen anzunehmen und zu fahren; sie sollen aber gehalten seyn, solche dem Fuhr-Reglement gemäß, vor ihrer Abfahrt im Post-Amte anzugeben, und den gesetzten Abtrag entrichten, worüber ihnen ein gedoppelter Paßir-Zettul ertheilet werden wird; würde aber ein oder der andere hiergegen handeln, so soll derselbe zum erstenmale mit 10. Rthlr. zum zweyten mit 20. Rthlr. und wo er sich daran noch nicht kehren, und ferner betreten lassen sollte, mit noch härterer Strafe angesehen werden.

III. Sollten aber pressante Sachen vorhanden seyn, an deren schleunigen Beförderung dem Commercio gelegen, so soll der Land-Kutscher, Fuhrmann oder Bothe, solche dem Post-Amte anzeigen, sich eine Carte darzu verfertigen lassen, und das halbe Porto erlegen, mit derselben er solche Paquets zwar fahren darf, er muß aber bey seiner Ankunft des Orts, wo die Paquets hingehören, die Carte von dem Accise-Be-

dienten oder Thor-Schreiber, attestiren lassen, daß er ein mehreres nicht bey sich geführet, und alsdann dem Post-Amte behändigen.

IV. An denen Orten, wo nur allein reitende und keine fahrende Posten angeordnet, können zwar die Land-Kutscher, und Fuhrleute, mit Personen abfahren wann sie wollen, nur daß sie den Abtrag bey der gesetzten Strafe, im Post-Amte abführen, und die Post-Zettul lösen müssen, imgleichen mögen sie allerley Paquete mitnehmen, der Collection und Distribution von Briefen aber, sollen sie sich enthalten; es wäre dann in pressanten Fällen, und daß der Brief durch ihnen ehender, als mit der folgenden Post bestellet werden könnte, auf solchen Fall, sie dasjenige zu beobachten haben, was deshalben im vorhergehenden Punct festgesetzt ist.

V. In Ansehung der Hirschberger, Schmiedeburger und Lübenthaler-Bothen, lassen Seine Königliche Majestät es dabey bewenden, daß solche vor der Hand zu Transportirung der Kaufmanns-Waaren, kleiner Paquete, und Gelder behalten werden, auch freigelassen werde, Kaufmanns-Briefe mitzuführen.

Wie auch in Ansehung der Hirschberger, Schmiedeburger und Lübenthaler-Bothen?

Es sollen selbige aber sich darauf bey dem Ober-Post-Amte verpflichten lassen, und gehalten seyn, vor ihrer Abreise sowohl zu Breslau als Hirschberg und Landeshuth, im Post-Amte alle Briefe ohne Unterscheid, auch diejenige, wo Paquete und Gelder zugehören, zu produciren, und sich davon eine Carte verfertigen zu lassen; von denen Briefen sollen sie das halbe Porto jedesmal allein bey dem Ober-Post-Amte zur Post-Casse erlegen, von denen Paqueten, und Geldern aber, noch zur Zeit befreuet seyn, ob solche gleich in den Carten mitgetragen sind; so sollen sie auch gehalten seyn, vor die, mit ihnen reisende Personen, nach dem Fuhr-Reglement jedes Orts die Zettul zu lösen. Würden sie aber dieses ihrer abge-

abgelegten Pflicht gemäß nicht beobachten, oder wohl gar andere Privat-Correspondenz gegen Jahr-Gelder, oder sonst an sich ziehen, so haben selbige der Edictmäßigen Bestrafung zu gewärtigen.

VI. Denen nach fremden angrenzenden Orten, dahin regulaire Posten gehen, fahrenden Land-Kutschern, und Fuhrleuten, wird nicht mehr als denen im Lande fahrenden verstatet, und wenn sie dem Verbot zuwider handeln, und sich betreten lassen sollten, sollen sie mit der gesetzten Strafe gleichfalls belegen werden.

Ferner ratione der fremden angrenzenden Derter dahin regulaire Posten gehen,

VII. Diejenigen Land-Kutscher, und Fuhrleute, so von Orten abfahren, da kein ordentliches Post-Amte eingerichtet, sondern nur ein Königl. Bothe bestellet ist, sollen die mit sich führende Personen, Briefe und Paquete, bey dem ersten Post-Amte, so sie berühren, anzeigen, letztere zur Post abgeben, oder da sie pressante, oder verderbliche Sachen hätten, und des Tages keine Post abgienge, sich eine Carte darzu geben lassen, und 1. Drittel des Porto erlegen, über die Personen aber dem Fuhr-Reglement gemäß die Zettul lösen.

ordentliches Post-Amte ist.

VIII. Die in denen Schlesischen Städten noch häufig lauffende Privat-Bothen, sollen gänzlich abgeschafft, und keinen derselben erlaubt seyn, bey 10. Rthlr. oder 8. tägiger Gefängniß-Strafe, fernerhin Briefe zu colligiren, und distribuiren, weshalb diejenigen, so von solchen Orten abgehen, dahin noch keine regulaire Posten, oder Königl. Post-Bothen angeordnet wären, sich sogleich nach Publication dieses bey Unserm Ober-Post-Amte angeben und verpflichten lassen, auch alsdann gehalten seyn sollen, alle Briefe, so sie mitbringen, an dasselbe abzulegen, und die abgehenden wieder daraus mittelst einer Carte zu empfangen, von welchem Porto ein Drittel zur Post-Casse fließen, zwey Drittel aber vor die Bothen bleiben soll:

Abgeschaffung der Privat-Bothen in denen Schlesischen Städten.

Publication
dieses Regle-
ments.

Wie Wir nun dieses Reglement in Unsern Schlesiſchen Landen, überall beobachtet wiſſen wollen, ſo ſoll auch, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, daſſelbe durch den Druck überall publiciret, und in denen Poſt-Häuſern und Thoren, imgleichen an den Rath-Häuſern, und andern publicquen Orten, überall öffentlich angeſchlagen werden. Urkundlich haben Wir dieſes allerhöchſt eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Breſlauiſchen Kriegeſ- und Domainen-Cammer-Siegel bedrucken laſſen. Signatum Potsdam, den 27. May 1743.

(LS.)

Friedrich.

Graf von Münchow.

No. XXVIII.

d. d. Berlin, den 12. Jun. 1743.

Circulair-Ordre an alle Chefs und Commandeurs derer Regimenter, Bataillons und Garniſons; im Fall, daß ein Officier deſertiret oder ausbleibet, wie ſo denn wider denſelben zu verfahren, und daß, im Fall er auf vorgehender dreymaliger Citation, nach Kriegs-Mannier, ſich nicht geſteller, ſondern ungehorſamlich ausbleibet, über ihm geſprochen, und deſſen Bildniß an Galgen gehängt werden ſoll, &c. Auf Seiner Königl. Majeſtät in Preuſſen allergnädigſten Special-Befehl im Druck publiciret, damit jedermann ſich darnach achten könne.

Urfachen der
Deſertionen
einiger Offi-
ciers.

Nachdem Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen, &c. &c. Unſer allergnädigſter Herr, zu Dero Mißvergnügen angemerket, daß ſeit einiger Zeit die Deſertiones einiger Officier gemeiner worden,

worden, als solches sonst geschehen, und von Leuten dergleichen Standes vermuthet werden können, da dieselbe ihr Tractament richtig bekommen; solche Desertiones aber nur insgemein aus vorher übel geführtem Wandel, gemachten Schulden, und anderer Liederlichkeiten herrühren; als haben Se. Königl. Majestät nöthig gefunden, durch diese Circulair-Ordre an alle Regimenter, Bataillons und Garnisons nicht nur mit allergnädigster Ermahnung zur beständigen Treue, solchem Unwesen zu steuern, wodurch die Officiers sich selbst in Schimpf und Schaden bringen, daß sie hernach ihre Bosheit und Uebereilung öfters zu spät bereuen, auch ihren Eltern und Andern Verdruß und Herzeleid verursachen; sondern auch Dero höchstes Mißfallen, und Ungnade, die unausbleibliche Strafe, und wie in solchen Fällen der Proceß zu machen, und die Strafe zu exequiren, hierdurch bekannt zu machen.

Wenn nun ein Officier, welches Standes und Herkom-
mens er seyn möchte, in Fried- und Kriegezeiten, entweder
vom Regiment boshafter Weise sich absentiret, oder aber, wenn
er auf Commando geschickt, oder beurlaubet worden, muthwil-
liger Weise ausbleibt, so soll der Commandeur des Regiments,
wenn er weiß, wo er anzutreffen, ihm ohne Zeit-Verlust schrei-
ben, sich binnen gewisser Zeit, so nach Entlegenheit des Orts zu
determiniren ist, bey dem Stab einzufinden, oder zu gewärtigen,
daß er nach Kriegs-Manier citiret werde, und wenn er sodann
zur gesetzten Zeit, sich nicht einfindet, er mag antworten oder
nicht, es mag das Schreiben an ihm zurecht gekommen seyn
oder nicht, und wann auch an ihn, weil der Ort seines Aufent-
halts nicht bekannt, nicht hätte geschrieben werden können, wel-
ches jederzeit bey denen Actis zu notiren ist; so soll er als ein
Deserteur von 14. zu 14. Tagen dreyimal sowohl im Stabs-
Quartier, als auch in denen zwey nächsten Garnisonen nach
Krieges-

Die sich ab-
sentiren, sol-
len nach
Krieges-
Manier ci-
tiret,

Krieges-Gebrauch, und nach Unterscheid durch den Trommel-Schlag, oder Pauken- oder auch Trompeten-Schall, citiret werden.

und die Aus-
bleibende in
effigie an den
Galgen ge-
hangen,
Wenn er nun sich nicht einfindet, noch auch eine zu Recht beständige Ursache seines Aussehbeyseins e. g. Krankheit, vorstellet, bescheiniget, und sich wieder einzufinden verspricht, welchenfalls an Se. Königl. Majestät davon zu berichten ist, sondern ungehorsamlich ausbleibt, so soll in Contumaciam über ihn, durch ein vereydetes Krieges-Gericht gesprochen, und dessen Bildniß, nebst Beysetzung seines Namens und Verbrechens, an den Galgen gehangen, und daß solches geschehen sey, in sein Vaterland von dem Regiment bekannt gemacht werden; wie dann auch dergleichen Verbrecher aller Ehren und Würden verlustig geachtet, und alle sein Vermögen, gegenwärtiges und zukünftiges, confisciret werden, und der Invaliden-Casse anheim fallen soll, weßhalb auch, so bald als ein Officier desertiret oder ausbleibt, sofort mit Anzeige dessen Vaterlandes, Geburts-Ortes, Eltern oder nächsten Verwandten, auch des Vermögens, so viel davon dem Regiment bewußt, unter Adresse an das General-Auditoriat berichtet werden soll, damit so wohl wegen Annotation und Confiscation des Vermögens an die Landes-Regierung, worunter solches befindlich, als sonst nöthige Verfügung gemacht, auch denen nächsten Anverwandten angedeutet werden könne, daß sie an dergleichen, ihnen unwürdigen Menschen, keinen weitem Antheil nehmen, und denselben, unter keinen Prätext, bey schwerer Strafe, weder Geld noch sonst etwas zusenden sollen.

derselben
Vermögen
aber confis-
cirt werden.

Es haben auch die sämtlichen hohen und niedrigen Collegia und jedermann in Sr. Königl. Majestät Landen sich hienach zu achten, und in vorkommenden Fällen, in Conformität dieses

dieses allergnädigsten Befehls gehörige Verfügung zu machen, zu welchem Ende derselbe gedruckt, nicht nur der Generalität, Chefs und Commandeurs derer Regimenter, Bataillons und Garnisons sondern auch denen Landes-Regierungen, Krieges- und Domainen Cammern, auch andern Collegiis, gewöhnlicher massen, zur Publication zugesendet worden. Signatum Berlin, den 12. Junii 1743.

Friedrich.

No. XXIX.

d. d. den 17. Junii 1743.

Avvertissement, wegen Erbauung einiger wüsten Stellen zu Dels.

Demnach noch in der Hochfürstl. Residenz-Stadt Delse vierzehnen mit der Schank-Gerechtigkeit versehene wüste Brand-Stellen, ingleichen neunzig ebenfalls seit dem Brande noch unbebauete Quartal-Stellen, nicht minder in der Vorstadt fünf dergleichen Stellen befindlich, welche ohne den geringsten Entgeld verlassen werden sollen; als hat man solches hiermit zu dem Ende bekannt machen wollen, womit, wenn sich jemand zu deren Annehmung und Reädicirung finden sollte, sich selber bey dem Magistrat zu Delse angeben, und daß ihm der beliebige Fundus angewiesen, eigenthümlich angeschlagen, auch das darauf kommende Brau-Subsidium ausgezahlt werde, gewärtigen möge.

No. XXX.

d. d. Berlin, den 1. Julii 1743.

Mandat, daß diejenigen Weibs- Bilder so einen Soldaten zur Desertion verführen, oder nur verführen wollen, sonder Proceß, und ohne einige Gnade an den Diebs- Galgen aufgehänket werden sollen.

Publicirte
Desertions-
Patente.

Wir Friedrich, 2c. 2c. Ohngeachtet Wir allbereits bey Einrückung Unserer Troupen in Unser souveraines Herzogthum Schlessien, wegen Verhütung der Desertionen ein Placat d. d. 1. Dec. 1741. publiciren lassen, auch nachhero Unsern treuegehorfamsten Unterthanen in dem Patent d. d. Selo- witz 1. April 1742. allergnädigst anbefohlen, daß alle und jede, welchen Unter- Officier und Gemeinen begegnen, nach deren Pässen fragen, und diejenigen, so von Desertirung einige Nachricht und Wissenschaft erhalten, solches alsogleich denen Regimentern oder Compagnien bey angedenteter Strafe anzeigen sollen; so haben Wir democh höchstmißgälligt vernommen, daß an statt genauer Befolgung Unserer obgedachten allerhöchsten Befehle, die Soldaten, besonders von Weibs- Bildern zur Desertion verleitet, verheelet, und ihnen fortgeholsen werde. Wie Wir nun oberwehnte Unsere allerhöchste Verordnungen, und die darinnen ausgesetzte Strafe wiederholen, erneuern und

Die Weibs-
Bilder so ei-
nen Soldaten
zur Desertion
verleiten, sol-
len ohne Pro-
ceß an den
Diebs- Gal-
gen gehänket
werden.

bestätigen; also setzen, ordnen und befehlen Wir Kraft dieses ernstlich und besonders, daß wenn ein Weibs- Bild, es sey aus Unserm Königl. oder auswärtigen Landen, sich unternehmen würde, einen Soldaten zur Desertion zu verführen, oder auch nur verführen zu wollen, solche alsosfort sonder Proceß, und ohne einige Gnade, an den Diebs- Galgen aufgehänket werden solle. Wir befehlen demnach Unsern Schlessischen Kriegs- und Domainen- Cammern, dieses Mandat durch die Land- und

Steuer-

Steuer = Rätze gehörig publiciren zu lassen, und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, das Behörige zu veranstalten, daß solches an allen öffentlichen Orten und Wegen affigiret, von Zeit zu Zeit nebst dem Desertions = Patent vom 1. April 1742. von denen Canzeln abgelesen, und zu jedermanns Wissenschaft gebracht, auch demselben auf das genaueste nachgelebet werde. Berlin, den 1. Julii 1743.

(L.S.)

Friedrich.

Graf von Münchow.

No. XXXI.

d. d. den 1. Julii 1743.

Avvertissement, wegen Verlegung des Jahr = Markts zu Lübau.

Nachdem mit allergnädigster Königl. Concession bey dem Fürstlich = Grüssamschen Stifte = Städtel Liebau im Fürstenthum Schweidnitz gelegen, der Jahr = Markt von Michaelis auf den zweyten Sonntag nach der Heil. drey Könige verlegt werden soll; als wird dahero solches allen denenjenigen, so daran gelegen, und daß die erste zwey Jahre hindurch a die Publicationes die Verkaufere kein Stand = Geld geben sollen, nachrichtlich bekannt gemacht.

No. XXXII.

d. d. den 8. Julii 1743.

Avvertissement, wegen der angelegten neuen Vieh-
Märkte zu Grunberg.

Von dem Magistrat der Königl. Stadt Grunberg, wird hier-
durch jedermanniglich bekannt gemacht, daß bey allen
dortigen Jahr-Märkten auch ein Roß- und Vieh-Markt jeder-
zeit wird gehalten werden; weßhalben die Fremden, sonderlich
die Roß- und Vieh-Händler sich darnach richten, und versichert
seyn können, daß sich der Magistrat äußerst bemühen, und alle
Gelegenheit an die Hand geben wird, daß die Pferde wohl un-
tergebracht, und eingestallet werden können. Weil auch in
dem, dem Historischen und Schreib-Calender auf dieses Jahr,
beygefügt Verzeichnisse der Jahr-Märkte, der Jahr-Roß-
und Vieh-Markt, welcher auf dem Montag nach Jacobi ein-
fällt ausgelassen worden, so wird solches hiermit erinnert, und
zu jedermanniglichen Wissenschaft gebracht.

No. XXXIII.

d. d. Breslau, den 10. Julii 1743.

Edict, daß diejenigen, welche sich böshafter Weise
gelüsten lassen die gepflanzten Weiden und Linden zu be-
schädigen, oder auch in denen Wäldern und Forsten To-
back zu rauchen, oder Feuer anzumachen, mit Hand-Ab-
hauen, Festungs-Bau, Landes-Verweisung, oder auf
andere Art exemplarisch bestrafet werden sollen.

Unterlassene
Ansetzung

Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allernädigster
Herr, haben nicht ohne empfindlichen Mißfallen sich aller-
unters

unterthänigst vortragen lassen, was massen nicht nur einige der Weiden, Städte und Dörfer in der ihnen aufgegebenen Ansetzung ge-
 nungamer Weiden und Linden bisher annoch dergestalt säu-
 mig gewesen, daß bey einigen Dörfern derselben gar keine be-
 findlich, sondern auch im Gegentheil die angelegte Weiden schädigung-
 und Linden, auch andere Bäume, von böshafter Leuten be-
 schälet und verletzet, auch wohl gar abgehauen werden; nicht
 weniger in denen Forsten und Wäldern durch Tobackrauchen
 oder gar Feueranmachen, mannichfaltiger Brand = Schaden
 entsteht.

Nachdem nun durch dieses alles der von Sr. Königl. Majestät
 führenden Landesväterlichen allergnädigsten
 Intention von Anbau, fleißiger Unterhalt- und Vermehrung
 des Gehölzes im Lande, bößlicher Weise entgegen gehandelt
 wird, mithin die Nothdurft erheischet, diesem Unwesen mit-
 telst heilsamer Verordnung zu begegnen; als lassen

1. Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät denen Ge-
 richts-Obrigkeiten und Magisträten, auch Schulzen und Schöp-
 pen in Städten und Dörfern hiemit nochmalen alles Ernstes
 anbefehlen, denen an sie ergangenen Verordnungen, wegen
 Setzung der jungen Weiden und Linden, auch andern Bäu-
 men, um die Städte und Dörfer, auch auf der Land-Stras-
 se, dergestalt genaue Befolgnisse zu leisten, daß sie aller Ver-
 antwortung sich deshalb entziehen. Wie denn, im Fall je-
 dennoch sie damit säumig bleiben würden, am Ende jeden
 Jahres, vor jedes Schock Weiden, Obst-Bäume, Linden
 oder andere Bäume, so nach dem Ermessen derer Land- und
 Steuer-Räthe hätten mehr, als geschehen, angelegt werden
 können, einen halben Rthlr. Strafe erlegt werden soll.

2. Geßen, ordnen und wollen Höchst-Dieselbe, daß der
 oder diejenige, welche sich gelüsten lassen, denen um Städte
 und Dörfer oder, auf den Land-Strassen, angelegten jungen
 Weiden

chens und
Feuer-An-
machens in
denen Wäl-
dern.

Aussetzung
der War-
nungs-Lä-
feln.

Weiden oder Linden, auch andern Bäumen, auf ein oder andere Art, bößlicher Weise Schaden zuzufügen, oder dieselbe gar abzuhauen und auszureißen, nicht weniger der. oder diejenige, welche in denen Forsten und Wäldern Toback rauchen, oder Feuer anmachen, wenn dieselbe auf der That betreten, oder deren überführet werden können, mit Hand-Abhauen, Festungs-Bau, Landes-Verweisung, oder auf andere Art exemplarisch bestraft werden sollen. Damit auch jeder sich davor hüten könne, so sollen die Land-Räthe respective auf den Land-Strassen von zwey und zu zwey Meilen, und vor denen Wäldern Warnungs-Lafeln aussetzen.

Wie dann allen Land- und Steuer-Räthen, Magisträten in denen Städten und Gerichts-Obrigkeiten, auch Schulzen und Schöppen auf dem Lande, nicht weniger denen Forst-Bedienten, auch Zoll-Bereutern und Land-Dragonern hiermit anbefohlen wird, auf die Contravenienten und den ganzen Inhalt dieses Edicts genau zu vigiliren, und demselben selbst allerunterthänigst nachzuleben. Gegeben Breslau, den 10. Jul. 1743.

Königl. Preuss. Breslauische Kriegs- und Domänen-Cammer.

Gr. v. Münchow, Bar. v. Löben, v. Aussen, v. Alencon, v. Minckwitz, Francke, v. Werner, Steudener, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, v. Hagen, Walther, v. Nassau, Deutsch.

No. XXXIV.

d. d. Potsdam, den 27. Aug. 1743.

Patent, worinnen alles eigenmächtige Collectiren bey denen Bürger-schafften und Communen oder Dorf-schafften in denen sämtlichen Königl. Preussischen Schlesi-schen Landen verboten wird.

Se. Königl. Majest. in Preussen, ic. Unser allergnädigster Herr, haben aus verschiedenen eingegangenen Berichten wahrgenommen, welchergestalt unter andern in Dero Schlesi-schen Landen eingeschlichenen und abzustellenden Unordnungen das eigenmächtige Collectiren bey den Bürger-schafften in den Städten sowohl, als auch bey den Communen auf dem Lande, stark im Schwange gehen, und überhand nehmen wolle. Wann nun aber solchem Mißbrauch in Zeiten vorzubeugen so viel nöthiger seyn will, je gewisser es ist, und durch die Erfahrung bestätigt wird, daß mit dergleichen eigenmächtigen Collectiren dem Publico gar kein Nutzen geschaffet, sondern vielmehr Bürger und Bauern von eigennützigen und übelgesinnten Anstiftern um ihr Geld gebracht, zu Tragung der gemeinen Lasten inutil gemacht, und dadurch zu vielen unnützen Processen und andern üblen Suiten Anlaß und Gelegenheit gegeben werde.

Als sehen, ordnen und wollen vor höchstgedachte Se. Königl. Majestät hiermit alles Ernstes, daß kein Magistrat, Bürger-schafft oder Dorf, es sey unter was Prätext oder Namen es wolle, sich unterstehen solle, außer den Ordinair-en in den Etats und Urbariis festgesetzten Collecten von Schoß-Geld auf-Servis-Nachwächter-Brunnen-Geld, und andern curren-ten zum Nachbar-Recht, nach alter Observanz gehdrigen, oder zu Supplirung des Cammerer-yn-Etats und Abführung der Stadt-

Mißbrauch
des eigen-
mächtigen
Collectiren
in den Städt-
ten und auf
dem Lande.

Es soll keine
Stadt und
Dorf außer
den festgesetz-
ten Collecten
Geld auf-
bringen.

Stadt-Schulden, in Kraft des jüngsthin unterm 23. April. a. c. emanirten Contributions = Patents, mit Approbation der Cammer festgestellten Beitrags = Geldern aufzubringen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß dergleichen, dem Befinden nach, durch Fiscalische Beahndung, auch allenfalls mit Leibes = Strafe angesehen werden sollen. Falls aber eine oder andere Stadt, Dorf oder Commun pro tuendo Jure Civitatis, oder eines Dorfs und Commun wohlhergebrachten Ge- rechtigkeit, oder sonst unvermeidlicher Nothwendigkeit halber, unumgängliche Ausgaben nöthig hätte, und solche nicht anders, als durch eine Collecte erhalten könnte, muß sich bey denen Accisebaren Städten, sie seyn Königlich oder der Stände, die Bürgerschaft dieserhalb bey ihrer ordentlichen Obrigkeit dem Magistrat, dieser bey dem Commissario loci, und der Letztere bey der ihm vorgesetzten Kriegs- und Domainen-Cammer angeben, und derselben die Nothwendigkeit der Sache vorstellen, damit darauf Approbation eingeholet werden möge; welches auch auf gleiche Weise, wegen der unaccisebaren Städte und Dörfer, und deren Unterthanen also observiret, und in acht genommen werden muß, daß selbige sich, und zwar wenn es Amts-Dörfer, bey den Beamten, oder wenn es Cammeren-Dörfer, bey dem Magistrat, die übrigen aber bey denen jedem Creysß vorgesetzten Land-Räthen, zuvörderst zu melden haben, damit weiter von denenselben das Nöthige veranlasset werden könne.

Die unvermeidliche Collecten müssen mit Approbation der Cammer geschehen.

Die Vorstellungen der Städte und Dörfer müssen nicht nominell collectivo übergeben werden.

Ferner verbieteth Se. Königl. Majestät ausdrücklich, daß wenn die Bürgerschaft in den Städten oder Gemeinden auf dem Lande zu klagen haben, diese keinesweges ihre Vorstellungen und Memorialia nomine colectivo, oder im Namen der ganzen Gemeinde übergeben, sondern es soll ein jeder seinen Namen unterschreiben. Im Fall es aber zu weitläufig, daß die ganze Gemeinde unterschriebe, muß solches in den

den Städten wenigstens von den Aeltesten der Zünfte, und auf dem Lande von Schulzen und Gerichte geschehen. Der Strafe derjenige Advocatus oder Procurator, so in dergleichen ganze Gemeinden angehenden Sachen, ein anders als dergleichen Memorial übergiebet, soll zum erstenmal in 10. Rthlr. Strafe verfallen, zum zweytenmal aber ihm alle Progis untersaget seyn.

Schlüsslich werden noch alle und jede von Sr. Königl. Verbot der hohen Majestät allerhöchsten Person, oder auf Special. Befehl, und von denen Landes-Collegiis nicht approbirte Altmosen-Collecten, sie haben Namen wie sie wollen, und was sonst auf andere Weise, nomine colectivo, an Geld eingefodert werden möchte, gleichfalls hierdurch ernstlich verboten. Wornach sich also sämmtlich Dero Unterthanen in Dero Schlesischen Landen, und der Grafschafft Glatz, insbesondere Bürgerschaften, Communen und Dorfschaften, Magistrate, Adelige, Beamte, Commissarii locorum und Landräthe zu achten, die Schlesische Krieges- und Domainen-Commern, und Schlesische Ober-Aemter und Consistoria aber darüber nachdrücklich zu halten, und das Officium Fisci darauf zu vigiliren, und die Contravenienten zur gebührenden Strafe anzuzeigen hat. Potsdam, den 27. Augusti 1743.

Friedrich.

Graf von Münchow.

No. XXXV.

d. d. Breslau, den 26. Aug. 1743.

Notification, daß zwischen Breslau und Glas über
Strehlen, Nimptsch und Frankenstein eine fahrende
Post angeleget worden.

Nachdem nunmehr zum Besten des Commercii und der
Reisenden, auch eine fahrende Post zwischen Breslau
und Glas, über Strehlen, Nimptsch Frankenstein & vice
versa eingerichtet ist, welche den 3. Sept. ihren Anfang neh-
men, wöchentlich regulariter zweymal, nemlich des Dienstags
und Freytags aus Breslau und Glas abgehen, Mittwochs
und Sonnabends aber an beyden Orten zurückkommen soll;
als wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht, und
wird ein jeder in Ansehung der ganz gelinden Tare sich dersel-
ben mit Nutzen zu bedienen Gelegenheit haben. Breslau, den
26. Aug. 1743.

Königl. Preuss. Breslauische Krieger- und Domai-
nen-Cammer.

Tare zu der neuen fahrenden Post zwischen
Breslau und Glas.

		Gr.	Pf.
Von Breslau nach Strehlen 100. Rthlr.	=	2	=
1. Pfund Kaufmanns-Baaren	=	=	2
Von Breslau nach Frankenstein 100. Rthlr.	=	3	=
1. Pfund Kaufmanns-Baaren	=	=	3
Von Breslau nach Glas 100. Rthlr.	=	4	=
1. Pfund Kaufmanns-Baaren	=	=	4
Von Strehlen nach Frankenstein 100. Rthlr.	=	2	=
1. Pfund Kaufmanns-Baaren	=	=	2
		Nach	

Nach Glas 100. Rthlr.	3	=
1. Pfund Kaufmanns = Waaren	=	3
Von Glas nach Franckenstein 100. Rthlr.	2	=
1. Pfund Kaufmanns = Waaren	=	2
Und zahlet Gold und Silber egales Porto.		
Eine Person zahlet im Sommer und Winter vor jede Meile 3. Ggr. und bey jeder Umwechselung dem Postillion seine Gebühr mit 6. Ggr. und hat 60. bis 70. Pfund Bagage frey.		
Ein Brief von Strehlen nach Franckenstein	=	6
Nach Glas	1	=
Vor Briefe nach Böhmen	1	6
Nach Breslau	=	6

No. XXXVI.

d. d. Glogau, den 20. Sept. 1743.

**Patent, wegen derer der Stadt Lüben verliehenen
Vieh- und Wochen-Märkte.**

Nachdem der Königl. Preussischen Reichs- und Stadt Lüben,
in Nieder Schlesien nicht allein ein wöchentlicher Getreide-
Markt, wozu der Montag jeder Woche bestimmt ist, er-
theilet worden, sondern auch die daselbst bisher in Verfall ge-
rathene Vieh-Märkte retabliret und zwar alljährlich

- 1) Montags nach Misericord. Dom.
- 2) Montags nach Mariä Geburt,
- 3) Mittwochs nach Martini, und
- 4) Mittwochs nach Fastnacht, des Morgens früh, als an
welchen Tagen die gewöhnlichen Krahm-Märkte einfallen, ge-
halten werden sollen; so wird solches hiemit allen und jeden

bekannt gemacht, denen Vieh-Händlern aber, welche diese Vieh-Märkte besuchen wollen insbesondere eine dreijährige Immunität von dem dasigen Stadt-Zolle hienit verheissen und accordiret. Gegeben Glogau, den 20. Sept. 1743.

(L.S.)

Königl. Preussif. Glogauische Krieger- und Domainen-Cammer.

Gr. v. Münchow, Basse, Bugaus, v. Minckwitz, Lübeck, Hildebrand, Gr. v. Schwerin, v. Massow, Schwarzenberger, Machnisky.

No. XXXVII.

d. d. Potsdam, den 28. Sept. 1743.

Notification, wegen eines dem Städtgen Friedland im Fürstenthum Schweidnitz ertheilten Viehmarkts.

Demnach Se. Königl. Maj. Unser allergnädigster Herr in einem d. d. Potsdam den 28 Septembr. c. a. allermildest ausgefertigten Königl. Diplomate Landes-Fürstlich zu confirmiren, allerhuldreichst geruhet, daß in dem, dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Heinrich Ludwig Carl des Heil. Röm. Reichs Grafen von Hochberg, Freyherrn zu Fürstenstein, gehöbrige im Schweidnitzischen Fürstenthume, und selbigem Reichsbilde gelegene Land-Städtgen Friedland, die zeithero gewöhnl. Jahrmärkte und zwar der 1ste am Sonntag Reminiscere, der 2. am ersten Sonntage nach dem Fest der Heiligen Drey-Einigkeit, der 3. am Sonntage nach Bartholomäi, der 4. am Sonntage nach Simonis und Juda, jeden zwey Tage lang,

lang, nebst dem Donnerstägigen Wochen-Markte, noch fernerhin gehalten werden mögen. Als wird solches zu männlicher Nachricht und Wissenschaft hierdurch publiciret und bekannt gemacht.

No. XXXVIII.

d. d. Breslau, den 28. October 1743.

Seiner Königlichen Majestät in Preussen wiederholte allergnädigste Declaration, wegen der Breslauer Messen.

Da Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, in der vor die Breslauer Messen habenden ausnehmenden Attention und Begierde, dieselbe zum Besten und Bequemlichkeit der benachbarten Nationen in vollkommenen Glor zu bringen, beständig fortfahren; dannenhero Höchst-De-
 roselben zu besonderem allergnädigsten Wohlgefallen gereicht, daß, wie es in jedermanns Wissenschaft beruhet, die zweyte Messe schon so besonders gut ausgefallen, daß jeder auf solcher sich eingefundener Verkäufer mit seinem Debit völlig zufrieden gewesen, die jüngstverstrichene dritte Messe aber, al. Vorgefallner Irrthum im jüdischen Calendar bey der letzten Maria Geburt-Messe. len sich geäußerten Umständen nach, annoch ergiebiger und besser gewesen seyn würde, wenn nicht durch den im jüdischen Calendar irrig und auf den Montag nach Maria Geburt, mithin da dieselbe den Montag vor Maria Geburt angehet, um 8. Tage zu spät angezeigten Mess-Termin, der größte Theil der Pohlischen Nation und Jüdenschaft verleitet wäre, sich allzuspät, und mehrentheils nach geendigter Messe einzufinden; diesem allen aber vors künftige gnügliche Vorsehung geschehen, dergestalt, daß gegründet zu hoffen stehet, es werden die folgende Messen denjenigen guten Succes haben, welchen die glückliche Situation dieses Ortes und verhängte dienliche Um-

Beneficia
vor die aus-
wärtige Ne-
gotianten,
welche sich
mit einem hin-
länglichen
Sortiment
von Waaren
einfinden
werden.

halten versprechen; mithin es so wenig an Käufern als Ver-
käufern ermangeln; jedennoch aber dieses gewiß, daß an einem
Meß-Ort, welcher die Vortheile hat, mit so mannigfaltigen,
Waaren bedenthigten, Nationen umgeben zu seyn, von sothanen
Nationen auch so ansehnlichen Affluxum geniesset, nie Waaren
gnug vorhanden seyn können; als verhoffen Se. Königl. Ma-
jestät zwar ohnehin, es werden die auswärtige Negotianten
mit sufficienten Sortiment von Waaren sich einzufinden ge-
neigt seyn; lassen aber dennoch allen denjenigen, welche sich
mit auswärtigen Fabric und andern Waaren zum Verkauf
sowohl als zum Einkauf anhero begeben werden, vornehmlich
Ungarn, Siebenbürgen, Pohlen, Böhmen, Mähren und andern
angrenzenden Völkern hiemit nochmalen wiederholentlich Dero
Königliche Huld, Protection und besonderen gnädigsten guten
Willen, zugleich auch dieses versichern, daß, da Höchst-Diesel-
ben, wo Sie nicht durch außerordentliche Verhinderung zurück
gehalten werden, allemal Selbst in Person in den Messen ge-
genwärtig seyn wollen, dahin die größte Aufmerksamkeit rich-
ten lassen werden, daß in irgend einigem Stück, niemanden Ge-
legenheit zu Beschwerden gegeben, vielmehr dieselben in ihrem
Handel und Wandel, Kaufen und Verkaufen auf alle mögliche
Weise avantagiret und gefördert, Recht und Gerechtigkeit ih-
nen aufs schleunigste administrirret werden, und die in denen der
Messe halber publicirten Patenten von 14. Julii und 16. Nov.
1742. versprochene Beneficia und Bequemlichkeiten ohnverkür-
zet genießten mögen: Dessen zu Urkund Höchst-Dieselben dieses
durch den Druck zu jedermanns Wissenschafft bringen und aus-
fertigen lassen. Gegeben Breslau, den 28. October 1743.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten
Special-Befehl.

Graf von Münchow.

No. XXXIX.

No. XXXIX.

d. d. Breslau, den 5. Nov. 1743.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, ein Feuer-Societäts-Reglement vor das platte Land in Dero souverainen Erb-Herzogthümern Nieder- und Ober-Schlesien sub dato den 24. Nov. 1742. publiciren lassen, welchergestalt denen Abgebrannten der erlittene Schaden durch Beyhülfe des Creyßes und darinnen eingetheilten Societäten ersetzt werden soll: Als wird hiermit Nachrichtlich bekannt gemacht, daß

In dem Beuthnischen Creyße

Zur ersten Societät gehören:

- | | |
|---------------------------|----------------------------|
| 1. Piaseczna. | 11. Chechlo. |
| 2. Gniomsker Salz-Coctur, | 12. Koblowa Gura. |
| Boruschowieß Thueyn- | 13. Radzionkau. |
| font, und Frey-Bauer | 14. Rudy Pekarz. |
| alldort. | 15. Bobrowisk. |
| 3. Zendrysek. | 16. Segieth. |
| 4. Truszezn. | 17. Stolorowisk. |
| 5. Klein-Zyglin. | 18. Repten. |
| 6. Groß-Zyglin. | 19. Alt Larnowisk, Oppato- |
| 7. Georgenberg. | wisk und Pniowisk. |
| 8. Raklo. | 20. Rybná. |
| 9. Drzech. | 21. Lassowisk und Sowisk. |
| 10. Schloß-Neudeck. | |

Zur zweyten Societät.

- | | |
|---------------|-----------------|
| 1. Prakowisk. | 3. Milkutschuk. |
| 2. Rokitnik. | 4. Mieschowisk. |
| | 5. Deutsch |

- | | |
|----------------------|---|
| 5. Deutsch Pefary. | 14. Przesowiz. |
| 6. Kamiem. | 15. Chorow und Domb. |
| 7. Groß-Dombrowka. | 16. Handuf. |
| 8. Michalkowiz. | 17. Ganz Lagierwik u. Klein-Swientochlowiz. |
| 9. Macienkowiz. | 18. Chrapatschow. |
| 10. Bytkow. | 19. Dzegow. |
| 11. Przelanfa. | 20. Schombierg. |
| 12. Klein-Dombrowka. | 21. Ganz Swientochlowiz. |
| 13. Siemianowiz. | |

Zur Dritten Societät.

- | | |
|--------------------|-----------------------------|
| 1. Ober-Bujakow. | 10. Ruda. |
| 2. Nieder-Bujakow. | 11. Zahorze. |
| 3. Groß-Panow. | 12. Biskupiz. |
| 4. Chudow. | 13. Bobreck. |
| 5. Klein-Panow. | 14. Rochlowiz Kewier. |
| 6. Bielkowiz. | 15. Rosberg ganz. |
| 7. Makoschau. | 16. Pielische Mühle. |
| 8. Soschnize. | 17. Gorizker Borwerger. |
| 9. Zabrze. | 18. Schmiedliche Fren-Guth. |

Wornach sich zu achten. Signaturum Breslau, den
5. Nov. 1743.

Königl. Preussische Bresl. Kriegs- und Domainen-Cammer.

Gr. v. Münchow, v. Aussen, v. Alencen, Francke, Meyer, Steubener, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, v. Hagen, Walther, Hoffmann, v. Nassau, Deutsch, Wiebig, Hänel.

Der

Der Coselsche Kreis

In einer Societät folgender Gestalt
verbleiben solle.

Namen derer Possessorum.	No.	Namen der Dörfer.	befindliche	
			Pfarr- hofs.	Wor- werck.
Grafen v. Zenzel. von Trach	1	Pokenard		I
	2	Pittkau		
	3	Erster Antheil in Lenke	I	
	4	Zweyter Antheil in Lenke		I
	5	Schloß Cosel hierinnen ist das Malz und Breyhaus.		
Grafen v. Pletten- berg.	6	Dembowa		I
	7	Ezissowa		
	8	Klodnitz		I
	9	Kamionky		
	10	Menchnitz	I	I
	11	Nesselwitz		I
	12	Pobrischau		
	13	Reinschdorf hier ist ein Bauer- Guth, welches zu der Pfarr- they in der Stadt Cosel ge- höret.	I	I
	14	Wicckschütz		I
	15	Lenky	I	I
Neukircher Kretschmer Oblungetz. von Roschnitzky. von Radonitz,	16	Schloß Fiescheren		
	17	Reinschdorffer Frey- Borwerck	mit der Ju- risdiction unter das Schloß Co- sel gehört.	I
	18	Rutchnitzke		I
	19	Dittmorauer Frey- Borwerck		I
Grafen v. Gaschin.	20	Pohlisch Neukirch	I	I
	21	Jaborowitz		

Namen derer Possessorum.	No.	Namen der Dörfer.	befindliche	
			Pfarr- höfe.	Vor- werter.
	22	Blazejowiz	—	1
	23	Czischek	—	2
	24	Dziergowiz	—	—
	25	Gniwoss	—	1
	26	Lohny	1	1
	27	Willowiz	—	—
Grafen v. Gaschin.	28	Niesnaschin	—	—
	29	Ostrosznik	1	1
	30	Podlesch	—	1
	31	Przedborowiz	—	1
	32	Roschowitz	—	1
	33	Sakrau	1	1
	34	Sukowiz	—	1
	35	Warmenthal	—	1
Grafen v. Sedelnitzky.	36	Wronin	—	2
Grafen v. Vetter.	37	Wessitz	—	1
	38	Czienschkowiz	—	1
	39	Witoslawiz	—	1
Baron v. Ralkreyt.	40	Gröbenzin	1	1
	41	Lanick	—	1
	42	Dzielowy	—	—
Baron v. Tharonille.	43	Comorno	—	1
Baron v. Gallama.	44	Nynick	1	1
Bresl. Dohm, Cap.	45	Kostenthal.	1	1. freye Schol- leren.
Fürstlich Stift von Kauden, Ord. Cist.	46	Urbanowiz	—	1
Ober- u. Glogauer PP. Minoritten.	47	Beede Antheil in Groß-Nimbs- dorf	1	1
	48	Erster Antheil in Koske	—	1
von Marklowsky.	49	Zweiter Antheil in Koske	—	1
von Schipp.	50	Stebtau	—	1
	51	Byrschinitz	—	1
	52	Williesch	—	—

Namen derer Besitzer	No.	Namen der Dörfer.	besindliche	
			Pfarr- höfe.	Vor- werfer.
von Larisch.	52	Milusch, der Pfarr wohnt in Großgrau- den.	I	2
von Fragstein.	53	Jacobsdorff	—	I
von Thlug.	54	Zeschenau	—	I
	55	Pawlowigke	—	I
v. Nassische Puppil.	56	Erzonowiz	I	I
	57	Olugomillowiz	—	I
von Strachwiz.	58	Bojislawiz	—	I
Frau von Larisch.	59	Scheidt	—	I
v. Larische Puppil.	60	Giraltowiz, der Pfarr wohnt in Rekeiz.	I	I
von Lindowsky.	61	Ellgoth	—	I
von Görs.	62	Beede Anthel in Großgrauden	I	2
von Wiplar.	63	Trawnick	—	I
von Saisch.	64	Karchwiz	—	I
von Rottenberg.	65	Chrost	—	I
	66	Anthel in Ellgoth	—	—
von Thlug.	67	Anthel in eben diesem Ellgoth	—	I
von Larisch.	68	Beede Anthel zu Kleingrauden	—	2
von Salscha.	69	Mosurau, der Pfarr wohnt in Brzenzin.	I	I
von Fragstein.	70	Grötsch	—	I
von Brix.	71	Zastrzomb	—	I
von Lippa.	72	Radischau, der Pfarr wohnt in Orliskau.	I	I
v. Dresflerls. Puppil.	73	Dolensin	—	I
v. Schulgendorf.	74	Klein Nimbsdorff	—	—
der Stadt Cosel.	75	Kogau	Hier sind Scheuern, aber keine andern Vorwerks-Ge- bäude.	—
	76	Kobelwiz		—
Cosler Hospital.	77	Dzielniz	—	—
Summa			17	66

Wornach sich zu achten. Signatum Breslau, den 5. Nov. 1743.
Königl. Preuss. Bresl. Kriegs- und Domainen-Cammer.
Gr. v. Münchow, v. Aussen, v. Alencon, Francke, Meyer, Steudener, v. Wit-
tich, v. Unfried, Oppermann, v. Hagen, Walther, Hoffmann, v. Nassau,
Deutsch, Wiebig, Hänel.

mit der
Fren-
Schol-
zen zu
Kostens-
thal.

In dem Leobschützischen Kreysse

Zur ersten Societät gehören:

- | | |
|-----------------------|----------------------|
| 1. Bosatitz. | 23. Marquartowitz. |
| 2. Bußlawitz. | 24. Odersch. |
| 3. Benischau. | 25. Peterskowitz. |
| 4. Bobrownick. | 26. Dwisß. |
| 5. Borutin. | 27. Piescht. |
| 6. Boleslau. | 28. Piltsch. |
| 7. Cossenuß. | 29. Rößnitz. |
| 8. Groß Darkwitz. | 30. Rohow. |
| 9. Klein Darkwitz. | 31. Sowada. |
| 10. Elguth. | 32. Sabrje. |
| 11. Groß Hochschütz. | 33. Schreibersdorff. |
| 12. Klein Hochschütz. | 34. Schüllersdorff. |
| 13. Hoscholkowitz. | 35. Steubermwitz. |
| 14. Hultschin. | 36. Schlausowitz. |
| 15. Hatsch. | 37. Schutkowitz. |
| 16. Koblar. | 38. Stipponkowitz. |
| 17. Kuchelna. | 39. Strohdorff. |
| 18. Köberwitz. | 40. Turekau. |
| 19. Krawarn. | 41. Wehowitz. |
| 20. Kautzen. | 42. Wrzezin. |
| 21. Langendorff. | 43. Wurkau. |
| 22. Lugerowitz. | |

Zur Zweyten Societät gehören:

- | | |
|---------------|---------------|
| 1. Auchwitz. | 5. Bilau. |
| 2. Bronitz. | 6. Biskau. |
| 3. Bauerwitz. | 7. Ehlepfch. |
| 4. Bobelwitz. | 8. Crostelan. |

- | | |
|---------------------|----------------------|
| 9. Dürschen. | 27. Neukirch. |
| 10. Klein Dürschen. | 28. Osterwitz. |
| 11. Dürschlowitz. | 29. Postnitz. |
| 12. Ehrenberg. | 30. Groß Peterwitz. |
| 13. Englau. | 31. Klein Peterwitz. |
| 14. Hochkretschem. | 32. Rackau. |
| 15. Jocusbowitz. | 33. Rosen. |
| 16. Knispel. | 34. Ratsch. |
| 17. Kbbßling. | 35. Ratschein. |
| 18. Kaldaun. | 36. Schammerwitz. |
| 19. Krug. | 37. Stolzmuß. |
| 20. Kleinstein. | 38. Tschirnkau. |
| 21. Langenau. | 39. Thrdmb. |
| 22. Leimerwitz. | 40. Wanowitz. |
| 23. Leptin. | 41. Weissack. |
| 24. Ratscher. | 42. Zauditz. |
| 25. Kranowitz. | 43. Zauchwitz. |
| 26. Nasiedel. | 44. Zilkowitz. |

Zur Dritten Societät gehören:

- | | |
|------------------|------------------|
| 1. Bratsch. | 12. Hondorff. |
| 2. Bladen. | 13. Heinerwitz. |
| 3. Bleischwitz. | 14. Jarnau. |
| 4. Babilz. | 15. Kreißerwitz. |
| 5. Badewitz. | 16. Königsdorff. |
| 6. Commeise. | 17. Kützlitz. |
| 7. Creuzendorff. | 18. Leisnitz. |
| 8. Dittmerau. | 19. Edwitz. |
| 9. Dobersdorff. | 20. Mockler. |
| 10. Gbpperdorff. | 21. Neudorff. |
| 11. Grbbnick. | 22. Pommerwitz. |

- | | |
|-------------------|-------------------|
| 23. Peterwitz. | 31. Schönewiese. |
| 24. Pilgersdorff. | 32. Sabschütz. |
| 25. Klein Raden. | 33. Troppelwitz. |
| 26. Roben. | 34. Laumitz. |
| 27. Sauerwitz. | 35. Tränkau. |
| 28. Schönborn. | 36. Türmitz. |
| 29. Schmeisdorff. | 37. Wernersdorff. |
| 30. Seppau. | 38. Wiendorff. |

Wornach sich zu achten. Signatum Breslau, den
5. Novembr. 1743.

Königl. Preussische Breslauische Krieges- und Do-
mainen-Cammer.

Gr. v. Münchow, v. Nussen, v. Alencon, Franke, Meyer, Steu-
dener, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, v. Hagen, Wal-
ther, Hoffmann, v. Nassau, Deutsch.

In dem Neustädter Crensse Zur Ersten Societät gehören:

- | | |
|----------------------|-------------------|
| 1. Fröbel. | 12. Glesien. |
| 2. Casimir | 13. Muchau. |
| 3. Schreibersdorff. | 14. Blaschewitz. |
| 4. Loblowitz. | 15. Steubendorff. |
| 5. Komornick. | 16. Schönaue. |
| 6. Broschütz. | 17. Stieborowitz. |
| 7. Crocholub. | 18. Stieblau. |
| 8. Cramelau. | 19. Walzen. |
| 9. Zabierzau. | 20. Kerbten. |
| 10. Alt-Kuttendorff. | 21. Rosniedau. |
| 11. Rzepch. | 22. Iwardawe. |

23. Ober-

- | | |
|-------------------|--------------------|
| 23. Oberwig. | 27. Weingasse. |
| 24. Rozwadze. | 28. Friedersdorff. |
| 25. Schwesterwig. | 29. Kdrnig. |
| 26. Hinterdorff. | |

Zur Zwenten Societät.

- | | |
|--------------------------|-----------------------------|
| 1. Dierschelwig. | 16. Przichot. |
| 2. Deutsch - Kasselwig. | 17. Dziedziez. |
| 3. Deutsch - Brobinß. | 18. Schigoff. |
| 4. Pohlisch - Brobinß. | 19. Klein - Strelig. |
| 5. Alt - Zülz. | 20. Deutsch - Millmen. |
| 6. Kupaar. | 21. Pohlisch - Millmen. |
| 7. Pohlisch - Kasselwig. | 22. Legelsdorff. |
| 8. Czelin. | 23. Pohlisch - Olbersdorff. |
| 9. Simsdorff. | 24. Biellau. |
| 10. Rosenberg. | 25. Schlogwig. |
| 11. Chrzelig. | 26. Ellschinck. |
| 12. Lonznick. | 27. Krobusch. |
| 13. Rathstein. | 28. Schmieg. |
| 14. Pogorz. | 29. Dobrau. |
| 15. Ringwig. | |

Zur Dritten Societät:

- | | |
|-------------------------|---------------------|
| 1. Alt - Stadt. | 9. Schweinsdorff. |
| 2. Zülzer - Vorstädter. | 10. Ringersdorff. |
| 3. Ellgott. | 11. Kohlsdorff. |
| 4. Ottrock. | 12. Wiese. |
| 5. Groß - Pramsen. | 13. Buchelsdorff. |
| 6. Klein - Pramsen. | 14. Dittmannsdorff. |
| 7. Schönowitz. | 15. Lange - Brücke. |
| 8. Warschelwig. | 16. Siebenhuben. |
| | 17. Kun- |

- | | |
|-------------------|--------------------|
| 17. Kungendorff. | 22. Jassen. |
| 18. Achthuben. | 23. Kreichendorff. |
| 19. Mühlendorff. | 24. Leuten. |
| 20. Kreibitz. | 25. Schnellewalde. |
| 21. Dittersdorff. | 26. Zeisewitz. |

Wornach sich zu achten. Signatum Breslau, den
5. Nov. 1743.

Königl. Preussische Bresl. Kriegs- und Domainen-Cammer.

Gr. v. Münchow, v. Aussen, v. Alencon, Francke, Meyer, Steudener, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, v. Hagen, Walther, Hoffmann, v. Nassau, Deutsch, Wiebig, Hänel.

In dem Oppelischen Kreysse

Zur ersten Societät gehören:

- | | |
|--------------------------------|------------------------------|
| 1. Budkowitz. | 7. Falckowitz mit Sawitzsch. |
| 2. Berzen. | 8. Groß Döbern mit Kup. |
| 3. Brennis. | 9. Jelowa. |
| 4. Chrosczitz. | 10. Krogulno. |
| 5. Dambrowka. | 11. Lubnian. |
| 6. Dannewitz nebst dem Hammer. | 12. Poppelau. |
| | 13. Schialkowitz. |

Zur Zweyten Societät:

- | | |
|----------------------------|-------------------|
| 1. Biadacz. | 6. Dombrowitz. |
| 2. Boreck. | 7. Ellgutt. |
| 3. Bistrzenig. | 8. Frauendorff. |
| 4. Chranowitz. | 9. Fallmiowitz. |
| 5. Czarnowanz nebst Kreuz. | 10. Groß Kottorf. |

II. Gru-

- | | |
|--------------------|------------------------------|
| 11. Grunzig. | 22. Sackrau Herr von Löwen- |
| 12. Gostlawitz. | Kron gehörig. |
| 13. Klein-Döbern. | 23. Sackrau zum Königl. Op- |
| 14. Klein-Kottorf. | pelischen Schloß gehörig. |
| 15. Kadlub. | 24. Szczedrzyk. |
| 16. Kempa. | 25. Schodnia. |
| 17. Kdłlanowicz. | 26. Sowada. |
| 18. Krasiejow. | 27. Turawa. Die Gärtner sind |
| 19. Lühoschütz. | bey Groß-Kottorf. |
| 20. Racklo. | 28. Wengern. |
| 21. Neudorff. | |

Zur Dritten Societät:

- | | |
|----------------------------|---------------------|
| 1. Chorula. | 18. Klein-Schimnig. |
| 2. Dembie. | 19. Malino. |
| 3. Dembier-Hammer. | 20. Neu-Hammer. |
| 4. Daniecz. | 21. Othmuth. |
| 5. Dobersdorff. | 22. Perzivor. |
| 6. Dambrowka. | 23. Przysich. |
| 7. Ellgutt Proßlauer Herr- | 24. Proßlau. |
| schaft. | 25. Puschin. |
| 8. Floß nebst Bostrasch. | 26. Piechoritz. |
| 9. Ellgutt und Althammer. | 27. Plüßnitz. |
| 10. Groschowitz. | 28. Gaschow. |
| 11. Groß-Stein. | 29. Roge. |
| 12. Groß-Schimnig. | 30. Straduna. |
| 13. Jamcke. | 31. Sabine. |
| 14. Kronstau. | 32. Tarnow. |
| 15. Kohorowicz. | 33. Ziwositz. |
| 16. Klein-Stein. | 34. Zuzella. |
| 17. Kondte. | |

Zur Vierdten Societät.

- | | |
|------------------|--------------------------|
| 1. Boguschitz. | 17. Pohlisch-Neudorff. |
| 2. Borwallno. | 18. Sokolnick. |
| 3. Baumgarten. | 19. Slawitz. |
| 4. Chrsczowitz. | 20. Seibersdorff. |
| 5. Chrumbsitz. | 21. Schidlow. |
| 6. Chrosczina. | 22. Schedlitz. |
| 7. Chmelowitz. | 23. Tillowitz und Asche. |
| 8. Czeppanowitz. | 24. Voigtsdorff. |
| 9. Domezko. | 25. Wzroschke. |
| 10. Dziekenstwo. | 26. Wino. |
| 11. Ellgutt. | 27. Weidewitz. |
| 12. Follward. | 28. Zlanitz. |
| 13. Goreck. | 29. Zlotnick. |
| 14. Groditz. | 30. Zirkowitz. |
| 15. Halbendorff. | 31. Zelassene. |
| 16. Komprachitz. | |

Wornach sich zu achten. Signatum Breslau, den
5. Nov. 1743.

Königl. Preussische Bresl. Krieges- und Domainen-Cammer.

Gr. v. Münchow, v. Aussen, v. Alencon, Francke, Meyer, Steu-
dener, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, v. Hagen, Wal-
ther, Hoffmann, v. Nassau, Deutsch, Wiebig, Hänel.

In dem Pleßischen Kreysse

Zur Ersten Societät gehören:

- | | |
|-----------------------|---------------------|
| 1. Warschowig. | 13. Pilgramsdorff. |
| 2. Deutsch-Weichsel. | 14. Goldmannsdorff. |
| 3. Pohlisch-Weichsel. | 15. Borin. |
| 4. Stauden. | 16. Riegersdorff. |
| 5. Timmendurff. | 17. Boschtig. |
| 6. Kreuzdorff. | 18. Kralowka. |
| 7. Miserau. | 19. Gardawig. |
| 8. Krier. | 20. Zawistny. |
| 9. Suseh. | 21. Drzesche. |
| 10. Pawlowig. | 22. Jaschkowig. |
| 11. Gollaschowig. | 23. Zawada. |
| 12. Jarzombkowig. | |

Zur Zwenten Societät:

- | | |
|--------------------------------------|---------------------|
| 1. Lonckau. | 14. Jonckowig. |
| 2. Poremba. | 15. Messerzitsch. |
| 3. Brzesz. | 16. Medyna. |
| 4. Kobielig. | 17. Gredzawa. |
| 5. Radostowig. | 18. Wohlau. |
| 6. Czarokow. | 19. Gottschalkowig. |
| 7. Sgoim. | 20. Czwicklig. |
| 8. Altdorff. | 21. Gurau. |
| 9. Sandt. | 22. Zawadka. |
| 10. Schädlicher Vorstadt
Häusler. | 23. Boyschow. |
| 11. Kobier. | 24. Jedlitz. |
| 12. Gostin. | 25. Gollawick. |
| 13. Studzienig. | 26. Kopziowig. |
| | 27. Scziern. |

Zur Dritten Societät:

- | | |
|------------------------|-----------------------|
| 1. Lendzin. | 19. Althammer. |
| 2. Gurskau. | 20. Panewnick. |
| 3. Smarżowiz. | 21. Ellgoth. |
| 4. Crassow. | 22. Petrowiz. |
| 5. Biassowiz. | 23. Podlesie. |
| 6. Koppain und Jajost. | 24. Zarzetsche. |
| 7. Schwier. Klamie. | 25. Dziedzkowiz. |
| 8. Cielmiz. | 26. Brzesincka. |
| 9. Paprosan. | 27. Brzenzkowiz. |
| 10. Urbanowiz. | 28. Rozdzien. |
| 11. Jaroschowiz. | 29. Schopieniz. |
| 12. Tichau. | 30. Boguziz. |
| 13. Wolcown. | 31. Boguzker. Hammer. |
| 14. Wyrow. | 32. Zalensche. |
| 15. Ober-Lazisch. | 33. Molckrau. |
| 16. Nieder-Lazisch. | 34. Mittel-Lazisch. |
| 17. Smilowiz. | 35. Ornuntowiz. |
| 18. Neuderff. | |

Zur Vierten Societät:

- | | |
|-------------------|--------------------------|
| 1. Klein-Goriz. | 11. Skrzischow. |
| 2. Groß-Turschy. | 12. Cyrzowiz. |
| 3. Klein-Turschy. | 13. Kokoschiz. |
| 4. Uchylsko. | 14. Jedlownieck. |
| 5. Wilchwa. | 15. Kroschtschowiz. |
| 6. Mostiniz. | 16. Grodiske. |
| 7. Mischanna. | 17. Godom. |
| 8. Pohlun. | 18. Golckowiz. |
| 9. Lazisko. | 19. Ober- und Nieder-Go- |
| 10. Radlin. | gelau. |
| | 20. Ja- |

- | | |
|---------------------------------------|------------------|
| 20. Jastrzemb. | 24. Anneberg. |
| 21. Ober- und Nieder-Mark-
lowitz. | 25. Olsau. |
| 22. Jamyßlow. | 26. Sabelskau. |
| 23. Ober- und Nieder- Ku-
ptawa. | 27. Oderau. |
| | 28. Belschnitz. |
| | 29. Groß-Gorzik. |

Bernach sich zu achten. Signatum Breslau, den
5. Novembr. 1743.

Königl. Preussische Breslauische Krieger- und Do-
mainen-Cammer.

Gr. v. Münchow, v. Aussen, v. Alencon, Francke, Meyer, Steu-
dener, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, v. Hagen, Wal-
ther, Hoffmann, v. Nassau, Deutsch, Wiebig, Hänel.

In dem Ratiborischen Creysse

Zur Ersten Societät gehören:

- | | |
|-----------------|------------------|
| 1. Altendorff. | 14. Neugarthen. |
| 2. Babitz. | 15. Niedant. |
| 3. Brunck. | 16. Proschowetz. |
| 4. Bogatz. | 17. Budziska. |
| 5. Ostrog. | 18. Lenck. |
| 6. Neystadt. | 19. Ruda. |
| 7. Markowitz. | 20. Antischkau. |
| 8. Kobyla. | 21. Binckowitz. |
| 9. Raschtitz. | 22. Adamowitz. |
| 10. Rensa. | 23. Bogunitz. |
| 11. Hammer. | 24. Elgoth. |
| 12. Turzi. | 25. Barmontaw. |
| 13. Schuhowitz. | 26. Zowada. |
| | 27. Bru- |

- | | |
|--------------------------|------------------|
| 27. Brunek. | 46. Mackau. |
| 28. Gammow. | 47. Ponienhig. |
| 29. Studenna. | 48. Czerwenshig. |
| 30. Ezyrzanow. | 49. Schonowig. |
| 31. Anthel Grzegorzowig. | 50. Rudenick. |
| 32. Janowig. | 51. Silberkoph. |
| 33. Gantowig. | 52. Pawlau. |
| 34. Twardkau. | 53. Brzezni. |
| 35. Kamin. | 54. Lubowig. |
| 36. Buckow. | 55. Brzezic. |
| 37. Lygotha. | 56. Plama. |
| 38. Kornig. | 57. Studenna. |
| 39. Woynowig. | 58. Krizjanowig. |
| 40. Bonanon. | 59. Roschkau. |
| 41. Belarton. | 60. Ruderswaldt. |
| 42. Halb Sudoll. | 61. Mafkirchen. |
| 43. Schlawickau. | 62. Dobieschau. |
| 44. Anthel Grzegorzowig. | 63. Dobroslowig. |
| 45. Pohl. Krawarn. | |

Zur Zwayten Societat:

- | | |
|---------------------|------------------------|
| 1. Lonig. | 12. Zwonowig. |
| 2. Psironzna. | 13. Stanig. |
| 3. Kriskowig. | 14. Stodoll. |
| 4. Luckow. | 15. Chwalenig. |
| 5. Rzuchow, Lengon. | 16. Pshow. |
| 6. Grabowka. | 17. Ridelow. |
| 7. Lubom. | 18. Jonkowig. |
| 8. Syrin. | 19. Boguschowig. |
| 9. Neboczau. | 20. Stadtlein Ribnick. |
| 10. Groß-Rauden. | 21. Bierdultow. |
| 11. Klein-Rauden. | 22. Smolna. |

- | | |
|-----------------------|-------------------------|
| 23. Jankowo. | 50. Popelau. |
| 24. Gollerow. | 51. Stein. |
| 25. Dchojes. | 52. Strzeszkowiz. |
| 26. Nielopole. | 53. Brobeck. |
| 27. Chwallowiz. | 54. Rogoissnia. |
| 28. Nedobschiz. | 55. Vorbrigen. |
| 29. Sczinkowiz. | 56. Baranowiz. |
| 30. Gattartowiz. | 57. Dschin. |
| 31. Ron. | 58. Pallowiz. |
| 32. Klokotschin. | 59. Groß-Dubrensko. |
| 33. Duzowiz. | 60. Alt-Dubensko. |
| 34. Przezenssa. | 61. Nieder-Schwircklau. |
| 35. Nrickowiz. | 62. Ober-Belck. |
| 36. Radoschau. | 63. Nieder-Belck. |
| 37. Gornia. | 64. Stanowiz. |
| 38. Ober-Elsgoth. | 65. Bluszczyow. |
| 39. Ober-Schwircklau. | 66. Rogau. |
| 40. Zamislow. | 67. Czermowka. |
| 41. Kornowaz. | 68. Radoschau. |
| 42. Czerniz. | 69. Niewiadam. |
| 43. Seirbiz. | 70. Klischczow. |
| 44. Lyssck. | 71. Berglowka. |
| 45. Meydorff. | 72. Sollarnia. |
| 46. Schumowiz. | 73. Dymirz. |
| 47. Seibersdorff. | 74. Zytina. |
| 48. Leschezen. | 75. Sumin. |
| 49. Poyrzebin. | 76. Gureck. |

Wornach sich zu achten. Signatum Breslau, den 5. Nov. 1743.
Königl. Preuss. Bresl. Kriegs- und Domainen-Cammer.

Gr. v. Münchow, v. Nussen, v. Alencon, Francke, Meyer, Steudener, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, v. Hagen, Walther, Hoffmann, v. Nassau, Deutsch, Wiebig, Hänel.

In dem Rosenbergischen Kreysse

Zur Ersten Societät gehören:

- | | |
|------------------------|---|
| 1. Bodland. | 14. Gausenberg. |
| 2. Bachan. | 15. Hudoba. |
| 3. Burkowiz. | 16. Klein-Lassowiz. |
| 4. Schum. | 17. Groniowiz. |
| 5. Wierschl. | 18. Sporkau. |
| 6. Commenda Creuzburg. | 19. Garke. |
| 7. Krakau. | 20. Kopitzisches Antheil in
Alt-Rosenberg. |
| 8. Kotschanowiz. | 21. Kostielsk mit Bytoka. |
| 9. Jaschin mit Lipin. | 22. Albrechtsdorff. |
| 10. Tule. | Hier wird ein Theil von der
Stadt Rosenberg zuge-
schlagen. |
| 11. Groß-Lassowiz. | |
| 12. Rackler Hammer. | |
| 13. Laßkowiz. | |

Zur Zwenten Societät.

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 1. Lowoschom. | 12. Landsberg. |
| 2. Bodzanowiz. | 13. Skromskau. |
| 3. Harmunkau. | 14. Dutschow. |
| 4. Wichrow. | 15. Psurow. |
| 5. Schönwald. | 16. Sternaditz. |
| 6. Wendrin. | 17. Wienskowiz. |
| 7. Kostizisches Antheil in
Alt-Rosenberg. | 18. Budzow. |
| 8. Boroschau. | 19. Neudorff. |
| 9. Wachowskisches Antheil
in Jamm. | 20. Gole. |
| 10. Kossowiz. | 21. Ushyng. |
| 11. Paulsdorff. | 22. Seichwiz Antheil von
Aulick. |
| | 23. Seich. |

- | | |
|--|--|
| 23. Seichwitz Antheil von
Preßelwitz. | 27. Klein-Boreck. |
| 24. Krizankowicz. | 28. Frey-Bauer Pipa. |
| 25. Bißkupitz. | Hier wird der zweyte Theil
von der Stadt Rosen-
berg zugeschlagen. |
| 26. Bromitz. | |

Zur Dritten Societät.

- | | |
|--|--|
| 1. Ellguth. | 17. Barchow. |
| 2. Jastrzgowitz. | 18. Leschne. |
| 3. Groß-Boreck. | 19. Holzl. Antheil in Lencke. |
| 4. Eisenhammer. | 20. Suchowskisches Antheil
in Lencke. |
| 5. Karmonkau. | 21. Schicksches Antheil in
Lencke mit Borwerck
Koschitz. |
| 6. Radlow. | 22. Zembowitz. |
| 7. Wolentschin. | 23. Knieza. |
| 8. Schowitz. | 24. Dschießko. |
| 9. Lomnitz. | 25. Pruschkow. |
| 10. Byseka. | 26. Potschkolkau. |
| 11. Biadacz. | 27. Radau. |
| 12. Grodziskö. | 28. Kobylno. |
| 13. Barlow mit Baron Blau-
kowskischen Antheil. | Hier wird die Stadt Lands-
berg zugeschlagen. |
| 14. Frey-Kadlub. | |
| 15. Makowitz. | |
| 16. Turzy. | |

Wornach sich zu achten. Signatum Breslau, den 5. No-
vembr. 1743.

Königl. Preuss. Bresl. Krieges- und Domainen-Cammer.

Gr. v. Münchow, v. Aussen, v. Alencon, Francke, Meyer, Steudener, v. Wit-
tich, v. Unfried, Oppermann, v. Hagen, Wälder, Hoffmann, v. Nassau,
Deutsch.

In dem Groß = Strelitzer Kreysse Zur ersten Societät gehören:

- | | |
|----------------------------|------------------------------|
| 1. Groß-Strelitz Groß Bor- | 21. Preboshchowitz. |
| werck. | 22. Schimischow. |
| 2. Suche = Lohmy. | 23. Klein Rossmieß mit Jen- |
| 3. Mockre = Lohmy. | drin. |
| 4. Czarnoszu. | 24. Groß = Rossmiers. |
| 5. Schironowitz. | 25. Suchan. |
| 6. Groß = Stanischk. | 26. Grodzisko. |
| 7. Klein = Stanischk. | 27. Kroschnitz. |
| 8. Łazisłke. | 28. Boritsch. |
| 9. Birclesch. | 29. Radlub. |
| 10. Keltzschmit Borowian. | 30. Dschieck. |
| 11. Zeitowitz mit Sulkau. | 31. Himmelowitz. |
| 12. Dziwkwowiz. | 32. Gonschorowitz. |
| 13. Brestin. | 33. Rozientau. |
| 14. Antheil Suchan. | 34. Ottmütz. |
| 15. Centawa. | 35. Stubendorff und Ellgott. |
| 16. Groß = Pluschnitz. | 36. Adamowitz. |
| 17. Platinz. | 37. Trachischen Antheil in |
| 18. Wamuntowitz. | Suchodmick. |
| 19. Paskarzowiz. | 38. Neudörffel. |
| 20. Rogowiz. | |

Zur Zwenten Societät.

- | | |
|--------------------------|--------------------|
| 1. Żurowa. | 6. Poremba. |
| 2. Kremppa. | 7. St. Anna. |
| 3. Gogolin und Trzebnow. | 8. Zalesch. |
| 4. Jeschona. | 9. Kzienszowiesch. |
| 5. Olleszka. | 10. Dolne. |

- | | |
|--------------------------|----------------------------|
| 11. Sttmuth. | 24. Olschowa. |
| 12. Kadlubeg. | 25. Drieschowitz. |
| 13. Malyn. | 26. Rockitsch. |
| 14. Schedlik. | 27. Kallinow. |
| 15. Pofnowitz. | 28. Sorzenhitz. |
| 16. Zwen Antheil Daniek. | 29. Niske. |
| 17. Sackrau. | 30. Kallinowsky zu Kallno- |
| 18. Dombrowka. | witz. |
| 19. Wiffoka. | 31. Bogrey Lefnitz. |
| 20. Kadlubeg. | 32. Januschkowitz. |
| 21. Kallnowitz. | 33. Willmirzowitz. |
| 22. Ober-Elgott. | 34. Raschiowa. |
| 23. Nieder-Elgott. | 35. Kraschowa. |

Bornach sich zu achten. Signatum Breslau, den
5. Novembr. 1743.

Königl. Preussische Breslauische Krieges- und Do-
mainen-Cammer.

Gr. v. Münchow, v. Nuffen, v. Alencon, Francke, Meyer, Steu-
dener, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, v. Hagen, Wal-
ther, Hoffmann, v. Nassau, Deutsch, Wiebig, Hänel.

In dem Toster Creysse Zur Ersten Societät gehören:

- | | |
|--------------------------------|----------------------------|
| 1. Alt-Kosel. | 5. Boyczow. |
| 2. Alt- und Quarc-Ham-
mer. | 6. Coslow dritten Antheil. |
| 3. Brzesek. | 7. Elgoth. |
| 4. Biercon. | 8. Kanderzin. |
| | 9. Koslow. |

- | | |
|---------------------------|------------------------------|
| 10. Epifimia. | 28. Schlawenitz. |
| 11. Lenorecitz. | 29. Smolnitz. |
| 12. Libischau. | 30. Stadt Ujest. |
| 13. Latsche. | 31. Alt Ujest. |
| 14. Lohna. | 32. Kaltwasser. |
| 15. Leboschowitz. | 33. Klutsch. |
| 16. Lany. | 34. Niestrowitz. |
| 17. Goschitz. | 35. Jarischau. |
| 18. Groß Schierackowitz. | 36. Chechlo. |
| 19. Klein Schierackowitz. | 37. Dzierzno. |
| 20. Medar. | 38. Dzierzno ersten Antheil. |
| 21. Miestz. | 39. Pniow zweyten Antheil. |
| 22. Ortowitz. | 40. Kleszkow. |
| 23. Plawniowitz. | 41. Rudno. |
| 24. Polsdorff. | 42. Ponischowitz. |
| 25. Rudzienitz. | 43. Niewirschin. |
| 26. Rachowitz. | 44. Nieckarm. |
| 27. Rzekitz. | |

Zur Zweyten Societät.

- | | |
|-------------------|--------------------|
| 1. Bygin. | 13. Grybowitz. |
| 2. Blazejowitz. | 14. Jasten. |
| 3. Boniowitz. | 15. Jaschkowitz. |
| 4. Benckerhammer. | 16. Kottischowitz. |
| 5. Boguschnitz. | 17. Klein Paskin. |
| 6. Czacke. | 18. Klein Kotulin. |
| 7. Czieschowitz. | 19. Keleska. |
| 8. Dombrowka. | 20. Koppenitz. |
| 9. Ellgoth. | 21. Keizilas. |
| 10. Gegowitz. | 22. Kaminiez. |
| 11. Groß Paskin. | 23. Karchowitz. |
| 12. Groß Kotulin. | 24. Langendorff. |

- | | |
|--------------------|---------------------------|
| 25. Lahn. | 37. Radun. |
| 26. Łaskarżowka. | 38. Sarnow. |
| 27. Lubie. | 39. Schwiniowisz. |
| 28. Lubka. | 40. Schieroth. |
| 29. Łonczek. | 41. Slupsko. |
| 30. Nieder. | 42. Miśnik. |
| 31. Dracz. | 43. Wydom. |
| 32. Dittmichow. | 44. Wojskr. |
| 33. Pissarzowisz. | 45. Zacharzowisz. |
| 34. Proboschowiez. | 46. Stadt Penßkertschamb. |
| 35. Schwieben. | 47. Stadt Löst. |
| 36. Polom. | |

Zur Dritten Societät:

- | | |
|-----------------------|------------------------|
| 1. Alt Gleichwiz. | 19. Tryneck. |
| 2. Ezechowiz. | 20. Welepole. |
| 3. Ellgoth. | 21. Zernieck. |
| 4. Gieraltowiz. | 22. Sowada. |
| 5. Krynwald. | 23. Perzechleb. |
| 6. Knirow. | 24. Ziemienski. |
| 7. Labandt. | 25. Schwientoschowitz. |
| 8. Niepaschiz. | 26. Halb Rockitzni. |
| 9. Nieborowiz. | 27. Cynckanow. |
| 10. Nieder: Wiltzche. | 28. Schalsche. |
| 11. Ober: Wiltzche. | 29. Wieschowa. |
| 12. Niederdorff. | 30. Kunary. |
| 13. Ostroppa. | 31. Nierada. |
| 14. Pettersdorff. | 32. Kempchowiz. |
| 15. Przischowka. | 33. Broslawiz. |
| 16. Preyswiz. | 34. Wilckowiz. |
| 17. Richteradorff. | 35. Brzesincke. |
| 18. Stiglowiz. | 36. Zerniez. |
| | 37. Schön. |

- | | |
|-----------------------|-----------------|
| 37. Schönwald. | 40. Oßfchein. |
| 38. Stadt Sosnigowiß. | 41. Jaolschein. |
| 39. Pilschowitz. | |

Bornach sich zu achten. Signatum Breslau, den
5. Nov. 1743.

Königl. Preussische Bresl. Krieges- und Domainen-Cammer.

Gr. v. Münchow, v. Aussen, v. Alencon, Francke, Meyer, Stender, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, v. Hagen, Walther, Hoffmann, v. Nassau, Deutsch, Wiebig, Hänel.

No. XL.

d. d. Berlin, den 6. Nov. 1743.

Patent gegen die Vor- und Aufkäuferen
des Viehes.

Verbotene
Vor- und
Aufkäuferen
des Viehes
unter der vor-
rigen Regie-
rung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preussen, 2c. 2c.
Obwohl die Vor- und Aufkäuferen des Viehes bereits
bey voriger Regierung durch Landesherrliche Edicta, und
sonderlich durch das Zoll-Mandat de An. 1739. aufs schärfste
verboten, und inhibiret worden; so vernehmen wir den-
noch mißfällig, daß dem zuwider, sowohl fremde als einhei-
mische Schlächter und Vieh-Händler, Christen und Juden
noch immerhin im Lande herum vagiren, und so wohl vor als
zwischen dem Briesgischen und andern Schlesischen Viehmärk-
ten, denen mit Vieh ankommenden fremden Verkäufern entge-
gen reisen, ihnen grosse Parthien abhandeln, nachhero sol-
che wieder auf die Märkte treiben, und denen fremden Käu-
fern aus Sachsen, Böhmen, und dem Reich, den Preis des
Viehes

Viehes vertheuern. Wenn nun aber der heilsame Zweck, welchen Wir Uns vorgesetzt, die Schlesiſche Viehmärkte in das größte Aufnehmen zu bringen, in welcher Absicht wir auch denenselben das Beneficium des halben Zolles noch ohnlängst allergnädigst ertheilet haben, durch solches Betrug-
ger Leute, unverantwortlicher Weise, gar ; hemmet wird; als sehen Wir Uns genöthiget, dergleichen Vor- und
Auskauferen des Viehes, nochmals aufs schärfste zu inhibi-
ren, thun das auch hiermit und kraft dieses dergestalt und al-
so, daß wir durch gegenwärtiges Patent, alle und jede, so
wohl Fremde als Einheimische, welche bißhero dergleichen ver-
botenen Handel getrieben, in Gnaden aufs neue warnen las-
sen, sich dessen vors künftige, gänzlich und bey Confiscation
des aufgekauften Viehes, auch anderer unausbleiblicher Stra-
fe zu enthalten, inmassen dasjenige, was dieserhalb im Zoll-
Mandat de An. 1739. verordnet ist, daß wann jemand der-
gleichen Uebertreter und Vorkäufer anzeigen, und die von sel-
bigen practicirte Vorkauferen entdecken werde, demselben mit Prämium
Verschweigung seines Namens 50. Rthlr. an Denunciations-
Gebühren, gereicht, der Uebertreter aber, nach dessen Ueber-
führung, entweder des Viehes oder des Werths dafür verlu-
stig seyn, und noch überdem bestrafet werden soll, hierdurch
nochmalen wiederholet, und mit diesem Patent bestätigt wird.
Denen sämtlichen Unsern Land- und Steuer-Räthen, Accise-
und Zoll-Bedienten, Zoll-Policy- und Salz-Bereutern,
wie auch Land- Dragonern, wird aufs nachdrücklichste, und
bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade anbefohlen,
auf dergleichen Vieh-Auskäufer genau acht zu haben, und
falls ein oder der andere sich darauf betreten lassen sollte, so
fort davon bey Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer An-
zeige zu thun, damit die Uebertreter, nach Inhalt und Vor-
schrift dieses Patents, zur gebührender Strafe gezogen wer-
den,

Dieser Miß-
brauch wird
bey Confisca-
tion des Vie-
hes unter-
gesagt.

Prämium
vor dem De-
nuncianten.

Die sämtl.
Accise- und
Zoll-Bedien-
ten sollen
hierauf Acht
haben.

den, weß Endes auch diese Unsere allergnädigste Willens-Meynung, durch Affigirung des Patents in locis publicis, und sonderlich denen Stadt-Thoren, oder wie es sonst gewöhnlich, publiciret, und zu jedermanns Wißenschafft gebracht werden soll. So geschehen und gegeben Berlin, den 6. Novembr. 1743.

Friedrich.

Graf von Münchow.

No. XLI.

d. d. Berlin, den 6. Nov. 1743.

Pfand- und Lehn- Amts- Ordnung der Königl. Haupt-Stadt Breslau.

Entzweck der
Errichtung
eines Pfand-
Hauses.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, 1c. 1c. Demnach Wir bey dermaligen friedlichen Zeiten in allerwege allergnädigst dahin bedacht sind, durch gute und nützliche Einrichtungen das gemeine Beste zu befördern: Wir auch in solchen Absehen, besonders diensam zu seyn erachtet, wann zum Behuf und Erleichterung einiger Unserer getreuen Unterthanen in Schlesien, insonderheit in der Stadt Breslau, und zu Vermeidung des übermäßigen Wuchers einiger Gewinnsüchtiger Gemüther ein Pfand-Haus daselbst aufgerichtet würde; als haben Wir solche Errichtung eines Pfand-Hauses nicht nur allergnädigst feste gesetzt, und entschlossen, sondern auch zu Erreichung des hierinn vorgesehten heilsamen Zwecks solches mit nachfolgender Ordnung allergnädigst versehen:

§. I. Soll

§. 1. Soll gedachtes Pfand-Haus dem von Uns hierzu Die Errich-
 andersehenen bisherigen Kauf- und Handelsmann, Michael ^{ung des}
 Moritz Hoffmann, als welchen Wir in Betracht, daß er den ^{Pfand-Haus}
 ersten Antrag von dieser nützlichen Einrichtung gethan, und ^{ses wird dem}
 sich zur Uebernehmung des dazu gehörigen Etablissements erbo ^{Kaufmann}
 ten, ad dies vitæ anvertrauet werden, und derselbe dargegen ^{Hoffmann}
 verbunden seyn, einen tüchtigen Buchhalter, und andere hier ^{anvertrauet.}
 zu benötigte Leute anzunehmen, welche nicht nur diesem Wer-
 ke gehörig vorzustehen im Stande, sondern auch von deren
 Treu und Redlichkeit er völlig versichert seyn könne.

§. 2. Zu dem Ende gedachter Michael Moritz Hoffmann, ^{Accordirte}
 als Leyh-Amts Inhaber, sich mit einem hierzu bequemen ^{Freiheit des}
 Hause zu versehen, als welches nicht nur von der wüthlichen ^{Pfand-Haus}
 Einquartierung befreyet, sondern er auch befugt seyn soll,
 über den Eingang desselben Unsern Königlich Adler, und
 unter selbigen die Worte: Königlich-Preußisches privilegiertes
 Pfand- und Leyh-Amt, zu setzen.

§. 3. Dieses privilegirte Pfand-Haus soll wöchentlich ^{Wann und}
 wenigstens drey Tage, und zwar im Sommer Vormittags von ^{wie lange das}
 8. bis 11. Uhr, Nachmittags aber von 2. bis 5. Uhr, in gleichen ^{Pfand Haus}
 zu Winters-Zeit von 9. bis 12. Uhr, und Nachmittags von 2. ^{offen seyn}
 bis 4. Uhr, zu Verfeh- und respective Auslösung der Pfänder
 jedermann offen stehen, und sowohl der Leyh-Amts-Inhaber
 selbst, als auch dessen Buchhalter binnen solcher Zeit daselbst
 gegenwärtig seyn.

§. 4. Die Aufsicht über dieses Pfand-Haus und Juris-Aufsicht und
 diction in ersterer Instanz, in denen bey selbigen vorkommenden ^{Jurisdiction}
 Sachen und Streitigkeiten, soll Unserm Magistrat zu Bres ^{über das}
 Leyh-Amt,

lau, jedoch dergestalt überlassen seyn, daß Denenjenigen, so sich durch dessen Veranlassung oder Ausspruch beschweret zu seyn erachten, das Remedium Supplicationis & Provocationis an Unsere Breslauische Krieges- und Domainen-Cammer, in Sachen, so 100 Rthlr. und drüber betreffen, ohnbenommen bleibe, wie dann auch gedachte Unsere Krieges- und Domainen-Cammer die Ober-Aufsicht über gedachtes Pfand-Haus haben und dahin sehen soll, daß dasselbe alles in gehöriger Ordnung und Richtigkeit gehalten werde.

Was beynt
Journal zu
beobachten.

§. 5. Soll bemeldter Leyh-Amts-Inhaber bey gedachtem Pfand-Haus richtige Bücher und Journale halten, und solches in Gegenwart eines Deputirten vom Magistrat und Unserß Kriegs- und Domainen-Cammer-Fiscalis paginiren lassen, als welche auch, daß solches in Ihrer Gegenwart geschehen, auf der ersten und letzten Seite des Journals attestiren müssen.

Wenn je-
man ein
Pfand ver-
legt.

§. 6. Damit auch allen Zweifel und Irrungen vorgebeugt werden möge, so sollen diejenige, so etwas in das Pfandhaus zu versehen bringen, alsofort mit Namen unter einer gewissen Nummer ins Journal eingeschrieben, dabey die Beschreibung des Pfandes und dessen Qualität, Maas, Gewicht, Zahl oder Werth, welchen Tag solches eingebracht, auf wie lange, und wieviel darauf geliehen worden, zugleich verzeichnet, auch sobald die Pfänder gesehen und angenommen, mit dem Petschaft dessen, dem das Pfand zukommt, oder wenn der keines hätte, des Pfand-Hauses Siegel versiegelt, auch auf selbigen ein Zettul, worauf gleichergestalt die Qualität, Maas, Gewicht, Zahl oder Werth derselben, nebst der Nummer des Journals angeheftet, dem Verpfänder aber ein gleicher

der Schein unter des Pfand-Hauses Siegel und Leih-Amts-Inhaber oder dessen Buchhalters Unterschrift ertheilet, dafür auch von dem Verpfänder, es betrage das Pfand viel oder wenig nicht mehr denn 2. Ggr. bezahlt werden.

§. 7. Und obwohl in des Verpfänders freyen Willen stehen soll, ob er die Verpfändung mit Anzeig- oder Verschweigung seines Namens thun wolle, so sollen doch zu Benbehaltung des Credits derjenigen, so das erste erwählen, und ihren Namen bekannt machen, alle zu diesem Pfand-Hause bestellte Personen, dasjenige, was sie darinn sehen und hören, verschwiegen zu halten verbunden seyn, und darauf besonders vereydet werden; dahingegen in dem Fall, wo jemand seinen Namen nicht entdeckt, sondern das Pfand durch einen Dritten in das Pfand-Haus überbringen läßt, der Pfands-Schein auf dem Bringer des Pfandes gestellet, jedoch aber solches im Journal notiret werden, um bey künftig vorkommendem Zweifel oder Streit wegen des wahren Eigenthümers des Pfandes selbst, und der Sachen Beschaffenheit halber, nähere Erkundigung einziehen zu können.

§. 8. Ferner soll ermeldter Leih-Amts-Inhaber noch ein-ander auf gleiche Weise, wie vor gemeldet, paginirtes und attestirtes Buch in gleichmäßiger Richtigkeit halten, mit wann nach verflissener hiernächst zu determinirender Zeit allezeit einige Pfänder öffentlich verauctioniret werden sollen, die verkaufte Pfänder, nebst den Tag, da solches geschehen, der Qualität, Maas, Gewicht, Zahl und Auctions-Preis, ingleichen der Name des Eigenthümers oder Ueberbringers, der Tag, an welchem das Pfand versetzt, auf wie lange, wie viel darauf vorgeschossen worden, nebst der Nummer und

Blatt des ersten Journals ordentlich darinn verzeichnet werden, und solches mit ersterem Buche oder Journal völlig übereinstimmen möge.

Die Preise
der Pfänder
verschiedener
Personen-
gleicher Art
sind bey
Verkauf
nicht zu con-
fundiren.

§. 9. Woferne sich etwann zutragen sollte, daß Pfänder gleicher Art, welche verschiedenen Personen gehören, zu gleicher Zeit verkauft würden, so müssen doch die Preise davon nicht confundiret, sondern, was jedweden absonderlich zukommt, auf das Verkauf-Journal, wie in vorstehendem Articul versehen worden, ordentlich geschrieben, und wohl unterschieden werden.

Auf was vor
Sachen Geld
gelehnt wer-
den soll.

§. 10. Soll in diesem Pfand-Hause allein auf fahrende Haabe, und solche Effecten, so dem Verderben nicht allzusehr unterworfen, als Juwelen, Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Bley, Sammt, Seyden, Leinen- und Wollen-Waaren, Kleider, Haus-Geräth und dergleichen, Geld geliehen werden, dahingegen aber niemanden auf liegende Güther, Wechsel-Briefe, Obligationes, oder solche Mobilien, so das Pfand-Haus leichtlich in Verlust, Streit oder Weitläufigkeit setzen könnten, auch allzuviel Raum erfodern, als Bücher, Bettung, Gemähld, Spiegel, nebst andern zerbrechlichen Waaren und Geschirr, alte grosse Schränke und dergleichen Holz-Mobilien, Wein, Brandtwein, Del, Pretiosa, so mit Fürstlichen Wappen gezieret, kenntliche Kirchen-Zierrathen, und zum Gottesdienst gewidmete Gefässe, ingleichen auf alle Uns oder Unseren Armeen zustehende Ammunition oder Montirungs-Stücke an Gold, Silber, Gewehr, Kugeln, Pulver, Bley, kleine und grosse Montirungs-Stücke und dergleichen einiger Vorschuß geschehen.

§. 11. Zu

§. 11. Zu mehrerer Nichtigkeit sollen in gedachten Pfand-Hause sämtliche große und kleine Wagen, auch alle Gewichte, Ellen und andere Maasse, so daselbst gebraucht werden, von dem Magistrat gezeichnet, und alles was daselbst angenommen wird; damit gewogen oder abgemessen, auch nach eben denselben wieder verauctioniret und verkauft werden.

§. 12. Woben oftberührten Pfand-Hause hiermit verstattet wird, sowohl bey Versiegelung der einkommenden Pfänder, als Versiegelung der auszugebender Pfand-Scheine, und sonst sich eines besondern mit Unserm Königl. Adler und der Unterschrift: *Röniglich-Preussisches Pfand- und Leyh-Amt zu Breslau, versehenen Siegels zu bedienen.*

§. 13. Bleibet oftgemeldten Unserm Pfand-Hause frey auf die eingebrachte Pfänder oder Effecten so viel Geld, so lange es will, jedoch nicht unter einen Monat vorzustrecken, wann nur die Conditiones und Bedingungen, auf welche die che angenommen, richtig verzeichnet werden. Da aber die zur Wiedereinlösung bestimmte Zeit verstrichen, ohne daß das vorgestreckte Geld erstattet werde, so soll das Pfand-Haus noch ein ganzes Jahr zu warten gehalten, nach Verfließung desselben aber berechtiget seyn, das zum Unterpfande eingesetzte Guth in denen hierzu anstellenden und in nächstfolgenden §. 15. näher determinirten publicquen Auctionen verkaufen, und den Meistbietenden zuschlagen zu lassen.

§. 14. Dahingegen bleibt jedermann frey auch vor der Verfall-Zeit sein Pfand gegen völlige Entrichtung der bis zur Zahlungs-Frist gefälligen Zinsen auszulösen. Sollte aber auch jemand, nach der im Pfand-Schein ausgedruckten Zeit, die Verfall-Zeit vor der Zahlungs-Frist auszulösen wollen, so soll das Pfand-Haus solches, nach der im Pfand-Schein ausgedruckten Zeit, auszulösen.

oder den Ter-
min zu pro-
longiren.
solchen, gegen Abführung der verfallenen Zinsen auch 2. Ggr. Schreib-Gebühre prolongiren, oder umschreiben lassen wollen, soll ihm solches, wenn keine Gefahr des Verderbens dabey obhanden unverwehret seyn.

Wie es mit
den Verkauf
der Pfänder
durch die an-
zustellende
Auctiones
gehalten
werden soll.

§. 15. Sollen wegen der verfallenen Pfänder in diesem Pfand-Hause jährlich vier publique Auctiones, in Beyseyn eines Deputirten vom Magistrat, und Unseres Kriegs- und Domainen-Cammer-Fiscalis, als welcher Letzterer insonderheit die Journale und Bücher von Zeit zu Zeit fleißig nachzusehen, und alle darinn vorkommende Posten zu examiniren hat, gehalten, und in gedachten publicen Auctionen die verfallene Pfänder, jedoch, wenn Pretiosa an Juwelen und dergleichen dabey vorhanden, auf vorgängige Taxe, durch vereydigte Taxatoren, nachdem solche anzustellende Auctiones sowohl in denen wöchentlichen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten, als sonst vermittelt öffentlich angeschlagenen Zetteln, nebst Benennung des Tages und der Stunde, da die Auction vor sich gehen soll, dreyimal, von 8. zu 8. Tagen, dem Publico bekannt gemacht worden, öffentlich verkauft, und dem Meistbiethenden zugeschlagen werden.

Festsetzung
der Interes-
sen, Schreib-
u. Auctions-
Gebühren.

§. 16. Aus dem daraus geldseten Gelde soll oft erwehntes Pfand-Haus sein angeliehenes Capital, nebst denen fälligen Zinsen a 8. pro Cento jährlich, als welche 8. pro Cento Zinsen Wir bey gedachtem Pfand-Hause hiermit allergnädigst festsetzen, ingleichen 2. Ggr. von jeden Pfand an Schreibe- und Auctions-Gebühren nehmen, der Ueberschuß aber, wann dergleichen heraus kommt, den Inhaber des Pfandes Scheines, wann er sich damit meldet, gegen dessen Herausgebung sogleich verabsolget werden.

§. 17. Sollte

§. 17. Sollte aber in den nächsten drey Jahren, von Zeit Wann sich
des verkauften Pfandes anzurechnen, sich der Inhaber des Pfand-
Scheins, oder derjenige, dem das verkaufte Pfand gehört, nicht darzu angeben und legitimiren, soll das Pfand-
Haus von obbemeldeten Ueberschuß des verkauften Pfandes 5. pro Cento an Cassen-Gebühren, einmal für allemal, zu nehmen befugt seyn, das übrige aber Unserm Fisco anheim fallen, und Quartaliter bey Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer eingegeben und berechnet werden.

der Eigen-
thümer des
Pfandes in
drey Jahren
nicht meldet,
fällt der Ue-
berschuß
nach Abzug
5. pro Cento
Cassen-Gebühren dem
Fisco an-
heim.

§. 18. Wann entweder ein Creditor, welcher dem Pfand-
Hause Geld vorgestreckt, seine Obligation, oder ein Verpfänder seinen vom Pfand-Hause erhaltenen Pfand-Schein verlohren, oder ihnen solche entwendet worden wären, und er davon dem Pfand-Hause unverlangte Nachricht gegeben hätte, hierauf aber sich der Finder oder andere unrechtmäßige Inhaber, solcher Urkunden um die Bezahlung der Obligation oder Einlösung des Pfandes meldeten, so soll die Sache bey Unserm Magistrat zu Breslau summariter untersucht, was Rechtens erkannt, und dem wahren Eigenthümer zu dem Seinigen verholffen, auch falls der eine oder der andre Theil prägraviret zu seyn vermeynen, und die Sache über 100 Rthlr. betragen sollte, auf Provocation des einen oder des andern Theils dieselbe bey Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer endlich entschieden werden.

Wie es ra-
tioneder vom
Creditore,

§. 19. Dafern sich aber nur der angebliche Creditor oder Verpfänder, dem gedachte Documenta obhanden gekommen, nicht aber dessen Gegentheil, so die Obligation oder Pfand-Zettul gefunden, oder sonst besizet, anmeldet, oder ausfündig zu machen ist, so kann jenen, nemlich dem angeblichen Creditor.

oder Debito-
redes Pfand-
Hauses

Creditori und respective Verpfänder der Verlauf der Obligation nicht bezahlt und die Einlösung des Pfandes nicht zugelassen werden, es sey denn, daß er vorher so sich gnugsam bey Unserm Magistrat zu Breslau darzu legitimire und Caution leiste, daß wenn sich ein Tertius mit sothaner Obligation oder Pfand-Zettel in Zukunft melden würde, er das Pfand-Haus auf seine Kosten vertreten und durchaus Schadlos halten wolle.

verlohrnen
Obligation
oder Pfand-
Scheines zu
halten.

§. 20. Wie denn gedachtem Pfand-Hause nicht erlaubt, denenjenigen, welche ihre Pfand Scheine verlohren, die Einlösung der Pfänder zugestatten, oder wenn solche nach der Verfall-Zeit bereits verkauft worden, den Ueberschuß des Geldes ihnen heraus zu geben, es wäre denn, daß Unser Magistrat zu Breslau nach eingezogener zulänglicher Erkundigung das Pfand-Haus hierzu schriftlich authorisirte, damit die geschehene Auslösung der Pfänder, oder wenn solche bereits verkauft, die Auszahlung des vom Auktions-Preise übrig gebliebenen Geldes entweder mit denen zurückgegebenen Original-Pfand-Scheinen, oder des Magistrats jedesmaligen schriftlichen Bewilligung, dadurch bezeuget werden mögen.

Das Pfand-
Haus richtet
sein Absehen
auf das Unterpfand und
nicht auf die
Person.

§. 21. Und obwohl aus der Ursache, weil nach obigen §. 7. der Eigenthümer bey der Verpfändung seinen Namen bekannt zu machen nicht schuldig ist, mithin das Pfand-Haus auf das Unterpfand und nicht die Person sein Absehen richten muß, dasselbe keinem Tertio, so das Unterpfand als sein Eigenthum ansprechen wollte, Red und Antwort zu geben, sondern demjenigen, so den Pfand-Schein in Händen hat, und das Unterpfand auslöst, verabsolgen zu lassen verbunden ist, so soll doch derjenige, so eine ihm nicht zugehörige Sache bey dem

dem Pfand-Hause verſetzt, wann er deſſen von dem Eigenthümer überführet wird, nicht nur nachdrücklich beſtrafet, ſondern auch aus andern ſeinen Mitteln gedachtem Eigenthümer, wann er ihm das Seinige in natura nicht wieder ſchaffen kann, Vergütung zu thun angehalten werden.

§. 22. Soviel aber inſonderheit entwendete und geſtohl. Was beym
ne Sachen betrifft, ſo ſoll auf den Fall, da vor deren Ver-^{geſtohlenen}
pfändung der Beſtohlne oder Eigenthums-Herr dem Pfand-^{Sachen zu}
Hauſe von dem geſchehenen Diebſtahl umſtändlich ſchriftli-^{beobachten.}
che Nachricht durch einen Zettul vor deſſen Annotirung dem
Pfand-Hauß 1. Egr. zu bezahlen, und in welchen die entwen-
dete Effecten genau beſchrieben werden müſſen, das Pfand-
Hauß auf dergleichen geſtohlne Effecten, wann ſich jemand
damit meldet und ſelbige verſetzen will, ſolche auch in der
Form geblieben, daß ſie ſorhaner Beſchreibung nach wohl er-
kannt werden mögen, nichts leihen, ſondern dieſelbe Effecten
neßt den verdächtigen Bringer bey vorhandenen genugsamen
Indiciis anhalten laſſen. Dahingegen, wo obgemeldte An-
zeige und Beſchreibung vor der Verſetzung nicht geſchehen,
oder die geſtohlne Sachen in eine andere Form gebracht wor-
den, und nicht wohl zu erkennen gewefen, mithin darauf von
dem Pfand-Hauß ein Vorſchuß wirklich geſchehen iſt, ihm,
dem Eigenthümer, ſolche entwendete Effecten nach erwieſenen
Eigenthum oder präſtirter gnugsamer Caution anders nicht
als gegen Bezahlung deſſen, ſo darauf geliehen worden, neßt
fälligen Zinſen zurückgegeben werden.

§. 23. Wie Wir denn zugleich hiermit inſonderheit al-^{Einem Sol-}
lernädigſt ordnen und wollen, daß keinem Unter-^{daten und}
Officier ^{Unter-Offi-}
oder gemeinen Soldaten auf Pfand, wenn er es ſelbſt brin-^{cier wird ob-}
U get, ne Vorbe-

mußt des Ca- get, oder der Ueberbringer, daß das Pfand einem Unter-Offi-
pitains ciers oder Soldaten gehöre, angezeigt, in gedachtem Pfand-
nichts auf Hause etwas geliehen werde; es wäre denn, daß eines sol-
Pfand geleh- chen Verpfänders Capitain schriftlich attestirte, daß die Ver-
net. pfändung mit desselben Vorbewußt und Bewilligung ge-
schehe.

Verdächtige §. 24. Sollten übrigens geringe und verdächtige Perso-
Sachen und nen Silberwerk oder etwa andere kostbare Sachen in das
Personen sol- Pfand-Haus bringen, soll dasselbe nicht allein befugt, son-
len vom Pfand-Hause dern auch verbunden seyn, das Eingebachte an sich zu behal-
angehalten werden. ten, und nicht eher wieder zu geben, bis die, so es gebracht,
zulänglich bescheinigen, daß es ihnen zukomme, oder zum Ver-
satz gegeben worden, und nicht gestohlen sey.

Woben dann das Pfand-Haus, wann ganz verdächti-
ge Umstände ratione des Ueberbringers vorkommen, dessen Per-
son in Haft nehmen zu lassen verbunden.

Das Pfand- §. 25 Und ob zwar Unserm Krieger- und Domainen-
Haus muß Cammer-Fiscal nach obigen 15. §. obliegt, in gedachtem
alle 3. Monat Pfand-Hause die Journale und Bücher, so wohl wegen der
an den Magi- darinnen erfordernten Ordnung und Richtigkeit, als auch ra-
strat berich- tione desjenigen, was nach Vorschrift §. 17. Unserm Fisco
ten, was dem diesermwegen anheim fallen möchte, fleißig zu examiniren und
Fisco anheim nachzusehen; so soll jedoch gedachter Leyh-Unters-
gefallen. zu seiner Zeit von denjenigen, was Unserm Fisco diesermwegen
anheim gefallen seyn möchte, Unserm Magistrat zu Breslau
alle 3. Monate Anzeige thun, damit selbiger durch einen hier-
zu abzuordnenden Deputirten nebst Unserm Cammer-Fiscal
solches untersuchen lassen, und davon an Unsere Krieger- und
Domai-

Domainen-Cammer zu nähern Verfügung ausführlichen Bericht erstatten könne.

§. 26. Für diese und andere dergleichen Untersuchungen Diäten vor hat das Pfand-Haus gar nichts zu geben, ausser daß selbiges ^{den Magi-} verbunden in denen quartaliter vorfallenden publicquen Auctio- ^{strats-De-} nen sowohl den Deputirten vom Magistrat als auch Unserm ^{putirten, Fi-} Cammer-Fiscal, als welche dabey gegenwärtig seyn müssen, ^{scal und Aus-} jeden für den Vor- und Nachmittag zusammen täglich 1. Rthlr. ^{ruffer bey den} 8. Ggr. dem Ausruffer aber 16. Ggr. so lange die Auctiones ^{Auctionen.} währen, zu geben.

§. 27. Da auch endlich dem Publico daran gelegen, daß Ein Frem- jedermann wissen könne, wie dieses Pfand-Haus eingerichtet ^{plar der Leyh-} und in gehöriger und beständiger Ordnung hinführo gehalten ^{Amts-Ord-} werden solle, auch niemand ein Mißtrauen darinn zu setzen ^{nung soll a} Ursach haben möge, so muß der Leyh-Amts-Inhaber von ge- ^{1. Ggr. ver-} genwärtiger Ordnung eine zulängliche Anzahl Exemplarien ^{kaufte werden.} drucken, und allen denjenigen, so solche verlangen, gegen Er- legung 1. Ggr. für jedes Exemplar verabfolgen lassen.

Wenn Wir nun allernädigst wollen, daß dieser Unse- rer Pfand- und Leyh-Amts-Ordnung in allen Puncten und Clauseln fest und unverbrüchlich nachgelebet werde; als be- fehlen Wir Unserer Krieges- und Domainen-Cammer auch Ober-Amts-Regierung und Magistrat zu Breslau hierauf gehdrig zu halten, und dahin zu sehen, damit diesem Unsern allerhöchsten Willen und Befehl hierinnen ein völliges Gnüge geschehe.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Pfand- und
Leihe-Amts-Ordnung allerhöchst eigenhändig unterschrieben,
und mit Unsern Königl. Innsiegel bedrucken lassen. So ge-
schehen und gegeben Berlin, den 6. Novembr. 1743.

(L.S.)

Friedrich.

Graf von Münchow.



Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und
dessen incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz = Justiz = Criminal = Geistlichen =
Consistorial = Kirchen = Sachen ꝛc. ꝛc.

publicirten und ergangenen

Ordnungen, Edicten,
Mandaten, Rescripten ꝛc. ꝛc.

de Anno 1744.

A bis D.

ANNO

in dem hundert und sechzigsten Jahr
des hundert und sechzigsten Jahr

Stadts Rath
Stadts Rath

Stadts Rath

Stadts Rath
Stadts Rath

Stadts Rath

Stadts Rath



No. I.

d. d. Berlin, den 4. Januar. 1744.

Mandat, daß die zum Staupen- Schlag condemnirte Delinquenten nicht des Landes verwiesen, sondern auf die Festung oder Zuchthaus Zeit-Lebens gebracht werden sollen.

Nemnach Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser Allergnädigster Herr, zum Besten und Sicherheit Dero Lande und Unterthanen für gut besunden, daß künfftig, wann ein Staup-Besen erkannt wird, der Delinquent nicht des Landes verwiesen, sondern derjenige, welcher damit bestraft wird, auf eine Festung oder in ein Zucht-Haus Zeit Lebens gebracht, jedoch zur leidlichen Arbeit angehalten werden soll, damit er nicht herum laufen und mehr Uebelthaten ausüben könne.

Als haben Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät, diese Dero Willens-Meynung durch den Druck hiemit öffentlich bekannt machen wollen. Befehlen solchemnach allen Dero Justiz- und andern Collegiis, Regierungen, Hohen- und Niederen Gerichten, wie auch Gerichts- und Jurisdictionen-Innhaberen in Dero Königreich und Provinzien, sich darnach

respective in sententionando allergehorsamst zu achten. Si-
gnatum Berlin, den 4. Januar. 1744.

(L. S.)

Friedrich.

S. v. Cocceji. B. C. v. Broich.
G. D. v. Arnim.

No. II.

d. d. Breslau, den 4. Febr. 1744.

Avvertissement, wegen der von Sr. Königl. Maj.
denen Neuanbauenden in Meiß zugetheilten aus-
nehmenden Beneficiorum.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser aller-
gnädigster Herr, allergnädigst resolviret, um den An-
bau der Vorstadt bey Meiß in Dero souverainen Herzogthum
Schlesien aufs schleunigste zu poußiren und zu fördern, denen
Neuanbauenden in sothaner Vorstadt besondere Beneficia zu
ertheilen, und zwar ausser dem freyen Bürger- und Meister-
Recht auch Zehen-jähriger Befreyung von allen bürgerlichen
Abgaben und Drey-jähriger Exemption von der Consum-
ptions-*Accise* denenselben zu ihrem Anbau nach dargereichtem
Riß und Anschlag 26. pro Cent so fort bey dem Anfang des
Baues Vorschuß-weise baar, jedoch gegen einige Bürgschaft,
daß der Bau wirklich hinausgeführt werde, nach Vollen-
dung des Baues aber annoch 5. pro Cent aus einem dazu pa-
rat liegenden Fond gleichfalls baar auszahlen, nicht minder
die Anbauende, nach Art und Unterscheid ihrer Profession und
Nahrung, auf alle convenable Art avantagiren zu lassen, wenn
vornehmlich die Bauende sich bald angeben, und zum Bau
Anstalt, machen werden; als wird dem Publico dieses alles
hiemit

Hiemit bekannt gemacht, zugleich auch eröffnet, daß der Bau keinesweges sehr kostbar, sondern die Gebäude nur von einer Etage sonsten so groß und breit oder klein seyn mögen, als es eines jeden Convenienz erfordert, und wie Se. Königl. Majestät nicht zweifeln, es werden auf diese ausnehmende Beneficia ausser denen sich bereits Angegebenen, sich Mehrere, es seyn Ausländer oder Einländer, finden, so haben sich dieselben bey dem Krieger- und Steuer-Rath auch Commissarium Loci Eger in Reisz oder Brieg, oder auch selbst bey der Breslauischen Krieger- und Domainen-Cammer zu melden, und von demselben aller Willfährigkeit auch des obgedachten Vor-schusses zu gewärtigen.

Dessen zu Urkund dieses durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft gebracht worden. Gegeben Breslau, den 4. Februar. 1744.

Königliche Preussische Bresl. Kriegs- und Domainen-Cammer.

Gr. von Münchow, v. Aussen, v. Alençon, v. Minckwitz, Francke, Meyer, Steudener, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, v. Hagen, Walcher, Hoffmann, v. Nassau, Deutsch, Viebig, v. l'Fuhl, Hänel.

No. III.

d. d. Breslau, den 15. Febr. 1744.

Notification, wegen Aufhebung der Eingangsz-
Accise von Roggen und Gerste, und daß selbige bey der
Versteuerung zur Mühle von den Consumenten
entrichtet werden solle.

Nachdem Se. Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, zc. sich allerunterthänigst vortragen lassen, welcher-
gestalt

Die Ein-
gangs-Accise
von Roggen

und Gerste soll nicht mehr von dem Verkäufer, sondern von dem Conſumenten, bey der Verſteuerung zur Mühle, entrichtet werden.

geſtaht nicht nur biſhero dem Verkäufer und Landmann von dem hieſelbſt einkommenden Roggen und Gerſte die Eingangs- Acciſe a 1. Egr. 6. Pf. pr. Scheffel, von dem Käufer noch immer mehrentheils aufgedrungen werde, ſondern auch durch Abgabe derſelben, beſonders in den Markt-Tagen, groſſer Aufenthalt erwachſe; und daher in Erregung deſſen Allerhöchſt-Dieſelben, aus Landes-väterlicher Vorſorge und zum Soulagement Dero getreueſten Unterthanen, in Gnaden reſolviret und befohlen, daß vom 5. Mart. a. c. an allhier zu Breſlau obermeldte Eingangs-Acciſe vom Roggen und Gerſte nicht mehr bey dem Einkommen ſothanen Getreydes, ſondern allererſt bey der Verſteuerung zur Mühle, von den hieſigen Conſumenten zugleich mit entrichtet, und in denen Acciſs-Aemtern gefodert werden ſolle: Als wird ſothane Sr. Königl. Majest. allergnädigſte Willens-Meynung hierdurch dem Publico und Einwohnern ſo wohl in der Stadt, als Acciſs-baren Vorſtädten, bekannt gemacht, und zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht.

Die bereits bey dem Eingange vergebene und noch vorrätige bey den Horten-Getreyde werden bey der Verſteuerung zur Mühle nicht noch einmal veracciſet, ſondern dem Conſumenten abgeſchrieben.

Gleichwie aber auch eben deßhalb und zu vorſeyender alſerunterthänigſten Befolgung deſſen nöthig ſeyn will, daß der vorhandene und Eingangs bereits verſteuerte Borrath von Roggen und Gerſte accurat verzeichnet werde, damit hinkünftig davon die einmal ſchon bezahlte Eingangs-Acciſe bey der Verſteuerung zur Mühle nicht noch einmal erlegt werden dürfte; ſo wird Denenjenigen, welche mit dergleichen verſteurten Borrath noch verſehen, aufgegeben, davon ohne Zeit-Verluſt längſtens den 2. Mart. Vormittags bey hieſigen Acciſs-Aemtern ein zuverläßiges Verzeichniß einzugeben, vermittelſt ausdrücklicher Verwarnung, daß nach Ablauf der geſetzten Friſt von niemanden mehr einige Borraths-Specification angenommen werden wird. Und Diejenigen, ſo ſich etwa ge-lüſten laſſen mehr anzugeben, als bey gewiß vorzunehmender Ueber-

Ueberschlagung der Angabe sich finden möchte, haben zu gewärtigen, daß ihnen sofort so viel Getreyde confisciret werden solle, als über den befundenen Vorrath zu viel angesetzt worden.

Hierbey nun verstehet sich von selbst, daß das Königliche Interesse darunter nicht leiden könne, wann ein oder der andere zur Verfütterung in Körnern, Roggen oder Gersten erkaufen und consumiren sollte. Vielmehr wird hierdurch auf's schärfste und bey Vermeidung zwey Reichsthaler irremissibler Strafe pr. Scheffel verbotthen nach Ablauf des 4ten Martii a. c. dergleichen Getreyde in Körnern zu verfüttern, oder zu dem Ende an Fuhrleute oder sonst jemanden zu verkaufen, es wäre dann solches zuvor bey der Accise richtig gemeldet; und die fest gesetzte Accise davon entrichtet worden. Damit auch hinter solche Unterschleife desto eher zu kommen, so soll Derjenige, welcher dergleichen entdecken, und dem Ober-Accis-Mit davon gegründete Nachricht geben wird, die Hälfte der Strafe zu genießen haben, und überdem dabey auf Verlangen sein Name verschwiegen bleiben. Gegeben Breslau, den 15. Febr. 1744.

Von Roggen und Gerste, welche zur Fütterung für das Vieh gebraucht wird, muß die Accise bey Strafe entrichtet werden.

Königlich-Preussische Bresl. Kriegs- und Domainen-Cammer.

Gr. v. Münchow, v. Nussen, d'Alençon, v. Minckwitz, Francke, Meyer, Steudener, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, v. Hagen, Walther, Hofmann, v. Nassau, Deutsch, v. Pfuhl, Wiebig, Hänel.

No. IV.

d. d. Breslau, den 24. Febr. 1744.

Avvertissement, wegen Einführung des neuen Accise- und Zoll-Tarifs für die Stadt Breslau.

Welchergestalt Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, ein besonders gnädige Sorgfalt und Neigung tragen, das Commercium, wie überhaupt der sämtlichen Schlesischen Provinzien, also ins besondere dieser guten Haupt-Stadt Breslau, auf alle mögliche Weise zu befördern, und die Wohlfahrt des Handel-Standes in derselben zu vergrößern, solches haben höchst-gedachte Se. Königl. Majestät durch viele Proben Dero Gnade und auf Dero allerhöchsten Befehl gemachten Einrichtungen bereits zu jedermanns Ueberzeugung überflüssig an den Tag gelegt. Nachdem nun die hiesige Kaufmannschaft in verschiedenen sowohl bey Dero höchsten Person, als bey hiesiger Kriegs- und Domainen-Cammer übergebenen Vorstellungen, angetragen, daß viele bey anfänglicher Einführung der Accise angeordnete Accise-Sätze zur Conservation und Vermehrung des Commercii dieser Stadt, sonderlich mit Beybehaltung der nach dem Zoll-Mandat abzuführenden hohen Zoll-Sätzen gar nicht adäquat wären, auch der bisher zur Begnehmung dieses Beschwer eingeführte modus bonificationis der ausgehenden Waaren, theils den Königl. Gefällen selbst sehr nachtheilig, theils aber der Kaufmannschaft beschwerlich und verhänglich sey, und dieselbe dannenhero zugleich inständigst angehalten, daß eine solche Moderation der Accise- und Zoll-Sätze getroffen und eingeführet werden möchte, wobey es keine Bonification bedürfe, sondern die Kaufmannschaft dieser Stadt im Stande seyn könne, vornemlich, nachdem Se. Königl. Majestät

jestät es gefallen, diesem Orte das Meß-Privilegium aller-
 gnädigst zu ertheilen, inn- und ausserhalb Landes, sowohl bey
 Meß- Zeiten, als ausser derselben, ihren Handel auszubreiten,
 und mit den auswärtig sich einfindenden Verkäufern, gleichen
 Markt halten zu können: So haben Se. Königl. Majestät
 Sich dadurch allergnädigst bewegen lassen, diesem aller-
 anterthänigsten Ansuchen Dero getreuesten Kaufmannschaft
 Gehör zu geben, und, da durch Dero hiesigen Krieger- und
 Domainen-Cammer nunmehr ein solcher Accise-Tarif, bey
 dessen, in Absicht auf die Consumption und Handlung, eingerich-
 teten moderaten Sätzen, der intendirte Zweck ganz füglich
 zu erreichen seyn wird, nicht weniger von eben Derselben für
 die in die Handlung laufende Waaren eine nach obiger In-
 tention gleichfalls eingerichtete ganz moderate Zoll-Liste ent-
 worfen und angefertigt worden: Als wird Namens aller-
 höchstgedachter Sr. Königl. Majestät hierdurch allen und jeden
 Einwohnern dieser Haupt-Stadt Breslau, besonders aber
 der gesamten Kaufmannschaft derselben hierdurch bekannt ge-
 macht, daß obgemeldeter neuer Accise-Tarif, nebst der pro
 die Kaufmannschaft moderirten Zoll-Liste a Imo nächstkünf-
 tigen Monats Martii, den Anfang nehmen, und dagegen kei-
 ne Accise-Bonification mehr statt haben soll, wie solches aus
 beyden nächstens mit dem Druck zu publicirenden Stücken mit
 mehrern zu ersehen seyn wird, da inzwischen zu Gewinnung
 der Zeit, und um der Kaufmannschaft die aus dieser Regu-
 lirung zu verhoffende Vortheile, sonderlich wegen der bevor-
 stehenden Messe, nicht länger vorzuenthalten, beliebt wor-
 den, daß vor den Ober-Accise- und Zoll-Ämtern einige deut-
 lich geschriebene Exemplaria von beyden Tarifs ausgehänget,
 und zu jedermanns vorläufigen Nachricht und Inspection pa-
 rat gehalten werden sollen. Se. Königl. Majestät leben dem-
 nach des allergnädigsten Vertrauens, es werden alle und jede

Einwoh-

Einwohner dieser Stadt, vor allen aber die Kauf- und Handels-Leute, diese ihnen aufs neue, selbst mit vielem Hazard und besorglichen Verlust für Dero Cassen wiederfahrende Gnade, mit der allertieffsten Ehrfurcht und treuesten Devotion, dankbarlich erkennen, auch von der bey solcher neuen Einrichtung unvermeidlich gewesenenen Verhöhnung einiger wenigen die Consumption allein afficirenden Sätze, um so weniger sich abkehrig zu bezeigen, und unzeitige Beschwerden und Klagen vorzubringen, in den Sinn kommen lassen, da zuvörderst diese ganze Sache nur zum Versuch eingeführet, und währenddem desselben auf alle billige Vorstellung, und sodann erfolgenden Remedur reflectiret werden soll. Signatum Breslau, den 24. Febr. 1744.

Königl. Preussis. Breslauische Kriegs- und Domainen-Cammer.

(L. S.)

Graf von Münchow, v. Aussen, v. Alençon, v. Minckwitz, Francke, Meyer, Steudener, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, v. Hagen, Walther, Hofmann, v. Nassau, Deutsch, Wiebtig, v. Pfuhl, Hänel.

No. V.

d. d. Berlin, den 29. Febr. 1744.

Notifications-Patent, an die Ober-Schlesische Stände und Unterthanen, wegen Einrichtung der Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierung und Ober-Consistorii zu Oppeln.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, ic. ic. Entbieten den sämtlichen Ständen, Vasallen, Eingessenen und Einwohnern Unserer Ober-Schlesischen Lande, in specie

specie der Fürstenthümer Oppeln, und Ratibor, wie auch Tropau und Jägerndorf, Neuß und Grotkau, Unsers Antheils, und der dazu gehörigen Standes- und anderer Herrschaften, weß Standes, Würde, oder Wesens sie seyn mögen, Geist- und Weltlichen, Unsern geneigten Willen, Königl. Gnade, und alles Gutes, und geben denenselben hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen Wir zwar, mittelst des sub dato des 17. Nov. 1742. publicirten Notifications- Patents, dieselben angewiesen, in ihren welt- und geistlichen Rechts- Angelegenheiten bey Unserer Königl. Ober- Amts- Regierung zu Breslau Recht zu suchen und zu nehmen.

Nachdem Wir aber aus der seitherigen Erfahrung wahrgenommen, daß durch sothane Veranstaltung der dabey vorgestekte Endzweck, obwohl in ziemlicher Masse, jedennoch nicht so vollkommen, als Wir es nach Unserer Landes- väterlichen, für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen ohnablässig wachsenden Sorgfalt, intendiret, erreicht worden, indem verschiedene Unserer Ober- Schlesischen Unterthanen, wegen Entlegenheit der Derter und anderer sich dabey ereignenden Inconvenienzien, sich ausser Stande gefunden, ihr Recht gebührend zu verfolgen, Wir auch daher von Unsren getreuen Land- Ständen in Ober- Schlesiens unterthänigst angeflehet worden, Wir wollten, in Erwägung dieser Umstände, und damit denenselben sowohl, als allen übrigen Schlesischen Unterthanen, desto schleunigere Rechts- Hülfe wiederfahren könne, ein besonderes Dicasterium zu Oppeln allergnädigst bestellen.

Als haben Wir sothanes geziemendes Gesuch in Gnaden angesehen, und zu künftiger Verwaltung des Justiz- Wesens in Ober- Schlesiens folgende Verfügung zu machen, allergnädigst gut gefunden.

Vors Erste haben Wir zu solchem Ende in Ober- Schlesiens eine besondere Ober- Amts- Regierung auf eben den Fuß,

Ursachen,
warum zu
Oppeln ein
besonderes
Dicasterium
errichtet
wird.

Die Eröffnung dieses
Collegii wird
wie

auf den 23.
Martii be-
stimmet.

Anzahl der
Königl. Be-
dienten bey
diesem Dica-
sterio.

Einrichtung
des Ober-
Schlesischen
Ober = Con-
sistorii.

wie die in Nieder-Schlesien, angeordnet, welche zu Oppeln ih-
re Sessiones halten, und den 23ten des nächst bevorstehenden
Monats Martii eröffnet werden wird.

Zweytens soll dieselbe bestehen aus einem Ober-Präsi-
denten, einem zweyten Präsidenten, und zweyen Rätthen. Auch
soll dabey bestellet werden ein Secretarius, ein Registrator, wel-
cher zugleich die Functiones des Taxatoris und Translateurs
der Böhmischen und Pöhlischen Sprache zu versehen hat, ein
Canzellist, ein Copist, ein Canzley-Diener und zwey Canzley-
Botthen.

Drittens: Damit auch die in die weltliche Gerichtbar-
keit einschlagenden geistlichen Angelegenheiten Unserer Ober-
Schlesischen Unterthanen behörig respiciet und besorget wer-
den mögen, haben Wir besagter Ober-Amts-Regierung ein
Ober-Consistorium hinzugefüget, in welchem, nebst denen sämt-
lichen Membris erstbenannten Collegii, noch zwey besondere
weltliche, ferner zwey Evangelische geistliche Consistorial-Rä-
the, wie auch ein Römisch-Catholischer geistlicher Rath, Sitz
und Stimmen haben sollen. Sothanens Ober-Consistorium
hat sich zwar jährlich regulariter nur viermal, nemlich die er-
sten Donnerstage der Monate Martii, Junii, Septembris und
December zu versammeln; wann aber zwischen solchen Sessio-
nen Sachen vorfallen sollten, wobey periculum in mora vor-
handen, und welche eine schleunige Remedur erfordern, so wol-
len Wir hiemit die beyden Präsidenten der Ober-Amts-Re-
gierung vi specialis delegationis autorisiret haben, mit Inzie-
hung der beyden weltlichen Consistorial-Räthe, dergleichen Sa-
chen vorzunehmen, und darunter das erforderliche Interimi-
tice zu verfertigen, jedoch müssen solche Verfügungen bey der
nächsten ordinairn Consistorial-Session in pleno abermals
vorgetragen, examiniret, und befindenden Umständen nach, ap-
probiret werden.

Bier:

Viertens soll vorgedachte Ober-Amts-Regierung und Ober-Consistorium mit denenjenigen, welche Wir in Nieder-Schlesien etablirer, in allen Stücken gleiche Privilegia, Rechte und Prærogativen genießen, und von denenselben ganz independent seyn, auch unter keiner andern Aufsicht, als desjenigen Ministri stehen, welchem Wir die Schlesischen Justiz- und Consistorial-Angelegenheiten an Unserm Hof-Lager zu respiciren gnädigst aufgetragen, dergestalt denn auch die Appellationes von denenselben eben so, wie von Unsern Nieder-Schlesischen Ober-Amts-Regierungen, und Ober-Consistoriis geschiehet, immediate an Unser Tribunal zu Berlin gehen sollen.

Beide Collegia genießen mit dem Nieder-Schlesischen gleiche Privilegia und Rechte.

Fünftens. Unter dieser Ober-Amts-Regierung und Ober-Consistorio soll, nebst denen Fürstenthümern Oppeln und Ratibor, alles dasjenige stehen, was Wir in Ober-Schlesien besitzen, insbesondere die sämtlichen Ober-Schlesischen Standesherrschaften und Status minores, ingleichen die Mediat-Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, Unsers Antheils, wie nicht weniger die Stücke des Fürstenthums Neiß und Grotkau von der sogenannten Lisiere an zu rechnen, bis an die mit der Königin in Ungarn und Böhmen Majestät regulirten Grenzen, und so weiter nach Pohlen zu.

Anweisung derjenigen Districte, welche unter diesen Collegiis stehen.

Sechstens. Die hierunter begriffenen Mediat-Fürstenthümer und Standesherrschaften, welche ihre eigene Regierungen und Canzeleyen zu haben berechtigt sind, und selbige hergebracht, wollen Wir zwar bey der bisherigen Verfassung dergestalt lassen, daß die Appellationes von denenselben immediate an Unser hiesiges Tribunal gehen mögen, jedoch müssen selbige, quoad modum procedendi, sich nach Unserer Schlesischen Proceß-Ordnung, wie auch sonst nach denen künftig von Uns emanirenden Justiz-Berordnungen reguliren.

Von den Mediat-Regierungen wird an das Berlinische Tribunal appelliret.

Siebendens wollen Wir Unsere Ober-Schlesische Ober-Amts-Regierung hiedurch per modum specialis delegationis autho-

Jedoch kan die Ober-Amts-Regie-

zung wann
super pro-
tracta, oder
denegata ju-
sticia geklaget
wird, Acta
abociren.

authorisiret haben, auf die in istgedachten Fürstenthümern und Standes-Herrschaften bestellte Regierungen und Gerichte, ein wachsamcs Auge zu haben, und dahin zu sehen, daß die Justiz, in so ferne solches Unsere Lande und Unterthanen concerniret, überall redlich und schleunig administriret, die Unterthanen gegen alle unbillige Gewalt geschüzet, und die Bedienten in ihren Schranken gehalten werden: daher wann, super protracta, oder denegata Justicia gegen diese Mediat-Fürstenthümer und Standes-Herrschaften geklaget werden sollte, und die Ober-Amts-Regierung nöthig findet, die Acta abzufordern, ihr selbige ohnverweigerlich abgefolget werden müssen, und hat sie alsdenn sothane Acta sorgfältig zu examiniren, und dafern ne darinnen etwas widerrechtlich verfügt worden, solches zu redressiren, und daneben den fernerem Modum procedendi dem Judici a quo vorzuschreiben: Wie Wir dann auch derselben die Publicationes und Intimationes der Edicten in Justiz-Sachen an gedachte Mediat-Fürstenthümer und Herrschaften hiedurch gleichfalls allergnädigst auftragen.

Die Status
minores, Land-
des-Stände
und Magi-
strate behal-
ten jurisdic-
tionem in
civilibus &
criminalibus.

Achtens: Die Status minores, wie auch die übrigen Land-des-Stände und Magistrate, welche mit Ober- und Nieder-Gerichten beliehen sind, wollen Wir bey ihrer hergebrachten Jurisdiction in civilibus & criminalibus, (jedoch daß, wann Lebens-Strafe, oder sonst etwas peinliches erkannt wird, Acta zu Unserer höchsten Confirmation eingesandt werden müssen,) ferner lassen, und sollen selbige, ausser in casu querelæ de protracta vel denegata justicia, mit Abocation der Acten nicht turbiret werden. Die Appellationes von denenselben aber gehen an die Ober-Schlesische Ober-Amts-Regierung.

Die Schlesi-
sche Proceß-
Ordnung soll
bey dem mo-
do proceden-

Neuntens: So viel den modum procedendi betrifft, hat dieselbe so wohl, als das damit verknüpfte Ober-Consistorium, Unsere Schlesische Proceß-Ordnung zu ihrer einzigen Richtschnur anzunehmen, und sich darnach ganz eigentlich zu achten; ihre

ihre Jurisdiction soll sich auch über alle diejenigen Personen und Sachen erstrecken, welche so wohl in erwähneter Proceß-Ordnung, als in dem, wegen Einrichtung des Justiz-Wesens in Schlesien sub dato den 15. Jan. 1742. emanirten Notifications-Patent, Unsern Nieder-Schlesischen Ober-Amts-Regierungen und Ober-Consistoriis attribuiret sind, ohne Ausnahme. Gestalt Wir denn auch

Sehendens, alles übrige, was in bemeldter Proceß-Ordnung und Notifications-Patent, ratione Jurisdictionis, Appellationis, und anderer Materien in politicis et ecclesiasticis festgesetzt, in so ferne es auf Ober-Schlesien und die dasigen Landes-Umstände applicable ist, und nicht durch nachherige Sanctiones von uns abgeändert worden, oder noch künftig abgeändert werden möchte, mehr bemeldter Unserer Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierung und Ober-Consistorio, hies mit zur Cynosur gnädigst vorgeschrieben haben wollen.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Notifications-Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel verstärken, auch zu jedermanns Wissenschaft durch den Druck publiciren und bekannt machen lassen. Gegeben Berlin, den 29. Febr. 1744.

(L. S.)

Friedrich.

von Arnim.

No. VI.

d. d. Berlin, den 29. Febr. 1744.

Erneuertes Edict, das Verbot fremder Calender betreffend.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, 2c. 2c. Wir haben höchst mißfällig vernommen, welchergestalt

di zur Nicht-schaur genommen werden.

unterscheide, welche mit Einführung

fremder Calender, zum Nachtheil des zur Unterhaltung der Academie der Wissenschaften ansaessigen Fonds, getrieben werden.

das vormals auf Unsern allerhöchsten Befehl durch das ehemalige Feld Krieges-Commissariat unter dem 9. October 1741. wegen des Verbots fremder Calender ausgelassene Mandat, in verschiedenen Orten Unserer Schlesiſchen Lande nicht gehörig beobachtet, sondern mit Einführung fremder Calender mancherley Unterschleif getrieben, hierdurch aber denen zum gemeinen Nutzen gewidmeten Fonds der Societät, die Wir jüngst hin zu einer neuen Königl. Academie der Wissenschaften errichtet, und bey welcher diejenigen, welche in Unsern Schlesiſchen Landen sich in den Wissenschaften ausnehmend hervor thun, ohne Unterscheid aufgenommen werden sollen, merklicher Abbruch geschehen, und solcher Fonds zu Bestreitung der darauf so wohl vorhin als jezo aufs neue angewiesenen höchstnöthigen Ausgaben unzulänglich gemacht worden.

Erneuertes und geschärft. tes Verbot wider die Einführung fremder ungestempelten Calender;

Einrichtung des Calender. Wesens und D. bits.

Da Wir nun solchem Unserer heilsamen Absicht zuwiderlaufenden Unwesen nachzusehen durchaus nicht gemeynet sind; So haben Wir, demselben ernstlich zu steuern, den Inhalt der vorigen Verordnung zu wiederholen, und noch deutlicher zu erklären, der Nothdurft erachtet. Sezen, ordnen und wollen demnach, daß in Unserem souverainen Herzogthum Nieder- und Ober-Schlesien, ingleichen der Grafschaft Glas, niemand, weß Standes und Condition er sey, unter was Vorwand, Ausrede oder Entschuldigung es wolle, einigen von Unserer Academie nicht verlegten und mit derselben Stempel nicht bezeichneten Calender, groß oder klein, er mag Namen haben wie er wolle, zu führen, zu haben und zu gebrauchen, noch den Auswärtigen dergleichen einzuführen, oder darinn öffentlich oder heimlich zu vertreiben zugelassen seyn solle. Dahingegen wird die Academie dafür zu sorgen hiermit ausdrücklich angewiesen, daß nicht nur, wie bi-hero geschehen, allerhand Sorten gute Calender von verschiedenem auch geringen Preiß verfertigt, sondern auch zum Gebrauch Unserer Unterthanen beyder Religion

Religion wohl eingerichtet, und mit dienlichen Nachrichten zum gemeinen Nutzen versehen, hiernächst aber alle nöthige Anstalten getroffen werden, damit die Calender überall feil stehen, und in den kleinen Städten, wo keine Buchbinder vorhanden, dem Accis-Einnehmer zum Vertrieb in benöthigter Anzahl geschicket, und von ihnen, nach Abzug der gewöhnlichen Provision für ihre Bemühung, der Academie richtig berechnet werden; dahero Wir denn denenselben allesamt hiemit einmal und für allemal allergnädigst anbefehlen, sich dem Debit der Calender bestermassen angelegen seyn zu lassen, und deßhalb dem Directorio der Academie mit den erforderlichen Nachrichten und Correspondenz unweigerlich und treulich an die Hand zu gehen.

Wenn auch anderer Orten ausserhalb Landes gute Calender verfertigt werden, und sich dazu einige Liebhaber in Unsern Landen finden möchten; so sollen die Commissarii und Factores der Academie, mit dem Vorbewußt des Directorii derselben, solche anschaffen, mit dem Stempel der Academie auf dem Titul-Blat zeichnen, und hiernächst die Liebhaber gegen Bezahlung des doppelten Preises der einheimischen Calender von gleicher Sorte und Format damit versehen, wegen des besorgenden Unterschleifs aber, und damit dadurch die Einführung fremder Calender nicht gemein werde, soll nach Maafgabe besagten Edicts der Vertrieb dererselben bey nachgesetzter Strafe der Academie gleichfalls privative und sonst niemand erlaubt seyn.

Damit nun diese Unsere Verordnung mit mehrerem Nachdruck beobachtet und genauer vollstreckt werde, so wollen Wir, daß, wer dawider gehandelt zu haben betreten, und ein oder mehr verbotene Calender bey ihm antreffen lassen, oder er dergleichen an sich gebracht zu haben überführet würde, alles Einwendens ohngeachtet, das erstemal mit 2. Rthlr. Geld-Busse, oder wenn er solche zu erlegen nicht vermöchte, mit zwenztägiger Gefäng-

Wie es mit
Stempelung
der auswärtig
gedruckten
Calender
zu halten.

Strafe der
Contraveni-
enten wider
dieses Edict.

Gefängniß, die aber, so dergleichen unzulässige Calender einzuführen sich unterstehen, sie seyn Einheimische oder Fremde, mit 10. Rthl. Geld: Busse nebst Einziehung und Confiscation solcher Calender die bey mehr erfolgenden Uebertretungen jedesmal um noch eins so viel zu steigern, abgestrafet, und sothane Geld: Busse an Unsere Academie der Wissenschaften zu erlegen angehalten werden sollen, welche denn die Hälfte davon dem Denuncianten zufließen lassen, und seinen Namen, wenn ers bezeichner, verschwiegen halten muß.

Alle Collegia
und Königl.
Bedienten
sollen über
die genane
Beobachtung
dieses Edicts
halten, und
der Academie
wider die
Contraven-
tionen hülfs-
reiche Hand
leisten.

Wir wollen ferner, daß Unsere Krieger- und Domainen: Cammern, Ober: Aemter, Fürstliche Regierungen, Ober: und Unter: Gerichten Magistrate, Obrigkeiten, benannte Gerichtshalter und sämtliche Fiscäle, wie nicht minder die Accise: Zoll: und andere Bediente, sonderlich die Visitatores bey der Accise, in gleichen die Land: Dragoner und Policey: Bedienten, auch die Schulzen auf den Dörfern ihr Amt so wohl hierunter von selbst, als wenn sie deßhalb angerufen werden, unweigerlich beobachten, und niemanden zur Angebühr nachsehen, auch die Contravenientien jedesmal dem Directorio der Academie besonders anzeigen, oder die Verantwortung selbst über sich haben, und die von andern verwirkte Strafe aus ihren eigenen Mitteln zu erlegen schuldig seyn sollen; Und damit niemand mit dem Vorwand der Unwissenheit sich zu entschuldigen habe, so soll dieses Unser Edict durch öffentlichen Anschlag in den gewöhnlichen Orten bekannt gemacht, und den grossen Calender von Wort zu Worte, den kleinern aber im Auszug vorgesehet, und als eine jährliche wiederholte Publication geachtet werden.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckttem Königl. Innsiegel. Gegeben Berlin, den 29. Febr. 1744.

(L. S.)

Friedrich.

Gr. Münchow.

No. VII,

No. VII.

d. d. Berlin, den 1. Mart. 1744.

Edict und Declaration, wie es in Zukunft in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der Graffschaft Glas, mit Erlassung der Unterthanigkeit zu halten, das Austreten der Unterthanen aus dem Lande zu verhüten, und die Recrutirung der Regimenter, nach Inhalt des Werbungs-Reglements vom 16. Aug. 1743. vorgenommen werden soll.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, ic. ic. Demnach Wir aus Landes-väterlicher Sorgfalt unermüdet damit beschäftigt sind, wie Unsere im souverainen Herzogthum Schlesien auch Graffschaft Glas stehende Troupen, die Wir zu Beschützung Unserer getreuen Stände und Unterthanen, und also Land und Leuten lediglich zum Besten halten, nicht nur complet erhalten, und der sich ereignende Abgang ersetzt, sondern auch dabey dergestalt verfahren werden möge, daß Unsern getreuen Ständen und Unterthanen daraus kein gegründetes Beschwer erwachse; und Wir daher nöthig gefunden, bey denen in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien und Graffschaft Glas eingerichteten Cantons hiemit allergnädigst zu declariren und festzusetzen, wie es mit der denen Grund-Herrschaften nach wie vor zustehenden Erlassung der Unterthanen zu halten, das Austreten derselben zu verhüten, und die zu Completirung Unserer Troupen nöthige Einziehung vorzunehmen, daß eines Theils die junge Mannschaft, aus unanständiger Zaghaftigkeit oder auch Bosheit und Ungehorsam gegen ihren souverainen Landes-Herrn, welchem sie doch nach dem Rechte der Natur, auch göttli-

göttlichen Ordnung und Befehl, mit Guth und Blut zu dienen schuldig und verpflichtet, nicht Gelegenheit nehme, sich dem Enrollement zu entziehen, weniger strafbarer und heimlicher Weise aus dem Lande zu entweichen, andern Theils aber Unsere Stände und übrige Gerichts-Obrigkeiten, bey ihren wegen der Unterthänigkeit wohl hergebrachten Gerechtsamen erhalten, und Ihnen im geringsten nicht zunahe geschehen möge. Als wollen, ordnen, setzen und gebieten Wir hiemit allergnädigst: Daß es

Die den 16.
August. 1743.
wegen der
Cantons ge-
machte Dis-
position wird
hiemit aller-
gnädigst be-
stätiget, je-
doch denen
Grund-
Obrigkeiten
an ihren
Rechten we-
gen der Un-
terthänigkeit
ohne Scha-
den.

§. I. Bey der wegen der Cantons in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien und Grafschaft Glas unterm 16. Aug. vorigen Jahres gemachten Disposition und Reglement zwar überall sein Bewenden haben, und demselben in allen Clausuln und Articuln nachgelebet werden solle. Jedoch gehet Unser allergnädigster Wille und Meynung nicht dahin, daß dadurch denen Grund-Obrigkeiten ihre wegen der Unterthänigkeit und deren Erlassung auch Bindication der entwichenen Unterthanen, nach der bisherigen Landes-Verfassung gehabte Befugniß und Gerechtsame, im geringsten nicht alteriret, sondern selbige bey demjenigen fernerhin gelassen und geschützt werden sollen, was die in Unserem souverainen Herzogthum Schlesien und Grafschaft Glas dieserwegen ergangene und publicirte Ordnungen, Patente und Landes-Conclusa festsetzen. Damit aber hierinn gehörige Ordnung gehalten, und dem Regiment, welches den Canton hat, die zum Dienst tüchtige Mannschaft zur Ungebühr nicht entzogen werden möge, so soll zwar

Welcherge-
stalt also die
Erlassung der
Unterthänig-
keit jeder
Grunds

§. II. Einer jeden Grund-Obrigkeit nach wie vor unbenommen bleiben, ihre Unterthanen der Unterthänigkeit gegen das sonst gewöhnliche Loßlassungs-Geld zu erlassen, und denselben, wann auch solche ausser ihrem Gerichts-Zwang und selbst aus dem Creyse ziehen, einen Loßlassungs-Brief zu

zu ertheilen, Wir setzen aber hiebey ausdrücklich feste, daß, weil dergleichen von denen Grund-Obrigkeiten zu ertheilende Erlassungs-Briefe nicht anders als mit Vorbehalt Unserer Ober-Landes-herrlichen Gerechtsamen ertheilet werden können, in allen und jeden solchen Loslassungs-Briefen mit klaren Worten, und zwar bey Vermeidung Fiskalischer Ahndung, enthalten seyn müsse, wie diese Loslassung nicht anders als mit dem Beding geschehen, daß solche nur in so weit gütig, als ein dergleichen Unterthan und dessen Kinder in Unsern Schlesiſchen Landen und im Glasischen verbleiben, keinesweges aber Ihme oder Ihnen dadurch verstattet werde, ohne von Uns oder Unsern Kriegs- und Domainen-Cammern in Schlesien schriftlich darüber erhaltene Erlaubniß, außerhalb Schlesien oder der Grafschaft Glas zu ziehen; widrigenfalls, wann solches dennoch über kurz oder lang geschehen sollte, Er und die Seinigen eo ipso der Erlassung der Unterthänigkeit sich verlustig machen werden, und von ihren Grund-Herrschaften zu allen Zeiten reclamiret werden können. Was

Obrigkeit
nach wie vor
frey siehe.

§. III. Die dennoch außer Landes ausgetretenen Unterthanen betrifft, so soll deren zurück gelassenes oder sonst ihnen anheim gefallenes Vermögen denenselben keinesweges ausgefolget werden, sondern es ist solches so lange bey denen Gerichts-Obrigkeiten zu deponiren, bis der ausgetretene Unterthan, nebst den Seinigen sich wieder im Lande einfundet, von neuem etabliret, und sein Gewerbe fortsetzet: Würde sich aber derselbe binnen 3. Jahren von dem Tag der geschehenen Aus-tretung an nicht wieder einfinden, soll nach Verlauf solcher Zeit, ohne weitere Umstände und Erkenntniß, dessen ganzes Vermögen denen Schlesiſchen Armen- und Zucht-Häusern anheim fallen, und zu dem Ende gedachtes Vermögen von der Grund-Obrigkeit dem Land-Rath des Crefses übergeben, von selbigen aber solches an Unsere Kriegs- und Domainen-Cammern

Wie es ra-
tione der auf-
ser Landes ge-
tretenen Aus-
getretenen zu
halten.

mern zu obigem Behuf eingesandt werden. Würde aber ein solcher ausgetretener Unterthan vor Verlauf der 3. Jahren sich wieder ins Land einfinden, und sein Gewerbe fortsetzen, soll ihm zwar sein Vermögen wieder verabsolget werden, die davon inzwischen gefallene Ruzungen aber denen Schlesischen Armen- oder Zucht- Häusern verbleiben. Sollten indessen

Und derjeni-
gen, so ihnen
hierinn Vor-
schub thun.

§. IV. Wider alles Vermuthen einige Grund- Herrschaf-
ten auf dem Lande oder Magistrate in Städten, wie auch El-
tern und Verwandte, denen Unterthanen oder der zum Dienst
tüchtigen Mannschaft zu ihrem Austritt und Ausweichen auf-
ser Landes, mittelst Erlassungs- Scheine, Pässe oder sonst
durch Rath und That, auch Geld und Lebens- Mitteln, Vor-
schub thun, und sol-hergestalt Gelegenheit darzu geben, sollen
selbige, wann sie dessen überführet, mit Verlust der Jurisdi-
ction, auch härterer Fiscalischer Ahndung, die Eltern und
Verwandte aber mit namhaften Geld- oder Leibes- Strafe
belegt werden; wie denn auch alle diejenigen, welche von der-
gleichen vorsehendem Austreten Wissenschaft bekommen, unter
obgemeldeter Strafe schuldig und gehalten seyn sollen, solches
sogleich der Obrigkeit des Orts anzuzeigen. Weilen auch

Wie es mit
denen Kund-
schaften und
denenjenigen
Unterthanen,
so dergleichen
nicht haben,
zu halten.

§. V. Einige Grund- Herrschaften, Beamte und Wirth-
schafter dem unterthänigen Gefinde, wenn sie solches in ihre
Dienste und Wirthschaft nicht benöthiget, einen Erlaubniß-
Zettel auf ein, zwey oder mehr Jahre ertheilen, um an ande-
re Derter auch außerhalb dem Crensse in Diensten treten zu
können, so soll in solchem Fall eine jede Grund- Obrigkeit, Be-
amter oder Wirthschafter, bey Vermeidung 10. Rthlr. Fisca-
lischer Strafe, schuldig und gehalten seyn, solches jedesmal
dem Land- Rath des Crenses nebst Benennung des Orts, wo
der Unterthan sich in Diensten zu begeben die Erlaubniß erhal-
ten, anzuzeigen. Dagegen niemanden, und zwar bey 100.
Rthl. Fiscalischer Strafe, erlaubt seyn, einen solchen un-
terthä-

terthänigen Dienstbothen in seinem Gerichts-Zwang aufzunehmen oder zu dulden, wenn nicht derselbe mit einer Kundschaft und Erlaubniß-Zettel von derjenigen Obrigkeit, welcher er mit Unterthänigkeit verwandt, versehen. Sollte aber ein solcher sich zum Dienst anbietender Unterthan mit keiner Kundschaft oder Erlaubniß-Zettel versehen seyn, ist die Grund-Obrigkeit, in deren Gerichts-Zwang sich derselbe einfindet, verbunden, einen solchen Unterthanen so gleich arretiren zu lassen, und seine Grund-Herrschaft davon ohngesäumt zu benachrichtigen, damit ein solcher flüchtiger Unterthan, gegen Erstattung der Abzugs-Kosten abgeholt, und zur gehörigen Strafe gezogen werden könne. Wie denn übrigens alles dasjenige, was in gegenwärtigem §. enthalten, auch auf diejenige Unterthanen zu extendiren, welche a dato des emanirten Werbungs-Reglement sich nach den Accis-baren Städten begeben, und dadurch so wohl der Unterthänigkeit als der Enrollirung zu entziehen suchen, dahingegen diejenigen, so sich vor solcher Zeit in denen von der Werbung eximirten Städten niedergelassen, zum Regiment, welches den Canton hat, nicht gezogen werden können. Damit aber

§. VI. Durch das Einziehen einiger Unterthanen zu dem Regiment, welches im Creyse den Canton hat, denen Grund-Herrschaften, wegen des Rechts der Unterthänigkeit, nicht zu nahe geschehe, so sollen die abgedankten Soldaten, gleich in Unfern übrigen Erblanden üblich, schuldig seyn, gleich nach erhaltener Dimission, sich zu ihren Grund-Herrschaften, welcher sie mit Unterthänigkeit verwandt, einzufinden, und derselben nebst ihren Weibern und Kindern nach wie vor unterthänig verbleiben.

Durchgehends in allen Unfern Schlesischen Cantons einen jeden, wann er nicht schon wirklich zum Regiment eingezogen, und in Sold, Reihe und Gliedern stehet, gleich wie

Die abgedankten Soldaten sind von der Unterthänigkeit nicht befreiet.

Das Heerathen bleibt jedem unbenommen.

Wir bereits durch speciale Verordnungen an alle in Schlesien stehende Regimente und Land- und Steuer-Räthe solches unterm 23. Novembr. vorigen Jahres haben bekannt machen lassen, eben auf den Fuß, wie vor Einrichtung der Cantons, einem jeden frey nach seinen Umständen und Convenience zu heyrathen, ohne daß er nöthig habe, unter keinerlei Vorwand, bey dem Regiment, Compagnie oder Officier des Cantons dieserhalb Eclaubniß-Zettel, Trau-Scheine und Bewilligung einzuholen; jedoch kan das Heyrathen sie von der Einziehung, wenn sie weder mit Bürgerlicher Nahrung versehen, noch mit Haus Hof oder Stelle angesessen, nicht eximiren. Wir wollen auch ausdr cklich.

Wegen Revision, Messung und Einziehung der jungen Mannschaft in den Cantons.

§. VII. Daß diejenige Mannschaft in denen Cantons, zu Einziehung der nach dem Werbe-Reglement jedem Regiment destinirten Anzahl Leute auch Revision und Messung, jährlich nicht mehr als einmal, nemlich zur Revision, vier Wochen vor dem Termin der Einziehung, und zwar zu ermeldter Revision nirgends anders wohin, als an den Ort ihrer Unterthänigkeit, vorgefordert, und daselbst in Gegenwart des Grund-Herrn oder dessen Bevollmächtigten, auch der Schulzen und Gerichte; in Städten aber zweyer vom Magistrat, in Augenschein genommen und revidiret werde, weil anderer Gestalt daher nur Bedrückung und Versäumniß dem Lande verursachet wird; wie denn auch selbst die nur einmal jährlich von Uns verstatete Revision des Cantons nicht ohne vorher gegangene Einwilligung Unserer in Schlesien commandirenden Generals und Unserer Krieges- und Domainen-Cammer des Departements geschehen soll, und müssen die Regimente deshalb vom General, die Land-Räthe aber von der Kriegs- und Domainen-Cammer des Departements authorisiret, und mit schriftlichen Orders versehen seyn. Dieser Termin zur Revision aber muß in Zeiten durch die Krieges- und Domainen-Cammer be-

nen

nen Land-Räthen, und durch diese denen Grund-Herrschaften bekannt gemacht werden, damit letztere die auswärts dienenden jungen Leute auf solchen benannten Tag einziehen und stellen können, diejenigen aber, welche alsdamm außen bleiben, können die Officiers des Cantons selbst zum Regiment fordern, und sind selbige doch ohnweigerlich zu stellen gehalten. Doch sollen

§. IX. Auf die Liste der aus dem Canton einzuziehenden Mannschaft allein die Kinder der Handwerker, Bauern, Gärtner, Freyleute, Tagelöhner und anderer gemeinen Leute, verzeichnet, dagegen aber der Kaufleute, Geistlichen, Magistrats-Personen und anderer Königl. Bedienten Kinder, ingleichen die auf der Wanderschaft begriffenen Künstler und Handwerks-Gesellen, welche mit gehöriger Kundschaft versehen, von der Aufzeichnung und Enrollirung gänzlich eximiret bleiben. Wie denn auch die einzigen Söhne, welche ein väterliches Haus, Hof oder Stelle zu erwarten haben, und nicht 10. Zoll und drüber messen, sich zu stellen nicht schuldig sind. Wobey Wir ausdrücklich wollen, ordnen und fest setzen, daß unter denen einzigen Söhnen auch diejenigen verstanden werden sollen, welche zwar mehrere Brüder haben, dieselben aber theils schon angeessen, oder Soldaten oder ganz invalide und zur Wirthschaft völlig untüchtig sind, mithin niemand vorhanden, der den väterlichen Hof, Stelle oder Nahrung gehörig fortsetzen oder bewirthschaften könne. Auch ferner diejenigen von der Einziehung völlig eximiret, welche ihrer verstorbenen oder ganz unvermögenden Vater-Nahrung oder Wirthschaft bey der Mutter fortsetzen und lediglich kleine unmündige Brüder haben, so der Nahrung oder Wirthschaft vorzustehen noch nicht im Stande. Wie dann auch ein Ehn-iegler-Sohn, der eines possessionirten Wirths einzige Tochter geheyrathet, für einen einzigen Sohn zu halten, und von der Enrollirung befreyet

Welche junge Leute von der Aufzeichnung und Einziehung eximiret.

freyet bleiben muß, damit der Hof oder Nahrung nicht ohne Wirth seyn, und das Land zum Besten Unserer Armeen selbst mehr peuplirt werde. Im übrigen bleibt es

Wegen der
Sechs Ge-
birgs- Grep-
ser Exem-
ption.

§. X. Ueberall, ratione der einzuziehenden Mannschaft, bey der Disposition oberwähnten Werbungs-Reglements vom 16. August vorigen Jahres, in so weit selbiges hierinn nicht erläutert und declarirt wird, wie denn nach demselben, was die 6. Gebirgs- Grepser betrifft, weil selbige jährlich 60. taugliche Recruten liefern müssen, selbige von aller weitem Werbung ganz und gar befreyet bleiben: und weil man insonderheit angemerket, daß verschiedene junge Leute sich selbst bey den Husaren, Pionniers und andern Regimentern engagiren, dadurch aber dem Lande die Werbung oder Lieferung nur schwer gemacht wird, auch solchergestalt künftig nicht genug Leute von der erfordernten Grösse daselbst zu haben seyn möchten, so sollen fürs künftige diejenigen jungen Leute, so entweder schon das erfordernte Maas halten, oder bey denen amnoch Wachsthum zu vermuthen, sich nicht anders als bey dem Grepse enrolliren lassen. Weilen ferner

Die Einzie-
hung geschie-
het jährlich
nur einmal.

§. XI. Im Werbungs-Reglement, zur Hülfe der Complesirung, bereits eine zulängliche Anzahl Leute 180 und fürs künftige alljährlich denen in Schlesien stehenden Regimentern festgesetzt worden; so setzen, ordnen und wollen Wir zugleich, daß, wenn das Regiment auf die in solchem Werbe-Reglement beschriebene und auf keine andere Art die Leute erhalten, und eingezogen, welches jährlich nur einmal geschehen muß, dasselbe sodann in solchem Jahr an Niemanden im Canton ferner Anspruch machen, sondern, wann nach der Zeit, da die Recruten eingezogen, ein oder anderer in gedachtem Canton, so nicht vom Enrollement excipiret gewesen, 24. Jahr alt ist, und nicht 5. oder 6. Zoll misset, sich mittlerweile ankaufen, mit einem Haus oder Hof, so ledig stehet, oder einen abge-

abgelebten Wirth hat, possessioniret machen wollte, solches demselben zum Besten und Peublicum des Landes, gänzlich, und ohne solcherwegen vom Regiment Bewilligung zu erbitten, freybleiben, und hiernächst an einen solchen, nach mehrerer Vorschrift des Werbe-Reglements, kein fernerer Anspruch gemacht werden solle. Deswegen auch dergleichen Leute, deren Grund-Herrschaften als Unterthanen und Wirthhe ohngehindert schwören mögen. Damit aber hiedurch

§. XII. Sich auch nicht zu viel Leute fürs folgende Jahr dem Enrollement und wirklicher Einstellung bey den Regimentern entziehen, so soll ein solcher sich etablirender Wirth wenigstens so viel in Vermögen haben, daß er das anzunehmende Haus, Hof oder Stelle, auf die Hälfte bezahlen könne, oder Ihm solches sonst so hoch eigen sey, dahingegen die bloße Verschreibung eines Hauses, Hofes oder Stelle, wann dieses nicht zugleich dociret werden kan, keinen von der Bestellung und Einziehung zum Regiment frey machen. Im Fall ferner.

Wie es mit den übrigbleibenden zu halten,

§. XIII. In dem einen oder andern Creyse sich herumstreifende Herren-lose Leute, welche so wenig denen Städten, als dem Lande einigen Nutzen schaffen, noch zum allgemeinen Besten etwas beytragen, einfunden sollten, und solche zum Dienst tüchtig erfunden werden; so lassen Wir allergnädigst geschehen, daß dergleichen Leute arretiret, und dem Regiment, zu dessen Canton der Creys gehört, geliefert werden, damit die Completirung des Regiments dadurch ohne Beschwerde des Creyses, um so eher facilitiret werden möge. Sollte jedoch ein solcher eingezogener Vagabundus zum Canton eines anderen Regiments gehörig seyn, bleibet demselben unbenommen ihn zu reclamiren, da dann derselbe, gegen Erstattung der erhaltenen Löhnung, ohnweigerlich zu verabsolgen. Uebrigens vermuthen Wir nicht.

Wegen der Herumstreifer und Herrenlosen Gesindel.

Zugleichen
der Werber
für auswärti-
ge Puiſſancen.

§. XIV. Daß Unſerm bereits hierüber ergangenen aus-
drücklichen Verboth zuwider ſich jemand unterſtehen werde, in
Unſerm ſouverainen Herzogthum Schleſien, für auswärtige
Puiſſancen, Leute zu Kriegerſ-Dienſten anzuwerben: Sollte je-
doch dergleichen von Einheimiſchen oder Fremden, auf was
Art und Weiſe es auch ſeyn möchte, vorgenommen werden;
ſo ordnen und wollen Wir, daß, ſo bald jemand von derglei-
chen Werber Wiſſenſchaft bekommt, er bey ſchwerer Strafe
gehalten ſey, ſolches ohne den geringſten Anſtand der Obri-
keit des Orts anzuzeigen, welche gedachte Werber bey gleich-
mäßiger ſchwerer Verantwortung gleich arretiren, ihn nebt al-
len denjenigen, ſo von dem Facto Wiſſenſchaft haben, ge-
neraliter ad Protocollum vernehmen, nachmal nach der näch-
ſten Frohn-Feſte escortiren und an den Magiſtrat nebt dem
aufgenommenen Protocoll und einem Anſchreiben abliefern laſ-
ſen muß. Wie denn allen Magiſtraten hiemit zugleich anbe-
fohlen wird, dergleichen Werber ohnweigerlich anzunehmen,
ſolche in ſichere Verwahrung zu bringen, wider ihnen den In-
quiſitions-Proceß fortzuſetzen, zugleich aber davon an Unſere
Kriegerſ- und Domainen-Cammer des Departements, welche
bedürfenden Falls mit Unſern in Schleſien commandirenden
Generals hierüber concertiren wird, zu berichten, und nähe-
ren Verhaltungs-Befehl zu gewärtigen, und ſollen dergleichen
Werber mit Feſtungs-Bau, auch dem Befinden nach härte-
rer Leibes- oder auch Lebens-Strafe, beſeget, die Inquiſi-
tions- und Abzugs-Koſten aber, wann das Vermögen der
Inquiſiten hiezu nicht hinlänglich, dem Magiſtrat, bey wel-
chem der Inquiſitions-Proceß geführt worden, nach einge-
ſendeter Liquidation von Unſerer Kriegerſ- und Domainen-Cam-
mer des Departements assigniret werden. Wir befehlen dem-
nach Unſeren jezt und künftig in Schleſien commandirenden
Generals, und allen darinn ſtehenden Regimentern, deren
Chefs,

Chefs, Commandeurs, Officiers, imgleichen Unseren Krieges- und Domainen-Cammern, Ober-Amts-Regierungen, Land- und Steuer-Räthen, Magisträten, Beamten, Gerichts-Oberkeiten, wie auch allen Unseren getreuen Ständen, Vasallen und Unterthanen Unseres souverainen Herzogthums Schlessien und Graffschaft Glatz, so gnädig als ernstlich, sich hiernach aufs genaueste allergehorsamst und Pflicht-schuldigst zu achten.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Edict und Declaration allerhöchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insignel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 1. Martii 1744.

(L. S.)

Friedrich.

No. VIII.

d. d. Breslau, den 16. Mart. 1744.

Declaration, wie es mit der Schlesischen Land-Miliz gehalten werden soll.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, 2c. 2c. Nachdem Wir mißfällig vernehmen müssen, was Gestalt die in denen Gebirg-Creyssen Unseres souverainen Erb-Herzogthums Schlessien errichtete Land-Milize, unter denen guten Einwohnern gedachter Creyse allerhand ungegründete Besorgniß um deßhalb erregt, weilten Unsere bey diesem Werk führende, bloß allein zu ihren wahren Besten abzielende, und von allem Nachtheil und Beschwerde gänzlich entfernte Intention und Verfassung ihnen zum Theil gar nicht, zum Theil nicht gnüßlich bekannt gewesen, und dann Wir keinesweges gestatten mögen, daß diese höchst-unschuldige Sache ermelde Unsere getreue Gebirgs-Einwohner beunruhige; als

Widerlegung
der unge-
gründeten
Besorgniß
bey Errich-
tung der Ge-
birgs-Land-
Miliz.

haben Wir der Nothdurft erachtet, sothanem Vorurtheil mittelst gegenwärtiger Declaration zu begegnen, und demselben zu steuern.

Die 6. Gebirge. Creysser sollen von aller Natural-Einquartirung und aller Enrollirung verschonet seyn.

Es ist nemlichen vorhin bekannt, wie Wir, sowohl zu besserer Fortsetz- und Erweiterung des, in den Gebirg- Creysern blühenden Commercii, und damit demselben in Städten und auf dem platten Lande im geringsten nichts hinderlich sey, als auch aus besonderem, in die guten Einwohner gedachter Creysser setzenden Vertrauen ein für allemal resolviret, daß die in demselben befindliche zum Gebirge wirklich gehörige Städte nicht nur von der Wirklichen- und Natural-Einquartirung befreyet, sondern auch die Sechs Gebirg- Creysser, namentlich der Hirschbergische, Löwenbergische, Zauersche, Landshut- Boskenhaynische, Schweidnitzische und Reichenbachische Creysß von allen in den übrigen Schlesischen Provinzien eingeführeten Cantonnement verschonet seyn und bleiben sollen, dergestalt, daß irgend ein Regiment oder sonst jemand darinn zu werben, die junge Mannschaft aufzuschreiben, oder Recruten einzuziehen, keinesweges befugt seyn soll und mag.

Die Errichtung der Land-Miliz hat nur die Sicherheit und Bedeckung des Landes zum Augenmerk.

Weilen aber gleichwohl die Ordnung sowohl, als eben die Landes-väterliche Neigung, womit Wir denen Gebirg-Einwohnern allergnädigst zugethan, erheischet, daß Wir auf dem Fall, eines, unter Gottes Hülfe annoch entferneten Krieges auf ihren Schutz, Sicherheit und Bedeckung des Augenmerk richten, dazu aber nach der Situation und Lage das Gebirges einige regulaire Milize keinesweges erforderlich, vielmehr die Einwohner selbst gnüglich im Stande sowohl, als geneigt sind, sich gegen etwannige Unruhe zu beschützen, gleichwohl derselben guter Wille und Meynung nicht von Wirkung seyn kan, wenn nicht einige Ordnung demselben die Hand bietet, sintemal in dem letztern Fall eine mäßige Anzahl unter ordentlicher Eintheilung, Anführung und einigem Commando stehender Mannschaft,

tschaft, dem Lande mehr und besser dienen kann, als ein großer Haufen zusammen gelaufenes, ohne alles Commando sich befindendes Volk;

So wird jeder Unserer getreuen Einwohner leicht ermessen, daß Wir bloß allein und in lediglicher Absicht auf gute Ordnung und den wahren Ruhe-Stand der Gebirg-Creyser, die Errichtung einer Art von Land-Militze resolviret.

Damit aber sowohl das Land überhaupt, als diejenigen, welche zu sothanem Corps der Land-Militze aufgeschrieben werden, den geringsten Nachtheil, Beschwer oder Hinderniß an ihrem Gewerbe und Nahrung dadurch nicht haben mögen; so ist Unsere allernädigste Willens-Meynung und declariren Wir mittelst diesem, daß

1. Dieses Land-Regiment bloß allein unter Aufsicht und Direction Unseres Schlesischen Ministri und der beyden Krieges- und Domainen-Cammern stehen, und davon lediglich dependiren soll.

2. Soll das Regiment aus 2000. Mann bestehen, und dazu keine andere als Possessionirte von gutem Ruf und überhaupt solche Leute engagiret werden, welche aus Liebe zu Uns und ihrem Vaterlande, bey entstehendem Einfall feindlicher Partheyen, sich nach ihren Kräften wehren, und ihr Dorf, Haus und Hof, Weib und Kind, so lange bis ihnen die etwann erforderliche Hülfe zugeschickt werden kan, zu beschützen gemeynet-sind; wannenhero dann jeder, so zu dieser Land-Militze engagiret wird, sich mit einem brauchbaren Gewehr beständig versehen halten muß.

3. Das ganze Corps der Land-Militze von 2000. Mann soll in 20. Compagnien, jede zu 100. Mann vertheilet, jede Compagnie nach dem Ort ihres Special-Sammel-Plazes benennet, und das Commando derselben also eingetheilet werden, daß über die ganze Compagnie 1. Capitain; über 50.

D 3

Mann

Die zu diesem Corps aufgeschriebene Leute sollen an ihrer Nahrung keine Hinderniß leiden,

und unter der Direction des Schles. Ministri und der beyden Cammern stehen.

Das Regiment soll 2000. Mann ausmachen, und hierzu lauter angefehne Leute genommen werden.

Einteilung dieses Corps in 20. Compagnien, und Anzahl der Officiers und Unter-Officiers.

Mann 1. Lieutenant, und über 20. Mann 1. Unter-Officier sey, also 1. Capitain, 2. Lieutenants und 5. Unter-Officiers bey derselben, folglich bey dem ganzen Corps der 20. Compagnien 20. Capitains, 40. Lieutenants und 100. Unter-Officiers stehen.

Obwohl

Wie oft solches im schießen nach der Scheibe zu üben.

4. Aus den Umständen und Endzweck dieser Land-Militze sich von selbst ergibt, wie im geringsten nicht nöthig sey, daß dieselbe im Exerciren geübet werde, allermassen unsere beständige Willens-Meynung, daß diese Leute nie und zu keinen Zeiten unter Regimenten gestreckt, wirkliche Soldaten werden, oder auch nur zum beständigen Dienst zusammen gezogen werden, vielmehr Wir allergnädigst ernstlich wollen, daß dieselben bey dem Ihrigen jezt und zu beständigen Zeiten ruhig bleiben sollen, gleichwohl nöthig ist, daß auf Art und Weise, als die Bürger in den Städten im Schiessen sich üben, auch diese Land-Militze einigermassen angewiesen werde, mit Gewehr umzugehen, dasselbe zu laden und los zu schießen: so wollen Wir, daß jeder Capitain seine Compagnie 8. Tage nach Pfingsten und 8. Tage nach Michael, jedesmal auf 3. Tage lang, auf den der Compagnie angewiesenen Special-Sammel-Platz zusammen ziehe, und die Veranlassung mache, daß sie außerhalb der Stadt an einem sichern Ort nach einem Scheiben-Ziel schieße; da denn jeder zwar auf 12. Schuß sich mit Pulver und Bley versehen muß, jedoch die Vergütung desselben sofort zu gewarten hat, inmaßen denn Wir jeder Compagnie auch die Kosten der Scheibe ersetzen, und die 3. Tage über, jedesmal 6. Achtel Bier zur Ergösklichkeit reichen lassen werden.

Dem Regiment werden 3. Sammel-Plätze angewiesen.

5. Falls aber Wir höchst-selbst, oder Unser Schlesiſcher Ministre, oder aber die Krieger- und Domainen-Cammern das Regiment zu sehen verlangen sollten, auf solchen Fall sollen dem Regiment 3. General-Sammel-Plätze angewiesen werden, all-

wo sich dasselbe in dreyen Abtheilungen einfinden und einen Tag zusammen bleibe;

Damit aber auch dadurch die bey der Land-Milize engagirte Mannschafft nichts versäume und in ihrer Berufs-Arbeit nicht gehindert werde, so soll dazu der Tag unmittelbar nach der Michael-Zusammenkunft der Compagnien genommen, und auch sodann denen Compagnien das oben ausgesetzte Bier gereicht werden.

6. Weilen aber aus dem Endzweck und Destination dieser Land-Milize von selbst folgt, daß wenn dieselben in Landes-Befähdungen, Krieg oder anderm Nothfall zusammen gezogen werden soll, sie sich aufs schleunigste mit ihrem Gewehr und 12. Schuß an Pulver und Bley gestellen müsse, dannenhero auch die Zusammen-Berufung und Intimation auf die geschwindeste Art geschehen muß; als wollen und verordnen Wir hiemit allergnädigst und ernstlich, daß, wenn die Compagnien entweder auf ihrem Special-oder General-Sammel-Platz zusammen kommen sollen, der Capitain 6. allemal des Endes in Bereitschaft zu haltende, gedruckte Lauf-Zettel, worinn die deutliche Ordre und Intimation, wenn und wo sie sich zu versammeln, enthalten, durch Bothen an die 6. nächste, zur Compagnie gehörige Dörfer zu senden hat, welche solche ohne den geringsten Verzug durch Bothen an 6. andere, ihnen am nächsten gelegene und auf dem Lauf-Zettel zu bemerkende Dörfer, und diese auf gleichmäßige Art, dieselben weiter zu befördern haben, also daß in Zeit von 12. Stunden diese laufende Ordre ohnfehlbar allen zur Compagnie gehörigen Dörfern insinuiert seyn muß, da sich denn die Mannschaften in den nächsten 12. Stunden darauf, zu ihrem Special-Sammel-Platz, in 24. Stunden aber, auf Erfordern, zum General-Rendevous ohnausbleiblich und bey Vermeidung schwerer Ahndung, einzufinden haben.

Wie solches zu Krieges-Zeiten auf den Nothfall schleunigst zusammen gezogen werden könne.

7. Da-

Die Unter-
Officiers üben
ihre Corpora-
ralschaften in
den 5. Som-
mer-Monaten
alle Sonntage
im Scheibenz-
Schießen.

Der Capitain
muß die Liste
von der Com-
pagnie, so oft
sich solche ver-
samlet, an
die Cammer
einschicken.

Auf was für
Art der Ab-
gang zu er-
sehn.

Wie die neu
zu engagiren-
de Leute be-
schaffen seyn
sollen.

7. Damit aber diese Land-Milize zu der erforderlichen
Gegenwehr und Beschüzung des Ihrigen sich desto geschickter
mache; so werden Wir allergnädigst gern sehen, wenn den
Sommer hindurch, und vom 1. May bis Ausgang Septem-
ber, die Unter-Officiers die zu ihrer Corporalschaft gehörige
20. Mann, des Sonntags gutwillig und gleichwohl ohne alle
Versäumnis ihres sonstigen Berufs, zusammen ziehen, und die-
selben im Scheiben-Schießen üben werden.

8. Wenn nun die Compagnie vorhin besagtermassen zu-
sammen gewesen, so sendet der Capitain die Liste derselben an
die Krieges- und Domainen-Cammer des Departements, wor-
inn seine Compagnie stehet, welche aber jederzeit an Officiers,
Unter-Officiers und Gemeinen, complet seyn muß.

9. Falls, dannenhero durch Absterben oder Dimissione von
der Compagnie einige abgiengen, (gestalt denn denen Unter-
Officiers und Gemeinen, wenn sie zwey Jahr lang in diesem
ohnmachtheiligen Engagement gestanden, allerdings frey blei-
bet, ihre Dimission zu suchen, welche ihnen der Capitain so-
fort ohne alle Schwierigkeit, und ohne dem allergeringsten Ent-
gelt zu ertheilen hat); so soll in dem ersteren Fall die Gemeine,
allwo der Verstorbene seßhaft gewesen, dem Capitain von dem
Absterben sofort Nachricht geben, und hat der Capitain in die-
sem und jenem Fall den Land-Rath des Creyßes zu requiri-
ren, daß er an Maß des Abgegangenen, bald einen andern
Possessionirten, entweder freywillig, oder durchs Loosß aus-
mache, welcher sich dem Capitain in Person stellen soll, da-
mit derselbe ihn in seine Liste notiren könne.

10. Jedoch wollen Wir allergnädigst nicht, daß in das
Loosß Gebrechliche, oder an äußerlichen Sinnen mangelhafte,
oder über 50. Jahr alte, oder auch solche Leute gezogen wer-
den sollen, welche ihrer Profession halber ohne notable Ver-
säumnis auch nicht einen Tag abwesend seyn können.

Wenn

Wenn aber das Loos jemanden getroffen, so soll er sich in Person stellen, und keinesweges befugt seyn, jemand anders an seine Stelle auszumachen, und zu engagiren.

11. Zu mehrerer Distinction der Land-Milize, und daß solche wirklich dergestalt zur Gegenwehr wider feindliche Partheyen authorisiret ist, bey und außer der Zusammenkunft wollen Wir allergnädigst verstaten, daß ein jeder, so dabey engagiret, eine schwarze Hals-Binde, und auf dem Huth eine grüne Cocarde tragen möge.

12. Gleichwie nun aus diesem allen sich von selbst ergibt, wie diese Einrichtung schlechterdings ohne allen Nachtheil und Beschwerde ist, so verstehet sich von selbst, daß durch sothanes Engagement in der Abgabe der Steuern oder Herrschaftlichen Robothen und Diensten, im geringsten nichts alteriret werde; sondern jeder Engagirter seine Præstationes allenthalben, nach wie vor, selbst abzugeben, und keinesweges die Gemeinde ihn darinn zu übertragen schuldig sey, allermassen Wir dieses schlechterdinges nicht gestattet wissen wollen. Und wie

13. Wir zu Unseren Schlesischen Gebirg-Ständen das allergnädigste Vertrauen haben, es werden dieselben Unsere hierunter obwaltende, einzig und allein ihre und des Gebirges Ruhe, Sicherheit und Bestes zum Ziel habende Landes-väterliche Intention erkennen, folglich derselben die Hand bieten, und aus eigenem Raffinement allenfalls Vorschläge thun, wie der von Uns führende heilsame Zweck annoch mit mehrerer Entfernung aller Unbequemlichkeit etwa erreicht werden möge, dannenhero Wir auch insbesondere diejenigen, von Unseren getreuen Ständen, welche sich als Officiers hiebey engagiren und anfänglich zu dieser Einrichtung etwas beytragen werden, Unsere Gnade und Protection, auch wenn sie einige Jahre dabey gewesen, anderweite annehmliche Versorgung al-

Die Land-Miliz soll mit einer schwarzen Hals-Binde und einer Cocarde auf dem Huth distinctuiret werden.

Durch diese Einrichtung werden die Königl. und Herrschaftlichen Abgaben und Dienste nicht alteriret.

Denen Ständen wird frey gestellet Vorschläge zur Verbesserung dieses Werks zu thun, und denen Officiers anderweitige Beförderung und monatlich ein Douceur versprochen.

lergnädigst versprechen, nicht minder darauf bedacht seyn, und die Verfügung treffen lassen wollen, daß ihnen, obwohl sie sehr wenige Bemühung davon haben werden, dennoch ein convenables Douceur in baarem Gelde monatlich gereicht werde.

Wie es mit
der Dimission
der Officiers
zu halten.

14. Im Fall jedennoch aber irgend ein Officier wider Vermuthen seine Dimission verlangen sollte, so hat er, wenn es ein Lieutenant, sich bey dem Capitain, welcher es an die Cammer zu berichten, falls es aber der Capitain selbst ist, bey der Cammer immediate zu melden, und gewieriger Resolution gewiß zu gewärtigen; inmaßen denn auf solchen Fall die Cammern durch den Land-Rath ein ander Subjectum in Vorschlag bringen zu lassen, und anzunehmen haben.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement und Declaration höchst-eigenhändig unterschrieben, und wollen, daß es durch den Druck zur Wissenschaft der Gebirg-Creyße gebracht werde. Gegeben Breslau, den 26. Mart. 1744.

(L. S.)

Friedrich.

Gr. v. Münchow.

No. IX.

d. d. Berlin, den 6. April. 1744.

Edict wider das Stehlen und die Untreue bey denen Königlichen Getreyde- und Fourage-Magazins in Schlesiens und der Grafschaft Glatz.

Strafe der
Untreue bey
den Getreyde-
und Fourage-
Magazins.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen, 1c. 1c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; nachdem sich geäußert, daß bey denen Getreyde- und Fourage-Magazinen, sowohl auf dem Marsch und in Campagne, als in Garnisonen, Unterschleife gemacht, Geld und Getreyde gestohlen und

und veruntreuet worden; als sehen Wir Uns genöthiget, dem schändlichen Laster des Diebstahls und der Untreue, bey denen in den Schlesiſchen Landen angelegten Getreyde-Magazinen, welche zu Unterhaltung der Armee, und Versorgung derer Unterthanen, bey Mißwachs und sonst einfallenden Theuerungen, lediglich angerichtet, und dahero um so viel mehr privilegiret, und in völlige Sicherheit wider alle böshafte Diebstähle zu setzen, und zu dem Ende, und damit derjenige, so dergleichen Mißſethat verübet, sowohl als der Richter, welcher die Strafe dictiret, mit einer Unwissenheit der Strafe sich nicht entschuldigen könne, hierdurch zu verordnen, daß sowohl derjenige, welcher von unsern Getreyde- oder Fourage-Magazinen, es sey auf dem Marsch, in Campagne oder in Bestungen und Guarnisons, und wo sonst dergleichen Magazine angeleget seyn möchten, etwas, es sey an Getreyde, Mehl, Brod, Fourage, oder andern zum Magazin gehörigen Sachen, als Säcken, Schuppen ꝛc. entwendet, ohne Ordre heimlich verborget, verschenkt, verkauft, selbst in seinen Nutzen verbrauchet, und auf einige Art etwas veruntreuet, als derjenige, welcher wissentlich, daß es gestohlen oder veruntreuet sey, zum Geschenke annimmt, kauft und verpracticiret, wann das Gestohlene oder Veruntreute unter 10. Rthlr. beträget, mit 1 jähriger Bestungs-Arbeit, wann es aber über 10. Rthlr. sich beläuft, mit 3 jähriger Karre, und welcher in die verschlossene Magazin-Häuser und Bodens einbricht, und daraus nur 1. Thlr. werth stiehet, mit 10 jähriger Bestungs-Arbeit bestraft werden solle, ohne Unterscheid, ob es ersehet werden könne oder nicht.

Sollte auch wider Vermuthen ein in Pflicht stehender Magazin-Bedienter, vom ersten bis auf den letzten, sich unterſtehen, bey dem Einkauf des Getreydes oder Fourage selbst, bey dem Preise sich einen Vortheil zu machen, oder dabey Geschenke anzunehmen, oder wohl gar etwas von den Böden

Wie die Magazin-Bedienten zu bestrafen, welche bey dem Einkauf des Getreydes des Geschen-

nehmen,
oder sich im
Preise einen
Vorthail ma-
chen 16.

und Magazin zu entwenden, zu verschenken, ohne Ordre zu be-
leihen, bey dem Ueber- oder Krümpf- Maas und Einmahlun-
gen sich einen unerlaubten Vorthail zu stiften, oder auch wohl
gar falsche Getreyde- Mehl- Fourage- oder Geld- Bestände
anzugeben, so soll derselbe, ohne Ansehen der Person, wann
das Veruntreuete und Entwandte unter 10. Rthlr. betrifft,
sofort casiret, und ohne Hoffnung weiter employret zu wer-
den, seines Dienstes entsetzet seyn; sollte sich dessen Werth
aber über 10. Rthlr. belaufen, so soll dergleichen treuloser
Bedienter mit fünfjähriger Bestungs- Arbeit, und im Fall das
Entwandte und vorseßlich falsch Angegebene über 100. Rthlr.
sich beträget, mit zwanzigjähriger Bestungs- Arbeit bestraft
werden, und zwar gleichfalls ohne Unterscheid, er möge solches
erzeugen können oder nicht.

Publication
dieses Edicts.

Und damit diese zur Sicherheit wider alle böshafte Dieb-
stahle und Untreue bey denen Magazinen dictirte Strafe be-
kannt seyn, und sich jedermann dafür hüten möge; so ver-
ordnen Wir zugleich, daß nicht nur dieses Edict bey allen
Unsere in Schlesien und der Graffschaft Glas stehenden Regi-
mentern, Bataillons, Corps und Guarnisons- Compagnien,
und sonst im Lande, wie gewöhnlich, publiciret, und von den
Canzeln abgelesen werden, sondern auch dergleichen beständig
an den Thoren und Thüren der Magazin- Häuser angeschla-
gen seyn solle.

Urkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unter-
schrieben, und mit Unserm Innsiegel bedrucken lassen. So
geschehen und gegeben Berlin, den 6. April 1744.

(L. S.)

Friedrich.

Gr. v. Münchow.

No. X.

No. X.

d. d. Breslau, den 11. Apr. 1744.

Avertissement, wegen der Freyheiten und Beneficien, so denen in der Graffschaft Glas sich etabliren den ausländischen Künstlern, Fabricanten und Manufacturiers angedeihen soll.

Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allernädigster Herr, haben zwar bereits unterm 6. Nov. 1742. durch ein Patent bekannt machen lassen, was für Freyheiten die ausländischen Künstler, Fabricanten und Manufacturiers, so sich in Dero Schlesiſchen Landen niederlassen, genieſſen sollen.

Da nun Dero souveraine Graffschaft Glas darinnen expresse nicht benennet, Seine Königl. Majestät aber auf derselben Anwachs und Flor ein besonderes Augenmerk mit haben; so wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß alle ausländische Künstler, Fabricanten, Manufacturiers und andere zum Dienst des gemeinen Wesens nützliche Leute, sie mögen seyn, von welcher Christlichen Religion sie wollen, welche in der Graffschaft Glas sich niederlassen werden, nicht allein die im Patent vom 6. Novembr. 1742. determinirte Freyheiten angedeihen, sondern sie überhaupt das freye Religions-Exercitium genieſſen sollen, und haben diejenigen, so sich zu etabliren gesonnen, bey dem Geheimen Rath von Planitz und Land-Rath von Pannewitz anzugeben, da dann auf alle Weise für ihr Unterkommen gesorget, und ihnen kräftiger Schutz und Beystand geleistet werden soll. Signatum Breslau, den 11. April. 1744.

Kön. Pr. Bresl. Kriegs- und Domainen-Cammer.

Graf von Münchow, v. Aussen, v. Alençon, v. Minckwitz, Francke, Meyer, Steudener, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, v. Hagen, Walther, Hofmann, v. Nassau, Deutsch, Wiebig, v. Pfuhl, Hänel.

No. XI.

d. d. Breslau, den 27. Apr. 1744.

Verordnung, daß künftig zu besserer Erhaltung der Feld-Früchte die Sperlinge ausgerottet, und zu dem Ende jährlich von denen Unterthanen eine gewisse Anzahl Köpfe von diesen schädlichen Vögeln in die Ehren-Cassen geliefert werden sollen.

Anzahl der Sperlings-Köpfe, welche die Unterthanen abliefern, wann und wie oft solches geschehen soll.

Für jeden fehlenden Kopf wird 1. Gröschel Strafe zum Behuf der Dorf-Armen erlegt.

Demnach Sr. Königl. Majestät in Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, welchergestalt der Land-Mann durch die überhäufte Menge derer Sperlinge an denen Feld-Früchten großer Schaden zugefüget werde; und dahero Allerhöchst-gedachte Sr. Königl. Majestät in Gnaden resolviret, daß zu Tilgung dieser schädlichen Vogel ein jeder Unterthan auf dem Lande eine gewisse Anzahl Sperlings-Köpfe, und zwar ein Bauer 12, ein Dresch- oder Frey-Gärtner, kleiner Acker-Mann, Anger-Häufler, Müller und übrige possessionirte Einwohner jeder 8, ein Schäfer, Hirte 10, ein Einlieger, Professionist und alle andere nicht professionirte Einwohner, jeder 4, jährlich um Martini an ihre Grund-Herrschaft abzuliefern, und die Fehlenden jedes Stück mit 1. Gröschel oder 2 $\frac{2}{3}$ Pf. in die gemeine Casse, zum Behuf der Dorf-Armen, loco poenae zu bezahlen schuldig seyn soll: Als wird sämtlichen Grund-Herrschaften hierdurch aufgegeben, dahin zu sehen, daß die festgesetzte Anzahl jederzeit richtig geliefert werde, denen Unterthanen aber, und allen, so Sperlings-Köpfe liefern müssen, wird zugleich anbefohlen, die ihnen zugeschriebene Anzahl ordentlich abzugeben, oder gewiß zu gewärtigen, daß das auf jeden Kopf gesetzte 1. Gröschel zu obigem Behuf beygetrieben werden

werden wird. Und damit man desto gewisser seyn möge, daß dieselben richtig abgeliefert worden, so sollen sämtlich abgelieferte Köpfe, nebst einer kurzen Specification, von dem Dominio jeden Dorfes, bey Abgebung der Steuern des Monats Novembris, in die Creyß-Casse abgeliefert, daselbst überzählet, sodann nach dem hiebey befindlichen Formular eine Tabelle ex officio davon gefertigt, und solche an die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer eingeschicket, die Köpfe aber hiernächst verbrannt, oder in Salpeter-Gruben zusammen verscharret, und der Salpeter daraus vermehret werden, und von denen Gruben dem Creyß-Einnehmer der Nutzen für seine Bemühung zukommen.

Die Specification wird im Novembr. von jedem Dominio an die Creyß-Casse abgeliefert.

Zu desto mehrerer Bekanntmachung dieser heilsamen Verordnung, ist selbige nicht allein dem Druck übergeben, sondern es soll auch solche von dem Küster jeden Dorfes nach der Predigt, jedoch vor der Kirche, in Gegenwart der Schulzen und Gerichten und ganzen Gemeinde, öffentlich abgelesen, auch alle Jahr an dem letzten Sonntage des Octobris, in der Gerichts-Stube, bey dem Gebote wiederholet, und um Martini gegenwärtigen Jahres mit Lieferung der Sperlings-Köpfe der Anfang gemacht werden. Gegeben Breslau, den 27. April. 1744.

Publication dieser Verordnung und wie oft solche zu wiederholen.

Königlich-Preussische Bresl. Kriegs- und Domainen-Cammer.

(L. S.)

Gr. v. Münchow, v. Aussen, v. Alençon, v. Minckwitz, Francke, Meyer, Stendener, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, v. Hagen, Walther, Hofmann, v. Nassau, Deutsch, v. Pfuhl, Wiebzig, Hänel.

TABEL-

TABELLE

über die jährlich zu liefernde und gelieferte Sperlings-Köpfe
von denen Dörfern des Kreises.

[illegible]

No. XII.

d. d. Berlin, den 6. May 1744.

Declaration, welchergestalt das in der Haupt-
Stadt Breslau überhand genommene unnütze Ju-
den-Volk, a Dato publicationis, binnen zwey Monaten
gedachte Stadt räumen, einige zum Münz- Wesen nö-
thige, wohlberückte Jüdische Familien aber geduldet,
und Denenselben mit einigen wenigen Speciebus
von Waaren der Handel al grosso, keines-
weges aber mit offenen Laden ver-
stattet werden soll.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preus-
sen etc. etc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, dem-
nach Wir mißfällig vernehmen müssen, wie denen alten Pri-
vilegiis sowohl, als dem Herkommen Unserer getreuen Haupt-
Stadt Breslau entgegen, besonders seit denen in Unserm sou-
verainen Erb-Herzogthum Schlesien entstandenen Krieger-
Unruhen, in ermeldter Haupt-Stadt Breslau sich ein so
überschwenglicher Schwarm allerhand Jüdischen Volkes ein-
geschlichen und ausgebreitet, daß dadurch und die von selbi-
gen ausgeübte Practiquen sowohl als heimlichen Handel und
Wandel, mit allerhand Sorten von Kaufmanns-Waaren,
nicht nur Unsern Königl. Cassen beträchtlicher Nachtheil, son-
dern auch dem in Unserer Haupt-Stadt Breslau befindlichen
getreuen Handels-Stande mannigfaltige Beeinträchtigungen
erwachsen; sintemalen ermeldte Juden, die oft heimlich und
mit Defraudation der Zölle und Accise einpracticirte Waaren
allerdings wohlfeiler zu verkaufen im Stande sind, als Un-
sere Christliche Kaufleute, welche davon die publicquen Abga-
ben,

1744.

§

ben, der Gebühr nach, entrichten müssen, ein solches zu prästiren vermögend sind; und dann Wir der Landes-väterlichen festen Willens-Meynung sind und immerdar bleiben, alles dasjenige aus dem Wege räumen und abstellen zu lassen, was dem Flor des Commercii hinderlich, und dem Wohlstand der Breslauischen Kaufmannschaft entgegen seyn mag;

Sämtl. Juden sollen bis auf eine Zahl von 12. Handels-Juden expellirt werden.

Als haben Wir auf allergehorsamsten Antrag Unserer Breslauischen Krieger- und Domainen-Cammer allergnädigst resolviret, diesem Unwesen, mittelst gegenwärtigen Gesetzes, entgegen zu gehen, das gesamte liederliche Juden-Volk gänzlich aus der Stadt zu expelliren, denenjenigen wohlberücktigten und redlichen Handel-treibenden Juden aber, deren Wir zu Unserer Breslauischen Münze ohnumgänglich bedürfen, und welche zum Theil vorhin schon mit einigen Landes-herrlichen Privilegiis versehen gewesen, zur Unterhaltung des importanten Handels mit der Pohlischen Judenschaft auch nicht unnützlich seyn möchten, ihren Handel und Wandel dergestalt beschränken, und-ratione Familiarii sowohl, als zu vermeinder allzugroßen Vermehrung, oder sonstiger Unordnung solche genaue Maaß-Regeln vorschreiben, und auf die exacteste Erfüllung dessen allen solchermassen invigiliren zu lassen, daß daraus wesentliches Nachtheil für Unsere Kaufmannschaft nicht entstehen kan.

Zu dem Ende die vormalige Juden-Ordnung confirmiret wird.

Wirkl. Pohlische Handels-Juden sollen geduldet und allenthalben beneficiret werden.

Gleichwie Wir dannenhero in dieser allergnädigsten Absicht, das unter voriger Landes-Regierung emanirte Edict vom 10. Julii 1738. worinn dem Juden-Wesen Maaß und Ziel gesetzt wird, mittelst diesem allenthalben und in denjenigen Articuli und Clausulen, welchen in dieser Unserer allergnädigsten Declaration nicht derogiret worden, bestätigen und confirmiren, also, daß nach dessen Inhalt die wirklichen Pohlischen zum Handel allhier eintreffenden Juden nicht nur geduldet, sondern vielmehr allenthalben beneficiret werden sollen.

So

So gebiethen, ordnen und wollen Wir, in Kraft dieses, so gnädig als ernstlich; daß

Von Publication dieser Unserer Declaration binnen zwey Monaten, alle und jede in der Stadt Breslau, oder deren Vorstädten, sich aufhaltende Juden, welche nicht wirklich Pohlische, theils zum Verkauf ihrer Landes-Producten, theils zum Waaren-Einkauf nachher Breslau trafugirende Handels-Leute sind, oder aber sich zu der Zahl der unten verzeichneten Privilegiatorum nicht legitimiren können, weß Alters, Standes und Geschlechts, oder unter wessen Schutz, Protection und Gerichtsbarkeit dieselben auch immer seyn mögen, aus gedachter Stadt und Vorstädten, mit allem ihrem Anhang, Weib, Kind, und was ihnen zugehören mag, sich hinweg begeben, und nach Verfluß gedachter endlichen Frist, keinesweges weiter finden und betreten lassen sollen; Falls jedennoch aber sich einer oder mehr nach Abfluß dieser Frist heimlich oder öffentlich in der Stadt oder Vorstädten, außer in Mess- und Jahr-Markts-zeiten, aufhalten, und diesem Unserem ernstgemessensten Befehl fernerweit entgegen handeln sollte, der oder die sollen jeder zum erstenmal mit einer Geld-Strafe von Ein hundert Reichs-Thaler belegen, zum zweytenmal, mit Verlust alles ihres Haab und Vermögens, und wann sie dieses nicht haben, mit einer immer-währenden Zucht-Haus- oder Bestungs-Arbeit bestrafet, ihre Verhölere aber, wenn sie Bürger wären, mit Verlust des Bürger Rechts, und nebst dem mit 50. Rthlr. Geld-Strafe, falls sie hingegen keine Bürger, gestalten Dingen nach, entweder mit einer Geld- oder andern willkührlichen und nachdrücklichen Strafe ohn-nachbleiblich angesehen werden sollen.

Allermassen Wir denn denen Stiftern auch übrigen Obrigkeit und Grund-Herrschaften, unter deren Gerichtsbarkeit die unprivilegirten Judensich in der Stadt Breslau oder den Vor-

Alle übrige Juden sollen binnen zwey Monaten aus Breslau.

Welcher Jude sich post terminum noch alhier aufhält, soll zum erstenmal 100. Rthlr. Strafe geben, zum zweytenmal aber mit Bestungs-Bau verstrafet werden. Die Verhölere werden in 50. Rthlr. Strafe verurtheilt.

Stifter und Obrigkeiten sollen die Juden bey 100.

Ducat. Stra-
fe nicht dul-
ten.

städten eingemiethet haben möchten, mittelst diesem allergnädigst zugleich aber ernstgemessenlich anbefehlen, selbst den dahin Vorkehrung zu thun, daß binnen obpräfigirten Termino die auf ihrem Grund und Boden seyende Juden hinweg geschaffet werden, andergestalt dieselben zu gewarten, daß, in dem Fall sich ein Jude unter ihrer Gerichtbarkeit eingemiethet befinden möchte, außer der von dem Juden und dem Wirth zu erigirenden Strafe, auch von ihnen eine Pön von 100. Ducaten bengetrieben werden solle. Damit aber

Thor. Ste-
her sollen wie-
der eingefüh-
ret werden,

§. II. Diese Unsere Landes-väterliche Willens-Meynung die Stadt Breslau, zum Besten der Kaufmannschaft, von dem Juden-Volk beständig rein zu halten, und dieselben nie und zu keiner Zeit einnisteln zu lassen, allerdings vollkommentlich erreicht werde; so gebiethen und wollen Wir, daß die vormals üblichen Thor=Steher wieder eingeführet werden sollen, welche sich den ganzen Tag hindurch an dem Oder=Nicolai- und Ohlauischen Thor, als in welche Thore allein, und sonst nirgend, die Juden in- und außer denen Messen und Märkten einzulassen, finden, und außer vorhin eximirete Pöhl-nische wirkliche jüdische Handels-Leute, keinen bekemntlich, und berufener maßen von Practiquen, Mäckeley und unerlaubtem Schwindel Profession machenden, überhaupt auch keinen Juden einlassen sollen, welcher nicht wenigstens 50. Rthlr. Geld bey sich zu haben, darzeiget, oder aber Waaren zum Verkauf wirklich einbringet, gestalt dann die Thorschreiber ohne Beyseyn der Thor=Steher nie einen Juden einlassen, der Thor=Steher aber des Endes sich ohnfehlbar von Ostern bis Michaelis bis Abends um 8. von Michaelis bis Ostern aber bis 6. Uhr; Morgens hergegen mit dem Thor-Ausschluß am Thore aufhalten soll, zumalen am Abend, und nach solcher Zeit kein Jude eingelassen werden muß.

Dieselben sol-
len den gan-
zen Tag am
Thore stehen,

und außer
wirkl. Pöhl-
nischen keinen
Juden einlas-
sen, der nicht
50. Rthlr.
Geld oder
Waaren ein-
bringet;

Thorschreiber
sollen ohne
Beyseyn des
Thor=Ste-
hers keinen
Juden einlas-
sen.

Wann

Wann sich nun der Jude solchergestalt, um herein gelassen zu werden, legitimiret; oder aber ein Pohnischer Handels-Jude ist, so soll

§. III. Der Thor-Stecher demselben, und zwar jedem besonders, ein Billet ertheilen, worauf der Name, Alter, Kleidung, Summa des bey sich habenden Geldes oder Benennung der Waaren auch Tag und Stunde seiner Ankunft verzeichnet ist; mit diesem Billet begiebt sich der Jude selbst in Person sofort nach der Ankunft (falls aber die Ankunft gegen Abend geschehen, auf den andern Morgen früh,) zu dem von Uns allergnädigst zu bestellenden Commissario, und lässet sein Billet stempeln, auf dieses Billet nun, wessen Inhalt der Commissarius ins Journal notiret, wird dem Inhaber verstattet, außer Meß- und Markt-Zeit, 3. Tage, länger aber nicht, in der Stadt Breslau zu bleiben; dergestalt, daß, wenn er von denen des Endes anzunehmenden Aufsehern, welche von Morgen bis in die Nacht auf der Gassen umhergehen, und alle ihnen zu Gesicht kommende nicht privilegirte Juden um ihren Zettel befragen müssen, nach Abfluß dieser 3. Tage annoch angetroffen wird, der Aufseher ihn mit zu dem Commissario oder Juden-Amt gehen heissen, allwo er nach erstattetem Bericht an die Krieger- und Domainen-Cammer, und von dannen eingelangtem Deciso, seines Ungehorsams halber mit nachdrücklicher Geld- oder in dessen Ermangelung empfindlicher Leibes-Strafe belegt werden soll.

Sollte derselbe sich aber gütlich mit dem Aufseher zu gehen weigern, und ihm entlaufen, so soll er, falls er dennoch ertappet werden sollte, auf exemplarische Art, allenfalls mit Staupen-Schlag gezüchtigt, alle Ausflucht aber schlechterdings nicht attendiret werden, immassen denn, wenn er auch vorgeben wollte, ob hätte er sein Negotium binnen dem drey Tagen nicht vollenden können, falls er ein solches nicht durch

Thor-Stecher soll den Juden ein Billet geben.

Auf solches Billet kan der Jude 3. Tage in der Stadt bleiben.

Juden-Aufseher sollen darauf vigiliren.

Jude soll sich bey der Abreise bey dem Commissario melden.

schriftliches und besiegeltes Attest eines Breslauischen wohl verrichtigten Kaufmanns, mit welchem er zu negotiiren hat, erwiese, auch hierauf im geringsten nicht reflectiret werden, sondern ohne alles Einwenden jeder Jude, welcher nicht ein wirklicher Pohnischer Handelsmann ist, seinen Aufenthalt an diese 3. Tage schlechterdings binden, nach deren Verfluß sofort abreisen, vor seiner Abreise aber bey dem Commissario, welcher zu dem Ende Morgens von 8. bis 11. und Nachmittags von 3. bis 4. Uhr sich ohnfehlbar zu Hause finden zu lassen hat, sich angeben soll, damit derselbe seinen Abzug sowohl in das Journal als auf des Juden Billet notiren, und nach der täglich von denen Thor-Stehern ihm einzureichenden Designation, ob und welcher Jude abgegangen oder einkommen, collationiren könne, ob der Jude auch zu rechter Zeit wieder abgereiset sey? Gestalt denn auch die Aufseher Morgens und Abends bey dem Commissario Rapport zu erstatten, nicht minder die Schames anzuzeigen verpflichtet seyn sollen, wenn sie vermerket, daß ein Jude über die gebührende Zeit sich in der Stadt aufgehalten. Und wird über dieses alles das zu bestellende Juden-Amt mit besonderer Instruction versehen werden. Es soll aber

Aufseher sollen tägl. dem Commissario rapportiren.

Schames sollen gleichfalls auf fremde Juden acht haben.

Juden-Amt steht unter der Cammer.

Einkommen der Juden, so nicht Pohlen, geben 1. Thlr. Entrée-Geld

§. IV. Der von Uns zu verordnende Commissarius und das Juden-Amt unter immediater Aufsicht Unserer Krieger- und Domainen-Cammer stehen, dergestalt, daß in allen zweifelhaften Fällen es an selbige Bericht erstatte, und Verwaltungsbefehle einhole. Damit gleichwohl

§. V. Diesem Juden-Amt, vornehmlich auch dem Commissario, Aufsehern und Thor-Stehern, zu welchen Bedienungungen allenfalls von Unserer Kaufmannschaft die Subjecta zu Unserer Approbation vorgeschlagen werden sollen, einige Subsistenz gereicht werden könne; so ordnen und wollen Wir hiermit allergnädigst, daß von jedem in oder ausser Markt und

und Meß- Zeiten einkommenden Juden, welche nicht Pohlische und Rußische Handels- Leute sind, allermaßen selbstige von allen Beschwerden gänzlich befreiet bleiben müssen, sofort bey der Entrée 1. Reichs- Thaler erlegt werden soll, welchen der Thor- Steher erheben, in sein Journal notiren, und alle Abend dem Commissario, oder an wem Unsere Krieger- und Domainen- Cammer es verfügen möchte, abliefern, dieser aber davon monatlich Extractum der Krieger- und Domainen- Cammer überreichen, und jährlich Rechnung ablegen soll.

§. VI. In Meß- und Markt- Zeiten ist und bleibt zwar jedem fremden Juden annoch frey, sich einzufinden, und die Meß- und Markt- Zeit über in Breslau aufzuhalten, jedoch ist ihm ein längerer Aufenthalt, als längstens 4. Tage nach der Messe oder 2. Tage nach dem Markt, keinesweges verstatet, sondern es muß sodann ein jeder Jude, er sey fremd oder einländisch, die Stadt geräümet haben. Ob auch zwar

In Meß- und Markt- Zeit können sich die Juden die ganze Messe und Markt aufhalten.

§. VII. Denen Pohlischen Juden die völlige unumschränkte Freyheit verbleibet, sich in so starker Anzahl und so oft einzufinden, auch sich so lange aufzuhalten, als ihre Handels- Nothdurft und Geschäfte es erheischen, gleichwohl in ihrem Gefolge und unter dem Prätext einer Zugehörung, andere von bloßer Wäfeley lebende Juden sich mit einschleichen möchten; so finden Wir der Nothdurft zu seyn, mittelst diesem zu verordnen, daß ein solcher Pohlischer Jüdischer Handelsmann mehr nicht dann Einen Wäfler mitbringen, selbstigen aber auch wieder mit sich zurück nach Pohlen nehmen soll; wie denn sothanem Wäfler keinesweges verstatet ist, sich vor den Thoren der Stadt Breslau so lange aufzuhalten, bis ein anderer Pohlischer Jude kommt, mit welchem er sich gleichgestalt einschleichen, und also in fraudem legis zu Treibung seiner Practiquen dennoch die mehreste Zeit in der Stadt seyn würde. Weilen aber

Pohlische Juden haben völlige Freyheit nach Breslau zu kommen, und sich allda nach Gefallen aufzuhalten,

sollen gleichwohl nur einen einzigen Wäfler mitbringen.

§. VIII.

Freinde Ju-
den sollen auf-
ser Meß- und
Markt-Zeit
nirgend logi-
ren als im
Pockay-Hofe,
Fecht-Schul-
le, Goldenem
Hirschel und
goldnem
Rad.

§. VIII. Dadurch, daß bisher die fremden außer Meß- und Markt-Zeit anhero gekommene Juden in Bürger- und andern Häusern, nicht aber auf dem Pockay-Hofe, Fecht-Schule, goldnem Hirschel und goldnem Rad, als denen zu ihrem Logis sonst gewöhnlichen Wirths-Häusern, eingenommen worden, das Inconvenienz entsprungen, daß man, unwissend ihres Quartiers, dieselben nicht aufsuchen lassen können; als wollen und befehlen Wir allergnädigst, daß die außer der Meß- und Markt-Zeit einkommenden Juden in irgend einem andern Hause, als vorgedachten Gast-Höfen, nicht auf- und angenommen werden sollen, damit man im Stande sey, allenfalls durch Visitation zu eruiren, ob irgend Juden vorhanden, welche sich heimlich einpracticiret, oder über die Gebühr aufgehalten, und selbige zur gebührenden Strafe gezogen werden können, gestalt denn derjenige Bürger in der Stadt und Vorstädten, welcher außer der Meß- und Markt-Zeit, Juden einnimmt, mit 20. Reichs-Thaler Strafe belegt werden soll.

Zum Gehuf
der Könial.
Münze und
des Pohl-
nischen Handels,
sollen einige
schon vorhin
allhier gewe-
sene Juden
geduldet wer-
den.

§. IX. Wann Wir nun in Vorstehendem allen Unsere ernste Willens-Meynung, daß keine Juden in Unserer getreuet Haupt-Stadt Breslau geduldet werden sollen, aufs nachdrücklichste zu erkennen gegeben, und mittelst diesem Unserer Krieger- und Domainen-Cammer und sämmtl. concernirenden Gerichts-Obrigkeiten aufs ernstgemessenste anbefehlen, der genauesten Erfüllung dieser Unserer allergnädigsten Intention, der Gebühr nach, die Hand zu biethen, und Unsere hierinn erteilte Befehle ohne alle Nachsicht zur Vollstreckung zu bringen; gleichwohl einige nicht, nicht unbemittelte Juden, welche zum Besten Unserer Münze sowohl, als dem Pohlischen Handel, nützliche Dienste thun können, wegzulassen bedenklich fällt; so sind Wir ein für allemal allergnädigst resolviret, eine gewisse, nie und zu keiner Zeit, zu vermehren

mehrende Zahl Juden, mit einem Toleranz-Privilegio, jedoch nicht anders als auf folgende Weise zu versehen: Es sollen nemlichen

§. X. Jetzt und zu beständigen Zeiten nicht mehr denn zwölf Handel und Wandel treibende Juden in Breslau etablirt seyn, dergestalt, daß, wenn auch irgend ein Jude über diese Zahl ein Privilegium zum Handel erhalten möchte, solches für erschlichen, und sub- & obreptitie ausbracht, angesehen, mithin davon an Unsere höchste Person von der Kriegs- und Domainen-Cammer zur Remedirung allerunterthänigster Bericht erstattet werden soll. Es sollen aber

Jetzt und immerdar sollen nicht mehr als 12. Handels-Juden in Breslau seyn.

§. XI. Die Privilegiati keinesweges, auch nie und zu keiner Zeit, außer in Meß- und Märkten, allwo es jedem erlaubt, offene Läden haben, noch weniger en detail oder à la Minuta, am allerwenigsten aber mit allerley Waaren handeln, vielmehr sollen dieselben schuldig, und, unter nachgesetzter ohnnachbleiblicher schweren Pön, verbunden seyn, sich mit folgenden Speciebus begnügen zu lassen, und außer Meß- und Jahr-Markts Zeit, bloß allein damit, und sonst mit irgend einem mehrern nicht, und zwar vorhin besagter massen all grosso zu negotiiren, als nemlichen:

Diese sollen keinen offenen Laden haben, nicht à la Minuta, auch nicht mit allen Sorten Waaren handeln.

Species, wo mit den Privilegiatis zu handeln vergönnet.

- a) Mit Pfand-Leihen und Wechselln.
- b) Juwelen, achten Corallen, goldnen und silbernen Uhren, Dosen und andern dergleichen Byjouterien.
- c) Reichen und schweren Estoffen, Bändern, Schabracken, gold- und silbernen Tressen und Spizen, jedoch, daß von den letztern, als nemlich von den Tressen und Spizen, nicht unter $\frac{1}{2}$. Pfund, oder 50. Ellen, verkauft werde.

- d) Berlinsche und andere in Unseren Königl. Thur- und übrigen Landen fabricirte, keinesweges aber fremde und ausländische, oder Schlesiſche ſeidene und wollene Zeuge.
- e) Allerley feine Canten.
- f) Rothen und rauhen Häuten, jedoch, daß ſelbige, zum Nachtheil Unserer Gärber und Landes-Nothdurften, nicht auſſer Landes geführt werden.
- g) Jüdiſche Bücher.
- h) Pferde.
- i) Alte Kleider und Meubles.
- k) Petschier-Stecher-Arbeit.
- l) Und endlich mit Koſcher-Wein und dergleichen Waaren, welche die Juden von Chriſten nicht kaufen dürfen.

Alldiemeilen aber

Sollen jedoch 3. Tage vor und nach den Meſſen und Märkten mit allen Meß-Waaren handeln.

§. XII. Die mehreſten obſpecificirten Waaren nicht zum currenten Handel gehören, mithin die Juden daraus ſchwerlich im Stande ſeyn möchten, ihre Subſiſtenz ehrlicher Weiſe zu nehmen, oder ihren jährlichen Canonem und gemeine Laſten zu tragen, ſo wollen Wir ihnen, als ein Præcipuum für fremden die Meß- und Markt-beziehende Juden, vor der Hand, und biß zu Unserer Revocation verſtatten, daß ſie drey Tage vor Anfang, und drey Tage nach Ende derſelben, mit allem in der Meß und Märkten verſtatteten Waaren Handel treiben können und mögen Jedoch müſſen

Doch ſollen ſich Juden in der Meſſe nach dem Meß-Reglement, wegen des Minutirens achten.

§. XIII. Sich ſowohl dieſe, mit einigem Privilegio verſehene, als andere fremde zur Meſſe und Märkte ſich einſindende Juden, ratione des Minutirens, an das Meß-Reglement aufs genaueſte binden. Falls auch

Im Fall ein Privilegiatus dieſe Ein-

§. XIV. Irgend jemand unter denſelben ſich würde ge-lüſten laſſen, entweder ſelbſt oder durch die Seinigen irgend einige andere, als obſpecificirte Waaren, wie z. E. leichte Sen-

den-

den Waaren, Taffente, Gros de Tours, ausländische Wollene oder Ost-Indianische Waaren, ausser Meß- und Markt- Zeit, einzeln oder en Gros zu verkaufen, so sollen in sothanem Fall der oder dieselben, wenn sie der That überführet, das erstmal nebst Confiscation der Sorte der Waaren, wovon sie gegen diese Verordnung verkauft, mit 100. Ducaten Geld- Strafe, zum Besten Unsers Fisci, belegt, und bey fernerer Transgression, ipso facto seines ganzen Privilegii verlustig seyn; allermassen Wir denn hiemit alles Ernstes wollen, daß die Transgressionen gegen diese Juden-Ordnung und alle darinn vorgeschriebene Punkte und Clausulen im allergeringsten nicht nachgesehen, vielmehr samt und sonders nach der äußerster Rigueur bestrafet werden sollen: Sintemalen Wir eben durch diese Unsere allergnädigste Declaration und Anordnung allen bishe- rigen Mißbrauch und heimlich getriebenen Beeinträchtigungen der Kaufmannschafft gesteuert, keinesweges aber dadurch der- selben die Hand geboten wissen wollen. Es sollen aber

§. XV. Diese Privilegia allerdings Personalialia, und kei- nesweges auf die Familien gerichtet, sondern mit dem Abster- ben des Impetranten ungültig seyn; obwohlen jedennoch, wenn eines aus des verstorbenen Privilegiati Kindern sich wohl aufgeföhret, seines Leumuths und Wandels halber gute Zeugnisse hat, auch wenigst 2000. Rthlr. Vermögen erweist: lich besitzt, in solchem Fall das nachgelassene Kind, præ aliis, zu Erlangung des väterlichen Privilegii admittiret werden soll; im Fall aber der absterbende Privilegiatus eine Wittwe, wel- che den Handel zu continuiren im Stande, und 2000. Rthlr. im Vermögen hat, nachläßet, so soll dieselbe, so lange sie nicht ad secunda Vota schreitet, den Genuß des Privilegii vorzüg- lich vor dem Kinde und allen andern haben; allermassen Wir zu Vermeidung der jüdischen Propagation, so viel immer mög- lich, fremde Juden excludiret wissen wollen.

(Schränkung
überschreitet,
soll er das er-
stemal hun-
dert Ducaten
Strafe geben.

Bey fernerer
Transgression
aber des Pri-
vilegii verlu-
stig seyn.

Transgres-
siones der Ju-
den-Ordnung
sollen mit Ri-
gueur bestra-
fet werden.

Die Juden-
Privilegia
verlöschen
mit dem Ab-
sterben,

doch ist, in
gewissem Fall
das Kind vor
Fremden, die
Wittwe aber
vor dem Kin-
de zu admit-
tiren.

Bei Lebzeiten
des Vaters ist
der Kinder se-
parater Han-
del verboten.

Ein einzig
Kind darf nur
heyrathen,

die übrigen
sollen unver-
heyrathet
bleiben oder
hinwegziehen.

Welche Ju-
den ohne
Handel all-
hier bleiben
sollen.

§. XVI. Bei Lebzeiten des privilegirten Vaters hingen mag und soll der Söhne oder Töchter einer, einigen separaten Handel schlechterdings nicht führen. Und ob zwar

§. XVII. Denen 12. privilegirten Handels-Juden verstatet wird, nur ein Kind allhier heyrathen zu lassen, jedoch, daß es deßhalb keinesweges weder Wechsel schlüssen noch eine separate Wirthschaft oder Handel, am wenigsten aber Familiam führen mag, so bleibt mittelst diesem jedoch unumstößlich feste, daß alle übrige Kinder in coelibatu beharren, oder Falls sie solches nicht, sondern sich verheyrathen wollen, so dann sich sofort von Breslau hinweg begeben müssen. Gleich wie aber

§. XVIII. Sowohl in denen von voriger Landes-Herrschaft emanirten Judent-Ordnungen fundiret, als auch sonst die Religion Art und Weise der Juden erheischet, daß dieselben einige ihrem Ritui bequeme Personen haben müssen, und dann diese Sagung ein für allemal ordnen und reguliren soll, wer überhaupt auch ausser obigen zum Handel recipirenden Juden, allhier geduldet werden mag, als declariren Wir hiemit ferner allergnädigst, daß Wir dem Pferde-Händler, Fischel Moises, und Petschierstecher, Philipp Marcus, ihre Profession in Breslau fortzusetzen, keinesweges aber einigen Handel, verstatet, daneben auch dem alten Zacharias Lazarus, welcher abgelebet und keinen Handel treibt, sein Leben in Breslau zu schliessen in Gnaden vergönnen wollen.

Und sollen ausser einem oder der Nothdurft nach zweyen Russischen und dreyen Pohlischen Mäklern, oder sogenannten Schamesen, die Officianten zu geist- und leiblichem jüdischen Gebrauch seyn:

1. Rabbiner.
1. Schul-Meister.
1. Schul-Diener.
1. Schul-Sänger.
2. Beschneider.
4. Krankenwärter, als: 2. Männlichen und 2. Weiblichen Geschlechts.
2. Tauch-Weiber.
2. Todten-Gräber.
1. Fleischnacker, mit denen ihm in seinem Privilegio verstatteten Gehülffen, und
3. Gahr-Röche, welche zugleich mit Koscher-Wein handeln können, ihre Gahr-Röche aber etabliren müssen auf dem Pockay-Hofe, der Facht-Schule, und in dem goldnen Hirschel.

§. XIX. Und wie diese alle ihre Toleranz-Briefe von Unserer Krieger- und Domainen-Cammer erhalten, so wird es auch derselben Gutfinden lediglich heim gegeben, wen sie zu denen respectiven Officiis, practito Canone, admittiren wolle. Inmassen denn gedachter Unser Krieger- und Domainen-Cammer nicht minder überlassen wird, im Fall sich dieser oder jener des erhaltenen Toleranz-Briefes unwürdig machen sollte, demselben davon zu destituiren, und an seiner Statt einen andern zu erkiesen.

Diese erhalten die Toleranz-Briefe von der Cammer.

§. XX. Es müssen aber diese alle samt und sonders sich aller Art von Handlung dergestalt gänzlich enthalten, daß wenn sie sich darauf, es sey für sich oder andere, wenig oder viel, was für Waare es auch angehe, betreten lassen, sie aufser dem Verlust ihres Toleranz-Briefes, auch sofort das erste mal mit 100. Rthlr. an Golde, oder falls sie solches nicht hätten, mit Landes Verweisung oder dergleichen schwerer Pön beleet zu werden, ohnfehlbar zu gewarten haben.

Müssen sich des Handels unter hundert Rthlr. Strafe oder Landes Verweisung enthalten.

Auch der, auf
dessen Geheiß
der Handel
geschiehet,
giebet 100.
Rthlr. Stra-
fe.

Wie denn ausser dieser Strafe, falls der Handel im Na-
men, auf Geheiß oder zum Besten eines andern geschehen, der-
selbe gleichergestalt mit 100. Rthlr. Geld Strafe ohnmachbleib-
lich beleet, und diese sowohl als alle übrige, denen wider die-
ses Unser Juden-Reglement handelnden Juden, dictirte Stras-
se dergestalt vertheilet werden soll, daß die Hälfte davon Un-
serm Fisco heimfalle, die andere Hälfte aber unter dem Juden-
Amt und Deuuncianten vertheilet werde.

Rabbiner hat
keine Juris-
diction.

§. XXI. Der Rabbiner soll sich keinesweges einiger Ju-
risdiction und Gerichtbarkeit anzumassen haben, vielweniger
befugt seyn Fasten anzuordnen, oder den kleinen so wenig, als
grossen Bann zu verhängen, auch soll sich derselbe keiner un-
rechtmäßigen Sporteln oder Gewinnstes anmassen, jedoch wol-
len Wir den jedesmaligen Breslauischen Rabbinen den Titel
eines Land-Rabbinens in Schlesien allergnädigst ertheilet ha-
ben, und ihn dafür unter den Juden gehalten wissen.

Famulitium
der Juden.

§. XXII. Anlangend das Famulitium, welches denen 12.
Privilegiatis sowohl als denen übrigen tolerirten Juden zu
accordiren, so ist zwar in dem von voriger Landes-Regierung
verhängten Juden-Edict vom Jahr 1738. dasselbe dergestalt
fest gesetzt, daß einem Privilegiato sechs, einem Pohnischen
Schames fünf, denen übrigen aber als Fleischer, Vieh-Ste-
cher und dergleichen nur zwey Personen männ- oder weiblichen
Geschlechts zugetheilet werden.

Wenn aber Unsere allergnädigste ernste Willens-Mey-
nung, daß das Juden-Wesen so viel Mensch-möglich in der
Enge erhalten werde, und die Zahl derselben sich nicht zu hoch
ersteige, zugleich auch dieses Inconuenienz unter vormaliger
Regierung sich geäußert, daß unter dem Prätext, als zum Fa-
mulitio irgend eines Privilegiati, gehörig, diese und jene frem-
de Juden sich eingeschlichen, und ihre heimliche Practiquen ge-
trieben;

trieben; so wollen Wir allem diesem Unwesen durch annoch genauere Restriction des Famulicii zuvorkommen.

Sehen, ordnen und wollen demnach,

§. XXIII. Daß denen 12. privilegirten Handels-Juden, jedem insbesondere, ein mehreres nicht dann 4. dem Rabbiner und Jouvelier Benedix Hirschel, 3. allen und jeden übrigen aber nur 2. Personen, sie seyen männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche jedoch keinesweges verheyrahtet seyn müssen, zum Famulicio verstattet, diesen Bedienten aber im geringsten nicht vergönnet werden soll, einigen Handel, es sey auch in so kleinen Partien oder mit was Sorten und Waaren es immer wolle, so wenig für sich als ihre Herrschaft, es sey dann, daß der Jude durch seinen Purschen auf Verlangen dieser oder jener Herrschaft, eine expreß begehrte Waare derselben zusendet, weder öffentlich noch heimlich zu führen, dergestalt, daß wenn die, oder derselbe darauf betreten wird, seine Herrschaft in eine ohunachbleibliche Strafe von 100. Ducaten vertheilet, der Contravenient aber mit Landes-Verweisung oder anderen arbiträren nachdrücklichen Pön beleet, und dagegen, so bald nur der Handel erwiesen, und mithin das Corpus delicti klar, so wenig von Seiten des Dienst-Herrn als des Dienst-Boten intuitu pœnæ irgend einige Entschuldigung nicht angenommen werden solle. Damit aber

§. XXIV. Auch das vormals sich geäußerte Inconvenienz, daß andere Juden, als zum Famulicio dieses oder jenes gehörig, sich ausgeben, und unter dem Prätext allerhand Practiquen treiben, vermieden werde, so soll jeder privilegirter oder mit einem Toleranz-Brief versehener Jude im Januario jeden Jahres bey dem Juden-Amt seine Domestiquen oder Famulitium in Person sistiren, deren Namen, Statur und Alter annotiren lassen, und selbige ohne beschehene Anzeige an das Juden-Amt, in dem Lauf desselben Jahres nicht abschaffen oder andere

Das Famulitium muß nicht verheyrahtet seyn, auch nicht handeln, bey Pön von 100. Ducaten.

Famulitium soll alljährlich in Person vor dem Juden-Amt sistiren, und ohne Vorwissen des Juden-Amts in dem Jahr nicht abschaffen werden.

andere an ihrer Stelle annehmen, damit man solche alle kennen möge.

Es sollen aber

Privilegiati
sollen die aus-
ser Messen
verbotenen
Waaren aus-
ser Messen
nicht einfüh-
ren.

§. XXV. Die Privilegiati ausser Markt- und Mess-zeiten, dergleichen Waaren als ihnen ausser Markt und Messen zu debittiren nicht vergönnet, keinesweges einbringen, und wann sie ja dergleichen einführen sollten, soll dieselbe von Unserer Douane versiegelt, und ehender nicht als gegen die Messe und Märkte eröffnet werden.

Weilen gleichwohl

Wie es mit
Vereisung der
Jahrmärkte
zu halten.

§. XXVI. Diesen 12. Privilegiatis, gleich denen Glogauer Schutz-Juden, verstattet werden muß, die Jahrmärkte in denen Land-Städten mit allerhand Waaren zu beziehen, so soll alsdenn, wenn sie solche beziehen wollen, auf beschehene Anzeige, die etwann zwischen Messen und Märkten erhaltene neue und versiegelte Waaren von Unserer Douane entsiegelt und revidiret, nach der Retour aber sofort und bis zu der Messe oder Markt wieder versiegelt werden und bleiben.

Juden sollen
nicht haufi-
ren.

§. XXVII. Das Hausiren bleibt denselben, es sey mit was Sorten von Waaren es wolle, in und ausser den Messen und Märkten, auch in Städten und auf dem Lande schlechter dinges und unter Pön von 100. Rthlr. auch Confiscation der Waare, zu allen Zeiten verboten.

Wann auch nöthig, dem wucherlichen Handel zu präcaviren und Maas und Ziel zu setzen, wie sich diese privilegirte Handels-Juden in Ausleihung der Capitalien zu verhalten; so setzen, ordnen und wollen Wir

Wie viel
Zinsen von
Capitalien zu
nehmen.

§. XXVIII. Daß wenn dieselbe ein Capital unter 500. Rthlr. ausleihen, sie 12. falls aber das Capital 500. Rthlr. und drüber, nicht mehr als 8. pro Cento Zintresse, wenn sie hingegen Kleinigkeiten auf Pfänder, unter 10. Rthlr. werth, ausleihen, wöchentlich vom Thaler 2. Pfennig nehmen sollen, derge-

dergestalt, daß wenn jemand wider diese Vorschrift handelt, derselbe des Capitals verlustig seyn, und überdem vorkommenden Umständen nach, mit arbitrairer Strafe beleet werden soll.

§. XXIX. Sollen auch diese privilegirte Schutz-Juden keine gestohlene Sachen an sich kaufen, sondern schuldig und gehalten seyn, wenn ihnen Pretiosa oder andere Sachen von unbekannten verdächtigen Leuten oder auch von Dienst-Boten zum Kauf angeboten würden, bevor sie solche kaufen, der Herrschaft oder Magistratui davon Anzeige zu thun.

Sollen keine gestohlene Sachen kaufen.

Zu mehrerer Sicherheit und Ordnung denn dieselben von denen Verkäufern ein ordentliches Register führen sollen, damit im Fall es gestohlene Sachen wären dem Eigenthümer, welcher seine entwendete Sachen erkennet, der Verkäufer bekannt gemacht werden, und er gegen denselben sein Eigenthum erweislich machen könne.

Wie sich bey deren Anbieten zu verhalten.

Sollte hierwider gehandelt und der Verkäufer nicht angezeigt werden können, oder aber, falls auch derselbe denominiret würde, es fände sich, daß er ein unbekannter verdächtiger Mensch oder gar ein Dienst-Bote wäre, und der Jude unterlassen hätte vorhin verordneter maßen Anzeige davon zu thun, so soll, wenn der Eigenthümer sein Eigenthum gehörig erwiesen, ihm dasselbe ohnentgeltlich ausgeantwortet werden, jedoch der Regreß an den Verkäufer, dem Juden ohnbenommen bleiben. Weilen auch

§. XXX. Denen in Breslau tolerirten Juden verstattet werden muß, ihre Leichen zu beerdigen, so wollen Wir ihnen hiemit allergnädigst concediret haben, sich außerhalb der Stadt einen Platz zu einem Kirchhofe anzukaufen, wovon sie an Unsere Krieger- und Domainen-Cammer einen jährlichen Canonem von 25. Rthlr. abführen sollen, solchergestalt, daß, wenn einer aus denen privilegirten oder tolerirten Juden oder ihrem

Wie es mit den Leichen der Juden und deren Begräbnis zu halten.

Famulicio abstirbet, sie dafür ein weiteres nicht entrichten, falls aber ein fremder allda begraben seyn wollte, für sothane Leiche 5. Rthlr. zu Unserer Casse erlegt werden soll, wie denn auch, außer dem bey jedem festgesetzten Canone, die trauenden Juden, fremde sowohl als einheimische, für den Trau-Schein ferner 10. Rthlr. wie bisher, an Unsere Necrouten-Casse zu entrichten haben.

Dabeneben wollen

Wie mit der
Synagoge.

§. XXXI. Wir auch denen Breslauer Juden allergnädigst vergönnet haben, sich in irgend einem von denen dreien jüdischen Wirths-Häusern einen Saal zu ihrer Synagoge zu miethen. Und obwohlen

Zween Vorsteher sollen die
Juden unter
sich ausma-
chen.

§. XXXII. Wir nöthig finden, und allergnädigst verstat-
ten, daß zu Einsammlung der an Unsere Krieges- und Domai-
nen-Cammer abzuführenden Canonum und Gelder zween Vor-
steher aus dem Mittel der Juden angenommen, und von Un-
serer Krieges- und Domainen-Cammer bestellet werden mögen,
welche auch dahin sehen, und zugleich responsable seyn sollen,
daß dem Inhalt dieser Unserer allergnädigsten Juden-Ordnung
allenthalben eingefolget und ein Gnügen geleistet werde; so
wollen Wir gleichwohl, daß dieselben sich irgend einiger Ge-
richtbarkeit keinesweges anmaßen, wohl aber gehalten seyn
sollen, was sie zum Nachtheil Unserer in diesem Juden-Regle-
ment geäußerten Intention entdecken, solches bey Unserer Krie-
ges- und Domainen-Cammer anzuzeigen. Wie dann

deren Amt.

Die recipir-
ten Juden
sehen unter
der Cammer
und Magi-
strat.

§. XXXIII. Sämtlich hierinn privilegirte und tolerirte
Juden ratione Privilegii und derjenigen Sachen, welche aus
solchem Ausfluß haben, unter Unserer Krieges- und Domainen-
Cammer Bothmäßigkeit und Dijudication, auch respective
Protection und Schuß, in allen übrigen Causis aber, civilibus
& criminalibus, denen übrigen Einwohnern der Stadt gleich,
unter dem Magistrat stehen sollen. Und wie

§. XXXIV.

§. XXXIV, Wir des allergnädigsten Vertrauens sind, es werden die hierinn bis auf Unsere Revocation privilegirte und tolerirte Juden sich nach der geschehenen Vorschrift allenthalben aufs genaueste achten, gute tüchtige Waaren führen, allen betrüglischen Handel und Wandel vermeiden, gute Münzsorten nicht aus dem Lande schleppen, im übrigen kein Vergerniß geben, auch durch redliche und ordentliche Abgaben des Tariff-mäßigen Accise und Zolles, sich Unseres Schutzes nicht unwürdig machen, so sollen in solchem Fall dieselben sich dessen, gleich anderen Unserer Unterthanen zu erfreuen haben, auch allenthalben in Zöllen, Mauthen, Fuhr- und Brückengeld, und dergleichen Personal- oder Waaren-Abgaben ein mehreres nicht, dann Christen, erlegen.

Privilegiari
sollen, falls sie
ehrl. procediren,
Königl. Schutzes ge-
nießen.

Befehlen und gebieten dannenhero Unserer Breslauischen Kriegs- und Domainen-Cammer, Ober-Amts-Regierungen, Magistraten, Obrigkeiten, Befehlshabern und sämtlichen Unterthanen, was Würden, Standes, Amts oder Wesens dieselben seyn mögen, mittelst diesem allergnädigst und ernstgemessentlich, daß sie alles, was in diesem Juden-Reglement geordnet und fest gesetzt, ge- und verboten, zur genauesten Execution bringen, vornehmlich der Breslauische Magistrat auf Requisition des Juden-Amts, bedürftenden Falls, die Gerichtsdiener, zur Leistung der Hülfe, willig hergeben, und dahin jeder nach seiner Obliegenheit, sich bearbeiten solle, daß außer denen von Uns hierinn tolerirten, und denen wirklichen Pohl-nischen Handels-Juden die Stadt Breslau von allen Juden obverordneter Maßen befreyet bleiben möge, allermassen dann auch Unser General-Fiscal, vornehmlich aber der Kriegs- und Domainen-Cammer-Fiscal, hierdurch befehliget wird, auf die genaue Beobachtung dieser Unserer Juden-Ordnung Acht zu geben, und wider die Uebertretungen mit Fleiß zu vigiliren.

Juden-Reglement soll
genau einge-
folget wer-
den.

Urkundlich haben Wir dieses Juden - Reglement und Declaration Höchst - eigenhändig unterschrieben, und durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 6. May 1744.

Friedrich.

Graf von Münchow.

No. XIII.

d. d. Berlin, den 12. May 1744.

Conceßion und Reglement wegen Introducirung des Leichen - Wagens in Breslau, und in denen übrigen Schlesiſchen Städten.

Durch Introdution des Leichen - Wagens soll der Geistlichkeit an ihren Accidenzien kein Eintrag geschehen.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, 2c. 2c. Urkunden und bekennen hiermit, demnach der Hofrath Sohr, bey Uns eingekommen, und allerunterthänigst gebeten, Ihm, und seinen Erben, eine zwölf - jährige Conceßion in Gnaden zu ertheilen, Kraft derer ihm erlaubet sey, einen Leichen - Wagen, und was dem anhängig, auf seine Kosten anzuschaffen, und solchen, sowohl in Unserer Königl. Haupt - Stadt Breslau, als auch in den übrigen Städten Unseres souverainen Herzogthums Schlesiens zu introduciren, um einem jeden Trauer - Hause bey denen Leichen - Begängnissen, auf Verlangen, für die festgesetzten Gebühren damit zu dienen:

So haben Wir in Betrachtung, daß solches zur Bequemlichkeit des Publici etwas beytragen werde, des Supplicanten Gesuch in Gnaden deferiret, jedoch also, und dergestalt: Daß durch dieses Werk weder der Geistlichkeit noch denen

denen Kirchen- und Schul-Bedienten an ihren bisherigen Accidentien etwas gekürzet, oder der geringste Eintrag geschehen solle, weßhalb Wir auch diese Introdueirung des Leichen-Wagens, nicht anders als unter folgenden Conditionen verstatet haben wollen, als:

I. Soll der Hofrath Sohr, als Leichen-Commissarius, den Leichen-Wagen, und alles was dazu gehöret, an Geschirr, Decken, Trauer-Ausschlägen in Häusern, (worunter aber Chore, Stühle, und Bänke in denen Kirchen, nicht begriffen seyn, als womit sich derselbige nicht zu meliren), in gutem tüchtigen Stande auf seine Kosten anschaffen und unterhalten.

Der Leichen-Commissarius schaffet alle hierzu gehörige Sachen auf eigene Kosten an.

II. Soll ein jeder die Freyheit bekösten, sich in denen Leichen-Begängnissen, entweder dieses Leichen-Wagens zu bedienen, oder auch bey der alten Gewohnheit zu verbleiben.

Ein jeder behält die Freyheit, sich des Leichen-Wagens zu bedienen oder nicht.

III. Soll der Sohr sich bey denen Begräbniß-Ceremonien in weiter nichts meliren, als was den Leichen-Wagen concerniret, indem es übrigens bey der bisherigen Verfassung, so lange selbige nicht abgeändert wird, verbleibet, und hat er jederzeit denen Kirchen-Vorstehern bekannt zu machen, wer den Leichen-Wagen verlangt.

Die Begräbniß-Ceremonien bleiben bey ihrer alten Verfassung.

IV. Hat derselbe ebenfalls mit denen Leichen-Tüchern, welche sowohl bey der Kirche, als auch bürgerlichen Bechen, bey denen Begräbnissen gebraucht zu werden pflegen, nichts zu schaffen noch darunter den geringsten Eintrag zu thun.

Wie es mit den Leichen-Tüchern,

V. Gleiche Bewandniß hat es auch mit denen Trauer-Bittern, und Leichen-Trägern, als welche beyde ein jedes Trauer-Haus nach eignem Belieben, wie bishero, bestellen kan, und soll weder denen Bittern noch Trägern, an ihren Gebühren und Accidentien zum Vorthail des Leichen-Com-

Trauer-Bittern und Leichen-Trägern zu halten.

missarii

millarii etwas abgezogen, sondern es in Ansehung der Leichen-Bitter, und Träger, vor der Hand, bey der bisherigen Verfassung, gelassen werden, wie dann der Sohr gleichfalls im geringsten sich nicht zu bekümmern hat, ob ein Sarg geschwieboget, mit Knöpfen versehen, oder wie solcher verfertiget seyn möchte.

Der Trauer-Ausschlag ist ein Annexum des Leichen-Wagens, welche die Glocken-Läuter nicht weiter halten, sondern sich dieserhalb mit dem Sohr vergleichen sollen.

VI. Da auch bey denen drey Haupt-Kirchen, als St. Elisabeth, Magdalena, und St. Bernhard, einige von denen Glocken-Läutern sich angemahlet in Trauer-Häusern auszuschlagen, solches aber fernerhin denenselben nicht verstattet werden kan, weil der Trauer-Ausschlag ein Annexum des Trauer- und Leichen-Wagens ist, so gehet demnach Unsere allergnädigste Willens-Meynung dahin, daß denenselben auch hierunter nicht zu nahe geschehen soll, sondern es haben solche Glocken-Läuter eine gewissenhafte specifique Designation, de annis 1741. 1742. & 43. zu verfertigen, und darinnen deutlich zu exprimiren, bey wem, und in welchen Häusern, sie in einem jeden von diesen Jahren ihre Trauer-Beschläge angebracht, und was jedesmals dafür gezahlet worden, (indem von solchen Zeiten an das Trauer-Edict angehet, nach welchen nicht weiter, als bey der Beerdigung, ein Trauer-Zimmer ausgeschlagen stehen darf,) da dann der Sohr sich nicht entbrechen soll, denenselben nach einer dreyjäh-igen Fraction ein billiges Aequivalent jährlich dafür zu zahlen, auch wird sich derselbe hiernächst dahin verstehen, ihnen die vorrätzig habenden Trauer-Beschläge, nach Gelegenheit, gegen billigmäßige Bezahlung abzunehmen, und sich mit denenselben darüber zu vergleichen.

Hochzeit-Sachen gehen dieser Einrichtung nichts an.

VII. Was die Glocken-Läuter bey Hochzeiten, als auch in Trauer-Häusern an Tafeln und Bänken angeschaffet, bleibt ihnen nach wie vor, und hat der Sohr in Hochzeit-Sachen sich gar nicht zu meliren.

VIII. Soll

VIII. Soll einem jeden Einwohner, vornehmen und geringen Standes, Kauf- und Handels-Leuten, Krämern, Gold- und Silber-Arbeitern, Künstlern, und allen honetten Professionen und Zünften frey stehen, sich dieses Leichen-Wagens zu bedienen, oder bey ihrer alten Gewohnheit zu verbleiben, nur daß dieser Unterscheid beobachtet werde, daß bey mittlern und geringen Personen der Leichen-Wagen mit 2. Pferden, bey Adelichen oder Adelige Chargen habenden, mit 4. Pferden, hohen und Standes-Personen aber mit 6. Pferden sich zu bedienen erlaubet seyn soll.

Es wird allen Einwohnern frey gestattet, sich des Leichen-Wagens nach dem Unterscheid des Standes mit 2, 4, oder 6. Pferden zu bedienen.

IX. Kann ein Trauer-Haus, welches sich des Leichen-Wagens sowohl bey öffentlichen als stillen Beerdigungen bedienet, der Schule und Kirche an ihren Juribus deßhalb nichts abkürzen.

Die Kirchen und Schulen sollen an ihren Juribus durch diese Einrichtung nichts verlieren.

X. Wann nun bey einem Leichen-Begängniß der Leichen-Wagen, item ein Haus, Flur, oder Zimmer, ingleichen eine Stellage, worauf der Sarg ruhet, auch wohl bey hohen Standes-Personen der Fuß-Boden mit schwarz drapirt und belegt wird, auch sonst einige Meubles, als Gueridons, silberne Wand-Leuchter, ingleichen Marschall-Stäbe verlangt werden, so werden die, in der hier beygefügtten Taxe, nach dem Berliner neuen Leichen-Reglement gesetzte Gebühren, dafür bezahlt, nemlich für den Leichen-Wagen mit zwey Pferden bespannet 4. Rthlr. mit vier Pferden 8. Rthlr. mit sechs Pferden 12. Rthlr. und soll weiter nichts, weder vor Pferde, Decken, noch für den bedeckten Leichen-Wagen, Schirmmeister oder Knechte, Trinkgeld, oder wie es sonst Namen haben möge, gefodert noch genommen werden.

Taxe von dem Leichen-Wagen.

Die Bestellung der Marschälle, Leichen-Bitter und Träger, oder was sonst bey der Beerdigung für Leute erfordert werden,

Die Bestellung der Marschälle, Leichen-Bitter

und Träger
wird den
Trauer-Häu-
fern überlas-
sen. Taxe für
die Ausschlä-
ge, Blacker
u. Marschall-
Stäbe.

werden, bleibet denen Trauer-Häusern nach wie vor frey;
für einen grossen Flur oder Thorweg zu drapiren 3. a 4. Rthl.
für einen ordinar- oder mittlern Flur 2. a 3. Rthl. für einen
kleinen Flur so nicht tief oder gar schmal ist 1. Rthl. 8. Ggr.
oder 1. Rthl. 16. Ggr. Für ein ganz gross Gemach, nebst
Stuhl-Kappen und Tisch-Decken 3. bis 4. Rthl. für eine
kleine Stube nebst Stuhl-Kappen 2. Rthl. a 2. Rthl. 12. Ggr.
für eine kleine Cammer 1. Rthl. a 1. Thlr. 12. Ggr. für An-
fertigung einer Stellage und Unterspröde, worauf die Leiche
im Zimmer ruhet, und so weit als der Sarg steht, oder viel-
mehr unter der Stellage den Fuß-Boden schwarz zu belegen
12. a 16. Ggr. bis 1. Rthl. für einen Blacker oder Wand-
Leuchter, wenn solche verlangt werden, und zwar die auf
Silber-Art pro Stück 2. Ggr. für schlechte von Blech pro
Stück 1. Ggr. und wann Marschall-Stäbe verlangt wer-
den, wird pro Stück 8. Ggr. gezahlet; dieses alles ist nur
hier in loco zu verstehen, was aber über Land und nach aus-
wärtigen Orten verlangt wird, darüber hat ein jedes Trauer-
Haus, sowohl wegen des zu liefernden Leichen-Wagens, als
des Trauer-Ausschlagens, sich wie billig mit dem Leichen-
Commissario zu vergleichen.

Dieses Regle-
ment soll von
allen Reli-
giöns-Ver-
wandten ob-
serviret und

XI. Sollen in dieser Concession und Reglement, sowohl
die Evangelischen als Catholischen, ingleichen Deutsche, Fran-
zosen, und andere Nationes hiesiger Einwohner mit begriffen
seyn, sich dieses Leichen-Wagens, und was dem anhängig,
zu bedienen, und selbige nicht befugt seyn einen andern Leichen-
Wagen zu gebrauchen.

der Sohr bey
dieser Conces-
sion wider al-
le Beeinträch-
tigungen ges-
chützet wer-
den.

XII. Da nun schliesslich Unsere allergnädigste Willens-
Meynung dahin gehet, daß dieser Unserer allergnädigsten Con-
cession auf das genaueste eingefolget, und keine Contra-
vention dagegen gestattet werden solle, so hat sich ein jeder
darunter vor Verantwortung zu hüten; der Magistrat zu
Breslau

Breslau aber den Sohr, so lange ihm der Genuß von dieser Concession verstattet wird, gegen jedermanns Beeinträchtigung mit Nachdruck zu schützen.

Urkundlich haben Wir diese Concession Höchst-eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 12. May 1744.

(L. S.)

Friedrich.

No. XIV.

d. d. Glogau, den 14. May 1744.

Armen-Verpflegungs-Reglement für die Königl. Stadt Groß-Glogau.

Demnach die bisherige Einrichtung und Verfassung zu Unterhaltung der Armen bey der Königl. Stadt Groß-Glogau zwar in soweit die gewünschte Wirkung gehabt, daß die Stadt von denen fremden Bettlern gereiniget, und viele Einheimische nothdürftig versorget worden, so, daß fast niemand von denenselben nöthig gehabt, sein Brod vor der Bürger Thüren und in derselben Häusern zu suchen; alldieweil aber die Mittel zu dieser Unterhaltung lediglich alleine aus der monatlichen Collecte, und einigen andern kleinen Zugängen, die in dem Reglement d. d. 20. Februar. 1742. enthalten sind, herfließen sollen, und nun dieses alles zusammen bey weitem zu diesem Behuf nicht hinlänglich gewesen, so hat die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer durch den Magistrat dieser Stadt der sämtlichen Bürgerschaft vortragen lassen, ob dieselbe zu Errichtung einer ordentlichen Armen-Casse sich nicht gefallen lassen wollte, daß ein jeder, bey Einrichtung des mo-

Freiwillige Erklärung, der Glogauischen Bürgerschaft eine Armen-Casse zu errichten.

Die Abgabe wird nach Proportion des monatl.

1744.

I

natli-

Servis-Gel-
des eingerich-
tet.

natlichen Servis-Geldes, nach Proportion dieses Anschla-
ges, etwas zu der Unterhaltung ihrer eigenen Armen als ein
Allmosen gebe, damit man ein zuverlässiges Quantum hätte,
und die Bürger der Last, mit der Allmosen-Büchse die Samm-
lung absonderlich zu verrichten, überhoben würden. Da nun
dieser Bürgerschaft zum Ruhm nachgesaget werden muß, daß
sie sich insgesamt willig und bereit dazu erklärt, und daher
der Fond zu diesem Christlichen Werke größtentheils seine Rich-
tigkeit hat, hingegen aber auch nöthig seyn will, daß durch
gute Ordnung der intendirende Endzweck erreichet, die Armen
ordentlich versorget, und niemand weiter in seinem Hause,
und auf der Straße, von dem Anlauf der Bettler beschweret
werde, so ist dieses Armen-Verpflegungs-Reglement zu all-
gemeiner Beobachtung für die Stadt Groß-Glogau aufge-
richtet worden, wie folget:

Art. I.

Von denen Personen, so zu dieser Aufsicht gebrau-
chet werden sollen.

Ober-Auf-
sicht in Ar-
men-Sachen.

§. 1. Gleichwie alle Armen-Sachen, so stehet auch die-
se unter der obersten Direction der Königlichen Krieges- und
Domainen-Cammer, welche einem Membro derselben diese
Ober-Aufsicht besonders aufgetragen, damit die Armen-Vor-
steher an denselben gewiesen werden können, um sich bey dem-
selben die nöthigen Ordres ohne Weitläufigkeit und Mühe ein-
zuholen.

Die Admini-
stration wird
zwo Perso-
nen aus dem
Magistrat
aufgetragen.

§. 2. Aus dem Magistrat sollen allezeit zwo Personen,
(so in der speciellen Administration jährlich abwechseln sollen,) und zwar von beyderley Religion, zu Verhütung alles Miß-
trauens, zu Vorstehern dieses Armen-Wesens von der Königl.
Krieges- und Domainen-Cammer ernennet werden, welche
aus

aus Liebe zu dem Armuth, und in der Hoffnung einer ewigen Belohnung, diese Mühe ohne Entgelt über sich zu nehmen, hoffentlich sich nicht weigern werden, auch nicht thun können, da ein jeder Rathmann die Arbeiten seines ihm specialiter aufgetragenen Departements, ohne weiteres Entgelt für sein Tractament ex Officio übernehmen muß.

§. 3. Und damit die Bürgerschaft versichert seyn könne, daß derselben zusammen getragenes Geld zu nichts anders, als zu Erhaltung der Armen angewendet werde, so sollen von derselben, bey der Austheilung allemal 2. Zunft-Ältesten von zweyerley Handwerks-Mitteln nach einer fest zu setzenden Reihe, zugegen seyn, welche auch die Rechnungen mit unterschreiben sollen. Es stehet auch denen Gelehrten, Kaufleuten und erimierten Personen frey, jemanden aus ihnen dazu zu deputiren, wobey denn der Armen ihr Zustand und Lebens-Wandel allemal untersucht werden soll, ob dieselben das Almosen noch weiter meritiren, oder nöthig haben.

Die Austheilung des Geldes geschieht in Gegenwart 2. Zunft-Ältesten und die Rechnung wird von ihnen attestirt.

§. 4. Zu der jährlichen Ablegung der Haupt-Rechnung, so allemal eine Woche nach Trinitatis vor dem ganzen Magistrat geschehen soll, muß die Bürgerschaft 6. Zunft-Ältesten aus 6. Handwerks-Mitteln oder Zünften deputiren, welche die Rechnung mit dem ganzen Magistrat, daß sie richtig, attestiren sollen: Und stehet denen Gelehrten und der Kaufmannschaft jemanden dazu zu senden, ebenfalls in ihren Willen gestellet. Diese Rechnung ist hernach an die Königliche Krieger- und Domainen-Cammer zur Revision zu senden.

Die jährliche Ablegung der Haupt-Rechnung aber vor dem Magistrat, und soll von 6. Handwerks-Ältesten mit unterschrieben und an die Cammer eingeschicket werden.

Art. II.

Von denen Armen- u. Bedienten.

Die Abschrei-
bung der
Rechnungen
gehörhet von
der Raths-
Canceller ex
officio.

Bestellung
der Bettel-
Bögte, derfel-
ben Anzahl
und Befol-
dung.

Worinn ihre
Verrichtun-
gen bestehen.

§. 1. Weil zur Zeit kein Fond nicht vorhanden, einen besondern Schreiber zu diesen Rechnungen zu halten, so müssen vor der Hand die Vorsteher dieselben in die Raths- Cancellen zum Abschreiben geben, woselbst solches ex officio ver- richtet werden muß.

§. 2. Hingegen ist zur Erhaltung des Haupt-Endzwecks unumgänglich nöthig, genugsame und tüchtige Bettel- Bögte zu bestellen, derowegen derselben zwey in der Stadt selbst, und einer auf dem Dohm wohnen soll, deren jeder vor der Hand wöchentlich 12. Ggr. aus der Armen- Cassen zu empfangen hat, wozu aber die Cämmerey dasjenige in die Cassen giebet, was dorten für einen Bettel- Bogt ausgesetzt ist.

§. 3. Diese drey Bettel- Bögte, nachdem sie gehörig an- genommen und verpflichtet seyn, müssen alle Tage zu denen beyden Vorstehern gehen, und melden, was ihnen etwa des Tages vorhero vorgefallen, besonders aber, ob sie Bettler auf den Straßen oder in den Häusern angetroffen, und wie sie ihr Amt dabey beobachtet; wobey die Vorsteher denenselben das nöthige zu befehlen haben.

§. 4. Die Bettel- Bögte müssen des Tages über sich be- ständig auf den Gassen befinden, ausgenommen in den gar kal- ten Tagen können dieselben nach einem Umlauf von 2. Stun- den allemal die dritte Stunde zur Erwärmung sich bedienen. Und zu ihrem Essen sollen dieselben nicht einerley Stunden neh- men, damit das umlaufende Bettel- Volk in denselben nicht sicher gemacht werde. Die Vorsteher haben hiebey monatlich jedem Bettel- Bogt einen gewissen District anzuweisen, in wel- chem sie auf die Bettler genaue Acht haben sollen.

§. 5. Finden nun dieselben einen Armen, so ordentlich verpfleget wird, irgendwo betteln, sollen sie denselben sogleich zu einem Vorsteher bringen, welcher denselben erstlich es mit der Bedrohung, daß er sich dadurch des ordentlichen Almosens würde verlustig machen, solches verweisen muß: Würde er aber nochmalen betroffen, so kan der Vorsteher denselben durch den Bettel-Bogt oder Stockmeister mäßig züchtigen lassen; und wann auch dieses in dreyimalen nichts versienge, auf 14 Tage ihm die Hälfte des Almosens zurück halten, und endlich zu weiterer Verfügung demjenigen, so ex Collegio Camera diese Obacht aufgetragen ist, es anzeigen.

Strafe des Bettlers, welche Almosen empfangen,

§. 6. Finden die Bettel-Bögte andere Littelnde Personen, die nicht mit verpfleget werden, dennoch aber aus der Stadt seyn, sollen dieselben ebenfals einem Vorsteher zugeföhret werden, welcher solche nach Befinden erstlich mit einem scharfen Verweiß, hernach auf andere Weise bestrafen lassen kan. Die bettelnden Kinder sollen ihren Aeltern oder Anverwandten hingedracht werden, mit der Verwarnung, wenn sie diesen Kindern nicht das Herumlaufen verwehren würden, daß sie selbst zur Strafe gezogen werden sollen, welche alsdenn das mehrgedachte Membrum Collegii Camera zu determiniren hat.

ingeleichen die nichts erhalten.

§. 7. Treffen aber die Bettel-Bögte fremde Bettler auf dem Dohm oder in der Stadt an, sollen sie dieselben alsofort zur Stadt hinaus föhren, und die äußerste Schildwache ersuchen, solche nicht wieder einzulassen, derothalben auch von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer die nöthige Correspondence mit dem Gouvernemenet gepflogen werden wird. Und sollten dieselben sich dennoch wieder einschleichen, so sind sie einem Vorsteher vorzuzeigen, der sie zu examiniren hat, woher sie, und wer sie seyn, damit sie an ihren Geburts-Ort, oder durch einem Schub über die Grenze gebracht, oder nach Umständen gefänglich eingezogen werden können; auch sollen sie

Oder der fremden Bettler.

denen Handwerks = Pürschen das Betteln keinesweges verstaten.

Fernere In-
struction für
die Bettel-
Bögte.

§. 8. Bey der Austheilung sollen sich alle drey Bettel-
Bögte einfinden, und dabey gehörig aufwarten, und Ordnung
halten.

§. 9. Ueberhaupt aber sollen sich dieselben fleißig und un-
ermüdet finden lassen, keinen Bettler ohne Befehl des Vor-
stehers, oder wenn sich einer an ihnen vergriffe und nicht mit
fortgehen wollte, schlagen, durch keine Absicht, sie heiße, wie
da immer wolle, am allerwenigsten durch ein Geschenke sich zu
einer Connivenz verleiten lassen, bey Vermeidung der Abse-
zung und anderer empfindlichen Strafen, welche die Vorste-
her ihnen aufzulegen Macht haben sollen, die Cassation hinge-
gen beruhet auf der Decision des Membri Camerae.

Art. III.

Welche Armen, und wie dieselben verpfleget werden sollen.

Wie es mit
Verpflegung
der Armen zu
halten.

§. 1. Niemand soll zu dieser Verpflegung ohne Einwilli-
gung des Membri Camerae auf- und angenommen werden.

§. 2. Diejenigen Armen, so bereits in dieser Verpflegung
stehen, sollen auch dabey gelassen werden.

§. 3. Hinführo aber soll niemand dazu aufgenommen
werden, der nicht in der Stadt Glogau, oder auf dem Dohn,
gebohren ist, oder 10. Jahr sein Domicilium daselbst bestän-
dig gehabt hat.

§. 4. Es wäre denn, wann eine Stadt = Dorf = Gemeinde
jemanden von den Armen ihres Ortes in der Stadt wollte ver-
pfleget sehen, und für eine Person auf 3. Monate in die Ar-
men = Casse täglich 1. Egl. gerechnet, das Geld anticipirte, so
soll derselben auch gefuget werden.

§. 5.

§. 5. Ueberhaupt aber ist niemand aufzunehmen, als der es wahrhaftig bedarf, wegen seines guten Leben und Wandels es werth ist, und dessen Leibes-Zustand nicht zuläßet, sich den nothdürftigen Unterhalt selbst zu verdienen.

§. 6. Von diesen aufgenommenen Armen sollen 2. Classen gemacht werden, deren erstere diejenigen seyn, welche nicht im Stande sind, sich des Tages $\frac{1}{2}$ Egl. zu verdienen, die andere so noch so viel sich selbst verdienen können.

Die Armen werden in 2. Classen getheilt.

Die von der ersten Classe bekommen eine ganze, und die von der andern, eine halbe Portion.

Eine ganze Portion ist auf einen Tag vorjeto 1. Egl. und eine halbe Portion 6. Denar.

§. 7. Dieses Allmosen sollen diese Armen alle 14. Tage bey denen Vorstehern anticipando bekommen, welche alle des wegen mit Billets versehen seyn müssen zu ihrer Legitimation, und ohne die äußerste Noth soll keiner durch andere das Geld empfangen.

Wie oft das Allmosen aus gegeben wird.

§. 8. Die kleinen Kinder, so keine Aeltern haben, und niemand ihnen Brod geben will, auch es nicht schuldig ist, oder deren Aeltern nach genauer Untersuchung befunden worden, daß sie dieselben nicht ernähren können, sollen so lange, als sie zu keiner Arbeit angehalten werden können, ebenfalls die ganzen Portiones bekommen, müssen aber den Aeltern oder sonst jemanden zur specialen Aufsicht und Verpflegung dafür anvertrauet und übergeben werden.

Verpflegung der Kinder.

§. 9. Alle diese Armen sollen nach dem Tode ehrlich zur Erden auf die ordentlichen Kirch-Höfe ihrer Religion, in Begleitung der andern Armen, ganz umsonst bestattet, und der Sarg aus der Armen-Casse bezahlet werden.

Begräbniß der Armen.

Art. IV.

Woher diese Gelder zu dieser Armen Verpflegung
fließen sollen.

Fond zu der
Armen Ver-
pflegung.

§. 1. Vor allen Dingen werden alle Christliche Herzen ermahnet, nach ihrem Vermögen und guten Willen etwas in die Armen-Casse beyzutragen, oder in ihrem letzten Willen dahin zu legiren, dafür sie versichert seyn können, daß alles gut angewendet werde, und Gottes Segen ihnen und den Thri- gen solches reichlich ersehen wird.

Der Beytrag
geschiehet
nach Propor-
tion der Ser-
vis-Anlage
mit dem 12ten
Pfennig.

§. 2. Weilen aber dergleichen Beytrag etwas zufälliges, worauf keine sichere Rechnung zu machen, und zu Erhaltung der guten Ordnung und des Endzwecks unumgänglich nöthig ist, daß diese Austheilungen niemalen cessiren oder aufgeschoben werden, so hat sich, wie im Eingange gedacht, die ganze Bürgerschaft dahin rühmlich und Christlich entschlossen, und sich dahin verbunden, bey Abtrag des monatlichen Servis allemal nach Proportion desselben auch etwas gewisses zum Be- huf dieser Armen-Verpflegung zu geben, so folgender Gestalt eingerichtet ist:

1. So viel als ein jeglicher Bürger und Einwohner, er sey wer da wolle, in der Anlage an Servis zu zahlen hat, giebet er nach Proportion dieses Quanti zur Armen-Casse über den Servis noch den zwölften Pfennig, oder den zwölften Theil desselben, welches auf den gedruckten Servis-Quittungen mit den Worten:

Zur Armen-Casse e. g. 1. Ggl. notirt stehen muß.

Die Einnah-
me geschieht
von den Ser-
vis-Rendau-
ten.

2. Dieses nimmt der Servis-Rendant mit dem Servis zu- gleich ein, bringet es aber nicht mit in seine Rechnung, son- dern giebet das Geld sogleich nach geschlossener monatlichen Collectur und gehöriger Separirung gegen Quittung an die Armen-Verpflegungs-Vorsteher ab, und notiret dabey die

die Restanten mit Namen und dem Quanto, separiret auch in der Consignation die eingekommenen Reste von der monatlichen Current = Einnahme.

3. Welche nur ihres Gehalts wegen Servis zahlen, denen ist zur Armen = Casse nichts zu notiren, sondern die Collegia und Officianten werden monatlich unter sich eine freywillige Collecte anstellen, und das Gesammlete denen Vorstehern gegen Quittungen zusehen.
Die von ihrem Gehalt Servis bezahlen, bringen monatlich eine freywillige Collecte zusammen. Von denen so monatlich 1. Sgl. Servis geben, wird nichts genommen.
4. Die unter einem guten Groschen nur monatlich Servis zu geben haben, weissen dieselben daher selbst für Arme zu consideriren, die Rechnung auch beschwerlicher, als der gar wenige Betrag davon einträglich wäre, von denenselben ist nichts zur Armen = Casse zu begehren.
5. Wird ein jeder versichert, daß dieser Beytrag für die Armen zu keinen Zeiten zu etwas anders als zur Verpflegung der Stadt = Armen solle angewendet werden, und wird der Bürgerschaft, und andern Inwohnern, hiemit freygelassen, sich dessen zu entziehen, wenn diese Abgaben nicht in der Armen = Verpflegungs = Rechnung sollten befunden werden.
Dieser Beytrag wird zu allen Zeiten zur Verpflegung der Armen angewendet,
6. Endlich ba man hoffet, daß sich ein beständiger Fond zu Erhaltung der Armen nach und nach finden werde, so wird man auch bedacht seyn, daß dieser monatliche Beytrag auf ein kleineres Quantum alsdenn werde können gesetzt werden: Und soll auch dagegen die monatliche Sammlung in die Büchsen von Haus zu Haus gänzlich cessiren.
und nach Erhaltung eines beständigen Fonds vermindert werden.

§. 3. Ausser diesem Beytrag soll nach der bisherigen Verfassung noch beybehalten werden die Ausstellung derer verschlossenen Büchsen in denen Kirchen, an denen Thoren und in denen öffentlichen Wirths = Häusern, so alle Quartal von zweyen Jung = Meistern, die die Vorsteher darzu ernennen können, an bemeldeten Orten abgenommen, denen Vorstehern verschlossen zugestellet, deren Betrag in der Rechnung von ihnen behalten,

unterscriben, und wieder an ihre bestimmte Orte sollen gebracht werden.

Ingleichen
auf den Hoch-
zeiten.

§. 4. Desgleichen sollen die Vorsteher fleißig darauf Acht haben, daß die Armen = Büchse auf alle Hochzeiten in der Stadt und auf den Dohm durch einen Bettel = Bogt getragen, und durch den Hochzeit = Bitter oder der die Tafel bedienet, daselbst um den Tisch gegeben werden, doch ist selbige nicht öfter als alle 14. Tage, bey der Austheilung, in Gegenwart der zween Junst = Ältesten, zu öffnen, und der Befund in die Rechnung zu setzen.

Wie viel von
den Geburts-
Lehr- und Loß-
Briefen, und
gerichtlichen
Vollmachten
hier zufließen
soll.

§. 5. Ferner verbleibet es auch dabey, was auf Vorstellung des Magistrats auf die Geburts = Lehr = und Loß = Briefe und gerichtliche Vollmachten bereits besonders zu diesem Behuf ausgesetzt ist: Nämlich, von den Lehr = Briefen der Junste ersterer Classe 16. Egl. der zweyten 12. Egl. und der dritten 8. Egl. von den Geburts = Briefen der Vermögenden 12. Egl. der andern 6. Egl. von den Loß = Briefen eben so viel, und von einer gerichtlichen Vollmacht 2. Egl.

Der Anteil
an den Straf-
Geldern wird
auch dazu ge-
widmet.

§. 6. Auch soll das wenige, so bishero von den Straf = Geldern, wegen der ungestempelten Spiel = Carten, Accis = und Zoll = Defraudationen und auf dem Rath = Hause in diese Casse geflossen, auch künftig dahin gegeben werden.

Der Cassen-
Bestand soll
sicher unter-
gebracht wer-
den.

§. 7. Sollte nun, wie man hoffen will, von allen diesen Zugängen und von extraordinairnen milden Stiftungen, Legaten und Beyträgen sich ein Cassen = Bestand sammeln lassen, so wird derjenige, welcher die Ober = Direction aus der Königl. Krieger = und Domainen = Cammer über das ganze Armen = Wesen dieses Departements hat, dafür sorgen, daß solcher sicher untergebracht und wohl fructificiret werde.

Was der Ma-
gistrat bey
Bestrafung
der Bürger
ratione dieser

§. 8. Der hiesige Magistrat wird auch erinnert, bey nöthiger Bestrafung der Bürger und Inwohner ihrer Jurisdiction, dieser Armen = Casse stets eingedenk zu seyn, und für ihre Personen

sonen durch milden Beytrag, denen Bürgern mit gutem Exempel vorzugehen.

Casse zu ob-
serviren.

Die Verpfle-
gung der Ar-
men anfer
diesem Bey-
trag, bleibe
einem jeden
frey.

§. 9. Schlußlichen bleibet einem jeden frey, entweder die-
sen Armen, welche dergestalt aus der Armen-Casse verpfleget
werden, und einem und dem andern aus derselben oder anderen
Haus-Armen, absonderlich Almosen zu geben, Speise, Trank
und Kleidung zu reichen, sie zu sich in ihr Haus und Wohnung
kommen zu lassen, und sonst denenselben Gutes zu thun; je-
doch wird ein jeglicher ermahnet, durch unzeitiges Erbarmen
die Bosheit des muthwilligen und gottlosen Bettler-Volkes,
besonders der bösen und müßigen Jugend, nicht zu stärken, son-
dern, wenn sich bey aller gebrauchenden Vorsicht und gemach-
ten guten Anstalt, dennoch dergleichen liederliches Gesindel un-
terfangen sollte, jemanden auf der Gasse, oder in denen Häu-
fern mit Betteln beschwerlich zu fallen, es dem Bettel-Vogt
anzuzeigen und zu übergeben. Damit nun dieser Ordnung
fleißig nachgelebet, und der intendirte Endzweck in allen Stü-
cken erhalten werde, so wird ein jeder, der hierbey zu thun hat,
seiner Pflicht bestens erinnert, dem Magistrat aber befohlen,
bey vorfallenden Umständen diesem guten und Christlichen
Werke alle hülffliche obrigkeitliche Hand zu bieten, der sämtli-
chen Bürgerschaft und Inwohnern aber dieses Reglement zu
publiciren, und über dessen Befolgung genau zu halten u.
Gegeben Glogau, den 14. May 1744.

(L. S.)

Königlich-Preussif. Glogauische Krieges- und Domainen-Cammer.

Gr. v. Münchow, Basse, Bugäus, v. Minckwitz, Lübeck, Hildebrand,
Gr. v. Schwerin, v. Massow, Schwarzenberger, Machnisky.

No. XV.

d. d. Berlin, den 26. May 1744.

Reglement, wie es mit Sauberung der Straßen
in der Königl. Haupt-Stadt Breslau zu halten.

Bevegungs-
Ursachen die-
ses zu publi-
cirenden Re-
glements.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen,
ic. ic. Demnach Wir zeithero mißfällig wahrnehmen
müssen, daß in Unserer Stadt Breslau, aller bis anhero publi-
cirten Verordnungen ungeachtet, die Unsauberkeit derer Straf-
sen, und öffentlichen Plätze dergestalt zugenommen, daß solche
zu der Einheimischen und Fremden größten Beschwerlichkeit zu
passiren ganz unbequem und mit Stank und Unflath angefül-
let worden; hingegen die Nothwendigkeit erfordert, daß nach
dem Exempel anderer mit guten Policy-Ordnungen versehener
Städte, dieses Unwesen abgestellt, die Zierde Unserer Stadt
Breslau befördert, gesunde Luft darinnen erhalten, und die
Passage der Straße practicable gemachet und erhalten werden
möge;

Als haben Wir nachstehendes Reglement zu eines jedwe-
den Wissenschaft hiermit zu bringen, und desselben genaue Be-
obachtung in allen und jeden Puncten, er sey vom Militair-
oder Civil-Stande, und wie er auch nur sey, ernstlich und un-
ter schwerer Bestrafung einzuschärfen für nöthig befunden;
zuförderst setzen und verordnen Wir hiemit

Die Ober-
Aufsicht über
die Straßen-
Reinigung
wird 2. Mem-
bris vom Ma-
gistrat aufge-
tragen.

I. Daß die zwey Magistrats-Membra, so das Bau-De-
partement respiciren, und welche nunmehr von Unserer Krie-
ges- und Domainen-Cammer zu diesem Departement besonders
benannt werden sollen, die Ober-Aufsicht haben, und bestmög-
lichst invigiliren sollen, daß dieses Reglement in allem so wohl
von denen Inwohnern als auch von denen zur Aufsicht und
Arbeit benötigten Subalternen aufs genaueste befolget werde,
weßhalb

weßhalb sie die Stadt in zween Districte unter sich zu vertheilen, jeder in seinem District die Gassen öfters visitiren, die vorkommenden Contraventiones und durch wessen Person, Schuld oder Nachlässigkeit dieselben geschehen, und diesem Reglement contraveniret werden, schleunig zu untersuchen, denenselben durch Bestrafung derer Contravenienten, und durch gute Veranstellungen, ohne alles Ansehen der Person abzuhelpen haben; widrigenfalls sollen sie selbst, und zwar jeder wegen seines ihm besonders anzuweisenden Districts, responsable seyn; und von ihnen gleich Anfangs die Verantwortung der diesem Reglement zuwider gehandelten Puncte gefodert werden. Nachdem auch

II. Die Stadt Breslau von uralten Zeiten her in vier Viertel, vornehmlich das Neusche-Oder-Ohlau-und Neumärktische-
Eintheilung der Stadt in 4. Viertel.
 Viertel, eingetheilet worden, so sollen auch nach dieser Eintheilung, zu einem jeden Viertel, eine gewisse nachgenannte Anzahl von Karren, Wagen und Personen zu Reinigung der Straßen und Abführung derer Unreinigkeiten angewiesen werden; damit aber die Grenzen eines jeden Viertels deutlich determiniret werden, so sollen

Zu dem Neuschen- Viertel nachfolgende Plätze und Straßen gehören:

- 1) Die halbe Schweidnitzische Gasse.
 = Carls-Gasse.
 Das Dorotheen-Gäßel.
 Die halbe Nicolaus-Gasse auswärts.
- 2) Die Graupen-Gasse.
 Der alte Roß-Markt.
 = Salz-Ring.
 Die Hinter-Häuser.
 = halbe Büttner-Gasse.

- 3) Die Töpfer = Gasse.
 = Neu = Welt = Gasse.
 Das Todten = Gäßel.
 Der Claus = Graben.
 4) Die halbe Niclaus = Gasse innwärts.
 = Junkern = Gasse.
 Bey denen Fisch = Trögen.
 Von der Ecke des Salz = Ringes bis zu der Schweid-
 nizischen Gasse.

Zu dem Oder = Viertel sind geschlagen:

- 1) Die halbe Niclaus = Gasse.
 = Reisser = Gasse.
 = halbe Büttner = Gasse.
 = Mühl = Gasse.
 Der Kuttel = Hof.
 Die Weißgärber = Gasse.
 Das Sitz = Gäßel und Hierse = Winkel.
 2) Die Oder = Gasse.
 Bey den großen Fleisch = Bänken.
 Das halbe Stock = Gäßel.
 Die Juden = Gasse.
 = Ritter = Gasse.
 Der Sperlings = Berg.
 Das Hänker = Gäßel.
 3) Der Rasch = Markt.
 Die Rabler = Gasse.
 = halbe Kupfer = Schmiede = Gasse.
 = = Schmiede = Brücke.
 = = Messer = Gasse.
 Das halbe Stock = Gäßel.

4) Die

- 4) Die Albrechts-Gasse.
 Das Rabbiner-Gäßel.
 Die halbe Schmiede-Brücke.

Zu dem Ohlauischen Viertel sollen gehören:

- 1) Die Pfiorr-Gasse.
 = Wurst-Gasse.
 = Brust-Gasse.
 = Große Ohlauische Gasse.
 2) Die kleine Ohlauische Gasse.
 = Weide-Gasse.
 Die Taschen-Gasse.
 = Harnisch-Gasse.
 = Mentler-Gasse.
 Der Seiden-Beutel.
 3) Die halbe Schweidnitzische Gasse.
 = Hummelen.
 = Grasche-Gasse, große und kleine.
 = beyden Malz-Höfe.
 = hinter St. Christophori Kirch: Hofe bis an die
 Weiden-Gasse.
 4) Der Parade-Platz.
 Die Riemer-Seile.
 Bey der grünen Röhre.
 Das Fledermisch-Gäßlein.

**Zu dem Neumärktischen Viertel werden gerechnet
 folgende Straßen:**

- 1) Die Schuh-Brücke.
 = halbe Meer-Gasse.
 = bey der Juden-Schule an bis zum Cammer-
 Hause.

Die

Die halbe Bischoffs-Gasse.

2) Die Altbüßer-Gasse.

= bey den kleinen Fleisch-Bänken.

= hinter den Elöstern.

Das Lännig-Gäßel.

= Klemptner-Gäßel.

Die halbe Bischoffs-Gasse.

3) Der Neumarkt.

Das Einhorn-Gäßel.

Die Mahler-Gasse.

= gute Graupe.

= Cattern-Gasse.

Das drey Tauben-Gäßel.

Der Kugel-Zipfel.

4) Die Neustadt.

Der Keker-Berg.

Die Thaler-Gasse.

= Heilige Geist-Gasse.

= Kirch-Gasse.

16. Karren aus dem Marstalle sollen allein zur Sauberung der Straßen gebraucht werden.

Aufstellung eines Aufsehers über die Karren im jeden Viertel.

III. In einem jeden dieser Viertel sollen von denen in dem Marstalle dormalen befindlich, und zu diesem Gebrauch von nun an einzig und allein destinirten sechszehn Karren, vier derselben, auf ein jedes der vier Viertel, zu Sauberung der Straßen bestimmt, und jedem Kärner seine Gassen angewiesen werden; damit aber die Arbeit desto sorgfältiger, ohnfehlbarer und ordentlicher verrichtet werden möge; soll in jedwedem Viertel ein gewisser Aufseher ins besondere angeordnet werden, welcher die gehörige Obacht über sothane Karren zu tragen, und alles dasjenige, was zu Ausführung dieser publicirten Ordnung erforderlich, zu besorgen, vornehmlich aber auf die Verrichtungen der Kärner, daß solche zur gesetzten Zeit und nicht überhin und saumselig verrichtet werden mögen, genaue

naue Acht haben, und davon täglichen Rapport demjenigen Raths-Membro vom Bau-Departement, zu dessen District das Viertel gehöret, abstatten, und diejenigen Mängel, welche er nicht zugehöriger Remedur angezeigt, am ersten zu vertreten verbunden seyn; und weil die hier benannten Personen, nemlich Gottfried Pohl im Neuschen Viertel, Christian Hillmer im Oder-Viertel, Johann Christoph Bartsch im Ohlantschen Viertel, und Hanns Caspar Niedel im Neumärktischen Viertel, zu dieser Function derer Aufseher vorjehs ernennet worden: als wird solches zu diesem Ende hiermit öffentlich kund gemacht, womit jeder Bürger und Einwohner, wann etwas, so zu der Strassen-Reinigung und Ordnung gehöret, vorfallen würde, wissen möge, wo er zum ersten seine Erinnerungen anbringen solle; zu welchem Ende in dem Marktsale und auf den Ecken der Straßen ein Tafelein, worauf dieser Aufseher Wohnung vermerket, angehangen werden soll.

Damit auch diese Viertels-Aufseher destomehr angetrieben werden mögen, ihrer Pflicht aufs genaueste, ohne Nachsicht und Plackereyen, nachzukommen; so soll ihnen für ihre dißfällige Bemühungen und Versäumniß ein gewisses und proportionirliches Salarium ausgesetzt werden. Wenn ins künftige einer von diesen Viertels-Leuten abgeheth, so lieget dem Magistrat ob, nicht länger als höchstens 24. Stunden diesen Platz unbesezt zu lassen, auch durch wen er besezt, auf vorgeschriebene Art dem Publico bekannt zu machen.

Salarirung
derselben.

IV. Diese Kärner müssen alle Tage in der Woche, Sonn- und Fest-Tage ausgenommen, die ihnen zugetheilten Straßen præcise und ohne einige Versäumniß, und zwar im Sommer von Ostern bis Michaeli frühe von 6. bis 11. Uhr, Nachmittags von 1. bis 4. Uhr, befahren, und da ihnen genugsam Zeit solchergestalt gelassen, keine von diesen Stunden an der Arbeit aussetzen; wobey denenselben bey der Herbst- und

Bestimmung
der Tage und
Stunden, an
welchen die
Kärner ihre
Arbeit zu ver-
richten haben.

Winter : Saison, weil bey trockenem Frühlings- und Sommer Wetter sie für sich selbst allein mit Aufladen und Abführen der Unreinigkeiten die Arbeit gar wohl bestreiten können, annoch einem jedweden Kärner ein Handlanger zum Aufladen von dem Bau-Platze abmüßiget werden soll; wie denn auch, weil die Zahl der Fuhren wegen der Situation der Plätze, von welchen die Abfuhr geschieht, nicht accurat determiniret worden, dem Viertel- Aufseher bey Verantwortung obliegt, die gehörige Obacht zu tragen, damit nicht die geringste Zeit an der Arbeit versäümet werden möge.

Bezeichnung
der Karren zu
welchem Vier-
tel sie gehören.

V. Damit auch ein jedes Viertel wisse, welche Karren eigentlich zu demselben gehören, und man sich auch desto füglich an die Karren- Knechte bey verspürter Nachlässigkeit halten könne; so soll auf alle 4. Karren dasjenige Viertel, zu welchem solche gewiedmet, auf ein Blech angeschlagen, und darauf namentlich marquiret und gemahlet seyn.

Alle Neben-
Fuhren wer-
den den Kär-
ner bey Stra-
ße untersaget.

VI. Damit ferner alles desto besser und geschwinder vorstatten gehen möge, so sollen hiermit alle Neben- Fuhren, welche die Kärner bis anhero zu verrichten pflegen, als Sand- Siegel- Kalk- und andere Fuhren, ingleichen die Bestellung der Flecker und alle andere Arbeit, wozu sie von ihrem Vorgesetzten zuweisen gezogen werden, hiermit ernstlich, und bey Cassation ihres Dienstes, verboten seyn, und sollen sich dieselben durch dergleichen Neben- Verrichtungen weder von Rathhäuslichen Officianten, noch vom Haaber- Vogt, weder Bürgern, noch auch andern Personen, sie seyn auch, wer sie wollen, von der Straßen- Arbeit abhalten lassen; diejenigen aber, so sich unbefugter Weise, und wider ihrer eigentlichen Destination, dergleichen Karren- Fuhren gebrauchen, ohne Unterscheid, für jede Fuhre, sie sey auf weit oder kurz, 1. Rthlr. Strafe erlegen sollen.

Zur Herbst-
und Winters

VII. Wenn bey dem nassen Herbst, und besonders im Winter

Winter bey einfallendem Thau-Wetter, die Reinigung der Straßen von diesen Kärnern allein nicht füglich besorget werden kann, so sollen alsdenn die Marställer und Cämmerey-Züge unnachbleiblich zu dieser Arbeit gleichfalls, mit Hintenansehung alles andern bis anhero von denen Rath's-Officianten gewöhnlichen Gebrauches, sothane Pferde oder Züge angewandt, bey jedem Viertel ein Zug von 4. Pferden zu Abführung derer Unreinigkeiten gebraucht, und diese Züge wenigstens wöchentlich zweymal, benennentlich an der Mittwoche und Sonnabend, aus dem Marstalle, zu Verrichtung dieser Arbeit, auf diejenigen Plätze, welche in jedem Viertel die geordneten Aufseher anzuzeigen haben, und jezo gleich vom Magistrat dem Publico bekannt zu machen sind, abgeschicket, aus dem Bau-Amte mit so vielen Personen und Arbeitern, so viel zu dem Zusammenschären und Aufladen erforderlich, versehen, und hierzu auch die Gefangenen, welche ad Opus publicum condemniret seyn, gebraucht werden; gleichergestalt sollen auch gedachte Marställer-Züge bey Sommers-zeiten, wann nasses Wetter einfället, und dadurch die Unsauberkeit in der Stadt sich mehret, von denen erforderlichen Hand-Arbeitern in solcher Reinigung angewiesen, in erforderlichem Fall auch mehrere Züge an einem Orte gebraucht werden.

VIII. Damit nun die Arbeit nicht wegen untauglicher Pferde verhindert und verzögert werde, so haben diejenigen Rath's-Membra, so das Bau-Departement respiciren, und die Ober-Aufsicht über den Marstall haben, und danebst für Ordnung und Reinigkeit der Straßen hierdurch responsable gemacht werden, bey eigener Verantwortung das Benöthigte vorzukehren, daß jedem Pferde das auf dem Etat ausgesetzte Viertel Hafer, wie auch Hechsel, und wenigstens 8. Pfund Heu, täglich ohne einigen Abbruch richtig gegeben, und hiervon weder von denen Knechten, noch denen Bögten, so das

Zeit werden
die Cämme-
rey-Züge mit
zu dieser Ar-
beit gezogen.

Die Kärner
sollen bey
Strafe ihr
ausgesetztes
Futter richtig
bekommen.

Futter austheilen, etwas entzogen, diejenigen aber, so dardwider handeln, und aus schändlichem Eigennuß den Marftall-Pferden etwas an ihrem Futter abbrehen, das erftemal für jedes Viertel Hafer nebst Reftituirung des Werths, mit 1. Rthlr. und für jedes Pfund Heu mit 12. Ggr. Geld= Strafe, auf wiederholtem Betretungs- Fall aber überdiß noch mit der Caffation beftrafet, und von der Geld= Strafe die eine Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte aber zur Armen= Caffé gegeben, diese Verfügung auch allen Marftall= Bedienten zur Achtung bekannt gemacht werden soll.

Die Gassen-
Meifter wer-
den auf die
Gassenmei-
fter= Ordnung
de' An. 1696.
verwiefen.

IX. Die geordneten Gassen= Meifter sollen zu jeder Zeit, befonders aber in denen Herbst= und Winter= Monaten, zufolge der Anno 1696. verbesserten und durch den Druck publicirten Gassenmeister= Ordnung, ihrer Pflicht gemäß, das Behörige vorfehren, daß der auf denen unter ihrer Aufficht gehöri gen Gassen befindliche Unrath weggeschaffet, bey einfallendem Thau= Wetter die Rinnen tief, und bis auf das Stein= Pflaster zum Ablauf des Wassers gehacket, und das Eyß weggeräumt werde; überhaupt sollen sie in geringeren Sachen, und so weit die Abfuhr der Unreinigkeit mit dem Karren geschehen kan, diesen Mangel denen Viertels= Aufsehern zu behöriger Remedur anzeigen, in größern und wichtigern Fällen aber solches demjenigen Raths= Membro, so das Bau= Departement vornehmlich verstehet, und zu dessen District die Gasse gehöret, zu völliger Abstellung schriftlich hinterbringen, überhaupt aber demselben an jeder Mittwoch sowohl zu Winters= als Sommers= Zeit dasjenige, was eine Abänderung und Verbesserung, in Ansehung der Straßen= Reinigung erfordert, schriftlich anzeigen, womit alsbald dafür gesorget werden könne, alles wiederum in guten Stand zu setzen. Sollten auch die Besizer der Häuser und andere Inwohner, auf vorher gegangene Erinnerung derer Gassen= Meifter, faumfelig seyn,

seyn, dasjenige zu befolgen, was in diesem Reglement disponiret worden, so sollen solche ungesäumt angezeigt, und das erstemal 6. Ggr. Strafe erlegen, bey fernerm Ungehorsam aber mit harter Strafe angesehen; hingegen auch die Gassen-Meister, wenn sie es an ihren Erinnerungen erman- geln lassen, mit gleichmäßiger Strafe belegt werden. Hier- nächst und weil

X. Die Zerhackung und Wegschaffung des Eyses bey eingefallenem Thau-Wetter unumgänglich vonnöthen ist, so soll gleichfalls das Bau-Amt dafür sorgen, daß die benöthig- ten Arbeits-Leute hierzu, in so weit, als die Gefangenen im Stock-Hause, als welche vornehmlich hierzu zu gebrauchen, nicht zulänglich seyn, angenommen werden: Wobey vornehm- lich denen Viertels-Aufsehern obliegt, die gebührende Ob- sicht vorzunehmen, damit diese Arbeits-Leute das Ihre treu und fleißig verrichten, und nicht, wie es bißhero geschehen, auf denen Gassen müßig stehen, und die Arbeit negligiren; es soll auch bey erfolgtem Thau-Wetter, wenn viel Schnee und Eys vorhero sich gehäuffet, in allen 4. Vierteln zugleich gearbeitet, und zu solchem Ende die Arbeiter vertheilet wer- den, damit die Säuberung der Straßen desto geschwinder ge- fördert werden möge; jeder Eigenthümer aber soll verbunden seyn, das Eys bey seinem Hause bis an das Gerinne durch seine Domestiquen oder Tagelöhner zerhacken zu lassen, und hat niemand, er sey weß Standes er wolle, sowohl der Ei- genthümer, als auch in dessen Abwesenheit die Haushälter oder Miethsleute, solches hintanzusetzen, oder widrigenfalls zu gewärtigen, daß er auf Anzeigung des Gassen-Meisters 6. Ggr. Strafe erlegen, bey fortdaurendem Ungehorsam aber, mit noch schärferer Strafe belegt werden soll. Die Abfuhr des Eyses aber muß durch die Marställer-Züge und Kärner ohngesäumt geschehen, ehe und bevor die zusammen gebrach-

Das Bau-
Amt muß die
Zerhackung
u. Wegschaf-
fung des Eys-
es durch Ar-
beits-Leute
verrichten
lassen.

ten Haufen sowohl des Eßes als anderer Unsauberkeiten wieder zerstreuet und zerfahren werden.

Die Einwohner sollen die Unreinigkeit nicht vorsätzlich durch Herauswerfung der Dorduren auf die Straße vermehren.

XI. Weil aber überhaupt darauf zu sehen ist, daß die Unreinigkeit durch deren Einwohner selbst eigene vorsätzliche Schuld nicht vermehret werden möge; und bis anhero wahrgenommen worden, daß wider alle gute Einrichtungen und die bisherige Verordnungen, die Einwohner in der Stadt sich unterfangen, das in ihren Häusern gesammlete Kehrlicht und anderen Unrath auf die öffentliche Straße zu allen Stunden und Tagen zu schütten, und dadurch die Unreinigkeit, zu nicht geringem Abscheu und mit vieler Unbequemlichkeit dererjenigen, welche auf den Gassen gehen, noch ärger zu machen; als wird einem jedweden Einwohner, weß Standes er auch seyn mag, bey einer Strafe von 6. Ggr. welche nach befundener Sache auch noch mehr geschärfet werden soll, befohlen, weder durch seine eigene Domestiquen, noch auch seine Miethleute, dergleichen Ordures auf die Gassen vor sein eigen oder eines andern Haus zu werfen zu lassen, sondern solche in dem Hause so lange aufbehalten, bis dieselben alle Mittwochen und Sonnabende von denen Rärnern abgehohlet werden.

Schutt und Mist muß der Eigenthümer auf eigene Kosten wegschaffen.)

Weshalb die Gassen-Meister jedem Hauswirth die Stunde bekannt machen sollen, in welcher die Rärner das Gemülle abholen werden; die Rärner aber sollen überdies noch mit einem Glöckgen, wie bishero gebräuchlich gewesen, wie auch durchs Rufen in jedem Hause, damit die in den Hinter-Gebäuden wohnende Leute auch seine Ankunft wissen können, das Zeichen darzu geben, und solches bey 6. Ggr. Strafe keinesweges unterlassen, vielweniger deshalb von jemanden ein Trinkgeld fodern. Es ist aber dieses bloß vom Kehrlicht und Gemülle, keinesweges aber von anderen Unreinigkeiten, als Mist, Schutt, zu verstehen, als womit die Rärner nicht zu belästigen seyn, sondern jeder Hauswirth ist verbunden:

verbunden, dergleichen Unreinigkeiten auf eigene Unkosten weg zu schaffen. Besonders sollen die Nacht-Stühle und Nacht-Töpfe nicht auf öffentlichen Straßen ausgegossen, sondern entweder in die heimlichen Gemächer, oder in Ermangelung derselben, und zwar vom 1. April. bis den 1. Septembr. nach 11. Uhr und nicht eher, oder aber des Morgens, nicht anders, als wenn es noch finster ist, in die Oder getragen werden. Wer hierwider handelt, und wann dergleichen Ordures vor einem Hause gefunden werden, so soll dessen Wirth in 12. Ggr. Strafe verfallen seyn, und kann sich solcherwegen allenfalls an seine Kost-Bothen halten. Würde aber ein Dienst-Bothe betroffen, daß er dergleichen Unreinigkeit auf die Straße schmieße, oder aber außer oben benannten Stunden sich damit auf der Straße betreffen ließe, soll derselbe sofort arre- tirt, zur nächsten Wache gebracht, und Tages darauf mit öf- fentlicher Strafe am Pranger 4. Stunden bestrafet werden. Wenn etwa ein Glas auf der Straße gefunden würde, so soll ein jeder Einwohner, vor dessen Hause selbiges lieget, schul- dig seyn, solches sofort dem Viertels-Aufseher zu melden, wel- cher solches so gleich dem Scharfrichter ansagen läßt, und muß Letzterer durch seine Leute in Continenti und ehnselbar noch denselben Tag solches abholen lassen.

Weil auch durch das auf denen Straßen und anderen Passagen geschmiffene zerbrochene Glas öfters denen Menschen und Pferden Schaden zugefüget wird; so wird hierdurch aus- drücklich festgesetzt, einiges Glas und dessen Scherweln auf die Straßen zu schmeißen; zu dergleichen zerbrochenem Glase muß ein jeder in seinem Hause ein eigen Behältniß haben, zumalen ohnedem dergleichen Stücke bey denen Glas-Hüt- ten verkauft und angebracht werden können; allenfalls aber dergleichen Stücke vor die Thore an besondere Derter zu brin- gen.

Es soll kein zerbrochen Glas auf die Straße ge- worfen wer- den.

Der Schutt
muß von den
Eigenthüm-
mern in vier
Tagen wegge-
schafft wer-
den.

XII. Besonders sollen alle diejenigen Eigenthümer, welche einen Bau führen, den auf die Straßen geschütteten Schutt und Ziegel = Graus auf ihre eigene Unkosten, wann anders die Stadt und das Bau = Amt desselben nicht benöthiget, und die Abfuhr selbst besorget von Zeit zu Zeit, ehe er sich allzusehr häufet, und dadurch das Ausweichen der Wagen verhindert wird, wegschaffen, und weil dadurch die Unsauberkeit der Straßen sehr vermehret wird, nicht über 4. Tage liegen lassen; die Gassen = Meister und Viertels = Aufseher aber vornehmlich hi rbey aufmerksam seyn; die Bau = Führenden, wann dieselben dießfalls saumselig wären, von Zeit zu Zeit wegen der Abfuhr erinnern; auch sobald als ein solcher Bau angehet, solches dem Stadt = Bau = Amte anzeigen, und hiernächst alles, was hierbey vorfällt, schriftlich rapportiren; wann aber auch das Bau = Amt des Schuttes benöthiget ist, muß selbiges das Behörige veranstalten, daß er binnen vier Tagen von Zeit zu Zeit zum behörigen Gebrauch abgeführt werde.

Weil dieses alles aber noch nicht hinreichend, so wird ferner so gnädig als ernstlich hierdurch festgesetzt, daß

Wie es mit
dem Fehren
und Säubern
der Straßen
zu halten.

XIII. Alle Possessores derer Häuser, und in ihrer Abwesenheit, die Haushälter oder Miethleute, sie seyen von der Garnison, Civil = oder wes Standes sie wollen, gehalten seyn sollen, zweymal in der Woche als Dienstags und Freytags Abends vom 1. April. bis den letzten Septembr. vom 6. bis 8. Uhr Abends, die übrigen Monate aber von 3. bis 5. Uhr Nachmittags vor ihren Thüren, so weit ihre Haus = Grenze reicht, reine kehren, und den Koth über der Rinne nach den Häusern hin, keinesweges aber auf den Fahrweg, über einen Haufen bringen zu lassen, damit der Kärner Mittwochs und Sonnabends darauf denselben also gleich aufladen, und wegführen könne. Hierbey muß allezeit dahin gesehen werden,

den, daß die Rinnen offen, und zum Abfluß frey bleiben. Derjenige Wirth, oder in dessen Abwesenheit, der Miether, so solches unterläßt, hat zu gewärtigen, daß der vor seinem Hause sich findende Roth und Unflath demselben von den Karren-Knechten in das Haus geschmissen, und der Wirth, oder in dessen Abwesenheit, der Miether des Hauses, noch überdem mit 6. Egr. Strafe, wegen der angesetzten Tage unterlassenen Fegung der Straßen vor seinem Hause, belegt werden wird.

Was aber Kretscham-Brau- und Handwerker-Häuser, vor welchen insgemein vieler Unrath gemachet wird, anbetrifft, so soll bey Vermeidung iſo benannter Strafe, täglich diese Säuberung vorgenommen; ingleichen bey den Kaufleuten und Krämern, wo allerhand Kaufmanns-Güther auf öffentlicher Straße ausgepacket werden, alles Stroh, Heu und andere Emballage, alsbald des Abends von der Straße weggeschaffet werden, und haben über dem die Gassen-Meister, wo sie die Saumseligkeit bey dergleichen Unflath und Gemülle antreffen, die Einwohner zu erinnern, und wenn diese Vermaahnung nicht verfangen sollte, solches dem Bau-Departements Membro, zu dessen District die Gasse und das Haus gehöret, anzuzeigen; übrigens soll auch insonderheit das Bau-Mint bey Verantwortung die behörige Veranstellungen machen, daß die publicquen Plätze, Märkte und Brücken, durch die Gefangenen rein gehalten, und wenigstens wöchentlich zweymal, der Salz-Ring aber überdieß noch jedesmal, wenn die daselbst sich aufhaltenden Pohlen fortgereiset, also gleich gesäubert werden; wenn dieses nicht befolget werden sollte, so wird dasjenige Membrum des Raths, welcher den District zur Obacht hat, ohnfehlbar zur Verantwortung gezogen werden. Weil auch

Das Stein-
Pflaster soll
vor den Thü-
ren von den
Eigenthü-
mern, auf den
Straßen aber
vom Bau-
Amte repari-
ret werden.

XIV. Die gute Unterhaltung des Stein-Pflasters zu der Reinigkeit der Straßen ein vieles beyträgt, selbiges aber bisher an vielen Orten ziemlich schadhast und ungleich gewesen; als sollen nicht allein die Possessores derer Häuser dasselbe auf ihre eigene Unkosten, so weit die Grenzen ihrer Fundorum reichen, und bis an das Gerinne, bey 6. Ggr. Strafe, so oft sie deßhalber erinnert werden, und es dennoch nicht befolget, repariren, und bauständig halten, sondern es soll auch das Stadt-Bau-Amt öfters gehörigen Ortes Erinnerung thun, daß die Veranstaltung gemacht werde, daß solches Stein-Pflaster nach und nach mitten auf der Straße in einen guten Stand gesetzt, und solchergestalt dasselbe durch die ganze Stadt in wenig Jahren ausgebessert werden möge; worüber gedachtes Bau-Amt alle Jahre nach Michael einen Bericht, was für Straßen in dem vergangenen Sommer repariret worden, bey dem Magistrat abzustatten, dieser aber hierauf an Unsere Breslauische Krieges- und Domainen-Cammer deßhalber zu berichten hat. Und weil

Die Hürdler
sollen Räder
mit platten
Schienen ge-
brauchen, und
nicht mehr als
40. bis 50.
Centner auf-
laden.

XV. Die Hürdler mit ihren schwer-beladenen Wagen das Stein-Pflaster sehr verderben, und dieses vornehmlich theils wegen ihrer mit weit ausstehenden Nägeln beschlagenen Wagen-Räder, theils auch wegen ihrer schweren Mehl-Holz- und Kaufmanns-Güther-Ladungen herrühret; als sollen künftighin ihre Wagen-Räder mit platten Schienen eingefasset, die Ladungen auch dergestalt eingeschränket werden, daß solche nicht über 40. oder höchstens 50. Centner betragen; damit endlich

Die Beobach-
tung dieses
Reglements
wird den Be-
dienten bey
Cassation ein-
geschärft,

XVI. Dieses Reglement in eine desto bessere Ordnung gesetzt, und einem jeden dessen feste Beobachtung mehr eingebunden werden möge; so sollen sowohl denen Viertels-Aufsichern, als auch denen übrigen Personen, welche hierbey concurriren, besondere Instructiones hierüber ausgefertigt, und solche,

solche, wie dieses Reglement, in allen und jeden Puncten, bey schwerer Ahndung, allenfalls auch Cassation des Dienstes und anderer empfindlichen Bestrafung, befolget werden.

und soll sich
hiervon keiner
weß Standes
er ist, bey
Strafe exis-
miren.

Damit aber sich niemand dießfalls mit der Unwissenheit entschuldigen könne; als haben Wir dieses Reglement durch öffentlichen Druck jedermänniglich bekannt machen lassen, und soll davon jedem Hauswirth ein Exemplar zugefertigt, auch solches seinen Dienst-Bothen bekannt gemacht, und selbiges vom 1. Junii an von jedermänniglich auf das genaueste mit gebührendem Gehorsam befolget, widrigenfalls aber mit denen darinnen ausgesetzten Strafen wider die Uebertreter desselben verfahren werden. Worauf denn mit Acht zu haben Unser General-Fiscal hierdurch ausdrücklich angewiesen wird. Gestalten denn wie Wir noch überdem besonders publiciren werden, in diesen zur Policy lediglich gehörigen Sachen keine Exemption derer Personen, sie mögen von Unserer Armee, Geistlich- oder Weltlichen, oder weß Standes und Würden sonst seyn, dießfalls statt finden kann, oder attendiret werden soll.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses Reglement höchst-eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königl. Insiegel besiegeln lassen.

Signatum Berlin, den 26. May 1744.

(L. S.)

Friedrich.

Graf v. Münchow.

No. XVI.

d. d. den 30. May 1744.

Reglement, nach welchem die Königl. Schlesiſche Beamten wegen der Gerichts- Sportuln und Beſtrafung der Unterthanen ſich achten ſollen.

Die Königl. Amts- Unterthanen ſollen mit allzu hohen Juſtig- Sportuln und Strafen nicht von den General- Pächtern mitgenommen werden.

Sob zwar Se. Königl. Majestät. Unser allergnädigster Herr, schon bey allen nur vorkommenden Gelegenheiten hinlänglich bekannt gemacht, daß allerhöchſt Dieſelbe nicht geſonnen, einen Dero Schlesiſchen Unterthanen mit übermäßigen Juſtig- Sportuln, Strafen und andern Plackereyen mitnehmen zu laſſen, allerhöchſt Dieſelbe dennoch insbeſondere auch ſolches bey Dero Cameral- Aemtern in keine wege geſtatten werden, und wann denen General- Pachtern der Schlesiſchen Cameral- Güther und Aemter, unter andern Revenues, die fructus jurisdictionis, Gerichts- Sportuln und die in delictis levioribus zu dictirende Straf- Gefälle zur Berechnung überlaſſen worden; ſo wollen Se. Königl. Majestät, daß eines theils denen Pachtern in Bezahlung derſelben nicht Schwierigkeiten gemacht und die Krieger- und Domainen- Cammern mit unnöthigen Klagen nicht behelliget, andern theils aber auch die Sportuln nicht willkürlich und allzu hoch gefodert und angeſetzt, vielweniger in Beſtrafung der Unterthanen excediret, noch ſelbige durch übermäßige Geld- Strafen und Sportuln mitgenommen werden ſollen, zu welchem Ende dann Se. Königl. Majestät bezeugte Sportul- Taxe für die Aemter feſt ſetzen laſſen, und dabey in Gnaden und alles Ernſtes befohlen: Daß

Die Sportuln werden auf das Concept, welches bey den Acten

1. Die General- Pachter der Schlesiſchen Cameral- Güther und Juſticiarii bey denen Aemtern genau darüber halten und ſich hiernach achten ſollen, nicht anders, als ob ſolches in ihrer geleisteten Eydes- Pflicht enthalten, oder darüber ein beſonde-

rer

rer Eyd geleistet wäre, und damit desto accurater derselben nachgelebet werde, so soll allemal auf das Concept oder Protocoll, oder was sonst ausgefertigt wird, und wovon Copia bey den Acten bleibt, dasjenige, was an Sportuln genommen, notiret, bey mündlichen Actibus aber solches in das Protocoll, wo dergleichen Actus vermerket wird, beygefüget werden, massen, wann sich finden sollte, daß einer oder der andere darwider gehandelt, und mehr als in der Sportul-Taxe ausgesetzt, gefordert, oder genommen, so soll derselbe, nebst Erstattung desjenigen, so er zu viel gehoben, mit 10. Thlr. auf wiederholten Fall aber mit härterer Strafe beleet, die Justiciarii auch überdiß noch casiret werden.

II. Anbelangend die Straf-Gefälle, so versteht es sich von selbst, daß Mißethaten, worauf in den Rechten eine Lebens- oder empfindliche Leibes-Strafe gesetzt ist, hieher nicht gehören, ein jeder Beamter also schuldig seyn soll, dergleichen ihm angezeigte Mißethaten bey den Krieger- und Domainen-Cammern sofort anzubringen, welche sodann dem Befinden nach dieselben entweder durch den Beamten und Amts-Justiciarium selbst oder durch den Cammer-Fiscal untersuchen lassen, auch ob der Mißethäter im Amte bewahret, oder zu anderem Gefängniß gebracht werden soll, Ordre stellen wird. Inzwischen aber lieget dem Beamten ob, den Delinquenten in sichere Verwahrung zu bringen, und nach Disposition der Schlesischen Criminal-Ordnung sowohl für dessen Reglement-mäßige Verpflegung, als auch sichere Verwahrung zu sorgen. Hieraus fließet

III. Von sich selbst, daß wann Mißethäter, auf welche die Rechte eine empfindliche Leibes-Strafe gesetzt, von den Krieger- und Domainen-Cammern, befundenen Umständen nach, mit einer Geld-Buße beleet, und bestraft werden, diese allein zum Königl. Fisco und nicht ad fructus jurisdictionis civilis und deren Verrechnung im Amte gehöre.

bleibt, notiret.

Wie es ratione der Lebens- und Leibes-Strafe zu halten.

Die in Geld-Buße verwandelte Leibes-Strafen gehören zum Königl. Fisco.

Acta in Leib-
und Lebens-
Strafen, wer-
den zur Cam-
mer einge-
schickt.

IV. Wann einem Beamten ein Verbrechen, worauf die Rechte eine Lebens- oder Leibes- Strafe gesetzt, die Inquisition committiret wird, muß er das Criminal-Gericht, nach Anweisung der im souverainen Herzogthum Schlesien bishero üblich gewesenenen, oder noch zu erneuernden Criminal-Ordnung bestellen, und nach derselben Inhalt überall verfahren, demnächst aber, nach geschlossenem Inquisitions-Proceß, die Acten zur Kriege- und Domainen-Cammer einsenden.

Die Defen-
siones reo-
rum werden
aus derselben
Vermögen be-
zahlt, oder
wenn sie arm
sind, muß sol-
ches der Ad-
vocatus pau-
perum gratis
über sich neh-
men.

V. Die Defensiones reorum muß jeder Beamter besorgen, und dazu einen, bey denen Kriege- und Domainen-Cammern recipirten, auf den Fall aber, daß reus desselben Honorarium zu bezahlen nicht im Stande ist, den bey der 1c. Cammer bestellten Advocatum pauperum annehmen, damit derselbe Gelegenheit habe, im bedürfenden Fall, nach Maaßgebung der Criminal-Ordnung, mit dem Gefangenen in Beyseyn seiner oder des bestellten Amts-Justiciarii, zu conferiren, zu sprechen, die Acta zu perlustriren, und das benöthigte hieraus zu extrahiren, und soll demnächst bey Abfassung des Urtheils oder Zurücksendung der Acten, dessen Honorarium von der 1c. Cammer determiniret, und ihm entweder aus dem Vermögen des Gefangenen, oder von der 1c. Cammer gereicht werden.

Die Inquisi-
tions-Pro-
ceß-Alimen-
tations- und
Execution-
Kosten, wer-
den den Acten
beygefüget.

VI. Und wie nach Maaßgebung der allgemeinen und Provincial-Gesetze, bey Arrestirung eines Delinquenten, oder auch, da dieser sich mit der Flucht salviret, dessen Güther versiegelt und inventiret werden müssen; so hat jeder Beamter dieses Pflicht-mäßig zu besorgen und die Designation der Acten beyzufügen, damit die auf den Inquisitions-Proceß, Alimentation und Execution zu verwendende Kosten dem Amte daraus ersetzt werden mögen.

Die Bonifica-
tiones der Ko-
sten, werden
von der Cam-

VII. In beyden Fällen, wann sowohl der Gefangene es im Vermögen hat, als auch wann von Seiten der 1c. Cammer die Bonification der Unkosten erfolgt, und hierauf erkannt wird,

wird, soll dem Beamten, sowohl als auch den Schöppen und Amts-Justitiario, auch dem Vogt für ihre Bemühung ein gewisses determiniret, auch die übrigen Unkosten, wovon sie eine Specification den Acten jedesmal beyzufügen haben, von der 2c. Cammer moderiret werden. Es muß aber dieses letztere denselben von Pflicht-mäßiger Denuntiation und Untersuchung die Verbrechen keinesweges abhalten, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß er dieserhalb dafür ernstlich ange-
sen werde.

VIII. Wann aber Verbrechen vorkommen, deren Ahndung ad jurisdictionem civilem, oder wovon die fructus verpachtet sind oder berechnet werden müssen, es sey, daß dem Delinquenten eine Gefängniß- oder Geld-Strafe dictiret werde, oder auch daß dergleichen Verbrechen mit dem Halß-Eisen im Kretscham, Stock, eisernen Prügel, Fiedel 2c. gestraft werden, muß Beamter vor Dictirung der Strafe, damit er erfordernden falls sein Verfahren justificiren könne, allemal ein ordentlich Protocoll halten, und darinn das Verbrechen, und welchergestalt der Delinquent dessen überführet worden, oder geständig gewesen, auch welchergestalt es bestraft worden, verzeichnen, oder in dessen Ermangelung scharfer Ahndung gewärtigen.

IX. Es wird auch denen Königl. Beamten, Pächtern, Justitiarien und Wirthschaftern ernstlich untersaget, keinen Unterthan, wann er gleich in flagranti ertappet wird, zu prügeln oder durch die Bögte oder sonst jemanden solches thun zu lassen, sondern es müssen in dergleichen Fällen, da Unterthanen etwas verbrochen, dieselben, nach vorher gegangener Untersuchung mit der ordentlichen Strafe belegt werden.

X. Die Justitiiarii sowohl als Actuarii, welche die Beamten zu gerichtlichen Händeln gebrauchen müssen, sonderlich wenn diese dem Werk selbst nicht gewachsen sind, sollen alle bey der 2c. Cammer, nach vorher gegangenen Examine, zu ihrem

Ueber alle Strafen, welche ad jurisdictionem civilem gehören, oder wovon die fructus verpachtet sind, muß ein Protocoll aufgenommen werden.

Sine causa cognitione soll niemand gestraft werden.

Die Justitiiarii u. Actuarii examiniert, instruiert und vereydet die Cammer.

rem Amte verpflichtet, und mit einer besondern Instruction versehen werden, damit ihre Registraturen und Protocolla, wonach auch in peinlichen Sachen geurtheilet wird, vollkommenen Glauben haben.

In welchen Fällen die Geld- Strafen statt haben sollen.

XI. Und ob wohl die Fructus jurisdictionis, ausser den Gerichts- Sporteln, vornehmlich in Geld- Strafen bestehen, so sollen diese doch nicht statt haben in Fällen, da Unterthanen ihre Dienste und Præstanda an Pächten, Geld- Zinsen, Zehenden und dergleichen, oder auch eingeforderten Schulden nicht abführen, sondern es soll ihnen das Schuldige vermittlest der Pfändung abgefordert, keinesweges aber die Bezahlung dergleichen Præstandorum und Leistung der Dienste, unter Bedrohung und Dictirung einer Geld- Strafe auferleget, und auch

Sie müssen nach Proportion des Vermögens ein- gerichtet seyn.

XII. In den Fällen, da Geld- Strafe statt finden, müßten Vermögende und Unvermögende, ob sie schon in gleichem Reatu befunden, nicht mit gleicher Geld- Strafe belegt, sondern nach der Billigkeit und Proportion des Vermögens ein Unterscheid gehalten werden.

Bestrafung eines geringen Diebstahls.

XIII. Geringer Diebstahl, der ohne beschwerliche Umstände, ohne Einbruch und Gewalt, auf den Aeckern, Wiesen, in den Gärten und sonst verübet wird, soll nicht mit Gelde, sondern nach gestaltten Sachen mit Gefängniß Hals- Eisen im Kretscham, Fiedel &c. bestraft werden.

Der zugesügte Schaden durch Vieh und Hütung, wird von den Gerichten taxiret.

XIV. Wann durch Vieh und Hütung jemanden Schaden zugesüget wird, ist ein Unterscheid zu machen, ob das Uebertreiben des Viehes, oder der Schaden selbst mit Vorsatz geschehen, oder ob durch Unachtsamkeit der Schäfer und Hirten, oder sonst aus einem Versehen der Schade zugesüget sey; auf den ersten Fall muß der Schade gehörig von dem Schulzen und Gerichten taxiret, sodann demjenigen, welcher den Schaden erlitten, die Ersekung geschehen, auch wann darüber gepfändet worden,

wordett, Pfand- und Futter- Geld erleget, und mag in diesem Fall die Geld- Strafe so hoch als der Schaden taxiret, gesetzt werden; zum Exempel: Wann vorsätzlicher Schade im Korn geschieht, und dieser auf einen Scheffel Rocken taxiret wird, mag Beamter für die Strafe eben so viel einfordern. Im letztern Fall aber, wann nehmlich durch Unachtsamkeit Schaden geschehen, hat keine Strafe statt, sondern der Schaden wird taxiret, ersetzt, und Pfand- und Futter- Geld, im Fall nehmlich Vieh gepfändet worden, erleget.

XV. Forst- Verbrechen der Unterthanen, Holz- Diebereyen und dergleichen Excesse sollen nach Beschaffenheit der Umstände am Leibe oder mit Arbeit, wie solches in einer besondern Forst- Ordnung festgesetzt worden, in den Aemtern und auf den Vestungen bestraft werden.

Strafe der Forst- Verbrechen und Holz- Diebereyen.

XVI. Wegen Schimpf- Worte sollen die schuldig Befundenen nicht mit Geld, sondern nach vorkommenden Umständen mit 2. bis 4. Stunden Gefängniß, Hals- Eisen, Stock oder Fiedel u. bestraft werden.

Der Verbal- und Real- Injurien.

Bei Real- Injurien, wobey keiner Blutrünstig geschlagen, mag die vorerwehnte Leibes- Strafe vierfach erequiret werden. Bei Injuriis atrocioribus aber und geschehenen Verwundungen, sonderlich wann Gefahr des Lebens dabey zu befürchten, müssen nach vorher gegangener Untersuchung Acta eingesandt werden.

XVII. In Verbrechen wider das 6. Gebot sollen die Bau- ren und Unterthanen, wie überhaupt in allen übrigen Königl. Landen, also auch in allen Schlesischen Cammer- Aemtern zu keiner Geld- Buße weiter gezogen, sondern mit einer ihren Verbrechen proportionirter Leibes- Strafe, an einen Kerl, mit 2. bis 3. Tage Gefängniß, und an einem Weibes- Mensch 2. bis 3. Tage, jeden Tag 2. bis 3. Stunden in der Fiedel, be- setzt werden.

Des Verbre- chens contra sextum.

Des Fluchens
und Schwö-
rens.

XVIII. Fluchen und Schwöhren, so öffentlich oder zum Aergerniß geschieht, wie auch Entheiligung des Sabbath's, ist gleichfalls auf vorbeschriebene Art am Leibe oder mit Gefängniß zu bestrafen.

Die den
Dienst der
Knechte und
Mägde ange-
hende Sa-
chen, werden
nach der Ge-
sinde-Ord-
nung bestraft.

XIX. Wegen der Knechte und Mägde, so nicht zu rechter Zeit in Dienst treten, oder zur un rechten Zeit denselben verlas- sen und derer, so dergleichen Knechte und Mägde verheelen, blei- bet es bey der Disposition der Schlesischen Gesinde- Ordnung de An. 1676. Cap. 2. und denen hierauf erfolgten geschärften Edicten.

Estrafe der
Renitenten,
welche auf die
Citation nicht
erscheinen,

XX. Wann einer der vom Amte zu Ablegung eines Ge- zeugnisses oder sonst ergangenen Citation zu folge, nicht erschei- net, oder redliche Ursachen seines Ausbleibens dem Beamten wissen läßt, mag er das zweytemal bey einer Strafe von re- spective 2. bis 4 Gr. citiret und selbige bey der dritten Cita- tion verdoppelt werden, bey fernern Ausbleiben aber muß er realiter citiret und von dem Vogt geholet werden, wie dann auch in übrigen Fällen, da Unterthanen vom Amte, zu Verfoll- gung der Deserteurs, wann in den Heiden Feuer entsteht, und dergleichen einem Unterthanen obliegenden extraordinairn Ver- richtungen gefodert werden, der Beamte den ohne redliche Ursa- che Ausbleibenden mit 4. bis 8. Gr. Geld- Strafe, nach Pro- portion der Leute, Condition und Vermögen, belegen kann.

welche mit den
Feuer nicht
wohl umge-
hen, oder

XXI. Diejenigen Unterthanen, welche betroffen werden, daß sie mit dem Feuer ruchlos umgehen, die Schorsteine nicht fegen lassen, in Heiden, Scheunen oder Ställen Toback rauchen, sollen nicht an Gelde, sondern andern zum Exempel 8. bis 14. Tage mit Gefängniß bey Wasser und Brod am Leibe gestraft werden.

sich der Exe-
cution wider-
setzen.

XXII. Wer einer vom Amte veranlaßten Execution, oder Pfändung sich widersetzet, mag mit 4. bis 8. Gr. Geld- Strafe, nach Proportion seiner Condition und Vermögens, in Ermange- lung

lung des letztern aber mit 2. bis 4. Tage Gefängniß ange-
sehen, und solchergestalt zum Gehorsam gegen das Amt ange-
wiesen werden.

XXIII. Ueberhaupt müssen Beamte in allen denjenigen Fällen, so in vorstehenden Puncten nicht exprimiret sind, und da es auf eine Uebertretung eines Gebots oder Verbots bey den Unterthanen ankommt, die Maaß-Regeln in der Gerech- und Billigkeit, bey Dictirung der Strafen, nicht weniger die Proportion des Vermögens und Unvermögens der Untertha- nen, vor Augen haben, damit diese durch die Dictirung un- leidlicher Geld-Strafen zum Abtrag ihrer Præstandorum nicht untüchtig gemacht werden, widrigenfalls Beamte zu gewärti- gen haben, daß auf eingekommene Klage, sie dem Befinden nach, dafür angesehen werden sollen, wie dann noch ferner hie- bey ausdrücklich verordnet wird, daß in den Fällen, worinn nach diesem Reglement Geld-Strafen statt haben können, und solche nicht schon positivement determiniret, solche Stra- fe, wann sie bis auf 1. Rthlr. 8. Gr. gehen könnte, nicht eher und anders, als nach eingeholter schriftlichen Approbation der 1c. Cammer beygetrieben werden soll.

XXIV. Die Beamte müssen auch über die Straf-Gefälle und alle Leibes-Strafen ein ordentlich Protocoll halten, und solches in forma probante quartaliter auf den gesetzten und ihnen bereits bekannt gemachten Tag, bey der Krieger- und Domainen-Cammer einschicken.

XXV. Da auch schlußlich als ein sehr großer Mißbrauch angemerket worden, daß auch unter andern in denen Cammer- Dörfern die Dorf-Gerichte sich angemasset, Contracte, Reccess, Vergleiche 1c. auszufertigen, und dabey sehr hohe, große und einem angehenden Wirth onerirende Sportuln, und noch über dem, Essen und Trinken zu fodern und sich geben zu lassen, und nur nachhero ihre Ausfertigung dem Amte zur Confirmation

Bei den Strafen soll auf die Bil- ligkeit und Proportion des Vermö- gens gesehen werden,

und von den Straf-Gefäl- len ein Proto- coll aufge- nommen u. an die Cammer quartaliter eingeschicket werden.

Contracte, Reccess, Ver- gleiche 1c. sol- len von den Gerichten der Amts-Dörfer nicht ausge- fertigt wer- den.

vorzulegen, dieses aber fernerhin keinesweges gestattet werden kann; so soll sogleich nach Publication dieses Reglements allen Dörfern der Cammer-Ämter bekannt gemacht und denen Gerichten ernstlich untersaget werden, keine dergleichen Actus jurisdictionis mehr zu exerciren, noch sich dergleichen Ausfertigung und dafür Sportuln anzumäßen, wie denn von nun an dergleichen Actus für null und nichtig declariret und in judicando darauf nicht gesehen werden soll.

Auf die Beobachtung dieses Reglements soll bey Bereisung der Ämter gesehen werden.

Die Schlesischen Krieger- und Domainen-Cammern und sonderlich die Rätthe eines jeden Departements sind instruiert, auf dieses alles und daß diesem Reglement und Sportul-Taxe genau nachgelebet werde, acht zu haben, und solches jedesmal bey Bereisung der Ämter besonders zu untersuchen.

Se. Königl. Majestät befehlen aber auch vornehmlich dem Cammer-Fiscal, genau zu vigiliren, damit dieser Verfassung überall nachgelebet, und unter keinerley Prätext oder Vorwand dem zuwider gehandelt, oder mehr als in jedem Fall in der Sportul-Taxe festgesetzt, genommen werde.

Wie dann auch, damit dieses Reglement zu jedes Wissenschaft komme, es durch den Druck publiciret werden soll.
Gegeben den 30. May 1744.

Königl. Preussif. Breslauische Krieger- und Domainen-Cammer.

Graf von Münchow, v. Aussen, v. Alençon, v. Minckwitz, Francke, Meyer, Steudener, v. Wittrich, v. Unfried, Oppermann, v. Hagen, Walther, Hofmann, v. Nassau, Deutsch, Diebig, v. Pfuhl, Hänel.

Sportul

Sportul Tage, für die Königl. Schlesiſchen Cammer-Ämter.

	Thlr.	Gr.	Pl.
1. Vor eine mündliche Citation		2	
2. Vor eine ſchriftliche Citation oder Inſinua- tion einer Saß-Schrift		4	
3. Mündliche Anlegung und Loßlaſſung eines Ar- reſts		2	
Schriftliche		4	
4. Vor ein mündlich Monitorium		2	
Schriftliches		4	
5. Vor Ankündigung der Execution		4	
6. Vor Taxirung eines kleinen Bürger-Hauſes oder Angerhäufels	1	8	
Wovon der Juſtitiarius 16. Gr. und die Ta- xatores die andern 16. Gr. bekommen.			
7. Vor Taxirung eines gröſſern Hauſes, oder ei- nes Bauer-Guths	2		
Wovon der Juſtitiarius 1. Thl. und die Taxatores auch 1. Th. bekommen.			
8. Vor Taxirung eines Lehnsſchulzen-Gerichts So unter den Juſtitiarius und den Taxatorem zur Helfte getheilt wird.	4		
9. Vor Taxirung eines Brauhauſes oder Braukruges Die Theilung geſchieht, wie vorſtehet.	3		
10. Vor eine Wind- oder Waſſer-Mühle	3		
11. Vor die Tage einer Huſe Landes, item eines Gartens oder Wiefe	1		
Wird gleich vorigen unter die Taxatores und Juſtitiarium getheilet.			
12. Vor Ausfertigung der Tage		12	
13. Vor die 3. Subhaſtations-Patente	2		
14. Vor			

	Thl.	Gr.	Vf.
13. Vor Aff. und Reflexion eines fremden Subhastations-Patents			16
14. Pro justificatione & liquidatione von jedem Creditore			12
15. Classifications-Bescheid von jedem Creditore, der etwas bekömmmt, von jedem hundert Betrifft es aber Summen über zwey tausend Rthlr. so soll überhaupt nicht mehr genommen werden, als		4	
16. Pro adjudicatione und Ausfertigung eines adjudic. Scheins	4		
17. Pro traditione vel immisione judiciali und dießfälligen Documentis	1		16
18. Pro inrotulat. actorum beyde Theile zusammen Sind sie aber weitläufig			16
19. Vor Verfertigung des Rotuli	1		12
20. Vor Abfassung und Publication einer Sentenz; ex actis in weitläufigen Sachen In geringern Sachen	2		
21. Vor ein summarisch Verhör und Abfassung einer Sentenz ex Protocollo	1		
22. Vor Ausfertigung des Bescheides			12
23. Vor Abschrift ex Protoc. vom Bogen			12
24. Vor Abhörnung eines Zeugen über Articul und Interrogatoria		2	
25. Verfertigung der Articul	1		6
26. Verfertigung des Rotuli testium			16
27. Vor die Apostolos			12
28. Vor einen Vergleich und dessen Ausfertigung überhaupt			12

	Thl.	Gr.	P.
29. Pro Tutorio & Curatorio ohne Absicht auf das Vermögen			12
30. Vor eine Cession überhaupt			12
31. Vor ein Attestat			12
32. Vor eine Vollmacht			12
33. Vor Ausfertigung eines Kauf-Contractes oder Obligation und desselben Confirmation, von jedem hundert Rthlr. jedoch muß kein Zehl-Geld besonders genommen werden		8	
34. Vor Ausfertigung und Confirmation eines Miethe-Contractes überhaupt von jedem Rthlr. der verglichenen Miethe			6
35. Vor jedes Hundert Hypothequen-Geld		4	
36. Vor einen Hypothequen-Schein		6	
37. Vor eine Relation zur Urtheils-Frage oder sonst ad instantiam Partium in Proceß-Sachen			12
Ist sie aber sehr weitläufig und mühsam	I		
Ex Officio.			
38. Vor ein gerichtl. übergebenes Testament nebst dem Recognitions-Schein	I		
39. Vor ein Testament, so der Justitiarius zu Hause aufnimmt	2	12	
Hievon der Justitiarius	I. Thlr.	12. Gr.	
Die Assessores	I. Thlr.		
40. Vor Ausfertigung des Testaments			16
41. Vor gerichtl. Sieglung			16
42. Vor die Inventur dem Justitiario täglich	I		
43. Vor Ausfertigung des Erb-Vertrags	I		
44. Geburts-Briefe nach dem Herkommen			
45. Pro executione			8

46. Pro

	Thl.	Gr.	Pf.
46. Pro expeditione eines Hof- oder Annehmungs- Briefes = = =	I		
47. Vor einen Loßlassungs-Brief =		6	
48. Vor einen Trau-Schein ein Bauer		8	
Ein Gärtner = = =		6	
Ein Einsieger = = =		4	
49. Vor eine Rundschaft = = =		6	
50. Vor einen Ehren-Versorg in Injurien-Sachen		8	
51. Vor gerichtl. Verzicht über empfangene Gel- der = = =		12	
52. Vor eine Commission ad instantiam partium an Diäten mit der Fuhre =	1		
Ohne Fuhre = = =	2		
53. Pro recognitione über geleistete Bürgschaft		8	
54. Vor ein Vidimus eines Instruments vor jeden Bogen = = =		2	
55. Aufsuchungs-Gebühr vor jedes Jahr			6
56. Depositat-Gebühr, jedoch nur in dem Fall wann Processse und ex Officio Gelder oder auf Anhalten der Parthey die Gelder ad de- positum genommen werden müssen, vom hun- dert = = =		4	
In allen andern Fällen aber und wann nur die Gelder im Amte ausgezahlet werden, soll nichts genommen werden, weil eben dieserhalb die Contracts und Confirmat. Gebühren erlegt werden =			
57. Bey Rückzahlung des Depositi von hundert Siegel-Gebühr durchgängig nur =		4	
Das Stempel-Geld aber ist nach dem Edict besonders zu fordern. =		I	

No. XVII.

d. d. Breslau, den 13. Jun. 1744.

Patent, daß an den Städten, Dörfern und Land-
Straßen kein todttes Vieh abgedeckt und liegen gelassen,
sondern in entfernte Gruben gebracht, und
daselbst abgedeckt werden soll.

Seine Königl. Majestät in Preussen, rc. rc. Unser allergnädigster Herr, haben nicht ohne Mißfallen sich allerunterthänigst vortragen lassen, was maßen hin und wieder in Schlesien die schädliche und üble Gewohnheit sey, daß die Cadavera des umgefallenen Viehes nicht allein ganz nahe an den Städten und Dörfern, sondern sogar an denen Land-Straßen uneingescharret abgedeckt liegen gelassen werden. Nachdem nun solches nicht allein ein übles Ansehen machet, und wider den Wohlstand läuft, sondern auch aus deren Ausdünstungen sowohl Menschen als Vieh geschadet werden kann, und solches also zu verhüten höchst-nöthig ist; als wollen

I. Allerhöchgedachte Se. Königl. Majestät, und befehlen sämtlichen Magistraten in den Städten Breslauischen Departements hiemit in Gnaden, die ungesäumte Verfügung zu machen, daß von denen Scharfrichtern nicht nur das noch hin und her an den Städten, Dörfern und öffentlichen Land-Straßen nahe gelegene todtte Vieh innerhalb 8. Tagen, von Zeit der Publication dieses Patents eingescharret, sondern auch künftig das gestorbene Vieh bey 10. Rthlr. Strafe, so zum Behuf der Zucht- und Spinn-Häuser angewandt werden sollen, an entlegene Tiefen und Gruben, wo wenig Menschen und Vieh hinkommen, gebracht, und bey Sommers-Zeit, auch zu Verhütung alles Unglücks, allda verscharret werde.

Daferne nun der eine und andere Scharfrichter wider diese
1744. Berord-

Durch die Ausdünstung des unverscharrt gebliebenen Viehes wird Menschen und Vieh geschadet.

Solches soll in 8. Tagen eingescharret und bey 10. Rthlr. Strafe nicht mehr liegen bleiben.

Verordnung handeln, und derselben auf der ersten Anordnung und Anmeldung nicht gebührend nachkommen, und dieselbe nur noch einige Schwierigkeiten machen sollte; so befehlen

Alle Obrigkeit
ten und Kö-
nigl. Bedien-
ten sollen hier
über ein
wachsam
Auge haben,

2. Se. Königl. Majestät allen Gerichts-Obrigkeiten, Magisträten, auch Schulzen und Gemeinen, wie auch allen Fiskalen und sämtlichen Jagd- und Forst-Bedienten, ingleichen den Land- und Ausrentern, genaue Acht zu halten, und darauf ein wachsam Auge zu haben, auch die Uebertreter bey derjenigen Gerichts-Obrigkeit, unter welcher dieselbige stehen, sofort anzuzeigen; diese aber soll

und von den
Contraveni-
enten die ver-
würkte Strafe
einziehen.

3. Schuldig und gehalten seyn, solches sofort zu untersuchen, ob wider diese Verordnung gehandelt, und dafern es dergestalt befunden worden, hat selbige von den Contravenienten die verwürkte Strafe der 10. Rthlr. sofort beyzutreiben, und solche an die Breslauische Krieges- und Domainen-Cammer einzuschicken; indessen aber auch den Contravenienten anzuhalten, daß er das umgefallene und abgedeckte Vieh, bey Vermeidung noch härterer Strafe, an den dazu bestimmten Ort sofort schaffen müsse. Und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so soll dieses Patent gehörig publiciret, und an öffentlichen Orten affigiret werden. Urkundlich ist dieses Patent mit dem größern Cammer-Insel bedrucket worden. So geschehen Breslau, den 13. Jun. 1744.

(L. S.)

Königlich-Preussische Bresl. Krieges-
und Domainen-Cammer.

No. XVIII.

No. XVIII.

d. d. Berlin, den 13. Jun. 1744.

Edict, wegen Regulirung der sogenannten großen
Canzeley-Sportul-Taxa in denen sämtlichen Für-
stenthümern des souverainen Herzogthums
Schlesien.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preus-
sen, ic. ic. Thun hiermit kund, und fügen jedermännig-
lich zu wissen: Nachdem Uns unterthänigst vorgetragen wor-
den, was maßen Unsern getreuen Schlesiſchen Vasallen und
Unterthanen, durch die auf einen ziemlich hohen Fuß stehende
Säke der ehemals in Observanz gewesenen sogenannten großen
Canzeley-Sportul-Taxa nicht eine geringe Beschwerde er-
wache, auch die Ungleichheit, womit selbige in denen unter-
schiedenen Fürstenthümern Unsers souverainen Herzogthums
Schlesien, denen darinne hergebrachten Gewohnheiten nach,
bisher erhoben worden, allerhand Unordnung und Zweifel
verursachet; daß Wir dannenhero, und zu Erleichterung Un-
serer getreuen Unterthanen gnädigst gut befunden, oberwehnte
große Canzeley-Sportuln in Unsern sämtlichen Schlesiſchen
Länden überall auf einen gleichen Fuß zu setzen, und die bis-
her gewöhnlichen Säke folgender Gestalt zu reduciren und zu
moderiren.

1. Von Aufsaß und Verreichung eines verkauften oder ererb-
ten Guts, von jedem 1000. Rthlr. = 3. Rthlr.

Wobey aber zu observiren (1) daß bey einem erkauften Gu-
the der Kauf-Anschlag, bey einem ererbten aber die bey der
Erb-Theilung gemachte Taxa, oder in deren Entstehung
der letzte Kauf-Anschlag zum Fundament genommen werde.
(2) Daß in Erb-Fällen Ascendentes und Descendentes, wie

Die großen
Canzeley-
Sportuln
werden auf ei-
nen gleichen
Fuß gesetzt
und moderi-
ret.

Wieviel für
die Verrei-
chung eines
erkauften
Gutes zu
nehmen.

auch, wenn ein Vater seinen Kindern bey seinem Leben ein Guth abtritt, ob er sich gleich einige Proventus reserviret, nicht weniger Ehe-Leute und Collaterales, bis auf den vierten Grad, von dieser Taxa befreyet seyn sollen. (3) Daß bey wiederkäuflichen Contracten, ingleichen bey Vertauschungen der Güther, erwähnte Taxa gleichfalls nicht entrichtet werden dürfe, und daß (4) Fundi und Jura, welche auch das Jus Statuum involviren, auf eben den Fuß, wie die Ritter-Güther, und Feuda ignobilia, auf gleiche Weise, wie die Nobilia, aufgelassen werden.

Vor die Publication des Testaments.

2. Vor die Publication des Testaments eines bekanntlich reichten Erblassers überhaupt 30. bis 40. Rthlr. bey einem von mittelmäßigen Vermögen 12. bis 20. Rthlr. und bey einem von notorisch geringen, oder mit vielen Schulden beschweretem Vermögen 3. 6. bis 10. Rthlr.

Wann ein Guth hypotheciret wird.

3. Wenn ein Lehn- oder Erb-Guth hypotheciret wird, muß von jedem 1000. Rthlr. bezahlt werden 1. Rthlr.

Vor die Verschreibung eines Geschenkes.

4. Vor Verschreibung eines Geschenkes, von jedem 1000. Rthlr. 3. Rthlr.

Der Ehe-Gelder 2c. 2c.

5. Von Verschreibungen der Ehe-Gelder, Gegen-Vermächtnisse und Leib-Gedinge, von 1000. 2. Rthlr.

Vor die Cessiones Fundi Haredum extraneorum

6. Wann Haredes extranei jemanden einen Fundum cediren, von jeden 1000. Thalern 3. Rthlr.

der Consense oder gerichtl. Hypothequen.

7. Von Cessionibus der Consense oder gerichtlicher Hypothequen vom 1000. 1 Rthlr.

Fremde müssen das Incolat suchen, wenn sie Erb-

8. Wann jemand (der in Schlesien unbelehnet, und allda weder selbst, noch seine Vorfahren possessioniret gewesen, Erb- oder Lehn-Güther im Lande acquiriren will, so muß derselbe

selbe zu förderst das Incolat suchen, da denn die davon zu entrichtenden Jura, nach Beschaffenheit seines Standes und Vermögens, reguliret werden sollen; wer aber solch Incolat einmal gewonnen, dessen Erben in ab- und aufsteigender Linie, wie auch seine Wittwe, sollen für Fremde nicht mehr geachtet, noch zu Erlegung fernerweiter Receptionis-Jurium angehalten werden, sondern genießen der Freyheit, in ganz Schlessen Güther zu acquiriren, ohne daß Sie die in ein oder anderem Fürstenthum ehemals hergebrachte 100. Ducaten Receptionis-Gebühren zu entrichten schuldig wären.

- | | | |
|--|------------|--|
| 9. Vor eine Belehnung | 25. Rthlr. | Vor die Belehnung, |
| 10. Vor Casirung der Pfand- und anderen Verschreibungen, von jedem 1000. Thaler | 12. Ggr. | Casirung der Verschreibungen. |
| 11. Wann die Canzley-Tax-Gelder vor Ablauf des ersten Jahres nicht entrichtet sind, muß in dem zweyten und folgenden zur Strafe vor jedes Jahr bezahlt werden, vom Thaler 3. Gr. | | Strafe der unterlassenen Bezahlung der Canzley-Tax-Gelder. |

Wir befehlen demnach Unsern sämtlichen Schlessischen hohen und niederen Collegiis, sich bey vorkommenden Fällen nach obstehender Taxa allergehorsamst und eigentlich zu achten, und ein mehreres, als darinne fest gesetzt ist, von Unsern Schlessischen Vassallen und Unterthanen, unter dem Namen der grösseren Canzley-Jurium, weder zu begehren, noch zu nehmen. Zu welchem Ende Wir dann gegenwärtiges Edict eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Rön. Insiegel bestärken lassen, auch damit es zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, durch den Druck bekannt zu machen, und aller behöriger Orten zu publiciren allergnädigst befohlen. So geschehen Berlin, den 13. Jun. 1744.

(L. S.)

Friedrich.

v. Arnim. Gr. v. Münchow.

© 3

No. XIX.

No. XIX.

d. d. Haupt-Quartier bey Bechin,
den 15. October 1744.

Mandat, daß alle in Königlichem Ungarischen und
Oesterreichischen Diensten stehende Vasallen und Unter-
thanen, welche aus dem Herzogthum Schlesien gebürtig,
a dato über 2. Monat, bey Confiscation ihrer Güther
und Vermögens, dieselbe quittiren, und in
Königl. Dienste treten sollen.

Alle Schlesi-
sche Vasallen
und Unter-
thanen sollen
die Königl.
Ungarischen
Dienste quits-
tiren, und in
Königl. Dien-
ste treten.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen etc. etc.
Entbieten allen und jeden Unseren Vasallen und Unter-
thanen, welche aus Unserm Herzogthum Schlesien gebürtig
seynd, oder darinnen Güther und Vermögen haben, vor jeho
aber in der Königin von Ungarn Militair-Civil- oder Hof-
Diensten stehen, oder sich sonst in Dererselben Landen aufhal-
ten, Unsern gnädigen Gruss und geneigten Willen, und geben
denenselben hiermit zu vernehmen, daß, da bey Einrückung de-
rer Sr. Kayserl. Majestät überlassenen Hülf-Bölker in das
Königreich Böhmen, die Königin von Ungarn, wie Uns zuver-
lässig gemeldet worden, unterm 14. Sept. durch ausgegebene
Patenta, die in Unsern Militair- und Civil-Diensten stehende
Ungarischer Nation advociren wollen, Wir Uns genöthiget se-
hen, solche nicht allein Unserer besonderen Protection dagegen
zu versichern, sondern auch summehero hinwiederum allen denen-
jenigen Unsern Vasallen und Unterthanen, so bey der Königin
von Ungarn auf einigerley Art und Weise engagiret, oder auch
in Dererselben Landen sich aufhalten, und aus Unserm Herzog-
thum Schlesien gebürtig, oder darinn Güther und Vermögen,
es sey dessen viel oder wenig, besitzen, weß Standes und Bez-
sens

sens sie seyn, hierdurch und Kraft dieses ernstlich zu gebieten und anzubefehlen, daß sie nach Vernehmung dieses Unseres gedruckten Mandats, oder dessen beglaubter Abschrift, und zwar binnen zwey Monaten vom heutigen Dato an, ohne Verlierung einiger Zeit, die Königl. Ungarische, es seyn Militair- Hof- oder Civil- Dienste verlassen, sich bey Uns gehörig melden, und dagegen versichert seyn sollen, daß sie hinwiederum in Unsern Diensten dergestalt placiret werden, daß sie Gelegenheit haben, Uns und dem Vaterlande ihre getreue Dienste erweisen zu können, wie sie sich dann auch Unserer Gnade zu erfreuen, und nicht zu befürchten haben, daß sie, wegen ihrer bisherigen Entfernung und Abwesenheit, auf einigerley Weise zur Verantwortung gezogen, oder ihnen etwas zur Last geleyet werden solle.

Da hingegen diejenigen Unserer Vasallen und Unterthanen, welche diesem Unsern allergnädigsten Befehl die schuldige gehorsamste Folge nicht leisten, und muthwillig aussenbleiben, mit Unserer allerhöchsten Ungnade und Confiscation ihres sämtlich zurück gelassenen Vermögens gestrafet, und solches zur Schadloßhaltung dererjenigen angewendet werden soll, an welche die Königin von Ungarn wider Verhoffen die gedrohte Confiscation ihrer Güther zu bewerkstelligen unternehmen sollte. Deß zu Urkund haben Wir dieses Unser Patent durch den öffentlichen Druck publiciren, und sonst gehörig bekannt machen lassen, damit sich ein jeder, dem solches angehet, gehorsamst darnach achten, und vor der angedrohten Strafe hüten könne. Gegeben im Haupt- Quartier bey Bechin, den 15. October 1744.

Der Ausges-
bliebenen Gü-
ther werden
zur Schadloß-
haltung de-
rerjenigen an-
gewendet,
welchen von
der Königin
von Ungarn
die Confisca-
tion gedrohet
wird.

Friedrich.

No. XX.

d. d. Breslau, den 9. Nov. 1744.

Verordnung an sämtliche Grund- Herrschaften,
Magistraten, Beamten, und Gemeinden, wegen der le-
bendig- oder todt zu liefernden Freybeuter und
Räuber, und des auf jeden Kopf gesetzten
Prämii von 10. Rthlr.

Nächtliche
gewaltthätige
Einbrüche
ic. der Corallen,
Freybeuter,

Nachdem die Königliche Krieger- und Domainen-Cammer
mißfällig vernommen, wie sich, bey jetzigen Läuften, son-
derlich an den Grenzen dieses Herzogthums, allerhand lieder-
liches Gesindel und Bagabonds, theils unter dem Namen der
Freybeuter, Corallen und dergleichen zusammen rottiren, theils
auch einzeln herum schweifen, und so wohl öffentliche Gewalt-
thätigkeiten auszuüben intendiren, als auch bereits durch Ein-
brüche und nächtliche Ueberfälle, Diebstähle verübet, Feuer an-
gelegt, und verschiedenes Unglück angerichtet;

So hat dieselbe nöthig erachtet, solchem ruchlosen Unter-
fangen, durch ernstliche und demselben gemäße Mittel, in Zei-
ten Einhalt zu thun, und dadurch fernere Schaden zuvor zu
kommen.

Alle Obrigkeit-
ten ic. sollen
diese Räuber
aufsuchen, und
nach der näch-
sten Freyß-
Stadt in die
Frohn-Beste
liefern.

Es wird daher sämtlichen Grund-Herrschaften, Magi-
straten, Beamten, auch Schulzen und Gemeinden, hiedurch
aufgegeben und anbefohlen. Bey aller Gelegenheit, auf die
Entdeckung dergleichen Räuber, aufs allergenaueste acht ge-
ben zu lassen, und selbst zu vigiliren, auch deren sich, auf was
für Art es nur sey, zu bemächtigen, und sie sodann nach der
nächsten Freyß-Stadt in die Frohn-Beste zu liefern.

Ueber,

Ueberdies wird hiedurch ausdrücklich festgesetzt, daß nicht nur einem jeden frey stehen solle, dergleichen Räuber, die entweder bey Verübung einer unerlaubten That angetroffen werden, oder welche man sonst als diebische Bagabonds kennet, wo sie sich nur finden lassen, bey der geringsten Widersetzlichkeit, zu tödten, oder sich ihrer Personen zu versichern, sondern es soll auch derjenige, so solchen Freybeuter, Corallen oder Räuber todt oder lebendig liefert, 10. Rthlr. aus der Königl. Casse als ein Præmium zu gewärtigen haben.

Belohnung
derjenigen,
welche der-
gleichen Leute
todt oder le-
bendig lie-
fern.

Man hat hiebey zu sämtlichen Gerichts-Obriegkeiten, Bürgerschaften und Gemeinden das gewisse Zutrauen, sie werden um so vielmehr dieser Verordnung überall gehörig nachkommen, als durch Ausrottung oder Vertreibung solches diebischen Gesindels, die öffentliche Ruhe und ihre eigene Sicherheit und Wohlfahrt erhalten wird. Signatum Breslau, den 9. Nov. 1744.

(L. S.)

Königl. Preussif. Breslauische Krieges- und Domainen-Cammer.

Graf von Münchow, v. Aussen, v. Alençon, v. Minckwitz, Francke, Meyer, Steudener, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, v. Hagen, Walcher, Hofmann, v. Nassau, Deutsch, Wiebig, v. Pfuhl, Hänel.

No. XXI.

d. d. Glogau, den 26. Nov. 1744.

Avvertissement, wegen der Mühl-Stein-Factoryen
zu Neusalz, und für welchen Preis alle Sorten
von Mühl-Steinen zu bekommen.

Nachdem die Königliche Mühl-Stein-Factoryen zu Neusalz, in Nieder-Schlesien, nunmehr völig eingerichtet, und daselbst von allerley Sorten Mühl-Steine, wie solche unten specificiret, gegen baare Bezahlung des dabey befindlichen Kauf-Prezii zu bekommen sind; als wird selbiges hierdurch jedermannniglich bekannt gemacht, und können diejenigen, welche ein und andere Sorten benöthiget, sich bey dem Factor Laging zu Neusalz melden, und gewärtigen, daß ihnen daselbst, gegen die angesetztten Preise, die Steine bis an die Oder, ohne weitere Kosten besorget werden sollen. Welche aber bis Crossen und denen übrigen specificirten Orten, die Steine geliefert haben wollen, bezahlen bis zur Stelle nicht mehr, als bey jeden notiret, weil unter denen angesetztten Quantis die Schiffs-Fracht schon mit begriffen; jedoch muß, wann die Lieferung an benannte Orte von Neusalz aus verlängert wird, eine solche Quantität genommen werden, daß es eine Schiffs-Ladung ausmache. Sonsten bleibt einem jeden frey, ob er auf andere Weise den Transport der Steine nach dem verlangten Orte selbst besorgen wolle, als weßhalb dem Factor Laging die nöthige Nachricht jedesmal zu geben. Nur müssen sowohl die Gelder als Briefe der Factoryen franco zugesandt werden, wegen richtige, und nach Möglichkeit schleunige Lieferung des Verlangten geschehen soll.

	Zweite Sorte.				Dritte Sorte.			
	Lange Staffen, Stühlen, Stühle a 4, Fuß Stuhlisch lang.				Kürze Staffen, Stühlen, Stühle a viertel Fuß Stuhlisch lang.			
	Ein ganzer a 2. Fuß hoch.	Ein Dreizeh- lins a an- derhalb Fuß hoch.	Ein Dö- ber- a 1. Fuß hoch.	Ein Dö- ber- a 1. Fuß hoch.	Ein ganzer a 2. Fuß hoch.	Ein Dreizeh- lins a an- derhalb Fuß hoch.	Ein Dö- ber- a 1. Fuß hoch.	Ein Dö- ber- a 1. Fuß hoch.
1. Zu Verkauf	27	22	16	22	19	11	19	15
2. bis 2. Stufen	29	24	17	24	20	12	20	16
3. Stufen	30	24	17	24	20	12	20	16
4. Stufen	31	25	18	25	21	13	21	17
5. Stufen	32	26	18	26	21	14	21	18
6. Stufen	33	26	18	26	22	14	22	18
7. Stufen	35	28	20	28	23	15	23	19
8. Stufen	31	26	18	26	21	13	21	17
9. Stufen	32	26	18	26	22	14	22	18
10. Stufen	33	26	19	26	22	14	22	18
11. Stufen	34	26	19	26	22	14	22	18
12. Stufen	35	27	20	27	23	15	23	19
13. Stufen	35	27	20	27	23	15	23	19
14. Stufen	35	27	20	27	23	15	23	19

No. XXII.

d. d. Berlin, den 16. Dec. 1744.

Patent, worinnen den gesamten Vasallen und Unterthanen im Herzogthum Schlesien aufs ernstlichste und bey schwerer Ahndung des Meinendes, untersaget wird, denen Befehlshabern der Oesterreich-Ungarischen Troupen ausgestreuten Manifesten kein Gehör zu geben, und denenselben einige Hülfe und Lieferung zu thun.

Freventliches
Unternehmen
der Oester-
reichischen
Befehlshaber
die Schlesi-
schen Vasal-
len und Un-
terthanen wi-
der ihren
rechtmäßigen
Landes-Her-
ren aufzuwie-
geln.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, 2c. 2c. Entbieten und thun kund allen Unsern Vasallen und Unterthanen in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien, was maßen Wir mit äußerstem Mißfallen vernommen haben, daß einige Befehlshaber der Oesterreich-Ungarischen Troupen sich unverantwortlich unterstanden, nicht allein durch einige in den Creyßen an der Grenze und im Lande ausgestreute Patente, Unsere Sr. Kayserl. Majestät aus rechtmäßigen Ursachen durch Ueberlassung Unserer Auxiliar-Troupen bisher geleistete Hülfe für einen Friedensbruch des im Jahr 1742. mit der Königin von Ungarn Majestät errichteten Friedens-Tractats auszugeben, sondern auch unter solchem Prätext Unsere getreue Vasallen und Unterthanen, welche Uns auf die bündigste Art und Weise den Eyd der Treue und die Huldigung feyerlichst geleistet, gegen Uns, als dero rechtmäßigen Landes-Herrn, freventlich aufzuwiegeln, nicht weniger denselben bey Androhung der schärfsten militarischen Ahndung zu untersagen, Unsern Landes-herrlichen Befehlen zu gehorsamen, und dasjenige zu liefern, was Wir zum Unterhalt Unserer Armee an Fourage und Vivres für baares Geld von ihnen abfordern lassen.

Wir

Wir finden Uns daherö genöthiget, alle Unſere im Herzogthum Schleſien befindliche Baſallen und Unterthanen, weſſes Standes, Antes oder Würden ſie ſind, mittelſt gegenwärtigen Patents aufs nachdrücklichſte zu warnen, dieſen unverantwortlichen feindlichen Inſinuationen der Deſterreich - Ungariſchen Befehlshaber im geringſten einiges Gehör zu geben, da- beneben auch denemſelben Unſere Unterthanen, ſonderlich denen in den Grenz - Creyſſen, als ſouverainer und obrifter Landes - Herr, alles Ernſtes hierdurch anzubefehlen und zu inhibiren, daß ſie bey unausbleiblich ſonſten zu gewärtigenden rigoureuſteſten Beſtrafung des Meinenydes ſich nicht unterſtehen ſollen, mit den feindlichen Troupen einige Connexion zu unterhalten, noch ſelbigen einige Hülfe und guten Willen zu bezeigen, am allerwenigſten aber die gefoderte Lieferungen, ſie beſtehen, worinn ſie wollen, ihnen zukommen zu laſſen.

Die Schleſiſchen Baſallen und Unterthanen ſollen bey Strafe des Meinenydes mit den feindlichen Troupen keine Connexion unterhalten.

Wie nun alle Unſere getreue Baſallen und Unterthanen, durch punctuelle und Pflicht - ſchuldige Erfüllung dieſes Unſers allergnädigſten Befehls, nicht allein vor aller gerechteſten Ahndung und Strafe ſich frey, ſondern auch Unſerer ferneren Landes - väterlichen Gnade und Huld würdig machen werden:

Alſo laſſen Wir denſelben zugleich hiedurch die zuverläſſige Verſicherung geben, wie Wir mit äußerſten Kräften Uns dahin beſtreben werden, dieſes Unſer Erbland mit Unſern Troupen und aller von GOTTE Uns verliehenen Macht hinlänglich zu decken, und unter deſſen Beyſtand dergeltalt zu beſchützen, daß es von nun an von keinen feindlichen Troupen und Partheyen das geringſte mehr zu befürchten haben. dagegen aber alles daſjenige, was ſie nach den ergangenen Befehlen Unſerer Landes - herrlichen Armee liefern werden, ihnen ſofort nach eingefandter Liquidation für billigen Preiß mit baarem Gelde bezahlet werden ſoll.

Königl. Verſicherung, die Schleſiſchen Erblande zu decken, und die gethane Lieferungen mit baarem Gelde zu bezahlen.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Patent Höchst-eigenhändig unterschrieben, und durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen. Berlin, den 16. Decembr. An. 1744.

(L. S.)

Friedrich.

No. XXIII.

d. d. Berlin, den 19. Dec. 1744.

Patent an die sämtlichen Stände und Unterthanen des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, wodurch dieselben ernstlich gewarnet werden, sich durch die aufrührischen Insinuationes des Wienerischen Hofes nicht irre machen zu lassen, sondern in der Pflicht-schuldigen Treue und Devotion gegen Se. Königl. Majestät unveränderlich zu beharren.

Erdictetes
Vorgehen des
Wienerischen
Hofes, als ob
die durch den
Frieden zu
Breslau ge-
schene Ces-
sion des größ-
ten Theils von
Schlesien und
der Grafsch.
Glatz für ge-
waltjam ab-
gedrungen
anzusehn, u.
desselben In-

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preuss-
sen, &c. &c. Entbiethen allen und jeden Ständen und
Einwohnern Unsers souverainen Herzogthums Schlesien und
der Grafschaft Glatz, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyherrn,
denen von der Ritterschaft, und übrigen Landsassen und Un-
terthanen, weß Standes, Würden oder Wesens sie seyn mö-
gen, Geist- und Weltlichen, Unsern geneigten Willen, Kö-
nigliche Gnade und alles Gutes, und fügen Euch hiemit gnä-
digst zu wissen, was maßen Wir in zuverlässige Erfahrung ge-
bracht, welchergestalt der Hof zu Wien unter dem Vorwand,
als ob die zu billigmäßiger Genugthuung und Tilgung Unse-
rer und Unsers Königl. Chur-Hauses, sowohl an verschiede-
ne Schlesiische Fürstenthümer, als auch sonst an das Haus
Dester-

Oesterreich gehabter bestgegründeter und liquider Ansprüche und Anforderungen durch den zu Breslau geschlossenen Friedens = Tractat geschehene Cession des größten Antheils von Schlesien und der Grafschaft Glatz als gewaltsam abgedrungen anzusehen, er auch überdem durch die von Uns des Reichs Oberhaupt, zu Maintenirung der demselben durch rechtmäßige und einmüthige Wahl aufgetragenen Kayserlichen Würde und damit verknüpften Authorität und Gerechtsame, wie nicht weniger zu Unterbrechung der zu seiner und seines Hauses gänzlicher Vertreibung von dem Teutschen Boden geschmiedeten Anschläge, Unserer Reichs-Ständischen Obliegenheit gemäß, geleistete Volks-Hülfe, von der Verbindlichkeit obgedachten Tractats gänzlichentlediget und berechtiget wäre, die an Uns darinne abgetretene Lande mit Gewalt wiederum unter Seine Bothmäßigkeit zu bringen, des Vorhabens seyn solle, selbige feindlich anzugreifen, und Uns zu entreissen, auch zu Beförderung solcher Absicht ein gewisses an Euch gerichtetes Patent durch den Druck publiciren lassen, und in Schlesien auszustreuen intendire, worinn Er von der Glückseligkeit, so das Herzogthum Schlesien, und dessen Einwohner unter der vorigen Regierung genossen, seiner Gewohnheit nach, viel Aufhebens machet, hingegen Unsere Regierung, und die zu Abschaffung der vorhin eingeschlichenen Land-verderblichen Mißbräuche, und Einführung guter Ordnung von Uns gemachte Veranstellungen mit verhasseten Farben abmahlet, und Euch durch dergleichen falsche und verdrehere Vorbildungen sowohl, als durch allerhand Liebkosungen und Verheißung güldener Berge gegen Uns aufzuwiegeln und zu verleiten bemühet ist, eure Uns als eurem rechtmäßigen obersten Landes-Herrn geleistete theure Eydes-Pflicht aus den Augen zu sehen, Uns und Unsere Krieges-Völker als Feinde anzusehen und zu handeln,

tion durch
ein ausge-
stretes Pa-
tent die Pa-
fallen und
Unterthanen
aufzuwiegeln
und irre zu
machen.

handeln, denen Seinigen hingegen, zu Ausführung seines ungerechten Vorhabens, allen Vorschub zu leisten.

Gewöhnliche Methode des Hauses Oesterreich, die feyerlichsten Friedens-Schlüsse und Cessiones bey einem aufscheinenden glücklichen Success für unkräftig und abgedrungen zu halten, und wird solches mit den Exempeln von Neapel und Lothringen erläutert.

Uns würde dergleichen unziemliches Beginnen des Wienerischen Hofes auf das äußerste befremdet haben, wofern Wir nicht eines Theils bereits von geraumer Zeit her zuverlässig benachrichtiget gewesen, daß derselbe des beständigen Vorhabens sey, die an Uns abgetretene Schlesiische Lande bey der ersten Gelegenheit wieder an sich zu reissen, und daß Er zu solchem Endzweck schon von weitem allerley Masses genommen; andern Theils aber bekannt wäre, daß von je her die gewöhnliche Methode des Hauses Oesterreich gewesen, und noch bis auf diese Stunde ist, die durch die feyerlichste Friedens-Schlüsse von demselben geschehene Cessiones und Renunciationes, so bald sich einiger Anschein glücklicher Successes zeigt, für abgedrungen und unkräftig zu erklären, und die Einwohner der solchergestalt abgetretenen Lande durch eben dergleichen glatte Vorbildungen und süße Verheissungen, als der Hof zu Wien anjeho bey Euch gelten machen will, auf eine gottlose und indigne Art auch mit dergleichen Expressionen, so bishero unter gekrönten Häuptern und gesitteten Völkern ganz ungewöhnlich gewesen, gegen ihre rechtmäßige Landes-Herrschaft aufzuwiegeln: Wie denn hievon die noch vor wenig Monaten im Königreich Neapolis, als in Lothringen und dem Elßassischen bey Annäherung der Oesterreichischen Armee ausgestreute aufrührische Patente, welche dem anjeho an Euch adressirten zur Vorschrift gedienet zu haben scheinen, und mit demselben fast eine Sprache führen, ein ganz frisches und deutliches Zeugniß an die Hand geben.

Se. Maj. sind versichert, daß diese Insinua-

Wir sind nun zwar von Eurer unterthänigsten Treue, Devotion und Gehorsam gegen Uns und Unser Königl. Haus allzuwohl

allzuwohl versichert, als daß Wir Uns von Euch vermuthe-
ten, daß ihr dem Wienerischen Vorgeben, als ob Wir dem
Breslauischen Friedens-Schluß gebrochen, und Uns dadurch
Unsers Rechts auf die Schlesischen Lande verlustig gemacht,
(dessen Unstatthaftigkeit in öffentlichen Schriften Unserer
Seits mit solcher Solidität dargethan worden, daß der Ge-
gentheil dawider etwas erhebliches aufzubringen, unvermö-
gend gewesen,) bey Euch den geringsten Eindruck verstaten,
oder auch durch die von jener Seite angewandte falsche Vor-
bildungen und aufrührische zu Eurem gänzlichen Ruin abzie-
lende Lockungen und Reizungen in Eurer Pflicht und unter-
thänigsten Attachement irre machen lassen würden, in mehre-
rem Betracht, da Euch selbst nicht entfallen seyn kann, wel-
chergestalt Ihr unter der so ruhmräthig herausgestrichenen
Sanftmuth der Oesterreichischen Regierung durch unerschwing-
liche und ohne Maas, Ziel und Ordnung angelegte Auflagen,
Vermögen-Steuer, Land- und andere Accisen, Bewilligungen
und Darlehn bis auf das Blut ausgesogen, solche Gelder in
natura aus dem Lande geschleppt, ja Fürsten und Stände
selbst fast an alle Nationen, welche darauf Vorschuss zu thun
im Stande und geneigt gewesen, und sogar an andere dem
Hause Oesterreich unterthänige Land-Stände und Privatos
verpfändet, die Administration der Landes-Revenüen in un-
säglicher Verwirrung und Unordnung geführt, und darüber
beständig Last mit Last gehäufet, die Rechts-Pflege aber im
höchsten Grad verwahrloset, die schwächern von den mächti-
gen Familien und Befehlshabern ungescheuet, und ohne Hoff-
nung einiger Remedur, unterdrücket und Ihres Rechts berau-
bet, insonderheit aber die der Evangelischen Kirche zugethane,
dem klaren Buchstaben des Westphälischen Friedens, und der
Alt-Kanstädtischen Convention schnurstracks zuwider, verfol-
get, und mit unendlichen Ehicanen beschweret, ja öfters auf

tiones ben
Dero gerecu-
eu Untertha-
nen keinen
Eindruck ma-
chen werden.

Was für
Drangsalen
das Land un-
ter der Oester-
reichischen
Regierung
erlitten.

eine unchristliche und barbarische Weise mißhandelt, und Ihr Vaterland und Haabseligkeit mit dem Rücken anzusehen gezwungen worden: Dahingegen Wir Uns ohnbedenklich auf Eure eigene Wissenschaft berufen mögen, ob Wir nicht, seitdem Schlessien unter Unserer Bothmäßigkeit gestanden, beyderley Religions-Verwandten, ohne auf den Unterscheid ihrer Meynungen einige Attention zu nehmen, überall gleichmäßigen Schutz und Schirm, auch in Austheilung der Ehren-Stellen, Bedienungen und anderer Wohlthaten unpartheyischen Faveur wiederfahren, und Uns eyfrigst angelegen seyn lassen, damit die aus der vormaligen confusen Haushaltung erwachsene Beschwerden und Gebrechen des Landes auf einen soliden Fuß remediret, allenthalben gute Ordnung eingeführet, einem jeden, ohne Ansehen der Person, Recht und gleich administiret, und niemand von seinem wohlhergebrachten Eigenthum und Gerechtsamen zur Ungebühr verdrenget werden möge: Allermassen Wir denn auf die Erleichterung der publicquen, und zum Schutz und Beschirmung des Landes unentbehrlichen Abgaben bisher ernstlich bedacht gewesen, und noch sind, Euch auch von solcher Unserer Landes-väterlichen Vorsorge, so bald sich nur die gegenwärtigen verworrenen Coniuncturen einigermaßen aufgekläret, werckthätige Merkmale zu geben, fest intentioniret verbleiben.

Die Vasallen
u. Unterthanen werden
auf ihre
Pflicht gewiesen,
denen
Emissarien
des Wienerischen Hofes
kein Gehör zu
geben.

Nichts destoweniger haben Wir zum Ueberfluß für gut und gerathen erachtet, Euch obiges alles hiemit nochmals zu Gemüthe zu führen, und Euch zugleich so gnädig, als ernstlich zu warnen, denen aufrührerischen Insinuationen des Wienerischen Hofes und seiner Emissarien durchaus kein Gehör zu verstatten, noch davon einigen Antheil zu nehmen, sondern vielmehr von allem dem, was Euch dieserhalb, es geschehe von wem es wolle, angetragen, oder beygebracht werden will, ohne

ohne den geringsten Vorschub, gehöriges Orts die gebührende Anzeige zu thun, auch übrigens in der unterthänigsten Treue und Devotion, wovon Ihr Uns bisher vielfältige zu Unserer besondern Zufriedenheit gereichende Proben gegeben, euren Uns geleisteten theuren Pflichten gemäß, fernerweit unwandelbar zu beharren, und euch davon durch nichts in der Welt abwendig machen zu lassen, nicht weniger denen Oesterreichischen und ihrer Bunds-Genossen Kriegs-Völkern, dafern es ja etwan denenselben gelingen sollte, an einem oder andern Orte Unserer Schlesischen Lande und der Grafschaft Glatz einzudringen, tapfern und mannhaften Widerstand zu thun, und Euch sowohl in diesen als allen andern Vorfällen derergestalt zu betragen, wie es treuen und gehorsamen Unterthanen eignet und gebühret: Allermassen Wir dann auch die in dergleichen Fällen von einem jeden bezeugte Betrugung fleißig anmerken lassen, und denen, welche sich hierunter mit ihrer Treue und Devotion gegen Uns hervor thun, solches mit besondern Merkmalen Unserer Königl. Huld zu belohnen unvergesen seyn werden: Dagegen diejenigen, welche sich wider besseres Verhoffen verführen lassen möchten, denen Wienerischen Einblasungen Platz zu geben, und die Oesterreichischen Unternehmungen wider Unsre Schlesische Lande mit Rath oder That, Correspondenz, Rundschaft, heimliches Verständniß, oder auf andere Weise, wie es Namen haben mag, zu favorisiren, oder auch die ihnen von solchem verrätherischen Vornehmen zukommende Wissenschaft zu verschweigen, als treulose Unterthanen und Verräther mit denen in dergleichen Fällen gewöhnlichen und sich ergebenden Umständen nach geschärften Strafen, ohne Ansehen des Standes oder der Person, unaussbleiblich belegt werden sollen; wornach sich ein jeder der allergehorsamst und eigentlich zu achten.

Deß zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Königl. Inſiegel beſtärken, und zu jedermanns Wiſſenſchaft aller gewöhnlichen Orten publiciren und affigiren laſſen. Gegeben Berlin, den 19. Decembr. 1744.

(L. S.)

Friedrich.

H. Gr. v. Podewills. C. W. v. Borcke.

No. XXIV.

d. d. Breßlau, den 31. Dec. 1744.

General: Pardon für die von Sr. Königl. Ma-
jeſtät in Preuſſen Armee ausgetretenen Deſerteurs und
Enrollirte, wenn ſie binnen ſechs Monat ſich frey-
willig einfinden, und daß die zurückkommende
Deſerteurs 6. Thlr. bekommen ſollen.

Es wird allen
Deſerteurs
welche binnen
einer Zeit von
6. Monaten
ſich wieder
bey ihren Re-
gimentern
einfinden,
Pardon ver-
ſprochen.

Nachdem Sr. Königlichen Majeſtät in Preuſſen, 2c. Un-
ſerm allergnädigſten Herrn, alleru. terthänigſt vorgeſtel-
let und referiret worden, was geſtaht verſchiedene Deſerteurs
von Dero Regimentern ſich auſſerhalb Landen befinden, wel-
che aus Furcht vor der Strafe zurück blieben, ſich aber zur
Beruhigung ihrer durch Meineny verletzten Gewiſſen wohl
gerne wieder einfinden würden, wenn ſie nur Pardon wegen
ihres Verbrechens zu hoffen hätten, und darüber Verſiche-
rung erhielten; allermäßen auch biſhero unterſchiedene ſich
bereits eingefunden haben: So haben höchſtgedachte Seine
Königliche Majeſtät in Gnaden reſolviret, laſſen auch ſolches
hiermit jedermänniglich bekannt machen, daß Sie allen de-
nen Deſerteurs, ſie mögen ſeyn von Dero Infanterie, Ca-
vallerie,

vallerie, Dragoner oder Husaren, und wie es Namen haben mag, welche bis zum heutigen Tage von Dero Armee desertiret sind, und denen es ein Ernst ist, Ihre Königlichen Majestät forthin treu und redlich zu dienen, auch binnen einer Zeit von sechs Monat a dato bey ihren Regimentern sich einfinden oder in der einen oder andern von Sr. Königlichen Majestät Städten, als zurückkommende Deserteurs binnen sechs Monat sich melden, und demnächst sich von dannen unverzüglich zu ihren Regimentern, woben sie gestanden, begeben und stellen, den vollkommenen Pardon hiermit dahin ertheilen, daß alle und jede solche zurückkommende Deserteurs Kraft dieses nicht allein von aller Strafe und Ahndung wegen ihrer Desertion ganz frey seyn und bleiben, und ohne allen Vorwurf hinwieder zu ihren vorigen Diensten zugelassen werden sollen, sondern auch Dererjenigen Namen, welche der Desertion halben etwa schon an den Galgen geschlagen worden, davon wieder abgenommen, und sie nach Kriegergebrauch wieder ehrlich gemacht werden, und ihnen und den Ihrigen ihre bisherige Desertion, und was deßhalb wider sie erkannt und geschehen, niemalsen zu einem Vorwurf noch zu einiger Hinderung in irgend einem Metier und Profession gereichen solle.

Und damit die auf diesen General-Pardon zurückkommende Deserteurs Sr. Königl. Majestät Gnade für diesmal desto vollkommener in der That empfinden mögen; so soll jeder von dem Officier, in dessen Compagnie er wieder kommt, so fort sechs Thaler zu einem Hand-Geld baar zu empfangen haben.

Auch wird dieser Königl. General-Pardon hiemit zugleich allen und jeden vollkommen ertheilet, welche bey denen Königl. Regimentern irgendwo, es sey, wo es wolle, enrollirt gewesen und ausgetreten sind, wenn dieselben sich eben-

Wie auch von
neuen 6. Rthl
Hand-Geld.

Dieser Gene-
ral-Pardon
kommt auch
den enrollir-
ten zu statten.

falls in der Zeit von sechs Monat in irgend einer Königlischen Stadt wieder einfinden, und sich demnächst unverzüglich bey demjenigen Regiment oder Compagnie, wobey sie enrollirt seynd, wieder angeben und treu bleiben werden.

Verfügung
wie es mit
dem zurück-
kommenden
Deserteurs
und der Pub-
lication die-
ses General-
Pardons zu
halten.

Die Zurückkommenden, sie mögen seyn desertirte wirkliche Soldaten und Unter-Officiers, oder auch nur Enrollirte, sollen von der ersten Stadt, wo sie sich einfinden, von Garnison zu Garnison an die Regimenter, worunter sie gehören, oder wobey sie enrollirt sind, ganz frey und sicher gebracht und escortirt werden. Zu Urkund alles dessen lassen Se. Königlische Majestät diesen Dero General-Pardon für alle bisherige Deserteurs und ausgetretene Enrollirte durch den Druck publiciren, mit allergnädigstem Befehl, daß solcher bey Dero Armee und in Garnisonen, wie auch sonst aller Orten durch öffentlichen Anschlag und Ablesung von denen Canzeln bekannt gemacht werde, damit ein jeder derselben sich darnach achten, und solcher Gnade sich theilhaftig machen könne, bey fernerm Ausbleiben aber desto schärfere Strafe des Meinenydes zu gewärtigen haben. Berlin, den 31. Decembr. 1744.

(L. S.)

Friedrich.

Druck = Fehler.

1741.

pag. 9. §. 10. in Marg. an statt von, vor.

= 10. §. 12. vor Niemand's, Niemande.

= = = in Marg. ist zu lesen an statt Ober-General-Auditeur, dem General-oder Ober-Auditeur.

= 15. N. 7. an statt 25. Jan. 24. Jan.

= 24. in Marg. loco Erklärung wegen Absicht, die Erklärung wegen der Absicht.

= 25. N. 11. lin. 2. ist zu lesen was, vor daß.

= 26. lin. 10. vor Douseurs, Douceurs. und lin. 14. an statt verguten, vergüten.

= 34. N. 14. an statt 27. 16. Febr.

= 38. in Marg. loco Verkehrung ist zu lesen Vorkehrung.

= 43. in Marg. an statt Stücken, Steuern.

= 43. lin. 29. vor Speisen, Speesen.

= 50. loco 7. 3. Wochen.

= 73. §. 6. in Marg. an statt Vorspann in Pässe, Vorspann-Pässe.

= 74. N. 28. in Marg. vor consignation eingehobenen, consignat. aller eingehobenen.

= 79. in Marg. an statt Domestiquen, Domesticorum.

= 81. N. 32. lin. 2. vor Marggräff. Cavall. ist zu lesen Marggräff. Carlische.

= 116. in Marg. ist zu lesen an statt auch, auf.

= 119. in Marg. vor Benann, Benannte, und vor werde, werden.

= 130. N. 53. lin. 13. an statt sie, die.

1741.

pag. 136. N. 56. an statt Intimation wegen der convocirten Stände zur vorläufigen, ist zu lesen: Vorläufige Intimation an die convocirten Stände zur Erb-Landes-Huldigung.

- = 131. (b) in Marg. am Ende v. N. 56. vor Aviso, Aviso.
- = 138. N. 61. lin. 8. an statt Actus, Actu.
- = 156. N. 65. lin. 19. vor Rath's-, Rechts-Freunde.
- = 159. N. 57. an statt an alle Accise-Aemter in Schlesien Einsendung der Accise-Geldern ist zu lesen: Ordre an alle Accise-Aemter in Schlesien, die Einsendung der Accise-Gelder.
- = 171. N. 74. lin. 2. vor Convention-Cartel, Convention und Cartel.
- = 195. N. 80. lin. 1. an statt wegen, gegen, und lin. 2. an statt Enrollirung, enrolliren.
- = 197. lin. 5. vor zum, zu, und lin. 7. vor Remittirung, Remedirung.
- = 201. lin. 5. vor Kammerer, an Cämmerer.
- = 215. lin. 3. an statt zu, den N. zum Salz-Seller.
- = 217. §. 7. lin. 1. vor Salz, Salz-Seller.

pag. 3. §. 7. lin. 4. an statt auß, auf.

- = 22. §. 18. in Marg. vor Consistoria ist zu lesen Consistoriorum.
- = 22. §. 19. in Marg. vor denselben, derselben.
- = 29. in Marg. vor an Einhebung, wegen Einhebung.
- = 30. §. 2. in Marg. an statt Grospirte, Grospiste. §. 3. in Marg. an statt Bänder 4. Rthlr., Bänder a 4. Rthlr zu rechnen.
- = 54. §. 6. in Marg. vor Mandaten, Mandanten.

- pag. 93. N. 31. lin. 8. an statt Stadt, Stand.
- = 107. §. 14. vor Buch, auch.
 - = 142. §. 8. in Marg. loco Großirten, Großisten.
 - = 148. §. 5. lin. 14. vor ungerechte, unrechte.
 - = 177. N. 51. an statt Aug., Septembr.
 - = 199. §. 12. loco 15. Sept., 25. Sept.
 - = 204. lin. 21. vor schlagen, haben.
 - = 205. lin. 5. an statt Septembr., Octobr.
 - = 207. lin. 15. loco Patent zu machen, Patent kund zu machen.
 - = 214. N. 65. vor Dero, die Ober-Schlesische.
 - = 216. lin. 8. an statt allen, allein.
 - = 309. lin. 5. loco 6. 16.
 - = 339. ist zu lesen an statt Collatum mit dem der Cammer von Sr.
Kays. Majestät, von Sr. Königl. Majest.
 - = 410. in Marg. an statt der Ober-Gerichts-Director, der Ober-
Handlungs-Gerichts-Director.
 - = 421. §. 29. lin. 15. vor vires, vires.
 - = 439. §. 10. lin. 2. loco Reihe-Aufbiethen, Reihe-Ausbieten.

- pag. 2. N. 2. lin. 3. an statt errichteten, errichtenden.
- = 10. lin. 6. vor Oppeln, Neusse, und lin. 23. vor Oppeln, Neusse.
 - = 13. lin. 16. an statt vorlängst worden, vorlängst verbothen
worden.

pag. 33. §. 37. lin. 3. an statt Proportion, Portion.

= 47. vor 1744. 1743.

= 85. in Marg. an statt Miſche, Mißbräuche.

= 76. lin. 41. vor Befehlichen, Befehlen.

= 98. lin. 2. an statt von, den.

= 114. lin. 1. vor. 26. 28. und am Ende dieſer Num. wieder vor
26. 28.

pag. 4. in Marg. vor Horten, Sorten Getrennde.



KSIEGARNIA

ANTYKWARIAT



Nr 825478

